

JAHRBUCH

DER

INTERNATIONALEN VEREINIGUNG

FÜR

VERGLEICHENDE RECHTSWISSENSCHAFT UND VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE

ZU BERLIN

unter Mitwirkung der Herren

Prof. Dr. ASSER in Leiden, Geheimrat Prof. Dr. BEKKER in Heidelberg, Prof. Dr. COGLIOLO in Genua, Prof. Dr. PASQUALE FIORE in Neapel, Wirkl. Staatsrat Prof. Dr. FOINITZKY in St. Petersburg, Prof. Dr. GIANTURCO, Minister des Unterrichts, Rom, Dr. MAX HIRSCH, Anwalt der deutschen Gewerkvereine, in Berlin, Prof. Dr. LASSEN in Kopenhagen, Prof. Dr. v. LISZT in Halle, Prof. Dr. LYON-CAEN in Paris, Dr. NICOLAS MANDREA, Präsident des Kassationshofs zu Bukarest, Prof. Dr. MEILI in Zürich, Advocat Dr. MOMFERRATOS in Athen, Prof. Dr. HUGO OSER in Freiburg (Schweiz), Advocat Dr. PAPPAFAVA in Zara, Prof. Dr. POLACCO in Padua, Seeamtspräsident a. D. Dr. PRIEN in Charlottenburg, Prof. Dr. RIVIER in Brüssel, Dr. SCHISCHMANOV, Vicepräsident des bulgarischen Obersten Kassationshofes zu Sofia, Prof. Dr. SCHUPPE in Greifswald, Obergerichtsrat Dr. SHEK in Sarajewo, Prof. Dr. STOERK in Greifswald, Prof. Dr. STROHAL in Leipzig, Dr. UPPSTRÖM, Häradshöfding in Stockholm, Prof. Dr. WARSCHAUER in Berlin, Prof. Dr. WESNITSCH, früher. Minister des Cultus und Unterrichts in Belgrad und anderer Mitglieder

im Auftrage der Vereinigung herausgegeben

von

Prof. Dr. Bernhöft in Rostock, Corresp. Mitgliede,

und

Landgerichtsrat Dr. Meyer in Berlin, Erstem Vorsitzenden.

III. Jahrgang. 1897.

I. Abteilung.



BERLIN
K. HOFFMANN, RECHTSWISSENSCHAFTLICHER VERLAG
1897.

Inhalts-Übersicht.

I. Vorträge.

II. Mitteilungen aus allen Rechtsgebieten.

III. Rechtsprechung.

Titel und **Inhalts-Verzeichnis** für den 3. Jahrgang erscheinen mit **Abteilung II** Ende dieses Jahres.

Vorträge.

Über holländische Notenbank-Politik im Vergleich zur englischen und deutschen.

Von

Prof. Dr. R. van der Borght-Aachen.

Gehalten am 20. November 1896.

Das holländische Bankwesen hat schon eine fast dreihundertjährige Geschichte. Der Übergang zum Notenbankwesen sowie überhaupt zu den modernen Grundsätzen der Kreditbanken vollzog sich aber erst in unserem Jahrhundert. Die Begründung der städtischen Wechselbanken, deren erste 1609 in Amsterdam entstand, erfolgte in der ausgesprochenen Absicht, den Geldverkehr, wie er bisher von den Wechslern und Kassierern besorgt wurde, zu konzentrieren. Geldbanken blieben die städtischen Bankinstitute, so lange sie überhaupt eine grössere Bedeutung beanspruchen konnten. Sie betrieben den Depositen- und Giro-Verkehr im älteren Sinne des Wortes. Ihr Kredit stand und fiel mit der Ueberzeugung, dass die ihnen anvertrauten Gelder nicht wieder ausgeliehen, sondern in den Kellern der Bank aufbewahrt würden. Als in der Zeit der Batavischen Republik die missbräuchliche Benutzung der Depositen zur Gewährung von Vorschüssen namentlich an die Ostindische Kompanie und an die Stadtverwaltung von Amsterdam seitens der „Amsterdam'sche Wisselbank" bekannt wurde, war es auch mit dem Vertrauen zu der Bank vorbei. Ansätze zu dem Geschäftsbetrieb einer Kreditbank lassen sich nur in dem Recepissen-System

der Amsterdamer und Rotterdamer Wechselbank und in dem Effektenlombard der Middelburger Wechselbank finden.

Das Recepissen-System, das seit 1683 dauernd von der Amsterdamer Wechselbank gehandhabt wurde und in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts nachweislich auch bei der Rotterdamer Wechselbank vorkam, war in Wahrheit eine Art Münz- bezw. Edelmetall-Lombard. Wer eine gewisse Menge Münzen einlegte, dem wurde von der Bank eine bestimmte Summe „Bankgeld“ gutgeschrieben. Gleichzeitig erhielt der Einleger einen Empfangsschein („recepisse“). Durch diesen Schein wurde der Einleger berechtigt, binnen 6 Monaten die eingelegten Münzen zurückzufordern, wenn er den vorgeschriebenen Zins zahlte und gleichzeitig von seiner Rechnung eine so grosse Summe Bankgeld auf die Bank abschreiben liess, als ihm bei der Einlage gutgeschrieben war. Die Scheine lauteten auf den Inhaber. Die Einlage selbst durfte von der Bank nicht angetastet werden. Das System wurde später auch auf ungemünzte Edelmetalle ausgedehnt. Das ganze war noch sehr unvollkommen nach heutigen Begriffen.

Die Middelburger Wechselbank ging um die Mitte des 18. Jahrhunderts dazu über, einen Effektenlombard einzurichten. Sie lieh auf 3, 6 oder 12 Monate Geld gegen einen Zins, der um $^1/_4$ oder $^1/_2\%$ über dem landesüblichen Zinsfuss stand, und gegen Unterpfand von Obligationen auf Seeland, Walcheren oder Middelburg oder von Aktien der Ostindischen Kompanie.[1]) Sind auch nähere Einzelheiten hierüber nicht bekannt, so darf man doch annehmen, dass die Bank die Mittel zur Beleihung aus den Einlagen ihrer Kunden nahm.

Wesentliche Fortschritte sind sonach bei den städtischen Wechselbanken nicht zu verzeichnen, während die privaten Kassierer schon im 18. Jahrhundert zum Wechseldiskontieren und zur Gewährung von Blanko-Kredit übergegangen waren.

Der Übergang zum Notenbankwesen vollzog sich in Holland viel später als in England, Frankreich und Deutschland. Die „Bank of England“ war schon am 27. Juli 1694 errichtet worden und gab für die bei ihr erworbenen Guthaben schriftliche Zahlungsversprechen aus, die jederzeit eingefordert werden konnten. Diese Scheine, ursprüng-

---

[1]) Diese Aktien wurden nur auf ein volles Jahr beliehen.

lich auf Ordre gestellt, haben sich schon früh zu Banknoten auf den Inhaber entwickelt. In Preussen erhielt die 1765 gegründete staatliche Giro- und Lehnbank zu Berlin[1]) schon 1766 das Recht der Notenausgabe. In Frankreich setzt die Notenausgabe ebenfalls viel früher ein. Bereits 1716 wurde dem Schotten John Law die Konzession zu einer Notenbank erteilt, die allerdings 1720 mit dem ganzen Law'schen System zusammenbrach. Im Jahre 1776 wurde dann die Vorläuferin der 1800 begründeten „Banque de France", die Caisse d'escompte errichtet, die zur Notenausgabe berechtigt war. Holland dagegen gelangte erst in dem 2. Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts zum Notenbankwesen. Zum Teil erklärt sich das aus den schweren Schlägen, die durch das Vordringen des englischen Handels und durch die kriegerischen Zeitläufte am Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts dem Holländischen Handel zugefügt waren. Dazu kam, dass das damals nicht sehr ausgedehnte Bedürfnis nach den vom Kredit zu liefernden Geldersatzmitteln durch die privaten Kassierer einigermassen befriedigt wurde. Die von den Kassierern ausgestellten „Kassiers promessen" (Zahlungsversprechen der Kassierer) und die „Kassiers quitantien" (Anweisungen auf die Kassierer) waren im Handelsstande im Umlauf und boten einen freilich unvollkommenen Ersatz der Banknoten. Auch die Buchkredite und der Abrechnungsverkehr der Kassierer wirkten in ähnlicher Weise.

Auf das Vorbild der Bank von England griff man erst 1802 zurück. Ein Gesetzentwurf vom 21. Mai 1802 empfahl die Errichtung einer „Algemeene Bataafsche beleen-, discompto- en depositobank" mit dem Recht der Notenausgabe. Es ist bezeichnend, dass gerade diese Banknoten auf lebhaften Widerstand bei der mit der Beratung des Entwurfs betrauten Kommission stiessen. Die Bank kam nicht zu Stande. Erst König Wilhelm nahm den Gedanken wieder auf und rief durch Dekret vom 25. März 1814 die „Nederland'sche Bank" als Notenbank in's Leben. Die grosse Bedeutung dieser Schöpfung wurde damals von den Kaufleuten noch nicht erkannt. Sie verschmähten die Hilfe der Bank und sahen in der Inanspruchnahme des neuen Institutes ein Zeichen sehr ungünstiger Geschäftslage. Die Zeichnung des Kapitals ging so langsam vor

[1]) Sie wurde 1846 zu der Aktiengesellschaft „Preussische Bank" umgestaltet.

sich, dass erst am Ende des zweiten Rechnungsjahres die 5 Millionen Gulden beisammen waren.

Die Niederländische Bank ist für das europäische Holland die einzige Notenbank geblieben. Für die Kolonieen bestehen indes noch zwei weitere Notenbanken. Die Bedeutendere von diesen ist die „Java'sche Bank" zu Batavia, die für Niederländisch-Indien die Aufgaben einer Notenbank zu erfüllen hat. Die Vorgeschichte dieser Bank reicht bis in's Jahr 1746 zurück. Damals wurde ein Lombard- und Pfandleihinstitut unter dem Namen „bank van leening" in Batavia errichtet, mit dem 1752 eine „Wechselbank" verbunden wurde. Die Gesamtanstalt „bank en bank van leening" genannt, schuf unter anderen auch ein papiernes Zirkulationsmittel. Sie gab für die eingelegten Gelder „Bankbriefe" aus, die auf den Namen lauteten, aber indossierbar waren und jederzeit gegen bares Geld bei der Bank umgewechselt werden konnten.

Die „Bankbriefe" wurden in Folge der ungünstigen Münzverhältnisse oft als Geldersatzmittel benutzt. Im Übrigen aber waren die Verhältnisse für ein so gross angelegtes Bankinstitut noch nicht reif, so dass es zu einer gleichmässigen Bankthätigkeit nicht kam. 1794 wurde die „bank en bank van leening" aufgelöst. Die „bank van leening" selbst, also das Lombardinstitut, blieb bestehen bis 1818. Sie war während der englischen Herrschaft über Niederländisch-Ostindien zur Ausgabe von Bankpapieren ermächtigt worden, ohne dass damit Erfolg erzielt worden wäre. 1823 begannen Bestrebungen auf Errichtung einer Notenbank in Niederländisch-Ostindien, die denn auch als „Java'sche Bank" durch Dekret vom 11. Dezember 1827 errichtet wurde und 1828 ihre Thätigkeit begann. Auch hier ging die Zeichnung des Kapitals — 4 Millionen Gulden waren vorgesehen — sehr langsam vor sich. 1831/32 waren erst 2 Millionen Gulden gezeichnet und damit musste man sich fast 3 Jahrzehnte zufrieden geben.

Für Niederländisch-Guayana (Surinam) wurde 1829 zum ersten Male eine Notenbank errichtet, die als Privatbank bezeichnet wurde, in Wirklichkeit aber ein Regierungsunternehmen war. Leichtsinniges Kreditgeben machte ihrer Thätigkeit bald ein Ende. Zum zweiten Mal wurde durch Kgl. Verordnung vom 19. Mai 1864 eine Notenbank in Surinam errichtet unter dem Namen „Surinaam'sche Bank".

Sie besteht noch und ist die dritte der holländischen Notenbanken, bleibt aber an Bedeutung hinter den beiden anderen weit zurück.

Holland hat sein Notenbankwesen — ebenso wie die meisten anderen europäischen Staaten — nicht auf Staatsbanken[1]), sondern auf privilegierte Aktiengesellschaften gegründet. Denn die drei holländischen Notenbanken sind Aktienbanken, denen der Staat das Recht der Notenausgabe verliehen hat. Das Privilegium ist aber stets, wie in den übrigen Ländern, nur auf eine beschränkte Anzahl von Jahren gegeben.

Das Privilegium der Niederländischen Bank wurde 1814 auf 25 Jahre erteilt und durch die Kgl. Verordnung vom 21. August 1838 und durch das Gesetz vom 22. Dezember 1863 um je 25 Jahre, und durch das Gesetz vom 7. August 1888 um 15 Jahre verlängert, mit der Massgabe, dass das Privilegium um weitere 10 Jahre verlängert wird, wenn nicht 2 Jahre vor Ablauf der 15jährigen Periode[2]) eine Aufkündigung seitens der Regierung oder seitens der Bank erfolgt. Diese Regelung von 1888 schliesst sich zum Teil an das Vorbild des deutschen Bankgesetzes vom 14. März 1875 an. Hiernach war das Privilegium der deutschen Reichsbank zunächst nur auf 15 Jahre — bis 1. Januar 1891 — gegeben. Die Regierung konnte mit einjähriger Kündigung zu diesem Tage die Bank aufheben. Blieb die Kündigung aus, so kann von 10 zu 10 Jahren mit einjähriger Kündigung die Aufhebung eintreten.

Für die Java-Bank wurde das Privilegium durch Verordnung vom 11. Februar 1891 auf 15 Jahre (bis 31. März 1906) verlängert, während vorher nur 10- oder 11jährige Perioden bewilligt waren. Die Surinam-Bank wurde durch Dekret vom 19. Mai 1864 für 25 Jahre privilegiert. Das Privilegium wurde durch Dekret vom 9. November 1889 auf 25 Jahre verlängert.

Die Niederländische Bank blieb bis 1863 vornehmlich eine lokale (Amsterdamer) Institution, hat aber seitdem eine grosse Bedeutung für das ganze Land erworben. Ihre Entwicklung vollzog sich trotz der oft grossen Schwierigkeiten der Zeiten in gesunder und stetiger Weise. In den ersten Dezennien war ihr eine Geheimhaltung aller Bankangelegenheiten und Bankgeschäfte streng

[1]) Von den grösseren Notenbanken sind nur die schwedische und die russische reine Staatsbanken.

[2]) 31. März 1904.

zur Pflicht gemacht. Erst 1852 wurde — auf Anregung der Bankleitung selbst — mit diesem System gebrochen und eine beschränkte Öffentlichkeit durch monatliche Veröffentlichung der Hauptzahlen geschaffen. Im vollem Lichte der Öffentlichkeit steht die Bank erst seit 1864. Von diesem Jahr an wurden auch gedruckte Jahresberichte herausgegeben.

Von 1864 an hat auch die Bank ein Netz von Zweiganstalten über das ganze Land hin entwickelt. In den ersten 5 Jahrzehnten hatte die Bank nirgends Agenturen geschaffen, ja, sie hatte nicht einmal die „Beibank" in Rotterdam errichtet, die durch die Verordnung von 1838 vorgeschrieben war. Es bedurfte ganz strikter Anordnungen des Bankgesetzes von 1863, um die Schaffung der Zweiganstalten herbeizuführen. Seitdem ist dann allerdings eifrig an der Erweiterung des Netzes der Zweiganstalten gearbeitet worden. Am 31. März 1896 hatte die Bank eine Beibank in Rotterdam, 15 Agenturen, 3 Subagenturen, 48 Korrespondentschaften I. Klasse, 14 Korrespondentschaften II. Kl., 10 Korrespondentschaften III. Kl. und 1 Umwechselungscomptoir. Mithin ist die Bank an 93 Plätzen vertreten, allerdings in verschiedener Weise. Alle Agenturen, Subagenturen und Korrespondentschaften I. und II. Klasse, sowie die Hauptbank und die Beibank in Rotterdam, zusammen also 82 Stellen, geben Gelegenheit zur Diskontierung, Lombardierung und zum Erhalten von Bankanweisungen. Bei der Hauptbank, der Beibank, den Agenturen und den Subagenturen, also an 20 Stellen, ist Gelegenheit zum Kontokorrentverkehr, zum Kauf und Verkauf von Münzmaterial und zur Hinterlegung offener Depositen. Dagegen werden geschlossene Depositen nur in Amsterdam, Rotterdam und Haag angenommen. An 69 Plätzen ist Gelegenheit zur Umwechslung von Münze gegen Bankpapier und umgekehrt; nur bei den Korrespondentschaften II. und III. Klasse ist das nicht möglich. Diskontierbar sind Papiere auf 92 Plätze, in denen die Bank vertreten ist, wobei allerdings für Papiere auf die 72 Plätze, in denen nur Korrespondentschaften bestehen, noch eine besondere Provision, genannt „plaatsverlies" (Platzverlust) zu zahlen ist.

Die Niederl. Bank hatte hiernach am 31. März 1896 auf rund 52000 Einwohner eine Vertretungsstelle.

Die Deutsche Reichsbank hatte 1895 auf rund 190000 Ein-

wohner eine Vertretungsstelle. 1895 waren in Deutschland vorhanden:

1) 17 „Reichsbankhauptstellen", von denen auf Anordnung des Bundesrates in den preussischen Provinzen und in den grösseren Bundesstaaten, sowie im Reichslande je eine errichtet ist. Die Reichsbankhauptstellen stehen unter Aufsicht eines besonderen Bankkommissars und werden von einem mindestens zweigliedrigen Vorstand geleitet.

2) 47 „Reichsbankstellen", vom Reichskanzler errichtet und unmittelbar unter dem Bankdirektorium stehend.

3) 1 „Reichsbank-Kommandite" in Insterburg.

4) 190 „Reichsbank-Nebenstellen", die gewöhnlich von einem Beamten verwaltet werden und von denen einige ohne Kasseneinrichtung sind.

5) 20 „Reichsbank-Warendepôts", die nur Lombardgeschäfte betreiben und ohne Kasseneinrichtung sind.

Im Gegensatz zu der gesunden Entwicklung der Niederl. Bank ist die Geschichte der Javabank bis Ende der 60er Jahre sehr stürmisch gewesen, sowohl durch eigene Schuld als auch durch Schuld der Regierung und durch die Ungunst der Verhältnisse. Wiederholt (1836 und 1839) war die Bank ausser Stande, ihre Noten einzulösen, 1841 stand sie unmittelbar vor dem Bankrott und hatte einen grossen Teil ihres Kapitals eingebüsst, 1845 wurde eine Bank-Restriktion nötig. Auch in den 60er Jahren geriet sie mehrmals in grosse Bedrängnis und erst in den letzten Jahrzehnten vollzog sich die Entwicklung ruhiger.

Auch die Surinam-Bank arbeitete in den ersten 13 Jahren meist mit Verlust und 1877 wurde deshalb unter gleichzeitiger Herabsetzung des Aktienkapitals eine Reorganisation der Bank vorgenommen. Seitdem haben sich die Verhältnisse gebessert.

In den nachfolgenden Ausführungen werde ich mich in der Hauptsache auf die Niederländische Bank, als die bedeutendste der drei holländischen Notenbanken beschränken[1]), und in wichtigen Punkten auch die Verhältnisse des deutschen und englischen Noten-

[1]) Für alle Einzelheiten verweise ich auf meine Arbeit „The History of Banking in the Netherlands", abgedruckt in Band IV der „History of Banking in all the leeding nations", herausgeg. von dem Herausgeber des „Journal of commerce and Commercial Bulletin" zu New-York 1896. Dieses

bankwesens zum Vergleich heranziehen. Vorweg sei nur bemerkt, dass das Vorhandensein von 3 holländischen Notenbanken keine Abweichung von dem Grundsatz der Zentralisation des Notenbankwesens darstellt. Denn jede der 3 Banken wirkt in dem ihr zugewiesenen Gebiet als einzige Central-Notenbank.

Die Niederländische Bank, die für das Mutterland wirkt, hatte ursprünglich ein wirkliches Notenmonopol. Hatten doch die Dekrete von 1814 und 1838 die ausdrückliche Bestimmung, dass in den jeweiligen nächsten 25 Jahren keiner anderen Bank das Recht zur Notenausgabe verliehen werden solle. Das Gesetz von 1863 hob das Monopol auf und erklärte die Errichtung anderer Notenbanken für zulässig.

Thatsächlich ist aber die Niederländische Bank die einzige Notenbank geblieben.

Die Zentralisation des Notenbankwesens ist also in Holland vollkommen durchgeführt. Das entspricht dem Zuge der Zeit. In Frankreich ist seit 1848, in Spanien seit 1874 die Vielheit der Notenbanken beseitigt. Auch Belgien, Skandinavien, Russland, Österreich-Ungarn haben eine vollständige Zentralisation. In England, Deutschland und Italien ist eine Mehrheit von Notenbanken geschichtlich überkommen. Man hat aber eine Bank vor den übrigen mit Vorrechten ausgestattet und erhebliche Fortschritte auf dem Wege zur Zentralisation gemacht. In Italien sind die früheren 6 Notenbanken durch Gesetz vom 10. August 1893 auf drei vermindert. In Deutschland waren 1875 neben der Reichsbank noch 32 Privatnotenbanken vorhanden. Ihre Zahl ist inzwischen auf 7 zurückgegangen. In England war nach dem Gesetz von 1708 Gesellschaften von nicht mehr als 6 Mitgliedern die Notenausgabe gestattet. 1826 wurde bestimmt, dass ausserhalb eines Bereiches von 65 englischen Meilen um London fortan auch grössere Bankgesellschaften Noten ausgeben dürfen. Die Peel'sche Bankakte vom 19. Juli 1844 dagegen bestimmte, dass zwar die am 8. Mai 1844

---

grosse, vierbändige Werk ist für alle Spezialstudien über das Bankwesen von grösster Bedeutung und verdient die Beachtung aller beteiligten Kreise. Behandelt wird das Bankwesen in den Ver. Staaten von Nordamerika, in Grossbritannien, Russland, Frankreich, Italien, Belgien, Spanien, Schweiz, Portugal, Rumänien, Elsass-Lothringen, Deutschland, Österreich-Ungarn, Holland, Skandinavien, Canada, China und Japan.

bestehenden Notenbanken fortbestehen, neue aber nicht mehr errichtet werden dürfen. Die Zahl der kleinen Notenbanken hat sich seitdem beträchtlich vermindert.

In dem Umstande, dass die Niederländische Bank die einzige Notenbank der europäischen Niederlande ist, darf man das wichtigste Privilegium der Bank sehen. In den ersten Jahrzehnten erfreute sie sich auch vieler sonstiger Vorrechte. Die Regierung stellte sich eben auf den Standpunkt, dass

„eine solche Einrichtung verdiene, nach jeder Richtung hin durch aussergewöhnliche Vorrechte geschützt zu werden.“

Dem Kapital, den Aktien, den Dividenden und Gewinnen wurde 1814 völlige Steuerfreiheit gewährt, die Quittungen, Empfangsscheine, Banknoten, sonstigen Anweisungen, Bücher und Register der Bank blieben von Stempel- und Registersteuern frei. Die Saldi der Kontokorrente durften nicht beschlagnahmt werden. Die Akte über Beleihungen blieben von allen anderen als der Stempelsteuer frei. Allen Zivil- und Militärbehörden wurde der Schutz und die Sicherheit der Bank und die Verteidigung ihrer Vorrechte zur Pflicht gemacht.

Den Aktionären selbst standen noch besondere Vorrechte zu. Sie hatten ein Vorzugsrecht auf Zeichnung neuer Aktien bei Vermehrung des Kapitals, sie gingen bis zum Betrage ihres Aktienbesitzes allen Nicht-Aktionären bei den Lombard- und Diskont-Operationen vor, ihre Aktien konnten nur beschlagnahmt werden bei Ausführung rechtskräftiger Urteile oder beim Falliment des Aktionärs; für Erbschafts- und sonstige Steuern waren die Aktien nur zu ihrem Nennwert anzusetzen.

Zu dieser stattlichen Reihe von Vorrechten kam noch eine materielle Hilfe seitens der Regierung, da der Bank der kostenfreie Gebrauch von Staatsgebäuden für ihre Zwecke gestattet wurde. Auch die Uebernahme von 1 Million Gulden des Kapitals auf die Regierung war eine wichtige Hilfe, da — wie erwähnt — die Zeichnung des Kapitals Anfangs auf Schwierigkeiten stiess.

Die allermeisten dieser Vorteile wurden der Bank bei den späteren Erneuerungen des Notenprivilegiums entzogen. Die Verordnung von 1838 behielt nur bei: die Befreiung der Quittungen, Empfangsscheine, Noten, Anweisungen, Bücher und Register von Stempel- und Registersteuer, die Befreiung der Beleihungsakte von

der Registersteuer, den Anspruch auf besonderen Schutz der Zivil- und Militärbehörden und das Vorzugsrecht der Aktionäre auf Zeichnung neuer Aktien bei Vermehrung des Kapitals. Das Gesetz von 1863 beseitigte auch diese Vorrechte und hielt nur noch die Befreiung der Banknoten von der Stempelsteuer fest. 1864 wurde der Bank ausserdem auch der kostenfreie Gebrauch der Staatsgebäude entzogen.

Die Deutsche Reichsbank hat — abgesehen von ihren Vorrechten gegenüber den Privat-Notenbanken — an allgemeinen Vorrechten nur die Befreiung von staatlichen Einkommen- und Gewerbesteuern, eine bevorzugte Stellung gegenüber ihren Lombardschuldnern und die Befreiung von den Vorschriften über Aktiengesellschaften und über Eintragung in das Handelsregister aufzuweisen.

Während die Privilegien der Niederländischen Bank immer mehr geschmälert wurden, erhöhten sich auf der anderen Seite die Gegenleistungen, die der Bank auferlegt wurden. In den ersten Jahrzehnten hatte die Regierung durch ihren Aktienbesitz (1 Million Gulden) natürlich Anteil an den finanziellen Erfolgen der Bank. 1847 wurde indes diese Beteiligung aufgehoben. Im übrigen waren besondere Gegenleistungen der Bank nicht vorgesehen; nur wurde praktisch die Bank mit der unentgeltlichen Wahrnehmung der Funktionen eines Agenten der Staatskasse betraut. Das Gesetz von 1863 fügte weitere Gegenleistungen hinzu. Die Bank konnte durch Kgl. Verordnung mit der unentgeltlichen Wahrnehmung der Funktionen des Staatskassierers zu Rotterdam und an den sonstigen Plätzen mit Bankagenturen belastet werden und war dafür dem Finanzminister verantwortlich. Durch Gesetz sollte ihr sogar der ganze Dienst der Staatskasse unter besonderen Bedingungen aufgetragen werden können, eine Vorschrift, die 1871 durch Zahlung von 100,000 Gulden jährlich an die Staatskasse abgelöst wurde.

Auch die deutsche Reichsbank muss unentgeltlich als Reichskassierer fungieren, d. h. Zahlungen für Rechnung des Reichs annehmen und bis zur Höhe des Reichsguthabens leisten. In England ist die Bank von England ebenfalls als Bankier der Regierung anzusehen, bezieht aber dafür eine ansehnliche Vergütung.

Die Niederländische Bank wurde weiterhin 1863 gesetzlich verpflichtet zur unentgeltlichen Mitwirkung bei Anfertigung, Ausgabe

und Einziehung von Münzscheinen (Papiergeld), solange deren Gesamtbetrag 15 Millionen Gulden nicht überschreitet.

Einen einmaligen finanziellen Vorteil sicherte sich die Regierung dadurch, dass sie sich vorbehielt, die neu auszugebenden 1000 Aktien (= 1 Million Gulden) selbst einzuzahlen und dann die Aktien öffentlich zu verkaufen, wobei der erzielte Gewinn der Staatskasse zufliessen sollte.

Dagegen sicherte sich auch jetzt die Regierung noch nicht einen dauernden Anteil am Gewinn der Bank.

Das Postsparkassengesetz vom 25. Mai 1880 fügte weiterhin die unentgeltliche Übernahme der Funktion des Kassierers der „Rijks-post-spaarbank" hinzu.

Das Gesetz von 1888 ging noch weiter. Die Funktion des Kassierers der „Rijks-post-spaarbank" blieb auf der Bank lasten. Die Bank wurde ferner gesetzlich verpflichtet, die Funktion des Staatskassierers in Amsterdam, Rotterdam und anderen Agenturplätzen und die Bewahrung der allgemeinen Staatskasse in Amsterdam unentgeltlich zu übernehmen. Falls Holland sich einer Doppelwährungs-Union anschliesst, soll die Bank durch Gesetz verpflichtet werden können, das ihr zum Kauf angebotene Münzmetall zum Münzpreise zu kaufen, sofern in den anderen Unionsländern eine entsprechende Verpflichtung den wichtigsten Notenbanken auferlegt wird.

Die Bank wurde weiterhin verpflichtet, dem Staat Vorschüsse in Kontokorrent bis zum Betrage von 5 Millionen Gulden gegen den gewöhnlichen Beleihungszins und gegen Unterpfand von Staatskassenscheinen zu geben, sofern der Finanzminister dies zur zeitweiligen Verstärkung der Staatskasse für nötig hält und so lange der verfügbare Metallsaldo der Bank nicht unter 10 Millionen Gulden sinkt.

Die Bestimmung ist nicht unbedenklich. In Wirklichkeit sind aber solche Vorschüsse an den Staat nur 1891/2, 1893/4 und 1894/5 mit mässigen Beträgen vorgekommen. Ähnlich sind — um dies nebenher zu bemerken — die italienischen Notenbanken laut Gesetz vom 10. August 1893 und den ergänzenden Verordnungen verpflichtet, gegen Unterpfand von Staatsschuldtiteln und Staatsschatzscheinen zu einem Zins von $1^1/_2\,\%$ dem Staat Vorschüsse zu machen, und zwar die Bank von

Italien bis zu 100 Millionen Francs,
Neapel „ „ 28 „ „
Sicilien „ „ 7 „ „

Eine weitere Gegenleistung ist in die Form der Erlaubnis gekleidet. Die Niederländische Bank ist „befugt“, für den Staat Vorschüsse in Kontokorrent zur Einwechselung der Münzscheine gegen Standardmünze zu geben, und zwar gegen Unterpfand des Kapitals, das als Fonds zur Sicherstellung dieser Umwechselung in die Grundbücher der Staatsschuld eingeschrieben ist. Diese „Befugnis“ hört auf, wenn der Staat mehr als 15 Millionen Gulden in Münzscheinen auszugeben beschliesst.

Dazu kommen einmalige finanzielle Vorteile für den Staat. Die Aktien, die für die neue Kapitalvergrösserung um 4 Millionen Gulden nötig waren, sollten den bisherigen Aktionären zum Kurse von 125 % zur Verfügung gestellt werden. Das Aufgeld von 25 % sollte an den Staat gezahlt werden. Sofern nicht binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes auf diesem Wege über die neuen Aktien verfügt ist, werden die nicht untergebrachten Aktien öffentlich verkauft. Von dem Aufgeld, das hierbei erzielt wird, fliessen wieder 25 % des Nennbetrages dem Staat zu. Das brachte der Regierung thatsächlich 1 Million Gulden ein.

Weiter war vorgesehen, dass im Fall der Nichterneuerung des Bankprivilegiums zum 31. März 1904 der Mehrbetrag des Reservefonds gegen den 31. März 1889 zur Hälfte dem Staat zufallen sollte, eine Bestimmung, die an die Vorschrift des Deutschen Bankgesetzes von 1875 anklingt, dass bei Nichterneuerung des Notenrechtes der Reichsbank der Reservefonds, so weit er nicht zur Deckung von Verlusten nötig ist, zur Hälfte dem Reich zufällt.[1])

Vor Allem aber sicherte sich der Staat jetzt endlich einen ständigen Anteil am Reingewinn der Niederländischen Bank.

Geht der Reingewinn über 5 % des Kapitals hinaus, so fliessen den Aktionären zunächst 5 % des Kapitals zu. Von dem Überschuss geht $^1/_{10}$ an den Reservefonds, und von dem dann noch

---

[1]) Auch bei Überführung der Preussischen Bank in die Reichsbank 1875 hatte eine solche Teilung der Reserve stattgefunden. Der Preussische Staat erhielt damals ausser einer Entschädigung von 15 Millionen Mark auch die Hälfte des vorhandenen Reservefonds. Ausserdem hat bis 1925 die Reichsbank dem Preussischen Staat jährlich 1865730 Mark zu zahlen.

verbleibenden Rest gebührt die eine Hälfte dem Staat, die andere der Bank, bis der Anteil der Bank auf 7 % des Kapitals gestiegen ist. Verbleibt jetzt noch ein weiterer Ueberschuss, so fällt er zu $^1/_3$ der Bank, zu $^2/_3$ dem Staat zu. Die Gewinnanteile des Staates sind der Preis für die Aufrechterhaltung des thatsächlichen Notenmonopols der Bank. Denn diese Anteile hören auf, wenn der Staat einer anderen Bank gestattet, Noten in Umlauf zu bringen, oder mehr als 15 Millionen Gulden Münzscheine auszugeben beschliesst.

Die Gewinne der Deutschen Reichsbank werden in ähnlicher Weise, wenn auch mit anderen Sätzen, zwischen Aktionären, Reservefonds und Staat geteilt. Nach der Novelle vom 18. Dezember 1889 fliesst vom Reingewinn zunächst eine ordentliche Dividende von $3^1/_2$ % des Aktienkapitals an die Aktionäre. Vom Mehrbetrage geht $^1/_5$ an den Reservefonds, bis dieser $^1/_4$ des Grundkapitals erreicht hat. Vom Überschuss fällt die eine Hälfte dem Reich, die andere den Aktionären zu, so lange deren Dividende 6 % nicht übersteigt. Von dem alsdann noch verbleibenden Rest geht $^1/_4$ an die Aktionäre, $^3/_4$ an das Reich. Diese Regelung von 1889, die seit 1891 in Kraft ist, bedeutet übrigens eine Verminderung des Anteils der Aktionäre am Reingewinn. Nach dem Bankgesetz vom 14. März 1875 betrug die ordentliche Dividende $4^1/_2$ % und sie konnte nach Speisung des Reservefonds bis auf 7 % gesteigert werden, ehe die Verkürzung des Anteils der Aktionäre auf $^1/_4$ des Restes eintrat.

Bei der Niederländischen Bank sind die Anteile des Staates am Gewinn der Bank nach dem Gesagten geringer als bei der Deutschen Reichsbank.

Hat man sich hiernach erst spät in Holland entschlossen, von der Bank für ihre Privilegien Gegenleistungen zu fordern, so ist doch von Anfang an der Regierung ein erheblicher Einfluss auf die Bankverhältnisse gesichert worden.

Abgesehen von dem Einfluss, den die Regierung bis 1847 als grösster Aktionär hatte, stand ihr zunächst ein weitgehender Einfluss bei der Besetzung der Ämter der Bank zu. Präsident und Sekretär, die beiden dauernden Organe der Bank, werden vom König ernannt (seit 1863 auf Grund einer doppelten Vorschlagsliste) und können nach dem Gesetz von 1888 von ihm abgesetzt

werden. Von den sonstigen 5 Direktoren, die in bestimmtem Turnus ausscheiden, hatte der König nach der Verordnung von 1814 2, nach den Bestimmungen von 1838 und 1863 alle 5 beim ersten Mal zu ernennen; nach dem ersten Male sollten bis 1863 die betreffenden Personen vom König aus einer doppelten Vorschlagsliste ausgewählt werden. Seit 1863 hat der König bei Ernennung der Direktoren nur noch beim ersten Mal, seit 1888 überhaupt nicht mehr mitzuwirken.

Seit 1863 übt die Regierung durch einen Königl. Kommissar ein Aufsichtsrecht über die Bank aus. Die Besoldung des Königl. Kommissars ist von der Bank zu zahlen. Der Königl. Kommissar hat mit beratender Stimme bestimmten Versammlungen der Bankorgane beizuwohnen, und ihm muss auf Verlangen über den Stand der Bankoperationen Auskunft gegeben werden.

Die Gesamtheit der Aktionäre wird dem gegenüber erst seit 1863 zu einer Generalversammlung zusammengefasst, wobei das Stimmrecht erst mit dem Besitz von 5 Aktien beginnt. Diese Generalversammlung hat 15 Bank-Kommissare zu wählen, die etwa die Stellung des Aufsichtsrates haben. Vor 1863 wurden 6 Bankkommissare gewählt von einem Ausschuss, bestehend aus den 50 Hauptaktionären.

Während die Bank von England in Bezug auf ihre Verwaltung nach wie vor von der Regierung unabhängig ist, hat die deutsche Reichsbank sich noch einen grösseren Einfluss des Reichs bei ihrer Verwaltungsorganisation gefallen lassen müssen, als die Niederländische Bank. Alle Reichsbank-Beamten gehören zu den Reichsbeamten. Die Leitung der Bank liegt in der Hand des Reichsbankdirektoriums, das unter dem Reichskanzler steht. Es setzt sich aus 1 Präsidenten, 1 Vizepräsidenten und 6 Mitgliedern zusammen, die alle vom Kaiser auf Vorschlag des Bundesrates auf Lebenszeit ernannt werden. Das Reich übt die Aufsicht über die Bank aus durch das „Bank-Kuratorium", bestehend aus dem Reichskanzler als Vorsitzenden und 4 Mitgliedern, von denen eins vom Kaiser und drei vom Bundesrat ernannt werden. Die Aktionäre sind vertreten zunächst durch die Generalversammlung, deren Befugnisse aber sehr beschränkt sind. Die Generalversammlung wählt einen Centralausschuss von 15 Mitgliedern, der in der Hauptsache als beratendes Organ erscheint und nur in ganz wenigen Fällen seine Zustimmung zu geben hat.

Als ständiges spezielles Kontrolorgan erscheinen die 3 Deputierten, die vom Centralausschuss aus seiner Mitte gewählt werden.

Bei den Reichsbankhauptstellen sind die Aktionäre durch Bezirksausschüsse (vom Reichskanzler ausgewählt) vertreten, die aus ihrer Mitte wieder einige „Beigeordnete“ wählen.

In Bezug auf die Höhe des Kapitals hatte in Holland der König Anfangs das Recht, in der Regel auf Ersuchen der Bankdirektoren und Bankkommissare, aber, wenn er es im allgemeinen Interesse für nötig hielt, auch ohne solches Ersuchen, die Vergrösserung des Kapitals anzuordnen, und zwar bis zum Höchstbetrage von 20 Millionen Gulden. Diese prekäre Bestimmung, mittelst deren die Bank zu einer unzeitgemässen Kapitalerhöhung genötigt werden konnte, wurde 1863 dahin abgeschwächt, dass der König nur nach Anhörung der Direktoren die Kapitalvergrösserung anordnen konnte, ohne indes an eine Höchstgrenze gebunden zu sein. Seit 1888 kann eine Kapitalerhöhung — ebenso wie bei der deutschen Reichsbank — nur durch Gesetz erfolgen, sodass seitdem die Regierung keinen unmittelbaren Einfluss mehr auf die Höhe des Kapitals hat.

Auch bei der Auswahl der Papiere für Anlage der Reserven hatte nach dem Gesetz von 1863 der König einen Einfluss, der 1888 beseitigt wurde.

In den ersten 50 Jahren ihres Bestehens hatte die Bank auch mit der Möglichkeit — wenigstens theoretisch — zu rechnen, dass die Regierung das Privilegium widerrief. Die Regierung hatte sich dieses einseitige Recht für den Fall vorbehalten, dass die Bank sich durch Abweichung von den gesetzlichen oder reglementarischen Vorschriften des Privilegiums nicht mehr würdig erweisen sollte. Das fiel später weg. Statt dessen war seit 1863 die Bank der Gefahr ausgesetzt, dass eine konkurrierende Notenbank zugelassen wurde, weil das rechtliche Notenmonopol der Bank beseitigt war. Seit 1888 liegt auch in dem Kündigungsrecht der Regierung ein gewisses Druckmittel gegenüber der Bank.

Für die Niederländische Bank sind aus diesen Bestimmungen Gefahren bisher nicht hervorgegangen. Anders war es bei der Javabank, die ihre Abhängigkeit von der Regierung wiederholt deutlich hat fühlen müssen.

Die Regierung von Niederländisch-Indien machte 1831, um

sich aus ihren Geldverlegenheiten zu befreien, den Vorschlag, dass die Bank ein Papiergeld in Stücken bis zu 5 Gulden herunter und bis zum Gesamtbetrage von 3 Millionen Gulden ausgeben sollte, das durch das von der Regierung zu hinterlegende Kupfer zu decken war. Die Leitung der Javabank lehnte das ab und blieb trotz aller Verhandlungen bei ihrem Widerspruch. Durch Kabinetsordre vom 11. Juni 1832 wurde ihr indes die Alternative gestellt, entweder die 3 Millionen Gulden Kupferpapier auszugeben oder aber ihr Bankprivilegium zurückgezogen zu sehen. Die Bank musste sich unter diesen Umständen fügen. Es war eine offene Vergewaltigung. Die Sache ging aber noch weiter. 1839 verlangte der Generaldirektor der Finanzen, die Bank sollte der Regierung 1 Million Gulden des bei der Bank als Deckung für die Kupfernoten deponierten Kupfers zur Verfügung stellen. Die Bank gab nach, und 1840 wurde ihr auf diese Weise sogar alles deponierte Kupfer, also die ganze Deckung der Kupfernoten entzogen mit Ausnahme desjenigen Betrages, welcher zur Einlösung der Kupfernoten zu 500 Gulden nötig war. Die Bank erhielt für den entzogenen Kupferbetrag einen Schuldschein der Regierung. Als in Folge einer Rüge der Bankkommission im nächsten Jahre die Bankdirektion die Regierung an die Rückgabe des entnommenen Kupfers mahnte, wurde das von der indischen Regierung als „ebenso unzart wie unpassend“ abgewiesen, und erst 1842, nach wiederholten Mahnungen erhielt die Bank die Deckung für die Kupfernoten zurück. Diese Vorfälle zeigen, dass unter Umständen der Mangel voller Unabhängigkeit der Bank empfindliche Nachteile haben kann.

Im Mutterlande kam es zu solchen Konflikten zwischen Bank und Regierung nicht. Auch das wichtigste Recht der Regierung, das Recht nämlich, ein Notenmaximum festzustellen, hat in den europäischen Niederlanden niemals die Nachteile gezeitigt, die damit verbunden sein können und in Java auch zu Tage getreten sind.

Dieser wichtige Punkt und die dazu gehörige Frage der Notendeckung bedarf noch einer kurzen Erläuterung.

Durch die Verordnungen von 1814 und 1838 war dem König das Recht gegeben, den Gesamtbetrag der von der Niederländischen Bank auszugebenden Noten festzusetzen unter Berücksichtigung der thatsächlichen Kapitalien und Fonds der Bank. Klare Vorschriften über die Notendeckung waren nicht gegeben. Indes unterliess die

Regierung bis 1847 die Feststellung des Maximums. Die Bankdirektion, von der Regierung zum Bericht aufgefordert, schlug im August 1847 einen Maximalbetrag von 51 Millionen Gulden = dem 3fachen des damaligen Grundkapitals und der Reserve vor; die Regierung dagegen wollte, dass das $2^1/_2$-, event. das 3-fache der Münzkasse nach Abzug der Kontokorrent-Saldi an Noten ausgegeben werden dürfe, jedoch nicht mehr als 51 Millionen Gulden. Da die Bank diese Regelung wegen des starken Wechsels der Kontokorrentsaldi als bedenklich ansah, gab der Minister am 11. September 1847 soweit nach, dass das $2^1/_2$-fache des Münzbestandes der Bank ohne Abzug der Kontokorrentsaldi, jedoch nicht mehr als 51 Millionen Gulden an Noten zulässig sein sollten.

Nach mündlichen Verhandlungen erging schliesslich eine Kgl. Verordnung des Inhalts, dass der absolute Höchstbetrag der Banknoten 52 Millionen Gulden betragen, aber die Bankdirektion gehalten sein solle, auf ihre Münz- und Metallvorräte Rücksicht zu nehmen; als „allgemeine Regel“ solle dabei gelten, dass 40 % der Noten bar zu decken seien.

Schon diese erstmalige Festsetzung des Notenmaximums zeigt, wie sehr die Niederländische Regierung geneigt war, sich dem sachverständigen Urteil der Bankdirektion anzuschliessen und den Bedürfnissen des Wirtschaftslebens Rechnung zu tragen. Auch die späteren Schritte bezüglich des Notenmaximums lassen dieses Streben erkennen.

Der Betrag von 52 Millionen Gulden als absolute Obergrenze kam zwar mit den damaligen Ansichten der Bankleitung überein, war aber thatsächlich so niedrig gegriffen, dass man sehr bald darüber hinaus gehen musste.

Die Einführung der Silberwährung durch Gesetz vom 26. November 1847 steigerte den Gebrauch der Banknoten als Geldersatzmittel erheblich. Schon im Oktober 1848 musste die Bank deshalb grösseren Spielraum bei der Notenausgabe beantragen. Ihr Vorschlag war, dass sie bis 52 Millionen Gulden mit 40 % und darüber hinaus mit 100 % Bardeckung Noten ausgeben dürfe. Später beschränkte die Bank wegen der Bedenken der Regierung den Vorschlag noch durch Hinzufügung einer oberen Grenze von 72 Millionen Gulden. Dementsprechend rückte denn auch die Verordnung vom 15. Februar 1849 die Höchstgrenze auf 72 Millionen

Gulden vor mit der Massgabe, dass die ersten 52 Millionen Gulden mit 40%, der Rest mit 100% bar gedeckt sein müssten.

Bereits am 18. Oktober 1849 wurde die Grenze bis auf 122 Millionen Gulden ausgedehnt, wovon 52 Millionen Gulden mit 40%, der Rest mit 100% metallisch gedeckt sein sollten. Die Bank hatte ihrerseits 126 Millionen Gulden verlangt mit Rücksicht auf die Mitwirkung, die ihr bei der Durchführung der Münzreform durch Einziehen der alten Münzen und durch Gewährung von Vorschüssen an die Regierung zugedacht war.

Trotz der raschen Steigerung des Notenmaximums fühlte die Bank sich dadurch doch beengt, als Mitte der 50er Jahre die steigende Kreditnachfrage, die der Krisis von 1857 vorherging, grosse Ansprüche an die Bank zur Folge hatte. Die Bank wollte — ähnlich wie schon im Jahre 1848 — die absolute Obergrenze beseitigt und ferner angeordnet sehen, dass alle Noten, die über einen bestimmten Betrag hinaus gehen, voll bar zu decken seien. Dieser Vorschlag war ersichtlich durch das Beispiel der Peel'schen Bankakte von 1844 beeinflusst. Der Finanzminister hatte hiergegen weniger sachliche als formelle Bedenken. Die Beseitigung des absoluten Notenmaximums würde nach seiner Meinung eine im „staatsblad" zu veröffentlichende Verordnung nötig machen, und er zweifelte, ob der Bank diese Öffentlichkeit genehm sei. Die Bank solle daher ihrerseits ein Maximum bezeichnen, damit die Sache im Geheimen geregelt werden könne.

Daraufhin schlug die Bankdirektion, die eine geheime Behandlung vorzog, am 25. Oktober 1855 ein Maximum von 150 Millionen Gulden vor. Schon am 27. Oktober 1855 — nur zwei Tage später — erging eine Verordnung, die in der That 150 Millionen Gulden als Maximum vorschrieb mit der Massgabe, dass die ersten 50 Millionen zu 40%, die zweiten 50 Millionen zu 60% und der Rest zu 100% bar zu decken seien.

1857 sah sich die Bank durch die Krisis veranlasst zu dem Antrage (16. Oktober), dass für die ersten 100 Millionen Gulden 40% Bardeckung genügen sollen. Eine Woche später, am 23. Oktober 1857, genehmigte eine Königl. Verordnung das.

So kam die Regierung den Wünschen der Bank bereitwillig nach, und die Gefahren eines absoluten Notenmaximums wurden durch dieses sehr verständige Verhalten beseitigt. Das Gesetz von

1863 ging dann zur vollen Beseitigung des Notenmaximums über. Es wurde nur vorgesehen, dass der Prozentsatz der Bardeckung durch Königl. Verordnung festzustellen sei. Am 16. April 1864 wurde die Metalldeckung der Banknoten (sowie der Bankanweisungen und Kontokorrentsaldi) auf 40 % festgesetzt.

Seitdem hat die Niederländische Bank volle Bewegungsfreiheit in der Notenausgabe, sofern sie nur 40% in Bar deckt, allerdings nicht nur 40 % der Noten, sondern 40 % aller jederzeit fälligen Verpflichtungen (also Banknoten, Bankanweisungen und Kontokorrentsaldi). Diese Ausdehnung der Quotaldeckung ist entschieden ein Fortschritt. Sie ermöglicht auf der einen Seite eine ausreichende Sicherheit dafür, dass die Bank ihre stets fälligen Verbindlichkeiten ohne Stocken einlösen kann, und auf der anderen Seite ein besseres Anpassen an die Bedürfnisse des Verkehrs. Dank dieser Regelung — ähnlich in Belgien mit $^1/_3$ Bardeckung — hat die Niederländische Bank ihre Kredithilfe selbst in schwierigen Zeiten noch zu mässigen Bedingungen leisten können. Ihr durchschnittlicher Notenumlauf hat sich auf über 200 Millionen Gulden gehoben und rund $^2/_3$ aller Umlaufsmittel der Niederlande bestehen jetzt aus Banknoten. Am 31. Dezember 1895 waren in Holland ausserhalb der Bank 23,654,000 Gulden in Goldmünzen und 57,420,000 Gulden in Silbermünzen vorhanden, während der Notenumlauf im Durchschnitt von 1895/6 209 Millionen Gulden betrug. Ausserdem sind noch für 14—15 Millionen Gulden Münzscheine im Umlauf.

So wenig sich das frühere absolute Notenmaximum in den Niederlanden selbst als nachteilig erwies Dank der verständigen Politik der Regierung, so schädlich war es in Niederländisch-Ostindien. Die Geschichte der Javabank enthüllt eine überraschende Engherzigkeit der niederländisch-indischen Regierung in Bezug auf das Notenmaximum. 1846 wurde bestimmt, dass die indische Regierung von Zeit zu Zeit die Gesamtmenge der auszugebenden Noten festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen befugt sei. Über die Deckung der Noten wurden keine näheren Vorschriften gegeben. Die Regierung ging aber davon aus, dass es bedenklich sei, wenn der Notenumlauf mehr als das 3fache des Grundkapitals betrage. Sie setzte deshalb das Maximum 1854 auf 5,3 und 1856 auf 6 Millionen Gulden fest.

Die neue Bankverordnung von 1859 fügte hinzu, dass innerhalb des Maximums $^{3}/_{10}$ der Noten durch gesetzliche Zahlungsmittel zu decken seien, und dass voll gedeckte Noten über das festgesetzte Maximum hinaus ausgegeben werden dürften. Auf diese Weise waren die Vorschriften über die Notenmenge dehnbar genug, um bei verständiger Handhabung ernste Schwierigkeiten auszuschliessen. An solcher Handhabung aber fehlte es. Das Notenmaximum der Javabank wurde jetzt zunächst auf 7 Millionen Gulden festgesetzt. Eine weitere Erhöhung, wie sie von der Bank für nötig erachtet wurde, wollte aber die Regierung nicht bewilligen, bis das Kapital von 2 auf 4 Millionen Gulden erhöht sei. Nach Durchführung dieser Erhöhung wurde denn auch im Juli 1860 das Maximum auf 10 Millionen Gulden erhöht.

Im Anfang der sechsziger Jahre traten nun aber grosse Ansprüche an die Bank heran, und selbst die Steigerung des Diskonts auf 8 und 9 % konnte die Ansprüche nicht abwehren. Die Bank wagte es 1861, das Maximum zu überschreiten, um den Kreditbedürfnissen gerecht zu werden, wurde aber deshalb ernstlich von der Regierung verwarnt. Noch im Jahre 1861 stellte die Bank den Antrag, das Maximum auf 12 Millionen Gulden zu erhöhen, aber erst im Oktober 1862 wurde der Antrag erledigt. Inzwischen hatte sich die Lage so zugespitzt, dass die Javabank im Herbst 1862 thatsächlich nicht mehr im Stande war, den an sie herantretenden Ansprüchen zu genügen. Am 24. Oktober 1862 endlich erlaubte die Regierung die Steigerung des Notenmaximums auf 12 Millionen Gulden, verlangte aber gleichzeitig die Erhöhung des Kapitals auf 6 Millionen Gulden. Diese Erhöhung war thatsächlich nicht nötig, musste aber durchgeführt werden, damit die Notenausgabe weitere Grenzen erhielt. Am 12. Dezember 1862 wurde dann das Maximum auf 15 Millionen Gulden gesteigert.

Schon 1866 reichte das nicht mehr aus. Die verfügbaren Mittel der Bank schmolzen auf winzige Beträge zusammen. Am 28. Februar 1866 hatte die Bank nur noch 100,882 Gulden verfügbar, weil sie ihren Münzbestand von 17,439,816 Gulden (gegenüber 27,8 Millionen Gulden Verbindlichkeiten in Noten, Anweisungen und Kontokorrentsaldi) nicht weiter in Anspruch nehmen durfte, ohne die bestehenden Bestimmungen zu verletzen. Der Diskont stieg auf 10 $^{1}/_{2}$ %, ohne dass die Ansprüche an die Bank wesent-

lich nachliessen. Schliesslich musste die Regierung sich dazu verstehen, das Maximum am 23. Juni 1866 auf 18 Millionen und am 26. September 1866 auf 20 Millionen Gulden zu erhöhen, um ernsten Verwicklungen vorzubeugen. In den nächsten Jahren wurde eine weitere Erhöhung nicht nötig, weil die Kreditansprüche an die Bank nachliessen. Im Anfang der 70er Jahre nahmen die Bankoperationen wieder grösseren Umfang an, so dass die Bank 1874 eine Erhöhung des Maximums auf 25 Millionen Gulden für nötig hielt. Diesmal bedurfte es nur 11 Tage, um die Zustimmung der Regierung hierzu zu erhalten. Inzwischen hatte die Bank schon beantragt, dass die Grundsätze, die seit 1863 bei der Niederländischen Bank galten, auch auf die Javabank angewendet würden. Auch das wurde genehmigt. Am 18. März 1875 bestimmte eine Verordnung, dass fortan kein Notenmaximum mehr bestehen solle und dass der Gesamtbetrag der Noten, Anweisungen und Kontokorrentsaldi der Bank zu 40 % metallisch zu decken sei.

Spät erst kam hiernach die Javabank unter die Herrschaft der gesunden Grundsätze, die im Notenbankwesen des Mutterlandes schon seit 12 Jahren bestanden.

Bei der Surinambank war von vornherein ein Maximum von 3 Millionen Gulden vorgesehen, innerhalb dessen eine Bardeckung von 33 1/3 %, seit 1871 von 40 % und seit 1889 wieder von 33 1/3 % nötig war. Darüber hinaus konnten aber von Anfang an vollgedeckte Noten ausgegeben werden.

Ganz anders ist die Regelung in England auf Grund der Peel'schen Bankakte vom 19. Juli 1844. Darnach wurde die Notenabteilung (issue-department) vollständig von der Bankabteilung (banking-department) getrennt. Die Notenabteilung wurde ermächtigt, 14 Millionen Pfund Sterling in metallisch ungedeckten Noten auszugeben, die dem banking-department als Betriebsfonds zufliessen. Darüber hinaus kann die Bank von England nur metallisch vollgedeckte Noten, diese aber in beliebiger Menge, ausgeben. Die Metalldeckung muss in Gold bestehen; nur 1/5 derselben kann Silber sein. Für die übrigen Notenbanken war eine Notenausgabe von 8,648,000 Pfund Sterling zulässig. Geht das Notenrecht einer dieser Banken ein, so fallen 2/3 ihres Notenkontingents dem ungedeckten Kontingent der Bank of England zu. Durch solche Erbschaften hatte sich bis 1894 das ungedeckte

Notenkontingent der Bank von England auf 16,8 Millionen Pfund Sterling erhöht.

Diese Regelung ist — wie die Erfahrung gezeigt hat — sehr wenig elastisch und steht in scharfem Gegensatz zu der unbeschränkten Freiheit der Bank in Bezug auf Notenmenge und Notendeckung vor 1844. Es war freier Wille der Bank, dass sie vor 1844 $^1/_3$ der Noten bar deckte.

Das deutsche System der indirekten Kontingentierung ist an Elastizität dem englischen entschieden überlegen, während es darin dem Holländischen System nachsteht. In Deutschland muss $^1/_3$ des Notenumlaufs bar (d. h. in kursfähigem deutschen Gelde, Reichskassenscheinen, ausländischen Münzen oder Goldbarren) gedeckt sein. Wenn der metallisch ungedeckte Notenumlauf einen bestimmten Betrag überschreitet, so muss für die überschiessenden umlaufenden Noten eine Steuer von 5 $^0/_0$ jährlich an das Reich gezahlt werden. Das steuerfreie metallische ungedeckte Notenkontingent wurde 1875 auf 385 Millionen Mark festgesetzt, wovon 250 Millionen Mark auf die Reichsbank entfielen. Geht das Notenrecht einer der 32 damaligen Privatnotenbanken ein, so wächst ihr steuerfreies Kontingent der Reichsbank zu. Gegenwärtig ist das steuerfreie Kontingent der Reichsbank 293,4 Millionen Mark, der Sächsischen Bank 16 771 000 Mark, der Bayrischen Notenbank 32 Millionen Mark, der Braunschweigischen Bank 2 829 000 Mark, und der übrigen 4 Notenbanken je 10 Millionen Mark. Für die Reichsbank und die Sächsische Bank besteht ein absolutes Notenmaximum nicht, während die übrigen Banken eine feste Grenze bei ihrem Notenumlauf innehalten müssen.

Die Bank von Frankreich hat seit 1870 ein absolutes Notenmaximum, das Anfangs auf 1800, bald darnach auf 2400, im Dezember 1871 auf 2800, im Juli 1872 auf 3200, im Dezember 1883 auf 3500, im Januar 1893 auf 4000 Millionen Francs festgesetzt ist und nach Ablauf des jetzigen Privilegiums (31. December 1897) auf 5 Milliarden Francs erhöht werden soll. Diese Sätze sind so hoch, dass praktisch das Notenmaximum keine Bedeutung hat. In Bezug auf den Umfang der Metalldeckung hat die Bank von Frankreich volle Freiheit.

Was die Grösse der einzelnen Noten anlangt, so schrieben die Verordnungen von 1814 und 1838 der Niederländischen Bank die

Grösse genau vor: Auf 1000, 500, 300, 200, 100, 80, 60, 40 und 25 Gulden durften die Noten lauten. Seit 1863 wird die Abstufung im einzelnen nicht mehr vorgeschrieben. Der Mindestbetrag von 25 Gulden ist aber beibehalten, während die Notenbanken der Kolonieen auch kleinere Noten, bis zu 5 Gulden herunter, ausgeben dürfen. Dort ist man wegen der ungünstigen Geldverhältnisse eben noch mehr als im Mutterlande auf die Benutzung der Noten als Geldersatzmittel angewiesen. Auch in den Niederlanden selbst spielen die Banknoten als Circulationsmittel eine grosse Rolle, weil sie bequemer sind als die Silberkurantmünzen, die im Münzbestande des Staates noch sehr stark vertreten sind. Besonders die kleinen Noten zu 60, 40 und namentlich die zu 25 Gulden haben sich als Geldersatzmittel im Verkehr eingebürgert. Seit 1864[1]) bis 1896[1]) hat sich denn auch die Zahl der Noten zu

60 Gulden	von	132.029	auf	459.435,	also wie	1 : 3,48
40 „	„	133.054	„	535.423,	„ „	1 : 4,02
25 „	„	239.956	„	1.147.659,	„ „	1 : 4,78

vermehrt. Die Gesamtzahl der Noten ist in derselben Zeit von 893.908 auf 2.761.050, also wie 1 : 3,09 gestiegen.

Der Mindestbetrag der einzelnen Noten ist in Deutschland 100 Mark, in England und Wales 5 Pfd. St., in Schottland 1 Pfd. St., in der Schweiz und in Frankreich[2]) 50 Francs, in Belgien 20 Francs etc.

Die Niederländische Bank stellt ihre metallisch ungedeckten Noten vorzugsweise durch Wechsel und Lombarddarlehen sicher, also in bankmässiger Weise. In Belgien besteht ebenfalls eine bankmässige Deckung in Wechseln und zu einem kleinen Teil in Lombarddarlehen auf Staatspapiere. In Deutschland ist für den metallisch ungedeckten Notenumlauf Deckung in diskontierten Wechseln vorgesehen. In England, Amerika und Frankreich besteht dagegen die Deckung durch Staatspapiere, wenn auch in verschiedener Weise. Was die englische Bank speziell anlangt, in deren Geschichte die Anlehen an den Staat überhaupt eine grosse Rolle spielen, so ist die dauernde Schuld der Regierung an die Bank 1834 auf 11 015 100 Pfund Sterling herabgesetzt und dieser Betrag, sowie etwas über 5 Millionen Pfund Sterling in englischen

[1]) Auf den 31. März berechnet.

[2]) Nachdem zeitweilig auch kleinere Noten ausgegeben waren, bis zu 5 Francs herunter.

Staatspapieren dienen als Deckung der metallisch ungedeckten Noten. In England sind übrigens seit 1834, in Frankreich seit 1870 die Banknoten als gesetzliches Zahlungsmittel mit Rücksicht auf die Art der Deckung anerkannt. Bei der Niederländischen Bank kommt — wenn man von den event. dem Staat zu gewährenden Vorschüssen absieht — die Anlage in Staatspapieren nur für den Reservefonds und einen Teil des Aktienkapitals neben anderen Anlagearten in Betracht. Von dem Aktienkapital, das jetzt 20 Millionen Gulden beträgt, kann nach dem Bankgesetz von 1888 ein Fünftel in Niederländischer Staatsschuld und sonstigen in Amsterdam oder anderen europäischen Hauptbörsen gangbaren Obligationen angelegt werden. Die Liste der letzteren Papiere wird von der Bankdirektion und den Bankkommissaren festgestellt. In derselben Weise ist nach diesem Gesetz der Reservefonds anzulegen. Die Ansammlung eines Reservefonds ist übrigens zwar von der Bank von Anfang an vorgenommen worden; aber erst das Gesetz von 1888 machte den Reservefond obligatorisch und verlangte, dass der Fonds — wie in Deutschland — bis auf 25 % des Grundkapitals gebracht werde. Mit der thatsächlichen Ansammlung der Reserven rechneten indess auch die früheren Vorschriften von 1852 und 1863, da sie die Art der Anlage des Reservefonds regelten. 1852 wurde vorgesehen, dass der Reservefonds in Niederländischen Staatsschuldscheinen, in Hypotheken und in Aktien der Bank angelegt werden könne. Das Gesetz von 1863 bezeichnete die Anlage in Niederländischer Staatsschuld und in Pfandbriefen der vom König gutzuheissenden Hypothekengesellschaften als zulässig. Hält man die Vorschriften von 1852, 1863 und 1888 neben einander, so zeigt sich deutlich das Streben, die schwerer flüssig zu machenden Anlagen zu beseitigen und die Anlage überhaupt zu erleichtern.

Am 31. März 1896 war der Reservefonds 5,43 Millionen Gulden = 27,15 % des Aktienkapitals.

Bei der Javabank wurde 1859 die Anlage von $^1/_4$ des Kapitals in Hypotheken und anderen sicheren Anlagewerten zugelassen. Die Verordnung von 1870 untersagte das. Indes setzte die Bank durch, dass nicht nur das Verbot zurückgenommen, sondern noch ein höherer Bruchteil des Kapitals, nämlich $^1/_3$ in Hypotheken und sicheren Effekten angelegt werden könne. Im Jahre 1880 wurde das für die Hälfte des Grundkapitals gestattet. 1891 wurde vor-

gesehen, dass $^2/_3$ des Kapitals in Effekten und $^1/_3$ in Hypotheken angelegt werden können. Das Kapital der Javabank beträgt jetzt 6 Millionen Gulden.

Was den Reservefonds anlangt, so wurde die Javabank schon 1848 zur Anlage eines Reservefonds genötigt, der bis auf 50 % des Grundkapitals zu bringen war. 1860 wurde indes der Reservefonds zur Vergrösserung des Aktienkapitals benutzt, und erst 1870 wurde ein Reservefonds von neuem vorgeschrieben. Die Anlage der Reserven musste früher in Einschreibungen in das Staatsschuldbuch, in Niederländischen Staatsobligationen und in Hypotheken erfolgen, seit 1870 in Hypotheken und sicheren Effekten. Der Reservefonds betrug am 31. März 1895 1,04 Millionen Gulden, also 17,3 % des Grundkapitals.

Für die Surinam-Bank besteht die Vorschrift, dass Kapital und Reserven zu $^2/_3$ in Niederländischen Staatspapieren, in Obligationen zu Lasten der Kolonie Surinam und in Pfandbriefen der vom König gutgeheissenen Hypothekengesellschaften, und zu $^1/_3$ in Hypotheken angelegt werden könne. Das Kapital der Surinam Bank ist 700 000 Gulden, ihr Reservefonds 175 000 Gulden = 25 % des Kapitals.

Einer privilegierten Notenbank dürfen nicht alle beliebigen Geschäftszweige gestattet werden. Wie überall ist deshalb auch in Holland der Kreis der zulässigen Operationen genau abgegrenzt worden. Diese Abgrenzung hat sich im Laufe der Zeit freilich verschoben. Die Verordnung von 1814 war noch etwas ängstlich in dieser Beziehung. Vier Geschäftszweige waren der Niederländischen Bank hiernach gestattet:

1. das Diskontieren von Wechseln.

2. Der Effekten- und Waarenlombard mit Ausschluss aller ausländischen Papiere. Die Beleihungsfrist war längstens 3 Monate. Die Beleihungsgrenze wurde von der Direktion festgestellt.

3. der Münz- und Edelmetallhandel.

4. Der Kontokorrentverkehr mit Geldern des Staates und der öffentlichen Autoritäten.

Diese vier Geschäftszweige sind — wenn man von den Dienstleistungen für die Staatskasse und die Postsparkasse absieht — auch heute noch vorgesehen, aber es ist dabei doch manche alte Schranke weggefallen.

Zum Diskontieren wurden 1838 auch sonstige Handelspapiere mit zwei oder mehr guten Unterschriften und auf Namen und an Ordre lautend zugelassen. 1863 fiel die Vorschrift, dass die sonstigen Handelspapiere auf Namen und an der Ordre lauten müssen, fort; hinzugefügt wurde die Vorschrift, dass die Papiere die handelsübliche Umlaufszeit haben müssen. 1888 wurde diese Gruppe der Papiere bezeichnet als „Wechsel, Anweisungen und Ordrebriefe“ mit höchstens 6 Monate Umlaufszeit. Seit 1863 sind auch diskontierbar die im Inlande binnen 3 Monaten ablösbaren oder verfallenden Schuldbriefe und Rententitres in- und ausländischer Staatsmächte und gleichartige Papiere von privaten Körperschaften oder Gesellschaften.

Beim Effektenlombard wurden 1838 gewisse ausländische Papiere und 1852 alle ausländischen Papiere zugelassen. 1838 wurde auch die Beleihung von fremden Geldsorten und von Münzmaterial zu ermässigtem Zinsfuss zugelassen. Auch 1863 und 1888 wurde die Beleihung von Münzmaterial und von Münzen schlechthin gestattet.

Im Anfang war ein notarieller Akt für die Beleihung vorgeschrieben, eine Erschwerung, die 1838 fortfiel. Weiter hatte die Verordnung von 1814 ein Zinsmaximum von 5 % vorgesehen. Dasselbe wurde 1838 gestrichen. Trotzdem hatte die Bank nur beschränkte Bewegungsfreiheit in Bezug auf den Lombardzins, da das Wuchergesetz vom 3. September 1807 verboten hatte, in Handelssachen mehr als 6 % Zins zu nehmen. Das Gesetz galt nach der Rechtsprechung zwar nicht für das Diskontgeschäft, wohl aber für das Lombardgeschäft der Bank. Daher kam es, dass mehrmals der Diskontsatz über den Beleihungszins hinausging. In dem stürmischen Jahre 1857 machte sich die Schranke unangenehm fühlbar, die in dem Zinsmaximum des Wuchergesetzes lag. Die Bank suchte zunächst durch Herabsetzung der Beleihungsgrenze und durch Verkürzung der Beleihungsfrist den grossen Lombardansturm in Schranken zu halten, musste aber schliesslich wiederholt die Aufhebung des Zinsmaximums von 6 % verlangen, um nicht überhaupt die Lombardierung verweigern zu müssen. Am 22. Dezember 1857 erging denn auch ein Gesetz in diesem Sinne.

Die gewöhnlichen Beleihungen erfolgen auf 3 Monate. Seit 1886 sind auch „kurze Beleihungen“ auf Effekten und Waaren zu-

lässig, die schon nach 8 Tagen — mit Zinszahlung für mindestens 8 Tage — zurückgezahlt werden und auch in gewöhnliche Beleihungen umgewandelt werden können. Der Zinsfuss für kurze Beleihungen ist natürlich etwas höher als für gewöhnliche. Der Effektenlombard wurde durch die 1874 eingetretene Änderung der gesetzlichen Bestimmungen erleichtert, da fortan keine Registrierung der Beleihungsakte mehr nötig und auch eine Verlängerung bestehender Kontrakte auf 3 Monate zulässig war. Statt des Wertstempels für Beleihungskontrakte wurde überdies ein Fixstempel von 0,25 Gulden eingeführt.

Bezüglich des Edelmetallhandels sind Änderungen der Bestimmungen nicht zu verzeichnen. Thatsächlich hat sich dieser Geschäftszweig freilich sehr wesentlich umgestaltet, da bis Anfang der 70er Jahre fast ausschliesslich Silber, seitdem in Zusammenhang mit der Verschiebung der Währungsverhältnisse Gold von der Bank gekauft und verkauft wird. Bemerkenswert ist, dass der Bank kein fester Preis bei ihren Edelmetall-Ankäufen vorgeschrieben ist. Wenn auch die Bank thatsächlich stets möglichst denselben Preis festzuhalten suchte, so sind doch Änderungen nicht ganz zu vermeiden gewesen. So kaufte seit 1875 die Bank das Kilogramm fein Gold zu 1645 Gulden. Da man aber von der Münze nach Abzug der Prägungskosten 1647,87 Gulden für 1 Kilogramm fein Gold erhielt, so sah sich die Bank genötigt, ihren Ankaufspreis 1879 auf 1647 Gulden und 1881 auf 1648 Gulden zu erhöhen. Dieser höhere Preis hat die Goldzufuhr in der Hauptsache zur Bank hingelenkt, so dass die Goldausmünzungen in Holland fast ausschliesslich für Rechnung der Bank durchgeführt werden. Für die Bank liegt darin ein Mittel, ihren Banknoten einen grösseren Umlauf zu sichern.

Für die Goldankäufe der deutschen Reichsbank besteht ein fester Preis von 1392 M. für 1 Pfd. fein, während für die Bank von England der feste Preis pro Unze (zu $^{11}/_{12}$ fein) 77 sh 9 d beträgt.

Was den Kontokorrentverkehr der Niederländischen Bank anlangt, so war die anfängliche Beschränkung auf Gelder des Staates und öffentlicher Autoritäten ein Missgriff, der zu einem starken Wechsel der Kontokorrentsaldi führte. 1838 wurde diese Beschränkung aufgehoben. Indess beteiligte sich auch späterhin das Privat-

publikum wenig an dem Kontokorrentverkehr, der lange Zeit recht erschwert war. Bis Ende 1888 war nur bei der Hauptbank und bei der Beibank in Rotterdam die Eröffnung eines Kontokorrents möglich, was den Verkehr einschränkte. Auch werden die Gelder im Kontokorrentverkehr nicht verzinst, sondern das Publikum hat noch Gebühren zu zahlen. Das Konto debet stehen zu lassen, ist erst seit 1. Januar 1889 gestattet; bei Einzahlungen zur Abtragung des Debetsaldos war bis 31. März 1894 $^1/_2$ $^0/_{00}$ Provision zu zahlen. Alles das hat dazu geführt, dass nach wie vor der Staat der wichtigste Kontoinhaber beim Kontokorrentverkehr ist, was grosse Unregelmässigkeiten dieses Verkehrs zur Folge hat.

Zu den besprochenen 4 Geschäftszweigen der Niederländischen Bank fügte das Gesetz von 1863 zunächst noch den Depositenverkehr hinzu, der seit 1869 durchgeführt wurde. Anfangs beschränkte sich der Verkehr auf „geschlossene Depositen", d. h. auf versiegelte Packete von höchstens 50 kg Gewicht und höchstens 0,7 m Höhe, 0,7 m Länge und 0,5 m Breite. Seit 1. Dezember 1880 sind auch „offene Depositen" zugelassen, d. h. Effekten in losen Stücken. Bei den offenen Depositen übernimmt die Bank auch seit 1887 die Realisierung der Kupons gegen eine Extraprovision von $^1/_4$ $^0/_0$. Seit 1890 kann in diesem Falle der Betrag des Kupons kostenlos in Kontokorrent eingezahlt werden. Die Gebühren sind seit 1885 ermässigt. Während früher nur bei der Hauptbank der Verkehr in geschlossenen Depositen zulässig war, ist er seit 1881 auch bei der Beibank in Rotterdam und seit 1890 auch bei der Agentur in Haag gestattet. Offene Depositen können jetzt bei der Hauptbank, der Beibank, den Agenturen und Subagenturen niedergelegt werden.

Ein sechster Geschäftszweig ist durch das Gesetz von 1888 hinzugefügt worden, nämlich der An- und Verkauf von Wechseln und sonstigen im Auslande zahlbaren Papieren mit zwei oder mehr soliden Unterschriften und der handelsüblichen Umlaufszeit. Die Summe der Gelder, die in solchen Auslandspapieren angelegt sind, darf nicht länger hintereinander als 14 Tage den verfügbaren Metallfonds überschreiten.

Erwähnung verdient weiterhin, dass seit 1863 — in Folge der vorgeschriebenen Errichtung von Zweiganstalten — Anweisungen an Ordre von einem Bank-Comptoir auf das andere gestattet wurden,

deren Gesamtmenge auch zu 40 % bar zu decken ist. Nur auf die untersten Arten der Zweiganstalten („Korrespondentschaften" 3. Klasse) können solche Bankanweisungen nicht gezogen werden. Ihr Zweck ist die Erleichterung des Zahlungsverkehrs bezw. der Geldversendungen zwischen den verschiedenen Bankplätzen.

Bis 1873/74 hielt sich der Umlauf der Bankanweisungen in äusserst bescheidenen Grenzen und ging alsdann bis Anfang der 80er Jahre stark zurück. Erst seit 1882/83 wurden die Anweisungen in nennenswertem Umfange angewandt. Es ist lehrreich, den Gründen dieser Erscheinung nachzugehen; denn hier zeigt sich deutlich, wie sehr eine verkehrte Steuergesetzgebung den wirtschaftlichen Verkehr erschweren kann. Der Grund für die minimale Entwicklung des Bankanweisungs-Verkehrs bis 1881/82 liegt darin, dass ausser der wenig fühlbaren Provision von $^{1}/_{4}$ ‰ noch nach dem Gesetz vom 3. Oktober 1843 ein Wertstempel, 5 Cents für je 100 Gulden, zu entrichten war. Von Anfang an hat die Bank in ihren Berichten darauf hingewiesen, dass dieser Wertstempel der Ausbreitung des Bankanweisungsverkehrs grosse Hindernisse bereite. Die Bank schlug schon frühzeitig einen mässigen Fixstempel für die Bankanweisungen vor. Im Winter 1864/65 wurde auch ein entsprechender Gesetzentwurf eingebracht, dahin gehend, dass ein Fixstempel von 5 Cents ohne Rücksicht auf den Betrag der Anweisung zu erheben sei. Der Entwurf wurde aber wieder zurück gezogen.

Die Bank machte deshalb 1874 den Versuch, ohne die Form der Bankanweisung doch eine Benutzung der Bank zur Geldüberweisung an andere Plätze zu ermöglichen und dadurch die Entrichtung des Wertstempels unnötig zu machen. Wer nach einem anderen Orte Geld zu überweisen hatte, zahlte es bei dem nächsten Bankcomptoir A ein mit dem Ersuchen, den Betrag auf einem anderen, bestimmt bezeichneten Bankcomptoir B an eine bestimmte Person X auszuzahlen. Der Einzahlende unterzeichnete eine Quittung des Inhalts, dass er den Betrag von dem Bankcomptoir B durch Vermittelung des X bekommen habe, sandte dem X diese Quittung zu, und gegen Rückgabe der Quittung konnte dann X von dem Bankcomptoir B das Geld abheben. Die Quittung unterlag einem Fixstempel von 21 Cents und musste nach dem Handelsgesetzbuch spätestens binnen 10 Tagen nach der Ausstellung zur Auszahlung eingeliefert werden. Schon in den ersten 3 Jahren wurden 1,59

bezw. 1,83 bezw. 1,49 Millionen Gulden auf diesem Wege überwiesen, während an Bankanweisungen im Durchschnitt der letzten Jahre nur 4—5000 Gulden umgelaufen waren.

Am 1. Dezember 1878 ging die Bank dazu über, von den Diskontanten und Beleihern keine Provision zu fordern, wenn sie mittelst des geschilderten Verfahrens über den ihnen zustehenden Betrag ganz oder teilweise bei einem anderen Bankcomptoir verfügen wollten. Für die übrigen Personen wurde die Gebühr einschliesslich Stempel auf 50 Cents für jede Quittung ohne Rücksicht auf den Betrag ermässigt. Die Folge war, dass schon 1878/79 die Beträge, über die durch solche Quittungen verfügt wurde, auf 32,6 Millionen Gulden stiegen. 1879/80 waren es 103,21 Millionen Gulden, 1880/81 127,80 Millionen Gulden und 1881/82 147,63 Millionen Gulden, ein deutlicher Beweis dafür, dass ein Bedürfnis nach solcher Erleichterung des Geldüberweisungsverkehrs bestand. Die Bankanweisungen wurden in dieser Zeit fast ganz vernachlässigt; nur einige hundert Gulden jährlich wurden noch mit Bankanweisungen überwiesen.

Seit 1. Januar 1883 wurde endlich der Wertstempel durch einen Fixstempel von 5 Cents für jede Anweisung ersetzt. Die Überweisung durch Quittungen wurde jetzt eingestellt. Gleichzeitig wurde eine Umlaufszeit von 8 Tagen für die Anweisungen vorgesehen. Ausser dem Stempel von 5 Cents waren noch 25 Cents an die Bank zu entrichten, sodass der Verkehr sehr erleichtert wurde. Sofort stieg der Bankanweisungsumlauf sehr erheblich und überschritt 1886/7 bereits 1 Million Gulden. Die Gesamtbeträge der von den Bankstellen abgegebenen Bankanweisungen, die 1881/2 nur 27,000 Gulden betrugen, sind seitdem auf über 200 Millionen Gulden gestiegen.

Der Geschäftskreis der Java- und der Surinambank ist heute in der Hauptsache ebenso abgegrenzt wie bei der Niederländischen Bank. Die bestehenden kleinen Abweichungen können übergangen werden.

Zum Vergleich sei noch angeführt, dass die deutsche Reichsbank folgende Geschäftszweige betreiben darf:

1. Edelmetallhandel.

2. Diskontieren, An- und Verkaufen von Wechseln mit höchstens 3 Monaten Verfallzeit und mit 3, mindestens aber mit 2 guten

Unterschriften, sowie von deutschen Reichs-, Staats- und Kommunal-Obligationen, die nach spätestens 3 Monaten mit ihrem Nennwert fällig sind.

3. Lombardverkehr und zwar sowohl Edelmetall- als auch Effekten- und Warenlombard. Die zugelassenen Effekten und die Höchstgrenze der Beleihung ist gesetzlich festgestellt. Die Beleihungsfrist ist längstens 3 Monate.

4. An- und Verkauf von lombardierungsfähigen Effekten.

5. Besorgung von Inkassos und — nach vorheriger Deckung — Leistung von Zahlungen für Private, Anstalten und Behörden.

6. Kauf und Verkauf von Effekten aller Art und Edelmetallen für fremde Rechnung nach vorheriger Deckung.

7. Depositen- und Giro-Verkehr mit verzinslichen und unverzinslichen Geldern.

8. Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen.

Die Geschäftsgruppen treffen im Wesentlichen mit denen der Niederländischen Bank zusammen, wenn auch die Abgrenzung im Einzelnen verschieden ist.

Bei weitem der wichtigste Geschäftszweig der Niederländischen Bank ist — wie bei allen derartigen Banken — das Diskontgeschäft. Darüber mögen hier noch einige Bemerkungen Platz finden.

Die Niederländische Bank diskontiert nicht nur gezogene Wechsel, sondern auch andere Handelspapiere und trockene Wechsel (Promessen, Ordrebriefe), Schuldbriefe und Rententitres.

Die Schuldbriefe und Rententitres müssen binnen 3 Monaten im Inlande ablösbar sein bezw. verfallen. Die Diskontierung solcher Papiere hat nur beschränkten Umfang.

Promessen und inländische Wechsel dürfen längstens $3^1/_2$ Monate und Wechsel von Europa auf Amerika höchstens 3 Monate nach der Diskontierung und Wechsel aus China, Sumatra, Britisch-Indien und Australien höchstens 6 Monate nach der Acceptation zahlbar sein.

Für Promessen und für Inlandswechsel mit mehr als 3 Monate Verfallzeit wird ein in der Regel um $^1/_2$ % höherer Diskont gefordert, als für sonstige Wechsel.

Früher kamen auch häufig Kreditpapiere von Notaren zur Diskontierung. In den letzten Jahren hat das aufgehört. Die Bank

stand dieser Vermischung von Bankier- und Notariatsgeschäften nicht freundlich gegenüber, weil dadurch der Bankierbetrieb in die Hände von Leuten komme, die nicht die nötige Sachkenntnis haben und überdies durch ihr Amt reichlich Gelegenheit zu „verkehrten Praktiken“ finden.

Seit 1. Oktober 1885 hat die Bank die Diskontierung von Wechseln beschränkt, die durch Agenten der Handels- und Kredit-Einrichtungen in Niederländisch-Indien auf die Comptoire dieser Gesellschaften in Holland gezogen wurden. Diese Wechsel sind nur dann diskontierbar, wenn sie längstens 10 Tage nach Sicht oder 2 Monate nach der Ausstellung zahlbar sind. Anlass zu dieser Beschränkung bot die Kreditkrisis, die 1884 in Niederländisch-Indien herrschte und während der solche Wechsel vielfach zur Geldbeschaffung gezogen wurden.

Die Niederländische Handelsgesellschaft, die vorzugsweise in Niederländisch Indien arbeitet, wird von der Beschränkung nicht betroffen.

Der Rückgang des Diskontogeschäfts 1885, namentlich durch grosse Geldfülle auf dem Markt veranlasst, führte dazu, dass die Bank mehr als sonst auch Papiere diskontierte, die im Auslande zahlbar waren, und zwar mit Rücksicht auf die ausländischen Diskontsätze zu niedrigem Zinsfuss. Die Einziehung solcher Papiere musste stets 7 Tage vor dem Verfalltage geschehen. Für Posten von einiger Bedeutung wurden nur Papiere ersten Ranges zugelassen. Der Diskontierende konnte die Papiere jederzeit zurückziehen; doch musste der Bank der Diskont mindestens für 1 Monat bleiben.

Seitdem hat sich die Diskontierung solcher „Auslandspapiere“ nicht nur erhalten, sondern sich auch sehr ausgedehnt. 1889 begann die Bank diese Diskontierung von Auslandspapieren zu benutzen, um sich einen Bestand solcher Papiere anzusammeln, da das Gesetz von 1888 die Bank zum An- und Verkauf von im Auslande zahlbaren Papieren ermächtigt hatte. Das Portefeuille in Auslandspapieren spielt seitdem eine wichtige Rolle. Wenn die internationale Zahlungsbilanz für Holland ungünstig ist, also eine Goldausfuhr befürchtet werden muss, pflegt die Bank Auslandspapiere zu verkaufen, um sie zu Gelde zu machen.

Zum Diskontieren sind nur die in Holland wohnenden und der

Bank bekannten Personen und Firmen zugelassen; sie müssen zu dem Zwecke eine „allgemeine Zulassung“ von der Bankdirektion erhalten haben. Nur für einen Platz darf man diese Zulassung erlangen.

Die Diskontierungsgesuche sind auf weissen, blauen oder roten Formularen einzureichen, je nachdem es sich um acceptierte Wechsel, um Promessen oder um Anweisungen bezw. nicht acceptierte Wechsel handelt.

Bei Papieren, die auf den Diskontierungsplatz lauten oder zwischen Amsterdam und Rotterdam gezogen sind, ist der Diskont mindestens für 10 Tage, bei anderen Papieren mindestens für 15 Tage zu entrichten. Papiere auf Nebenplätze, also auf Plätze, in denen die Bank nur durch Korrespondenten vertreten ist, haben ausser dem Diskont noch einen „Platzverlust“ von $^1/_8$ % zu zahlen.

Die zu diskontierenden Papiere müssen von einer Person oder Firma in Holland oder den Kolonien gezeichnet sein. Die auf die Niederlande lautenden Papiere müssen an einem der 92 Agentur- oder Korrespondentschafts-Plätze zahlbar sein.

Die Bank ist stets bemüht gewesen, soliden Kreditbedürfnissen zu mässigen Diskontsätzen entgegenzukommen, unsoliden Spekulationen aber in den Weg zu treten. Das letztere Streben führte unter Umständen dazu, den Promessendiskont stärker als die übrigen Sätze zu steigern, weil die Diskontierung von Promessen gern benutzt wurde, um Geld für Spekulationszwecke zu erlangen. Im Jahre 1864 ging die Bank sogar dazu über, die Diskontierung von Papieren, die nur dem Geldbedürfnis der Spekulation dienten, ganz abzulehnen — wie es auch 1856 schon geschehen war — und gleichzeitig für Lombardierung ausländischer Effekten die Beleihungsgrenze herabzusetzen und gewisse ausländische Effekten von der Lombardierung auszuschliessen. Das waren scharfe Mittel, die durch die hochgespannte Spekulation in ausländischen Effekten nötig gemacht wurden.

In den letzten Jahrzehnten ist die Bank mit dem Wechseldiskont nicht unter $2^1/_2$ % heruntergegangen, selbst wenn ihre Metallvorräte ihr das erlaubt hätten. Das Verfahren erklärt sich aus dem Streben, die Sätze möglichst gleichmässig zu halten und auch bei steigender Kreditnachfrage nicht sofort erhöhen zu müssen. Oft genug ist das Streben erfolgreich gewesen; denn die Bewegung

der Diskontsätze zeigt im allgemeinen eine grosse Stabilität, die dem Handelsverkehr für seine Kalkulationen eine sichere Unterlage bietet. Freilich bringt es die Stellung der Niederländischen Bank mit sich, dass die Diskontbewegung anderer europäischer Plätze auch auf Amsterdam oft zurückwirkt. Wenn rings herum die Diskontsätze steigen, muss schliesslich auch die Niederländische Bank mit dem Diskont in die Höhe gehen, um nicht ihre Metallbestände für ausländische Spekulanten zu opfern.

In kritischen Zeiten liess sich freilich eine häufigere Veränderung der Diskontsätze nicht immer vermeiden. In den unruhigen Jahren 1864—66 musste die Bank in der Zeit vom 21. Juni 1864 bis Ende 1866 den Diskontsatz 32 Mal ändern. Im übrigen darf man sagen, dass die Niederländische Bank sich in solchen Zeiten durchaus bewährt hat. Die Bank hat stets rechtzeitig durch Diskonterhöhung zur Einengung der Spekulation gemahnt, sie ist dabei aber andererseits mit dem Wechseldiskont nie über 7% hinausgekommen, und der Satz von 7% selbst ist nur 3 Mal, am 7. November 1857, am 14. Oktober 1864 und am 3. Juli 1866, erreicht worden. Ausländische Centralbanken sind wiederholt zu bedeutend höheren Diskontsätzen übergegangen, als die Niederländische Bank.

Einige Beispiele dafür mögen angeführt werden. Das Jahr 1847 zeigte bei der Bank von England eine Steigerung der Diskontsätze von 3½% am 16. Januar auf
4% am 23. Januar,
5% am 10. April,
5½% am 7. August,
8% am 23. Oktober.

Ausserdem wurde die Suspendierung des Bankgesetzes von 1844 nötig.

Der Anlass war die starke Spekulation in Getreide, wie sie nach dem Missraten der Kartoffelernte der beiden vorhergehenden Jahre entstanden war, und die grosse Eisenbahnspekulation jener Zeit. Allerdings hatte die Bank von England sich erst spät entschlossen, die schon 1845 einsetzende Bewegung durch Diskonterhöhung einzuengen. Die Niederländische Bank begann schon im August 1845 mit der Diskonterhöhung. Im November 1845 stieg der Diskont auf 5½%, ein Satz, der bis dahin noch nicht vor-

gekommen war. Alsdann ging der Diskont allmählich auf 4 % zurück, und dieser Satz bestand von April 1846 bis November 1847, in welchem Monat eine Steigerung auf 5 % eintrat. Die ganze Bewegung war gleichmässiger und die Steigerung hielt sich in viel engeren Grenzen, als bei der Bank von England.

Im Jahre 1857 wurde die Bank von England durch die Krisis genötigt, den Diskont seit April bis Ende des Jahres neun Mal zu ändern und ihn am 5. November auf 9 %, am 9. November gar auf 10 % zu steigern, während gleichzeitig abermals die Suspendierung des Bankgesetzes nötig wurde. Die Bank von Frankreich ging am 11. November bis auf 8—10 % je nach der Umlaufszeit der Papiere, die Preussische Bank am 7. November auf $7\frac{1}{2}$ %. Die Niederländische Bank hatte schon 1856 ausländische Wechsel, die nur zur Geldbeschaffung für die Spekulation dienten, von der Diskontierung ausgeschlossen, und erreichte am 11. November 1857 den Diskontsatz von 7 %, so dass die Schwierigkeiten der Lage hier immer noch weniger fühlbar wurden, als anderswo.

Auch 1864 ging die Bank nicht über 7 % hinaus, während die Bank von Frankreich bis auf 8 %, die Bank von England bis auf 9 % den Diskont steigerte. Im Winter 1865/66 kam die preussische Bank bis auf 7 %, die Bank von England bis auf 8 %, die Niederländische Bank nur bis auf 6 %. 1866 im Sommer musste die Niederländische Bank den Diskont wieder bis auf 7 % steigern, während in Berlin am 11. Mai der Satz bis auf 9 % stieg und erst am 13. Juli auf 8 %, am 18. Juli auf 7 %, am 26. Juli auf 6 % ermässigt wurde. In London stand gar der Diskont 3 Monate hindurch auf 10 %, und zum dritten Male musste das englische Bankgesetz von 1844 suspendiert werden.

Die 3 ebengenannten Jahre waren, wie für die übrigen Centralbanken, so auch für die Niederländische Bank eine harte Probe. Grosse Spekulationen, namentlich in amerikanischen Papieren, starker Silberabfluss nach Niederländisch-Indien, schwierige politische Verhältnisse und die kriegerischen Verwicklungen jener Zeit trafen zusammen, um aussergewöhnliche Ansprüche an die Kredithilfe der Bank herbeizuführen. Wiederholt war ihr verfügbarer Metallsaldo bedenklich geschmälert. Am 3. November 1864 umfasste er nur noch 16,62 Millionen Gulden, am 7. Juli 1866 nur 13,1 Millionen Gulden. Aber selbst in dieser ernsten und sorgenvollen Zeit waren

ihre Noten, Anweisungen und Kontokorrentsaldos noch reichlich über 40 % hinaus bar gedeckt. Eine wirkliche Störung der Kredithilfe der Bank war also ausgeschlossen.

In den späteren Jahren ist, wie erwähnt, der Diskont der Niederländischen Bank nicht wieder auf 7 % gestiegen. 1870 kam er am 5. August auf 6 %, eine Rückwirkung des Ausbruches des deutsch-französischen Krieges. Während der grossen Krisis von 1873 hielt die Bank vom 20. Mai an Monate lang, also gerade in der schlimmsten Zeit, den Wechseldiskont auf 5 %, während in Berlin vom 3. Mai an 6 %, in London im Monatsdurchschnitt im Mai $5^1/_4$, im Juni $6^1/_4$ % zu zahlen waren. Erst im Herbst musste die Niederländische Bank bis auf $6^1/_2$ % gehen, weil die Krisis in New-York wegen der grossen niederländischen Spekulation in amerikanischen Papieren sich stark fühlbar machte.

Die angeführten Beispiele mögen genügen. Wollte ich im Einzelnen die Diskontbewegung der Niederländischen Bank schildern, so müsste ich eben die ganze Geschichte der Bank erzählen. Es ist ja selbstverständlich, dass in den mehr als 8 Jahrzehnten der Bankthätigkeit sehr oft die Widerstandsfähigkeit der Bank auf die Probe gestellt wurde. Aber ich darf aussprechen, dass die Bank sich immer der Lage gewachsen gezeigt hat und dass die holländische Geschäftswelt ihr viel zu danken hat.

Gerade die gesunde Entwicklung der Bank zeigt, dass ihre rechtlichen Grundlagen gut sind. Das aber ist m. E. der einzige Prüfstein für die Angemessenheit der angewandten Grundsätze. Aus der Theorie heraus lässt sich ja in den meisten Beziehungen für das Notenbankwesen nichts Allgemeingiltiges ableiten. Mir scheint es jedenfalls unmöglich, theoretisch nachzuweisen, dass z. B. die Bardeckung der Noten zu $^1/_3$ oder zu $^2/_5$ oder dass die englische Begrenzung des zulässigen metallisch ungedeckten Notenumlaufs oder die deutsche Abgrenzung des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs das allein richtige sei. In solchen Dingen hat schliesslich — wie in so vielen anderen volkswirtschaftlichen Fragen — die praktische Erfahrung das letzte Wort zu sprechen. Für die Niederländische Bank, aus deren interessanter Geschichte ich hier nur die Hauptgebiete herausgreifen und auch diese nur skizzieren konnte, hat die Erfahrung von mehr als 8 Jahrzehnten ergeben, dass sie auf gesunden Grundlagen ruht. Dass anderswo mit den-

selben Grundsätzen ein gleiches Ergebnis zu erzielen sei, ist damit noch lange nicht erwiesen. Holland hat selbst in seinen verschiedenen Gebieten mit annähernd gleichen Grundsätzen verschiedene Erfahrungen gemacht. Namentlich die Geschichte der Javabank zeigt, dass Vorschriften, die wegen ihrer elastischen Handhabung im Mutterlande nur theoretisch als eine Beengung oder Gefährdung der Selbständigkeit des centralen Kreditinstituts erschienen, in holl. Ostindien auch praktisch sehr einschneidende und nachteilige Wirkungen gehabt haben. Auch in dem engeren Wirtschaftsgebiet, mit dem sich die vorhergegangenen Darlegungen befasst haben, zeigt sich uns deutlich die nur zu oft übersehene Thatsache, dass alle volkswirtschaftlichen Erkenntnisse nur auf eine relative Wahrheit Anspruch machen können.

Die Rechtsformen kolonialer Ausbreitung der europäischen Staaten.

Von

Professor Dr. Conrad Bornhak, Amtsrichter, Berlin.

Gehalten am 8. Juli 1896.

In drei verschiedenen Perioden der Neuzeit hat die überschwellende Kraft der europäischen Völker in politischer und wirtschaftlicher Beziehung sich in fremden Weltteilen ein neues Feld der Bethätigung gesucht. Zuerst, von Ende des 15. Jahrhunderts an waren es die iberischen Nationen, Portugiesen und Spanier, die nach Befreiung von fremder Knechtschaft den Beruf in sich fühlten, die bisher unbekannte Welt zu erschliessen und sich zu unterwerfen. Der spanisch-portugiesischen Conquista war aber nur eine kurze Blütezeit vergönnt. Nach ihr war die germanische Rasse berufen, ihr glänzendes Kolonisationstalent, das sie schon im Mittelalter gezeigt, von neuem zu beweisen. Auf einem europäischen Gebiete vom Umfange einer preussischen Provinz erwuchs im Kampfe mit Spanien in den Vereinigten Niederlanden die erste Handels- und Kolonialmacht des 17. Jahrhunderts, nicht nur eine europäische Grossmacht, sondern eine Weltmacht. Sehr bald folgten die Engländer und demnächst die Franzosen den von den Niederländern gewiesenen Bahnen. In langen und schweren Kämpfen der drei Kolonialmächte blieb England der Sieg. Nach den napoleonischen Kriegen war es trotz des Verlustes der Vereinigten Staaten die einzige koloniale Weltmacht geblieben. Die Niederlande hatten im wesentlichen nur ihr ostindisches Inselreich, Frankreich einzelne überseeische Stationen aus dem allgemeinen Schiffbruch gerettet. Die dritte Periode der Kolonisation gehört diesem Jahrhundert, besonders den letzten Jahrzehnten an. In ihr haben alle lebensfähigen europäischen Nationen, namentlich Deutsche und Italiener, die durch ihre politische Lage bei den früheren Kolonisationen leer ausge-

gangen waren, sich die bisher herrenlosen Teile der Erde angeeignet und grosse überseeische Kolonialreiche begründet.

Wie nun aber das Recht die äussere Form darbietet, ohne welche ein geordnetes menschliches Zusammenleben weder der einzelnen noch der Völker möglich ist, so hat jede der drei Kolonisationsperioden auch ihre besonderen Rechtsformen für die koloniale Ausbreitung entwickelt. Jede Periode kolonialer Expansion war deshalb für das Völkerrecht besonders fruchtbar. Lediglich mit diesen Rechtsformen, dem unmittelbaren Erzeugnisse der jeweiligen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse, haben wir uns hier zu beschäftigen.

Die spanisch-portugiesische Conquista ist noch beherrscht von dem völkerrechtlichen Prinzipe, welches das Ergebnis des grossen mittelalterlichen Kampfes zwischen Kaisertum und Papsttum war. Lediglich die christlichen Staaten bilden unter einander eine grosse Rechtsgemeinschaft, den Gottesstaat auf Erden, der zusammenfällt mit der universellen Kirche, unter der obersten Herrschaft des Papstes. Was ausserhalb dieser Gemeinschaft steht, ist rechtlos. Die christlichen Staaten haben nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, mit Genehmigung ihres obersten Hauptes die Ungläubigen zu bekämpfen, sie zu unterwerfen und zum wahren Glauben zu bekehren. Streitigkeiten, die dabei unter den kolonisierenden Staaten entstehen, kann nur das Oberhaupt der christlichen Gemeinschaft, der Papst, entscheiden. Eine Bulle Papst Alexanders VI. vom 4. Mai 1493 teilt daher „aus reiner Grossmut und kraft apostolischer Gewalt" die ganze Erde, soweit sie nicht bereits einem christlichen Staate angehörte, zwischen Spanien und Portugal mittels einer Linie 100 Meilen westlich von den Azoren derart, dass alles Gebiet westlich den Spaniern und östlich den Portugiesen gehören sollte. Portugal glaubte sich jedoch durch diese Teilungslinie benachteiligt, da ihm eine Bulle Papst Nikolaus V. von 1454 den Handel mit Indien, das man in Amerika gefunden zu haben meinte, zugesichert hatte. So kam zwischen den beiden Kolonialmächten der Vergleich von Tordesillas vom 7. Juni 1494 zu Stande, der eine neue Teilung der Erde festsetzte und 1506 auch die Bestätigung durch Papst Julius II. erhielt.

Wie das mittelalterliche Völkerrecht des christlichen Gottesstaates auf Erden vernichtet wurde durch die Reformation, so war

es auch das protestantische Kolonialvolk der Niederländer, das sich zuerst für seine überseeische Ausbreitung auf andere Rechtstitel stützen musste als auf päpstliche Bullen. In heissen Kämpfen wurde namentlich den der spanischen Krone unterworfenen Portugiesen der beste Teil ihrer Kolonien abgenommen und das niederländische Ostreich im indischen Ozean begründet. Aber auch durch alle anderen Meere trugen die Niederländer ihre Flagge. Auf die iberische Conquista folgt eine neue glänzende Periode der Entdeckungen. Neben der Eroberung wird aber die Entdeckung nunmehr zum Rechtstitel für den Erwerb überseeischen Gebietes. Noch ist allerdings die Völkerrechtsgemeinschaft beschränkt auf die christlichen Völker. Was ausserhalb dieses Bereiches liegt, ist als herrenlos ihrer Aneignung anheimgegeben. Aber der Bann der päpstlichen Oberherrschaft ist gebrochen. Das Recht des ersten Entdeckers ersetzt für den betreffenden Staat die päpstliche Verleihung. Dieser neuen Rechtsanschauung mussten sich auch Spanier und Portugiesen fügen, sobald sie mit den anderen Nationen wieder in friedlichen Verkehr auf einer gemeinsamen völkerrechtlichen Basis treten wollten.

Dieses ältere Völkerrecht ist für die Gegenwart keineswegs bedeutungslos. Es fragt sich namentlich, ob ein auf Grund jenes älteren Völkerrechtes durch Entdeckung, rechtsgiltig vollzogener Erwerb auch für die Gegenwart rechtlich verbindlich ist, wo die blosse Entdeckung ohne effektive Besitzergreifung nicht mehr als Erwerbstitel gilt. So beriefen sich die Portugiesen für ihre Ansprüche auf das Kongobecken gegenüber der Association internationale und die Spanier im Karolinenstreite gegenüber Deutschland u. a. auf das Recht des Entdeckers. Das heutige Völkerrecht spricht nun der Entdeckung den Charakter des Erwerbstitels unbedingt ab, auch das entdeckte Land bleibt völkerrechtlich herrenlos, wenn es nicht in Besitz genommen ist. So wurde den portugiesischen Ansprüchen auf den Kongo die Anerkennung versagt, und der päpstliche Vermittlungsvorschlag im Karolinenstreite vom 22. Oktober 1885 hebt nur hervor, dass die Entdeckung der Inseln durch Spanien im 16. Jahrhundert neben einer Reihe anderer Akte zum Wohle der Eingeborenen subjektiv in der Überzeugung der spanischen Regierung und Nation einen Souveränetätstitel geschaffen habe, der sich auf die Grundsätze des damaligen Völkerrechtes stütze. Der

Vermittler schlägt dann die Anerkennung dieser spanischen Souveränetät vor unter der Bedingung, dass Spanien sie zu einer effektiven mache.

Die dritte grosse Kolonisationsperiode, in der wir noch stehen, hat wiederum ihre besonderen Rechtsformen kolonialer Ausbreitung entwickelt. Nicht mehr gelten als Glieder der Völkerrechtsgemeinschaft bloss die christlichen Staaten. Die Ausbreitung des Christentums ist zurückgeblieben hinter der gewaltigen Entwicklung von Handel und Verkehr, die wiederum besondere Beziehungen unter den Staaten hervorriefen. Indem die europäischen Staaten mit einer Reihe muhamedanischer und heidnischer Staatswesen auf Grund des christlich-europäischen Völkerrechtes in diplomatische Beziehungen traten und völkerrechtliche Verträge abschlossen, sind diese Staaten in die Völkerrechtsgemeinschaft aufgenommen worden. Andererseits ist man noch weit entfernt von jener Anschauung, die vielleicht das Völkerrecht der Zukunft bestimmen wird, jeder primitiven staatlichen Organisation, wie sie auch auf den untersten Kulturstufen vorhanden ist, den Schutz des Völkerrechtes zuzubilligen. Hiernach scheidet sich das der europäischen Kolonisation offenstehende Gebiet in das völkerrechtlich herrenlose, in dem eine rechtlich anzuerkennende Staatsgewalt nicht besteht, und in das unter einer anerkannten staatlichen Souveränetät befindliche. Je nach dem Charakter des Gebietes gestalten sich auch die Erwerbsformen verschieden. Im ersten Falle ist nur der originäre völkerrechtliche Erwerbsakt der Okkupation möglich, im zweiten greifen die derivativen Formen des Protektorates, der Cession und der Eroberung Platz.

Es muss unter diesen Umständen auf den äusseren Vorteil verzichtet werden, ein einheitliches Rechtsinstitut kolonialer Ausbreitung, wie es in der ersten Periode die päpstliche Verleihung, in der zweiten die Entdeckung war, in seiner völkerrechtlichen Form und Wirksamkeit darzustellen. Wie die Beziehungen der Staaten sich vervielfacht und mannigfaltiger gestaltet haben, so sind auch die Rechtsformen verschiedenartiger geworden. Das Band, welches die verschiedenen Rechtsformen zusammenhält, ist kein juristisches, sondern ein politisches und wirtschaftliches, die Herrschaft der arischen Völker über die niederen Rassen im gemeinsamen Interesse beider.

I.

Wenden wir uns zunächst der Okkupation zu.

Da die Okkupation den völkerrechtlichen Akt zur Besitzergreifung herrenlosen Gebietes bildet, völkerrechtliche Akte nur durch völkerrechtliche Subjekte vorgenommen werden können, und als solche nur Staaten gelten, so scheint sich mit zwingender Logik der Satz zu ergeben, dass nur Staaten die Okkupation völkerrechtlich herrenlosen Gebietes vornehmen lassen können. Dieser Grundsatz hat sich denn auch bis in die neueste Zeit unbedingter Anerkennung im Völkerrechte zu erfreuen gehabt und wird noch in der neuesten Literatur vertreten, so durch v. Holtzendorff, Heimburger und Salomon. Anerkannt wird dabei nur, dass Private, wie es z. B. bei den deutschen Kolonialgründungen vielfach der Fall war, ohne Auftrag als negotiorum gestor ihres Staates Gebiet in Besitz nehmen, das demnächst von dem Staate unter Genehmigung ihrer Besitzergreifung übernommen wird. Ausserdem sollen Privatpersonen zwar nicht den völkerrechtlichen Akt der Okkupation, wohl aber die auf rein thatsächlichem Gebiete liegende Begründung eines neuen Staatswesens bewirken können, das demnächst als Glied der völkerrechtlichen Gemeinschaft aufgenommen wird.

Historische Thatsachen sind aber bisweilen mächtiger als das Recht und vermögen namentlich die Anschauung von dem, was Recht ist, umzubilden und neues Recht zu entwickeln. Wenn vielfach Privatpersonen völkerrechtlich herrenloses Gebiet okkupierten und in ihrem Besitze geschützt wurden, so musste daraus der neue völkerrechtliche Grundsatz entstehen, dass auch Privatpersonen selbständig Subjekte des Okkupationsrechtes sein können. So wurde 1882 bei den Verhandlungen über die Nord-Borneo-Kompanie im englischen Parlamente von der Regierung wie von allen Parteien anerkannt, dass die Gesellschaft auf Grund der vollzogenen Okkupation sich im Besitze der staatlichen Souveränetät befinde, und dass ein königliches Charter ihr nichts geben könne, was sie nicht bereits besitze. Es ist dies Anerkenntnis um so bemerkenswerter, als es im Widerspruche steht mit dem Grundsatze des älteren englischen Staatsrechtes, dass jeder Gebietserwerb eines englischen Unterthanen ein solcher für den englischen Staat sei. In gleicher Weise haben trotz anfänglicher Anfechtungen besonders von französischer Seite die Besitzergreifungen der Association internationale,

aus denen sich der Kongostaat entwickelte, schliesslich Anerkennung gefunden.

Die Rechtsgiltigkeit der Okkupation herrenlosen Gebietes durch Privatpersonen ist nicht etwa zurückzuführen auf den Abschluss sogenannter Schutzverträge mit den einheimischen Machthabern, auf deren juristisch höchst zweifelhaften Charakter sogleich zurückzukommen sein wird. Denn zweifellos können die einheimischen Machthaber durch den Vertrag nicht mehr Rechte übertragen, als sie selbst besitzen. Wo eine völkerrechtlich anerkannte Gebietshoheit überhaupt nicht besteht, kann sie durch Vertrag auch nicht auf einen anderen übergehen. Die Formel der ersten ostafrikanischen Schutzverträge, wonach die Sultane alle diejenigen Rechte abtreten, welche nach dem Begriffe des deutschen Staatsrechtes den Inbegriff staatlicher Oberhoheit ausmachen, ist eben wegen ihrer juristischen Monstrosität nachgerade berüchtigt geworden. Man wird vielmehr die Anerkennung der Okkupation durch Privatpersonen darauf zurückzuführen haben, dass die Okkupation, die, um wirksam zu sein, eine effektive sein muss, eine neue Staatsgewalt des Okkupanten begründet. Der private Okkupant erhält also durch die effektive Okkupation die völkerrechtliche Persönlichkeit, deren Okkupationsrecht anzuerkennen ist.

Von besonderer Wichtigkeit wird diese Anerkennung des privaten Okkupationsrechtes für den Fall, dass eine Privatperson zunächst nur als negotiorum gestor ihres Heimatsstaates handelt, dieser aber die Kolonie nicht übernimmt. Sie kann nunmehr das Gebiet selbständig behaupten und damit andere Staaten von der Okkupation ausschliessen. Dazu gehört freilich der Wille und die Macht selbständiger Behauptung und die Einrichtung einer ausreichenden staatlichen Organisation.

Objekt der Okkupation ist das völkerrechtlich herrenlose Gebiet. Dabei entsteht sofort die schwierige Frage: „Welches Gebiet ist völkerrechtlich herrenlos?“

Als völkerrechtlich nicht herrenlos und demnach auch dem Okkupationsrechte nicht unterworfen ist zunächst alles Gebiet zu betrachten, welches einem anerkannten Subjekte des Völkerrechtes gehört. Subjekte des Völkerrechtes sind aber alle diejenigen Staaten, welche mit europäischen Mächten oder sonstigen anerkannten Subjekten des Völkerrechtes durch diplomatische Vertretungen, wenn

auch nur von einer Seite, oder durch den Abschluss von Verträgen in internationalen Verkehr getreten sind. Andrerseits ist es für den Begriff der völkerrechtlichen Herrenlosigkeit nicht erforderlich, dass das Gebiet thatsächlich unbewohnt und in keiner privaten Benutzung ist. Denn das Bestehen eines Privateigentums an Grund und Boden schliesst den Mangel einer völkerrechtlich anerkannten Souveränetät über das Gebiet nicht aus. So fallen denn alle primitiven staatlichen Organisationen halb oder ganz wilder Stämme, mögen sie sesshaft sein oder nicht, so lange sie nicht als Subjekte des Völkerrechtes anerkannt sind, als völkerrechtlich rechtlos der Okkupation des herrenlosen Gebietes anheim.

In neuerer Zeit empfindet man diesen Zustand offenbar als ein Unrecht. Allerdings darf der mehrfach hervorgehobene humanitäre Gesichtspunkt, man dürfe den Wilden doch ihr Land nicht ohne weiteres wegnehmen, als massgebend nicht betrachtet werden. Denn die privaten Nutzungsrechte am Lande bleiben durch die Okkupation vollständig unberührt, es wird nur eine Staatsgewalt im europäischen Sinne begründet, die vorher nicht bestand. Ein Antrag, den der amerikanische Bevollmächtigte Kasson auf der Berliner Konferenz stellte, auch das Gebiet der einheimischen Stämme der Okkupation zu entziehen und nur einen vertragsmässigen Erwerb der Gebietshoheit zuzulassen, fand jedenfalls nicht zustimmende Aufnahme bei den Konferenzmächten. In der Sitzung des Institut de droit international zu Lausanne von 1888 wurde sowohl ein Antrag von Martitz, auszusprechen, dass das Gebiet völkerrechtlich nicht anerkannter Rechtssubjekte als herrenlos zu betrachten sei, wie der entgegengesetzte Antrag von Engelhardt abgelehnt, da man sich nur mit den Verhältnissen unter zivilisierten Staaten befassen wolle.

Gleichwohl hat sich in der neueren völkerrechtlichen Literatur, gestützt auf die Vorgänge bei den Besitzergreifungen der letzten Jahrzehnte, immer mehr die Ansicht entwickelt, dass bei Gebieten, die zwar nicht einem anerkannten Subjekte des Völkerrechtes gehörten, aber doch eine mehr oder minder primitive staatliche Organisation besässen, nicht eine einfache Okkupation, sondern nur eine qualifizierte auf Grund eines Schutzvertrages mit den einheimischen Machthabern zulässig sei.

Diese Schutzverträge, vermöge deren die einheimischen Häupt-

linge sich unter den Schutz der kolonisierenden Macht stellen, sind nicht völkerrechtlicher Natur, da sie nicht zwischen anerkannten Subjekten des Völkerrechtes abgeschlossen sind. Obgleich ihnen der Gedanke zu Grunde liegt, dass auch in den einheimischen Gewalten die Ansätze einer Staatsgewalt zu achten sind, und sie deshalb nur mit ihrem Willen der fremden Staatsgewalt unterworfen werden sollen, entbehren sie doch des Vertragscharakters im Rechtssinne. Wenn man die Schutzverträge für quasi völkerrechtliche ausgiebt, so heisst dies eben, dass sie völkerrechtliche Verträge in der That nicht sind. Das erst werdende Recht, dass darauf hinausläuft, auch primitive staatliche Organisationen nicht als völkerrechtlich rechtlos zu betrachten, ist aber juristisch noch nicht fassbar. Wenn die Schutzverträge juristisch auch nicht als Verträge aufgefasst werden können, so sind sie doch nicht völkerrechtlich bedeutungslos, da sie nach der gegenwärtigen Praxis dem erwerbenden Staate ein Jus ad rem geben und die Okkupation durch einen fremden Staat ausschliessen. Jedenfalls kann man auf Grund der Schutzverträge nicht ein besonderes kolonialrechtliches Protektorat konstruieren. Denn das Protektorat ist, wie wir später sehen werden, ein Rechtsverhältnis unter zwei Staaten, welche beide ihre Staatsgewalt behalten. Der Schutzvertrag soll aber nicht ein Rechtsverhältnis unter Staaten, sondern die volle Staatsgewalt der kolonisierenden Macht begründen. Die Schutzverträge würden auch trotz der ihnen zu Grunde liegenden Idee des Rechtsschutzes und der Anerkennung der einheimischen Staatsgewalten nicht so schnell Aufnahme und Anerkennung gefunden haben, wenn sie durch das Jus ad rem, das sie verleihen, und durch die Theorie eines kolonialrechtlichen Protektorates der kolonisierenden Macht nicht alle Vorteile der fiktiven Okkupation, d. h. alle Rechte an dem Gebiete ohne die Übernahme staatlicher Pflichten gewährten.

Die deutschen Kolonien sind allgemein auf Grund von Schutzverträgen okkupiert worden, welche entweder ein Vertreter der Reichsgewalt in deren Auftrage oder eine Privatperson als Geschäftsführer des Reiches unter dessen nachträglicher Genehmigung abgeschlossen hat. Nur im Gebiete der Neu-Guinea-Kompanie hat man die Okkupation ohne vorherigen Abschluss von Schutzverträgen vorgenommen, da hier bloss einzelne isolierte Dorfschaften vorhanden waren, mit denen besondere Verträge abzuschliessen zu unübersehbaren Schwierigkeiten geführt hätte.

Die Okkupation selbst, mag ihr der Abschluss eines Schutzvertrages vorangegangen sein oder nicht, vollzieht sich durch gewisse symbolische Akte, die der Thatsache der einseitigen Besitzergreifung durch die kolonisierende Macht Ausdruck geben, wie Hissen der Flagge, Verlesen einer Proklamation etc. Nach Art. 34 der Generalakte der Berliner Konferenz von 1885 soll ferner, soweit es sich um afrikanische Küsten handelt, die Thatsache der Besitzergreifung oder der Übernahme eines Protektorates von einer Anzeige an die anderen Kontrahenten der Generalakte begleitet werden, um dieselben in den Stand zu setzen, entweder die Besitzergreifung thatsächlich anzuerkennen oder gegebenen Falls ihre Einwendungen geltend zu machen.

Dies alles sind jedoch nur vorbereitende Handlungen, welche die anderen Mächte vorläufig zu achten verpflichtet sind, weil es der internationalen Courtoisie widersprechen würde, einen Staat in der berechtigten Vornahme eines Aktes zu stören. Die blossen symbolischen Akte genügen aber nicht, da das moderne Völkerrecht der fiktiven Okkupation die Anerkennung versagt. Effektiv wird die Okkupation erst mit der thatsächlichen Übernahme der Staatsgewalt durch Gewährung eines ausreichenden Rechtsschutzes für die europäische Bevölkerung. Ausdrücklich anerkannt ist dies für die Gebiete des afrikanischen Kontinents durch Art. 35 der Generalakte der Berliner Konferenz. Die Signatarmächte verpflichten sich hier, in den von ihnen okkupierten Territorien das Vorhandensein einer Obrigkeit zu sichern, die ausreicht, die erworbenen Rechte und gegebenen Falls die Freiheit des Handels und des Transits zu schützen. Der ursprüngliche Plan, den Signatarmächten die gleiche Verpflichtung auch für Protektoratsgebiete aufzuerlegen, scheiterte an dem Widerspruche Englands. In der That war dieser Widerspruch theoretisch gerechtfertigt. Denn das Protektorat als ein Rechtsverhältnis unter Staaten setzt die Existenz einer einheimischen Staatsgewalt voraus, welche den Rechtsschutz zu gewähren in der Lage ist, so dass die entsprechende Verpflichtung der Schutzmacht nicht auferlegt zu werden brauchte. Allein da die europäischen Mächte den durch Abschluss des Schutzvertrages ohne effektive Okkupation hergestellten Zustand vielfach als Protektorat bezeichnen, und manche Schriftsteller die Existenz eines besonderen kolonialrechtlichen Protektorates behaupten, so ist, wenn

man auch für diese Fälle die Verpflichtung der Kolonialmacht zur Gewährung des Rechtsschutzes leugnet, trotz der Bestimmung der Generalakte wieder allen Missbräuchen der fiktiven Okkupation Thür und Thor geöffnet. Entgegengetreten werden kann diesem Missstande nur dadurch, dass man den Begriff des Protektorates streng in dem später noch festzustellenden völkerrechtlichen Sinne auffasst und der kolonisierenden Macht überall da die Verpflichtung zur Gewährung des Rechtsschutzes auferlegt, wo eine als Subjekt des Völkerrechtes anerkannte einheimische Staatsgewalt, die dazu im Stande wäre, nicht besteht.

Muss nun aber die Okkupation eine effektive sein, so erstreckt sich ihre Wirksamkeit nur so weit als der Machtbereich der durch die Kolonialmacht begründeten obrigkeitlichen Autorität reicht. Derselbe wird von Hause aus immer ein sehr geringer sein, während die Kolonialmacht das Bedürfnis fühlt, sich ein grösseres Gebiet namentlich nach dem Innern zu für die künftige Kolonisation vorzubehalten. So hat man die Theorie aufgestellt, die Okkupation der Flussmündung erstrecke ihre Wirkung über das gesamte Flussgebiet. Dies machten z. B. die Vereinigten Staaten im Oregonstreite und im Grenzstreite mit Spanien um Louisiana, Portugal zur Unterstützung seiner Ansprüche auf das gesamte Kongobecken gegenüber der Association internationale geltend. Nach der sogenannten Kontiguitätstheorie, die England gegen Deutschland in dem Streite um Angra Pequena vertrat, hat jede Kolonialmacht das Recht, wenigstens andere Mächte von dem an das okkupierte anstossenden Gebiete auszuschliessen. In neuester Zeit ist endlich die Theorie von dem Hinterlande aufgetaucht, wonach das geographische und wirtschaftliche Hinterland der okkupierten Küste dem okkupierenden Staate vorbehalten ist. Mit dem Erfordernisse der Effektivität der Okkupation, welche das moderne Völkerrecht beherrscht, erscheinen alle diese Lehren unvereinbar, um so mehr, als die Ausdehnung des anstossenden Landes und des Hinterlandes eine ganz vage ist und sich jeder näheren Bestimmung entzieht. Schliesslich müssen diese angrenzenden Gebiete durch ganze Kontinente hindurch bis zur entgegengesetzten Küste gezogen werden.

Ein wirksames Mittel, unter Wahrung des Prinzips der effektiven Okkupation dem kolonisierenden Staate die Möglichkeit allmählicher weiterer Ausdehnung zu gewähren, hat die neuere

völkerrechtliche Praxis gefunden in der Feststellung der Interessensphären. Zwei kolonisierende Mächte, die in Bezug auf dasselbe Gebiet konkurrieren, setzen unter sich vertragsmässig eine Grenzlinie fest, über die hinaus sie keine Okkupationen vorzunehmen oder sonstwie politischen Einfluss zu erwerben versprechen. Die Feststellung der Interessensphären begründet wie jeder andere Vertrag Rechte und Pflichten nur unter den Kontrahenten, aber keinerlei Herrschaftsrecht über das Gebiet der Interessensphäre. Es ist daher auch nur der Gegenkontrahent gebunden, in der Interessensphäre des anderen Teiles keine Gebietserwerbungen vorzunehmen, aber das Gebiet selbst bleibt völkerrechtlich herrenlos. Daher ist es jedem dritten Staate, der nicht seinerseits die Interessensphäre anerkannt hat, unbenommen, in derselben Gebiet zu erwerben. So hat die Anerkennung des Gebietes zwischen Angola und Mozambique quer durch Afrika als portugiesische Interessensphäre seitens Deutschlands England an der Besitzergreifung dieses Gebietes nicht gehindert. Die wirkliche Herrschaft über das Gebiet wird erst durch die effektive Okkupation bezw. Eroberung oder Begründung eines Protektorates erworben. Die Festsetzung der Interessensphäre giebt dem kolonisierenden Staate nur ein obligatorisches Ausschlussrecht gegenüber dem Gegenkontrahenten und damit einen Anspruch auf das Gebiet diesem gegenüber, der in der Regel die hauptsächlich konkurrierende Kolonialmacht sein wird, ohne dass der kolonisierende Staat die Interessensphäre effektiv zu okkupieren und die Pflicht zur Ausübung der Staatsgewalt zu übernehmen brauchte.

Soweit eine Macht in der Interessensphäre der anderen bereits Schutzverträge geschlossen oder Gebiet okkupiert haben sollte, werden die dadurch begründeten Ansprüche zu Gunsten des anderen Teiles einfach aufgegeben. Der andere Teil erwirbt dies Gebiet keineswegs durch Cession, sondern es liegt eine Dereliktion seitens der ersten Macht vor, so dass das Gebiet als völkerrechtlich herrenlos in die Interessensphäre des Gegenkontrahenten fällt und von ihm nur durch neue effektive Okkupation erworben werden kann.

Zulässig ist ein solches Verfahren allerdings nur in Bezug auf solches Gebiet, welches der vollen Staatsgewalt der derelinquierenden Macht bereits untersteht, oder in Bezug auf völkerrechtlich herrenloses Gebiet, mit dessen einheimischen Machthabern zur Vorbereitung der Okkupation Schutzverträge geschlossen sind.

Dagegen ist die einfache Dereliktion eines wirklichen Protektoratslandes, das durch völkerrechtlichen Vertrag an die Schutzmacht gebunden ist, zu Gunsten einer anderen Macht ohne Zustimmung des Schutzstaates unzulässig. Zu den wirklichen Schutzstaaten musste auch das Sultanat Witu mit seiner seit Jahrhunderten bestehenden Dynastie um so mehr gerechnet werden, als England selbst in dem deutsch-englischen Vertrage von 1890 die Souveränetät des Sultans innerhalb gewisser Grenzen anerkannt hat. Im vollen Widerspruche hiermit steht die einfache Dereliktion dieser Schutzherrschaft seitens Deutschlands zu Gunsten von England durch denselben Vertrag und ohne Vorbehalt der Zustimmung des Sultans von Witu. Dieses Verfahren auf deutscher Seite kann nur als Vertragsbruch gegenüber dem Schutzstaate und dessen Auslieferung an seine Feinde gekennzeichnet werden.

II.

Von den derivativen Formen der Erwerbung überseeischer Gebiete bildet die Begründung eines Protektorats für die Gegenwart die bei weitem wichtigste.

Beispiele solcher Protektoratsverträge sind diejenigen Englands und der Niederlande bezw. ihrer ostindischen Kompagnieen mit den einheimischen Fürsten, Russlands mit Georgien vom 24. Juli 1783, mit Chiwa vom $\frac{30.\ \text{Nov.}}{12.\ \text{Dez.}}$ 1873, Frankreichs mit Taiti vom 9. September 1842, mit Kambodja vom 11. August 1863 und 17. Juni 1884, mit Anam vom 15. März 1874 und 6. Juni 1884, mit Tunis vom 12. Mai 1881, mit Madagaskar vom 17. Dezember 1885, Italiens mit Abessinien vom 2. März 1889 und endlich das eigentümliche Verhältnis Deutschlands, Englands und der Vereinigten Staaten zu den Samoainseln auf Grund der Generalakte der Samoakonferenz vom 14. Juni 1889.[1])

Trotz der Verschiedenheit des Inhaltes der Verträge lässt sich aus ihnen doch ein einheitlicher Typus des Protektorates entwickeln.

Das Protektorat setzt zunächst zwei Staaten voraus, die — wie verschieden auch ihre politische und kulturelle Entwicklung sein mag — anerkannte Subjekte des Völkerrechtes sind. Solche

---

[1]) Die weiteren Ausführungen zu den nachfolgenden Erörterungen über das Protektorat sind in meiner Schrift: „Einseitige Abhängigkeitsverhältnisse unter den modernen Staaten“, Leipzig 1896, S. 37 ff. enthalten.

können aber ihre wechselseitigen Rechtsverhältnisse nur regeln im Wege des völkerrechtlichen Vertrages. So bildet der völkerrechtliche Vertrag den einzigen Begründungsakt des Protektorates.

Andrerseits setzt das Protektorat die Fortdauer des Schutzstaates als eines Staates voraus. Es ist daher kein Cessionsvertrag abgeschlossen, durch den der Schutzstaat seine eigene Existenz aufgäbe. Zu dem Wesen des Staates als solchen gehört aber auch die Unabhängigkeit von jeder höheren Macht, d. h. die Souveränetät. Das Protektorat bewirkt daher auch keine Teilung der Souveränetät oder sog. Halbsouveränetät, abgesehen davon, dass diese Begriffe überhaupt juristisch unhaltbar sind.

Grundsätzlich bleibt daher dem Schutzstaate die Souveränetät und damit rechtlich die ganze Fülle der Staatsgewalt. Nur in der Ausübung seiner souveränen Rechte unterwirft er sich vertragsmässig gewissen Beschränkungen zu Gunsten der Schutzmacht.

Diese Beschränkungen liegen vorwiegend, wenn auch nicht ausschliesslich, auf dem Gebiete der auswärtigen Verwaltung, welche für den Schutzstaat durch die Organe der Schutzmacht oder wenigstens unter deren überwiegender Kontrolle ausgeübt wird. Dafür übernimmt die Schutzmacht die Beschützung des Schutzstaates gegen innere und äussere Feinde. Aber gerade dieser Schutz führt zur vollständigen militärischen Beherrschung des Schutzstaates durch die Schutzmacht, ja zur thatsächlichen Aufhebung der politischen Selbstständigkeit.

Damit wird das Protektorat zu etwas anderem, als es dem Namen nach besagt. Statt dem Schutzstaate gegen dritte Mächte Schutz zu gewähren, bezweckt es die politische Aufsaugung des Schutzstaates zu Gunsten der Schutzmacht. So ergiebt sich ein Widerspruch des politischen Inhaltes des Verhältnisses zu seiner rechtlichen Form, der auf die Dauer auch die letztere nicht unberührt lassen kann.

Im Laufe der Entwicklung führt jedes Protektorat zur Mediatisierung des Schutzstaates durch die Schutzmacht. Die Einwirkung des Vertreters der Schutzmacht auf die gesamten Angelegenheiten des Schutzstaates wird eine immer grössere, so dass für den Herrscher des Schutzstaates schliesslich nur noch die Ehrenrechte eines mediatisierten Herren übrig bleiben. Damit ist auch rechtlich die Souveränetät auf die Schutzmacht übergegangen, und der Schutz-

staat führt als solcher nur noch ein Scheindasein. Dieses Entwicklungsstadium ist insbesondere in Niederländisch-Indien, dem ältesten Kolonialbesitze, bereits erreicht.

Unter den Begriff des Protektorates fällt auch das frühere als „Suzeränetät" bezeichnete Verhältnis Transvaals zu England, das durch den Vertrag vom Jahre 1884 ersetzt wurde. Danach ist Transvaal nur noch einzelnen Beschränkungen beim Abschluss völkerrechtlicher Verträge unterworfen.

Die beiden anderen derivativen Formen kolonialer Ausbreitung, Cession und Eroberung, treten dagegen in der neuen Kolonisationsperiode, in der wir uns befinden, politisch vollkommen in den Hintergrund. Beide setzen als Besitzer des zu erwerbenden Gebietes ein anerkanntes Rechtssubjekt des Völkerrechtes voraus. Während aber die Cession als die vertragsmässige Übertragung sich regelmässig nur über einen Teil des Gebietes erstreckt, geht durch die Eroberung notwendig das ganze Gebiet an den erwerbenden Staat über.

Die koloniale Cession selbst bietet gegenüber der gewöhnlichen Gebietsabtretung keine Besonderheiten. Ihre verhältnismässige Seltenheit im Vergleiche mit den früheren Kolonisationsperioden ist nur der lebendige Ausdruck der Thatsache, dass an die Stelle der langwierigen Kolonialkriege früherer Zeiten, die meist umfangreiche Gebietsabtretungen zur Folge hatten, jetzt eine im wesentlichen friedlichere Konkurrenz der Kolonialmächte getreten ist. Gegenüber den überseeischen Staatswesen, deren Gebiet der Kolonisation anheimfällt, begnügt man sich aber gewöhnlich nicht mit einer blossen Gebietsabtretung, sondern ergreift das ganze Staatsgebiet in der Form des Protektorates. Hervorzuheben ist dabei auch hier, dass die blosse Dereliktion des in der Interessensphäre einer anderen Macht bereits erworbenen Gebietes nicht unter den Begriff der Cession fällt. Deutschland hat von seinem gesamten Kolonialbesitze bisher nur zwei Gebiete durch Cession erworben, die Station Victoria in Kamerun von England und die ostafrikanische Küste mit der Insel Mafia von Sansibar.

Der Erwerb einer Kolonie durch Eroberung im völkerrechtlichen Sinne endlich dürfte nur eine ganz verschwindende Seltenheit sein. Handelt es sich doch hierbei nicht um die Eroberungskolonien im Sinne der iberischen Conquista, welche z. B. Roscher

in seinen kolonialwirtschaftlichen Darstellungen als besondere Art der Kolonien auffasst, ebenso wenig um die thatsächliche Besitzergreifung der Kolonien anderer Mächte, welche sich erst später zu einer förmlichen Abtretung verstehen, wie bei den Eroberungen der französischen und niederländischen Kolonien durch England im Anfange dieses Jahrhunderts. Die völkerrechtliche Eroberung erfordert vielmehr, dass das ganze Gebiet des anderen Staates infolge des Krieges und die vollständige Erschöpfung und Aufreibung der Kriegsmacht des unterliegenden Teiles in den Besitz des siegreichen Staates übergeht. Zu einer solchen Übernahme versteht sich aber eine Kolonialmacht nur in den seltensten Fällen wegen der grossen Opfer, welche ihr die Verwaltung und militärische Behauptung des Gebietes auferlegt. Sie wird daher nach einem siegreichen Kriege regelmässig ein scharf angespanntes Protektorat, das ihr vorläufig die Mitwirkung einer einheimischen Staatsgewalt sichert, vorziehen. Selbst die neueste Stellung Madagaskars zu Frankreich wird man nicht als einen Erwerb der Insel durch Eroberung, sondern als ein bis zur Souveränetät der Schutzmacht entwickeltes Protektorat zu betrachten haben. Die einheimische Staatsgewalt fristet dabei ihre Scheinexistenz fort, ihren früheren Verträgen mit fremden Mächten wird aber durch die Souveränetät der Schutzmacht die Wirksamkeit entzogen.

Der Erwerb einer Kolonie durch Cession oder Eroberung kann für das innere Kolonialrecht von schwerwiegender Bedeutung sein. Der derivative Erwerb des Gebietes schliesst im Gegensatze zur Okkupation das Anerkenntnis eines Rechtszustandes in demselben und die Fortdauer dieses Rechtszustandes bis zu dem Zeitpunkte in sich, dass die Kolonialmacht eine Änderung eintreten lässt. Von besonderer Bedeutung ist dies für die englischen Kolonien geworden. So gilt noch heute an Stelle des sonst in Kolonien mit europäischer Bevölkerung üblichen Common Law in Canada die Coutume de Paris, im Kaplande das niederländische Recht. Doch würde es zu weit führen, auf diese Fragen des kolonialen Staatsrechts der europäischen Völker hier näher einzugehen.

Wir sind am Ende. Die Rechtsformen kolonialer Ausbreitung der europäischen Staaten bildete den Gegenstand der Erörterungen. Nur mit gemischten Gefühlen kann der Jurist, dem die Wahrung des Rechtes höchste Lebensaufgabe ist, diese Rechtsformen be-

trachten. Bei der Okkupation sieht die moderne Staatengemeinschaft das Recht primitiver staatlicher Organisationen einfach als nicht vorhanden an und schreitet über sie hinweg. Und wenn sich unverkennbare Spuren zeigen, dass das Völkerrecht der Zukunft einst anderen Prinzipien huldigen wird, so ist es bei dem beschleunigten Tempo der kolonialen Besitzergreifungen der letzten Jahrzehnte mehr als zweifelhaft, ob dieses neue Völkerrecht so bald zur Herrschaft gelangt, dass es noch Staatswesen der Naturvölker vorfindet, über welche noch keine Kolonialmacht ihre Hand gelegt hat. Bei dem Protektorate muss das Recht geradezu die Handhabe bieten, das anerkannte staatliche Recht des Schutzstaates allmählich zu untergraben und zu vernichten. Und doch ist die koloniale Ausbreitung nicht blosse Machtbethätigung, sie vollzieht sich wie alles menschliche Zusammenwirken in den äusseren Formen, welche die Rechtsordnung darbietet. Aber wie das menschliche Leben ein beständiger Kampf ist, so auch die Rechtsformen, in denen der Kampf ums Dasein der Völker sich abspielt. Das Wort Rudolf v. Jherings, dass zertretene Rechte den Weg bezeichnen, den das Recht gegangen, gilt auch hier. Das Recht der niederen Rassen muss unterliegen wie sie selbst mit ihrer Religion, Nationalität und Kultur, um Raum zu schaffen für die civilisatorische Mission der christlich-arischen Völker, die berufen ist, den Erdball zu umspannen.

Der Vertragschluss
nach dem neuen bürgerlichen Gesetzbuche mit Bezugnahme auf das Recht des Auslandes.

Von

Dr. Rudolf Leonhard, o. ö. Professor der Rechtswissenschaft zu Breslau, Geh. Justizrat.

Gehalten am 22. Dezember 1896.

Die Wissenschaft des neuen bürgerlichen Reichsrechtes ist noch im Werden. Darum bedarf es keiner Rechtfertigung dafür, dass ein so wichtiger Gegenstand aus ihrem Gebiete, wie es der Vertragschluss ist, einer besonderen Erörterung unterworfen werden soll. Wohl aber ist es fraglich, ob diese Untersuchung in einen Kreis hineinpasst, der die Rechtsvergleichung auf seine Fahnen geschrieben hat. Einige flüchtige Seitenblicke auf das ausländische Recht, auf welche die Ankündigung meines Vortrages hindeutet, werden daran nichts ändern können. Ein Blütenstrauss, den man aus einzelnen Paragraphen verschiedener Gesetzbücher zusammenliest, hat überhaupt keinen allzu grossen Wert. Die einzelne Vorschrift, aus ihrem System herausgerissen, entbehrt nur allzu leicht des tieferen Sinnes und eine Mehrheit solcher vereinzelter Gedankensplitter giebt kein Ganzes. Strenge genommen sollte man daher immer nur die Systeme mit einander vergleichen, nicht einzelne ihrer Stücke, und am Besten thut man überhaupt, wenn man, wie das ja meistens geschieht, die Rechtsvergleichung wenigstens zunächst auf die innerlich verwandten Rechtsgebiete beschränkt, die aus dem gemeinsamen Boden der mittelalterlichen Wissenschaft herausgewachsen sind. In der Lösung dieser Aufgabe wird die Pandektenlehre, der man jetzt bei uns wo möglich den Garaus zu machen sucht, später wieder aufleben, und eine „allgemeine Privatrechtslehre" sein, wie sie Dernburg schon jetzt nennt, der gemeinsame Gedankenkreis, aus dem die

Völker der Christenheit, als sie sich von einander losrissen, ihre weitere Rechtsentwickelung hergeleitet haben. Eine solche Privatrechtswissenschaft, die zugleich vergleichend und rückblickend ist, wird sich aber erst auf dem Boden der Rechtseinheit Deutschlands entwickeln können. Bisher würde ein solches Unternehmen in der Überfülle des Stoffes erstickt sein, wenn man die Verschiedenheit der deutschen Rechte hätte mit beachten wollen. Auf dem Boden des einheitlichen deutschen Rechtes würde es dagegen nicht allzu schwer sein, eine Rechtslehre zu schaffen, die alle Rechtsgrundgedanken der vom Geiste des Altertums angeregten Völker, die wir die zivilisierten nennen, sammeln und so ein unsichtbares Band ihrer Rechtsgebiete darstellen würde, wie die Universität von Bologna einstmals lange Zeit hindurch ein sichtbares darstellte.

Zu dieser Zukunftsmusik ist die Wissenschaft des neuen bürgerlichen Rechtes ein Präludium, mag sie es wollen oder nicht, und dieser Umstand ermutigt mich zu der Hoffnung, dass Sie den von mir gewagten Vortrag in der Mitte einer Gesellschaft für vergleichende Rechtswissenschaft dulden werden.

Wenn ich meinen Blick auf die Vorschriften werfe, die im Gesetzbuche unter der Überschrift „Vertrag“ enthalten sind (145 ff.), so fesselt mich weniger alles, was ich dort finde, als das eine, was ich vermisse, die Lücke die im Anfange hergestellt worden ist, als man den § 77 der ersten Lesung strich, welcher besagte: „Zur Schliessung eines Vertrages wird erfordert, dass die Vertragschliessenden ihren übereinstimmenden Willen sich gegenseitig erklären.“ Was zum Thatbestande des Vertragschlusses gehört, war hier gesagt. Die zweite Lesung sowie das Gesetzbuch schweigen und die alten Zweifel leben fort. Unerlässlich ist jedenfalls ein aus den beiden Erklärungen erkennbarer, also in ihnen enthaltener übereinstimmender Wille. Zweifelhaft aber ist, ob hinter ihm auch noch eine zweite innere Willensübereinstimmung stehen muss. Allerdings sind alle darüber einig, dass in gewissen Fällen die fehlende innere Übereinstimmung gleichgiltig ist, den Fällen der Mentalreservation, obwohl bekanntlich auch in dieser Hinsicht eine bekannte Stelle des Kanonischen Rechtes einige Bedenken erweckt hat. Ebenso ist man umgekehrt darüber einig, dass eine zweideutige Erklärung, z. B. ein Verkaufsangebot, bei dem es unklar ist, welches der beiden Häuser des Verkäufers gemeint ist, nach dem inneren Willen der

Partei zu ergänzen ist und daher bei einem Widerstreit der Absichten eine gültige Abrede nicht nach sich ziehen kann. Wie sollte man sie auch wohl anders behandeln? Das, was streitig war und ist und namentlich auch im neuen Jahrhunderte bleiben wird, ist, welcher der beiden widersprechenden Grundsätze die Regel ist, und welcher die Ausnahme. Ist die Behandlung der Mentalreservation nur eine Folge der allgemeinen Vertragserfordernisse oder ist die Behandlung der zweideutigen Geschäfte das Regelmässige? Mit anderen Worten: Gehört die innere Willensübereinstimmung neben der äusseren zum Thatbestande des Vertragschlusses?

Die Ansicht, die dies bejaht, nennt man vielfach das Willensdogma, die andere die Erklärungstheorie. Derartige nomina sind aber durchaus odiosa. Als Gegner des Willensdogmas muss ich zugeben, dass in der hergebrachten Benennung dieser Ansicht als Dogma ein unbeabsichtigter Vorwurf liegt. Es sieht das so aus, als ob die Anhänger dieser Ansicht auch auf dem Gebiete des Wissens sich mehr an gläubige Seelen, als an selbständige Forscher wenden wollten. Auch die Betonung des Willens in dem Namen dieser Theorie trifft nicht den Kern der Sache. Selbst ihre Gegner verlangen zum Vertragschlusse einerseits bewusste Willensakte, andererseits einen aus den Erklärungen ersichtlichen Gedanken, der, weil er einen imperativen oder dispositiven Charakter hat, oder, um deutsch zu reden, eine Anordnung in sich schliesst, den Namen des Willens führt. Ebenso regt der Ausdruck Erklärungstheorie zu Missverständnissen an. Auch die Gegner dieser Theorie verlangen zum Vertragsschlusse Erklärungsakte und Erklärungsinhalte und auch die Anhänger der Erklärungstheorie behaupten nicht, dass ein Vertragsschluss durch blosse Erklärungsurkunden erwiesen werde; sie verlangen vielmehr eine gegenseitige Abgabe der Erklärungen, also Handlungen, in denen die Erklärung sich verwirklicht, mit einem Worte, gegenseitige Zustimmungen zu dem Vertragsinhalte, oder Einwilligungen in diesen Inhalt. (So österreich. C. G. B. 896. Ähnlich preuss. A. L. R. I, 5. § 1. 109.) Man könnte allerdings den Namen der Erklärungstheorie etwa in dem Sinne rechtfertigen, in dem man den blos gesetzlichen Erben legitimus und die blos naturale Obligation Naturalschuld nennt. In ähnlicher Redeweise verlangt die Erklärungstheorie eine blosse Erklärungsharmonie, nicht daneben noch eine innere Absichtsüber-

einstimmung, sie ist die Theorie der blossen Erklärungen. Da die Frage nach der Richtigkeit einer dieser beiden Theorien auf die Praxis nicht ohne Einfluss ist, so lag es für den Gesetzgeber nahe, zwischen ihnen klar und bestimmt zu wählen. Die erste Lesung that dies auch. Sie schloss sich hier, wie sonst vielfach, an Windscheid an. Dieser vertrat auf dem Boden des Willensdogmas eine sehr verwickelte Meinung und man folgte ihm in allen Punkten. Dadurch wurde unser Verkehrsleben von einem recht gekünstelten Rechte bedroht.

Die zweite Lesung ist hiervon abgegangen, im Uebrigen aber in sehr vorsichtiger Weise verfahren. Zunächst erweckte ihr Text, als er veröffentlicht wurde, namentlich auf dem Gebiete der Irrtumslehre, den Eindruck, dass das Willensdogma gänzlich verlassen und die Erklärungstheorie angenommen worden sei. Allein die Veröffentlichungen aus dem Schoosse der Kommission, die der Bekanntmachung des Textes nachfolgten und noch mehr die dem Reichstage überreichte Denkschrift waren geeignet, die Freude über diesen Eindruck herabzustimmen. Es stellte sich heraus, dass man ein diplomatisches, oder, wie man dies auszudrücken beliebte, ein praktisches Verfahren beobachtet hat. Man ist den Schwierigkeiten der Hauptfrage des Vertragsrechtes aus dem Wege gegangen. An der Stelle des § 77, der die Erfordernisse des Vertragsschlusses angab, gähnt uns eine Lücke entgegen, die gleich so vielen anderen, der Wissenschaft und der Praxis zur Ausfüllung überlassen worden ist. Ob dies wirklich praktisch war, wird vielleicht bezweifelt werden; denn der alte Kampf der Meinungen wird fortleben, da ihm ein neuer Siegespreis gestellt ist, die Ausfüllung der Gesetzgebungslücke. Für die Wissenschaft ist es aber trotzdem vielleicht ein Glück, dass hier keine Entscheidung getroffen worden ist, da sie nach der unrichtigen Seite hin hätte erfolgen können.

Es ist nunmehr zu untersuchen, auf welche Weise die Lücke in der Bestimmung des Vertragschlusses auszufüllen ist, eine Frage, die für die Methode der neu aufkeimenden Wissenschaft des bürgerlichen Reichsrechtes von allgemeinerer Bedeutung sein dürfte; denn sie wiederholt sich überall, wo das Gesetzbuch eine grundsätzliche Entscheidung offen lässt, z. B. in den Fragen nach dem Umfange der freien Stellvertretung oder nach dem Begriffe der thatsächlichen Gewalt oder der höheren Gewalt und dergl. mehr. Kann man

in allen diesen Fällen den fehlenden allgemeinen Satz aus den gegebenen Einzelbestimmungen ableiten? Kann man also z. B. von den besonderen Vorschriften über den Vertrag ausgehend, daraus einen Schluss darauf ziehen, ob bei diesen Bestimmungen das Willensdogma vorausgesetzt sei oder die Erklärungstheorie — man gestatte mir diese unklaren Bezeichnungen, in Ermangelung besserer, um ihrer Kürze willen. Ich selbst habe diesen Verallgemeinerungsweg in mehreren öffentlichen Vorträgen eingeschlagen, bin aber später wieder davon zurückgekommen. Er ist m. E. darum unzulässig, weil man auf ihm, sofern man ohne jede Parteilichkeit verfährt, zu den beiden entgegengesetzten Standpunkten gelangen kann, also zu einer Antinomie, die uns keinen Schritt weiter bringt. Es kommt dies daher, dass das Gesetzbuch einerseits gewisse Vorschriften enthält, die zu dem sog. Willensdogma passen, z. B. die Behandlung der scherzhaften Erklärungen (118) und andererseits wiederum manche Sätze, die aus der Erklärungstheorie folgen, z. B. die Behandlung der Mentalreservationen und des Irrtums (116, 119). Sieht man die erste Gruppe als die Konsequenz der vorausgesetzten Regel an, die Glieder der anderen als Ausnahmen, so kommt man zum Willensdogma, verteilt man aber die Rollen unter den beiden Gruppen in umgekehrter Weise, d. h. sieht man in der zweiten Gruppe die Regel, in der ersten die Ausnahmen, so kommt man mit derselben logischen Notwendigkeit zur Erklärungstheorie. Die Verfasser des Gesetzbuches haben in der That mit bewundernswerter Geschicklichkeit dafür gesorgt, dass keine der beiden Parteien sie in den Augen der Gegner herabsetzen kann, indem sie sich an ihre Rockschösse hängt. Sie haben also hier zwei Eisen in ihrem Feuer für die Auslegung bereit gelegt.

Nach den Protokollen freilich (S. 156) sollte die Streichung des § 77 der ersten Lesung, der die Thatbestandsmomente des Vertragschlusses angab, „für die wissenschaftliche Entwickelung“ nichts bedeuten, zumal § 78 (jetzt 154) aushelfen werde. Richtig ist dies insofern, als dadurch der wissenschaftlichen Entwickelung eine freie Bahn belassen worden ist. Wohin sie sich zu wenden habe, diese Frage ist offen geblieben.

Ein Rückgriff auf das ältere Recht ist leider auch nicht thunlich. Nach einem bekannten geflügelten Worte leidet allerdings

jedes Recht am horror vacui. Wo das spätere Recht eine Lücke zeigt, da drängt sich das ältere hinein und stopft es aus; denn die lex posterior kann der lex prior eben nur soweit derogieren, als sie ihr wirklich widerspricht. Dieser Grundsatz würde wohl vortrefflich da passen, wo ein bürgerliches Reichsrecht älteren Datums durch ein jüngeres ersetzt wäre. Wo aber das Reichsrecht an die Stelle der Einzelrechte treten soll, da würde der Einigungszweck völlig verfehlt werden, wenn in jedem Ländchen das aufgehobene Recht sich in die Lücken des Gesetzbuches hineindrängen und somit dem vaterländischen Rechte die alte Buntscheckigkeit bewahren könnte. Vielleicht würde jemand auf den Gedanken kommen, dass das alte gemeine Recht als das frühere gemeinsame Recht Deutschlands dem neuen Reichsrechte gegenüberstände. Indessen eine derartige Verwertung der Pandektenlehre würde im geraden Widerspruche zur deutschen Rechtsgeschichte stehen, namentlich zu dem geradezu feindseligen Standpunkte, den die grossen Kodifikationen, insbesondere die preussische, dem gemeinen Rechte gegenüber eingenommen haben. Damit ist der Faden der Kontinuität zwischen dem gemeinen und dem Reichsrechte durchschnitten worden. Man wird beide vergleichen können, aber nicht das eine aus dem andern ergänzen dürfen.

So stehen wir denn der Lücke des Gesetzbuches gegenüber ohne Quellen, aber nicht ohne Pflichten. Die Gegner der geschichtlichen Schule pflegen aus einer solchen Sachlage zu folgern, dass hier der Satz: „Wo keine Gesetze oder Gewohnheitsrechte, da kein Recht“ unrichtig sei. Trotzdem ist er auch hier, wenn man genauer zusieht, nicht falsch; denn an einer gesetzlichen Grundlage fehlt es dem, der den Thatbestand des Vertragschlusses feststellen will, nicht. Das neue Gesetzbuch wünscht ja ohne Zweifel, dass gewisse Thatbestände als Verträge anerkannt werden. Welche, das sagt es nicht, überlässt es also der Praxis zur Ausfüllung, wie etwa in Rom ein Magistrat die Vollmacht erhielt, eine lex data zu erlassen, die dann der lex lata an Kraft gleichstand. Die Verantwortung ist von der höheren Gewalt auf die niedrige hinübergewälzt. Die Absicht des Gesetzgebers finden, das heisst hier, wie in vielen anderen Fällen, nichts anderes, als eine fehlende Absicht des Gesetzgebers in dessen Auftrage in angemessener Weise ergänzen. Diese Ergänzung wird aber wieder ganz von der Anschauung abhängen,

die jemand von den Aufgaben des Gesetzgebers hat. Jacobi meint (dogm. Jahrb. XXXV S. 8), dass man in unserem Falle den Anschauungen der Gegenwart zu folgen habe. Diese Anschauungen stehen aber unter dem Einflusse der Regel: Quot capita tot sensus. Stellt man sich die Schöpfungen des Gesetzgebers als Erzeugnisse einer willkürlichen Laune vor, so wird auch er das ihm gegebene freie Ermessen in launenhafter Weise ausüben. Glaubt er in naturrechtlichen Irrtümern befangen, an ein Recht, das für alle Zeiten und Völker dasselbe ist oder sein kann, so wird er bei der Ausübung seines Amtes diesem Schatten nachjagen. Sieht er aber ein, dass jede gute Gesetzgebung geschichtlich bedingt ist, so wird er von der besonderen Lage des eigenen Landes in gegenwärtiger Zeit ausgehend, die Schutzbedürfnisse der einzelnen Mitbürger mit den allgemeinen Bedürfnissen des Staates vergleichen, und da, wo beide sich decken, den Rechtssatz aufstellen, zu dessen Auffindung er berufen ist. Jede Rechtsergänzung muss also der besonderen Lage des Vaterlandes angepasst sein, aus ihr begründet werden können. Dass dabei nach den verschiedenen Anschauungen über die Verhältnisse des Gemeinwesens, dem man angehört, auch verschiedene Ansichten zu Tage treten werden, ist klar, aber unvermeidlich.

So wird man auch bei der Beurteilung des Vertragschlusses und seiner Erfordernisse zu sehr verschiedenen Ergebnissen kommen, je nachdem man entweder annimmt, dass unser Volkswohl im Zeichen des Verkehres steht, und daher dessen Zunahme begünstigt werden müsse, oder im Verkehr den bösen Feind sieht, der die Grenzpfähle der paterna rura umreisst und nach einem bekannten Worte Montesquieus die Familienbande des Einzelnen zerreisst, indem er die Völker vereinigt. Im letztern Falle wird man geneigt sein, den Vertragschluss als ein notwendiges Übel zu betrachten, das thunlichst erschwert werden müsse, um nicht allzu üppig in das Kraut zu schiessen. Wer dieser letzteren Ansicht huldigt und es fehlt ihr wahrhaftig nicht an Vertretern, wird gern dazu geneigt sein, das Willensdogma zu begünstigen; denn es lähmt die Zuverlässigkeit der Geschäftserklärungen, also auch die Lust, sie abzugeben und wirkt dadurch auf eine Minderung des Verkehres hin. Allerdings sind die modernen Bewegungen in der Handelswelt so gewaltig, dass sie alle derartig chikanösen Dämme wegreissen. Wo das Recht die Zuverlässigkeit der Erklärungen nicht schützt, da

tritt die Verkehrssitte an die Stelle. Überdies hat das Gesetzbuch der Erklärungstheorie bei der Behandlung des Irrtums und der ähnlichen Fälle (119, 120) ein solches Entgegenkommen gezeigt, dass für das Willensdogma, selbst wenn man es principiell zulässt, kein erhebliches Gebiet mehr übrig bleibt. Allerdings ist für die nicht ernstlichen Erklärungen dem Willensdogma eine kleine Concession gemacht (118), ein interessanter Überrest aus der Zeit, in der es herrschte. Er reicht in das neue bürgerliche Recht als Mahnung an eine überwundene Epoche hinein. Es handelt sich aber gerade hier um Fälle, die recht selten sind, so dass der Verkehr diese Ausnahme leicht ertragen wird. Da ich nun im Übrigen überhaupt eine grundsätzliche Hemmung des Verkehrs für unsere Zeit nicht für erwünscht halte, am wenigsten für die Landwirtschaft, an die man vielleicht vom entgegengesetzten Standpunkte aus denken könnte, so würde ich die Erklärungstheorie als die verkehrfreundlichere für das neue bürgerliche Recht ebenso verfechten, wie ich dies für das römische Recht gethan habe.

Hierbei bitte ich die Herren, mir eine kurze Bemerkung pro domo zu gestatten. Meine Ausführungen zu Gunsten der Erklärungstheorie in einer Schrift über den Irrtum bei nichtigen Verträgen, die vornehmlich in einer Berichtigung der Ansichten über das Wort consensus wurzeln, haben Kritiken und Gegenschriften hervorgerufen. Da ich nun bisher eine eingehende Replik gegen diese Auslassungen nicht veröffentlicht habe, so werden gewiss viele meine Ansicht durch Versäumnisurteil verworfen haben, ohne sie zu prüfen. Andere werden dagegen der Meinung sein, dass die Gründe meiner verehrten Gegner mir durch ihre grosse Kraft die Fähigkeit zu einer Antwort völlig geraubt haben. Dem ist aber nicht so. Ich bekenne vielmehr ganz offen, dass die Ursache meines Verhaltens lediglich darin lag, dass ich nicht gern über eine Ansicht streite, die für mich ohne alle und jeden Zweifel und wie ich glaube, durch klare Quellenstellen bereits belegt ist. Dies Gefühl hat mich bisher gern zu jedem Entschuldigungsgrunde greifen lassen, der es mir möglich machte, die Erfüllung einer lästigen Abwehr-Pflicht gegenüber anderen Aufgaben hinauszuschieben. Dass mir aber in dieser Angelegenheit noch eine Pflicht obliegt, fühle ich wohl. Sie soll auch erfüllt werden. Dieser Vortrag dürfte aber wohl keineswegs eine passende Gelegenheit dazu darbieten, eine Frage zu behandeln,

die nur auf Grund von Textauslegungen entschieden werden kann. Immerhin möchte ich jedoch schon hier darauf hindeuten, dass eine richtige Auffassung des Wortes Consensus gerade für die vergleichende Rechtswissenschaft sehr wertvoll ist, weil viele Gesetzgebungen ähnliche Ausdrücke für den Vertragschluss haben, die ohne Zweifel sich in Anlehnung an das römische Wort gebildet haben, so z. B. codice civile del regno d'Italia 1104. 1108. 1112 (consenso), code civil 1108 (consentement), codigo civil español 1258. 1262 (consentiemento), código civil portuguez 647 (consentiemento), código civil von Chile 1437 (concurso real de las voluntades). Auch die „Einwilligung" des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches (896) gehört hierher (ebenso preuss. A. L.-R. I. 5 §§ 1, 109), desgleichen auch die „toestemming" im burgerlijk Wetboek der Niederlande art. 1356 und die „samtycke" im Sweriges Rikes Lag. Handels Balk Cap. 1 § 1, auch das agreement des amerikanischen Rechtes, (Dreebing, das gemeine Recht der vereinigten Staaten von Amerika, New-York 1866 S. 164.) Endlich will ich nicht unerwähnt lassen, dass die richtige Deutung des Wortes consensus, nach der es nicht das innere Einverständnis, sondern den Einwilligungsakt bezeichnet, nach einer Mitteilung von Schuster (in Buschs-Archiv für Handelsrecht Bd. 45 S. 317 ff. bes. S. 322) jedenfalls dem englischen Rechte entspricht. Auch Pollok (principles of contract, London 1881 p. 2) behandelt die Worte consent und declaration als gleichbedeutend. Das Russische Recht ist mir in der Ursprache unverständlich. Bei Lehr éléments de droit civil Russe, Paris 1890, Bd. II S. 88, erscheint jedoch auch der russische Vertragschluss als consentement mutuel. Vgl. auch den Ausdruck agreement by parol (=mündlicher Vertrag) Dreebing a. a. O. S. 165.

Nach dieser allgemeinen Betrachtung über den Vertragschluss wende ich mich den Einzelbestimmungen des Gesetzbuches zu.

Das Gesetzbuch steht hier bekanntlich im Grossen und Ganzen auf dem Boden der Anschauungen des preussischen Landrechtes, wie sie im Deutschen Handelsgesetzbuche weiter ausgebildet sind.

Es unterscheidet mit der herrschenden Lehre Offerte und Acceptation, indem es ihre Namen verdeutscht. Die Offerte heisst „Antrag", die Acceptation „Annahme". Nach dem Worte Antrage, das die Sprache des Lebens vornehmlich bei Verlöbnisverträgen verwendet, hätte man beinahe, als Seitenstück die Bezeichnung der

Acceptation als „Jawort“ erwarten können. (Das schwedische Reichsgesetz vom Jahre 1734 Kap. 1, § 1, spricht im Abschnitte vom Handel Kap. 1, § 1, von des Verkäufers und Käufers gutem Ja oder Einwilligung, goda ja och samtycke). Im Grunde würde das „Jawort“ ein unbedenklicherer Ausdruck sein, als die Annahme, denn mit Recht warnt Jacobi (dogm. Jahrb. XXXV. S. 29 ff.) davor, die Erwerbsannahme mit der Antragsannahme zu verwechseln. Ich möchte noch weiter gehen und behaupten, dass der Ausdruck Annahme auf schiefen Vorstellungen beruht. Das Anerbieten nehmen wir streng genommen, wenn es in der Form eines Briefes an uns kommt, mit diesem an, nicht erst mit der Antwort. Den Vertrag aber kann man, falls man sich einer genauen Redeweise befleissigt, nicht annehmen, ehe er besteht. Vor der sogenannten Annahme aber besteht er nicht. Im Übrigen bin ich nicht pedantisch genug, um den Ausdruck zu verwerfen. Das Gesetzbuch setzt überdies voraus, dass das, was angetragen und angenommen wird, die „Schliessung eines Vertrages“ sei, d. h. die Möglichkeit, den Vertrag abzuschliessen (145). Dagegen lässt sich streng genommen nichts einwenden, wenn es auch etwas gezwungen klingt. Der Ausdruck Annahme gehört ausserdem dem täglichen Leben an, wie die Annahme der Einladungen und der Herausforderungen beweist. Der Jurist wird aber gut thun, sich dessen bewusst zu bleiben, dass die Antragsannahme nichts anderes ist, als die nachfolgende Zustimmung zu einer Anordnung (lex privata), die Offerte aber die vorangehende, die Aufforderung zum Vertragschlusse. In diesem Sinne ist auch das bürgerliche Gesetzbuch zu deuten.

Die Aufforderung zum Vertragschlusse durchläuft zwei wichtige Zeiträume, die Zeit bis zur Ankunft und die darauf folgende Zeit bis zur Annahme. Bis zur Ankunft unterliegt der Vertragsantrag dem freien Widerrufe nach der allgemeinen Vorschrift (130) über alle diejenigen Rechtsgeschäfte, die man nach Zitelmann „empfangsbedürftige“ nennt, aber, wie ich meine, noch besser „mitteilungsbedürftige“ nennen könnte. Das Gesetzbuch bezeichnet sie als „solche, die gegenüber einem andern abzugeben sind“ (130). Sie werden wirksam, sobald sie diesem andern zugehen, ohne dass vor oder mit ihnen ein Widerruf ankommt. (Ähnlich das schweiz. Gesetz über das Obligationenrecht, Art. 7.) Dieses Zugehen, d. i. die Ankunft der Erklärung, nennen die Juristen allerdings Empfang,

wie der Name der Empfangstheorie beweist (vergl. z. B. Protokolle S. 148). Der Nichtjurist wird dagegen Bedenken tragen, einen Brief als empfangen zu bezeichnen, der in seiner Wohnung richtig abgegeben worden, dann aber durch einen Zufall ihm nicht zu Gesicht gekommen ist. Darum dürfte es volkstümlicher sein, die Empfangstheorie „Ankunftstheorie“ und die empfangsbedürftigen Erklärungen „mitteilungsbedürftige“ zu nennen.

Stirbt der Urheber des Antrags, während dieser Antrag noch auf dem Wege zu dem Adressaten ist, so soll dies gleichgiltig sein. Darin liegen zwei Sätze. Einmal die Zulässigkeit einer Willenserklärung, die auch für den Todesfall ihres Urhebers gelten soll, nicht blos für den Fall des Weiterlebens. Zweitens liegt darin die Auslegungsregel, welche vermutet, dass der Urheber einer Willenserklärung diese auch für seinen Todesfall gelten lassen will (130, 2). Ein Drittes, dass nämlich jeder Antrag unbedingt auch für die Erben giltig sein müsse und nicht auf den Absender selbst beschränkt werden könne, würde sich allerdings aus dem Wortlaute des Gesetzes ergeben. 130, 2: „Auf die Wirksamkeit der Willenserklärung ist es ohne Einfluss, wenn der Erklärende nach der Abgabe stirbt oder geschäftsunfähig wird.“ Es wird aber wohl keinem einfallen, diese Folgerung zu ziehen und etwa ein Vertragsanerbieten, bei dem der Anbietende die Annahme nur dann wünscht, wenn er nicht in einem unmittelbar bevorstehenden Zweikampfe fallen sollte, auf die Erben des Absenders erstrecken, falls vor der Ankunft des Briefes der befürchtete Todesfall eintritt.

Dass der Absender eines Vertragsanerbietens seine Erben verpflichten kann, erscheint uns selbstverständlich, und wir haben Mühe, das davon abweichende römische Recht zu verstehen. Und doch war auch dies nicht sinnlos. Wenn erst einmal promissiones und stipulationes post mortem verboten sind, wie dies bis zu Justinian der Fall war, so müssen auch die Offerten für den Fall des Todes einer der beiden Parteien verboten sein. In majori inest minus. Jenes Verbot war übrigens keineswegs ohne Sinn. Durch die promissio mortis causa können die Vorschriften über die Formen letztwilliger Verfügung umgangen werden und durch die stipulatio post mortem entzieht der Empfänger des Versprechens den Schuldgegenstand bei seiner Lebenszeit seinen Gläubigern. Wie weit diese Gesichtspunkte noch jetzt von Bedeutung sind, gehört nicht hierher.

Es ist aber folgerichtig, dass die Erlaubnis der Verträge post mortem auch die Zulässigkeit der blossen Vertragsanträge für den Todesfall nach sich gezogen hat.

Die gleichfalls in § 130, 2 enthaltene Auslegungsregel, nach der jedes Vertragsanerbieten auch für den Todesfall gelten will, wird cum grano salis zu verstehen sein, wie alle derartige Normen. Bietet z. B. ein Geograph ein zinskräftiges Papier einem Banquier mit dem Bemerken zum Kaufe an, dass er es nur ungern fortgebe, weil ihm der Preis für eine wissenschaftliche Reise unentbehrlich sei, so wird er damit wohl seine Erben nicht für den Fall haben binden wollen, dass ihn vor Ankunft des Briefes ein Schlagfluss hinwegraffen sollte. Ein Beamter, der offenbar im Hinblick auf sein hohes Gehalt eine Wohnung mieten will, verpflichtet, wenn der Vermieter die Sachlage kennt, durch ein solches Anerbieten schwerlich seine Erben, die von seiner Pension den Zins nicht würden bezahlen können.

Da die Vertragsanerbieten zu den mitteilungsbedürftigen Erklärungen gehören, so können sie auch durch einen Gerichtsvollzieher oder öffentliche Ladung geschehen (132). Dies wird zwar bei solchen Erklärungen nicht so häufig vorkommen, wie z. B. bei Kündigungen, doch kann sehr wohl jemand ein Interesse daran haben, ein von ihm gemachtes Vertragsanerbieten festzustellen oder gegenüber einem andern, dessen Aufenthalt unbekannt ist, zu ermöglichen. So namentlich, wenn er feststellen will, dass er dessen Vorkaufsrechte entsprochen hat.

Wir betrachteten die Offerte bisher bis zu ihrer Ankunft und erwähnten nur, dass sie nach derselben eine Zeit lang unwiderruflich sein soll. Auch hierin liegt wieder ein Doppeltes: 1. Es ist möglich, die Offerten unwiderruflich zu machen. 2. Im Zweifel ist diese Anordnung anzunehmen. Die Unwiderruflichkeit der Offerte entspricht bekanntlich nicht der romanistischen Doktrin, auch nicht dem französischen Rechte, nach dem es nicht einmal zweifellos ist, ob auf den Widerruf verzichtet werden könne. (Zachariae-Crome, Handbuch des französ. Civilrechts, 8. Aufl., II § 323, Anm. 6 S. 418.) Wohl aber entspricht die Unwiderruflichkeit des Vertragsantrages bekanntlich dem preussischen Landrechte I 5 § 90 ff. und dem Deutschen Handelsgesetzbuche (319), wie auch dem österreichischen Rechte (862). Einen mittleren Standpunkt vertritt

das portugiesische Recht (653 código civil portuguez), das bei dem Widerrufe der Offerte zum Schadensersatz verpflichtet. (Dag. mit Recht die Motive I. 166 zum Deutschen bürgerl. G. B.) Ob die Römer wirklich die Möglichkeit, auf den Widerruf des Vertragsanerbietens für einige Zeit zu verzichten, ausgeschlossen haben, ist mindestens zweifelhaft. Die Gründe, die aus dem Thatbestande des Vertragschlusses, womöglich auf dem Boden des Willensdogmas, hergeleitet worden, sind grundsätzlich abzulehnen. Aus Thatbeständen kann man keine Rechtssätze herleiten, diese stammen aus Volksbedürfnissen und treten von aussen her an die Thatbestände heran, um sie mit Rechtsfolgen auszustatten.

Betrachtet man nach dieser richtigen Methode die Widerruflichkeit der Offerte, so wird man begreifen, dass sie einen eben so guten Sinn hat wie die Unwiderruflichkeit (vgl. auch Motive I. S. 165). Beides dient verschiedenen Gesetzgebungstendenzen in durchaus vernünftiger Weise. Die Widerruflichkeit der Offerte ist ein plutokratischer Grundsatz. Der wirtschaftlich Schwache wird sich hüten, sie zu gebrauchen, weil ein Widerruf den Empfänger des Anerbietens natürlicher Weise verstimmt. Der unabhängige mächtige Vertragsgenosse wird dagegen derartige Verstimmungen kleiner Leute leichter tragen. Das preussische Landrecht entstammte bekanntlich dem Streben, einen fleissigen, aber armen Mittelstand zu heben. Darum erkennt es die Unwiderruflichkeit der Offerte an (I, 5, 90 ff.), ebenso wie das österreichische bürgerliche Gesetzbuch (862) und andere Gesetzbücher. Der code civile, den ein französischer Jurist als nur für die reichen Leute erträglich bezeichnet hat, suchte eine zertrümmerte Gesellschaft dadurch wieder aufzubauen, dass er die wirtschaftlich leistungsfähigen Volksglieder begünstigte. Darum entspricht die Widerruflichkeit der Offerte allerdings durchaus seinem Geiste. Das bürgerliche Gesetzbuch des deutschen Reiches hat durch die entgegengesetzte Vorschrift den ruhmreichen Ueberlieferungen der preussischen Gesetzgebungspolitik ebenso entsprochen, wie den Bedürfnissen eines Reiches, dessen Volksvertretung auf das allgemeine Stimmrecht und dessen Heer auf die allgemeine Wehrpflicht gegründet ist. (Ebenso das H. G. B. 319, das schweiz. Gesetz über das Obligationenrecht Art. 3—6 und bis zu einem gewissen Grade das Züricher Gesetzbuch § 906, 2.)

Das Gesetzbuch beschäftigt sich weiterhin mit der Annahme- oder Wartefrist, nach deren Ablauf der Antrag erlöschen soll. Man sollte annehmen, dass hierfür in erster Linie der erklärte Wille des Anbietenden entscheidend sein werde, in zweiter Linie die gesetzlich bestimmten naturalia negotii. Das Gesetzbuch setzt jedoch diese letzteren in die erste Reihe, ein Fehler, der allerdings auch sonst vorkommt, z. B. im portugiesischen Gesetzbuche (651). Im Übrigen spricht das deutsche Gesetzbuch von der seitens des Offerenten gesetzten Frist so, als ob diese nur als Verkürzung der gesetzlichen Frist in Frage kommen könne. § 148 lautet: „Hat der Antragende für die Annahme des Antrages eine Frist bestimmt, so kann die Annahme nur innerhalb der Frist erfolgen.“ Man wird aber das Wörtchen „nur“ nicht so scharf betonen dürfen. Wer einem Anwesenden einen Kauf anbietet mit dem Zusatze, noch am nächsten Tage gebunden sein zu wollen, wird sicherlich damit keine ungültige Bestimmung treffen, obwohl eine gesetzliche Annahmefrist für Anträge unter Anwesenden nicht besteht. Die erste Lesung liess hierüber keinen Zweifel (83). Im Übrigen müssen Anträge an Anwesende sofort angenommen werden, wie dies das preussische Recht bestimmt (I, 5 § 94) und ebenso viele andere Gesetzbücher, z. B. das H. G. B. Art. 318, das preuss. A. L. R. I, 5 § 94, das österreichische 862, und das portugiesische 650, das schweiz. Gesetz über das Obligationenrecht Art. 4 und andere.

Der Antrag durch den Fernsprecher steht in dieser Hinsicht dem Antrage eines Anwesenden gleich, nicht in anderer Hinsicht. Wenn also nach einer unverbürgten Zeitungsnachricht in dem letzten Sommer in Amerika eine Ehe durch Fernsprecher abgeschlossen worden sein soll, so wird ein gleicher Vorfall für das Gebiet des deutschen bürgerlichen Rechtes nicht zu befürchten sein. Die Protokolle (S 167) wollen übrigens die Frage, in wie weit der Vertrag durch den Fernsprecher auch sonst als Abrede unter Anwesenden anzusehen ist, grundsätzlich offen lassen.

Die Wartefrist für Anträge an einen Abwesenden ist abweichend vom preussischen (I, 5, 96 ff.) und vom österreichischen Rechte (B. G. B. 862), nicht durch eine bestimmte Norm geregelt, sondern nach billigem Ermessen zu bestimmen. (Ähnlich H. G. B. 319 und das schweizer. Gesetz über das Obligationenrecht Art. 5, 1.) § 147, 2 lautet: „Der einem Abwesenden gemachte Antrag kann

nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmässigen Umständen erwarten darf." (Ähnlich das sächs. Gesetzbuch 817, das Züricher G. B. 908 und der código civil portuguez 652.)

Von der verspäteten Annahme reden zwei Bestimmungen. Zunächst ist die Behandlung der rechtzeitig abgesandten, aber zu spät angekommenen Annahme nach dem Vorbilde des Handelsgesetzbuches (319) geregelt. Als Vorbild schwebt dem Gesetzgeber ein überaus rücksichtsvoller Mensch vor, der seinen Vertragsgenossen nicht nur vor Schäden, sondern auch vor Enttäuschungen zu schützen sucht, und sich daher an den zur rechten Zeit angenommenen Vertrag gebunden fühlt, wenn er nicht die zu spät eingetroffene Annahme sofort ablehnt. Ein minder rücksichtsvoller würde sich in solchem Falle nur zum Schadensersatze verbunden erachten, ein gänzlich rücksichtsloser aber den verspäteten Annahmebrief in den Papierkorb werfen und sich völlig ungebunden fühlen. Indem das Gesetz hier nach dem Vorgange des H. G. B. Art. 319 die am meisten entgegenkommende Denkart als die regelmässige hinstellt, wird es eine erziehende Wirkung ausüben. Das preussische Recht ging freilich noch weiter (A. L. R. I. 5 § 104). Es verlangt von dem Absender eines Antrages, der binnen der Annahmefrist keine Antwort erhalten hat, dass er den Ärger über diese schlechte Behandlung überwinde, und dem schweigenden Empfänger seines Briefes anzeige, er wolle dessen Inhalt nun nicht mehr gelten lassen. Die Motive haben das Verlangen eines solchen Übermasses von Höflichkeit mit Recht verworfen (I. S. 170).

Dass der Vertrag durch die Annahme des Vertragschlusses abgeschlossen wird (§ 87 der ersten Lesung Preuss. Allg. Ldr. I, § 80), ist nicht besonders hervorgehoben. Eine Verwerfung des Grundsatzes des H. G. B. 321, nach dem die Annahme von der Ankunft auf einen früheren Zeitpunkt zurückbezogen wird, gilt als selbstverständlich. (Motive I S. 174, Denkschrift 41.) Ebenso für das französische R. Crome-Zachariae a. a. O. II S. 418. Die verspätete Annahme kann immer noch zugelassen werden, wenn der Antragende es will. Nach dem Gesetzbuche muss er diese Zulassung erklären; denn die verspätete Annahme gilt als neuer Antrag, muss also noch besonders angenommen werden. Man wird jedoch für diese Annahme eine sehr weit gesteckte Frist gewähren müssen.

Wer einen Antrag unter Änderungen annimmt, lehnt ihn in Wahrheit ab. Dabei kann er zweierlei bezwecken: entweder er fordert den Antragenden auf, das Anerbieten in der neuen Form zu wiederholen, oder er bietet selbst das Geschäft in der neuen Form an. Das letztere soll (und zwar, wie ich glaube, nur im Zweifel) gelten, eine Vorschrift, die dem Handelsrechte (H. G. B 322) entstammt und von den Motiven (I, 175) weniger begründet als gebilligt wird. Auch hier erzieht das Gesetzbuch die Rechtsgenossen zu gegenseitiger Rücksicht, es steht auch hier im Zeichen des Verkehrs, und das beliebte Schlagwort der sozialen Tendenz kann ihm nicht abgesprochen werden. (Ähnlich der còdigo civil portuguez 654.)

Gar nicht erwähnt ist, ob eine im Voraus erklärte Annahme möglich ist. Es ist dies bekanntlich streitig (vgl. auch preuss. A. L. R. I, 5 § 82). Eine solche Annahme würde z. B. dann vorliegen, wenn an der Kirchenthür ein Teller aufgestellt oder an der Wohnung ein Briefkasten angebracht ist. Unmöglich würde es sein, aus dem Schweigen des Gesetzes eine Verwerfung solcher Vertragsabschlüsse herauszulesen. Man könnte freilich zweifeln, ob hier die Erklärung dem andern Teile gegenüber abgegeben worden ist. Allein, da der Erklärende weiss oder vermuthet, dass der andere Teil an die Erklärungsstelle herantreten werde (d. h. an den Teller oder den Kasten), so bedarf es keiner Absendung der Erklärung. Der Berg braucht nicht zum Propheten zu kommen, weil der Prophet zum Berge kommen wird.

Ein reiner Wortstreit ist es übrigens, ob man hier die erste Erklärung Annahme und die zweite Antrag nennen soll. Dem Geiste der deutschen Sprache würde dies freilich fremd sein, wie eine Verlobung, bei der die Braut zuerst das Jawort giebt und sodann der Bräutigam den Antrag macht. Auch hier ist vielmehr die frühere Erklärung der ganz allgemein gedachte Antrag, die spätere eine Annahme, die sich in den Grenzen des Antrages hält, und ihn dabei soweit verengert, dass er ausführbar wird. Die Möglichkeit dieser Einsicht wird uns dadurch sehr erleichtert, dass das Gesetzbuch nicht, wie die erste Lesung (80) es that, von der Offerte verlangte, dass sie sich auf einen vollständigen Vertragsinhalt beziehe. Dies Verlangen ist nur insofern berechtigt, als die Offerte nicht weniger enthalten darf als die Annahme. Wohl aber kann sie mehr enthalten und von der Annahme beschränkt werden.

Hierbei muss hervorgehoben werden, dass das Gesetzbuch Anträge mit unbegrenzter Beantwortungsfrist zwar nicht erwähnt, aber auch nicht ausschliesst. Solche Verträge scheinen in den Augen mancher Beurteiler einseitige Versprechen ohne Annahme zu sein. Die Annahme wird hier übersehen, wie man nur allzu oft Dinge nicht erkennt, die in einiger Entfernung liegen. Solche Abreden sind übrigens keineswegs selten. Es liegt bei manchem Schenkungsanerbieten dem Wohltäter nichts daran, dass der Beschenkte baldigst antwortet, er setzt ihn in Zweifel eine unbegrenzte Zeit. So wenn der Empfänger das Recht erhält, Gestrüpp abzuholen, das irgendwo im Walde lagert. Bei einem Vertrage, in dem man auf einen Anspruch verzichtet, dem Erlassvertrage, wird dies sogar in der Regel der Fall sein. Auch sehr viel später kann der zugedachte Vorteil immer noch angenommen werden. Darum hat man behauptet, dass derartige Geschäfte einer Annahme gar nicht bedürfen, indem man übersah, dass jeder, der ein solches Anerbieten später als Empfänger geltend macht, es eben dadurch annimmt. Er war dazu berechtigt, es erst bei passender Gelegenheit anzunehmen. Spät kommt hier die Antwort, doch sie kommt. Der Antrag, den der andere Teil niemals annehmen soll, würde sinnlos sein. Aus ihm würde der Empfänger niemals etwas fordern können, denn in einer solchen Forderung liegt eine Einwilligung in den Inhalt des angebotenen Geschäfts. Eine derartige unannehmbare Offerte würde an eine bekannte Anekdote erinnern. Ein König soll einmal einen ehrgeizigen Unterthanen in den Adelstand erhoben haben, indem er ihm bei Todesstrafe verbot, darüber zu reden. Dieser Adel stand in seinem Werte einer Offerte ohne Acceptation gleich.

Man darf diese Anträge mit unbegrenzter Wartefrist nicht mit den Fällen verwechseln, in denen die Annahme durch Schweigen erfolgen darf. Wer zuerst schweigen, später aber reden soll, schliesst den Vertrag durch die spätere Rede ab, nicht durch das frühere Schweigen. Im Übrigen lohnt es sich, die Annahme durch Schweigen näher zu betrachten. Wir müssen zwei Fälle unterscheiden. Es kann ein gesetzlicher Antwortzwang gegenüber gewissen Anträgen bestehen (vgl. A. H. G. B. § 323, Bürgerl. Gesetzb. § 516,2). Hier ist das Schweigen eine Annahme, die gegenüber dem Antragenden geschieht; denn es ist ein Verhalten, das einen

Zustimmungswillen dem Antragenden erkennbar macht. Wo jedoch keine gesetzliche Antwortpflicht besteht, da kann mir niemand eine solche aufdrängen. Versuche dieser Art kommen übrigens häufig vor. Mir sind mehrfach z. B. Loose in das Haus geschickt worden mit der Erklärung, dass ich sie behalten müsste, wenn ich sie nicht binnen drei Tagen zurückschickte. Diese Spekulation glückt bei Empfängern, die zugleich nachlässig und rechtsunkundig sind. Mir war es schmerzlich, dass man mich ihnen zurechnete. Um so lieber möchte ich jetzt hier feststellen, dass ich derartige private Contumacialverfügungen für unverbindlich halte. Auch das von Eck in seinem bekannten Vortrage (Guttentags Sammlung von Vorträgen über den Entwurf des O. G. B. in der Reichstagsvorlage, Buch 1 allgem. Teil, 1896 S. 63) erwähnte Telegramm: „Ihr Schweigen über Telegrammfrist betrachte ich als Annahme“ kann ich als Empfänger ohne Weiteres in den Papierkorb werfen, wenn mir der angebotene Vertrag nicht zusagt. Will ich aber darauf eingehen, so erspart es mir einen Brief. Wie nun, wenn ich den Absender, um ihn für seine Zudringlichkeit zu bestrafen, auf alle spätere Anfragen ohne Antwort lasse? Er kommt dann in eine üble Lage. Es liegt hier ein negotium claudicans vor. Der Absender ist gebunden, der Empfänger nicht. Eine Vorschrift, die Aufklärung schafft, besteht wohl für die negotia claudicantia der jugendlichen Vertragsparteien, nicht für unsern seltenen Fall. Trotzdem meine ich, dass die allgemeine Vorschrift über Beantwortungen von Vertragsanträgen auch auf seine spätere Anfrage analog auszudehnen sein würde.

In allen diesen Fällen liegt aber ein Vertrag ohne Annahme nicht vor. Er würde auch sonst nicht gelten (ähnlich das preuss. Allg. Landrecht, I, 5, § 79); denn Verträge ohne Annahme kennt das Gesetzbuch nicht. Diese würden in der That nur Pollicitationen im technischen Sinne sein, die bekanntlich dem Gesetzbuche fremd sind, ebenso wie dem französischen Rechte (Zachariae-Crome a. a. O. S. 417) und dem preuss. Landrechte I, 5 §§ 5 und 79. Man könnte vielleicht meinen, dass die Verträge mit zeitlich unbeschränkter Annahmefrist eine Umgehung der Ungültigkeit von Pollicitationen seien, da ja auch das römische offerentis solius promissum schliesslich angenommen werde, wenn der Empfänger es geltend mache. Hierbei besteht jedoch ein Unterschied, der sich bei der Ablehnung der

pollicitatio zeigt. Diese ist nullius momenti; wenn also die Priester eines Tempels das votum ablehnten, so behielten sie dennoch ein schrankenloses jus poenitendi, ein Antrag aber, der innerhalb der unbeschränkten Wartefrist abgelehnt wird, erlischt.

Trotz dieser Verwerfung der Pollicitationen kennt das Gesetzbuch dennoch einen Vertragschluss, bei dem die Annahme auf andere Weise geschehen darf, als dem Antragenden gegenüber, also gewissermassen hinter seinem Rücken. Eine besondere Annahmehandlung soll auch hier nötig sein, denn auch hier soll der Antrag nach einiger Zeit erlöschen, wenn der Abschluss inzwischen nicht erfolgt ist (151). An welche Annahmehandlungen hier gedacht ist, kann zweifelhaft sein.

In zwei Fällen sollen solche Annahmen hinter dem Rücken des Offerenten genügen: 1) wenn die Verkehrssitte es gestattet, 2) wenn der Antragende es erlaubt. Auffallend ist auch hier, dass im Widerspruche mit den allgemeinen Auslegungsgrundsätzen der Parteiwille erst hinter der Verkehrssitte steht, doch würde ich darin nur einen stilistischen Missgriff sehen.

An welche Fälle hier vornehmlich gedacht ist, das ergeben § 86 der ersten Lesung, die Motive (I S. 172) auch die Denkschrift zur Reichstagsvorlage (S. 41), sowie der in den Motiven enthaltene Hinweis auf ein bekanntes Reichsgerichtsurteil (Bd. 2 Nr. 14 S. 43 ff.). Die Absendung einer Ware, die zur sofortigen Zusendung bestellt ist, soll der Vertragsannahme gleich stehen. Dabei scheint mir nun ein Irrtum insofern vorzuliegen, als die Motive glauben, hier werde keine Annahmeerklärung dem Antragenden gegenüber abgegeben. Die Zusendung enthält m. E. eine solche in optima forma, zwar nicht expressis verbis, aber doch expressim oder nominatim. Auch das scheint mir nicht richtig, dass ein Begleitbrief, den der Absender der Ware vorausschickt, rechtlich gleichgiltig sei. Er enthält m. E. eine voreilige Annahme vor Ablauf der gesetzten Annahmefrist und raubt darum dem Absender das Recht zur Ablehnung des Geschäfts von der Ankunft seines Schreibens ab. Die Zeit zwischen der Ankunft des Briefes und der Ankunft der Ware hat der Absender für die Ablehnung verloren.

Wenn also auch diese Fälle unter den § 151 nicht passen, der ihnen gewidmet sein soll, so könnte man dahin doch bei oberflächlicher Betrachtung folgende Erklärungen ziehen: „Ich schenke

Dir Streu aus meinem Walde. Hole es Dir. Du brauchst mir die Abholung nicht anzuzeigen.“ Im Abholen soll dann der Vertragschluss liegen. Oder „Ich sende Dir ein Buch zur Ansicht zu. Willst Du es kaufen, so schneide es auf, auch bevor Du mir den Kaufwillen mitgeteilt hast.“ Hier vollendet das Aufschneiden den Vertragsabschluss. Das letztere Beispiel dürfte zugleich einer Verkehrssitte entsprechen. Solche Erklärungen werden allerdings täglich stillschweigend abgegeben. Man nimmt dabei gewöhnlich eine Annahme durch concludente Handlungen an. Auch die erste Lesung (§ 86) hatte diese Fälle mit der stillschweigenden Annahme zusammengeworfen, ein Fehler, der bei der zweiten erkannt und vermieden wurde (Protokolle S. 174). Indem das Gesetzbuch sie besonders zuliess, erkannte es mit Recht an, dass die Willensäusserung, die man hier als stillschweigende Annahme auffasst, eine mitteilungsbedürftige Erklärung nicht ist. Ich würde aber nicht annehmen, dass es nach gemeinem Rechte einen Vertrag giebt, dessen Annahme dem Antragenden nicht erklärt zu werden braucht. Dass man aber auch nach diesem Rechte durch Aufschneiden eines Buches einen Kauf abschliessen kann, will ich nicht bestreiten. Ich glaube jedoch, dass in dieser erlaubten Sachbeschädigung keine Annahmeerklärung steckt, sondern eine Bedingungserfüllung. Das Buch ist unter der Bedingung, dass der Empfänger es aufschneidet, verkauft und durch Entgegennahme des Buches gekauft; die Annahme des zunächst bedingten Geschäftes ist also in der That dem Antragenden gegenüber bei dem Empfange des Buches erklärt. So wird das wohl auch in Zukunft sein. Solche bedingte Verträge würde ich überall da annehmen, wo eine Sache Vertragsgegenstand ist, die bei Ablehnung des Anerbietens unversehrt sein muss, z. B. ein Stück Tuch, aus dem mir ein Rock gemacht werden soll. Das Anschneiden bringt den bedingten Vertragsabschluss zur Vollwirkung. Die erwähnten Beispiele des aufgeschnittenen Buches, des angeschnittenen Tuches und der aufgelesenen Streu führen übrigens zu der besonderen Frage hin, ob die Tradition ein Vertrag sein soll. Im gemeinen Rechte ist dies bestritten. Ich habe sie früher mit der herrschenden Meinung für einen Vertrag gehalten, während andere, namentlich Pernice, das Gegenteil behaupteten. In meinem Institutionenlehrbuche habe auch ich ihre Vertragsnatur bestritten (dagegen Litten, der Dissens

über die Person des Empfängers beim Traditions-Erwerb durch Stellvertreter, Hallenser Dissertation, Königsberg 1895 S. 6, jedoch aus Gründen, die für mich nicht zwingend sind; Litten hält nämlich Vertragschlüsse ohne Annahme für möglich.) Neuerdings bin ich jedoch geneigt zur herrschenden Meinung zurückzukehren. Der Besitzübergang lässt sich nämlich als conditio juris des Traditionsvertrages auffassen. Die Besitzergreifung ist also nicht die Annahme des Traditionsanerbietens. Wäre sie das, so würde die Tradition kein Vertrag sein, weil die Besitzergreifung nicht dem Tradenten gegenüber erklärt zu werden braucht. In Wahrheit erfüllt aber der Erwerb des Besitzes nur eine conditio juris des Geschäftes. Eine andere derartige conditio juris ist die vorherige Besitzaufgabe. Beide Handlungen sind keine mitteilungsbedürftigen Willensäusserungen, für sie gilt also überhaupt die Erklärungstheorie nicht, weil bei ihnen der Adressat fehlt. Für solche Äusserungen ist daher auch das Willensdogma richtig. Sie gelten nur, wenn sie dem Willen des Urhebers entsprechen. Es ergiebt sich dies aus den besonderen Erfordernissen des Besitzüberganges.

Die erste Lesung hatte die Tradition einen Vertrag genannt (874), die zweite und mit ihr das Gesetzbuch spricht statt dessen von „Einigung“ (G. B. 929). Nach der gewöhnlichen Redeweise sind Vertrag und Einigung synonym. Das Gesetzbuch scheint jedoch unter Einigung einen Vertrag besonderer Art zu verstehen, einen kraft Gesetzes erschwerten Vertrag. Der Ausdruck kommt daher nicht blos bei Traditionen vor, sondern auch in 873 hinsichtlich des sog. Consensprincipes für das Grundbuchrecht, in 880 bei Rangänderungen, in 1015 bei der Bestellung des Erbbaurechtes. Ueberhaupt vermeidet das Gesetzbuch den Ausdruck Vertrag für das Sachenrecht, da die Möglichkeit eines dinglichen Vertrages nicht nur von älteren, sondern auch von neueren Juristen bestritten wird (vgl. Jacobi a. a. O. S. 37 ff.). Ueberall genügen bei der „Einigung“ des bürgerlichen Gesetzbuches Offerte und Acceptation nicht zur Vollwirkung des Geschäfts, es muss noch eine Besitzübertragung oder eine Eintragung hinzukommen. Bei der Tradition ist überdies hervorgehoben, dass nicht blos eine Einigung erfordert wird, sondern ein Einigsein, ein innerer Wille der Besitzüberlassung und Besitzergreifung (929), was, wie wir sahen, durchaus angemessen ist. Ein solches Einigsein ist auch erforderlich, um

einem Geschäfte die causa donandi beizulegen, d. h. es als Schenkung zu kennzeichnen (516). Auch diese Concession an das Willensdogma ist durchaus zu rechtfertigen. Die Schenkung steht ausserhalb des eigentlichen Geschäftsverkehrs, dessen Begünstigung die Zuverlässigkeit der Geschäftserklärungen verlangt. Aus persönlichen Empfindungen herausgewachsen muss sie auch aus diesen Empfindungen heraus gedeutet werden. Will der eine nicht schenken und der andere nicht beschenkt werden, so gilt in beiden Fällen: beneficia non obtruduntur.

Wir können uns übrigens nicht von § 151 trennen, ohne hervorzuheben, dass er höchst absonderlichen Geschäften Thür und Thor öffnet. Er erlaubt dem Antragenden auf jede Annahmeerklärung zu verzichten, die ihm gegenüber abzugeben sei. Er kann sich also mit einer Erklärung hinter seinem Rücken begnügen, die voraussichtlich nie an ihn kommen kann, z. B. mit der Annahme gegenüber einer ihm völlig unbekannten und unauffindbaren Person. Würde eine solche Annahme genügen, so würde daraus folgen, dass in derartigen Fällen eine spätere Ablehnung des Geschäftes bedeutungslos sein müsste, auch wenn sie gegenüber dem Antragenden erfolgte. Es würde das dann eben so gut sein, als hätte der Antragende auf jede Antwort verzichtet, also eine pollicitatio abgegeben. Solche Abreden werden jedoch als Gesetzesumgehungen zu betrachten und zu behandeln sein.

Dabei muss die Frage berührt werden, ob es überhaupt angemessen war, die Pollicitationen ohne Kraft zu lassen. Ein bahnbrechendes germanistisches Werk (Siegel, das Versprechen als Verpflichtungsgrund, Berlin 1873) hat die seitdem mehrfach vertretene Ansicht hervorgerufen, dass nach deutscher Anschauung die Annahme der Versprechen grundsätzlich etwas überflüssiges sei (vgl. z. B. die in mancher Hinsicht beachtenswerthe Schrift von Ehrlich, die stillschweigende Willenserklärung, 1893, S. 255 ff.). Etwas Richtiges liegt darin (vgl. auch Jacobi a. a. O. S. 32 ff.). Die Vorsorglichkeit, die im klassischen römischen Rechte für jede stipulatio eine besondere Frage verlangte, war eine Nationaltugend. Im Übrigen ist es keineswegs ein blos römisches Empfinden, auf dem das Erfordernis der Annahmeerklärung beruht. Man denke an unsere Einladungsformulare, auf denen die Worte U. A. w. g. sich befinden, man denke an das Gewicht, welches deutsche Hausfrauen darauf

legen, dass diese Worte beachtet werden. Kein Gastgeber wünscht sich die Notlage des Königs im Evangelium, der schliesslich seine Gäste von der Strasse auflesen muss. Wer einem andern ein Anerbieten machen will, der wünscht nach einiger Zeit zu wissen, woran er ist. Dies gilt für das gesellschaftliche Leben ebenso wie für das Recht. Will er dem andern entgegenkommen, so kann er ihm eine unbeschränkte Antwortfrist setzen. Dagegen hat es keinen Zweck, auf eine Antwort im Voraus gänzlich zu verzichten. Dass jemand bei einem Vertragsanerbieten erklärt, auch im Falle einer Ablehnung doch noch weiter gebunden zu sein, ist zwar nicht sinnlos, zeigt aber ein solches Uebermass von Opferfreudigkeit, dass die Rechtsordnung darauf verzichtet, ihn in dieser Selbstaufopferung, die an den Ritter Toggenburg erinnert, zu unterstützen. Darum erklärt sie die Pollicitationen für kraftlos. Eine Ausnahme macht das römische Recht nur da, wo es der Wohlthätigkeit gegen die Stadtgemeinde und gegen die Götter keine Schranken setzen will.

In Anlehnung an den Verzicht auf die dem Antragenden gebührende Antwort ist der Vertragschluss geregelt, der gerichtlich oder notariell beurkundet werden soll (z. B. das Versprechen, Grundstückseigentum zu übertragen (313). Hier können die Parteien, eine jede für sich, die Zustimmung zu dem Vertragsinhalte abgeben ohne dass die andere anwesend ist. Für den Zwischenraum unter den beiden Erklärungen sollen dieselben Vorschriften gelten, die der vorhergehende Paragraph bestimmt. Dieser Zwischenraum zwischen den beiden Erklärungen ist also auch hier aus dem Antrage zu entnehmen oder aus den Umständen, aus denen sich der Wille des Antragenden ergiebt (151).

Dass der Tod des Antragenden vor der Ankunft der Offerte sie nicht entkräften soll, wurde schon erwähnt. Dass das Gleiche auch bei seinem Tode zwischen der Ankunft des Anerbietens und der Annahme zu gelten hat, ist noch besonders bestimmt (153), „es sei denn, dass ein anderer Wille des Antragenden anzunehmen ist". Dieser letztere Zusatz findet sich nur bei dem Tode zwischen Ankunft und Annahme des Anerbietens, nicht oben in § 130,2 bei dem Tode zwischen Absendung und Ankunft. Man könnte hierdurch veranlasst werden zu glauben, dass beide Fälle verschieden zu behandeln seien im Widerspruche mit dem vorher Ausgeführten.

Ich bin aber eher geneigt, hier eine stilistische Unebenheit als eine unbegreifliche Vorschrift anzunehmen.

Von dem Tode des Empfängers des Antrages, des sog. Oblaten ist gar nicht die Rede (ebensowenig wie im H. G. B. Art. 297), obwohl doch auch ihm dasselbe recht sein sollte, was für den Antragenden billig ist. (Anders § 89 der ersten Lesung, anders auch preuss. Allg. Ldr. I, 5 § 106.) Dass auch über diesem Todesfalle die allgemeinen Auslegungs-Regeln schweben, wird wohl nicht zweifelhaft sein und entspricht auch wohl dem in den Protokollen (183) Ausgeführten, obwohl hiernach die sog. passive Vererbung der Offerte, die den Motiven zur ersten Lesung I S. 176 natürlich zu sein schien, ausdrücklich als bedenklich bezeichnet und deshalb von der Aufnahme in den Text der zweiten Lesung ausgeschlossen wird.

Auch die Antwort auf die Frage, ob eine Vertragsverhandlung nach dem Inhalte des Erklärten als vollständig anzusehen sei, ist mit Recht der Willensauslegung überwiesen. Die Einigung muss über alle Punkte erfolgen, „über die nach der Erklärung auch nur einer Partei eine Vereinbarung getroffen werden soll" (§ 154).

Die Verabredung, einen Vertrag zu beurkunden, soll im Zweifel den Abschluss bis zur Beurkundung den Abschluss hinausschieben. Es ist dies ein bekannter Rechtssatz, wie ich glaube, aus einem Missverständnisse einer bekannten Stelle des Codex Justinianus herausgewachsen (IV. 21 c. 17, de fide instrumentorum), die nur bestimmen wollte, was alles zu einer Beurkundung gehören, nicht aber, dass sie im Zweifel als Gültigkeitsbedingung angesehen werden sollte. Allerdings ergiebt sich diese Vorschrift, wie Eck (a. a. O.) richtig bemerkt, auch aus § 125,2 des bürgerlichen Gesetzbuches. Der Rechtssatz des § 154,2 ist nach meinen Lebenserfahrungen dem Volke fremd und zuweilen ein Fallstrick für Unvorsichtige, die bei einer vollständigen Abrede durch den Zusatz, dass das Besprochene aufgeschrieben werden solle, in der Regel nur einen Vorteil erwerben wollen, nicht aber sich einen Schaden zuzufügen glauben. Wo ein solcher abweichender Parteiwille vorliegt, da sollte der Richter mit beiden Händen nach jedem Erkennungszeichen greifen, das ihn erweist. Ueberdies wird es sich empfehlen, das Publikum vor den Gefahren der besprochenen Vorschrift zu warnen.

Eine sehr bedeutsame Bestimmung betrifft den Fall, in dem die Parteien sich über einen Punkt nicht geeinigt haben, der für keine von ihnen eine Vorbedingung der Geschäftsgiltigkeit war. (155.) Dieser Mangel soll unschädlich sein. Daraus folgt ein wichtiger Satz durch ein unabweisliches argumentum e contrario, derselbe, der auch aus dem Thatbestande des Vertragschlusses folgen würde, wenn das Gesetzbuch diesen Thatbestand festgesetzt hätte, nämlich: Kein Vertrag gilt als abgeschlossen, sobald sich die Parteien über einen Punkt in Wirklichkeit nicht geeinigt haben, von dem anzunehmen ist, dass ohne dessen Festsetzung auch nur eine von ihnen den Vertrag nicht geschlossen haben würde. Dass bei den Worten „anzunehmen ist" (155) auf die Erklärungen und ihren Sinn hingedeutet wird, also nicht auf unerklärte Hintergedanken, ergiebt sich daraus, dass die Erklärungstheorie als massgebend hingestellt wurde. Es ergiebt sich aber auch daraus, dass sonst der genannte Paragraph (155) mit den Vorschriften über Irrtum (119) im Widerspruch sein würde. Wenn man hier also von einem „versteckten Dissense" redet, so scheint mir dies nur insoweit richtig zu sein, als der Dissens bei oberflächlicher Betrachtung den Parteien oder Dritten versteckt ist, bei genauer Betrachtung aber aus dem Sinne der Erklärungen oder aus ihrer Unbestimmtheit hervorleuchtet, also nicht völlig versteckt ist. Auf den wirklich versteckten Dissens beziehen sich die Vorschriften der §§ 118 ff., die in solchem Falle bald einen nichtigen (118), bald einen blos anfechtbaren Vertragschluss (119, 120) annehmen.

Um dies völlig zu verstehen, muss man sich klar machen, dass der Irrtum auch nach dem neuen Gesetzbuche keineswegs blos als Anfechtungsgrund in Frage kommen, sondern unter Umständen den Vertragabschluss hindern kann. So z. B. ohne Zweifel, wenn mir jemand einen Vertrag anbietet und ich die Antwort aus Irrtum an einen Falschen richte. Hier verhindert der Irrtum den äusseren Thatbestand der Willenseinigung. Aber auch die Identität des Vertragsinhalts, auf den sich die beiden gegenseitigen Erklärungen richten, kann durch einen Irrtum ausgeschlossen werden. Wenn ich z. B. bei der Schenkung eines eingewickelten Buches ausdrücklich (oder, was dem gleichsteht) stillschweigend erkläre, dass das Geschäft nicht gelten dürfe, falls etwa im Dunkeln ein falsches Buch eingewickelt sein sollte, so kommt es darauf an, ob der

andere Teil darauf eingeht oder nicht. Geht er darauf ein, so kommt es, falls ein falsches Buch eingewickelt ist, zu keinem Vertrage, weil beide Teile für diesen Fall keinen Vertrag wollen. Geht der andere Teil aber darauf nicht ein, so ist über einen Punkt keine Einigung erfolgt, von dem anzunehmen ist, dass die schenkende Partei ohne ihn keinen Vertrag abgeschlossen haben würde. In beiden Fällen hindert der error in re den giltigen Vertragsabschluss und zieht nicht etwa blosse Anfechtbarkeit nach sich. Der Irrtum, dessen Abwesenheit auch nur von einer Partei in erkennbarer Weise zur Giltigkeitsbedingung des Vertrages gemacht worden ist, wird also nach wie vor ein Hemmnis des Vertragsabschlusses bleiben. Seine Aufdeckung wird nach wie vor den trügerischen Schein eines Vertragsabschlusses zerstören, unabhängig von den besonderen Vorschriften über Anfechtung der Geschäfte wegen Irrtumes. (119 ff.) Diese letzteren Vorschriften können nur von solchen Irrtümern gelten, deren Abwesenheit nicht erkennbare Giltigkeitsbedingung ist. Nur auf diese minder bedeutenden Irrtümer beziehen sich daher insbesondere auch die Entschädigungsleistungen, mit denen die Anfechtung des Geschäftes wegen Irrtums erkauft werden muss (122), sowie der Zwang zu unverzüglicher Anfechtung (121). Die Grenze zwischen den beiden Klassen des Irrtums wird gleichfalls eine Auslegungsfrage sein.

Dieses Ergebnis springt freilich nicht sogleich in die Augen, aber dennoch folgt es aus dem § 155 mit Notwendigkeit, sowie auch ganz einfach daraus, dass jeder Vertragschluss zwei Einwilligungen zu demselben Geschäftsinhalte verlangt und jede von ihnen nach Massgabe ihres Sinnes gilt. Dass „Verträge so auszulegen sind, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern“ (157), ist überdies ausdrücklich bestimmt worden.

Schliesslich sei noch erwähnt, dass das Gesetzbuch auch zwei Streitfragen auflöst, die sich an die Versteigerung anknüpfen. Zunächst bestimmt es in § 156: „Bei einer Versteigerung kommt der Vertrag erst durch den Zuschlag zu stande.“ (Ähnlich das Züricher G. B. §§ 1470, 1471 und einige Deutsche Entwürfe, siehe Motive I. 177.) Dies konnte insbesondere da zweifelhaft sein, wo von oben nach unten versteigert wird, also der Verkäufer einen Preis aufruft, von dem er mehr und mehr ablässt, bis eine Annahme

erfolgt. Hier würde man wohl nach bisherigem Rechte in dem Gebote eine Annahme sehen müssen. Anders das Gesetzbuch.

Auch das Ende der Wartefrist, die der Bieter für die Annahme eines Gebotes setzt, ist bestritten. Das Gesetzbuch (156) lässt ihn keinesfalls über den Versteigerungstermin hinaus haften, was sicherlich Billigung finden wird. Überdies ist bisher streitig, ob der Bieter durch jedes höhere Gebot frei werde oder nur durch den Zuschlag an den höheren Bieter. Mir würde ein Mittelweg als der richtige erschienen sein, nämlich: Befreiung des Bieters dadurch, dass der Versteigerer das höhere Gebot ausruft. Dabei würde dem Versteigerer die Möglichkeit gewährt worden sein, das Gebot eines Zahlungsunfähigen einfach zu missachten, und den früheren Bieter dadurch festzuhalten. Das Gesetzbuch hat diesen Mittelweg nicht gewählt, sondern jedem höheren Gebote befreiende Kraft zugesprochen. Sicherlich ist dies billiger, als eine Festhaltung eines Bieters, der längst überboten ist, durch einen Versteigerer, der die höheren Gebote anstandslos ausgerufen hat, während des ganzen Versteigerungstermines.

Die Möglichkeit von Vorverträgen ist nach einer Bemerkung der Motive I S. 178 zwar vorausgesetzt, aber nicht ausgesprochen worden.

Auf den bedingten Vertragschluss und den Vertragschluss durch Vertreter einzugehen, erlaubt mir nicht die meinem Vortrage gesteckte Zeitgrenze.

Die Behandlung des Vertragschlusses in dem neuen Gesetzbuche dürfte hiernach ebenso, wie viele andere Stellen dieses Werkes ergeben, dass der Gesetzbuchsinhalt mit der Praxis nur dann eine glückliche Ehe wird eingehen können, wenn diese eine recht bedeutende Mitgift an Gedanken mitbringt. Für eine indotata mulier würde in diesem Bunde keine günstige Zukunft zu erhoffen sein. Die erforderliche Mitgift wird aber nur durch die Vergleichung des neuen Rechtes sowohl mit älteren als auch mit auswärtigen Rechten gewonnen werden können. Die neu aufblühende Lehre des bürgerlichen Reichsrechtes wird hiernach eine vergleichende Wissenschaft sein müssen, wenn sie überhaupt eine Wissenschaft sein will.

Wirtschaftliche Verhältnisse in Deutsch-Ostafrika[1])

von dem

Kaiserl. deutsch. Gouverneur **Dr. Hermann v. Wissmann,**

Major à la suite der Armee (Dar-es-Salaam).

Gehalten am 21. Oktober 1896.

Zunächst möchte ich auf den mir wie aus dem Herzen gesprochenen Hinweis eines Mitgliedes des Kolonialrats verweisen, der mit Recht die hetzende Nervosität verurteilt, mit der man heute koloniale Anforderungen behandelt. Es geschieht draussen von den Beamten, die — dies kann man mit voller Gewissheit behaupten — gerade jetzt noch in der neuen Kolonie mit lebhaftestem Interesse und reger Energie ihre Kräfte ausnützen, mehr, als bei dem einer angestrengten Arbeit wenig günstigen Klima nützlich, ja auf die Dauer möglich ist, natürlich auf Kosten des Gesundheitszustandes. Die Verwaltung muss sich geradezu überstürzen, man fordert zuviel von ihr. Man nimmt jede Anregung irgend eines Kolonialschwärmers auf und ist in der Heimat mit den Fortschritten, die jedem unparteiischen, gerechten Urteil bisher durchaus genügen mussten, nicht befriedigt. Dies erscheint natürlich nicht zum Frommen der Kolonie, hauptsächlich deshalb nicht, weil es die Schaffensfreudigkeit und das Pflichtgefühl durch die zu hohen Anforderungen und den Mangel an Anerkennung schädigt. Man studiere die englische und holländische Kolonialpolitik, um sich zu überzeugen, in wie viel langsamerer, ruhigerer und selbständigerer Art die Entwickelung der betreffenden Kolonien vor sich ging. Es ist ja möglich, sogar wahrscheinlich, dass die meisten dieser übermässig treibenden Kräfte

---

[1]) Der verehrte Herr Verfasser hielt seiner Zeit den Vortrag nur gestützt auf seine Notizen und hat erst nachträglich dem Wunsche der Redaktion in liebenswürdigster Weise entsprechend die folgende Darstellung zu Papier gebracht. Die Redaktion.

nicht wussten, wie leider die Hauptsache zur Förderung der Kulturaufgaben in Afrika, nämlich das Kapital, in keinem richtigen Verhältnis zu diesen hochgeschraubten Anforderungen steht. Doch nun zu meinem eigentlichen Thema.

Ich habe mich bei einem vor Jahren ausgeführten Besuch Vorderindiens zu meinem nicht geringen Erstaunen davon überzeugt, dass — abgesehen von dem unabsehbaren Getreidemeer der Ganges-Niederungen, dem eigentlichen Reichtum des heutigen Indiens, — diese englische Kolonie durchaus keine günstigeren meteorologischen und sonstigen Verhältnisse aufweist, als Deutsch-Ostafrika. Hungersnöte wie in Indien, hauptsächlich durch ungünstige Witterungsverhältnisse hervorgerufen, kommen sogar im äquatorialen Afrika in dieser Schärfe überhaupt nicht vor.[1]) Allerdings liegt der Grund dafür ja zum Teil in der bei weitem geringeren Bevölkerung Afrikas; jedenfalls aber scheinen mir die Wetterzustände bessere, mindestens regelmässigere zu sein als in Indien, abgesehen von dem vorerwähnten nicht rein tropischen Getreide-Indien.

Der fühlbarste Schaden unserer afrikanischen Kolonie liegt in der so ausserordentlich dünnen, wenig intelligenten Bevölkerung und in der grossen Bedürfnislosigkeit derselben. In diesen Punkten Abhülfe zu schaffen, das muss die Hauptaufgabe einer guten Kolonialverwaltung bilden.

Die Zahl der Bevölkerung nimmt seit der wirklichen Okkupation Ostafrikas, d. h. seit der Anerkennung der deutschen Verwaltung seitens der Eingeborenen, zu, in erster Linie dadurch, dass der wohl hauptsächlich Afrika entvölkernde kleine Krieg, die Sklavenwirtschaft, aufhört. Nach den Beobachtungen auf meinen Reisen kann man auf je einen wirklich zur Küste gelangenden Sklaven mindestens fünf verlorene Menschenleben rechnen, die der Sklavenjagd erlegen sind. Man denke nur an den furchtbar dezimierenden Sklaventransport durch die weiten Einöden des Innern, die Hungersnot in Folge der entstehenden Verwüstungen und die sich anschliessende endemische Pockenkrankheit.

In manchen Gegenden, so z. B. in dem ganzen grossen Usaramo, ist die geringe Bevölkerung auch auf die scheussliche Unsitte des

---

[1]) Die vor zwei Jahren berichtete Hungersnot in Ostafrika entstand in Folge viermal wiederkehrender Heuschreckenplage.

Kindermordes zurückzuführen. Eine grosse Anzahl von Zufälligkeiten und abergläubischen Einbildungen wirkt hierbei mit. Es giebt bestimmte Tage, ja Stunden, in denen ein Kind nicht geboren werden darf, es giebt bestimmte Lagen des Kindes im Mutterleibe, die zur sofortigen Vernichtung des jungen Menschenlebens führen. Selbst die Behaarung, Zahnbildung kann Grund zur Tödtung bilden. Es liegt, soviel ich bisher konstatieren konnte, nach der Entscheidung des Vaters oder einer Art von Medicinmannes meist alten Weibern ob, den Kindesmord auszuführen. Man trägt gewöhnlich die Neugeborenen in die Savanne hinaus und überlässt das Weitere der brennenden Sonne, dem Hunger oder den Hyänen und Schakalen. Es ist bei der strengen Geheimhaltung der Ausführung dieser Unsitte sehr schwer, scharf dagegen durchzugreifen.

Um die Bewohnerschaft zu vermehren, sollte man fremde Stämme ansiedeln, so z. B. Ackerbau treibende Inder. Die indische Einwanderung in Ostafrika ist heute schon ganz beträchtlich, aber die hierbei in Betracht kommenden Personen sind ausnahmslos Händler und zwar solche, die, den Negern und auch den Arabern weit überlegen, verhältnismässig viel Geld verdienen, ihren Erwerb aber zum sehr grossen Teil an Verwandte in Indien und auch hauptsächlich für religiöse Zwecke in ihre alte Heimat senden, so dass jährlich Hunderttausende von Rupies aus Deutsch-Ostafrika nach Indien gehen. Wäre es möglich, ackerbautreibende Inder heranzuziehen, die nicht wie jene Kaufleute die Absicht haben, später in ihr Vaterland zurückzukehren, so würde dies nicht allein dem Bevölkerungsmangel mit der Zeit abhelfen können, sondern auch durch Beispiel die Intelligenz des Negers heben. Ich sollte meinen, dass zu Zeiten des häufig wiederkehrenden Mangels an Nahrungsmitteln in Indien diese Kolonie, ohne sich zu schaden, einen kleinen Teil ihres grossen Bevölkerungsüberschusses abgeben könnte. Ich glaube, man kann sagen, dass die Hälfte der Inder, deren Heimat gerade jetzt wieder von Hungersnot und nachfolgender Epidemie heimgesucht ist, in Afrika ein Land findet, das ihnen weit bessere Existenz-Aussichten bietet, als die übervölkerte Heimat.

Die Intelligenz unserer schwarzen Eingeborenen kann nur durch einen gewissen Zwang zur Arbeit, der nicht den Menschenrechten zuwiderläuft, und eine Erziehung zu höheren Bedürfnissen gehoben werden. Trotzdem der Neger von den Indern an

der Küste, von Arabern auch weit im Innern des Kontinents höhere Ansprüche, wie bessere Kleidung, bessere Wohnung, besseres Essen, bessere Bewaffnung, kennen gelernt hat, ist er doch im grossen Ganzen bei seiner primitiven Bedürfnislosigkeit verblieben. Baut ein Neger neben seinem Manjok etwas Mais und Hirse, ein Paar süsse Kartoffeln, einige Erdnüsse, Kürbisse, ja vielleicht sogar einige Zwiebeln, so befindet er sich schon zur Zeit auf einem ziemlich hohen Standpunkt. Die grosse Mehrzahl begnügt sich ohne solche Genüsse; sie wohnt in erbärmlichen Strohhäusern ohne die geringste Bequemlichkeit, ohne Schmuck oder Zierde; sie bekleidet sich mit einem Lappen billigen Kattuns oder Baumwollstoffes, der um die Hüfte geschlungen wird. Höher stehen bemerkenswerter Weise die Stämme im weiten Innern, besonders im Kongostaate, die noch nicht durch den Sklavenkrieg der Araber beunruhigt sind, deren eigener, wenn auch geringer Gewerbefleiss noch nicht durch erbärmliche in Europa verfertigte bunte Stoffe, Gewehre und Pulver gestört ist. Aber diese Stämme sind eben auch dem Einfluss unserer Kultur am Weitesten entrückt.

Selbstverständlich habe ich jahrelang nach Handhaben gesucht, um hier bessernd eingreifen zu können. Dass das Beispiel des Europäers nicht genügt, ersieht man aus der bisherigen Erfolglosigkeit des Vorbildes der Inder und Araber sowohl auf dem wirtschaftlichen Gebiet wie auf jedem anderen, insbesondere demjenigen der Religion. Der Neger, welcher sich Muhamedaner nennt, ist nur ein höchst oberflächlicher Moslim, der seinen Glauben einzig in unwichtigen Aeusserlichkeiten zu erkennen giebt. Anders ist dies bei dem Aethiopier, dem Bewohner des Sudans.

Durch eigene Anschauung, sowie durch Vergleich mit den Erfahrungen in den englischen und portugiesischen Kolonien Aequatorialafrikas bin ich zu der Ueberzeugung gelangt, dass es nur ein Mittel giebt, um den Neger zu einem arbeitsamen Kulturmenschen langsam zu erziehen, nämlich die Einführung einer Kopfsteuer. Eine solche direkte Besteuerung ist den Eingeborenen nicht neu. Sie haben schon früher Abgaben an ihre Häuptlinge oder die herrschenden Araber entrichten müssen. Diese Belastung wird infolgedessen die Eingeborenen weniger schwer treffen, als eine Anzahl indirekter Besteuerungen und sie wird auch bei Weitem ergiebiger sein als jene, um die Kosten der Verwaltung

aus den Mitteln der Kolonie selbst zu decken. Der Neger hat wie alle Wilden ein feines Gerechtigkeitsgefühl; er weiss, dass wir ihm Leben, Freiheit und Eigentum schützen; er weiss auch, dass er hierfür eine Gegenleistung schuldet. Alles dies wird eine Einführung obengenannter Erhebungen erleichtern. Selbstverständlich darf nicht zu unvermittelt schroff vorgegangen werden, sondern es muss von allen Kulturcentren, also allen Stationen der Küste und des Innern aus, allmählich fortgeschritten werden. Man muss sich zur Durchführung in erster Linie auf die Eingeborenenautoritäten, die Häuptlinge, stützen. Hierzu ist es nötig, dass man sich der letzteren versichert, Unbrauchbare durch Ergebene und Brauchbare ersetzt und damit auch vor Allem dem eigentlichen Bewohner unserer Kolonie, dem Eingeborenen, näher tritt als bisher. So würde man einen ganz anderen Einfluss auf seine Erziehung gewinnen. Die Steuer selbst müsste für die verschiedenen Klassen der Bevölkerung verschieden bemessen sein. Die auf höherer Kulturstufe stehenden indischen Händler, die verhältnismässig grosse Summen aus der Kolonie ziehen, um sie, wie erwähnt, nach Indien zu senden, sind am höchsten zu besteuern; demnächst die Araber, die auch entweder Karawanenhändler oder Besitzer grosser Pflanzungen sind und endlich die Neger. Auf die Höhe und die Art und Weise der Besteuerung will ich hier nicht näher eingehen. Erwähnen möchte ich nur, dass da wo Geld kursirt, also an der Küste, die Steuern in Geld entrichtet werden können, weiter im Innern durch Naturalien, also Feldfrüchte, Vieh u. s. w. oder aber durch Arbeitsleistungen, sei es in der Truppe, sei es bei Privatpflanzungen oder bei Wegebauten und anderen Kulturarbeiten der Regierung. Sieht der Eingeborene, dass er mit Kaffee, Kakao, Erdnüssen, überhaupt ergiebigeren Tropenerzeugnissen leichter, bequemer und schneller im Stande ist, sich seiner Verpflichtungen zu entledigen, so wird er, was natürlich nur sehr allmählich geschehen kann, hierzu greifen; er wird nicht mehr, wie bisher, die ihm von der Regierung zum Anpflanzen gegebenen Erdnüsse verzehren oder verfaulen lassen. Eine solche Massnahme bedingt ferner eine Heranziehung von Händlern, welche die Erzeugnisse dem Arbeiter abkaufen. Die Regierung bestimmt je nach den Verhältnissen der Gegend die Preise für Naturalien, ebenso wie für Arbeitsleistungen. So entsteht ein regerer Handel und mit ihm die Anbahnung besserer Verkehrswege. Die

Thätigkeit zur Beschaffung der nötigen Abgabe kommt auf solche Art dem Pflanzer zu Gute, sie hilft zur Lösung der schwierigen Arbeitsfrage, sie sichert mit der Zeit der Regierung ein billigeres Truppenmaterial, als die sehr teueren Sudanesen und liefert ihr Kräfte für kulturelle Bauten. Im englischen Schiré-Land hat der königliche Kommissar Iohnston auf diese Weise überraschend schnell gute Erfolge erzielt. In einigen portugiesischen Besitzungen, so z. B. in Angola, gewährt diese Besteuerung fast den einzigen Ertrag der Kolonie, ja die einzige Möglichkeit, die Verwaltung der Kolonie zu erhalten.

Wie verhält es sich nun weiter mit der Arbeit des Europäers in Ostafrika? Versuche mit Kolonisten halte ich durchaus für verfrüht. Wir können noch heute nicht von einem Fuss breit Landes in Ostafrika behaupten, dass er gesund sei. Wie überall in tropischen Ländern hebt sich aber die Möglichkeit der Ansiedlung durch Europäer mit der fortschreitenden Kultur. Wenn man, wie z. B. jetzt schon in Dar-es-Salaam, kühl und luftig wohnt, die Verpflegung eine den gewohnten Ansprüchen ähnlichere geworden ist, ja wenn man sich durch Eismaschinen gut eingerichtete Bäder etc., eine bessere Lebensweise verschafft, wenn Eisenbahnen die Kolonisten schnell über die ungesundesten Niederungen der Küste hinweg in bessere Gebiete bringen, dort ihr Empfang durch schon hergerichtete Häuser etc. vorbereitet ist, wenn wir die Art der gefährlichen Tropenkrankheiten, der Malaria und der Dissenterie näher kennen, ihnen erfolgreich entgegen treten können, dann ist auch die Zeit gekommen, wo ich durchaus nicht dem Europäer abraten möchte, selbst die Hacke in die Hand zu nehmen. Heute kann er nur der Leiter von Pflanzungen der ergiebigsten Tropenerzeugnisse sein, denn andere würden einen Anbau nicht lohnen. Wir haben in Usambara, einem mit urwaldähnlichem Hochwald bedeckten, gut bewässerten Mittelgebirge, schon jetzt mit Kaffee recht gute Erfolge erzielt. Es ist für mich keine Frage, dass auch das Urteil, Ostafrika sei kein Land für Tabak, ein verfrühtes ist. Ich habe deshalb in dem weiten Gebiet des Rufidje-Deltas neue Versuche mit der Pflanze gemacht. Ich glaube, dass, weil der ganz jungfräuliche, noch mit einer wüsten Kraft begabte Boden zu üppig treibt, der bisherige Tabak nicht zu einer erwünschten Feinheit gekommen ist. Fast überall ist er zu kolossal emporgeschossen und hat zu mächtige, dicke Blätter entwickelt. Vielleicht könnte man durch

Anpflanzung anderer Kulturpflanzen, die dem Boden die schädliche Ueberkraft nehmen, diesen zum Zwecke besseren Tabaksbaues vorbereiten.

Der Handel für Europäer kann nur Grosshandel sein. Der Kleinhandel liegt, wie ich schon vorher erwähnte, fast ausschliesslich in den Händen der Inder. Diese haben den Europäern gegenüber den Vorzug grosser Bedürfnisslosigkeit; sie wohnen, essen und kleiden sich bei Weitem billiger, als es der Europäer schon aus Gesundheitsrücksichten vermag. So ist hier an eine Konkurrenz vorläufig nicht zu denken. Der Karawanenhandel schwindet hauptsächlich dadurch, dass die Sklavenwirtschaft als abgethan bezeichnet werden kann. Auch nimmt das Elfenbein nicht mehr den seit Jahrzenten gewohnten Landweg über Bagamoyo nach Zanzibar, sondern in Folge der Ausrottung der Araber im Innersten des Kongostaates auf dem grossartigen Flusssystem des Kongo, welcher das Elfenbein bequem und billig bis zum Stanley-Pool bringt. Ostafrika wird so von diesem Handel fast ausgeschlossen. Freilich hätten wir, wenn schnell Bahnlinien ins Innere gebaut worden wären, den altgewohnten Abzug nach Osten so lange aufrecht erhalten können, bis durch diese Bahnlinien neue Absatzquellen geschaffen waren; aber leider ist zur Zeit jede Aussicht auf Bahnbau geschwunden, selbst die schon begonnene Usambara-Bahn ist in ihrem Weiterbau unterbrochen, ein recht augenfälliger Beweis, wie das Kapital, welches erst eine jede Kolonie befruchten soll, nicht den Anforderungen genügt, die man an dieselbe stellt. Die eigentliche Heimat des Elefanten sind heute die grossen Waldungen des Kongostaates, die mächtig triefenden, von kellerartig feuchter Luft erfüllten, stillen, gewaltigen Wälder, die besonders im Süden des mächtigen Kongo durch den reichen Niederschlag dieses Herzens von Afrika geschaffen werden.

Natürliche Reichtümer Ostafrikas, wie Kohlen, Erze, Hölzer sind vorhanden, aber auch hier stellt uns der Mangel an Abzugslinien vor eine schwere Aufgabe. Ein scheinbar gehaltvolles Lager guter Steinkohlen am Nyassa wird, so fürchte ich, noch lange Jahre unausgebeutet bleiben, da dort gewonnene Kohlen an der Küste das doppelte kosten würden, als von Europa eingeführte. Anders steht es freilich mit dem Metallreichtum. Es scheint begründete Aussicht vorhanden zu sein, dass Edelmetalle, besonders Gold, gewonnen

werden können. Dieser Umstand wäre wohl der einzige, der alle Schwierigkeiten überwinden dürfte. An eine Ausfuhr der zum Teil wertvollen Hölzer ist natürlich noch lange nicht zu denken. Nur die Mongrove-Wildnisse der Fluss-Deltas liefern Hölzer, hauptsächlich aber zum Bedarf der Kolonie selbst und der Insel Zanzibar. Die Ausbeutung der Gerbstoffsmengen dieser Waldungen ist noch nicht ins Auge gefasst worden. Ich habe zunächst, um hier einem Raubbau vorzubeugen, Aussendung von Forstbeamten in Anregung gebracht.

Erfolg verspreche ich mir von der Viehzucht und zwar allerdings nur von der Rindviehzucht; denn das afrikanische Schaf trägt keine Wolle, sondern ist behaart. Neben der furchtbaren Heuschreckenplage der letzten Jahre und dem Araberaufstand, den ich 1889/90 niederwarf, hat auch die schreckliche Rinderseuche, welche von Norden her Ostafrika durchzog und jetzt die Kapländer schädigt, das Aufblühen der Kolonie verzögert. Gelingt es, was nach den neuen Erfolgen des Geheimrats Koch in Südafrika nicht unwahrscheinlich ist, gegen solche Verluste Schutz zu finden, so sehe ich keinen Grund, warum wir nicht unter rationeller Wirtschaft die Viehzucht besonders in den sogenannten Massai-Steppen, ähnlich den Pampas Südamerikas, aber auch in dem grössten Teil des umfangreichen Plateaus von Ostafrika weiter bringen sollten, als die wilden, nomadisierenden Massai, die noch im Jahre 1889 mit diesen Rindvieh-Heerden von Tausenden und aber Tausenden die scheinbar trostlosen Steppen durchzogen. Allerdings würden die Ergebnisse vorläufig nur in Ausnutzung des Fleisches und der Haut bestehen können, da das afrikanische Vieh zu einer Milchwirtschaft noch nicht erzogen ist.

Ich möchte zum Schluss noch erwähnen, dass die in letzter Zeit vielfach besprochene Landfrage für Deutsch-Ostafrika im Kolonialrat erörtert ist. Wenn auch in vieler Beziehung meine Bemühungen zur Klärung dieses Gegenstandes nicht durchgedrungen sind, so hege ich doch die berechtigte Hoffnung, dass die Hauptgesichtspunkte bei der Entscheidung dieser Angelegenheit folgende sein werden:

1. Schutz der Eingeborenen in ihrem Besitz und Sicherung der für ihre Lebensbedürfnisse auf längere Zeit hin nötigen Ländereien.

2. Verhinderung von Landspekulation im Grossen.

3. — Dies ist allerdings mehr ein persönlicher Wunsch von mir, zu dessen eingehender Besprechung es leider nicht mehr gekommen ist: — Verhinderung einer zu hohen Belastung des Grundbesitzes mit Hypotheken.

Im Uebrigen soll natürlich principiell eine jede nicht durchaus nötige Beschränkung grösstmöglichster Freiheit für wirtschaftliche Unternehmungen vermieden werden; nur sind in Zukunft mit Rücksicht auf zahlreiche warnende Beispiele Vorsichtsmassregeln nöthig, wie unter Anderem der schon erwähnte Waldschutz zur Verhütung des Austrocknens der fraglichen Gebiete.[1])

---

[1]) In der Diskussion bemerkte Missionsinspector Merensky, dass die 500000 Christen in Südafrika eine Kopfsteuer von 5 Mark für Kirche und Schule zahlen, ein Beweis, dass auch die Missionen in der Erziehung der Neger nach der angedeuteten Richtung hin sich nicht unthätig verhalten. In Erwiderung darauf bemerkte Gouverneur v. Wissmann, dass er lediglich vergessen habe, auf die erzieherische Bedeutung der Missionen hinzuweisen; besonders in Deutsch-Ostafrika habe er in dieser Hinsicht erfreuliche Beobachtungen gemacht. Doch dürfe man nicht auser Acht lassen, dass die Bantu-Neger Aequatorial-Afrikas sehr verschieden von den Kaffern, Hottentotten und anderen Stämmen des Südens seien, deren der Missionsinspector Merensky Erwähnung gethan habe.

Die rechtliche und wirthschaftliche Lage der Arbeiter (Kulis) auf den tropischen Plantagen nach Massgabe der in Niederländisch-Indien bestehenden Einrichtungen.

Von dem
kaiserlich-deutschen Generalkonsul **Dr. Hermann Gabriel** in Batavia.
Gehalten am 29. Februar 1896.

Kultur-Unternehmungen verschiedenster Art, namentlich Plantagen und Bergwerke, sind in den letzten 30 Jahren in grosser Anzahl auch in denjenigen tropischen Theilen Ostasiens entstanden, welche entweder nur eine sehr geringe oder eine zur Arbeit ungeeignete Bevölkerung haben. Wo solcher Arbeitermangel herrschte — man denke an Britisch-Indien, Ceylon, Java u. A. — hat europäischer Unternehmungsgeist schon in viel früherer Zeit Triumphe auf dem in Rede stehenden Gebiete der Kulturunternehmungen gefeiert. Anders in Sumatra, Banka, Billiton, Borneo, auf der Halbinsel Malakka, alle in Hinterindien, und in neuester Zeit in unseren entfernten Tropenkolonien Neuguinea und Ostafrika. In allen diesen Ländern fand man zwar über der Erde Boden, der die begehrtesten Produkte versprach, und unter der Erde Schätze, welche reichsten Gewinn in Aussicht stellten, aber diese Gegenden waren nur dünn bevölkert und die Bevölkerung, denen die tropische Natur ihre bescheidenen Lebensbedürfnisse mühelos in den Schoss wirft, war zur Arbeit gänzlich unbrauchbar. Und man hatte dort nicht nur Arbeiter nöthig; man konnte auch nur solche Arbeiter gebrauchen, die im schlimmsten Klima über und unter der Erde die schwersten Arbeiten zu verrichten fähig waren. Europäische Volksgenossen kamen nicht in Betracht; sie können in den Tropen wohl Landbau- und Bergbau-Arbeiten leiten, aber nicht selbst verrichten. —

Das Augenmerk der europäischen Unternehmer in den fraglichen Gebieten fiel daher naturgemäss auf diejenigen Arbeiter, die seit

Langem überall in Ostasien und weit darüber hinaus wegen ihrer Geschicklichkeit und Genügsamkeit bekannt waren, — auf die Chinesen. Was diese — zwar nicht als Landbau- und Bergbauarbeiter — aber doch als Handwerker und Geschäftsleute jeder Art in den Tropen zu leisten vermögen, das hatte man z. B. seit 2 Jahrhunderten in den grossen Städten Javas, in Batavia, Samarang und Surabaya und seit einer langen Reihe von Jahren in Singapore gesehen. An diesen und anderen Plätzen Ostasiens hatten sie sich durch ihre geschilderten Eigenschaften zu Herren des gesammten Handwerks und des Handels gemacht, des letzteren, soweit derselbe mit den Eingeborenen unmittelbar getrieben wird; Chinesen sind es denn auch in neuerer Zeit, die in den modernen Betrieben alle, eine besondere Fertigkeit und Ausdauer erfordernden Thätigkeiten, welche nicht höhere Einsicht in das Wesen der Sache erfordern, verrichten: man sieht sie heute in den ostasiatischen Tropen als Maschinisten in den Fabriken, als Lokomotivführer, als Telegraphisten u. s. w. Und trotz der vielfachen Gefahren, welche der harmlosen, einheimischen Bevölkerung aus dem Verkehr mit den gewandten Chinesen droht, konnte und kann man dieselben von den in Rede stehenden tropischen Gegenden nicht ausschliessen, wie dies in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Australien geschehen ist; man kann sie eben in den Tropen, wo man die Eingeborenen zu wenig oder nichts gebrauchen kann, nicht entbehren; was Manila, Saigon, Bangkok, Singapore und Batavia heute sind, das verdanken sie noch mehr den chinesischen Einwanderern, als den herrschenden europäischen Klassen.

Von den chinesischen Landbau- und Bergbau-Arbeitern in den hier in Frage stehenden Gegenden, in Sumatra, Borneo, der Malackahalbinsel, sowie jetzt auch in Deutsch-Neuguinea und Deutsch-Ostafrika drohen allerdings keine Gefahren, wie von den Chinesen in den Philippinen, Cochinchina, Siam, Singapore, Java u. A.; denn die einheimische Bevölkerung kommt mit den chinesischen Plantagen- und Bergwerkskulis nach Lage der Verhältnisse wenig oder gar nicht in Berührung. Andrerseits bleiben diese Kulis mit verschwindenden Ausnahmen nur ganz vorübergehend im Lande; sie werden von den schweren Arbeiten, die sie zu leisten haben, in wenigen Jahren körperlich derart mitgenommen, dass sie für dieselben nicht mehr gebraucht werden können, in ihre Heimath zurückkehren

und durch Neuankömmlinge ersetzt werden müssen. In den fraglichen Gebieten findet also ein fortwährender Wechsel der chinesischen Kulis statt und die nach China Zurückkehrenden nehmen ihren während der Kontraktsdauer ersparten Arbeitsverdienst mit, wie sie sich ja lediglich wegen der Aussicht auf den Erwerb eines Kapitals, welches ihnen ermöglichen soll, sich in ihrem Geburtslande wirthschaftlich selbstständig zu machen, — und dazu gehört in China nicht viel — für die schwere Arbeit im Auslande haben anwerben lassen. Der Arbeitsverdienst dieser Kulis geht also dem Lande, in welchem sie arbeiten, zum grössten Theile verloren, während die Chinesen in den anderen, mehrfach erwähnten, tropischen Einwanderungsgebieten z. B. Java vielfach im Lande bleiben und ihr Vermögen dort nutzbar verwenden.

Uebrigens sind zum Zwecke von Landbauarbeiten in die hier in Betracht stehenden Gebiete nicht blos Chinesen, sondern in immer steigender Anzahl auch Kulis aus anderen volkreicheren Ländern Ostasiens, vor allen Britisch-Indien und Java eingeführt worden. Diese theilen sich auf den Plantagen — für die Bergwerke kommen sie weniger in Betracht — mit den Chinesen dergestalt in das Werk, dass letztere die eigentlichen Pflanzungsarbeiten, die andern Kulis mehr die Hülfsarbeiten, z. B. Scheunen-, Drainage-, Wege-, Brückenbauten u. dgl. ausführen. —

Seitens der Regierungen derjenigen Länder, welche die betreffenden Kulis stellen, sind von jeher wegen der schwierigen Verhältnisse, denen die Auswanderer entgegen gehen, von den Regierungen derjenigen Gebiete, nach den sie ziehen, die strengsten Bürgschaften dafür gefordert worden, dass das Loos dieser Arbeiter ein menschenwürdiges und ihnen der Genuss des Lohnes ihrer mühseligen Arbeit gesichert sei.

Gesorgt wird für diese Kulis von dem Zeitpunkte an, wo sie das Schiff betreten, welches sie aus der Heimath nach dem Lande ihrer Arbeit führt — nur Dampfer kommen übrigens seit den letzten 15—20 Jahren für die Kulibeförderung in Betracht — bis zu dem Augenblick, wo sie nach vollendeter, ursprünglicher oder verlängerter Kontraktszeit das Schiff verlassen, welches sie in die Heimath zurückgebracht hat. Gesorgt ist durch Vorschriften, welche nach jeder Richtung hin den Anforderungen einer sachgemässen Humanität entsprechen, und wenn nichts destoweniger das Loos dieser Kulis

vielfach Manches zu wünschen übrig lässt, so liegt der Grund dafür nicht in dem Mangel an Fürsorge Seitens der Gesetzgeber, sondern in den menschlichen Schwächen und Fehlern derer, welche mit der Ausführung der Gesetze betraut sind, der Beamten, oder derer, für welche die fraglichen Gesetze erlassen sind, der Arbeiter und Arbeitgeber, der Kulis und der Pflanzer. Die Lage der Kulis während der Seereisen, der Hin- und Rückreise, soll hier nicht eingehend behandelt werden. Das Thema meines Vortrags beschränkt sich auf ihren Aufenthalt in den Plantagen. Erwähnen will ich hier nur, dass auf das Ausführlichste geregelt ist, wie sie an Bord untergebracht, beköstigt, behandelt werden müssen, und dass die Ausführung der fraglichen Bestimmungen auf das Sorgfältigste überwacht wird. Und noch eins muss ich dabei besonders hervorheben. In China werden die in Rede stehenden Vorschriften von europäischen Behörden erlassen und durch europäische Beamte geschieht auch die Ueberwachung ihrer Ausführung. Denn da die Kulis beinahe ausschliesslich auf Dampfern unter fremder Flagge, meistens britischen oder deutschen, ins Ausland befördert werden, so sind nach dem in China geltenden Rechte der Extraterritorialität für alle, diese Schiffe betreffenden Massregeln die Konsularbehörden der in Betracht kommenden fremden Mächte in den chinesischen Einschiffungshäfen zuständig. In den bei Weitem meisten Fällen regeln also deutsche oder britische Verordnungen die Lage chinesischer Auswanderer als Zwischendeckspassagiore und deutsche oder britische Konsularbeamte überwachen die Beobachtung der Bestimmungen dieser Verordnungen auf das Strengste.

Meinen folgenden Ausführungen lege ich zu Grunde die niederl.-indische Verordnung vom 13. Juli 1889 betreffend die gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen der Arbeitgeber und der von auswärts stammenden Arbeiter auf den Landbau- und Bergbau-Unternehmungen in der Residentschaft Sumatras Ostküste. Das ist derjenige, zuerst mit der Landschaft Deli bekannt gewordene Theil Sumatras an der Malakkastrasse, in welchem seit Beginn der 1860er Jahre auf einer bis zum Jahre 1890 stets wachsenden Anzahl ausgestreckter Plantagen der berühmte Deli-Tabak gebaut wird. Derselbe dient, wie vielleicht nicht allgemein bekannt ist, ausschliesslich zum Deckblatt für Cigarren, deren Einlagen Tabake aller anderen Länder der Erde bilden; übrigens findet keinerlei Cigarrenfabrikation im Pro-

duktionslande selbst statt. Das fragliche Gebiet, dessen dünne eingeborene Bevölkerung die schlimmsten Wilden waren, lieferte keine für die Tabakskultur geschickten Arbeiter; andrerseits versprach diese Kultur auf dem dortigen Boden, zu urtheilen nach der Aufnahme, welche die ersten Delitabaks-Proben in Europa und Amerika gefunden hatten, grosse Gewinne. Unter solchen Umständen waren die europäischen Pflanzer genöthigt, aber auch genügend veranlasst, unter Aufwendung erheblicher Kosten namentlich Chinesen, als Arbeiter heranzuziehen. Dieselben wurden zunächst in Singapore und Penang, den blühenden britischen Handelsplätzen an der Sumatra gegenüber liegenden Seite der Malakkastrasse, geworben, weil nach den genannten britischen Kolonien die Auswanderung aus China seit langem erlaubt, während dieselbe nach dem niederländischen Deli bis 1888/89 verboten war. Erst seit dieser Zeit findet eine unmittelbare Einführung chinesischer Kulis, welche in den südchinesischen Häfen geworben werden, nach Ost-Sumatra, und zwar ausschliesslich auf Dampfern unter deutscher Flagge statt.

Die gedachte niederl.-indische Verordnung von 1889 enthält schon eine Neuordnung der fraglichen Verhältnisse im Tabaksgebiet von Sumatra und bringt daher die Erfahrungen zum Ausdruck, welche man in den vorhergegangenen Jahren seit 1860 mit den früheren bezüglichen Bestimmungen dort gemacht hatte. Ihr Geltungsgebiet ist übrigens nicht blos die Residentschaft Sumatras Ostküste; sie ist vielmehr nach und nach mit unwesentlichen Aenderungen und Ergänzungen auf alle Theile Niederl.-Indiens ausgedehnt worden, wo von auswärts d. h. von ausserhalb Niederl.-Indiens herstammende Kulis, hauptsächlich Chinesen, als Landbau- oder Bergbau-Arbeiter beschäftigt sind. Sie gilt aber nicht auf Java, dessen zahlreiche Plantagen aller möglichen Tropengewächse auswärtiger Arbeiter nicht bedürfen, weil diese Insel bei einem Areal von etwa der Hälfte des preussischen Staates 24 Millionen eingeborene Einwohner zählt, beinahe überall gut, in manchen Gegenden aber stärker bevölkert ist, als der Regierungsbezirk Düsseldorf.

Die betreffende Verordnung kann ferner in der Residentschaft Sumatras Ostküste und in den andern Theilen Niederl.-Indiens, wo sie nach dem eben Gesagten gilt, auch auf Eingeborene Niederl.-Indiens selbst, welche in die betreffenden Gebiete eingewandert

sind, angewendet werden und wird auf dieselben angewendet; sie regelt also die Verhältnisse aller Kulis auf den Landbau- und Bergbau-Unternehmungen in Niederl.-Indien, ausgenommen Java, welche nicht Eingeborene des Gebiets sind, in welchem sie arbeiten.

Der Geist dieser Verordnung aber hat eine noch viel weitere Verbreitung gefunden, denn dieselbe ist das Vorbild für die Regelung entsprechender Verhältnisse in anderen Ländern geworden; namentlich hat sie, was unser besonderes Interesse für sie rechtfertigt, den in Deutsch-Neuguinea und Deutsch-Ostafrika zum Schutze der von auswärts eingeführten Plantagenarbeiter erlassenen Anordnungen zum Muster gedient. —

Die Verordnung schreibt zunächst die Schriftlichkeit und den wesentlichen Inhalt des zwischen dem Pflanzer und dem Kuli abzuschliessenden Vertrages vor, mag der letztere schon im Werbungsgebiete durch einen Vertreter des Pflanzers oder erst nach Ankunft des Kuli im Arbeitslande zwischen diesem und dem Pflanzer selbst geschlossen werden. Alle diese Verträge werden nach Vorschrift der Verordnung, wie später näher auseinder gesetzt werden soll, registrirt. Die niederl.-indischen Behörden sind deshalb in der Lage, etwaige die Kulis beschwerende Vertragsbedingungen dadurch zu beseitigen, dass sie in solchen Fällen die Registrirung des Kontrakts ablehnen. Ihre eigenen Unterthanen, welche für das Ausland angeworben werden, schützt die niederl.-indische Regierung in anderer wirksamer Weise. Derartige Werbungen sind zwar gesetzlich verboten, in dem betreffenden Gesetze ist aber dem Generalgouverneur die Befugniss beigelegt, von diesem Verbot Dispensation zu ertheilen. Auf Grund dessen ist z. B. die Werbung der auf den Plantagen in Deutsch-Neuguinea benöthigten javanischen Kulis zugelassen worden. Für alle Fälle nun, wo kraft dieser Befugniss Werbungen für das Ausland in Niederl.-Indien erlaubt werden — thatsächlich geschieht es nur im volkreichen Java — hat die niederl.-indische Regierung einen Musterkontrakt vorgeschrieben, welcher mit den Kulis am Werbungsplatze auf Java geschlossen werden muss. In diesem Musterkontrakt ersetzt die gedachte Regierung ihre durch die Registrirung der Kontrakte ausgeübte Sorge für das Wohl der in ihrem eigenen Lande arbeitenden auswärtigen Kulis zu Gunsten ihrer Unterthanen, die als Kulis in das Ausland gehen, dadurch, dass die wesentlichen Kontraktsbedingungen besonders ein-

gehend und scharf gefasst sind. Sachlich besteht indessen kein nennenswerther Unterschied in der rechtlichen oder auch wirthschaftlichen Lage der Plantagenarbeiter in Niederl.-Indien oder in dem hier in Betracht kommenden tropischen Auslande, z. B. in Deutsch-Neuguinea. Ich werde deshalb diese Lage zuerst nach Massgabe der Bedingungen des fraglichen Musterkontrakts und darauf nach Anhalt der staatlichen Einrichtungen, welche die in Rede stehende Verordnung geschaffen hat, besprechen. — Der Musterkontrakt schreibt im Eingange vor, dass und wie die Personen der Kontrahenten, des Arbeiters und des Arbeitgebers, genau bezeichnet werden müssen, ins Besondere muss die Plantage des Letzteren, auf welcher der Kuli arbeiten soll, mit Namen angeführt sein und regelt dann auf das Eingehendste die Ansprüche des Arbeiters in Bezug auf Art und Dauer der Arbeit, sowie auf Lohn und sonstige Bezüge. Die Besprechung der einzelnen Kontraktsbestimmungen wird zeigen, dass bei Aufstellung dieses Musterkontrakts ausschliesslich die Absicht obgewaltet hat, die wirthschaftliche Wohlfahrt des Arbeiters sicher zu stellen.

I. Der Arbeiter soll für die Unternehmung (X) folgende Arbeit verrichten:

Hier ist die Art der Arbeit, welche der Kuli zu leisten verpflichtet sein wird, deutlich zu beschreiben. Z. B.: Tabak pflanzen und bearbeiten, sowie alle dazu gehörigen Verrichtungen zu versehen: zu diesen gehören: Aufräumen und Abbrennen des niedergeschlagenen Gebüsches; Austragen und Errichten der Pfähle und Pfosten für die Trockenscheunen; Anlegung von Wegen, Gräben und Dämmen; Bündeln, Sortiren und Aufstapeln, sowie Verpacken und Pressen des Tabaks u. s. w. — Der Kuli soll davor bewahrt werden, ohne Weiteres an irgend einem anderen Orte, als auf der betreffenden Unternehmung, und zu irgend welchen andern Arbeiten verwendet werden zu können.

II. Die Zahl der Arbeitsstunden, während welcher der Arbeiter für die Unternehmung (X) arbeiten muss, beträgt an jedem Arbeitstage (so und so viel):

Die Stundenzahl, zu welcher sich der Arbeiter verpflichtet hat, darf schlechthin nicht überschritten werden; es muss also in dieselbe auch die Zeit eingerechnet werden, während welcher der Kuli mit seinem Willen für besondere Dienste verwendet wird, z. B.

Transporte, Wachtdienste u. s. w. Die höchste Zahl Arbeitsstunden, zu welchen sich der Kuli verpflichten darf, ist 10 auf den Tag von 24 Stunden. Nur unter aussergewöhnlichen Umständen soll von dem Arbeiter gefordert werden können, dass er an einem Tage mehr als (die vereinbarte) Anzahl Stunden arbeitet. In solchem Falle, oder wenn der Arbeiter aus freiem Willen zur Mehrarbeit sich bereit erklärt, wird ihm am ersten Zahltage für die Mehrarbeit ein besonderer Lohn bezahlt, welcher für die Stunde derart zu berechnen ist, dass der Lohn im Verhältniss zu dem, was in der kontraktlichen Arbeitszeit in der Stunde verdient wird, mindestens die Hälfte mehr beträgt.

III. Der Arbeitgeber wird dem Arbeiter einen Lohn geben, bestehend in (so und so viel Geld), auszubezahlen (in der und der Weise).

Hier ist die Art der Berechnung und Bezahlung des Lohnes zu regeln; z. B.: Der Unternehmer verpflichtet sich, dem Arbeiter folgenden Lohn für den geschnittenen und in die Scheunen gelieferten Tabak zu zahlen:

Für abgelieferte 1000 Tabaksstauden:

a)	von	der	ersten	Sorte	8	Dollars,
b)	„	„	zweiten	„	7	„
c)	„	„	dritten	„	6	„
d)	„	„	vierten	„	5	„
e)	„	„	fünften	„	4	„
f)	„	„	sechsten	„	3	„
g)	„	„	siebenten	„	2	„
h)	„	„	letzten	„	1	„

Für die abgelieferten Tabaksblätter der Nachernten werden je nach ihrer Sorte nur die Hälften der vorstehenden Sätze bezahlt, jedoch mindestens Mk. 1 für 1000 Stück.

Unreifen Tabak braucht der Unternehmer nicht anzunehmen.

Vorgenannte Beträge schliessen in sich die Bezahlung für: (a—i Aufzählung der Arbeiten).

Da die vorgenannten Beträge erst ausgezahlt werden, wenn der Tabak in die Scheune eingeliefert ist, so verpflichtet sich der Unternehmer, vom Inkrafttreten des Kontrakts bis zu dem Zeitpunkt der Abrechnung à conto des Guthabens, welches der Arbeiter er-

werben wird, alle 14 Tage angemessene Vorschüsse für den Lebensunterhalt zu zahlen.

Für das Bündeln der Tabaksblätter in den Trockenscheunen (erstes, sogenanntes Rohbündeln) wird der Unternehmer extra einen Lohn von $^1/_{1000}$ Dollar für das Bündel zahlen und müssen diese Bündel mindestens 60 Tabaksblätter enthalten. Für das zweite, sogenannte Feinbündeln, einschliesslich des Sortirens des Tabaks in den Fermentirscheunen, wird ein weiterer Extralohn von $^3/_{1000}$ Dollar für das Bündel von mindestens 35 Tabaksblättern gezahlt. Ferner wird ein Extralohn gezahlt für die Anlegung von Wegen und Gräben. Für Wege von 5,30 Meter u. s. w.

Für Arbeit, welche nicht im Akkord ausgegeben werden kann, ist ein Tagelohn von mindestens 20 Dollarcents täglich am Ende jeden Monats auszuzahlen.

Dieser verabredete Lohn wird auch für die Tage ausbezahlt werden, während welcher der Arbeiter ohne seine Schuld nicht im Stande ist, zu arbeiten.

Kürzung des verabredeten Lohnes ist nur wegen Abbezahlung erhaltener Vorschüsse oder bei dem Arbeitgeber gemachter Schulden erlaubt.

IV. Als Vorschuss erkennt der Arbeiter an von dem Arbeitgeber einen Betrag von (so und so viel Geld) erhalten zu haben, welcher auf folgende Weise verrechnet werden soll:

z. B. bei der Akkordarbeit: Der Vorschuss ist zu kürzen von dem bei der Abrechnung dem Kuli zukommenden Geldbetrage; beim Monatslohn: Der Vorschuss ist zurückzuzahlen in monatlichen Raten (von so und so viel Geld).

Dieser Vorschuss soll, soweit er noch nicht abbezahlt ist, dem Arbeiter geschenkt werden, falls er während (so und so viel) Monaten nach seiner Ankunft ohne andere Versäumniss, als in Fällen, wo er ohne seine Schuld zu arbeiten verhindert war, gearbeitet hat.

Die Zahl der Monate ist so zu stellen, dass wenn dem Arbeiter monatlich ein Theil seines Lohnes behufs Abtragung empfangenen Vorschusses einbehalten wird, nach Ablauf dieser Zeit die Hälfte des Vorschusses übrig bleibt, welche dem Betreffenden dann geschenkt wird.

V. Von dem Arbeiter kann an folgenden Tagen keine Arbeit gefordert werden:

Den Kulis wird regelmässig Freiheit von jeder Arbeit an ihren grossen, religiösen Feiertagen gewährt; so den Chinesen besonders für mehrere Neujahrsfesttage, den Javanen für die höchsten mohamedanischen Feiern. Es kommt ausserdem die Abrede vor, der Kuli solle an 1 oder 2 bestimmten Tagen im Monat nicht zu arbeiten brauchen.

VI. Der Arbeitgeber versieht den Arbeiter und dessen Familie auf seine Kosten mit freier Wohnung, freier Beköstigung und freier ärztlicher Behandlung.

Die Beköstigung soll bestehen in:

In Ausführung dieser Kontraktsbestimmung ist ins Einzelne anzugeben, welcher Art die Beköstigung sein wird, sowie welche Mengen der zu spezifizirenden Speisen und von Trinkwasser den Kulis verabreicht werden sollen. Falls es sich übrigens um Gegenden handelt, wo die Lebensmittel im Verkehr erhältlich sind, wird vielfach in den Kontrakten den Kulis, namentlich den chinesischen, die Beköstigung überlassen und der Lohn entsprechend höher gestellt.

VII. Der Arbeitgeber soll den Arbeiter nicht wider seinen Willen von seiner Familie trennen.

VIII. Der Arbeitgeber übernimmt es, dem Arbeiter und dessen Familie freie Ueberfahrt nach dem Orte seiner Bestimmung zu geben, sowie ihn und seine Familie binnen drei Monaten nach Ablauf seiner Verpflichtung, oder soviel eher als wegen seiner fortdauernden Untauglichkeit zur Arbeit oder mit beiderseitigem Einverständniss der Kontrakt etwa gelöst wird, nach dem Orte seiner Herkunft kostenfrei zurückzusenden, es sei denn, dass der Arbeiter eine neue Uebereinkunft einzugehen wünscht, in welchem Falle ihm dennoch das Recht auf Rückbeförderung fünf Jahre lang nach Ablauf des Kontrakts gesichert sein soll.

IX. Die Zeit, während welcher der Arbeiter wegen Urlaubs oder Krankheit von mehr als einem Monat, sowie wegen Desertion oder Abbüssung von Strafe nicht gearbeitet hat, braucht bei der Berechnung der Dauer der verrichteten Dienste oder der Uebereinkunft nicht mitgezählt zu werden.

Durch diese Kontraktsbestimmung werden indess nur solche Kulis erheblich länger, als vereinbart, zur Arbeit verpflichtet bez.

im fremden Lande zurückgehalten, die in Folge schwerer Vergehungen ein oder mehrere Male mit grösseren Freiheitsstrafen belegt worden sind.

Am Schlusse des in Rede stehenden Musterkontrakts folgen dann noch Bestimmungen hinsichtlich des Zeitpunkts, an welchem sich der Arbeiter auf der betreffenden Unternehmung zum Antritt der Arbeit zu melden hat, sowie über die Dauer des Kontraktes, welche je nach den dabei in Betracht kommenden Umständen 1, 2 oder 3 Jahre, von dem eben erwähnten Zeitpunkt an gerechnet, zu betragen pflegt.

Der Inhalt solcher Kontrakte giebt aber ein Bild der rechtlichen und wirthschaftlichen Lage des Kuli auf tropischen Plantagen nur insoweit, als diese Lage durch den Kontrakt geordnet wird und geordnet werden kann. Das Bild muss vervollständigt werden durch die Schilderung der staatlichen Einrichtungen, welche die Erfüllung der Pflichten des Arbeiters bez. Arbeitgebers sichern und die Stellung Beider im und zum Gemeinwesen regeln. Dafür werde ich die bezüglichen Bestimmungen der mehrerwähnten niederl.-indischen Verordnung vom Jahre 1889 zu Grunde legen, wobei ich wiederholt hervorhebe, dass letztere selbstverständlich nur in Niederl.-Indien gilt, dass aber mehr oder minder entsprechende Vorschriften in allen denjenigen tropischen Gebieten Asiens, Ostafrikas und Ozeaniens erlassen worden sind, wo von auswärts eingeführte asiatische Kulis auf Plantagen arbeiten.

Nach der Verordnung sind die Kontrakte und später an denselben vorgenommenen Abänderungen erst dann gültig, wenn sie durch die zuständige Verwaltungsbehörde registrirt sind.

Zu diesem Zweck ist der Arbeitgeber verpflichtet, innerhalb 8 Tagen, nachdem der Arbeiter auf der Unternehmung angekommen ist, oder falls er sich schon dort befand, nach Abschluss des Kontrakts oder der darin vorgekommenen Aenderung den Kontrakt behufs Registrirung dem Vorstand der Verwaltung des Bezirks, zu welchem die Unternehmung gehört, vorzulegen.

Wenn der Kontrakt an einem Orte im Auslande geschlossen worden ist, wo gemäss der ausdrücklichen und öffentlichen Erklärung der Regierung hinreichende Kontrole über die Auswanderung ausgeübt wird, so verweigert der betreffende Verwaltungsbeamte die Registrirung nur dann, wenn der Kontrakt nicht den Anforderungen entspricht, welche die Verordnung stellt.

Wenn der Kontrakt irgendwo anders abgeschlossen ist, so geht der betreffende Verwaltungsbeamte erst dann zur Registrirung über, wenn er sich zuvor durch Fragen überzeugt hat, dass der Arbeiter den Kontrakt freiwillig abgeschlossen hat und mit den Bestimmungen desselben gehörig bekannt ist. Er verweigert die Registrirung, wenn er Grund zu der Vermuthung hat, dass der Arbeiter den Kontrakt nicht freiwillig geschlossen hat, oder wenn der letztere den Anforderungen nicht entspricht, welche die Verordnung stellt.

Die geforderte Kontrole wird z. B. ausgeübt in den britischen Besitzungen Singapore und Penang, wo ja vor 1888/89 alle in das Tabaksgebiet von Ostsumatra eingeführten chinesischen Kulis geworben wurden. Die dort geschlossenen Kontrakte werden deshalb vor der Registrirung in Niederl.-Indien nicht auf die Frage geprüft, ob sie auch dem freien Willen der Kulis entsprechen — der niederl.-indische Gesetzgeber nimmt an, dass dies in der britischen Kolonie gehörig geschehen ist — sondern nur, ob ihr Inhalt im Wesentlichen den von der Verordnung dafür gestellten, vorher dargelegten Anforderungen entspricht.

Der andere Fall trifft namentlich bei den seit 1888/89 unmittelbar aus China in das fragliche Gebiet eingeführten Kulis zu, weil chinesischerseits grundsätzlich nur die Auswanderung freier d. h. nicht bereits kontraktlich gebundener Kulis gestattet ist und eine sonstige Kontrole der Auswanderung von den chinesischen Behörden nicht geübt wird. Diese chinesischen Kulis schliessen also die Kontrakte erst im Arbeitslande, auf der Unternehmung und mit dem Unternehmer selbst oder seinem Stellvertreter, dem Administrator der Plantage, ab.

Wenn die Registrirung verweigert wird, so kann der Arbeitgeber die Entscheidung der oberen Verwaltungsbehörde einholen.

Bei Verweigerung der Registrirung des Arbeitskontraktes (also nicht bei Verweigerung blos der darin vorgenommenen Aenderung) wird der Arbeiter, falls er nicht zu bleiben wünscht und der Verwaltungsbehörde zur Genüge nachweisen kann, dass er hinreichende Existenzmittel besitzt oder durch Arbeit sich solche erwerben kann, mit der erstmöglichen Gelegenheit auf Rechnung des Arbeitgebers durch die Verwaltungsbehörde nach dem Orte der Anwerbung zurückgeschickt, sofern dies nicht etwa durch den Arbeitgeber selbst geschieht.

Der Arbeitgeber bleibt verantwortlich für den Unterhalt des Arbeiters bis zu dem Augenblick, wo dieser zurückgeschickt wird.

Nach Ablauf dieses Kontraktes ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Arbeiter einen Entlassungsschein auszustellen und die Entlassung innerhalb 8 Tagen der Verwaltungsbehörde behufs ihrer Registrirung schriftlich anzuzeigen.

Andrerseits ist der Arbeitgeber berechtigt, bei gehörig festgestellter, anhaltender Unfähigkeit des Kuli zur Verrichtung der Arbeit, zu welcher er sich verpflichtet hat, mit Vorwissen der Verwaltungsbehörde den geschlossenen Vertrag als gelöst zu betrachten.

Arbeiter, die wegen Ablauf ihres Arbeitskontraktes entlassen sind, oder deren Arbeitskontrakt der Arbeitgeber vorsätzlich nicht befolgt, bez. wegen gehörig festgestellter, andauernder Unfähigkeit der Arbeiter zu der Arbeit, wozu sie sich verpflichtet haben, als gelöst betrachtet hat, werden, falls sie nicht zu bleiben wünschen und der Verwaltungsbehörde zur Genüge nachweisen können, dass sie hinreichende Unterhaltsmittel besitzen oder durch Arbeit sich solche erwerben können, mit der erstmöglichen Gelegenheit auf Rechnung des Arbeitgebers durch die Verwaltungsbehörde nach dem Ort der Anwerbung zurückgeschickt, sofern dies nicht etwa durch den Arbeitgeber selbst geschieht.

Der Letztere bleibt für den Unterhalt der Arbeiter bis zum Augenblick der Zurücksendung verantwortlich. —

Die Verordnung führt dann gewisse, zum Theil aus dem Vertragsverhältnisse hervorgehende Pflichten des Arbeiters und Arbeitgebers auf, um dieselben als solche zu kennzeichnen, welche auch dem Gemeinwesen gegenüber bestehen und sie unter Strafandrohung stellen zu können.

Der Arbeiter darf sich von der Unternehmung, auf der er bedienstet ist, nicht ohne schriftliche Erlaubniss entfernen, welche letztere ihm durch den Unternehmer, dessen Verwalter oder Jemand, der durch den Unternehmer oder in dessen Namen dazu ermächtigt ist, ertheilt wird; ausgenommen sind freie Tage und der Fall, dass der Arbeiter ausgeht, um wegen schlechter Behandlung Klage gegen den Arbeitgeber oder dessen Personal zu erheben.

Der Arbeiter ist ferner verpflichtet, regelmässig seine Arbeit zu verrichten, die ihm durch den Arbeitgeber oder dessen Personal

gegebenen Befehle getreu zu befolgen und sich in Allem so zu betragen, wie der Contract es vorschreibt.

Der Arbeitgeber hat die Pflicht, seine Arbeiter gut zu behandeln, ihnen regelmässig die bedungenen Löhne auszuzahlen, ihnen kostenlos eine entsprechende Wohnung und gehörige ärztliche Behandlung mit Inbegriff der nöthigen Arzneien auch im Falle von Verwundungen, welche nicht in seinem Dienste entstanden sind, zu verschaffen, sowie für gutes Bade- und Trinkwasser zu sorgen.

Der Arbeitgeber ist weiter verpflichtet, seine Arbeiter mit einer Karte zu versehen, worauf der Name oder die Namen, die Nationalität oder der Stamm, das wirkliche oder geschätzte Alter, die Körperlänge in Centimetern, besondere Merkmale, das Datum des Diensteintritts und die Dauer des Kontraktes des betreffenden Arbeiters, ausserdem der Name der Unternehmung, wozu er gehört, und die Tage, an denen er arbeitsfrei ist, angegeben sein müssen.

Die Arbeiter müssen diese Karte — übrigens hat der oben erwähnte Entlassungsschein einen entsprechenden Inhalt — stets bei sich tragen und dieselbe auf Verlangen der Behörde vorzeigen.

Von dem bedungenen Lohn darf der Arbeitgeber nichts einbehalten, als das, was durch den Kontrakt bestimmt ist, und solche Bezahlungen, zu denen der Arbeiter durch richterlichen Ausspruch verurtheilt ist, sowie den Ergreifungspreis bei Desertion.

Wenn es verlangt wird, so ist der Unternehmer verpflichtet, den Verwaltungsbeamten in das Buch Einsicht zu geben, welches die Abrechnung der Arbeiter enthält.

Hieran schliesst die Verordnung die Vorschrift, dass alle Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung des Kontrakts soweit möglich, auf dem Wege gütlichen Vergleichs ohne Prozessform durch den Vorstand der zuständigen Verwaltungsbehörde beigelegt werden sollen. Erst wenn dies nicht möglich ist, hat der erwähnte Beamte die Parteien vor den Civil- oder Strafrichter zu verweisen.

Strafandrohungen enthält die Verordnung gegen den Kontraktbruch sowohl des Arbeiters als des Arbeitgebers und gegen die Verleitung des Arbeiters dazu, ferner gegen gewisse Subordinations-Vergehen des Arbeiters, endlich gegen alle Verletzungen der Vorschriften der Verordnung, welche nicht mit bestimmten Strafen belegt sind.

Der Kontraktbruch, d. h. jede vorsätzliche Verletzung des Arbeitskontraktes wird bestraft: auf Seiten des Arbeitgebers mit einer Geldbusse von höchstens hundert Gulden, während im Wiederholungsfalle die zuständige Verwaltungsbehörde befugt sein soll, den Kontrakt als gelöst zu erklären; auf Seiten des Arbeiters mit einer Geldbusse von höchstens fünfzig Gulden oder mit Zwang zur Arbeit an öffentlichen Werken gegen Beköstigung aber ohne Lohn bis zu höchstens einem Monat.

Ein Arbeiter, welcher schon einmal wegen vorsätzlicher Verletzung des Kontraktes verurtheilt ist, wird bei Wiederholung des Vergehens mit Zwang zur Arbeit an öffentlichen Werken gegen Beköstigung jedoch ohne Lohn bis zu höchstens drei Monaten bestraft; auch soll die zuständige Verwaltungsbehörde in diesem Fall befugt sein, den Kontrakt als gelöst zu erklären, wenn der Arbeitgeber dies verlangt.

Die Handlungen, in Folge deren angenommen wird, dass der Arbeiter seinen Kontrakt vorsätzlich verletzt habe, sind:

a) Nichtantritt des Dienstes zur verabredeten Zeit;

b) Desertion;

c) fortgesetzte Arbeitsverweigerung.

Die Verleitung zur Nichterfüllung von Arbeitskontrakten oder die Begünstigung dazu durch Gewährung von Unterkunft an Arbeiter oder das Indienstnehmen eines Arbeiters, der nicht durch einen gehörig ausgefüllten Entlassungsschein oder durch ein Seitens der Verwaltungsbehörde ihm ertheiltes Schriftstück nachgewiesen hat, dass er von Dienstverpflichtungen Anderen gegenüber ganz frei ist, wird, und zwar jede Uebertretung für sich selbst, soweit es Europäer oder damit Gleichgestellte betrifft, mit Geldbusse von höchstens hundert Gulden oder mit Gefängniss von höchstens acht Tagen und, soweit es Eingeborene und mit ihnen Gleichgestellte betrifft, mit Geldbusse von höchstens fünfzig Gulden oder mit Zwang zur Arbeit an öffentlichen Werken gegen Beköstigung, jedoch ohne Lohn bis zu höchstens einen Monat bestraft.

Der Kontraktbruch des Arbeiters wird aber nur auf Antrag des Eigenthümers oder Verwalters der Unternehmung, welcher der Arbeiter angehört, verfolgt und der Arbeiter, welcher zum ersten Male wegen Desertion vor Gericht steht, kann die Bestrafung verhindern, wenn er mit Bewilligung des Anklägers vor Auferlegung der Strafe freiwillig zu seinem Herrn zurückkehrt.

Folgende Handlungen des Arbeiters: Widersetzlichkeit, Beleidigung oder Bedrohung des Arbeitgebers oder seines Personals. Ruhestörung, weitgehende Trägheit, Dienstverweigerung, Verleitung zur Desertion oder Dienstverweigerung, Schlägerei, Trunkenheit, sowie Verstösse gegen die gute Ordnung werden, wenn die Handlung nicht etwa als Verbrechen zu betrachten ist, mit Geldbusse von höchstens fünfundzwanzig Gulden oder mit Zwang zur Arbeit an öffentlichen Werken gegen Beköstigung, jedoch ohne Lohn, von höchstens zwölf Tagen bestraft.

Wenn der Arbeitgeber oder seine europäischen Angestellten sich strafbare Handlungen gegenüber den Kulis zu Schulden kommen lassen, so unterliegen sie dem gemeinen Strafrecht. Nun ist namentlich eine Züchtigungsbefugniss dem Arbeitgeber oder seinen Vertretern in der Verordnung nicht eingeräumt. Thun also die Verwaltungsbehörden, entsprechend dem Geiste der Verordnung, ihre Schuldigkeit, indem sie mit Strenge darauf halten, dass den Kulis die Möglichkeit der Beschwerde bei ihnen durch die Pflanzer nicht verkümmert wird und gegebenen Falls die strafgerichtliche Verfolgung der letzteren unnachsichtlich stattfindet, so kann ins Besondere die naheliegendste Ungerechtigkeit derselben das Schlagen besw. Misshandeln der Kulis zum Zwecke der Erzwingung ihrer Anordnungen sehr eingeschränkt werden. Wenn dem Europäer das Tropengefängniss für jeden groben Mangel an Selbstbeherrschung gegenüber dem asiatischen Arbeiter droht, lernt er leicht, sich zu beherrschen; das hat die Erfahrung in dem in Rede stehenden Gebiet an Sumatras Ostküste bewiesen.

Ausdrücklich will ich übrigens zum Schluss noch darauf hinweisen, dass die Verordnung die Prügel auch als gerichtlich zu erkennende Strafe nicht zulässt; ihr Hauptstrafmittel ist, wie ich vorher gezeigt, die Zwangsarbeit an öffentlichen Werken, welche dem Kuli und dem Gemeinwesen gleich zuträglich ist.

Mitteilungen aus allen Rechtsgebieten.

Übersicht des serbischen Erbrechts, im Hinblick auf eine Reform desselben.

Von

Jovan Aćimović,[1]
Appellationsgerichtsrat in Belgrad †.

Unter den schwierigeren Rechtsmaterien, deren Bearbeitung im Laufe der letzten Jahre gelegentlich der Reform des bürgerlichen Gesetzbuchs in mehreren Staaten (Deutschland, Russland, Spanien) auf die Tagesordnung gesetzt ist, nimmt das Erbrecht einen hervorragenden Platz ein. Dies darf nicht Wunder nehmen, wenn man den engen Zusammenhang sich vergegenwärtigt, der zwischen dem Erbrecht und der Institution der Familie, als der

---

[1]) Jovan Aćimović gehört leider nicht mehr zu den Mitgliedern unserer Vereinigung. Am 28. Oktober (a. S.) vorigen Jahres hat er in der Nacht seinem Leben ein Ziel gesetzt und die Ursache seines Todes ist noch immer ein Geheimnis für seine Freunde.

Der Verblichene war ein Mann ausserordentlichen Fleisses und erfreute sich der grossen Achtung, besonders in den Kreisen der Intelligenz.

Ohne nur einmal im Auslande gewesen zu sein, hat er sich die deutsche, die französische und die russische Sprache angeeignet und ist sehr fleissig den neuen Bestrebungen in unserer Wissenschaft nachgegangen. Einige Zeit hat er allein und später mit dem Unter-

Grundlage des gesellschaftlichen Lebens, besteht. Allein trotz der grossen Wichtigkeit dieser Materie für das Rechtsleben der Völker ist sie dennoch notorisch in manchen kleineren, auf derselben oder doch annähernd gleicher Kulturstufe stehenden Ländern noch immer nicht in genügendem Masse erforscht und durchgearbeitet worden, um als zuverlässige Grundlage für komparative Studien dienen zu können. Wir denken hierbei natürlich nicht bloss an das geschriebene, sondern auch an das ungeschriebene Recht. Unter so bewandten Umständen bestände die zweckmässigste Methode nach unserer Ansicht darin, das Erbrecht eines jeden Volkes gesondert zu studieren und zu erörtern, und zwar nicht bloss die dasselbe behandelnden Gesetze, sondern auch die Rechtsgebräuche, soweit sich solche in Kraft erhalten haben. Eine derartige Arbeit hätte nicht bloss praktischen, sondern auch rein wissenschaftlichen Wert.

Von dieser Auffassung ausgehend beabsichtigen wir eine wenn auch nur skizzenhafte Darstellung des Erbrechts in Serbien zu geben, unter besonderer Hervorhebung seiner charakteristischen

---

zeichneten, Dr. Vesnić, eine andere juristische Zeitschrift herausgegeben. In dieser wie auch sonst war er immer bestrebt, seine Landsleute mit den Werken der fremden Fachliteraturen bekannt zu machen. Seine Besprechungen und bibliographischen Notizen über neue Erscheinungen auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft haben vielen Büchern den Weg nach der Balkanhalbinsel geebnet. Von Zeit zu Zeit hat er selbst einige von diesen oder von wichtigeren Abhandlungen übersetzt, so z. B. das Asser-Rivier'sche Buch: Über das internationale Privatrecht und andere.

Unsere Vereinigung verliert in ihm einen eifrigen Apostel, dieser Verlust ist aber besonders in seiner Heimat gross, da er dort vorläufig ganz unersetzlich ist.

Aćimović war am 31. Oktober (a. S.) 1849 geboren und hat nach absolvierten juristischen Studien die Laufbahn eines Gerichtsbeamten angetreten, die er nur zweimal verliess, indem er in das Justizministerium, zuerst als Sekretär (1887) und dann als Sektionschef berufen wurde.

Die serbische Jurisprudenz ebenso wie die Rechtswissenschaft verliert in ihm einen würdigen und tapferen Bannerträger.

Dr. Vesnić, Professor der Rechte. Belgrad.

Eigentümlichkeiten, durch welche es sich von dem Erbrecht anderer Länder unterscheidet, wobei wir neben dem geschriebenen Rechte auch das ungeschriebene, soweit dasselbe überhaupt allgemeiner bekannt geworden ist, heranziehen wollen.

Diese Betonung des ungeschriebenen Rechts neben dem geschriebenen hat für Serbien besondere Bedeutung. Unser bürgerliches Gesetzbuch vom Jahre 1844, welches nach dem österreichischen Gesetzbuche von 1811 ausgearbeitet ist, hat in der Partie des Familien- und Erbrechts eine gewisse Selbständigkeit der Behandlung unter Anlehnung an die volkstümlichen Rechtsanschauungen angestrebt. Es sind jedoch in dieser Hinsicht viele Irrtümer mit untergelaufen, welche bis heute unberichtigt geblieben sind, und deren Verbesserung überhaupt erst bei einer vollständigen Neubearbeitung des Familien- und Erbrechts möglich sein wird. Denn die Fehler und Widersprüche rühren nicht daher, dass der Gesetzgeber in irgend einem Punkte von den volkstümlichen Gebräuchen hätte abweichen wollen, sondern sie fliessen im Gegenteil aus einer irrigen Auffassung der Familien-Einrichtungen in Serbien, welche der Gesetzgeber aufrecht zu erhalten suchte. Dies hatte auch prinzipielle Unrichtigkeiten im Erbrechts-Systeme zur Folge.

Letztere wurden zwar im Einzelnen von Juristen wie Nichtjuristen bemerkt. Aber merkwürdigerweise wurde von beiden dieselbe Methode zur Abstellung dieser Mängel vorgeschlagen, nämlich die kasuistische.[1]) Sie vergassen dabei, dass hiermit nicht viel

---

[1]) Solche kasuistischen Verbesserungen wurden in der serbischen Volksvertretung beantragt von dem Geistlichen Marko Petrović (s. Stenographische Berichte zu den Sitzungen der Skupština pro 1877 S. 153), den erstinstanzlichen Richtern D. Jlidjanowić und Drag. Dedinac, sowie dem Gerichtsdirektor K. Borisavljević (s. Amtliche Skupština-Zeitung pro 1893 S. 201, 216, 359).

Hingegen wurde ein Antrag auf Umarbeitung des gesamten bürgerlichen Gesetzbuchs im Jahre 1878 der Volksvertretung unterbreitet von dem damaligen Kassationshof Richter Ž. Nedić, und ist dieser Antrag von der Kammer auch angenommen und der Regierung zur weiteren Behandlung überwiesen worden. Es ist jedoch bis heute nichts darin geschehen. Wie dringend das Bedürfnis nach einer Umarbeitung unseres bürgerlichen Gesetzbuchs auch in nichtjuristischen Kreisen empfunden wird, ist am besten aus den Worten ersichtlich, mit welchen der damalige — nunmehr bereits verstorbene — patriotische Kammerpräsident Tucaković die Nedić'sche Vorlage einbegleitet hat: „Es möge — sagte er — die Regierung ersucht

gewonnen sei, da der Fehler in der Grundauffassung selbst liegt,[1]) in dem Dualismus, welchen der Gesetzgeber bezüglich der „bürgerlichen Familie“ in Serbien eingeführt hat, wiewohl dieselbe diesen Charakter weder zur Zeit der Abfassung des Gesetzbuchs besass, noch heute, also nach länger als fünf Dezennien seines Bestandes, besitzt. Auch die heimische juristische Literatur schlug keinen besseren Weg ein. Der Schwerpunkt der Frage blieb verborgen. Erst vor wenig mehr als 10 Jahren wurde die Frage nach der rechtlichen Natur unserer ländlichen Familien, welche unser bürgerliches Gesetzbuch unrichtig aufgefasst hat, gelöst durch eine Abhandlung des Dr. B. Bogišić, betitelt: De la forme dite inokosna de la famille rurale chez les Serbes et les Croates. Paris 1884.[2])

Da die Lehre vom Erbrecht überhaupt mit der Lehre vom Familienrechte im engsten Zusammenhange steht, und im serbischen Rechte insbesondere die eine ohne die andere ganz unverständlich bleibt, so ist ein wenn auch nur cursorisches Eingehen auf die Grundlagen, auf denen unser Familienrecht ruht, hier nicht zu umgehen. Wir hoffen, dass die hieraus abzuleitenden Folgerungen für das Erbrecht nicht bloss klar, sondern geradezu als selbstverständlich sich ergeben werden.

I.

Unser bürgerliches Gesetzbuch teilt die Familie in zwei Kategorien: die zusammengesetzte und einfache Familie (§§ 57

---

werden, die Neubearbeitung des bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn möglich, bereits in der künftigen Kammersession vorzulegen“ (Stenographische Protokolle der Kammersitzungen pro 1878 S. 667—668 und 746—747).

Zu bemerken wäre noch, dass, wiewohl die Umarbeitung des bürgerlichen Gesetzbuches als Ganzes ein unabweisliches Bedürfnis ist, doch die Kammer und ihr Präsident bei Unterstützung obigen Antrages, wie wir zuversichtlich behaupten können, sich von der Überzeugung leiten liessen, dass eine Reform des Familien- und Erbrechts im nationalen Geiste vor Allem dringlich sei.

[1]) In richtiger Erkenntnis hatte der ehemalige Justizminister M. K. Gjorgjević angeordnet, dass die nötigen Materialien gesammelt und sodann zur Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage über das Familien- und Erbrecht geschritten werde. Nach seinem Abtreten hat das Unternehmen keinen Fortgang genommen, aber dieser Stillstand kann nicht lange anhalten.

[2]) Diese Abhandlung ist in demselben Jahre auch in serbischer Sprache, in unserer Uebersetzung, erschienen. Wir citieren sie hier nach dem Original.

und 507). Die erstere, welche aus mehreren Brüdern, Brudersöhnen oder entfernteren Verwandten mit ihren Frauen und etwaigen Kindern gebildet wird, nennt das Gesetzbuch: „Zadruga“ (Hausgenossenschaft); die zweite, welche gewöhnlich nur aus Mann, Frau und deren Kindern besteht, „inokosna“-Familie (einschichtige Familie).

Die Natur der Zadruga ist im Leben des Volkes genügend beobachtet und festgestellt worden. Ihre Eigentümlichkeiten resumiert Dr. Bogišić in seiner beregten Abhandlung (S. 12—13) mit wenig Worten, aber ungewöhnlicher Sachkenntnis dahin: „1) Das Haupt (der Älteste) der Zadruga ist nicht berechtigt, über das Familienvermögen zu verfügen ohne Einwilligung der grossjährigen Mitglieder der Zadruga. 2) Wie das Haupt der Zadruga keine das Familienvermögen betreffenden Verfügungen unter Lebenden ohne Einwilligung der Zadruga-Mitglieder zu treffen vermag, so kann es auch darüber nicht testamentarisch disponieren. 3) Das Haupt der Zadruga, gleichviel ob jung oder alt, kann immer durch einen Andern ersetzt werden, so wie dies die Zadruga-Mitglieder für nötig und erspriesslich befinden. 4) Jedes männliche und grossjährige Zadruga-Mitglied kann nach Rechtsgebrauch den ihm gebührenden Anteil des gemeinschaftlichen Vermögens ausgefolgt verlangen, wenn immer es ihm beliebt. 5) Wenn das Haupt der Zadruga stirbt, so tritt ein Anderer an seine Stelle; aber hierauf bleibt die ganze Änderung beschränkt, da die Vermögens-Teilung von Niemandes Tode abhängt; die Zadruga funktioniert dann ebenso fort, wie bisher.“

Aus diesen Thesen geht klar hervor, dass die Zadruga, als solche, als Eigentümerin des Gesamtvermögens gilt, wie dies auch § 508 unseres bürgerlichen Gesetzbuchs anerkennt, trotzdem die einzelnen Zadruga-Mitglieder Eigentümer der einzelnen Objekte sind, welche ihnen zu ihrem persönlichen Gebrauche dienen oder von ihnen durch ihre Arbeit ausserhalb der Zadruga erworben werden (§§ 509 und 511). Gemäss diesem, vom Gesetzgeber adoptierten Prinzipe der Zadruga sind auch einige ihrer charakteristischen Züge, so wie sie oben dargelegt sind, in unser Gesetzbuch aufgenommen worden. So ist der oben sub 1 angegebene Punkt im § 510 enthalten; ferner bestimmt § 521, dass ein Zadruga-Mitglied für den Todesfall nur über seinen Anteil verfügen kann, wodurch der obige Punkt 2 bestätigt wird, dass nämlich das

Zadruga-Haupt nicht über das Zadruga-Vermögen testamentarisch disponieren darf.

Mit dieser Bestimmung steht im Einklange die Vorschrift des § 515, wonach ein Zadruga-Mitglied nur seinen Teil verschulden kann. Inwieweit diese beiden — letzterwähnten — Bestimmungen der Natur des Zadruga-Instituts entsprechen, wollen wir später erörtern. Über Punkt 3 und 4 erklärt sich zwar unser Gesetzbuch nicht, aber das Volk verfährt auch heute noch so in Beobachtung alter Bräuche. Der Punkt 5 endlich findet sich im § 516, welcher lautet: „Der Tod des Zadruga-Oberhauptes oder eines Zadruga-Mitgliedes ändert nichts an den Verhältnissen und vermögensrechtlichen Beziehungen der Zadruga. Es bleibt Alles beim Alten."

Dieses sind die Haupteigentümlichkeiten unserer zusammengesetzten Familie nach dem geschriebenen und ungeschriebenen Rechte. Betrachten wir nunmehr von denselben Gesichtspunkten aus die einfache oder sog. „inokosna"-Familie.

Die Frage, welche sich hier vor allen andern zur Beantwortung aufdrängt, ist die: welchen Charakter hat die „inokosna"-Familie im Leben des Volkes und welchen in den geschriebenen Gesetzen? Hat sie eine gewisse Ähnlichkeit mit der Zadruga, ist sie vielleicht gar identisch mit derselben oder aber weist sie charakteristische Unterschiede auf? Wenn die Frage so allgemein gestellt wird, so ist sie nicht schwer zu beantworten. Wir haben im Vorstehenden auf die Wichtigkeit der Abhandlung des Dr. Bogišić in dieser Beziehung hingewiesen. Wohl in der gesamten südslavischen Literatur existiert bis heute keine zweite Schrift, in welcher — wie in dieser — richtige, zutreffende Gesichtspunkte über das Wesen der einfachen („inokosna"-) Familie aufgestellt wären. Diese Abhandlung stellt sonach das einzige quellenmässige Material darüber dar, sie ist sozusagen ein Monument, welches die Vergangenheit erleuchtet und auf die Zukunft hinweist. Wir werden demgemäss an der Hand dieser Abhandlung zuvörderst eine Charakteristik dieser Familienform, wie sie sich im Volksleben entwickelt hat, zu geben suchen und alsdann einige neue Beweise vorbringen, welche geeignet sind, die darin entwickelte Auffassung zu bekräftigen.

Durch die direkten Forschungen des Dr. Bogišić in Montenegro und einem Teile der Herzegowina sind für die inokosna-Familie, wie sie sich im Volke entwickelt hat, folgende Fakten ermittelt

worden (cfr. Seite 28—29): „1) Der in demselben Hause mit seinen erwachsenen Söhnen zusammenlebende Vater hat nicht das Recht, über das Familienvermögen ohne ihre Einwilligung zu verfügen. 2) In der inokosna-Familie kann der Vater vor erfolgter Teilung über das Familienvermögen auch nicht mortis causa ohne Einwilligung seiner Söhne disponieren. 3) In einer solchen Familie ist der Vater in der Regel das Oberhaupt, jedoch holt er bei wichtigeren Geschäften stets die Genehmigung der Söhne ein. Ausserdem kann der Vater in seiner Eigenschaft als Oberhaupt durch einen seiner Söhne ersetzt werden, sobald er aus irgendwelchen Gründen sich als unfähig zu seiner Aufgabe erweist. Im Übrigen pflegt eine solche Veränderung erst infolge einer moralischen Pression einzutreten, welcher das Haupt der Zadruga gemeinhin um so weniger widerstrebt, als seine Stellung in der bäuerlichen Familie durchaus nicht ein Ruheposten, sondern eine schwere Last ist, deren Bewältigung harte Arbeit erfordert. 4) Wenn die Söhne herangewachsen, insbesondere verheiratet sind, so können sie eine Vermögensteilung auch schon zu Lebzeiten des Vaters verlangen. Ein bedeutsamer Zug hierbei ist, dass bei der Teilung der Teil des Vaters und der Söhne gleich ist. 5). Nach dem Tode des Vaters nehmen die Dinge in der „inokosna“-Familie denselben Verlauf wie in der Zadruga, d. i. Alles verbleibt in statu quo, wenn nur die Kinder, wie dies die Regel ist, den gemeinschaftlichen Haushalt fortsetzen, aus welchem sie übrigens schon zu des Vaters Lebzeiten ausscheiden konnten. Nach des Vaters Tode tritt nur ein Wechsel im Familienhaupte ein, wenn nämlich der Vater das Familiengut bis zu seinem Ableben verwaltet hat. Entgegengesetzten Falls findet überhaupt keine Veränderung statt.“

Dr. Bogišić schliesst die Darlegung dieser Thatsachen mit der zutreffenden Bemerkung, dass dieselben Verhältnisse auch in den übrigen, von Serben und Croaten bewohnten Ländern konstatiert werden können. Und thatsächlich wissen alle serbischen Juristen, die vom flachen Lande stammen, dass die Verhältnisse in Serbien genau so liegen; oftmals haben sie auch Beweise hierfür in den Gerichtsakten, in Erbschaftsprozessen, wo häufig Brüder um den Vermögensteil prozessieren, welcher dem Vater gehörte, als er mit seinen Söhnen teilte und sich einen gleichen Teil ausbedang. In einem Rechtsstreite, welcher unlängst vor dem Appellationsgerichte

in Belgrad[1]) zur Verhandlung gelangte, hatte eine Partei als Beweismittel gegen die andere einen Adoptionsvertrag beigebracht. In einem Punkte dieses Vertrages hatte der Adoptivvater sich u. A. in folgender Weise gegenüber dem Adoptiv-Sohne verpflichtet: „Wenn er ins heiratsfähige Alter kommt, so werde ich ihn verheiraten. Wenn jedoch unsere Frauen d. i. die Adoptivmutter und die Schwiegertochter, sich nicht vertragen sollten, wie dies bei uns gang und gäbe ist, so werde ich ihn absondern und ihm die Hälfte meines Vermögens geben".

Dieses Prinzip, dass der Sohn oder Adoptivsohn mit dem Vater resp. Adoptivvater bereits zu Lebzeiten denselben gleichen Anteil am Vermögen hat — was als Beweis dafür anzusehen ist, dass auch in der einfachen Familie das Vermögen als Familienbesitz gilt, über welches weder der Vater noch Adoptiv-Vater uneingeschränkt verfügen kann — finden wir bereits in sehr alter Zeit in Geltung. In einem Akte vom 4. September 1434,[2]) in welchem der Mönch Sabatäus den Popen Bogdan an Sohnesstatt annimmt, heisst es: „Möge es zu Jedermanns Kenntnis gelangen, dass ich, der Mönch Sabatäus, den Popen Bogdan an Sohnesstatt angenommen und ihm die Hälfte meines Grundbesitzes zu Eigen gegeben habe, so dass er und seine Kinder und Enkel in alle Ewigkeit dieselbe besitzen mögen nach den Gesetzen der Stadt Nowo Brdo. Verflucht sei, wer diese meine Übertragung angreifen sollte, und habe ich dem Popen Bogdan bis zu meinem Tode die Hälfte meines Vermögens und nach meinem Tode das Ganze verschrieben."

Diese beiden Beispiele, von denen das eine dem heutigen Rechtsleben, das andere der ersten Hälfte des XVten Jahrhunderts entnommen ist, bekräftigen durch ihre völlige Übereinstimmung den in der Bogišić'schen Schrift entwickelten Gedanken, dass nämlich nach der Auffassung des Volkes ein und dasselbe Prinzip, das Prinzip des Collektiveigentums, für die eine wie andere Form unserer bäuerlichen Familie Geltung hat, und dass die Unterscheidung der Zadruga von der „Inokosna"-Familie vom rechtlichen Gesichtspunkte

---

[1]) Cfr. die Prozessakten Cika Marinković und Petko Pavlović in erster Instanz abgeurteilt beim Gerichtshofe in Kjazevac mittelst Erkenntnisses d. d. 11. April 1895 Nr. 4761.

[2]) Mémoire III der königl. Serbischen Akademie S. 51 (Belgrad 1890).

aus durchaus unwesentlich ist, ihre Natur dieselbe und der Unterschied ein rein ökonomischer ist. Das Volk versteht unter „Zadruga-Familie“ diejenige, welche über zahlreiche Arbeitskräfte verfügt, während in der Inokosna-Familie nur wenig Arbeitskräfte vorhanden sind. Wichtig ist auch der von Bogišić ebenfalls gemachte Hinweis darauf, dass die Volkssprache kein Dingwort kennt zur Unterscheidung der einen Familien-Kategorie von der anderen. Der gemeine Mann bedient sich eines Adjektivs, um anzudeuten, dass in einer Familie genügend viele oder wenig Arbeitskräfte vorhanden sind. Und hierin liegt mit ein Beweis, dass das Volk den seitens der Juristen und der Gesetzgebung festgehaltenen Unterschied zwischen der einen und der andern Art von Familien nicht kennt.

Nachdem wir so die Natur der Inokosna-Familie nach dem ungeschriebenen Rechte, wie es im Volke thatsächliche Geltung hat, kennen gelernt haben, wollen wir sehen, wie unser Bürgerl. Gesetzbuch diese Art von Familie auffasst und welche Bedeutung es ihr in seinen einzelnen Bestimmungen zuweist.

Vor Allem wollen wir darauf hinweisen, dass auch unsere Gerichtshöfe in die Lage kamen, in Prozessen betreffend die vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Vater und Sohn sowie gewisse Punkte des Erbrechts sich grundsätzlich hierüber aussprechen zu müssen. Die Frage spitzte sich dahin zu, ob zwischen Vater und Sohn ein Zadruga-Verhältnis bestehe, und mit der bejahenden oder verneinenden Beantwortung dieser Frage war auch die Richtung gegeben, in welcher ein auftauchender Rechtsstreit zur Entscheidung gelangen musste. Von besonderer Wichtigkeit hierbei ist, dass auch die Erkenntnisse unseres höchsten Gerichtshofes in dieser Materie nicht gleichförmig sind; in einigen Fällen wurde entschieden, dass eine Zadruga zwischen Vater und Sohn bestehe, in andern, dass eine solche nicht bestehe.[1]) Wie man hieraus ersieht, streben manche Richter dahin, die gesetzlichen Vorschriften über die Inokosna-Familie dem volks-

---

[1]) Eine Anzahl von Cassationshof-Entscheidungen nach der einen und andern Richtung hin finden sich abgedruckt in St. Maximović's: Neuer Sammlung prinzipieller Entscheidungen des Cassationshofes, ergangen in den Senaten und im Plenum (I und II Požareratz 1894 und 1895) sowie in der Schrift des A. S. Jovanović: „Die historische Entwickelung der serbischen Zadruga“ (serbisch, Belgrad 1896).

tümlichen Begriffe derselben anzunähern, mit andern Worten, derselben eine mit der Zadruga identische Natur zuzugestehen, während andere ihr diese Qualifikation absprechen und sie in eine Reihe mit der städtischen, europäischen Familie stellen, in welcher bekanntlich der Vater das einzige Subjekt von Vermögensrechten in der Familie ist.

Welche von diesen beiden Auffassungen steht nun mit den positiven Gesetzesvorschriften besser im Einklange? Die Vertreter der einen wie der andern Auffassung berufen sich auf dieselben Gesetzesbestimmungen, nämlich die §§ 121 und 507 des bürgerl. Gesetzb., von denen der erstere vorschreibt: „Was immer Kinder unter väterlicher Gewalt und Aufsicht erwerben, erwerben sie ihren Eltern"; während der andere § die Zadruga dahin definiert: „Eine Zadruga besteht dort, wo die Gemeinschaftlichkeit der Lebensführung und des Besitzes durch Bande der Verwandtschaft oder Adoption gegründet und befestigt ist." Hieraus folgern diejenigen, welche zwischen Vater und Sohn kein Zadruga-Verhältnis annehmen, dass die in dem letzteren § erforderte Vermögens-Gemeinschaft, welche neben der Lebensgemeinschaft und Verwandtschaft eine notwendige Voraussetzung der Zadruga ist, den Kindern deshalb abgehe, weil sie kein besonderes Vermögen nach dem ersteren § besitzen, daher also eine Zadruga zwischen ihnen und ihren Eltern nicht möglich ist, — während die Anhänger der gegenteiligen Auffassung annehmen, dass sich der erstere § 121 nur auf die minderjährigen Kinder beziehe, indem sie sich hierbei auf § 123 berufen, wonach Kinder auch ihr eignes, durch ihre Arbeit erworbenes Vermögen haben können.

Wiewohl wir zugestehen, dass die zweite Ansicht besser der Natur unserer bäuerlichen Familie entspricht, so müssen wir dennoch, sobald vom positiven Gesetze und dessen Erklärung die Rede ist, uns der ersten Auffassung anschliessen. Die Anhänger der zweiten Meinung vergessen eben, dass die Gleichstellung der bäuerlichen Inokosna-Familie mit der städtischen Familie der westlichen Nationen sehr klar hervorgeht aus dem § 58 ibid., welcher besagt: „Die Zadruga wird in Ansehung ihrer Beziehungen nach Aussen hin als eine moralische Person betrachtet." Denn wenn das Gesetz dieselbe Bedeutung auch der Inokosna-Familie hätte einräumen wollen, so würde es dies eben gethan haben und nicht im

letzten Absatze des § 507 ausdrücklich in Erinnerung bringen, dass „Zadruga auch eine Zadruga-Familie zum Unterschiede von der Inokosna-Familie heisse“. Unsere Auffassung wird ferner dadurch bestätigt, dass für die Zadruga-Familie im Art. XV des bürgerl. Gesetzb. besondere Erbrechts-Bestimmungen erlassen sind, als Ausnahme von den Vorschriften des Art. IX über das Intestat-Erbrecht, welche für die Inokosna-Familie gelten, insofern das Gesetz und diese Vorschriften sich nicht auch auf die Zadruga erstrecken. Diese Auffassung steht durchaus nicht im Widerspruch mit § 123, wonach Kinder durch Geschenk, Erbschaft oder auch eigne Arbeit sich ein besonderes Vermögen erwerben können, da ein solches Recht auch die Kinder in der städtischen Familie des westlichen Europas haben. Diese Familien-Kategorie hat unser Gesetzgeber bei seinen Bestimmungen über die Inokosna-Familie besonders im Auge gehabt, indem er von der Annahme ausging, dass ihre Natur die gleiche sei.[1])

Die vorstehenden Erörterungen zeigen unseres Erachtens augenscheinlich, dass unsere Gesetzgebung aus der an sich identischen Natur der beiden Formen der serbischen Bauernfamilie einen Dualismus geschaffen hat, welcher mit dem Volksbewusstsein im Widerspruch steht und ausser der Unbill, die er dem Volksleben zufügt durch die Verneinung seiner intimsten Beziehungen gleichzeitig auch ein wahres Chaos in der Rechtsprechung schafft, welche durch die bestehenden gesetzlichen Vorschriften verhindert wird, sich den realen Beziehungen und Anforderungen des Lebens anzupassen.

Wenden wir uns nunmehr nach dieser Vorerörterung sogleich dem eigentlichen Gegenstand unserer Abhandlung, wie er im Titel angegeben ist, zu.

II.

Vermögen kann für den Todesfall nach unserem Gesetzbuche auf dreierlei Weise übertragen werden: durch Vertrag, Testament und gesetzliche Erbfolge (§ 394). Aber der erste und zweite Modus werden sehr selten angewendet, wiewohl das Gesetz dem individuellen Willen einen sehr weiten Spielraum belassen hat;

---

[1]) Es ist nicht überflüssig, darauf hinzuweisen, dass unser bürgerl. Gesetzbuch von einem österreichischen Serben, Johann Hadzić redigiert worden ist.

es beschränkt den Willen des Testators ausschliesslich gegenüber den gesetzlichen Kindern durch die Vorschrift des § 477, welche lautet: „Nur der Pflichtteil muss für den Todesfall den gesetzlichen Kindern verbleiben, sowohl den männlichen, wenn solche vorhanden sind, wie den weiblichen, falls männliche nicht vorhanden sind; derselbe besteht in der Hälfte der Erbportion, welche ihnen zufallen würde, falls eine Verfügung des Testators nicht vorhanden wäre (§ 481)." Indessen kennt, wie erwähnt, das Leben nur sehr wenige Fälle testamentarischer Vererbung, und selbst wenn ein solcher Fall eintritt, so kommt es doch nur selten vor, dass zu einer testamentarischen Erbschaft solche Personen berufen werden, welche nicht zugleich als Familienmitglieder, unabhängig vom Willen des Testators, erbberechtigt wären. Die Testirfreiheit ist also, wiewohl nach dem Gesetz sehr umfassend, doch durch die Auffassung des Volks de facto sehr beschränkt. Demgemäss hat die gesetzliche Erbfolge für unsere Verhältnisse eine weit grössere Bedeutung als die testamentarische Vererbung. Wir werden daher in unseren Darlegungen nur die gesetzliche Erbfolge ins Auge fassen und die testamentarische Erbfolge allein insoweit berücksichtigen, als sie nicht rein formeller Natur ist.

Die gesetzliche Erbfolge, deren wesentliche Momente wir hier für beide Familien-Kategorien darlegen wollen, weist eine auch vom bürgerlichen Gesetzbuche adoptierte nationale Eigentümlichkeit auf, nämlich dass die Söhne die Töchter von der Erbfolge ausschliessen (§ 396), so zwar, dass die letzteren erst zur Erbschaft berufen werden, wenn Söhne nicht vorhanden sind (§ 400). Für den Fall einer solchen Ausschliessung — welcher in gleicher Weise die Zadruga- wie Inokosna-Familie trifft — hat die weibliche Descendenz Anspruch auf Unterhalt und Versorgung nach Volksbrauch (§§ 397 und 529 des bürgerl. Gesetzbuchs). An dieser Eigentümlichkeit hält das Volk auch heute noch fest und es hat sich keine Stimme aus dem Volke hören lassen, welche eine Änderung dieser Verhältnisse gefordert hätte.

Derselbe Brauch herrscht auch in manchen serbischen Gegenden, die unter fremder Herrschaft stehen, trotzdem die positiven Landesgesetze dort in der Erbfolge keinen Unterschied zwischen Kindern männlichen und weiblichen Geschlechts machen. Sehr

belehrend in dieser Hinsicht ist ein Fall, welchen ein ausgezeichneter Kenner serbischen Volkslebens, Vuk Vrčević,[1]) aus der Bocca di Cattaro (Österreich) erzählt. Der Hergang ist im Wesentlichen folgender: Ein Schwiegersohn, welcher sich an das städtische Leben gewöhnt hatte, fordert seinen Schwager auf, derselbe möge seiner — des Schwagers — Schwester und dessen Frau ihren Vaterteil herausgeben. „Frage ihn," erwidert der Schwager, „seit wann denn Brüder ihren verheirateten Schwestern den Vaterteil herausgeben, während noch eine Mannsperson im Hause ist? Sage ihm, dass, wenn er unverschämt geworden ist und im alten Lande ein neues Gesetz einführen will, ich mich dessen weigere." Als aber der Schwager die Vorladung bekam, vor Gericht behufs Teilung der beweglichen und unbeweglichen Verlassenschaft zu erscheinen, begab er sich am nächstfolgenden Sonntage in die Kirche, wo er nach dem Gottesdienste sich vor dem Geistlichen und der versammelten Gemeinde nicht sowohl über seine Schwester, als den die Teilung verlangenden Schwiegersohn beklagte, indem er ausrief: „Nun sehet, Brüder, was soll ich in diesem Falle thun und wie mich verhalten?" Die Leute in der Gemeinde sahen staunend einander an und warteten, dass die Angesehensten das Wort ergreifen würden. Zuerst sprach der Geistliche und rief dem Beschwerdeführer zu: „Schände nicht Deinen guten Ruf und lasse nicht zu, dass mit Dir ein neues Unheil beginne, auf dass die Leute mit Fingern auf Dich weisen und Dich in einem Atem nennen mit Vuk Branković."[2]) — Der andere Schwiegersohn gab seinem Schwager zur Antwort: „Selbst wenn das Bezirksgericht Dir das in Rede stehende Erbe zuspricht und alle sieben Könige dies bestätigen, so würde dir doch alles dies nichts nützen." Der Dorfvorsteher erklärte: „Der Sohn ist der Eckpfeiler des Hauses, Träger der Slava, die Wehr von Volk und Kirche u. s. w. Wer nicht fähig ist, seine Frau zu ernähren, möge sich nicht verheiraten; wer sich auf die Mitgift seiner Frau und nicht auf sich selbst und seine Thätigkeit verlässt, der gilt bei uns nichts und wird sogar dem Weibe nachgesetzt. Ist es so, Brüder?" Die gesamte Ge-

[1]) Pracoo, Blatt für Rechtswissenschaft und Verwaltungskunde. Spoleto 1881 (S. 139—149).

[2]) welcher nach dem Volksglauben sein Vaterland und den letzten Serbenkönig Lasar bei Kossowo im Jahre 1389 verriet.

meinde erwiderte: „Ja, so ist es! So lange wir an unserm alten Brauche festhalten werden, wird uns auch Gott helfen.“ Infolge dieser moralischen Pression stand auch der Schwiegersohn von seinem Anspruche ab. Nach Versicherung des Dr. Bogišić[1]) hält an dieser Sitte das Landvolk auch in ganz Dalmatien fest, also einem österreichischen Territorium mit über $^1/_2$ Million Einwohner, indem es in Streitigkeiten von Familien- und erbrechtlichem Charakter die Anrufung der ordentlichen Gerichtshöfe vermeidet, so dass die Vorschriften des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches de facto unangewendet bleiben.

Aber unser bürgerliches Gesetzbuch, welches bei der gesetzlichen Erbfolge den Kindern männlichen Geschlechts den Vorzug vor den weiblichen giebt, lässt auch Ausnahmen von dieser Regel in der testamentarischen Erbfolge zu. „Wiewohl“ — so heisst es im § 478 — „den Kindern männlichen Geschlechts der Vorzug vor den weiblichen gebührt, so ist dennoch der Vater (resp. die Mutter bezüglich ihres Vermögens) befugt, durch Testament solche Verfügungen unter den Kindern zu treffen, wie er (resp. sie) will, und so auch die Kinder weiblichen Geschlechts den männlichen gleichzustellen, oder ihnen eine besondere Erbportion zu hinterlassen. Diese Verfügungen haben volle rechtliche Wirkung, so zwar, dass auch eine Verletzung des Pflichtteils in diesem Falle nicht stattfinden darf.“ Nach dem Angeführten würde eine Pflichtteilsverletzung aus § 479 vorliegen, wenn der Testator die Hälfte des gesetzlichen Erbteils zu Gunsten eines Andern als der weiblichen Kinder angriffe. Doch wenngleich das Gesetz den Eltern das Recht einräumt, die Kinder männlichen und weiblichen Geschlechts bezüglich der Erbfolge einander gleichzustellen, so macht doch die Landbevölkerung hiervon keinen Gebrauch. Auch sonst ist die testamentarische Vererbung beim Landvolke, welches die ungeheure Mehrzahl der serbischen Bevölkerung ausmacht, sehr selten, wie wir oben sahen, und uns ist wenigstens nicht ein einziger Fall in Prozessen zwischen Brüdern und Schwestern aus Dörfern bekannt, wo sie in erbrechtlicher Hinsicht testamentarisch gleichgestellt gewesen wären. Unsere Gesetzgebung wollte mit dieser Be-

---

[1]) „Ueber die Stellung der Familie und die Erbfolge im Rechtssystem“ (serbisch, Belgrad 1893), Seite 46—48.

stimmung ohne Zweifel der städtischen Bevölkerung, deren Lebensverhältnisse in mancher Beziehung von denen des Landvolks verschieden sind, an die Hand gehen und sie in den Stand setzen, von dieser gesetzlichen Ermächtigung im Bedürfnisfalle Gebrauch zu machen. Doch müssen wir gestehen, dass auch in den Städten selbst derartige Fälle der Abweichung von der gesetzlichen Erbfolgeordnung überaus selten sind und sogar auch dann sehen wir, dass die Eltern ihren Kindern weiblichen Geschlechts eine gewisse kleinere (Erb-) Portion hinterlassen, gewöhnlich in barem Gelde.

Wir haben bei Erörterung dieser Thatsachen nicht die Absicht, uns hier in theoretische Controversen einzulassen, doch müssen wir soviel sagen, dass wir uns nicht jenen serbischen Juristen anschliessen können, welche diesen volkstümlichen Brauch aus dem Gesetze entfernt wissen möchten. Es ist bekannt, dass auch manche hochzivilisierte Nationen in diesem Punkt ihre alten Gebräuche beibehalten haben. Das heutige England z. B. hat denselben zu einem bedeutenden Teil seine Grösse zu verdanken. Ausserdem wird durch Aufrechterhaltung dieses Brauches die Zersplitterung des Grundbesitzes — ein ökonomisches Uebel, gegen welches man im Westen Abhülfe sucht — einigermassen vermieden.

Nach dem von unserm Gesetzbuche adoptierten Systeme teilen sich die Verwandten, welche zur Erbschaft berufen werden, in eine männliche und weibliche Linie, und beide Linien wiederum in Glieder, (Verwandtschaftsgrade), deren Zahl sechs ist. Sämtliche Glieder werden eines nach dem andern zur Erbschaft berufen, und zwar zuerst die Glieder der männlichen Linie; erst wenn diese ausgestorben ist, die der weiblichen Linie. Ein näheres Glied schliesst ein entfernteres von der Erbschaft aus. Aber auch die Verwandten desselben Gliedes erben selbstverständlich nicht alle zugleich, sondern die einen in erster Reihe, die andern später. Jeder Vater mit seiner Descendenz bildet ein Glied. Im ersten Gliede ist der Erblasser selbst der Vater des Gliedes. Doch reiht, wie wir unten sehen werden, das Gesetz unter die Erben des zweiten Gliedes auch die Mutter des Verstorbenen mit ihrer Descendenz (also Oheim und Tanten mütterlicherseits) ein, obwohl dieselben nicht eigentlich zum zweiten Gliede gehören, da sie nicht vom Vater dieses Gliedes herstammen. Ferner zählt das Gesetz

den Erben dritten Gliedes auch die Mutter dieses Gliedes zu (also die Grossmutter des Erblassers resp. die Frau des Grossvaters).

Demgemäss bilden in der männlichen Linie das erste Glied: die Kinder des Erblassers mit ihrer Descendenz; das zweite Glied: der Vater mit seiner Descendenz und die Mutter mit der ihrigen; das dritte Glied: der Grossvater väterlicherseits mit seiner Descendenz und die Grossmutter (Frau des Grossvaters); viertes Glied: der Urgrossvater väterlicherseits mit seiner Descendenz; fünftes Glied; der Ururgrossvater väterlicherseits mit seiner Descendenz und sechstes Glied: der Urahn väterlicherseits mit seiner Descendenz.

Wie aus dieser Aufzählung ersichtlich, wird der Begriff der ausschliesslich männlichen Linie erst vom dritten Gliede an durchgeführt, nämlich wo wir zwei Vorfahren finden, die zwei verschiedene Colonnen von Verwandten des Testators darstellen, da die Verwandten des ersten und zweiten Gliedes sich noch nicht in Linien teilen können.

Auf dieselbe Weise werden, vom dritten Gliede an, auch die Glieder in der weiblichen Linie nach den Vorfahren mütterlicherseits, gebildet. So schaffen mit Übergehung des ersten und zweiten Gliedes in der weiblichen Linie das dritte Glied: der Grossvater mütterlicherseits mit seiner Descendenz und die Grossmutter; das vierte Glied: der Urgrossvater mütterlicherseits mit Descendenz; das fünfte Glied: der Ururgrossvater mütterlicherseits samt Descendenz, und das sechste Glied: der Urahn mütterlicherseits mit seiner Descendenz.

Gehen wir nunmehr zu den gesetzlichen Bestimmungen im Einzelnen in derselben Reihenfolge nach Gliedern über:

Erstes Glied: Nach § 396 erhalten „die Kinder männlichen Geschlechts und deren männliche Descendenz zuerst die Erbschaft; sie schliessen die Schwestern, Vater und Mutter sowie deren Vorfahren samt Descendenz oder Seitenverwandten aus.“ Die Kinder männlichen Geschlechts erben das elterliche Vermögen zu gleichen Teilen (§ 397). Wenn jedoch Kinder männlichen Geschlechts nicht vorhanden sind, so erben die Kinder weiblichen Geschlechts, ebenfalls zu gleichen Teilen (§ 400). Das jus repraesentationis bezüglich der Kinder männlichen Geschlechts ist im § 399 enthalten, welcher lautet: „Enkel männlichen Geschlechts, welche ohne Vater zurückgeblieben sind, repräsentieren beim Erbschaftsanfall ihren Vater

und erhalten seinen Teil, d. i. das, was er erhalten würde, wenn er noch am Leben wäre, so viele auch ihrer sind. So gebührt auch den Urenkeln männlichen Geschlechts der Anteil ihrer verstorbenen Eltern". Wenn Kinder männlichen Geschlechts resp. eine Descendenz solcher nicht vorhanden sind und somit die Kinder weiblichen Geschlechts zur Erbfolge berufen werden, so soll nach dem letzten Absatz des § 400 „die weibliche Descendenz mit den Erben weiblichen Geschlechts nach dem Repräsentationsrechte teilen." Dies ist Alles, was das Gesetz über die Erbfolge im ersten Gliede vorschreibt.

Die Lücke des Gesetzes bei diesen Bestimmungen über das erste Glied ist augenscheinlich. Das Gesetz enthält nämlich keine ausdrückliche Bestimmung bezüglich der weiblichen Descendenz von Söhnen des Verstorbenen. Wenn z. B. der Vater einen Sohn hinterlässt und von einem andern früher verstorbenen Sohne Kinder weiblichen Geschlechts zurückgeblieben sind, so entsteht die Frage, ob diese letzteren Kinder — die Enkelinnen des Verstorbenen — ihren Vater repräsentieren und so die Erbschaft mit ihrem Onkel teilen können? Unsere Gerichte haben diese Frage in verschiedener Weise entschieden. Doch ist nach langem Schwanken folgende Gesetzesinterpretation adoptiert worden: „Der § 399 bezieht sich auf die Kinder männlichen Geschlechts von einem und demselben Vater, so dass also nur in diesem Falle die Kinder weiblichen Geschlechts ihren Vater nicht repräsentieren können, nach der allgemeinen Regel, dass die männlichen Kinder sie von der Erbfolge ausschliessen." Hiernach könnnen in dem angegebenen Falle die Kinder weiblichen Geschlechts, welche von einem andern Vater stammen, ihren Vater repräsentieren und den Teil erben, welcher auf ihn entfallen würde. Die Folge dieser Interpretation aus diesem Erbsystem ist u. A. die, dass eine Enkelin des Sohnes und deren männliche wie weibliche Descendenz die Tochter des Verstorbenen ausschliesst.

Zweites Glied. Wenn beim Tode des Erblassers weder männliche noch weibliche Descendenz vorhanden ist, so erbt das Vermögen sein Vater (§ 401). Die ferneren Gesetzesbestimmungen über die Erbfolgeordnung in diesem Gliede (§§ 402, 403) sind unklar gehalten, daher ist im Gesetzgebungswege eine authentische Interpretation derselben unterm 29. Mai 1853 erlassen. Durch

diese Interpretation ist auch die weitere Erbfolgeordnung geregelt worden, weshalb wir es vorziehen, an Stelle des unklaren Gesetzestextes den Wortlaut dieser Interpretation hier wiederzugeben. Derselbe ist folgender:

„Wenn kein Vater vorhanden ist, so fällt die Erbschaft an die leiblichen Brüder und deren Kinder in der gesetzlich bestimmten Weise, d. i. wenn männliche Kinder vorhanden sind, an diese (§ 397), in Ermangelung derselben an die weiblichen (§ 400), und zwar nach dem Repräsentationsrecht (§ 403), d. h. dass alle zusammen, gleichviel welchen Geschlechts, auf den Vaterteil Anspruch haben, oder mit andern Worten auf so viel, als der Vater erhalten würde, wenn er am Leben wäre, wie viele ihrer auch immer sein mögen. Sind weder männliche noch weibliche Kinder vorhanden, so kommt die Mutter und die Schwestern zu gleichen Teilen nach Köpfen an die Reihe.

„Die Brüder und Schwestern nur väterlicherseits oder nur mütterlicherseits partizipieren an der Erbfolge zu ihrem Teil, d. h. die Brüder des Verstorbenen von väterlicher Seite werden als leibliche Brüder betrachtet und schliessen die leibliche Schwester von väterlicher Seite ebenso wie die Brüder und Schwestern mütterlicherseits von der Erbschaft des Bruders aus, und teilen dieselbe zu gleichen Teilen mit den leiblichen Brüdern; Schwestern väterlicherseits schliessen die Brüder und Schwestern mütterlicherseits vom Nachlass des Bruders aus und teilen denselben zu gleichen Teilen mit den leiblichen Schwestern; Brüder mütterlicherseits schliessen Schwestern mütterlicherseits aus; wenn keine Brüder mütterlicherseits vorhanden sind, erben die Schwestern mütterlicherseits. In jedem Falle jedoch, wo der betreffende Bruder oder die Schwester bereits verstorben sein sollten, fällt die Erbschaft ihren männlichen Descendenten zu; in deren Ermangelung den weiblichen nach dem Repräsentationsrecht."

Hiernach ist im zweiten Gliede die Erbfolgeordnung folgende: 1) der Vater, 2) die leiblichen Brüder und die Brüder nur von Vaters Seite mit ihrer Descendenz nach dem Repräsentationsrecht, 3) die Mutter zusammen mit den leiblichen Schwestern und den Schwestern von Vaters Seite samt der Descendenz der Schwestern nach dem Repräsentationsrecht, 4) die Brüder von der Mutter Seite und deren Descendenz und 5) die Schwestern von der Mutter Seite

samt deren Descendenz, in beiden Fällen nach dem Repräsentationsrecht.

Wie aus vorstehender Darlegung erhellt, unterliegt die Erbfolgeordnung im zweiten Gliede denselben Regeln, wie im ersten Gliede. So schliesst z. B. in diesem Gliede die Nichte (Brudertochter) die Schwester aus ebenso wie im ersten Verwandtschaftsgrade die Enkelin des Sohnes die Tochter des Erblassers ausschliesst.

Drittes Glied. In Ermangelung von Verwandten des zweiten Gliedes geht die Erbschaft nach § 404 auf den Grossvater väterlicherseits über, und wenn auch dieser nicht am Leben ist, auf dessen Descendenz, d. i. auf die Oheime nach dem Repräsentationsrecht, und in Ermangelung auch dieser und ihrer Descendenz auf die Tanten, mit welchen die Grossmutter (analog der Mutter mit den Schwestern) und deren Descendenz zu gleichen Teilen erbt, wobei natürlich überall in erster Reihe die männliche und erst eventuell die weibliche Descendenz in Betracht gezogen ist.

Es ist also die Erbfolgeordnung in diesem Gliede dieselbe wie im zweiten, nur dass im dritten Gliede die Grossmutter als Miterbin zu den Tanten des Erblassers hinzutritt, sowie im zweiten Gliede die Mutter zu den Schwestern hinzutrat.

In den übrigen Verwandtschaftsgraden (Gliedern) ist die Erbfolgeordnung dieselbe, nur mit dem Unterschiede, dass es hier keine neu hinzutretenden miterbberechtigten Glieder giebt, wie im zweiten und dritten Gliede. Zuerst kommt der Vater eines Gliedes, dann seine Descendenz nach dem Repräsentationsrecht. So werden die übrigen Glieder vom Gesetze in folgender Reihenfolge zur Erbschaft berufen:

Viertes Glied. In Ermangelung eines Grossvaters väterlicherseits und seiner Descendenz geht die Erbschaft auf den Urgrossvater väterlicherseits über und auf seine Descendenz, zuerst die männliche, event. die weibliche (§ 405).

Fünftes Glied. Beim Nichtvorhandensein der vorgenannten Verwandten erbt der Urgrossvater von väterlicher Seite und dessen männliche event. weibliche Descendenz (§ 406).

Sechstes Glied. Mangels der Letztgenannten erbt der Urahn- oder Ururur-Grossvater väterlicherseits und dessen männliche event. weibliche Descendenz (§ 407).

Mit diesem letzten Gliede endet die Erbfolgeordnung in der männlichen Linie, wonächst das Erbfolgerecht auf die weibliche Linie übergeht, welche auf dieselbe Weise und in derselben Reihenfolge, wie dies für die männliche Linie bestimmt ist, zur Erbschaft berufen wird (§ 408).

Früher bereits haben wir darauf hingewiesen, dass die weibliche Linie beginnt mit dem Grossvater mütterlicherseits (3tes Glied) und endet mit dem sechsten Gliede.

Erst wenn beide Linien erschöpft sind, also keine derselben einen erbberechtigten Verwandten aufweist, beerben sich Ehemann und Ehefrau gegenseitig; stirbt jedoch der Mann früher, so erben das Vermögen der Frau die gesetzlichen Erben des Mannes (§§ 408 und 416). Wenn endlich weder auf Grund eines Erbvertrages noch Testamentes, noch nach der gesetzlichen Erbfolge Erben zu ermitteln sind, so fällt die Hinterlassenschaft an den Staat als gesetzlichen Erben (§ 530).

Das alte germanische Erbrecht nach Gliedern (Stämmen), welches in Österreich, Schweden, den deutschen Kantonen der Schweiz gilt, und welches auch in dem neuen bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich recipiert worden ist, wurde also nach Serbien von Österreich, nach dessen Gesetzbuch das serbische gearbeitet ist, herübergenommen. Dieses System, welches am besten der Natur der slavischen und germanischen Familie entspricht, hat auch die gute Seite, dass es einfach und daher leicht verständlich ist, denn es ruht auf dem Grundprinzip, dass diejenigen Verwandten, welche den nächsten Vorfahr mit dem Erblasser gemeinsam haben, jene Verwandte ausschliessen, welche mit ihm einen entfernteren Vorfahr gemeinsam haben, da das Repräsentationsrecht bis in infinitum wirksam ist. Ausser dieser guten Seite des Systems, auf welche sich auch die Redactoren des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs in ihren Motiven beziehen, heben sie mit Recht hervor, dass es in der angemessensten und billigsten Weise das Verhältnis der Vorfahren und Seitenverwandten regelt. Denn während nach den Gesetzen, welche das römische Erbrechts-System angenommen haben, die Hinterlassenschaft oft den älteren Familienmitgliedern, also den entfernteren Verwandten zufällt, gelangt es nach dieser Erbfolgeordnung an die jüngern Mitglieder und also näheren Verwandten, wodurch zugleich die

jüngere Generation gestärkt wird. Dieser Unterschied rührt daher, dass die Gesetze ersterer Art die Seitenverwandten nach Verwandtschaftsgraden zum Erblasser einteilen, während die andern diese Einteilung vor Allem nach dem Range des gemeinsamen Vorfahren vornehmen. Und dadurch, dass dieses System die näheren Anverwandten zur Erbschaft beruft, entspricht es auch besser der Neigung des Erblassers zu seinen Verwandten, welche das Gesetz voraussetzt. Deshalb behauptet Professor Ernst Lehr (Lausanne), welcher sich einem vergleichenden Studium der Systeme der gesetzlichen Erbfolge in verschiedenen Ländern gewidmet hat (und dem wir auch bei obiger Wertschätzung der verschiedenen Systeme gefolgt sind), zutreffend, dass das System des bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich das beste ist, mit der einzigen Reserve, dass Bruder und Schwester in empfindlicher Weise unter dem Grundprinzip zu leiden haben, wonach das Haupt eines Stammes (Gliedes) die einfachen Mitglieder desselben ausschliesst. Eine mässige Abweichung von dieser Regel würde seiner Ansicht nach in diesem Gliede berechtigt sein.[1])

Diese Bemerkung dürfte auch in manchen Stücken unserm bürgerlichen Gesetzbuche gegenüber am Platze sein, wie wir später sehen werden.

Das dargelegte Erbsystem findet Anwendung bei beiden Formen unserer Familie (§ 527), soweit das Gesetz nicht die Zadruga-Familie ausgenommen hat. Solcher gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen für die Beerbung in der Zadruga giebt es drei: 1. Gemäss der authentischen Interpretation des § 523 vom 28. Juni 1849 beerbt nicht die Mutter ihr in der Zadruga verstorbenes Kind, sondern die Zadruga erbt; 2. Die Verwandtschaft innerhalb der Zadruga — bestimmt § 528 — hat den Vorzug vor der Verwandtschaft ausserhalb der Zadruga, wenn auch der Grad der letzteren ein näherer wäre. Sogar die blosse Annahme an Kindesstatt, wenn sie in beglaubigter Form und unter allgemeiner Zustimmung der Zadruga erfolgt ist, schliesst die Blutsverwandtschaft ausserhalb der Zadruga aus. Doch behalten minderjährige Kinder, wenn sie mit ihrer Mutter aus der Zadruga ausgeschieden sind,

---

[1]) Revue de droit international et de législation comparée. Bruxelles 1896 (Tome XXVIII S. 158).

ihr Vorrecht auch ausserhalb der Zadruga. Im Falle der Sklaverei oder Gefangenschaft oder einer ähnlichen Notlage und in der Gefahr des Dienstes für das Vaterland verbleibt das Erbfolgerecht auch ausserhalb der Zadruga unangetastet; 3. Nach der Novelle zu § 529 vom 28. November 1859 haben die weiblichen Kinder des in der Zadruga Verstorbenen, wenn derselbe keine männliche Descendenz hinterlässt, das Erbrecht auf den Anteil ihres Vaters (während sie bis zu dem gedachten Tage dieses Recht nicht hatten, sondern die Zadruga erbte), jedoch wird ihnen — in Abweichung von der „Inokosna-Familie — die Immobiliar-Hinterlassenschaft von der Zadruga in Baar ausgezahlt nach Massgabe einer Schätzung.“ Vorstehendes sind die einzigen Abweichungen von der allgemeinen Regel.

Nebenbei wollen wir erwähnen, dass bei beiden Formen unserer Familie der Wittwe ein Niessbrauchsrecht zusteht, ebenso wie den Kindern weiblichen Geschlechts — wie wir oben sahen — samt ihren gesetzlichen Erben, und in einigen Fällen auch ohne sie. (§§ 412—415, 523, 525.)

Werfen wir jetzt nur einen flüchtigen Blick auf den Inhalt unserer bisherigen Darlegung, so wird es uns nicht schwer fallen, die letzten Schlüsse bezüglich derjenigen Punkte unseres hier behandelten Themas zu ziehen, in denen unser Gesetzgeber einen irrigen Weg eingeschlagen hat.

III.

Wir sahen, dass im Volksleben und vom Rechtsstandpunkte aus es keinen prinzipiellen Unterschied zwischen der Zadruga- und Inokosna-Familie giebt. Die Befugnisse des Oberhauptes in der Zadruga und diejenigen des Vaters in der Inokosna-Familie sind in vermögensrechtlicher Beziehung identisch, ebenso wie die Rechte der Zadruga-Mitglieder identisch sind mit denen der volljährigen Söhne in der Inokosna-Familie. Das Gesetz hat, wie wir wissen, dieses Prinzip nicht innegehalten. Welche Folgen sich hieraus für das Erbrechts-System ergeben, werden wir später sehen. Doch müssen wir sogleich hinzufügen, dass das Gesetz sich auch nicht einmal consequent an sein eigenes Prinzip gehalten hat. Indem es das Wesen unserer Familie in einer Form (der Zadruga)

zu concentrieren suchte und die Natur unserer andern Familienform (der Inokosna-Familie) änderte, geriet in Widerspruch mit sich selbst; denn da es zuliess, dass das Zadruga-Mitglied unter Lebenden und für den Todesfall über seinen ideellen Anteil verfügen kann (§§ 515 und 521), hat es durch diese seine Bestimmung die oben dargelegten ersten 2 Punkte der Erbfolgeordnung in der Zadruga thatsächlich wirkungslos gemacht. Es ist dies ein um so grösserer Irrtum, als der Pflichtteil, wie wir vorhin sahen, nur den Kindern des Verstorbenen gesichert ist. Die Gesetzesbestimmungen, wonach die Mutter ihr Kind in der Zadruga nicht beerben kann, sondern die Zadruga es beerbt, sowie ferner, dass bei einem Erbschaftsanfall in der Zadruga die Zadruga-Mitglieder das Vorzugsrecht vor den ausserhalb der Zadruga stehenden Verwandten haben, werden also hier illusorisch gemacht. Wenn das Gesetz wenigstens einer Familien-Form die Bedeutung zuerkennen wollte, welche sie im Leben des Volkes hat, so dürfte es nicht diesen Weg einschlagen. In dieser Beziehung sind logischer vorgegangen: das Allgemeine Güterrecht für Montenegro von 1888 (Art. 695) und das kroatische Gesetz über die Zadruga von 1889 (Art. 5 und 12), nach welchem nicht abgeteilte Familien-Mitglieder über ihre Anteile solange nicht verfügen können, bis sie sich nicht absondern. Das montenegrinische Gesetzbuch macht, gemäss seiner Auffassung von dem juristisch identischen Charakter beider Familienformen, weder in dieser noch einer andern Hinsicht einen Unterschied zwischen der Zadruga- und Inokosna-Familie.

Mit dem Standpunkte, welchen wir in dieser Frage einnehmen, sind alle serbischen Juristen einverstanden. Jedoch haben viele den letzten der 3 obigen Ausnahmepunkte bez. des Erbrechts in der Zadruga, wonach auch weibliche Kinder — beim Nichtvorhandensein von männlichen — erben, kritisiert. Wir können uns diesen Kritiken aus zwei Punkten nicht anschliessen: einmal deshalb, weil Beweise dafür vorliegen, dass auch vor Einführung des bürgerlichen Gesetzbuchs in Serbien (also nach dem Volksbrauche und zu einem Zeitpunkte, wo die Unterscheidung zwischen der Zadruga- und Inokosna-Familie noch nicht gemacht wurde), Kinder weiblichen Geschlechts, beim Nichtvorhandensein männlicher Descendenz, Anspruch auf die Erbschaft hatten, und die nichtabgesonderten Mitglieder des Hauses ihnen den Immobiliar-Nachlass

in barem Gelde auszahlten, wie dies ersichtlich wird aus einer Entscheidung des sogen. „Grossen Volksgerichts“ vom 16. Oktober 1829 No. 936[1]); sodann aber, weil wir der Ansicht sind, dass durch obige Bestimmung das Prinzip der Zadruga nicht in der Weise tangiert wird, wie durch die oben erwähnten Bestimmungen. Denn sonst würde eben der nationale Brauch dies nicht zugelassen haben. Da im Uebrigen beide Familienformen in den Augen des Volkes die gleiche rechtliche Natur haben, denn in beiden herrscht das Princip des Collectiveigentums, was auch ihren eigentlichen Inhalt ausmacht, so hat jene Bestimmung die Wirkung, diese beiden Formen einander wenigstens anzunähern, nachdem nun einmal das Gesetz die Unterscheidung zwischen ihnen aufgestellt hat. Wenn demnach diese Vorschrift auch mit dem Volksbrauche in Einklang steht, so erscheint die Behauptung einiger Juristen, dass diese Bestimmung die Ursache der Teilung und des Verfalls der Zadruga sei, um so unangemessener. Unsere Juristen haben sich denn auch vorzugsweise mit dieser Seite der Frage beschäftigt, ohne jemals — auch nach dem Erscheinen der citierten Abhandlung Bogišić's — in eine Prüfung der irrigen Grundbegriffe einzugehen, welche die Ursache der ganzen Verwirrung und des Schwankens bei der Gesetzesanwendung sind. Wir unsererseits glauben, dass die Frage, ob die Zadruga sich in grösserem oder geringerem Umfange im Volke erhalten werde, ausserhalb der Rechtsphäre liegt, vorausgesetzt, dass das Gesetz ihrem Bestande nur keine Hindernisse in den Weg legt, sondern dass der Beruf der Jurisprudenz und Gesetzgebung hauptsächlich darin liegt „die wahre Natur der Familie, wie sie in unserm Volke besteht, auch in unsern Gesetzen wiederherzustellen, und zwar durch Aufhebung jenes Dualismus, welcher in der Praxis zu unglaublichen Absurditäten und Anomalien führt.

Bereits früher wiesen wir darauf hin, dass deswegen, weil das Gesetz keine scharfe Grenze zwischen der einen und andern Familienform gezogen hat, auch heute noch die Frage eine strittige ist: ob zwischen Vater und Sohn ein Zadruga-Verhältnis bestehe? Jene, welche annehmen, dass auch in diesem Falle eine Zadruga

---

[1]) Diese Entscheidung findet sich abgedruckt bei A. S. Jovanović in dessen „Historische Entwicklung der Zadruga“ (Belgrad 1896 S. 113).

existiert, wenden auf dieses Verhältnis die als Ausnahme für die Zadruga vorgeschriebenen erbrechtlichen Bestimmungen an, während die Anhänger der entgegengesetzten Auffassung die allgemeinen Erbrechtsregeln zur Anwendung bringen. Selbstverständlich müssen die Entscheidungen, bei denen von entgegengesetzten Ansichten ausgegangen wird, auch in diametralem Gegensatz zu einander stehen. Zwei Beispiele von der Art, wie sie sich fortwährend im Leben ereignen, mögen uns überzeugen, einen wie grossen Irrtum der Gesetzgeber durch Einführung jenes Dualismus begangen hat. Man nehme zuerst den Fall, dass nach dem Tode des Vaters drei Söhne in der Zadruga verbleiben, während der vierte sich absondert, und dass nach einiger Zeit einer von den drei in der Zadruga Verbliebenen ohne Nachkommenschaft verstirbt. Wer wird nun den verstorbenen Bruder beerben? Nach der Regel, dass die Verwandtschaft innerhalb der Zadruga den Vorzug hat vor der ausserhalb der Zadruga stehenden Verwandtschaft (Punkt 2 der für die Zadruga geltenden Ausnahmebestimmungen), werden ihn diejenigen zwei Brüder beerben, welche mit ihm in der Zadruga waren und der dritte, welcher sich abgesondert hatte, hat keinen Erbanspruch. Ebenso würde auch zu des Vaters Lebzeiten verfahren werden, wenn der Vater die Söhne absondert und für sich zu leben anfängt, während die Söhne in dem vorausgesetzten Verhältnisse verbleiben. Den verstorbenen Sohn, der mit seinen Brüdern in der Zadruga verharrte, konnte der Vater nicht beerben, sondern die Brüder, welche mit ihm in der Zadruga gelebt haben, beerben ihn unter Ausschluss auch des abgesonderten Bruders. — Nehmen wir nun denselben Fall in veränderter Form an. Ein Vater, welcher vier Söhne hat, teilt einen ab und die übrigen verbleiben in Gemeinschaft mit ihm. Nach einer gewissen Zeit stirbt einer der letzteren ohne Nachkommenschaft und gleich darauf auch der Vater. Wer wird nun den Teil, welchen der Vater für sich behalten hat, als er den vierten Sohn abteilte, erben, und wer den Anteil des verstorbenen Bruders? Stellen wir uns auf den Standpunkt, dass zwischen Vater und Sohn eine Zadruga besteht, so wird die Sache sich wie im ersten Falle erledigen, d. i. der abgeteilte Bruder wird weder auf den Vater- noch Bruder-Teil Ansprüche erheben können. Wenn wir jedoch annehmen — wie dies auch thatsächlich der Fall ist —, dass zwischen Vater und

Sohn eine Zadruga nicht besteht, so wird die aufgeworfene Frage in einem ganz andern Sinne entschieden werden, nämlich: den verstorbenen Sohn beerbt der Vater; sodann werden diesen Teil sowohl wie jenen Teil, welchen der Vater für sich behalten hatte, sämtliche Brüder zu gleichen Teilen erben, also auch derjenige Bruder, welcher bereits bei Lebzeiten des Vaters aus der Zadruga ausgeschieden war.

Was beweisen diese Beispiele? Sie zeigen, dass etwas faul in unserm Gesetze sein muss, wenn eine und dieselbe Frage im entgegengesetzten Sinne zur Lösung gelangen kann und muss, einzig deswegen, weil die Teilung unter den Familienmitgliedern vor resp. nach dem Tode des Vaters erfolgt ist, wiewohl sich hierdurch die rechtliche Natur der Teilung nicht im Geringsten ändert und daher nicht so verschiedene erbrechtliche Folgen nach sich ziehen dürfte. Dieses unnatürliche Verhältnis legt den Schluss nahe, dass der Unterschied, welchen das Gesetz zwischen zwei Familienformen durch die Bestimmung eingeführt hat, dass in Erbschaftsfällen die Verwandtschaft innerhalb der Zadruga den Vorzug hat vor der Verwandtschaft ausserhalb der Zadruga — dass dieser Unterschied nur ein scheinbarer ist, insofern das Gesetz ihn nur auf die Zadruga anwendet, ebenso wie angesichts der realen Verhältnisse des Lebens auch die Teilung der Familie in Zadruga- und Inokosna-Familie eine scheinbare ist. Wir haben bereits oben gesehen, dass auch in der Inokosna-Familie die Kinder männlichen Geschlechts die weiblichen ausschliessen. Was bedeutet diese gemeinsame Richtung, welche in diesem Falle Gesetz und Volksbrauch verfolgen? Sie manifestiert unzweifelhaft die Tendenz, den Familienbesitz, welchen die männlichen Familienglieder fortsetzen, ungeschmälert zu erhalten. Aus demselben Grunde haben die nicht abgesonderten Familienglieder (oder auch die abgesonderten, welche jedoch das gemeinsame Leben fortsetzen) ein vorzugsweises Erbrecht vor den abgesonderten Mitgliedern, welche auch abgesondert leben und besondere Familien begründen, nur dass das Gesetz irriger Weise, infolge Irrtums betreffs der Teilung der Familien in Zadruga- und Inokosna-Familien, diese Regel des Gewohnheitsrechts ausschliesslich auf die Zadruga beschränkt hat. Hierdurch erklärt sich auch, weshalb den weiblichen Kindern in der Zadruga die Immobiliar-Hinterlassenschaft in barem Gelde ausgezahlt wird, ein

Brauch, der schon vor Einführung des bürgerlichen Gesetzbuchs, als es noch keinen Unterschied zwischen den beiden Familienformen gab, bestanden hat, vorausgesetzt, dass in der Familie männliche nicht abgeteilte Mitglieder vorhanden waren. Hier liegt auch gleichzeitig der Schlüssel für die Lösung der Frage, weshalb die Mutter ihr Kind nicht beerbt, wenn unabgeteilte Familienglieder vorhanden sind, was das Gesetz wiederum irriger Weise auf die Zadruga beschränkt hat.

Die kurz zuvor angeführten Beispiele lassen es unseres Erachtens als unlogisch erscheinen, das Prinzip, wonach die Verwandtschaft der nicht abgeteilten Familienglieder im Erbrecht den Vorzug hat vor der Verwandtschaft der abgeteilten Familienglieder, ausschliesslich auf die Zadruga-Familie anwenden zu wollen. Ein Beispiel wird auch das ganz Unlogische des Gesetzes darthun bezüglich seiner ungleichen Behandlung der Zadruga- und Inokosna-Familie, wenn nämlich die Mutter und die Kinder weiblichen Geschlechts zur Erbschaft berufen werden. Gesetzt den Fall, dass vier Brüder nach dem Tode des Vaters oder bereits bei seinen Lebzeiten, wenn er sich von ihnen absondert, in Gemeinschaft leben und jeder derselben je ein Kind hat. Der eine der Brüder stirbt und nach ihm auch sein Kind. Die Mutter wird in diesem Falle das Kind nicht beerben, deshalb weil eine Zadruga besteht. Sehen wir nun weiter: es verstirbt noch ein Bruder und hinterlässt ein Kind weiblichen Geschlechts. Diesem Kinde wird sein Erbteil an Immobilien in barem Gelde ausbezahlt werden; in natura wird er deshalb nicht verabfolgt, weil eine Zadruga besteht. — Nehmen wir nunmehr den Fall, dass alle diese Brüder in Gemeinschaft mit ihrem Vater leben und dass in diesem Verhältnisse zwei von ihnen verstorben sind, sodann ihre Kinder und schliesslich auch der Vater dieser vier Brüder. Wie werden wir nun jetzt verfahren bei der Erbschaftsregulierung der Anteile der verstorbenen Brüder? Ganz entgegengesetzt wie vorhin; denn zwischen Vater und Sohn besteht keine Zadruga. In diesem Falle wird die Mutter ihr verstorbenes Kind beerben, und das weibliche Kind des verstorbenen Bruders, welches seinen Vater repräsentiert, wird die Immobiliar-Verlassenschaft in natura ausgefolgt erhalten. Hier zeigt sich also dieselbe Anomalie wie bei den früheren Beispielen: hier wie dort liegt dieselbe Ursache der Verschiedenheit der Ge-

setzesanwendung zu Grunde, nämlich, die Art, in welcher das Gesetz, zuwider den im Volke herrschenden Begriffen, die vermögensrechtlichen Befugnisse des Vaters in der Familie reguliert hat; denn während der Vater, nach den im Volke lebenden Rechtsbegriffen, in vermögensrechtlicher Hinsicht auch in der Inokosna-Familie nur gleichberechtigt mit seinen Söhnen ist — was durchaus nicht hindert, ihn als Oberhaupt der Familie zu betrachten — so hat ihn das Gesetz in der Inokosna-Familie zum ausschliesslichen Eigentümer des Familien-Besitzes gemacht und dadurch auch im Erbrecht einen Dualismus herbeigeführt.

Indem wir von diesem Gesichtspunkte ausgehen, glauben wir, dass in dieser Weise allein das Unlogische sich erklären lässt, welches in der Praxis bei der Anwendung des Gesetzes auf wesentlich identische Fälle zu Tage tritt, und dass der einzige Weg zur Abstellung dieser Übelstände die Aufhebung des Dualismus im Systeme des Familien- und Erbrechts wäre. Hierdurch würde das Gesetz den realen Beziehungen des Lebens besser angepasst und die bisherigen Irrtümer und Wirrnisse vermieden werden.

Beschreitet man diesen Weg, so werden die im Familien- und Erbrecht bisher bestehenden Ausnahmen fortfallen. Doch wird es darum Ausnahmen immer noch geben müssen. Diese werden hauptsächlich die städtische Familie betreffen, welche, während der mehr als fünf Dezennien, seitdem das bürgerliche Gesetzbuch eingeführt ist, sich von der bäuerlichen Familie ziemlich weit entfernt hat, infolge des Unterschiedes, welchen die Lebensverhältnisse der Städter mit sich bringen. Sogar das Montenegrinische Gesetzbuch hat (im Art. 708) diese Unterschiede zwischen der städtischen und ländlichen Bevölkerung beachtet. Welcher Art jedoch und wie weitgehend diese Abweichungen für die städtische Familie sein müssen, wenn man bei einer künftigen Reform des Gesetzes den von uns bei der ländlichen Familie constatierten Unzuträglichkeiten in der Praxis aus dem Wege gehen will, dies zu untersuchen, ist hier nicht der Ort.

Indem wir für jetzt bei den Parallelpunkten des Erbrechts-Systems in beiden Familien-Formen stehen bleiben, wollen wir damit nicht gesagt haben, dass das allgemeine Erbrechts-System bei uns, so wie wir es dargelegt, keiner Verbesserungen bedürfte. Im Gegenteil finden wir, dass die Billigkeit einige Beschränkungen

des Repräsentationsrechts erheischt, besonders im ersten und zweiten Gliede, damit beim Nichtvorhandensein männlicher Erben die Enkelin von Sohnes Seite nicht die Tochter des Erblassers (erstes Glied) und die Nichte seine Schwester (zweites Glied) ausschliesse. Ebenso wird die Gesetzgebung die Rechte des überlebenden Ehegatten ernstlicher berücksichtigen müssen; denn das heutige System hat, besonders hinsichtlich des Niessbrauchsrechts der Wittwe viele Unzukömmlichkeiten sowohl für die Wittwe wie für die Erben ihres Ehemannes im Gefolge.

Unser bürgerliches Gesetzbuch bedarf somit einer möglichst schleunigen Reform in allen Teilen des Familien- und Erbrechts nach Massgabe der bisher zu Tage getretenen Bedürfnisse und gewonnenen Erfahrung. Für dieses Werk, welches uns bevorsteht — da die Verhältnisse es erheischen —, sind belehrend die Worte Bluntschli's: „Der Gesetzgeber[1]) — so sagt er — hat eine zwiefache und schwere Aufgabe. Indem er die Rechtsdenkmäler der Vergangenheit durchforscht, wird er sich rasch überzeugen, dass es unter denselben veralteter Partieen genug giebt; er muss diese kühn opfern, dabei aber sich bemühen, nicht an dasjenige zu rühren, was noch gut und solid ist. Er wird auf andre dürftig behandelte und schwach entwickelte Partien stossen; diesen muss er den ihnen gebührenden Raum und die entsprechende Form verschaffen. Er muss gleichzeitig reformieren und wiederherstellen, neue Wege bahnen und consolidieren. Von diesem Gesichtspunkte aus ist seine Aufgabe vor allem eine Konservation. Aber andrerseits darf der Gesetzgeber, wenn er den Anforderungen seiner Zeit gerecht werden will, nicht unbeweglich und starr verbleiben; er wird dessen eingedenk sein müssen, dass sein Werk, um erspriesslich zu wirken, vor Allem wird liberal sein müssen. Wie sehr er auch gezwungen sein mag, den Schuldoktrinen Rechnung zu tragen, so darf er sich doch niemals von ihnen beherrschen lassen. Er muss aus den lebendigen Geistesquellen schöpfen, ohne sich von den Controversen der Gelehrten beeinflussen zu lassen; er hat die realen zeitgemässen Bedürfnisse des Volks, für welches er zu arbeiten berufen ist, zu studieren und nicht zurückzuschrecken vor Neuerungen

---

[1]) Ernest Lehr, Code Civil du Canton de Zurich de 1887. Paris 1890. Introduction p. 51—52.

wenn er zu klaren Begriffen über die Gegenstände gelangt ist, und das, was er für gut und erspriesslich hält, einerseits dem genannten Rechtssysteme, andererseits den nationalen Traditionen und Anforderungen des Zeitgeistes entspricht."

Es wäre zu wünschen, dass diese Ratschläge des berühmten Gelehrten und Codificators des bürgerlichen Gesetzbuchs für den Canton Zürich auch dem serbischen Gesetzgeber vor Augen schweben möchten, wenn er zu einer Reform des bürgerlichen Gesetzbuchs überhaupt und des von uns behandelten Erbrechts insbesondere schreiten wird.

Die gemischten Berufsvereine der Arbeitgeber und Arbeiter in Frankreich seit dem Gesetz vom 21. März 1884.

Von

Dr. Georges Bry,

Professor an der Universität Aix-Marseille.

Aus dem Französischen. Übersetzt von **Dr. Johannes Feig (Berlin).**

I.

Nachdem die französische Revolution einen Gedanken Turgot's wieder aufgenommen und die Freiheit der Arbeit verkündigt hatte, folgte das Gesetz vom 1. Mai/17. Juni 1791 und verbot jegliche Verbindung zwischen Personen eines gleichen Berufs. Man fürchtete, wenn man die freien Handwerkervereine erlaubte, die aufgehobenen Zünfte, wennschon in anderer Gestalt, wiederkehren zu sehen. Die Missbräuche dieser mit ihrem Monopol und ihrem Recht, Reglements zu erlassen, hatten Turgot's Aeusserung veranlasst „Die Quelle des Übels ist die Leichtigkeit, mit der den Angehörigen eines gleichen Handwerks gestattet wird, sich zu versammeln und in Zünften zu vereinigen.“ Man nahm diese Worte buchstäblich, und der Gesetzgeber dachte nicht daran, etwa die alten Vorschriften zu erneuern und der Korporation die Übermacht, die sie besass, zu nehmen: er wollte einzig und allein das Individuum gegen den Einfluss und die Herrschaft der Masse schützen. Die Rechtsgleichheit unter dem Schutz der persönlichen Freiheit schien für die Gestaltung der gewerblichen Beziehungen zu genügen. Diese Gleichheit wurde allerdings im Anfange des Jahrhunderts noch nicht vollkommen anerkannt, und die Gesetzgebung gab oft dem Arbeiter eine gegenüber dem Arbeitgeber untergeordnete Stellung. Erst später hat

sich der Gedanke der Rechtsgleichheit als Grundlage des contractlichen Verhältnisses zwischen Arbeiter und Arbeitgeber befestigt.

Aber der Vereinigungstrieb liegt zu sehr in der Natur begründet, um wirklich unter der Herrschaft eines gesetzlichen Verbots zu verschwinden. Schon am Tage nach jener revolutionären Laune wurden eine Menge Bittgesuche an den ersten Konsul gerichtet, um die Wiederherstellung des Korporationswesens zu erreichen. Zur Zeit der Restauration wurden einige Petitionen, die den gleichen Zweck verfolgten, den öffentlichen Korporationen übergeben; aber die Pariser Handelskammer zeigte sich jeder Massnahme feind, welche die Gewerbefreiheit beschränken könnte, deren Grundsätze, wie sie behauptete, gewaltig zur Entwickelung der französischen Fabriken beigetragen hatten.

Das Konsulat stellte nur die Bäcker- und Fleischerinnungen wieder her, welche in Paris und einigen anderen grossen Städten bis zum Beginn des zweiten Kaiserreichs bestehen blieben.

Die früheren obligatorischen Zünfte entsprachen Zuständen und Bedürfnissen, die heute verschwunden sind, und haben ihre Spuren nur in gewissen Vereinen hinterlassen, deren Charakter von dem anderer freier und freiwilliger Berufsvereine nicht zu unterscheiden ist.

Die Vereine unter dem Namen der „Devoirs“ oder „Compagnonnages“ boten noch zu Anfang dieses Jahrhunderts den Arbeitern zahlreiche Vereinigungspunkte und waren so ein Mittel zu nutzbarer Entwickelung der gewerblichen Ausbildung und der gegenseitigen Unterstützung. Mannigfaltige Gründe aber trugen zu ihrem allmählichen Verschwinden bei. Es sind hauptsächlich die Berufsvereine (chambres syndicales), welche die Organisation der Industrie und des Handwerks bezeichneten. Sie sind schon lange vor dem Gesetz vom 21. März 1884, das ihnen erst die gesetzliche Genehmigung geben sollte, vorhanden gewesen.

Die ersten Berufsvereine der Arbeitgeber bildeten sich seit dem Jahre 1808, und rasch entstanden zur Verteidigung und zum Schutz der gewerblichen Interessen bedeutende Verbände wie das „Syndicat des bâtiments“, die „Union nationale du commerce et de l'industrie.“ Selbst die Regierung wandte sich schon vor dem Gesetz von 1884 in gewissen Fällen, in denen das offizielle Institut der Handelskammern nicht genügte, an die Organisation der Berufsvereine.

Die Berufsvereine der Arbeiter begannen erst von 1863 ab auf der Bildfläche zu erscheinen. Die früheren Versuche waren stets an den strengen Massregeln der Regierung, die sich weniger nachgiebig gegen die Arbeiter als gegen die Arbeitgeber zeigte, gescheitert. Die Berichte, welche in der Folge Abgesandte der Arbeiter bei fremden, internationalen Ausstellungen erstatteten, und die freisinnigere Richtung der kaiserlichen Regierung ermöglichten eine freiere Entwickelung der Vereine. Trotzdem hinderte die Nachsicht, die bis 1884 geübt wurde, nicht ihre Unterdrückung durch Verwaltungsmassregeln oder ihre Auflösung durch die Gerichte.

Die gemischten Berufsvereine, die Arbeitgeber und Arbeiter gleichzeitig umfassten, bestanden damals eigentlich überhaupt noch nicht, die Statistik weist vor Erlass des Gesetzes von 1884 erst einen einzigen Verein dieser Art auf. Dennoch stellen diese Vereine die vollendetste Form einer totalen und umfassenden Organisation des Gewerbes dar, indem sie Kapital und Arbeit mit einander vereinen und in Harmonie bringen. Durch eine Untersuchung ihrer Lage will ich versuchen, die Entwickelung des Organisations-Gedankens in den französischen Berufsvereinen seit dem Gesetz vom 21. März 1884 zu schildern.

II.

Das Gesetz vom 21. März 1884. — Es war vernünftig, die vollendeten Thatsachen anzuerkennen und die thatsächlich bestehenden aber nur geduldeten Vereine unter die Regelung eines Gesetzes zu bringen. Der Verein, dessen Bestehen von der Willkür der Verwaltung abhängt, ist unfähig, sich in die Breite zu entwickeln, und oft gar nicht im Stande, nützlich zu wirken. Das Gesetz war für die Arbeiter um so notwendiger, als sich die Regierung ihnen gegenüber wenig duldsam erwiesen hatte. Es ist gleichwohl zu hoffen, dass die Berufsvereine, indem sie sich den gesetzlichen Vorschriften und Förmlichkeiten unterwerfen, nicht die Unterdrücker der Arbeiter werden dadurch, dass sie die Leitung und Aufsicht über die Arbeit an sich zu reissen versuchen. Denn wenn auch der Verein dazu dient, die vereinzelten Kräfte zusammenzufassen, und die Unterwerfung unter die Organisation ein Zeichen von Civilisation ist, so muss doch die persönliche Freiheit gewahrt bleiben, und darf der Verein kein Werkzeug der Monopolisierung und Unterdrückung werden.

Gegenüber unserem gemeinen Recht, das heute noch die Genehmigung der Regierung für jeden Verein von mehr als 20 Personen fordert, ist die Freiheit, welche die Berufsvereine der Arbeitgeber und Arbeiter haben, ein wirkliches Privilegium, das ohne Zweifel seine Berechtigung hat, aber besser angebracht wäre, wenn es einem in seinen Grundsätzen freieren und in seiner Anwendung gleichförmigeren gemeinen Rechte entspräche.

Als das Gesetz von 1884 von Arbeitgebern und Arbeitern sprach, hatte es hauptsächlich die Industrie und das Handwerk und für sie die getrennten Berufsvereine der Arbeitgeber und Arbeiter im Auge. Es dachte keineswegs an die noch kaum gekannten ländlichen Berufsvereine und noch weniger an die gemischten Gewerbevereine, die noch gar nicht bestanden.

Das Gesetz schliesst nicht eine einzige Bethätigung des Berufsvereins aus, und sein Art. 3 zeichnet ihm ein fast unbegrenztes Programm vor mit den Worten: „Die Berufsvereine haben ausschliesslich den Zweck, die ökonomischen, gewerblichen, kommerziellen und landwirtschaftlichen Interessen zu studieren und zu schützen.

Ich werde mit den landwirtschaftlichen Berufsvereinen beginnen, um die Entwickelung und Wirksamkeit des Organisationsgedankens seit dem Gesetz von 1884 zu schildern.

III.

Die landwirtschaftlichen Berufsvereine. — Organisation.

Im Jahre 1884, nach Erlass der Gesetzesnovelle, gab es nur 5 solcher Berufsvereine. Sie haben sich rasch vermehrt, und es giebt jetzt ungefähr 1900 mit mehr als 800000 Mitgliedern; ein Drittel von ihnen schliesst sich an eine centrale Vereinigung an, die „Union des syndicats agricoles de France.“ Es ist das eine wichtige soziale Thatsache, denn diese Berufsvereine umfassen neben den ländlichen Besitzern, ob diese selbst wirtschaften oder nicht, auch die Pächter, Halbpächter, Dienstleute und alle anderen Arten der ländlichen Arbeiter. Alle haben ein gemeinsames Berufsinteresse, das ihre Aufnahme in die Berufsvereine rechtfertigt.

Einige Schriftsteller haben die Meinung geäussert, dass der nicht selbst wirtschaftende Besitzer nicht in einem landwirtschaftlichen Berufsvereine Mitglied sein dürfe, weil er nicht den Beruf des Landwirtes ausübe. Es wäre jedoch unnütz und gewagt, gegen-

über der allgemein eingeführten und sich gut bewährenden Handhabung diese Meinung noch aufrecht zu erhalten, die auch durch kein Gesetz bestätigt wird. Der Besitzer, der nicht selbst arbeitet, zieht immerhin seine Einnahmen aus der Wirtschaft, die er leitet oder wenigstens überwacht. Der Pächter befindet sich ihm gegenüber in der Stellung eines Gesellschafters, der sich an einem gemeinsamen Unternehmen beteiligt. Der Pächter, der dem Besitzer einen Pauschalbetrag zu zahlen hat, muss das häufig in Naturalien thun und bebaut bestimmte Teile seines Landes nicht für eigene Rechnung, weil der Besitzer ein ausschliessliches Recht darauf behält. Letzterer bleibt also immer im Zusammenhang mit dem Land, das er verpachtet, er ist der Arbeitgeber eines landwirtschaftlichen Unternehmens, dessen Zwischenmeister der Pächter ist, und er nimmt durch den Pachtzins, den er einzieht, an dem Ertrage des Unternehmens teil. An die Zulassung der Grundeigentümer, auch der nicht selbst wirtschaftenden, zu den ländlichen Berufsvereinen knüpft sich ein wechselseitiger Nutzen: für sie selbst, da die Vermehrung ihres Vermögens von den Bedingungen der Landwirtschaft abhängt, und für die Arbeiter, die aus den Kenntnissen der wohlhabenden, gebildeten und einflussreichen Besitzer Vorteil ziehen. Das Vorhandensein aller dieser sozialen Kräfte in ein und demselben Verein verwirklicht sehr gut das Prinzip des gemischten Berufsvereins, indem es die Einheit zwischen landwirtschaftlichen Arbeitern und Arbeitgebern, die gegenseitige Hülfe und die vernünftige Auseinandersetzung über die gemeinsamen Interessen verbürgt.

Diese Gemeinsamkeit der Interessen zwischen dem Besitzer und dem Pächter, zwischen dem landwirtschaftlichen Arbeitgeber und dem Arbeiter ist der wahre Grund für den Erfolg, den die Berufsvereine haben. Hier findet sich nicht jener Antagonismus, der wie wir sehen werden, das Haupthemmnis für die gemischten Berufsvereine in der Industrie bildet.

In unserem Lande, in dem der Kleinbesitz vorherrscht, ist ein grosser Teil der ländlichen Lohnarbeiter selbst am Besitz beteiligt. Zwischen dem einfachen Tagelöhner und dem Besitzer giebt es eine so grosse Anzahl von Mittelstellungen, dass es schwer ist, die Grenze festzustellen, an der die Interessen auseinandergehen. Man urteile nach folgender Statistik: Der landwirtschaftliche Betrieb

in Frankreich weist ebensoviel Arbeitgeber als Arbeiter auf, da auf 3460000 Unternehmer oder Pächter nur 3452904 Lohnempfänger (landwirtschaftliches Gesinde und Tagelöhner) kommen. Auf die 3460000 Unternehmer kommen 2150000, die ihr Grundeigentum selbst bebauen, und 968000 Pächter. Von letzteren haben 500000 einen Teil des Bodens, den sie bebauen, zu Eigentum. Endlich sind darunter 240000 Halb- oder Teilpächter, von denen 147000 Parzelleneigentümer sind. Doch giebt es solcher noch mehr: Von den 1480087 Lohnarbeitern und Tagelöhnern, die gezählt wurden, sind 727374 Parzellenbesitzer. Die ländlichen Dienstleute, die mit festem Lohn angestellt sind, in der Anzahl von 1954374 sind es allein, die keinerlei Grundeigentum haben; und selbst von ihnen sind viele Bauernsöhne, die etliche Jahre auf den grossen Gütern zubringen wollen, bevor sie die väterliche Besitzung bewirtschaften.

Es ist klar, dass unter diesen Umständen die Grenze zwischen Arbeitgebern und Arbeitern nicht so scharf ist und nicht so in's Auge fällt wie in der Industrie. Man hat bemerken wollen, dass in den Berufsvereinen, in denen sich Grossgrundbesitzer finden, das Einvernehmen nicht so leicht herzustellen ist, weil hier die Interessen mehr auseinandergehen. Der Verein wird hier oft ein Handelsunternehmen, welches einzelnen Mitgliedern sicher Nutzen bringt, den höheren Zweck jedoch, den der ländliche Berufsverein haben soll, aus dem Auge verliert, nämlich das Studium der Berufsinteressen, die gegenseitige Unterstützung und die Hebung des sozialen Niveaus aller Mitglieder.

Wenn man sich bei jener rein materiellen Auffassung der Berufsvereine beruhigte, würde man dahin kommen, diese Vereine für die Grossgrundbesitzer und die Grundaristokratie zu reservieren, mit einem Worte, man würde den Gedanken der umfassenden Berufsorganisation aufgeben.

Schliesslich würde man dahin gelangen, die Gründung von ländlichen Arbeiterberufsvereinen, welche die Bodenverstaatlichung ersehnen, und die Arbeitseinstellung für die Feldarbeiten organisieren, zu erleichtern. Heute bestehen 65 Landarbeiterberufsvereine, welche je nach der Gegend Tagelöhner, Erdarbeiter, Holzhauer und Waldarbeiter umfassen.

Es macht sich nun das Bestreben geltend, den Bruch zwischen

den verschiedenen Factoren der landwirtschaftlichen Production zu vermeiden, und zwar dadurch, dass man die ländlichen Berufsvereine durch Gründung lokaler oder kommunaler Vereine, deren Mitglieder sich kennen und gleiche Bedürfnisse haben, und in welchen die natürliche Solidarität der moralischen und wirtschaftlichen Interessen deren Förderung verbürgt, demokratisiert. Die Syndikate, welche einen ausgedehnteren Kreis z. B. ein Departement umfassen, vermögen wohl besser ihre materiellen Interessen zu verfolgen, aber die Mitglieder kennen sich nicht und wechseln mit dem Vorstande nur die Verwaltungsberichte aus. Um den moralischen Halt, der ihnen fehlt, zu ersetzen, müssen sie in Sectionen nach Ortschaften eingeteilt werden. Dies ist das gewöhnlich angewandte Mittel, dessen Ergebnis stets entweder Departementsvereine sind, die in viele Zweigvereine geteilt sind, oder Lokalvereine auf eng begrenztem Gebiet, zusammengefasst in Verbänden, welche ihnen die nötige Anregung und Stütze bieten. Und an der Spitze aller dieser einzelnen Vereine, aller dieser landschaftlichen Verbände steht die grosse „Union centrale des syndicats“, welche unter dem Schutze der „Société des agricultures de France“ gegründet ist. Aber seit dem Gesetz von 1884 haben die Verbände nicht mehr das Recht der juristischen Persönlichkeit, und nur die Syndikate haben dies Vorrecht. Um nun allen landwirtschaftlichen Berufsvereinen in grösstem Massstabe die Vorteile zu verschaffen, welche ihnen der Verband nicht gewähren kann, hat sich in Paris ein zentrales Syndikat gebildet, das heute ungefähr 6000 durch ganz Frankreich verstreute Mitglieder zählt. Dies Syndikat ist ein Zentral-Nachrichtenbüreau, indem es die Kaufofferten für Maschinen, Düngemittel und Saatgetreide im Interesse seiner Mitglieder oder der Syndikate und Verbände, die von seiner Vermittelung Gebrauch machen wollen, bei sich vereinigt.

Dies ist im Grossen und Ganzen die Organisation der landwirtschaftlichen Berufsvereine, welche durch ihren Character als „gemischte Vereine“ die vollendete Berufsgenossenschaft, ein Werkzeug des Fortschritts und sozialen Friedens darstellen.

Ihre hauptsächlichen Aktionsmittel und ihr Nutzen. — Die jährlichen Kongresse des Verbands dieser Syndikate zeigen uns die Vorteile, welche die Mitglieder aus der Assoziation ziehen. Die erste Generalversammlung wurde 1894 in Lyon abgehalten, und der vierte Kongress soll 1897 in Orleans zusammentreten.

Vorteile beruflicher und technischer Art. — Der landwirtschaftliche Berufsverein weiss, dass er die Mission erfüllen muss, zu belehren und den technischen Fortschritt zu verbreiten. Um dieses Ziel zu erreichen, hat er Versuchsfelder und Demonstrationen von neuen Kulturversuchen, Düngemitteln, Maschinen und vervollkommneten Werkzeugen eingerichtet. Konferenzen, Bibliotheken, Laboratorien, Wettbewerbe und Preise tragen dazu bei, das Niveau des landwirtshaftlichen Betriebes zu heben und die Errungenschaften der Wissenschaft bekannt zu machen. Der Wirkungskreis ist in den verschiedenen Landstrichen verschieden. Hier versucht der Verein, die Aussaat zu verbessern und neue Abarten einzuführen, die gedeihen könnten; anderwärts will er das Rassevieh verbessern und vermehren. In den Gegenden, wo Weinbau getrieben wird, organisiert er nach Schweizer Muster einen Inspectionsdienst für die Weinberge und versucht, gegen die Plagen anzukämpfen, welche die Produktion zu vernichten drohen.

Vorteile ökonomischer und sozialer Art. — Es ist von grosser Bedeutung für den Berufsverein, alle Gegenstände, welche die Landwirtschaft braucht, wie Saatgetreide, Düngemittel, Werkzeuge und Maschinen, zu vorteilhaften Bedingungen einkaufen zu können, um die Mitglieder an dem Gewinne aus dieser Operation teilnehmen zu lassen. Ohne Zweifel darf der Berufsverein seit dem Gesetz von 1884 keine Handels- und Spekulationsgeschäfte mehr treiben, aber er verletzt nicht das Gesetz, wenn er seinen Mitgliedern unter günstigen Bedingungen die für die Landwirtschaft notwendigsten Mittel verschafft dadurch, dass er unmittelbar mit den Fabrikanten verhandelt und die gekauften Gegenstände einer Preiserhöhung unterzieht, die allein seine Auslagen darstellt.[1]) Nach dieser Rechtsansicht liegt nicht ein Einkauf zum Zwecke des Wiederverkaufs vor, der ein Handelsgeschäft sein würde, sondern ein einheitlicher Act, ein Einkauf im Namen der Vereinsmitglieder. Der Verein ist deren Mandatar und hat das Recht, ihnen die Vorschüsse und Ausgaben, die er in der Ausführung seines Mandats gemacht hat, in Rechnung zu setzen. Dasselbe wird für den Verkauf der Produkte gelten, den das Syndikat auf Rechnung der

---

[1]) Cour de Toulouse, 26. III. 1889, Rev. des soc. 89, 409; Trib. de comm. de. Marseille, 19. VII. 1889, Revue de Marseille 89, 1296.

Mitglieder unternimmt: es liegt nur ein einheitlicher Act vor, ein Verkauf, der an sich nicht als Handelsgeschäft gilt. Die Handelsgerichte sind daher für die Streitigkeiten, welche aus diesen Operationen entstehen können, nicht zuständig, und es darf keine Patentsteuer erhoben werden.

Der Verein besitzt landwirtschaftliche Maschinen, die er an die Mitglieder unentgeltlich ausleiht. Die geringe Entschädigung, die er für Unterhaltung der Maschinen und Amortisation des Anschaffungspreises verlangen kann, ist kein Gewinn im eigentlichen Sinne, welcher der Sache den Charakter eines Handelsgeschäfts geben könnte.

Um das Feld ihrer Thätigkeit zu erweitern und die Vorrechte zu erhalten, die den civilrechtlichen oder handelsrechtlichen Gesellschaften, wie den Konsumvereinen, Produktivgenossenschaften, Baugenossenschaften, Volksbänken überlassen sind, brauchen die Syndikate sich nur Statuten zu geben, welche die von Spezialgesetzen oder dem bürgerlichen und dem Handelsgesetzbuch geforderten Bedingungen erfüllen.

Das haben auch schon mehrere landwirtschaftliche Vereine gethan, indem sie neben sich Genossenschaften errichteten, die eine eigene rechtliche Existenz und vollständig getrennte Verwaltung und Kasse haben. Der Berufsverein findet also seine Wirksamkeit durch eine Konsum- oder Produktivgenossenschaft verstärkt, welche dazu beiträgt, die Kulturkosten, die Herstellungskosten der ländlichen Produkte und alle Ausgaben des Lebens herabzusetzen und den Verkauf der Produkte vorteilhafter zu machen. In verschiedenen Gegenden haben sich Genossenschaftsschlächtereien und -Molkereien gebildet, und das Beispiel fremder Länder sollte auf die Gründung solcher Genossenschaften anregend wirken. In Deutschland giebt es ungefähr 900 Molkereigenossenschaften, und auch Belgien hat erkannt, dass hierin das beste Mittel liegt, den Zustand dieses Produktionszweiges zu heben. Die genossenschaftliche Thätigkeit lässt sich auch auf viele andere Verarbeitungen der Bodenfrüchte anwenden, und sie ist das beste Mittel, dem landwirtschaftlichen Gewerbe diejenigen Fortschritte zu sichern, welche die volkswirtschaftliche Entwickelung und die Vervollkommnung der Technik zu verwirklichen gestatten. Einige Syndikate haben sogar daran gedacht, das genossenschaftliche Prinzip für die Feldarbeiten, das

Dreschen des Getreides und die Ernte zu verwerten. Die Genossenschaft erwirbt und benutzt das notwendige Werkzeug, sie vermietet es zu geringeren Preisen als die privaten Unternehmer, und trotzdem gelingt es ihr nach einer gewissen Zeit, die Kaufsumme mit einem Teil des Gewinnes zu amortisieren, und sie wird so Eigentümerin der Werkzeuge und Maschinen, die ihre Mitglieder später unter günstigeren Bedingungen benutzen können. Die Syndikate würden gut daran thun, diese Genossenschaften neben sich zu pflegen, denn sie tragen dazu bei, die Produzenten und Konsumenten einander näher zu bringen, sie sind ein bewundernswertes Werkzeug materiellen und moralischen Fortschritts und ein wirksames Mittel, die Lage der arbeitenden Klasse zu verbessern und den lärmenden und leidenschaftlichen Forderungen der Sozialisten Einhalt zu thun.

Die landwirtschaftlichen Berufsvereine haben ihren Mitgliedern auch den Kredit zugänglich machen wollen, ohne den es schwierig für sie ist, ihre Bewirtschaftung zu ändern und die Fortschritte, welche die Wissenschaft sie hat kennen lernen oder die Konkurrenz der Länder der neuen Welt ihnen aufzwingt, zu verwirklichen. Frankreich ist in Bezug auf diesen volkstümlichen Kredit sehr im Rückstande. In Deutschland haben die Kreditgenossenschaften nach dem Raiffeisen'schen System der Landwirtschaft die grössten Dienste geleistet, es giebt dort jetzt ungefähr 2000; ebenso steht es in Italien mit den Wollenberg'schen Kassen. In Frankreich gestattet ein Gesetz vom 9. November 1894 den landwirtschaftlichen Syndikaten, Kreditvereine zu bilden, um den Mitgliedern Unternehmungen, soweit sie im Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebes liegen, zu erleichtern. Dies Gesetz, welches das gemeine Recht ergänzt, um die Entwickelung der Kreditvereine zu sichern, brachte Nutzen nicht nur durch die Vereinfachung der Bedingungen und Formalitäten gegenüber dem gemeinen Recht sondern vor allem durch das Band, welches es zwischen den Genossenschaften und den Berufsvereinen geknüpft hat, deren Initiative es anregt und deren Aktionsmittel es verstärkt.

Mehrere Syndikate haben das neue Gesetz schon benutzt, um ihrem Mangel an Betriebskapitalien aufzuhelfen, und etwa hundert Banken sind aus diesen ersten Versuchen hervorgegangen. Andererseits zählt man augenblicklich 480 landwirtschaftliche Kassen

nach den Systemen Raiffeisen und Wollenberg und 4 landwirtschaftliche Zentralkassen, welche der „Union des caisses rurales et ouvrières“, mit dem Sitze in Lyon, angehören. Ein Mangel dieser landwirtschaftlichen Kassen ist, dass sie neben sich keine Magazingenossenschaften für Saatgetreide, Dünge- und Futtermittel haben, wie sie das in Deutschland vor sich sehen können. Es ist noch kein derartiger Versuch gemacht worden ausser etwa in dem Syndikat von Anjou, das kraft seiner 6000 Mitglieder leicht an die Spitze der landwirtschaftlichen Vereine treten könnte. Der Kredit der kleinen Lokalbanken ist also noch sehr beschränkt. Das ist vielleicht nicht einmal ein Übel, denn es müssen vor allen Dingen erst die Gewohnheiten geschaffen werden, welche der ländliche Kredit erfordert. Die Regierung denkt daran, Kreditanstalten in Gestalt von Bezirks- oder Zentralbanken zu schaffen, die als Vermittler zwischen den lokalen Kassen und der Bank von Frankreich dienen könnten.

Die Berufsvereine haben sich, um den vielen Gefahren, welche der ländliche Beruf mit sich bringt, abzuhelfen, auch mit der Versicherung befasst z. B. der gegen Unfälle bei den Feldarbeiten und Brand der Wirtschaftsgebäude, der Ställe oder des geernteten Getreides. Sie haben, um dies Ziel zu erreichen, zwei Wege eingeschlagen: entweder haben sie Versicherungs-Gesellschaften auf Gegenseitigkeit gegründet, um die Verluste auf die Gesamtheit zu verteilen, oder sie haben sich als Vermittler zwischen ihre Mitglieder und die Versicherungs-Gesellschaften geschoben, bei denen sie oft günstigere Bedingungen durchsetzen.

Weiter gewähren die Syndikate in grossem Massstabe Unterstützungen und tragen viel dazu bei, die Armut in ihren verschiedenen Gestalten zu bekämpfen. Die Vereine für gegenseitige Hülfe, die sie gegründet haben, gewähren Unterstützungen in Geld oder Naturalien, Entschädigungen im Falle der Arbeitslosigkeit und erleichtern die kostenfreie ärztliche Behandlung. Das Gesetz von 1884 gestattet den Syndikaten, solche Hülfsvereine zu gründen, doch müssen diese ihre eigenen Kassen und ihre eigene Leitung haben. Demselben Gesetze ist es zu verdanken, dass die Syndikate als Arbeitsnachweise-Bureaus dienen und den ländlichen Arbeitern so Beschäftigung verschaffen.

Wenn ich endlich noch hinzufüge, dass die meisten Berufs-

vereine schiedsgerichtliche Ausschüsse errichtet haben, um Streitigkeiten gütlich beizulegen und zu beseitigen, so habe ich alle sozialen Vorteile, welche diese Vereine ihren Mitgliedern bieten, aufgezählt.

Die wohlthätige Wirksamkeit des ländlichen Berufsvereins schreibt sich hauptsächlich aus dem Charakter des Vereins als eines gemischten, aus der Verbindung der verschiedenen in der landwirtschaftlichen Produktion beschäftigten Elemente her. Ist dieser Verein nicht der beste Vertreter des sozialen Friedens? Trägt er nicht in sich das sicherste Mittel, die Generation im Lande zurückzuhalten, die nur daran denkt, es zu verlassen, und allen denen, die etwas besitzen, wie auch den Enterbten, die auf ihrer Hände Arbeit angewiesen sind, durch den dauernden Fortschritt seiner Einrichtungen Wohlstand und Sicherheit zu gewähren?

Vorteile politischer Art. — Ich will hier nicht von den Parteikämpfen sprechen. Die Syndikate haben klugerweise immer den Vorschriften des Gesetzes von 1884 gehorcht, welche von ihrer Thätigkeit alle rein politischen Bestrebungen fernzuhalten gebieten. Aber die Wirtschaftspolitik des Staates kann sie nicht gleichgültig lassen, und sie haben das Recht und die Pflicht, die gemeinsamen Interessen der Landwirtschaft gegenüber den öffentlichen Gewalten zu verteidigen. Der Zentralverband, der mehr als 500000 Mitglieder zählt, hat Eigenschaften, die ihn befähigen, eine Berufsvertretung auszuüben, und sein Einfluss hat sich schon bei der Regierung und den gesetzgebenden Körperschaften fühlbar gemacht. Er hat zur Revision des Zolltarifs, zur Herabsetzung der Grundsteuer und zur Verminderung der Transportkosten infolge Einführung der Eilgutsbeförderung beigetragen.

Der landwirtschaftliche Berufsverein ist dazu berufen, in unserem Lande eine immer wichtiger werdende Rolle zu spielen, wenigstens wenn er eine wahrhaft demokratische Einrichtung bleibt, indem er Arbeiter, Pächter und Besitzer vereinigt und dadurch die Solidarität schafft, die aus der Sorge für die gemeinsamen Interessen erwächst.

IV.

Der gemischte Berufsverein im Kleingewerbe. — Vor Beginn der gegenwärtigen Zeitperiode war das Kleingewerbe, worunter die Handwerke im eigentlichen Sinne zu verstehen sind, einer genossenschaftlichen Ordnung unterworfen. Nach Erlass des

Gesetzes, welches die Zünfte beseitigte, fand es sich selbst überlassen gegenüber der immer fortschreitenden Konkurrenz, und heute vollenden die Macht der Maschinentechnik und die Konzentration der Industrie ihren Triumph über den Kleinbetrieb.

Einzelne Länder, in denen der Individualismus nicht so stark ist wie in Frankreich, haben das Kleingewerbe durch obligatorische Einrichtungen und Privilegien stärken wollen. Es ist nützlich, diese Gesetzgebung zum Zwecke des Vergleichs mit der französischen und ihrer Handhabung in grossen Zügen zu schildern.[1])

Die gewerblichen Genossenschaften in Oesterreich. Schon von jeher hat für das Kleingewerbe dieses Landes die obligatorische Genossenschaft bestanden. Sie hat jedoch 1859 eine Krisis durchmachen müssen. Die Gewerbeordnung dieses Jahres schrieb wohl in ihrem § 106 vor: „Unter denjenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe in einer oder in nachbarlichen Gemeinden betreiben, ist ein gemeinschaftlicher Verband aufrecht zu erhalten und, in sofern er noch nicht besteht, so viel als möglich herzustellen.“ Aber jede Bedingung für den Eintritt in die Genossenschaft, jede Genehmigung war vermieden. Die Genossenschaft war eine freie geworden.

Das Gesetz vom 1. März 1883 unterzog die Genossenschaften einer strengen Reorganisation. Alle diejenigen, die ein Handwerk ausüben, müssen in die Genossenschaft eintreten da, wo sie schon selbständig besteht, und da, wo die Behörde sie allmählich wieder einführt. Die Genossenschaft soll geregelte Zustände zwischen Arbeitgebern und Arbeitern schaffen, das Lehrlingswesen und alle Arbeitsbedingungen regeln, schiedsgerichtliche Ausschüsse bilden, um alle Streitigkeiten zu schlichten, endlich die bereits in den freien Genossenschaften bestehenden Einrichtungen wie Hülfskassen, Kranken- und Arbeitslosen-Unterstützung, Arbeitsvermittelung, Magazine, gemeinsame Maschinenbenutzung fördern. Sie haben den Behörden und Handelskammern alle Auskünfte und die nötigen statistischen Nachweise zu geben.

Die Arbeitgeber sind die einzigen wirklichen Mitglieder der Genossenschaft, aber die Gehülfen vereinigen sich in besonderen

---

[1]) Victor Brants, Le regime corporatif. — Schwiedland, Revue d'économie politique, Paris, Decembre 1891.

Versammlungen, die ihre Vertreter auf die jährlichen Genossenschafts-Versammlungen schicken. Sie nehmen teil an der Verwaltung der Hülfskassen und stellen ihre Vertreter zu dem schiedsgerichtlichen Ausschusse.

Diese autoritäre Organisation der österreichischen Genossenschaften hat sich nicht von selbst entwickelt und hat seit ihrer Einführung Streitigkeiten zwischen den Meistern und Arbeitern und zwischen den verschiedenen Handwerken bezüglich ihrer gegenseitigen Abgrenzung hervorgerufen. Die dauernde Einmischung der Verwaltung lässt natürlich Schwierigkeiten entstehen, die in der ersten Zeit nach Einführung eines strengeren und energischeren Gesetzes unvermeidlich sind.

Man hat nicht beobachtet, dass sich das Kleingewerbe seit der Wiedereinführung der obligatorischen Genossenschaften merklich gehoben hätte. Immerhin haben das Lehrlingswesen und die Fachschulen Fortschritte gemacht, und die Befähigungsprüfungen, welche das Gesetz fordert, ergeben ausgezeichnete Resultate. Die letzte Statistik [1]) zählt 5317 gewerbliche Genossenschaften, 3196 Gehülfenversammlungen und 5049 schiedsgerichtliche Ausschüsse, die bei 3197 Genossenschaften in Thätigkeit sind. In diesen Einrichtungen besteht also eine Grundlage für die Vertretung der Interessen und die friedliche Beilegung der sozialen Streitigkeiten, und man darf die Wichtigkeit einer solchen nicht verkennen.

Ein Gesetzentwurf, betreffend die obligatorische genossenschaftliche Organisation der Landwirte, ist in Österreich eingebracht, jedoch wieder zurückgezogen worden, um einigen Änderungen unterzogen zu werden.

Das Gesetz vom 21. Mai 1884 führte in Ungarn obligatorische Innungen ein, die denen in Österreich gleichen, aber sie dürfen nur in den Städten, die das Recht der Munizipalität besitzen, oder in Gemeinden, in denen es mindestens hundert Gewerbetreibende giebt, die eines der bestimmten, vom Gesetz vorgeschriebenen Handwerke ausüben, und zwar nur auf Antrag der Handwerker, eingeführt werden.

Die Handwerker-Innungen in Deutschland. — Das Norddeutsche Bundesgesetz vom 23. Juli 1869 unterdrückte die

---

[1]) Zu finden im Bulletin de l'Office du travail (1895).

obligatorischen Innungen in den Staaten, wo sie noch bestanden, und überliess die gewerblichen Vereine vollkommen der freien Entwickelung. Dieselben gerieten aber bald in einen hülflosen Zustand, und die Handwerker forderten die Wiedereinführung der obligatorischen Innung.

Das Gesetz vom 18. Juli 1881, welches die Innungen der Meister und Werkmeister schuf, stellte zwar nicht die obligatorische Innung her, aber die Tendenz zu dieser Art der Assoziation zeigt sich in verschiedenen Gesetzesbestimmungen. Die freien Innungen müssen ihre Statuten den Vorschriften des Gesetzes anpassen [1]; die Bestimmungen, die von den Innungen in Bezug auf das Lehrlingswesen erlassen werden, sind obligatorisch, und ein Ergänzungsgesetz von 1887 bestimmt, dass Meister, die keiner Innung angehören, keine Lehrlinge halten dürfen; das heisst, in praxi die Innungen obligatorisch machen. [2] Ausserdem werden Streitigkeiten auf Antrag nur einer der Parteien vor die Innung gebracht. [3]

Die Gesellen sind nur indirekt an der Innung beteiligt; sie nehmen an der Beurteilung der Gesellenprüfungen und an der Verwaltung der Einrichtungen, für welche sie Beiträge geben, oder bei denen sie mitwirken, teil. Aber in Deutschland wie in Österreich bestehen eine grosse Anzahl Gesellenvereine, die meist unter dem Einfluss sozialdemokratischer Lehren stehen.

Es ist endlich bekannt, dass die Zwangsversicherung gegen Unfälle auf der Grundlage von Berufsgenossenschaften organisiert ist.

Die gemischten Berufsvereine des Kleingewerbes in Frankreich. — In Frankreich hat der Gesetzgeber niemals daran gedacht, den Innungszwang wieder zu beleben oder Privilegien zu schaffen. Das Kleingewerbe sollte in dem Gesetz vom 21. Mai 1884 das Mittel finden, sich zu organisieren und seine Interessen mittels der freien Berufsvereine zu schützen. Fragen wir uns dem

---

[1]) Anm. d. Übers. Sofern die Zentralbehörde dies verlangt.

[2]) Anm. d. Übers. Sowohl die allgemeine Verbindlichkeit der Innungsvorschriften über das Lehrlingswesen als das Monopol der Lehrlingshaltung für Innungsmeister bestehen nicht allgemein, sondern beruhen auf Verleihung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Die Verleihung soll nur an solche Innungen erfolgen, deren Wirksamkeit sich auf dem Gebiete des Lehrlingswesens bewährt hat, ist also rechtlich und thatsächlich nur Ausnahme.

[3]) Anm. d. Übers. Nur unter gewissen Voraussetzungen.

Zwecke unserer Untersuchung gemäss, ob die gemischten Berufsvereine aus diesem Gesetz für das Handwerk eben solchen Nutzen zu ziehen vermocht haben als für die Landwirtschaft.

Es ist scheinbar ein leichtes, den Handwerksmeister und Gesellen im Kleingewerbe zu vereinigen, da sie häufige Beziehungen zu einander, eine ähnliche soziale Stellung und leicht fassliche gemeinsame Interessen haben. Allein die kleinen Werkstätten haben weniger präzise Arbeitsordnungen und Lohntarife als die Grossindustrie und Streitpunkte über Löhne und Arbeitszeit sind sehr häufig. Auch der Konkurrenzneid entfremdet häufig die Meister ein und desselben Handwerks und erschwert dadurch die Organisation gemischter Berufsvereine. Diese finden trotzdem ein einfaches Mittel, das ihre Bildung befördert, in der täglichen Berührung zwischen den meist zusammen arbeitenden Arbeitern und Meistern.

Dennoch kann man nicht sagen, dass diese Einrichtung durchgedrungen wäre, trotz der Vorteile, welche sie da, wo es zu ihrer Gründung gekommen ist, aufweist. Die Zahl der gemischten Berufsvereine im Kleingewerbe hat kaum 250 überschritten, und darunter sind viele einbegriffen, deren Begründung äusseren Anstössen und konfessionellen Einwirkungen zu danken ist, und die den Prüfungen der Zeit oder den ersten Schwierigkeiten, die sich herausstellen, unterliegen müssen.

Einige bekunden indessen eine merkwürdige Lebenskraft, und die ihrer Initiative entsprungenen Schöpfungen beweisen, wieviel Gutes eine Einrichtung dieser Art schaffen könnte, wenn sie im Stande wäre, sich zu verbreiten. Einige aus sicheren Quellen geschöpfte Beispiele werden hiervon Zeugnis geben.

1. Lehrlingswesen und technischer Unterricht. Verschiedene Ursachen wirtschaftlicher und ethischer Natur tragen dazu bei, das Lehrlingswesen immer mehr verschwinden zu lassen. Die Eltern verachten die Handwerke, die eine längere Lehrzeit erfordern, und wünschen für ihre Kinder einen sofortigen Verdienst. Der junge Lehrling, der so Lohn erhält, bevor er das Handwerk erlernt hat, wird ein Mittel, aus dem der Arbeitgeber alsbald Vorteil zu ziehen sucht. Das Kind wird bald von einer Arbeit, an der es kein Interesse hat, angewidert, es geht von Werkstätte zu Werkstätte und kann keine ernstliche Berufstüchtigkeit erlangen.

Die Arbeitervereine wollen daher selbst die Zahl der Lehr-

linge festsetzen und begrenzen, um die Konkurrenz innerhalb eines Gewerbes einzuschränken und die Berechnung der Arbeitgeber zu stören, welche oft die berufsmässige Lehrzeit ins Ungemessene verlängern, nur um geringere Ausgaben für Löhne zu haben. Die grosse Menge dieser halben Arbeiter verkürzt durch Herabdrücken der Löhne die Arbeit der anderen. Diese Gewinnsucht der Arbeitgeber erweckt begreiflicherweise den Hass der Arbeiter; dennoch darf sie nicht als Vorwand dienen, um die handwerksmässige Ausbildung der Arbeiter zu untergraben. Denn die gewerbliche Inferiorität, die eine Folge der Versumpfung des Lehrlingswesens ist, schwächt die Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Auslande und bewirkt eine verminderte Produktivität der Arbeit.

Es ist eine Aufgabe der Syndikate der Arbeiter und Arbeitgeber, gegen diese neuen Gewohnheiten aufzutreten und sich über alle Massnahmen zu verständigen, welche das Handwerk und die technische Fortbildung befördern können.

Die Innung der Lyoner Seidenweber, welche 1460 Meister und ungefähr 4000 Gesellen umfasst, hat sich im Interesse der Rekrutierung ihres eigenen Arbeiterpersonals mit dem Lehrlingswesen befassen müssen. Die Meister lassen nämlich verschiedene Arbeiten mit der Hand ausführen und beschäftigen eine Anzahl Weber, die in der Sprache des Handwerks „Compagnons" genannt werden. Dies sind heute nomadisierende Leute, die keine Familie und keine Heimat im Lande haben, und sie beginnen aus verschiedenen Gründen, deren wichtigster das Verschwinden des Lehrlingswesens ist, abzunehmen. Die Weberinnung verfolgt, um diesem Übel abzuhelfen, statutenmässig folgende Zwecke: Sie will das patriarchalische Verhältnis, das früher in den Werkstätten herrschte, wieder einführen, d. h. der Geselle soll mit fester Wohnung und Beköstigung angestellt werden (Art. 4). Sie will eine gute Ausbildung der Lehrlinge, die später nach Befinden der Innungsältesten Gesellen werden (Art. 7). Zu diesem Zweck soll jeder Geselle, der bei einem Innungsmeister beschäftigt ist, und 4 Jahre in derselben Werkstatt gearbeitet, Beköstigung und Wohnung bezogen, mit einem Worte am Familienleben teilgenommen hat, wenn er sich tadellos geführt hat, eine Geldprämie erhalten, deren Höhe vom Verwaltungsrat festgesetzt wird (Art. 18). Jeder Lehrling geniesst dieselben Vorteile, wenn er nach beendeter

Lehrzeit in der Werkstatt, in welcher er seine Lehrzeit durchgemacht hat, noch zwei Jahre ununterbrochen als Geselle unter gleichen Bedingungen wie die übrigen Gesellen verbleibt.

Es sind regelmässige Fachkurse eingeführt worden, um die Kenntnisse der Meister zu vervollständigen und die Berufsbildung zu fördern. Zu diesem Zwecke lässt die Innung der Schreiner und Kunsttischler von Nantes, die schon vor dem Gesetz von 1884 bestanden hat, ihren Lehrlingen Unterricht im Zeichnen auf dem Reissbrett und nach Vorlagen und im geometrischen Zeichnen geben, ohne den in Orthographie und Rechnen zu vernachlässigen, welcher die Schulkenntnisse in ihnen wach erhält. Vier Kurse finden jede Woche statt und die Innungsmeister erlauben den Lehrlingen, eine halbe Stunde vor Schluss der Arbeitszeit fortzugehen, damit sie an diesen Kursen noch vor Anbruch der Nacht teilnehmen können und nicht nötig haben, zu später Stunde das Haus ihrer Meister oder ihrer Eltern zu verlassen.

Ein von Frauen gebildetes Syndikat, das 220 Teilnehmerinnen zählt, das der Meisterinnen und Arbeiterinnen der Bekleidungsindustrie in Carcassonne, hat den Lehrvertrag, der fast ganz ausser Brauch war, wieder zu Ehren gebracht. Der Vertrag wird von dem Kinde und den Eltern, von der Meisterin und dem Syndikatsausschuss unterzeichnet. Dieser Ausschuss wird einberufen, um dem Lehrmädchen nach Vollendung des Meisterstücks das Befähigungszeugnis auszustellen, und er übergiebt ihm das Diplom als Arbeiterin und eine Prämie von 50 Frcs.

2. Verkauf der Produkte. Die Fachausbildung fördert das Handwerk und vermehrt die Berufstüchtigkeit, aber vom rein materiellen Gesichtspunkt aus nützt sie wenig gegenüber der Konkurrenz und der Anziehungskraft der grossen Magazine. Das Syndikat ergreift daher alle Massnahmen, um seine Erzeugnisse bekannt zu machen und ihnen eine genügende Bezahlung zu sichern.

Die Genossenschaft von Saint-Antoine bei Paris, welche einen Teil der in dieser Vorstadt wohnenden Kunsttischler umfasst, hat ein gemeinsames Verkaufsmagazin eingerichtet, um der Konkurrenz der grossen Geschäfte zu begegnen. Es werden nur solche Möbel dort aufgenommen, die von Mitgliedern hergestellt sind. Trotzdem prüfen Inspectoren die Herstellung, die Güte des Holzes und die Feinheit der Arbeit, sie bestimmen die Preise und setzen

das Siegel der Genossenschaft erst dann auf die Möbel, wenn sie dieselben genau geprüft haben.

Einzelne Syndikate beschränken sich darauf, Ausstellungen ihrer Erzeugnisse zu veranstalten, die leichter zu organisieren sind, als dauernde gemeinsame Verkaufsstellen. Das „Syndicat parisien de l'aiguille", welches 1892 begründet, heute ungefähr 1200 Mitglieder, und zwar 150 Meisterinnen und 1050 Angestellte und Arbeiterinnen umfasst, versucht, die früher so blühende Innung der Pariser Schneiderinnen wieder ins Leben zu rufen. Dies Syndikat veranstaltet alle Jahre eine Ausstellung, welche dazu dienen soll, die von den Teilnehmerinnen angefertigten Sachen bekannt werden zu lassen. Ein Werk über die Geschichte der weiblichen Kleidung ist vom Syndikat auf die Chicago'er Ausstellung geschickt und von der internationalen Jury prämiiert worden.

3. Gegenseitige Unterstützung. Nicht alle gemischten Berufsvereine haben die Mittel, Ausstellungen und Verkaufsstellen zu errichten, aber kein einziger hat unterlassen, die meisten Arten der gegenseitigen Unterstützung zu pflegen. Einige haben Gesellschaften zu gegenseitiger Hülfe begründet, die ihren Teilnehmern in Krankheitsfällen eine tägliche Unterstützung neben freier Arzenei und ärztlicher Behandlung gewähren. Alle haben Arbeitsnachweise und einzelne sogar Kassen für Zeiten der Arbeitslosigkeit gegründet. So gewährt die schon erwähnte Innung der Kunsttischler von Nantes ihren Mitgliedern vom dritten Tage der Arbeitslosigkeit ab eine Vergütung von 2 Fr., falls die Werkstatt infolge höherer Gewalt oder Mangel an Beschäftigung geschlossen ist. Die Unterstützung erstreckt sich aber nur auf 14 Tage, und diese Einschränkung beweist, wie schwer es ist, gegen eine andauernde und sich zu bestimmten Zeiten einstellende Arbeitslosigkeit vorzugehen. Die Maurerinnung in Blois hat ein Mittel erdacht, um die Arbeitslosigkeit, die ihr Handwerk während der flauen Zeit heimsucht, zu bekämpfen. Sie lässt unter genossenschaftlicher Verwaltung einen Steinbruch ausschachten, was den Maurern eine Arbeitsgelegenheit giebt. Zwei Meister und zwei Gesellen bilden den Verwaltungsrat. Wenn die ausgebrochenen Steine nicht sofort verkauft werden, so wird der Preis dafür von einer Kasse vorgeschossen, die nach Raiffeisen'schem System begründet ist. Das Arbeitsprodukt bildet das Pfand für das Darlehn; übrigens werden von

einzelnen Kassen Anleihen allein auf einfache moralische Garantien hin zugestanden. Man bemisst sie nach dem normalen Gehalt des Entleihenden, wie dies z. B. in dem Syndicat parisien de l'aiguille geschieht.

4. Einigung und Schiedsgericht. Schon der Character des gemischten Berufsvereins bestimmt ihn gleichsam dazu, sich in ein Einigungsamt oder Schiedsgericht umzuwandeln, um Streitigkeiten zu verhüten und beizulegen. Die Innung der Lyoner Seidenweber, die, wie wir sahen, aus Meistern und Arbeitern zusammengesetzt ist und zu der „Union oorporative de la fabrique Lyonnaise“ gehört, hat schon oft die von anderen, derselben Union angehörenden Webervereinen geplanten Arbeitseinstellungen verhindert. Angesichts der Krisen, welche die Seidenindustrie in den letzten Jahren durchgemacht hat, mussten die Forderungen der Arbeiter ergebnislos bleiben und konnten nur die Auswanderung der Meister in benachbarte Landstriche beschleunigen.

Die Statuten der Weberinnung sind geeignet, die Fabrikanten zu beruhigen und den Frieden in den Werkstätten aufrecht zu erhalten. „Die Innung, sagt Art. 6, verbietet ihren Mitgliedern die Anwendung jeglichen Gewaltmittels zur Verteidigung ihrer Rechte oder zur Erhöhung ihrer Löhne, welche sie immer auf dem Wege gütlicher Einigung und, wenn nötig, mit den gesetzlichen Mitteln erreichen will. Die Lohntarife, fügt Art. 26 hinzu, die durch übereinstimmenden Beschluss der Fabrikanten und der Arbeitervereine festgesetzt sind, sind von allen Innungsmitgliedern inne zu halten.“ Dieser Geist der Versöhnung wird ohne Zweifel nicht jede Arbeitseinstellung der Gesellen verhindern, aber sein Einfluss wird sie in den richtigen Grenzen halten und sie hindern, aus dem Gebiet des wirtschaftlichen Kampfes in das der Gewaltsamkeiten überzugehen. Dieser Einfluss hat sich schon im Jahre 1894 gezeigt, als die Krisis in der Lyoner Weberei eine momentane Arbeitseinstellung veranlasste.

Es ist immer von Nutzen, die Zusammensetzung eines Schiedsgerichts für den Fall vorzubereiten, dass gütliche Einigung den Konflikt nicht beseitigen kann. Die Innung der Kunsttischler von Nantes hat dies je nach den Ursachen der Streitigkeit in verschiedener Weise gethan: Ist der Streit zwischen Arbeitgebern und Arbeitern ausgebrochen, so wird er drei Schiedsrichtern zur Entscheidung unterbreitet, einem Arbeitgeber, einem Arbeiter und einem

Ehrenmitglied. Besteht er nur zwischen Arbeitgebern, so entscheiden zwei Arbeitgeber und ein Ehrenmitglied. Besteht er endlich nur zwischen Arbeitern, so wird das Schiedsgericht aus zwei Arbeitern und einem Arbeitgeber gebildet. Man wird bemerkt haben, dass in zwei Fällen ein Ehrenmitglied zur Zusammensetzung des Schiedsgerichts berufen wird. Die englischen Gewerkvereine benutzen oft zur Bildung ihrer Einigungsämter und Schiedsgerichte Personen, die dem Beruf fernstehen, frühere Arbeiter, welche die nötige Erfahrung und Zeit haben, die oft solchen, die den Beruf noch thatsächlich ausüben, fehlt. Die französische Gesetzgebung von 1884 schloss gewesene Arbeiter oder Arbeitgeber aus den Syndikaten aus, denn, um in diesen Mitglieder zu werden, müssen die Betreffenden thatsächlich ein Gewerbe ausüben; von den Ehrenmitgliedern erwähnt das Gesetz nichts. Sie werden nur geduldet, wenn sie nicht aktiv an der Verwaltung des Vereins teilnehmen. Daher ist es nicht gesetzwidrig, wenn sie in die Schiedsgerichte als Obmänner einberufen werden. Es ist das eine wohlthätige Mission, die ganz naturgemäss den Ehrenmitgliedern zufällt. Die Absicht des Gesetzgebers war, Personen, die dem Berufe thatsächlich fernstehen, die Teilnahme an der Gründung und Verwaltung zu versagen, um Ehrgeizige, die sich der Berufsvereine im politischen Interesse bedienen wollen, fernzuhalten. Vorkommnisse, die sich täglich wiederholen, beweisen, dass diese Furcht keine eingebildete war, und dass von einer politischen Idee beherrschte Führer die Wirksamkeit und den Zweck der Syndikate zu verkehren suchen.

V.

Die gemischten Berufsvereine in der Grossindustrie. — Die Schwierigkeiten, die dem Verein daraus erwachsen, dass er verschiedene Interessen mit einander versöhnen soll, haben die gemischten Berufsvereine im Kleingewerbe verhindert, einen bedeutenden Erfolg zu erzielen. Diese Schwierigkeiten sind in der Grossindustrie noch grösser. Der Arbeiter hat wenig Beziehungen zu dem Unternehmer, den er nicht einmal immer kennt. Er kommt nur mit Zwischenpersonen, Werkmeistern in Berührung, die nur darauf bedacht sind, Befehle auszuführen und mit Härte auf die Durchführung, auch der unwichtigsten Vorschriften, zu sehen. Oft wird das Unternehmen nur von einem bezahlten Direktor geleitet,

der sein Amt ausfüllt, ohne sich um die Pflichten und die Verantwortlichkeit eines Arbeitgebers zu kümmern. Ein Abgrund liegt zwischen der sozialen Stellung des Arbeitgebers und des Arbeiters. In der Grossindustrie hat sich zuerst bei Gründung der Arbeiterfachvereine der Antagonismus zwischen Handarbeit und Unternehmertum gezeigt. Erscheint es da nicht kühn, in gemischten Berufsvereinen so verschiedene Elemente vereinen zu wollen, neben die Arbeitgeber die Arbeiter zu stellen, welche durch diese Berührung ihre Selbständigkeit zu verlieren fürchten? Auch ist die Grossindustrie in früheren Jahrhunderten niemals dem Innungswesen unterworfen gewesen. Ist es also im neunzehnten Jahrhundert angebracht, die Einrichtung gemischter Berufsvereine auf sie zu übertragen? Die Arbeitgeber, die es versucht haben, sind wenig zahlreich, und nur im Norden, in Lille, Moubaix, Tourcoing und Fourmiès zu finden. Sie gehören der Textilindustrie an, die zu den jährlichen Arbeitseinstellungen den stärksten Beitrag liefert.

Organisation. — 1. Innerhalb des Betriebs. Arbeiterausschüsse. Als Grundlage für die korporative Gliederung des Gewerbes muss zunächst innerhalb jeder Fabrik eine Organisation, bestehend aus Arbeitgeber und einigen Arbeitern, die nach bestimmten, durch die Statuten festgesetzten Regeln von ihren Genossen gewählt werden, gebildet werden. Der Arbeitgeber hat den Vorsitz, einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen die Arbeiter aus ihrer Mitte. Dieser Fabrikrat verwaltet alle Kasseneinrichtungen, die in der Fabrik geschaffen sind, und berät über alle technischen und gewerblichen Fragen, die auf den Stand der Industrie Einfluss haben könnten.

Der Fabrikrat bildet nun nicht allein den gemischten Berufsverein, er ist nur dessen erstes Element. Man kann ihn mit den Arbeiterausschüssen und Ältestenräten Deutschlands und Österreichs vergleichen. Einige von diesen bestehen seit ungefähr 30 Jahren, z. B. der Ausschuss der Maschinen- und Waggonfabrik in Simmering bei Wien, der der mechanischen Spinnerei in München-Gladbach (Preussen) und der der Töpferwarenfabriken von Frankenau in Sachsen. Diese Ausschüsse entwerfen die Arbeitsordnungen, überwachen die hygienischen Zustände, die technische Ausbildung der Lehrlinge, die Ausführung der Arbeit, entscheiden die Streitigkeiten und verwalten alle in der Fabrik be-

stehenden Kasseneinrichtungen. Der Ausschuss in Simmering hat sogar allein vermöge seines moralischen Einflusses in 80 Wiener Fabriken der Metallindustrie eine Arbeitsordnung eingeführt, die dazu beigetragen hat, alle Streitigkeiten in diesem Industriezweige zu unterdrücken.

2. Ausserhalb des Betriebes. Gemischte Berufsvereine. Die Vereinigung der Organisationen jeder Fabrik, die durch ihren Vorstand vertreten werden, bildet den gemischten Berufsverein, der von einem Ausschuss geleitet wird. Dieser umfasst 2 Vertreter jeder Fabrik, einen Arbeitgeber und einen Arbeiter. Für den Arbeitgeber wird ein Beamter, für den Arbeitervertreter ein Arbeiter als Stellvertreter gewählt. Die Organisation der gemischten Berufsvereine ist also folgende: Eine Korporation in jeder Fabrik mit einem Fabrikausschuss als leitendem Organ und eine Verbindung dieser verschiedenen Korporationen unter einem Zentral-Ausschuss. Hier sind alle Interessen vertreten, und unter allen Mitgliedern herrscht die strengste Gleichheit, abgesehen vom Vorsitz, denn der Präsident des Ausschusses ist einer der Arbeitgeber, der von den anderen dazu bestimmt ist.

Kasseneinrichtungen der grossindustriellen Berufsvereine. — Als Beispiel will ich den Berufsverein anführen, der sich als erster seiner Art in Lille für die Spinnerei, Weberei und Zwirnerei gebildet hat, und werde von den anderen nur das hervorheben, was sie von jenem unterscheidet.

Sechs Etablissements mit ungefähr 1230 Mitgliedern schlossen sich dem Verein von Lille an: 27 Arbeitgeber, 47 Angestellte, 301 Arbeiter und 855 Arbeiterinnen. Der Vorstand umfasst 6 Arbeitgeber, 6 Arbeiter und ausserdem noch ein Arbeitermitglied als Vertreter derjenigen Mitglieder, die anderen Betrieben gleicher Art angehören, und die als Einzelmitglieder teilnehmen wollen.

Dieser Ausschuss hat die Aufgabe, Mitglieder in den Verein aufzunehmen oder auszuschliessen, die gewerbliche Ausbildung zu befördern, die Einnahmen und Ausgaben zu bestimmen und zu prüfen, die zu Gunsten der Vereinsmitglieder getroffenen Einrichtungen zu verwalten und zu überwachen und die Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern zu schlichten.

Ein gemeinsames und unveräusserliches Vermögen wird durch Geschenke der Protektoren und die Jahresbeiträge der Mitglieder

(10 Fr. für die Arbeitgeber, 3 Fr. für die Arbeiter) unterhalten. Die hauptsächlichsten wirtschaftlichen Einrichtungen, die der Verein geschaffen hat, sind folgende: Eine häusliche Verwaltungsstelle begünstigt Einkäufe gegen Barzahlung, eine Gesellschaft für gegenseitige Unterstützung sichert gegen einen Wochenbeitrag von 20 cent. freie ärztliche Behandlung und Arznei, ferner eine Vergütung von 1 Fr. täglich in Krankheitsfällen und 6 Fr. für verheiratete Frauen im Falle der Niederkunft. Stirbt ein Mitglied, so erhält die Familie eine Unterstützung, deren Höhe von der Zeit, welche der Verstorbene dem Verein angehörte, abhängig ist. Ausserdem trägt die Kasse alle durch die Niederkunft verursachten Kosten und den grössten Teil der Beerdigungskosten. Diese Dienste, welche die Kasse leistet, werden vervollständigt durch eine Unterstützungskasse, welche Arbeitslosen oder alten Arbeitern Unterstützungen gewährt, deren Höhe von der Zahl der Jahre abhängt, die sie in einer der zum Verein gehörigen Fabriken gearbeitet haben. Endlich ergänzen eine Sparkasse mit einer Mindesteinzahlung von 25 cent. und vierprozentiger Verzinsung der Einlagen und eine Kasse für unverzinsliche Darlehen diese Einrichtungen.

Die anderen, ebenfalls in Nordfrankreich begründeten gemischten Berufsvereine haben sich den Verein von Lille zum Muster genommen. Ihre Statuten und Einrichtungen sind die gleichen, und ich beschränke mich darauf, die Besonderheiten hervorzuheben.

Das Syndikat von Tourcoing umfasst 19 Fabriken mit 2000 Mitgliedern, das von Moubaix 20 Betriebe mit 3000 Mitgliedern (20 Arbeitgebern, 80 Angestellten, 2954 Arbeitern). Die 20 Fabriken zählen jede über 1200 Arbeiter, es sind also nicht alle Arbeiter dem Syndikat beigetreten, das sich vielmehr in voller Freiwilligkeit zusammensetzt.

In Tourcoing giebt der Verein, um die Begründung und Vermehrung der Familien zu befördern, im Heiratsjahre eine Beisteuer von 50 Fr. und bei der Geburt jeden Kindes vom zweiten ab eine Summe, die sich erhöht, um vom vierten Kinde ab fest zu bleiben (10, 15 und 20 Fr.). Ausserdem bekommt jede Familie, die mehr als 5 Kinder hat, deren ältestes noch nicht 13 Jahre alt ist, monatlich 9 Fr. geliehen. Die alten Arbeiter, die nicht mehr arbeiten können, bekommen, wenn sie seit zwei Jahren Mitglieder des Syndikats sind, eine lebenslängliche Jahresrente von 200 Fr.

Eine der wichtigsten Schöpfungen des Syndikats von Tourcoing ist die Gründung von Arbeiterwohnungen, welche die Anstellung und die Sparsamkeit der Arbeiter befördern kann. Eine vom Syndikat begründete Grundstücksgesellschaft erwirbt Grundstücke von bestimmter Grösse und erbaut darauf Häuser, die allen hygienischen Vorschriften entsprechen. Als Satz für die Verzinsung dieser Bauten wurden 4 % festgesetzt, und der Mietspreis ist niedrig genug, um vom Arbeiter bestritten zu werden. Obligationen von 100 Fr. zu 4 % verzinslich wurden den Arbeitern des Syndikats zur Verfügung gestellt, und wirklich gelingt es diesen, die Miete, die sie bezahlen, mit den Zinsen, die sie beziehen, auszugleichen. Das neue Gesetz vom 30. November 1894 über billiges Wohnungswesen wird, indem es die Beständigkeit des eigenen Heerdes erleichtert, den Arbeiter leichter dazu bringen, alleiniger Besitzer des Hauses zu werden, dessen Wert er herauswirtschaften kann. Die Grundstücksgesellschaft von Tourcoing, die 1891 gegründet ist, besitzt augenblicklich Grundstücke im Werte von mehr als 200,000 Fr., wovon 90,000 Fr. aus den Arbeiterbeiträgen stammen. Die Häuser werden für 16 bis 20 Fr. monatlich vermietet.

In Moubaix besteht eine ähnliche Baugesellschaft, die erst später begründet ist, und trotzdem schon Bauten im Wert von 235,000 Fr. besitzt, wovon 79,000 Fr. von den Arbeitern in Gestalt von Obligationen aufgebracht worden sind. Aber das Hauptwerk des Vereins von Moubaix besteht in der Gründung einer Fachschule mit Stipendien für die Söhne der Arbeiter und Angestellten und die einer Genossenschaftsbäckerei nach dem Muster des „Voorruit“ in Gent. Die Ersparnis eines Arbeiterhaushalts beim Preise des Brots beträgt seit deren Einrichtung 33 %; alle Arbeiter, auch die Nichtvereinsmitglieder, können daran teilnehmen.

Ein letzter, bemerkenswerter gemischter Berufsverein ist derjenige, der sich in der Stadt Fourmies unter den Arbeitgebern und Arbeitern der Wollenindustrie und des Tuch- und Wollhandels gebildet hat. Sieben Unternehmer haben sich diesem Vereine angeschlossen. Er zeigt keine Eigentümlichkeiten, gleicht vielmehr den gemischten Berufsvereinen an anderen Orten.

VI.

Schluss. — Die vorliegende Untersuchung hat erwiesen, dass die gemischten Berufsvereine seit dem Gesetz von 1884 in der Industrie keine beträchtliche Entwickelung gefunden haben. Die Landwirtschaft, die den Parteikämpfen ferner steht, und weniger dem Einflusse der revolutionären Lehren unterliegt, da sie durch alle Landesteile verstreut ist, hat durch das neue Korporationswesen einen bedeutenden Gewinn erzielt. Welche Gründe hindern also die Industrie, von der Assoziation, welche die beiden Produktionsfaktoren, Arbeit und Kapital, einander nähert, Nutzen zu ziehen? Dieselben Gründe, die dort, wo eine Entwickelung stattgefunden hat, den Erfolg verursacht haben, haben anderwärts den Misserfolg und das Misstrauen verschuldet.

Ist denn nicht der gemischte Berufsverein eine patriarchalische Einrichtung? Immer ist ja der Unternehmer der geschaffene Präsident des Vereinsvorstandes, der alles, was geschieht, anregt und leitet! Die sich fühlbar machende Rangordnung lässt dem Arbeiter nicht die Freiheit von Wort und That; er muss fürchten, seine Forderungen dem Vorstande gegenüber laut werden zu lassen, er wird immer ein Untergebener, ein Helfer, aber nicht ein Teilnehmer sein. Die Gründer der gemischten Berufsvereine haben wohl die Schärfe des Gegensatzes bemerkt und haben, um dessen Tragweite zu verringern, in den dem Verein angehörigen Fabriken Ausschüsse gegründet, die nur aus Arbeitern bestehen, und die als Vermittler der Vorschläge und Mitteilungen des Personals an den Arbeitgeber dienen sollen. Sie haben ausserdem Arbeitermitglieder und deren Stellvertreter, die in der Generalversammlung der Vereinigung sämtliche Arbeiter vertreten, in einem besonderen Ausschusse zur Untersuchung aller das Gewerbe betreffenden Fragen vereinigt, und ein Bericht derselben macht die Arbeitgeber mit den Wünschen und Vorschlägen bekannt, ohne dass deren Urheber nötig hätten, genannt zu werden. Ausserdem werden die meisten Kasseneinrichtungen der Verwaltung der Arbeiter überlassen. Aber die allgemeine Leitung der Korporation bleibt immer in den Händen der Arbeitgeber, die wohl wissen, dass alle Kraft und aller Erfolg des Vereins in einer hierarchischen Ordnung beruht, deren Fehlen sehr bald die Anarchie und den Ruin zur Folge haben würde. Dieses aus Gleichheit, Gerechtigkeit und Autorität gemischte Pro-

tektionsverhältnis ist ein Element der Macht und sichert den Erfolg der bestehenden gemischten Berufsvereine, anderwärts aber wird es für die Arbeiter eine Ursache des Misstrauens sein, sie fürchten damit ihre Freiheit und Gleichheit verletzt und vermindert zu sehen. Woher kommt dieser Unterschied des Denkens und Handelns in den verschiedenen Gegenden?

Der gemischte Berufsverein ist die moderne Form der umfassenden Berufsgenossenschaft. In Frankreich denkt niemand daran, die obligatorische und privilegierte Innung des Mittelalters wieder einzuführen, sie würde keinerlei Vorteile bieten und zahlreiche Schwierigkeiten hervorrufen. Einige der Gründer und Mitglieder der gemischten Berufsvereine beanspruchen allerdings für diese eine privilegierte Stellung, das Recht, ein bedeutenderes Vereinsvermögen zu haben und die Industrie ihrer Regelung zu unterwerfen. Aber diese privilegierte Stellung wäre überflüssig und gefährlich und würde keineswegs zur Vermehrung der Syndikate beitragen. Bei den zur Zeit in Frankreich herrschenden Sitten und Anschauungen ist eine einförmige, in jeder Einzelheit vom Gesetzgeber festgesetzte Organisation undenkbar. Die Gewerbe- und die Koalitionsfreiheit müssen neben der Rechtsgleichheit die Grundlagen des Fortschritts im Gewerbewesen bleiben. Dass gemischte Berufsvereine besser den Organisationsgedanken verwirklichen als die getrennten Vereine der Arbeitgeber und Arbeiter, bestreitet niemand; sie erinnern, wie ich schon sagte, an die früheren Innungen, aber ohne Reglementierung und gesetzlichen Zwang und unter dem alleinigen Antrieb der Freiheit und der persönlichen Initiative. Sie bedürfen jedoch zu ihrem Gedeihen gleich der früheren Innung des Gefühls einer gewissen Rangordnung, der Achtung vor der Tradition und, ich möchte sogar hinzufügen, der gemeinsamen religiösen und politischen Überzeugung. Diese drei Bedingungen finden sich in den jetzt bestehenden gemischten Berufsvereinen vereinigt. Das macht ihre Kraft aus, und doch ist nunmehr zu verstehen, warum sie nicht in anderen Gegenden gedeihen können, in denen sich diese Bedingungen nicht vorfinden. Es ist das kein Grund, sie zu verurteilen oder die Wirksamkeit ihres Thuns zu verneinen, vielmehr können sie überall da sehr viel Gutes stiften, wo die Arbeiter keine Scheu davor haben, die Verwaltung der Arbeitgeber, dies genossenschaftliche Schutzverhältnis, das sie an den gemeinschaftlichen Einrichtungen teilnehmen lässt, sich gefallen zu lassen.

Als man vor dem Arbeitsamt die unzusammenhängenden dem französischen Parlament vorgelegten Gesetzentwürfe über die Arbeitskammern und die permanenten Einigungsämter diskutierte, schlug Herr Cheyssón vor, den Fabrikräten der einzelnen Betriebe wie den Ausschüssen der gemischten Berufsvereine den Charakter von Einigungsämtern und Schiedsgerichten zuzuerkennen. Aber der Referent über jene Entwürfe verwarf den Gedanken mit folgender Begründung: „Die gemischten Berufsvereine nehmen oft einen zünftlerischen Charakter an, und das gerade suchen wir zu vermeiden.“ Merkwürdiges Blendwerk von Phrasen und Vorurteilen! Man will die Einigung und Versöhnung und findet nur Verachtung für eine Form der Assoziation, die am besten im Stande ist, den sozialen Frieden in der Industrie zu sichern, unter dem Vorwande, dass sie an eine verschwundene Einrichtung erinnert, deren Fehler aber unter einem Regiment der Freiheit gar nicht wieder aufleben können. Müsste man sie nicht eher überall begünstigen und auf sie als ein Mittel hinweisen, gegenüber den wirtschaftlichen Interessen den sozialen Frieden ohne Voreingenommenheit durch religiöse und politische Ideen zu verwirklichen? In dieser Beziehung können die landwirtschaftlichen Berufsvereine als Muster dienen.

Aber, wenn es schwer ist, an ein solches Ergebnis in der Industrie zu glauben, so muss man aus allen Mitteln, die das Gesetz an die Hand giebt, Nutzen zu ziehen verstehen. Warum nicht da, wo der gemischte Berufsverein unmöglich ist, parallele Vereine schaffen, von denen einer die Arbeitgeber, der andere die Arbeiter umfasst, unabhängige Syndikate, die sich durch die Vermittelung einer gemischten Kommission untereinander verständigen und auseinandersetzen können? Der österreichische Gesetzentwurf vom 17. Juni 1891, welcher die Grossindustrie zu organisieren versuchte, sah die Schaffung von zwei Korporationen für die ähnlichen oder gleichartigen Gewerbe derselben Stadt oder desselben gewerblichen Bezirks vor, und zwar einer der Arbeitgeber und einer der Arbeiter, welch' letztere auf den Arbeiterausschüssen jeder Fabrik ruhen sollte. Diese beiden Korporationen sollten unabhängig, und keine der anderen untergeordnet sein. Ihr Zweck war, die gemeinsamen Interessen zu verfechten und als Wahlkörper für ein Einigungsamt zu dienen. Die parallelen Syndikate könnten in Frankreich einen ähnlichen Zweck verfolgen.

Die vereinzelten Berufsvereine erwecken fast unfehlbar zwischen den verschiedenen Elementen der gewerblichen Bevölkerung den Gedanken der Verteidigung, welcher dem des Angriffs nur zu verwandt ist. Sie sind gewachsen, aber sie sind weit entfernt, alle an der Produktion des Landes Beteiligten zu umfassen. Man zählt ungefähr 1530 Arbeitgebervereine mit 125,000 Mitgliedern und 2185 Arbeitervereine mit 420,000 Mitgliedern. Eine grosse Anzahl der Arbeitgebervereine konnte dank ihrer Hülfsmittel Wohlfahrtseinrichtungen zu Gunsten ihrer Arbeiter schaffen, und auch einige Arbeitervereine haben gesucht, die Lage ihrer Mitglieder durch Sparkassen, gegenseitige Versicherung und genossenschaftliches Zusammenwirken zu verbessern. Aber wieviel Vereine haben versucht, Beziehungen untereinander anzuknüpfen, um Streitigkeiten zu vermeiden oder zu beseitigen? — Sehr wenige; und oft sind es die Arbeitgeber, welche aus wichtigen Gründen den Vorschlag ihrer Arbeiter, permanente Versöhnungs- und Schiedsgerichtsausschüsse einzurichten, zurückweisen.

Das Gesetz von 1884 hat hauptsächlich der Vereinzelung der Individuen ein Ende machen wollen, aber es hat nur gesonderte Syndikate der Arbeiter und Arbeitgeber ins Auge gefasst, immerhin, ohne die anderen auszuschliessen. Ein wirklicher Fortschritt wird jedoch nicht erzielt werden können ohne, fürchten wir nicht, das Wort auszusprechen, die korporative Organisation des gesamten Gewerbes. Man braucht hierbei nicht einen einzigen Typus im Auge zu haben, da man vor einer gesetzlichen Zwangsorganisation zurückschreckt. Wenn man aber je nach den Umständen gemischte oder parallele Berufsvereine erhalten will, muss man, um einen nutzbringenden Schritt zu thun, zu der gemeinsamen Interessenvertretung in gemischten Ausschüssen oder Einigungsämtern kommen. Zu welchem Zweck Entwürfe über Entwürfe häufen, wo ein einziges Gesetz, wenn es nur gut und vollständig wäre, genügen würde!

Möge man an das Gesetz von 1884 wieder anknüpfen, um seine Gedanken fortzuentwickeln und seine Grenzen zu erweitern, und mögen vor allem die kleinlichen Interessen der Augenblickspolitik, die Vorurteile und das Gezänk der Parteien nicht die nützlichsten und dringendsten sozialen Massregeln aufhalten!

Die einheitliche Gestaltung des Schweizer Rechts.

Von

Professor **Dr. Alfred Martin le Fort,**
ordentl. Prof. der Rechte (Genf).
Übersetzt von **Dr. Richard Samter** (Berlin).

Die Schweiz, die unter der Herrschaft des Vertrages von 1814 ein Staatenbund war, wurde mit der Einführung der Verfassung von 1848 Bundesstaat. Aber trotz dieser einschneidenden Änderung behielt jeder Kanton sein Civil- und Strafrecht bei. Dieses Nebeneinander von mehr als 20 Gesetzgebungen in einem wenig ausgedehnten Lande führte zu Unzuträglichkeiten, die sich mehr und mehr fühlbar machten, je mehr die verschiedenen Bevölkerungen der Kantone die Neigung zeigten, sich einander zu nähern und sich zu verschmelzen. Endlich erklärten sich im Jahre 1872 die verbündeten Kammern für einen Verfassungsentwurf, der die Machtbefugnisse des Bundesstaats auf Kosten der Kantone erheblich erweiterte. Artikel 55 dieses Entwurfs bestimmte, hinsichtlich der Rechtspflege, folgendes: „Die Gesetzgebung über das Civilrecht, einschliesslich des Civilprocesses, steht dem Bundesstaat zu. Indessen verbleibt den Kantonen bis zum Erlass einschlägiger Bundesgesetze das Recht der selbständigen Gesetzgebung. Der Bund kann überdies seine Gesetzgebung auf Strafrecht und Strafprocess erstrecken; jedoch dürfen die Schwurgerichte in den Kantonen, wo sie bestehen, durch die Bundesgesetzgebung nicht beseitigt werden. Die Rechtsverwaltung verbleibt den Kantonen, vorbehaltlich der Beitragspflicht für das Bundesgericht". Somit war die Vereinheitlichung des Civilrechts, Civilprocesses, Strafrechts und Strafprocesses im Princip beschlossene Sache.

Man war indessen zu schnell vorgegangen. Das Schweizer

Volk stimmte mit seinen Vertretern nicht überein und der Plan von 1872 wurde damals — allerdings nur mit schwacher Majorität — durch die Volksabstimmung verworfen. Es fand indessen eine Vermittlung zwischen den widerstrebenden Ansichten und Parteien statt; im Jahre 1874 wurde von der Mehrheit des Volkes und der Kantone eine neue Verfassung angenommen, deren Artikel 64 folgendes bestimmte: „Die Gesetzgebung über Rechtsfähigkeit, über das gesamte Verkehrs- und Mobiliarrecht (Obligationenrecht einschliesslich des Handels- und Wechselrechts), über litterarisches und künstlerisches Eigentum, Schuldenverfolgung und Konkurswesen steht dem Bunde zu. Die Rechtsverwaltung verbleibt den Kantonen vorbehaltlich der Beitragspflicht für das Bundesgericht".

Somit verzichtete der Bund auf alle Gesetzgebung über Civilprocess, Strafrecht, Strafprocess und einen Teil des Civilrechts. Anderseits sind die Gebiete, die er sich vorbehielt, von grosser Bedeutung und reichten hin, seine gesetzgeberische Thätigkeit während zweier Jahrzehnte rege zu erhalten. Es ist hinzuzufügen, dass die Verfassung von 1874 in Artikel 53 auch ein Gesetz über den Personenstand und dessen Beurkundung vorgesehen hatte, durch welches das eheliche Recht dem Bundesstaat unterstellt wurde. (Art. 54). Die Bundesregierung hat auch alsbald von ihren neuen Befugnissen Gebrauch gemacht und ein Gesetz über den Personenstand, Führung darauf bezüglicher Register und über die Ehe ausgearbeitet. Es datiert vom 24. December 1874; sein charakteristischer Zug ist die Verweltlichung des status civilis. Unglücklicherweise gingen neben dieser, einen wahren Fortschritt darstellenden Neuerung Bestimmungen über die Ehescheidung her, denen mit Recht vorgeworfen wurde, dass sie die Lösung des ehelichen Bandes über alles Mass erleichtern. Es würde zu weit führen, hier alle auf Grund der Verfassung von 1874 beschlossenen Gesetze ausführlich zu behandeln. Wir beschränken uns darauf, die wichtigsten anzuführen, vor allem das schweizer Obligationenrecht, mit dem das Gesetz über die Rechtsfähigkeit eng zusammengehört. Das Obligationenrecht wurde von den Kammern am 14. Januar 1881 angenommen und ist am 1. Januar 1883 in Kraft getreten. Es regelt die Obligationen, Verträge, Gesellschaften, Wechsel und andere Wertpapiere, das Handelsregister u. s. w.

Allein man darf nicht vergessen, dass, da die Bundesverfassung

dem Bunde nur die auf den Mobiliarverkehr bezügliche Gesetzgebung zugeteilt hatte, alle Immobiliarrechtsverhältnisse der kantonalen Gesetzgebung unterworfen blieben. Der Kauf eines mobile steht unter dem Bundesgesetz, der eines immobile unter dem Kantonsgesetz. Dies Aneinanderreihen der beiden Gesetzgebungen ist die Quelle erheblicher Schwierigkeiten: die Grenze lässt sich eben nicht immer genau bestimmen.

Erbrecht, eheliches Güterrecht, Vormundschaft, Adoption, alle Immobiliarverträge und dinglichen Rechte, fallen in das Bereich der Kantonsgesetzgebung, Obligationen, Mobiliarverträge, bürgerliche Rechtsfähigkeit und Handelsrecht gehören zur Zuständigkeit der Bundesgesetze.

Eine ernste Schwierigkeit entsteht ferner daraus, dass eine grosse Anzahl schweizer Bürger in einem anderen als ihrem Heimatskanton Wohnsitz und Niederlassung haben. Welchem dieser beiden Rechte untersteht ihr ehelicher Güterstand, ihre Erbschaft, ihre Vormundschaft?

Artikel 46 der Bundesverfassung stellt folgendes Prinzip auf: „Die in der Schweiz ansässigen Personen sind, hinsichtlich ihrer Beziehungen zum Civilrecht, der Jurisdiktion und Gesetzgebung des Ortes ihres Wohnsitzes unterworfen. Die Bundesgesetzgebung wird die zur Anwendung dieses Grundsatzes notwendigen Anordnungen treffen.“

Diese Anordnungen liessen lange auf sich warten; man muss anerkennen, dass es ein schwer zu behandelnder Gegenstand war. Er wird nun durch das Bundesgesetz vom 25. Juni 1891 über die civilrechtlichen Beziehungen der dauernd oder vorübergehend sich aufhaltenden Bürger geregelt. Übereinstimmend mit dem soeben erwähnten Verfassungsprinzip unterwirft das Gesetz die in der Schweiz ansässigen Personen in der Regel der Jurisdiktion und Gesetzgebung ihres Wohnsitzes, wobei gewisse Ausnahmen vorbehalten sind; doch giebt die Anwendung und Auslegung des Gesetzes zu schweren Streitfragen Anlass.

Wir wollen hier auch ein Gesetz von grosser Wichtigkeit nennen, das zwar nicht in das eigentliche Civilrecht fällt, das Gesetz über die Schuldenverfolgung und das Konkurswesen vom 11. April 1889, gültig seit dem 1. Januar 1892.

Alles in allem ist die Lage der Dinge, wie sie sich aus dieser doppelten Gesetzgebung für die Schweiz ergiebt, durchaus unbefriedigend, und es ist nicht zu verwundern, dass so viele Stimmen für die Vereinheitlichung des schweizer Rechts sich aussprechen, also dafür, dass an die Stelle der noch bestehenden kantonalen Gesetzbücher ein Bundesgesetzbuch trete.

Um indessen dies Ziel zu erreichen, ist eine teilweise Revision der Bundesverfassung erforderlich, weil ihr gegenwärtiger Text dem Bunde nicht das Recht der Gesetzgebung für das gesamte Civilrecht gewährt.

Nun erfordert in der Schweiz jede Verfassungsänderung die Zustimmung der Mehrheit der stimmfähigen schweizer Bürger, sowie der Mehrheit der Staaten, d. h. der Kantone. Sehr oft hat das Volk, wenn es zur Abstimmung über ein von den Kammern bereits angenommenes Verfassungsgesetz aufgerufen wurde, sich im entgegengesetzten Sinne ausgesprochen und der Arbeit des Parlaments seine Zustimmung versagt. Es ist daher unerlässlich, dass die Bevollmächtigung des Bundes zur civilrechtlichen Gesetzgebung mit dem Volkswillen im Einklang stehe.

Le scrutin est malin, hat ein schweizer Staatsmann gesagt; es ist nicht möglich, das Ergebnis eines Plebiscits vorauszusehen. Das Volk will oft von den ihm vorgeschlagenen Änderungen nichts wissen und eine gewisse Vielfältigkeit der Meinungen erklärt sich daraus, dass das schweizer Volk weder rücksichtlich der Rasse noch der Religion homogen ist, ohne dass gesagt sein soll, dass diese Verschiedenheit auch nur im geringsten dem Patriotismus Eintrag thue, der vielmehr alle Bürger gleichmässig beseelt. Der Bundesrat hat daher, angeregt von der schweizer juristischen Gesellschaft, es mit Recht für nötig befunden, das Volk in den Stand zu setzen, sich eine klare Ansicht über die Frage zu bilden und zu diesem Behuf ihm die Kenntnisnahme der bestehenden kantonalen Gesetzeswerke zu erleichtern. Der Bund beauftragte mit dieser Arbeit Herrn Dr. Huber, Professor in Bern, früher in Halle, und dieser veröffentlichte 1886—1893 ein gross angelegtes Werk in 4 Bänden unter dem Titel: System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts. Es galt hier, die ungeheure Aufgabe zu lösen, die Bestimmungen aller kantonalen Gesetzeswerke über jedwede

Materie leichtverständlich darzustellen und Herr Dr. Huber hat sich dieser Aufgabe in bewundernswürdiger Weise entledigt. Man kann die durch diesen ebenso bescheidenen wie ausgezeichneten Gelehrten geleisteten Dienste nicht hoch genug anschlagen. In einer allgemeinen Einleitung handelt der Verfasser von der Wissenschaft und Litteratur des schweizer Privatrechts, dem Charakter seiner Entwickelung, seinem System und seiner Geschichte. Der erste Teil ist einer ausführlichen Darstellung der gegenwärtig in Geltung befindlichen kantonalen Civilrechte gewidmet. Der zweite kürzere Teil ist betitelt: „Geschichte des schweizerischen Rechts" und zerfällt in 2 Bücher: 1. Grundzüge der Entwicklung des schweizerischen Privatrechts. 2. Geschichte der einzelnen privatrechtlichen Institute. Kaum war diese grosse Arbeit beendet, als Dr. Huber mit der Aufgabe, den Entwurf eines Civilgesetzbuches zu verfassen, betraut wurde; es war die praktische Folge seiner theoretischen Studien. Die ersten Teilentwürfe über die Wirkungen der Ehe und das Erbrecht sind nebst Kommentar bereits erschienen; ein anderer über das Personen- und Familienrecht ist gleichfalls fertig gestellt.

Dieser Augenblick erschien dem Bundesrat als der geeignete, den entscheidenden Schritt zu thun, d. h. bei den Kammern die Revision der Bundesverfassung zum Zweck der Einführung eines einheitlichen Civil- und Strafrechts zu beantragen. Er hat nunmehr unter dem 28. November der Bundesversammlung eine Denkschrift darüber zugehen lassen. Aus diesem sehr interessanten Schriftstück wollen wir die wichtigsten Gesichtspunkte, soweit sie das Civilrecht betreffen, kurz angeben und hieran einige Worte über das Strafrecht anschliessen.

1. Die gegenwärtig zu Recht bestehenden kantonalen Gesetze können nicht als die Bedürfnisse und Anforderungen der Bevölkerung befriedigend angesehen werden. Fragen wir uns, wie sie entstanden sind. Ehedem bestand eine grosse Anzahl von Statutarrechten; jeder District, jeder Ort hielt darauf, seine eignen Gesetze zu haben; natürlich konnte dieser Zustand nicht andauern und fast in allen Kantonen wurde die einheitliche Gestaltung des Rechts vorgenommen. An Stelle der Statutarrechte trat das Kantonalrecht, das aber oft weder den Bedürfnissen noch den

Anschauungen gewisser Teile des Territoriums entsprach. Oft wurde sogar dieses einheitliche Kantonalrecht dem Auslande entlehnt. So stehen Genf und der Berner Jura unter der Herrschaft des code civil, Sankt Gallen und Thurgau haben ganz oder teilweise das französische Erbrecht angenommen, Schaffhausen eignete sich das Züricher Gesetzbuch an. Unter solchen Umständen ist wohl der Schluss erlaubt, dass das Fortbestehen eines Kantons nicht davon abhängt, dass er ein von dem der übrigen Landesteile verschiedenes Recht besitze. Dies ist kein unerlässliches Erfordernis. Er kann sehr wohl, ohne seiner Unabhängigkeit zu nahe zu treten, zum Zweck der Verbesserung der nationalen Rechtspflege das Opfer seiner civilrechtlichen Legislative bringen.

2. Stellt man sich auf den Standpunkt der auswärtigen nationalen Politik, so gelangt man zu derselben Schlussfolgerung. Der Einfluss fremden Rechts macht sich in der Schweiz in ungewöhnlichem Mass geltend. Das französische Recht ist in die romanische Schweiz verpflanzt worden und nur der Zähigkeit gesunder Ueberlieferungen ist es zu danken, dass diese Vorherrschaft eine beschränkte geblieben ist. Das deutsche Recht ist zwar bis jetzt in der deutschen Schweiz nicht von gleichem Einfluss gewesen; dies erklärt sich aber daraus, dass es nicht kodificiert war. Jetzt, wo Deutschland ein einheitliches Gesetzbuch besitzt, wird dies anders werden; es wird für die deutsche Schweiz eine Situation geschaffen, ähnlich derjenigen, die dem code civil in der romanischen Schweiz Geltung verschafft hat, und der Staat wird Gefahr laufen, in 2 Teile gespalten zu werden, die sich im Bereich des Civilrechts immer mehr entfremden. Eine Befreiung aus dieser misslichen Lage böte die Schaffung eines nationalen Schweizer Rechts, in dem der deutsche und der französische Genius sich zu vereinigen und zu versöhnen hätten. Aber welches wird der Charakter dieses Schweizer Zukunftsrechts sein? Um das Schweizer Volk zur Aufgabe seines kantonalen Rechts zu bewegen, muss man es überzeugen, dass der Wechsel einen Fortschritt, eine Wohlthat im wahren Sinne des Wortes begründe. Die Anschauungen, die die Denkschrift des Bundesrats nach dieser Richtung kundgiebt, und die Perspektiven, die sie eröffnet, lassen ihre Verwirklichung im höchsten Grade wünschenswert erscheinen. Die civilrechtliche Gesetzgebung der Schweiz soll die achtbaren Inter-

essen der verschiedenen Bevölkerungsklassen — der Landwirte, Eigentümer, Arbeiter, Kapitalisten — schützen; sie soll den dinglichen Rechten die ausgedehnteste Publicität verleihen, den Bürgern die Freiheit der Wahl nach ihrem Belieben gewährleisten, die jurisdiktionellen Einrichtungen den Bedürfnissen und Ansprüchen der Bevölkerung anpassen. Einst war es die herrschende Richtung, allen Personen die Rechtsregeln aufzuzwingen, ohne der Verschiedenheit ihrer Bedürfnisse und Anschauungen Rechnung zu tragen; jetzt gilt es ein Recht zu schaffen, unter dessen Herrschaft alle Bevölkerungsklassen die verschiedenen Einrichtungen sich so zu Nutze machen können, wie es ihnen am meisten zusagt. Zweifellos erheischt zwar die öffentliche Ordnung, dass gewisse Grundsätze allgemein beobachtet werden und privater Willkür entrückt sind, immer aber muss sich diese Wahrnehmung öffentlicher Interessen in den Grenzen des wirklich Notwendigen bewegen. „Indem der Staat die erworbenen Rechte schützt, indem er die Erbfolge und den ehelichen Güterstand dispositiv regelt, schärft er bei seinen Bürgern das Gewissen, das Selbstvertrauen, das Bewusstsein der Verantwortlichkeit, das Pflichtgefühl und die Energie in der Erfüllung der Pflichten.“

Was das Strafrecht betrifft, so sind die Arbeiten weiter vorgeschritten und die zu überwindenden Schwierigkeiten zweifellos geringer. Im Jahre 1889 beschloss der Bundesrat, eine Vergleichung der kantonalen Strafgesetzbücher vornehmen zu lassen und betraute Herrn Dr. Carl Stooss, Professor in Bern, jetzt in Wien, mit der Ausarbeitung der Vorarbeiten eines Schweizer Strafgesetzbuches. Im Jahre 1890 veröffentlichte dieser Gelehrte einen Band unter dem Titel: „Die Schweizerischen Strafgesetzbücher zur Vergleichung zusammengestellt,“ in den Jahren 1892 und 1893: „Die Grundzüge des schweizerischen Strafrechts“ (2 Bände). 1893 und 1894 lieferte Dr. Stooss einen Vorentwurf des schweizerischen Strafgesetzbuchs mit Motiven; dieses Werk wurde der Prüfung einer Sachverständigenkommission unterworfen, deren Verhandlungen unter dem Titel: „Vorentwurf des schweizerischen Strafgesetzbuchs nach den Beschlüssen der Sachverständigenkommission“ in 2 Bänden veröffentlicht wurde. Die Einführung eines einheitlichen Strafrechts wird schweren Missständen abhelfen und kaum ernstem Widerstand begegnen. Die Frage der Todesstrafe könnte allerdings zum Stein

des Anstosses werden und hier einen Konflikt zwischen den Anschauungen der Kriminalisten und den volkstümlichen Vorstellungen über soziale Selbstverteidigung schaffen.

Wie dem aber auch sei, es ist unbestreitbar, dass die gegenwärtige Epoche für die schweizer Juristen von hohem Interesse ist; das Recht unseres Landes befindet sich im vollen Gange der Entwicklung und, wie wir hoffen wollen, des Fortschritts.

Der Russische Entwurf eines Börsengesetzes.[1]

Von

Pergament in Odessa.

Die Russische Börsengesetzgebung — die Börsen und Mäkler betreffend — datirt vom ersten Viertel des vorigen Jahrhunderts. Im „Reglement des Hauptmagistrats" vom Jahre 1721[2]) war über Börsen und Mäkler bestimmt: „In grossen See- und Handelsstädten sind an geeigneten Plätzen unweit des Rathauses — nach dem Vorbilde der ausländischen Handelsstädte — Börsen zu errichten." Die Mäkler[3]) werden vom Reglement als offizielle Organe behufs Bestätigung eines Handelsgeschäftes angesehen. Es heisst: „Das Journal oder Tagebuch (Notizbuch) des Mäklers hat die Kraft eines Gerichtsprotokolls." — Diese Vermittler sind für See- und Handelsstädte als notwendig anerkannt und es ist dem Magistrat deren Auswahl überlassen.

Ein ganzes Jahrhundert hindurch wurde zu diesen allgemeinen Verordnungen nichts Bemerkenswertes hinzugefügt. Doch scheinen schon zu jener Zeit die Mäkler den Gesetzgeber interessiert zu haben. Es wird dem Thun und Handeln eines Mäklers eine besondere Bedeutung beigelegt und eine gewisse Aufmerksamkeit gewidmet, es keimt der Gedanke eines Mäkleramtes auf, das sich bis auf unsere Zeit erhalten hat.

Aus diesen und anderen Bestimmungen, die blos auf ein historisches Interesse Anspruch erheben können, ist eine einzige hervorzuheben, welche noch heutzutage in Geltung ist. Dieselbe lautet: „Über die Regeln zum Abfassen des Mäkler- oder Handels-

---

[1]) Entwurf eines Börsengesetzes. Motive zum Vorentwurf eines Börsengesetzes. St. Petersburg. 1895. In Folio.

[2]) Kap. XVIII: Ueber die Börsen oder »Zusammenkunftsplätze«.

[3]) Kap. XIX: Über die Mäkler oder »Handelsvermittler«.

briefes (Schlussnote)" vom Jahre 1813. In der Ausgabe der Handelsgesetze vom Jahre 1887 findet sie sich wieder.

Die Verordnungen des Gesetzgebers, welche das Entstehen, Wachsen und Aufblühen der Börsen und des Mäklertums bezweckten, konnten selbstredend an und für sich zu keinen reellen Resultaten führen. In Betreff der Börsen blieben die Verordnungen schon aus dem Grunde fruchtlos, weil selbst in den beiden Hauptstädten die Börsengebäude nur mit grosser Not errichtet wurden. Die Mäkler durften aber blos an den Orten erscheinen, wo sie als Übersetzer zu fungieren hatten, wo also eine genügende Anzahl ausländischer Kaufleute zugegen war. In die nämliche Periode fällt ein Ereignis, das, wie es scheint, nicht ohne Einfluss auf den weiteren Gang der Russischen Gesetzgebung geblieben ist. Nach langen Parteikämpfen gelang es auf Anregung des Generalgouverneurs der Ostseeprovinzen, des Marquis Paulucci in Riga, ein Börsencomité — eigentlich eine Handelskammer — zu errichten (1816—1818). Auf diese Weise entstand ein Börsencomité mit Statut noch vor dem Erscheinen irgend eines Börsengesetzes.

Vom Jahre 1831 an wird eine spezielle Börsengesetzgebung rege, welche aber blos das Entstehen einzelner Börsen in's Auge fasste. Zunächst erhält die Petersburger Börse ihre Verfassung; nach ihrem Vorbilde entsteht eine Börse in Rybinsk[1]), sodann werden in der Periode 1860—1888 24 Börsen in verschiedenen Städten errichtet. Diese Börsen bestehen noch heute, aber ihre Existenz ist eine ziemlich sonderbare. Ein Börsencomité ist zwar vorhanden, und es sind auch Börsenmäkler da, für welche Vorschriften veröffentlicht werden; es finden aber weder Börsenversammlungen statt, noch werden Börsengeschäfte abgeschlossen. Aus der Gesamtzahl der Börsen, welche dem Finanzministerium bekannt ist, sind nicht mehr als fünf in Wirklichkeit thätig, die übrigen bestehen nur nominell.

Jede dieser Börsen hat ihr eigenes Börsengesetz. Das rasche Aufkommen jener Börsenverfassungen und ihre Mannigfaltigkeit riefen die Notwendigkeit einer Reorganisation der russischen Börsen hervor. Schon in den 60er Jahren wurde eine solche als zeitgemäss anerkannt, was zum Teil auch durch den raschen Auf-

[1]) Bedeutende Hafenstadt an der Wolga.

schwung des wirtschaftlichen Lebens in Russland zu erklären ist. Es musste nämlich die Entwickelung der Dampfschiffahrt, der Eisenbahnen, die Ausdehnung des Telegraphennetzes u. a. m. auf das Bestehen einer bedeutenden Börse einen gewaltigen Einfluss ausüben. Da ausserdem zu derselben Zeit ein rasches Aufblühen der Börsengeschäfte vor sich ging und auf dem Markte ein neues Object für Bankgeschäfte — die Geldpapiere — erschien, so trat eine bedeutende Spekulation in's Leben, der die meisten Börsen aber nichts weniger als gewachsen waren.

Im Jahre 1862 wurde nun auf Anregung des Finanzministeriums ein Vorentwurf dem Gutachten des Petersburger Börsen-Comité's unterbreitet; dies Project enthielt keine allgemeine Börsenverfassung, es sollte die Thätigkeit der Mäkler und die Aufstellung der Preise normieren. Das Schicksal dieses Vorentwurfes samt dem Gutachten war das wie so vieler anderer: beide wurden dem Ministerium übersandt, wo man sie feierlichst im Archiv begrub.

In den nächstfolgenden zwei Decennien (1860—1880) wurden wie gesagt hauptsächlich spezielle Börsengesetze für einzelne Handelsstädte ausgearbeitet. Freilich war die Rede auch von einem allgemeinen Normalbörsengesetze. Im Jahre 1874 berief das Finanzministerium nur zu diesem Zwecke eine Kommission. Es blieb aber alles beim alten. — Erst 1893 tauchte wieder die Frage von der Reorganisation der Börsen auf, indem das Handels- und Manufakturdepartement gewisse Massregeln traf, um eine allen Börsen gemeinsame Mäklerordnung zu verfassen. Zugleich wurde in demselben Departement ein Entwurf der Getreidebörsen geschaffen.

Die auf diese Weise nun wieder auf die Tagesordnung gesetzte Frage scheint jetzt einer glücklichen Lösung entgegensehen zu dürfen.

Es ist nämlich im Auftrage des Finanzministeriums vom Finanzministerialrate P. Zitowitch (vorm. Prof. des Handelsrechts an der Univ. zu Kiew) ein neuer Vorentwurf eines allgemeinen Börsengesetzes ausgearbeitet worden. Letzterer wurde einer Kommission vorgelegt, die sich Ende 1895 versammelte und in die man u. A. auch Vertreter der wichtigsten Handelsstädte und Banken berief. Der von ihr revidierte Entwurf harrt nun nur noch der gesetzmässigen Sanction.

Das neue Gesetz will: a) die einzelnen Versuche, die seit

1862 im Sinne der Verfassung eines Börsengesetzes gemacht worden, in ein ganzes vereinigen und verallgemeinern; b) die Börse als eine durchaus selbständige Institution hinstellen, die dem regelmässigen Börsenhandel und der Förderung desselben diene, nicht als einen Zusammenkunftsort und sei es selbst zu Handelszwecken; c) sich auf das positive Material gründen, welches zur Genüge in den Börsenordnungen einzelner Börsen aufzufinden ist. — Die ausländische Gesetzgebung ist nur soweit benutzt worden, als sie als Hülfsmittel zur Verbesserung der Fehler und Ausfüllung der Lücken des erwähnten Materials in Betracht kam.

Die Grundprinzipien des neuen Gesetzentwurfs sind folgende:

1) Die Börsenthätigkeit ist eine spezielle, sie ist eigenartig betreffs ihres Objects und ihrer Form.

2) Der Börsenhandel ist nicht notwendig eine kaufmännische Beschäftigung. Sein Object (Material) kann auch weiteren Kreisen, z. B. der Fabrikindustrie und Landwirtschaft entnommen werden.

3) Der Börsenhandel ist an besondere Voraussetzungen geknüpft; er findet statt auf der Börse durch Abschliessen von Börsengeschäften nach eigenen Regeln.

4) Das gesetzmässige Bestehen der Börsen wird zwiefach bestimmt: a) sie sind öffentliche Institutionen, und b) stehen unter der Kontrolle des Finanzministeriums und sind von diesem abhängig. Den Börsenhandel hat aber das Ministerium nicht zu beaufsichtigen; ein Staatskommissar ist nach dem Entwurfe bei den Börsen nicht bestellt.

5) Die Börsen haben eine Vermögensrechtsfähigkeit, die unabhängig ist von der gleichen Rechtsfähigkeit der Stadtgemeinden.

6) Den Börsen ist eine gewisse Gewalt innerhalb eines bestimmten Competenzkreises eingeräumt.

Plan und System des Entwurfs sind einfach. Die eine Hälfte (erstes Capitel) ist der Börseneinrichtung gewidmet, die zweite (zweites Capitel) enthält Bestimmungen über den Börsenhandel, aber blos allgemeinen Charakters; die Feststellung der Einzelheiten soll in den speziellen Börsenordnungen Platz finden. In diesen einzelnen Börsenordnungen, die für jede Börse besonders zu verfassen sind, sollen alle Eigentümlichkeiten des örtlichen Handels, der speziellen Gewohnheiten und Interessen zum Ausdruck gelangen, und der individuelle Charakter einer jeden Börse an den

Tag treten. Diesen zwei Capiteln gehen allgemeine Bestimmungen vorher. Der Anhang enthält provisorische Regeln und Bestimmungen über Börsenmäkler und Börsennotare.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Die Börsen sind handels- und gewerbemässige Institutionen. Sie bezwecken den regelrechten Börsenhandel und die Förderung desselben an den Orten, wo ihr Bestehen den Interessen des innern und Seehandels, der Fabrik- und Landwirtschafts-Industrie entspricht (§ 1).

Die Börsen sind öffentliche Einrichtungen. Sie stehen unter der Obhut des Finanzministeriums und unter der unmittelbaren Aufsicht des Handels- und Manufacturdepartements. In Fonds- und Kursgeschäften sind sie an die Bestimmungen der entsprechenden Kanzlei für Wertpapiere gebunden.

Es ist dem Finanzminister freigestellt, bei der St. Petersburger Börse ein spezielles Organ in der Person eines Ministerial-Kommissars zu bestellen. Der Kommissar nimmt Teil an den Börsenvereinigungen, sowie (in speziell bestimmten Fällen) an den Sitzungen des Börsencomités und hat die Aufsicht über die Feststellung des Börsenbulletin's (§ 2).

Die Börsen handeln: a) auf Grund des vorliegenden Gesetzes und b) auf Grund der Börsenordnungen, die für eine jede Börse von den Börsencomités zu erlassen und vom Finanzminister zu bestätigen sind (§ 3).

Zur Beratung über Fragen, die für alle oder mehrere Börsen Interesse haben, können mit Genehmigung des Finanzministers oder auf seine Anregung Vereine einzelner Börsenvorsteher organisiert werden. Die vom Finanzminister bestätigten Beschlüsse dieser Vereine werden in die Regeln derjenigen Börsen eingetragen, deren Vertreter auf dem Vereine keinen Einwand gegen die Beschlüsse erhoben haben (§ 4).

Die Börsen werden in drei Klassen eingeteilt, je nach der Bedeutung der auf einer jeden abzuschliessenden Geschäfte (§ 5).

B. Die Börsenorganisation.

Die Börsen werden mit Genehmigung des Finanzministers errichtet auf Gesuch der Stadtverwaltung. Im Gesuch müssen die

für die Errichtung der Börse nötigen Mittel, sowie die vermutliche Klasse der Börse angegeben werden. Dem Gesuch wird die Subscribentenliste der Börsengründer beigelegt (§ 6).

Nachdem die Genehmigung zur Errichtung erhalten ist, versammelt der Bürgermeister die Gründer zur Wahl des Börsencomité's (§ 7).

Diejenigen, die an der Wahl des ersten Börsencomité's teilgenommen, sowie die ausgewählten Mitglieder des Comité's bilden die Börsengesellschaft der neu eröffneten Börse. Es wird über die Eröffnung das Handels- und Manufacturdepartement vom Comité benachrichtigt.

Falls die Börse innerhalb eines Jahres nach Genehmigung ihrer Errichtung nicht eröffnet ist, so wird die Genehmigung als nicht erfolgt betrachtet (§ 8).

Die Börse kann auf Gesuch der Stadtverwaltung geschlossen werden. Auf unmittelbare Verordnung des Finanzministers geschieht dies dann, wenn innerhalb der drei letzten Jahre keine genügende Geschäftsthätigkeit aufzuweisen ist. Das Eigentum der geschlossenen Börse wird der Stadt zur Verfügung gestellt (§ 9). (Diese Massregeln sollen das Bestehen der unnützen Börsen unmöglich machen.)

Es kann auch eine jede Börse mit Genehmigung des Finanzministers aus einer Klasse in eine andere versetzt werden (§ 10).

Innerhalb eines Stadtbezirks dürfen zwei und mehr Börsen errichtet werden.

Die Börsengesellschaft besteht aus Mitgliedern, die in dieselbe aufgenommen sind. Es dürfen aufgenommen werden alle diejenigen, welche berechtigt sind Handel und Industrie zu betreiben (§ 12; cf. russisches H. G. B. § 2.)

Mitglieder der Börsengesellschaft können nicht sein solche Personen: a) die zu Strafen verurteilt sind, welche den Verlust oder die Beschränkung der Standesrechte nach sich ziehen; b) die wegen eines Eigentumsvergehens verurteilt sind; c) die eines Staats- oder öffentlichen Amtes entsetzt sind, innerhalb dreier Jahre nach der Entsetzung; d) die aus dem Stande der Rechtsanwälte ausgestossen und der Berechtigung zur Gerichtspraxis verlustig gegangen sind; e) die in einem Handels- oder Industrie-Geschäft beschäftigt sind; f) die Rendanten und Cassiere der Staats- und öffentlichen Anstalten sind; g) die auf immer aus der Börsengesellschaft einer von den auf Grund des

vorliegenden Gesetzes errichteten Börsen ausgestossen sind; h) die für zahlungsunfähig erklärt und unter Administration gestellt sind; i) die für insolvent in Folge Unglücksfalles erklärt sind, solange sie nicht bewiesen haben, dass die erste Kategorie von Gläubigern (gemäss Art. 581 des H. Proc. G. B.) befriedigt ist (§ 13).

Behufs Eintritts in eine Börsengesellschaft ist ein Gesuch an das Börsencomité einzureichen. Es wird darüber eine Anzeige erstattet und im Börsensaal ausgehängt. Nach zwei Wochen (vom Tage der Bekanntmachung der Anzeige gerechnet) wird eine Entscheidung gefällt, gegen die es keine Berufung giebt. Ein neues Gesuch darf nicht vor Ablauf eines Jahres eingereicht werden (§ 16).

Der Austritt aus der Börsengesellschaft steht einem Jedem frei. Derselbe findet aber erst nach Erledigung aller vom austretenden Mitglied abgeschlossenen Geschäfte statt. — Der Austritt ist notwendig: a) wenn die oben erwähnten Bedingungen (§ 13) nicht mehr zutreffen; b) wenn die Eintrittsgelder einen Monat lang nicht gezahlt sind, oder c) wenn das Mitglied vom Börsencomité ausgestossen wird (§ 17—19). Die Ausstossung auf eine gewisse Zeitperiode kann auch auf Vorschlag des Finanzministers geschehen. Ganz unabhängig davon ist es dem Börsencomité überlassen, die Ausstossung auf eine Zeit lang oder auf immer zu decretieren, falls ein Mitglied den Credit des russischen Handels auf einem ausländischen Markte gefährdet, oder seine Wechsel protestiert werden, oder seine Thätigkeit überhaupt den Börsenregeln widerspricht. Ueber die Ausstossung wird eine Anzeige im Börsensaal ausgehängt, ferner werden alle Börsen, die Staatsbank, das Handels- und Manufacturdepartement davon unterrichtet. Im Falle einer zeitweisen Ausstossung kann das ausgeschlossene Mitglied wieder aufgenommen werden, falls sein Gesuch von mindestens zehn Mitgliedern der Börsengesellschaft unterstützt wird (§§ 20—22).[1])

---

[1]) Nach der bisher geltenden Gesetzgebung ist die Börse ein freier Platz; künftig soll sie eine geschlossene Corporation werden. Der Entwurf erkennt zu Gunsten der Börsengesellschaft nur ein Wahlrecht, ihre Function ist eine blos elective: die Börsenbehördenwahl. — Der Börse — als Einrichtung — ist aber eine sehr weite Competenz in Disciplinarangelegenheiten eingeräumt; sie umfasst so ziemlich das ganze diesbezügliche Handelsleben des betreffenden Individuums. — Was die Aufnahme neuer Mitglieder anbetrifft, so verlässt der Entwurf das Princip der Empfehlung mit Bürgschaft, und m. E. mit Recht: die Durchführung dieses Princips ist

Die schon erwähnte Vermögensrechtsfähigkeit der Börse wird eingehender in den §§ 23—32 bestimmt. Sowohl nach dem geltenden Recht, als nach dem Entwurf, hat die Börse ein selbständiges Eigentum. Es besteht letzteres aus den Eintrittsgeldern, Mitgliederbeiträgen, den Gebühren für die Zulassung der Wertpapiere u. a. Mitteln. Die Verfügung über das in Frage kommende Eigentum ist dem Börsencomité überlassen, welches nach dem Entwurfe als Vertreter der Börsengesellschaft auftritt und im Namen der letzteren fungiert (§ 33). Die Mitglieder des Börsencomités werden auf drei Jahre gewählt und dürfen nicht vor Ende des Trienium's ihr Amt aufgeben (§ 35). — Die gewählten Mitglieder wählen ihrerseits und aus ihrer Mitte einen ersten und mehrere zweite Vorsitzende. Die Entscheidungen des Börsencomités betreff. die Zulassung bezw. Nichtzulassung der Wertpapiere sind nur dann gültig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder an der Versammlung teilgenommen hat. Für alle übrigen Fragen ist schon die Anwesenheit von drei Mitgliedern (den Vorsitzenden mitgerechnet) ausreichend (§ 40). Das Comité ist berechtigt, behufs Förderung seiner Thätigkeit, dauernd oder zeitweise Commissionen zu errichten, zu denen auch Nichtmitglieder des Comité's oder der Börsengesellschaften herangezogen werden dürfen. Den Vorsitz in der Commission führt ein Mitglied des Comité's; sie fungiert im Namen des letzteren (§ 44). Die Beschlüsse des Börsencomité's können durch Klagen an das Handels- und Manufacturdepartement beanstandet werden (§ 45). Beim Börsencomité sind ausser einem Secretär mit Kanzlei, Schiffs- und Börsenmäkler, Dispacheurs, Börsennotare u. A. thätig. Diese Börsenagenten werden vom Börsencomité ernannt und verabschiedet. Desgleichen bestimmt dasselbe ihr Gehalt (§§ 46, 47). Das Börsencomité ist berechtigt, ein selbständiges Organ herauszugeben, dessen Programm vom Handels- und Manufacturdepartement bestätigt werden muss. Das Börsencomité ist

---

ein Hindernis für die Aufnahme neuer Mitglieder; lässt man aber die Bürgschaft fallen, so wird die Empfehlung zur leeren Formalität. Der Entwurf thut auch unbedingt gut, indem er die Frage von der Zulassung zur Börse so ausführlich behandelt, denn wie Prof. Kohn richtig bemerkt, „die Zulassung zu der Börse ist ein wesentlicher Angelpunkt der ganzen grossen Börsenfrage. Gelingt es nicht, die ungeeigneten Elemente von der Börse fernzuhalten, so ist jedes Reformgesetz in den Wind gegeben."

ferner verpflichtet, alljährlich einen Bericht über seine Handelsoperationen erscheinen zu lassen (§§ 49, 50).

C. Der Börsenhandel.

1. Die Börsenversammlungen.

Das erste Capitel (B) behandelt, wie wir gesehen, die Organisation der Börse, als einer Institution, das zweite (C) normiert deren Thätigkeit. Die Börse fungiert insofern sich daselbst der Handel vollzieht, d. h. nach Form und Inhalt bestimmte Börsengeschäfte abgeschlossen werden. Vollzogen werden sie auf der Börse nie, denn diese bietet blos ein specifisches Milieu, das den in Frage stehenden Geschäften einen besonderen Character verleiht. Das Milieu sind eben die Börsenversammlungen. Ueber diese enthalten Bestimmungen die §§ 51—59 des Entwurfs.

Eine Börsenversammlung kann nur in einem dazu bestimmten Local (Börsensaal) vor sich gehen, blos in den Stunden, welche vom Börsencomité festgestellt sind. An den Börsenversammlungen dürfen ausser den Mitgliedern der Börse auch Fremde teilnehmen, die letzteren entweder kraft ihres Amtes, oder ihrer Beschäftigung (so z. B. Beamte der Staatsbank, Schiffspatrone und Schiffsmäkler), oder kraft einer speciellen Ermächtigung seitens der Börsenbehörden. — Es stehen alle Besucher unter der Disciplinaraufsicht des Börsencomités. Dieses wird jedesmal durch ein Mitglied vertreten, welches das Recht haben soll, einen jeden wegen Ruhestörung oder Verletzung der Börsenregeln aus der Versammlung zu entfernen.

2. Die Börsengeschäfte.

Als Börsengeschäfte (§ 60) sind nur diejenigen Geschäfte anzusehen, die im Börsenlokale zur festgesetzten Börsenzeit über solche Verkehrsgegenstände abgeschlossen werden, mit denen an der betreffenden Börse gehandelt wird und die notiert werden dürfen. Die nicht unter diese Bedingungen fallenden Geschäfte sind keine Börsengeschäfte. Letztere können sowohl von Mitgliedern der Börse, als auch von Fremden (s. o.) persönlich oder durch ihre Stellvertreter abgeschlossen werden. Jede Börsenordnung soll ferner nähere Bestimmungen über den Börsenhandel, über minimale Warenquantitäten,

über die Auswahl der Waren, welche den Kauf auf Probe zulassen, über Börsenauctionen u. dgl. m. enthalten.

Die von der Regierung nicht garantierten Privatwertpapiere werden zur Börse auf Grund eines schriftlichen Antrags (Prospects) an das Börsencomité zugelassen. Dem Gesuch müssen folgende Dokumente beigegeben werden: a) eine schriftlich verfasste Zustimmung des Direktoriums der Gesellschaft oder der Unternehmer, deren Papiere zum Börsenhandel zugelassen werden sollen; b) ein Muster des vorgeschlagenen Wertpapieres; c) das Statut des Unternehmens; d) ein bestätigter Bericht über die Thätigkeit der Gesellschaft im Laufe des letzten Jahres; e) eine Notiz über den höchsten und niedrigsten Preis (innerhalb der letzten drei Monate) der vorgeschlagenen Wertpapiere, falls letztere schon auf irgend einer Börse kursieren (§ 65).

Der Emittent oder Patron der Papiere trägt die Garantie für dieselben zwei Jahre. Es hat demgemäss der russische Entwurf die Prospectentheorie angenommen, will sie aber juristisch anders begründen, als wie § 43 des deutschen Börsengesetzes es thut. Kraft letzterem ist der Emittent bekanntlich nur in den Fällen verantwortlich, in denen er die Unrichtigkeit des Prospects gekannt hat oder doch wenigstens ohne ein grobes Verschulden seinerseits hätte kennen müssen. — Nach dem russischen Entwurf ist die Verantwortlichkeit auf die Garantie gegründet, die der Emittent übernimmt. Diese Garantie ist der des Indossanten analog, der nicht nur für die Veritas, sondern auch für die Bonitas verantwortlich erscheint. Der Entwurf ist bestrebt, auf diese Weise dem nachträglichen Streit, ob in den Angaben des Emittenten grobes Verschulden gelegen oder nicht, vorzubeugen. — Der Emittent empfiehlt nicht nur die Papiere zur Zulassung, er bürgt für die daraus entstehenden Folgen. Die Dauer der Garantie ist deshalb kürzer, als in dem deutschen B.-G., sie erstreckt sich nur auf zwei Jahre. — Dem Emittenten ist es auch überlassen, die Grenzen der von ihm übernommenen Gewähr im Prospecte näher festzustellen. Hervorzuheben wäre noch, dass Papiere von Gesellschaften, die nicht mindestens schon ein Jahr lang thätig gewesen und dadurch ihre Lebensfähigkeit bewiesen, zur Börse überhaupt nicht zugelassen werden dürfen. Ueber den gestellten Antrag mit Beilagen (§ 65) wird eine Anzeige veröffentlicht, und das ganze dem Urteil eines

jeden Börsenbesuchers vorgelegt. Nach zwei Wochen wird eine Entscheidung über den Antrag gefällt, auf die es keine Berufung giebt.[1])

Die nicht angenommenen Papiere können nicht anders als nach Ablauf eines Jahres und mit Erfüllung der in § 65 angegebenen Bedingungen wieder vorgeschlagen werden (§ 66). Die schon zugelassenen Wertpapiere können auf Verordnung des Finanzministers aus dem Börsenhandel eliminiert werden. Unabhängig davon ist auch das Börsencomité berechtigt, die zugelassenen Papiere aus dem Handel auszuschliessen, falls: a) ihr Börsenkurs bis auf 50 % des nominellen Wertes fällt und ihr Durchschnittskurs darauf innerhalb sechs Monaten nicht bis auf 75 % des nominellen Wertes gestiegen ist, und b) das Börsencomité die Ueberzeugung gewinnt, dass die Papiere zum Object einer künstlich hervorgerufenen Spekulation gemacht sind.

Die weiteren §§ (70—80) enthalten Bestimmungen über die Technik der Börsenhandlungen. — Die auf der Börse abgeschlossenen Geschäfte werden registriert, aber nicht zum Zweck der Erhaltung eines öffentlichen Duplikats, sondern um stets den Börsencharakter der Entstehung des Geschäfts beweisen zu können. Es wird der individuelle Bestand des letzteren ins Börsenregister (das vom Börsennotare unter der Aufsicht des Börsencomité's geführt wird) eingetragen, doch soll dies das Prinzip des Handelsgeheimnisses nicht beeinträchtigen. Die Registrierung der auf der Börse abgeschlossenen Geschäfte ist für die Contrahenten nicht obligatorisch; das in das Börsenregister nicht eingetragene Geschäft ist aber kein Börsengeschäft.

Der Entwurf hat keine Normen aufzuweisen, die geeignet wären, der Börsenspekulation Zügel aufzulegen; er trifft auch keine Verordnungen über Börsentermin-Handel und Differenzgeschäfte, wie es das deutsche B. G. (§§ 48—69) thut. Diese Unterlassung ist aber eine absichtliche. Die Börsenreform in Deutschland verfolgte

---

[1]) Es ist hiermit eine vollständige Analogie gegeben zwischen der Zulassung einer Person zum Börsencomité und derjenigen eines Papieres zum Börsenhandel: in beiden Fällen ist die Zulassung nicht ohne weiteres gegeben, in beiden herrscht derselbe Modus der geheimen Stimmenabgabe, in beiden endlich ist die getroffene Entscheidung eine endgültige, jedwede Appellation ausschliessende.

nämlich einen Zweck, der dem Zweck der russischen Reform geradezu entgegengesetzt ist. Es ist das Wirken der Börsen in Deutschland ein viel zu weites gewesen, Ausschreitungen waren nichts weniger als selten: deshalb mussten die Börsen in engere Bahnen gewiesen werden. Die Thätigkeit der russischen Börsen dagegen war eine höchst beschränkte: die Mehrzahl derselben existierte, wie schon gesagt, blos nominell. Die russische Börse kennt ferner keinen Terminhandel mit Lebensprodukten, Getreide, Kaffee. Differenzgeschäfte werden freilich abgeschlossen, aber das Hauptmoment dieser Geschäfte ist anderswo zu suchen — nicht an der Börse, sondern in den Banken und bei den Banquiers, in den on call- und Commissionsoperationen. Hierüber existiert aber in Russland eine besondere Kontrolle.

3. Vorzüge der Börsengeschäfte.

Das Börsengeschäft wird als Handelgeschäft angesehen: dem Einwande des Spielgeschäfts oder der Unentgeltlichkeit ist die rechtliche Erheblichkeit entzogen. Die Abwickelung der Börsengeschäfte, die Voraussetzungen und Folgen der mora werden nach den Regeln der Börse bestimmt (§ 82). Die Börsengeschäfte stehen unter dem Schutz des Börsencomités. Im Falle eines Streits wird die Angelegenheit auf Antrag einer Partei oder beider Parteien entweder vom Börsencomité selbst (mit oder ohne Zuziehung von Sachkundigen) oder von einer Schiedscommission (s. § 44) entschieden. Gegen diese Entscheidung existiert keine Berufung (§§ 83—84). Wer sich nicht innerhalb drei Tagen gefügt hat, dem ist der weitere Besuch der Börse bis zur Erfüllung der Entscheidung versagt. Darüber wird eine Anzeige im Saale der Börsenversammlungen ausgehängt (§ 86). Ansprüche aus Börsengeschäften, die binnen einem Monat nicht vor das Börsencomité gebracht sind, geniessen den Schutz des Comité's nicht und unterliegen den zuständigen Gerichten (Landes- bezw. Handelsgerichten) (§ 87).

Zu den Vorzügen des Börsengeschäfts gehört noch folgendes. Falls ein solches ins Register eingetragen wird, so ist die daraus entstehende Forderung insofern privilegiert, als sie im Fall des Konkurses zu der ersten Kategorie von Forderungen zählt, jedoch nur innerhalb eines Jahres seit der Eintragung (§ 88; cf. § 13).

Bei einem jeden Handels-, wenn auch nicht Börsengeschäft, das zwischen Mitgliedern der Börsengesellschaft abgeschlossen wird, kann die Bedingung getroffen werden, dass alle entstehenden Zwistigkeiten vom Börsencomité zu schlichten sind. Dieses ist alsdann verpflichtet, die Sache an sich zu ziehen und in Gemässheit der §§ 83—87 ein Urteil zu fällen.

4. Das Börsenbulletin.

Der Entwurf führt weiter (§§ 90—102) Regeln über das Börsenbulletin auf. Diese Normen lassen sich auf folgende Prinzipien zurückführen. Das Börsenbulletin muss die Preise der Waren geben, die unmittelbar nach beendigter Börsenversammlung festgestellt werden. Diese Preise sind nicht als arithmetrische Mittelgrössen aus den höchsten und niedrigsten Preisen zu construieren, sondern müssen nach einer collegialen Beratung über alle in Betracht kommende Momente auf Grund des in dem Börsenregister enthaltenen Materials festgestellt werden. Mit der Verfassung des Bulletins wird eine spezielle Börsencommission beauftragt, die unter dem Vorsitz eines diensthabenden Mitgliedes des Börsencomités, im Namen, unter der Aufsicht und Verantwortlichkeit des letzteren fungiert. Das Bulletin wird in Anwesenheit der Börsenbesucher normiert, die ihre Bemerkungen äussern und zu Protokoll aufnehmen lassen dürfen. Den Mitgliedern der Börsengesellschaft ist es streng untersagt, besondere Bulletins zu veröffentlichen, die mit den im Börsenbulletin festgestellten Preisen nicht im Einklange stehen.

5. Die Börsenagenten.

Die letzten Paragraphen (102—116) des Entwurfs handeln von den Börsenvermittlern. Es gehören diese zu den Mitgliedern der Börsengesellschaft, müssen den oben (§§ 12, 13) aufgezählten Bedingungen entsprechen und werden auf dieselbe Weise, wie die übrigen Mitglieder, zum Börsenhandel zugelassen. Jeder ist berechtigt sich zugleich — oder auch nur ausschliesslich — als Börsenagent eintragen zu lassen.

Die Börsenagenten werden in ein besonderes Buch eingetragen. Diese Eintragung zieht nach sich eine schärfere Aufsicht seitens des Comité's und eine schärfere Haftung bei Insolvenz. Die Börsenagenten dürfen Gesellschaften bilden und Agenturen eröffnen.

Für den Fall einer Beschwerde seitens des Kommittenten gegen den Börsenagenten ist das Comité kompetent; im entgegengesetzten Falle nur dann, wenn beide Parteien darin einwilligen.

Ein Börsengeschäft kann von einem Börsenagenten auf zweierlei Weise abgeschlossen werden: entweder handelt er als Kommissionär, oder als unmittelbarer Bevollmächtigter eines Dritten, der aber — mit Einwilligung der Gegenpartei — selbst unbekannt bleiben darf. Letzterenfalls soll das Geschäft nicht aller Vorzüge des Börsengeschäfts teilhaftig werden.

Die Beziehungen des Agenten zu seinen Clienten sind natürlich diejenigen des Mandats, bleiben also vom Börsenhandel und Börsencomité unberührt. Für die Kommission erhält der Agent einen Lohn (Courtage) nach Vereinbarung. Bei fehlender Vereinbarung wird derselbe nach einer vom Börsencomité festgestellten Gebührentaxe bemessen.

Hiernach ist also klar, dass der Entwurf sich den Börsenagenten als Kommissionär denkt. Der reine Vermittler, der die Parteien blos zusammenbringt, ist gänzlich unnütz geworden, denn einerseits ist seine Thätigkeit an der Börse entschieden überflüssig, andererseits ist sie auch nicht mehr gut möglich: der Börsennotar ersetzt ihn bei Registrierung von Börsengeschäften mit Leichtigkeit und Vorteil.

Im Anhange enthält der Entwurf noch allerlei Bemerkungen über Börsenmäkler und Börsennotare, welche aber ein allgemeines Interesse kaum beanspruchen können.

Es sind auch einige Regeln über die Einführung des projectierten neuen Gesetzes gegeben.

Die rechtliche Stellung der Fremden in Brasilien.[1])

Von

Dr. **Vladimir Pappafava**, Advokat in Zara.

Das brasilianische Recht bietet dem Studium des Rechtsgelehrten durchaus keine Gleichartigkeit. Denn ein Teil desselben ist von den heilsamen Prinzipien der zwei Jahre nach der Unabhängigkeitserklärung (1822) veröffentlichten Staats-Konstitution (Constituição politica) beherrscht, wie das Strafgesetzbuch (1830), das Strafverfahren (1832), das Handelsgesetz (1850) und die späteren Gesetze, ein anderer, ausserdem beachtenswerter Teil, da er die gesammte Civil-Gesetzgebung umfasst, hat noch die alte portugiesische Gesetzgebung zur Grundlage, die zur Zeit, da Brasilien noch Kolonie war, in Kraft bestand. Unser Civil-Gesetzbuch besteht aus der „Philippinische Verordnung" (Ordenação Philippina) genannten Sammlung von 1603 nebst allen seit dieser Zeit bis zur Unabhängigkeits-Erklärung in Portugal getroffenen Abänderungen und den späteren brasilianischen Gesetzen. Indessen ist dank der angestrengten Arbeit der brasilianischen Rechtsgelehrten diese gewaltige Gesetzgebung derart geordnet und klassifiziert, dass ungeachtet der in der Praxis sich bietenden Schwierigkeiten, doch alle Fragen ihre natürliche Lösung finden.

Als Erbe der Überlieferungen des römischen Rechtes trifft das alte portugiesische Recht in seinen Anfängen strenge Bestimmungen, die den ausgesprochenen Geist ähnlichen Misstrauens gegen die Fremden offenbaren. Die Grundsätze des Völkerrechtes hatten noch keine Geltung erreicht, und die Fremden fanden bald

---

[1]) Die in nachstehendem Artikel enthaltenen Notizen verdanke ich der freundlichen Mitteilung einiger meiner brasilianischen Freunde, und ganz besonders Herrn Dr. Sowza Bandelra, Advokat in Rio Janeiro.

Schutz als Angehörige befreundeter oder verbündeter Nationen, bald stiessen sie auf übermässige Strenge und Verfolgungen entsprechend den Ansichten, dem „Zeitgeiste" und politischen Zuständen. Die Philippinische Verordnung untersagte den Fremden jegliche Bethätigung des bürgerlichen Lebens (lib. 5 tit. 107, tit. 112 § 7, tit. 114 und tit. 122 § 7), und spätere Erlasse führten zum Verbote des Eintritts ins Reich für Angehörige bestimmter Nationalitäten. Die Patente vom 9. Dezember 1609 und 23. März 1621 verboten bei Strafe die Niederlassung und Aufenthalt in Portugal: Zigeunern, Armeniern, Griechen, Arabern, Persern, Türken und Mauren aus Granada.

Nach und nach änderte der Handel und Verkehr mit Kulturvölkern die Härte der ersten Zeiten und die bestimmte Klassen von Individuen begünstigenden Massregeln wurden verallgemeinert. Sicher ist jedoch, dass das Fremdenrecht (droit d'aubaine), welches lange Zeit hindurch in Frankreich überwog, in Portugal keine Wurzeln fasste. Es wurden für die befreundeten Nationen angehörenden Fremden besondere Gerichte, „Schutzgerichte" (juizes conservadores) eingeführt, welche ausschliesslich die Angelegenheiten der Angehörigen der betreffenden Nation zu schlichten bzw. zu entscheiden hatten. Um eine Vorstellung zu ermöglichen von der Ausbreitung, die dieses Schutzsystem gewann, genügt es, die Nationen kurz aufzuführen, die im Genusse desselben standen. Es ist eine lange Liste privilegirter Gerichtsbarkeiten.

Es hatten Schutzgerichte (juizes conservadores) folgende Völker: 1. Die Engländer. Art. 7 des Friedensvertrages vom 10. Juli 1654; Patent vom 20. Oktober 1656; Patent vom 16. September 1665; Patent vom 2. März 1669; Dekret vom 5. Februar 1669; Beschlüsse vom 8. April 1634, vom 15. Februar 1791, und vom 17. März 1792. — 2. Die Spanier. Art. 4 des Friedensvertrages vom 13. Februar 1668; Art. 7 des Friedensvertrages von Utrecht vom 6. Februar 1715; Patent vom 22. November 1668; Dekret vom 13. November 1691 und 16. August 1698. — 3. Die Franzosen. Patent vom 7. April 1685; Dekret vom 12. November 1698 und vom 19. April 1699. — 4. Die Deutschen. Verord. Buch 1. Tit. 49 § 3; Patent vom 25. April 1517, vom 26. Oktober 1530, vom 9. Dezember 1589; Dekret vom 19. Dezember 1743; Beschluss vom 23. März 1786. — 5. Die

Sizilianer. Patent vom 30. Januar 1510. — 6. Die Einwohner der Hansastädte. Erlass vom 31. Januar 1773. — 7. Die Holländer. Art. 3 des Friedensvertrages von Haia vom 6. August 1661; Patent vom 29. Juli 1695. — 8. Die Italiener. Patent vom 22. April 1800.

Dieses Schutzsystem, das ausserdem den uns auferlegten Friedensverträgen entsprang, hatte zur Folge, dass die Fähigkeit der Fremden für alle Akte des bürgerlichen Lebens der Lage der Eingeborenen gleich wurde im Prinzip. Dieses Prinzip findet sich bei den älteren portugiesischen Rechtsgelehrten anerkannt; nur von den ausdrücklich in den Gesetzen aufgeführten Handlungen und Akten hielten sie dieselben ab. Das bedeutet für Portugal einen offenbaren Vorteil, weil in Ländern mit vorgerückter Kultur noch heute Streit darüber herrscht, ob diese Art, die Fähigkeit (nämlich der Fremden zur Bethätigung des bürgerlichen Lebens) aufzufassen, Vorzug verdiene vor den beiden anderen Systemen, welche wir aus der Theorie kennen.

Ueber diesen Punkt sind die portugiesischen Schriftsteller einig und wollen wir zum besseren Verständnis die Ansichten dreier bedeutenderer anführen. Mello Freire schreibt (Institutiones juris civilis lusitani Liv. 3 tit. 2 § 11):

> „Peregrini, quos gens nostra quasi naturales cives et humaniter „semper excepit, iis juris apud nos utuntur, quae liberis hominibus et „alterius civitatis civibus liberarum gentium legibus aut moribus „concedi solent. Qua propter jus illud, droit d'aubaine dictum, „numquam a nostris fuit cognitum aut servatum“

zu Deutsch „Die Fremden, die von unserm Volke wie Eingeborne und stets freundlich aufgenommen und behandelt wurden, geniessen bei uns dieselben Rechte, die durch Gesetz oder Sitte freien Menschen und Bürgern eines andern Staatswesen zugestanden zu werden pflegen. Deswegen ist auch jenes „droit d'aubaine“ genannte Recht von den Unseren nie anerkannt oder beobachtet worden“. Borges Carneiro sagt (Direito civil de Portugal, Liv. 1. tit. 2 no. 26): „Die Fremden geniessen für ihre Person und Privatgeschäfte regelmässig diejenigen Rechte und Vorteile, die nach Gewohnheit und Gesetz cultivierter Völker die eignen Angehörigen geniessen. In Portugal werden sie in freundlicher Art aufgenommen, zugelassen und behandelt, wie das Völkerrecht vorschreibt, und finden hier

Schutz und Asyl und diejenige Gastfreundschaft, die bei Kulturvölkern stets in Ehren gehalten wird". Correia Tellas endlich (Digesto Portuguez, Liv. 1 no. 29) meint: „Sie geniessen diejenigen bürgerlichen Rechte, die in den Verträgen mit den betreffenden Nationen, denen sie angehören, ausgemacht und festgesetzt sind, und beim Fehlen solcher Verträge treten die Gesetze des Königreiches wie gegen Eingeborene in Kraft."

Diese Grundsätze gingen unversehrt in die Gesetzgebung Brasiliens über mit der Ausdehnung, die sie durch die freien Satzungen unserer Staats-Konstitution erhielten. Gerade zur Zeit, da aus Gründen der Politik die Fremden aller mit der Eigenschaft des brasilianischen Bürgerrechts verbundenen Vorteile beraubt und dafür von den Lasten, die solche Eigenschaft auferlegt, befreit waren, in privatrechtlicher Hinsicht wiederum zwischen Fremden und Eingeborenen die Gleichheit eine vollständige war, wurden diese Teile der Herrschaft des brasilianischen Gesetzes entzogen, um den Vorteil zu geniessen, die lex originis einzuführen.

Um die Art unseres Rechtes besser definiren und auseinandersetzen zu können, und besonders den durch dasselbe dem Fremden gewährten Schutz, dürfte es angebracht sein, uns vor Augen zu führen, wie jene Sätze und Thesen in den erwähnten Bestimmungen rechtlich niedergelegt sind.

Civilrecht.

Hauptsächlich mit Bezug auf das Civilrecht äussern sich die oben genannten Schriftsteller und, wie wir schon sagten, ist das brasilianische Civilrecht noch dasselbe portugiesische Kolonialgesetz mit im allgemeinen System wenig tiefgehenden Änderungen. Es besteht ja doch die Vorschrift der Gleichheit, d. h. der Gleichberechtigung des Fremden mit dem Eingeborenen, abgesehen natürlich von Ausnahmebestimmungen.

Die Geburts-, Heirats- und Todes-Beurkundungen von Fremden, ausserhalb Brasiliens, sind gültig, sobald sie in der gesetzlichen Form dieser Länder geschehen und vor den bezüglichen Konsular- oder Diplomatie-Agenten legalisirt sind. Dekrete vom 11. Juni 1847, 11. September 1861 und 24. Mai 1872.

Die Fragen über Stand und Alter der im Reiche sich aufhaltenden Fremden hinsichtlich ihrer Fähigkeit, Verträge abzu-

schliessen, sind durch die Gesetze und Gewohnheiten der fremden Länder bestimmt. Decret vom 25. November 1850, Art. 3 § 1.

Besondere Bestimmungen hielten an dem Prinzip fest und klären Zweifel, wie sie sich bei dieser Materie zu erheben pflegen, auf.

An erster Stelle ist von dem Gesetze vom 10. September 1860 zu reden, ohne zu verhindern, dass hierbei auf das Konstitutions-Recht übergegriffen werden muss. Durch Artikel 651 der Konstitution gelten als Brasilianer die Söhne der in Brasilien sich aufhaltenden Fremden, sofern sie dort geboren sind und der Vater nicht im Dienste der bezüglichen Nation steht. Insoweit dieser Artikel Streitigkeiten unterworfen ist, wird hinsichtlich der Nationalität beregter Fremden im Augenblicke, da sie majorenn werden, und hinsichtlich verheirateter Frauen jenes aus zwei Artikeln bestehende Gesetz erlassen und angewandt. Der erstere von diesen bestimmte, dass das Recht, welches in Brasilien den bürgerlichen Stand der dort sich aufhaltenden Fremden ordnete, soweit diese nicht im Dienste ihrer Nation standen, gleichfalls auf den bürgerlichen Stand der im Reiche geborenen Söhne dieser selben Fremden angewandt werden könne, allerdings nur während ihrer Minderjährigkeit und ohne Präjudiz für die durch art. 6 der Konstitution erlangte Nationalität. Nachdem diese Söhne die Majorennität erlangt haben, treten sie in die Ausübung der Rechte der brasilianischen Bürger, den bezüglichen Verbindlichkeiten nach Lage der Gesetze unterworfen. Der andere jener oben erwähnten Artikel bezieht sich auf die verheiratete Frau und bestimmt, dass die Fremde, die einen Brasilianer ehelicht, dem Stande, d. h. der Nationalität des Gatten folgt und in gleicher Weise die Brasilianerin, die einen Fremden heiratet, die Nationalität des letzteren erwirbt. Wird eine solche Brasilianerin Wittwe, so erlangt sie ihre brasilianische Staatsangehörigkeit wieder, sobald sie erklärt, im Reiche ihren Aufenthalt nehmen zu wollen.

Das Gesetz vom 11. September 1861 — wie sehr es auch in allgemeinen Ausdrücken gehalten sein mag — war hauptsächlich begründet durch die Notwendigkeit, die bürgerlichen Wirkungen der von Ausländern, die nicht die Religion des Landes bekannten, geschlossenen Ehen zu ordnen und festzusetzen. Nach der früheren Gesetzgebung waren nur die in Übereinstimmung mit den Satzungen des Trientiner Konzils und den kirchlichen Gesetzen geschlossenen

Ehen gültig. Hinzugefügt wurde 1861, als gültig zu genehmigen jede Heirat, die gemäss den religiösen Vorschriften des von den Eheschliessenden bekannten Glaubens eingegangen war. In Brasilien ist die bürgerliche (staatliche oder standesamtliche) Eheschliessung noch nicht eingeführt, trotzdem es ein Wunsch des Volkes ist.

Ältere, noch in Kraft befindliche Bestimmungen verbieten, dass ein Fremder zum Vormund brasilianischer Waisen ernannt werden darf. Patent vom 15. Juni 1661; Verordn. liv. 2 tit. 26; liv. 6 tit. 81 § 6. Erlasse vom 8. Juni 1837 und vom 9. September 1861.

Mit Bezug auf die Steuererhebung von den in Brasilien gelegenen Besitzthümern von Fremden trifft unsere Gesetzgebung besondere Bestimmungen, mit der ausdrücklichen Klausel, dass dieselben nur für den Fall gelten, dass die Verträge mit den Nationen, zu denen die Fremden gehören, erlöschen sollten. Diese Bestimmungen wurden niedergelegt in den Dekreten vom 8. November 1851 und vom 13. März 1858.

Stirbt ein Fremder ohne Testament und hinterlässt er weder Frau noch einen gegenwärtigen Erben, dem es zukäme, in dem Besitze des Erbes zu bleiben, oder werden im Falle des Vorhandenseins eines Testamentes Fremde die Erben und sind dieselben abwesend, ebenso wie die Testamentsvollstrecker, so liegt es dem Richter ob, zur Steuererhebung zu schreiten unter Beistand des betreffenden Konsuls, Vicekonsuls oder Konsular-Agenten als Kurator, d. h. Pfleger.

In den anderen Fällen, wo die Hinterlassenschaft eines Ausländers als verlassen anzusehen ist, werden alle notwendigen gerichtlichen und Verwaltungs-Massregeln unter Beistand der Konsuln oder von jenen autorisirter Person vorgenommen und getroffen. Unter diesem zulässigen Beistande ist für die Konsuln die Befugnis als erlaubt zu verstehen, alle diejenigen gesetzlichen Massregeln zu beantragen, die zu einer richtigen Besteuerung und Verwaltung der Erbschaften zu führen geeignet sind.

Ausserdem sind diese Fragen insgesammt in den Konsular-Übereinkünften geordnet, die zwischen dem Reich und folgenden Völkern bezw. Ländern geschlossen sind, nämlich mit:

England, den 22. April 1873
Italien, den 6. August 1876
Spanien, den 15. Juni 1878

Holland, den 27. September 1878
Schweiz, den 21. Oktober 1878
Frankreich, den 25. Oktober 1878
Deutschland, den 10. Januar 1882
Belgien, den 30. September 1882.

Ein besonderes Gesetz (vom 11. Oktober 1837) ordnete die Arbeits- und Lohnverhältnisse der Fremden. Unter anderen Garantieen bestimmte es: dass dieselben nur schriftlich geschlossen werden dürften; dass ein Minderjähriger sich nicht über die Zeit seiner Grossjährigkeit hinaus binden dürfe; dass Bürgschaft vom Arbeitgeber für die Lohnzahlung zu stellen sei; ferner die Gründe für die Entlassung des Arbeitnehmers; die Gründe für Lösung des Kontraktes von Seiten des letzteren; die Art des Rechtsganges im Falle der Nichtausführung. Dieses Gesetz, ebenso wie ein anderes früheres (vom 13. September 1830) wurden widerrufen durch das Gesetz vom 15. März 1879, welches das Bestehen eines Sonderrechtes für die Fremden aufhob und im Allgemeinen das Kontrakt-Verhältnis zwischen Arbeitnehmer und -geber ordnete, ausdrücklich aber erklärte, dass zwischen einem eingeborenen und fremden Arbeitnehmer ein Unterschied nicht zu machen sei.

Handels-Recht.

Der Handel mit Brasilien wurde allen Nationen durch das Gesetz vom 28. Januar 1808 erleichtert und nach der Unabhängigkeits-Erklärung bestimmte die Akte vom 22. Februar 1838 Handelsfreiheit für alle Fremden.

Der Handelskodex trifft die ausdrückliche Anordnung, dass alle von in Brasilien sich aufhaltenden Fremden ausgeführten Handelsgeschäfte nach den Bestimmungen des genannten Kodex zu reguliren und entscheiden seien (Art. 30).

Es verbietet ihnen die Ausübung der Funktionen eines Maklers und Auktionsagenten (Art. 39 § 3 und 68).

Unzulässig sind beim Handelsgericht irgend welche schriftlichen, auf brasilianischem Gebiete eingegangenen Handelsverbindlichkeiten, sofern sie nicht in der Sprache des Reiches abgefasst sind; ausgenommen den Fall, dass alle Kontrahenten Ausländer sind, in welchem Falle in die Nationalsprache gehörig ausgeführte Übersetzungen vorgelegt werden müssen (Art. 125).

Der Fremde kann nicht Besitzer oder Teilhaber eines als brasilianisch registrirten Schiffes sein (Art. 457 ff.); früher durfte er selbst nicht Kapitän oder Meister eines brasilianischen Schiffes sein, jedoch hörte diese Bestimmung auf kraft des Gesetzes vom 25. August 1873 (Art. 11 §§ 5 u. 9), welches verlangte, dass ein Drittel national sein muss.

Fremde in den Häfen Brasiliens liegende Schiffe können weder sequestrirt noch angehalten werden — selbst dann nicht, wenn sie ohne Ladung sind — für Schulden, die nicht auf brasilianischem Gebiet zum Nutzen der Schiffe selbst oder ihrer Ladung kontrahirt sind, abgesehen von dem Fall, dass die Schuld aus in fremden Ländern gezogenen und an irgend einem Platz des Reiches zahlbaren Risikoscheinen oder Wechseln herrührt (Art. 482).

Gerichtliche Streitigkeiten, die mit Wechselpräsentation, ihrem Accept, Zahlung, Protest und Notifikation zusammenhängen, sind gemäss der Gesetze und den Handels-Usancen der Börsen derjenigen Länder zu entscheiden, in denen diese Urkunden ausgeführt wurden (Art. 424).

Die Gesetze und Handelsgebräuche der fremden Länder bestimmen: 1. Die Fragen über Stand und Alter der in Brasilien aufhaltsamen Fremden hinsichtlich ihrer Vertragsfähigkeit, falls die Fremden selbst nicht in die Matrikel eingetragene Kaufleute sind. Dennoch sind die Verträge nicht ungültig, falls der Beweis geführt wird, dass sie zum Nutzen des Fremden erflossen waren. — 2. Die Art der in fremden Ländern geschlossenen Verträge, — bis auf die im Kodex ausgeschlossenen Fälle und die im Reiche auszuführenden Verträge, — die von einem Brasilianer an einem Orte, der der Sitz eines brasilianischen Konsuls ist, eingegangen werden. (Dekret vom 25. November 1850).

Die in fremdem Lande geschlossenen, aber im Reiche auszuführenden Handelsverträge sind gemäss der brasilianischen Handelsgesetzgebung zu ordnen und vor Gericht zu beurteilen. (Oben gen. Dekret).

Kriminal-Recht.

In dieser Hinsicht ist ein Unterschied nicht zu machen, da der Kriminal-Kodex auf alle Individuen anwendbar ist, die im Gebiete des brasilianischen Reiches sich aufhalten.

Das kraft des Gesetzes vom 4. August 1875 (Art. 6) erlassene Decret vom 8. Juni 1878 ordnet die Zuständigkeit der Gerichtshöfe und die Art des Verfahrens bei Verbrechen, die in fremdem Lande gegen Brasilien und Brasilianer begangen sind.

Gemäss dieses Dekretes können prozessirt und endgültig abgeurteilt werden im Reiche — nur wenn sie dahin gekommen sind, sei es aus eigenem Antriebe, sei es in Folge zu diesem Zweck erlangter Auslieferung — diejenigen Fremden, welche ausserhalb Brasiliens nachfolgende Verbrechen begehen: 1. gegen die Unabhängigkeit, Bestand und Würde des Reiches; 2. gegen die Reichsverfassung und Art der Regierung; 3. gegen das Staatsoberhaupt; 6. Falschmünzerei und Fälschung öffentlicher Urkunden oder durch die Regierung gewährleisteter Bankbillets.

Die Fremden, welche ausserhalb Brasiliens gegen Brasilianer die Verbrechen der Fälschung, des Meineides, Trughandels oder irgend welches andere Delikt der Untreue begehen, und ins Reich kommen, werden reklamirt zur Auslieferung übergeben, oder aus dem brasilianischen Gebiete verbannt, oder nach dem brasilianischen Gesetz bestraft. Für diesen letzteren Fall ist es jedoch notwendig, dass eine Klage oder von der Regierung autorisirte Anzeige vorhergeht, und dass die Gesetze des Landes, dem der Delinquent angehört, in ähnlichem Falle gegen den Fremden Strafe festsetzen.

Die Zuständigkeit des Gerichtes und die Art des Verfahrens ist gemeinschaftlichen Rechtes.

Es stehen in Kraft folgende zwischen Brasilien und verschiedenen Staaten wegen Auslieferung von Verbrechern geschlossenen Übereinkünfte, nämlich mit:

Republik Argentinien, 16. November 1869.
Paraguay, 18. Januar 1872.
Spanien, 16. März 1872.
Portugal, 10. Juni 1872.
Italien, 12. November 1872.
England, 13. November 1872.
Belgien, 21. Juni 1873.
Deutschland, 17. September 1877.
Uruguay, 25. November 1878.
Holland, 1. Juni 1881.

Es war zweifelhaft, ob ein Fremder in den Genuss des Habeas-corpus treten könne, jedoch wurde diese Frage in bejahendem Sinne entschieden durch das Gesetz über die Gerichtsreform (1871) in der Bestimmung, dass er sie für sich fordern könne in den Fällen, in welchen jene nach gemeinem Recht Platz greift.

Die Fremden, welche Brasilien betreten, sind verpflichtet einen Pass aufzuweisen. Besitzen sie keinen solchen, oder bezweifeln die hierzu berufenen Behörden die Gültigkeit desselben, so können sie an der Ausschiffung gehindert werden. Zur Reise aus einer Provinz in eine andere benötigen sie nicht eines neuen Passes; es genügt denjenigen, mit dem sie nach Brasilien kamen, vorzuweisen, welcher ihnen mit dem gehörigen Visa versehen zurückgestellt werden muss. Nach zweijährigem Aufenthalte in Brasilien oder nach einer Heirat mit einer Brasilianerin bedarf der Fremde zur Reise innerhalb des Reiches eines Passes nicht; es genügt, dass die Ortsbehörde ihm einen dieser Umstände bescheinigt. (Dekret vom 10. Januar 1855.)

Beim Verlassen des Reiches müssen die Fremden den Pass, mit dem sie ankamen, oder Mangels eines solchen einen andern von der betreffenden Gesandtschaft oder Konsulat ausgestellten vorlegen; wurden sie jedoch in Brasilien domizilirt, so sind die genannten Fremden nur zur Vorlage des Passes verpflichtet, insoweit sie minderjährig, Familiensöhne oder verheiratete Frauen sind. (Dekret vom 6. Mai 1868.)

Gerichtsverfahren.

Die Vorschriften des Verfahrens in allen seinen Zweigen sind auf die Fremden in derselben Weise wie auf die Eingeborenen anwendbar. Sie citiren und werden citirt vor die Territorialrichter des Teiles, in welchem sie sich vorübergehend oder endgültig aufhalten und werden in allen Prozessen als Zeugen gehört. Als die Unabhängigkeit erklärt wurde, genossen einige fremde Nationen noch die von der portugiesischen Regierung zugestandene Vergünstigung von Sonderrichtern, conservadores genannt, doch hörten solche ausserordentliche Gerichtsbarkeiten nach Erlass des Gesetzbuches über das Kriminalverfahren auf. Unterdessen verbleiben die Engländer Kraft des Artikel 6 des Vertrages vom 17.

August 1827 während einiger Jahre im Genuss ähnlichen Vorteils; mit dem Ablauf der Dauer dieses Vertrages 1844 hörte dieser jedoch auch auf.

Die Decrete vom 27. Juli 1878 und 27. Juli 1880 ordneten die Ausführung der im Auslande in Civil- und Handelssachen gefällten Urteilssprüche in Brasilien. Ersteres Decret machte die genannten Urteile vermittelst des einfachen cumpra-se (exequatur) des zuständigen Territorialrichters unter folgenden Bedingungen vollstreckbar:

1. Dass die Nation, in welcher dieselben gefällt sind, das Princip der Gegenseitigkeit annimmt; 2. dass dieselben (nämlich die Urteile) mit den, um dort exekutorisch zu sein, notwendigen äusseren Förmlichkeiten versehen werden; 3. dass sie dem Verurteilten zugestellt sind; 4. dass sie durch den brasilianischen Konsul legalisirt sind; 5. dass sie von einem vereideten Translator übersetzt sind. Indessen sind diese Urteile nicht auszuführen — auch wenn kein Hindernis vorliegt, den obgenannten Bedingungen zu genügen — falls sie eine Doktrin enthalten, welche widerspricht: 1. der nationalen Oberherrschaft; 2. den streng verbindlichen auf den Grundlagen der öffentlichen Ordnung gegründeten Gesetzen; 3. den die Organisation des Territorial-Besitzes ordnenden Gesetzen; 4. den Gesetzen der Moral.

Seitdem das Urteil das „cumpra-se" erhält, regelt sich das Vollstreckungsverfahren nach den brasilianischen Gesetzen, doch muss seine Auslegung in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Landes geschehen, in welchem dasselbe ergangen ist.

Es gehören zur allgemeinen Klasse der Urteile, auf welche das Dekret sich bezieht, die Teilungen der Güter, die deklaratorischen Urteile über den Stand der Personen und die Entscheidungen über Vergehen.

Durch das zweite der obengenannten Dekrete behielt sich die Regierung das Recht der Erteilung des exequatur zur Vollstreckung in Brasilien bei den im Auslande gefällten Urteilen jeder Art vor, soweit das Prinzip der Gegenseitigkeit nicht angenommen war, dergestalt, dass es also in Brasilien eine doppelte Zuständigkeit für Erteilung des exequatur giebt.

Verwaltungsrecht.

Hier wiegt, soweit es sich nicht um die Ausführung und Beachtung der Regierungs-Vorschriften handelt, in welcher Hinsicht sich die Fremden in gleicher Lage mit den Eingeborenen befinden, der Grundsatz vor, dass den Fremden die Fähigkeit, irgend ein öffentliches Amt zu bekleiden, abgeht, abgesehen wenn das Gesetz es ausdrücklich und förmlich gestattet.

So stellen einige Verordnungen den Grundsatz fest, dass die Regierung die Dienste der Ausländer vertraglich binden kann zur öffentlichen Ausübung als Professoren in den höheren Kursen, oder selbst um andere Dienste zu leisten.

Mangels Eingeborener können die Fremden von den Bischöfen in die Stellen beauftragter Vicare berufen werden, doch bleiben diese Ernennungen abhängig von der Bestätigung durch die Regierung. (Patent vom 30. Juli 1862).

Das Gesetz vom 26. September 1867, art. 23, gewährte ihnen die Fähigkeit, sich um Landkonzession und Minenausbeutung zu bewerben, was ihnen vorher verboten war.

Sie können bieten auf die Steuererhebung, für sich oder als Genossen irgend eines Meistbietenden.

Die Hauskommunion der Südslaven.

Von

Dr. Ernest Miler, Staatsanwaltssubstitut, Agram.

Man kann nicht verkennen, dass die südslavischen Hauskommunionen, diese alte und würdige Institution, langsam aber sicher dahinsiecht.

Unsere Aufgabe soll es sein, dieselben in ihrer geschichtlichen Entwickelung bis auf die Gegenwart zu verfolgen.

Die Institution selbst tritt uns unter verschiedenen Namen entgegen; sie heisst: zadruga (Gemeinschaft), inokoština (Einzelfamilie), kuća (Haus), skupčina (Gemeinschaft), hiža (Haus), familija, odžak (Rauchfang), dim (Rauch).

Wir werden uns im Folgenden des Namens „Zadruga" bedienen, weil sich derselbe in der Literatur am zahlreichsten vorfindet.

Keineswegs bildet die Zadruga eine Eigenart der slavischen Völker, wie dies Ivić behauptet.[1]) Allerdings erhielt sie sich bei den Südslaven Jahrhunderte hindurch, so, dass sie eine Eigentümlichkeit derselben geworden ist, ohne es jedoch von Anfang an gewesen zu sein.

Laveleye gelang es nachzuweisen, dass alle Völker in Gemeinschaften gelebt haben, so dass hierin eine notwendige Entwickelungsphase der Gesellschaft und eine Art von Universalgesetz erblickt werden muss, welches in der Bewegung der Grundeigentumsformen vorwaltet.[2])

Erst auf der letzten Entwickelungsstufe steht das individuelle Eigentum, während in der ersten, der Jägerperiode, noch Eigentum

---

[1]) Mate Ivić: Die Hauskommunionen. Semlin 1874. (Seite 17.)

[2]) Emil de Lavelaye: Das Ureigentum in der Übersetzung des Dr. Karl Bücher. Leipzig 1879. Seite 2.

an Grund und Boden fehlt, die darauf folgende Nomadenzeit nur Eigentum an Weideland erkennen lässt und in der dritten Periode zunächst das Gemeinschaftseigentum des Stammes, später dasjenige einzelner Familien sich bildet.

Noch heut besteht ein Gemeinschaftseigentum in dem russischen „Mir"; aber solche Gemeinschaften kamen genau in derselben Form auch bei den verschiedensten Völkern vor: bei den Germanen, im alten Italien, in Peru und in China, in Mexiko und in Indien, bei den Skandinaviern und bei den Arabern und anderen Stämmen. Es genügt an dieser Stelle auf die Ausführungen von Laveleye[1]) hinzuweisen. Auch Henry Maine[2]) vergleicht die Einrichtung der Südslaven mit denen der nordischen Rajputen[3]).

Interessant ist es zu konstatieren, dass man bei der Beratung des kroatischen Hauskommunionsgesetzes vom Jahre 1889 über den Ursprung der zadruga noch nicht im Klaren war[4]). Während der Abgeordnete Simonović keine Zadrugas kennt, ausgenommen die Kommunionen in der Militärgrenze, die er als „Seminarien" bezeichnet und die von den Militärbehörden zur Ergänzung der Armee angelegt seien, sieht der Abgeordnete v. Gjurković die Zadrugas als eine uralte südslavische Institution an, und erklärt der Deputierte Miskatović freimütig, dass er nicht wisse, wie unser Volk zur Gründung von Hauskommunionen gelangt sei.

Das Verschwinden ähnlicher Institutionen bei anderen Völkern wird besonders auf den Einfluss des römischen Rechtes zurückgeführt.[5])

Krauss[6]) meint: Die Institution der Hauskommunion hat bei den Slovenen in Steiermark, Krain und Kärnthen unter dem Einflusse des Deutschtums schon im vorigen Jahrhundert zu leben aufgehört.

Turner[7]) behauptet: Die römische und germanische Familie

---

[1]) Laveleye, S. 45 ff., 71, 341, 387, 391, 395 ff., 413, 428.

[2]) Derselbe: La péninsule des Balkans. Bruxelles 1886, S. 357, 371.

[3]) Nineteenth Century 1878.

[4]) Stenographisches Protokoll des Landtages der Königreiche Kroatien, Slavonien und Dalmatien v. J. 1888.

[5]) So Laveleye S. 373.

[6]) Dr. Friedrich Krauss: Sitte und Brauch der Südslaven. Wien 1885.

[7]) Paul Turner: Slavisches Familienrecht. Strassburg. 1874.

haben durch die mächtige Entfaltung des Staates früh ihre ursprüngliche juristische Bedeutung verloren; die slavische Familiengenossenschaft dagegen hat, da die Thätigkeit des Staates sich in unvollkommener Weise entwickelte, ihren juristischen Gehalt noch bis auf den heutigen Tag bewahrt.

Die südslavische Zadruga besteht fort in Kroatien, Slavonien, Serbien, Bulgarien, Bosnien, Herzegovina, Montenegro und Dalmatien; doch bemerkt man schon — ausser in Montenegro — die Tendenz der Teilung und des langsamen Verschwindens.

Indessen gar so bald werden die Zadrugas nicht erlöschen, denn in Serbien z. B. entsteht durch die Teilung der Zadruga meistenteils kein individuelles Eigentum, sondern die Einzelfamilie, sogenannte Inokosna, welche auch weiterhin dasselbe Leben führt, wie die Zadruga; doch darüber unten mehr.

Es scheint uns deshalb die Ansicht Laveleyes[1]) zu verfrüht: „qu'il faut se hâter si l'on veut voir encore en vie cette constitution si intéressante de la Famille antique, qui était universelle autrefois et qui, même en France, a duré jusqu'au XVIII. siècle."

In der ganzen Literatur über die Zadrugas kenne ich nur einen einzigen Schriftsteller, der ein entschiedener Gegner dieser Gemeinschaft ist, Haf.[2]) Er findet in ganz Europa keine ähnliche Institution, als nur bei den — Zigeunern! Er sieht in den Zadrugas das grösste Hindernis für die weitere Entwickelung des Volkes.

Andererseits erblickt Utješenović[3]) in der Zadruga ein Ideal.

Die goldene Mitte wird auch hier das Richtige sein. Die Zadruga steht zwischen zwei grossen agrar-politischen Prinzipien: dem englischen, welches dazu geführt hat, dass das Grundeigentum den Händen der Bebauer entzogen und zum Vorteile weniger Familien in ungeheueren Latifundien angehäuft wurde, und dem französischen, welches durch die gleiche Erbteilung den Zweck verfolgt, möglichst

---

[1]) ibid.: Pag. 74.

[2]) Haf: Njekoliko spisah o puckoj zadrugi u Hroatskoj i Slavonyi. Zagreb 1862. (Einige Schriften über die Hauskommunion in Kroatien und Slavonien. Agram 1862.)

[3]) Og. M. Utješenović: Die Hauskommunionen der Südslaven. Wien 1859.

Viele zum Besitz des Bodens gelangen zu lassen, dadurch aber nur die äusserste Zersplitterung des Grundbesitzes erreicht, welche keine rationelle Landwirtschaft zulässt.

In der Zadruga werden durch Association die Vorteile der Grosswirtschaft mit denjenigen des Kleinbesitzes vereinigt.[1])

Die Zadruga hat heute nur noch Freunde; man hat eingesehen, dass so eine alte Institution nicht ohne weiteres über den Haufen geworfen werden kann; sie bietet den Mitgliedern wirkliche Vorteile und hat ihre raison d'être durch Jahrhunderte bewiesen.

Darum haben sich auch bei Beratung des neuen croatischen Hauskommunionsgesetzes v. J. 1889 im Landtage alle Redner für die Zadruga ausgesprochen; erwähnenswert sind die Worte des Sektionschefs Stanković[2]): „Unsere Zadrugas haben unser Volk durch Jahrhunderte vor Armut geschützt, und gegen das Proletariat verteidigt."

Wir wenden uns nun der Zadruga zu, wie sie sich bei den südslavischen Völkern entwickelt hat und befassen uns zunächst mit der Zadruga in

I. Kroatien und Slavonien.

Als die Kroaten aus den fernen Karpaten ihre jetzigen Lande bezogen, kannten sie noch die Sklaverei, die sich im ganzen kroatischen und serbischen Volke, zuerst durch Gewohnheitsrecht und dann durch Gesetz bis zur zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts erhielt. [3])

Einen der ältesten Beweise dafür giebt uns Lucio aus Trogir im Buche: „de regno Dalmatiae", nämlich das Testament aus dem Jahre 968, in welchem Andreas, Prior von Zara, seinen Sklaven Marut mit Weib und Sohn freispricht und dieselben beschenkt.[4])

---

[1]) Laveleye: Das Ureigentum.

[2]) Stenographisches Protokoll des Landtages v. J. 1888.

[3]) B. Petranović: O robstvu. Po srbskim spomenicima i statutima primorskih dalmatinskih gradova. Rad juaoslavenske Akademije. Knjiga XVI. Zagreb 1871. (Von der Sklaverei. Nach serbischen Dokumenten und nach den Statuten der dalmatinischen Städte. „Rad" der südslavischen Akademie. Buch XVI. Agram 1871.)

[4]) ibid. (Seite 68.)

Einen weiteren Beleg dafür bietet die Urkunde des „veliki župan“ (Obergespan, Markgraf) Trpimir vom 4./3. 837., herausgegeben zu Bihać bei Solin in Dalmatien, wo der Kirche des hl. Duim der Grund und Boden sammt Sklaven zum Geschenke gemacht wird.[1])

Ende des XIV. Jahrhunderts verschwand die Sklaverei gänzlich, um dem Unterthanenstande (den Grundholden) Platz zu machen. Der Grund und Boden, den die Sklaven ausschliesslich zum Nutzen ihrer Herren bebauten, wird von den Grundholden auch jetzt für ihre Herren bearbeitet, mit dem Unterschiede jedoch, dass ein gewisser Teil des Einkommens nun ihnen zufällt.

Die Freien und Adeligen suchten meistenteils den Schutz der grossen Herren auf, indem sie ihnen ihren Grund und Boden, unter Vorbehalt der erblichen Nutzniessung und mit der Pflicht zur Tributzahlung, als Eigentum übergaben.

Die Grundholden sind also zusammengesetzt: aus Sklaven, Freien und Adeligen.

Der aliquote Teil des Einkommens aus dem Grund und Boden, den der Grundholde seinem Schirmherrn zu entrichten hatte, richtete sich ausschliesslich nach dem Willen des Letzteren; diese Verhältnisse wurden gesetzlich geregelt im Jahre 1351, 1514, 1780, 1785 und 1836; doch verblieb der Schirmherr immer Eigentümer, der Grundholde hatte nur die erbliche Nutzniessung.

Erst die Umwälzung im Jahre 1848, gab den Grundholden volle Menschenrechte: erklärte sie für freie Menschen, für Besitzer und Eigentümer des Grundes und Bodens, den sie durch Jahrhunderte für Andere bebauten.

Diese ganze Zeit hindurch, von der Ankunft der Kroaten in ihrer jetzigen Heimat bis zur Revolution vom Jahre 1848, lebten die Bauern — ob Grundholde oder Freie — in der Zadruga; und gerade die Zadruga ist es, die es nach dem 1848er Umsturz ver-

---

[1]) Hoholač: Uredjenje seljačkog posjeda i regulacija zadružnih odnošaja u kraljevinah Hrvatskoj i Slavoniji te bivšoj vojnoj krajini. (Normirung des Bauernbesitzes und die Regulation der Hauskommunionsverhältnisse in den Königreichen Kroatien und Slavonien und der bestandenen Militärgrenze). Im „Mjesečnik“ des Juristenvereines. Agram 1896.

hütete, dass die kaum Freigewordenen wirtschaftlich zu Grunde gingen; denn mit ihrer Befreiung kamen die Bauern in eine ganz neue ökonomische Lage; so war für die Consolidierung der damaligen Bauernbesitzungen die Zadruga eine wahre Wohlthat, indem sie bis zur gesetzlichen Regelung der Verhältnisse der Zadrugas die Teilung verbot.[1])

Nun ging es an die gesetzliche Ordnung der Zadruga; hier muss man unterscheiden: a) die Regelung im civilen Kroatien, b) die Regelung an der Militärgrenze.

Ad. a) Nach der Umwälzung vom Jahre 1848 drängten die freigewordenen Unterthanen zur Teilung ihrer Zadrugas; die Kosten derselben waren überaus hoch, der Zweck ein fictiver, weil die Schiedsrichter, die kraft Art. XIV, vom Jahre 1836, die Teilungen vorzunehmen hatten, ganz nach ihrem Gutdünken die Entscheidungen fällten; infolge dessen wurden weitere Teilungen mittelst Verordnung des Banus Jelačić vom 7./4. 1850 sistiert.

Diese Verordnung wurde durch geheime Teilungen umgangen; daher liess der Statthaltereirat durch Verordnung vom 13./10. 1851 die Teilungen wieder zu, jedoch unter Bestimmung eines Minimum: $^1/_4$ der Urbarsession.[2])

Indessen diese Verordnung wurde gleichfalls umgangen; man teilte auch unter dem Minimum.

Jenen ungeregelten Zuständen wurde durch das Gesetz vom Jahre 1870 (Art. IV.) „über Hauskommunionen" ein Ende bereitet. Dasselbe beruhte auf dem Grundgedanken, dass die Zadrugas dem Zeitgeiste nicht mehr entsprechen, und dass es notwendig sei, einen breiteren Weg zu ihrer gänzlichen Auflösung zu schaffen.

Dieses Gesetz muss in seinen Konsequenzen mit Rücksicht auf unser Zeitalter als ein tötliches bezeichnet werden: denn es gab

---

[1]) Dr. Milorad Cuculić: Studija o zadružnom zakonu. (Studie über das Hauskommunionsgesetz vom Jahre 1874) im „Mjesečnik, des Juristenvereins, Agram 1884.

[2]) Der Grund und Boden war eingeteilt in Sessionen; eine Urbar-Session bestand aus: 1) intravilanum (Hausgrund): 1 Joch; 2) extravilanum (Ackerland) von 12—40 Joch; 3) Wiese: für 5—10 Schnitter. — Ausserdem war noch extrasessionaler Grund und Boden, den der Betreffende selber entlasten musste, während den Urbargrund der Staat entlastete.

den aus der Zadruga hinaus heiratenden Hauskommunikationsmitgliedern das Recht der Teilung in natura. Hierdurch griff eine allgemeine Zerstückelung der Zadrugas im ganzen Lande Platz, und gab die Existenz vieler Bauernwirtschaften einer drohenden Gefahr Preis. —

Zur Steuer dieses Unheils wurde im Jahre 1872 das Gesetz von 1870 sistiert.

Im Jahre 1874 trat ein neues Gesetz über Hauskommunionen (Gesetz v. 3./3. 1874) in Kraft. Dasselbe geht davon aus, dass die Zadrugas für die Entwickelung des Volkes nur schädlich seien, und verbot infolge dessen die Neukreirung derselben (§ 2). — Es beruhte auf folgenden Prinzipien: Teilung nach Linien; Rechtsgleichheit beider Geschlechter; Normierung der politischen Judikatur; Beseitigung des Minimum.

Dieses Gesetz wurde ergänzt durch ein solches v. 8./12. 1877, welches jede Verfügung über das Hauskommunionsvermögen unter Lebenden wie auch mortis causa während des Bestehens der Zadruga verbot.

Endlich kam das jetzt noch geltende Gesetz v. 9./5. 1889 „über Hauskommunionen“ zu Stande, welches auf dem Grundsatze fusst, dass nach dem Tode eines Hauskommunionsmitgliedes sein Teil der Zadruga accresciert und dass es innerhalb derselben kein Erbrecht giebt (§ 5).

Das Gesetz vom Jahre 1889 wird von der Auffassung geleitet, dass die Zadruga eine Institution mit allen Bedingungen für eine erfolgreiche Bauernwirtschaft bildet.

Weitere Prinzipien des Gesetzes vom Jahre 1889 sind: Einführung des Minimum; Beschränkung in der Veräusserung, Belastung und Exekution des Minimum; Beibehaltung der politischen Judikatur; Tendenz der Neukreirung der Zadrugas nach der Teilung.

Wie oben erwähnt wurde, trat auch der niedere Adel in ein Unterthanenverhältnis gegenüber seinem Schirmherrn. Dieser Dorfadel lebte ebenfalls in Zadrugas. — Die Entstehung des Dorfadels fällt in das 16. und 17. Jahrhundert. — Entstehungsursache sind geleistete treue Dienste in der Armee „pro fidelia servitia“. — Der Adel hatte gewisse Vorrechte vor den Bauern, das wichtigste war die Steuerfreiheit. — Die innere Organisation der adligen Zadrugas war

ganz ähnlich den übrigen Gemeinschaften. Das nun geltende Gesetz vom Jahre 1889 bezieht sich auch auf die adeligen Zadrugas und regelt sie im § 59.

Ad b) Anders als im zivilen Kroatien entwickelte sich die Zadruga und die betreffende Gesetzgebung in der Militärgrenze.

Die ersten Anfänge der Errichtung der Militärgrenze fallen in das XVI. Jahrhundert.[1]) Eigentümer des Grundes und Bodens war der Fiskus. Erst seit dem Grenzgrundgesetze v. 7./8. 1807 bildet sich das individuelle Eigentum einzelner Familien und Personen. Die Liegenschaften, welche an der Grenze Einzelne oder ganze Familien besitzen, werden als Militärlehen behandelt; dem Besitzer kommt das immerwährende Nutzeigentum zu, jedoch mit Vorbehalt des S. Majestät zustehenden Obereigentums (jus dominii altum et eminens) und gegen die Erfüllung der gesamten Grenzobliegenheiten.

Das Gesetz v. 7./5. 1850 verlieh den Grenzern das volle Eigentumsrecht auf ihre Lehen (§ 11).[2])

Das Gesetz vom 8./6. 1871 änderte gewisse administrative Einrichtungen an der Militärgrenze (Derogation der Beschränkung im Erwerbe von Liegenschaften (§ 1), Normierung des Minimum (§ 2). —)

Im Jahre 1876 erschien ein neues Gesetz (v. 29./12. 1876), für den im Jahre 1871 dem übrigen Kroatien einverleibten Teil der Militärgrenze, welches einschneidende Reformen brachte, nämlich: Verbot der Neukreirung von Zadrugas (§ 1), Derogierung des Minimum (§ 7). Die Folgen dieses Gesetzes waren für die Grenzverhältnisse sehr bedeutend: der Wohlstand wurde erschüttert, einer irrationellen Bewirtschaftung wurde freie Bahn geschaffen, viele bis dahin wohlhabende Familien gerieten an den Bettelstab.

Für den übrigen Teil der Militärgrenze (der erst im Jahre 1883 dem civilen Kroatien einverleibt wurde) erging ein neues Gesetz (vom 14./4. 1880), welches im Vergleiche mit dem Gesetze vom Jahre 1876 insofern einen Fortschritt zum Besseren bedeutet,

---

[1]) Fr. Vaniček: Spezialgeschichte der Militärgrenze. Wien. 1875.

[2]) Jedes Lehen wird geteilt: 1) in das Stammgut, welches unveräusserlich ist und 2) in das Überland, über welches man frei verfügen konnte (§ 16).

als es die Neuschaffung der zadrugas durch Teilung bestehender zadrugas gestattet (§ 5) und ein Minimum festlegt (§ 7).

Demnach besass man in Kroatien und Slavonien gleichzeitig für die zadrugas, die doch an sich überall gleich waren, drei Gesetze: das eine vom Jahre 1874 für Civil-Kroatien, das andere vom Jahre 1876 für einen Teil, und das letzte vom Jahre 1880 für den übrigen Teil der Militärgrenze.

Durch das nun geltende Gesetz vom Jahre 1889 wurden alle diese drei Gesetze beseitigt.

Sehen wir uns die Bestimmungen des Letzteren etwas näher an.

Als Hauskommunionsmitglied wird betrachtet (§ 1): diejenige Manns- und Weibsperson:

1) welche sich am 1./4. 1848 (im civilen Croatien) und am 7./5. 1850 (an der Grenze) in einer Hauskommunion befand;
2) welche später in der Hauskommunion in legitimer Ehe erzeugt wurde;
3) welche in die Hauskommunion hineingeheiratet hat;
4) welche in die Hauskommunion auf Grund eines speziellen Vertrages aufgenommen wurde.

Die Organisation ist folgende:

1. Der Hausvater.

Als das Hauptorgan ist der Hausvater zu betrachten (§ 8); er wird gewählt (nicht wählbar sind Personen, die nach den Principien des allg. bürg. Gesetzes ihr eigenes Vermögen nicht verwalten können oder dürfen) mit Stimmenmehrheit aller Mitglieder, die das 18. Jahr überschritten haben. Die weiblichen Mitglieder haben das Stimmrecht nur dann, wenn sie keinen Vater oder Mann haben.

Die Befugnisse des Hausvaters bilden:

1) Die Vertretung der zadruga nach aussen (§ 9).
2) Die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens (§§ 10 u. 21).
3) Die Erhaltung der Hausordnung und die Schlichtung der Streitigkeiten (§§ 22—26).

Die Pflichten des Hausvaters sind:

1) Die Rechnungslegung (§ 19).

2) Er ist verpflichtet, selbst mit zu arbeiten, insofern ihm das seine sonstigen Angelegenheiten gestatten (§ 21).

Wenn sich kein zum Hausvater fähiger Mann in der Zadruga befindet, kann auch ein dazu fähiges Weib zur Hausmutter gewählt werden; wenn es in der Zadruga keinen zum Hausvater oder zur Hausmutter fähigen Erwachsenen giebt, dann ernennt die Gemeinde zum Hauskommunions-Stellvertreter den Vormund der minderjährigen Hauskommunions-Mitglieder.

2. Die Hauskommunions-Versammlung.

Die Hauskommunions-Versammlung steht dem Hausvater zur Seite und ist das Ergebnis ihrer Beratung in allen wichtigeren Angelegenheiten massgebend. Mitglieder derselben sind alle Hauskommunionsmitglieder, die das 18. Jahr überschritten haben (die Weiber nur dann, wenn sie keinen Vater oder Mann haben). — In der Hauskommunionsversammlung entscheidet die Stimmen-Mehrheit; beim Verkauf oder Tausch des Minimum wird jedoch Stimmen-Einhelligkeit verlangt (§ 12).

Die Fälle, in welchen die Hauskommunions-Versammlung einzugreifen hat, sind:

1) Die Uebernahme der Garantie für die Einzahlung der Strafvollzugs-Kosten, respektive der Straf-Entschädigungen für ein Hauskommunions-Mitglied (§ 6);
2) die Wahl des Hausvaters (§ 8);
3) alle Angelegenheiten, welche die Belastung, die Veräusserung, oder die Eintauschung des Grund- und Bodens betreffen (§ 10);
4) die Gutheissung der Hausrechnungen (§ 19);
5) die Verteilung der jährlichen Überschüsse an Früchten und sonstigen gemeinschaftlichen Einnahmen (§ 23);
6) die Einwilligung zur Teilung (§ 38).

3. Die Hauskommunions-Mitglieder und ihr Leben in der Zadruga.

Solche sind neben dem Hausvater (resp. der Hausmutter), die eine besondere im Vorhergehenden näher bezeichnete Stelle einnehmen, die männlichen und weiblichen Mitglieder und die Kinder.

Der Hausvater verteilt die Arbeit; seinen Anordnungen hat man sich zu fügen; selbstverständlich soll die Arbeitsverteilung eine gleichmässige und entsprechende sein; den männlichen Mitgliedern werden die schwereren, den weiblichen die leichteren Arbeiten zugewiesen; die Kinder werden auch je nach Möglichkeit zu den leichtesten Arbeiten zugezogen.

Die Bekleidung und Beschuhung wird vom Hausvater angeschafft; er hat darauf zu sehen, dass den Kranken ärztliche Hilfe und Pflege zuteil wird; es ist seine Pflicht, dafür zu sorgen, dass die Kinder pünktlich die Schule besuchen. Stirbt einem Gatten seine Frau, so bleiben die Kinder doch nicht ohne Aufsicht; dafür tritt die Zadruga ein; die Wittwe findet immer ihre Stütze in der Zadruga; elternlose Kinder werden von der Zadruga erzogen.[1])

4. Das Vermögen der Zadruga.

Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen bildet gemeinschaftliches Gut der ganzen Zadruga; es ist unteilbar; auch die Verfügung über ideelle Teile, die einem Mitglied für den Teilungfall zustehen, ist inter vivos und mortis causa verboten; die ideellen Teile können nicht im Grundbuch belastet werden (§ 5).

Der Wert des Grundes und Bodens wird im Teilungs- oder Ausscheidungsfalle nach dem Reinerträgnisse bemessen (§ 7).

Das unbewegliche Vermögen kann nur mit Zustimmung der Mehrheit der Hauskommunionsmitglieder verkauft, belastet, oder eingetauscht werden (§ 10); das Minimum ist nur mit Zustimmung aller Mitglieder zu verkaufen oder zu vertauschen.

Die Belastung des Minimum ist allein in folgenden Fällen zulässig (§ 12):

1) Bei Annuitäts-Darlehen, wenn der jährliche Betrag der Annuitäten die Hälfte des Reinertrages nicht übersteigt;
2) Bei gewöhnlichen Darlehen (nach eingeholter Bewilligung der politischen Behörde), wenn das Darlehenscapital den 10fachen Betrag des Reinertages nicht übersteigt.

---

[1]) Utjesenovic: Die Hauskommunionen der Südslaven (S. 21 u. folg.) beschreibt dies Leben in schöner Darstellung.

Die Execution darf bezüglich des Minimum nur in folgenden Fällen geschehen:

1) für Steuern und öffentliche Abgaben;
2) für Strafvollzugskosten und Strafentschädigungen;
3) für Reallasten;
4) für Darlehensschulden.

Wenn die Forderung des Gläubigers — ohne Zinsen und sonstige Kosten — den doppelten Betrag des Reinertrages übersteigt, kann er den Zwangs-Verkauf des Minimum sofort fordern, sonst muss, ausgenommen wegen Steuerschulden, die Sequestration vorausgehen. Ist der Gläubiger trotz Sequestration nach Ablauf von 2 Jahren nicht befriedigt, kann er weitere Exekution verlangen (§ 14).

Besitzt die Zadruga nur das Minimum, so kann ein ausscheidendes Mitglied nur die Abfertigung verlangen; alle Abfertigungen dürfen jedoch das Minimum nicht mehr belasten, als es nach dem obenangeführten § 12 gestattet ist (§ 17).

5. Der spezielle Erwerb der Hauskommunionsmitglieder.

Wenn es der Hausvater erlaubt, kann ein Hauskommunionsmitglied — ohne Hintansetzung seiner Hauskommunionspflichten — auch für sich arbeiten; was es auf solche Weise erwirbt, ist sein persönliches Gut, worüber es freies Verfügungsrecht hat (§ 20).

6. Die Teilung der Zadruga.

Unter der Teilung der Zadruga versteht man die Teilung des ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögens, die Teilung eines Rechtssubjektes (der bestandenen Zadruga) in neue Rechtssubjekte (neue Zadrugas oder Einzeleigentümer).

Das active Teilungsrecht hat jedes volljährige männliche und weibliche Mitglied, deren Repräsentanten nicht mehr leben; auch Vormünde und Curatoren können nach Einholung der obervormundschaftlichen Erlaubnis aus wichtigen Gründen die Teilung fordern (§ 29).

Die Erfordernisse zur Teilung sind:

1) Das Vorhandensein eines Minimum für jeden Theil.

2) Die Einwilligung der Mehrheit stimmberechtigter Mitglieder (§ 38).

Das unbewegliche Vermögen wird für das civile Kroatien nach Linien, für die Militärgrenze nach Köpfen geteilt; Wittwen und Eingeheiratete, wenn Beide kinderlos sind, erhalten den vierten Teil des Mannes (§ 30, 32).

Das bewegliche Vermögen wird unter alle Mitglieder zu gleichen Teilen geteilt; Mitglieder unter 16 Jahren empfangen die Hälfte (§ 33).

Es bleibt der Zadruga überlassen, ob sie die den weiblichen Mitgliedern zufallenden Teile in natura oder in bar leisten will (§34).

Das Minimum, unter welchem der Grund und Boden nicht zerstückelt werden darf, ist für das Küstenland auf 3 Joch, sonst je nach der Obergespannschaft auf 4 bezw. 8 Joch normiert (§ 35).

Die Teile werden im Grundbuch als „Zadruga" eingetragen, wenn sie auch fernerhin in der Gemeinschaft verbleiben (§ 36).

Die Gesuche um Teilung sind an die Gemeinde zu richten, welche sie an die politische Behörde weiter befördert; letztere hat die Teilungen vorzunehmen. Erste Instanz ist die Bezirksbehörde; die zweite Instanz bildet der Gespannschafts-Ausschuss; die dritte Instanz wird durch die kön. Landesregierung, innere Abteilung (§ 39—47), geschaffen.

Die Teilungskosten tragen die Parteien (§ 48); nach Rechtskraft des Recesses wird die Teilung im Grundbuch vermerkt (§ 49).

7. Der Austritt aus der Zadruga.

Die Mitgliedschaft in der Hauskommunion endet (§ 50):

1) wenn ein Mitglied vor der Gemeinde erklärt, dass es aus der Zadruga ausscheidet (§ 53). Stillschweigend geschieht dies, wenn ein Mitglied während 5 Jahre nach erreichter Volljährigkeit unbefugt aus der Zadruga abwesend ist;

2) wenn ein Mitglied aus der Zadruga gesetzlich ausgeschlossen wird. Sind einzelne Hauskommunionsmitglieder Schuldner, oder verpflichtet, den von ihnen verursachten Schaden zu ersetzen, so wird, falls die Zadruga nicht gewillt ist,

die Schuld anzuerkennen, respective den Schaden zu ersetzen, der dem Schuldner gehörige Teil ausgeschieden. Hierdurch gehen sie jedes weiteren Rechtes an dem Hauskommunionsvermögen verlustig (§ 6);

3) wenn ein männliches, oder
4) ein weibliches Mitglied aus der Zadruga heraus heiratet. Dem weiblichen Mitgliede gebührt bei der Heirat die gewöhnliche Aussteuer (§ 54).

Es verlieren weiter den Charakter der Hauskommunionsmitglieder Personen, welche sich dem Priesterstande widmen, welche Offiziere oder Beamte werden oder eine Stelle bekleiden, die ihnen Versorgung gewährleistet; ebenso Personen, welche unabhängig irgend ein Gewerbe betreiben. (§ 51).

8. Die Auflösung der Zadruga.

Eine Zadruga wird aufgelöst, wenn für den Grund und Boden, sei es infolge der Teilung, oder des Todes der Uebrigen, nur eine Familie oder eine Person als Eigentümer verbleibt; dann können die Betreffenden bei der politischen Behörde das Ansuchen stellen, die Hauskommunionseigenschaft des Grundstückes in den Grundbüchern zu löschen, und sie selbst als Eigentümer einzutragen. (§ 55.)

9. Die geheimen Teilungen.

Es kam sehr oft vor, dass die Hauskommunionsmitglieder aus verschiedenen Ursachen, sei es wegen Streitigkeiten, sei es aus freiwilligem Entschlusse, den Grund und Bodens insgeheim verteilten. Nach aussen hin trat nichts davon in die Erscheinung: Der Hausvater blieb nach wie vor Vertreter der Zadruga, während de facto dieselbe zerstückelt war.

Diese Zustände regelt das neue Gesetz in den §§ 56 u. 57; es verbietet zugleich die weiteren geheimen Teilungen (§ 58).

Geheime Teilungen, ausgeführt von den Hauskommunionsmitgliedern vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes, sollen nach dem faktischen Besitzstande ohne Rücksicht auf das Minimum durchgeführt werden.

Ausnahmen sind: wenn die mit der geheimen Teilung unzu-

friedene Partei den Beweis erbringt, dass ihr durch die geheime Teilung Gewalt angethan wurde und sie sich darüber bei der Behörde beschwert hat; wenn die geheime Teilung ohne Wissen einer Partei während ihrer befugten Abwesenheit von der Zadruga durchgeführt wurde; wenn Minderjährige verkürzt sind; schliesslich wenn in polizeilicher Hinsicht Unzuträglichkeiten herrschen, welche beseitigt werden müssen.

Wenn aber Parcellen nicht faktisch geteilt sind, dann sollen deren Mitbesitzer im Grundbuch als Miteigentümer eingetragen werden, ausgenommen, falls die Parteien die Teilung auch dieser Parcellen verlangen.

Die adeligen Zadrugas.

Die adeligen Zadrugas werden auch in den neuen Gesetzen geregelt (§ 59); sie unterscheiden sich von den übrigen darin, dass das ganze Hauskommunions-Vermögen nach Linien zerlegt wird, bei der Teilung gekaufter Liegenschaften die betreffenden Urkunden massgebend sind, und ererbte Ländereien nach dem Erbrechte des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (XIII. Hauptstück) anfallen.

Weibliche Mitglieder, die in die Zadruga hinein- oder aus derselben herausheiraten, verlieren nicht das Recht, welches ihnen als Repräsentanten der Linie gebührt.

Männliche aus der Gemeinschaft heraus heiratende Mitglieder büssen nicht das Recht auf das Hauskommunions-Vermögen ein.

Wittwen und Eingeheiratete, wenn Beide kinderlos sind, erhalten die lebenslängliche Nutzniessung des Anteiles ihres Mannes; nach ihrem Tode accresciert dieser Teil an die Zadruga.

Den aus der Zadruga herausheiratenden Mädchen geben die Aussteuer in erster Linie die Eltern, dann nähere Verwandte, in letzter Linie die Zadruga.

II. Dalmatien.

In Dalmatien gibt es ebenso wie in Kroatien und Slavonien Zadrugas; doch ist ihre Anzahl dort viel geringer, weil sich in Dalmatien das individuelle Eigentum viel rascher entwickelt hat.

In Ragusa fehlen die Hauskommunionen; aber im Ragusaner Distrikte erhielten sie sich: der Hausvater verwaltet das Vermögen, vertritt die Zadruga Dritten gegenüber; die Mitglieder haben kein Recht auf irgend einen Teil des Vermögens. Daraus folgt, dass im Ragusaner Distrikt nicht die Hauskommunions-Mitglieder, sondern die Zadruga als solche erben konnte.[1])

In Bocca di Cattaro erhielt sich dieses Institut ebenfalls. Bei Bogišić finden wir eine Antwort aus Kouavli bei Ragusa, welche bezeugt, dass dort $^3/_4$ der Familien in der Zadruga, $^1/_4$ in der „Inokosna" (Einzelfamilie) leben.[2])

Als die venetianische Regierung die dalmatinische Küste occupierte, erkannte sie die Einrichtung der Zadruga ausdrücklich an.

Die in Folge des Wiener Friedens vom Jahre 1809 im illyrischen Küstenlande eingesetzte französische Zwischenregierung proklamierte in Bezug auf Grund und Boden die „libre succession" des Code civil; die Folge davon war, dass die Zadrugas nicht mehr gesetzlich anerkannt wurden; aber die Volkssitte war so mächtig, dass sie sich trotzdem bis auf den heutigen Tag erhielt.[3])

Für die dalmatinischen Zadrugas besteht kein eigenes Gesetz; dieselben werden nach Abschnitt XVI des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (Gemeinschaft des Eigentums) behandelt.

III. Serbien.

Die serbische Zadruga gleicht vollkommen der obenerwähnten Zadruga in Kroatien und Slavonien; sie beruhte ebenso wie diese auf der nationalen Sitte.[4]) — Für das Leben in der Zadruga giebt

---

[1]) Dr. B. Petranović: O pravu nasljedstva kod Srba. Rad jugoslavenske akademije. Knjiga 23, Zagreb 1873 (vom Erbrechte bei den Serben. „Rad" der südslavischen Akademie. Buch 23, Agram 1873).

[2]) V. Bogišić: Zbornik sadašnjih pravnih običaja u južnih slovena. Zagreb 1874 (Sammlung der jetzigen Rechtsgewohnheiten bei den Südslaven. Agram 1874.

[3]) Utješenović: Die Hauskommunionen der Südslaven. — Laveleye: Das Ureigentum.

[4]) Dr. E. J. v. Tkalac: Das Staatsrecht des Fürstentums Serbien. Leipzig 1858. Acimović: Übersicht des Serbischen Erbrechts in diesem Jahrbuch.

es keine geschriebenen Normen; die Vorschriften leben in der Erinnerung der Alten und vererben sich so auf die Jungen.[1])

In früheren Zeiten hielten sich die Bauern stärker an die Zadruga als heutzutage, wo Teilungen überhandnehmen.

Petranović[2]) führt aus, dass die serbischen Herren meistens in Einzelfamilien, aber auch in Zadrugas unter der Verwaltung eines Ältesten lebten. Im letzteren Falle hatten sie auch ihr persönliches Eigentum (z. B. aus Schenkungen des Herrschers für persönliche Verdienste), über welches sie freies Verfügungsrecht besassen und das im Todesfalle sich nach dem Gesetze Stefan Dusan, des Mächtigen, (art. 42) vererbte.

Bis zur Promulgation des serbischen Civilgesetzbuches im Jahre 1844 wurden die serbischen Hauskommunionen niemals durch eine positiv-gesetzliche Anordnung berührt.[3])

Erst diese Codification normiert die Zadrugas im Capitel: von dem Erbrechte in Beziehung auf Hauskommunionen (§ 507—529).

Bemerkt mag werden, worauf schon im Anfang dieser Anlage hingewiesen ist, dass es in Serbien noch eine Art der Bauernfamilie, bestehend aus Mann, Weib und Kindern, giebt, die früher als der reine Gegensatz der Zadruga betrachtet wurde, die sogenannte „Inokosna."

Anfangs, als die Zadruga litterarische Beachtung fand, war man sich über die Natur der inokosna nicht klar; man vermengte sie mit der städtischen Familie; ja Vuk Stefanović-Karadžić, dieser Erneuerer der modernen serbischen Litteratur, stellt sie in seinem Wörterbuch der serbischen Volkssprache als Antithese der Zadruga auf; ihm folgten alle Schriftsteller.

Beide Institutionen beruhen indessen auf gleichen Prinzipien, wie dies von Bogisić[4]) zuerst klargelegt ist.

---

[1]) M. Milićević: Srpski etnografski zbornik. Belgrad 1894. (Serbische etnographische Sammlung. Belgrad 1894.)

[2]) Vom Erbrecht bei den Serben. („Rad" der südslavischen Akademie. Buch 23. Agram 1873.)

[3]) Dr. v. Tkalac: Das Staatsrecht des Fürstentums Serbien. Leipzig 1858.

[4]) Bogisić: De la forme dite: Inokosna de la famille rurale chez les Serbes et les Croates. Paris 1884. Vergleiche auch Acimović a. a. O.

Schon die lebende Volkssprache liefert den Beweis, dass die Substantive „Zadruga“ und „inokostina“ nie in dem Sinne gebraucht werden, den ihnen die Litteraten gaben. — Das generische Wort, um in der Volkssprache eine einzelne oder eine zusammengesetzte Familie zu bezeichnen, ist „kuća“ (Haus); will das Volk ein „Haus“ bezeichnen, welches über genügende Arbeitskräfte verfügt, so setzt es dem Worte „Haus“ („kuća“) das Adjectiv „zadružna“ und im entgegengesetzten Falle das Adjectiv „inokosna“ hinzu. Wir glauben auf die weitere Behandlung der serbischen Zadruga und inokosna nicht eingehen zu müssen, da wir nur das wiederholen müssten, was der leider zu früh verstorbene J. Aćimović in seiner ausgezeichneten Arbeit „Übersicht des serbischen Erbrechts“ in diesem Jahrbuch dargelegt hat.

Die inokosna wird auch durch das kroatische Gesetz über Hauskommunion vom Jahre 1889 anerkannt; § 36 Schlusssatz lautet: „Wenn eine Familie übrig bleibt, dann ist es ihr überlassen, sich als Zadruga einzuschreiben.“

Galjer[1]) berichtet aus eigener Praxis ein eclatantes Beispiel der inokosna in Slavonien (Gespannschaft Požega): Um eine Eintragung im Grundbuch zu revidieren, wurde der Eigentümer vorgeladen; statt seiner kam sein Sohn; als ihm gesagt wurde, dass nach der Teilung der Zadruga alles auf den Namen seines Vaters eingetragen worden sei, wunderte er sich darüber und sagte, dass nicht sein Vater, sondern er, der Sohn, der Hausvater sei, und als solcher auch von der Gemeinde anerkannt werde. Der herbeigerufene Vater bestätigte die Anführungen seines Sohnes. Als Galjer dem Sohne klar machen wollte, dass nun sein Vater als alleiniger Eigentümer alles, ohne seine Kinder zu fragen, verkaufen könne, erwiderte der Sohn, dies sei unmöglich, da im Falle einer Teilung der Vater mit den Söhnen gleiche Teile erhalte. Der Vater stimmte der Ansicht seines Sohnes bei.

Somit herrscht in der inokosna derselbe Collectivitätsgeist wie in der Zadruga.

---

[1]) Josip Galjer: Osvrt na hroatsku seosku obitelj. Mjesečnik. Zagreb 1885. (Rückblick auf die kroatische Bauernfamilie. Monatsschrift. Agram 1885.)

IV. Bulgarien.

Dass auch dort Zadrugas existieren, bezeugt die Antwort an Bogisić[1]) aus Ljeskovac, nach welcher sie daselbst, sowie in der Gegend von Vidin und Sofia neben dem individuellen Eigentum vorkommen.

Auch Ivić[2]) und Utješenović[3]) bestätigen diese Thatsache.

Nach Laveleye[4]) ist es der moderne Individualismus, der in Bulgarien die Zadrugas verschwinden lässt.

V. Bosnien und Herzegovina.

Hier besteht dasselbe Verhältnis in der Zadruga, wie in Kroatien und Serbien.[5])

Der Grundherr ist Eigentümer des Grund und Bodens, den der Grundholde bebaut; da das Land eine untrennbare Wirtschaftseinheit bilden soll, kann es unter die Familienmitglieder des Grundholden gegen den Willen des Grundherrn nicht geteilt werden. Dieses Grundholden-Verhältnis lebt noch fort in Bosnien und der Herzegovina; eine plötzliche Lösung der Agrarfrage durch allgemeinen Loskauf der Grundholden wäre für einen grossen Teil der Bevölkerung nachteilig; doch ist diese Frage in einem natürlichen Lösungstadium begriffen (durch freiwillige Loskäufe der Grundholde).

VI. Montenegro.

Auch in Montenegro lebte man in der Zadruga nach alter Sitte und Gewohnheit. Ihre Regelung fand die Zadruga in dem neuen Gesetze, das den hervorragenden Rechtsgelehrten Bogisić

---

[1]) Sammlung der jetzigen Rechtsgewohnheiten bei den Südslaven. Agram 1874.

[2]) Die Hauskommunionen. Semlin 1874.

[3]) Die Hauskommunionen der Südslaven. Wien 1859.

[4]) La Péninsule des Balkans. Bruxelles 1886.

[5]) Dr. Stefan Posilović: Das Immobilar-Recht in Bosnien und Herzegovina. Agram 1894.

zum Autor hat.[1]) — Das Gesetz ist vom 25./3. 1888 und enthält die Hauptbestimmungen für die Hauskommunionen im V. Teil, 6. Abschnitt „von der Hausgemeinschaft“ (Art. 686—708), und im VI. Teil, 5. Abschnitt „von der Kuća (Haus) oder der Hausgemeinschaft“ (Art. 964—968).

Man findet auch mehrere Bestimmungen über Zadrugas an verschiedenen Stellen des Gesetzes, so im Art. 14, 26, 51, 119, 169, 333, 336, 395, 441, 442, 639, 644, 645, 670.

Die Definition der Zadruga ist im Art. 964 gegeben und lautet: Die Zadruga als Ganzes vertritt die Hauskommunions-Mitglieder. Die Zadruga ist also quasi ein spezieller Begriff für die Familie, welche als Trägerin der gesamten häuslichen Arbeit und des Vermögens betrachtet wird. Man braucht aber dabei nicht an ein oder mehrere Gebäude denken, denn die Zadruga ist, gleichviel ob die Hauskommunions-Mitglieder eines oder mehrere Gebäude bewohnen, so lange die häusliche Gemeinschaft des Vermögens, des Lebens, der Arbeit, des Erwerbes besteht, ungeteilt, sie allein wird als das Subjekt betrachtet, welches fähig ist, Rechte zu erwerben (Art. 686).

Hauskommunions-Mitglieder sind alle männlichen und weiblichen Personen, die in der Zadruga geboren, oder in dieselbe aufgenommen sind (z. B. Schwiegertöchter, aufgenommene Kinder); wer aus der Zadruga austritt (durch Heirat oder Ausscheidung seines Teiles), verliert die Eigenschaft eines Hauskommunions-Mitgliedes; Dienstboten können, so lange sie dienen, nie Hauskommunions-Mitglieder werden (Art. 965).

Was die Hauskommunions-Mitglieder durch Arbeit gewinnen, erwerben sie nicht für sich, sondern für die Zadruga; was sie durch Schenkung oder Erbschaft erhalten, ist ihr persönliches Eigentum, worüber sie frei verfügen können (Art. 967—968).

Unter dem Hausvermögen versteht man Alles, was die Zadruga seit altersher besitzt und was die Mitglieder durch ihre Arbeit erwerben mit Ausnahme des persönlichen Eigentums der Mitglieder (Art. 687).

---

[1]) Opšti imovinski zakonik za knjazevinu Crnu Goru. Cetinje 1888. (Das allgemeine Vermögensgesetz für das Fürstentum Montenegro. Cetinje 1888.)

Kein Mitglied hat das Recht, wenn es ihm nicht von der Zadruga zugebilligt wird, durch seiner Hände Arbeit sich ein persönliches Eigentum zu verschaffen; nur was das Mädchen an Ausstattung und Schmuck erarbeitet, gehört ihm (Art. 688).

Der Hausvater vertritt die Zadruga vor Gericht und nach aussen; alle Rechtsgeschäfte, die der Hausvater in gesetzlicher Weise mit Dritten abschliesst, binden die Zadruga: sie wird Gläubigerin oder Schuldnerin (Art. 691).

Für die Zadruga nachteilige Rechtsgeschäfte, die der Hausvater mit Dritten abschliesst, wenn beide Parteien mala fide gehandelt haben, obligieren die Zadruga nicht (692).

Die Veränderung in der Person des Hausvaters (Tod, Abtretung) alteriert die Rechte und Pflichten der Zadruga (Art. 093) nicht.

Der Hausvater kann für einzugehende Rechtsgeschäfte auch einen Stellvertreter nominieren: einen Mann, oder ein Weib, eine fremde Person oder ein Hauskommunions-Mitglied (Art. 694).

So lange die Teilung des Gesamtvermögens nicht vorgenommen wird, darf kein Hauskommunions-Mitglied über seinen Teil verfügen (Art. 695).

Für Schulden, die ein Hauskommunions-Mitglied ohne Ermächtigung des Hausvaters kontrahiert hat, haftet es selbst, ausser wenn die Zadruga davon Nutzen hatte (Art. 696). Notschulden (Krankheitshalber) des Hauskommunions-Mitgliedes begleicht die Zadruga (Art. 697).

Handelsgeschäfte, die ein Hauskommunionsmitglied mit Wissen des Hausvaters oder kraft Vertrages seitens der Zadruga betreibt, verpflichten die Zadruga; dieselbe haftet für eventuelle Verluste mit ihrem ganzen Vermögen (art. 698); wenn die Zadruga den Vertrag aufhebt, oder die Vertragsbefugnisse einschränkt, muss solches dem Gerichte behufs Verlautbarung angemeldet werden. (art. 699.)

Wenn ein Hauskommunionsmitglied böswilligen Schaden anrichtet, haftet sein persönliches Vermögen; wenn die That, aus welcher der Schaden entstand, im Zusammenhange mit der Hausarbeit, mit der Verteidigung des Hausvermögens oder der Hausehre stand, haftet für solchen Schaden die Zadruga, vorausgesetzt dass

das betreffende Hauskommunionsmitglied bei der incriminierten Handlung nicht die vernünftige Grenze überschritten hat (art. 700).

Die Zadruga muss den Schaden aus unerlaubten Handlungen eines ihrer Mitglieder in folgenden Fällen ersetzen:

1) wenn sie den Schaden hätte verhüten können;
2) wenn sie an der Beschädigung teilgenommen hat;
3) wenn die That, aus welcher der Schaden entstand, nicht absichtlich geschah;
4) wenn der Schaden die Summe von 100 francs nicht übersteigt (art. 701.)

Reicht das persönliche Vermögen eines Hauskommunionsmitgliedes nicht aus, um seine Schuld, für welche es allein haftet, zu begleichen, so kann das Gericht aus Gerechtigkeitsrücksichten anordnen, dass das Fehlende oder ein Theil desselben von der Zadruga erstattet wird (art. 702).

Die Schuld eines Hauskommunionsmitgliedes wird zuerst aus seinem persönlichen Vermögen gedeckt, wenn solches vorhanden ist; dann erst aus seinem Teile des Hauskommunionsvermögens, wenn er ausgeschieden wird; will die Zadruga in die Ausscheidung des Teiles des betreffenden Schuldners nicht willigen, so übernimmt sie eo ipso die weitere Tilgung der Schuld; es wird angenommen, dass die Zadruga in die Ausscheidung nicht consentiert, wenn der Gläubiger seine Schuld von dem Hausvater gerichtlich fordert, und der Letztere die Teilung nicht binnen 2 Monaten erwirkt (art. 703).

Sobald die Zadruga ein schon ausgeschiedenes Mitglied in die Gemeinschaft zurücknimmt, hat sie die Modalitäten, unter denen dasselbe wieder aufgenommen wurde, zu verlautbaren; denn sonst hat es dieselben Rechte auf das Hauskommunionsvermögen wie vor der Ausscheidung (art. 705).

Bei der Teilung einer verschuldeten Zadruga, ist im Einvernehmen mit den Gläubigern zu bestimmen, welchen Teil der Schuld jedes einzelne Mitglied übernimmt; sonst haften alle zusammen (Art. 706.)

Wenn in der Zadruga auch nur eine Person, Mann oder Weib, übrig bleibt, behält die Zadruga doch ihre Rechtsfähigkeit; in diesem

Falle hat das übriggebliebene Mitglied freies Verfügungsrecht über das gesamte Vermögen so lange, bis durch Vermehrung der Mitglieder sein Verfügungsrecht beschränkt wird; ist ein Weib übrig geblieben, welches in die Zadruga geheiratet hat, so besitzt es freies Verfügungsrecht nur über die Früchte und das sonstige Einkommen; einzig im Notfalle — mit Einwilligung des Kurators und der Behörde — kann es auch über das Vermögen frei verfügen (Art. 707).

Die oben angeführten Normen gelten für die städtischen Zadrugas nur dann, wenn sie nichts anderes bestimmen und verlautbaren (Art. 708).

Zum Schlusse noch einige Worte über die rechtliche Natur der Zadruga. Als diese Institution ihre erste litterarische Beachtung fand, kümmerte man sich wenig um ihre rechtliche Natur; man bezeichnete sie ganz einfach entweder als juristische Person oder als communio.[1])

Fast die meisten Schriftsteller fassen die Zadruga als eine juristische Person auf.

Auch in der parlamentarischen Debatte[2]) über das neue kroatische Hauskommunionengesetz vom Jahre 1889 sieht man darüber zwei Ansichten vertreten: die eine durch den Abgeordneten Dr. Kršujavi, der die Zadruga als eine juristische Persönlichkeit bezeichnet, die andere durch den Abgeordneten Dr. Spevec, welcher der Zadruga die Merkmale einer juristischen Persönlichkeit abspricht, und sie als communio sui generis darstellt.

Der Streit um die rechtliche Natur der Zadruga ist begreiflich; man hat das römische Recht überall recipiert und die natürliche Folge davon ist, dass man alle Rechtverhältnisse romanisieren will.

Dem widerstrebt die Zadruga. Denn als die Römer ihre Rechtsverhältnisse ausbildeten und ihr Recht auf die höchste Stufe erhoben, kannten sie die Bodengemeinschaft, ähnlich der südslavischen Zadruga, schon längst nicht mehr; bei ihnen tritt uns

---

[1]) Dr. Franjo Spevec: O juridičkoj naravi zadruge. (Über die rechtliche Natur der Zadruga). Monatsschrift des Juristenvereins. Agram 1884.

[2]) Stenographisches Protokoll.

das Eigentumsrecht in seiner reinen individualistischen Form entgegen.

Die Zadruga ist ein ganz besonderes Rechtsverhältnis, welches von der juristischen Persönlichkeit etwas, von der communio viel hat,[1]) aber keines von Beiden in seiner reinen Form darstellt.

---

[1]) Lichtenberg in den Monatsblättern des Juristenvereins, Agram 1894. Rojc, ibidem 1882. Spevec a. a. O.

Die Geisteskranken als Verbrecher.

Von

Raoul de la Grasserie,

Richter, Korrespondent des französischen Unterrichts-Ministeriums, Rennes.

Übersetzung von **Ernst Waltjen,** Gerichtsassessor, Berlin.

Die Reformen der die Geisteskranken betr. Gesetzgebung und des Strafverfahrens sind in Frankreich, erstere schon seit der Zeit vor d. J. 1870, letztere erst seit jüngster Zeit, an der Tagesordnung. Beide Reformen treffen in dem Gegenstande unserer Abhandlung: die geisteskranken Verbrecher, zusammen, was die Tragweite dieses Gegenstandes erklärt. Zwei schwer lösliche Probleme fluten hier ineinander. Anstatt aber zu ihrer gegenseitigen Lösung beizutragen, verdunkeln und erschweren sie diese nur noch mehr. Überdies soll die individuelle Freiheit besser verbürgt, und gleichzeitig die bürgerliche Gesellschaft wirksamer geschützt werden, zwei grosse Aufgaben, die sich nicht gleichzeitig ohne gegenseitige, teilweise Beeinträchtigung durchführen lassen.

Die Schwierigkeiten sind umso grösser, als, was wohl zu beachten ist, die ausländische Gesetzgebung uns hier wenige Aufschlüsse giebt; ihre Vorschriften sind gleich den unsrigen noch in der Ausbildung begriffen, sie beschränken sich auf einige Vorbeugemassregeln, ohne den ganzen Gegenstand zu erfassen, sie folgen keinem leitenden Grundgedanken, sie beschränken sich nur auf das Notwendigste und begnügen sich mit kleinen Aushülfemitteln, wie sie sich gerade darbieten.

Einen solchen Gegenstand zu erschöpfen, vorzudringen zu einem gewissen Grade unbedingter Wahrheit, soweit dies in menschlichen Kräften steht, wirkliche Grundsätze zu ermitteln, sie zu Regeln auszugestalten, sie praktisch anzuwenden, die Reibungen, die ihre

Verwirklichung hervorruft, zu beobachten und zu verhindern, hierin besteht unsere schwierige Aufgabe. Um sie zu lösen, müsste man gleichzeitig über die Sachkunde eines Irrenarztes, eines Juristen und eines Soziologen gebieten können. Doch auch ohne dies dürfte vielleicht die aufmerksame Erforschung der Thatsachen, die uns die Statistik und Heilkunde liefern, Gerechtigkeitsgefühl und gesunder Menschenverstand genügen, um zu einem bessern als dem gegenwärtigen Stand der Dinge zu gelangen.

Jedenfalls kann man zu sicheren Schlüssen und Reformen nur dann kommen, wenn man sich die Einsicht in die gegenwärtige Lage und die Geschichte des positiven Rechts und des Herkommens verschafft, wenn man ferner psychologisch und soziologisch den Geisteskranken, die Stufen seiner Zurechnungsfähigkeit, soweit solche vorhanden sind, die Heilmittel für Wahnsinn und Verbrechen untersucht, wenn man schliesslich anerkennt, dass zwischen beiden ein Zusammenhang bestehen kann.

Anderseits ist das Strafverfahren, soweit es die Geisteskranken betrifft, zunächst kurz in seiner Gesamtheit zu betrachten, weil beide zu erörternden Gegenstände sich gegenseitig bedingen. Erst dann können wir mit Kühnheit Schlüsse ziehen, denn die wohlthätige Kühnheit darf nur die Frucht der vorsichtig ergriffenen Massregeln sein.

Die Abhandlung zerfällt in:

1. Begriffsbestimmung und psychologische Untersuchung der geisteskranken Verbrecher. Unterschied zwischen ihren verschiedenen Abarten und den verschiedenen Graden der Geisteskrankheit.
2. Zusammenhang zwischen Geisteskrankheit und Verbrechertum.
3. Französische Gesetzgebung und Praxis bezügl. der geisteskranken Verbrecher.
4. Ausländische Gesetzgebungen.
5. Reformvorschläge in Frankreich.
6. Unser Reformentwurf.

I.

Der Geisteskranke ist vom strafrechtlichen Standpunkte nicht oder nur unvollständig Herr seines Willens. Im Gegensatze dazu ist der Geistesgesunde vollkommen Herr seines Willens. Die positiven

Gesetzgebungen gehen davon aus, dass jeder Mensch, dessen Gehirn nicht krank ist, willensfrei ist; mag er noch so sehr in diesem oder jenem Sinne bestimmt werden, so hat er doch eine völlig freie Wahl. Weder der Einfluss der Verhältnisse noch die individuellen oder vererbten Anlagen, ebensowenig eine vorübergehende heftige Leidenschaft lasten auf ihm so sehr, dass die freie Willensbestimmung ausgeschlossen wäre. In den am wenigsten strafwürdigen Fällen, z. B. wenn ein Ehemann seine Frau beim Ehebruche ertappt und tötet, sieht die Gesetzgebung nur einen Strafmilderungsgrund, während der Richter vielfach schlechthin freispricht.

Zwischen dem Geisteskranken und Geistesgesunden steht in der Mitte der Halbgeisteskranke; es handelt sich dann um eine Abmessungsfrage: wenn er mehr gesund als krank ist, wird man ihn zu den Geistesgesunden rechnen, dagegen zu den Geisteskranken, wenn er mehr krank als gesund ist; die Scheidung in zwei grosse Klassen wird bestehen bleiben. Die Verantwortlichkeit entspricht dem: sie ist die volle für den Geistesgesunden, wie die Umstände auch liegen mögen, sie ist nicht vorhanden für den Geisteskranken. Folglich muss der Geisteskranke, der eine Strafthat begangen hat, in Freiheit gesetzt werden, wenn sein Zustand nicht oder nicht mehr gefährlich ist. Seine Lage muss dieselbe sein, wie die eines Geisteskranken, der keinen Schaden zugefügt hat.

Dieses System zeichnet sich durch Einfachheit aus; ob es auch gerecht ist, wollen wir weiter sehen.

A priori kann man es verneinen, weil es keiner Abstufung Rechnung trägt. Nun ist aber nichts so abgestuft, so veränderlich als die menschlichen und sozialen Verhältnisse. Was ist Geisteskrankheit, wo sind ihre genauen Grenzen? Niemand hat es bestimmen können, ja, noch mehr, Geisteskrankheit beeinflusst nicht immer den Willen, so dass er vernichtet oder geschwächt wird, sie beeinflusst auch andere geistige Fähigkeiten, den Verstand, das Gedächtnis. Zweifelsohne ist der Wille alsdann mittelbar berührt, bisweilen aber ist nur ein ganz bestimmtes Gebiet des Willens in Mitleidenschaft gezogen, so bei der Monomanie. Wer beispielsweise die Diebstahlsmonomanie hat, wird für die Begehung eines Diebstahls nicht verantwortlich sein; soll er aber das nicht sein für eine Gewaltthat, die mit dem Diebstahle nichts zu thun hat, oder für Sittlichkeits-Verbrechen?

Der menschliche Geist ist nicht nur nach Graden abgrenzbar, er ist auch teilbar, selbst die Moralität bei gesunden Menschen ist nicht die gleiche. Ein unmoralischer Mensch kann rechtschaffen sein und umgekehrt. Neben dem vollkommen und dem halb Geisteskranken giebt es den nur nach einer Seite hin Geisteskranken.

Ja a posteriori und bei genauer Untersuchung entdeckt der Sachverständige in der Geisteskrankheit die zahlreichsten Abstufungen: neben den gänzlich Geisteskranken, den zur Hälfte Geisteskranken, stellt sich sozusagen der zu einem Viertel, Achtel, Zweiunddreissigstel Geisteskranke. Man behauptet sogar, und wir wollen diese Ansicht alsbald prüfen, dass jeder Verbrecher dies nur ist auf Grund eines Irreseins zu irgend einem Grade, besonders wenn das Verbrechen keine genügende Erklärung in der Bedeutsamkeit des erstrebten Zweckes oder in der Hoffnung der Strafe zu entgehen findet.

Die gerichtliche Medizin hat mit ihren Fortschritten mächtiger noch als die Psychologie, die es schon dunkel empfunden hatte, den Glauben an die Unteilbarkeit und an das Absolute des menschlichen Geistes und sogar des Willens zerstört.

Bei der Frage, ob gegen einen Geisteskranken Strafe zu verhängen ist, muss man zunächst zwei fast ganz zusammenhangslose Fälle unterscheiden: Im ersten Falle handelt es sich um einen Verbrecher, der zwar bei Begehung der That geistig gesund war und desshalb mit Recht verurteilt worden ist, der aber während der Strafverbüssung in Geisteskrankheit verfällt. Während der Dauer dieses Zustandes wird man ihn keine Freiheitsstrafe verbüssen lassen, denn es ist unmenschlich, einen Kranken, so lange er krank ist, zu strafen. Eine solche Bestrafung verzögert auch die Heilung. Ferner ist die Strafe vom Besserungsstandpunkte unwirksam, weil der Geisteskranke den Grund nicht kennt, und vom Vergeltungsstandpunkt ist der Verstandesverlust ausreichende Vergeltung. Grundsätzlich sollte er in Freiheit gesetzt werden, wenn sein Irresein nicht gefährlich ist; im entgegengesetzten Falle aber sollte er aus dem Gefängnis in eine Irrenanstalt gebracht werden.

Muss man ihn aber nicht einige Zeit beobachten, ob sein Wahnsinn simuliert oder vorübergehend ist? Muss man nicht anderseits die Dauer des Wahnsinns auf die Strafdauer anrechnen?

Dies sind die zu lösenden Fragen, sie sind heikel, jedoch wohl zu beantworten.

Im zweiten Falle handelt es sich um einen offenkundigen Geisteskranken, welcher stets in Freiheit verblieben ist und nunmehr ein Verbrechen begeht. Seine Angehörigen trifft der Vorwurf, den Zustand nicht bekannt gegeben zu haben, die Gesellschaft trifft der Vorwurf, sich nicht um ihn gekümmert zu haben; er aber hat keinen Fehler begangen. Er ist in der gleichen Lage wie ein aus der Anstalt Entsprungener, der eine Tötung begeht. Dies bedarf blos einer Feststellung, eine Schuld ist nicht vorhanden.

Der dritte sehr schwierige Fall beansprucht unsere ganze Aufmerksamkeit.

Der Schuldige war schon geisteskrank, jedoch nicht ganz und gar oder so, dass man es nicht bemerken konnte. Es ist festzustellen, in welchem Zustande er die Strafthat begangen hat: War er schon vorher und in welchem Grade geisteskrank? Liegt die Art der Strafthat auf dem Gebiete seines Irreseins? Hat er in einem lichten Augenblicke gehandelt? Hat er Geisteskrankheit simuliert? — Wer wird diese uns bestürmenden Fragen entscheiden? Nicht blos der angebliche Geisteskranke konnte sich verstellen, sondern auch seine Angehörigen konnten darauf hinwirken, ihn dadurch straffrei zu machen, dass man ihn für geisteskrank erklärte, eine neue Schwierigkeit in dieser heiklen Lage.

Der vierte Fall ist noch heikler.

Der Schuldige war anerkannter Massen nicht geisteskrank, er behauptet es aber plötzlich in dem Augenblicke, wo er die That beging, geworden zu sein und zwar infolge heftiger Leidenschaft, infolge eines Zornanfalles, der ihm einen Augenblick seinen Willen verwirrt hat, ohne dass dieser Zustand andauerte, oder er behauptet, betrunken und somit bewusstlos gewesen zu sein. Trifft dies zu, so darf er nicht bestraft werden. Wird dies aber nicht geschehen müssen, wenn er sich absichtlich in jenen Zustand versetzt hat? Kann dieser Zustand, soweit er häufiger auftritt, nicht wiederkehren? Muss man nicht wenigstens Vorsichtsmassregeln ergreifen?

So ist zuerst zu unterscheiden, wann die Geisteskrankheit aufgetreten ist: nach, vor oder während der That.

Neben diesem einfachsten Unterschiede giebt es viele andere, zunächst den Grad der Krankheit.

Wie schon gesagt, giebt es Geisteskrankheiten aller Grade; nach dem Grade richtet sich stets die Verantwortlichkeit.

Wer nur $^1/_{32}$ Gesundheit besitzt, ist nur zu $^1/_{32}$ verantwortlich. Wer möchte genau dies Massverhältniss bestimmen? Gleichwohl stellen täglich bei uns die ärztlichen Sachverständigen halbe Verantwortlichkeit fest; sie haben recht. Wird man aber in diesem Falle strafen können? Wie weit wird die Strafbarkeit gehen? Die Geisteskrankheit raubt mehr Verantwortlichkeit als Gesundheit, denn der gesamte Wille wird durch die Krankheit des Gehirns beeinflusst.

Ebenso kann die Geisteskrankheit eine der Geistesfähigkeiten ergreifen: den Verstand, den Willen, das Gedächtnis. Nur die Geisteskrankheit, die sich gegen den Willen richtet, benimmt unmittelbar die Verantwortlichkeit. Gleichwohl stehen und fallen alle Geistesfähigkeiten miteinander. Der vollständige Gedächtnisschwund veranlagt zur Störung des Willens. Der Verlust des Empfindungsvermögens macht oft gegenüber dem Verbrechen gleichgültig, obwohl der Wille unmittelbar nicht berührt wird. Ist aber letzterer in erster Linie krank, so ist die Nichtverantwortlichkeit viel gewisser.

Neben den verschiedenen Graden der geistigen Erkrankung muss man ferner die Geisteskrankheit, die sich nur auf eine Klasse von Gedanken bezieht und die, welche alle Gedanken ergreift, unterscheiden.

Im ersten Falle handelt es sich um die Monomanie. Der Monomane kann nichtverantwortlich sein für Strafthaten, die den Gegenstand seiner teilweisen Geisteskrankheit betreffen, gleichzeitig kann er im übrigen verantwortlich sein. Bei dieser Spezialisierung der Geisteskrankheit kann er andrerseits nicht gefährlich sein, ein wichtiger Umstand für die uns beschäftigende Frage.

Schliesslich kann die Geisteskrankheit der Zeit nach begrenzt, nämlich andauernd oder von lichten Augenblicken unterbrochen sein. Vom Standpunkte der strafrechtlichen Verantwortlichkeit befindet man sich dann in einer heiklen Lage, man wird nicht blos über die beständige Geisteskrankheit urteilen dürfen, man wird vielmehr feststellen müssen, ob sie im Augenblicke der That bestanden hat.

Die weitere Behandlung des freigesprochenen Verbrechers wird um so schwieriger sein, als dieser seinen Verstand wieder erlangen, ihn aber von neuem verlieren und wieder gefährlich werden kann. Diesem Falle nähert sich, obwohl eine Verschiedenheit besteht, der plötzliche Anfall einer Geisteskrankheit, der jedoch häufig unter der

Herrschaft einer Leidenschaft, besonders aber unter dem Einflusse der Trunkenheit auftritt.

Neben den obigen Unterscheidungen, von denen die letzteren wegen der Schwierigkeit, sie thatsächlich zu machen, überhaupt theoretisch sind, finden sich andere sehr praktische.

Man muss das Ungewollte von dem Halbungewollten scheiden. Jemand begeht im heftigen Zorne einen Mord. Ist dieser Zorn mehr oder weniger gerechtfertigt, so konnte er unwiderstehlich sein, und der Thäter der Verantwortung ledig werden, ebenso, wenn er in nicht gewohnheitsmässiger Trunkenheit handelt, die von andern herbeigeführt worden ist oder ihn plötzlich überwältigt hat. Anders beim Gewohnheitstrinker: das Verbrechen hat er nicht gewollt, wohl aber die Trunkenheit und zwar in dem Bewusstsein, dass sie oft zum Verbrechen führt. Ja, man kann sich Mut zu einer Strafthat antrinken. In diesen Fällen bleibt eine gewisse Verantwortlichkeit, in dem letztern ist sie sogar erhöht. Gleichwohl ist die Willensfreiheit vorübergehend aufgehoben, und trotz Aufstellung des entgegengesetzten Prinzips tragen nicht blos die Geschworenen, sondern auch die Richter selbst der Trunkenheit bis zu einem gewissen Grade Rechnung.

Diese alkoholische Geisteskrankheit macht nicht blos die Fragen über die Verantwortlichkeit, sondern noch mehr die Behandlung nach der Freisprechung schwierig. In einer Heilanstalt wird der Alkoholiker bald seine Vernunft wieder erlangen. Man muss ihn dann unter Androhung von Sicherungshaft wieder entlassen, obwohl er alsbald unter den gleichen Einflüssen eine neue Strafthat begehen wird.

Man hat die Geisteskranken in einer andern Richtung in 2 Klassen einzuteilen: die harmlosen und die gefährlichen, und zwar nicht vom Standpunkte der Verantwortlichkeit aus, wohl aber wegen der bei Freisprechung zu ergreifenden Massregeln. Der nicht gefährliche Kranke kann die Freiheit behalten, seine Familie kann ihn überwachen, es kann jemand für ihn verantwortlich gemacht werden. Vergeht er sich von neuem, so wird es sich nicht um Strafthaten handeln, die nicht wieder gut gemacht werden können, wenigstens kann man vielleicht bis zur zweiten Vergehung warten.

Anders verhält es sich mit dem gefährlichen Geisteskranken, oder was dasselbe besagt, mit dem, der sich an Personen ver-

griffen hat, sei es mit Gewalt, sei es durch ein Sittlichkeitsverbrechen. Diese Unterscheidung bringt noch eine andere Folge mit sich. Wenn die strafbare Handlung so zu sagen in rem begangen ist, es handelt sich beispielsweise um einen Diebstahl, so steht nichts im Wege, den Geisteskranken in derselben Stadt mit dem Geschädigten in Freiheit zu belassen; anders, wenn es sich um einen Gewaltakt und somit um gefährliche Geisteskrankheit handelt; es ist alsdann zu befürchten, dass sich die Wut wiederum gegen den Verletzten richtet.

Es giebt endlich vom ärztlichen Standpunkte eine klassische Unterscheidung: der Wahnsinnige und der Blödsinnige. Der letztere ist in einer vielleicht unheilbareren Weise krank, er hat keine lichten Augenblicke. Bleibt er in Freiheit, so ist das weniger gefährlich, seine Familie kann das vertreten. Sein Kranksein ist nicht so vollständig.

Eine vollkommene Gesetzgebung müsste alle diese Unterschiede berücksichtigen; praktisch ist dies jedoch unmöglich, einige Unterschiede muss man gleichwohl festhalten und jedenfalls sich aller hieraus ergebenden Schattierungen klar sein, um je nachdem die Massregeln derart zu treffen, wie sie das neue Gesetz vorschreiben soll. Zwei Unterscheidungen müssen hinsichtlich des geisteskranken Verbrechers besonders an die Spitze gestellt werden: die gefährliche und die nicht gefährliche, die alkoholische und die nicht alkoholische Geisteskrankheit.

Eine dritte Unterscheidung ist zu beachten: der Verbrecher der zur Zeit der That geisteskrank ist, und der, der es erst im Laufe der Strafvollstreckung geworden ist. Dieser aber kommt nur mit Rücksicht auf die zu ergreifenden Vorsichtsmassregeln und nicht vom Standpunkte der Verantwortlichkeit in Betracht. Seine Lage ist weit einfacher.

II.

Es ist angebracht, hier kurz von den heutigen Theorien über die strafrechtliche Verantwortlichkeit zu sprechen. Unter andern hat sich Lombroso bemüht, eine Verwandtschaft zwischen Verbrechern und Geisteskranken aufzustellen; andere nehmen sogar Identität an.

Schon durch die Lehre des absoluten Determinismus wurde die Verantwortlichkeit und damit die thatsächliche Strafbarkeit zerstört,

denn der Determinismus erachtet die menschlichen Handlungen für willensunfrei. In Anwendung auf das Strafrecht wurde Besserung unmöglich und Vergeltung ungerecht, weil der Verbrecher das Ergebnis der Erblichkeit und der ihn beeinflussenden Verhältnisse ist. Sein Gesicht erinnerte sogar überraschend an das des Geisteskranken. Einige besonders grässliche Verbrechen, die mit dem erstrebten Zwecke in keinem Verhältnisse standen, machten diese Theorie wahrscheinlich. Nach ihrer fast einstimmigen Annahme ist lebhaft Bresche in sie gelegt worden. Zweifelsohne giebt es zwischen Verbrechern und Geisteskranken auffällige Ähnlichkeiten, und das Verbrechen wird oft durch Autosuggestion, erbliche Anlage oder die Verhältnisse erleichtert. Die fast gleichbleibende Zahl der Verbrechen, ihr Ausnahmecharakter sprechen dafür. Auch das Unwillkürliche allein weist so feste Grenzen auf. Immerhin finden sich Unterschiede.

Der gemässigte Determinismus giebt zu, dass die letzte Handlung vorbereitet und befördert wird durch alle Handlungen, die sich zeitlich folgen. Der Verbrecher würde somit von einer Menge kleiner sich folgender Verantwortlichkeiten belastet sein, die schliesslich vielleicht die grosse erreichen.

Die Besserung erscheint schwierig, und das ist vielleicht einer der nützlichen Schlüsse, welche von der Lehre Lombroso's bestehen bleiben. Denn der Einfluss der Vergangenheit kann nicht durch schwache Willensäusserungen gebrochen werden; der Dieb bleibt fast stets Dieb, die härtesten Strafen bessern ihn selten, sie fügen seiner Neigung den Hass gegen die strafende Gesellschaft hinzu.

Eine andere Folgerung jener Theorie, die bleiben muss und hier verwertet werden kann, ist die Notwendigkeit, dem Rechte zu strafen eine andere als die jetzt allgemein übliche Grundlage, Vergeltung und Besserung, zu geben.

Hinsichtlich der Besserung haben wir soeben bemerkt, wie sie von den Thatsachen Lügen gestraft wird. Denn Besserung ist nicht blos selten aus Gründen äussern Widerstandes, sie ist sogar innerlich fast unmöglich. Ebenso verhält es sich mit der Vergeltung. Es giebt jedoch keine Einheit des Geisteskranken mit dem Verbrecher. Dieser bleibt, wenn er auch nicht immer für die ihm zur Last gelegte That selbst haftet, für frühere Handlungen verantwortlich. Das Gleiche gilt aber oft von dem Geisteskranken.

Es giebt keinen vollendeten Verbrecher, der Bruchteil der Schuld ist nicht bestimmbar. Die alte Lehre der vollkommenen Willensfreiheit, wonach der ehrenhafteste Mensch ein Verbrechen begehen kann, weil er es will, während der Verbrecher sich dessen enthalten und plötzlich ein Tugendbold werden kann, ist heute nicht mehr haltbar.

Vielmehr könnte der tugendhafte Mensch, selbst wenn er es wollte, kein entehrendes Verbrechen begehen, er muss vorher fallen, vielleicht schnell, doch von Stufe zu Stufe.

Wie die Tugend hat das Verbrechen Stufen. Man hat nicht mehr zu thun mit einem dauernden oder berechnenden verbrecherischen Wollen, das an sich gänzlich frei ist, mit einem rebellischen Wollen, das man treffen kann; das Unbewusste hat überallhin seinen Schatten geworfen, es ist oft dies Unbewusste, welches man trifft.

Verschwänden aber die hinfälligen Grundlagen des Rechts zu strafen, so behalten doch die festen um so mehr Geltung. Es sind zwei:

1) Schadensersatz.
2) Schutz der Gesellschaft und des Einzelnen gegen Wiederkehr des Verbrechens.

Der Schadensersatz besteht darin, den Verletzten für den an seiner Person oder seinem Vermögen erlittenen wirklichen Schaden und für den zukünftigen Schaden abzufinden, der in der Befürchtung einer Wiederkehr der begangenen Gewaltthätigkeiten bestehen kann. Im Unvermögensfalle muss Strafe an die Stelle des Ersatzes treten, ebenso wie mangels Geldbusse früher der Privatrache freie Bahn gelassen wurde. Die Privatrache ist jetzt durch die öffentliche ersetzt worden, wenngleich die Bezeichnung „öffentliche Rache“ (vindicta publica) ausser Gebrauch gekommen ist.

Die zweite Grundlage des Rechts zu strafen besteht in der Verteidigung der Gesellschaft: der Verbrecher muss ausser Stand gesetzt werden zu schaden; er und alle, die ihn etwa nachahmen möchten, müssen abgeschreckt werden.

Die Notwehr in jeder Gestalt ist das unbestreitbarste Recht aller.

Diese Grundsätze werden uns für den geisteskranken Verbrecher von gewissem Nutzen sein. Wenn das Fundament des Rechtes zu strafen überhaupt die Verteidigung der Gesellschaft weit mehr als die Besserung oder die Vergeltung ist, wird der Verbrecher, was man bei ihm gänzlich bestritt, bis zu einem bestimmten Grade

strafbar sein. Man hielt sich für verpflichtet, den geisteskranken Verbrecher, sobald er geheilt war, nicht blos aus dem Gefängnisse, sondern auch aus der Irrenanstalt zu entlassen; man behauptete, zu seiner Festhaltung nicht berechtigt zu sein. War er nicht schuldig, so bedurfte es keiner Vergeltung, war er geisteskrank, so war er nicht besserungsfähig. Anders zu handeln wäre unmenschlich und ungerecht gewesen.

Wenn aber die Verteidigung der Gesellschaft die Grundlage der Strafe ist, so kann man darauf hinweisen, dass die Gesundheitsmassregeln zur Seuchenzeit und sogar die Strafen in solchem Falle Personen schwer treffen, die nur soweit schuldig sind, als das Verteidigungsrecht der Gesellschaft das Gebiet der Verantwortlichkeit überschreitet und sich weit darüber hinaus erstreckt. Selbst Geisteskranke können dann bestraft werden. Sie werden gegen ihren Willen in eine Anstalt eingeschlossen. Dasselbe kann geschehen mit ehemaligen Geisteskranken, wenn man einen Rückfall bei ihnen befürchtet. Nunmehr nimmt die Frage eine andere Gestalt an, oder vielmehr, so unlösbar sie war, sie wird lösbar.

Die Gesellschaft ist berechtigt, selbst den geheilten geisteskranken Verbrecher, ohne unhuman zu sein, festzuhalten, wenn das öffentliche Wohl dies fordert.

Wieviel begründeter ist aber ihr Recht, wenn man erwägt, dass die Geisteskrankheit selten eine vollkommene in den betrachteten Fällen ist. Wenn sie eine vollkommene und chronische ist, entsteht so zu sagen die uns beschäftigende Frage gar nicht. Der Geisteskranke war schon seiner Freiheit beraubt, oder entgegengesetzten Falls besteht die Geisteskrankheit seit langem, und wenn sie geheilt wird, so wird sie eben geheilt, und es wird unbedenklich sein, den Geisteskranken in Freiheit zu setzen. Sein Verbrechen wird nicht einmal die Untersuchungsinstanz überschritten haben.

Bedenken stellen sich erst ein in den zahlreichen Fällen der halben oder vorübergehenden oder zeitweisen, insbesondere der alkoholischen Geisteskrankheit.

Hier ist nun die Verantwortlichkeit fast niemals vollkommen zerstört, sie ist nur abgeschwächt. Dies berechtigt die Gesellschaft, unverzüglich die notwendigen Massregeln zu treffen.

Es ist eine falsche Empfindsamkeit, sich nur durch das Loos des geisteskranken Verbrechers, den man im Gefängnisse oder in

einer Anstalt festhält, wenn er wieder zu Verstande gekommen ist, rühren zu lassen. Man muss auch das Geschick und die Befürchtungen des Verletzten sowie die weiteren möglichen Opfer des in Freiheit gesetzten Verbrechers berücksichtigen. Man muss hier den Grundsatz aufstellen, dass die Gesellschaft gegen den geisteskranken Verbrecher andere Massregeln als gegen den blossen Geisteskranken ergreifen darf; ja sie kann sogar eine halbe Strafbarkeit festsetzen, oder man müsste durch falsche und verhängnisvolle Bedenken den gegenwärtigen Zustand verewigen wollen.

Der geisteskranke Verbrecher ist selten vollkommen geisteskrank; wegen seiner teilweisen Gesundheit ist er immer strafrechtlich verantwortlich zu machen.

Daher ist es dem Gesetzgeber erlaubt, eine gewisse Strafe gegen ihn festzusetzen, weil er nicht stets vollkommen geisteskrank ist, und wäre er es auch gewesen, weil die Verteidigung der Gesellschaft es erfordert, und diese Verteidigung eine Grundlage des Rechtes zu strafen ist. Dies Recht aber kann seiner gewöhnlichen Begleiterscheinungen: Vergeltung oder Besserung, entbehren.

Einer der Fälle, wo diese Theorie sich am meisten rechtfertigt, ist die alkoholische Geisteskrankheit. Sie ist niemals vollkommen, sie bleibt ausserdem in ihren Gründen gewollt, abgesehen davon, dass sie jeden Augenblick wiederkehren kann. Sie ist von diesem Gesichtspunkte aus daher stets bis zu einem bestimmten Grade strafbar. Ausserdem stellt sie die öffentliche Sicherheit erheblich in Frage. Dieser gemischte Charakter ist zu beachten.

Es ist nicht das erste Mal, dass der Gesetzgeber und nach ihm der Richter den Grad der Einsicht, d. h. des Bewusstseins der begangenen Handlung abzumessen hat. Hierum handelt es sich schon bei einem Minderjährigen von 16 Jahren. Drei Grade von Verantwortlichkeit werden bei ihm unterschieden: erstens die halbe Verantwortlichkeit, alsdann tritt die gewöhnliche Strafe ein; zweitens eine Verantwortlichkeit zu $^1/_4$, alsdann wird der Thäter in eine Besserungsanstalt geschickt; schliesslich: es fehlt die erforderliche Einsicht gänzlich, dann wird der Thäter seinen Verwandten überwiesen, deren Lage man allerdings auch in Betracht zieht. Ebenso kann und muss man gegenüber dem Geisteskranken vorgehen.

Gleichwohl ist diese Theorie nicht unbestritten. Viele leugnen die Strafbarkeit, wenn der Thäter gänzlich oder im beträchtlichen Grade geisteskrank ist, und wollen dann nur Sicherheitsmassregeln, indem sie weiteres für ungesetzlich erachten. Dieser Ansicht nach dürfen jene Massregeln gegen den geisteskranken Verbrecher keine andern als die gegen den gewöhnlichen Geisteskranken sein, und man hat zwischen beiden begrifflich nicht zu unterscheiden.

Wir teilen diese Ansicht nicht, glauben vielmehr, dass der geisteskranke Verbrecher sehr oft verantwortlich gemacht werden kann, sogar vom strafrechtlichen Standpunkte.

Es ist das ein wichtiger Ausgangspunkt, der Aufmerksamkeit verdient.

III.

Wie ist die rechtliche Lage des geisteskranken Verbrechers in Frankreich? Sie gleicht der des gewöhnlichen Geisteskranken. Dies folgt aus dem völligen Schweigen der Gesetzgebung. Weder das Gesetz von 1838, noch die Codes, noch irgend ein anderes Gesetz beschäftigen sich damit, nicht einmal vom Gesichtspunkte der Verordnung und Verwaltung.

Wie verhält man sich unter diesen Umständen in der Praxis? Einen Geisteskranken, der während der Strafvollstreckung geisteskrank wird, muss man wohl aus dem Gefängnisse entlassen und in ein Irrenhaus bringen.

Wird er in einer solchen Anstalt von den nicht verbrecherischen Geisteskranken getrennt? Dies sollte sein, geschieht aber thatsächlich nicht. Wird, wenn er wieder gesund wird, seine Unterbringung in eine Anstalt bei der Strafvollstreckung in Anrechnung gebracht? Hierüber giebt es keine Anweisung. Man verfährt nach den Umständen, also ein wenig nach Zufall. Ist die Strafe noch nicht verbüsst, so nimmt man den Geisteskranken wieder in das Gefängnis auf, oder man lässt ihn bis zum Ablaufe der Strafzeit in der Anstalt.

Handelt es sich um einen Verbrecher, der als Geisteskranker in einer Anstalt verwahrt wurde und sich nunmehr in der Anstalt selbst oder nach Entweichung aus derselben eines Verbrechens schuldig macht, so stellt man ihn deswegen nicht vor Gericht; er wird als nichtverantwortlich erachtet und nicht verfolgt. Wird er

geheilt, so giebt man ihm seine Freiheit wieder, als wenn keine Strafthat begangen wäre.

Wenn es sich dagegen um einen Verbrecher handelt, der bei Begehung der That geisteskrank war oder es gewesen zu sein behauptet, der jedoch damals in Freiheit war, so wird er strafrechtlich verfolgt. War seine Geisteskrankheit zu jener Zeit offenkundig, so wird das Verfahren von dem Untersuchungsrichter eingestellt. Letzterer benachrichtigt bei einem gefährlichen Geisteskranken den Präfekten, der bei Raserei nach dem Gesetze von 1838 zur Unterbringung des Geisteskranken in eine Anstalt ermächtigt ist.

Wenn die Geisteskrankheit nicht feststeht, der Angeklagte sich jedoch auf sie beruft oder eine vorübergehende geistige Erkrankung, einen epileptischen oder Trunksuchtsanfall behauptet, so kann der Untersuchungsrichter zwiefach verfahren: er kann einen Gerichtsarzt befragen, und falls dieser zur vollen Nichtverantwortlichkeit gelangt, den Geisteskranken in Freiheit setzen; er kann ferner die Sache vor die Geschworenen bringen. Ein Mittelding ist nicht vorhanden, denn Anklagegeschworene giebt es nicht mehr, und die Anklagekammer kann die Verweisungsverfügung nur revidieren, die Geschworenen müssen mit der Sache befasst werden. So wird der Untersuchungsrichter fast stets verfahren, sonst kann er eine grosse moralische Verantwortung übernehmen, besonders wenn ein Verletzter vorhanden ist. Er setzt sich sogar der Gefahr aus, der Parteilichkeit verdächtigt zu werden, was er sorgsam vermeiden muss. Denn der Verletzte ist geneigt zu denken und zu erklären, dass man den Thäter der Strafe entziehen wolle. Er hat zwar ein Rechtsmittel bei der Anklagekammer, allein das Verfahren ist dort sehr beschränkt und schriftlich und bietet somit nicht die volle Gewähr des ordentlichen Verfahrens.

Auf die Verweisung erscheint der Schuldige vor dem Zuchtpolizeigerichte (tribunal correctionnel) oder vor dem Schwurgerichte. Wenn im ersten Falle der Angeklagte sich auf Geisteskrankheit beruft und von einem Arzte noch nicht untersucht worden ist, ordnet das Gericht, sofern das Benehmen oder die Erklärungen des Angeklagten Bedenken erregen, eine gerichtsärztliche Untersuchung an. Führt diese zur Feststellung einer selbst nur teilweisen Nichtverantwortlichkeit, so erfolgt Freisprechung. Der freigesprochene Angeklagte wird unverzüglich in Freiheit gesetzt und befindet sich dann in derselben

Lage wie der gewöhnliche Geisteskranke: er kann nur im Verwaltungswege durch den Präfekten, und nur wenn er gefährlich ist, in eine Anstalt gebracht werden.

Wird die Sache dem Schwurgerichte überwiesen, so beschäftigen sich die Geschworenen mit dem Geisteszustande des Angeklagten. Denn wenn er vollkommen geisteskrank ist, müssen sie ihn freisprechen.

Über das Vorliegen von Geisteskrankheit wird keine besondere Frage an die Geschworenen gestellt. Bei Freisprechung kennt man daher nicht den Grund; man weiss nicht einmal, ob der Angeklagte geisteskrank war. Zwar wird gewöhnlich der Vertheidiger das Vorliegen von Geisteskrankheit ausgeführt, der Staatsanwalt dies bekämpft haben, es wird dies jedoch nicht protokolliert. Daher kann gegen den freigesprochenen Angeklagten nicht vorgegangen werden, umso weniger, als man nicht einmal weiss, ob er schuldig war. Ist die Geisteskrankheit gefährlich, so kann die Verwaltungsbehörde Massregeln gegen ihn ergreifen, aber nur so wie gegen einen gewöhnlichen Geisteskranken.

Wenn diese Verwaltungsmassregel ergriffen wird, was bisweilen bei einer wegen einer Gewaltthat verfolgten, wenn auch nicht dauernd geisteskranken Person geschieht, so kann der Kranke nur bis zu seiner Heilung in der Anstalt zurückgehalten werden.

Erfordert die Heilung in der Regel auch einige Zeit, so kann sie doch fast unverzüglich eintreten, falls es sich um alkoholische Geisteskrankheit handelt. Dann sind aber auch Rückfälle weit häufiger, und alsbald wird der als geheilt Entlassene, dauernder Straflosigkeit gewiss, neue Strafthaten unter den gleichen Einflüssen begehen.

Falls der geisteskranke Verbrecher so in eine Anstalt aufgenommen wird, nicht weil er geisteskranker Verbrecher, sondern weil er ein gefährlicher Geisteskranker ist, dann wird er mit den übrigen Geisteskranken zusammengebracht, eine gesonderte Unterkunft wird ihm nicht gewährt.

Wenn es sich endlich um eine Gewaltthat gegen Personen handelt, so wird keine Massregel zum Schutze des Verletzten, seiner oder des Geisteskranken Familie gegen neue Gewaltthätigkeiten ergriffen. Das Gesetz lässt sie im Stich. Der Angeklagte

kann in die Stadt, in das Haus seines Opfers zurückkehren und den Verletzten stets bedrohen.

Gleichwohl werden viele wirklich geisteskranke Angeklagte verurteilt. Selten geschieht dies bei schweren Verbrechern, bei denen schon die ganze Sachlage auf ihre Geisteskrankheit hinweist, häufig jedoch vor dem Zuchtpolizeigerichte. Oft erfolgt hier keine Prüfung des Geisteszustandes, weil die Verfolgung von der Staatsanwaltschaft ohne Untersuchungsverfahren betrieben wird, oder weil der Angeklagte schon mehrere Vorstrafen erlitten hat, bei denen man jene Prüfung verabsäumte, oder wonach die Geisteskrankheit erst hervorgetreten ist. Jene Vorbestrafungen beruhigen das Gewissen des Richters, der eine ärztliche Untersuchung nur in den seltensten Ausnahmefällen anordnet. Ein Bericht des Dr. Emile Dubois über die Irrenanstaltspflege im Seinedepartement stellt fest, dass von 1885 bis 1890 die Gesamtzahl der verkannten und verurteilten Geisteskranken 281 betragen hat, darunter 76 allgemeine Paralytiker. So werden zahlreiche Geisteskranke verurteilt. Ein solcher Übelstand ist ebenso bedenklich, als wenn wirklich schuldige Geisteskranke ohne Vorsichtsmassregeln in Freiheit gesetzt werden.

Es ist hier nicht der Ort, die häufigsten Gründe der Geisteskrankheit zu ermitteln. Einen Grund muss man jedoch aus praktischen Rücksichten und seiner Eigenart wegen an die Spitze stellen: die Trunksucht.

Das Gesetz, das sich vom strafrechtlichen Standpunkte mit den übrigen Geisteskrankheiten nicht beschäftigt, sucht den Trinkerwahnsinn in der Trunksucht zu bekämpfen, wenigstens wenn es sich um einen Rückfall handelt; denn die zunächst verhängte Polizei-Geldstrafe ist wenig wirksam.

Trotzdem schreitet die Trunksucht wie fast in allen Ländern fort und damit auch die alkoholische Geisteskrankheit. Es kommen auf 100 Geisteskranke in Frankreich an Trunksüchtigen:

	Männer,	Frauen.
1887	24,84	3,29
1888	22,68	5,96
1889	25,23	8,27
1890	27,49	7,91
1891	27,49	8,62
1892	30,81	8,59

	Männer,	Frauen.
1893	30,30	8,35
1894	30,11	9,05

Von den geisteskranken Männern sind hiernach ein Drittel Trunksüchtige. Dies Ergebnis ist sehr beachtenswert; wir müssen dabei bedenken, dass gerade der alkoholische Geisteskranke die grössten Schwierigkeiten bei der Feststellung der Geisteskrankheit bereitet, ferner bei der Frage, ob ein Rest von Verantwortlichkeit bleibt, besonders aber mit Rücksicht auf das zeitweise Auftreten dieser Geisteskrankheit, die im Gefängnisse verschwindet, und sobald der Gefangene freigelassen wird, wieder erscheint. Allerdings bietet diese Statistik kein Verhältnis der alkoholischen Geisteskranken zu den angeklagten Geisteskranken, man kann also nicht bestimmt von den einen auf die anderen schliessen. Aber annähernd muss sich ein entsprechendes Verhältnis zeigen.

Die Geisteskranken mit halber Verantwortlichkeit, deren Heilung niemals sicher ist, sind also zahlreich. Anders steht es allerdings bei den Frauen; aber gerade sie in Freiheit zu belassen, ist weniger gefährlich.

Das ist der genaue rechtliche und thatsächliche Stand der uns beschäftigenden Frage in Frankreich. Die Sachlage bietet Unzuträglichkeiten; wir wollen hier vor ihrer späteren Erörterung nur darauf hinweisen und gleichzeitig die erforderlichen Verbesserungsvorschläge machen.

Zunächst sollte der Verbrecher, der während der Strafvollstreckung geisteskrank wird, nicht mit den übrigen Geisteskranken in der Irrenanstalt zusammengebracht werden. Er kann sie verhängnisvoll anstecken, denn schlechte Einflüsse sind selbst bei Geisteskrankheit möglich. Man müsste für die geisteskranken Verbrecher ein besonderes Gebäude einrichten, wenigstens einen besonderen Gebäudeteil, was uns allerdings nicht genügen würde, weil die trennende Mauer oft nur auf dem Papiere steht. In letzter Linie erheben sich wieder jene finanziellen Bedenken, die schon die Verbannung wirkungslos und das Zellensystem unerreichbar gemacht haben, und hindern jede Reform. Es ist anderseits erstaunlich, dass sich das Gesetz über die Anrechnung der vom Verbrecher im Irrenhause zugebrachten Zeit ausschweigt.

Der eigentliche Geisteskranke ist keiner Zwangsmassregel

während der Voruntersuchung unterworfen. Es steht im Ermessen des Untersuchungsrichters, ob er dem Geisteskranken einen Arzt zuschicken will. Er wird es öfter thun, wenn der Angeschuldigte es verlangt, aber gerade der wirklich geisteskranke Angeschuldigte thut dies nicht und hat keinen für ihn handelnden Verteidiger. Das Zuchtpolizeigericht, das den Kranken aus den Händen des Untersuchungsrichters empfängt, ohne dass ein Anzeichen von Geisteskrankheit festgestellt ist, schreitet nur zu einer flüchtigen Prüfung und wird sehr oft die Krankheit nicht bemerken. Stellt der Arzt eine halbe Verantwortlichkeit fest, so wird das Gericht verurteilen. Der Angeklagte, insbesondere der Landstreicher, kann so trotz Geisteskrankheit eine Reihe von Verurteilungen erleiden, bei deren erster der Geisteszustand, die Ursache aller übrigen Verurteilungen, nicht geprüft worden ist.

Wenn der Untersuchungsrichter das Verfahren einstellt, so stützt er sich auf einen ärztlichen Bericht und auf seine Sachkenntnis. Der Geisteskranke befindet sich alsdann in einer günstigen Lage, die jedoch für die Gesellschaft Nachteile haben kann. Denn der Richter hat dringenden Bitten nachgeben und die halbe Unverantwortlichkeit für ausreichend erachten können. Aber es kann besonders auch der Verletzte geschädigt werden: er sieht den Thäter der Strafe und sogar oft der Schadensersatzpflicht entgehen. Jedenfalls können die den Richter bestimmenden Beweggründe beargwohnt werden; ein geeignetes Verfahren müsste ihn über jeden Verdacht erheben.

Beschreitet der Untersuchungsrichter den dritten Weg und überweist den Thäter dem Schwurgerichte, was er bei halber Verantwortlichkeit thun wird, so zeigt sich der Übelstand, dass die Frage der Geisteskrankheit nicht in einem besonderen Zwischenverfahren geprüft wird. Wozu den Angeklagten, dessen Geisteskrankheit festgestellt ist, vor das Schwurgericht zerren? Ein solches Verfahren brandmarkt ihn, zumal wenn der freisprechende Wahrspruch nur die Wahrscheinlichkeit einer Geisteskrankheit zur Grundlage hat, und die Möglichkeit eines Verschuldens vor der öffentlichen Meinung bestehen bleibt. Dieses Zwischenverfahren darf aber nicht vor einer Behörde erfolgen, besonders nicht vor der Anklagekammer, die man einer zu grossen Nachsicht wie den Untersuchungsrichter verdächtigen könnte. Es bedürfte der Geschworenen wie der ehe-

maligen Anklagegeschworenen, die die gleiche Gewähr wie die Urteilsgeschworenen bieten, ohne so sehr der Öffentlichkeit ausgesetzt zu sein.

Es ist sicherlich sehr misslich, dass den Geschworenen nicht eine besondere Frage über die Geistesgesundheit vorgelegt wird, wenn Zweifel hierüber in der Verhandlung laut werden, oder der Angeklagte es verlangt. Schwierigkeiten würden hierdurch nicht entstehen, da gegenüber dieser wichtigen Frage oft deren 200—300 den Geschworenen vorgelegt werden. Diese würden weit gewissenhafter sich aussprechen, ihr oft unerklärlicher Wahrspruch würde sich erklären. Ausserdem würde diese Feststellung erlauben, gegen den Freigesprochenen die nötigen Massregeln unter Vermeidung jeglicher Willkür zu ergreifen. Warum könnten die Geschworenen, da die Berechtigung und die Ausdehnung dieser Massregeln von dem Grade der noch bestehenden Verantwortlichkeit abhängt, nicht die halbe Verantwortlichkeit des freigesprochenen Angeklagten in ihren Spruch aufnehmen?

Mit Unrecht wird unserer Ansicht nach ein Angeklagter, bei dem das Mass der Unverantwortlichkeit ziemlich gross ist, bei dem aber noch eine teilweise Verantwortlichkeit besteht, gänzlich freigesprochen. So ist bei Minderjährigen die Einsicht in die Strafbarkeit der Handlung massgebend. Fehlt diese Einsicht nicht gänzlich, so bleibt die Strafe teilweise bestehen. Nichts dergleichen gilt für den geisteskranken Verbrecher. Es wird als gut befunden, dass man ihn nicht strafen kann.

Man entscheidet die Frage ebenso, unseres Erachtens mit Unrecht, wenn die Geisteskrankheit alkoholisch ist. Gleichwohl weiss man, dass diese Geisteskrankheit nicht immer die ganze Bethätigung des Willens benimmt, dass ein strafbarer Rest verbleibt, dass ausserdem die Trunkenheit oft gewollt, wenigstens bewusst ist. Man sollte deshalb unterscheiden und die alkoholische Berauschung zu einer ganz besonderen Kategorie machen. Anderseits sollten die Epilepsie und der Blödsinn von der eigentlichen Geisteskrankheit getrennt werden. Insbesondere erheischt der alkoholische Wahnsinn die Regelung der Lage des geisteskranken Verbrechers.

Schliesslich kann man nicht scharf genug den Mangel an Vorsichtsmassregeln tadeln, die hinsichtlich des geisteskranken Verbrechers, selbst wenn er vollkommen unverantwortlich ist, getroffen

werden müssten. Der Verletzte und die Familie bleiben allen Gefahren ausgesetzt. Wird und bleibt der Geisteskranke in einer Anstalt im Wege einer blossen Verwaltungsanordnung eingeschlossen, so kann dies leicht eine willkürliche Handlung sein, wenn auch eine derartige vorläufige Massregel begreiflich ist. Jedoch sollte der geisteskranke Verbrecher, ebenso wie jeder andere Geisteskranke, nur durch Richterspruch in seiner Freiheit beschränkt werden dürfen, die einzige wahre Gewähr der Freiheit. Von welchen Richtern eine solche Entscheidung getroffen werden müsste, werden wir später sehen. Mangel an Schutz für die Gesellschaft, für den Verletzten und den Angeklagten ist die Folge des gegenwärtigen Zustandes.

Diese Hinweise genügen zur Zeit. Prüfen wir jetzt, ob in den ausländischen Gesetzen Erfahrungen mit irgend einer nützlichen Einrichtung gemacht, oder neue Grundsätze aufgestellt worden sind.

Die ausländische Gesetzgebung kommt uns auf diesem Gebiete nicht wie sonst zu Hülfe. Die Lage der Geisteskranken, besonders der geisteskranken Verbrecher, ist rechtlich nur unvollkommen geregelt. Am wichtigsten sind die englischen Gesetze von 1883 und 1884. Hervorzuheben sind auch: eine schwedische Verordnung vom 2. November 1883, die belgischen Gesetze vom 28. Dezember 1873 und vom 25. Januar 1874, ein Gesetz des Kantons Genf vom 5. Februar 1838 und des Kantons Neuenburg vom 23. Mai 1879, ein niederländisches Gesetz vom 29. Mai 1841. Die belgischen Gesetze von 1873 und 1874 traten an die Stelle eines Gesetzes vom 18. Juni 1850. In England galt früher ein Gesetz von 1837, Schottland hatte besondere Vorschriften aus den Jahren 1857, 1858, 1862 und 1867. Das alte schwedische Gesetz stammt aus dem Jahre 1858.

In Österreich finden noch die Gesetze von 1820, 1825 und 1835 Anwendung. In Norwegen giebt es ein besonderes Gesetz vom 17. August 1848. Die neuesten Vorschriften auf diesem Gebiete überhaupt besitzt Portugal in einem Dekret vom 10. Januar 1895.

Die meisten dieser Bestimmungen betreffen den Geisteskranken überhaupt, nicht den geisteskranken Verbrecher, mit dem allein wir uns befassen werden.

In der englischen Gesetzgebung vor den Jahren 1883 und 1884 ist eine Vorschrift, die für sämtliche Geisteskranke galt, besonders erwähnenswert: Wird jemand geisteskrank und glauben seine Verwandten

oder Bekannten, dass man ihm die freie Verfügung über seine Person und sein Vermögen nicht mehr überlassen darf, so wenden sie sich an den Court of Chancery. Dieser ordnet eine Untersuchung an, die vor einer Jury oder durch eine besondere Kommission oder endlich durch die Masters in lunacy geführt wird. Der Geisteskranke, dem der Antrag auf Untersuchung mitzuteilen ist, kann seine Verweisung vor eine solche Jury jederzeit bis zum Wahrspruche der Geschworenen verlangen. Der angeblich Geisteskranke wird in öffentlicher oder geheimer Sitzung vernommen. Die ergehende Entscheidung ist unanfechtbar.

So wird der Geisteskranke, abweichend vom französischen Verfahren, unter richterlichen Garantien für geisteskrank erklärt, in eine Anstalt gebracht und entmündigt, und zwar durch die Jury, die überall als Schutz und Schirm der persönlichen Freiheit erscheint.

Die englische Gesetzgebung, besonders die Gesetze vom 28. Juli 1800 und 1840, ferner das Gesetz vom 6. August 1860, das durch die Gesetze vom 12. April 1867 und 9. August 1869 abgeändert worden ist, enthielt bereits besondere Bestimmungen über die geisteskranken Verbrecher und knüpfte hierbei, was beachtenswert ist, an die Vorschriften über gemeingefährliche Geisteskranke an. Diese Kategorie wird als insane lunatics and insane prisoners bezeichnet. Jeder gefährliche und jeder andere Geisteskranke, der unter dem Verdachte, eine Strafthat begehen zu wollen, verhaftet wird, wird auf das Gutachten eines Arztes von zwei Friedensrichtern in die Irrenanstalt der Grafschaft, in ein Krankenhaus oder in eine behördlich beaufsichtigte Privatanstalt gebracht. Seine Verwandten oder Bekannten können gegen Bürgschaft seine Entlassung beanspruchen. Dies ist der erste Fall.

Im zweiten Falle wird eine vor die Jury gebrachte Person freigesprochen, weil sie bei Begehung der That geisteskrank gewesen ist, oder aber die Geisteskrankheit ist nach Ansicht der Anklage-Jury oder der hierzu besonders gebildeten Jury erst nach der That eingetreten. Alsdann kann der Richter die Fortdauer der Haft beschliessen, bis hierüber höheren Ortes befunden worden ist. Das Urteil bleibt während der Dauer der Geisteskrankheit ausgesetzt. Tritt nach der Verurteilung plötzlich Geisteskrankheit ein, so muss die Strafvollstreckung aufgeschoben werden. Bricht dagegen erst während der Vollstreckung Geisteskrankheit aus, was

durch zwei Friedensrichter nebst zwei Ärzten festzustellen ist, so wird der Kranke in eine Irrenanstalt übergeführt. Dieses Verfahren hat zu Missbräuchen geführt. Ein besonders bemerkenswerter Fall ereignete sich im Jahre 1863: Ein gewisser Cownley wurde einige Tage nach seiner Verurteilung wegen Meuchelmordes für geisteskrank erklärt; eine weitere Untersuchung ergab jedoch, dass Geisteskrankheit nicht vorlag. Nach einer Vorschrift aus dem Jahre 1864 darf infolgedessen die Überführung in eine Irrenanstalt nur auf Anordnung des Staatssekretärs des Innern nach einer besonderen Untersuchung durch mindestens zwei Ärzte erfolgen.

Für diese Art Geisteskranke giebt es besondere Anstalten, die mit den gewöhnlichen Anstalten in Verbindung stehen: so in Bedlam ein Gefängnis für geisteskranke Verbrecher und in Broadmoor bei Workingham eine im Jahre 1860 für solche Kranke errichtete Centralanstalt. Diese öffentlichen Anstalten sind der Aufsicht dreier von dem Staatssekretär des Innern ernannten Personen unterworfen. Der Staatssekretär bestellt auch alle Beamten und erlässt die Ordnungsvorschriften, die dem Parlament unterbreitet werden. Mindestens einmal im Jahre werden die Anstalten von den commissioners in lunacy — einem Arzte und einem Barrister — besichtigt, die jährlich einen dem Parlament vorgelegten Bericht erstatten. Diese Aufsichtsbeamten müssen auch jedes Gefängnis, das Geisteskranke enthält, besuchen, abgesehen von noch weiteren Besichtigungen, die der Lordkanzler anordnet. Nur der Staatssekretär des Innern darf die Freilassung oder Zurückführung von geisteskranken Gefangenen, deren Heilung von zwei Ärzten bescheinigt wird, ins Gefängnis verfügen. Läuft die Strafzeit vor der Heilung ab, so kann der Geisteskranke, wenn nach dem Zeugnisse zweier Ärzte weder für ihn noch für andere Gefahr vorliegt, in Freiheit gesetzt werden; andernfalls bringt man ihn wie jeden andern Geisteskranken in die Irrenanstalt der Grafschaft. Sein Vermögen wird gleich dem anderer Geisteskranker verwaltet. Die Verpflegungskosten haben die Gemeinden zu tragen, falls der Geisteskranke dazu nicht im Stande ist.

Wie hieraus ersichtlich ist, hält man den Geisteskranken — wenn man auch eine Person, die bei Begehung des Verbrechens geisteskrank ist, nicht für verantwortlich erachtet — auf unbestimmte Zeit, jedoch mit allen Garantien nur bis zu seiner Heilung fest.

Die in der Irrenanstalt zugebrachte Zeit wird auf die Strafdauer angerechnet. Der Gesellschaft, aber auch dem Geisteskranken, wenngleich im geringeren, jedoch genügenden Masse, ist so volle Sicherheit geboten. Jedenfalls ist die Regelung der Sache vollkommen durchgeführt. Besonders ist hervorzuheben, dass nach einem alten Gesetze vom 28. Juli 1800 die Jury in ihrem Wahrspruche erklären muss, ob wegen Geisteskrankheit freigesprochen ist.

In diesen Stand der Dinge griff das nur für England und Irland geltende Gesetz vom 25. August 1883 ein (act to amend the law respecting the trial and custody of persons charged with offences, 46 et 47 Victoria, c. 38) das, wie schon sein Titel besagt, die alte Gesetzgebung ausbaute, ohne grundsätzliche Neuerungen herbeizuführen.

Falls vor der Jury die Frage wegen Geisteskrankheit aufgeworfen wird, und die Jury dafür hält, dass zwar ein Verbrechen begangen, der Angeklagte aber wegen seines Geisteszustandes nicht verantwortlich zu machen ist, so muss sie dies in ihren Wahrspruch ausdrücklich aufnehmen; der Gerichtshof ordnet dann die Aufnahme in eine Irrenanstalt auf unbestimmte Dauer an. Die Königin kann die Festhaltung in der Anstalt von Zeit zu Zeit weiter anordnen. Der übrige Teil des Gesetzes regelt die Verpflegungkosten.

Das Gesetz vom 14. August 1884, das besonders auch die geisteskranken Verbrecher betrifft, vervollständigt jene Gesetzgebung noch weiter. Es besagt, wie der Geisteszustand während der Strafverbüssung festzustellen ist. Der Staatssekretär lässt dann den Verbrecher in eine von ihm bestimmte Anstalt schaffen, wo er, abgesehen von der bedingten Entlassung, bis zu seiner Gesundung festgehalten wird. Der geisteskranke Verbrecher hört dies auf zu sein, wenn die Strafzeit abgelaufen ist, sowie wenn er ins Gefängnis zurückgebracht oder bedingt entlassen wird. Halten zwei Mitglieder des Ausschusses, der die Gefängnisse zu besichtigen hat, einen — nicht zum Tode verurteilten — Gefangenen für geisteskrank, so haben sie zwei staatlich approbierte Ärzte als Sachverständige hinzuzuziehen, die gemeinsam nach einer Untersuchung die Geisteskrankheit des Gefangenen zu bescheinigen haben. Bei einem zum Tode Verurteilten hingegen ist von den beiden Ausschussmitgliedern dem Staatssekretär zu berichten, der alsdann

mehrere Ärzte zur Vornahme der Untersuchung bezeichnet. Diese berichten und entscheiden nach Mehrheit, ob der Gefangene geisteskrank ist. Das Besichtigungsrecht wird von den Gefängnisvorstehern (directors of convicts, prisons), den Gefängniskommissaren (prison commissioners), von zwei Gefängnisinspektoren oder von zwei Friedensrichtern ausgeübt.

Im umgekehrten Falle, wenn nämlich der geisteskranke Verbrecher während seiner Verwahrung in einer Heil- oder Irrenanstalt gesund wird, bestimmt der Artikel 3, dass, sobald zwei approbierte Ärzte die Heilung festgestellt haben, der Staatssekretär den Verbrecher wieder ins Gefängnis bringen lassen kann, er müsste denn von der Jury für schuldig und geisteskrank erklärt worden sein.

Vor Ablauf der Strafzeit muss der Vorsteher der Anstalt oder des Gefängnisses den Friedensrichter oder ein Mitglied des Besichtigungsausschusses benachrichtigen, dass seiner Ansicht nach der Gefangene geisteskrank ist und nicht entlassen werden darf. Der Friedensrichter führt dann eine Untersuchung an Ort und Stelle: hält er Geisteskrankheit für vorliegend, so lässt er den Gefangenen als pauper lunatic in einer Anstalt verwahren. Diese Anordnung kann er, so lange eine Überführung nicht stattgefunden hat, jederzeit widerrufen.

Der Artikel 5 regelt die bedingte Entlassung der geisteskranken Verbrecher. Sie erfolgt mit Genehmigung des Staatssekretärs. Zwar gilt dann der Kranke als geheilt, man hat jedoch noch Bedenken an der völligen Heilung.

Zur ordnungsmässigen Durchführung dieser bedingten Entlassung haben die Anstaltsleiter dem Staatssekretär jährlich mindestens einmal über den Geisteszustand der Verbrecher zu berichten, ferner über diejenigen geisteskranken Verbrecher, die bedingt entlassen worden sind.

Im übrigen enthält das Gesetz Ordnungsvorschriften.

Dies in Schottland und Irland nicht geltende Gesetz hat den Grundsatz der bedingten Freilassung eingeführt, während der Gedanke des Wahrspruchs über Schuld und Geisteszustand bereits in dem ihm vorausgehenden Gesetze zum Ausdruck gelangt war. Es ist schliesslich hervorzuheben, dass in England die Gemeingefährlichkeit des geisteskranken Verbrechers kein notwendiges Erfordernis ist, um ihn auch nach Freisprechung in Verwahrung zu halten.

Er muss in jedem Falle von Geisteskrankheit bis zu seiner Heilung festgehalten werden.

Wir werden uns auf diese drei wichtigen Grundsätze bald zu berufen haben. England, das Land der Selbstbestimmung und der persönlichen Freiheit, hat kein Bedenken getragen, den geisteskranken Verbrecher der zwangsweisen Verwahrung zu unterwerfen und so die Gesellschaft einer grossen Gefahr zu entziehen, der sich andere Nationen geduldig aussetzen. Der gesunde Menschenverstand hat den aufgeklärten Führer gespielt.

Betrachten wir jetzt nach Erörterung der Rechtsvorschriften die thatsächlichen Verhältnisse. England bietet da ein interessantes Bild. Die Zahl der in Verwahrung genommenen Geisteskranken ist dort sehr erheblich, was das Einschreiten der Gesetzgebung erklärt. Eine grosse Anstalt in Broadmoor ist ausschliesslich für geisteskranke Verbrecher bestimmt: für solche, die von der Jury hierfür erklärt worden sind, und für Verurteilte, die während der Strafverbüssung geistig erkrankt sind. Sind sie geheilt, so werden sie entlassen — allerdings nur vorläufig — oder in eine gewöhnliche Anstalt gebracht. Waren sie erst im Laufe der Strafverbüssung geisteskrank geworden, so werden sie wieder ins Gefängnis aufgenommen.

Für Schottland gelten besondere Vorschriften aus den Jahren 1857, 1858 und 1866. Die Angeklagten, mögen sie verurteilt oder freigesprochen worden sein, werden, wenn ihre Geisteskrankheit gerichtlich oder beim Auftreten während der Strafverbüssung durch einen Sheriff unter Hinzuziehung zweier Ärzte festgestellt wird, wie in England, in ein besonderes Gefängnis aufgenommen. Sind sie bei Ablauf ihrer Strafzeit nach dem Zeugnisse zweier Ärzte noch nicht geheilt, so bringt man sie in eine Anstalt oder in ein besonderes Gefängnis.

In Belgien bestimmt zunächst ein Gesetz vom 18. Juni 1850, dass die verurteilten wie die freigesprochenen Angeklagten, bei denen Geisteskrankheit festgestellt wird, in die öffentlichen Anstalten aufgenommen werden, und zwar auf Antrag eines Beamten der Staatsanwaltschaft, und dass sie nicht mit den übrigen Geisteskranken zusammengelegt werden. Die Gesetze von 1873 und 1874 haben hierin hinsichtlich der geisteskranken Verbrecher nichts geändert.

In Holland trifft das Gesetz vom 29. Mai 1841 keine besonderen Bestimmungen für die mittellosen Geisteskranken; anderseits schreibt es in sehr liberaler Weise vor, dass ein Geisteskranker nur auf richterliche Anordnung in eine Anstalt gebracht werden darf.

Auch die Kantongesetze von Genf und Neuenburg enthalten keine besonderen Vorschriften für die geisteskranken Verbrecher.

Dasselbe gilt von Österreich, Preussen und sogar von Schweden, wo indessen ziemlich viel Einzelbestimmungen für die gewöhnlichen Geisteskranken getroffen worden sind.

Das ganz neue portugiesische Gesetz vom 10. Januar 1895 ordnet aber dieses Gebiet in seiner Gesamtheit. Hiernach sind die geisteskranken Verbrecher in besonderen Anstalten unterzubringen, wenn das Gericht dies nach einer ärztlichen Untersuchung beschliesst. Auch die Entlassung muss von dem Gerichte verfügt werden. Dies sind die wesentlichsten Punkte.

Ein wichtiger, italienischer Gesetzentwurf beruht auf gleichen Grundlagen; die Gerichtsbehörde beschliesst die Unterbringung der geisteskranken Verbrecher, für die ausserdem besondere Anstalten eingerichtet sind.

Die ausländischen Rechtsvorschriften bieten uns wenige Unterlagen, nur das oben dargestellte englische Recht weist nachahmenswerte Grundgedanken auf. Die Frage ist eben noch neu und muss aus der Natur der Sache und mit dem gesunden Menschenverstande beantwortet werden.

Wir müssen mittlerweile die ernsthaften Reformversuche in Frankreich einer Betrachtung unterziehen.

IV.

Nicht die uns hier beschäftigenden geisteskranken Verbrecher, nein, die Geisteskranken überhaupt bildeten zu einer gewissen Zeit den Gegenstand öffentlicher Erörterung in Frankreich. Das grundlegende Gesetz von 1838 wurde hierbei sehr scharf kritisiert: man warf ihm Mangel jeder Garantie für den Geisteskranken vor, der auf das Zeugnis eines einzigen Arztes und auf Veranlassung der Gerichtsbehörde in eine Anstalt gebracht werden konnte. In dieser Hinsicht zeigten sich gewisse Übelstände; weil man nicht das Hauptgewicht auf die Interessen der Gesellschaft an der Behandlung der Geisteskranken legte, trat die Frage der geisteskranken

Verbrecher in den Hintergrund. Gleichwohl war die Sache nach beiden Richtungen zu prüfen.

Im Jahre 1866 wurde dem Senat von dem Dr. Turk eine Petition vorgelegt, worüber Suin Bericht erstattete. Es wurde ferner durch Dekret vom 12. Februar 1869 eine ausserparlamentarische Kommission eingesetzt. Unglaublicher Weise schwebt die Sache noch. Nach zweimaliger Berichterstattung, nach Verhandlungen in der Kommission, nach Erörterungen im Parlament ist man heute nach 27 Jahren keinen Schritt vorwärts gekommen.

Der Kommission von 1869 wurde vor Beginn ihrer Arbeit eine bemerkenswerte Abhandlung des Gerichtsrats Ernest Bertrand in Paris vorgelegt, die die Angelegenheit gleichzeitig vom medizinischen und juristischen Standpunkte beleuchtete und einen Gesetzentwurf aufstellte. Sie ist im Ganzen genommen beachtenswert, widmet jedoch den geisteskranken Verbrechern kaum zwei Seiten. Ihr zufolge müssen jene Missethäter für sich untergebracht werden, weil sonst die übrigen Geisteskranken einer gefährlichen Ansteckung ausgesetzt sind. Die Geschworenen sollen sich in ihrem Wahrspruche über die Geisteskrankheit des Angeklagten aussprechen. Es werden ferner die zu ergreifenden Vorsichtsmassregeln erörtert, und die dem freien Ermessen anheimgegebene Überführung eines Verurteilten aus dem Gefängnisse in eine Irrenanstalt kritisiert, ohne dass jedoch den in der öffentlichen Meinung in diesem Falle erhobenen Verdächtigungen beigestimmt wird. Schliesslich wird mit Recht getadelt, dass der freigesprochene Angeklagte unverzüglich in Freiheit gesetzt werden muss, als wenn er garnicht verfolgt worden wäre, ein in der That unerhörter Übelstand, und deshalb beantragt, dass ein Angeklagter, gegen den das Verfahren eingestellt, oder der freigesprochen worden ist, und den man in den Gerichtsverhandlungen für geisteskrank erklärt hat, schon deswegen als gemeingefährlicher Geisteskranker erachtet und auf Anordnung des Gerichts, der Staatsanwaltschaft oder einer sonstigen öffentlichen Behörde wenigstens für eine gewisse Zeit in eine Irrenanstalt gebracht und dort auf seinen Geisteszustand beobachtet werde.

Die Kommission hatte Bertrand zum Vorsitzenden und setzte sich aus folgenden Personen zusammen: Barboux, Dr. Blanche, Dr. Brierre de Boismont, Desjardins, Dubois, Garsonnet, Jozon,

Dr. Lunier, Dr. Motet, Pagès, Picot, Vaney, Ribot, Bertrand, Demongeot, Gonse, Hellbronner, Tanon.

Die Sitzungen begannen am 22. Dezember 1869. Eine Untersuchung wurde veranstaltet, verschiedene sachkundige Personen wurden gehört. Wir werden uns mit den Feststellungen der Kommission nur soweit beschäftigen, als die geisteskranken Verbrecher in Frage kommen.

Der Staatsanwaltsgehülfe beim Seinetribunal Alexandre Ribot vertrat die Ansicht, dass in solchen Fällen nur die Gerichtsbehörde die Einlieferung und Entlassung verfügen sollte, denn der Geisteskranke gesunde oft einige Tage nach seiner Einlieferung und werde ohne Benachrichtigung des Gerichts entlassen.

Dr. Blanche meinte, bei Freisprechung habe die Verwaltungsbehörde den Geisteskranken ohne weitere Untersuchung in eine Anstalt zu bringen, die er nur auf das Gutachten eines vom Gerichte ernannten Arztes verlassen dürfe. Die infolge unvorsichtiger Freilassung begangenen Mordthaten seien sehr zahlreiche. Blanche war für die unbeschränkte Festhaltung eines Geisteskranken, der ein Verbrechen begangen hat, weil kein Arzt die Bescheinigung der Heilung verantworten könne. Auf alle Fälle dürften geisteskranke Verbrecher nur mit Genehmigung der Justizbehörden freigelassen werden.

Der Richter Pagès war der Meinung, dass eine Behörde nach Einstellung der Untersuchung oder nach Freisprechung das Weitere zu bestimmen habe, sei es die Anklagekammer (chambre des mises en accusation) oder besondere Geschworene.

Auch nach Ansicht des Dr. Dagonnet müssten bei der Entlassung die Justizbehörden mitwirken. Seines Erachtens sind die geisteskranken Verbrecher nur sehr kurze Zeit geistig gestört, sie werden schnell wieder gesund und dann nach etwa drei bis vier Tagen entlassen. Allerdings erscheint ihm die Mitwirkung des Gerichts insofern für nur scheinbar, als es sich auf das Gutachten des Arztes verlassen müsse. Bei Trunkenheit verlangt Dr. Dagonnet eine längere Zeit für die Gesundung.

Dr. Fabret hielt besondere Räume für die geisteskranken Verbrecher nicht für erforderlich, weil sie gewöhnliche Kranke seien. Lunier hingegen verlangte für sie besondere Anstalten.

Das waren die Ergebnisse der Untersuchung.

Die Kommission verfasste einen Gesetzentwurf. Was die geisteskranken Verbrecher anbetrifft, so bezweckten die Artikel 42 und 44 dieses Entwurfs eine Verordnung, durch die die Verwaltungsbehörde die Organisation und den Wirkungskreis besonderer Anstalten oder abgetrennter Räume regeln sollte. Artikel 44 war dahin gefasst:

„Wird eine eines Verbrechens oder Vergehens angeschuldigte Person wegen Geisteskrankheit vom Untersuchungsrichter ausser Verfolgung gesetzt oder durch Urteil oder Beschluss freigesprochen, so sind die Akten unverzüglich der Anklagekammer zu übergeben, die jene Person in eine der Anstalten oder Sonderräume, die im vorhergehenden Artikel bezeichnet worden sind, bringen lassen kann.

Wird das Verfahren durch Gerichtsbeschluss eingestellt, so kann die Anklagekammer dieselbe Anordnung treffen.

Wenn in der Verhandlung Zweifel über den Geisteszustand des Angeklagten angeregt werden, so haben auf Belehrung durch den Vorsitzenden die Geschworenen, wenn ihres Erachtens der Geisteskranke bei Begehung der That geisteskrank gewesen ist, eine Erklärung hierüber mit den Worten abzugeben: „Nach Ansicht der Mehrheit war der Angeklagte N. N. geisteskrank."

In diesem Falle hat der Gerichtshof den Angeklagten freizusprechen und geeigneten Falls seine Aufnahme in eine Anstalt oder in Sonderräume, wie sie der vorige Artikel bezeichnet, zu beschliessen.

Der so in Verwahrung genommene Geisteskranke kann nur auf Beschluss der Anklagekammer entlassen werden, die stets einen oder mehrere Ärzte mit der Prüfung seines Geisteszustandes beauftragen muss."

Die Beschlüsse der ausserparlamentarischen Kommission wurden dahin zusammengefasst, dass die Geschworenen das Vorliegen von Geisteskrankheit ausdrücklich aussprechen, dass besondere Anstalten geschaffen, dass die Freigesprochenen in sie aufgenommen und nur mit Genehmigung der Gerichtsbehörde entlassen werden sollten.

Gambetta und Magin hatten schon am 21. März 1870 einen Gesetzentwurf über die Geisteskranken dem Corps Législatif vorgelegt, als der deutsch-französische Krieg von 1870/1871 dazwischen trat.

Der Entwurf der Kommission wurde von Théophile Roussel

und Albert Desjardins wieder aufgenommen und der Nationalversammlung vorgelegt — (Journal officiel vom 22. August 1872, Anlage 1348, Seite 5637). Er wurde am 21. März 1873 auf einen gedrängten Bericht von Rességuier (Journal officiel vom 11. December 1872, Beilage 1478, Seite 7699) für berücksichtigenswert erachtet (pris en considération).

Der Entwurf war nur in einigen Einzelheiten abgeändert worden. Zu einer Erörterung in der Nationalversammlung kam es jedoch nicht. Erst zehn Jahre später, im Jahre 1882, wurde ein neuer Entwurf beim Senat eingebracht, wie wir gleich sehen werden. Es dürfte interessant sein, die beiden Entwürfe mit einander zu vergleichen.

Trotz Verbesserungen in den Einzelheiten hebt der erste Entwurf die leitenden Grundsätze am schärfsten hervor. Seine Forderung, den Geschworenen eine besondere Frage über den Geisteszustand des Angeklagten vorzulegen, findet sich nicht mehr in dem zweiten Entwurfe.

Es wurde eine neue ausserparlamentarische Kommission berufen, und von ihr ein Gesetzentwurf ausgearbeitet, der am 25. November 1882 von der Regierung dem Senat vorgelegt wurde (Journal officiel vom Februar 1883, Beilage 157). Er wurde zum ersten Male in den Sitzungen vom 25., 27. und 30. November sowie vom 2., 4., 6., 7., 9., 11. und 14. Dezember 1886 beraten. Die zweite Beratung erfolgte am 11., 14., 15., 17. und 26. Februar sowie am 7. und 11. März 1887.

Der Entwurf der ausserparlamentarischen Kommission bestimmte folgendes über den uns hier beschäftigenden Gegenstand:

Abschnitt III handelt von den erst nach ihrer Verurteilung geistig erkrankten Personen und den geisteskranken Verbrechern.

Art. 32: „Personen, die zu entehrenden Strafen (peines afflictives et infamantes) verurteilt worden sind und während der Strafverbüssung in Geisteskrankheit verfallen, werden in Sonderräume gebracht, die mit den Strafanstalten verbunden sind, und dort bis zu ihrer Heilung oder bis zum Ablaufe ihrer Strafzeit festgehalten."

Art. 33: „Folgende Personen werden der Verwaltungsbehörde überwiesen, die sie nach der erforderlichen Prüfung geeignetenfalls in eine Irrenanstalt zu bringen hat, nämlich:

1. wer von der Anklagekammer wegen seines Geisteszustandes für unzurechnungsfähig erachtet und deshalb nicht dem Schwurgerichte überwiesen wird,

2. wer wegen eines Vergehens verfolgt und infolge seines Geisteszustandes als unzurechnungsfähig frei gelassen oder vom Untersuchungsrichter ausser Verfolgung gesetzt wird.

Über den Antrag auf Entlassung dieser Personen hat die Chambre du Conseil[1]) zu entscheiden. (Vgl. Art. 41.)"

Art. 34: „Der Staat hat eine oder mehrere Sonderanstalten für geisteskranke Verbrecher zu errichten.

Auf Anordnung des Ministers des Innern kann dort untergebracht und festgehalten werden:

1. wer eines Verbrechens oder Vergehens beschuldigt worden, wegen Geisteskrankheit jedoch nach dem vorigen Artikel der Verwaltungsbehörde überwiesen worden ist,

2. wer als Geisteskranker in einer Anstalt ein Verbrechen oder Vergehen wider die Person begeht,

3. wer nach der Verurteilung geisteskrank geworden ist (Art. 32), falls der Minister des Innern es für gefährlich erachtet, ihn nach Ablauf der Strafzeit zu entlassen oder in eine Anstalt seines Departements zu überführen.

Jeder Geisteskranke, der in einer Anstalt oder in den vorher genannten Sonderanstalten verpflegt wird, kann auf Vorschlag des behandelnden Arztes und Anordnung des Ministers des Innern in die Anstalt seines Departements übergeführt werden."

Der Artikel 41, auf den Art. 32 § 3 verweist, lautet folgendermassen:

„Wird ein Antrag auf Entlassung des Geisteskranken von dritter Seite beim Staatsanwalte gestellt, so hat die Chambre du Conseil zu entscheiden. Die Entscheidung ergeht kostenlos und ohne Begründung."

Dieser Entwurf bildete nach Erörterung in der Kommission und auf ihren Bericht die Grundlage für die parlamentarischen Verhandlungen. Er bekennt sich zu den Grundsätzen, die, wie wir gesehen haben, das englische Recht angenommen hat:

---

[1]) Die Chambre du Conseil war Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters, sie besteht nicht mehr.

1. Errichtung von Sonderanstalten,
2. Überweisung von Angeklagten, die vom Untersuchungsrichter ausser Verfolgung gesetzt oder von den Zuchtpolizeigerichten freigesprochen sind, zur Verwahrung nur durch die Verwaltungsbehörde — nicht durch die Gerichtsbehörde,
3. Obligatorische Verwahrung von Verurteilten, die während der Strafvollstreckung geisteskrank geworden sind,
4. Nur dem Gerichte zustehende Entlassungsbefugnis.

Von der bedingten Entlassung ist keine Rede. Auch weist der Entwurf eine grosse Lücke auf: die vom Schwurgerichte freigesprochenen Geisteskranken werden nicht in Betracht gezogen, es bleibt unmöglich, ihretwegen irgend welche Massregeln zu treffen, eine Frage über die Geistesgesundheit darf den Geschworenen nicht vorgelegt werden.

Die vom Senat zur Prüfung des Entwurfs ernannte Kommission änderte ihn in mehreren Punkten ab.

Der Artikel 38 des neuen Entwurfs wurde dahin gefasst:

„Wer zu mehr als einem Jahre verurteilt wird und alsdann geistig oder an Epilepsie erkrankt, wird auf Gutachten des aufsichtsführenden Arztes in Sonderräume gebracht, die mit den Strafanstalten in Verbindung stehen, und zwar bis zu seiner Heilung oder bis zum Ablaufe seiner Strafzeit.“

Art. 39: „Die Überweisung an die Verwaltungsbehörde erfolgt, wenn die öffentliche Sicherheit gefährdet ist, und unbeschadet einer weiteren Prüfung, wenn das Verfahren vom Untersuchungsrichter eingestellt, oder der Angeklagte vom Zuchtpolizeigerichte oder Schwurgerichte freigesprochen wird. Stellt der Untersuchungsrichter das Verfahren ein, oder spricht das Zuchtpolizeigericht frei, so entscheidet die Chambre du Conseil; beschliesst das Gericht die Einstellung des Verfahrens, dann entscheidet die Anklagekammer; spricht endlich das Schwurgericht frei, so entscheidet gleichfalls die Chambre du Conseil.“

Der Artikel 40 bestätigte die Einrichtung einer Sonderanstalt sowohl für geisteskranke Verbrecher als auch für die geistig erkrankten Verurteilten.

Der Artikel 41 lautet dahin:

„Wird die Entlassung beantragt, so erklärt der behandelnde Arzt, ob der Geisteskranke geheilt, und ob ein Rückfall möglich ist.

Das Gericht entscheidet als Chambre du Conseil. Es kann weitere Prüfung erst nach einem Jahre anordnen.

Die Entlassung ist widerruflich und kann bedingt sein. Die Chambre du Conseil regelt die Überwachungsmassregeln.“

Art. 42 (neu): „Wenn der Beschuldigte für geisteskrank gehalten wird, kann er in eine Irrenanstalt gebracht werden. Der Präfekt kann auf Antrag der Justizbehörde eine ärztliche Untersuchung anordnen. Ist die öffentliche Sicherheit gefährdet, so kann der Beschuldigte ins Gefängnis zurückgebracht werden.“ —

Die Kommission hat die erste Fassung sehr verbessert. So hat sie den Grundsatz der bedingten Freilassung eingeführt. Anderseits hat nicht mehr die Verwaltungs- sondern die Gerichtsbehörde zu entscheiden. Schliesslich ist zum ersten Male auch die Freisprechung durch das Schwurgericht berücksichtigt.

In letzterer Hinsicht ist indessen die neue Fassung gewiss schlecht, denn den Grund der Freisprechung kennt man nicht, weil der Wahrspruch hierüber nichts enthält.

Wir verstehen wohl die Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft, weil ihre Gründe angegeben werden. Im Falle der Freisprechung hätte man sich jedoch nach dem englischen Rechte richten sollen, das die Vorlegung einer besonderen Frage oder eine genaue Begründung des Wahrspruchs verlangt.

Der Gesetzentwurf veranlasste in den vorher erwähnten Senatssitzungen lebhafte Erörterungen, woran sich der Berichterstatter Roussel, der Vorsitzende der Kommission Dupré, ferner Sarrien, Lacombe und Delsol beteiligten.

Dupré erklärte, der ursprüngliche Gesetzentwurf sei ungenügend gewesen, besonders hinsichtlich der geisteskranken Verbrecher. Er verlangte, dass nicht Sonderräume, wohl aber Sonderanstalten wie in Broadmoore und wie in Frankreich in Gaillac eingerichtet würden. Die Kommission habe auch besoldete sachkundige Aufsichtsbeamte, die einen ständigen Ausschuss bildeten und eine weit wirksamere Überwachung vornehmen könnten, vorgesehen. Ihr Gutachten werde die Chambre du Conseil vor der Entscheidung einzuholen haben.

Er beklagte die unzureichenden Mittel für die Irrenpflege in Frankreich. Während die 21 Millionen jährlicher Ausgaben hierfür von den Departements, den Gemeinden und Familien aufgebracht

würden, verwende der Staat nicht den geringsten Teil der 65 Millionen des Ministeriums des Innern für den genannten Zweck, England dagegen, und zwar Schottland nicht einbegriffen, 15 Millionen.

Der Berichterstatter Roussel hob die Schaffung einer obersten Aufsichtsbehörde hervor.

Der Entwurf wurde trotz dieser Änderungen ziemlich lebhaft in erster Lesung angegriffen, besonders bei der Erörteruug über die einzelnen Artikel. Fünf Artikel, die zunächst die Geisteskranken überhaupt betrafen, dann sich aber auch auf die geisteskranken Verbrecher anwenden liessen, waren von der Kommission hinzugefügt worden. Man hatte Aufsichtsausschüsse geschaffen, die auch vorbehaltlich der Beratung über die Art ihrer Zusammensetzung angenommen wurden. Es wurde zugestanden, dass Verurteilte, die geistig erkrankten, aus dem Gefängnisse in eine Anstalt übergeführt würden, indes sollte dies nur zulässig, nicht aber eine unbedingt gebotene Massregel sein. Am heftigsten angegriffen und schliesslich abgelehnt wurde der Artikel 39, der, wie gesagt, einen wesentlichen Übelstand enthielt. Lacombe wies darauf hin, dass der Wahrspruch nicht begründet sei, und dass auf nur vorübergehende Geisteskrankheit plädiert werden könne. Delsol antwortete im Namen der Kommission, dass solche Fragestellung sehr bedenklich sein würde, dass sie nicht notwendig sei, und dass man den Gerichtsverhandlungen selbst das Vorliegen von Irrsinn entnehmen könne, z. B. wenn die Staatsanwaltschaft von der weiteren Verfolgung plötzlich Abstand genommen, oder der Verteidiger Irsinn seinen Ausführungen zu Grunde gelegt habe. Er rechtfertigt in diesem Falle die Entscheidung durch die Chambre du Conseil; würde das Schwurgericht die Verwahrung anordnen, so würde dies wie eine Kritik des Wahrspruchs aussehen. Lacombe zieht eine Verwaltungsmassregel vor. Mit einem Worte: der Artikel wurde abgelehnt. Diese Ablehnung war schwerwiegend, wenn schon verdient, denn der Artikel 39 war einer der wichtigsten der Vorlage.

Zwischen der ersten und zweiten Lesung wurde der Entwurf abgeändert. Der Artikel 36 wurde dahin gefasst:

„Der Verwaltungsbehörde wird zur Unterbringung in einem Irrenhause, falls die öffentliche Sicherheit oder die Wahrung der Sittlichkeit dies erfordert, und etwa notwendige neue Ermittelungen erfolgt sind, überwiesen:

1. jeder Beschuldigte, der seines Geisteszustandes wegen für unzurechnungsfähig erklärt und durch den Untersuchungsrichter oder durch Gerichtsbeschluss ausser Verfolgung gesetzt wird,

2. jeder vor dem Zuchtpolizeigerichte angeklagte, der wegen seines Geisteszustandes als unzurechnungsfähig freigesprochen wird,

3. jeder Angeklagte, der vor dem Schwurgerichte oder Kriegsgerichte verfolgt und für nichtschuldig erklärt wird, wenn der Verteidiger ihn wegen seines Geisteszustandes für unzurechnungsfähig hinstellt, oder die Staatsanwaltschaft von dem Verfahren Abstand nimmt.

In diesen Fällen wird die Sache an die Chambre du Conseil verwiesen. Bis zur Entscheidung wird der Freigesprochene in einer Anstalt festgehalten."

Der Artikel 38 (neu) besagt: „Gleichfalls kann nach dem Vorschlage des Ober-Ausschusses für Geisteskranke auf Anordnung des Ministers des Innern in eine Anstalt für geisteskranke Verbrecher gebracht werden:

1. wer als Geisteskranker in eine Anstalt aufgenommen worden ist und dort ein Verbrechen oder Vergehen wider die Person begeht,

2. wer zu einer Gefängnisstrafe von weniger als einem Jahre verurteilt worden ist und während der Strafverbüssung geisteskrank wird,

3. die im Art. 36 erwähnten Verurteilten, die als geisteskrank befunden worden sind.

Die zweite Lesung fand in den Jahren 1886 und 1887 in mehreren Senatssitzungen statt, ohne dass über den die geisteskranken Verbrecher betreffenden Teil des Entwurfs diskutiert wurde. Vielmehr wurde dieser in der eben erwähnten Weise abgeänderte Abschnitt des Entwurfs am 11. März 1887 angenommen. Der übrige Teil des Entwurfs rief zwar lebhafte Erörterungen hervor, wurde aber schliesslich auch vom Senat genehmigt. Er enthält wichtige Neuerungen:

1. die Einsetzung sachkundiger Aufsichtsbeamten,

2. die Verwahrung in der Anstalt darf nur auf Grund eines Richterspruches erfolgen.

Lebhaft wurde auch erörtert, was jedoch nicht hierher gehört, wer die Kosten für die Verpflegung des Geisteskranken tragen solle.

Die Notwendigkeit der Mitwirkung des Gerichts leuchtete allen ein, da nur so die persönliche Freiheit sichergestellt werden konnte. Dies war der Hauptgrund für das gesetzgeberische Einschreiten, es hatte auch die öffentliche Meinung am meisten aufgerüttelt.

Diesem vom Senat in zweiter Lesung angenommenen Gesetzentwurfe wurde keine weitere Folge gegeben. Zwar ging er am 24. Juni 1887 der Deputierten-Kammer zu, auch wurde zweimal über ihn Bericht erstattet, allein zu einer Besprechung fehlte der Kammer die Zeit. Reinach hat allerdings den Entwurf als Initiativ-Antrag wieder aufgenommen, in welcher Gestalt er noch heute vorliegt.

Warum wurde dem Entwurfe nicht ein besseres Geschick zu theil, nachdem so viele gelehrte Vorarbeiten und gründliche Beratungen stattgefunden hatten?

Allerdings erlahmte die lange hierauf gerichtete Aufmerksamkeit des Publikums, der Gegenstand ist eben aus der Mode gekommen; freilich hat er an sachlicher Wichtigkeit nichts verloren.

Es handelt sich bei der Frage der geisteskranken Verbrecher um ein Grenzgebiet zwischen dem Strafrechte und der Irrengesetzgebung, das man zu seiner schnelleren Erledigung hätte aussondern sollen.

Ein Entwurf zur Abänderung des Strafverfahrens ist schon seit langer Zeit eingebracht und wird gegenwärtig vom Senate beraten. Man hätte sich auch hier mit den geisteskranken Verbrechern beschäftigen können, denn die sie betreffenden Fragen gehören ja hauptsächlich dem Gebiete des Strafprozesses an.

Das Ergebnis der Vorarbeiten und der beiden Lesungen des Entwurfs besteht darin, dass folgende Grundsätze zur Anerkennung gelangt sind:

1. Einsetzung sachkundiger Aufsichtsbeamten,
2. Sonderanstalten für geisteskranke Verbrecher,

3. Mitwirkung des Gerichts bei der Unterbringung eines freigesprochenen Geisteskranken in eine Anstalt,
4. Mitwirkung des Gerichts bei seiner Entlassung,
5. Einführung der bedingten Entlassung,
6. Unzulässigkeit einer besonderen Frage über Geistesgesundheit im schwurgerichtlichen Verfahren.

Diese und die aus der bereits besprochenen englischen Gesetzgebung herzuleitenden Grundsätze werden uns den Weg bahnen.

(Fortsetzung in der zweiten Hälfte des Jahrbuchs.)

Rechtsprechung.

Urteil des gemischten Appellhofes in Alexandrien
in Sachen
Egyptische Regierung und Genossen
contra
Herbault und Genossen.

Mitgeteilt von
C. Gescher, Rath am gemischten Appellhof in Alexandrien.

Vorbemerkung.

Am 19. März 1896 beantragte die egyptische Regierung bei den Direktoren der Staatsschuldenverwaltung (Commissaires-Directeurs de la Caisse de la Dette Publique Egyptienne)[1]), die Entnahme

[1]) Die Caisse de la Dette ist durch das Dekret des Khediven vom 2. Mai 1876 ins Leben gerufen und durch das auf Veranlassung und mit ausdrücklicher Zustimmung der Mächte erlassene sog. Liquidationsgesetz vom 17. Juli 1880 zu einer Einrichtung auf international-rechtlicher Grundlage gemacht worden. Die Verwaltung und Leitung der Caisse untersteht sechs Direktoren oder Kommissaren (Commissaires-Directeurs), von denen je einer von jeder der europäischen Grossmächte designiert wird. Die Ernennung derselben vollzieht der Khedive. Als gegen das Ende der 80er Jahre die egyptischen Finanzen eine dauernde Besserung zeigten, schuf die egyptische Regierung, im Einverständnis mit den Mächten, einen „fonds de réserve général", in den — bis zu einer gewissen Höhe — die Überschüsse der Staatseinnahmen fliessen sollten, und welcher ebenfalls der Verwaltung der Schuldenkasse unterstellt wurde. Die Bestimmung dieses Reservefonds — soweit sie hier interessiert — erhellt aus Artikel 3 des Dekretes vom 12. Juli 1888, der im Texte des Urteils angeführt ist. Am 1. Januar 1897 belief sich der Bestand des Reservefonds rechnungsmässig auf über 3 Millionen egyptische Pfund (1 egyptisches Pfund = 20 Mark 80 Pf.), von welchen allerdings ein bedeutender Teil seitens der Caisse der

einer Summe von 500,000 egyptische Pfund aus dem Reservefonds zu genehmigen zur Bestreitung der Kosten eines Feldzuges, den sie zur Wiedergewinnung der an die aufständischen Derwische verloren gegangenen Provinz Dongola (Nubien) unternehmen wollte. Die Direktoren der Schuldenkasse gaben in ihrer Mehrheit (4 gegen 2) dem Antrage statt; die egyptische Regierung hat darauf die genannte Summe ratenweise dem Reservefonds entnommen und für die Zwecke des Feldzuges verwandt. Am 26. März desselben Jahres stellte ein Konsortium von Inhabern egyptischer Schuldtitel, die Herren Herbault und Genossen, der egyptischen Regierung, sowie den Direktoren der Schuldenkasse eine Ladung vor das gemischte Gericht in Kairo zu mit dem Antrage, die Regierung und die Mehrheit der Direktoren der Schuldenkasse für gehalten zu erklären, die entnommenen Gelder wieder in den Reservefonds zurückzuzahlen. Als Nebenintervenienten traten den Parteien bei, auf Seiten der Regierung ein Konsortium von Inhabern egyptischer Schuldtitel, die Herren Zervudachi, Stagni und Genossen, sowie zwei der Kommissare der Staatsdomänen-Verwaltung, die Herren Gibson und Chekieb Pascha, auf Seiten der Kläger der Dritte von den Kommissaren der Staatsdomänen, Herr Bonteren. (Den Gläubigern des Domänen-Anlehens sind gewisse eventuelle Rechte gegenüber dem Reservefonds zugesichert.)

Die Verklagten setzten der Klage den Einwand der Unzuständigkeit des Gerichts (bezw. der Unzulässigkeit des Rechtsweges), sowie mehrere Unzulässigkeitseinreden entgegen, zur Sache selbst erklärten die Regierung, sowie die Mehrheit der Schuldenkommission sich nicht einlassen zu wollen.

Mittels Urteils vom 8. Juni 1896 erklärte sich das Gericht für zuständig, verwarf alle Unzulässigkeitseinreden, verurteilte die Regierung, die entnommenen Summen nebst Zinsen in den Reservefonds zurückzuzahlen, setzte die Entscheidung auf die gegen vier der Mitglieder der Schuldenkommission persönlich gerichtete Klage aus, wies die Schuldenkommission an, alle bei ihr eingehenden

egyptischen Regierung zu einer Reihe nützlicher Anlagen (Bahnbauten, Brücken, Kanäle etc.) vorgeschossen war. Zu letzterem Zeitpunkte waren die aus dem Fonds entnommenen 500,000 egyptische Pfund nebst Zinsen in Gemässheit des Urteils des Appellhofes zu Alexandrien in denselben bereits wieder zurückgezahlt worden.

Regierungsgelder bis zum Betrage der Urteilssumme einzubehalten und betraute endlich die beiden klägerischen Mitglieder der Schuldenkommission, gemeinschaftlich bezw. jeden Einzelnen, mit den zur Vollstreckung des Urteils erforderlichen Massnahmen.

Auf die von sämtlichen Beklagten eingelegte Berufung — in welcher der Kompetenzeinwand aufrecht erhalten, zugleich aber von allen Parteien zur Sache selbst kontradiktorisch verhandelt wurde — erging seitens des gemischten Appellhofes zu Alexandrien unterm 2. Dezember 1896 das nachstehende Urteil:[1])

Urteil.

Die verschiedenen gegen das Urteil des Gerichtes zu Kairo vom 8. Juni 1896 eingelegten Berufungen sind connex; es ist daher deren Verbindung anzuordnen und durch ein einziges Urteil zu erkennen.

Zur Frage der Zuständigkeit.[2])

Die Berufungskläger, ohne grundsätzlich die Zuständigkeit der gemischten Gerichte zu bestreiten, machen geltend, dass eine von der Regierung im Einverständnis mit der Schuldenkommission ge-

---

[1]) In der Uebersetzung (der Originaltext ist französisch) ist anstatt der für das Deutsche wenig geeigneten Attendu-Form die in deutschen Urteilen übliche Ausdrucksweise gewählt, unter Beibehaltung der durch die Attendu-Form bedingten Absätze.

[2]) Für die Beurteilung der Zuständigkeitsfrage kommt vor allem der Artikel 11 des Organisationsgesetzes für die gemischten Gerichte in Betracht, welcher lautet: „Ces tribunaux, sans pouvoir statuer sur la propriété du „domaine public ni interpréter ou arrêter l'exécution d'une mesure adminis- „trative, pourront juger, dans le cas prévus par le Code civil, les atteintes „portées à un droit acquis d'un étranger par un acte d'administration."

Dieser Artikel, welcher allerdings Verwaltungsakte der Beurteilung der ordentlichen Gerichte in einem Umfange unterwirft, wie es in den meisten Staaten Europa's nicht zugelassen ist, wurde seiner Zeit bei den Verhandlungen der internationalen Kommission, welche der Schaffung der gemischten Gerichtsbarkeit in Egypten vorausgingen, auf ausdrückliches Andringen der Vertreter der Mächte aufgenommen. Man kann sagen, dass er im Ganzen wohlthätig gewirkt hat, nicht bloss für die Interessen der Fremden, sondern auch zum wahren Vorteil der egyptischen Regierung, insofern er viel dazu beigetragen hat, dass an Stelle der früher oft beklagten Willkür in den Verwaltungsakten eine sorgfältige Berücksichtigung der Gesetzlichkeit trat. Ihrerseits haben die Gerichte immer streng daran festgehalten, dass nur ein „erworbenes Recht", und nicht bloss das verletzte

fasste Verfügung über einen Teil des Reservefonds einen Regierungsakt oder vielmehr einen Souveränetätsakt darstellt, der naturgemäss und kraft allgemeiner Rechtsgrundsätze der gerichtlichen Nachprüfung entzogen sei.

Sie erkennen indessen an, dass durch das von der egyptischen Regierung im Einverständnis mit den Mächten und mit Zustimmung desselben erlassene Liquidations-Gesetz vom 17. Juli 1880, welches bezweckt, die finanzielle Lage des Landes für die Vergangenheit zu ordnen und für die Zukunft festen Regeln zu unterwerfen, den verschiedenen Dekreten über die Einsetzung und die Befugnisse der Staatsschuldenkasse ein vertragsmässiger Charakter verliehen worden ist.

Wenn daher die Direktoren der Schuldenkasse über die Grenzen der ihnen von den Mächten übertragenen Vollmacht hinausgegangen sind, wenn sie ausserhalb der durch den Vertrag vorgesehenen Fälle Rechtshandlungen vorgenommen (untergebens ihre Zustimmung gegeben) haben, so wäre diese Zustimmung wegen Vollmachtsüberschreitung null und nichtig, sodass, selbst wenn man sich auf den Standpunkt der Berufungskläger stellt, nicht ein Souveränetätsakt,

---

Interesse eines Fremden den Anspruch auf gerichtliche Hülfe gewähre, und dass ferner auch das verletzte Recht privatrechtlicher Natur sein müsse. (vergl. arrêt Sursock vom 22. April 1880, Recueil Offic. B. V, Seite 225.) Der Gerichtshof nimmt in dem gegebenen Falle mit Recht an, dass seit Erlass des Liquidationsgesetzes in beider Hinsicht kein Zweifel obwalte, dass also die Nichtbeachtung von Bestimmungen des Liquidationsgesetzes (sowie der später in derselben Weise erlassenen Gesetze) ein erworbenes Recht, und zwar privatrechtlicher Natur, der fremden Besitzer egyptischer Schuldtitel verletze. Die rechtliche Lage ist dieselbe wie etwa bei Nichtbeachtung von Bestimmungen eines Handelsvertrages, wodurch fremden Staatsangehörigen Vermögensnachteile erwachsen sind. In dem einen wie in dem anderen Falle können die Gerichte Abhülfe gewähren, jedoch mit der oben erwähnten Beschränkung, nämlich „sans arrêter l'exécution d'une mesure administrative.“ (So werden die Worte in Art. 4 des Dekretes vom 2. Mai 1876 „dans les termes de leur juridiction“ zu verstehen sein. Obschon diese Worte sich in Art. 38 des Liquidationsgesetzes von 1880 nicht wiederholt finden, so ist doch nicht anzunehmen, dass dieser Artikel die Bestimmungen des oben citierten Art. 11 des Organisationsgesetzes habe erweitern wollen.)

Die Regierung und die Mehrheit der Direktoren der Schuldenkasse verneinten auch nicht grundsätzlich die Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes. Ihr Standpunkt war vielmehr folgender: Jede finanzielle Massnahme der

sondern ein gesetzwidriger Akt vorläge, welcher folgegemäss der Beurteilung der gemischten Gerichte unterliegt.

Zur Frage der Zulässigkeit der Klagen und der Interventionen.

Art. 4 des Dekretes vom 2. Mai 1876, welcher durch die Art. 38 des Liquidationsgesetzes, Art. 6 des Dekretes vom 27. Juli 1885 und Art. 2 des Dekretes vom 6. Juli 1890 weder dem Sinne noch der Tragweite nach geändert worden ist, bestimmt folgendermassen:

> „Die Schuldenkasse und für dieselbe deren Direktoren „können Namens und im Interesse der zum grossen Teile „fremden Staatsgläubiger gegen die Finanzverwaltung, vertreten durch den Finanzminister, Klage erheben zur Wahrung „der Garantieen, welche der ihrer Leitung anvertrauten „Schuldenkasse zugesichert sind, und zwar sollen solche „Klagen vor den neuen Gerichten erhoben werden, welche im „Einvernehmen mit den Mächten in Egypten errichtet worden „sind und innerhalb des Rahmens der Gerichtsbarkeit der „letzteren."

Regierung, welche mit Zustimmung der Mehrheit der Schuldenkommission erfolgt, ist gerichtlich unangreifbar, etwa wie in Europa ein mit Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren zu Stande gekommenes Gesetz. Der Standpunkt wäre richtig, wenn die Direktoren der Schuldenkasse die Vertreter der Mächte wären und bei ihren Beschlüssen in deren Auftrage handelten. Nur dass dann — was nicht zu übersehen ist — Einstimmigkeit der Vertreter erforderlich wäre. Mehrfach im Laufe der letzten 20 Jahre sind über egyptische Finanzangelegenheiten in Übereinstimmung mit den Mächten Gesetze ergangen, welche über die Rechte der Gläubiger verfügten, ohne dass letzteren dagegen ein Rekurs möglich gewesen wäre. Aber die Direktoren der Schuldenkasse sind rechtlich nicht die Vertreter der Mächte, sondern einerseits „les représentants légaux des porteurs de titres" (Art. 4 des Dekretes vom 2. Mai 1876; Art. 38 des Liquidationsgesetzes), andererseits ein — allerdings ganz unabhängiges und auf international rechtlicher Grundlage beruhendes — Organ des egyptischen Staates, speziell der egyptischen Finanzverwaltung. (Einleitung, sowie Art. 2, 3 und 5 des Dekretes vom 2. Mai 1896.) In beiden Eigenschaften sind dieselben an die Schranken gebunden, welche durch die verschiedenen Gesetze über die Errichtung und Weiterentwickelung der Schuldenkasse ihren Vollmachten gezogen sind. Eine Überschreitung dieser Schranken macht ihre Handlung ungesetzlich und giebt den sich verletzt erachtenden Interessenten das Recht, auf Feststellung dieser Gesetzesverletzung und auf Schadloshaltung zu klagen.

Aus dieser Bestimmung geht hervor, dass die gesetzliche Vertretung der Gesamtrechte[1]) der Gläubiger ausschliesslich den Direktoren der Schuldenkasse anvertraut ist, und dass der einzelne Schuldtitel-Inhaber eine Klage nur anstrengen kann zum Schutze seines Einzel-Interesses, also etwa auf Zahlung der fälligen Coupons, Rückzahlung der Titel im Falle der Tilgung, oder aus anderen ähnlichen Gründen.

Die Klagen der beiden Gläubigergruppen — Herbault und Genossen einerseits und Zervudachi und Genossen andrerseits — welche beide nicht legitimiert sind zur Verteidigung der Gesamtrechte der Gläubigermasse, sind folglich unzulässig.

Dasselbe ist der Fall — und aus denselben Gründen — hinsichtlich der Klagen der Verwalter der Staatsdomänen (Bouteron einerseits und Gibson sowie Chekib Pascha andrerseits).

Anders liegt die Sache bezüglich der zwei Kommissare (Direktoren) der Schuldenkasse, Herren Louis und Yonin. In dieser Hinsicht ist vorab zu bemerken, dass Art. 38 des Liquidationsgesetzes den Wortlaut des Art. 4 des Dekretes vom 2. Mai 1876 geändert hat; er verleiht nämlich „den Kommissaren der Schuldenkasse" das Klagerecht, welches das genannte Dekret nur „der Schuldenkasse und für dieselbe deren Direktoren" zu verleihen schien; der Ansicht der Berufungskläger nach ist dieses Abweichen vom früheren Texte bedeutungslos und hat nicht den Zweck verfolgt, die Natur der Befugnisse der Kommissare (Direktoren) zu ändern; die Regierung erkennt indessen an: „dass Art. 38 des Liquidationsgesetzes, indem er unter einer mehr juristischen Form

---

[1]) Ueber die „Einzelrechte" und die „Gesamtrechte" der egyptischen Staatsgläubiger und deren Geltendmachung siehe die eingehende Darstellung in der verdienstvollen Schrift von Dr. W. Kaufmann, „das internationale Recht der egyptischen Staatsschuld" (Berlin 1891), Seite 114—135 und Seite 51—59. Derselbe Verfasser hat im Jahre 1896 eine Broschüre veröffentlicht: „Die Kommissare der Kasse der egyptischen Staatsschuld und das internationale Recht," mit deren Ausführungen man sich in manchen Punkten indes nicht einverstanden erklären kann.

Eine Bestimmung über die Geltendmachung der Gesamtrechte der Gläubiger durch einzelne Besitzer von Schuldtiteln, wie eine solche — um einen analogen Fall anzuführen — für Aktionäre durch § 223 des deutschen Handelsgesetzbuches (Fassung vom Jahre 1884) getroffen ist, findet sich weder im Liquidationsgesetz noch in den späteren ergänzenden Gesetzen.

die Bestimmungen des Art. 4 des Dekretes vom 2. Mai 1876 wiederholt, jeden Zweifel über die Auslegung dieses Dekretes heben wollte"; es ist übrigens nicht abzusehen, zu welchem Zwecke die Urheber des Gesetzes vom Jahre 1880 den Wortlaut des Art. 4 des Dekretes von 1876 abgeändert hätten, wenn sie dadurch nicht klar machen wollten, dass jeder einzelne Kommissar ein Klagerecht zur Verteidigung der ihm anvertrauten Interessen haben sollte.

In der That sind die Kommissare mit der Vollmacht ausgerüstet, die Rechte der internationalen Gesamtgläubigerschaft zu verteidigen. Jeder Einzelne von ihnen ist daher kraft persönlicher Vollmacht zur Klageerhebung legitimiert, sei es im Interesse der Gläubiger, im Falle eines Irrtums oder einer Nachlässigkeit seiner Kollegen, sei es um sich gegen jede Verantwortlichkeit zu decken.

In dieser Hinsicht mag an den Prozess der Schuldenkasse gegen die egyptische Regierung im Jahre 1884 erinnert werden, wo die damaligen Kommissare Baravelli und Vetsera, — denen man, wie im gegenwärtigen Prozess, den Mangel der Aktivlegitimation entgegenstellte — den Standpunkt vertraten, dass wenn mehreren Personen ein und dasselbe gesetzliche Mandat übertragen sei, jede einzelne von ihnen zum Schutze der ihnen gemeinschaftlich anvertrauten Interessen zu klagen berechtigt sei (siehe Rechenschaftsbericht der Schuldenkasse 9. Jahrgang, Seite 111).

Wenn man der Minderheit der Kommissare im Falle des Irrtums oder der Vollmachtüberschreitung das Klagerecht gegen die Regierung oder die Mehrheit ihrer Kollegen verweigert, so wären damit die Beschlüsse und Handlungen dieser Mehrheit jeder Kontrolle und jeder Kritik entzogen, was sicherlich nicht in der Absicht der Mächte gelegen hat; vergebens wendet man ein, dass in einem solchen Falle die Entscheidung den Mächten selbst zu überlassen sei, was offenbar dem Auftrage zuwider läuft, welchen diese den gemischten Gerichten gegeben haben und zuweilen jede Lösung unmöglich machen würde.[1])

Die Klage der Herren Louis und Yonin ist demnach zulässig.

---

[1]) Von grosser praktischer Bedeutung ist die Frage, ob zur gerichtlichen Vertretung der Gesamtrechte der Gläubigerschaft lediglich die Mehrheit — wenn nicht die Gesamtheit — der Direktoren, oder aber jeder Einzelne von ihnen aktiv legitimiert ist. Das Urteil hebt mit Recht hervor,

Zur Sache selbst.

Die Herren Louis und Yonin machen geltend, die Regierung habe nicht verlangen und die Kommissare nicht darin einwilligen können, dass die für den Sudanfeldzug erforderlichen Summen aus dem Reservefonds entnommen würden; denn derartige Ausgaben seien nicht in den durch § 3 des Art. 3 des Dekretes vom 12. Juli 1888 vorgesehenen „ausserordentlichen Ausgaben" einbegriffen.

Laut dieses Artikels ist der Reservefonds bestimmt:

1) Die zum Schuldendienste nötigen Summen zu ergänzen, im Falle die dazu bestimmten Einkünfte nicht ausreichen;

— und das ist wohl das Entscheidende — dass nach der Theorie der Berufungskläger die Rechte der Gläubigerschaft einem Beschlusse der Mehrheit der Direktoren gegenüber vollständig schutzlos daständen, trotzdem doch jeder einzelne Commissaire-directeur das Recht und die Pflicht hat, die Interessen der Gesamtgläubigerschaft zu wahren. Die gerichtliche Vertretung muss dem einzelnen Kommissar in der That in dem Falle zugestanden werden, wo der Beschluss der Mehrheit eine Vollmachtsüberschreitung darstellt; denn dann liegt eben kein gültiger, bindender Beschluss vor. Handelt im Gegenteil die Kommission innerhalb der ihr als selbstständiges staatliches Organ gesetzlich zuerkannten Vollmachten, so ist eine dissentierende Minderheit der Kommissare an den Beschluss der Mehrheit gebunden, und eine Anfechtung dieses Beschlusses seitens der Minderheit müsste von dem Gerichte von vornherein als unzulässig abgewiesen werden.

Für die Zulässigkeit der gerichtlichen Klage eines Einzelkommissärs beruft sich das Urteil auch auf die Verschiedenheit des Textes zwischen dem Dekret vom 2. Mai 1876 und Art. 38 des Liquidationsgesetzes von 1880. Dieses Argument, welches allerdings nicht besonders stark erscheint, wird in einem von den egyptischen Zeitungen publizierten Berichte Lord Cromer's an Lord Salisbury vom 18. Dezember 1896 in einer längeren Ausführung bekämpft. Auf einem Missverständnis beruht es indessen, wenn Lord Cromer glaubt, dass dieses, lediglich einleitende Argument das entscheidende gewesen sei, und wenn er ferner annimmt, nach der Ansicht des Gerichtshofes habe erst das Liquidationsgesetz dem einzelnen Kommissar die gerichtliche Vertretungsbefugnis zuerkannt, während das Dekret von 1876 dieselbe der Gesamtheit der Kommissare vorbehalten habe. Die Ansicht des Gerichtshofes — wie sie zudem an einer anderen Stelle der Erwägungsgründe ausdrücklich ausgesprochen ist — geht im Gegenteil dahin, dass Sinn und Tragweite der diesbezüglichen Bestimmungen des Dekretes von 1876 in keiner Weise durch die Textänderung im Art. 38 des Liquidationsgesetzes betroffen worden sind, dass also schon nach jenem ursprünglichen Dekrete dem Einzelkommissar das Klagerecht zustand.

2) zu den durch Art. 18 des Dekretes v. 27. Juli 1885 vorgesehenen, sowie zu anderen Ausgaben, welchen die Mächte zugestimmt haben oder künftig zustimmen, wenn die nicht verpfändeten Einnahmen nicht ausreichen;

3) zu den ausserordentlichen Ausgaben (dépenses extraordinaires) welche in Gemässheit des vorher einzuholenden Einvernehmens der Schuldenkommission verwandt worden.[1])

Nach der Auffassung der Berufungskläger beweist die allgemeine Fassung des § 3, dass der Reservefonds dazu dienen kann, jede im Budget nicht enthaltene unvorhergesehene Ausgabe zu decken, Kriegsausgaben so gut wie jede andere.

Bei Auslegung von Verträgen muss man indessen mehr die gemeinsame Absicht der vertragschliessenden Parteien erforschen, als sich an den Wortsinn halten, ferner die eine Bestimmung zur Auslegung der anderen mitbenutzen, endlich bedenken, dass trotz eines allgemein gehaltenen Wortlautes der Vertrag nur diejenigen Dinge umfasst, über welche die Parteien, den Anzeichen nach, sich haben verständigen wollen.

Diese Regeln sind anwendbar auf die Auslegung des Dekretes vom 12. Juli 1888, welches einen wahren zwischen der egyptischen Regierung und den Mächten zu Stande gekommenen Vertrag darstellt.

Wenn man nun die zwischen der egyptischen Regierung und den Mächten aus Anlass des Erlasses jenes Dekretes gewechselten

---

[1]) Zur Sache selbst handelte es sich lediglich um die Interpretierung des Ausdruckes „dépenses extraordinaires". Ob die Gründe, welche das Urteil für die einschränkende Auslegung anführt, überzeugend sind, mag dahingestellt bleiben. Freilich ist die Schuldenverwaltung kein politisches Organ und nicht ihr, sondern der egyptischen Regierung steht es zu, darüber zu befinden, ob eine Ausgabe im politischen Interesse Egyptens liegt. Aber eine Ausgabe kann einen politischen Grund haben und zu gleicher Zeit das ökonomische Interesse Egyptens und damit indirekt auch das Interesse der egyptischen Staatsgläubiger fördern. Die Gründe, welche die Direktoren der Schuldenkasse in einem gegebenen Falle bestimmt haben, einer Ausgabe zuzustimmen, müssen ihrem pflichtmässigen Ermessen überlassen bleiben und entziehen sich gerichtlicher Nachprüfung. Jedenfalls ist es für ein Gericht bedenklich, selbst die Grenzlinie zwischen politischen und nicht politischen Ausgaben zu ziehen, weil es damit Gefahr läuft, entgegen seiner Aufgabe und wider seinen Willen in den Streit der politischen Interessen gezogen zu werden.

Schriftstücke zu Rate zieht, so überzeugt man sich, dass darin in keiner Weise von einer militärischen Unternehmung und speziell nicht von der Wiederbesetzung des Sudans die Rede ist; ob die Regierung, wie sie behauptet, vornehmlich in dieser Absicht der Bildung eines Reservefonds zugestimmt habe, darauf kommt es nicht an, wenn in ihren Handlungen oder Mitteilungen nichts zu finden war, was den anderen vertragschliessenden Teilen den Zweck erkennen liess, den sie verfolgte; es war den Mächten um so schwerer, die Absichten der Regierung in dieser Hinsicht vorauszusehen, als kurze Zeit vorher Hr. Gladstone den französischen Botschafter ermächtigt hatte, Hrn. de Freycinet wissen zu lassen, dass seine Regierung endgültig auf jeden Versuch der Wiederbesetzung Dongolas verzichtet habe, (siehe No. 14 der diplomatischen Schriftstücke über die egyptischen Angelegenheiten 1884 bis 1893) und als nicht vorauszusehen war, dass die egyptische Regierung entgegengesetzt Pläne verfolge.

Wenn man ferner die Bestimmungen der §§ 2 und 3 des gedachten Art. 3 gegen einander hält, so muss man sich fragen, wie die Mächte, welche sich in § 2 das Recht der Beschlussfassung über alle auch noch so kleine neuen Ausgaben, die das ordentliche Budget belasten könnten, vorbehalten hatten, in § 2 der Schuldenkommission ein so aussergewöhnliches Recht verliehen haben sollten, selbständig so bedeutende und so unbegrenzte Ausgaben, wie Kriegsausgaben es sind, zu bewilligen, Ausgaben, welche mit einem Schlage den gesamten Reservefonds verschlingen können, sehr zum Schaden eines geregelten Dienstes der Schuldenkasse.

Die Bestimmung des § 3 — wonach die „ausserordentliche Ausgabe" nur verwandt werden kann, nach vorherigem Einvernehmen mit der Schuldenkasse — setzt weiterhin notwendigerweise voraus, dass sich dieses Einvernehmen nur auf Gegenstände rein administrativer Natur beziehen kann; es ist in der That zweifellos, dass die Vollmachten der Schuldenkommission nur administrativer und finanzieller Natur sind, ohne jeden politischen Charakter, woraus folgt, dass die Mächte nicht die Absicht haben konnten, die egyptische Regierung zu ermächtigen, lediglich auf Grund der Einwilligung der gedachten Kommission die Gelder des Reservefonds zu Kriegsausgaben — d. h. wesentlich politischen Ausgaben — zu verwenden.

Es ist daher zu schliessen, dass trotz des allgemeinen Wortlautes des § 3 die Mächte unter dem Ausdruck „ausserordentliche Ausgaben nur verstehen wollten administrative Ausgaben, die nicht im ordentlichen Budget vorgesehen sind, und welche veranlasst werden, sei es in Folge höherer Gewalt — als da sind Dammbrüche, Brände oder Zerstörung von Staatsgebäuden, Seuchen oder ähnliche Fälle dieser Art — sei es durch notwendige Arbeiten im Interesse des Allgemeinwohles, z. B. die Eröffnung neuer Wege und Bahnen, die Errichtung eines Museums, die Austrocknung ungesunder Sümpfe oder sonstige Bedürfnisse ähnlicher Art.

Die Mehrheit der Schuldenkommission hat daher die Grenzen ihrer Machtbefugnisse überschritten, als sie der Regierung aus dem Reservefonds eine Summe von 500 000 Egypt. Pfund für den Dongolafeldzug bewilligte; mit zwingender Konsequenz folgt daraus, dass die Regierung dem genannten Fonds die daraus entnommenen Summen zurück zu erstatten hat, nebst gesetzlichen Zinsen vom Tage der Entnahme an.

Da die Herren Louis und Yonin keine Beschlussberufung eingelegt haben, so ist nicht zu untersuchen, ob die Herren Money, Morana, Baron von Richthofen und Graf Zaluski gemeinschaftlich mit der Regierung zur Rückzahlung dieser Summen zu verurteilen waren.

Ferner erscheint die Bestimmung des angegriffenen Urteils, wonach ausschliesslich den Herren Louis und Yonin die Vollstreckung des Urteils übertragen wurde, weiterhin unnötig.

Übrigens war es nicht Sache des Gerichts — und ist auch nicht Sache des Appellhofes — die Art der Vollstreckung zu regeln, da das Gesetz den genannten Berufungsverklagten das Recht verleiht, das Urteil mit allen gesetzlichen Mitteln zu vollstrecken, so wie sie es für angezeigt halten.

Die Regierung, sowie die Herren Money, Morana, Baron von Richthofen und Graf Zaluski als unterliegende Berufungskläger haben die Kosten gegenüber den Herren Louis und Yonin zu tragen, während die von den übrigen Parteien in der ersten und der Appellinstanz aufgewandten Kosten zu deren eigenen Lasten verbleiben.

Schluss.

Nach vorheriger Beratung und Anhörung des öffentlichen Ministeriums verbindet der Gerichtshof die gegen das Urteil des Gerichtes zu Kairo (Zivilkammer) vom 8. Juni v. J. eingelegten Berufungen und entscheidet über dieselben durch ein einziges Urteil:

Er bestätigt die angefochtene Entscheidung insofern, als das Gericht sich zuständig erklärt und die Klage der Schuldenkommissare Louis und Yonin sowohl gegenüber der Regierung, als gegenüber den Schuldenkommissaren Money, Morana, Baron von Richthofen und Graf Zaluski für zulässig gehalten hat;

Erkennt andererseits auf die Berufungen der Regierung und der Schuldenkommissare Money und Konsorten für Recht, dass das Urteil insofern abzuändern ist, als die Klagen und Interventionen der Herren Herbault und Genossen, Zervudachi und Genossen, Bouteron, Gibson und Chekib Pascha als unzulässig zu verwerfen sind;

Dass es demgemäss nicht erforderlich ist, die Herren Louis und Yonin mit der Vollstreckung des Erkenntnisses, die ihnen bereits von Rechtswegen zukommt, zu betrauen, oder anzuordnen, in welcher Art und Weise dieselbe zu erfolgen habe;

Erklärt im übrigen unter teilweiser Abänderung der erstrichterlichen Entscheidung:

Dass die Schuldenkommissare Money, Morana, Baron von Richthofen und Graf Zaluski nicht befugt waren, die Regierung zu ermächtigen, aus dem Reservefonds einen Betrag von 500,000 egyptischen Pfund für die Ausgaben des Dongola-Feldzuges zu entnehmen;

Verurteilt demgemäss die egyptische Regierung, dem Reservefonds die genannte Summe von 500,000 egyptischen Pfund zu ersetzen, nebst gesetzlichen Zinsen von den Zeitpunkten der Entnahme an;

Verurteilt die Regierung gegenüber den Herren Louis und Yonin zu den Kosten der ersten Instanz und gemeinschaftlich mit den Herren Money, Morana, Baron von Richthofen und Graf Zaluski in ihrer Eigenschaft als Schuldenkommissare zu den Kosten der Berufungsinstanz;

Belässt den übrigen Parteien ihre sämtlichen Kosten erster und zweiter Instanz.


Druck von Albert Koenig in Guben.

JAHRBUCH

DER

INTERNATIONALEN VEREINIGUNG

FÜR

VERGLEICHENDE RECHTSWISSENSCHAFT UND VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE

ZU BERLIN

unter Mitwirkung der Herren

Prof. Dr. ASSER in Leiden, Geheimrat Prof. Dr. BEKKER in Heidelberg, Prof. Dr. COGLIOLO in Genua, Prof. Dr. PASQUALE FIORE in Neapel, Wirkl. Staatsrat Prof. Dr. FOINITZKY in St. Petersburg, Prof. Dr. GIANTURCO, früher. Justizminister, in Neapel, Dr. MAX HIRSCH, Anwalt der deutschen Gewerkvereine, in Berlin, Prof. Dr. LASSEN in Kopenhagen, Prof. Dr. v. LISZT in Halle, Prof. Dr. LYON-CAEN in Paris, Dr. NICOLAS MANDREA, Präsident des Kassationshofs zu Bukarest, Prof. Dr. MEILI in Zürich; Advokat Dr. MOMFERRATOS in Athen, Prof. Dr. HUGO OSER in Freiburg (Schweiz), Advokat Dr. PAPPAFAVA in Zara, Prof. Dr. POLACCO in Padua, Seeamtspräsident a. D. Dr. PRIEN in Charlottenburg, Prof. Dr. RIVIER in Brüssel, Dr. SCHISCHMANOV, Generalsekretär im Justizministerium in Sofia, Prof. Dr. SCHUPPE in Greifswald, Obergerichtsrat Dr. SHEK in Sarajewo, Prof. Dr. STOERK in Greifswald, Prof. Dr. STROHAL in Leipzig, Dr. UPPSTRÖM, Häradshöfding in Stockholm, Prof. Dr. WARSCHAUER in Berlin, Prof. Dr. VESNITSCH, früherer Minister des Kultus und Unterrichts in Belgrad und anderer Mitglieder

im Auftrage der Vereinigung herausgegeben

von

Prof. Dr. Bernhöft in Rostock, Corresp. Mitgliede,

und

Landgerichtsrat Dr. Meyer in Berlin, Erstem Vorsitzenden.

III. Jahrgang. 1897.



BERLIN
K. HOFFMANN, RECHTSWISSENSCHAFTLICHER VERLAG
1898.

Albert Koenig. Buchdruckerei, Guben.

Inhaltsübersicht.

I. Vorträge.

II. Mitteilungen aus allen Rechtsgebieten.

III. Rechtsprechung.

V. Vereinsnachrichten.

Gesetzgebung und Literatur des Jahres 1896.

Argentinien.

Referent Dr. **Lisandro Segovia**,
Honorarprofessor an der Universität von Cordova, Fiscal der Appellationskammer des Kriminal- und Handelsgerichts zu Buenos Aires.
Übersetzung von Dr. **F. Meyer** (Berlin).

Die im Jahre 1896 erlassenen Gesetze haben nicht die Bedeutung wie jene im Jahre 1895, da sie fast alle auf lokale Verhältnisse Bezug und daher wenig oder kein Interesse für das Ausland haben. Betreffs der juristischen Litteratur ist nur zu sagen, dass es keine gab.

Das erste Gesetz, nach der Zeit geordnet, betraf die Errichtung eines Denkmals für den Dr. Hermann Burmeister im Gebäude des Nationalmuseums. Dieser hervorragende preussische Naturforscher, Verfasser der Schöpfungsgeschichte (Historia de la Creación) und anderer wertvoller wissenschaftlicher Arbeiten, erfreute sich eines Weltrufs, besonders in deutschen Kreisen und hat die ihm als dem gelehrten Direktor unseres Museums zugedachte Ehre wohl verdient.

Durch das folgende Gesetz steuert unsere Regierung die Summe von 50 Tausend Pesos zur Errichtung eines Mausoleums für den Freiheitshelden General Manuel Belgrano bei. Dieser sehr ehrenhafte und grosse Bürger war Advokat und rettete durch seine berühmten Siege in Salta und Tucumen die Sache der Unabhängigkeit Argentiniens, um die es sehr kritisch stand. Es sei die Bemerkung erlaubt, dass dies Mausoleum ein Akt posthumer Gerechtigkeit ist, die keinen Aufschub mehr duldete, zumal in einer Hauptstadt wie

diese (Buenos Aires), wo sich Denkmäler für geradezu Mittelmässigkeiten erheben.

Das Gesetz No. 3365 bestimmt, dass die Analysierungen den Ärzten und Chemikern zu übertragen sind, die bezahlte Ämter bekleiden, und dass Massregeln getroffen werden sollen, den Fiskus nicht mit den hohen Honoraren, die private Sachverständige beziehen, zu belasten, ein Übelstand, der aus dem bei uns leider sehr üblichen Nepotismus entsprang. Demselben Gedanken entspricht das Gesetz No. 3367 über die Vertretung der fiskalischen Interessen, wobei die Regierung ihren Anwälten stets hohe Gebühren zahlen musste. Ebenso ist es den Nationalrichtern verboten, die Befugnisse eines Schiedsrichters auszuüben.

Durch das Gesetz No. 3375 wurde in den Geschäften des Bundesgerichtshofs die präventive oder provisorische Beschlagnahme eingeführt, sowie der Exmissionsprozess, wie solcher sich in dem Gesetzbuch über die Civilprozessordnung dieser Hauptstadt mit geringen Abweichungen bereits vorgesehen findet, und der unnötige Weg der Berufungseinlegung und die Wiederaufnahme der Verhandlung vor dem höchsten Gerichtshof aufgehoben.

Gesetz No. 3378, genannt „Die Unificirung der äusseren Schulden der Nation“ wäre das wichtigste des vergangenen Jahres gewesen, indessen, da später der Gedanke den Sieg davontrug, die Zinsen voll und ganz für ein Jahr innerhalb der bewilligten Frist im Voraus zu bezahlen — der Finanzminister, der das Gesetz der Unification unterstützte, musste darauf zurücktreten —, ist dieses Gesetz seit seiner Annahme, de facto unwirksam geblieben. Meinesteils ziehe ich bei weitem die Politik vor, die geherrscht hat.

Durch das nächste Gesetz wurde der Bau passender Gebäude für die Institute der pathologischen Anatomie und der Parasitologie, ebenso der gerichtlichen Medizin mit einem entsprechenden Leichenschauhaus beschlossen, welches letztere einer Bevölkerungsziffer von 1 Million Seelen entsprechen sollte. Bekanntermassen hat die Stadt Buenos Aires heute mehr als 700000 Einwohner.

Das Gesetz No. 3385 gestattet den Ankauf von 1500 Exemplaren der nachgelassenen Memoiren des Generals José Maria Paz zum Preise von à 35 Pesos. Es handelt sich um ein Buch von unschätzbarem historischen Werte und die 52500 bewilligten Pesos werden einen Verleger glücklich machen. Für die Subskription

wurden so 2 Millionen ausgegeben, indessen diese weitgehende Protektion artet häufig in Kliquenwesen aus, und einige von uns haben so niemals Gelegenheit, für die Veröffentlichung unserer Werke in Mitbewerb zu treten.

Durch Gesetz No. 3387 wurden 300000 Pesos für die Abhaltung einer Ausstellung der Erzeugnisse der nationalen Industrie ausgeworfen, welche hier im Jahre 1898 stattfinden soll. Dann wird man die grossen Fortschritte dieses jungen Staates sehen können; aber wie schlecht und teuer sind viele dieser Erzeugnisse?!

Das Gesetz No. 3409 bestimmt die Summe von 750000 Pesos in jährlichen Raten von 50000 Pesos als Zuschuss zum Bau der Central Norte Eisenbahn nach der Stadt Jujuy (an der Grenze von Bolivia). Kein Land im spanisch-sprechenden Amerika hat ein so ausgedehntes Eisenbahnnetz wie das unsrige. Im Jahre 1857 lag bei uns noch keine Schiene.

Ich übergehe flüchtig verschiedene Gesetze über Pensionen und Pensionäre, Autorisationen der Exekutive und andere zum Bau verschiedener Zweigbahnlinien ohne jedwede Staats-Garantie, zur Subskription auf zwei militärwissenschaftliche Werke und zum Bau eines Hafens, von Molen und Lagerhäusern in der Stadt Concordia am Uruguayfluss. Unter den Pensionen figuriert die für die Wittwe des Dr. Ricardo Gutierrez, eines bekannten Dichters, und die für die Schwester des politischen Parteiführers Leandro Alem, der seine Laufbahn durch Selbstmord endete.

Durch Gesetz No. 3428 wurden 9000 Pesos zur Fertigstellung eines Denkmals für Dr. Juan Baulista Alberti angewiesen, einen unserer berühmtesten und geistreichsten Schriftsteller, der lange Zeit in Paris gelebt hat.

Im Gesetz No. 3445 werden die Rechte und Pflichten der Generalpräfekturen, Subpräfekturen und Adjudanturen der Häfen bestimmt.

Zur Unterstützung der Opfer des Brandes in Guyaquil (Ecuador) werden durch Gesetz No. 3446 10000 Pesos bestimmt.

Es kommen dann die Gesetze über die Hafenabgaben, Leuchttürme und Wechselbürgschaft, Stempelpapier etc. mit 75 Artikeln, die sich wenig von den bereits in Kraft befindlichen unterscheiden. Ein gleiches geschah mit den Gesetzen über Patente, Post- und

Telegraphentarife, Zollabgaben mit 63 Artikeln und den Bestimmungen über die Inlands- und Territorialsteuern.

Durch Gesetz No. 3467 werden 400 000 Pesos für den Bau einer Militairakademie ausgeworfen, und durch No. 3471 ein gleicher Betrag als Darlehen für Ansiedler in der Provinz Santa Fé, 200,000 für solche in Entre Rios und 100,000 für diejenigen in Cordova.

Schliesslich erwähne ich noch das Budgetgesetz für 1897, demgemäss die Staatseinnahmen auf 33,492,000 Pesos Gold und 61,835,000 Pesos in Papier veranschlagt wurden, die sämtlich für die diversen Ausgaben und Verpflichtungen der Verwaltung verwendet werden. Dieses Gesetz erhöht den Einfuhrzoll um 2%, und verfügt volle Vorausbezahlung der Zinsen der Nationalschuld, ordnet den Verkauf durch öffentliche Versteigerung von 1000 □Meilen Ländereien an und bestimmt, dass das Verwaltungsjahr mit dem 1. October beginnen und mit dem 30. September des folgenden Jahres enden soll.

Belgien.

I. Gesetzgebung.

Referent: Dr. **Ernest Mahaim**, Professor der Rechte
a. d. Universität Lüttich.
Übersetzt von **Alfred List**, Berlin.

Die Thätigkeit der gesetzgebenden Körperschaft Belgiens im Jahre 1895—96 war nicht von gleicher Bedeutung wie im Vorjahre.

Wir haben diesmal keine politischen Organisationsgesetze zu verzeichnen. Die vorgeschlagenen sozialen Reformen, wie die auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung und der Berufsgenossenschaften wurden vom Parlamente nicht erledigt, — ebensowenig wie die so mühevolle Revision des bürgerlichen Gesetzbuchs. Das Interesse konzentrierte sich vielmehr auf die Wahlen zu den gesetzgebenden Körperschaften und auf die Vorbereitungen für die Allgemeine Ausstellung in Brüssel.

Um das Nachschlagen zu erleichtern, habe ich diejenigen Gesetze, von welchen ich glaubte, sie analysieren oder doch citieren

zu sollen, in der folgenden Zusammenstellung, nicht nach ihrer Bedeutung, sondern nach ihrem Gegenstande angeordnet.

Internationale Beziehungen.

Hier genügt es, die Genehmigung zweier Auslieferungsverträge anzuführen: von denen der eine mit dem Oranje-Freistaat vom 27. Nov. 1894, der andere mit Serbien vom 23. Dez. 1895 datiert, sowie zweier Handels-Niederlassungs- und Freundschaftsverträge: mit dem Oranje-Freistaat vom 27. Dez. 1894 und mit Mexico vom 7. Juni 1895.

Diese Verträge sind der Mehrzahl unserer analogen Konventionen mit anderen Nationen völlig gleich.

Eine Modifikation, welche die auswärtigen Beziehungen betrifft, hat unser Strafgesetz — in den Art. 186 u. 187 — erfahren. Dasselbe enthielt nämlich bis heute keine gesetzliche Bestimmung, zum Schutz gegen die Nachahmung und den unbefugten Gebrauch ausländischer Siegel, Marken und Stempel. Nur die betrügerische Nachahmung und der unbefugte Gebrauch äusserer Zeichen der belgischen Behörden wurde bestraft. Das Gesetz vom 22. Juni 1896 hat nun hierin die Stempel, Siegel und Marken von ausländischen Behörden denen der inländischen gleich gestellt. Diese Massnahme schützt z. B. auch gegen die Fälschung des amtlichen Prüfungsstempels einer fremden Regierung auf Feuerwaffen.

Öffentliches Recht.

Das Gesetz vom 11. Juni 1896 bezweckt das geltende Wahlgesetz durch einige Bestimmungen zu ergänzen, die sich bei den allgemeinen Wahlen von 1894 sowie bei den Kommunalwahlen von 1895 als wünschenswert erwiesen hatten. Bekanntlich ist die Wahlbeteiligung seit der Revision der Verfassung obligatorisch und soll in der Gemeinde stattfinden. In gewissen Arrondissements nun, die die grösste Wählerzahl haben, nahm die Zählung der Stimmzettel in den Sitzungen mehrerer Wahlbureaux die ganze Nacht in Anspruch und an einigen anderen Orten war die Gesamt-Kontrolle der abgegebenen Stimmen, mit der man um 12 Uhr Mittag begonnen, erst nach einer mehr als 12stündigen Sitzung beendigt.

Das neue Gesetz hat nun sowohl die Vorbereitungsarbeiten für die Wahlen als die geheime Abstimmung selbst, das Zählen

und die Kontrolle der abgegebenen Stimmen vereinfacht. Es hat ferner — als logische Consequenz der Wahlpflicht — für jene Wähler, die weit von der Gemeinde wohnen, in der sie zu wählen haben, die unentgeltliche Beförderung auf den Staatsbahnen angeordnet.

Bürgerliches Recht.

Die Ehe betreffend, wurden von der Kammer zwei Gesetze bewilligt. Das Eine, vom 30. April 1896, welches von Woeste, dem Abgeordneten von Alost, eingebracht wurde, beseitigt bezw. vereinfacht einige Formalitäten der Eheschliessung in der Absicht, dieselbe insbesondere auch den unbemittelten Klassen zu erleichtern. Bekanntlich setzen es sich auch einige Wohlthätigkeitsvereine, vor allem die „Société Catholique de St. François Régis" zur Aufgabe in den volkreichen Centren und den Arbeitervierteln, die Schliessung von gesetzlichen Ehen zwischen Personen, die im Concubinat leben, zu fördern.

Das vielbesprochene Gesetz, welches die Hebung des moralischen Niveaus zum Motiv hat, setzt somit jenes Werk fort, das durch zwei andere vorausgegangene Gesetze, das vom 16. Aug. 1887 und das vom 26. Dez. 1891 begonnen wurde.

Die wichtigste der neuen Bestimmungen normiert das Alter, bis zu welchem die elterliche Einwilligung zur Eheschliessung erforderlich ist, für beide Geschlechter gleich. Das Bürgerl. Gesetzbuch setzte diese Altersgrenze für Männer auf das 25. Lebensjahr, für Mädchen auf das 21. fest. Durch das neue Gesetz wird, nach dem Vorbilde vieler fremder Gesetzgebungen wie derjenigen von: Österreich-Ungarn, Dänemark, Grossbritanien, Griechenland, Niederlande, Portugal, Serbien, Schweden und der Schweiz die Altersgrenze, bis zu welcher die elterliche Einwilligung unerlässlich ist, einheitlich für Söhne und Töchter auf das 21. Jahr fixiert.

Die übrigen Artikel des Gesetzes betreffen die Formen und das Verfahren der Eheschliessung und berücksichtigen dabei insbesondere den Fall, dass die beiden zukünftigen Gatten unvermögend sind.

Das Gesetz vom 20. Nov. 1896 entsprang anderen Motiven und trägt auch einen anderen Charakter. Es modifiziert das Erbrecht des überlebenden Gatten in einer Weise, die den Code Napoléon von Grund aus verändert. Dieser berechtigte die Gatten zur Erbfolge nach einander erst hinter den Blutsverwandten 12. Grades. Diese

Härte, welche stets zur Kritik Anlass gegeben hatte, ist wahrscheinlich lediglich einem Irrtum der Gesetzgebungs-Commission von 1804 zuzuschreiben und entsprang jedenfalls keiner ganz bestimmten zu Grunde liegenden Absicht. 80 Jahre waren in Frankreich nötig, um dieses unfreiwillige Versehen auszumerzen und die bürgerliche Gesetzgebung wieder in Einklang zu bringen mit derjenigen fast aller übrigen Staaten Europas.

Das belgische Gesetz, welches unter direktem Einfluss der französischen Gesetzgebung von 1891 steht, zeigt folgende Hauptzüge:

In erster Linie ist hervorzuheben, dass es, wenn es dem überlebenden Gatten einen höheren Rang bei der Nachfolge sichert, nicht beabsichtigt hat, ihn zu einem eigentlichen Erben zu ernennen. Es hat ausdrücklich davon Abstand genommen, zu seinen Gunsten einen Erbteil gesetzlich vorzubehalten. Man hat eben befürchtet, dass es unmöglich sein würde, eine so einschneidende Reform vorzunehmen, ohne überhaupt den Titel der Erbfolge im Code Napoléon vollkommen umzuändern.

Dem überlebenden Gatten wurde daher sein Rang als ausserordentlicher Erbe (successeur irrégulier) belassen, jedoch ein Anrecht auf die Nutzniessung eines Teils der Erbschaft zugesprochen, unter der Bedingung, dass die beiden Gatten weder von Tisch und Bett getrennt, noch gerichtlich geschieden waren.

Diese Nutzniessung erstreckt sich

1) auf den gesetzlichen Erbteil des am wenigsten bedachten legitimen Kindes, ohne dass jedoch dieser ein Viertel übersteigen darf, falls der Verstorbene Kinder aus einer früheren Ehe hinterlässt,

2) auf die ganze Masse, wenn der Verstorbene nur Seitenverwandte hinterlässt, — ausgenommen Bruder und Schwester und deren Nachkommen,

3) auf die Hälfte in allen anderen Fällen.

Die präsumptive Willensmeinung wurde als die Basis der Reform angenommen. Das Gesetz wollte für den überlebenden Gatten keine Nutzniessungsrechte auf den ganzen Nachlass normieren; es bestimmt vielmehr, dass die Nutzniessung sich nur erstreckt auf den entbehrlichen Teil des Vermögens („la quotité disponible“ = der Teil seines Vermögens, den der Verstorbene Anderen zuwenden darf, im Gegensatz zu „la réserve“, dem Teil des Vermögens, der gesetzlich den Kindern zukommt!) und nur für den Fall, dass der Verstorbene darüber nicht schon anders verfügt habe. Es ist im Gegen-

teil durchaus gesetzlich statthaft, dass der eine Gatte testamentarisch den anderen ausdrücklich enterbt. Folglich dürfen selbst Geschenke, die der überlebende Gatte von dem Verstorbenen erhalten hat, auf seine Nutzniessung an dem Erbteil in Anrechnung gebracht werden.

Mit Rücksicht auf jene heute so weit verbreitete Anschauung, die zu einer Reaktion gegen das System der gleichen Erbteilung geführt hat, erkennt der Gesetzgeber daher dem überlebenden Gatten das Recht zu, sich im Voraus die Nutzniessung des von den Eheleuten bewohnten Hauses zusprechen zu lassen und zwar wenn dasselbe ganz ein gemeinschaftliches Eigentum der Gatten war, oder wenn es völlig zum Nachlass des Erstverstorbenen gehört. Der überlebende Gatte kann sich ebenso — ganz oder teilweise — alles Hausgerät, sowie die gesamten oder einen Teil der Ländereien, die der Besitzer des Hauses persönlich und für eigene Rechnung bewirtschaftete, der Ackergeräte und die im landwirtschaftlichen Betriebe verwendeten Tiere zusprechen lassen.

Es ist damit der erste Schritt gethan auf jenem Wege, auf den die Gesetzgebung bereits hingewiesen wurde, und den sie in Bälde weiter verfolgen dürfte: Schutz der kleinen Erbmassen und Erhaltung des Herdes in einer Familie.

Endlich erkennt das neue Gesetz dem überlebenden Gatten, auch wenn er von Tisch und Bett getrennt, und selbst wenn er durch seinen verstorbenen Gatten enterbt worden war, ein Jahrgeld zu seinem Unterhalte aus der Erbmasse zu, sofern er ohne dasselbe in Not geraten würde oder falls der Ehe mit dem Betreffenden keine Kinder entsprossen sind.

Dieses Gesetz hat bei den Beratungen in beiden Kammern zu sehr interessanten, juristischen Diskussionen Anlass gegeben. Der Senat verweigerte dem vom Abgeordnetenhause beschlossenen Text seine Zustimmung und stellte Verbesserungsanträge zu demselben, wodurch die Kammer sich zu einer neuen Untersuchung des Gegenstandes genötigt sah. Durch diese wurde dann für den vom Senat vorgeschlagenen Text entschieden.

Strafrecht.

Das Gesetz vom 25. April 1896 führt die Rehabilitation, die durch Art. 77 unseres Strafgesetzes von 1867 abgeschafft worden war, im Strafgesetzbuch wieder ein. Letzteres überliess es dem

König durch Ausübung seines Begnadigungsrechtes die Einbusse an seinen Rechten, welche den Verurteilten betroffen hatte, zu beseitigen.

Das neue Gesetz bezweckt nun die Rehabilitation zu einer wahrhaft moralischen, obrigkeitlichen Wiederherstellung des sittlichen Ansehens jenes Verurteilten, der sich durch eine tadellose Führung desselben würdig gezeigt hat, zu erheben. Die Motive zu dem Gesetz enthalten diesbezüglich folgenden Passus:

„Das Entehrende, das mit einer strafrechtlichen Verurteilung „verknüpft ist, überdauert die Strafe und lastet auf dem Verurteilten „für sein ganzes Leben. Es dehnt die Sühne über die Grenze der „sozialen Notwendigkeit aus und bildet damit sehr häufig lediglich „ein Hindernis der moralischen Erhebung — eine verhängnisvolle „Ursache des Rückfalls. In diesem Sinne ist es das Verdienst der „Rehabilitation, dem Verurteilten die Aussicht auf eine feierliche „Erklärung zn eröffnen, die in aller Form Rechtens den Makel „auslöscht und ebensowohl die öffentliche Achtung wie den Genuss „der bürgerlichen Ehrenrechte wieder verleiht."

Wir sehen also, dass dies Gesetz nur die Folge jener von dem früheren Justizminister Le Jeune inaugurierten Bewegung ist, welche die Umwandlung unseres Strafrechts in eine Institution zur sittlichen Hebung zum Ziele hat. Es steht in innigem Zusammenhang mit den Gesetzen betreffend die bedingte Verurteilung und Freilassung.

Untersuchen wir nun im Folgenden seine Bestimmungen:

Jeder Verurteilte, auch der zu einer Polizeistrafe Verurteilte (die leichteste Strafe in Belgien) kann rehabilitiert werden, und zwar unter der Bedingung, dass er:

1. seine Strafe verbüsst hat,
2. den Schadenersatz mit Zinsen, sowie die Gerichtskosten, zu denen er verurteilt worden, geleistet hat;
3. dass fünf Jahre seit Verbüssung der Strafe verflossen sind;
4. dass er sich während dieser Zeit gut geführt und einen festen Wohnsitz besessen;
5. dass er bisher von der Vergünstigung der Rehabilitation noch keinen Gebrauch gemacht hat.

Die Einleitung des Verfahrens geschicht auf Antrag des Verurteilten. Der Staatsanwalt sammelt das zur Untersuchung er-

forderliche Material und die Anklagekammer des Appellationsgerichtshofes, der auch das Recht zur Einleitung einer Untersuchung zusteht, entscheidet.

Die Rehabilitation befreit die Person des Verurteilten für die Zukunft von allen Folgen der Verurteilung, unbeschadet der Rechte, die von Dritten erworben sind. Sie befreit also von den aus der Verurteilung resultierenden Rechtsbeschränkungen; sie verhindert, dass die Verurteilung zum Anlass eines späteren Rückfalles werde, sowie dass sie ein Hindernis für die bedingte Verurteilung bilde, und ferner dass diese in den Strafregisterauszügen veröffentlicht werde. Sie giebt jedoch dem Verurteilten nicht Titel, Rang, sowie öffentliche Ehrenämter und Eigenschaften zurück, die ihm aberkannt wurden, sie befreit nicht von der Indignität zur Erbfolge, sie bildet ferner auch keinen Einwand gegen eine Ehescheidungs- oder Schadenersatzklage, die sich auf die Verurteilung stützt.

Arbeitergesetzgebung.

Obgleich gerade die wichtigsten sozialen Reformen aufgeschoben wurden, steht die soziale Gesetzgebung heute nicht weniger im Mittelpunkte der Interessen der belgischen Politik. So hat auch von allen Gesetzen jener Periode, mit der wir uns befassen, sicherlich das Gesetz vom 15. Juni 1896, die Fabrikordnungen betreffend, im Parlament und in der öffentlichen Meinung die leidenschaftlichste Erregung hervorgerufen. Trotzdem dasselbe der Gesetzgebung der meisten unserer Nachbarländer entlehnt war und dieselbe vollständig gemildert hatte, hat es doch die Opposition aller industriellen Kreise gegen den Minister für Gewerbe und Arbeit wachgerufen.

Zweck des Gesetzes ist, die Anwendung von feststehenden Fabrikordnungen, wie solche in den grossen industriellen Etablissements in Wirklichkeit fast überall in Kraft sind, dadurch zu generalisieren, dass es deren Aufstellung obligatorisch macht.

Die zu Grunde liegende Idee des Schöpfers des Gesetzes ist dabei die, dass je genauer präzisiert die Fassung des Arbeitsvertrages zwischen dem Arbeitgeber und dem industriellen Arbeiter ist, desto weniger häufig und gefährlich die daraus entstehenden Konflikte sein werden.

Das Gesetz macht es daher allen industriellen und kommerziellen Unternehmungen (ebenso den Provinzen und Gemeinden), die mindestens 10 Arbeiter beschäftigen, zur Pflicht, eine Arbeits-Ordnung aufzustellen. Vom Jahre 1900 ab wird sich diese Verpflichtung auch auf diejenigen Etablissements erstrecken, die mindestens fünf Arbeiter beschäftigen. Ausgenommen sind hiervon die ländlichen Betriebe, sowie diejenigen industriellen und Handelsunternehmungen, in denen der Vorstand des Betriebes nur mit Unterstützung der bei ihm wohnenden Familienmitglieder, oder solcher Arbeiter wirtschaftet, die als Gesinde oder Hausbedienstete anzusehen sind.

Ein besonders lebhafter Meinungsstreit entspann sich von Anfang an über die Frage, ob die Werkstätten des Staates ebenfalls zur Aufstellung einer Arbeits-Ordnung verpflichtet werden sollten. Die Sozialisten und ebenso eine gewisse Zahl von Deputierten der Majorität verlangten dies, indem sie sich hauptsächlich darauf stützten, dass die Freiheit des Arbeitsvertrages ein Recht sei, welches den Arbeitern des Staates in dem gleichen Masse zukomme, wie den Arbeitern eines Privatunternehmers. Da die Staatseisenbahnen in Belgien 30000 Arbeiter und Angestellte beschäftigen, kommt in erster Linie dieser Staatsbetrieb hierbei in Frage.

Der Eisenbahn-Minister verhielt sich dem Vorschlag gegenüber, den er als Einmischung eines anderen Departements des Ministeriums in sein eigenes Ressort betrachtete, prinzipiell ablehnend. Er ging sogar soweit, seinen Arbeitern das Recht zur Arbeits-Einstellung abzusprechen und erklärte mehr wie einmal, dass er im Falle einer Arbeitseinstellung unerbittlich gegen die beteiligten Arbeiter vorgehen würde. Er drang denn auch mit dieser Opposition schliesslich sowohl im Senat wie im Abgeordnetenhause durch.

Das Gesetz lässt dem Arbeitgeber und den Arbeitern vollkommene Freiheit in Hinsicht auf Festsetzung des Inhalts des Reglements. Es verlangt nur, dass die Fabrikordnung nach Massgabe der Natur des Unternehmens bezüglich folgender Punkte Bestimmungen enthalte:

1. Beginn und Ende des normalen Arbeitstages, Ruhepausen und Ruhetage.
2. Modus nach dem der Lohn festgesetzt wird, insbesondere, ob der Arbeiter nach der Stunde, pro Tag, im Akkord oder nach Beendigung des Unternehmens entlohnt wird.

3. Falls der Arbeiter im Akkord oder nach Beendigung des Unternehmens entlohnt wird: Die Art und Weise der Lohnberechnung und deren Kontrolle.
4. Die Zeitabschnitte, nach denen die Lohnzahlung erfolgt.

Art. 3 bestimmt ferner:

Da wo es sich mit der Art des Unternehmens vereinigen lässt, soll die Arbeits-Ordnung noch Bestimmungen enthalten

1. über die Rechte und Pflichten des Aufsichtspersonals, sowie die den Arbeitern offenstehende Zufluchtsstelle im Falle einer Beschwerde oder von Streitigkeiten;
2. über die Lieferung von Zubehör an die Arbeiter unter Verrechnung gegen den Lohn;
3. über die Kündigungsfrist, falls eine der Entlassung vorhergehende Anzeige erforderlich ist, ebenso Anführung der Fälle, in denen der Vertrag ohne Kündigung von dem einen oder dem anderen Teile aufgelöst werden darf,
4. wenn Geldstrafen oder sonstige Strafbestimmungen festgesetzt sind: über die Art derselben, die Höhe der Geldstrafen und deren Anwendung.

Trotzdem alle diese Vorschriften an so elastische Restriktionen geknüpft sind, wie „da wo es der Betrieb zulässt", versichert doch die Mehrzahl der Industriellen, dass es ganz unmöglich sei, Arbeitsordnungen aufzustellen, die dem Gesetze vollkommen entsprächen. Dieser sonderbaren Opposition steht die Thatsache gegenüber, dass im „Conseil supérieur du travail", wo der Gesetzentwurf ausgearbeitet worden war, die von den Arbeitgebern delegierten Vertreter der Fabrikordnung prinzipiell zugestimmt und deren Durchführbarkeit vollkommen zugegeben hatten.

Die Frage der Geldstrafen und sonstigen Strafbestimmungen gab zu leidenschaftlichen Debatten Anlass. Die Sozialisten und mehr als ein Vertreter des Bürgertums verlangten die absolute Unterdrückung und das gesetzliche Verbot derselben, während dio Industriellen sich darauf stützten, dass diese unentbehrlich seien.

Letztere drangen zwar im Prinzip durch, aber das Gesetz beschränkt doch ihre Willkür in dieser Hinsicht, in dem es bestimmt, dass nur die im Arbeitsreglement vorgesehenen vertragsmässigen Strafen angewendet werden dürfen und dass die Strafen den Bestraften noch am gleichen Tage, an dem sie verhängt wurden,

bekannt gegeben werden, sowie ferner, dass das Höchstmass der Strafe pro Tag und Arbeiter den fünften Teil des Tagesverdienstes nicht überschreiten darf und dass die Strafgelder zu Gunsten der Arbeiter verwendet werden müssen.

Das Gesetz bestimmt ferner noch die zu erfüllenden Formalitäten, sowie die Frist, die zwischen der Ausfertigung des Reglements und dessen Revision zu beobachten ist, in der Absicht, denselben die Mitwirkung und Zustimmung der Arbeiter zu sichern.

Ausserdem ernennt es zu Gunsten der Arbeiter in den Fabrikinspektoren eine Controllbehörde bezüglich der Anwendung und der Gesetzmässigkeit des Reglements, und bestimmt, dass diese Reglements an einem in die Augen springenden Punkt der Fabrik angeschlagen werden. Auf Zuwiderhandlungen setzt es entsprechende Strafen fest.

Die Opposition der industriellen Arbeitgeber war im Abgeordnetenhaus weniger heftig als im Senat, und insbesondere als in den industriellen Pressorganen. Diese Opposition ist ein weiteres Anzeichen jener Stimmung, die ich an gleicher Stelle bereits im vorigen Jahre konstatierte und die beweist, in welchem Grade das Bürgertum bestrebt ist, seine Positionen zu verteidigen.

Das Gesetz vom 16. August 1887 betreffend die Auszahlung der Löhne hat im Jahre 1896 zwei Zusätze erhalten: Das eine Gesetz vom 11. April ernennt Delegierte der Regierung zur Inspektion des Fabrikbetriebes, die auch mit der Ueberwachung der Ausführung des Gesetzes betraut sind. Sie haben freien Zutritt zu den zur Auszahlung der Löhne benutzten Räumlichkeiten und können von dem Arbeitgeber die Einsicht der Zahlungsausweise verlangen.

Das Gesetz vom 17. Juni 1896 verdankt seine Entstehung den sensationellen — und wohl auch übertriebenen — Enthüllungen sozialistischer Abgeordneter in der Kammer, nach welchen die Arbeitgeber ihre Arbeiter über die Quantität der gelieferten Arbeit bei deren Abnahme täuschten und sie verhinderten, ihrerseits die gegen Anrechnung auf den Lohn gelieferten Warenmengen zu kontrollieren und nachzumessen.

Dieses neue Gesetz, das noch während der Sitzung, in der die bezüglichen Enthüllungen geschehen, vom Justizminister versprochen wurde, bestimmt, dass der Arbeiter jederzeit das Recht

habe, Mass und Gewicht zu kontrollieren und überhaupt alle geeigneten Operationen vorzunehmen, um die Quantität oder Qualität der von ihm gelieferten Ware nachzuweisen und die zu berechnende Lohnhöhe festzustellen.

Es war daher nötig, gleichzeitig den Art. 499 des Strafrechts, der die Täuschung über die Quantität einer verkauften Ware bestraft, dahin zu ergänzen, dass die Täuschung über die Quantität einer in Zahlung genommenen Ware dieser ersteren gleichgestellt wird.

Es erübrigt noch zu erwähnen, dass durch das Gesetz vom 29. Juni 1896, mit den durch königlichen Erlass vom 22. Juli festgesetzten Ausführungsbestimmungen eine allgemeine Zählung der Gewerbe angeordnet wurde.

Diese Sammelforschung ist zur Zeit der Abfassung dieser Ausführungen eben beendigt worden und ist man jetzt mit einer sehr gewissenhaften Prüfung der Resultate derselben beschäftigt. Die Publikation derselben wird erst im nächsten Jahre abgeschlossen werden.

Steuer- und Zollwesen.

Die Reform der Tabak- und Alkoholsteuer hat in beiden Kammern eine ganze Reihe von Sitzungen in Anspruch genommen. Die Verbrauchssteuer auf Alkohol wurde früher nach Massgabe der verwendeten Menge von Rohmaterial erhoben. Trotz der scharfen Überwachung und der Sachkenntnis der Verwaltungsbehörde belief sich der wirkliche Ertrag der Brennereien bei weitem höher als derjenige war, der der Steuereinschätzung als Grundlage diente. Das Gesetz vom 15. April 1896 normiert daher die Steuererhebung nach den produzierten Mengen, eine Reform die längst von allen Seiten als sachentsprechend gefordert worden war.

Die Diskussion über das Gesetz hatte sich diesmal in den technischen Kreisen auf die Frage beschränkt, ob die Regierung hierbei nicht die Absicht gehabt habe, die Neuanlage und die Betriebssteigerung von ländlichen Brennereien zu fördern, die ja Belgien seit vielen Jahren nicht mehr besitzt.

Die Agrarier forderten dies im Namen der Landwirtschaft.

Der Entwurf der Regierung bewilligte daher den ländlichen Brennereigenossenschaften bedeutende Steuerreduktionen.

Die Vereine zur Bekämpfung des Alkoholismus protestierten um so lauter, als ja die Regierung ihre Sympathien für die anti-

alkoholische Bewegung stets dargethan und sich bereit erklärt hatte, die einschneidendsten Massregeln gegen diese wahre Landplage zu ergreifen, die in furchtbarer Weise in Belgien herrscht.

Allein man schlug der Regierung vergebens eine bedeutende Erhöhung der Steuer vor, — es geschah im Moment nichts. Sie gab sich damit zufrieden einige Vorsichtsmassregeln zu treffen, um zu verhindern, dass nicht jede ländliche Brennerei zur Schänke würde. Es ist dies die Bestimmung, dass die Steuerermässigung entzogen wird, sobald die ländliche Brennerei ihre Schlempe (Rückstand nach der ersten Destillation), die sie vollständig und ausschliesslich an die industriellen Rektifikationsanstalten oder Brennereien abzuliefern, verpflichtet ist, selbst rektifiziert.

Das neue Gesetz begünstigt sogar auf einem anderen Wege die Alkoholproduktion, indem es nämlich den denaturierten, zu ausschliesslich industriellen Zwecken, inklusive des zu Heizung und Beleuchtung verwendeten, Alkohol ganz oder teilweise von der Steuer befreit.

Man kann daher wohl sagen, dass das Gesetz, mit Ausnahme der Agrarier, Niemand zufriedengestellt hat. Die guten Wirkungen der Steuerreform für die industriellen Grossbrenner wurden abgeschwächt durch die Konkurrenz, die man diesen auf dem Lande schuf, und Alle diejenigen, denen der Kampf gegen den Alkoholismus am Herzen lag, konnten die Schwäche der Regierung nicht genug bedauern.

Das Finanzministerium allerdings wusste aus der Situation sehr geschickt Vorteile für den Staatssäckel zu ziehen. Am 16. Juni, einige Tage vor den allgemeinen Wahlen, forderte dasselbe plötzlich die Erhöhung des Zolles auf importierten Alkohol um 50 % und setzte die Accise auf Alkohol, die mit frs. 64 normiert war, auf frs. 100 pro Hektoliter in die Höhe. Auf diese Weise paralysierte es in gewissem Grade die Opposition der Antialkoholiker und schuf sich neue Einnahmen in Höhe von 20 Millionen Franken.

Diese Wirkung des Gesetzes vom 17. Juni 1896 verfehlte denn auch nicht, eine sehr lebhafte Opposition hervorzurufen. Man behauptet, dass das Gesetz, trotz seines unerwarteten Erscheinens, der Spekulation schon vorher bekannt war, die dann auch bei der Alkoholhausse enorme Gewinne einheimsten.

Die Reform der Tabakbesteuerung, welche durch das Gesetz vom 27. April 1896 eingeführt wurde, besteht in der Aufhebung der Steuer auf den Tabakbau, welche für den einheimischen Pflanzer äusserst drückend war, und in der Schaffung eines Ersatzes für diesen Ausfall in einer Accise von frs. 15 pro 100 kg auf ausländischen Rohtabak und geschnittene einheimische Tabake, sowie in Wiedereinführung eines Einfuhrzolles auf Tabak.

Heerwesen.

Es erübrigt noch, zum Schlusse das Gesetz vom 20. Juni 1896, betreffend die Entschädigung an die Milizen anzuführen, weil gerade dieses die Situation in Belgien hinsichtlich der Militärfrage und der politischen Lage der Regierung am besten charakterisiert.

Die Rekrutierung der Armee geschieht in Belgien durch Auslosung, wobei den vom Loose bestimmten Ausgehobenen das Recht zusteht, sich gegen Entgeld durch einen anderen vertreten zu lassen. Die Armee setzte sich daher zusammen aus: Freiwilligen, dienenden Armen und Ersatzmännern. Schon seit langem hatten eine Anzahl Patrioten aller Parteien, speziell der national-liberalen Partei, auf die Gefahren aufmerksam gemacht, die dieses veraltete System der Nationalverteidigung in sich birgt. Auch der König hatte sich schon früher wiederholt für die Form des persönlichen Militärdienstes ausgesprochen. Das Ministerium steht zwar im Prinzip dieser Frage nicht feindlich gegenüber, allein die Majorität in beiden Kammern ist ein entschiedener Gegner derselben. Eine Gruppe der Rechten wollte sogar, dass die Armee überhaupt einheitlich aus Freiwilligen gebildet werde.

Um dieser Gruppe wenigstens teilweise eine Entschädigung zu bieten, brachte die Regierung das Gesetz vom 20. Juni 96 in Vorschlag, durch welches den unter der Fahne stehenden Milizen eine monatliche Entschädigung von frs. 30 bewilligt wird, während sie die Militärreform, die in einem Wahljahre doch nicht hätte durchgebracht werden können, gänzlich verschob.

Man kann nicht umhin in diesem Gesetz eine demagogische beschämende Massnahme zu sehen, um die gerechten Forderungen derjenigen einzuschläfern, welche eine ernsthafte Organisation unserer Nationalverteidigung verlangen.

II. Litteratur.

Referent: Dr. **Paul Errera,** Advokat u. Privatdozent. Brüssel.

Übersetzung von Dr. **Hans Wieprecht,** Gerichtsassessor, beschäftigt im Kaiserlichen Patentamt, Berlin.

Die wissenschaftliche Thätigkeit unserer Juristen im Jahre 1896 scheint sich vornehmlich auf das internationale Recht konzentriert zu haben, wenigstens finden sich auf diesem Gebiete mehrere höchst verdienstvolle Werke, denen ein hervorragender Platz in der Jahresbibliographie gebührt. Sie hängen mit dem vor ungefähr 30 Jahren in Brüssel begründeten Institut de Droit international zusammen, aus dem sich vor allem die Persönlichkeit von Rolin-Jacquemyus hervorhebt. Zwei bedeutsame Werke haben fast das gesamte Gebiet dieser Wissenschaft behandelt: „Das internationale Privatrecht von Albéric Rolin" und „das Völkerrecht von Rivier", welche beide durch die „historischen Studien von Nys" in wünschenswerter Weise ergänzt werden. Alle drei Autoren gehören der Redaktion der „Revue de Droit international et de Législation comparée" in Brüssel an, und es ist in hohem Grade anerkennenswert und lehrreich, mit welcher vornehmen Zurückhaltung ihre Werke dort (im Jahrgang 1896 p. 696 ff.) besprochen sind. Uns aber liegt nicht dieselbe Reserve ob und wir können vielmehr jene drei hervorragenden Kollegen zu ihren Erfolgen herzlich beglückwünschen.

Es ist ein nicht zu unterschätzender Vorteil, dass die Verfasser nicht lediglich Professoren sind, sondern der des internationalen Privatrechtes zugleich ein noch jetzt thätiger Advokat, und der des Völkerrechts ein Konsul, also ein kleiner Diplomat ist, während sich der Bearbeitung jenes historischen Werkes ein Rechtslehrer unterzogen hat, der zugleich ein hervorragender Forscher ist.

Die „Principes de Droit international privé et Applications aux diverses matières du Code civil (Code Napoléon)" von Albéric Rolin, Professor an der Universität in Gent (Paris Marescq 1897, 3 vol. von je 818, 615 und 573 S.) zerfallen in einen allgemeinen Teil: die Grundsätze (Band 1) und einen speziellen Teil: ihre Anwendung auf das belgische Privatrecht (Band 2 und 3).

Im allgemeinen Teile werden nach einander behandelt: Die Stellung der Ausländer, die Fragen des Status und der Handlungsfähigkeit, das öffentliche Recht und die Vertragsfreiheit, das Real-

statut und die Regeln über Form und Auslegung der Rechtshandlungen; der Verfasser geht dann zu den Quasikontrakten und Quasidelikten über und endet mit der Untersuchung über die Nationalität, Erbfolge und das Eherecht. Rolin formuliert klar und scharf seine Grundsätze, und wenn ihn seine Gelehrsamkeit auch zuweilen länger als unbedingt nötig bei irgend einem Punkte verweilen lässt, so verhindert sie ihn doch niemals, sein Ziel genau zu erreichen. Er hat seine Aufgabe als Jurist im besten Sinne des Wortes aufgefasst, d. h. er spürt den von ihm aufgestellten Grundsätzen mit logischer Schärfe nach und zieht die Folgerungen daraus mit Unerbittlichkeit.

Dem speziellen Teile hat der Verfasser die Einteilung des Code Napoléon zu Grunde gelegt und — mit wenigen Ausnahmen — alles, was auf das Handels- und Seerecht, das Gewerbe- und Urheberrecht und das Prozessrecht Bezug hat, ausgeschieden; es ist dieser Teil gleichsam ein praktisches Handbuch nach einem voraufgeschickten es erklärenden und beherrschenden theoretischen Werke. Bei der Behandlung der Einzelfälle bringt er eine solche Fülle des Materials und verfährt mit solcher Gründlichkeit, dass man seine Methode sogar mit der Laurent's verglichen hat, dessen Einfluss noch heute die juristische Fakultät in Gent beherrscht, die er durch sein Wirken so lange Zeit berühmt gemacht hat.

Noch in einer anderen Beziehung ähnelt Rolin dem vorerwähnten grossen Meister, nämlich in seiner unerbittlichen Dialektik, wie auch schon von Anderen wiederholt hervorgehoben ist. „Bei der Beurteilung Rolin's als Dialektiker, sagt Maurice Vauthier (in der Revue de l'Université de Bruxelles, 2ter Jahrgang 1896—1897 S. 556) beabsichtigen wir keineswegs ihm vorzuwerfen, dass er die Möglichkeit einer praktischen Anwendung der von ihm vertretenen Wissenschaft nicht beachtet. Wir erblicken vielmehr bei ihm eine Arbeitsmethode und eine Geistesrichtung, in der man unschwer den Einfluss Laurent's erkennt. Die Gelehrten dieser Schule haben eine ausgesprochene Vorliebe für die strengste Logik, und die Ausnahmen hiervon, welche sich in der Rechtswissenschaft zeigen, finden bei ihnen keine Nachsicht. Sie thun damit unzweifelhaft ein notwendiges Werk, aber man kann sich trotzdem des Gedankens nicht erwehren, dass die Wirklichkeit manchmal Schattierungen zeigt, die ihnen entgehen."

Es ist dies also eine glückliche Unvollkommenheit, glücklich besonders für das internationale Privatrecht, welches noch ganz „im Werden" und in einem Zustand ist, für welchen die Anwendung der strengsten Logik wünschenswert ist, denn diese wird unzweifelhaft mehr wie alle Compromisse und halbe Massregeln zu seiner ernsten wissenschaftlichen Ausgestaltung und Begründung beitragen.

Die Grundsätze des Völkerrechts von Alph. Rivier (les principes du Droit des Gens de Mr. Alph. Rivier, Consul général de la Conféderation Suisse, professeur à l'Université de Bruxelles, professeur Honoraire à l'Université de Lausanne, Paris, Rousseau, 1896, 2 vol. de 566 et 501 p.), sind gleichsam die Krönung seiner früheren, vornehmlich der Lehrthätigkeit gewidmeten Arbeiten. Der Verfasser hat zwar die Anordnung seines in deutscher Sprache 1889 erschienenen, zum Gebrauch für die Studierenden bestimmten „Lehrbuchs des Völkerrechts" beibehalten, aber das Werk ist sonst im Uebrigen durchaus neu und original. Ohne ein Repertorium oder eine Encyklopädie zu werden, verbreitet sich die Abhandlung Rivier's über alle Teile des Völkerrechts, und indem sie zugleich an die thatsächlichen Verhältnisse und die leitenden Ideen anknüpft, vermeidet sie gleichzeitig eine nachsichtige Anerkennung der vollendeten Thatsachen und die utopische Aequitas der Theoretiker.

Der allgemeine Gedankengang wird durch historische Entwickelung, Citate von Autoritäten, terminologische Nachweisungen, ja sogar durch die Verschiedenheit der Buchstaben im Druck erläutert. Eine solche in die Augen fallende Art, den Arbeitsstoff zu teilen, ermöglicht die Verminderung und Abkürzung der eigentlichen Noten, ohne die Leichtigkeit des Nachsuchens und die Schnelligkeit einer summarischen Lektüre zu beeinträchtigen. Unsrer Ansicht nach wird diese Art einer ungeteilten Billigung der Gelehrten begegnen, und es würde sich empfehlen, auch in anderen Werken dieselbe anzuwenden.

Der Ausgangspunkt des Völkerrechts liegt nach Rivier in der allgemeinen Anerkennung gewisser juristischer Grundsätze seitens der Staaten. „Diese Thatsache eines gemeinsamen oder internationalen Rechtsbewusstseins bestimmt die Sphäre der Anwendung des Völkerrechts, den Teil der Erdkugel, wo es gilt." Und in demselben Massstabe wie diese Gemeinschaft wächst, knüpfen sich auch

die Bande enger, welche sie vereinigen. Ein seltener Fall! Denn im Allgemeinen pflegen diese beiden Kräfte gegeneinander zu wirken, aber sich nicht zu unterstützen.

Man wird dem Autor nicht eine Verheimlichung seiner Ansichten vorwerfen können, wenn er offenherzig dem nationalen Indigenat das „völkerrechtliche Indigenat“ voranstellt, diese so schöne Schöpfung der Wissenschaft, die Lehre der „Vaterlandslosen“, welche in der Gegenwart so verschiedene Formen gefunden hat von dem Sonnett des Dichters der décadence bis zur Bombe des Anarchisten. „Je mehr das Gefühl der internationalen Gemeinschaft sich verallgemeinern und das Bewusstsein des Individuums durchdringen wird, umsomehr wird man auch die Pflichten begreifen, welche diese Gemeinschaft nicht nur den Staaten, sondern auch direkt ihren einzelnen Angehörigen auferlegt. Diese Letzteren werden sich bewusst bleiben müssen, dass sie nicht nur Bürger ihres Staates, sondern durch das Mittel desselben, auch Bürger der Gemeinschaft der Völker sind. Dem nationalen Patriotismus wird sich, ohne ihn abzuschwächen, ein internationaler Patriotismus anschliessen, ein Cosmopolitismus höherer Art, dessen Ausgangs- und Brennpunkt das Nationalbewusstsein sein wird; ganz anders also als der verächtliche Cosmopolitismus oder Internationalismus gewisser Sektirer, die sich rühmen jeden Vaterlandsgedanken abgestreift zu haben, und die sich damit ausserhalb des gemeinschaftlichen Gesetzes der civilisierten Völker stellen.“

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen, denen vornehmlich das erste Buch gewidmet ist, entwickelt sich das Werk nach dem früher hierfür allgemein gültigen Plane. Das 2. Buch handelt von den Staaten, der Souveränetät im Völkerrecht nach aussen, der Halbsouveränetät, dem Protektorat, den Unionen und den Bündnissen. Das 3. Buch handelt vom Staatsgebiet, den Flussläufen und dem Meer. Das 4. Buch bespricht die essentiellen Rechte der Staaten: das Recht der Erhaltung, das Recht der Unabhängigkeit und die Beschränkungen dieser Rechte durch die internationale Gemeinschaft. Das 5. Buch führt uns zu etwas materielleren Gedanken: es beschäftigt sich mit den Vertretern der Staaten nach aussen: dem Staatsoberhaupt, dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, dem diplomatischen und Konsularkorps u. s. w. Das 6. Buch behandelt Fragen aus dem Gesandschaftsrecht, die Unterhandlungen

im allgemeinen, die Kongresse, Konferenzen, den diplomatischen Stil u. s. w. Im folgenden Buche wird die wichtige Frage der Verträge untersucht: wie und durch wen sie abzuschliessen sind; welches die formellen und materiellen Bedingungen ihrer Gültigkeit sind; die Sanktion, ihr Ende oder die verschiedenen Mittel ihrer Verlängerung. Das 8. und letzte Buch endlich spricht von den Zwistigkeiten der Staaten und ihrer Beilegung auf gütlichem Wege: Intervention und Schiedsgericht; im Wege des Zwanges: Krieg; bei dieser Gelegenheit wird auch das Kriegsrecht, die Neutralität und die Beendigung des Krieges mit oder ohne Friedensschluss behandelt.

Die einzelnen wissenschaftlichen Grundsätze werden vom Verfasser ausserdem noch durch kurz gefasste Beispiele, historische Begebenheiten, grösstenteils unter Abdruck des Textes der diplomatischen Verhandlungen belegt und erläutert; man begreift danach den urkundlichen Wert dieser so forgfältig ausgesuchten Nachweisungen.

Die erwähnten Beispiele haben aber noch einen viel höheren Wert. Im Völkerrecht bilden sie den Stoff und die Grundlage der Wissenschaft selbst; denn diese ist wohlgemerkt doch nur eine Verallgemeinerung und synthetische Anpassung der Einzelfälle. Man kann auch hier wie Rivier den Ausspruch des römischen Juristen Paulus citieren: Non ex regula jus sumatur, sed ex jure quod ex regula fiat.

Interessant ist in dem Werke Rivier's die Fülle und Mannigfaltigkeit der zu dem Rechte der Unabhängigkeit der Staaten angeführten Beispiele und Bemerkungen oder richtiger vielmehr die zahlreichen Beschränkungen dieses Rechtes, welche ihm den Namen „Recht der gegenseitigen Abhängigkeit“ (droit d'interdépendance) gegeben haben. Auf sittlichem und geistigem, sanitärem und landwirtschaftlichem, gewerblichem, finanziellem und kommerziellem Gebiete sehen wir gegenwärtig ein internationales Verwaltungsrecht (falls dieser Ausdruck zulässig ist) sich entwickeln, welches zwischen dem internationalen Privatrecht und dem Völkerrecht im engeren Sinne steht, und welches bald ein vollständiges internationales Gesetzbuch bezüglich der Arbeitsverhältnisse haben wird, falls die schöne Initiative der Arbeiterschutzkonferenz zu Berlin im Jahre 1890 nicht etwa ein toter Buchstabe bleibt.

Rivier kommt mehrfach auf die Gefahren zurück, welche die engherzige Auffassung und Betonung des Nationalitätsprinzips birgt. „Eines der gefährlichsten Elemente des Rückschlages in Anbetracht der Solidarität der Völker ist die übertriebene Wichtigkeit, welche man den ethnographischen Raçengedanken auf Kosten des politischen und juristischen Begriffs des über den Raçen stehenden Staates beilegt.“ Und noch etwas Anderes giebt weit mehr einen Vorwand für Kriege und Conflikte. „Ausser den wirklichen diplomatischen Zwischenfällen bestehen noch jene „Fragen“, welche sich die Journalisten zu ihrem Berufsbedarf einbilden. Vom Standpunkt des Völkerrechts giebt es nur dann eine „Frage“, wenn ein begründeter juristischer Zweifel vorhanden ist. Für die Presse ist dagegen die „Frage“ ein Gegenstand der Polemik, des Interviews, der Sensationsnachrichten und oft auch der gewinnbringenden Lügen.“ Es versteht sich von selbst, dass Rivier bezüglich des ewigen Friedens und der allgemeinen Abrüstung dieselben skeptischen Ideen hat, welche bis jetzt die Internationalisten ebenso wie den Politiker beherrschen: gefährliche Probleme, deren theoretische Entscheidung vielleicht müssig erscheint, da Jeder der Ansicht ist, dass der Krieg mit allen erdenkbaren Mitteln bis auf die äussersten engsten Grenzen der Möglichkeit eingeschränkt werden muss. Und das mag in praxi genügen!

Wir glauben genug gezeigt zu haben, wie bedeutend und interessant das Werk von Rivier ist; dasselbe ehrt gleichzeitig seinen Verfasser und die Universität Brüssel, zu der er seit mehr als einem Vierteljahrhundert gehört, es gereicht auch unserer Vereinigung zur Ehre, deren Mitglied Rivier seit mehreren Jahren ist.

Wir verlassen nicht die historische Schule, wenn wir von Rivier nun auf Ernest Nys, Professor an der Universität Brüssel, Mitglied des Institut de Droit international, und Richter am Gerichte erster Instanz übergehen. Dieser hat in seinen Studien zum internationalen und Staatsrecht (Etudes de Droit international et de Droit politique, Bruxelles: Castaigne, Paris: Fontemoing 1896, 1 vol., 416 p.) verschiedene Artikel vereinigt, die vorher in der „Revue de Droit international“ und der „Société nouvelle“ erschienen waren und nur insoweit mit einander zusammenhängen, als sie sich sämtlich auf die Geschichte unsrer Wissenschaft beziehen. Man weiss ja, welche gewissenhaften und gründlichen Untersuchungen dieser

„pillier de bibliothèques“ (Bibliothekenplünderer) jedesmal anzustellen pflegt, ehe er die Feder ergreift, und auch bei diesen mannigfachen Aufsätzen findet man die nämliche gesunde und überzeugende Gelehrsamkeit wieder.

Bei der Besprechung eines nur aus unzusammenhängenden einzelnen Arbeiten bestehenden Werkes lässt sich kaum die mechanische Aufzählung seiner Teile vermeiden. Das Inhaltverzeichnis lautet folgendermassen: Um das Mittelmeer (im Mittelalter). Das Völkerrecht in den Beziehungen der Araber und Byzantiner. — Die Siete Partidas und das Kriegsrecht. — Das Recht des alten Irland. — Der hohe Norden (Island). — England und der heilige Stuhl im Mittelalter. — Honoré Bonnet und Christine de Pisan („der Baum der Schlechten“ und „Das Buch der Waffen und Ritterthaten“). — Die politischen Theorieen in England während des Mittelalters. — Die Teilungslinie Alexander VI. — Die Rangordnung des Papstes Julius II. — Die spanischen Publizisten und das Recht der Indianer. — Die Negersklaverei vor Rechtsgelehrten und Gerichtshöfen. — Die politischen Theorieen in England im 16. und 17. Jahrhundert. — 2 Irenisten des 17. Jahrhunderts: Emeric Crucé und Ernst von Hessen-Rheinfels. — Die französische Revolution und das internationale Recht: I. die philosophischen Grundlagen. II. Das Kriegsrecht und die Könige von Gottes Gnaden. III. Die Theorieen und die Thaten in der Revolution.

„Um das Mittelmeer“ ist eine tief durchgearbeitete Studie der Bestrebungen der verschiedenen Völker, die einander im Mittelalter in der Herrschaft über das Mittelmeer gefolgt sind. Diese ganze dunkle Periode der Mittelmeer-Hegemonie ist von zwei Ideen erfüllt: Gewinnsucht und religiöse Unduldsamkeit.

Die „Siete Partidas“ zeigen uns die Ansichten eines anderen Volkes darüber, wie die internationalen Beziehungen sein sollen. Diese Kodifikation Alfonsos II. spiegelt sehr bizarre Gebräuche wieder, so z. B. das Recht der Soldaten, sich für die Strapazen des Krieges schadlos zu halten u. s. w.

In seinen „2 Irenisten des 17. Jahrhunderts“ beschäftigt sich Nys vorzugsweise mit Emeric Crucé. Er hat diesen Philantropen, dessen Name selbst schon fast in Vergessenheit geraten war, wieder ans Licht gezogen und jenem Vorläufer des Abbé von Saint Pierre

den ihm gebührenden Platz auf's Neue unter den edlen Menschen gegeben, welche den ewigen Frieden wollen.

„Die französische Revolution und das internationale Recht" ist vielleicht die interessanteste Studie des Buches. Methodisch vorgehend schildert der Verfasser zunächst den Ursprung der revolutionären Ideen bei den englischen Philosophen, welche solchen bedeutenden Einfluss auf die französischen Vorläufer der Revolution, deren Bestrebungen er auch klarlegt, ausübten. Dann zeichnet er mit kräftigen Strichen ein Bild der grausamen Theorieen und der wilden Gebräuche im Kriege aus der Zeit der Könige von Gottes Gnaden.

Endlich folgen die Theorieen der Revolutionsmänner über das Völkerrecht. Wenn man berücksichtigt, wie damals gegen Polen vorgegangen wurde und andrerseits Avignon und die Grafschaft Venaissin annektiert wurden, muss man denn nicht zugeben, dass die Ansichten der Constituante rechtmässiger und billiger waren?

Bei der Untersuchung über die „Teilungslinie Alexander VI." weist Nys nach, dass es sich dabei weder um einen Schiedsspruch noch um ein Geschenk von Seiten des Papstes handelte, sondern lediglich um eine Cession der Souveränetät, welche die Päpste auf Grund der — falschen — Schenkung Konstantins beanspruchten, sowie endlich, dass diesem Akt damals, im Gegensatz zu der Annahme der modernen Historiker, nur eine sehr geringe Bedeutung beigelegt wurde.

„Die Rangordnung des Papstes Julius II." bietet uns etwas wahrhaft Unterhaltendes. Seit langer, langer Zeit erwähnten alle Autoren auf dem Gebiete des Völkerrechts dieses Reglement als eine wirkliche Verordnung des Papstes über die Fragen des Vorrangs bei offiziellen Feierlichkeiten; jetzt beweist Nys in entscheidender Weise, dass dieses Reglement nur in der Phantasie eines Autors von kurzen Beweisgründen existiert hat, und citiert das grausame Witzwort von Arthur Duck: die Juristen sind wie die Kraniche, die immer einer hinter dem andern her marschieren.

Das Privatrecht scheint für die Wissenschaft gegenwärtig ganz versiegt und die Originalität dort nicht mehr zeitgemäss zu sein. Man beschränkt sich nur noch auf gemeinverständliche Darstellungen und die Ausübung des Lehrfaches.

G. Galopin, Professor an der Universität in Lüttich, hat mit

der Herausgabe seiner Vorlesungen unter dem Titel: Eléments de Droit civil (Lüttich 1895, Bd. 1, 518 S., enthaltend die beiden ersten Bücher des Code Napoléon) begonnen. Wir glauben dieses Werk dem deutschen Publikum empfehlen zu dürfen, da zu der Zeit, wo das neue Bürgerliche Gesetzbuch voraussichtlich eine ähnliche Litteratur hervorrufen wird, wie der Code von 1804, es gut sein dürfte, diese Abhandlungen kennen zu lernen, deren Methode und Bündigkeit als Vorbild dienen könnten.

Die Fragen der kriminellen Strafbarkeit und Verantwortlichkeit sind erst auf einen positiven wissenschaftlichen Weg durch die Studien der italienischen Schule gelangt, welche andrerseits den glücklichen Erfolg gehabt haben, auch die ihren Schlüssen feindlichsten Geister etwas zu beeinflussen. Jeder, der die letzten Kongresse über Kriminalanthropologie und Strafrecht verfolgt hat, hat sich davon überzeugen können. Auf dem im vergangenen Herbst in Genf tagenden Kongresse hat sich Dr. Ballemagne, Professor an der Universität Brüssel, durch seine topischen Vorträge hervorgethan, in denen er sich ganz an Lombroso, Ferri u. s. w. anschloss, aber sich durch die Umsicht seiner Schlussfolgerungen und die Vorsicht seiner Verallgemeinerungen von ihnen trennte; der Ausdruck „belgische Schule" ist auf sein Auftreten zurückzuführen. Dr. Ballemagne hat mehrere kleine Abhandlungen in der „Encyclopédie scientifique des Aide-Mémoire" von Léanté (Paris, Masson in 12) veröffentlicht: „Die anatomischen Kennzeichen der Criminalität" (Les stigmates anatomiques de la Criminalité) und „die biologischen und soziologischen Kennzeichen der Kriminalität (les Stigmates biologiques et sociologiques de la Criminalité, 2 vol., 185 bezw. 212 p.). Eine bessere und vollständigere bündige Ansicht von diesen Problemen kann man nicht erhalten als durch diese Werkchen Ballemagne's, deren Wert durch klaren Stil, gute Einteilung des Stoffes und reiche Bibliographie gewährleistet wird; ausserdem erhöhen die weiten vorurteilsfreien Ausblicke in ihrer lebendigen Sprache den Reiz derselben.

Auf dem sozialen Gebiete war die litterarische Produktion reicher in der Behandlung von positiven Fragen als von allgemeinen Begriffen und Abstraktionen. Leider sind hier Wiederholungen im Überflusse vorhanden.

Der Plan der „Studien über den Arbeitsvertrag" von dem

Substituten Bodeux (Etudes sur le Contrat de travail, Louvain et Paris 1896, 1. Bd., 538 S.) wird von dem Autor selbst angegeben. In dem ersten Teile will er die unbefriedigende und fast gleichförmige Stellung der Gesetzgebung in Belgien und Frankreich bezüglich des Vertragsverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer fixieren: das heisst, erst die Krankheit sehen, ehe man das Heilmittel bestimmt. Nach Erlangung dieser Kenntnisse hält er es für lehrreich, die Neuerungen auf diesem Gebiete und deren Erfolge in den auswärtigen Gesetzgebungen (hauptsächlich in der Schweiz, in Österreich und Deutschland) zu untersuchen; dies ist die Aufgabe des zweiten Teils. Im dritten Teile endlich will er auf den hierdurch gewonnenen Grundlagen fussend, ohne aber eine auswärtige Gesetzgebung sklavisch nachzuahmen, theoretisch und generell die Fragen der Lohnfestsetzung und des Werkstättenreglements bearbeiten.

Dieser letzte Teil de lege ferenda ist natürlich der persönlichste des ganzen Werkes. Der Autor zeigt uns, wie sich das Recht unter dem Einflusse der Einrichtungen der Arbeitgeber, der Arbeitersyndikate und der allen Parlamenten gemeinsamen gesetzgeberischen Bewegung zu Gunsten der Demokratie entwickelt. Er gelangt zu dem Schlusse, dass die Intervention des Staates bezüglich der Lohnfragen unvermeidlich sein wird. „In Ermangelung einer Versöhnung oder eines Schiedsgerichts (rufen wir uns hierbei ins Gedächtnis zurück, dass in Belgien ähnliche Gerichte seit mehreren Jahren bestehen und mit Erfolg funktionieren) hat im Falle der Herabdrückung des Arbeitslohnes durch unlauteren Wettbewerb die sociale Gewalt das Recht und die Pflicht zu intervenieren, um nach Anhörung der Ansprüche und der im Spiel befindlichen Interessen und unter Berücksichtigung der Unterschiede der Arbeit wenigstens ein Lohnminimum zu fixieren.“

Man bemerkt, dass das Ende dieser Formel ihre Tragweite wesentlich abgeschwächt hat; ihre Dehnbarkeit erscheint weniger verträglich mit dem Texte eines befehlenden Gesetzes als mit einem immer bildsameren richterlichen Akte, weil dieser den Thatumständen jeder Rechtsangelegenheit besonders Rechnung trägt und den Ansprüchen, und den streitigen Interessen Folge giebt. Aber dann ist es nicht mehr eine gesetzgeberische Intervention im eigentlichen Sinne des Wortes! Wir haben hier eines von tausend Beispielen

des Geistes, welcher die christlichen Demokraten beseelt; sie haben hart an den Sozialismus streifende Grundsätze und sind konservativ, wenn es gilt, sie anzuwenden.

Was übrigens das Werkstättenreglement betrifft, so hat Bodeux Ideen entwickelt, welche zur Zeit des Erscheinens seines Werkes vom belgischen Parlament in dem bereits erwähnten Gesetz vom 15. Juni 1896 sanktioniert wurden.

Man muss sich vergegenwärtigen, dass das von Bodeux gewählte Thema jetzt überall an der Tagesordnung ist und fast gleichzeitig von dem bisher durch seine interessanten Studien aus dem Gebiete des englischen Rechtes bekannten Advokaten Emile Storquart behandelt worden ist. In einem kleinen Werke betitelt: der Arbeitsvertrag, eine Studie aus dem Gebiete des socialen Rechts und der vergleichenden Gesetzgebung (Le Contrat de Travail, Etude de Droit social et de Legislation comparée, Bruxelles: Bruglant, et Paris: Alcan 1895. 1. Band 212 pg.) erörtert dieser Autor nach einander folgende 3 Punkte: Die Einschränkungen der Kontraktsfreiheit, die Arbeitsunfälle und die Lohnzahlung. Er zeigt, dass die auf Intervention gerichteten Bestrebungen aktuell sind, und billigt und ermutigt sie.

Sowohl wegen des reichhaltigen Materials und der präzisen Aufschlüsse, die er giebt, als auch der Klarheit seiner Folgerungen verdient eine Studie des Advokaten M. Ansiam über „Arbeitsstunden und Lohn“ (Heures de travail et Salaires, Paris.: Alcan, Bruxelles: Larcier 1896, 1 Bd. 299 p.) gelesen zu werden, der der Verfasser noch den weiteren Titel: Studien über die Verbesserung der Lage der gewerblichen Arbeiter, gegeben hat; es ist überhaupt ein gutes Werk zur Einführung für diejenigen, welche sich mit diesen Problemen beschäftigen. Das Buch von A. Castelein, Mitglied der Gesellschaft Jesu, über den Sozialismus und das Eigentum (le Socialisme et le Droit de Propriété, Bruxelles Goemaere 1896, 1. Bd. 584 p.), entspricht wie die Vorrede selbst uns lehrt, den Ermahnungen des Papstes, sich zum Kampfe gegen die sozialistische Propaganda, in welcher der Papst die grösste Verirrung und Gefahr für die Gegenwart sieht, zu vereinigen. Und die Antwort hat Wert und Interesse. Sie enthält ein analytisches und kritisches Resumé der Ansichten mehrerer Theoretiker der sozialistischen Schule, das eine gedrängte, wenn auch nicht vollständige, Ueber-

sicht über diese Denker gewährt. Plato, Jean Jacques Rousseau, Louis Blanc, Karl Marx passieren nacheinander Revue. Allem geht eine Abhandlung über das Wesen und die Macht des Sozialismus voraus, welche die Geschichte der politischen Partei bis auf die neueste Zeit wiederholt: sein fester Zusammenschluss und seine Expansionsgewalt, seine Thätigkeit, sein energischer Widerstand, seine praktische Weisheit und seine politische Geschicklichkeit sind dem Verfasser wohl bekannt. Endlich skizziert P. Castelein eine Eigentumstheorie in Uebereinstimmung an die Thomistische Philosophie, die bekanntlich officiell für die katholische Lehre im Allgemeinen und für die Universität Löwen im Besonderen angenommen ist. Nach Erwähnung verschiedener statistischer, zumal für Belgien interessanter Thatsachen schliesst das Buch mit den tröstlichsten Versicherungen für die Anhänger der guten Sache, gegen welche, wie uns der Autor versichert, selbst die Pforten der Hölle nichts ausrichten werden.

Die pietätvollen Schüler setzen die Herausgabe der Werke des Barons de Colins (geboren 1783, gestorben 1859) fort, des Stifters des rationellen Sozialismus, auf dem einst die „neue Gesellschaft" fussen soll, welche er schon in der Zukunft voraus sah. Dieser belgische Vorläufer sovieler Theorieen, die sich heute geräuschvoll durch die ganze Welt verbreitet haben, verdient allen Soziologen bekannt zu sein. Man macht jetzt Colins nicht mehr den Platz streitig, welcher ihm in der Entwicklung der socialistischen Idee zukommt, und sein nachgelassenes Meisterwerk „Die soziale Wissenschaft" wird noch lange das Reservoir bleiben, aus dem die meisten Verfasser von sensationellen Brochüren und Reden schöpfen werden.

Der 19. Band, welcher 1896 herausgegeben wurde (Brüssel, Manceaux 402 pg.) enthält das Ende des nicht vollendeten Manuskriptes, wie die Vorrede bemerkt; „die sociale Wissenschaft" sollte 12 Titel umfassen, von denen aber nur die 3 ersten noch durch den Autor selbst redigiert sind.

Die Entwickelung der Ansichten Colins würde über den Rahmen dieser Bibliographie hinausgehen; es ist daher nur der Inhalt jenes letzten Bandes zu skizzieren. Derselbe enthält die Untersuchung über die Gewaltmittel, dank deren die gegenwärtige Gesellschaft sich bis jetzt halten konnte, welche aber nicht mehr verwendbar sind, sobald die öffentliche Meinung „unzusammendrückbar" (incom-

pressible, es ist dies ein scharfer und bezeichnender Lieblingsausdruck von Colins) geworden sein und alle Autoritäten, die nicht auf die Vernunft gegründet sind, zurückweisen wird. Zu diesen Gewaltmitteln zählt Colins die individuelle und erbliche Aneignung des Bodens, und darum greift er zuvörderst diese Einrichtung an, auf deren schädliche Folgen er hinweist und deren Beseitigung er zu ermöglichen versucht; so ist also dieser Soziologe auch mit vollem Recht zu den Aposteln der Nationalisation des Bodens, den „Neophysiocraten" und den wissenschaftlichen Kampfzeugen von Henry George zu rechnen.

Der 19. Band handelt auch von dem 7. Gewaltmittel zur Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Zustandes: Aufhebung der — nach dem Eigentum abgestuften — Steuern und Aufbürdung derselben allein auf die Arbeit! Die Ansicht von Colins stimmt, wie man sieht, mit jenen Theorien überein, welche durch Einführung einer Einheitssteuer und Abschaffung der Vererblichkeit der Grundstücke eine vollständige Sozialisierung des Bodens als des Produktionsmittels herbeiführen wollen. „Unter der Adelsherrschaft war der Grund und Boden von vornherein von Steuern befreit, unter der Herrschaft der Bourgeoisie war es das Kapital, unter der Herrschaft der Vernunft wird es die Arbeit, der Ausdruck der Intelligenz sein . . Unter der Herrschaft der Vernunft hört der Boden auf, veräusserungsfähig zu sein, er ist absolut steuerfrei, aber die Einkünfte aus ihm gehören der Volksgemeinschaft." Dies führt uns zur Nationalisation der Grundrente von Wallace und George.

Derselbe 19. Band untersucht noch das 8. Mittel zur Stärkung des sozialen Despotismus: „Niederhaltung der Massen in der Dummheit." Hier verdienen seine Ausführungen die höchste Beachtung in jedem Lande, welches, wie das unsrige, niemals einen obligatorischen Schulunterricht gehabt hat.

Der Leser kann sich dennoch unschwer eine Vorstellung von den Bestrebungen Colin's und seinen Angriffen gegen die herrschende Gesellschaft machen, die er mit den beiden Worten: „Despotismus und Anarchie" charakterisiert. Seine Beweisführung ist oft weitläufig, seine Abschweifungen sind zahlreich, seine Citate und Anmerkungen ungereimt, er legt oft Leuten und Schriften Gewicht bei, die ein weitschauender Denker als Zufälligkeiten ohne erheblichenEinfluss erkennen würde und die thatsächlich jetzt

schon beinahe vergessen sind. Colins ist auch zuweilen sehr aggressiv und geht dann wunderlicherweise oft gerade gegen diejenigen scharf vor, deren Ideen von den seinigen viel weniger abweichen, als er sich zugestehen will.

Trotz alledem wird Niemand nachträglich Reue über die auf die Lektüre der Colins'schen Schriften verwendete Zeit empfinden, und ihm selbst ist unzweifelhaft ein noch bedeutend hervorragenderer Platz als der bisherige in der Geschichte der Soziologie dieses Jahrhunderts vorbehalten.

Der Darstellung und Entwickelung der Colins'schen Philosophie und auch seiner Theosophie widmet sich eine eigene Zeitschrift, die „Philosophie der Zukunft" (La Philosophie de l'Avenir), herausgegeben von seinen Schülern Fréderic Borde und Agaton Potter (Bruxelles Manceau 1896, XXII. Jahrgang).

Brasilien.

Berichterstatter Dr. **Vergueiro Steidel**, Advokat in São Paulo.

Übersetzung von Dr. **F. Meyer** (Berlin).

Das Jahr 1896 war unzweifelhaft vom Standpunkt der Rechtswissenschaft aus sehr viel fruchtbarer als das vorhergegangene. Vielfache wichtige juristische Ideen wurden zur Sprache gebracht und diskutiert, von denen einige zum Gesetz erhoben wurden.

Um uns ein vollkommenes Bild über die gesetzgeberische Thätigkeit im Jahre 1896 zu machen, wollen wir die verschiedenen Gesetzesvorschläge, welche der Deputiertenkammer und dem Senat zur Beratung vorgelegt worden waren, an unserem geistigen Auge vorbeiziehen lassen, und diejenigen besonders erwähnen, die angenommen und verkündet wurden. Andere (Vorschläge), die nicht die erforderliche Anzahl Lesungen erreichten, müssen im Laufe dieses Jahres noch einmal geprüft werden, und endlich noch andere wurden abgelehnt oder durch das Veto des Präsidenten unwirksam gemacht.

Bezüglich der Finanzen blieb die Tendenz bestehen, welche sich bereits im Kongress bemerkbar gemacht hatte: in den Ausgaben

des Staates bedeutend zu sparen, so dass das Gesetz über das Budget zwecks Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben zur Annahme gelangte. Die Einnahmen wurden auf 339 307 000 000, die Ausgaben auf 313 069 790 036 reis[1]) veranschlagt. Unter diese Rubrik gehört noch die wichtige Frage der Emissionsbanken, welche in diesem Jahre endgültig erledigt wurde, und worauf wir noch in der Folge zurückkommen werden.

Im Bereiche des öffentlichen internationalen Rechts ereigneten sich einige wichtige erwähnenswerte Facta. So eignete England sich die Insel Trinidad an, welche zu Brasilien gehört hatte, so lange dieses Land eine portugiesische Besitzung war, gab sie aber zu Folge der freundschaftlichen Intervention der portugiesischen Regierung zurück, da Brasilien Beweise seines unbestreitbaren Eigentums auf die Insel beibrachte. Diese Frage hat nur eine grosse Bedeutung vom juristischen und sozialen Standpunkt aus, da ja die Insel Trinidad einen unbedeutenden materiellen Wert hat, sie ist vollständig unbewohnt, besitzt weder Flora noch Fauna und ist mangels eines brauchbaren Hafens ganz unzugänglich.

Eine andere wichtige internationale, im Jahre 1896 entschiedene Frage betraf die Schadensersatzansprüche, welche die italienische Regierung bei der unsrigen erhob, wegen angeblicher Verluste einiger ihrer Unterthanen in dem Aufstand von 1893 und verschiedener Handlungen unserer Regierung, wie die Annullierung von Kontrakten mit Italienern.

Die Regierung hatte gemäss Übereinkunft mit dem Vertreter Italiens beschlossen, diese Fragen einem Schiedsgericht zu unterbreiten, aber die Ansprüche waren so zahlreich und so masslos, dass sich bei Gelegenheit der diesbezüglichen Debatte im Kongress, wo die Übereinkunft sanctioniert werden sollte, die öffentliche Meinung gegen eine derartige Massnahme auflehnte. Es entsprangen daraus so schwere Konflikte und Erregungen im Volk, dass der Kongress, zur Vermeidung grösseren Unheils, die Verwerfung der Vorschläge Italiens beschloss. Die Regierung liess mit Bewilligung der legislativen Gewalt dem Vertreter S. M. des Königs von Italien die Summe von 4 000 000 000 (10 000 000 M.) reis zur entsprechenden Verteilung unter die Beschwerdeführer,

[1]) 1000 reis = 2,50 M.

aushändigen. Dieses Abkommen wurde am 19. Oktober 1896 ratificiert.

Es wurde auch ein Entwurf angenommen (der heute Gesetzeskraft erlangt hat), wodurch die, in der zweiten Konferenz in Madrid ausgefertigten Protokolle betreffend den Schutz des gewerblichen Eigentums anerkannt wurden.

Durch Dekret vom 30. April 1896 wurde ein Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Peru angenommen. Dementsprechend wird die Schiffahrt auf den gemeinsamen Flüssen für frei erklärt, ferner wird die Flussschiffahrt abgabenfrei und die Wareneinfuhr von beiden Ländern steuerfrei, ferner sollen die Telegraphenlinien verlängert und gegenseitige Hülfe und Schutz bei Bemannung der Schiffe gewährt werden, Transitgüter sollen steuerfrei sein und es soll davon nur die vom Kongress in Washington anerkannte Tonnenabgabe erhoben werden.

Ferner wurde ein Handels- und Freundschaftsvertrag mit Japan abgeschlossen, der indessen noch der Ratifikation seitens der Staatsoberhäupter harrt.

Die Republik Bolivia hatte Brasilien den Vorschlag gemacht, eine Konvention zur Regelung der Handwerksausübung in beiden Ländern einzuberufen; derselbe befindet sich noch in der betreffenden Kommission des Kongresses.

Während des Jahres 1896 wurde die Diskussion der zwischen Brasilien und Frankreich schwebenden Fragen betreffs eines streitigen Grenzbezirkes in französisch Guyana fortgesetzt; wir wollen hoffen, dass diese Fragen durch den Schiedsspruch einer befreundeten Nation erledigt werden.

Es wurden endlich während des Jahres verschiedene Konsulate eingerichtet, ebenso verschiedene ausländische Aktiengesellschaften zur Hebung der brasilianischen Industrie konzessioniert; unter diesen sind besonders zu erwähnen: die „Compagnie des Chemins de Fer Orientaux du Brésil“ mit einem Kapital von 25000000 frs., eine belgische Eisenbahngesellschaft zum Bau einer Bahn von Espirito Santo nach Minas mit einem Kapital von 12500000 frs., die Gesellschaft für Bergbau „Minas and Goyaz Limited“ mit einem Kapital von £ 150000, und andere.

Auf dem Gebiet der Volkswirtschaft wurde von dem Kongress ein für Brasilien äusserst wichtiges Gesetz beraten und angenommen, welches die landwirtschaftlichen Verdingungskontrakte zwischen den Grossgrundbesitzern und den Arbeitern regeln sollte. Diese Verdingung vollzog sich bei uns immer noch nach einigen veralteten Bestimmungen, die in keiner Weise mehr den modernen Anforderungen und der Organisation der Arbeit entsprachen. Es ist wohl zu bemerken, dass Brasilien ein vorwiegend ackerbautreibendes Land ist, und dass es alljährlich eine unendlich grosse Zahl Einwanderer aufnimmt, die in der Landwirtschaft beschäftigt werden, so dass die dringende Notwendigkeit vorliegt, die rechtlichen Beziehungen der Arbeiter mit den Eigentümern der grossen Güterkomplexe zu ordnen. Leider legte der Präsident der Republik, aus Gründen, die wir im Späteren erörtern werden, sein Veto gegen dieses Gesetz ein; das Gesetz bestätigte die Notwendigkeit eines schriftlichen Verdingungskontraktes, der, wenn im Ausland ausgefertigt, seitens des brasilianischen Konsuls beglaubigt werden muss, wobei die Minderjährigen (unter 21 Jahre) eine Erlaubnis ihrer Eltern oder ihrer Vormünder beizubringen haben. Das Gesetz kennt zwei Arten Verdingung erstens eine solche im eigentlichen Sinne, und eine solche der Beteiligung oder Societät an den Früchten des Ackerbaues und der Viehzucht.

Die längste Zeitdauer für einen einfachen Verdingungskontrakt soll 5 Jahre betragen. Wenn nichts Besonderes vorher vereinbart worden ist, gilt der Kontrakt auf ein Jahr. Der Mieter und der Vermieter können ihre Verpflichtungen nicht ohne schriftliches Einverständnis des anderen Teils an dritte Personen übertragen. Ein Kontrakt ist nichtig, in welchem der Arbeiter die Verantwortlichkeit für die Schulden Dritter übernimmt, oder in welchem er sich verpflichtet, mehr als die Hälfte der Ausgaben der Reise und Einrichtung zu tragen, oder in welchem Zinsen für seine Schulden vereinbart worden sind. Der ausländische Arbeiter, der einen Kontrakt abschliesst, hat das Recht innerhalb eines Monats nach Zahlung des dem Arbeitgeber schuldigen Betrages den Vertrag zu lösen. Der letztere, welcher minderjährige Leute beschäftigt, ist verpflichtet, den dritten Teil des Gehaltes in eine Sparkasse auf den Namen des Minderjährigen einzuzahlen. Die Geschäfte zwischen Mieter und Vermieter werden durch ein Abrechnungsbuch bewiesen,

welches dem Arbeitnehmer auszuhändigen ist. Wenn ein Arbeiter eine Besitzung verlässt, ist sein neuer Herr verpflichtet, ein Drittel seines Lohnes zur Zahlung der Schulden, die er bei dem alten Herrn hatte, einzubehalten. Der Kontrakt löst sich für den Arbeiter aus folgenden Gründen auf: wegen Verurteilung zu einer Kriminalstrafe, wegen militärischer Dienstleistungen, wegen Vorenthaltung des Lohnes, wegen von ihm verlangter Dienstleistungen, zu denen er kontraktlich nicht verpflichtet ist, wegen Krankheit, und wegen ihm oder seiner Familie zugefügter Beleidigung. —

Der Grundeigentümer kann den Kontrakt auflösen: wegen andauernder Krankheit des Arbeiters, wegen Trunkenheit desselben, wegen Unfähigkeit, wegen Widersetzlichkeit, und wegen ihm oder seiner Familie zugefügter Beleidigung.

In keinem dieser Fälle soll irgend eine der beiden Parteien zu Schaden kommen, und dem Arbeiter steht eventuell zur Deckung seiner Gehaltsansprüche das Recht der Zwangsvollstreckungsklage zu.

Bei den Verträgen mit Beteiligung gilt als Regel, dass der Arbeiter mangels gegenteiliger Abmachung sich mit dem Grundeigentümer in die Erträgnisse zu teilen hat. Die Saatkörner gehen auf beider Konto, aber die Bäume, welche an Stelle eingegangener zu pflanzen sind, gehen auf Konto des Grundbesitzers. Das Arbeitsgerät und die Unkosten für die Bebauung muss der Arbeiter stellen, während bei Missernten der entstehende Schaden gleichmässig unter beiden geteilt wird.

Der Kontrakt wird gelöst, wenn der Arbeiter seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, wenn er krank wird, unfähig ist, oder im Falle einer Verurteilung. Der Vertrag wird durch Verkauf des Grundstücks nicht aufgehoben und sowohl dem Arbeiter, wie dem Besitzer steht das Recht der Zwangsvollstreckungsklage auf Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen zu.

Bei Viehteilverträgen stellt der Eigentümer die Tiere und eine Person zum Hüten, Füttern oder Weiden derselben. Die Erträgnisse aus dem Verkauf der Wolle, der Haare, oder Tierjungen werden geteilt, auch darf der Arbeiter mit Einwilligung des Besitzers die Tiere für Feldarbeit verwenden. Wenn eines stirbt, so hat der Besitzer den Schaden zu tragen. Bezüglich der Schafschur und des Jungviehs bedarf es einer Abmachung zwischen beiden Teilen.

Der Arbeiter hat das Vorrecht seinen Lohn in Naturalien zu verlangen.

Dies sind im Allgemeinen die Grundzüge des Gesetzes, gegen welches der Präsident der Republik sein Veto einlegte, weil es der Bestimmung der Bundesverfassung widersprach, da doch alle Bürger Brasiliens vor dem Gesetz gleich sein sollten, während dieses Gesetz bei Prozessen und Strafthaten Ausnahmefälle zulässt. Ausserdem beschränke es die persönliche Freiheit durch Einmischung des Staates in die Kontrakte, und ferner, meint der Präsident der Republik, dass es unwirtschaftlich ist, da es Schwierigkeiten für den Ackerbau mit sich bringt. Man müsse immer beachten, dass die Arbeit sich einem Reglement entzieht und dass es nur natürlich wäre, wenn der Arbeiter sich absolut freie Arbeit zu verschaffen trachte.

Es scheint uns wohl möglich, dass der Kongress diese Gründe des Veto nicht anerkennt, und trotz demselben den Antrag zum Gesetz erhebt.

Im Civilrecht hatten wir zunächst eine neue Vorlage, welche das bestehende Gesetz über die Civilehe bezüglich der Scheidung dahin abändert, dass es den Geschiedenen erlaubt ist, sich wieder zu verheiraten, was heute noch verboten ist. Diese Vorlage wurde abgelehnt. Doch hat die Idee zahlreiche begeisterte Anhänger.

Ferner wurde ein anderer Entwurf vorgelegt, welcher jetzt von der betreffenden Kommission geprüft wird und das Gesetz über die Emphyteuse behandelt.

Die Vorlage bestätigt die Fortdauer der Emphyteuse, und ihren Heimfall an den Eigentümer mangels Erben des Emphyteutas, ausserdem muss jeder Kaufvertrag betreffs des zur Emphyteuse gegebenen Landguts, oder alles was sich auf Uebertragung des emphyteutischen Rechts bezieht, dem Oberherrn gerichtlich mitgeteilt werden, der bei gleichen Bedingungen das Vorkaufsrecht hat, ausser wenn es sich um Tausch, Schenkung, Mitgift, Teilung des Landguts unter mehrere Miteigentümer oder ein Enteignungsverfahren im Staatsinteresse handelt, oder wenn eine Körperschaft der toten Hand der Dominus war.

Bei freiwilligen oder unfreiwilligen Verkäufen hat der Dominus Anspruch auf das Laudemium, das niemals $2^1/_2\,^0/_0$ vom Werte des Landguts übersteigen darf, und dieser Betrag ist von dem Käufer zu entrichten.

Der Eigentümer darf die Emphyteuse aufheben, wenn der Emphyteuta in doloser oder culposer Weise das Landgut entwertet, oder die Rechte des Dominus verjähren lässt. Die Ersitzung einer Emphyteuse steht mit den allgemeinen Bestimmungen im Einklang. Die Emphyteuse erlischt durch totalen Verlust des Landgutes zufolge höherer Gewalt oder durch Zufall, und der Pächter hat bei teilweisem Verlust das Recht, Herabsetzung oder Suspendierung der Zinsenzahlung zu verlangen, oder er kann von dem Vertrage zurücktreten; eine Afteremphyteuse ist unstatthaft.

Von der Entscheidung der betreffenden Kommission hängt auch ein Gesetzentwurf ab, der die Verantwortlichkeit der Eisenbahnen beim Transport von Waren und Personen regelt. Bezüglich der Waren bestimmt dieser Entwurf eine Entschädigungspflicht in den Fällen von Verlust, Diebstahl, Beschädigung und verspäteter Lieferung; bezüglich der Personen in Fällen von Verwundung, Verletzung und Tod. Überall wird natürlich gesetzlich die Schuld der Eisenbahn präsumiert, vorbehaltlich des Beweises des Gegenteils. Die Haftpflicht der Eisenbahn beginnt in dem Moment, in welchem sie die Ware übernimmt und hört erst mit der Übergabe an den Empfänger auf. Der Absender hat die Gattung und den Wert der Ware zu deklarieren. Im Falle verspäteter Lieferung bleibt die Eisenbahn dem Destinatär für allen ihm entstehenden Schaden verantwortlich. Im Falle von Verwundung, Verletzung oder Tötung eines Reisenden, wenn es nicht durch seine eigene Schuld geschieht, ist die Eisenbahngesellschaft zur Zahlung einer gerichtlich festzusetzenden Entschädigungssumme verpflichtet; endlich kann ein Reisender bei einer ihn schädigenden Verzögerung die Zurückerstattung des Betrages seines Billets verlangen.

Ferner liegt bei der betreffenden Kommission ein Entwurf zur Regelung der Aufnahme Geisteskranker in den Hospitälern vor, welche nur auf Grund einer ärztlichen Feststellung des Irrsinns stattfinden darf. Der Entwurf verbietet die Anwendung körperlicher Züchtigung gegen Geisteskranke, und verpflichtet die Hospitäler, den Staatsbehörden alle drei Monate einen Bericht über alle Kranken zu unterbreiten. Ebenso soll eine öffentliche Strafklage wegen jedes an der Person eines Geisteskranken begangenen Verbrechens erhoben werden.

Noch ein anderer Gesetzesentwurf von hinlänglicher Bedeutung

wird von der betreffenden Kommission beraten. Die Absicht des Verfassers geht dahin, eine gesetzliche Institution zu gründen, welche bereits in den Vereinigten Staaten von Nordamerika unter dem Namen »homestead« existiert. Der Entwurf erklärt, dass zur Tilgung einer Schuld nicht gepfändet werden dürfe: die Lebensversicherung des Schuldners zu Gunsten der Familie bis zur Höhe von 10.000 Milreis 25.000 Mk., das von ihm als Heimstätte gekaufte oder erbaute Haus bis zur gleichen Höhe, und das Terrain, welches er bebaut bis zum Umfang von 48,40 ha. Dieses Privilegium ist ungültig, wenn der Schuldner zur Zeit seines Antrags auf »homestead« bereits zahlungsunfähig war. Der Titel, in dem die Übertragung auf die Familie ausgefertigt ist, muss in ein Register eingetragen und während 20 Tagen öffentlich bekannt gemacht werden.

Einige Deputierte, Anhänger der Theorien der philosophischen Schule von Aug. Comte, erörterten im Kongress den Gedanken, vollständige Freiheit der Ausübung jedes sittlichen, gebildeten und gewerblichen Berufes unabhängig von Titeln oder Befähigkeitsnachweis zu bewilligen, und brachten in diesem Sinne einen Antrag ein, über den bis jetzt noch nicht debattiert worden ist. Wie die Meinung des Kongresses zur Zeit ist, hat er wenig Aussicht auf Annahme.

Der Mangel an einem bürgerlichen Gesetzbuch macht sich in unserm Lande immer mehr fühlbar, trotzdem sich die Regierung in dieser Beziehung die grösste Mühe gegeben hat. Nach der Proklamation der Republik beauftragte die provisorische Regierung, den Rechtsgelehrten J. Coelho Rodrigues mit der Ausarbeitung eines Entwurfes, der als Vorlage für das definitive bürgerliche Gesetzbuch dienen sollte; dieser Rechtsgelehrte legte vor einigen Jahren seine Arbeit vor, welche indessen nicht den Beifall der dazu vom Kongress ernannten Prüfungskommission fand. Die Vorlage wurde in diesem Jahre abgelehnt, und eine Kommission zur Ausarbeitung einer neuen ernannt.

Bis zum Jahre 1890 wurde in Brasilien die blosse kirchliche Trauung als rechtsverbindlich anerkannt, und erst mit Errichtung der Republik, welche Kirche und Staat trennte, und die Civilehe einführte, wurde letztere als gültig anerkannt. Die früher ge-

schlossenen Ehen wurden in den Kirchenbüchern der Sprengel registriert. Zur Regelung dieser Frage brachte der Senat einen Entwurf ein, durch welchen die Regierung ermächtigt wurde, von den Kirchenbehörden eine Auslieferung der Registerbücher an die betreffenden Civilbehörden zu verlangen.

Auch wurden dem Senat folgende Entwürfe unterbreitet: nur freiwillige Einwanderung soll erlaubt sein, und auch diese nur wenn der betreffende Imigrant lesen und schreiben kann, sowie Subsistenzmittel oder einen die Existenz gewährleistenden Beruf hat, ferner sollen Ausländer nicht für öffentliche Ämter in Brasilien wählbar sein, und schliesslich soll die Regierung ermächtigt werden, wenn es die öffentliche Sicherheit erheischt, jeden Ausländer aus dem Gebiete Brasiliens auszuweisen.

Durch die Vorlage n 21 wird der Erbauung von Eisenbahnlinien in jeder Weise Vorschub geleistet, so dass es im Wesentlichen nur notwendig ist, sich staatlicher Oberaufsicht über Sicherheit der Konstruktion garantiert durch ein Depositum in Höhe von 1% der Baukosten zu unterwerfen. Ausserdem dürfen bereits von anderen Bahnen wohlerworbene Rechte nicht gekränkt werden. Der Regierung bleibt auch die Befugnis, Zinsgarantie und andere Privilegien zu bewilligen.

In der Deputiertenkammer wurde ein Entwurf eingebracht, durch den die Regierung ermächtigt wird, einen internationalen Kongress zur Einführung eines universalen und neuen Kalenders einzuberufen. Derselbe soll darauf basiert sein, das Jahr in 13 Monate à 4 Wochen à 7 Tage u. s. w. einzuteilen. Dieser Entwurf gelangte bis jetzt noch nicht zur Debatte.

Ein Gesetzentwurf zur Errichtung eines allgemeinen Eisenbahnbauplans wurde in der Deputiertenkammer angenommen und ging an den Senat.

Ich will diese Übersicht abschliessen mit einem Bericht über das Dekret n 233, welches vom Kongress angenommen, und bereits öffentlich bekannt gemacht wurde, wodurch die Regierung ermächtigt wird, die Garantie für die umlaufenden Banknoten zu übernehmen, indem die als Sicherheit für diese Noten im Staatsschatz deponierten Metallbestände in ihren Besitz übergehen. Der Professor Dr. João Monteiro hatte bereits in seinem letzten Artikel[1])

[1]) Vergleiche Jahrbuch pro 1896.

die Errichtung von Emissionsbanken in verschiedenen Landesteilen dargelegt, welche Banken autorisiert sein sollten, Kassenscheine über bare Fonds oder Staatspapiere auszugeben. Ferner hatte dieser Gelehrte das Kapital derselben, den Umfang der Emission und die Bestimmung ihres Operationsgebietes erörtert. Es liegt in der Natur der Sache, dass wir heute in Anbetracht dessen, dass diese Banken durch das letzte Gesetz aufgehoben sind, eine kurze Geschichte der verschiedenen Phasen geben, welche eine volkswirtschaftliche Einrichtung von solcher Wichtigkeit in kurzer Zeit durchlief, eine Einrichtung, welche durchaus nicht den von ihr gehegten Erwartungen entsprach.

Durch Dekret vom 17. Januar 1890 ins Leben gerufen, begannen die Emissionsbanken sofort ihre Thätigkeit, aber bald stellte sich die Notwendigkeit heraus, ihre Anzahl und die Höhe ihrer Emissionen zu beschränken, und man griff zu dem Ausweg, einige miteinander zu verschmelzen. So z. B. wurde durch Dekret vom 7. Dezember 1890 die „Bank der Vereinigten Staaten von Brasilien“ und die „Nationalbank von Brasilien“ neu gegründet als Staatsbank, unter dem Namen „Bank der Republik der Vereinigten Staaten von Brasilien“ mit einem Kapital von 200 000 000 Milreis (500 000 000 M.), und erhielt die Berechtigung, Emissionen in der dreifachen Höhe ihres Golddepots zu veranstalten. Den anderen Banken wurde eine Frist von zwei Jahren zur Kompletierung ihrer Emissionen gestellt, widrigenfalls sie ihres Emissionsrechtes verlustig gingen, das dann auf die neue Bank übertragen wurde. Letztere musste dann die Garantie für die Banknoten übernehmen. Falls die „Bank der Republik der Vereinigten Staaten von Brasilien“ alle bestehenden Konzessionen erwirbt, konnte sie die Anzahl der Noten-Emissionen, welche von den anderen, ihr einverleibten Banken ausgegangen sind, erhöhen, andererseits musste sie sich dazu verpflichten, das Staatspapiergeld einzulösen.

Das Gesetz vom 23. September 1893 bestätigte das Dekret vom 17. Dezember 1892 und bestimmte, dass die „Bank der Vereinigten Staaten von Brasilien“ sich mit der „Bank von Brasilien“ verschmelzen, und so eine neue Bank unter dem Namen „Bank der brasilianischen Republik“ mit einem Kapital von 150 000 000 Milreis (375 000 000 M.) bilden sollte. Das Emissionsrecht der beiden

anderen Banken wurde aufgehoben, doch muss die Regierung sie dafür entschädigen.

Auch bestimmt dieses Gesetz dass der ganze Deckungsfonds der Notenbanken an Metall und Zetteln der Emissionsbanken in 4 prozentige Consols (mit jährlicher Zinszahlung in Gold) umgewandelt wird, und ferner, dass die Regierung die Convertierungsfähigkeit der Noten der neuen Bank zu garantieren habe. Auch wurde die „Bank der brasilianischen Republik" ermächtigt, bis zur Höhe von 100000000 Milreis Bons über 100 und über 1000 Milreis auszugeben, deren 4 prozentige Coupons alle drei Monate einzulösen, und die in zwanzig Jahren zu amortisieren sind. Diese auf den Namen der Inhaber lautenden Bons sollten dazu dienen die Industrie zu heben; ausserdem wurde die Bank mit der Verwaltung der inneren Nationalschuld und der Einlösung des Papiergeldes beauftragt. Dieses war die finanzielle Lage der Emissionsbanken in Brasilien, als der angezogene Gesetzentwurf n 233 angenommen wurde, welcher die Berechtigung zur Notenausgabe der einzigen Bank, die eine solche noch besass, aufhob. Die Regierung übernahm also die Garantie für die noch cirkulierenden Banknoten und damit auch die im Staatsschatz deponierten Deckungsfonds und gab dafür Anweisungen auf den Staatsschatz aus. Ferner bestimmt jenes Gesetz noch die Einlösung dieses nemlichen Papiergeldes und die Deckung der auswärtigen Schuld, zu welchem Zwecke verwendet werden sollten: die Ueberschüsse im Budget, die Einnahme aus der Verpachtung der Staatseisenbahnen, die Einnahme aus dem Verkauf eines Drittels der im Schatz befindlichen Staatspapiere, welche den Deckungsfonds der Notenbanken bildeten, und die Raten, mit welchen die „Bank der Republik" ihre Schulden an die Regierung abzahlt.

Und so verschwand die Institution der Notenbanken.

Dies sind die Ereignisse in Brasilien auf dem Gebiete der Gesetzgebung im Jahre 1896, welche besonders erwähnenswert sind. Das Jahr 1897 verspricht ein ereignisreiches zu werden, und wir würden uns glücklich schätzen, bei entsprechender Gelegenheit von nützlichen und wichtigen Reformen berichten zu können.

Bulgarien.

Referent: Dr. **M. St. Schischmanov**, General-Secretär des fürstl.-bulgarischen Justizministeriums, Sofia.

I. Gesetzgebung.

Die letzte Kammer-Session — 1896/97 — war eine der fruchtbarsten, welche unser Land bisher aufzuweisen hat.

Die erste wohlthätige Folge der seit der Thronentsagung Alexanders des Ersten im Jahre 1886 unterbrochenen nun wieder hergestellten regelrechten internationalen Beziehungen bildete der Beginn von Verhandlungen der meisten europäischen Staaten mit Bulgarien wegen Vereinbarung von Handelsverträgen. Zum Abschluss gelangten zunächst der Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn und mit Serbien.

Mit dem Ersteren, welcher gleichsam als Basis für die später mit den anderen Staaten zu schliessenden Tractate anzusehen ist, war auch ein höchst wichtiges juristisch-politisches Ereignis verbunden, nämlich die indirekte Anerkennung der Unabhängigkeit Bulgariens[1]) und die Aufhebung der sogenannten Kapitulationen.[2])

[1]) In der That ist es ja mit dem Vasallentum Bulgariens nicht so genau zu nehmen. Abgesehen von dem Anachronismus, dass ein christlicher, nach europäischem Muster eingerichteter Staat von einem in zivilisatorischer Hinsicht unter ihm stehenden, mohamedanischen Staate, wie die Türkei, abhängen und demselben tributär sein soll, ist zu bemerken, dass sich dieses Vasallenverhältnis praktisch nur in der vom Berliner Vertrag auferlegten Zahlung eines Teiles der türkischen Staatsschuld aus der Periode vor dem Orientkriege manifestiert. Die Bestätigung des Fürsten seitens der hohen Pforte und die Ernennung desselben zum „General-Gouverneur“ von Ost-Rumelien sind Förmlichkeiten, welche vielmehr im Interesse der europäischen Kontrolle als der Rechte des Sultans stipuliert worden sind. Wenn daher die Signatarmächte trotzdem mit solchen soi-disant Vasallstaaten direkt und unmittebar Handelsverträge abschliessen, so ist dies ein Zeichen, dass auch sie den Anachronismus unseres Verhältnisses zum Halbmonde einsehen.

[2]) Es ist bekannt, dass die Institution der Kapitulationen ihren Ursprung in dem Barbarismus des osmanischen Volkes hat. Dieser Barbarismus machte den Aufenthalt und das Leben der fremden Staatsangehörigen

Bezüglich des weiteren Inhalts dieser Verträge sei an dieser Stelle nur konstatiert, dass durch bedeutende Erhöhung des Zolles auf jene bisher am meisten aus dem Auslande, speziell Österreich-Ungarn eingeführten Artikel, einerseits die Einkünfte des Finanz-Ärars eine namhafte Vermehrung erfahren, andererseits aber in Folge der dadurch erhöhten Kaufpreise der fraglichen Gegenstände in- und ausländische Unternehmer angeregt werden, in Bulgarien entsprechende Fabriken zu errichten. Solche Fabriken sind bereits im Entstehen begriffen, so u. a. Papier- und Zuckerfabriken. Tuchfabriken hatten wir wohl auch vordem, wie z. B. in Gabrovo, Sliven, Karlovo u. a., jedoch die darin erzeugten Stoffe konnten die Konkurrenz mit der ausländischen Ware nicht aushalten.

Schliesslich will ich noch bemerken, dass in der letzten Zeit auch mit England und Russland Handelsverträge abgeschlossen wurden.

Von den erlassenen Gesetzen haben besonderes Interesse: die Civilprozessnovelle mit zwei anderen kleineren Gesetzen unter teilweiser Abänderung des Gerichtsvollziehergesetzes und des Gesetzes über Streitigkeiten zwischen Dörfern und Gemeinden

---

im Osmanenreiche fast unmöglich; es haben daher seit dem 16. Jahrhundert die meisten europäischen Mächte zum Schutze ihrer in den Ländern des Sultans wohnenden Angehörigen spezielle Verträge sog. Kapitulationen abgeschlossen. Diese Kapitulationen mussten eben — laut Berliner Vertrag — auch wir Bulgaren, wie es scheint, als integrierende Teile der türkischen Erbschaft übernehmen.

Es ist jedoch eine erfreuliche Thatsache, dass die meisten in Bulgarien acreditierten Vertreter der Mächte von diesen Rechten, welche in einem christlichen Staate und bei geordneten Gerichten, wie wir sie haben, den Charakter einer überflüssigen Chicane in sich bergen, auch bisher nur in besonders wichtigen Fällen, Gebrauch machen.

Eine weitere erfreuliche Thatsache der faktischen Unabhängigkeit Bulgariens auch in internationaler Beziehung ist in dem Umstande enthalten, dass alle Grossmächte das Recht Bulgariens, diplomatische Vertretungen (Agenturen) im Auslande zu halten, anerkannt haben.

Wohl bedeutet nach internationalem Rechte der Umstand, dass ein Staat blos diplomatische Agenten unterhalten kann, die Nicht-Souveränität desselben; in Wirklichkeit aber ist diese Regel nur eine diplomatische Fiction.

Endlich kann nur im Sinne der vollen Unabhängigkeit Bulgariens auch jener Umstand gedeutet werden, dass die von unserem Fürsten errichteten Orden überall im Auslande officiell anerkannt sind.

wegen Weide- und Waldnutzung, ferner die Strafprozessordnung, das Ehegesetz (als Anhang zum Exarchial-Statut) und das Handelsgesetzbuch (Handels-, Wechsel- und Konkursrecht), das Wahlgesetz, das Passgesetz und das Münzgesetz.

Ich beginne nun mit der Zivilprozessnovelle.

I. Längst lag das Bedürfnis vor, die gleichfalls auf dem Prinzip der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit beruhende Civilprozessordnung zu reformieren, wenigstens in jenen Teilen, welche die Fristen und Termine betreffen.

So wurde in der Bevölkerung die Klage allgemein, dass unser Verfahren aussergewöhnlich langsam sei und man das Ende seines Prozesses nicht abwarten könne. Z. B. hemmten bisher den raschen Gang des Verfahrens vor dem Friedensrichter (bei Klagen bis 1000 Francs) nicht nur die mangelhaften Regeln über die Zustellungen und Vorladungen, sondern auch recht eigentümliche Vorschriften im meritorischen Verfahren. Der Beklagte hatte die Wahl zu erscheinen oder nicht. Beliebte es ihm, den Prozess zu verschleppen und Zeit zu gewinnen, so brauchte er blos von der Verhandlung fern zu bleiben. Er wurde wohl in contumaciam verurteilt (d. h. wenn der Kläger Beweise hatte), dies beunruhigte ihn aber nur wenig, da er innerhalb zwei Wochen von der Zustellung des Kontumazial-Urteiles auf einfaches unmotiviertes Ansuchen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erhielt (§ 125), wodurch das Kontumazial-Urteil ipso jure fiel. Nach der Novelle soll der Kontumazial-Verurteilte blos das ordentliche Remedium der Berufung (an den Gerichtshof) haben. — Bei Klagen, deren Gegenstand 100 Francs nicht übersteigt, ist auch fortan blos die Kassationsbeschwerde ebenfalls an den Gerichtshof statthaft.

Ferner wurde die bisher im Berufungsverfahren bezüglich der Prozesse unter 1000 Francs vorhandene Vorschrift gestrichen, (§ 137) inhaltlich deren beim Nichterscheinen der Parteien zur ersten Verhandlung dieselbe von Amtswegen vertagt werden musste.

Bezüglich der Zustellungen verfügt der modifizierte § 35 nach Muster der ersten Prozessordnung, dass, wenn die Partei oder Niemand vom Hausgesinde oder von den Nachbarn anzutreffen ist,

das zustellende Organ die Vorladung [1]) bei der Gemeindeverwaltung niederzulegen, gleichzeitig aber auch eine Kundmachung (Ausfüllung eines entsprechenden Blanquettes) an die Wohnthüre der vorzuladenden Partei anzukleben und davon nach Möglichkeit die Nachbarn zu verständigen hat. Die auf diese Weise erfolgte Zustellung ist als richtig auch dann anzusehen, wenn die angeheftete Kundmachung beschädigt oder abgerissen worden ist.

Eine weitere wichtige Aenderung der Novelle, welche die schnellere Erledigung der Prozessklagen resp. die baldige Anberaumung der Verhandlung bezweckt, besteht darin, dass der ausserhalb des Gerichtssitzes wohnhafte Kläger verpflichtet ist, eine am Sitze des Gerichts wohnhafte Person namhaft zu machen, an welche alle Zustellungen während der ganzen Dauer des Prozesses zu erfolgen haben. (§ 191 P. 8.) Benennt der Kläger solch einen Zustellungsbevollmächtigten nicht, so wird der Klage keine Folge gegeben (§ 201 P. 6). Die nämliche Pflicht liegt auch dem nicht am Gerichtssitze wohnenden Verklagten ob, welcher diese Benennung in der laut § 211 der Novelle nunmehr obligatorischen Klagebeantwortung zu machen hat. In dieser seiner schriftlichen Antwort, welche binnen 1, 2 oder 3 Monaten einzureichen ist (je nachdem der Beklagte am Gerichtssitze oder ausserhalb des Gerichtssitzes oder im Auslande wohnt), sind ausser den meritorischen Einwendungen auch alle prozesshindernden Einreden, Widerklagen und sonstige Anträge geltend zu machen. Unterlässt der ausserhalb des Gerichtssitzes wohnhafte Beklagte einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, so werden alle für ihn lautenden Zustellungen in der Kanzlei des Gerichtes zurückbehalten, den Prozessakten beigefügt und als ordnungsgemäss erfolgt angesehen. — Die Unterlassung einer schriftlichen Antwort (obwohl letztere obligatorisch ist) hindert nicht die Anberaumung der Verhandlung (§ 215). Den Parteien steht es selbstverständlich frei, im Laufe des Prozesses andere Personen, statt der früher benannten

[1]) Bei uns werden die Zustellungen in zwei gleichen Hälften ausgefertigt. Die eine Hälfte, mit dem Siegel des Gerichtes und der Unterschrift des Gerichtsvorstandes und des Sekretärs versehen, wird dem Adressaten eingehändigt, die andere Hälfte aber, nach erfolgter Datierung, und Unterschrift des Adressaten, nimmt der Zusteller zurück und übergiebt sie dem Gerichte, welches sie den Akten einheftet.

als Zustellungsbevollmächtigte zu benennen, jedoch behalten alle bis zu diesem Zeitpunkte an die früheren Bevollmächtigten erfolgten Zustellungen ihre Gültigkeit (§ 216).

Auch das Zustellungswesen im ordentlichen Verfahren (Prozesse, deren Streitgegenstand 1000 Francs übersteigt) ist analog demjenigen im friedensrichterlichen Verfahren nach den Geboten der Schleunigkeit reformiert worden (§§ 217—233). So musste bisher für Parteien, welche im Inland wohnen, die Vorladung zur Verhandlung mindestens einen Monat vor dem Termin erfolgen; nach der Novelle jedoch ist es genügend, wenn die am Gerichtssitze wohnende Partei drei Tage, die ausserhalb des Gerichtssitzes wohnende aber zehn Tage vor der Verhandlung die Vorladung erhält.

Im Auslande lebenden Beklagten, deren Domizil in der Klageschrift angegeben ist, wird das zweite Exemplar der Klageschrift durch Vermittlung des Ministeriums des Äusseren zugestellt; alle anderen Zustellungen aber werden an jene Person gemacht, welche die Beklagten in ihrer Klagebeantwortung als zur Empfangnahme der Zustellungen ermächtigt benannt haben (§ 220). Bezüglich der persönlichen Zustellungen verfügt jene Vorschrift zur Behebung der bisherigen Zweifel (§ 222), dass solche Zustellungen auch ausserhalb der Wohnung des Adressaten (also auch auf der Strasse u. s. w.) geschehen können.

Die Vorladung durch das Amtsblatt bleibt, wie bisher, nur für Beklagte, deren Domizil durch den Kläger nicht ermittelt werden konnte, in Kraft.

Einigermassen wird die Strenge dieser Vorschrift dadurch verringert, dass nach § 231, falls der Beklagte unbekannten Aufenthaltes Liegenschaften in Bulgarien besitzt, eine Vorladung auch an jene Person zuzustellen ist, welche der Kläger als Verwalter oder Aufseher dieser Liegenschaften angiebt.

Um den von gewissen Advokaten so beliebten Verschleppungen und Vertagungen von Verhandlungen zu steuern, wurde § 254 der Civilprozessordnung, welcher den Parteien bei Vorbringung von neuen Beweisen seitens des Gegners ein absolutes Recht auf Erstreckung der Tagfahrt gab, dahin abgeändert, dass fortan das Gericht entscheidet, ob die Erstreckung statthaft ist oder nicht und zwar geschieht die Erstreckung nur in folgenden zwei Fällen:

1) wenn die Gegenpartei auf die neu vorgebrachten Thatsachen nichts erwidert und 2) wenn die Partei, welche die neuen Thatsachen vorbringt, glaubhaft macht, dass sie diese Thatsachen früher nicht anführen konnte. In diesen beiden Fällen jedoch ist das Gericht befugt, falls es die Verhandlung erstreckt (séance tenante), den neuen Termin zu bestimmen, ohne besondere Vorladungen an die Parteien oder ihre Vertreter zu erlassen.

Ferner erlaubt die Novelle nicht mehr, wie bisher, die Widerklagen auch mündlich zu erheben, wodurch der Beklagte einen legalen Aufschub erhielt, sondern solche Widerklagen müssen innerhalb der Frist (von 1, 2 resp. 3 Monaten), welche für die Einreichung der Klagebeantwortung vorgeschrieben ist, ebenfalls schriftlich erhoben werden.

Bemerkenswert ist sodann die auf Beschränkung des Zeugenbeweises zielende Vorschrift der Novelle (§ 293, Anm.): Wenn eine Partei zum Beweis der von ihr angeführten Thatsachen mehr als 10 Zeugen benennt, so kann das Gericht deren Zahl auf 10 herabsetzen. Ebenso wurde auch eine andere, viel wichtigere Beschränkung (aus dem französischen Prozessrechte) übernommen, dass nämlich die Erfüllung von schriftlichen Verträgen nicht durch Zeugen bewiesen werden kann, wenn die bezahlte Summe 200 Francs übersteigt (§ 327).

Höchst eigentümlich erscheint es aber, dass auch auf die Initiative der mit zahlreichen Advokaten besetzten Kammer der ganze Abschnitt über die zur Erforschung der materiellen Wahrheit so wichtige Parteien-Vernehmung (§§ 402—410 der Civilprozessordnung) gestrichen wurde. Fortan werden also unsere Advokaten leichteres Spiel haben, da den Parteien nicht mehr gestattet ist, die persönliche Vorladung und Einvernahme der Gegenpartei zu fordern.

Die Berufungsfrist wurde auch im ordentlichen Verfahren (§ 668) dadurch verkürzt, dass sie nicht wie bisher, allgemein von der Zustellung des Urteiles an gerechnet wird. Man macht einen Unterschied, ob die Urteile gegen anwesende oder abwesende Parteien oder gegen solche erlassen sind, deren Domicil unbekannt ist. Im ersteren Falle (Präsenz-Urteile) läuft die Berufungsfrist (bei gewöhnlichen Civilprozessen 1 Monat, bei Handelsprozessen 2 Wochen) vom Tage der Ausfertigung des Ur-

teiles mit den Gründen, also 2 Wochen nach Verkündigung des dispositiven Teiles des Urteiles, der sog. Resolution, — im zweiten Falle (Versäumnis-Urteile) beginnt die Berufungsfrist mit dem Tage der Zustellung des Urteils, aber, wenn die Partei unbekannten Aufenthalts ist, von der dritten Einrückung des Urteiles im Amtsblatte.

Im Vollstreckungsverfahren verringert die Novelle (§ 907) die Maximal-Frist von der executionsweisen Beschreibung und Schätzung der Liegenschaften bis zur öffentlichen Versteigerung von 6 Wochen auf die Hälfte und wird daher fortan der Gerichtsvollzieher den Auktionstag innerhalb einer Frist von einer Woche bis drei Wochen ausschreiben können.

Ebenso wird dem Schuldner, bei Vollziehung des Urteiles in Immobilien, nicht, wie bisher, eine einmonatliche, sondern blos eine zweiwöchentliche Frist zur gütigen Begleichung[1]) der Schuld gegeben. (§ 979).

Al. II des § 985 enthält eine sehr wichtige Verfügung, welche berufen ist, den Mangel jeglichen Katasters und Grundbuches einigermassen zu ersetzen und dadurch viele Unzuträglichkeiten und komplizierte Streitigkeiten im Zwangsvollstreckungsverfahren zu beseitigen. Es wird nämlich dem Gerichtsvollzieher zur Pflicht gemacht, sich vor der Beschreibung des Exekutionsobjekts aus den Gemeinde- oder Steuerregistern oder auf andere Weise zu überzeugen, ob sich die fragliche Liegenschaft wirklich im Besitze des Schuldners befindet. Diese Besitzverhältnisse und die mit ihnen verbundenen höchst mannigfaltigen und sonderbaren Prozesse sind ein wunder Punkt unserer Judikatur und wird auch in dieser Hinsicht keine Abhilfe geschehen, bis sich unsere Regierung nicht entschliesst, einen regelrechten Grundkataster anzulegen und Grundbücher einzuführen.

---

[1]) Es ist eigentümlich, dass diese allzuliberale Vorschrift unserer Civilprozessordnung, welche den rechtskräftig verurteilten Schuldner von der bevorstehenden Mobiliar- (§§ 831—852) oder Immobiliar- (§ 979) Pfändung durch eine besondere Zustellung zu verständigen für notwendig findet, noch immer aufrechterhalten wird. Dadurch wird ja raffinierten Schuldnern quasi in Erinnerung gebracht, bis zu einem gewissen Termine, an dem die Pfändung auf diese oder jene Weise zu vollziehen ist, eventuelle Wertgegenstände in Sicherheit zu bringen.

Eine Erleichterung für die Executions-Schuldner enthält § 1008, welcher anordnet, dass nur jene Auktionskundmachungen im Amtsblatte (zweimal) einzurücken sind, welche sich auf Liegenschaften mit einem Wert von über 1000 Francs beziehen.

Um die Lizitations-Prozedur bei Immobilien abzukürzen, verfügt § 1025, dass die 5 % Nachgebote (surenchère) nicht, wie bisher, innerhalb 10 Tagen, vom ersten Feilbietungstage, sondern schon binnen 24 Stunden anzumelden sind, worauf die Auktion noch einen Tag bis 5 Uhr Nachmittags fortgesetzt und zur benannten Stunde endgültig geschlossen wird. Früher konnte sich dieses Verfahren einschliesslich der ersten und zweiten Versteigerung volle zwei Monate hinziehen.

Sehr praktisch für unsere Besitzverhältnisse ist auch die Anordnung des § 1027 der Novelle (die Novelle benennt nämlich die Paragraphen nicht nach laufender Zahl, sondern nach ihrer alten Nummer in der Civilprozessordnung); danach ist der Gerichtsvollzieher verpflichtet, nach erfolgter Bestätigung der Versteigerung, den Käufer in den Besitz der veräusserten Liegenschaft einzuführen. Dadurch entfallen manche bisher — leider — nur zu oft vorgekommenen Prozesse, welche Lizitationskäufer zu dem Zwecke führen mussten, um in den Besitz der von ihnen rechtskräftig erstandenen Grundstücke zu gelangen.

Um schliesslich die raschere Erledigung der eventuellen Deklarationen gegen die einzelnen Vollziehungsmomente (Beschreibung, Schätzung etc. der Immobilien, Auktions-Edikt u. s. w.) herbeizuführen, hat die Novelle die diesbezüglichen Fristen von zwei Wochen auf eine Woche herabgemindert (§§ 1052—1054).

Diese Novelle, welche noch viele andere den meritorischen Gang des Prozesses betreffende Verfügungen enthält, ist am 1./13. Mai dieses (1897) Jahres in Kraft getreten und hat, was die abgekürzten Termine anbelangt, allgemein befriedigt.

II. Alle vorerwähnten Massnahmen würden jedoch nicht vollends zum Ziele führen, wenn nicht gleichzeitig auch das Gerichtsvollzieher-Gesetz (zakon za sudebnite pristavi) vom Jahre 1885 entsprechend geändert und dadurch einigermassen eine Bürgschaft dafür gewonnen worden wäre, dass wir von nun an Gerichtsvollzieher haben werden, welche ihr Amt verstehen und die Parteien nicht ausbeuten. Bisher war nämlich wie

für die wenigsten Staatsämter, besonders im Kanzlei- und Manipulationsfach, auch für die Gerichtsvollzieher nur eine ganz geringe, fast möchte man sagen lächerliche Qualifikation vorgeschrieben. Nach dem alten § 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes konnte jeder Bulgare Gerichtsvollzieher werden, welcher 23 Jahre alt war, wenigstens drei Schulklassen (das Gesetz definierte nicht, ob Normal- oder Real- oder Gymnasialklassen) absolviert hatte und nicht unter das Verbot des § 4 verfallen war.[1]) Keinerlei Prüfung war vorgeschrieben, blos die Erlegung einer verhältnismässig niedrigen Kaution (in barem Gelde, Wertpapieren oder in einer Hypothek) war so wie jetzt auch früher obligatorisch.

Nun aber macht der geänderte § 3 der genannten Gesetznovelle (in Kraft getreten am 25. Februar a. St. 1897) die Ernennung zum Gerichtsvollzieher von folgenden Bedingungen abhängig: 1) dass der Betreffende das 24. Lebensjahr erreicht habe; 2) sich im Genusse der politischen und bürgerlichen Rechte befinde; 3) wenigstens vier Real- oder Gymnasialklassen absolviert und 4) die vorgeschriebene Prüfung (vor einer der hiezu autorisierten Kommissionen) mit Erfolg abgelegt habe oder absolvierter Jurist sei.[2])

[1]) § 4 des bezogenen Gesetzes lautet: „Zu Gerichtsvollziehern können nicht ernannt werden: 1) fremde Unterthanen; 2) konkurs-gerichtlich als insolvente Schuldner Anerkannte; 3) diejenigen, welche der bürgerlichen und politischen Rechte verlustig sind; 4) jene, welche sich in strafrechtlicher Untersuchung wegen Vergehen und Verbrechen, für welche das Gesetz finstere Gefängnisstrafe und Verlust bürgerlicher und politischer Rechte vorschreibt, befinden, und 5) solche, welche durch richterliches Erkenntnis zum Amtsverluste verurteilt worden sind."

[2]) Hier ist es am Platze einer schiefen Gepflogenheit, welche sich bei uns einzubürgern scheint, Erwähnung zu thun: Man will sich bei uns nämlich, selbst in gesetzgeberischen Kreisen, nicht mit dem Gedanken vertraut machen, dass zur vollen Qualifikation nicht nur theoretische Befähigung, sondern auch mehrjährige Praxis erforderlich ist. Bei uns im Gegenteile hält man z. B. den absolvierten Juristen, als solchen, für allerlei Ämter und auch zur Ausübung selbständiger Advokatur befähigt, wenn er auch keinen einzigen Tag praktiziert hat, mit anderen Worten: man lässt ihn erst praktizieren, nachdem man ihn bereits zum Richter oder für eine andere Stelle ernannt hat. Die neue Beamten-Gesetzesvorlage wie auch die Vorlage über Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes schreibt wohl eine 1—3jährige vorhergehende Praxis vor, verfällt aber in den Fehler, dass sie diese Praxis mit nichts sanktionieren lässt, d. h. sie bestimmt keine spezielle Amtsbe-

Damit aber auch stets ein genügendes Kontingent Gerichtsvollzieher zu Gebote stehe, erteilt eine Anmerkung zu § 3 dem Justizminister das Recht überzählige Gerichtsvollzieher-Gehülfen, welche der obigen Qualifikation entsprechen und die vorgeschriebene Kaution erlegt haben, zu ernennen (für jeden Bezirk höchstens zwei). Solche Gehülfen erhalten aber kein festes Gehalt, sondern müssen sich mit den im Gesetze vorgesehenen Taxen und Gebühren begnügen.

Sonst erhalten die laut Budget ernannten Gerichtsvollzieher ausser dem Gehalte auch etwa $^3/_4$ Teil der ihnen zukommenden Vollziehungs-Gebühren. In dieser Hinsicht schreibt § 12 einen neuen Teilungsmodus vor, indem er bestimmt, dass die Hälfte der vom Gerichtsvollzieher erhobenen Gebühren sofort ihm zukommt, die andere Hälfte aber in den für alle Gerichtsvollzieher des nämlichen Kreises bestimmten Fonds eingeliefert und am Ende jeden Monats vom Gerichtspräsidenten nach Abzug der Kanzleispesen unter alle ihm untergeordneten Gerichtsvollzieher zu gleichen Teilen zu verteilen ist. Die fraglichen Gebühren sind laut geänderten §§ 37 und 39 bedeutend herabgemindert worden. Ob übrigens auch dieses Tantieme-System, welches früher die Quelle der Bereicherung unserer Gerichtsvollzieher war, im Interesse des Dienstes und der Parteien ist, bleibt dahingestellt.

III. Im Zusammenhange mit der Civilprozessnovelle muss ich noch eines speziellen administrativ-prozessualen Gesetzes Erwähnung thun, nämlich des Gesetzes über die Streitigkeiten zwischen Dörfern und Gemeinden wegen Weide- und Waldnutzung. Es bestand wohl seit 1885 ein ähnliches Gesetz, welches sich

---

fähigung resp. Richteramts- oder Advokaten-Prüfung, sondern begnügt sich da mit dem blossen Ausweis der angeblich erfolgten Praxis, ohne dieselbe zu kontrollieren. Der Advokaten-Prüfung unterliegen aber nur Nichtjuristen. Kein Wunder also, wenn unsere Studenten bei einer solchen behaglichen Disziplin Zeit finden, sich auch mit Politik zu befassen, wie dies bisher schon öfter geschehen ist, obwohl Seitens des akademischen Senats und Unterrichtsministeriums ein energischeres Vorgehen gewünscht wird. Eine Besserung ist jedoch umsomehr zu erwarten, als wir, Dank der Munifizenz des kürzlich zu Bukarest verstorbenen Patrioten Evlogia Georgiev — welcher 6 (sechs) Millionen Francs zur Errichtung einer Universität vermacht hat — in nicht ferner Zeit ein prachtvolles Gebäude für die Wissenschaften besitzen werden.

jedoch als unzweckmässig herausstellte, da nur in den seltensten Fällen die Schlichtung der Streitigkeiten auf gütlichem Wege gelang und die Parteien stets den ordentlichen, fast endlosen Prozessweg betreten mussten.

Das neue, am 27. Februar 1897 in Kraft getretene Gesetz bestimmt nun vor Allem, dass Weide- und Waldstreitigkeiten zwischen Dörfern und Gemeinden von besonderen richterlich-administrativen Kommissionen im schiedsrichterlichen Wege verhandelt werden müssen. Diese Kommissionen konstituieren sich von Fall zu Fall und bestehen aus dem Gerichtspräsidenten des betreffenden Kreises als Vorsitzenden und dem Vorstande der Kreisverwaltungs-Kommission, dem Friedensrichter, dem Bezirkspräfekten und dem Forstinspektor — als Mitgliedern (§§ 1—2). Die Bagatelle, wer der Schriftführer sein soll, vergass unser Gesetz zu bestimmen. Es ist jedoch zweifellos, dass das Protokoll jedenfalls ein Gerichtsschreiber führen muss.

Diese Kommission procediert entweder auf Antrag einer der Parteien gemäss einem an den Kreispräfekten zu richtenden Gesuche (§ 3) oder aber auf Vorschlag des Kreispräfekten nach gepflogenen Erhebungen (§ 5), also auch von Amtswegen. In beiden Fällen hat die Kommission binnen zwei Wochen von Empfang des Gesuches resp. des Präfektur-Antrages die Streitigkeit zu entscheiden (§ 6). Diese Frist kann nur in besonderen Fällen verlängert werden. Die Verhandlung ist öffentlich und mündlich, jedoch ist die Vertretung durch Advokaten ausgeschlossen. Nachdem die Kommission die Parteien, Zeugen, Nachbarn u. s. w. verhört und örtlichen Augenschein mit eventueller Mithilfe von Ingenieuren gemacht hat, fordert sie die Parteien auf, sich zu vergleichen. Kommt der Vergleich zu Stande, so vertritt er die Stelle eines rechtskräftigen Urteiles; — wenn nicht, erlässt die Kommission ihr motiviertes Urteil, welches sofort vollstreckbar ist. Die unzufriedene Partei kann aber innerhalb zweier Jahre von der Zustellung des Urteiles gerechnet, bei sonstigem endgiltigen Verluste ihres Rechtes — extra dominium — die Entscheidung der Streitigkeit auf ordentlichem Gerichtswege fordern. (§§ 8—9). Aus diesem Grunde verfügt das Gesetz (Anm. zu § 9) gleichzeitig, dass, wenn sich die Streitigkeit auf Waldnutzung bezieht, die auf Grund des schiedsrichterlichen Urteiles obsiegende

Partei die Waldung während obiger 2 Jahre nur auf solche Weise benutzen kann, dass deren wirklicher Wert nicht gemindert werde. Die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens, wenn ein Vergleich zustande kommt, tragen beide Parteien zu gleichen Teilen, sonst die unterliegende Partei, es wäre denn, dass sie das Armenrecht in Anspruch nehmen könnte (§ 11).

IV. Was die von der letzten Kammersession votierten materiell-rechtlichen Gesetze anbetrifft, so ist an erster Stelle das Ehegesetz zu erwähnen.

Selbstverständlich ist bei uns die Civilehe noch nicht eingeführt und ist auch nicht daran zu denken, dass dieselbe in der nächsten Zukunft eingeführt werden wird.

Mithin ist es auch heute noch die (bulgarische) heil. Synode, welche in Bulgarien wie alle kirchlichen Angelegenheiten, so auch die Streitigkeiten auf dem Gebiete des Eherechtes mit Ausnahme der vermögensrechtlichen Fragen selbständig ordnet. Hieraus folgt, dass die Regelung der Eheschliessungen zwischen Orthodoxen sowie auch das Verfahren in Ehesachen eigentlich zur Kompetenz der Synode gehört, jedoch kann auch letztere das Recht des Staates nicht bestreiten, im Wege der Gesetzgebung sowohl das Eherecht als auch andere zwischen Staat und Kirche entstehenden Verhältnisse nach den von der Synode bestimmten Grundsätzen zu regeln. Auf diese Weise wurde das sogenannte „Exarchial-Statut“, welches alle in die Jurisdiktion der kirchlichen Behörden gehörigen Angelegenheiten wie auch das Eherecht reguliert, sanctioniert und zum Staatsgesetz erhoben; — ebenso hat auch die letzte Kammersession den von der Synode ausgearbeiteten Anhang (VI. Abschnitt) zum Exarchial-Statut, enthaltend die materiellen und formellen Vorschriften über die Schliessung und Auflösung der Ehe als besonderes Gesetz angenommen und wird dasselbe seinen entsprechenden Platz im Familienrechte unseres zukünftigen bürgerlichen Gesetzbuches einnehmen.

In dem genannten Anhange sind einige Neuerungen und Änderungen enthalten, welche viele Zweifel aus unserer bisherigen kirchenrechtlichen Praxis beseitigen werden.

So war bislang die Wirkung der Verlobung, selbst wenn sie unter priesterlicher Assistenz erfolgte, nicht genau bestimmt; wenig-

stens konnte man auf Grund eines solchen Verlöbnisses nicht mit Erfolg auf Schadenersatz gegen den wortbrüchigen Teil klagen.

Das neue Gesetz erhält jedoch als Bedingung einer gesetzlichen Ehe: die in Gegenwart des betreffenden Pfarrers und zweier Zeugen stattgefundene Verlobung. (§ 185). Wohl ist auch jetzt der Anspruch auf Schadenersatz auf Grund der Verlobung nicht offen ausgesprochen, er kann aber aus dem obigen Prinzip, wie auch aus der Vorschrift des § 199 gefolgert werden, welche auch die aus der Verlobung entspringenden Ansprüche und Streitigkeiten an das Civilgericht verweist.

Zur Eingehung der Ehe ist — ausser anderen Postulaten — erforderlich, dass der Bräutigam das 20., die Braut das 18. Jahr erreicht hat (§ 186 P. 1). Die Einwilligung der Eltern ist nicht unbedingt notwendig. In dieser Hinsicht ist unser Gesetz ebenso expeditiv, als liberal. Dies erhellt deutlich aus der Anmerkung zu P. 3 des § 186, welcher à titre de curiosité vollinhaltlich wiedergegeben zu werden verdient. Die Anmerkung lautet: „Wenn die Eltern nach dreimaliger Aufforderung und Bitte seitens der Brautleute ihre Einwilligung zur Eheschliessung verweigern, so hat der Pfarrer des Sprengels die Ursachen dieser Verweigerung zu untersuchen und darüber der betreffenden geistlichen Behörde Bericht zu erstatten und, wenn letztere findet, dass die Weigerung der Eltern aus Eigensinn (Trotz — inát) oder aus anderen nicht zu berücksichtigenden Ursachen entspringt, so erteilt sie ihren Segen zur Trauung.“

Wie sehr bald man sich entschliesst den obigen Fall als vorhanden anzuerkennen, beweist der Umstand, dass schon 2 Monate nach dem Inkrafttreten (22. April 1897) dieser Ehegesetznovelle ein Paar in Sofia im Hause eines Freundes des Bräutigams und ohne Wissen der Eltern der Braut regelrecht getraut wurde.

Unter den Bedingungen, bei deren Nichtvorhandensein die Ehe ipso jure als nichtig zu betrachten ist, figurieren auch folgende: keine der eheschliessenden Personen darf an Irrsinn, Epilepsie, Idiotismus oder Syphilis leiden; ferner muss sie bei der Trauung ihre Einwilligung zu derselben äussern. (§ 186 P. 4 u. 5.)

Von den Gründen, (§ 187) welche die gesetzlich geschlossene Ehe auflösen, ist ferner besonders bemerkenswert, wonach, wenn der Mann vier Jahre abwesend ist, ohne dass man dessen Auf-

enthalt kennt, auf Ansuchen der Frau, drei Monate nach dreimaliger Einrückung des betreffenden Edictes im Amtsblatte, die Scheidung auszusprechen ist.

Recht eigentümlich, man möchte sagen naiv, drückt sich unsere Novelle bezüglich der Abwesenheit im Militärdienst aus. Anmerkung b. zu § 187 lautet wörtlich:

„Die Weiber der Soldaten sind verpflichtet auf ihre Männer so lange zu warten, bis dieselben vom Militärdienst entlassen sind."

Die Ehe wird aufgelöst, unter Anderem, wenn einer der Ehegenossen die Religionsfreiheit des andern schmälert und ihn zwingt, seinen Glauben anzunehmen (§ 187. P. 5); ausser dem Falle der impotentia antecedens, auch bei impotentia succedens und zwar wenn die männliche Impotenz mehr als drei Jahre nach Schliessung der Ehe andauert (§ 187 P. 6); auch wenn einer der Eheleute in unheilbare Syphilis verfällt (§ 187 P. 7); wenn einer der Eheleute wegen Diebstahls, Betrug, Notzucht oder Mordes verurteilt worden ist. Die Dauer der Strafe hat keine Bedeutung (ibid. P. 8). Endlich wenn die Frau ohne triftigen Grund ihren Mann auf mehr als drei Jahre verlässt oder vom Hause vertreibt[1]) und trotz Aufforderung der gerichtlichen Behörde nicht gewillt ist, mit ihm zu leben (ibid. P. 10). Die übrigen eheauflösenden Gründe (P. 2—4 und 9) sind allgemeiner Natur.

Der wegen Ehebruches schuldig erkannten Partei ist es verboten, mit jener Person eine Ehe einzugehen, welche an diesem Verbrechen teilgenommen hat (§ 187 Anm. b.). Ebenso verbietet § 188 der schuldigen Partei, vor 2 Jahren nach Auflösung der Ehe (diese Frist kann bis zu 5 Jahren erhöht werden) eine neue Ehe einzugehen.

Die Schadenersatzansprüche sind nach den allgemeinen Rechtsnormen geltend zu machen. Ausserdem erklärt das Gesetz (§ 189) ausdrücklich, dass die schuldige Frau auch ihre Mitgift, wenn dieselbe dem Manne übergeben war, sowie auch alle vor und nach

[1]) Es klingt zwar eigenartig, dass ein Weib den Mann von Hause vertreibt, kommt aber nichtsdestoweniger häufig vor, besonders in jenen Kreisen, wo die Bevölkerung zum Teile griechisch ist, wie z. B. in einigen Städten und Dörfern Süd-Bulgariens, dann in dem berüchtigten Trnovo. Die griechischen Weiber haben eben mehr Energie.

der Hochzeit gemachten Geschenke verliert. — Die Kinder fallen nach § 191 der schuldlosen Partei zu; jedoch verbleiben Kinder unter 5 Jahren unter allen Umständen bei der Mutter, es sei denn, dass letztere die Kinder nicht verlangt oder ein lüderliches Leben führt. Die Höhe des Unterhaltsgeldes für die Kinder bestimmt das Civilgericht.

Das Verfahren in Ehescheidungsprozessen ist sehr einfach. Zuständig ist der Konsistorial-Rat des Kreises, in welchem die ungesetzliche Ehe geschlossen oder das Ehedelict verübt wurde. Ist das Vergehen im Auslande vollbracht, so ist der Konsistorial-Rat jenes Kreises kompetent, in welchem die Scheidung ansuchende Partei ihren Wohnsitz hat (§ 194). Die Institution eines defensor matrimonii oder Konsistorial-Fiskalen kennt unser Gesetz nicht; daher gehen bei uns die Scheidungen äusserst rasch von Statten.[1])

Nach Eingang des Scheidungsgesuches (in 2 Exemplaren) wird zur mündlichen Verhandlung ein Termin anberaumt, an welchem die Parteien persönlich erscheinen müssen (ausgenommen den Fall, wenn der Mann 4 Jahre unbekannten Aufenthaltes abwesend ist). Auf Grund der vorhandenen Beweise wird dann das Urteil gefällt, welches blos der Bestätigung des Diöcesanbischofs bedarf, um in Rechtskraft zu treten (§ 192). Findet es jedoch der Konsistorialrat für zweckmässig, so kann er vorher eine provisorische Trennung anordnen, in welchem Falle er auch das Haus bezeichnet, wo die Frau während dieser Trennung wohnen muss.

Auf Grund gegenseitigen Einverständnisses allein kann nie die Scheidung ausgesprochen werden (§ 198). Alle vermögensrechtlichen Klagen, welche aus der Ehescheidung entspringen, gehören vor das Civilgericht (§ 199).

V. Ich gehe nun auf die kurze Skizzierung unseres neuen Handelsgesetzbuches über.

Wie ich bereits in meinem vorjährigen Berichte erwähnte, wurde der Entwurf des Handelsgesetzbuches noch der vorletzten Kammersession (1895—1896) unterbreitet, konnte jedoch

---

[1]) Mir selbst ist ein Fall bekannt, in dem das Sofiaer Konsistorium auf Grund eines Scheidungsgesuches de dato 9. Februar 1889, am 2. März des nämlichen Jahres die Verhandlung anberaumt und am nämlichen Tage die Scheidung endgültig ausgesprochen hat. Innerhalb 21 Tage d. h. drei Wochen war also Alles erledigt.

wegen Mangels an Zeit nicht verhandelt werden. Mittlerweile wurde der Entwurf unseren jungen Handelskammern zur Begutachtung übersendet. Dieselben machten jedoch nur ganz unwesentliche Bemerkungen. In der Kammer selbst ging der Entwurf sozusagen unverändert durch. Das neue Handelsgesetzbuch wurde am 18. Mai 1897 vom Fürsten sanctioniert und wird am 1. Januar 1898 in Kraft treten.

Der Handels- und Wechselrechtliche Teil dieses Gesetzbuches ist eine Rezeption des ungarischen Handels- und Wechselgesetzes; somit haben diese Teile zur Urquelle das deutsche Handelsgesetzbuch. Das Konkursrecht aber ist eine getreue Rezeption des rumänischen Konkursgesetzes (Rum. H.-G.-B. §§ 695—880). Das Seerecht wurde nicht berührt.

Da jedoch bei uns bis heute noch keine geregelte Gewerbeordnung, d. h. kein organisches Gewerbegesetz besteht, so war es notwendig, im Abschnitte über die Kaufleute (I. Buch, I. Abschnitt §§ 4—13) Verfügungen bezüglich der Gewerbefähigkeit und sonstigen internen Rechte der den Handel ausübenden Personen aufzunehmen. Diese Vorschrift wurde ausschliesslich dem rumänischen Handelsgesetze (§§ 10—20) entlehnt.

Ebenso um die Anforderungen unseres aufsprossenden Handels und den bisherigen Handelsgepflogenheiten und Traditionen gerecht zu werden, wurde der dem ungarischen Handelsgesetze entnommene Text in den Abschnitten über die Handelsgesellschaften und den Wechseln entsprechend ergänzt. So wurde nach Muster des deutschen resp. rumänischen Handelsgesetzbuches auch die Kommanditgesellschaft auf Aktien (§§ 219—225) und zwar als Unterart der Aktiengesellschaften behandelt, deren Vorschriften, sofern im Gesetze nicht anders verfügt wird, sich auch auf die Kommanditgesellschaften auf Aktien beziehen (§ 219). Diese besonderen Bestimmungen sind in 6 kurzen Paragraphen (§§ 220—225) enthalten, von denen der letzte verordnet, dass die Auflösung der Kommanditgesellschaften auf Aktien nach den für die gewöhnlichen Kommanditgesellschaften geltenden Vorschriften (§§ 145—146) zu geschehen hat.

Eine zweite Ergänzung ist im V. Titel über die Handelsgenossenschaften (sdružavania) gemacht, indem noch drei neue Abschnitte, enthaltend die Beteiligungs-Gesellschaft (Gelegen-

heits- oder stille Gesellschaft, §§ 268—271), die Schuldscheine (obligacii, §§ 272—276) und Bestimmungen bezüglich der Procedur wegen Genehmigung des Gerichtes zur Errichtung von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und von Handelskonsortien (§§ 277—278) hinzugefügt wurden. Alle diese Abschnitte sind dem rumänischen Handelsgesetze (§§ 251—256, 173—177 und 138) entnommen.

Endlich wurde den Abschnitten über den Wechsel und den billets à ordre ein neuer (XII.) Abschnitt über den Check (§§ 640 bis 648) beigefügt. Auch diese Materie entstammt dem rumänischen Handelsgesetze (§§ 364—369).

Im Uebrigen hat unser sozusagen bulgarisiertes ungarisch-rumänisches Handelsgesetzbuch (bei 832 §§) folgende Einteilung:

Erstes Buch: I. Kaufleute, II. Handelsgesellschaften und III. Handelsgeschäfte.

Zweites Buch: Konkursrecht. Das I. Buch zerfällt, wie oben ersichtlich, in drei Teile. Der 1. Teil wiederum hat 6 Abschnitte: 1. Kaufleute (§§ 2—13);[1]) 2. Handelsregister (§§ 14—16); 3. Handelsfirmen (§§ 17—30); 4. Handelsbücher (§§ 31—44).

Bei diesem Abschnitte ist zu bemerken, dass ausser dem ungarischen Texte auch noch der Text der §§ 26—28 des rumänischen Handelsgesetzes betreffend die technischen Bedingungen und die Legalisierung der Handelsbücher eingeschaltet wurde; 5. Firmenführer und Handelsbevollmächtigte (§§ 45—59) und 6. Handelsgehülfen (Kommis; §§ 60—67). Der II. Teil — Handelsgesellschaften — normiert in 7 Abschnitten (§§ 68—278) die offenen, Kommandit- und Aktiengesellschaften und die Handelsgenossenschaften getreu dem ungarischen Texte (§§ 61 bis 257 des ungarischen Handelsgesetzbuches) mit Beifügung der oben erwähnten, dem rumänischen Handelscodex entnommenen drei Abschnitte.

[1]) § 1 enthält gleich dem § 1 des deutschen und ungarischen Handelsgesetzbuches die allgemeine Regel, dass in „Handelssachen, soweit das Gesetz keine Bestimmungen enthält, die Handelsgebräuche und in deren Ermangelung das allgemeine bürgerliche Recht zur Anwendung zu kommen hat."

Der zweite Teil Handelsgeschäfte (trgovski sdelki), entspricht den §§ 258—548 des ungarischen Handelsgesetzes mit Ausnahme des Abschnittes über den Frachtverkehr auf Eisenbahnen (§§ 422—433), welcher aus dem Grunde ausgelassen wurde, weil diesbezüglich das besondere Gesetz über den Betrieb der Eisenbahnen verfügt) behandelt zuerst die allgemeinen Vorschriften[1]) (§§ 279—338) und hierauf die einzelnen Handelsgeschäfte in folgender, vom ungarischen Text teilweise abweichender Reihenfolge: Kauf (Absch. II §§ 339—357); Kommissionsgeschäft (Absch. III §§ 358—373); Speditionsgeschäft (Absch. IV §§ 374 bis 383); Transportgeschäft (Absch. V. §§ 384—412); Oeffentliche Depots (Magasins Généraux; Absch. VI. §§ 413—431; Grundkapital 200000 Gold-Francs § 414); Verlagsgeschäft (Bücher- und Kunstverlag, Absch. VII. §§ 432 bis 450); Sensal (Mäkler-) Geschäft (Absch. VIII. §§ 451 bis 465)[2]) und Versicherungsgeschäft (Absch. IX, §§ 466 bis 526)[3])

Das zweite Buch enthaltend die Konkursordnung (§§ 649 bis 822) ist fast eine wörtliche Wiedergabe des betreffenden Teiles des rumänischen Handelsgesetzbuches (§§ 695—868) mit ganz unwesentlichen Abweichungen, so dass wenn man ein Bild unserer Konkursordnung haben will, man blos die rumänische zu kennen braucht[4]). Die „strafbaren Handlungen im Konkursfalle (Bankerotte u. s. w.)“ §§ 868—880 des rumänischen Handelsgesetzbuchs wurden

---

[1]) Unter diesen Vorschriften ist zu bemerken, dass unser Handelsgesetz (§ 298) den gesetzlichen Handelszinsfuss nicht wie das ungarische Handelsgesetz (§ 281) auf 6%, sondern auf 8% bestimmt. Bisher waren die üblichen Handelszinsen 12%, die gesetzlichen (bürgerlichen) Zinsen in Bulgarien sind 10% (§ 573 des Obligationsgesetzes).

[2]) Die Makler-Provision (§ 461) ist, wenn zwischen den Parteien kein Uebereinkommen getroffen wurde, oder kein Ortsgebrauch existiert, folgende: bis 5000 Francs 1%; bei Summen über 5000 Fracns, für 5000 Francs 1% und für den Rest ½%.

[3]) Der nach § 466 effektiv zu erlegende Versicherungsfonds beträgt für jeden Zweig der Versicherung je 200000 Francs in Gold.

Bevor die Zurücklegung dieses Fonds beim Gerichtshofe (spezielle Handelsgerichte haben wir bislang nicht) nicht nachgewiesen ist, kann weder die Firma registriert, noch mit dem Unternehmen begonnen werden.

[4]) Eine gute deutsche Übersetzung des rumänischen Handelsgesetzbuches hat Herr Dr. Carl v. Borosnay, Bukarest, Str. Daumei 15/16, Verlag von Thiel & Weisz, verfertigt.

in unser Handelsgesetzbuch nicht aufgenommen, da dieselben im Strafgesetzbuche (§§ 374—379) enthalten sind.

VI. Mit dem bisher Gesagten habe ich die Reihe der von der letzten Kammersession votierten civilrechtlichen Gesetze erschöpft und gelange nun zu der am 1. Juli n. St. 1897 in Kraft getretenen (neuen) Strafprozessordnung.

Dieses Gesetz kann jedoch im eigentlichen Sinne des Wortes nicht als „neu" bezeichnet werden, da es eine Kodifikation und teilweise Ergänzung und Verbesserung der provisorischen Strafprozess-Regeln und Novellen ist, aus welchen bisher unsere Strafprozessordnung bestand.[1])

Letztere beruht, sowie die Strafprozessordnung der meisten Staaten, auf dem Anklageprinzip, welches jedoch bei uns nicht consequent durchgeführt ist.[2])

Die Anklage erheben bei strafbaren Handlungen, deren Ahndung dem Friedensrichter obliegt, die geschädigte Partei oder die Polizei- und Administrativbehörden in den Grenzen des Gesetzes (§ 2). Bei allen anderen strafbaren Handlungen — mit Ausnahme der Antrags-Verbrechen und -Vergehen (deren Anzeige der verletzten Privatpartei obliegt) — kann der Strafprozess nur auf Grund der Anklage des öffentlichen Anklägers (Staatsanwalt — Procuror) eingeleitet werden.

Die Voruntersuchung führen specielle Untersuchungsrichter (sudebni sljedovateli) entweder auf Anzeige der Polizei, welche in der Regel Vorerhebungen (doznanie) veranstaltet (§§ 71—85) oder der geschädigten Privatpartei oder auf direkte Aufforderung des Staatsanwaltes. In den zwei ersten Fällen jedoch ist der Untersuchungsrichter verpflichtet, sofort nach Einleitung der Untersuchung den Staatsanwalt hierüber zu verständigen (§§ 86—99).

Die Regeln über die Zuständigkeit des Gerichtes (forum delicti commissi, forum apprehensionis etc. §§ 25—37) sind analog denjenigen der übrigen Strafprozessordnungen.

---

[1]) Diese Ergänzung wie auch die ganze Strafprozessordnung ist der russischen Strafprozessordnung (Ustav ugolovnago sudoproizvodstva) entnommen.

[2]) So z. B., wie wir unten sehen werden, kann das Gericht ungeachtet der zurückgezogenen Anklage den Angeklagten für schuldig erklären und verurteilen.

Geschworenengerichte im eigentlichen Sinne des Wortes haben wir nicht, sondern eine Art kombinierter (gemischter) Gerichte (drei[1]) Gerichtsbeisitzer (Geschworene (?) — sudebni zasedateli) und drei Richter), und zwar verfügt § 26 der Strafprozessordnung gleich den bisher bestandenen Vorschriften, dass sich die Zuständigkeit des mit Gerichtsbeisitzern verstärkten Gerichtshofes auf die Verhandlung nur solcher Verbrechen resp. Vergehen erstreckt, welche mit strengem, finsterem Kerker über 5 Jahre bestraft werden, und jener Delikte, welche in den §§ 102, Al. 2 u. 3, 104, 110, 113, 120, 121, 123, 126, 128, 138 und 139 des Strafgesetzbuches[2]) vorgesehen sind

Was die ausnahmsweise Zuständigkeit der Gerichte bei Beamten-Strafprozessen anbelangt, so hat die neue Strafprozess-Ordnung (§§ 38—55) insofern eine Aenderung getroffen,

---

[1]) Laut § 14 des neuen Gesetzes über die Gerichtsbeisitzer ist die Zahl derselben auf vier erhöht worden. Jedesmal werden je 16 Beisitzer einberufen, wovon die Hälfte von den Parteien abgelehnt werden kann. Von den solcherweise verbleibenden 8 Beisitzern loost der Gerichtsvorsitzende 4 teilnehmende und 1 Reservebeisitzer aus (§§ 11 u. 15). Dieses Gesetz tritt in Kraft am 1. Januar 1898.

[2]) § 102 betrifft das Verbrechen der Verschwörung zum Zwecke des Hochverrates.

§ 104 bezieht sich auf die Vorbereitungen zum Hochverrate.

§ 110 betrifft den Eintritt eines Inländers in den Dienst eines feindlichen Heeres.

§ 113 — Spionage.

§ 120 — Beleidigung des Fürsten.

§ 121 — Gewalthandlungen gegen den Thronfolger oder gegen die übrigen Anverwandten des Fürsten.

§ 123 bestraft mit finsterem Kerker die öffentlich mit Worten, im Wege der Presse oder durch eine andere Handlung kundgegebene Absicht, den Fürsten oder den Thronfolger zu töten.

§ 126 betrifft Verhinderung gegenüber Abgeordneten durch Gewalt oder durch Bedrohung, in der Kammer anwesend zu sein oder frei zu wählen.

§ 128 betrifft die nämliche Verhinderung gegen Wähler.

§ 138 behandelt die öffentliche Zusammenrottung zum Zwecke, die Regierung oder die gesetzgebende Kammer oder eine andere öffentliche Behörde oder deren Organ durch Gewalt oder Bedrohung an der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten zu verhindern.

§ 139 bezieht sich auf die Verschwörung zum Zwecke der vorerwähnten Zusammenrottung.

als sie diese ausschliessliche Kompetenz blos auf die Richter, Procurors und Untersuchungsrichter, sowie überhaupt auf die Gerichts-Beamten beschränkt (§ 39).

Bisher hatten nämlich ausser den Justizbeamten auch alle vom Fürsten ernannten Administrativ-Staatsbeamten ohne Unterschied ein Recht auf eine solche Sonder-Kompetenz (selbstverständlich nur für Verbrechen und Vergehen, welche sie bei Ausübung ihres Amtes begangen hatten). Sie wurden in erster Instanz nicht vom Gerichtshofe, sondern vom Appellhof abgeurteilt; der Kassationshof aber war in diesem Ausnahmefalle die zweite und letzte meritorische Instanz. Diese Ausnahme hat nun, wie gesagt, bezüglich der Administrativbeamten aufgehört, doch wurde jene das Anklagerecht des Staatsanwaltes beschränkende Verfügung (§§ 44—45) beibehalten: der Staatsanwalt soll die vorherige Genehmigung des betreffenden Fachministers[1]) einholen. Lehnt der Minister das Ansuchen des Staatsanwaltes ab, so wird dieser Konflikt vom Kassationshofe endgiltig entschieden. Auf diese Weise wird dem Anklageprinzipe Rechnung getragen.

Was die Richter, Staatsanwälte und Untersuchungsrichter, so wie auch die anderen Gerichtsbeamten anbetrifft, so hängt die Anklage gegen diese wegen Verbrechen und Vergehen bei Ausübung ihres Amtes ausschliesslich von der höheren Gerichtsinstanz (Civilabteilung, da wir keine besonderen chambres d'accusation haben) ab. Somit entscheidet die Anklage der Oberste Kassationshof (Civilsenat) bei Richtern und Staatsanwälten der Appellhöfe und des Kassationshofes; der betreffende Appellhof: bei Friedensrichtern und Untersuchungsrichtern, Gerichtsbeisitzern, Gerichtsräten und Staatsanwälten; der betreffende Gerichtshof: bei den übrigen Gerichtsbeamten. Zur Verhandlung und Urteilsfällung im ersteren Falle ist das Plenum des Kassationshofes; im zweiten und dritten Falle aber der betreffende Strafsenat des Appell- resp. Gerichtshofes berufen (§§ 39 und 43). Der Gerichtshof verhandelt in diesen Fällen stets ohne Gerichtsbeisitzer (§ 47).

Der Grund zu dieser Ausnahmegerichtsbarkeit für Richter und

[1]) Lässt der Minister das Ansuchen des Staatsanwaltes einen Monat unbeachtet, so wird dieses Stillschweigen de jure (§ 45) als Einwilligung in der Anklage angesehen.

Gerichtsbeamten liegt darin, dass man das äusserliche Decorum des hierarchischen Verhältnisses der Richter und Gerichtsbeamten wahren wollte und auf die Erfordernisse der Disziplin bedacht war. Aus diesem Grunde leitet die Untersuchung in diesen Fällen nicht der Untersuchungsrichter, sondern ein Mitglied jenes Gerichtes, welchem die Verhandlung des Prozesses obliegt (§ 42).

Die Untersuchung muss in der Regel binnen 24 Stunden nach der Seitens der Polizei erfolgten Anzeige beginnen; bis jedoch der Untersuchungsrichter an Ort und Stelle erscheint und die strafrechtliche Untersuchung formell eröffnet, hat die Polizei die nötigen Erhebungen zu machen und alle jene Massnahmen zur Sicherung der Untersuchung zu treffen, welche sonst dem Untersuchungsrichter obliegen (§§ 72—85).[1]

Der Angeklagte wird, so wie alle anderen Personen, welche der Untersuchungsrichter citiert, zum Erscheinen vorgefordert (§§ 188—198).

In folgenden drei Fällen jedoch und zwar 1) wenn die Anzeige wegen eines Verbrechens geschah, für welches das Gesetz Todesstrafe oder strengen finsteren Kerker bestimmt; 2) wenn der Beschuldigte früher nicht vorgeladen werden konnte, weil er sich verborgen hielt und 3) wenn der Beschuldigte keinen ständigen Aufenthaltsort hat oder beschäftigungslos ist, — hat der Untersuchungsrichter die sofortige Vorführung anzuordnen (§ 199).

In diesem Falle ist dem Vorzuführenden der Haftbefehl entweder sofort oder spätestens bis 24 Stunden nach der Verhaftung vorzuzeigen (§§ 200 und 231).

---

[1]) Die Massnahmen, welche laut § 219 gegen den Angeklagten ergriffen werden können, damit letzterer nicht entweiche, sind: 1) schriftliche Erklärung des Angeklagten, dass er sich auf jede Vorladung melden und nicht flüchten wird; 2) Bürgschaft; 3) Pfand; 4) Hausarrest und 5) Arrest. Welche dieser Massnahmen zu wählen ist, entscheidet nach den concreten Umständen der Untersuchungsrichter resp. im Rekurswege der Gerichtshof (§ 223). Gegen Personen jedoch, welche eines Verbrechens, für welches das Gesetz lebenslängliche Kerkerstrafe oder Todestrafe bestimmt, oder welche wegen Totschlages angeklagt sind, kann von obigen Massnahmen ausschliesslich nur der Arrest angewendet werden (§ 221, II. Al.). Durch diese kategorische Vorführung ist vielem Missbrauch, welcher früher getrieben wurde, indem man beispielsweise einen Mörder unter Kaution auf freiem Fusse liess, ein Ende gemacht worden.

Die erste Vernehmung des Verhafteten hat ebenfalls binnen 24 Stunden zu erfolgen (§ 206).

Ist der Verhaftete der That geständig, so muss ihn der Untersuchungsrichter in Gegenwart zweier Zeugen, welche das Protokoll mit unterfertigen, verhören (§ 210).

Diese Verfügung ist bei unseren Verhältnissen sehr wichtig und wird den Gang des Strafprozesses wesentlich erleichtern, denn bisher hatten die meisten bei der Untersuchung geständigen Angeklagten bei der öffentlichen Verhandlung ihr Geständnis abgeleugnet und erklärt, die Polizeiorgane oder der Untersuchungsrichter hätten sie dazu gezwungen, ja sogar misshandelt.

Der Angeklagte kann gegen jede Verfügung des Untersuchungsrichters den Rekurs an den Gerichtshof einlegen. Solche Rekurse muss der Untersuchungsrichter binnen 3 Tagen an den Gerichtshof gelangen lassen, bezieht sich aber dieser Rekurs auf Haftentlassung, so ist er binnen 24 Stunden dem Gerichtshof zu unterbreiten (§ 274). Der Gerichtshof selbst hat den Rekurs in allen Fällen in der ersten Geschäftssitzung nach Eintreffen desselben zu erledigen (§ 276).

Nach Schluss der Untersuchung hat der Staatsanwalt binnen sieben Tagen entweder den Anklageakt oder den Antrag auf Einstellung der Untersuchung zu verfassen und dem Gerichtshofe samt den Acten zu unterbreiten (§ 289). Gleichzeitig muss sich der Staatsanwalt über die Massnahmen äussern, welche behufs Nichtentweichung des Angeklagten getroffen wurden, falls er findet, dass diese Massnahmen teilweise oder ganz abzuändern sind (§ 294). Ebenso hat der Staatsanwalt gleichzeitig mit dem Anklageakte ein Verzeichnis der vorzuladenden Zeugen vorzulegen (§ 292).

Bei Strafprozessen, welche nur auf Antrag der beschädigten Partei eingeleitet werden, wird der Anklageakt durch die Klage des Beschädigten ersetzt. Letzterer kann jedoch diese Klage nach Schluss der Untersuchung ergänzen. (§ 295).

Hat der Staatsanwalt die Untersuchungsakten mit einem Einstellungs-Antrag vorgelegt und der Gerichtshof diesem Antrage nicht beigepflichtet, so muss der solchermassen zwischen dem öffentlichen Ankläger und dem Gerichte entstandene Konflikt vom betreffenden Appellations-Gerichte (Civilsenat) entschieden werden. Bestätigt letzterer den Bescheid des Gerichtshofes, dass nämlich der

Anklage Folge zu geben ist, so vertritt dieser Appellationsbescheid die Stelle des Anklageaktes und ist mit Beobachtung der für letzteren gültigen Vorschriften auszuarbeiten (§ 296). Desgleichen hat die beschädigte Partei, selbst wenn sie auch keine Ansprüche, auf Schadenersatz (Civilklage) angemeldet hat, das Recht, gegen den Einstellungsbeschluss des Gerichtshofes Berufung einzulegen, in welchem Falle das Appellgericht wie oben erwähnt verfährt (§ 298). Der Beschluss des Appellgerichtes ist in beiden Fällen endgültig und kann mit keiner Nichtigkeitsklage angegriffen werden (ibid. al. II). Ebenso wie für das Gericht weder Anklageakt noch Einstellungsbeschluss des Staatsanwaltes bindend sind, kann dasselbe nach geschehener Verhandlung selbst auch dann den Angeklagten verurteilen, wenn der Staatsanwalt die Anklage zurückgezogen hat. Andererseits wieder ist der Procuror der oberen Instanz an den Protest des Staatsanwaltes der unteren Instanz nicht gebunden und braucht im Gegenteil diesen Protest gar nicht zu unterstützen; das Gericht aber, wie gesagt, kann trotzdem im Sinne des staatsanwaltlichen Protestes entscheiden.

Vor und während der Verhandlung giebt das Gesetz (§§ 305 bis 447 der Strafprozessordnung) dem Angeklagten die grösste Freiheit und jede Möglichkeit, den Beweis seiner Unschuld zu erbringen.

Vor Allem muss ihm eine Abschrift des Anklageaktes und des Verzeichnisses der vorgeladenen Zeugen mit dem Bemerken eingehändigt werden, dass er binnen 7 Tagen neue Zeugen benennen kann mit Angabe der Thatsachen, welche diese Zeugen erhärten sollen. Gleichzeitig muss er auch erklären, ob er sich einen Verteidiger gewählt hat (§§ 305—306). Armen Angeklagten wird, ohne Rücksicht auf den Inhalt der Anklage, nach Möglichkeit, ein Verteidiger von Amtswegen bestellt (§ 310). Dem Angeklagten wird sogar gestattet, unter vier Augen, also ohne Aufsicht irgend eines Beamten der Gefängnis-Verwaltung, mit seinem Verteidiger zu konferieren (§ 313).[1] § 317 erlaubt den Parteien auch solche Zeugen zu stellen, deren Vorladung das Gericht verweigert hat; jedoch nur in dem Falle, wenn sie diesen Zeugen laut Uebereinkunft die Kosten bezahlen. Ob jedoch solche Zeugen wirklich

[1]) Diese Bestimmung ist für unsere Verhältnisse und Angesichts des ethischen Wertes gewisser Advokaten etwas zu liberal.

zu vernehmen sind, entscheidet das Gericht. — Nach Eröffnung der Verhandlung können nur solche neue Zeugen vorgeladen werden, welche wesentliche, neuentdeckte Umstände zu beweisen haben (§ 318). Die Vernehmung der Minister, Erzbischöfe und Bischöfe als Zeugen kann in ihrer Wohnung geschehen, wenn sie diesen ihren Wunsch drei Tage nach Empfang der Vorladung geäussert haben (§ 322).

Damit der Angeklagte gegen Richter, Gerichtsbeisitzer und Staatsanwälte die im Gesetze (§ 338) vorgesehenen Einwendungen leichter geltend machen kann, verordnet § 327, dass ihm drei Tage vor der Verhandlung das Namensverzeichnis der betreffenden Richter, Gerichtsbeisitzer und des Staatsanwaltes einzuhändigen ist. Diese Einwendungen müssen wenigstens einen Tag vor der Verhandlung schriftlich oder mündlich angemeldet werden, ausgenommen, wenn sich die Ausschliessungsgründe erst im Laufe der Verhandlung ergeben (§ 339). Über die Statthaftigkeit der Ausschliessung entscheidet das Gericht ohne den perhorrescierten Richter, jedoch nach Anhörung des letzteren (§§ 341—342).

Der Gang der öffentlichen Verhandlung ist analog der deutschen Strafprozessordnung normiert; das Gleiche gilt von den Fällen, in welchen die Öffentlichkeit auszuschliessen ist (§§ 358—371). Personen, welche das 17. Jahr noch nicht vollendet haben, ist es nicht gestattet, den Verhandlungen (als Publikum) beizuwohnen. (Anm. zu § 358). Sonst sind die Einzelheiten (Vernehmen der Parteien, Zeugen, Sachverständigen, Playdoyers u. s. w.) identisch mit jenen der russischen Strafprozessordnung (§§ 372—447 der bulgarischen Strafprozessordnung).

Das Nämliche findet sich auch bei den Vorschriften, betreffend die Beratung der Richter und die Urteilsfällung (§§ 448—489).

§ 466 erteilt dem Gericht das Recht zur Beantragung der teilweisen oder gänzlichen Begnadigung des Verurteilten. Dieser Antrag, welcher nach Rechtskraft des Urteiles dem Fürsten zur Entscheidung vorgelegt wird, muss deutlich, erschöpfend und besonders motiviert sein (§ 487).

Unser Strafgesetzbuch (§ 61) erlaubt nämlich dem Gerichte bei besonders zahlreichen mildernden Umständen blos mit einem Drittel unter das Minimum zu gehen.

Die bei der Beratung zu stellenden Fragen und erhaltenen Antworten (§§ 448—464) müssen in einem separaten Frage- (und Antwort-) Bogen (voproszen list) zusammengefasst sein.

Ist jedoch der Prozess mit Gerichtsbeisitzern verhandelt worden, so sind die That- und Schuldfragen separat zu stellen und von den Beisitzern und Richtern zusammen zu beantworten und zu unterfertigen (§ 490). Das Resultat dieser Antworten bildet das Verdikt, nach dessen Verlesung vom Gerichtsvorsitzenden das Plaidoyer behufs Subsumierung der strafbaren Handlung unter das Gesetz und zur Bemessung der Strafe (§§ 491—495) stattfindet. Hierauf erst zieht sich der Gerichtshof — ohne Beisitzer — zur neuerlichen Beratung (neue Fragen und Antworten) und Urteilsfällung zurück. Die erste Urteilsfällung bezieht sich nur auf den bestimmenden (dispositiven) Teil des Urteiles, — das motivierte Urteil (Urteil in endgiltiger Form) wird erst nach 14 Tagen publiziert (§§ 496— 500).

Gegen Urteile der I. Instanz kann die Berufung binnen 14 Tagen von der obigen Publikation an eingereicht werden (§ 527). Die Berufungs-Instanz für Urteile der Friedensrichter ist der betreffende Gerichtshof, für jene der Gerichtshöfe das betreffende Appellationsgericht.

Diese Regel erleidet jedoch eine Ausnahme bei solchen Strafprozessen, welche mit Zuziehung von Gerichtsbeisitzern verhandelt worden sind, sofern die Frage der Schuld oder Nichtschuld von den Richtern und Beisitzern einstimmig beantwortet ist.

In solchen Fällen ist laut § 517 der Strafprozessordnung blos die Kassationsbeschwerde zulässig.[1]) Sobald jedoch die Schuld-

[1]) Ihre erste Anwendung fand diese Vorschrift in dem auch in der ausländischen Presse so viel besprochenen Strafprozesse gegen die Mörder der Chansonetten-Sängerin Anna Simon, wo der Philippopeler Gerichtshof und die Geschworenen (Beisitzer) die Schuldfrage einstimmig entschieden (bejaht) haben. Bei der zweiten Frage der mildernden Umstände jedoch entstand eine Meinungsverschiedenheit zwischen den Richtern und Beisitzern. Erstere beantworteten die Frage nach Vorhandensein mildernder Umstände mit nein, letztere mit ja. Nun entstand die Frage, ob in diesem Falle die Berufung statthaft sei oder nicht? Die neue Strafprozessordnung erklärt zur Vermeidung jeglicher Missverständnisse im § 516 besonders, dass die Berufung nur dann zulässig ist, wenn die Schuldfrage (einfache Zahl) mit Mehrheit der Stimmen entschieden würde; die Frage

frage mit Mehrheit der Stimmen entschieden worden ist, wird die Berufung an den Appellhof zulässig.

Gleich dem Verurteilten hat auch der Staatsanwalt das Recht, gegen das Urteil zu appellieren (Appellations-Protest), sofern dasselbe nicht mit seinem Antrage übereinstimmt (§ 521). Der Civilkläger (beschädigte Partei) hat gleichfalls das Recht, die Berufung einzureichen, aber nur bezüglich jenes Teiles des Erkenntnisses, welches sich auf den Schadenersatz bezieht; die anderen Teile kann er nur in soweit anfechten, als diese seinen Schadenersatzanspruch verletzen (§ 522).

Die Appellation kann auch mündlich in solchem Falle zu Protokoll erklärt werden (§§ 524—526).

Gegen die Appellationsbeschwerde kann die andere Partei ihre schriftlichen Bemerkungen bis zum Verhandlungstage einreichen (§ 534).

Die Einreichung der Appellationsbeschwerde hat bezüglich der Vollziehung des ersten Urtheils aufschiebende Wirkung (§ 535).

Das Verfahren vor dem Appellationsgerichte ist im Grossen und Ganzen das nämliche wie vor der I. Instanz mit nur wenigen Ausnahmen (§ 539). So hindert das Nichterscheinen der vorgeladenen Parteien die Verhandlung nicht (§ 540). Schon von der I. Instanz verhörte oder neue Zeugen ladet das Appellgericht nur dann vor, wenn letzteres die durch dieselben zu beweisenden Umstände für wesentlich erachtet (§ 540). Die Appellationsbeschwerde der nichterschienenen Partei muss verlesen werden (§ 544). Die Debatten dürfen nicht den Rahmen der Appellationsbeschwerden resp. des Protestes verlassen (§ 545). Die von der I. Instanz verhängte Strafe kann nur dann erhöht oder der freigesprochene Angeklagte nur dann verurteilt werden, wenn der Staatsanwalt oder der Civilkläger gegen das Urteil appelliert hat (§ 548).

Gegen das Appellationsurteil ist die Nichtigkeitsbeschwerde in folgenden drei Fällen zulässig: 1. wenn bei Bestimmung der strafbaren Handlung oder der Strafart der wahre Sinn des Gesetzes

nach dem Vorhandensein mildernder Umstände, obwohl zusammenhängend mit der Schuldfrage, kann dennoch nicht als letztere im Sinne unseres Gesetzes aufgefasst werden, zumal das Gesetz von einer Schuldfrage und nicht von Schuldfragen spricht und dann die mildernden oder erschwerenden Umstände vielmehr Bezug auf die Ausmessung der Strafe haben.

verletzt oder unrichtig erläutert wurde; 2. wenn solche wesentlichen Vorgänge und Formen verletzt wurden, ohne welche das Urteil nicht die Kraft eines solchen haben kann und 3. wenn die Grenzen der vom Gesetze bestimmten richterlichen Funktion und Gewalt überschritten wurden (§ 569).

Jene Partei, welche gegen das erstrichterliche Urteil nicht appelliert hat, kann keine Nichtigkeitsbeschwerde einreichen, wenn dieses Urteil von der Appellations-Instanz bestätigt wurde (§§ 564 bis 565). Die Frist zur Einreichung der Nichtigkeitsbeschwerde beträgt 2 Wochen vom Tage der Verkündigung des Appellationsurteiles an gerechnet (§ 567). Die Einreichung der Nichtigkeitsbeschwerde hat ebenfalls aufschiebende Wirkung; — bezüglich der Geldstrafe und Entschädigungssumme aber nur dann, wenn die verurteilte Partei, welche die Kassation eingelegt hat, eine entsprechende Kaution stellt; anderenteils werden solche Geldstrafen und Entschädigungssummen im Zwangsvollstreckungswege beigetrieben und bis zur Erledigung der Nichtigkeitsbeschwerde beim Gerichte deponiert (§ 568 Anm.)

Eine wichtige Vorschrift, welche übrigens auch bisher in der Praxis bestand, enthält § 577, wonach der Procuror des Kassationshofes berechtigt ist, nicht nur bezüglich der Nichtigkeitsbeschwerde des Kassanten seinen Antrag zu stellen, sondern auch von Amtswegen neue Nichtigkeitsgründe vorzubringen.

Das Verfahren vor dem Kassationshofe ist ebenfalls öffentlich und mündlich (§ 578), die Parteien werden zwar nicht vorgeladen, können jedoch erscheinen und ihre mündlichen Erklärungen resp. Erwiderungen vorbringen (§ 574). Den Tag der Verhandlung erfahren sie entweder aus dem Amtsblatte oder von der Gerichtstafel. An beiden Orten muss das Verzeichnis der während eines Monates vor dem Kassationshofe zu verhandelnden Prozesse, wenigstens einen Monat vor dem ersten Termin veröffentlicht werden.

Wird das angefochtene Urteil kassiert, so ist der Prozess an das Gericht zurückzuweisen, welches das fragliche Urteil erlassen hat. Jenes Gericht muss dann den Prozess in einem anderen Senat (d. h. mit Ausschluss der Richter, welche das kassierte Urteil gefällt haben) verhandeln (§ 581).

§ 582 schreibt vor, dass sich das meritorische Gericht in diesem Falle der gegebenen Erläuterung des richtigen Gesetz-

sinnes unterwerfen muss. Gegen ein auf solcher Grundlage ergangenes Urteil kann keine Nichtigkeitsbeschwerde mehr stattfinden, was aber nicht ausschliesst, dass diese Beschwerde auf anderer Grundlage oder wegen Wiederholung der nämlichen Gesetzverletzungen eingelegt werden kann (§ 582).

Konstatiert der Kassationshof blos in der Anwendung des Gesetzes bezüglich der Strafe eine Unrichtigkeit, so kann er letztere selbst berichtigen, indem er den betreffenden Teil des Urteiles abändert. In diesem Falle übt die Änderung ihre Wirkung auch auf jene Mitverurteilten aus, welche keine Nichtigkeitsbeschwerde eingereicht haben (§ 584).

Das in Kraft getretene Urteil wird von der I. Instanz durch die Staatsanwaltschaft vollzogen (§§ 585 und 600—616), das Urteil ist vor seiner Vollziehung nur in folgenden zwei Fällen der Krone zu unterbreiten: 1) wenn dasselbe auf Tod lautet und 2) wenn das Gericht einen Antrag auf teilweise oder gänzliche Begnadigung gestellt hat. Die Unterbreitung geschieht durch das Justizministerium (§ 598).

Das bereits vollzogene Urteil kann im Novisierungswege abgeändert werden. Prozesserneuerungsgründe sind: 1) wenn bei mehreren durch verschiedene Urteile wegen eines und desselben Deliktes verurteilten Personen es sich herausstellt, dass die strafbare Handlung unmöglich von mehreren Personen hat verübt werden können; 2) wenn es sich zeigt, dass die für ermordet gehaltene Person am Leben ist oder dass die strafbare Handlung, wegen deren der Gesuchsteller verurteilt war, nicht verübt wurde oder überhaupt die Schuldlosigkeit des Verurteilten erwiesen wird; 3) wenn sich ergiebt, dass die Dokumente oder die Zeugenaussagen, auf welche das Urteil sich stützt, falsch waren und 4) wenn bewiesen wird, dass sich die Richter oder Gerichtsbeisitzer bei der Fällung des Urteiles resp. Verdiktes von irgend einem Vermögensvorteile oder sonstigen persönlichen Motiven leiten liessen (§ 588).

Das Gesuch um Novisierung oder, richtiger gesagt, Revision des Prozesses, ist bei der Strafsektion des Kassationshofes einzureichen. Der Kassationshof macht auf Grund dieses Gesuches die nötigen Erhebungen (in der Regel im Delegationswege) und wenn er die im Gesuche angegebenen Gründe oder einen derselben als zur Abänderung des Urteiles geeignet annerkennt, so ändert er —

nach Anhörung der Parteien — das angefochtene Urteil ab und verweist den Prozess zur neuen Verhandlung an jenes Gericht zurück, welches das angefochtene Urteil erlassen hat (§§ 587 und 589). Ist der zu Unrecht Verurteilte mittlerweile gestorben, so wird er im Wiederaufnahmeverfahren von einem Verteidiger, welcher seine Verwandten oder das Gericht ernennen, vertreten (§ 592).

Bemerkenswert ist noch, dass unsere Strafprozessordnung (§ 24) das Recht des ungerecht Verurteilten auf Schadenersatz offen ausspricht. Die näheren Bestimmungen hierüber enthalten die §§ 471—474, aus welchen hervorgeht, dass dieser Schadenersatzanspruch nur dann als begründet anerkannt wird, wenn der ungerecht Verurteilte nachweist, dass die Anklage gegen ihn, sei es vom Civilkläger oder vom öffentlichen Ankläger mala fide oder aus Parteilichkeit erhoben worden ist. Das diesbezügliche Ansuchen ist an das Civilgericht zu richten, das nach den Vorschriften (§§ 1111—1129 der Civilprozessordnung) verfährt, welche für die Schadenersatzklagen gegen Staatsbeamte bestehen. Die Haftung des Staates jedoch ist nicht ausgesprochen und kann der ansuchende gesetzwidrig Verurteilte seinen Schadenersatz nur vom Civilkläger oder von den betreffenden Gerichtsbeamten (Richter oder Staatsanwalt) oder von den Gerichtsbeisitzern fordern.

Die restlichen Paragraphen der Strafprozessordnung (§§ 617 bis 639) betreffen die Gerichtskosten.

VII. Von den anderen in der letzten Kammersession verhandelten und nicht in das Justiz-Ressort gehörenden Gesetzen werde ich getreu dem in der Einleitung dieses Aufsatzes aufgestellten Programme nur das Wahlgesetz, das Passgesetz und das Münzgesetz kurz erörtern.

Was das Wahlgesetz anbelangt, muss ich hervorheben, dass § 86 der Verfassung die Grundlage zu diesem Gesetz enthält. Hiernach ist auf je 20 000 Einwohner[1]) ein Abgeordneter für die Dauer von 5 Jahren — zu wählen.

[1]) Vor Abänderung dieses Paragraphen im Jahre 1893 war die Zahl der Deputierten die doppelte, da auf je 10000 Einwohner ein Abgeordneter zu wählen war; auch betrug die Mandatsdauer nicht 5 (fünf), sondern blos 3 Jahre.

Wie ich jedoch schon in meinem vorjährigen Berichte erwähnte, ist die Zahl der Abgeordneten auch bei diesem Wahlcensus viel zu hoch, da von den 164 Deputierten, die unsere Bevölkerung in die Kammer schickt, kaum 50—60 ihrer Aufgabe gewachsen sind.

Wähler sind alle bulgarischen Unterthanen, welche das 21. Jahr (Volljährigkeit) erreicht haben und sich im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte befinden. Für die passive Wählbarkeit ist ausser der letzteren Bedingung erforderlich, dass der Gewählte das 30. Lebensjahr überschritten hat und des Lesens und Schreibens kundig ist. Diese Voraussetzungen — sowohl bezüglich der aktiven als auch der positiven Wählbarkeit — werden im Wahlgesetze (§§ 4 und 44) durch negative Bedingungen ergänzt. Nämlich Wähler kann auch nicht sein, wer wegen eines der in den P. 1 und 2 des § 4 bezeichneten entehrenden Delikte verurteilt ist oder sich überhaupt wegen eines Verbrechens oder Vergehens in Untersuchungshaft befindet (P. 5), ebenso wer unbefugt in fremde Staatsdienste getreten ist oder unter Kuratel steht (P. 4). Endlich können auch Besitzer von Prostitutionshäusern und Bettler keine Wähler sein. (P. 6 und 7). Wählbar sind diejenigen nicht: 1) welche wegen eines der in § 4 bezeichneten Delikte des aktiven Wahlrechtes verlustig geworden sind; jedoch hindert die Untersuchungshaft an und für sich die Wählbarkeit nicht (§ 44 P. 1); 2) welche Lieferungsgeschäfte für den Staat und irgend ein vom Staate vergebenes Unternehmen übernommen haben; 3) Militärpersonen im aktiven Dienste. 4) Geistliche. 5) Staatsbeamten, mit Ausnahme der Minister (§§ 44 P. 2—5). Dieser Incompatibilitäts-Paragraph wird durch die §§ 45—47 dahin ergänzt, dass Staatsbeamten dann wählbar sind, wenn sie spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung des die Wahl anordnenden Ukazes ihre Demission eingereicht haben (§ 45). Das Abgeordnetenmandat geht verloren, wenn der Deputierte mittlerweile Staatslieferant oder staatlicher Unternehmer geworden ist oder blos an einem Unternehmen beteiligt ist, welches der Bestätigung der Kammer bedarf; wenn er in einen mit dem Deputiertenmandate nicht zu vereinbarenden Dienst tritt und wenn er während der Dauer seines Deputiertenmandates das aktive Wahlrecht verliert (§ 46). Bezüglich der naturalisierten Ausländer ist das Gesetz (§ 47) sehr streng, indem es deren Wählbarkeit an die Bedingung knüpft, dass wenigstens (!) zwanzig Jahre seit ihrer Aufnahme in den bulgarischen Staatsverband verflossen sind.

Das neue Wahlgesetz will die Schattenseiten unseres „suffrage

universel“ durch eine rationelle Wahlordnung schwächen. Die meisten Missbräuche bei den bisherigen Wahlen hatten ihren Grund auch in den schlechten Wahlgesetzen, welche die verschiedenen vordem am Ruder gewesenen „liberalen“ Regierungen ausgearbeitet hatten. Keines dieser Gesetze konnte jedoch trotz „liberaler Tendenz“ die Freiheit und Reinheit der Wahlen gehörig garantieren. Schreierei, Aufläufe, Rauferei, Bedrohung, Zerbrechung der Urnen, schlechte Kontrolle der Wählerlisten, Unordnung bei Konstituierung der Wahlbureaus beim Wahltermin, das waren die Folgen der bisherigen Wahlgesetze [1]).

Das neue Gesetz zerfällt in fünf Abschnitte: I. Wähler und Wählerlisten (§§ 1—29); II. Deputiertenwahl (§§ 30—120 mit 8 Unterabschnitten); III. Kreisratswahl (§§ 121—134); IV. Gemeinderatswahl (§§ 135—146) und V. Strafbestimmungen (§§ 147—170).

Die wesentlichsten Vorschriften des neuen Wahlgesetzes sind folgende:

Laut § 5 sind sämtliche Gerichte verpflichtet, alljährlich in den Monaten Januar und Juli den betreffenden Gemeindeverwaltungen die Liste der Individuen zu übermitteln, welche wegen eines der im § 4 bezeichneten Delikte rechtskräftig verurteilt wurden, sowie ein Verzeichnis auch derjenigen Personen, welche unter Kuratel gestellt worden sind. Zu diesem Zwecke muss jede Gemeinde ein besonderes Buch führen.

Die zusammengestellten Wählerlisten werden von einer besonderen administrativen Kommission unter Vorsitz des Bürgermeisters revidiert; gegen die so revidierte Liste können schriftliche und mündliche Reklamationen in den vom Gesetze (§§ 14 u. 23) vorgesehenen Präklusiv-Fristen erhoben werden. Die Reklamation entscheidet in erster Instanz der Friedensrichter, im zweiten und letzten (meritorischen) Rechtzuge der Gerichtshof, dessen Urteil vollstreckbar ist, wenn auch eine Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt sein sollte (§ 24). Die ganze Prozedur bis zur endgültigen Feststellung der Wählerlisten muss bis zum 1. Juli beendet sein (§ 26); daher sind sämtliche Fristen verhältnismässig sehr kurz. (In den meisten

[1]) Zur Zeit des berüchtigten Stambulof'schen Regimes war der ganze Wahlakt zu einer blossen Komödie herabgesunken, deren Ausgang schon im Vorhinein bestimmt und gesichert war.

Stadien beträgt das Maximum 10 Tage, für die Appellation und Kassation sogar nur 7 Tage — §§ 14—24).

Unter Beobachtung der nämlichen Prozedur unterliegen die Wählerlisten einer alljährlichen Durchsicht.

Die Wahlen für die Deputiertenkammern geschehen nach Bezirken, welche in Sektionen zerfallen (§ 30). Die Zahl der Abgeordneten für jeden Bezirk wird auf Grund der letzten Volkszählung durch fürstliches Dekret (Ukaz) bestimmt. Dasselbe muss $1^1/_2$ Monat vor den Wahlen publiziert werden. Fraktionen unter 10 000 werden nicht in Betracht gezogen; solche über 10 000 (bis 20 000) werden für 20 000 gerechnet (§ 31). Das Dekret selbst, welches die Wähler zur Deputiertenwahl einberuft, ist spätestens 1 Monat vor dem Wahltage, welcher auf einen Sonntag fallen muss, zu publizieren (§§ 32—33).

Die Wahl kann nicht länger als einen Tag dauern: von 9 Uhr früh bis 5 resp. 6 Uhr Abends, wenn nämlich eine Gemeinde erst um 5 Uhr zu stimmen begonnen hat (§§ 37 und 84). Konnte die Wahl an dem festgesetzten Tage nicht stattfinden (wegen Ruhestörungen), so wird sie am nächsten Sonntag wiederholt.

Fünf Tage vor der Wahl darf Niemand zu Robot oder Militärdienst oder zu andern öffentlichen Arbeiten herangezogen werden (§ 38).

Die Einteilung der Administrativ-Bezirke in Wahlsektionen sowie auch die Bestimmung der Wahlorte ist Sache einer kombinierten judiziell-administrativen Kommission bestehend aus dem Gerichtspräsidenten und dem Staatsanwalte des betreffenden Bezirkes, dem Verwaltungs-Ausschusse (postojanna kommissia) und dem Gemeinderate des Bezirkssitzes (§ 49). Jede Stadtgemeinde bildet eine selbstständige Sektion; wenn jedoch die Zahl ihrer Einwohner 10000 übersteigt, so wird sie in zwei Sektionen geteilt. In keinem Falle aber kann ein Administrativ-Bezirk aus mehr als 4 Sektionen bestehen (§ 48).

Eine wichtige Neuerung des Wahlgesetzes bildet die Einführung der Wahl- oder Legitimationskarten (izbiratelni karti) (§§ 51—59). Die Nummer einer solchen Legitimationskarte muss mit der Zahl übereinstimmen, unter welcher der betreffende Wähler in der Wählerliste eingetragen steht. Diese Karten fertigt die Gemeinde aus. Sie werden den Wählern drei Tage vor der Wahl

gegen Empfangsschein (Empfangsbestätigung in einem besonderen Zustellungs-Buche) zugeschickt. Sollte jedoch jemand übergangen worden sein, so kann er sich die Legitimationskarte noch am Tage der Wahl holen.

Gleiche Kraft mit der Legitimationskarte hat auch ein rechtskräftiges Urteil, auf Grund dessen ein in die Wählerliste wegen eines Deliktes u. dgl. nicht aufgenommener Bürger von der Anklage freigesprochen wird (§ 57).

Wer seine Legitimationskarte verloren hat, erhält spätestens bis zum Vorabende der Wahl ein Duplikat.

Ohne diese Legitimationskarten kann Niemand zur Abstimmung (Abgabe des Wahlzettels) zugelassen werden (§ 57).

Deputirtenkandidat kann jeder sein, welcher das passive Wahlrecht hat (§ 60). Zur Aufstellung eines Kandidaten genügen die notariell beglaubigten Unterschriften von 20 Wählern. Das diesbezügliche von der betreffenden Gemeinde geprüfte wie auch von dem Kandidaten unterfertigte Gesuch muss wenigstens 10 Tage vor der Wahl dem Gerichtshofe übergeben werden, welcher sich binnen 5 Tage in seiner Plenarsitzung über die Gesetzlichkeit der Kandidatur zu äussern hat (§ 62). Die gerichtlich anerkannten Kandidaten können mittelst beglaubigter Vollmacht Stellvertreter bestellen, welche an ihrer Statt beim Wahlakt anwesend sein dürfen (§ 63). Diese Stellvertreter sind jedoch nicht befugt, ihre Vollmacht weiter zu übertragen (§ 64). Die Kandidaten selbst können bei den Wahlakten in allen Sektionen des Wahlbezirkes anwesend sein, ihre Stellvertreter aber nur in jener Sektion, für welche sie bevollmächtigt sind (§ 65).

Die Wahlen werden von besonderen Wahlkomités (Wahlbureaux, Izbiratelno biro), bestehend aus einem Richter (Appellations-Vicepräsident, Appellationsrat, Gerichtshof-Vizepräsidenten, Gerichtsrat oder Friedensrichter) als Präsidenten und 4 Mitgliedern von der Administration, nämlich 1 Verwaltungsrat, 1 Gemeindevorstand und 2 des Schreibens und Lesens kundigen Gemeinderäten (§§ 67—68) geleitet. Den Schriftführer wählt das Komité selbst aus der Reihe der intelligenten Bürger. Der Schriftführer hat selbstverständlich blos eine beratende Stimme.

Die Präsidenten der Wahlkomités bestimmen durch öffentliche

Auslosung die (drei) Appellhöfe — in öffentlicher Plenarsitzung — wenigstens 10 Tage vor dem Wahltage für alle Sektionen des Appell-Rayons, welcher sich auf mehrere Verwaltungs-Kreise ausdehnt[1]). Nach Kundmachung des Resultates im Amtsblatte erfolgt die Auslosung der Mitglieder der Wahlkomités durch die Gerichtshöfe, ebenfalls in öffentlicher Plenarsitzung, wenigstens 7 Tage vor dem Wahltag (§§ 69—71).

Der Wahlvorgang ist in Kürze folgender:

Am Wahltage um 8 Uhr früh erscheinen die Wahlcomités in ihren Sectionen. Ist der vom Appellhofe ernannte Vorstand nicht anwesend, so wählen die Comitémitglieder einen Vorstand unter sich (§ 80). Hierauf zeigt der Wahlvorstand den Wählern die leere Wahlurne, welche unbedingt mit drei Schlössern versehen sein muss. Sodann verschliesst er die Urne, behält einen Schlüssel bei sich, die übrigen beiden Schlüssel aber übergiebt er an zwei Comitémitglieder. Ausserdem hat er sofort die Urne an wenigstens drei Stellen mit dem Gemeindesiegel zu versiegeln, wobei auch die anwesenden Candidaten oder ihre Vertreter das Recht haben, die Urne mit ihrem eigenen Siegel zu verwahren (§ 82).

Damit jedoch die Candidaten oder ihre Vertreter den Wahlvorgang besser beobachten können, muss laut § 81 für dieselben in einer Entfernung von drei Metern vom Comitétische eine erhöhte Tribüne errichtet werden, und zwar dermassen, dass man alles von dort übersehen kann. Jedes Wahllocal muss nach Möglichkeit zwei Ausgänge haben, nämlich eine Eingangsthüre und auf der entgegengesetzten Seite eine Ausgangsthüre. Bei jeder dieser Thüren muss je ein Polizist postiert sein. Weder drinnen im Wahllocale noch in den anstossenden Gebäuden oder Gehöften darf sich jedoch ein bewaffnetes Organ aufhalten.

Geschehen dennoch Unruhen, so kann der Wahlvorsitzende bewaffnete Polizei oder Militärmacht requirieren. Sobald jedoch die Ordnung hergestellt ist, hat sich die Polizei oder das Militär wieder

---

[1]) Um jeder Störung in der Präsidentschaft der Wahlkomités vorzubeugen, statuiert das Gesetz (§ 70, alinea II) eine Inamovibilität ad hoc, indem es vorschreibt, dass während des Zeitraumes von der Auslosung bis zum Wahltag einschliesslich, keiner von den ernannten (ausgelosten) Wahlvorständen abgesetzt oder versetzt werden kann.

zurückzuziehen (§ 97). Die innere Polizei im Wahllokal übt der Wahlpräses selbst aus (§ 96).

Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel, welche vierfach gebogen sein müssen. Bevor eine Gemeinde abgestimmt hat, darf die andere nicht zugelassen werden. Die Gemeinden werden aufgefordert, in alphabetischer Reihenfolge abzustimmen (§ 85).

Bei der Urne selbst stimmt jeder einzeln. Der Wähler hat zuerst seine Legitimationskarte abzugeben und, wenn letztere für ordnungsgemäss anerkannt wird, überreicht er seinen Stimmzettel (Bulletin) (§ 86).

Am Wahlorte selbst dürfen keine Stimmzettel verteilt werden. Dieselben müssen mit Tinte geschrieben oder gedruckt sein (§ 92).[1] Ausserhalb des Wahllokales ist die Verteilung von Stimmzetteln erlaubt; jedoch den Staatsbeamten ist eine derartige Verteilung verboten (§ 103). Am Wahlplatze d. h. im Wahllokale oder im Hofe des Wahllokales darf, so lange die Wahl dauert, Niemand eine Rede halten. Ebensowenig können daselbst öffentliche Besprechungen stattfinden (§ 104). Das die Wahl leitende Wahlbureau entscheidet über alle Einwendungen gegen die Wählerliste, sowie auch über die Reklamationen während der Wahl. Die Entscheidungen müssen mit Gründen versehen sein (§ 105).

Nach Schluss der Wahl betraut der Wahlvorsitzende zwei des Lesens kundige Wähler mit der Funktion der Stimmenzählung.

Die Kandidaten oder ihre Vertreter können beim Scrutinium auch anwesend sein (§ 108). Ueber den ganzen Vorgang bei der Wahl und beim Scrutinium wird ein Tagebuch geführt (§ 114). Speziell für das Scrutinium dienen ausserdem die Zählungslisten (§§ 111—113). Das Resultat, wieviel Stimmen jeder Kandidat erhalten hat, publiciert der Wahlpräses sofort; die definitive Verkündigung der stattgehabten Wahl aber, wie auch die Ausfertigung der Wahlmandate ist Sache einer besonderen Kommission, bestehend aus dem Gerichtspräsidenten des betreffenden Kreises als Vorsitzenden, dem Vorstande des Kreisrates, dem Staatsanwalt und dem Bürgermeister des Kreissitzes. Dieser Kommission sind vom Wahlbureau alle auf die Wahl bezüglichen Akten und Protokolle

[1]) Früher wurde sehr viel Unfug mit der Verteilung oder richtiger gesagt, Aufoktroyierung von Stimmzetteln getrieben.

zu übersenden, welche dieselben sodann nach ihrer Benutzung an den Präsidenten der Kammer weiter befördert (§ 117). Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Absolute Stimmenmehrheit ist nicht nötig (§ 115). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches der Vorstand der genannten Kommission in Gegenwart der Kandidaten oder ihrer Vertreter zieht (§ 116). Reklamationen gegen die Wahl kann jeder Wähler schriftlich anmelden: bis zum Schluss der Wahl an den Wahlpräses, nach Schluss der Wahl binnen 7 Tagen an das Kammerpräsidium (§ 119). Die Verifikation der Wahlen geschieht ausschliesslich durch die Deputiertenkammer.

Die Vorschriften für die Wahl der Kreisräte und Gemeinderäte sind die nämlichen, wie die oben geschilderten mit nur wenigen Abweichungen. So ist nach § 121 der Wahltag für die Kreisräte auf den ersten Sonntag des Monates August festgelegt. Die Kreisräte werden auf 3 Jahre gewählt. Die Qualität für die Wahl zu Kreisräten haben alle, welche das passive Wahlrecht besitzen, insofern sie wenigstens eine Mittelschule absolviert und das 25. Lebensjahr erreicht haben. Die Kenntnis der Staatssprache (bulgarisch) ist nicht unbedingt erforderlich (§ 125). Als Kreisräte können nicht fungieren: Verwandte bis zum 4. Grade und Verschwägerte bis zum 3. Grade inklusive (§ 126 P. 4). Das die Wahl leitende Bureau besteht aus einem durch das Los gewählten Richter (Gerichtsrat oder Friedensrichter) als Vorstand und 4 gleichfalls durch das Los gewählten, des Lesens und Schreibens kundigen Gemeinderäten der Wahlsektion (§ 129). Kandidaten können auch eine Stunde vor der Wahl angemeldet werden und zwar auf gleiche Weise wie die Abgeordneten-Kandidaten in einer von 20 Wählern unterfertigten Eingabe (§ 130).

Zur Wahl ist auch hier keine absolute Stimmenmehrheit erforderlich (§ 131). Reklamationen gegen die Wahl können spätestens 3 Tage nach derselben bei der nämlichen Spezial-Kommission eingereicht werden, welche auch die Abgeordnetenwahlen prüft und das Resultat offiziell verkündet. Diese Kommission hat ihre Aufgabe innerhalb einer Woche zu beenden (§ 132). Die endgiltige Bestätigung der Wahl hängt jedoch vom Minister des Innern ab, welchem der Beschluss der Kommission und sämtliche Schriftstücke von Amtswegen unterbreitet werden müssen. Die Bestätigung

selbst geschieht durch fürstliches Dekret. Sie muss bis spätestens den 10. September erfolgen, an welchem Tage die Kreisräte ihre regelmässige (einen Monat andauernde) Jahressession eröffnen (§§ 133 bis 134).

Die Gemeinderatswahlen in Städten sind am zweiten — diejenigen in Dörfern am dritten Sonntage des Monates August abzuhalten (§ 135). In den Bureaus, welche die Wahl in den Städten leiten, muss eines der 4 Mitglieder ein Kreisrat sein (§ 139). Die Wahlbureaus in den Dörfern bestehen ausschliesslich aus des Lesens und Schreibens kundigen Wählern (5), welche der Gemeinderat 8 Tage vor der Wahl in öffentlicher Sitzung auslost. Sind im Dorfe keine 5 Wähler zu finden, welche lesen und schreiben können, so ist das Los unter allen Wählern welche 30—40 Jahre alt sind, zu ziehen (§ 142). Das Scrutinium und die Prüfung, sowie die Anfechtung der Wahl in den Städten geschieht nach den nämlichen Vorschriften, welche für die Wahl der Kreisräte bindend sind (§ 141). Die Prüfung der Wahlen in den Dörfern liegt dem permanenten Verwaltungs-Ausschusse ob (§ 143). Die Wahl in den Dörfern kann innerhalb 15 Tagen mittelst Eingabe an den Minister des Innern angefochten werden. Ist die Wahl nicht bemängelt worden oder ist die Reklamation verworfen, so hat der Kreis-Präfekt mittels Erlasses die Wahl zu bestätigen (§§ 144—146).

Bezüglich der Strafbestimmungen (§§ 147—165) ist zu bemerken, dass in den meisten Fällen combinierte Strafen, d. h. Geld- und Freiheitsstrafen, verhängt werden. Das Minimum der Geldstrafe ist 100 Francs, das Maximum 5000 Francs. Die niedrigste Freiheitsstrafe beträgt 1 Monat, die höchste 3 Jahre finsteres Gefängnis. Das Maximum beider Strafen kommt nur (§ 164) zur Anwendung, wenn jemand ohne Wissen und Willen des Wahlbureaus bewaffnete Macht an den Wahlort bringt. In diesem Falle sind die Schuldigen Militärpersonen — ausser mit obiger Strafe — auch mit Entlassung aus dem aktiven Militärdienste zu bestrafen.

Die Ahndung der Wahldelikte geschieht von Amtswegen oder auf Anzeige des Wahlbureaus. In letzterem Falle ist die Anzeige binnen 10 (zehn) Tagen vom Wahltage an bei sonstiger Nichtberücksichtigung zu erstatten (§ 166). Der Staatsanwalt aber muss seinen Antrag spätestens binnen 2 Monaten, vom Wahltage an

gerechnet, stellen (§ 167). Der Schluss-Paragraph 170 (die §§ 171 bis 173 betreffen Uebergangsbestimmungen) verfügt, dass an die Thüre eines jeden Wahllokals ein Auszug aus dem Wahlgesetz (die Abschnitte über den Wahlvorgang und die Strafbestimmungen) anzukleben ist. Das neue Wahlgesetz soll am 1. Januar 1898 in Kraft treten (§ 173).

VIII. Ebenfalls mit allgemeiner Befriedigung aufgenommen ist das neue Passgesetz, welches am 26. Februar a. St. Geltung erlangt hat. Bevor ich auf die Verfügungen dieses neuen Passgesetzes übergehe, muss ich einige historische Bemerkungen zur Illustration des alten Passgesetzes folgen lassen. Wenn es je vordem ein chikanöses Gesetz gegeben hat, so war es das alte unter dem früheren (Stambulof'schen Regime) ausgearbeitete und von 1889 bis 1897 in Kraft bestandene Passgesetz. Dasselbe stellte sich nämlich auf den Standpunkt, dass jeder Bürger wie unbescholten er auch sonst wäre, unbedingt Böses im Schilde führen müsse, sobald er ins Ausland reisen wolle. Daher sorgte Stambulof dafür, dass man solch einem — nach seiner Ansicht renitenten Unterthanen — die Auslandsreise womöglich erschwere oder verbittere. Vorerst musste jeder, der einen Auslandspass haben wollte, zwei Liegenschaft besitzende Bürgen finden, welche sich in einer regelrecht gestempelten schriftlichen Erklärung (Bürgschaft, poručitelstvo) dahin verbürgten, dass sie den Reisenden, sobald ihn die Behörden suchen, stellen würden. Diese Regel kannte keine Ausnahme und so musste sich sowohl der allgemein geachtete und wohlsituierte Kaufmann als auch der höchste Staatsbeamte diesen Schimpf gefallen lassen.

Damit war es aber nicht abgethan. Dem Gesuche an den Gemeinderat um Ausstellung eines Zeugnisses zur Ausfolgung eines Auslandspasses (welch' letzteres Sache der Polizeibehörde ist) musste auch noch ein anderes Zeugnis darüber, dass man sämtliche für das laufende Jahr fällige Steuern beglichen habe, beigeschlossen werden. Wer also im Monate Januar, wenn auch nur auf 8 Tage ins Ausland reisen wollte, musste die Steuern für ein ganzes Jahr im Voraus, während er vermutlich sein Geld für die Zwecke der Reise notwendig gebrauchte, erlegen. Natürlich mussten in diesem Falle die meisten zu einer Anleihe ihre Zuflucht nehmen.

Was aber viele unglückliche Bürger noch weiter von der Polizei zu leiden hatten, bis man ihnen den Auslandspass verabfolgte, darüber schweigt die Chronik.[1])

Nach dem neuen Gesetze ist die Beschaffung eines Passes wesentlich vereinfacht und erleichtert.

Wer ins Ausland reisen will und nicht unter das Verbot des § 15[2]) fällt, kann mündlich von der Gemeinde ein Zeugnis verlangen, welches eigentlich nichts anderes ist, als eine Anweisung an die Polizeibehörde, dass gegen die Reise des Inhabers ins Ausland kein Hindernis vorwaltet. Ist der Ansuchende dem Gemeinderate unbekannt, so muss er zwei Gemeindeinsassen als Zeugen mitbringen, welche seine Identität beweisen. Die Namen der Zeugen werden in das zu diesem Zwecke dienende Buch, aus welchem die Zeugnisse ausgeschnitten werden, eingetragen. — Für Staatsbeamten und Offiziere, welche in Dienstauftrag ins Ausland reisen, sowie auch für Staatsstipendiaten vertritt die Stelle des Zeugnisses das betreffende Amtsschreiben (§ 14). Auf Grund dieses Zeugnisses resp. Amtsschreibens wird dem Ansuchenden von der Polizeibehörde der Auslandspass — welcher auf ein Jahr lautet und 5 Francs kostet — ausgehändigt.

Einwohner, welche innerhalb 20 Kilometer von der Grenze wohnen, können letztere blos mit einem vom Gemeindevorstande auszustellenden Grenzcertifikate (Pograničen bilet) überschreiten.

---

[1]) Damit einem jedoch zur Zeit Stambulofs nicht nur die Hinreise ins Ausland sondern auch die Rückkehr ins geliebte Vaterland womöglich unangenehm gestaltet werde, hatte Stambulof die Verfügung getroffen, dass Niemand bei Ankunft mit der Eisenbahn den Bahnhof verlassen durfte, bis er sich nicht dem regelrechten Verhör der groben Polizisten über folgende Fragen unterworfen hatte; von wo er gekommen ist, zu welchem Zwecke er gereist war, wo er absteigen will u. s. w.

[2]) § 15 verbietet die Ausantwortung von Auslandspässen: 1) an Minderjährige, welche die Erlaubnis ihrer Eltern oder ihres Vormundes nicht besitzen; 2) an Personen, welche sich in strafrechtlicher Untersuchung oder unter Anklage befinden, wenn die betreffende Gerichtsbehörde ein diesbezügliches Ansuchen gestellt hat und 3) an die der Militärpflicht unterworfenen Personen, sofern das Wehrgesetz nicht anders verfügt.

In einem und demselben Passe können sämtliche Mitglieder einer Familie, sowie auch die Dienerschaft eingetragen werden. Blos solche männlichen Familienmitglieder und Diener, welche das 17. Jahr erreicht haben, müssen einen selbständigen Pass haben (§ 16).

Ein solches Certifikat hat auf 15 Tage Gültigkeit und erstreckt sich auf einen Rayon von 20 Kilometern ausserhalb der Grenze (§ 2 und 6).

Einwohner aber, welche Besitzungen (Felder) unmittelbar jenseits der Grenze haben, können dieselbe überschreiten, wenn sie sich nur an das diesbezügliche, mit dem betreffenden Nachbarstaate getroffene Uebereinkommen halten (§ 3).[1])

Im Auslande sind unsere diplomatischen und Handelsagenturen zur Ausgabe von Pässen befugt (§ 4).

Jeder Ausländer, der nach Bulgarien kommt, muss mit einem Passe versehen sein, welchen er auf Verlangen der Polizei vorzuweisen hat. Im Weigerungsfalle wird er über die Grenze zurückgeschickt, ausser wenn er den Pass verloren hat; man gewährt ihm dann eine monatliche Frist zur Anschaffung eines neuen Passes. Diese Verfügung bezieht sich jedoch nicht auf politische Flüchtlinge, welche ein Asylrecht geniessen (§ 21). Die Pässe der Ausländer unterliegen nur in dem Falle des vorhergehenden Visus seitens unserer diplomatischen oder Handels-Agenten, wenn auch der betreffende fremde Staat das Gleiche thut (Reciprocität) (§ 22).

IX. Hinsichtlich des neuen Münzgesetzes, welches am 17. April a. St. publiziert wurde, aber erst dann in Kraft treten wird, wenn dies ein fürstliches Dekret bestimmt (§ 13) — ist zu erwähnen, dass dasselbe die Goldwährung in Bulgarien nach dem Metersystem einführt d. h. die Münzeinheit ist in Goldfrancs geteilt zu 100 Centimes (§ 2). (Gegenwärtig ist die Geldeinheit der Silberfranc.) Sonst sind die bulgarischen Münzen aus Gold, Silber, Bronze und Nickel (§ 3) mit dem im Gesetze (§ 4) genau vorgeschriebenen Inhalte, Gewichte und Diameter. § 5 beschreibt die Vorder- und Aversseite der einzelnen Münzsorten, ohne jedoch zu bestimmen, bis auf welche Höhe die einzelnen Münzen lauten können. Bisher hatten wir Banknoten zu 5, 10, 50, 100 und 1000 Francs in Gold, Silbermünzen zu 50 Centimes, 1, 2 und 5 Francs, Kupfermünzen zu 2, 5 und 10 Centimes und Nickelmünzen zu $2^1/_2$, 5, 10 und 20 Centimes. In letzter Zeit wurden in sehr beschränkter Zahl auch Goldmünzen zu 10, 20 und

[1]) Wir haben beispielsweise bei Silistra solche Grenzlinien. Viele Silistraer Einwohner haben einen Teil iher Weingärten auf rumänischem Gebiet.

100 Francs geprägt. Nach § 6 ist bei Zahlungen die Annahme von Silber nur bis zum Betrage von 60 Francs obligatorisch, Nickel und Bronze aber nur bis zur Höhe von 3 Francs. Fremde Goldmünzen, welche nach dem metrischen System geschnitten sind und die nämliche Legierung und das nämliche Gewicht, wie die bulgarischen haben, müssen von allen öffentlichen Kassen als gesetzliche Münzen angenommen werden. Fremde Silber-, Bronze- oder Nickelmünzen können nur von Reisenden für Esswaren in Verkehr gebracht werden; sonst unterliegt derjenige, welcher solche Münzen in Verkehr bringt, einer durch den Friedensrichter zu bestimmenden Strafe von 100 Francs (§ 7). Alle Handelsbücher und Zahlungsmandate, welche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes auf andere Währung als Francs und Centimes lauten, unterliegen einer Geldstrafe von 3%, falls sie bei Gericht vorgelegt werden (§ 8). Zur Umwandlung der Werte dieser Mandate und Bücher giebt das Gesetz eine Jahresfrist vom Inkrafttreten des Gesetzes an (§ 9). Endlich ermächtigt § 10 den Finanzminister, die im Verkehr befindlichen 5 Francs-Silberstücke bis zur Höhe von 20 Millionen einzuziehen und den diesbezüglichen Ausfall durch eine Anleihe zu decken.

Auch dieses Gesetz entspricht einem schon längst gehegten Wunsche der Bevölkerung, besonders der Handelswelt und verdient unser volles Lob, falls es dem Finanzminister gelingt, das drückende Goldagio[1]) baldigst zu beseitigen.

X. Endlich sei noch erwähnt, dass im Frühjahr dieses Jahres (1897) ein weiterer wichtiger Teil des bürgerlichen Gesetzbuches ausgearbeitet wurde, nämlich das Sachenrecht. Dieser Teil ist deshalb von besonderer Wichtigkeit für uns, da wir uns nun auch

---

[1]) Dieses Agio variiert bei uns von 2½ bis 4 Prozent. Bemerkenswert ist, dass man auch den Staatsbeamten, falls man ihnen das Gehalt in Gold ausbezahlt, das Agio berechnet. Unsere Nationalbank benützt manchmal diese Gelegenheit, um ihre Banknoten mit einem höheren Agio anzubringen. So z. B. mussten wir am 1. Juli à Konto des Agios einen Abzug von 2¾% (2,75 Fr. von 100 Fr.) dulden. Tags darauf aber setzte die Bank das Agio auf 2½% herab, so dass uns diese nämliche Bank ihre Banknoten mit ¼% weniger einlöste d. h. durch diese geschickte Finanzoperation auf Kosten der Beamten gewann die Bank auf je 100 Francs 25 Centimes, was bei sovielen Hunderttausenden, welche für Gehalte ausbezahlt werden, keine geringe Summe ausmacht.

über das System äussern mussten, nach welchem die Eigentumsübertragungen, sowie auch die Erwerbung von anderen Sachenrechten, also namentlich der Immobiliar-Pfandrechte und Servituten, sich vollziehen sollen.[1])

Die ministerielle Instruktion liess diesbezüglich keine Zweifel, indem ausdrücklich gesagt wurde, dass auch bei Ausarbeitung des Sachenrechtes das vom französischen und italienischen Gesetzbuche befolgte System vor Augen zu halten sei. Damit war es entschieden, dass auch wir das bereits allgemein als höchst unpraktisch und den Grundsätzen der Publizität und Spezialität nicht völlig Rechnung tragende Trans- resp. Inskriptionssystem annehmen werden.

Nun aber ist es bekannt, dass die Italiener, wie dies aus den betreffenden Abschnitten über die Transskription der Privilegien und Hypotheken (§§ 1932—2028 des Codice Civile) ersichtlich ist, das französische Einschreibungssystem insofern verbessert haben, als sie das Publizitäts- und Spezialitätsprinzip mehr zur Geltung brachten und jene der Einschreibung nicht unterworfenen General- und Legalhypotheken verworfen, auch die Privilegien von den Hypotheken streng getrennt haben. In Folge dessen hat das italienisch-bürgerliche Gesetzbuch die Privilegien auf Liegenschaften äusserst beschränkt (Art. 1961—1962).

---

[1]) Der das Sachenrecht umfassende Entwurf zerfällt — um dem französisch-italienischen Systeme gerecht zu werden — in zwei Teile, d. h. selbständige Entwürfe. Der erste Entwurf behandelt die Sachen, das Eigentum und dessen Modifikationen (des biens, de la propriété et de ses modifications. Auf bulgarisch: „zakonoproekt za imusestvata, sobstvennostta i neinite vidoizmenenia"). Der zweite Entwurf befasst sich nur mit den Einschreibungen (vpisvania), Privilegien und Hypotheken. Ein dritter Entwurf behandelt die Verjährung (davnost, die erwerbende und erlöschende).

Zu bemerken ist, dass wir den technischen Ausdruck „Transscription" absichtlich vermieden haben, da, wie bekannt, die Transskription sich nur auf eine beschränkte Zahl der Einschreibungen bezieht und die Einschreibungen (Inskriptionen) der Hypotheken nicht in sich schliesst. Da wir jedoch das Grundbuchsystem zur Grundlage unser öffentlichen Register genommen haben, so hat für uns der Unterschied zwischen Transskription und Inskription keine Bedeutung, daher bei uns nichts überschrieben, sondern Alles eingeschrieben wird, d. h. wir überschreiben (transscribieren) nicht die Akte, sondern schreiben die auf den Akten basierenden Rechte ein.

Wir sind nun einen Schritt weiter gegangen und obwohl wir auch im Wesentlichen nur jene Fälle der Einschreibungen annahmen, welche der italienische Codex (Art. 1932—1933) kennt, daher die Übertragungen durch Erbschaft und die Teilungen der Einschreibung entziehen mussten, so haben wir dennoch, — auf meinen Antrag — dieses System einigermassen mit dem Grundbuchsystem zu verbinden getrachtet, indem wir beschlossen, dass in einem und dem nämlichen Register alle der Einschreibung unterworfenen Rechte und Rechtsverhältnisse einzutragen sind und zwar haben wir im § 1 des Entwurfes ausdrücklich erklärt, dass unter öffentlichem Register (in Wirklichkeit öffentlichen Büchern) der Inbegriff jener Grundbuchprotokolle zu verstehen ist, welche die zu diesem Zwecke beauftragten Gerichtsorgane über jene Liegenschaften aufnehmen, für welche die im § 2 bezeichneten Einschreibungen vorgenommen werden.

Ein separater Erlass wird die Form und Einteilung dieser Register und die bei deren Führung zu beobachtende Geschäftsordnung bestimmen. Vorläufig will ich nur bemerken, dass die obengenannten Grundbuchsprotokolle für jede individuelle — einen Grundbuchskörper bildende — Liegenschaft aufgenommen und die nämliche Einteilung, wie die Grundbücher der meisten deutschen Staaten und Oesterreich-Ungarns (also Besitz, Eigentums — und Lastenblatt) haben werden.

Selbstverständlich werden bei dem Umstande, dass unser Land katastral noch nicht vermessen ist, die so nach combiniertem System errichteten Grundbücher nicht Anspruch auf solchen öffentlichen Glauben haben können, welchen z. B. die deutschen, österreichischen und bosnischen Grundbücher besitzen, jedoch bei dieser von Fall zu Fall erfolgenden Anlegung von Grundbüchern und bei einer rationellen Kontrolle, um die Besitzblätter möglichst dem faktischen Stande[1]) entsprechend zu gestalten, bei einer nach Kräften

[1]) Da in Folge der taxativ bestimmten Einschreibungsfälle der Entwurf, wie oben erwähnt, nur die Anlegung von Grundbüchern von Fall zu Fall ins Auge fasst, so ist es selbstverständlich, dass auch die Daten für den Besitzstand die ansuchende Partei selbst liefern muss, wie dies § 5 P. 2 des Entwurfs ausdrücklich vorschreibt. Ein weiteres Gesetz wird dann anordnen, dass der Besitzstand der einmal angelegten Grundbücher von Amtswegen kenntlich zu erhalten ist.

konsequenten Durchführung des Publizitäts- und Spezialitätsprinzipes, welches unser Entwurf anstrebt, wird sich die Bevölkerung langsam an das Grundbuchsystem gewöhnen und wenn hoffentlich bald einmal das Land katastral vermessen ist und wir an die Einführung des eigentlichen Grundbuchssystems werden denken können, wird unsere Aufgabe wesentlich erleichtert.

Auf diesen wichtigen Entwurf werde ich übrigens, wenn derselbe von der Kammer angenommen sein wird, in meinem nächstjährigen Bericht zurückkommen.

II. Litteratur.

Obwohl schon 5 Jahre seit der Errichtung der juristischen Fakultät an unserer Hochschule verflossen sind, so existiert dennoch bis heute kaum ein nennenswertes juridisches Handbuch in bulgarischer Sprache. Die Ursache dafür liegt einerseits in der Indolenz der „Vortragenden“ (Beamten und Advokaten), von welchen die wenigsten Quellenstudien machen, andererseits aber in dem Umstande, dass bei uns juridische Fachwerke nur schwach honoriert werden. Endlich bleibt auch den Rechtslehrern keine Zeit, da sie bedacht sein müssen, ihre Vorträge, für welche sie 10 Francs Honorar pro Stunde erhalten, nicht zu versäumen.

Trotzdem fanden sich einige beherzte Juristen, welche dem Mangel an bulgarischen juridischen Lehrbüchern dadurch abzuhelfen suchten, dass sie russische oder französische Autoren (zu geringem Teil auch deutsche Verfasser in russischer Übersetzung) übertrugen oder aber bestehende Gesetze mit Kassationsentscheidungen in den Anmerkungen versahen oder endlich aus französischen Kommentaren im Wege der Übersersetzung „bulgarische“ Kommentare zusammensetzten.

Aus diesen Gesichtspunkten müssen die meisten der folgenden besten bisher erschienenen „Werke“ der bulgarischen Rechtsliteratur beurteilt werden.

1. Agura, G. W. (Oberstlieutenant-Auditor) „Woenno uglavno pravo“ (Militär-Strafrecht, Sofia 1889, 2 Bände. Eines der besten Handbücher, die wir haben.[1])

[1]) Auf dem Gebiete der Rechtslitteratur ist auch Oberstlieutenant-Auditor Kraev thätig, welcher bisher N. W. Murawief's „Praktische

2. Dobrinow, A. „Trgovsko pravo“ (Handelsrecht), Svistov 1887, 3 Broschüren.

3. Gorov, P. J. „Kratko rukovodstvo za nagledno zapoznavanie sos graždanskoto pravo (kurze Anleitung zum anschaulichen Studium des Privatrechtes), Svistov 1892.

4. Issaief, D. u. Perfanof, W. Ž. (Secretäre am Obersten Kassationshof), Graždansko súdoproizvodstvo sos tol (—) kovaniata mu ot Vrh. Kassac. Súd ot 1880—1897“ (Die Civilprozessordnung mit Erläuterungen des Obersten Kassationshofes von 1880—1897). Sofia 1897. Druckerei von Ivan P. Daskalov. Preis 6 Fr. 50 Cent.

6. Kerekof, P. H. und Kolarov, T. P. „Praktičesko rukovodstvo za graždanskite dogovori u zadolženia“ (Praktischer Leitfaden für das Gesetz über Verträge und Obligationen), Silistra 1887.

6. Orošakof, G. L. „Turskii Zakon za zemite“ (Das türkische Grundbesitz-Gesetz), Rusčuk 1893.

Von demselben Verfasser „Turskii trgovski zakon“ (Das türkische Handelsgesetz). Rusčuk 1894—1896, 2 Bände. (Beide Werke haben angesichts der neuen Gesetzgebung nur mehr historischen Wert.)

7. Tončef, D. S. „Komentar vrhu zakona za nasljedstvoto“ (Kommentar über das Erbschaftsgesetz). Sofia 1893 bis 1894, 2 Bände.

Von demselben Verfasser ist auch der 1. Band seines „Kommentars“ über das Obligationenrecht (zakon za zadolženiata i dogovorite) erschienen.

8. Welef, H. D. „Grazdansko sudoproizvodstvo“ (Civilprozessordnung). Sofia 1891 (veraltet).

9. Welčef M., Dr. „Učebnik za meždunarodno pravo“ (Lehrbuch des Völkerrechtes), Svistov 1892.

10. Kassabof J., Dr. „Meždunarodno pravo“ (Völkerrecht), Sofia 1897.

An juristischen Zeitschriften haben wir zwei, die eine

(russische) Anleitung für die Polizei in Kriminalfällen“ (Praktičesko rukovodstvo za policiata pri otkrivanie i izsljedvonie prestupleniata) übersetzt und für unsere Verhältnisse angepasst hat. Sofia 1894.

unter dem Titel „Juridičesko Spisanie“ (Juridische Zeitschrift) erscheint in Sofia unter der Redaktion des General-Secretärs im Justizministerium Dr. Milan St. Schischmanov und des zweiten Kassationshof-Vizepräsidenten (Senatspräsidenten) Anton Kableškof monatlich einmal und befindet sich gegenwärtig im 9. Jahrgange.[1])

Die andere periodische Fachschrift „Juridičeski Pregled“ (Juristische Rundschau) erscheint seit 1893, also gegenwärtig im 5. Jahrgange — zweimal monatlich (mit Ausnahme der Monate Juli und August) in Plovdio (Philippopel) unter der Redaktion des dortigen angesehenen Advokaten und Landtagsabgeordneten Stefan S. Bobčef.

Dänemark.

Referenten: Professor Dr. **Jul. Lassen**
und Privatdozent Dr. **H. Munch-Petersen**, Kopenhagen.

Noch weniger als 1895 hat das verflossene Jahr Gesetze von allgemeiner Bedeutung aufzuweisen. Zum Teil hat dieses seinen Grund in besonderen politischen Verhältnissen. Zwar ist der konstitutionelle Streit, der Jahre hindurch beinahe jeder Reformarbeit ein Hemmschuh war, vorläufig wenigstens beigelegt. Aber die noch nicht abgeschlossenen Bestrebungen nach einer Neubildung der politischen Parteien haben überwiegend das Interesse in Anspruch genommen. Nur weniges verdient an dieser Stelle genannt zu werden.

Aus dem internationalen Recht. Ein Gesetz vom 31. Januar, das die Anstellung besoldeter Konsuln an wichtigeren Handelsplätzen in Aussicht stellt, und durch welches eine befriedigendere Ordnung unseres Konsularwesens zu erwarten steht. Am 6. Mai ist ein Handelsvertrag zwischen Dänemark und Japan ratificiert, am 14. Mai und 12. November sind Deklarationen mit Russland und Italien über Schiffsvermessung abgeschlossen worden. Ein Gesetz vom 24. April über die Tarife

[1]) Bis zum Monate September d. J. war auch der frühere General-Secretär und gegenwärtige Justizminister Georgi Zguref Mitredacteur.

der Staatsbahnen ordnet nur die Grundlagen und überlässt die Regelung der Einzelheiten den Verwaltungen. Es giebt Vorschriften über die Güterbeförderung, Regeln, welche fast ganz mit den Bestimmungen in der internationalen Übereinkunft vom 14. Oktober 1890 übereinstimmen.

Noch zu erwähnen sind einige Bekanntmachungen vom 24. April, betreffend die Ausfuhr von Vieh nach dem Ausland, vom 11. November über die Bezeichnung der dänisch-preussischen Fischereigrenze im kleinen Belt, endlich eine vom 2. Juni, die den 1895 zwischen Dänemark und Russland abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrag auf Island und die Färöer ausdehnt.

Unter Bestimmungen, die direkt nur dänische Verhältnisse berühren, können hervorgehoben werden: Eine Bekanntmachung vom 29. Mai, wodurch das „Ministerium für öffentliche Arbeiten“ aufgehoben und mit dem Ministerium des Innern verschmolzen, während das „Ackerbauministerium“ aus diesem als selbständiges Departement ausgeschieden ist, das Gesetz vom 10. Dezember, welches das Monopol der Post aus dem Postgesetz vom 5. April 1888 etwas modificiert, ferner eine Seerechtsnovelle von demselben Datum, welche dem Seegesetz vom 1. April 1892 neue Strafbestimmungen wegen ungehöriger Ladung von Sprengstoffen und von feuergefährlichen oder ätzenden Waren, sowie wegen Übertretung der Vorschriften zur Vermeidung von Zusammenstössen hinzufügt; sodann das Gesetz vom 1. April mit Bestimmungen über die Wartung der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Dampfkessel, endlich ein Gesetz vom 24. April über den Schutz von Wasserversorgungsanlagen.

Unter der eigentlich juristischen Literatur des Jahres 1896 kann hervorgehoben werden:

Aus der Rechtsgeschichte: Von H. Matzens grossem Werke, der dänischen Rechtsgeschichte ist Privatrecht IV., das Sachenrecht und das Obligationenrecht enthaltend, erschienen. Im verflossenen Jahre fortgesetzt ist auch die durch V. A. Secher herausgegebene Sammlung alter Verordnungen („Forordninger, Recesser og andre, Kongelige Breve, Danmarks Lovgivning ved kommende, 1558—1660. Corpus constitutionum Daniae. 4 Binds 3—4 Hefte). Endlich von demselben Verfasser in der für die

nordischen Länder gemeinsamen Zeitschrift „Tidsskrift for Retsvidenskab," 9. Jahrgang S. 378—93 ein Aufsatz über „Das letzte Projekt" zum dänischen Gesetz von 1683.

Aus dem Privatrecht: H. Munch-Petersen's Schrift über das Versprechen und seine Causa („Löftet og dets Causa."[1]) 438 S.), angezeigt von Prof. Jul. Lassen in „Tidsskrift for Retsvidenskab" S. 324—36, vergl. auch einen Aufsatz von Ernst Möller in der juristischen Wochenschrift „Ugeskrift fer Retsväsen" S. 1039—54. Möller hat auch in „Tidsskrift för Retsvidenskab" S. 85—122, 129—164 über die Eigentumsübertragung von Mobilien geschrieben.

---

[1]) Nach einigen allgemeinen Bemerkungen über die Rechtswissenschaft, in welchen der Verf. sich wesentlich der Ihering'schen Methode anschliesst, einem mässigen Realismus das Wort redet und daneben für seine Untersuchung auf die vergleichende Rechtswissenschaft ein ganz besonderes Gewicht legt, geht er zu seinem eigentlichen Thema „Das Versprechen und seine Causa" über. Die Behandlung desselben ist wesentlich rechtsvergleichend gehalten. Es mag uns daher vergönnt sein, diese verdienstvolle Arbeit näher zu würdigen. Sie zerfällt in verschiedene Teile: I. (S. 9 bis 170) Römisches und zum Teil deutsches Recht, II. (S. 171—254) Französisches Recht, III. (S. 255—304) Englisches Recht, und sich daran anschliessend (S. 304—318) „Resultate für modernes Recht." In Abschnitt IV (S. 319—413) behandelt der Verf. seiner Form nach mehr allgemein, aber dabei doch auch das Recht der verschiedenen Hauptländer berücksichtigend, die „abstrakten" Verträge, und endlich wird im Schlussabschnitt (S. 414—428) das Verhältnis der Causatheorie zum nordischen Rechte kurz dargestellt. Der Verfasser erblickt unter Anlehnung an Schlossmann, Bähr und Leonhard in der Causa des römischen Rechts die Antwort auf die Frage der Rechtsordnung nach dem Entgelt, gleichviel ob die Antwort im einzelnen Fall positiv oder negativ ausfällt, während im mehr uneigentlichen Sinne Causa jede nach Umständen rechtlich bedeutende Voraussetzung bezeichnet. Dem Bähr'schen Anerkennungsvertrag stellt sich der Verfasser wesentlich ablehnend gegenüber und will nur zugeben, das der Stipulation nach Umständen eine gewisse anerkennende Wirkung ausüben kann. In der Besprechung des französischen Rechts knüpft der Autor an die Art. 1108, 1131—33 des Code civil an. Auch hier sei die cause licite die Entgeldvoraussetzung oder deren Negation wie im römischen Recht.

Die cause finale falle nicht ganz mit den „causes impulsives" oder den thatsächlichen Motiven der Parteien zusammen, dagegen sei der in der französischen Theorie gewöhnlich behauptete scharfe Gegensatz zwischen „cause finale" und „cause efficiente" oder die römische „causa civilis" kaum haltbar; die erste sei eher nur die letzte in ihrer durch die modernen Vertragsprinzipien modifizierten Gestalt. — S. 213—226 werden die Begriffe

Aus dem Strafrecht muss erwähnt werden, dass das im vorigen Jahrbuch hervorgehobene Hauptwerk von C. Goss über den speziellen Teil des Strafrechts jetzt seinen Abschluss gefunden hat. Aus dem Process: Nellemann's Buch über die Exekution, angezeigt von Munch-Petersen in „Ugeskrift for Retsväsen" S. 645—52, endlich aus dem Staatsrecht: H. Matzen's Staatsverfassungsrecht II Bd. 3. Ausgabe und die kleine Schrift von C. Ussing: „Die wichtigste Rechtsreform", in welcher der Verf. die Errichtung eines Rechtskanzler-Amts nach englischem Muster befürwortet.

Von V. A. Secher und A. Taranger ist in Tidsskrift for Retsvidenskab S. 449—63 ein nordisches Literaturverzeichnis für 1895 zusammengestellt.

„sans cause" und „fausse cause" eingehend erörtert, der damit in Verbindung stehende Gegensatz zwischen der causa in subjektivem Sinn, deren Aufklärung eine absolut notwendige Bedingung für die Gültigkeit des Vertrages ist, und der c. als objektiv realisierte Thatsache, deren Bedeutung für den Vertrag ganz von den näheren Umständen abhängen muss, scharf durchgeführt, und dadurch mehrere Unklarheiten, die durch die Verschleierung dieses Gegensatzes hervorgerufen waren, beseitigt. Von seinem Standpunkte aus kritisiert endlich der Verfasser (S. 226—233) die wesentlich abweichende Lehre, die Windscheid in seiner Schrift: Zur Lehre des code Napoléon von der Ungültigkeit der Rechtsgeschäfte gegeben hat.

In Abschnitt III wird (S. 254—296) dargestellt, wie das englische Recht zur Gültigkeit des formlosen Versprechens eine „consideration" verlangt, welche als „inducement" (Bestimmungsgrund) für das Versprechen wirkt. Nach einer geschichtlichen Darstellung der englischen Vertragsentwicklung meint der Verf. diese consideration, wie sie im englischen Rechtsleben praktisch bei der Vertragsstiftung fungiert — über die genaue theoretische Begriffsbestimmung herrscht in der englischen Doktrin eine gewisse Schwankung — als einen wenigstens eventuellen Entgelt feststellen zu können. Zwar sei sie nicht objektiv von demselben Wert, wie die versprochene Leistung, aber müsse doch subjektiv im Bewusstsein des Versprechenden als Äquivalent fungiert haben. Sie unterscheide sich von der römischen causa wesentlich dadurch, dass ein Schenkungszweck nicht davon umfasst werde, und auch nicht eine bestehende Verpflichtung genüge, da überhaupt eine blosse „past" consideration unzulänglich sei. Dagegen seien die beiden Begriffe in ihrer Bedeutung als motivierende Grundlage des Versprechens ganz ähnlich.

Der Verf. stellt danach (S. 305—312) als ein aus dem innigen thatsächlichen und ökonomischen Zusammenhang zwischen dem Versprechen und seiner Causa fussendes Resultat für das moderne Recht auf, dass beide

Aus der Literatur über Volkswirtschaftslehre soll hervorgehoben werden: V. Falbe-Hansen's Werk über Finanzwissenschaft, das in 1896 mit II. Band 1.—2. Heft fortgesetzt ist, Harald Westergaard's Schrift über „Die Auffassungen der sozialen Frage durch die ältere Nationalökonomie", eine Schrift von Th. Green über „Dänische Fonds und Aktien", von Fraenckel über „Ackerbaukrisen", von P. Köedt über „Billiges Geld", Gutachten der Ackerbaukommission und der Zollkommission, „Konsulatsberichte" für 1895, 1 und 2, endlich verschiedene Abhandlungen in „Nationalökonomisk Tidsskrift".

Deutschland.

Referent: Privatdozent Dr. **W. Mittermaier**, Heidelberg.

A. Gesetzgebung.

I. Das Reich.

Das Jahr 1896 ist für die Rechtsbildung im Reiche ein bedeutungsvolles; eine Reihe der wichtigsten Gesetze ist vollendet worden, andere sind eingehend besprochen.

1. Im Vordergrund steht natürlich das Bürgerliche Gesetzbuch, welches in dem nachfolgenden Bericht des Professor Dr Oertmann besonders behandelt wird.

Von der grössten Wichtigkeit sind daneben das

2. Börsengesetz vom 21. Juni (Reichs-Gesetzblatt S. 157) und das (Depot-) Gesetz, betreffend die Pflichten der Kauf-

gewöhnlich nur in Verbindung mit einander Wirkung erhalten können. Auch für Deutschland müsse dies als eine notwendige Konsequenz des Wegfalls der Stipulationsform gelten. — Auf die sehr interessanten Ausführungen in den folgenden Abschnitten, die besonders die Behandlung der abstrakten Verträge hervorheben, der Unterschiede zwischen blossen Anerkennungsverträgen und wirklich abstrakten Verträgen Erwähnung thun, kann hier nicht näher eingegangen werden.

Zum Schluss wendet sich der Verfasser gegen die im nordischen Recht herrschende Lehre, nach welcher das Versprechen allein ohne causa voll genügend für die Rechtswirkung sein soll. Er sucht dem gegenüber nachzuweisen, wie die nordische Gesetzgebung keineswegs, wie es oft behauptet wird, zu einer solchen Annahme zwingt, und wie auch in der Rechtsprechung oft mehr „causale" Gesichtspunkte sich spüren lassen. Prof. Jul. Lassen's oben angeführte Recension geht darauf aus, dass die Funktion der Causa in der nordischen Gesetzgebung und Praxis eine ausschliesslich prozessualische ist. Die Redaktion.

leute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere vom 5. Juli, Reichs-Gesetzblatt S. 183. (Dazu Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel vom 11. Dezember, Reichs-Gesetzblatt S. 763). Beide sollen wirtschaftliche Verhältnisse regeln, die von der grössten Bedeutung sind, gewisse Missstände gezeigt haben und sich im allgemeinen bisher nur schwer einer strengen gesetzlichen Regelung unterwerfen.

Zur Untersuchung der Börsenverhältnisse, insbesondere bei der Emission von Papieren, beim Terminhandel und beim Zwischenverkehr arbeitete während 1892/93 eine vom Reich eingesetzte Börsen-Enquête-Kommission, auf deren reiche, lebhaft in der Öffentlichkeit besprochenen Ergebnisse der Bundesrat seinen, am 9. April 1895 veröffentlichten Gesetzentwurf gründete.[1]) Dieser wurde vom Reichstag, bezw. seiner Kommission von Januar bis Mai 1896 beraten und in wichtigen Punkten auch abgeändert, wobei die eine Einschränkung der Börse befürwortenden Elemente wesentlich die Oberhand behielten.

Das Gesetz lässt 1. die Börsenorganisation im allgemeinen frei. Jedoch bestimmt es, dass die Börsen bei Errichtung der Genehmigung der Landesregierung — § 1, — sonst der Aufsicht eines von der Landesregierung bei jeder Börse ernannten sog. Staats-Kommissars unterliegen. Dieser kann auch den Beratungen der Börsenorgane beiwohnen und Missstände rügen. Beim Bundesrat wird zur sachverständigen Unterstützung ein Ausschuss gebildet, dessen 30 Mitglieder der Bundesrat hälftig nach Vorschlägen der Börsenorgane, hälftig unter Berücksichtigung der Landwirtschaft und Industrie wählt — § 3. Diese Aufsicht soll indessen auch den Wünschen der Interessenten (Landwirte!) Gehör verschaffen, ist jedoch der Börse selbst im allgemeinen unwillkommen. — Jede Börse muss eine „Ordnung" haben — §§ 4, 5; auch bestimmt das Gesetz sieben Fälle, in denen jemand vom Besuch ausgeschlossen ist —

---

[1]) Berichte der Kommission, gedruckt in der Reichsdruckerei. S. bes. Weber in der Zeitschrift für Handelsrecht, Bd. 43, 1895, S. 83, Bd. 44, S. 29, Bd. 45, S. 69. — Arnhold und Lotz in der Monatsschrift für Aktienrecht und Bankwesen, Bd. V. — Endemann in den Jahrb. für N.-Ökonomie, 3. Folge, 12. Bd. — Pfleger und Gschwindt, „Börsenreform in Deutschland." 2 Abschnitte (Münchener Volksw. Studien, 15.—16. Heft. Stuttgart, Cotta).

§ 7. Endlich besteht an jeder Börse ein Ehrengericht, das entweder aus der aufsichtführenden Handelskammer oder aus gewählten Mitgliedern besteht und über Börsenhandlungen aburteilt, durch welche ein Börsenbesucher Ehre oder Vertrauen erschüttert — §§ 9—27. — Das Verfahren, an dem der Staatskommissar beteiligt ist, ist dem strafgerichtlichen ähnlich; es kennt eine Berufung; seine Strafen sind Verweis oder Ausschluss von der Börse.

2. Der Börsenpreis wird durch den Börsenvorstand festgestellt, § 29. Dazu wirken Kursmakler mit, die von den Landesregierungen ernannt und beeidigt werden, die Vermittlung von Börsengeschäften betreiben und nur insoweit dies hierfür nötig ist, in eigenem Namen und für eigene Rechnung Geschäfte treiben dürfen, anders als die alten Handelsmakler, §§ 30—35.

3. Für das grosse Publikum ist einer der wichtigsten Punkte die Bestimmung über Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel, welcher leicht zur Eingehung gefährlicher Spekulationen durch Unkundige führen kann. Freilich hält eine grosse Zahl von Beteiligten eine staatliche Controle gerade hierin eher für schädlich, da diese dem Publikum eine Art Garantie bedeuten möchte.

Bei jeder Börse wird durch eine besondere Zulassungsstelle über die Zulassung von Wertpapieren Bestimmung getroffen; es ist auch vorgesehen, dass nicht Emissionen an einer Börse erlaubt, anderswo willkürlich versagt werden. In nicht-zugelassenen Papieren sind Geschäfte an der Börse verboten, §§ 36—41. Sehr bedeutungsvoll ist auch die Bestimmung der §§ 43—47, dass die Emissionshäuser Prospekte veröffentlichen müssen und für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit ihrer Angaben haften, wenn sie diese kannten oder „böslich“ zu prüfen unterliessen. Der Ersatzanspruch verjährt in fünf Jahren nach Zulassung der Papiere.

4. Mit die interessanteste und jetzt in der Praxis am meisten bekämpfte Neuregelung betrifft den Börsenterminhandel und zwar den in Waren und Wertpapieren, den viele sogar ganz unterdrücken wollten. Nur der Terminhandel in Getreide und Mühlenfabrikaten und in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmen ist unbedingt untersagt, § 50. — Im übrigen bestimmen die Börsenorgane über Zulassung von Waren und Wertpapieren zum Terminhandel. Jedoch nur wenn beide Parteien in das öffentliche, vom Gerichte geführte Börsenregister eingetragen sind, ist ihr Börsenterminhandel

ein giltiges Schuldverhältnis, § 66, selbst bei im Ausland geschlossenen oder zu erfüllenden Geschäften. § 69 bestimmt dazu, dass der Einwand vertragsmässigen Ausschlusses der Effektivlieferung bei solchen Börsentermingeschäften nicht statthaft sei: das soll also den Differenzeinwand beseitigen[1]).

5. Die Bestimmungen des a. 376 Hand. Gb. über das Kommissionsgeschäft werden durch etwas verschärfte ersetzt, §§ 71—74.

6. Endlich werden betrügerische Einwirkungen auf den Börsenpreis u. dergl. sowie Untreue der Kommissionäre mit Gefängnis- und Geldstrafen bedroht, §§ 75—79.

Dem Gesetz gegenüber macht die Praxis geltend, dass von nun an eine Reihe gerade der gefährlichsten Geschäfte ausserhalb der Börse und ohne deren schützende Oeffentlichkeit oder auch ausserhalb Deutschlands geschlossen werden. Insbesondere wird das Börsenregister verhältnismässig wenig benützt: die Geschäftsleute trauen auf ihre gegenseitige Ehrlichkeit und arbeiten in freien kaufmännischen Vereinigungen; da aber das Gesetz den Begriff „Börse" nicht festgelegt hat, so entsteht nun die äusserst interessante Frage, ob diese Vereinigungen unter das Gesetz fallen. —

Mit dem Börsengesetz zumeist gemeinsam wurde das Depotgesetz besprochen, das schon im Jahre 1891 angeregt war, dessen Entwurf aber erst am 3. Dez. 1895 an den Reichstag gelangte. Das G. soll Verhältnisse bei Bankgeschäften regeln, deren rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung im Verkehr oft nicht mehr klar erkannt wurde, die daher zu Missständen führen konnten.

§ 1 verpflichtet jeden Kaufmann — nicht nur Bankier —, dem im Betriebe seines Handelsgeschäftes Aktien und andere bes. aufgeführte Wertpapiere zur Verwahrung oder als Pfand übergeben werden, dieselben unter äusserlich erkennbarer Bezeichnung jedes Hinterlegers oder Verpfänders gesondert von seinen eigenen Beständen oder denen dritter aufzubewahren, und darüber ein besonderes Buch zu führen. Damit sollen die unverschlossenen Depots geschützt werden; wenn der Verwahrer oder Pfandgläubiger die Papiere nicht mehr im Stück zurückgeben soll, so muss das ausdrücklich, schriftlich und für jedes Geschäft besonders vereinbart

---

[1]) Gegenüber dieser Bestimmung steht die des § 764 B. G. B., welche jene erste wieder aufzuheben scheint.

sein. Nur wenn der Hinterleger oder Verpfänder gewerbsmässig Bank- oder Geldwechselgeschäfte betreibt, kann diese Erlaubnis ein für alle mal erteilt werden. § 2.

Zum Schutz der Einkaufskommission bestimmt § 3, dass der Kommissionär binnen drei Tagen nach Anschaffung der Stücke dem Kommittenten ein Stückeverzeichnis übersenden muss, und § 7 sagt: „Mit der Absendung des Stückeverzeichnisses geht das Eigentum an den darin verzeichneten Wertpapieren auf den Kommittenten über, soweit der Kommissionär über die Papiere zu verfügen berechtigt ist." Ein Verzicht auf Uebersendung des Verzeichnisses muss auch hier ausdrücklich und schriftlich erfolgen. Bei Verzug kann der Kommittent vom Geschäft zurücktreten. — Ähnlich ist das bei der Kommission zum Umtausch. § 5.

Um den pfandrechtlichen Wirkungen bei der oft nötigen Beteiligung mehrerer Bankiers entgegenzutreten, bestimmt § 8, dass der Kommissionär, welcher fremde Papiere einem dritten zur Besorgung weitergiebt, oder der durch einen dritten Papiere für fremde Rechnung besorgen lässt, diesen hierauf hinweisen muss. Dadurch kann der Dritte „an den übergebenen oder neu beschafften Papieren ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Forderungen an seinen Auftraggeber geltend machen, welche mit Bezug auf diese Papiere entstanden sind."

Die §§ 9—12 enthalten sodann Strafbestimmungen wegen Depotunterschlagungen neben § 246 Str. G. B., wegen Zuwiderhandlung gegen § 1, falls dadurch beim Konkurs ein Nachteil für den Hinterleger eintrat, und wegen Unterschlagung von Depots durch Konkursschuldner im Bewusstsein ihrer Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung.

Bestimmungen über die Behandlung von Bardepositen in den Banken und über die Errichtung besonderer Depositenbanken, wie sie im Reichstag vorgeschlagen waren, hat das Gesetz nicht aufgenommen.

3. Ebenso einschneidende Wirkung auf den Verkehr hat das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai, R. G. B. S. 145.

Das deutsche Recht folgte nicht der französischen Rechtsprechung über concurrence déloyale, wie sie sich auf a. 1382 c. c. aufbaut. Daher wurde ein Sondergesetz nötig, dessen Grundzüge

von einer Kommission im Oktober 1894 festgestellt waren und dessen Entwurf in 1895 veröffentlicht und lebhaft besprochen wurde. Im Reichstag kam das Gesetz im Dezember 1895, April und Mai 1896 zur Beratung. Es bleibt wesentlich auf dem Gebiete des Wettbewerbes, gewährt zumeist eine civilrechtliche Klage auf Unterlassung oder Schadensersatz und nur in schweren Fällen eine Strafklage.[1])

a. Schutz gegen unlautere Reklame, d. h. gegen Täuschung des Publikums durch falsche Anpreisung. — Wer öffentlich über Geschäftsverhältnisse, insbesondere über Waren unrichtige Thatsachen angiebt, die geeignet sind, den Anschein besonders günstigen Angebots hervorzurufen, kann von seinen Konkurrenten auf Unterlassung, eventl. bei wissentlich falscher Angabe auch auf Schadensersatz belangt werden. §§ 1, 3. Strafe (Geldstrafe, im Wiederholungsfall Haft und Gefängnis) tritt nur bei wissentlich unwahren und zu Irreführung geeigneten Angaben ein.

b. Üble Nachrede zum Zweck des Wettbewerbes führt zur Klage auf Unterlassung oder auf Schadensersatz, und, wenn sie wider besseres Wissen erfolgte, zu Geldstrafe, §§ 6, 7.

c. Missbräuchliche Benutzung des Namens einer Firma oder der besonderen Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes u. dergl. im geschäftlichen Verkehr, wodurch Verwechslungen entstehen können oder sollen, verpflichtet zum Schadensersatz, § 8.

d. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sind gegen unbefugte oder in Schadensabsicht geschehende Mitteilung durch Angestellte oder auch durch dritte, denen sie durch Angestellte unbefugt oder sonst contra bonos mores bekannt wurden, durch Straf- und Schadensersatzansprüche geschützt, §§ 9, 10.

e. Endlich können bestimmte Waren gegen Quantitätsverschleierung durch Bundesratsbeschluss geschützt werden, indem für das Feilhalten Massvorschriften gegeben werden, § 5.

Für die Strafverfolgung bestimmt § 12, dass sie von einem Antrage abhängig sei und in weitem Umfange der Privatklage überlassen bleibe.

---

[1]) Von Kommentaren seien genannt: H. Kunreuther, Berlin, Siemenroth & Troschel, 1896. — L. Fuld, Hannover, Helwing, 1896. — A. Osterrieth, Berlin, Heymann, 1896. — E. Müller, Fürth, Rosenberg, 1897.

Das Gesetz trat am 1. Juli 1896 inkraft. Doch soll es in einer Reihe von Fällen die erwartete Wirkung versagen.

4. Im vergangenen Jahr musste auch die Gewerbeordnung wieder Reparaturen ertragen. Das „Gesetz betr. die Abänderung der Gewerbeordnung“ vom 6. August, R. G. B. S. 685, ist auf einen schon 1894 zuerst, dann 1896 zum zweiten Mal an den Reichstag gelangten Entwurf gebaut, der im Parlament von Februar bis Juni beraten wurde. Sein wesentlichster Punkt ist die Beschränkung des Reisegeschäfts.

Es werden vor allem gewisse concessionspflichtige Unternehmen schärfer gefasst (§§ 30, 32, 35 G. O.), und wird die Concessionspflicht des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus des § 33 G. O. auf Konsumvereine, die nur an Mitglieder verkaufen, ausgedehnt. Für diese und andere Vereine gilt nun auch die Sonntagsruhe § 41a. Bezgl. des Detailreisens wird bestimmt, dass dieses, und zwar das Aufkaufen und das Aufsuchen von Bestellungen im allgemeinen nur bei Geschäftsleuten erfolgen darf (§ 44 Abs. 3). Damit wird der eigentliche Detailreisende genötigt, als Hausierer einen Wandergewerbeschein zu lösen. Für den Hausierhandel aber treten einige wichtige Beschränkungen in den zu hausierenden Warengattungen ein (§§ 56, 56a,) insbes. auch bei Druckschriften, womit die Regierung nur das Publikum zu schützen erklärt, während offenbar auch der sesshafte Handel davon Nutzen ziehen wird und nach der Absicht vieler Gesetzgeber auch haben soll. Wichtig ist, dass Kinder unter 14 Jahren nicht mehr Gegenstände öffentlich feilbieten sollen, wieder ein kleiner Fortschritt auf dem Gebiete des Kinderschutzes (Art. 8 § 42b).

Über den Geschäftsbetrieb bestimmter Handlungsreisender und den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen hat auch der Bundesrat auf Grund der §§ 44, 50d Gw. O. Ausführungsbestimmungen vom 27. November erlassen. R. G. B. S. 745.

5. Wie schon durch die eben genannte Novelle, so werden unsere Genossenschaften auch getroffen durch das „Gesetz betr. die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889, sowie den Geschäftsbetrieb von Konsumanstalten.“ Vom 12. August 1896. R. G. B. S. 695.

Hier wird nämlich zu § 8 des Gesetzes das Verbot, dass Konsumvereine an Nichtmitglieder verkaufen, wiederholt und nur für

landwirtschaftliche Konsumvereine bezgl. ihrer landwirtschaftlichen Betriebsgegenstände eine Ausnahme gemacht. Das Verbot wird ausgedehnt auf Konsumanstalten für Arbeiter und Beamte und auf sog. Beamten- oder Offizierswarenhäuser, mit Ausnahme der Speisehäuser solcher Vereine. Insbesondere stützen die früher fehlenden Strafparagraphen jetzt diese Verbote.

6. Hierher gehört auch die auf Grund des § 120e Gew. O. erlassene „Bekanntmachung betr. den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien, vom 4. März 1896.“ R. G. B. S. 55, wonach die Beschäftigungszeit der Gesellen und Lehrlinge in Bäckereien mit Nachtbetrieb auf 12 bezw. 10 Stunden für die Regel festgesetzt ist und bestimmt wird, dass die Arbeitsschichten für die Woche nicht sieben übersteigen dürfen. — Diese Verordnung ist seit drei Jahren vorbereitet worden und setzt zum ersten Mal eine Maximalarbeitszeit für Erwachsene fest. Da aber eine polizeiliche Regelung hier grosse Unzufriedenheit erweckte, so wurde die Verordnung im Reichstag am 22. und 23. April 1896 und am 13. Jan., 17. März 1897 lebhaft diskutiert. Jedenfalls ist sie formell unangreifbar, daher auch die Gerichte sie anerkennen.[1])

7. Für die Schutzgebiete ist das „Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 22. März 1891, betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika und des Gesetzes vom 9. Juni 1895, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwest-Afrika und für Kamerun“ vom 7. Juli erlassen. Reichs-Gesetzblatt S. 187, neuer Text S. 653. Hierdurch wird auch die Ableistung der Wehrpflicht in den Schutzgebieten geregelt. Zugleich mit diesem Gesetz treten nach der Verordnung vom 26. Juli 1896 die Militär-Strafgesetze des Deutschen Reiches in den Afrikanischen Schutzgebieten in Kraft (Reichs-Gesetzblatt S. 669). Und nach der „Verordnung, betreffend das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen“ vom 26. Juli 1896, Reichs-Gesetzblatt S. 670, findet auf diesem Gebiet die Preussische Militär-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845 Anwendung mit einigen Änderungen. Bemerkenswert ist nur, dass in einfachen Fällen mit der Einleitung der förmlichen Untersuchung die Anordnung

---

[1]) Siehe Deutsche Juristenzeitung II. 1897, S. 79.

des Spruchgerichtes verbunden werden kann, wobei dann mündliche Verhandlung stattfindet.

Auch sind durch die Verordnung vom 9. August (Reichs-Gesetzblatt S. 691) die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten geregelt.

8. Zwischen dem Deutschen Reich und Japan ist ein vom 4. April datierter Handels- und Schiffahrtsvertrag und ebenso ein Konsularvertrag geschlossen worden (Reichs-Gesetzbl. S. 715 u. 732).

9. Endlich ist von Wichtigkeit, dass der Bundesrat unter dem 9. Juli „Bestimmungen zur Abänderung der Verordnung vom 16. Juni 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile" erlassen hat, worauf sich Verordnungen der Einzelstaaten gründen. Doch ist eine wesentliche Änderung der Einrichtung nicht zu verzeichnen.

10. Nicht minder erwähnenswert als diese abgeschlossenen Arbeiten sind einige nicht erledigte Entwürfe. Vor allem ist hier die Strafprozessnovelle zu nennen, deren Entwürfe dem Reichstag 1894 und 1895 vorgelegt worden sind. Sie sollte dem im Volke verbreiteten Wunsche nachgebend die Berufung gegen Strafkammerurteile einführen, aber dem gegenüber in der ersten Instanz Vereinfachungen bringen, die als eine Verschlechterung des Verfahrens empfunden wurden. So wurde sie lebhaft besprochen, von der Wissenschaft meist verworfen. Sie fiel am 15. Dezbr. 1896 über der unscheinbaren Frage, ob die Strafkammer mit drei oder fünf Richtern besetzt sein solle: die Sparsamkeit der Regierung in diesem Punkte wollte der Reichstag nicht gelten lassen. — Leider ist damit auch die Regelung der Entschädigung unschuldig Verurteilter wieder hinaus geschoben.

Ebenso fiel das Margarine-Gesetz, das nach dem Wunsche der Landwirtschaft die Butter schützen sollte, indem es genaue Regeln für Bereitung und Verkauf der Margarine setzte. Doch erklärte der Bundesrat im Juli die vom Reichstag beschlossene Vorschrift getrennter Verkaufsräume für Margarine für unannehmbar. — Das Gesetz kehrt übrigens mit grösserer Aussicht auf Annahme dieses Jahr wieder.

Endlich ist der Gesetzentwurf, betreffend die Einrichtung von Handwerkerkammern zu nennen, der das Handwerk organisieren

und ihm freies Selbstbestimmungsrecht geben will, der aber noch weiterer Erörterung bedarf.

II. Die Einzelstaaten.

1. Aus Anhalt ist das Gesetz vom 19. März zu nennen, das eine „Ausdehnung und Abänderung des Gesetzes über die Einstellung verwahrloster Kinder in eine Erziehungs- und Besserungsanstalt vom 29. Dezember 1873“ enthält. (G.-S. S. 39.) Jenes Gesetz wird unbeschadet § 56 Str. G. B. auf Kinder vom 12. bis vollendeten 15. Jahre ausgedehnt, die öffentlich erkennbar so verwahrlost sind, dass sie der Verbrecherlaufbahn anheimzufallen drohen. Die Zwangserziehung dauert bis zum 18., ausnahmsweise bis zum vollendeten 20. Jahre.

Das Berggesetz vom 30. April 1875 ist neu redigiert am 20. März bekannt gemacht worden. G.-S. S. 75.

2. Baden hat a) durch das Gesetz vom 10. Juli „Einige Änderungen der Wahlordnung zur Verfassungsurkunde“ vorgenommen, (G. & Vo. Bl. S. 173) die wesentlich dem Schutze des Wahlgeheimnisses dienen.

b. Die Gemeindeordnung, die durch das Gesetz vom 22. Juni 1890 in zwei Teile gespalten war für Gemeinden unter und über 500 Einwohner, ist jetzt mit nur geringer sachlicher Änderung wieder einheitlich gefasst. Gesetz vom 11. Juli, G. Vo. Bl. S. 177.

c. Für die Beamten der kleineren Gemeinden und der Körperschaften hat das Gesetz vom 8. Juli — G. Vo. Bl. S. 183 — eine Fürsorgekasse errichtet, der die Ratschreiber gewisser Gemeinden und auch freiwillig andere Beamte (auch Bürgermeister) angehören. Diesen wird nach zehnjähriger Dienstzeit ein Ruhegehalt gewährt, falls sie wegen Gesundheitsrücksichten dienstunfähig oder 70 Jahr alt werden. Daneben ist eine Wittwen- und Waisenversorgung eingerichtet. Die Mittel werden durch die Beiträge der Mitglieder aufgebracht (3 $^0/_0$ des Einkommens). — Verordnung hierzu vom 4. Dezember s. S. 509.

d. Auf dem Gebiete der Rechtspflege ist einmal das Gesetz zu nennen vom 3. März, G. u. Vo. Bl. S. 58, wonach zu Hülfsrichtern an Landgerichten auch ordentliche öffentliche Lehrer des Rechts an einer badischen Universität berufen werden können.

Das Gesetz vom 3. März, S. 57, bestimmt, dass jugendliche Sträflinge nur in Einzelhaft zu halten sind, da sich die Gemeinschaft für sie in jeder Art als nachteilig erwiesen hat.

e. Für die Verwaltung ist von Wichtigkeit nur das Gesetz vom 6. Juli G. u. Vo. Bl. S. 207, zur Ergänzung des sogenannten Ortsstrassengesetzes vom 20. Februar 1868. Danach kann zur angemessenen Bebauung des im Bereich eines Bauplanes liegenden Geländes statt des teueren Enteignungsverfahrens nach Zusammenlegung aller Grundstücke eine Neueinteilung vorgenommen werden, deren Plan auf Antrag der Gemeinde nach einer Entschliessung des Staatsministeriums vom Ministerium des Inneren für vollzugsreif erklärt wird. Wegen der Geldentschädigung steht dem einzelnen die Klage gegen die Gemeinde an den Verwaltungsgerichtshof zu. — Dies Verfahren ist schon in Zürich 1893, Hamburg 1894, Wien und für Brotterode a. H. 1895 eingeführt worden.

f. Zum Schluss ist das neue Biersteuergesetz vom 30. Juni, ebenda S. 153, zu erwähnen.

3. Aus Bayern sind wenige Gesetze erwähnenswert.

a. Das Gesetz „Abänderungen der Gemeindeordnung für die Pfalz vom 29. April 1869 betr." 17. Juni, G. & Vo. Blatt S. 289, sowie die königliche Deklaration, „Abänderungen der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 betr." 17. Juni ebenda S. 295, enthalten einige Sicherungen der geheimen Abstimmung bei Gemeindewahlen.

b. Wichtiger ist das „Gesetz betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der Gesetze über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt und über die öffentliche Armen- und Krankenpflege" vom 17. Juni, ebenda S. 297. Danach wird nun das Heimatrecht erworben entweder — a. 6 — durch Angehörige des bayerischen Staates, welche im Alter der Volljährigkeit ununterbrochen vier Jahre lang freiwillig und selbständig in der Gemeinde sich aufgehalten, während dieser Zeit direkte Steuern an den Staat bezahlt, ihre Verpflichtungen gegen die Gemeindekasse und Armenkasse erfüllt, Armenunterstützung aber weder beansprucht noch erhalten haben, oder — a. 7 — durch jene Bayern, welche im Alter der Volljährigkeit ununterbrochen sieben Jahre lang freiwillig in der Gemeinde sich aufgehalten und während dieser Zeit Armenunterstützung weder beansprucht noch erhalten haben. Das kann nach a. 7a auch die

bisherige Heimatgemeinde geltend machen, wovon man einen Missbrauch fürchtet. Ebenso befürchtet man grosse Belastung der Städte, Chikanen und Abweisungen. Dagegen wird eine Erhöhung der aktiven Rechte der Heimatberechtigten und eine Einheitlichkeit des ganzen Rechtsgebietes im Reiche gewünscht.

c. Aus dem „G. die Revision des Forstgesetzes vom 28. März 1852 betr." vom 17. Juni, ebenda S. 277, ist zu bemerken, dass nunmehr die Ablösung von Forstberechtigungen nur noch freiwillig nach Uebereinkunft beider Teile erfolgen kann, nicht mehr zwangsweise, und aus diesem Gesetz wie aus dem „G. die Abänderung einiger Bestimmungen des Forststrafgesetzes für die Pfalz betr." vom gleichen Tag, ebenda S. 286, ist die Milderung der Strafen, insbes. bei Vergehen gegen Waldnutzungen erwähnenswert.

d. Von Bedeutung ist noch das „G. einige Bestimmungen über die Inhaberpapiere betr." vom 18. März, ebenda S. 174. — I. Kraftloserklärung von Inhaberpapieren. Schuldverschreibungen auf den Inhaber können, wenn sie vernichtet oder abhanden gekommen sind, für kraftlos erklärt werden, wofür ein Aufgebotsverfahren vor Gericht angeordnet ist, das sich an jenes der C. P. O. anschliesst. II. Staatliche Genehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird. III. Inhaberhypotheken. Sie entstehen durch die Erklärung des Eigentümers, die im rechtsrheinischen Bayern — nicht in der Pfalz — notariell beurkundet und in das Hypothekenbuch eingetragen sein muss. aa 19 und 27. Die Uebertragung der Hypothekenforderung erfolgt durch die Uebergabe des Papieres. aa 20 und 32. Für die jeweiligen Gläubiger kann ein Vertreter, „Treuhänder", ernannt werden.

e. Nach dem G. vom 11. Mai, ebenda S. 207 wird eine öffentliche Viehversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit errichtet.

4. Braunschweig. Hier ist wichtig:

a. Das G. betr. die Realgenossenschaften. Vom 26. Mai, G. und Vo. Blatt S. 185. Solche Genossenschaften sind nach § 1: die bestehenden Realgemeinden, Markgenossenschaften, Gemeinheiten u. s. w., deren Mitglieder kraft ihrer Zugehörigkeit zu der Realgemeinde u. s. w. zur Nutzung von Grundstücken oder Berechtigungen befugt sind, — als auch die Gesamtheiten derjenigen Personen, welche zur Nutzung von durch Gemeinheitsteilungsrezess

ausgewiesenen gemeinschaftlichen Anlagen oder von in einem Gemeinheitsteilungsverfahren ungeteilt gebliebenen Grundstücken und Berechtigungen befugt sind — (Feldmarkinteressenten u. s. w.). Nach § 2 sind dies juristische Personen. Sie können nach § 3 eine Verfassung durch Statut haben oder auch von amtswegen erhalten. Dieses Statut bedarf der Genehmigung des Kreisausschusses, an den auch Beschwerden gehen.

b. Interessant ist sodann das Gesetz die Schiedsmannsordnung betreffend vom 2. Juli, ebenda S. 227. „Zu Vergleichshandlungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und zu Sühneverhandlungen über Beleidigungen und Körperverletzungen ist für jede Gemeinde ein Schiedsmann zu bestellen". Dieser wird von den Stadtverordneten bezw. dem Kreisausschusse auf drei Jahre gewählt und vom Präsidium des Landgerichts bestätigt, dessen Aufsicht er auch unterliegt. — Aus den Vergleichen findet gerichtliche Zwangsvollstreckung statt wie aus notariellen Urkunden.

c. Das Gesetz „Fürsorge für erkrankte Dienstboten betreffend" vom 26. Mai, ebenda S. 173, unterwirft bezahlte Dienstboten, deren Dienst nicht auf weniger als eine Woche beschränkt ist, der Krankenversicherungspflicht nach dem Reichsgesetz, — wie dies schon lange in anderen Staaten der Fall ist.

d. Durch das Gesetz, betreffend den Vertrieb von Loosen im Herzogtum nicht zugelassener Lotterien vom 24. August, ebenda S. 255, wird das Feilhalten solcher Loose mit 30—300 Mark oder Haft, bei Rückfall oder Gewerbsmässigkeit mit mindestens 60 Mark bestraft. Aus den Verträgen steht dem die strafbare Handlung Begehenden ein Rechtsanspruch nicht zu.

e. Das neue Einkommensteuergesetz vom 16. April, ebenda S. 113, hebt das Personalsteuergesetz vom 29. Juni 1869, 11. Juni 1870, 8. November 1873 auf.

5. Für Bremen ist nur das Gesetz, betreffend die Grund-, Gebäude- und Erleuchtungssteuer vom 19. Januar G.-Bl. S. 13, zu nennen. — Zu erwähnen ist ferner, dass mit Bekanntmachung vom 11. September, ebenda S. 143 die bedingte Begnadigung in der für das Reich sonst bekannten Art auch hier eingeführt ist.

6. Elsass-Lothringen hat wesentlich sein Steuersystem ausgebildet. Damit ist die 1883 begonnene Schrauth'sche Steuerreform im grossen abgeschlossen.

Das Gesetz, betreffend die Gewerbesteuer, vom 8. Juni, G.-Bl. S. 31, hat zum Gegenstand die in Elsass-Lothringen betriebenen Gewerbe sowie die Berufe der Ärzte, Gerichtsvollzieher, Notare und Rechtsanwälte, und die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Es besteuert nach den Angaben der Gewerbetreibenden an eine Kreis- und Bezirkskommission eine progressiv steigende Quote des mittleren Jahresertrages.

Das Gesetz, betreffend die Wandergewerbesteuer vom 8. Juni ebenda S. 44, legt den sogenannten Hausierern der Gewerbeordnung, also nicht den Detailreisenden oder Stadthausierern, eine vor Beginn des Betriebes zu zahlende feste jährliche Steuer von in der Regel 60 Mark auf. Daneben haben die Wanderlager noch eine besondere Gemeindesteuer für jede Woche zu entrichten.

Das Gesetz, betreffend die Besteuerung der Bergwerke vom 2. November, ebenda S. 77, sagt nur zur Ergänzung des Gesetzes vom 16. Dezember 1873, dass die Steuer von einem jährlich zu ermittelnden Reinertrag zu erheben sei.

Auch ist das Gesetz, betr. die Wahlen der Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Kreisvertretungen vom 15. Juli ebenda S. 65 zu nennen, das eine Wahlordnung zu dem Gesetz vom 24. Januar 1873 in Angliederung an das Gemeindewahlrecht enthält. — Die Gemeindeordnung von 1895 ist am 1. April 1896 in Kraft getreten.

Zu bemerken ist noch, dass man in den Reichslanden dringend die Einrichtung einer Verwaltungsrechtspflege wünscht.

7. Hessen hat ein Gesetz „den Handel mit Anteilen und Abschnitten von Loosen zu Lotterien und Ausspielungen betr." vom 11. April — Reg. Bl. S. 47 — erlassen, wonach jeder, der gewerbsmässig geringere als die genehmigten Anteile oder Abschnitte von Loosen zu Lotterien und Ausspielungen sowie von Prämienanlehen oder Urkunden, durch welche solche Anteile oder Abschnitte zu Eigentum oder Gewinnbezug übertragen werden, feilbietet oder veräussert, mit Geldstrafe von 100—1500 Mark bedroht wird. Dieselbe Strafe trifft auch den, der ein solches Geschäft als Mittelsperson befördert.

8. In Lippe ist durch Gesetz vom 17. Oktober, Gesetz-Samml. S. 71, in Abänderung des Regentschafts-Gesetzes vom 24.

April 1895 die Fortdauer der Regentschaft des jetzigen Regenten bestimmt, da ein Ende des Streites noch nicht zu erwarten ist.

9. Lübeck hat durch ein Gesetz, „betr. die Verpfändung, die Zwangsvollstreckung, sowie das Aufgebot von Binnenschiffen" vom 17. Februar, Sammlung S. 5, Übergangsbestimmungen wegen der durch das Reichsgesetz neu eingeführten Schiffahrtsregister getroffen.

Ferner bestimmt das Gesetz „betr. die Regelung der gewerblichen Fischereiverhältnisse in den öffentlichen Gewässern" vom 11. Mai, ebenda S. 54, dass zwar jedermann mit freier Angel fischen darf, dass aber im übrigen die Ausübung des Fischereiregales den Fischereigenossenschaften übertragen wird. Für das Kalenderjahr sind Fischereikarten zu lösen.

Endlich ist das Gesetz, „betr. die Erbschaftssteuer" vom 20. Mai, ebenda S. 38, zu nennen.

10. Ein sehr wichtiges Gesetz ist aus Preussen zu nennen: das Gesetz, „betr. das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern" vom 8. Juni, Gesetz-Samml. S. 124.

In der Bewegung zu Gunsten der Erhaltung des Bauernstandes spielte die Frage des Anerbenrechts stets eine gewisse Rolle.[1]) Preussen hat nun, nachdem es schon die Rentengüter geschaffen[2]), für den Geltungsbereich der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 mit Ausnahme des Bezirkes des Oberlandesgerichts Köln auch Anerbengüter zugelassen; doch sollen nur Rentengüter und Ansiedlerstellen der drei oben genannten Gesetze zu solchen werden können. Bekanntlich wird über ihre Zweckmässigkeit immer noch gestritten; man wies diesmal auf die guten Erfolge der Höferrolle in Hannover,

---

[1]) Aus der neuesten Litteratur s. Frommhold: Deutsches Anerbenrecht, Greifswald, Abel 1896. Zuns: Das Anerbenrecht für Rentengüter. Kurze Bemerkungen über den Gesetzentwurf, Frankfurt, Bechhold, 1896. Peltzer: Das Gesetz, betr. das Anerbenrecht, Berlin, F. Vahlen, 1896.

[2]) S. die Gesetze vom 26. April 1886, Gesetz-Samml. S. 131, wonach in Westpreussen und Posen zur Ansiedelung deutscher Bauern und Arbeiter Grundstücke erworben und Stellen zu Eigentum gegen Kapital oder Rente überlassen werden, — vom 27. Juni 1890, Gesetz-Samml. S. 209, welches Rentengüter für zulässig erklärt, was durch Vertrag festzusetzen und ins Grundbuch einzutragen ist, — und vom 7. Juli 1891, Gesetz-Samml. S. 279, wonach von mittleren und kleinen Rentengütern die Renten auf Antrag durch Vermittelung der Rentenbank abgelöst werden.

dem gegenüber auf die geringen Ergebnisse in Bayern und Baden hin, wo die Verschuldung wegen der Gleichstellungsgelder gross ist. — Das Einführunsgesetz zum B. G. B. aa 62 u. 64 lässt die landesrechtlichen Bestimmungen hierüber bestehen. — Nach dem Gesetz wird

1. die Anerbengutseigenschaft durch Eintrag ins Grundbuch geschaffen — § 1 — und dieser erfolgt auf Ersuchen der Behörde, die dem Rentengut gegenüber den Staat vertritt; diese hat nach Anhören des Eigentümers von Amtswegen vorzugehen und nur dann von ihrem Ersuchen abzustehen und ebenso die Löschung zu beantragen, wenn das Gut nicht wirtschaftlich selbständig sein kann.

2. Das Anerbengut ist nur mit Genehmigung der Staatsbehörde teilbar und veräusserbar. — § 7.

3. Anerben sind nur Nachkommen und Geschwister des Erblassers, und zwar gehen im allgemeinen die älteren Söhne und ihre männlichen Nachkommen vor (§ 10 ff). Doch kann der Erblasser einen anderen Anerben aus den Berechtigten bestimmen (§ 32). Der Anerbe, dem das Gut in Ermangelung einer entgegenstehenden Verfügung von Todeswegen kraft Gesetzes zufällt, kann verzichten, doch können seine Gläubiger die Eintragung beantragen.

4. Die Erbmasse wird im allgemeinen nach dem gewöhnlichen Recht geteilt und der Anerbe hat eine Abfindungsrente zu zahlen (§§ 19, 21), welche auf Antrag durch Vermittlung der Rentenbank abgelöst werden kann (§ 22).

Weiter ist nur noch erwähnenswert das Gesetz über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Kreise Herzogtum Lauenburg, vom 8. Juni, G. S. S. 109, wonach Lauenburg die Gesetzgebung erhält, die in den anderen Landesteilen der Monarchie gilt. Einige Ergänzungen und Abänderungen hängen mit der Neueinführung zusammen.

Das Gesetz betr. die Erleichterung der Abveräusserung einzelner Teile von Grundstücken, vom 14. Dezember, G. S. S. 263, bestimmt für Waldeck-Pyrmont, dass Grundeigentümer u. s. w., deren Besitz irgendwie dinglich belastet ist, ohne Einwilligung der dinglich Berechtigten Teile ihres Eigentums veräussern dürfen, wenn sie ein staatliches Zeugnis erhalten, dass die Abtrennung den Berechtigten unschädlich ist.

Daneben war die Gesetzgebung des Landes mit sehr wichtigen Entwürfen beschäftigt, die nicht zur Erledigung kamen: dem Handelskammergesetz,[1]) dem Sparkassengesetz, dem Lehrer- und dem Richterbesoldungsgesetz.

11. Aus Sachsen ist nur das Gesetz „Die Sicherung der Baugewerken und der Bauhandwerker betr." vom 18. Mai G. u. Vo.-Bl. S. 100 aufzuführen, wonach zum Schutze der Bauhandwerker hinter § 393 des bürgerl. G. B. ein § 393a eingeschaltet wird, dass Uebernehmer eines Bauwerkes oder eines einzelnen Teiles eines Bauwerkes wegen ihrer Forderungen aus dem Vertrag einen gesetzlichen Rechtsgrund zur Erwerbung einer Hypothek an dem Baugrundstück des Bestellers haben.

12. Sachsen-Coburg-Gotha hat in dem Berichtsjahre ebenfalls durch Verordnung vom 18. Januar die bedingte Aussetzung der Strafvollstreckung eingeführt. Ges.-Samml. S. 4 [2]).

13. Schwarzburg-Rudolstadt hat durch ein Gesetz vom 20. Dezb., Ges.-Samml. S. 162, die Zwangserziehung neu geregelt. Danach werden Jugendliche, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wegen Verwahrlosung auf grund einer gerichtlichen Entscheidung in einer staatlichen oder geeigneten Privaterziehungsanstalt oder in einer Familie untergebracht, wenn ihr geistiges oder leibliches Wohl durch Missbrauch des Erziehungsrechts oder durch grobe Vernachlässigung seitens der Eltern oder sonstigen Fürsorger gefährdet ist, oder wenn nach ihrem Verhalten die Erziehungsgewalt der Eltern oder sonstigen Fürsorger und die Zuchtmittel der Schule sich zur Verhütung ihres völligen sittlichen Verderbens als unzulänglich erweisen. Die Zwangserziehung dauert längstens bis zum 18., ausnahmsweise bis zum vollendeten 20. Jahr. Bis zu ihrer Beendigung ruht die väterliche Gewalt, jedoch nicht die Alimentationspflicht.

14. Schwarzburg-Sondershausen hat im vergangenen Jahre ein interessantes Pfandbriefgesetz vom 15. Januar erhalten, Gesetz-

---

[1]) Vergl. Reitz in den Annalen des Deutschen Reichs, 29. Jahrg. Nr. 1 und Grätzer in der Vierteljahrsschrift für Staats- und Volkswirtschaft, 5. Band, erstes Heft.

[2]) Das gleiche gilt aus dem Jahre 96 noch für Bayern — 16. Januar — Elsass-Lothringen im Februar, Hessen (schon 22. Juni 91 und 29. Juni 95, abschliessend 25. Juni 96), Württemberg, 24. Febr., Sachsen-Meiningen.

Sammlung S. 23. Korporationen bedürfen der staatlichen Genehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber auf grund hypothekarischer Beleihung von Grundstücken. Die Pfandgläubiger haben einen Pfandhalter, der für sie die Hypotheken in Gewahrsam hat und sie in ein Pfandbuch einträgt. Durch Uebertragung an ihn entsteht für alle Pfandbriefgläubiger ein Faustpfandrecht, das zur konkursmässigen abgesonderten Befriedigung führt. Beim Konkurs über die Pfandbriefanstalt kann, wenn der Konkursverwalter nicht von dem Rechte des § 117 KO. Gebrauch macht, d. h. selbst die Verwertung des Pfandobjektes betreibt, eine besondere Pfandliquidation zur Befriedigung aller Gläubiger eingeleitet werden.

Daneben ist von Wichtigkeit das Gesetz betr. das Vereins- und Versammlungswesen, vom 14. August, Ges.-S. S. 55. Nach § 1 ist die Verbindung mehrerer politischer Vereine untereinander ausdrücklich gestattet, während bisher die Bestimmung des Bundesbeschlusses vom 7. September 1854, § 4² galt, wonach politische Vereine sich nicht mit anderen Vereinen verbinden durften; das ist bekanntlich auch die Bestimmung der Preussichen Verordn. vom 11. März 1850 (§ 8). Der § 2 schaltet hinter § 1 des Gesetzes den Missbrauch des Versammlungsrechtes betr. vom 16. Februar 1874 (Anzeige aller Versammlungen, die öffentliche Angelegenheiten besprechen sollen) die Anordnung ein, dass Versammlungen unter freiem Himmel der Polizeigenehmigung bedürfen, die bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ruhe zu versagen ist. „Versammlungen, in denen öffentliche Angelegenheiten unter Teilnahme von Personen beiderlei Geschlechts erörtert werden sollen, sind von der Ortspolizeibehörde zu verbieten, wenn dies im Interesse der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit erforderlich erscheint."

15. Aus Württemberg sind nur zwei übereinstimmende Verfügungen vom 19. Oktober, Reg.-Bl. S. 245, 247, zu nennen, die eine den gewerbsmässigen Betrieb des Handels mit ländlichen Grundstücken betr., die andere für den Geschäftsbetrieb der gewerbsmässigen Vermittelungsagenten für Verträge über ländliche Grundstücke; beide ordnen die Anlegung von Geschäftsbüchern, die Aufbewahrung von Urkunden, das Recht polizeilicher Einsichtnahme an. Welchen Grund die Auseinanderreissung der zwei Verordnungen hat, ist nicht erkennbar.

Die Gesetzgebung war hier mit wichtigen Entwürfen beschäftigt, die noch der Erledigung harren: dem Wasserrechtsgesetz, dem über Kunstweinfabrikation. Das Religionsreversaliengesetz, das weltliche Beamte de jure zu Kirchenbeamten machte, ist aber zurückgezogen worden.

---

b. Ergänzung.

Das bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich vom 18. August 1896.

Referent: Professor **Dr. Paul Oertmann.** Berlin.

Das deutsche bürgerliche Gesetzbuch verdient auch an dieser Stelle eine besondere Würdigung. Zunächst wegen seiner hervorragenden, alle unsere anderen gesetzgeberischen Arbeiten der letzten Jahre weit hinter sich lassenden Bedeutung für das deutsche Volk, das hier zum ersten mal in der Geschichte die wesentlichsten Bestandteile seines Privatrechtes in gesetzgeberischer Zusammenfassung vereinigt sieht. Aber ebensosehr wegen der wahrhaft internationalen Beachtbarkeit, die das mit allen Mitteln moderner Wissenschaft und Gesetzestechnik in fast einem Menschenalter harter Arbeit errungene Gesetzbuch eines grossen Kulturvolkes sowohl praktisch wie wissenschaftlich der gesamten Mitwelt gegenüber in Anspruch nehmen darf. Ja die Teilnahme der ausländischen Jurisprudenz hat sich, wie das stetige Eingehen ihrer modernen Litteratur auf unser Werk deutlich bekundet, bereits so lebhaft erwiesen, dass mein natürlich knappes Referat vielleicht nur wenigen Lesern noch Neues zu bieten im Stande sein wird.

Auf die Geschichte des Gesetzbuches ist hier nicht näher einzugehen. Wer sie ausführlich verfolgen will, der findet zuverlässige Darstellungen in dem Aufsatz von Schwartz (im „Archiv f. bürgerl. Recht“, Bd. I S. 1 fg.) und, etwas knapper, bei Vierhaus: „Die Entstehungsgeschichte des Entwurfs“, Berlin 1889. Auch bieten die meisten der bisher erschienenen kommentierten Ausgaben des Gesetzes — ich meine die von Achilles, Fischer-

Henle und von Gareis — kürzere orientierende Darstellungen, ebenso die bereits begonnenen systematischen Arbeiten von Cosack („Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts", Bd. I 1, Jena 1897) und von F. Endemann („Einführung in das Studium des bürgerlichen Gesetzbuchs", Bd. I, Berlin 1897).

Bemerken will ich nur, dass auf Grund des die Kompetenz der Reichsgesetzgebung auf das gesamte bürgerliche Recht ausdehnenden Reichsgesetzes vom 20. XII. 1873 durch den Bundesrat i. J. 1874 zunächst eine „Vorkommission", die den Plan und die Methode der Arbeit festzustellen hatte, und sodann auf Grund von deren Ergebnissen die eigentliche, erste Kommission berufen wurde. Diese, aus elf Mitgliedern, Praktikern und (zwei) Professoren bestehend und von dem Präsidenten des Reichsoberhandelsgerichtes Pape geleitet, begann ihre Thätigkeit unter dem 17. IX. 1874 und legte als deren Ergebnis Ende 1887 dem Reichskanzler den ersten, aus 2192 Paragraphen bestehenden Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches vor. Das Werk ward in Druck gegeben und der Kritik der juristischen und gewerbthätigen Kreise unterbreitet. Sehr zahlreiche und grossenteils hochbedeutsame Aeusserungen über den Entwurf wurden nun laut, doch erwiesen sie sich in der Mehrzahl der Arbeit als wenig günstig, so besonders die zugleich hervorragendsten Publikationen dieser Art von Gierke und Bähr. Unvergessen soll nicht bleiben die erfreuliche Beteiligung des Auslandes, vor allem Oesterreichs, das sich durch viele seiner hervorragendsten Juristen (A. Menger, Mitteis, Strohal, Unger) an der Kritik mit grossem Erfolge beteiligte.

Eine zweite Lesung des Entwurfes, den ganz fallen zu lassen weder der Neigung der Regierungen noch der Durchschnittsstimmung der Rezensenten entsprach, erwies sich somit als unabweislich. Mit ihr betraute der Bundesrat Ende 1890 eine zweite Kommission, in der auch Vertreter der verschiedenen wirtschaftlichen und politischen Gruppen Platz fanden. Aus deren bis zum Herbst 1895 dauernden Beratungen ging ein zweiter Entwurf hervor, der, unter intensiver Benutzung der erwachsenen Litteratur und vorzüglicher Berücksichtigung der modernen Bedürfnisse und Anschauungen geschaffen, den ersten weitaus überholte und die eigentliche Grundlage des heutigen Gesetzbuches abgab. Er wurde nach wenig belangvollen Änderungen durch den Bundesrat im

Januar 1896 dem Reichstag vorgelegt, von diesem einer Kommission überwiesen und sodann im Plenum mit einer etwas beängstigenden Schnelligkeit durchberaten und angenommen; die Endabstimmung erfolgte bereits am 1. Juli 1896. Nach Beitritt des Bundesrates wurde das Gesetzbuch unter dem 18. August 1896 vom Kaiser vollzogen und darauf im Reichsgesetzblatt publiziert. In Kraft treten wird es erst mit dem 1. Januar 1900.

Von den Hilfsgesetzen, deren Herstellung das Werk erforderlich macht und die zugleich mit ihm in Kraft treten sollen, sind ausser dem Einführungsgesetze zum B. G. B., ein Gesetz über die Zwangsversteigerung und eine Grundbuchordnung bereits hergestellt; auch hat man das Handelsgesetzbuch mit dem bürgerlichen in die entsprechende Uebereinstimmung gebracht. Ein Teil dieser Gesetze freilich, namentlich die Ergänzung der Civilprozess- und Konkursordnung, harrt noch der Erledigung.

Das B. G. B. stellt gegenüber den bisherigen Landesrechten eine umfassende Kodifikation dar, d. h. es ordnet das bürgerliche Recht von Grund aus, nicht nur in einzelnen Bestimmungen und in Ergänzung des vorhandenen Zustandes. Daher treten (Einf. Ges. Art. 55) die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze ausser Kraft, soweit nicht im B. G. B. oder im Einführungsgesetze dazu etwas Anderes bestimmt ist — eine freilich sehr weittragende Einschränkung. Anders ist das Verhältnis zu den älteren Reichsgesetzen. Ihre Vorschriften bleiben prinzipiell in Kraft, soweit sich nicht aus den vorliegenden Gesetzen die Aufhebung ergiebt (E.-G. Art. 32). Denn sie stellen nicht, wie die der Einzelstaaten, im Sinne des B. G. B. eine Rechtsquelle minderen Ranges dar. Die Landesgesetzgebung aber kann auch in Zukunft weder im Widerspruch zum neuen Gesetzbuch noch auch nur zu seiner Ergänzung Bestimmungen treffen. Ob das auch vom partikulären Gewohnheitsrecht gilt, ist zweifelhaft und im Gesetzbuch ebensowenig positiv entschieden, wie die Frage nach dem Verhältnis des allgemeinen Gewohnheitsrechtes gegenüber dem B. G. B.

Aber mit nichten auf allen Gebieten ist damit die Rechtseinheit wirklich durchgeführt. Das Einführungsgesetz weist noch eine lange „Verlustliste des nationalen Gedankens" auf, Gebiete, auf

denen die landesrechtlichen Bestimmungen unberührt geblieben sind. Dahin gehören das Recht der Familienfideikommisse und das Anerbenrecht, dann das Wasser-, Berg-, Fischerei- und Wildschadensrecht, das Gesinderecht und selbst das reichsrechtlicher Regelung doch ebenso fähige wie bedürftige Verlags- und Versicherungsrecht. Über alle diese Materien und noch viele andere minder bedeutsame schweigt das Reichsgesetzbuch. Natürlich gilt das nicht für alle Zukunft; das Reich hat es verfassungsmässig in der Hand, im Rahmen des Art. 4 der Reichsverfassung auch diese Erbsitze buntscheckigster Rechtsbildung zu säubern, und es wird davon hoffentlich noch baldigen und reichlichen Gebrauch machen.

Aber auch nicht alle die Gebiete, auf denen schon bisher das Reich seine Gesetzgebung ausgeübt hatte, sind Bestandteile des bürgerlichen Gesetzbuches geworden — nicht nur das Handelsrecht, sondern auch das Urheber-, Patent- und Markenrecht haben die ihnen durch frühere Spezialgesetze angewiesene Sonderstellung behauptet; ja nicht einmal das vielgepriesene Gesetz über den unlauteren Wettbewerb (concurrence déloyale) hat man in das Reichsgesetzbuch organisch eingegliedert. Und nicht viel hätte gefehlt, so wären auch die von der politischen und religiösen Parteien Gunst und Hass verwirrten Materien des Vereins- und des Eherechts dem Schicksal der Ausschliessung verfallen, da man in ihnen nicht zur Einigkeit zu kommen hoffte und andererseits damit das Schicksal des Ganzen nicht gefährden wollte. Das in letzter Stunde zwischen den ausschlaggebenden Parteien der Nationalliberalen und des Zentrums zustande gekommene Kompromiss hat, wie man auch sonst darüber denken mag, uns wenigstens vor dem leidigen Schicksal bewahrt, im Bürgerlichen Gesetzbuche überhaupt nur einen verstümmelten Torso zu erhalten.

Was Einteilung und äussere Gestalt anbelangt, so weicht das Reichsgesetzbuch von den meisten neueren Kodifikationen nicht sehr erheblich ab. Es folgt in der Gliederung des Stoffes durchaus dem modernen Pandektensystem mit seinem allgemeinen und den vier besonderen Teilen (Sachen-, Obligationen-, Familien- und Erbrecht); nur kommt der gebräuchlichen Reihenfolge zuwider das Recht der Schuldverhältnisse an die zweite Stelle, während sich das Sachenrecht mit der dritten begnügen muss.

Die Zahl der Paragraphen beträgt im Ganzen 2385; das

Gesetzbuch bildet somit nur einen mässig starken Band gegenüber den vier Bänden des weitschweifigen und kasuistischen Preussischen Allgemeinen Landrechts und ähnelt auch insoweit mehr dem Vorbild der anderen modernen Kodifikationen, von denen es aber den Code civil mit seinen 2281 und erst recht das Österreichische Gesetzbuch mit seinen 1502 Paragraphen übertrifft, während es hinwiederum hinter dem Sächsischen (2620) um ein Zehntel zurückbleibt. Natürlich konnte, wie bei allen diesen Gesetzbüchern, der unschätzbare Vorzug der Kürze und Präzision nur durch eine vielfach recht abstrakte und allgemeine Fassung, durch Beschränkung auf die Prinzipien gewonnen werden. Der Volkstümlichkeit des Gesetzbuches wird diese Methode wohl unübersteigliche Schranken entgegensetzen, aber das scheint, wenn es überhaupt ein Fehler ist, ein solcher, den zu überwinden moderne Gesetzgebungskunst entweder noch nicht oder auch vielleicht nicht mehr die Fähigkeit besitzt.

Um zunächst beim Äusseren zu bleiben: auf die Sprache und die Klarheit und Folgerichtigkeit der Darstellung hat man — mit Recht — ein besonders grosses Gewicht gelegt. Die lästigen und das Verständnis auch für den Juristen zunächst unnütz erschwerenden Verweisungen von einem Paragraphen auf den entsprechend anzuwendenden anderen, die man dem ersten Entwurf gegenüber mit Recht getadelt hatte, sind nun auf ein durchaus erträgliches Mass reduziert worden. Mit grosser Sorgfalt vermeidet das Gesetzbuch Fremdwörter selbst da, wo sie sich in der juristischen Terminologie auf Grundlage des römischen Rechts international eingebürgert haben — Ausdrücke wie Vindikation, Kondiktion, Cession, Kompensation, Kollation u. dergl. sucht man dort vergebens, und es nimmt fast Wunder, dass die doch gleichfalls undeutschen Termini Hypothek und Testament nicht das gleiche Schicksal geteilt haben. Dem Verständnis des Ausländers wird durch diesen Purismus das Gesetz jedenfalls ferner gerückt, und wenn das natürlich nicht entscheidend sein darf für die Beurteilung, so ist doch auch noch sehr die Frage, ob etwa das ungebräuchliche Wort „Aufrechnung" der Fassungskraft des Publikums näher liegt, als das allbekannte „Kompensation".

Übrigens ist die unleugbar peinlich sorgfältige Redaktion des Gesetzbuches geeignet, dasselbe dem Verständnis wenigstens des Rechtsver-

ständigen wesentlich näher zu bringen. Es ist natürlich eine arge und lächerliche Uebertreibung, wenn jetzt hie und da von wenig kompetenten Elementen der Satz ausgesprochen wird, das B. G. B. sei „leicht zu verstehen", setze der Interpretation keine nennenswerten Schwierigkeiten entgegen. Gerade das Gegenteil ist der Fall, und anderes kann, oder gar soll ein gutes Gesetzbuch auch gar nicht leisten. Richtig bleibt nur, dass man unnütze Schwierigkeiten, wie sie sich durch Zweideutigkeiten im Ausdruck, zwecklose Wiederholungen, Auslassungen und Widersprüche ergeben, mit denkbar grösster Sorgfalt und im Ganzen anscheinend anerkennenswertem Erfolge zu vermeiden wenigstens versucht hat. Wie weit es freilich wirklich gelungen ist, kann natürlich erst die Zukunft lehren.

Dass trotzdem in der Redaktion Flüchtigkeiten untergelaufen sind, selbst leicht vermeidbare, wird keinen billig Urteilenden Wunder nehmen. Welches Menschenwerk wäre ohne Fehl und Tadel? So hat der Reichstag bei seiner Durchpeitschung des Entwurfes einen argen Widerspruch zwischen dem von ihm eingeschobenen § 764 und dem kurz zuvor beratenen Börsengesetz in Sachen der Klagbarkeit der Differenzgeschäfte verschuldet, einen Widerspruch, der schon eine kleine Speziallitteratur hervorzurufen begann, bis ihn die Gesetzgeber in wenig imponierender Weise durch einen Vermerk im Einführungsgesetz zum neuen Handelsgesetzbuche zu beseitigen sich bequemten.

Aber bedeutsamer als die Form noch ist der Inhalt. Und da ist denn zu betonen, dass das Gesetzbuch seiner Grundtendenz nach weniger reformatorisch, als konfirmatorisch und zusammenfassend wirken will. Die erste Lesung vornämlich begnügte sich im wesentlichen mit der Aufzeichnung des vorhandenen gemeinen Rechtes römischen und deutschen Ursprungs, wie es sich hinsichtlich des letzteren vielfach in den grossen Partikulargesetzgebungen fixiert hatte. Nur wo es zweifelhaft oder mit den modernen Anschauungen offensichtlich unvereinbar war, schritt man darüber hinaus. Von kühnen, neuen schöpferischen Ideen war nicht die Rede. Der Entwurf trug den unverkennbaren Stempel jener rechtswissenschaftlichen Geistesrichtung, wie sie bei uns bis in die siebziger und achtziger Jahre hinein fast unumschränkt herrschte, und wie sie in vollendetster, klassischer Weise in Windscheids berühmtem Pandektenwerk zum Ausdruck ge-

langt ist. Die logische Folgerichtigkeit und Schlüssigkeit der einzelnen Sätze war bis zur Virtuosität ausgebildet: aber nach ihrer Wirkung für das Leben, ihrem sozialen Gehalt hatte sich kaum die Prüfung erstreckt. Die Gegnerschaft, welche sich schon zur Zeit seiner Abfassung gegen diese Richtung immer stärker zu regen begann und in Männern wie Ihering und Dernburg ihre bewährten Vorkämpfer besass, hatte im ersten Entwurf kaum einen schwachen Widerhall gefunden. Ihn zu wecken, war erst den meisterhaften Leistungen der Kritik beschieden — eines Gierke, Menger, Strohal und so vieler Anderer mehr. Zugleich war bei uns die arbeiterfreundliche Aera der sozialen Reform angebrochen — „soziales Recht“ hiess jetzt die Losung, vor der die klassische Methode im zweiten Entwurf Schritt für Schritt zurückweichen musste. Fast jede einzelne Neuerung brachte einen Erfolg der neuen Betrachtungsweise, und noch der sonst so unergiebige letzte Akt des Gesetzgebungswerkes im Reichstag hat uns eine Reihe bedeutungsvoller sozialer Schutzbestimmungen bescheert — das allgemeine Verbot der Rechtsausübung zur Chikane, die Schriftlichkeit der Bürgschaft und mehrere Bestimmungen im Dienstvertrag.

Der realistische und soziale Grundzug, den damit das Gesetzbuch allmählich gewonnen hat, wird m. E. auch gerade im Ausland auf allgemeines Interesse und Verständnis rechnen dürfen. Ist doch die soziale Betrachtungsweise, die das Recht in seiner Bedingtheit durch und zugleich seiner Bedeutung für die Entwickelung der gesellschaftlichen Verhältnisse ins Auge fasst, zur Zeit allüberall das Panier, unter dem sich die Rechtsbildung vollzieht und in noch weiterem Umfange voraussichtlich in absehbarer Zukunft vollziehen wird. Deutschland darf den Ruhm in Anspruch nehmen, dass es dieser Richtung zuerst auch in die allgemeine bürgerliche Gesetzgebung Eingang gewährt habe, mag auch kühneren Geistern der gemachte Versuch zumeist noch zag und schwächlich erscheinen.

Um nur Einiges noch hervorzuheben, gehören dem Gebiete dieser sozialreformatorischen Rechtsbildung an insbesondere zahlreiche Vorschriften über den Dienstvertrag. Dieser neben dem Kaufe im modernen Leben wichtigste und jedenfalls rechtlicher Normierung wegen der ungleichen sozialen Stärke der Kontrahenten bedürftigste aller Verträge war im Entwurf I nur in acht ziemlich

mageren Paragraphen erörtert, aus denen nunmehr in der endgiltigen Fassung zwanzig geworden sind (§§ 611—30), wobei noch bedacht werden muss, dass sich zahlreiche hierhergehörige Bestimmungen in anderen Gesetzen — z. B. der Gewerbeordnung — daneben vorfinden. Wir sehen im B. G. B. u. a. vorgeschrieben, dass der Dienstpflichtige durch vorübergehende Verhinderung an der Dienstleistung seiner Ansprüche nicht verlustig geht, dass der Dienstherr ihm im Krankheitsfall Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von sechs Wochen gewähren muss, dass er die für die Verrichtung der Dienste nötigen Räume und Verrichtungen so einzurichten und zu unterhalten hat, dass der Verpflichtete gegen Gefahren für Leben und Gesundheit thunlichst geschützt wird. Dass diese Verpflichtungen, die sonst zweifellos die soziale Uebermacht des Dienstherrn in der Regel wegbedingen würde, der Disposition der Parteien entzogen sind, ist eine besonders beachtbare Vorschrift des Gesetzbuches, wie es denn auch in vielen anderen Punkten dem unumgänglichen Postulat der Rechtspolitik, soziale Schutzbestimmungen zum jus cogens zu gestalten, Gehör geschenkt hat.

Wesentliche Konzessionen an die moderne Betrachtungsweise macht das Gesetzbuch auch in dem kaum minder wichtigen Schadensersatzrecht. Der aus dem römischen Recht — eigentlich zu Unrecht, weil dort schon durch zahlreiche wichtige Ausnahmen (cautio damni infecti, receptum nautarum, actio de effusis et deiectis) durchbrochen, übernommene alte Satz: „Kein Schadensersatz ohne Verschulden“, ist in zahlreichen Fällen teils ausser Kraft gesetzt, teils modificiert worden. So soll — teilweise nach dem Vorbild des Preussischen Landrechts — der unzurechnungsfähige (jugendliche, bewusstlose, geistesgestörte) Thäter wenigstens soweit haften, als es die Billigkeit nach den Umständen, insbesondere nach den Verhältnissen der Beteiligten erfordert, § 829. Der Geschäftsherr muss nach § 278 innerhalb bestehender Schuldverhältnisse für das Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und Hilfspersonen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, schlechthin aufkommen, und für die Delikte der von ihm zu Verrichtungen Bestellten ganz allgemein wenigstens so lange, als er nicht seinerseits die Beobachtung der im Verkehre erforderlichen Sorgfalt bei Auswahl des Gehilfen u. s. w. darthut (§ 831).

Ähnliches gilt von Eltern, Vormündern und anderen aufsichtspflichtigen Personen bei den Delikten der ihrer Obhut Anvertrauten, ähnliches auch vom Besitzer eines einstürzenden Gebäudes (§§ 832, 836). Schlechthin sogar verantwortlich macht das Halten eines — einerlei ob wilden oder zahmen — Tieres für die von ihm Personen und Sachen zugefügten Beschädigungen, und ebenso muss der Jagdberechtigte für Wildschaden in den im § 835 festgestellten Fällen schlechthin aufkommen.

Recht scharf sind die Vorschriften über die Haftung beim Vertragsabschluss. Zwar im Rahmen eines bestehenden Schuldverhältnisses hat man nur für die eigene bezw. des Gehilfen culpa einzustehen (anders nur z. B. bei dem wieder aufgenommenen, aber gegenüber dem römischen Recht gemilderten receptum der Gastwirte, § 701 ff.) und verliert nur bei eintretender Unmöglichkeit der eigenen den Anspruch auf die eventuelle Gegenleistung, §§ 275, 323 ff.); auch die anfängliche Unmöglichkeit der Leistung verpflichtet den Versprechenden nur insofern zur Schadloshaltung des Gegners, als er die Unmöglichkeit kennt oder kennen muss, während dies beim Gegner nicht der Fall ist, § 307. Aber die gleiche Rechtsfolge tritt ein, wenn jemand nach §§ 119/20 seine Erklärung wegen wesentlichen Geschäftsirrtumes oder wegen unrichtiger Übermittelung (z. B. durch den Telegraphen) anficht, auch ohne alles Verschulden des Betreffenden, und ebenso haftet auch der gutgläubige falsus procurator, § 179.

Wie fast alle bisher erwähnten, so sind auch noch zahlreiche andere sozial bedeutsame Vorschriften erst Ergebnisse der zweiten Lesung. Dahin gehört das dem Richter überlassene Recht, eine unverhältnismässig hohe Konventionalstrafe auf Antrag des Schuldners im Urteil auf den angemessenen Betrag herabzusetzen, § 343, nicht minder die dem bekannten römischen und im Entwurf I anerkannten Satze „Kauf bricht Miete“ widersprechende Bestimmung, dass der Erwerber eines vermieteten oder verpachteten Grundstückes in die Rechte und Pflichten des Vormieters ipso jure eintritt, § 571.

Zwei andere hochbedeutsame soziale Schutzinstitute, die man in Deutschland seit jeher anerkannt und nur in der Blütezeit des liberalisierenden Doktrinarismus vorübergehend in Zweifel gezogen hat, fanden schon im ersten Entwurf willige Aufnahme: die Ali-

mentationspflicht des ausserehelichen Erzeugers und das Pflichtteilsrecht. Die erstere, durch die der in den linksrheinischen Gebieten noch geltende höchst anstössige Satz des Code: „la recherche de la paternité est interdite“ beseitigt wird, beschränkt sich auf das vollendete 16. Lebensjahr des Kindes und den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt, § 1708. Sie erlischt nicht mit dem Tode des Erzeugers und kann durch Vereinbarung nur unter Genehmigung des Vormundschaftsgerichts geregelt werden. Ausgeschlossen ist der Anspruch, wenn die Mutter sich in der Konzeptionszeit noch mit anderen Männern eingelassen hat, § 1717 — die vielumstrittene exceptio plurium zu beseitigen ist also den zahlreichen juristischen und politischen Gegnern derselben ebensowenig gelungen, wie sie mit ihren vielfach damit verbundenen Anforderungen, den Unehelichen Namen und Stand des Erzeugers zu gewähren, durchgedrungen sind.

Der Pflichtteil kann nach dem Gesetz von den Abkömmlingen, den Eltern und dem Ehegatten — also nicht auch den Grosseltern und Geschwistern — beansprucht werden, § 2303. Er besteht überall, in teilweiser Erhöhung der bisherigen Sätze, in der Hälfte der dem Berechtigten zustehenden gesetzlichen Erbportion und muss bei geringeren Zuwendungen oder unbegründeter Enterbung bis auf jenen Betrag ergänzt werden. Eine Vernichtung des gesamten Testamentes findet also wegen seiner Verletzung nicht statt. § 2303 ff.

Nicht überall freilich hat das Gesetzbuch den modernen Anschauungen den wünschenswerten Tribut gezollt. Namentlich auf dem Gebiet des gesetzlichen Erbrechtes finden wir ein schwächliches Zurückweichen vor alteingewurzelten und reaktionären Vorurteilen. Nach §§ 1924/9 werden teils neben, teils hinter dem Ehegatten, dessen Erbrecht gegenüber seiner für uns unerträglichen Zurückstellung im römischen Recht gewaltig verbessert ist (§ 1931/4), auch alle Blutsverwandten bis in den entferntesten noch nachweislichen Grad hinein berufen. Diese masslose, das staatliche Interesse schädigende Ausdehnung des Intestaterbrechtes, der sich die gesamte wissenschaftliche Kritik — vergl. namentlich die treffliche Arbeit des Mitherausgebers dieser Zeitschrift, Bernhöft, „zur Reform des Erbrechts,“ Berlin 1894 [1]) — wie ein Mann

[1]) Aus einem Vortrag unserer Vereinigung hervorgegangen.

widersetzt hatte, verdanken wir letztlich der Mehrheit unseres Reichstages, die die wenigen im Entw. II glücklich errungenen Beschränkungen wieder beseitigte.

Auch in der vielumstrittenen Frage der Sicherstellung der Bauhandwerker durch Gewährung eines Pfandrechtes am aufgeführten Gebäude ist durch den in § 648 gewährten Anspruch auf Einräumung einer Sicherheitshypothek schwerlich Genügendes geschaffen, — doch soll hier jetzt daneben der Weg eines Spezialgesetzes beschritten werden.

Neben dem sozialen Grundzug weist das Gesetzbuch einen im Ganzen ausgeprägt modern-freiheitlichen Charakter auf. Fast auf jeder Seite merkt der Leser, dass es einem „Zeitalter des Verkehrs" sein Dasein verdankt. Die grossen und, soweit sie nicht in ungemessener Übertreibung gegen die Schranken des sozialen Interesses anrennen, unvergänglichen Errungenschaften des modernen Liberalismus finden in ihm eine gesicherte Heimstätte. Das freie Vereinsrecht und die staatliche Eheschliessung und -Scheidung, jene beiden Grundpfeiler freiheitlicher Rechtsbildung, die eine den politisch, die andere den kirchlich reactionären Parteien ein Stein des Anstosses, sind durch alle Fährlichkeiten glücklich hindurchgebracht worden. Freilich nicht ohne Einschränkung: Die freie Vereinsbildung, anerkannt überhaupt nur, insofern die Vereine nach Erfüllung gewisser Normativbestimmungen einen Anspruch auf die Rechtsfähigkeit vermittelnde Eintragung ins Vereinsregister haben, ist in zweifacher Weise durchbrochen. Einmal hat man sie beschränkt auf Vereine mit sogenannten idealen Interessen (Kunst, Wissenschaft u. s. w.), während wirtschaftliche Vereine in Ermangelung der allerdings sehr weitgehenden besonderen reichsgesetzlichen Bestimmungen (z. B. im Handelsgesetzbuch, Genossenschaftsgesetz) nur durch staatliche Verleihung die Rechtsfähigkeit erlangen. Zum andern kann auch bei den Vereinen der ersteren Kategorie die Verwaltungsbehörde gegen die Eintragung Einspruch erheben, wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt ist oder verboten werden kann, sowie wenn er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt. Und gegen diesen Einspruch ist Anfechtung nur alsdann zulässig, wenn jener ihn rechtfertigende Charakter des Vereins zu Unrecht ange-

nommen sein soll, nicht auch wegen Unbilligkeit oder Unzweckmässigkeit.

Die Ehe soll, wie schon nach dem jetzt geltenden Reichsgesetz von 1875, geschlossen werden durch Erklärung vor dem Standesbeamten, der aber hinfort nicht mehr den Abschluss zu konstatieren hat, sondern nur zur Entgegennahme der Erklärungen bereit sein muss, § 1317. Indes wird dadurch, wie schon die Überschrift des entsprechenden Abschnittes besagt, nur über die bürgerliche Ehe bestimmt, die kirchlichen Verpflichtungen bleiben durch das staatliche Eherecht auf ihrem Gebiete unberührt, § 1588. Von diesen mehr äusserlichen Konzessionen abgesehen sind die mächtigen, auf Beseitigung der ganzen oder doch der obligatorischen Civilehe gerichteten Bestrebungen zum Glück ohne Erfolg geblieben. Und ebenso ist das staatliche Ehescheidungsrecht anerkannt, freilich mit einem ausserordentlich strengen Inhalt. Nur Verschulden eines Ehegatten soll im Prinzip dem andern den Anspruch auf Scheidung gewähren, insbesondere im Falle des Ehebruches, der Lebensnachstellung und der böswilligen Verlassung, sowie gemäss der generalis clausula des § 1568. Einverständnis der Gatten und unüberwindliche Abneigung, dem toleranten preussischen Recht geläufig, sind als Scheidungsgründe durchaus verworfen, und selbst der unheilbare Wahnsinn eines Gatten ist erst in letzter Stunde nach hartem Kampfe als solcher anerkannt worden, § 1569 — sofern er mindestens drei Jahre gedauert hat, und die geistige Gemeinschaft der Gatten ohne jedwede Aussicht auf Wiederherstellung dadurch aufgehoben ist.

Eigentümlich ist dem Gesetzbuch, das insoweit fast durchaus den Spuren unseres Handelsrechtes folgt und sich viele von dessen Bestimmungen einfach zu eigen macht, die stete Rücksichtnahme auf Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs und die den redlichen Verkehr beherrschenden Grundsätze von Treu und Glauben. Daher sind nach § 157 Verträge so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern, und ganz entsprechend soll laut § 242 jeder Schuldner seine Leistung bewirken. Diesen Prinzipien gegenüber muss die strenge Rechtsidee, wie sie sich in dem römischen Satze aussprach: „ubi meam rem invenio, ibi eam vindico“, das Feld räumen. Die Mobiliarvindikation des B. G. B. ist beschränkt auf den schlechtgläubigen

Erwerber — der gutgläubige erlangt auch durch Tradition a non domino das Eigentum, § 932, ohne dass es auf causa onerosa oder lucrativa ankäme. Jedoch ist letzterenfalls gemäss § 816 unter Umständen eine condictio sine causa des früheren Eigentümers gegen den Erwerber begründet, und bei entgeltlicher Uebertragung haftet der Tradent auf die Bereicherung, § 816. Dadurch soll thunlichst verhütet werden, dass die materielle Gerechtigkeit auf Kosten der Verkehrssicherheit auch dem ökonomischen Effekt nach Schaden leide.

In besonders weitem Umfang ist die Sicherheit des Rechtserwerbes an Grundstücken gewährleistet durch das nach preussischem Vorbilde ausgestaltete Grundbuchrecht. Zur Eigentumsübertragung an und zur Belastung von Grundstücken ist Eintragung des Erwerbers im Grundbuch vorgesehen, und gemäss der publica fides des letzteren erwirbt dadurch der Eingetragene das entsprechende Recht selbst dann, wenn der wirkliche Rechtszustand mit dem sich aus dem Buche ergebenden nicht in Einklang stand, § 892. Auch dies wird nur durch mala fides des Erwerbers ausgeschlossen, nicht schon wegen etwaiger Unentgeltlichkeit des Erwerbes.

Mit grosser Sorgfalt ist fernerhin das für den Verkehr so wichtige Institut der Inhaberpapiere (lettres au porteur) ausgebildet worden, § 793. Allerdings erwirbt nicht jeder Inhaber nach dem Gesetz an ihnen Eigentum, sondern, wie überall bei Mobilien, nur der gutgläubige Erwerber — aber der Aussteller wird durch Leistung auch an den nicht zur Verfügung berechtigten Inhaber befreit, wobei es auf Unkenntnis desselben von dem materiellen Rechtsmangel des Präsentanten wenigstens nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht ankommt. Dieses erhöht noch die Sicherheit dieser Papiere in extremer Weise dadurch, dass es den Aussteller selbst dann für haftbar erklärt, wenn das Papier ihm gestohlen, verloren oder sonst ohne seinen Willen in den Verkehr gelangt war, und selbst der nach dem einseitigen Ausstellungsakte erfolgte Eintritt des Todes oder der Geschäftsunfähigkeit entbindet den Aussteller bezw. seine Erben nicht von der Haftung. Das Gesetz schliesst sich also der von Kuntze, Dernburg und anderen gegenüber Brunner und Goldschmidt vertretenen Kreationstheorie an.

Aehnlichen Gedanken entspricht der sehr weitgehende Schutz,

den das Gesetzbuch dem Empfänger einer Willenserklärung zubilligt. Die Offerte ist, entgegen der herrschenden Lehre des römischen und gemeinen Rechts, nach dem Vorbild Preussens und des Handelsgesetzbuches für unwiderruflich erklärt, falls der Antragende nicht das Gegenteil vermerkt hat, § 145. Auch dem Tode oder der eintretenden Geschäftsunfähigkeit desselben hat man keine grössere Wirkung zugebilligt, § 153. Dies alles natürlich nur innerhalb der vom Gesetz bestimmten Annahmefristen: Danach muss der einem Anwesenden gemachte Antrag sofort, der an einen Abwesenden gerichtete bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, „in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmässigen Umständen erwarten darf“, § 147. Dabei zählt das mittels Telephon gemachte Angebot zur ersteren Klasse. Indem das Gesetz sich ferner der praktisch wie theoretisch vorzuziehenden Empfangstheorie anschliesst, lässt es die Annahme der Offerte und damit den Vertrag mit dem Moment wirksam werden, wo sie dem Offerenten zugegangen ist, ohne dass es auf das doch meist intern bleibende und unkontrollierbare Moment seines wirklichen Vernehmens ankäme.

Wie die Gegenpartei sorgsam durch Verleihung eines Ersatzanspruches davor behütet wird, dass sie durch einen den Vertrag ungültig machenden Irrtum des Gegners zu Schaden komme, haben wir schon oben gesehen. Aber auch die Wirkung des Geschäftsirrtums selbst ist ungemein abgeschwächt. Einmal soll er das Geschäft nur anfechtbar, nicht mehr wie bisher nichtig machen, und es muss diese Anfechtung „ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erlangt hat“, § 121. Dann aber kommt der Irrtum überhaupt nur insoweit in Betracht, als anzunehmen ist, dass der Irrende die Erklärung bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde. Der rein subjektiv-psychologische Standpunkt findet also bei Beurteilung der schwierigen Frage nach dem Einfluss des Irrtums keinen Platz mehr.

Besonderen Schutz lässt, um aus den zahlreichen Bestimmungen in dieser Richtung nur noch eine herauszugreifen, das B. G. B. dem mit einem angeblichen Bevollmächtigten eines Dritten Kontrahierenden zu Teil werden. Ist die Vollmacht durch Erklärung

ihm gegenüber erteilt, so bleibt sie rücksichtlich seiner trotz etwaiger materieller Beendigung solange in Kraft, bis der Vollmachtgeber ihm das Erlöschen anzeigt, § 170. Und wer mit einem Pseudobevollmächtigten im Glauben an dessen Vertretungsmacht kontrahiert, kann ihn bei ausbleibender Genehmigung des Geschäftsherrn selbst dann auf Schadensersatz in Anspruch nehmen, wenn der angebliche Vertreter noch so fest und mit noch so gutem Grunde an das Vorhandensein der fehlenden Vollmacht geglaubt hatte, § 179.

Bei der durchgängig modernen Haltung des B. G. B. ist es fast selbstverständlich, dass es einen dem heutigen Rechts- und Verkehrsbewusstsein so durchaus entsprechenden Satz, wie den von der Formfreiheit der Rechtsgeschäfte, aufgenommen hat. Konnte es dabei doch auch, im Gegensatz zu dem aus dem Zeitgeiste des aufgeklärten Absolutismus entsprungenen Preussischen Landrecht, dem bedeutsamen Vorbilde des Gemeinen und Handelsrechtes folgen. Wem die Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten bekannt sind, die das unserer Zeit nun einmal lästig erscheinende Schriftlichkeitssystem des Landrechts der Preussischen Praxis seit jeher gemacht hat, wird dem trotz aller unleugbaren Schattenseiten der Formlosigkeit Beifall zu spenden geneigt sein. Aber selbstverständlich konnte man ebensowenig wie irgend eine andere Rechtsordnung der formellen Geschäfte ausnahmslos entraten. Mit gutem Grunde hat der Reichstag die in den Entwürfen abgelehnte, aber von der Kritik fast einmütig verlangte Schriftlichkeit der Bürgschaft eingefügt (§ 766 — schriftliche Erteilung der Bürgschaftserklärung) — bei der grossen Tragweite und der eine erschwerende Form aus sozialen Rücksichten unentbehrlich machenden Gefährlichkeit des Bürgschaftsaktes ein wohl sicher beifallswerter Schritt! Sociale Rücksichten sind es auch, die von jeher weise Gesetzgeber zu einer ungünstigen Stellungnahme der Schenkung gegenüber bestimmt haben. So verlangt denn auch unser B. G. B. zur Gültigkeit eines Vertrages, durch den eine Leistung schenkweise versprochen wird, sogar die gerichtliche oder notarielle Beurkundung des Versprechens. Übrigens kennt es, was eigentlich nicht mehr in den jetzigen Zusammenhang gehört, noch zahlreiche andere Qualifikationen der Schenkung, gemilderte Haftung des Schenkers, beneficium competentiae, Rückforderungsrecht bei Verarmung, Widerruf wegen Undanks.

Die soziale Tragweite der fraglichen Akte erheischte es nicht minder, die auf Übereignung von Grundstücken, sowie auf Übertragung des gegenwärtigen Vermögens oder einer Quote davon gerichteten Verträge der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung zu unterwerfen, während über das künftige Vermögen überhaupt ebensowenig paktiert werden kann, wie im Allgemeinen — anders nur unter künftigen gesetzlichen Erben hinsichtlich des gesetzlichen Erbteils — über den Nachlass eines lebenden Dritten, siehe §§ 310—13.

Der Schriftform unterliegt noch u. a. das Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis, §§ 780—81 — zu dem auch im B. G. B. anerkannten abstrakten Charakter dieser Akte ein notwendiges Korrelat!

Die Formfreiheit bezieht sich natürlich im Allgemeinen nur auf das Vermögens- oder noch enger auf das Obligationenrecht. Im Sachenrecht ist ihr durch das Eintragungsprinzip bei Immobilien, das Traditionsprinzip bei Mobilien der Boden entzogen. Die nicht sehr zahlreichen Parteiakte des Familienrechtes erfordern fast durchgängig — von dem Eheabschluss war schon oben die Rede — in im Einzelnen verschiedener Weise gerichtliche oder notarielle Mitwirkung, so der Ehevertrag, § 1434, die Adoption, § 1750. Und dass das Fundamentalgeschäft des Erbrechtes, das Testament, nicht formfrei sein kann, liegt für jede Gesetzgebung auf der Hand. So hatten denn auch die Entwürfe das ordentliche Testament der dem geltenden Recht entsprechenden gerichtlichen oder der notariellen Form unterstellt, und erst der Reichstag hat das ausserordentlich gewagte und bedenkliche Experiment unternommen, daneben das holographische (vom Erblasser unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschriebene und unterschriebene) Testament anzuerkennen, § 2231, das bisher nur bei Verfügungen der Eltern zu Gunsten ihrer Kinder zugelassen war.

Noch auf einen besonders markanten, wiederum durchaus modernen Grundzug unseres Gesetzbuches ist hier hinzuweisen: die Latitüde und Dehnbarkeit so vieler seiner Bestimmungen, von der uns schon die bisher Gesagte manches Beispiel gewährte — ich erinnere an das richterliche Ermässigungsrecht gegenüber der „unverhältnismässigen“ Konventionalstrafe. Typisch ist ferner der in

dieser Allgemeinheit vom Reichstage eingefügte Wucherparagraph, § 138. Danach soll jedes Rechtsgeschäft nichtig sein, durch das jemand unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinnes oder der Unerfahrenheit eines andern sich oder einem dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, „welche den Wert der Leistung dergestalt übersteigen, dass den Umständen nach die Vermögensvorteile in auffälligem Missverhältnisse zu der Leistung stehen.“ Vergleicht man diesen allgemeinen, der freien richterlichen Beurteilung des Einzelfalles schlechthin alles überlassenden Satz mit von ähnlicher Tendenz getragenen und als solchen bei uns fortan beseitigten römischen Kaisergesetzen — der laesio enormis Diocletians, dem sechsprozentigen Zinsmaximum und dem Verbot der Zinsen ultra alterum tantum Justinians, so tritt der Gegensatz der älteren und der modernen Gesetzgebungskunst aufs Klarste zu Tage. — Von anderen Beispielen, die uns das Bürgerliche Gesetzbuch dutzendweise darbietet, will ich nur noch auf den relativen „Ehescheidungsgrund“ des § 1568 aufmerksam machen, wonach ein Gatte auf Scheidung klagen kann, wenn der andere „durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, dass dem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann.“

Man hat vieles gegen die sich in derartigen „Kautschukparagraphen“ äussernde Tendenz des Gesetzes eingewendet, und es ist nicht zu verkennen, dass sie in der Hand eines ungeschickten oder auch nur in seiner sozialen und ethischen Auffassung nicht den höchsten Anforderungen genügenden Richters wirkungslos, ja unheilvoll werden können. Aber ich wüsste nicht, wie man ihnen entgehen kann, wenn man nicht entweder zu dem hölzernen und geistlosen Schematismus der römischen Kaiserzeit oder zu der verwirrenden und doch niemals erschöpfenden Kasuistik des Preussischen Landrechts zurückkehren will. Man wird eben zu unseren Richtern das Vertrauen haben müssen, das man doch auch den mit noch viel grösserer Freiheit arbeitenden Verwaltungsbeamten nicht zu versagen pflegt, dass sie auch ohne die mechanische Stütze des Gesetzeswerkes im gesunden Takt das Richtige zu treffen wissen, und wo diese geistige Freiheit den bisher daran minder Gewöhnten noch abgeht, werden sie gerade durch das neue Gesetzbuch im

Verein mit der Wissenschaft hoffentlich in nicht allzu ferner Zeit dazu erzogen werden.

Das gerade hierin so leuchtende Vorbild der französischen Rechtsprechung, die z. B. aus einem einzigen Satze des Code das ganze Rechtsinstitut des concurrence déloyale herausgebildet hat, soll und wird auch uns zur Nachfolge den Mut verleihen!

Lückenhaft und systemlos wird mancher meine Skizze finden. Aber den reichen Inhalt unseres Gesetzbuches auch nur in seinen gröbsten Umrissen wiederzugeben, musste von vornherein als für meinen Zweck aussichtslos erscheinen, und eine trockene Aufzählung der einzelnen Rechtsinstitute, wie sie das Bürgerliche Gesetzbuch nacheinander abhandelt, dürfte auch für die Leser dieses Jahrbuches des Interessanten und Erspriesslichen nicht viel geboten haben. Das Studium des Textes in den Fällen, wo man das Gesetz nötig hat, wäre doch niemandem von ihnen damit erspart worden. So versuchte ich denn den andern Weg, die dem Werke hauptsächlich zu Grunde liegenden Prinzipien und ihr Auftreten in den wichtigsten Einzelbestimmungen wenigstens soweit darzulegen, als es mir der knappe Rahmen eines kurzen und anspruchslosen Referates zu gestatten schien.

---

c. Litteratur.

Referent: Privatdozent Dr. **W. Mittermaier**, Heidelberg.

Die Litteratur auf den Gebieten der Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre ist in Deutschland nie eine geringe gewesen, und auch das vergangene Jahr hat keine Verminderung der Fülle gezeigt. Das bedeutet einen lebhaften Anteil vieler an der Wissenschaft; insbesondere ist es auch bemerkenswert, dass sich die Praxis in hohem Masse an der Verbreitung und Fortbildung der Wissenschaft beteiligt. Stets sind auch hochbedeutsame Arbeiten zu verzeichnen, nur eine Art fehlt noch fast ganz: die leichtgewandte, auch dem Laien zugängliche Darstellung, die — ohne

dass der Wissenschaftlichkeit geschadet würde, vieles zum besseren Verständnis unserer Arbeiten beitragen könnte. Hier fängt die Volkswirtschaftslehre an, die Rechtswissenschaft zu überholen.

Im Vordergrund steht natürlich das bürgerliche Recht, da das neue Gesetzbuch alles Interesse in Anspruch nimmt. Eine übergrosse Reihe von Kritiken des Entwurfs war schon erschienen. Die Reichstagsvorlage mit ihrer Denkschrift wurden von Guttentag, Heymann und Liebmann in Berlin veröffentlicht. Von vielen Seiten wurde der Reichstag noch bestürmt. Welche Aufgabe ihm zufalle, wurde verschiedentlich erörtert — so von Lobe, — Leipzig, Grunow — Sommerlatt, Leipzig, Rossberg, und insbes. von Gierke-Berlin, Heymann-, der immer wieder ein mehr volkstümliches, mehr deutsches Recht verlangte. Ihm hatte schon 1895 Sohm erwidert, Berlin, F. Vahlen. So wird auch jetzt von den meisten die Güte des Gesetzes anerkannt, und für sein Verständnis bei den Juristen und im Volke gearbeitet. E. Zitelmann sprach über „die Gefahren des B. G. B. für die Rechtswissenschaft“ — Bonn, Röhrscheid und Ebbecke — ein mehrfach behandeltes Thema, und hofft einen guten Fortgang. Fast alle Verleger gaben schon Text- und Handausgaben heraus. Auch Kommentare sind schon begonnen oder schon fertig gestellt; so z. B. der von Paul Landé, Berlin, Heymann, der das G. B. für die Praxis erläutert und demnach den Stoff weniger wissenschaftlich behandelt, ähnlich wie die in München bei Beck erschienene Handausgabe von Fischer und Henle. Haidlen hat das G. B. mit den Motiven und gesetzgeberischen Vorarbeiten herausgegeben, indem er das ihm wichtig scheinende in einem Sammelwerk zusammenfasst. (Stuttgart, Kohlhammer.) Jedenfalls wird für Praxis und Theorie anfangs der bedeutsamste Kommentar der von Altmeister Planck in Verbindung mit anderen bei Guttentag in Berlin herausgegebene sein, der auch der bisher grösste ist und drei Bände umfassen soll.

Wertvoll sind auch die Einführungen in das System, kurze Uebersichten, die uns die besten Gelehrten geben: einmal das kurz gefasste Lehrbuch von Endemann und Gareis — „Einführung in das System“ — Berlin Heymann, 1896, 427 S. — das ohne viel kritische Betrachtungen den Gebildeten über die Schwierigkeiten der Gesetzessprache hinweghelfen soll, — dann die „Sammlung von Vorträgen über den Entw. e. B. G. B.“, sowie „Das Recht des

B. G. B. in Einzeldarstellungen“, beide Berlin, Guttentag. Hier hat Eck das Erste Buch, den allgemeinen Teil orientierend behandelt, — R. Schröder in das künstliche Gebäude des Ehelichen Güterrechts eingeführt, — O. Fischer das Sachenrecht kritisch im Vergleich mit dem Bestehenden erläutert; — L. Jacobi stellt das persönliche Eherecht dar; — E. Strohal legt das Erbrecht in seinen Prinzipien dar, und giebt dessen Entstehungsgeschichte. Das Internationale Privatrecht wird von Niemeyer behandelt, der die Geschichte dieser verwickelten Materie, die endlich im Einf.-Gesetz Unterkunft fand, behandelt und für das Staatsangehörigkeitsprinzip des G. B. vollkommene Kollisionsnormen und solche niederer Ordnung aufstellt.

Natürlich sind auch schon viele Einzeldarstellungen erschienen, die aber bei der kurzen Zeit noch wenig tief eingehen können. Bemerkt mag aber noch Georg Cohns Schrift werden: „Das neue Deutche Bürgerliche Recht in Sprüchen. I. Allgemeiner Teil.“ Berlin, Liebmann, durch welche das Recht in Reimen und Merksprüchen volkstümlich werden soll.

Wertvolle, heute undankbar scheinende, aber später wohl immer mehr anerkannte Arbeiten sind die Bearbeitungen des bestehenden Partikularrechts. Das französische Recht ist dabei besonders reich bedacht. Nachdem Crome 1895 mit grosser Kenntnis seine selbständige Bearbeitung des alten Meisterwerkes von Zachariä beendet hat — Freiburg, Mohr —, hat auch Barazetti seine gründlichen Untersuchungen abgeschlossen, indem er die systematische, namentlich rechtshistorische Darlegung des Ersten Buches des C. N. mit dem „Eltern- und Kindesrecht“ vervollständigt hat — Hannover, Helwing. — Platenius hat in einem „Grundriss“ das Badische Landrecht (mit Ausschluss des Obligationenrechts) unter besonderer Berücksichtigung der neueren Deutschen Rechtsprechung für Studium und Praxis dargestellt, — Freiburg, Mohr. —

Auch Cretschmar: „Das rheinische Civilrecht, in seiner heutigen Geltung dargestellt und erläutert“, ist in 4. vermehrter und verbesserter Auflage bei Schwann in Düsseldorf erschienen.

Für das Preussische Privatrecht hat R. Leschinsky einen „Grundriss unter Darlegung der Rechtsprechung der höchsten Gerichtshöfe und Hinweis auf die Vorschriften des Entwurfs e. B. G. B.“

— erster Band. Berlin, K. Hoffmann — verfasst, der dem Studium zum zweiten Examen wesentlich dienen wird. — A. Hampe hat eine übersichtliche und gründliche Bearbeitung des „Partikularen Braunschweigischen Privatrechts" gegeben — Braunschweig, Vieweg und Sohn. — Und endlich ist „das rechtsrheinische bayrische Landescivilrecht und Landescivilprozessrecht unter Berücksichtigung der freiwilligen Gerichtsbarkeit" von H. Becher, München bei Schweitzer bearbeitet.

Daneben sind eine Reihe von Vergleichungen des bestehenden mit dem neuen Rechte zu nennen: so hat Barre „Bürgerliches Gesetzbuch und Code Civil" vergleichend dargestellt, — Berlin, Heymann. Riedel hat begonnen, „das B. G. B. in Vergleichung mit dem Preussischen Recht" darzustellen — Berlin, Siemenroth und Troschel. — Und ebenso hat Wanjeck die erste Hälfte eines „Preussischen und Deutschen Civilrechts" bei H. W. Müller in Berlin erscheinen lassen. Labes hat in der Mecklenburgischen Zeitschrift für Rechtspflege, Bd. 15, begonnen, den Entwurf eines B. G. B. und das Mecklenburgische Partikularrecht zu vergleichen, — wie schon Buchka ebenda im 14. Band gethan hat. — Die neuesten 1897 erscheinenden „Vorträge" Hachenburgs: „Das B. G. B. für das D. R.", Mannheim, Bensheimer, dienen wesentlich den rheinischen Juristen. — Endlich bereitet Liebmann in Berlin für die Praxis eine vergleichende Darstellung des B. G. B. und der Landesrechte durch hervorragende Gelehrte vor.

Die wissenschaftliche Erforschung des Rechts schreitet aber auch abgesehen von dem neuen Gesetze fort. Für das Römische Recht sind einige wertvolle Arbeiten zu nennen. F. P. Bremer hat ein weitangelegtes Werk begonnen, „Jurisprudentiae Antehadrianae quae supersunt. Pars prior: liberae rei publicae juris consulti". Leipzig, Teubner, worin der Verfasser der „Rechtslehrer und Rechtsschulen im Römischen Kaiserreich" in Ergänzung von Huschkes Jurisprudentia Antejustiniana und Lenel's Palingenesia 78 Juristen mit ihren Werken vorführt. — Eisele: „Beiträge zur Römischen Rechtsgeschichte", Freiburg, Mohr, hat 12 Abhandlungen, darunter 8 zur Prozessgeschichte geboten. — Karlowa behandelt in der Festgabe der juristischen Fakultät der Universität Heidelberg zur Feier des 70. Geburtstages des Grossherzogs Friedrich von Baden, Heidelberg, Köster, die Scheidung der urbs von dem ager

im röm.-weltlichen und sakralen Recht, „intra pomoerium et extra pomoerium“. F. Kniep entwickelt eine Reihe schwieriger Fragen in seiner „Societas publicanorum“ I. Band, Jena, Fischer. „Die Lehre vom Miteigentum nach röm. Recht“ ist von M. v. Seeler behandelt, Halle, Niemeyer, während R. Schröder in der genannten Festschrift „Ueber eigentümliche Formen des Miteigentums im Deutschen und Französischen Recht“, nämlich über das Miteigentum nach Wertbeträgen und dessen Geschichte uns unterrichtet.

Auch die Geschichte des römischen Rechts wird weiter verfolgt: Der unermüdliche, vielseitige Forscher Kohler bearbeitet „Beiträge zur Geschichte des römischen Rechts in Deutschland, in Verbindung mit anderen Gelehrten;“ das erste Heft enthält eine Arbeit von Kohler und Liesegang: „Das römische Recht am Niederrhein, Gutachten Kölner Rechtsgelehrter aus dem 14. und 15. Jahrhundert — zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Territorialstaatsrechts“ — Stuttgart, Enke. Die elf Gutachten der Kölner Professoren, die sich auf die Immunitätsprivilegien der Stadt Wesel gegen ihren Landesherren beziehen, zeigen eine reiche Benützung der italienischen Rechtslitteratur.

Weiterhin sind zur Rechtsgeschichte von Bedeutung die genauen Sammlungen Oberrheinischer Stadtrechte, die R. Schröder diesmal aus dem Gebiete der fränkischen Rechte gemacht hat und die von der Badischen Historischen Kommission herausgegeben werden — Heidelberg, Winter. — Ebenso ist zu erwähnen die im 49. Heft von Gierke's Untersuchungen enthaltende Arbeit von A. Schultze: „Die Langobardische Treuhand und ihre Umbildung zur Testamentsvollstreckung“, — Breslau, Köbner, — und endlich „Das Langobardische Lehnrecht (Handschriften, Textentwicklung, ältester Text und Vulgattext nebst den capp. extraordinaria)“, worin K. Lehmann eine synoptische Ausgabe und Beschreibung der Handschriften veranstaltet. — Göttingen, Dieterich.

Von den Einzelabhandlungen können nur einige genannt werden. Mehrfache Behandlung hat die Konventionalstrafe gefunden: Sjögren schreibt „Ueber die römische Konventionalstrafe und die Strafklauseln der fränkischen Urkunden.“ — Berlin Heymann. Er hebt den Strafcharakter der Klausel hervor, der dem Schutz des objektiven Rechtes dient. — (S. auch seinen Aufsatz in den Jahrbb. für Dogmatik, 35. Band, 5. und 6. Heft.) —

weiterhin hat Pergament in einer von der juristischen Fakultät der Universität Berlin gekrönten Preisschrift „Konventionalstrafe und Interesse in ihrem Verhältnis zu einander“ behandelt. — Berlin, Prager. Er legt die Trennung von Stipulation und materiellem Kontrakt dar, giebt eine Quelleninterpretation, behandelt die Klagbarkeit der Pönalstipulation und ihr alternatives oder kumulatives Verhältnis zum materiellen Vertrag, und kommt auch auf die moderne Gesetzgebung zu sprechen. „Delikt und Schadensverursachung“ hat, als einen „Beitrag zur Lehre vom ausserkontraktlichen Schadensersatz“ Erich Jung behandelt, — Heidelberg, Winter — wie vor einem Jahre R. Merkel: „Die Kollision rechtmässiger Interessen und die Schadensersatzpflicht.“ — Eine sehr beachtenswerte kleine Schrift ist W. Endemanns: „Die Behandlung der Arbeit im Privatrecht,“ — Jena, Fischer, Abdr. aus Jb. f. N. Ökonomie u. St. Bd. 12. — Hier wird scharf die Unhaltbarkeit der an das römische Recht sich anschliessenden Behandlung des Arbeitsvertrags für unsere Zeit dargelegt, und auf die Notwendigkeit der von der Wirtschaftslehre begonnenen Klärung der Verhältnisse hingewiesen.

Wenn auch neue Auflagen im allgemeinen hier nicht genannt werden, so muss doch die dritte Auflage von Otto Stobbe „Handbuch des deutschen Privatrechts“ aufgeführt werden, denn H. O. Lehmann hat aus dem ersten Halbband ein völlig neues Werk mit eigenem System gemacht, das auch das B. G. B. berücksichtigt. — Berlin, Hertz. — Aehnlich hatte Cosack in 1895 Gerbers wohlbekanntes System ganz neu umgearbeitet. — Jena, Fischer. —

Als sehr verdienstliches Werk sei zum Schlusse hier die Arbeit L. Kuhlenbecks genannt: „Die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Beziehung auf die wichtigsten Begriffe und Institute des Civilrechts in systematischer Folge dargestellt und kritisch besprochen.“ Berlin, W. Möser. Der Verfasser hat sehr tiefe Kenntnisse, und sein Werk ist bei der steigenden Menge der reichsgerichtlichen Präjudizien, die leicht oberflächlich benutzt werden, sehr brauchbar.

Von dem Gebiete des Handelsrechtes sind für das vergangene Jahr wesentlich die Besprechungen zum Entwurfe des — inzwischen erledigten — Handelsgesetzbuchs zu nennen. Eine weiter ausholende Arbeit ist Krückmann: „Zur Reform des Kauf-

rechtes“ — Berlin, Heymann —, in der die Bedeutung des Handelsrechts allgemein besprochen wird, und zwar wird in Anlehnung an Gierke und Menger systematisch gepflegtes soziales Recht gewünscht. — Mehrere Gutachten und Denkschriften sind erschienen: so die der Notariatskammer Hamburg (in der Deutschen Notariatszeitung), der Handelskammern zu Hamburg, Bremen und Lübeck, zu Halle a. S., der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin. — In der Monatschrift für Aktienrecht und Bankwesen haben Adler, Düringer, Holdheim, Simonson, A. Strauss kritische Abhandlungen veröffentlicht; ebenda findet sich die Verhandlung des Deutschen Handelstags über das Aktienrecht. K. Lehmann hat im Archiv für die civilist. Praxis, Band 86, S. 289, — Rudorff und Munk haben in Gruchots Beiträgen, Jahrgang 40 und 41, — Georg Cohn und E. Fleck im Archiv für Bürgerliches Recht, Band 12, Aufsätze erscheinen lassen. H. Makower und H. Simon haben bei Guttentag ihre Beiträge, H. Staub hat einen Vortrag bei Liebmann veröffentlicht. — Die Verhandlungen des 23. Deutschen Handelstages endlich — (ausserordentliche Plenarversammlung zu Berlin am 15. und 16. Oktober 1896) — sind bei Liebheit und Thiessen in Berlin erschienen.

Auch sind „mit besonderer Berücksichtigung der Land- und Forstwirtschaft“ „Bemerkungen zu dem Entw. des neuen H. G. B.„ von Karl Dickel bei Vahlen in Berlin 1897 veröffentlicht.

Daneben muss noch der Anfang der bedeutsamen Arbeit W. Bernsteins erwähnt werden: „Allgemeine Deutsche Wechselordnung“ — Breslau, Morgenstern —, wo Litteratur und Wissenschaft systematisch verarbeitet sind. — Auch hat O. Borchardt seiner bekannten Sammlung der Handelsgesetze des Erdballs das Wechselgesetz und Fallimentsgesetz Japans und 1897 das Gesetz betr. die Gesellschaften zugefügt. —

Sehr beachtenswert ist der Fortschritt, den die Wissenschaft auf dem Gebiete der Urheberrechte macht. Sie arbeitet im Verein mit den Interessenten aufs entschiedenste auf eine Fortbildung der Gesetzgebung hin. — Zwei von Carl Gareis begründete Zusammenstellungen sind in neuer Folge erschienen, wie früher so auch jetzt auf den Veröffentlichungen des Patentamtes beruhend: einmal die Patentgesetzgebung, der jetzt „Die Patent-, Muster- und Markenschutzgesetze des Erdballs, zusammengestellt von A. Werner,“

erster Band folgt, sodann „Die patentamtlichen und gerichtlichen Entscheidungen in Patent-, Muster- und Markenschutzsachen“ von Gareis selbst, Band I., beide Berlin, Heymann. — Ferner ist als neue Zeitschrift schon gut bekannt worden: die „Zeitschrift des Deutschen Vereins zum Schutz des gewerblichen Eigentums“ — „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“, die unter Mitwirkung von P. Schmidt und J. Kohler herausgegeben wird von A. Osterrieth. — Berlin, Heymann. Die grosse Zahl bekannter Mitarbeiter wie das Interesse, das gerade der Rechtsschutz auf Gewerbegebiet heute erlangt hat, sichern den Arbeiten des Blattes stete Beachtung. — „Die Gesetze zum Schutz des gewerblichen Eigentums“ hat P. Schmidt „mit Erläuterungen und einer Einleitung: die Entwicklung des gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland“ bei Heymann in Berlin herausgegeben. — Derselbe Autor hat „Die Entwicklung des Geschmacksmusterschutzes in Deutschland“ bei K. G. Wiegand, Berlin, veröffentlicht, wobei er nur Geschichte, dabei auch die in Frankreich und England giebt, und die Bestrebungen und Wünsche darlegt. —

Ein interessant geschriebenes Essay ist die Schrift von Keyssner: „Das Recht am eigenen Bilde.“ Berlin, Guttentag, worin ein selbständiges Persönlichkeitsrecht, gleich dem Namensrecht statuiert wird, und das von dem Eigentum am Bilde getrennte Schutzrecht gegen unbefugte Abbildung dargelegt ist.

Zwei Arbeiten haben ähnliche Themata: die von Opet: „Deutsches Theaterrecht unter Berücksichtigung der fremden Rechte.“ Berlin, Calvary & Cie., 1897 und Dr. M. Burckhard: „Das Recht der Schauspieler.“ Stuttgart, Cotta. — Während die zweite kleinere Arbeit nur eine geschichtliche Darstellung alter Rechtszustände ist, behandelt das erste Werk eingehend nach einer rechtsgeschichtlichen Einleitung den dem Theaterverkehr eigentümlichen Rechtsstoff nach seiner öffentlichen und privaten Seite mit einer Fülle von Material. Von dem gleichen Verfasser stammt auch ein Aufsatz im 84. Band des Archivs für civil. Praxis, „Beiträge zum Aufführungsrecht“ der diese Materie mit reicher Litteratur und rechtsvergleichend bearbeitet.

Auf dem Gebiete des Civilprozesses haben wir mit Dank die Vollendung des Lehrbuches von J. W. Planck zu begrüssen, dessen zweiter Band uns den besonderen Teil bringt, von dem

schon 1891 die erste Abteilung erschienen ist. — München, Beck. Das Werk ist ein Lehrbuch und daher nicht auf kritische Auseinandersetzung mit anderen Ansichten berechnet. Aber da es von einem genauen Kenner des gemeinen Prozessrechts stammt, so wird es auch für die Wissenschaft von hohem Werte sein.

Ueberblicken wir weiter das Gebiet der vergleichenden Rechtswissenschaft, so haben wir auch hier wertvolle Arbeiten zu verzeichnen. B. W. Leist hat sein „Altarisches Jus civile" durch eine zweite Abteilung vollendet, Jena, Fischer. Er behandelt hier dasjenige Gebiet, das heut unserm Civilrecht gehört und zwar die Gemeinschaftsverhältnisse und die Ausübung und Schützung der Lebensverhältnisse. Dabei tritt auch hier wie im ersten Band das religiös-ethische Moment stärker als das wirtschaftliche hervor, R. Hildebrandt hat in seinem Buch „Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen" — Jena, Fischer — das Kausalverhältnis zwischen Recht und Wirtschaft aufzudecken versucht. Freilich ist fraglich, wieweit er hier und besonders bei seinem Hauptthema, dem deutschen Agrarrecht, zur Lösung der Zweifel beigetragen hat.

Japanisches Recht hat uns Prof. Lönholm vermittelt: „Das bürgerliche Gesetzbuch für Japan", das ganz nach dem Muster des Entw. unseres B. G. B. gearbeitet und im Jahre 1896 angenommen ist, und das „Japanische Handelsrecht", dessen Neubearbeitung allerdings erst teilweise Gesetz geworden ist. Das erste Werk ist eine Übersetzung, das zweite eine systematische Bearbeitung, die auch den Kaufleuten im Osten dienen soll. Beide bei Rossberg in Leipzig.

Ein ungemein interessantes Werk ist das des Rechtsanwalts K. Friedrichs: „Universales Obligationenrecht", — Berlin, Heymann, — worin als Abstraktion aus den Rechtsnormen der verschiedenen Völker eine Zusammenfassung der Rechtssätze versucht wird, die für das Obligationenrecht auf dem Erdball gemeinsam gelten. Doch sind hauptsächlich die Rechte der Unkulturvölker berücksichtigt, da sie leichter zu übersehen sind. Nach einem allgemeinen Teil werden die einzelnen Verhältnisse behandelt, die mit Rücksicht auf wirtschaftliche Verhältnisse gruppiert sind. — So interessant solche Darstellungen sind, so gross müssen aber unsere Zweifel über ihren wissenschaftlichen Wert sein, selbst wenn sie nur als Vorstudien für spätere Arbeiten betrachtet werden sollten.

Ganz natürlich hat auch die Neuregelung des Internationalen Privatrechts in unserem Gesetzbuche die Wissenschaft angeregt. Ausser der schon oben genannten Arbeit Niemeyers und dem grösseren Werke desselben aus 1895 hat H. Neumann ein „Internationales Privatrecht in Form eines Gesetzentwurfs nebst Motiven und Materialien", als einen „Beitrag zur Kodification des deutschen Bürgerlichen Rechts", — Berlin, Vahlen, — geschrieben. Der Verfasser hat hier seine Preisschrift bearbeitet, und indem er weniger neue Theorien aufstellte als das schon durchgearbeitete Recht klar entwickelte, eine sehr hoch anerkannte Arbeit geliefert.

Endlich muss hier die Fortsetzung des bedeutsamen Werkes von Leske und Löwenfeld Erwähnung finden: „Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr." Hiervon folgte dem ersten Band, der die wesentlichsten Verhältnisse des bürgerlichen Rechts aus der Mehrzahl der europäischen Länder enthält, der erste Abschnitt des zweiten Bandes mit den meisten der noch fehlenden Staaten, darunter Griechenland, Russland, Schweden. Das Werk wird gewiss nicht nur der Praxis dienen, sondern auch ein unentbehrliches Hülfsmittel der wissenschaftlichen Rechtsvergleichung sein, da eine Reihe seiner Beiträge die Namen hervorragender Gelehrter aufweisen.

Wenden wir uns nunmehr dem Staats- und Verwaltungsrechte zu, so finden wir auch hier beachtenswerte Werke. Conrad Bornhak hat eine „Allgemeine Staatslehre" geschrieben — Berlin, Heymann, — die er auf geschichtlich-rechtsvergleichender Grundlage aufbaut, aber einheitlich unter dem Gesichtspunkte des Christentums betrachtet. Er trägt seine schon aus anderen Schriften bekannten Ansichten über den Staat überhaupt, die Faktoren des Staates, seine Funktionen und die zusammengesetzten Staaten vor. — In der Schrift: „Einseitige Abhängigkeitsverhältnisse unter den modernen Staaten" — Leipzig, Duncker und Humblot, — erörtert Bornhak im allgemeinen, nicht in Details einzelne Verhältnisse der Halbsouveränität. — Ein ähnliches Gebiet bearbeitet Jellinek in einer Abhandlung der schon genannten Heidelberger Festschrift: „Ueber Staatsfragmente." Hier werden „Länder" untersucht, die weder völlig Staaten, noch völlig Staatsabteilungen sind, wie etwa die deutschen Schutzgebiete, Kanada und Australien, Elsass-Lothringen. — Anderseits wird ein dem ersten Thema Bornhaks

ähnliches von Bruno Schmidt behandelt: „Der Staat,“ eine öffentlich-rechtliche Studie, die im ersten Bande der staats- und völkerrechtlichen Abhandlungen, herausgegeben von Jellinek und G. Meyer steht. — Leipzig, Duncker u. Humblot. — Die Schrift ist eine abstrakte Untersuchung, die der Klärung über die grundlegenden Lehren des öffentlichen Rechts dient.

Von einzelnen Fragen hat H. O. Fisk in Jellineks und Meyers Abhandlungen „Stimmrecht und Einzelstaat in den V. St. von Nordamerika“ behandelt. Er schildert anschaulich die Geschichte, die höchst mannichfaltige Regelung in den Einzelstaaten.

Halbey hat den ersten Band von „Das Gemeindeverfassungs- und Verwaltungsrecht der sieben östlichen Provinzen Preussens“ veröffentlicht — Berlin, Heymann. — Systematisch werden Begriff und rechtliche Natur der Gemeinde nach preussischem und deutschem Recht dargelegt und die geschichtliche Entwickelung verfolgt. Sodann wird die Stadtordnung von 1853 besprochen. — Einen Kommentar zu der „Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der (preussischen) Monarchie vom 3. Juli 1891 nach dem Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes“ hat Fr. Keil geschrieben, eine Fortsetzung zu seinem rechtsgeschichtlichen Werk über die Landgemeinde der östlichen Provinzen aus 1890.

Die in der letzten Zeit nötig gewesene Umgestaltung des Jagdrechtes hat auch einige Bearbeitungen dieses Gebietes gebracht. — J. Bauer hat ausser der zweiten Ausgabe seiner „Sammlung deutscher Jagdgesetze“ noch die Jagdgesetze Preussens „nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung und Rechtsprechung bearbeitet“. — Neudamm, J. Neumann. — Lehfeld hat eine „Jagdrechtskunde für den preussischen Waidmann“ bei Parey in Berlin erscheinen lassen. (Das preussische Jagdrecht von Dalcke kam in dritter Auflage schon 1895 heraus.) — H. Stelling hat „Hannovers Jagdrecht ausführlich erläutert“. — Leipzig, Hahn. —

Für das internationale Recht hat Paul Heilborn „Das System des Völkerrechts, entwickelt aus den völkerrechtlichen Begriffen“ — Berlin, Springer — geliefert. Für das Völkerrecht als den Inbegriff der von den Staaten als Regel ihres Zusammenlebens anerkannten Rechtsnormen sucht der Verfasser ein System zu finden. Er behandelt in dem allgemeinen Teil die Subjekte und Objekte des Völkerrechts und die Begründung, Abänderung

und Aufhebung der Rechte auf dem Gebiete des Völkerrechts, — in dem besonderen die einzelnen Rechtsverhältnisse und die Selbsthülfe.

Das Verwaltungsrecht ist um den zweiten Band von Otto Mayers „Deutsches Verwaltungsrecht" bereichert worden. — Leipzig, Duncker & Humblot. — Hier wird das zweite Buch des besonderen Teils vorgetragen: das öffentliche Sachenrecht, das Recht der besonderen Schuldverhältnisse und das Recht der juristischen Personen. Das Werk hat wegen seiner grossen praktischen Brauchbarkeit wie wegen der Fülle elegant vorgetragener, sorgfältig belegter neuer Gedanken reichen Beifall gefunden.

Ein wertvolles Werk für die Praxis und Theorie der Polizei hat J. Biermann geliefert: „Privatrecht und Polizei in Preussen." — Berlin, Springer. — Es wird hier der Umfang der polizeilichen Verfügungsgewalt im allgemeinen erörtert und dann die Frage behandelt, wie weit die Polizei auf die Verhältnisse des Privatrechts einwirken darf, bekanntlich eine der heikelsten Fragen. Dabei werden Gewerbefreiheit, Privateigentum, dingliche Rechte an fremder Sache und obligatorische Verhältnisse besprochen. — Eine gleich wichtige Frage bei der strafrechtlichen Wirksamkeit der Polizei wird aus allgemeinen Gesichtspunkten in der kleinen Schrift von C. A. Ackermann behandelt: „Polizei und Polizeimoral nach den Grundsätzen des Rechtsstaats." — Stuttgart, Enke. —

Die Wichtigkeit der Judikatur auch für das Verwaltungsrecht hat Veranlassung zu dem Werk von B. v. Kamptz und S. Genzmer gegeben: „Die Rechtsprechung des Königl. Preussischen Oberverwaltungsgerichts in systematischer Darstellung". Berlin, Heymann. Band I.

Ueber die neuerdings vielbesprochene Reformierung unserer Arbeiterversicherungsgesetze, wofür der Entwurf nebst Begründung bei Guttentag erschienen ist, orientieren die Arbeiten von Zeller: „Die Vereinfachung und Verschmelzung der Arbeiterversicherung" in der Z. f. Versicherungsrecht und Wissenschaft, Band I. — von Kulemann im Archiv für soziale Gesetzgebung, 9. Band, — und K. Frankenstein: „Der Arbeiterschutz, seine Theorie und Politik". (Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften, I. Abt., 14. Band. — Leipzig, Hirschfeld.)

Sehr fruchtbar und interessant ist auch die Litteratur auf

dem Gebiete des **Strafrechtes**. Für die Geschichte hat Knapp einen Beitrag geliefert durch „das alte Nürnberger Kriminalrecht, nach Rechtsurkunden erläutert“, Guttentag, worin er das materielle Recht anschaulich im Anschluss an unser heutiges System darlegt. J. Kohler hat seine höchst anziehenden „Studien aus dem Strafrecht“ — Mannheim, Bensheimer — fortgesetzt und nun im 4. Heft den besonderen Teil des Strafrechtes der italienischen Statuten begonnen, der eine reiche Materialverarbeitung enthält; das 5. Heft folgte schon in 1897. Ein besonderes Gebiet behandelt Schreuer: „Die Behandlung der Verbrechenskonkurrenz in den Volksrechten.“ (Heft 50 von Gierkes Untersuchungen, Breslau, Köbner.) Die Arbeit stellt eine Spezialisierung der schon früher im allgemeinen erkannten Grundsätze des Deutschen Rechts auf diesem Gebiete dar.

Als grösseres systematisches Werk ist nur Bindings „Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, besonderer Teil, I. Hälfte“ — Leipzig, Engelmann — zu nennen. In einer Fortsetzung seines Grundrisses für den allgemeinen Teil giebt Binding hier nicht nur Exkurse seiner Vorlesungen, sondern wesentlich eine Vorarbeit für sein Handbuch. Das Buch ist ungemein anziehend, wie alle Arbeiten des Verfassers, es enthält feine Gedanken in Menge, reiches Material, wenn auch nicht gleichmässig verarbeitet.

Auf dem Gebiete des internationalen Strafrechts hat Heinze als seine letzte Schrift uns den Beitrag zur Heidelberger Festschrift: „Universelle und partikuläre Strafrechtspflege“ hinterlassen, in der er, anknüpfend an schon früher vorgetragene Gedanken, die partikulären Normen der Einzelstaaten und die kraft innerer Notwendigkeit überall geltenden universellen Normen unterscheidet; diese letzteren muss jeder Staat gleichmässig schützen. — E. Beling hat „Die strafrechtliche Bedeutung der Exterritorialität, Beiträge zum Völkerrecht und zum Strafrecht“ behandelt, — Breslau, Schletter. Er erklärt, dass die Exterritorialen, besonders die Gesandten, nicht vom materiellen Strafrecht befreit, sondern nur aus völkerrechtlichen Gründen von der Gerichtsbarkeit ausgenommen seien. —

Ueber den Verbrecher handelt Bleuler, dessen kleine Schrift „Der geborene Verbrecher“ geschickt und nicht unselbständig die

Theorie Lombrosos vorträgt und die noch immer unbegreifliche Abneigung der Juristen gegen die Studien auf diesem Gebiete scharf angreift. — München, J. Lehmann. — „Die Lehre von den jugendlichen Verbrechern im gemeinen deutschen Strafrecht und Strafprozessrecht“ hat als gute aber nicht erschöpfende Bearbeitung der wichtigsten Fragen dieses jetzt so sehr beachteten Gebietes H. v. Slupecki geschrieben. — Tübingen, Pietzker. — Sehr wichtig ist uns auch die Uebersetzung des Buches von Lino Ferriani: „Minderjährige Verbrecher“ — von A. Ruhemann, Berlin, Cronbach — das eine eingehende Schilderung der socialen Verhältnisse, der Verbrechensarten, der Verbrechensgründe giebt und Erziehung statt Strafe fordert. —

Die wichtige Frage, wie sich Determinismus und Strafrecht gegeneinander stellen, hat von neuem mehrere Arbeiter angezogen. Nachdem in 1895 Träger eine Abhandlung über „Wille, Determinismus und Strafe“ geschrieben, und R. Horn im gleichen Jahr vier Aufsätze über den menschlichen Willen im Gerichtssaal Band 51 und in Goltd. Archiv Band 43 veröffentlicht, wendete sich Buri im Gerichtssaal Bd. 52 gegen beider Ansichten, insbesondere gegen den Determinismus, indem er die Vergeltungsstrafe verteidigt. Der Psychiater Schäfer steht wieder in der Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft Band 16 auf deterministischem Standpunkt: so notwendig wie die menschliche That, ist auch die gesellschaftliche Reaction. Dagegen sucht Reichsgerichtsrat v. Bülow ebenda Determinismus und Willensfreiheit in diesem zu vereinen, d. h. die frei von äusserem Zwang gehaltene Bestimmbarkeit durch Motive: So interessant diese Vereinigungsversuche sind, so fraglich ist es, ob mit der hier gegebenen Begriffsdarlegung die Willensfreiheit wirklich getroffen ist. Strengster Determinist ist aber wieder N. Kurtz in einer Entgegnung auf eine Kritik Ortloffs aus dem 14. Bande der Zeitschrift, ebenda Band 16. Gewiss wird dieser Streit, der von der grössten Bedeutung ist, nicht so bald ausgetragen sein. Scharf hat v. Liszt seine Meinung auf dem Münchener Psychologentage ausgesprochen, Zeitschrift 17, S. 70, dass die Sicherungsstrafe gegen unverbesserliche Verbrecher und die Verwahrung gemeingefährlicher Geisteskranker grundsätzlich nicht verschieden sei. Vergl. auch die Schrift von P. Michaelis: „Die Willensfreiheit.“ Berlin, Gärtner.

Ueber Kausalzusammenhang hat Huther gehandelt im Gerichtssaal, Band 52. Er kritisiert R. Horn, der Ursache und Bedingung trennt. Auch Huther trennt Ursache und Veranlassung (Teilursache), aber alle Bedingungen sind kausal, mitthätig an der Wirkung. Auch negative Kausalität besteht. In derselben eingehend scharfen Weise behandelt Huther eine Arbeit von G. Müller aus 1895 „Kausalitätsproblem im Strafrecht" im Gerichtssaal, im 17. Bande der Zeitschrift f. Str.

Liszt hat in einem Vortrag eine hoch interessante Frage zur Diskussion gestellt: „Die psychologischen Grundlagen der Kriminalpolitik." — Z. f. Strafr. 16, S. 477. — Können wir nach dem Motiv, d. h. hier nach der Gesinnung, der psychischen Eigenart der Verbrecher Gruppen bilden? Liszt findet acht solcher Gruppen, welche die Grundlagen zur Einteilung in Augenblicksverbrecher, besserungsfähige und unverbesserliche Zustandsverbrecher bilden sollen. Auf dieser Einteilung soll der Neubau des Strafensystems ruhen. Gewiss ist die Idee wertvoll genug, dass man die verbrecherischen Motive sammle — Aufsatz von Thomsen, Z. f. Strafr. 17, S. 272 —, aber ob dies auf der Liszt'schen Grundlage geschehen soll, dürfte doch wohl noch zu prüfen sein.

Die Frage: „Was will, was wirkt, was soll die staatliche Strafe?" hat Hermann Seuffert scharf dahin beantwortet, dass Vergeltung ganz abzuweisen sei, dass die Strafe nur auf den Verbrecher selbst einwirken dürfe, um ihn von weiterem Unrechtthun abzuhalten. — Bonn, Fr. Cohen. — Siehe auch v. Bar: „Probleme des Strafrechts", Festrede, Göttingen 1896.

„Die Teilnahme am Verbrechen in Gesetzgebung und Litteratur von Schwarzenberg bis Feuerbach" ist eine Arbeit J. Heimbergers, Freiburg, Mohr, — in der eine Übersicht über die geschichtliche Entwickelung dieser Lehre zu einer übrigens wenig interessanten Zeit gegeben wird.

„Das fortgesetzte Verbrechen nach der Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts" ist eine sorgfältige Orientierungsarbeit von L. Neuburger, Nürnberg, Heerdegen-Barbeck. Dagegen ist die Arbeit von F. Rathenau: „Zur Lehre vom fortgesetzten Verbrechen mit besonderer Berücksichtigung seiner Geltung nach dem R. St. G. B.," Berlin, Schade — eine eingehende Behandlung der Doktrin und Judikatur.

Von Arbeiten über den besonderen Teil des Strafrechtes nenne ich nur die beiden Aufsätze über Beleidigung von Bar-Gerichtssaal, Bd. 52 und Sonderabdruck — und Ortloff-Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt, Neue Folge, 23. Bd. und Sonderabdruck. — Bar nennt Beleidigung Schmerzerregung durch ideale Verletzung des Selbstgefühls und zwar nur die absichtliche. Er zählt die einzelnen Arten auf, bespricht eingehend dolus, Scherz, Wahrheit, guter Glaube, insbes. bei der Presse (Notorietät), öffentliches Interesse der Mitteilung, § 193, und endlich wer beleidigt werden kann. — Ortloff bespricht ebenfalls einige wichtige Punkte aus diesem heute recht umstrittenen Gebiet, dessen praktische Behandlung viele unbefriedigt lässt. Er definiert Ehre, behandelt den subjektiven Thatbestand und die Arten der Beleidigung und bespricht die Mittel zur Einschränkung der Ehrenhändel.

Gerade die praktische Bekämpfung des Ehrenhandels, d. h. des Duells, wird heute von den verschiedensten Seiten kritisiert, und gewiss kann die Zerfahrenheit der gesellschaftlichen Anschauungen hierüber nicht mehr lange anhalten. G. v. Below hat in zwei Schriften: „Das Duell und der germanische Ehrbegriff." und „Das Duell in Deutschland, Geschichte und Gegenwart." — Kassel, Brunnemann — sich energisch dahin ausgesprochen, dass das Duell etwas durchaus undeutsches sei.

Eine interessante Frage endlich aus dem Gebiete der Strafen hat Bruck in Breslau wieder neu in Fluss gebracht: die schon seit einiger Zeit auch in Deutschland ventilierte Deportationsfrage, über welche die Ansichten noch recht geteilt sind. Bruck, der 1894 „Fort mit den Zuchthäusern!" geschrieben, hat nun in „Neu-Deutschland und seine Pioniere." — Breslau, Köbner, — auf die Kolonialarbeit in Deutsch-Südwest-Afrika hingewiesen. Aber seine Idee findet fast ebensoviel Zweifler als Anhänger. — Braune in den Blättern für Gefängniskunde, Bd. 30, weist demgegenüber auf die Deportation nach Inlandkolonien in schwerzubewirtschaftenden Gegenden hin.

Der Strafprozess hat nur noch einige Arbeiter anlässlich der Novelle gefunden. Ortloff hat in einem ausführlichen Ueberblick: „Für oder wider die Berufung in Strafsachen?" — München, Schweitzer — alle Gründe hin und her noch einmal vorgetragen und sich entschieden gegen die Neuerung ausgesprochen. —

Schiffer in „Der neueste Entwurf zur Reform des Strafverfahrens" — Kattowitz, Böhm — ist hingegen ein Freund der Berufung. Andere Aufsätze und Schriften sind noch in grösserer Menge über einzelne Fragen der Reform erschienen.

Sehr interessante Beiträge zur Lehre von der Staatsanwaltschaft hat auch Ortloff in verschiedenen Aufsätzen gegeben. In Grünhuts Zeitschrift für öffentliches Recht 1896, 23. und im Gerichtssaal 49 führt er aus, wie man das Legalitätsprinzip für die Staatsanwaltschaft wollte, dass aber die Strafverfolgung bei der deutschen Prozessordnung in Abhängigkeit von der Regierung kam. Dies und seine Unvereinbarkeit mit den von Ortloff vorgetragenen Ideen des Strafprozesses wird im Archiv für öffentliches Recht, Bd. 11 und 12 und bei Grünhut, Bd. 23 weiter ausgeführt. Das ganze ist ein gewiss interessanter Beitrag zur Lehre von den Grundlagen unseres Strafverfahrens.

Sodann hat die Frage des Aufschubs der Strafvollstreckung die Regierung veranlasst dem Reichstag eine Druckschrift vorzulegen: „Ausländische Gesetze betr. die bedingte Verurteilung und amtliche Mitteilungen über die Anwendbarkeit dieser Gesetze." Dieselbe ist auch bei Heymann, Berlin veröffentlicht.

Endlich hat der Militärstrafprozess, dessen Reorganisierung wieder einmal lebhafter besprochen wurde, ausser einigen kleineren Bearbeitungen auch eine gut orientierende, namentlich die Reform berücksichtigende Behandlung in der Schrift von K. Kraus: „Das Deutsche Militärstrafverfahren mit besonderer Berücksichtigung des geltenden preussischen, bayerischen und württembergischen Rechts" erhalten, — München, Schweitzer. — Auch die Schrift von Werner „Erörterungen über die Grundzüge einer Strafgerichtsordnung für das Deutsche Heer", — Stuttgart, Kohlhammer, — und die zweite Auflage von Zenk: „Die Öffentlichkeit im Militärstrafprozesse zusamt den ihr verwandten Materien beleuchtet", — Würzburg, Gnad, die grösste der aufgeführten Arbeiten, mögen hier genannt sein.

Hier ist auch eine litterarische Fehde zu erwähnen, die von tieferer Bedeutung ist, als man das wohl gern eingesteht: der Streit über die Tüchtigkeit der deutschen, d. h. wesentlich der preussischen Strafrechtspflege, die im Volke und auch bei Juristen nicht das allgemeine Ansehen geniesst, das man ihr wünscht: eine

Erscheinung, die übrigens immer und überall wiederkehren dürfte. — Aulus Agerius und Numerius Negidius haben mit unbezweifelter Sachkenntnis „Ueber die preussische Strafjustiz“ zwei Aufsätze in den Preussischen Jahrbüchern — Bd. 81 und 83 — veröffentlicht (Separat bei Walter in Berlin), die über die wenig hervorragende Stellung der Richter und das Ueberwiegen der Staatsanwälte in der Justiz klagen, die von Karrieremachen, Charakterschwäche und unüberlegten Anklagen reden. — Ihnen erwidert besonders Bozi: „Die Angriffe gegen den Richterstand.“ — Breslau, Köbner. Er bestreitet das angebliche Heruntergehen des Richterstandes, läugnet aber nicht, dass Mängel da seien. — Viezens: „Die Taugenichtse.“ — Berlin, Heymann, bestreitet energisch die mangelhafte Befähigung, Geringwertigkeit der Urteile und Unselbständigkeit, wendet sich aber scharf gegen die Art des Studiums. — Schellhas: „Ideale und Idealismus im Recht. Gedanken und Forderungen zur Hebung der Rechtspflege und des Richterstandes.“ — Leipzig, Friedrich, — beklagt den Mangel an Idealismus, die Ausbildung des Richters und wünscht grössere Menschenkenntnis. — In den Preussischen Jahrbüchern — Bd. 86 — hat dann noch Gotthelf Weiter sehr energisch, mit vollem Rechte, wenn auch in manchem etwas zu schroff auf das Grundübel unserer Strafrechtspflege: die bedauerliche Sparsamkeit der Regierung hingewiesen. — Seine Einseitigkeiten werden von Staatsanwalt Buehe — ebenda Bd. 87 — zurückgewiesen. — Auch Stenglein verteidigt conservativ das Bestehende in einem Artikel der „Deutschen Juristenzeitung“ S. 165.

Dass das B. G. B. eine Neuordnung des Studiums nötig machen werde, war vorauszusehen. Darüber vergl. die „Vorschriften über die Ausbildung der Juristen in Preussen. Mit Anmerkungen. 2. Aufl. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Verfügung vom 18. Januar 1897.“ Berlin, Vahlen. Allgemein aber wird die Wichtigkeit des geschichtlichen Studiums und der streng systematischen Bildung betont, und wegen der grösseren Schwierigkeit des Stoffs die Verlängerung der Vorbildungszeit begehrt. — O. Fischer: „Der Rechtsunterricht und das B. G. B. auf Grundlage der Beschlüsse der Eisenacher Konferenz der Deutschen Rechtslehrer vom 23. März 1896,“ Jena, Fischer; — Friedberg: „Die künftige Gestaltung des deutschen Rechtsstudiums nach den

Beschlüssen der Eisenacher Konferenz," Leipzig, Veit & Co.; — Rümelin: „Der civilistische Rechtsunterricht und das B. G. B," Freiburg, Mohr; — Lenel: Das B. G. B. und das Studium des römischen Rechts," Strassburg, Heitz. Sie alle stehen so ziemlich auf dem gleichen Standpunkt. — Auch ein Bankdirektor, E. Petri, äusserte sich „zur Reform der juristischen Vorbildung nach Erlass des B. G. B.," Strassburg, Heinrich, 1897.

Zum Schluss dieser Übersicht sei noch auf die neue Zeitschrift hingewiesen, die dem ganzen Juristenstande dienen soll und auch durch ihre reichen Informationen über alle Vorgänge im Rechtsleben, durch ihren mannichfaltigen Inhalt, ihre Belehrung über alle wichtigen Fragen des Rechtes und ihre gute Leitung sich bald einen grossen Kreis verschafft hat: Die „Deutsche Juristenzeitung," herausgegeben von Laband, Stenglein und Staub, im Verlag von Liebmann, Berlin.

Dominikanische Republik.

Referent: **Roberto Kück**, Legationssekretär bei der Gesandtschaft der dominikanischan Republik, Berlin.

Die Arbeiten der gesetzgebenden Körperschaft der dominikanischen Republik, des Nationalkongresses, sind auch im vergangenen Jahre 1896 recht umfangreich gewesen.

Die Verfassung hat einige Aenderungen ihrer wichtigsten Bestimmungen in den Artikeln 4, 44 und 108 erfahren; ferner sind die folgenden drei Gesetze verabschiedet worden:

Leyes de hacienda;

Ley que establece una cámara de cuentas;

Ley sobre aduanas y puertos.

Wie die meisten Verfassungen enthielt auch die erste Konstitution der dominikanischen Republik vom Jahre 1844 Sonderbestimmungen über Verfassungsänderungen. Wenn diese Vorschriften auch bald verschärft, bald gemildert wurden, so blieb doch stets das Prinzip aufrecht erhalten, dem Grundgesetze vor allen übrigen Gesetzen grössere Wichtigkeit beizulegen; folglich blieben Verfassungsänderungen stets durch besondere Bestimmungen erschwert.

Rein juristisch betrachtet ist dieses Prinzip kaum zu rechtfertigen, wohl aber vom politischen Standpunkt aus gesehen, und der ist in diesem Falle Ausschlag gebend. Vor allem ist einem Staate mit demokratisch-republikanischer Konstitution, in welchem die Regierung und die Legislative nach festgetetzten Perioden dem Wechsel unterworfen sind, die Erschwerung einer Verfassungsänderung mindestens empfehlenswert. Doch dieses Problem ist zu sehr politischer Natur, als dass es hier wissenschaftlich gelöst werden könnte.

In der Verfassung von 1887 lauten die Artikel 108—113 über die Reform der Konstitution folgendermassen.

Art. 108. Diese Konstitution kann modifiziert werden, wenn die absolute Mehrheit des Kongresses es beantragt und dreiviertel seiner Mitglieder die Reform billigen.

Nur über die Bestimmungen, deren Modifikation, Hinzufügung oder Aufhebung beantragt worden ist, darf verhandelt werden.

Art. 109. Um eine Reform in Angriff zu nehmen, ist es unerlässlich, dass in drei verschiedenen Sitzungen, von denen jede durch einen Zeitraum von mindestens drei Tagen von der anderen getrennt ist, die Notwendigkeit der Reform von zwei Dritteln der zweiundzwanzig Kongressmitglieder anerkannt wird.

Art. 110. Nachdem der Kongress die Notwendigkeit der Reform deklariert hat, wird der entsprechende Entwurf redigiert und wie die sonstigen Gesetze in drei Sitzungen gelesen.

Art. 111. Derselbe Kongress, der die Reform dieser Konstitution beantragt, kann über die Notwendigkeit besagter Reform nicht erkennen, sondern den Entwurf nur der nächsten Legislatur überweisen, damit diese die Frage über die Uebereinstimmung mit den Artikeln 108, 109 und 110 entscheide.

Art. 112. Die Befugnis einer Verfassungsänderung, die dem Kongresse zusteht, erstreckt sich nicht auf die Regierungsform, die stets republikanisch-demokratisch bleibt unter der repräsentativen, alternativen und verantwortlichen Form.

Art. 113. Die vorliegende Konstitution tritt in Kraft an dem Tage ihrer Promulgation in der Republik.

Durch die letztjährige Verfassungsänderung ist nun der eben erwähnte Artikel 111 völlig gestrichen worden; eine fernere Verfassungsänderung also wesentlich erleichtert. Der wissenschaftlichen

Auffassung des vorhin angeschnittenen Problems ist die Verfassung somit gerechter geworden und beweist einen Fortschritt durch ihre Voraussetzung einer politisch reiferen Einsicht der Regierung und Legislative.

Ebenso hat der Artikel 44, der über die Wiederwählbarkeit des Präsidenten der Republik handelt, eine politisch wichtige Änderung erfahren. In der Verfassung von 1880 findet sich am Schluss des vorhin wiedergegebenen Artikels 112 noch der Zusatz: „ebenso wenig kann (der Kongress) die Bestimmung über die Dauer der Präsidentschaft ändern." Diese Vorschrift ist aber bereits 1887 gestrichen; deshalb war es dem Kongress ermöglicht, eine Änderung des Artikels 44 vorzunehmen; derselbe lautete: „Der Präsident der Republik bleibt vier Jahre in seinen Funktionen, von dem Tage seines Regierungsantrittes an gerechnet, und kann wieder gewählt werden; aber das Amt des Präsidenten abermals zu bekleiden ist er nur fähig nach Ablauf von vier Jahren, von dem Tage an gerechnet, an dem er sein Amt niedergelegt hat." Der ganze letzte Passus ist im vorigen Jahre fortgefallen und der Artikel 44 lautet jetzt: „El Presidente de la República durará en sus funciones cuatro años, a contar del día que tome posesion de su encargo, y podra ser reelecto."

Sobald die rechtliche Möglichkeit, einen Präsidenten unbeschränkt wiederwählen zu können, geschaffen war, ist sie auch verwirklicht worden. Am 17. November 1896 ist Ulises Heureaux von den allgemein gewählten zwölf Wahlkollegien der Provinzen und der Distrikte abermals zum Präsidenten der Republik gewählt worden. Er bekleidete diese Würde zuerst vom 1. September 1880 bis 30. August 1882; damals betrug die Dauer der Amtszeit des Präsidenten nach Artikel 44 der Verfassung von 1879 nur zwei Jahre. Vom 27. Februar 1887 bis 1889 hatte er zum zweiten Male dieses Amt inne. Nachdem dann durch Verfassungsänderung vom November 1887 die Amtsperiode wie in der ersten Verfassung von 1844 wieder auf vier Jahre festgesetzt worden war, regierte Ulises Heureaux abermals vom 27. Februar 1889 bis 1893 und von 1893 bis 1897; jetzt am 27. Februar 1897 hat er zum fünften Male als Präsident die Regierung angetreten, welche bis Februar 1901 läuft. Diese Thatsachen bezeugen wohl am besten die einheitliche und zielbewusste Politik der Regierung und die

stetige und friedliche Entwicklung des zweiundfünfzigjährigen Staates.

Die dritte Aenderung der Verfassung, welche den Artikel 4 betrifft, ist administrativer Natur. Nach Artikel 25 Nr. 29 steht dem Kongress das Recht zu, die Errichtung neuer Provinzen und Distrikte, sowie neuer Kommunen und Kantone zu beschliessen. Durch ein Dekret ist der Distrikt Pacificador mit den Gemeinden San Francisco de Macoris, Villa Rivas, Matanzas und den Kantonen Cabrera und Castillo neugeschaffen worden. Die dominikanische Republik zerfällt nunmehr nach Artikel 4 der Verfassung in die sechs Provinzen: Santo Domingo, Azua, Seybo, Santiago, La Vega und Espaillat und in die sechs Distrikte Puerto Plata, Samaná, Monte Cristy, Barahona, San Pedro de Macoris und Pacificador. Da jede Provinz und jeder Distrikt nach Artikel 18 je zwei Abgeordnete für den Kongress indirekt wählen, so setzt sich letzterer jetzt nicht mehr aus zweiundzwanzig, sondern aus vierundzwanzig Deputierten zusammen. (Art. 18.)

Das Finanzwesen der Republik wurde zum ersten Male durch den Reglamento provisional del ramo de Hacienda pública vom 22. Dezember 1844 geregelt. Dieses kurze Gesetz von nur dreiunddreissig Artikeln wurde durch ein ausführlicheres vom 12. Juni 1845, die Ley de Hacienda ersetzt.[1]) Da eine eingehende Darstellung der Weiterentwickelung des Finanzgesetzes wegen ihres Umfanges hier nicht am Platze ist, soll nur ein Ueberblick über die letztjährige Ley de Hacienda vom 27. Juni gegeben werden. Die Hacienda pública umfasst die Beschaffung, Verwaltung und Verwendung sämtlicher wirtschaftlicher Güter des Staates. Die Beamten derselben werden von der ausführenden Gewalt, dem Präsidenten und dem Kabinet, ernannt. Dem Finanzminister untersteht direkt die Contaduría General der Republik unter dem Vorsitz des Contador General.. (Art. 68.) In den zwölf Provinzialhauptstädten befinden sich Finanzverwaltungen (Administraciones Particulares de Hacienda) unter der Leitung von Administratoren und in jeder Kommune und in jedem Kanton je ein Subdelegado.

[1]) Coleccion de Leyes, Decretos y Resoluciones, emanadas de los Poderes Leyislativo y Eyecutivo de la República Dominicana. Edicion oficial. Imprenta de Garcia Hermanos. Santo Domingo. 1880. Bd. I. No. 26 u. 42.

Ausserdem bestehen in den acht dem auswärtigen Handel geöffneten Hafenplätzen Zollämter, jedes unter der Leitung eines Interventor. Diese Douanen sind von besonderer Wichtigkeit, da die Einfuhr- und Ausfuhr-Zölle wie in den übrigen amerikanischen Republiken die Haupteinnahmen des Staates bilden.

Aus diesem Grunde sind auch die gesetzlichen Vorschriften über die Häfen und Zollämter von jeher zahlreich gewesen. Die Änderungen, welche die Ley sobre Aduanas y Puertos vom 14. Oktober 1887 (Gazeta Oficial. No. 696 bis 703) im letzten Jahre erfahren hat, sind nur gering. Dieses Gesetz, welches zwanzig Kapitel mit 227 Artikeln umfasst, enthält Bestimmungen über die Einfuhr und Ausfuhr der Waren. Nicht importiert werden dürfen alles, was zur Anfertigung von Metallgeld oder Papiergeld dient, abgenutzte oder falsche Münzen [1]) und, abgesehen von Revolvern, Kriegsmaterialien, es sei denn für Rechnung des Staates. Verboten ist die Ausfuhr von weiblichem Hornvieh.[2]) Dem Artikel 35 ist als Nummer 5 die Bestimmung hinzugefügt, dass die einlaufenden Schiffe im Besitze eines Gesundheitspasses sein müssen (No. 5. La patente de sanidad expedida ó certificada por el cónsul.). Im Abschnitt V, Artikel 50, sind die Abgaben der einlaufenden Schiffe erhöht worden. Die Segelschiffe zahlen für jede Tonne anstatt ein Peso (Dollar), jetzt zwei Pesos; die Abgabe für den Leuchtturm ist auch auf das Doppelte festgesetzt, 12 Centimes für jede Tonne; ebenso die Einfahrtsabgabe auf 12 Centimes für jede Tonne. Ferner ist das Hafengericht (el Jurado de Aduanos, Artikel 224), dessen höhere Instanz bisher der Oberste Gerichtshof war, jetzt erste und letzte Instanz für alle durch das erwähnte Gesetz bestimmte Streitigkeiten. Dieses Gericht wird von der Exekutive eingesetzt und besteht aus dem Contador General als Vorsitzendem und vier Kaufleuten. Es tritt zweimal im Monate selbstrechtlich zusammen, sonst auf Berufung seines Präsidenten. Leider ist einem Mangel in dem Gesetz über die Douanen und Häfen nicht abgeholfen worden. Die Artikel 112 und 119 enthalten Definitionen der Havarie und des Abandon, die viel enger gefasst sind als diejenigen des Código de comercio, welche sich in den Artikeln 369

[1]) Coleccion a. a. O. Bd. IX, No. 2208.
[2]) Coleccion a. a. O. Bd. VII, No. 1868.

und 397 desselben nach dem Vorbilde der Begriffsbestimmungen in denselben Artikeln des französischen Code de comerce finden. Um Schwierigkeiten vorzubeugen bedarf es also einer Abänderung der genannten Artikel der Ley sobre Aduanos y Puertos.

Die Modificationen, welche das Gesetz über die Rechnungskammer (Cámara de Cuentas) vom 22. Mai 1855 [1]) im letzten Jahre erfahren hat, sind äusserlicher Natur. Es besteht eine Rechnungskammer aus fünf Mitgliedern, welche auf vier Jahre vom Kongresse ernannt werden und wieder wählbar sind. Ihre Befugnisse sind sämtliche Abrechnungen im Finanzwesen, des Postwesens, der Zölle, aller staatlichen Bauten, Liegenschaften, Bergwerke und der Gemeinden zu kontrollieren, dem Kongress darüber alljährlich im Januar Bericht zu erstatten, über etwaige Missstände Beschwerde zu führen und Vorschläge zu machen. Für Klagen gegen die Mitglieder der Rechnungskammer ist der oberste Gerichtshof zuständig.

Frankreich.

Referent: **Dr. M. Joseph Hourtoule,** Untersuchungsrichter, Rethel (Ardennen).

Übersetzt von Dr. **Sigismund Keller,** Prag und Dr. **Richard Samter,** Berlin.

Was die Gesetzgebung im Jahre 1896 anbetrifft, so werden wir uns auf eine kurze Analyse aller jener gesetzlichen Verfügungen beschränken, welche entweder in politischer oder sozialer oder nationalökonomischer Hinsicht ein besonderes Interesse erregen, speziell auch Veränderungen in den internationalen Beziehungen zur Folge hatten. [2])

---

[1]) Coleccion a. a. O. Bd. III No. 388 und 568.

[2]) Treu dem von Anfang an vorgezeichneten Programm werden wir bemüht sein, dem von unserem hervorragenden Kollegen H. Brissaut, Professor an der Universität Toulouse, inaugurierten Plane zu folgen, welch ersterer aus Gesundheitsrücksichten und infolge Arbeitsüberlastung heuer nicht in der Lage war, dem Jahrbuch seine geschätzte Feder zu leihen. Möge diese unvollkommene Nachahmung den Ausfall, den wir hinnehmen müssen, weniger empfinden lassen!

Bürgerliches und Handelsrecht.

Unser früheres Recht verfolgte das Prinzip: „Natürliche Kinder erben nicht", und sprach ihnen lediglich Alimente zu. Das Gesetz vom XII Brum. d. J. II ging von der genau entgegengesetzten Idee aus: es setzte die natürlichen Kinder (i. e. S.) den ehelichen vollständig gleich, während es den blutschänderischen und Ehebruchskindern $^1/_3$ des den legitimen zustehenden Erbteils gab. In dem Bestreben einen Mittelweg ausfindig zu machen, geriet der Code civil in ein System von äusserster Strenge. Auf der einen Seite verneinte er jegliches Erbrecht der blutschänderischen oder Ehebruchskinder und gab ihnen lediglich einen zivilrechtlichen Anspruch ohne jede Bevorzugung — (Art. 762) — auf der andern Seite gab der Art. 757 den natürlichen Kindern (i. e. S.) eine, je nach der Klasse der gesetzlichen Erben, welche mit dem betreffenden Kinde konkurrierten, variable Quote; je nachdem erhielten sie $^1/_3$—$^1/_4$ der Erbportionen jener. Schliesslich, um die Eltern zu verhindern, diese Gesetzesverfügungen zu umgehen, bestimmte der Art. 908, dass natürliche Kinder weiter nichts erhalten können, als das, was ihnen in dem Titel über die Erbfolge zuerteilt wird.

Das Gesetz vom 28. Mai 1896 hält die Bestimmungen, betr. die Ehebruchs- und blutschänderischen Kinder aufrecht, verbesserte aber gleichzeitig in gewisser Hinsicht die Stellung der natürlichen Kinder. Es vergrössert ihren Erbteil, wenn sie mit gesetzlichen Erben konkurrieren: statt des $^1/_3$ erhalten sie die Hälfte, wenn sie mit Deszendenten konkurrieren; statt der Hälfte $^3/_4$, wenn sie mit Aszendenten, Brüdern, Schwestern oder Nachkommen dieser konkurrieren. In allen anderen Fällen erhalten sie die ganze Erbschaft, selbst bei Vorhandensein entfernter Seitenverwandten. Es muss bemerkt werden, dass das vorgenannte Gesetz dem in gewisser Hinsicht aus Art. 908 resultierenden Ostracismus beseitigt, indem von jetzt ab die Eltern testamentarisch ihren illegitimen Nachkommen diejenige Quote vermachen können, die zu Gunsten Fremder gesetzlich zulässig ist. Keinesfalls darf aber diese liberale Zuwendung den Erbteil des geringst bedachten ehelichen Kindes übersteigen.

Rechtliche Stellung des Eigentümers verkaufter Gegenstände.

Im Prinzip darf der Verkauf nicht früher als 6 Monate nach der Abreise des Reisenden stattfinden. Aber im Notfalle kann die Behörde eine kürzere Frist anordnen.

Strafrecht.

Es ist nur zu erwähnen das Gesetz vom 5. April 1896 (J. O. vom 5. April 1896), welches das Pressgesetz vom 29. Juli 1881 modifiziert, besser gesagt: es mit den allgemeinen Prinzipien in Einklang bringt.

In Geschworenensachen wird die Zivilpartei, die nicht unterliegt, niemals zur Bezahlung der Kosten angehalten. Diese Verfügung, eingeführt durch ein Gesetz vom 28. April 1832, derogiert im Prinzipe dem Artikel 157 des Dekrets vom 28. Juni 1811, demzufolge die Zivilpartei die mutmasslichen Kosten vorzuschiessen hat, vorbehaltlich eines Regresses gegen die Gegenpartei, falls dieselbe verurteilt wird.

Nun leugnete die Rechtswissenschaft die Anwendbarkeit dieser exorbitanten Bestimmung des gemeinen Rechts auf die vor den Assisenhof gebrachten Pressvergehen.

Da diese Delikte einfache Übertretungen darstellten, so ergab sich als Folge, dass die Zivilparteien, selbst bei grösster Wahrscheinlichkeit der Verurteilung, für die Kosten einzustehen hatten, und nur ein zweifelhaftes Regressrecht in überdies kostspieligem Verfahren gegen den Verurteilten erhielten.

Ein in seinem öffentlichen Leben angegriffener Bürger musste daher oftmals auch die unqualifizierbarsten Verdächtigungen über sich ergehen lassen, lediglich wegen der Unmöglichkeit die Kosten zu bestreiten, die oft sehr hart und deren Deckung meist recht zweifelhaft war.

Um dem abzuhelfen und einem ungerecht angegriffenen Beamten zum Rechte zu verhelfen, votierten die Kammern dieses neue Gesetz, welches einem Bürger in irgend welcher öffentlichen Stellung ermöglicht, so arm er auch sein mag, seine Verleumder zu vernichten. Hoffen wir, dass diese neuen Verfügungen den in letzter Zeit immer häufiger die Lüfte durchschwirrenden Verleumdungen ein Ende setzen.

Finanzen.

Da das Budget des Jahres 1897 nicht zu geeigneter Zeit angenommen werden konnte, haben die Kammern vorerst ein zwölfmonatiges Provisorium votiert (Gesetz vom 24. Dezember 1896, J. O. 25 X. 1896).

Kupfer- und Scheidemünze dürfen in Frankreich nicht eingeführt werden. (Verordnung vom 11. Mai 1807). Jedes Zuwiderhandeln unterliegt den Strafen des Gesetzes über die Einfuhr verbotener Waren. (Einziehung der Münzen, Geldbusse von 50 Frcs. aufwärts, Gefängnis von 6 Tagen bis zu 3 Monaten.) Diese sehr strengen Strafen waren insofern ungenügend, als sie sich nicht anwenden liessen auf den Fall der Einführung und des Umlaufs in Frankreich, also diesseits der Zollgrenze. Hier entzogen sie sich jeder Strafe. Diese Lücke gestattete einer wilden Spekulation, das Land mit verschlechterten Münzen zu überschwemmen und über gewisse Plätze eine förmliche Handelskrise heraufzubeschwören. Um diesem Missbrauch ein Ziel zu setzen, legte der Finanzminister Cochery unterm 29. Oktober 1896 einen Entwurf vor, der mit gewissen Modificationen am 30. November 1896 Gesetz wurde (J. O. 1. Dezember 1896).

Das neue Gesetz bestätigt in vollem Umfange die frühere Gesetzgebung über die Einführung und den Umlauf von Scheidemünzen in dem Grenzgebiet und beschränkt sich darauf, der Regierung Mittel an die Hand zu geben, den Umlauf ausserhalb dieses Gebiets erfolgreich bekämpfen zu können. Zu diesem Zweck stellt es diese Handlung dem Gebrauch falschen Geldes gleich und somit unter die Strafvorschrift des Art. 175 des Code Pénal (Einziehung in allen Fällen, ausserdem Geldbusse und Gefängnis im Fall des dolus).

Militärgesetzgebung.

Das Gesetz vom 13. März 1896 (J. O. vom 14. März 1896) bestimmt, in Ergänzung des Gesetzes vom 13. Juli 1895 [1]), die erforderlichen Bedingungen für gewisse Fälle, wo der Dienst eines Bruders unter der Fahne einem jüngeren Bruder die Rechtswohlthat nach Artikel 21 des Gesetzes vom 15. Juli 1889 zukommen lässt (Erlass zweier Dienstjahre). —

---

[1]) Siehe J. B. 1897, S. 277.

Das Gesetz vom 10. Juni 1896 (J. O. vom 10. Juni 1896), betreffend das Marineoffizierskorps und die Mannschaften, zerfällt in 3 Teile: Gliederung, Dienstbeförderung, Reserveoffiziere.

1. Gliederung. Das Finanzgesetz vom 19. Mai 1849 hatte bestimmt, dass die Kadres des Seeheeres durch besondere Gesetze fixiert werden sollten. Diese Anordnung blieb aber auf dem Papiere stehen und die Zahl der Offiziere veränderte sich stets, je nach Herkommen oder Gutdünken des betreffenden Ministers.

Die Kammern, genötigt, sich vor den Thatsachen zu beugen und den für die oft ohne ihr Wissen eingegangenen Verpflichtungen erforderlichen Kredit zu gewähren, beschränkten sich auf nutzlose Proteste.

Diesem unhaltbaren Zustande macht das neue Gesetz ein Ende. Das Kadre der Offiziere jeden Grades ist für die Zukunft durch das genannte Gesetz fixiert worden auf 15 Vizeadmirale, 30 Kontreadmirale, 125 Schiffskapitäne, 215 Fregattenkapitäne, 377 Lieutenants 1. Kl., 377 Lieutenants 2 Kl., 420 Schiffsfähnriche, 170 Aspiranten 1. Kl., schliesslich Aspiranten 2. Kl. je nach Bedarf, ohne bestimmte Zahl. Die Altersgrenze blieb dieselbe wie im früheren Gesetze, schwankend zwischen 52 und 65 je nach dem Grade.

Die Artikel 16 und 18 geben den Adjutant-Majors und den Steuermann-Majors den Rang von Offizieren (Marineoffizieren) mit eigener Stufenordnung, die sich mit den Offizieren des Seeheeres nicht in Verbindung bringen lässt.

Die Korps der Schiffsmannschaften, deren Bestand durch Ministerialverfügung festgestellt ist, teilen sich in Matrosen (Soldaten), Bootsleute (Kapitäne), Unterbootsleute (Sergeanten), Oberbootsleute und Offiziereleven-Bootsleute (Adjutanten).

2. Dienstbeförderung. Das neue Gesetz verfolgt das Prinzip, dass sowohl im Offizierkorps als im Mannschaftskorps niemand in einen höhern Grad aufrücken kann, der nicht im unmittelbar vorhergehenden eine gewisse Zeit gedient hat.

Theoretisch rekrutieren sich die Marineoffiziere teils aus den Mannschaftsbootsleuten (Unteroffizieren) — teils aus den Kriegsschülern (Seeschule, Polytechnikum).

Thatsächlich aber gehen fast alle aus den Schulen her-

vor, da die Zahl der Bootsleute, welche um den Offiziersgrad konkurrieren können, äusserst beschränkt ist. Indess bemüht man sich seit Jahren, den letztgenannten den Zutritt zu den höhern Graden zu erleichtern; so hat man neuerdings eben für diese die Offizierselevenschule in Brest errichtet.

Das neue Gesetz, beherrscht von derselben Idee, hält ihnen im Artikel 33 ein Drittel der freien Stellen als Schiffsfähnriche offen — lediglich unter der Bedingung eines Examens über theoretische und praktische Kenntnisse, die für die Marine Anwendung finden können.

3. Reserveoffiziere. Reserveoffiziere sind jene, welche bei Mobilmachung einberufen werden, um zugleich mit den aktiven Offizieren den Dienst zu versehen. Sie werden gewählt in erster Linie aus den Offizieren 2. Klasse und den Offizieren im Ruhestand; in zweiter Linie aus den ehemaligen Oberbootsleuten, den Kapitänen mit grosser Fahrt und den zweiten Kapitänen oder wachhabenden Offizieren, wenn sie einem durch Ministerialerlass vorgeschriebenen Examen genügt haben.

Das Gesetz vom 24./27. December 1896 (J. O. v. 27. XII 1896) über die Matrosenrolle hat den Zweck, alle in diese Materie einschlagenden, früher erlassenen Gesetze und Verordnungen zu vereinen. (Musterrolle.) Die Matrosenrolle geht auf Colbert zurück; sie hat einen Rekrutierungsmodus geschaffen, welcher dem Staate die für seine Seemacht nötige Mannschaft zu liefern und eine seinen Bedürfnissen entsprechende Ergänzung an Menschenmaterial zu sichern bestimmt ist. Der Seedienst ist zweifelsohne viel schwieriger als der Dienst im Landheere, er ist auch dementsprechend länger (7 Jahre aktive Dienstzeit, bis zum 50. Jahre Einziehuug im Falle einer Mobilmachung), weshalb auch das neue Gesetz die Privilegien für die Seemannschaften früherer Zeit aufrecht erhält. (Monopol freier Schifffahrt und Seefischerei; kostenlose Anweisung von Uferpartien zum ausschliesslichen Fischfang; Recht auf Pensionen und Unterstützung aus der See-Invaliden-Kasse.)

Schliesslich muss noch das Gesetz vom 22.—31. Juli 1896 (J. O. vom 31. Juli 1896) erwähnt werden, welches aus Rücksichten auf die Sicherheit der Allgemeinheit die Einrichtung von Brieftaubenschlägen gewissen Bedingungen unterwirft, gleichwie auch das Einfangen und Fliegenlassen dieser Tiere.

Departement des öffentlichen Unterrichtswesens.

Wir nennen hier das Gesetz v. 11. Juli 1896: Über die Verfassung der Universitäten (J. O. v. 11. Juli 1896). Dieses Gesetz ist die unabweisliche Folge verschiedener gesetzgeberischer Massnahmen seit 1889 und bezweckt die Wiederherstellung des die verschiedenen wissenschaftlichen Zweige der höheren Lehranstalten verknüpfenden Bandes, das man verkehrterweise durch den Erlass von 1808 bezüglich der Hochschulen Frankreichs zerrissen hatte.

Von einander getrennt, ohne äusseren Zusammenhang sind die einzelnen Fakultäten (jurist., mediz., philos., schönwiss., theol.,) so zusagen zu Fachschulen geworden, mit dem einzigen Zwecke, Theologen, Lehrer, Mediziner und Gesetzeskundige heranzubilden.

Seit d. J. 1870 begriff man die Notwendigkeit, das Niveau dieses Teils des öffentlichen Unterrichts zu heben; und die Wiederherstellung der „Universitäten" im eigentlichen Sinne erschien als das geeignetste Mittel, um zum gewünschten Ziele zu gelangen. Doch ging man in der Reformierung mit Notwendigkeit nur schrittweise vor. Zwei Erlasse vom 25. Juli 1879 verliehen den Fakultäten von neuem juristische Persönlichkeit und ermächtigten die Departements, Gemeinden und wer sonst in Frage kam, sowohl einzelnen Fakultäten, als auch den Fakultäten einer höheren Lehranstalt insgesamt, Zuwendungen zu machen. Ein Dekret vom 28. Dezember d. J. ordnete einen Generalrat der Fakultäten für den Sitz einer jeden Universität an. Schliesslich errichtete das Finanzgesetz vom 28. April 1893 an jeder einzelnen akademischen Anstalt eine Fakultätskörperschaft von selbstständiger Existenz und eigener Rechnungsführung.

Man kann sagen: von diesem Tage an waren die „Universitäten" thatsächlich wiedererstanden — es mangelte ihnen nur noch der Name, eine Lücke, die das jüngste Gesetz ausfüllt.

Kolonialgesetzgebung.

I. Algerien.

In den ersten Jahren, die der Eroberung folgten, war die Machtbefugnis des Generalgouverneurs nur in einigen wenigen Zweigen beschränkt. Es machte sich aber bald in Regierungskreisen die Tendenz bemerkbar, Algerien nach Art eines fran-

zösischen Departements zu verwalten; es entstanden hieraus die sogenannten Rattachementsdekrete, welche alle öffentlichen Ämter der unmittelbaren Leitung des entsprechenden Ministeriums unterstellten.

Als praktische Versuche die Nachteile dieses Systems aufgedeckt hatten, machte sich die Regierung vor dem Parlamente anheischig, den Landesbehörden die schrittweise entzogenen Befugnisse wieder einzuräumen. Die Durchführung dieses Versprechens ist im Dekret vom 31. Dezember 1896 (J. O. vom 3. Januar 1897) enthalten. Gewisse Verwaltungszweige (Armee, Kultus, französische Justiz, öffentlicher Unterricht) bleiben zwar in unmittelbarer Abhängigkeit von den Zentralbehörden, dagegen sind die Beamten der übrigen Verwaltungsressorts sämtlich zur Verfügung des Generalgouverneurs gestellt. Letzterer muss jederzeit über ihre Ernennung oder ihr Aufrücken gehört werden. Seine Machterweiterung hatte auch eine entsprechende Ausdehnung der Befugnisse des algerischen Ober-Rates zur Folge. Diese Reformen bilden den Inhalt eines gegenwärtig in der Kammer eingebrachten Entwurfes.

II. Madagaskar.

Laut Convention vom 1. Oktober 1895 unterwarf sich die Königin Ranavalo dem französischen Protektorate. Am 18. Januar 1896 unterzeichnete sie anlässlich verschiedener Vorkommnisse einen einseitigen Akt, zufolgedessen sie die Besitzergreifung der Insel durch Frankreich anerkannte.

Allein diese den Mächten notifizierte Urkunde veranlasste einzelne von ihnen zu gewissen Vorbehalten bezüglich der Konsequenzen, welche die französische Regierung etwa daraus ziehen könnte — sowohl in diplomatischer Hinsicht, als in Rücksicht auf Handelsverträge und Konsulargerichtsbarkeit. Um diesen Schwierigkeiten ein Ende zu machen, brachte das Kabinet Méline den Entwurf, jetziges Gesetz vom 8. April 1896 (J. R. vom 8. April 1896), ein, demzufolge die Insel Madagaskar für eine französische Kolonie erklärt wird und damit alle weiteren Zweifel als abgeschnitten erscheinen.

Ein Erlass vom 10. Juni 1896 (J. O. vom 10. Juni 1896) modifiziert in mehreren Punkten die beiden Dekrete v. 30. Dezember

1895 bezüglich der Justizorganisation auf Madagaskar. Nach verschiedenen Reduktionen im Personal und nach Aufhebung von Gerichtshöfen wurden die französischen Justizbehörden folgendermassen organisiert:

a) Ein Appellationshof mit dem Sitze in Tananarivo, bestehend aus einem General-Staatsanwalt, einem Staatsanwalts-Stellvertreter, einem vorsitzenden Richter und zwei Räten.

b) 3 Gerichtshöfe erster Instanz in Tananarivo, Tamatave, Majúnga, bestehend aus einem Staatsanwalt und einem Einzelrichter.

c) Zwei Friedensgerichte mit ausgedehnter Zuständigkeit in Diego-Juarez und Nossi-Bé. Im Bedarfsfalle können die Residenten mit den Amtsobliegenheiten eines Friedensrichters betraut werden.

Was bürgerliches Recht und Handelsrecht anbetrifft, so erkennen diese Gerichtshöfe in allen Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Europäer oder den Europäern Gleichgestellter Partei ist; einheimische Gerichte sind lediglich in Streitigkeiten zwischen Eingeborenen zuständig. Aber auch diese letzteren sind jederzeit befugt, in gegenseitigem Einvernehmen ihre Rechtshändel vor den französischen Tribunalen auszutragen.

In strafrechtlichen Materien bleibt das Gesetz diesem Prinzipe treu und zieht die Nationalität des Verbrechers und seines Opfers in Betracht.

Die Gerichtshöfe der Eingeborenen (immer von einem französischen Beamten geleitet!) erkennen über Verbrechen und Vergehen, welche Eingeborene gegen Eingeborene verübt haben, unter Anwendung der Landesgesetze. Verbrechen, welche Europäer oder Gleichgestellte verübt haben oder die gegen Europäer und ihnen Gleichgestellte von Eingeborenen verübt worden sind, werden vor den französischen Gerichtshöfen abgeurteilt (Tribunale I. Instanz und Friedensgericht für Übertretungen und Vergehen; Criminalgerichtshof für Verbrechen) und zwar nach den französischen Strafgesetzen.

Das Dekret ordnet die Errichtung von 4 Strafkammern an (in Tananarivo, Tamatave, Majunga, Diego-Juarez), je gebildet aus drei französischen Berufsrichtern und zwei Beisitzern, welche letzteren durch das Los aus einer von der Lokalbehörde aufgestellten Liste der französischen Notabeln gewählt werden. Ausser-

dem kann der Generalresident im Notfalle auch ausser diesen 4 genannten Gerichtshöfen Spezialstrafkammern einrichten, um über die Vergehen von Eingeborenen gegen Europäer zu erkennen.

III. Anam, Tonkin.

Hier ist das Gesetz vom 10. Februar 1896 (J. O. v. 11. Febr.) zu zitieren, welches das Protektorat von Anam und Tonkin ermächtigt, unter Garantie der französischen Regierung eine Anleihe von 80 Millionen (amortisierbar in 60 Jahren) aufzunehmen, zu dem Zwecke, in die finanzielle Lage des Landes Ordnung zu bringen und verschiedene Arbeiten im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt vornehmen zu können.

Nach einem Erlass von demselben Datum (J. O. vom 13. Febr. 1896) wird dies Unternehmen durchgeführt mittelst öffentlicher Zeichnung von 100 Frcs.-Obligationen zu $2^1/_2\,^0/_0$, ausgegeben zu 87 Frcs.

Griechenland.

Referent: **Dr. Nicolaus Zacharias**, Advokat, Athen.
nebst Ergänzungen zur Literatur
von **Dr. Constantin Basiliu**, Advokat, Athen.

a) Gesetzgebung.

Im Januar 1896 wurde die Kammer zu der II. Session der XIV. Wahlperiode einberufen, die bis zum 21. März dauerte. Die Wahl des Kammerpräsidenten zeigte zu Gunsten des Kabinets von Theodoros Delyanni eine Majorität von ungefähr $^3/_4$ der Zahl der Abgeordneten gegenüber einer aus verschiedenen dissentierenden Parteien bestehenden Opposition. Die letztere griff wegen der Allgewalt der Kammern zu der seit einigen Jahren in der griechischen Parlamentschronik üblichen Obstruktionspolitik, der Einrede des „Non Plenums“.

In Griechenland giebt es nämlich nur ein Abgeordnetenhaus, für welches die Vertreter in den verschiedenen Provinzen je nach der Zahl der Bevölkerung gewählt werden. Alles, was in der Kammer votiert wird, bedarf nur der Sanktion des Königs und der Veröffentlichung im Staatsblatte, um Gesetz des Landes zu werden.

Der König hat insbesondere das Recht der Einberufung und Auflösung der Kammer. Die Verantwortlichkeit für jeden Akt seiner Regierung trägt der Minister, welcher die Urkunde kontrasigniert. Die Kammer selbst ist unumschränkt. Nur dem Volke hat sie Rechnung für ihre Handlungen abzulegen, während sie selber die Regierungsakte kontrolliert. Eine Abhilfe gegen diese Allmacht der Kammer glaubten manche in der Errichtung einer zweiten Kammer, eines Senats nach dem Vorbild der englischen Constitution, zu finden.

In der That hat die griechische, auf liberaler Grundlage ruhende Verfassung von 1864 (die fünfte seit der Revolutionszeit von 1821) ihre Quellen aus England genommen, nur mit dem Unterschied, dass der zweite legislative Körper weggelassen wurde; letzteres mit Recht, da hier nicht die geschichtlichen Elemente vorhanden sind, welche in anderen Ländern zum Schutz einer besonderen Bevölkerungsklasse die Bildung der zweiten Kammer veranlasste. Hier mangelt der Adel, die Aristokratie; denn die erste Verfassung nach der Revolution hatte Titel und Standes-Prärogative abgeschafft. Indessen ein Mangel unserer Verfassung besteht darin, dass sie keine Garantien bietet, um die öffentliche Meinung im Abgeordnetenhaus zur Geltung zu bringen, dass sie ferner den verschiedenen Landesbehörden keine hinlängliche Unabhängigkeit gegen die Wünsche der Regierung sichert: Gerade die zentralisierende Tendenz der letzteren hat in den jüngsten zwei Jahrzehnten sich lebhaft bemerkbar gemacht. Besteht doch in England eine volle Dezentralisation, eine reine Stadt- und communale Selbstverwaltung. Dieser Zustand erscheint gegenüber der französischen Centralisation auch für Griechenland erstrebenswert.

Manche halten die Erreichung dieses Zieles nur durch eine Änderung des Wahlsystems für möglich; sie wollen an Stelle des geltenden allgemeinen Stimmrechts, nach dem jeder Wähler mehrere Stimmen besitzt, indem er über jeden Kandidaten seine Stimme durch eine weisse (approbative) oder eine schwarze (negative) Kugel abgiebt, ein Minoritätssystem setzen, indem jeder Wähler nur eine Stimme hat. [1])

---

[1]) Wenn in einem Distrikte 8 Abgeordnete zu wählen sind, soll jeder Wähler nur für einen Kandidaten stimmen können und nicht, wie bisher, für acht eine approbative Stimme abgeben.

Man hofft, dass dann die Kandidatenverbindungen der verschiedenen Parteien aufhören werden und die Minorität nicht mehr in so geringer Zahl repräsentiert wird.

Die wichtigsten der in der II. Session der XIV. Kammerwahlperiode im Jahre 1896 votierten Gesetze sind folgende:

1. Bürgerliches und Handelsrecht.

1. Gesetz vom 2. März 1896. Um die Zwangsveräusserung der Privatgrundstücke behufs Ausgrabungen zu archäologischen Zwecken zu erleichtern, hatte ein Gesetz von 1893 bestimmt, dass in sechs Monaten vom Tage des Erlasses des betreffenden Königl. Dekrets die entsprechende Kreditbewilligung im Budget aufgenommen sein müsse, anderenfalls sollte das Dekret ungiltig werden. Durch das neue Gesetz von 1896 wird die Zwangsveräusserung der Privatgrundstücke zum obigen Zwecke auch erlaubt, wenn die archäologische Gesellschaft die nötigen Geldsummen zur Bezahlung der liquidierten Entschädigung in einer der Staatskassen niedergelegt hat.

2. Gesetz 13. März 1896. Nach den bei uns geltenden Grundsätzen des römischen Rechts wird das Grundstückseigentum nicht auf die Bergwerke unter der Erdoberfläche ausgedehnt. Die Mineralien sind Staatsgüter geblieben; zum Zwecke ihrer Ausnutzung wurde nach dem Vorbilde des französischen Gesetzes vom 20. April 1810 das Gesetz vom 22. August 1861 über Bergwerke (Erzgruben, Steinbrüche u. s. w.) eingeführt, nach dem das Recht zum Bergbau mittels königl. Dekrets, nach dem Vorschlage des Finanzministers oder des Ministers der inneren Angelegenheiten erteilt wurde. Dem Finder wurde eine von der Regierung bestimmte Geldsumme als Entschädigung gegeben. Die Verleihung wurde in den Grundbüchern eingetragen, auch die dem Grundeigentümer geschuldete Quote bestimmt. Die Eigentümer der Bergwerke haben die Grundeigentümer wegen der von ihnen occupierten Erdflächen zu entschädigen. Heute wird nach dem Gesetz vom 13. März 1896 das Recht zur Gewinnung bestimmter Metalle und Fossilien, nämlich Silber, Gold, Platina, Schmirgel, Mühlensteine, Kochsalz, Talkum, Chrom, Mineralöle: wie Petroleum und Naphta nur im Wege der Gesetzgebung verliehen. Es folgen dann Bestimmungen für den Fall, dass der Eigentümer des Bergwerkes die Arbeiten zum Schaden des Staatsinteresses unterbricht: Ist die Aufforderung

des Grubeningenieurs, die Arbeiten wieder anzufangen und die Androhung, dass die erteilte Genehmigung widerrufen werden solle, erfolglos, so wird der Grubeneigentümer des Eigentums für verlustig erklärt. Hingegen kann der Grubeneigentümer binnen 40 Tagen an das zuständige Gericht erster Instanz rekurrieren, das rechtskräftig entscheidet. Das über den Verlust des Eigentums erlassene Urteil stellt der Finanzminister den hypothekarischen Gläubigern und anderen dinglich Berechtigten zu. Jeder Gläubiger ist befugt, bei Verlust seines Rechtes innerhalb drei Monaten von der Zustellung an die Zwangsversteigerung der Grube bei dem zuständigen Gerichte zu verlangen. Auch der Grundeigentümer kann binnen dieser präklusivischen dreimonatlichen Frist, welche von der Veröffentlichung des gerichtlichen Urteils im Staatsblatte an gerechnet wird, die Versteigerung zur Deckung seiner Aufwendungen fordern. — War die Subhastation ergebnislos, so entscheidet ein aus den Ministern, dem Kammerpräsidenten, dem Präsidenten der Oberrechnungskammer und den Staatsanwälten des Kassations- und Appellgerichtes bestehendes Kollegium über den Verlust der Rechte des Grubeneigentümers an dem Bergwerke. Auf Grund dieser Entscheidung erlischt jeder Anspruch an dem Bergwerke, somit auch jedes Recht an einen in den Gruben etwa hergestellten Stollen und dazu verwandtem Holze. Der Bergwerkseigentümer kann auch verzichten, wenn das Bergkollegium *(συνέδριον μεταλλευτικόν)* damit einverstanden ist; jedoch hat dies keinen Einfluss auf die Hypothekengläubiger.

Durch die Novelle vom 26. Dezember 1896 zum Gesetze vom 22. August 1861 wird bestimmt, dass es keiner Erlaubnis irgend einer Behörde zur Ausbeutung eines freiliegenden Steinbruches bedarf.

4. Gesetz vom 20. März 1896. Nach dem in Griechenland geltenden Rechte treten die Gesetze am 10. Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsblatte in Kraft. Durch das Gesetz vom 8. Juli 1895 war dem König das Recht zugestanden, für die Dauer seiner Abwesenheit aus Griechenland durch königliche Verordnung dem Kronprinzen die Regentschaft zu übertragen. Dieses Gesetz wurde am 10. Juli publiziert. Bereits am 15. Juli übertrug eine königliche Verordnung dem Kronprinzen die Regentschaft und zwar auch für die Zeit vor dem Ablaufe des 10. Tages seit der Verkündung des Gesetzes. Da die Regentschaft

dem Kronprinzen nicht dem Gesetze gemäss erteilt war, hatten die vom Kronprinzen unterschriebenen und bekannt gegebenen Gesetze und Verordnungen keine Gültigkeit. Auch nachdem durch eine Verordnung ein späterer Tag für die Gültigkeit der vom Kronprinzen sanktionierten Gesetze und Verordnungen festgesetzt war, blieben sie ungültig.

Auf Grund juristischen Gutachtens entstand das oben erwähnte Gesetz vom 20. März 1896.

Es hat als authentische Interpretation mit rückwirkender Kraft vorgeschrieben, dass alle gedachten Gesetze und Verordnungen vom Tage ihrer Veröffentlichung im Staatsblatte Geltung haben sollen und dass der Einwand der Ungültigkeit unzulässig ist. Vom 20. März 1896 datiert auch ein Gesetz über die Regentschaft während der Abwesenheit des Königs vom Jahr 1896.

5. Gesetz vom 31. März 1896. Das Pfandrecht ist durch Gesetz vom 1. Dezember 1836 den Grundsätzen des römischen Rechts und des Code Napoléon entsprechend geregelt: Ueber die Verpfändung eines Gegenstandes, dessen Wert 50 Drachmen[1]) übersteigt, muss eine Urkunde aufgenommen werden. Die Verpfändung von Mobilien bedarf urkundlicher Bestätigung mit beglaubigtem Datum.

Wird das Pfand nicht eingelöst, so muss es versteigert werden; indessen hat der Gläubiger das Recht, es auf Grund eines vorangegangenen gerichtlichen Urteils für sich zu behalten.

Neueren Gesetzen zufolge dürfen die Nationalbank und andere bevorrechtigte Banken Gold und Silber, Obligationen, Aktien und andere unkörperliche Güter dadurch in Pfand nehmen, dass sie den Gegenstand des Pfandrechts in ihre Bücher eintragen und dem Verpfänder einen Schein ausstellen. Ist die Schuld fällig geworden, so können sie die verpfändeten Sachen und zwar die Obligationen und Aktien durch einen beeidigten Makler an der Börse, die übrigen durch einen Notar 10 Tage nach der Ankündigung in einer Zeitung veräussern lassen. Durch diese Vorrechte sollen die Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1836 der Entwicklung des Handels angepasst werden. Ein neueres Gesetz gewährte diese Vorteile hinsichtlich der Aktien und Obligationen auch den Banquiers.

---

[1]) 40 Mark deutscher Währung.

Nach dem Gesetze vom 31. März erstrecken sich die den Banken und Banquiers eingeräumten Vorrechte auf die Erzeugnisse der Landwirtschaft, der Industrie und der Kunst, sowie auf alle Sachen, die einen Handelswert besitzen.

Die Vorrechte bleiben solange bestehen, als das Pfand sich im Besitze des Gläubigers oder eines vom Gläubiger unter Zuziehung des Schuldners bestellten Dritten befindet.

Der Gläubiger wird als Besitzer angesehen, wenn die Sachen zu seiner Verfügung stehen, oder in seinen Lagern, auf dem Zollhause, öffentlichen Lagerhäusern, auf dem Schiffe oder auch unterwegs sich befinden, sofern ihm der Frachtbrief beziehungsweise das Connossement ausgehändigt ist.

Die den Banken und Banquiers gewährten Vorrechte können auch angesehenen Kaufleuten, die ordnungsmässige Bücher führen und zur höheren Gewerbesteuerklasse veranlagt sind, eingeräumt werden.

Die Pfandbestellung wird Dritten durch doppelt ausgestellte Urkunden bewiesen, von denen eine den Vorschriften der Civilprozessordnung entsprechend notariell beglaubigt sein muss.

6. Gesetz vom 10. April 1896. Dieses Gesetz füllt eine merkliche Lücke unserer Handelsgesetzgebung aus.

Die Docks oder öffentlichen Lagerhäuser tragen viel zur Hebung des Handelskredites bei, indem sie Austausch und Verpfändung der Ware erleichtern. Der Hinterleger vermag, ohne die Ware vom Aufbewahrungsorte zu entfernen, und die durch den Transport verursachten Kosten zu übernehmen, die Ware verkaufen und übergeben, oder dem Gläubiger durch Indossierung des Verwahrungsscheines verpfänden.

Der Fabrikant oder Landwirt, der seine Fabrikate und Erzeugnisse nicht sogleich absetzen kann, aber Geld braucht, bringt die überflüssigen Waren in den Docks unter und kann sich durch Veräusserung des Verwahrungsscheines Geld verschaffen.

Weitere Vorteile bestehen darin, dass die Ausgaben sich verringern, da der Deponent an Privatlagerhäuser höhere Miete zu zahlen oder selbst einen Wärter zu besolden hat; dazu kommt, dass die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Ware auf den Dockverwalter übergeht.

Bekanntlich entstanden die Docks zuerst in England — infolge

der häufigen Diebstähle auf den an den Themseufern ankernden Schiffen — in Gestalt der West India Docks. Deutschland und Holland folgten, Frankreich 1848, Italien 1871.

Das Gesetz vom 10. April 1896 beruht auf den Grundsätzen der französischen und italienischen Gesetze.

Zweck der öffentlichen Lager ist die Aufbewahrung der in ihnen untergebrachten Waren und Produkte unter Ausstellung von Lagerscheinen und Pfandbriefen.

Die Erlaubnis zur Errichtung eines öffentlichen Lagers wird durch königliche Verordnung erteilt und zwar

a. den Banken und Aktiengesellschaften.

b. den kapitalkräftigen Banquiers und angesehenen Kaufleuten, die zur höchsten Gewerbesteuerklasse gehören und ihre Bücher ordnungsmässig führen.

Diejenigen, die eine derartige Erlaubnis erhalten haben, sind zur Hinterlegung einer Sicherheit von 25 000—100 000 Drachmen in barem Gelde, Staatspapieren, Obligationen staatlich anerkannter Banken oder Aktiengesellschaften verpflichtet.

Die zu öffentlichen Lagerhäusern ausersehenen Gebäude werden von einer Kommission aus Ingenieuren untersucht.

Dem Gesuche um Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung eines öffentlichen Lagerhauses ist auch der Plan desselben mit Angaben über die Örtlichkeit nach Stadtbezirk und Strasse und über die Grösse beizufügen. Das Gesuch muss ferner die Angabe enthalten, ob das ganze Lager für Waren einer oder verschiedener Art bestimmt ist.

Der Lagerherr ist zur Aufnahme jeder vom Eigentümer oder dessen Vertreter eingelieferten Ware verpflichtet, so lange noch Platz vorhanden ist.

Feuergefährliche, schlecht gereinigte oder getrocknete, auch verfälschte Gegenstände sind nicht aufzunehmen.

Die längste Aufbewahrungszeit ist ein Jahr, indessen kann sie durch vorherige Vereinbarung des Deponenten mit dem Lagerherrn auf ein Jahr verlängert werden, wenn die Beschaffenheit der Ware es zulässt.

Hat die Ware im Laufe der Aufbewahrung eine solche Beschaffenheit angenommen, dass den übrigen Waren Schaden droht, so kann der Lagerherr eine gerichtliche Sachverständigenunter-

suchung herbeiführen. Bestätigen die Experten, dass Schaden droht, so erlässt der Lagerherr an den Berechtigten die Aufforderung, die fragliche Ware innerhalb 14 Tagen zu entfernen.

Ist die Frist ergebnislos abgelaufen, so kann der Lagerherr die Ware verauktionieren.

Die Unterbringung von Transitgütern und der Transport von einem zum anderen Lager ist statthaft. Im Falle der Beschädigung der in Verwahrung gegebenen Objekte haften die Lagerherren für eigene culpa und das Verschulden ihrer Angestellten und für mangelhafte Beschaffenheit des Lagerbaues.

Für natürlichen Gewichtsverlust der Waren haften sie nicht.

Für die Aufbewahrung zahlen die Deponenten eine Abgabe, die auf vierzehn Tage, einen Monat oder drei Monate und weiter bemessen wird.

Die öffentlichen Lager stellen über die untergebrachte Ware einen Schein in drei Exemplaren aus. Das erste (Haupt-) Exemplar behält das Lagerhaus, die beiden andern, von denen der eine Depositen- oder Lagerschein und der andere Pfandbrief heisst, werden dem Deponenten übergeben. Der Schein enthält: den Namen oder die Firma des Lagerherrn, genaue Beschreibung der niedergelegten Ware, Angaben darüber, ob sie Transitgüter, ob sie versichert sind, Zeit und Ort der Aufnahme.

Der Schein kann auf Namen des Deponenten oder eines Dritten lauten und enthält im letzten Falle Namen, Gewerbe und Wohnung beider Personen.

Der Besitzer des Lagerscheines oder Pfandbriefes kann von dem Lagerherrn die Ausstellung mehrerer Scheine über Quoten des Depositums verlangen. Die zusammen oder einzeln indossierbaren Lagerscheine übertragen das Eigentum der niedergelegten Ware.

Das Indossament des Pfandbriefes gewährt ein Pfandrecht auf die Ware. Das Indossament des Lagerscheines allein überträgt das Eigentum, aber die Rechte des Besitzers des Pfandbriefes bleiben unberührt. — Das erste Indossament des Pfandbriefes muss die geschuldete Summe, den Zins und den Verfalltag der Schuld enthalten, sonst kann der bona fide besitzende Dritte die ganze Stückzahl der deponierten Waren fordern.

In einem dritten Kapitel werden die Rechte und Pflichten des Remittenten eines Pfandbriefes festgestellt: derselbe kann die

Vollstreckung nur in die verpfändete Sache betreiben, nicht in anderes Vermögen des Schuldners. Gegen die vorhergehenden Indossanten steht ihm ein Regress binnen 20 Tagen nach der Versteigerung der verpfändeten Waren zu; seiner Rechte gegen den Vormann wird er verlustig, wenn er nicht am Tage nach dem Zahlungstage einen Protest aufnimmt und binnen 14 Tagen die verpfändeten Waren versteigern lässt. Er behält aber seine vollen Rechte gegen den ersten Schuldner und die Indossanten des Lagerscheines, die nach dem Ablauf von 5 (fünf) Jahren seit dem Verfalltage verjähren. — Der Indossant, welcher bezahlt hat, tritt natürlich in die Rechte des Remittenten ein. Das Versteigerungsverfahren ist sehr einfach, und in kurzen Fristen ausführbar, Vollstreckungsaufschub wird nicht gestattet.

Untersagt wird die wegen einer andern Schuld des Deponenten betriebene Beschlagnahme der in den öffentlichen Lagern enthaltenen Waren und Produkte. Nur im Falle, dass der Lagerschein abhanden gekommen oder gestohlen worden ist, entscheidet das zuständige Gericht, an wen die deponierte Sache zurückgegeben werden soll. Auch der Konkurs bildet eine Ausnahme. In unserer Konkursordnung wird bestimmt: „Ungiltig und gänzlich wirkungslos gegenüber der Konkursmasse ist jedes Pfandrecht am Vermögen des Schuldners zur Sicherung einer früheren Schuld;" das gilt in unserem Falle nur dann, wenn der Remittent, an welchen das Pfandrecht durch Indossament übertragen wurde, Kenntnis von der Zahlungseinstellung des Indossanten hatte. Der Zusatz dieser Bestimmung war unentbehrlich nach unsern Gesetzen, da sonst der Umlauf der Pfandbriefe problematisch geworden wäre. Jeder hätte die Ungültigkeit seines Pfandes besorgen müssen, sobald eine Zahlungseinstellung des Indossanten erfolgte, die vielleicht dolose herbeigeführt wurde. Die Gebäude und das Zubehör der öffentlichen Lager sind als Pfandsicherheit für die untergebrachte Waren anzusehen und können nur wegen deren Schaden oder Verlust mit einer Hypothek belastet werden.

Die Verwaltung der öffentlichen Lager untersteht im allgemeinen der Aufsicht des Ministeriums des Innern. Die in den öffentlichen Lagerhäusern untergebrachten inländischen Waren sind von allen Hafen- und Steuerabgaben frei, dagegen trifft diese Exemtion nicht die aus dem Hafen exportierten Waren.

Alle auf die öffentlichen Lagerhäuser sich beziehenden Rechtsstreitigkeiten werden in den Formen des summarischen Prozesses verhandelt.

2. Finanzsachen.

1. Gesetz vom 13. März 1896. Der Finanzminister wird ermächtigt, die zur Nutzung der Salzteiche dienenden Werke, den Transport und die Übergabe des Salzes (scilicet an die Monopolgesellschaft) auf 5 Jahre zu vermieten.

2. Gesetz vom 5. April 1896. Das Gesetz vom 22. Dezember 1847 gestattete den Stadtgemeinden, zur Deckung ihrer Ausgaben eine Einfuhrsteuer bis zu $2^1/_2$ % zu erheben.

Durch das Gesetz vom 5. April 1896 wurde einigen minder bevölkerten Kreisgemeinden erlaubt, statt dessen städtische Geldsammlungen zu veranstalten, wie im Gesetze von 1835 über die Kreisgemeinden vorgesehen war. Der Rat jeder Gemeinde (δῆμος) bestimmt die Höhe der von jedem Kreisangehörigen zu zahlenden Prozente.

Sobald die Festsetzung vom Präfekten (Regierungspräsidenten) bestätigt ist, fordert der Vorsteher des Kreises die Gemeindevorsteher und Gemeindegeistlichen auf, ein Abgabenverzeichnis für jedes Dorf binnen 10 Tagen aufzustellen. Auf Grund der eingereichten Verzeichnisse stellt der Kreisrat das endgültige Abgabenverzeichnis fest und lässt es veröffentlichen. Ein jeder kann binnen 8 Tagen beim Friedensrichter Einwendungen erheben, über deren Zulässigkeit der Richter sich äussert. Das endgültige Verzeichnis wird mit den Einwendungen dem Präfekten übersandt, damit er nach 10 Tagen darüber entscheidet. Darnach wird das Verzeichnis mit der Entscheidung des Präfekten 8 Tage lang auf dem Rathause ausgehängt.

Gegen die Entscheidung des Präfekten steht Jedem frei, die Berufung durch den Präfekten an das Ministerium des Innern einzulegen; letzteres entscheidet endgültig.

3. Das Gesetz vom 9. April 1896 gewährt allen Zuckerfabrikanten zum Schutze der Zuckerherstellung in Thessalien eine Befreiung von allen Abgaben bis zum 31. Dezember 1901.

4. Durch das Gesetz vom 5. Mai 1896 wird die nach dem Gesetz vom 24. Juli 1895 in Naturalien zu entrichtende Korinthen-

steuer auf ein weiteres Jahr bis zum 15. August 1897 mit manchen Einschränkungen verlängert.

Die in Korinthen zu entrichtende Steuer beträgt 15 % des Ausfuhrwertes.

In den Korinthen erzeugenden Provinzen werden Staatslager errichtet, die der Aufsicht des Finanzministers unterstehen. Wer Korinthen ausführen will, muss gegen einen Lagerschein ein dem Prozentsatz entsprechendes Mass von Korinthen in den Lager-Räumen unterbringen und dort zur Begleichung der schuldigen Steuer belassen.

Die Korinthen werden zu 150 Pfund und einem Mehrfachen davon dort untergebracht. — Die Lagerscheine lauten auf den Namen des Deponenten und sind durch Indossament übertragbar. Sie gelten als Quittung für die in Korinthen zu entrichtende Steuer, so bald Korinthen aus einem Hafen ausgeführt werden sollen. Mithin wird die Steuer durch Aushändigung der Scheine entrichtet. Von Mengen, deren Steuer weniger als 150 Pfund Naturalien beträgt, wird die Steuer in Geld bezahlt, derart, dass je 1000 Pfund zu 120 Drachmen berechnet werden.

Für Korinthenmengen, die nicht durch Übertragung der Lagerscheine versteuert werden, kann die Abgabe in barem Geld nach dem Verkaufspreise der Korinthen in den Steuerlagern abzüglich eines Rabattes von 2 % für natürliche Wertsverringerung entrichtet werden.

Die in den Lagerhäusern aufbewahrten Korinthen werden auf Anordnung des Finanzministers im Ganzen oder in Teilen zu je 100,000 Pfund zur inländischen Verarbeitung verkauft.

Die Alkoholbereitung aus anderen Substanzen als aus Weintrauben, Rosinen, Feigen, Äpfeln, Pflaumen und Johannisbrot ist bis Ende Dezember 1897 untersagt.

Jede Streitigkeit zwischen dem Verwalter des Lagerhauses und dem Deponenten wird von einer besonderen Kommission im Verwaltungswege entschieden.

3. Verwaltungs-Angelegenheiten.

1. Auf Grund des Gesetzes vom 16. März 1896 ist in der landwirtschaftlichen Station zu Vitina (Provinz Gortyn) eine Forstabteilung errichtet worden. Es werden daselbst encyklopädische

Kenntnisse gelehrt, die Ausbildung insbesondere bezieht sich auf Zoologie, Botanik, Waldbau, Forstschutz und Forstkultur, Forstrecht und Zeichen- und Schreibunterricht.

2. Gesetz vom 20. März 1896 betrifft die Bestätigung des Vertrages zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Griechenland über den Austausch von Postanweisungen.

Ein ähnlicher Vertrag zwischen Grossbritannien und Griechenland ist durch das Gesetz vom 13. Dezember 1896 bestätigt worden. (Auf Grund des Gesetzes vom 13. April 1893 war Griechenland der in Wien am 4. Juli 1891 revidierten Konvention über den Postanweisungsdienst beigetreten.)

Nach dem Gesetz vom 6. April 1896 wird die Revision des Budgets und der Rechnungslegungen der Kreisgemeinden von besonderen Beamten wahrgenommen, die unter der Aufsicht des Präfekten stehen.

Das Gesetz vom 9. April 1896 betrifft Abänderung der Bestimmungen über die Marine-Invalidenkasse. Ausländische auf griechichen Schiffen angestellte Seeleute unterliegen hinsichtlich ihrer Besoldungsabgaben denjenigen Bestimmungen, welche für inländische Seeleute bezüglich der Marine-Invalidenkasse vorgesehen sind.

Die Kapitalien der Kasse werden entweder von der Nationalbank verzinst oder zum Ankauf ihrer Aktien verwandt.

Ähnliches bestimmte das Gesetz vom 10. April 1896 hinsichtlich der Invalidenkasse des Landheeres. Das Vermögen sollte entweder bei der Nationalbank hinterlegt oder zum Ankauf ihrer Aktien oder auch zur Erbauung Nutzen tragender Gebäude in Athen verwandt werden.

Das Gesetz vom 15. April 1896 enthält die Bestätigung des Vertrages zwischen der Allgemeinen Postverwaltung und der Mittelländischen- und New-Yorker Dampfschiffahrtsgesellschaft mit beschränkter Haftung über die Briefbeförderung.

4. Justiz.

Gesetz vom 31. März 1896. Über das Erscheinen der königlichen Prinzen vor den Gerichten. Der Kronprinz wird bei Streitigkeiten über sein Vermögen vor den zuständigen Gerichten durch seinen Hofmarschall vertreten, der auch die dem Kronprinzen zugeschobenen Eide leistet.

Griechische Vereine und andere juristische Personen, in denen der Kronprinz oder andere Prinzen den Vorsitz führen, werden vor den Gerichten durch ihren Vizepräsidenten oder ihren Sekretär vertreten.

Gesetz vom 16. April 1896. Über die Anstalt Averoff. Die Theorie unseres Strafgesetzbuches über die Strafunmündigkeit wegen Alters-Unreife ist einfach: Ein Kind unter zehn Jahren besitzt volle Strafunmündigkeit. In der Zeit von dem zehnten bis zum vierzehnten Lebensjahre ist zu unterscheiden, ob der Angeschuldigte bei Begehung der strafbaren Handlung die erforderliche Einsicht besass oder nicht. In dem zweiten Falle ist im Urteile zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen, oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden soll. — In dem ersten Falle wird er milder bestraft (z. B. statt mit Todesstrafe, nur mit Zuchthausstrafe). Nach dem vollendeten vierzehnten Jahre wird die volle Strafe angewendet.

Nach unserem Strafgesetzbuch wurden die verurteilten Personen unter 14 Jahren in den gewöhnlichen Gefängnissen mit anderen Verurteilten interniert. Dieses Zusammenleben von Kindern mit Erwachsenen konnte die schlimmsten Nachteile mit sich bringen. Statt das Verbrechen einzuschränken, wurde ein Verbrechernest geschaffen. Wenn das System des Zusammenlebens der Verurteilten, schon den erwachsenen Verbrecher noch mehr verdirbt, so wirkt es entsetzlich auf die noch ungebildeten jugendlichen Delinquenten ein, die anstatt durch eine sittliche Belehrung zu rechtschaffenen Männern erzogen zu werden, als gefährliche Verbrecher zur Gesellschaft zurückkehren. Eine mit Gesetzeskraft ausgestattete königliche Verordnung von 1836 wurde zur Besserung der Sachlage erlassen und bestimmte, dass alle Verurteilten, die jünger als 14 Jahre sind, in besonderen Räumen, von den Männern und Weibern getrennt, ihre Strafe verbüssen sollten. Auf ihren Schulunterricht, auf Belehrung in einem Handwerk sollte besondere Sorgfalt verwendet werden. Später wurden neue Gefängnisse, die besser eingerichtet waren, gebaut; aber ein besonderes Gefängnis für jugendliche Gefangene bestand bislang noch nicht. — Vor zwei Jahren ist ein solches in Athen gebaut worden. Unser Str. G. B. erwähnt keine intellektuelle Ausbildung der Verurteilten, sondern nur die Arbeit als Folge der

Strafe: alle Strafen bezwecken die Vergeltung des Verbrechens; an die Besserung des Thäters durch eine passende Unterweisung denkt das Gesetz nicht. Heute ist der Zweck der Strafe auch ein erziehlicher geworden. Auf die Minderjährigen soll dabei ein besonderes Augenmerk gerichtet werden.

Das System der Einzelhaft wird zwar von den meisten Strafrechtslehrern eifrig verteidigt, wurde aber bei uns aus klimatologischen Gründen beseitigt. — Das Gesetz vom 16. April 1896 schlägt einen mittleren Weg ein, in dem es die beiden Extreme das der völligen Vereinzelung und des vollständigen Zusammenlebens vermeidet. Es bezweckt die Erziehung des verurteilten Minderjährigen durch Unterricht, Disziplin, moralische Unterweisung und Erlernung eines Handwerkes. Da nach unserem Civilrechte die Minderjährigkeit mit Beginn des 18. Lebensjahres durch Emanzipation aufhört (grossjährig wird man mit dem vollendeten 21. Jahre), hat das obengenannte Gesetz das System der Erziehung nicht nur auf die unter 14 Jahre alten Minorennen beschränkt, sondern auch auf die Minderjährigen im Alter bis zu 18 Jahren ausgedehnt. Es ist natürlich sehr schwierig, von vornherein das Alter der Reife zu bestimmen; es hängt dies von vielen Umständen ab; aber da es erwünscht ist, dass die verschiedenen Teile der Gesetzgebung nicht von einander abweichen, so hat mit Recht der Gesetzgeber die Unreife des Angeschuldigten von dem 14. Jahre des Str. G. B. auf das 18. ausgedehnt.

Die verurteilten Minderjährigen sollen in dem in Athen so eben vollendeten „Ephebeion Averoff" ihre Strafe verbüssen. Die Verwaltung dieser Besserungsanstalt wird einem Aufsichts-Ausschusse übertragen. Unter dem Aufsichtsausschusse wird eine Frauen-Kommission eingesetzt. Minderjährige, die nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, und zu einer Gefängnisstrafe von weniger als einem Monat verurteilt sind, verbüssen ihre Strafe in den Untersuchungs-Gefängnissen in separaten Räumen, die von den Athenischen Gerichten bestraften in dem Ephebeion. — Die in dieser Anstalt detinierten Minderjährigen, die während ihrer Strafzeit das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden in besondere Räume derselben Anstalt überführt, um dort die übrige Zeit ihrer Strafe zu verbringen. In denselben Räumen der Anstalt büssen auch solche zwischen 18 bis 21 Jahre alten Minderjährigen ihre

Strafe ab, die zu einer Gefängnisstrafe von weniger als 3 Jahren von den Athenischen Gerichten verurteilt worden sind. — Das aus den Arbeiten der Verurteilten erlöste Geld gehört halb dem Staate und halb ihnen selbst als ein Reservekapital, das nach Verbüssung ihrer Strafe ihnen ausgehändigt wird. Das Personal der Anstalt besteht aus dem Verwalter, dem Gefängnisdirektor, dem Rechnungsbeamten, einem Priester, der über die christliche Erziehung der Kinder besonders wacht, dem Lehrer u. s. w. — Dieses Gesetz wurde nach dem Entwurfe von Bérenger, Adm. Fourisson und Roussel erlassen, das in dem französischen Senat zur Reform des Gesetzes vom 5. August 1850 eingeführt wurde.

b) Literatur.

Die wichtigsten der über Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre 1896 im Buchhandel erschienenen Werke sind folgende:

Jurisprudenz: Journal der griechischen und Französischen Jurisprudenz. XVI. Jahrgang, eine Monatsschrift herausgegeben vom Advokaten Balanos, enthält in sorgfältig bearbeiteter Zusammenstellung die Rechtsprechung des Areopageos über Civil-, Handels- und Kriminalrechtsstreitigkeiten, die interessantesten Entscheidungen der Französischen Gerichte und Juristische Abhandlungen.

Themis. Gerichtliche Wochenschrift herausgegeben von den Advokaten: Gebrüder Angelopoulos. VII. Jahrgang, enthält Entscheidungen des Kassations-Gerichts nebst den Gutachten des Staatsanwalts, der Appellgerichte, wie auch französischer und deutscher Gerichte, Aufsätze und verschiedene gerichtliche Mitteilungen; zweimal wöchentlich erscheint das Bulletin der Themis, das die in den Rollen der Gerichte in Athen zur Verhandlung kommenden Rechtsstreitigkeiten der Reihe nach und die veröffentlichten Entscheidungen enthält. In einem separaten Blatt (Codex der Themis) erscheinen die neuen Gesetze, Dekrete und Ministerialreskripte.

Neue Themis herausgegeben vom Advokaten Mandafuris enthält gerichtliche Entscheidungen, die neuen Gesetze, Dekrete und Ministerialreskripte nebst Abschnitten aus den Entscheidungsgründen und den entsprechenden Verhandlungen.

Nomiki: eine Monatsschrift herausgegeben von H. Biakopoulos

III. Jahrgang enthält Gutachten von Juristen, Abhandlungen, die Judikatur der höheren Gerichte, Anthologie der Jurisprudenz (aus Werken der klassischen Zeit und Anderen); in separater Lieferung erscheint eine sorgfältige Pandekten Interpretation (bis jetzt Büch. I 3—5 de statu hominum).

Krassas, ordentlicher Professor der Rechte. Der II. Halbband des ersten Bandes „Allgemeine Grundsätze" seines Werkes über das Römische Recht, wie es bei uns heute gilt. In diesem Bande behandelt er im I. Theile die objektiven Rechte, im II. die subjektiven Rechte, im III. die Entstehung, Veränderung und den Untergang der Rechte.

Paparrigopoulos. Zweite Ausgabe der Sachenrechte, herausgegeben mit vielen Zusätzen und Veränderungen von Eukleidis.

Oekonomides. Neue Ausgabe der Sachenrechte bearbeitet und herausgegeben von N. Philaretos, Advokat.

Paparrigopoulos und Oekonomides, welche verstorben sind, waren hervorragende Professoren der Rechte an der Universität zu Athen.

Demaras Professor, der Rechte: Geschichte und Institutionen des Römischen Rechts. III. Auflage.

Flogaitis Lehrbuch der Civilprozessordnung nebst Formular.

Desselben Konstitutionelles Recht. Zweite vermehrte Ausgabe.

Flogaitis. VII. Ergänzung seiner gerichtlichen Gesetze; enthaltend die Gesetze von 1893—95.

Constantopoulos Auslegung der Strafprozessordnung II. Ausgabe: Der Verfasser, alter Richter und früherer Premierminister, erklärt zahlreiche praktische Fragen, indem er die grundlegenden theoretischen Bearbeitungen und geschichtlichen Forschungen berücksichtigt. Er bezweckt eine vollständige Bearbeitung des Textes des Gesetzes mit Hilfe der französischen Litteratur. Die neue Bearbeitung enthält die Ausgabe der bezüglich jüngeren gesetzlichen Verordnungen mit besonderer Rücksicht auf die Untersuchungsthätigkeit der Konsularbeamten und der Kriminalgerichte in der Türkei.

Karacatsani. Kurze Auslegung der Civilprozessordnung.

Angelopoulos. Kurze Darstellung des Familienrechts zum Gebrauch für den Studenten.

Liakopoulos. Codex der griechischen Gesetzgebung. Vergangenes Jahr erschienen folgende Bücher: Über die Formel des Civilrechts, über die Familienverhältnisse, die Matrimonialgesetzgebung mit den entsprechenden römischen, byzantinischen und neugriechischen Quellen.

Streit, Privatdozent. Über die Rechtsstellung der Aktiengesellschaften in Griechenland.

Kontsometopoulos. Das Geständnis. Eine Dissertation.

Krokidas, Privatdozent. Handbuch des Handelsrechts. II. Teil, über Kreditpapiere.

Anargyros[1]), Privatdozent. Seewurf und grosse Havarie I. Teil über den Seewurf.

---

[1]) Anargyros, einer der jüngsten griechischen Juristen, tritt mit seiner Abhandlung zum ersten Mal als Schriftsteller auf. Seine Arbeit hat ihm auch als Habilitationsschrift gedient zur Erlangung der Privatdozentur des Handelsrechtes an der Athener Universität. Der Verfasser hat seine Frage mit grossem Fleisse behandelt und die Streitpunkte mit zuverlässiger und kenntnisreicher Kritik erörtert.

Das Seerecht wird in Griechenland von den Bestimmungen des französischen Code de Commerce geregelt, welcher in seiner Übersetzung unser Handelsgesetzbuch bildet, von dem die zwei ersten Bücher fast unverändert noch in Griechenland gelten. Der Verfasser widmet ein lobenswertes Bestreben der Erforschung des Ursprungs und der geschichtlichen und rechtsvergleichenden Entwickelung des Gegenstandes. Die historische Einleitung (§§ 1—16) beginnt aus den ältesten Zeiten der Geschichte des Seerechtes. Ausführlich ist das Recht der Rhodier, und lex Rhodia de jactu, insbesondere die Rezeption dieses Gesetzes im römischen Recht behandelt. Die Statuten der Italienischen Städte, die spanischen, französischen, österreichischen, niederländischen, deutschen (bes. hanseatischen), englischen, skandinavischen und russischen Regelungen über Seewurf und Beitragspflicht werden kurz, aber klar und in methodischem Zusammenhang angegeben. Die Einleitung schliesst mit einer Darstellung des Rechtszustandes in Griechenland vor der Einführung des Code de Commerce. — Verfasser teilt nicht die Ansicht von Émerigon, dass das Consolat del mar in griechischen Ländern, und zwar um 1200 in Morex (Peloponnesos) aufgenommen ist, aus dem einfachen Grunde, weil diese Sammlung einer viel späteren Zeit angehört. Der Verfasser meint, dass jedenfalls auch spanische Bestimmungen in Griechenland Geltung gehabt haben. Dies wird durch die noch vor einigen Jahrzehnten in Griechenland in Geltung gewesene Gewohnheit bewiesen, welche darin bestand, dass die Schiffe von Mitte Oktober bis Anfang März keine neue Fahrt unternahmen; was auch in Kastilien nach gesetzlicher Vorschrift geschah. — Ob diese Gewohnheit auf dem spanischem Rechte

Eliopoulos, Privatdozent. Die Aufgabe und die Methoden der Strafrechtswissenschaft.

Deligiorgis. Über die Alimentationsverbindlichkeit zwischen Aszendenten und Deszendenten.

Bensi-Bassia. Verhandlungen des V. internationalen Kriminalkongresses.

Tsitsiklis. Abhandlung über das pactum de retrovendendo od. retroemendo.

Photiades. Über die ruhende Erbschaft von Omero in Smyrna und die griechische Konsulargesetzgebung.

Zeppo, Advokat. Die Basiliken nach der Ausgabe von Reimbach und den Nachträgen von Lingenthal unter Hinzufügung der Novellen der byzantinischen Kaiser, der fehlenden Texte der justinianischen Gesetzgebung und der Texte des Jus Romanorum und der Interpretation seitens der griechischen Gerichte.

Romanos, über das Herrenrecht in Epiros.

Komiotis, über das in Korfu geltende Eigentumsrecht.

Über das geistige Eigentum. Ein Gesetzesentwurf in 43 Artikeln, bearbeitet von einer Juristen-Kommission.

---

oder ob sie auf der Natur der Sache mit Rücksicht auf den Winter beruht, mag dahin gestellt bleiben. — Über die Seerechtlichen Gewohnheiten während der türkischen Herrschaft in Griechenland benutzt Verfasser eine fast ganz vergessene Sammlung des Kapitäns Nikola Kefala aus Zante, welche im Jahre 1817 in Wien in sehr schlechter griechischer Vulgar-Sprache herausgegeben ist. Anargyros giebt das ganze 17. Kapitel dieser Sammlung — Seewurf und Beitrag — wieder mit einer Erklärung der heute unverständlichen technischen Begriffe.

Vorliegendes Werk enthält von der dogmatischen Behandlung nur den ersten Teil: Über Seewurf.

Bei jeder Frage berücksichtigt Verfasser die ausländische Litteratur und Praxis, vorzugsweise das bekannte Werk von Heck: Das Recht der grossen Haverei, soweit es die von dem Verfasser erörterten Punkte betrifft. Ebenso werden die Ergebnisse der französischen Schriftsteller sorgfältig geprüft.

Die Seewurfslehre wird in fünf Kapitel geteilt, nachdem einige Bemerkungen, darunter auch über die Lücken der griechischen Gesetzgebung, vorangeschickt sind. Die Kapitel sind folgende: I. Begriff und Voraussetzungen des Seewurfs. II. Vor dem Seewurf. III. Während des Seewurfes, wo sehr ausführlich über die verschiedenen Gegenstände, die sich auf dem Schiffe befinden, und dem Seewurf unterliegen, gehandelt wird. IV. Nach dem Seewurf. V. Ausserordentlicher Seewurf. Dr. Basiliu.

Berichte der Verhandlungen der Kammer der II. Session der vierzehnten Wahlperiode.

Volkswirtschaftslehre: Kofinas. Abhandlung über die Wälder, I. Teil, in juristischer Beziehung. Die Forstgesetzgebung. II. Teil, die Wälder in finanzieller Beziehung.

Gounarakis. Elemente der Nationalökonomie. II. Teil über den Umlauf der Güter. Der I. Teil verbreitet sich über die Ergänzung der Güter.

Golfinopoulos. Über das Geld in der Sozialwirtschaft.

Kontilaris. Über die Unrichtigkeiten des geltenden Tauschsystems.

Burnazos. Über die Freiheit in Handel und Gewerbe, eine wirtschaftliche und finanzielle Arbeit.

Oekonomologos. Ein Handels- und finanzielles Blatt, welches monatlich erscheint.

Bulletin der Akademie für Handel und Gewerbe, ein Monatsblatt.

Grossbritannien und Irland.

A. Im Allgemeinen.

Referent: **Dr. Ernst Schuster,** Barrister at Law, London.

---

a) Gesetzgebung.

In der Gesetzgebung des Jahres 1896 sind wieder eine Reihe von Gesetzen mit sozialpolitischer Bedeutung bemerkenswert, so das Gesetz über Einigungsämter, die neue Truck Act und das Gesetz über Steinkohlenbergwerke. Als Konzessionen an die notleidende Landwirtschaft sind anzusehen das Gesetz über die Veranlagung landwirtschaftlicher Grundstücke zu den Kommunalsteuern und das Gesetz über die Vieheinfuhr und ebenso die in der Finance Act enthaltenen Neuerungen in Bezug auf die Grundsteuer.

In der nachfolgenden Gesamtübersicht findet sich eine kurze Inhaltsangabe aller in der Session erlassenen Gesetze, während in der Spezialdarstellung nur diejenigen, die einer ausführlichen Besprechung benötigen, angeführt sind.

Gesamtübersicht der in der Sitzungsperiode 1896 (59/60 Vict.) erlassenen Gesetze.

Kap. 1. Local Government (Elections) Act (Novelle zur Local Gov. Act 1894; räumt eine Schwierigkeit in Bezug auf die Wahl der Gemeinderäte und Kreisräte aus dem Wege).

Kap. 2. Army Annual Act (Gesetz über das stehende Heer. Ein solches Gesetz ist stets nur ein Jahr lang in Kraft und muss dann erneuert werden. Das Gesetz für 1896 enthält nur unwesentliche Zusätze).

Kap. 3. Consolidated Fund (No. 1) Act (betrifft den Staatshaushalt für das Jahr 1890).

Kap. 4. Local Government Elections (No. 2) Act (ebenso wie Kap. 1 Novelle zum Hauptgesetz von 1894; ändert die Qualifikation der Wähler in Bezug auf die Dauer des Aufenthalts im Wahlbezirke).

Kap. 5. Poor Law Guardians (Ireland) (Women) Act (giebt Personen weiblichen Geschlechts in Irland die passive Wahlfähigkeit für das Amt der Armenpfleger. In England besteht dieselbe bereits seit einiger Zeit).

Kap. 6. Naval Works Act (bewilligt die Summe von £ 2 750 000 für die Befestigung von Häfen).

Kap. 7. Consolidated Fund (No. 2) Act (betrifft den Staatshaushalt für 1896).

Kap. 8. Life Assurance Companies (Payment into Court) Act (ermächtigt die Lebensversicherungsgesellschaften — wenn über die Person des Empfängers ein Zweifel besteht — die von denselben geschuldeten Summen bei Gericht einzuzahlen).

Kap. 9. Local Government (Determination of Differences) Act (Novelle zur Local-Government Act von 1888 — von geringfügiger Bedeutung).

Kap. 10. Dispensary Committees (Ireland) Act (Gesetz über die Qualifikation zu gewissen Ehrenämtern in Irland).

Kap. 11. Housing of the Working Classes (Ireland) Act (Gesetz über Arbeiterwohnungen in Irland).

Kap. 12. Derelict Vessels (Report) Act (Gesetz über die Meldungspflicht englischer Schiffer in Bezug auf verlassene Schiffe — legt den Befehlshabern britischer Schiffe die Pflicht auf, wenn

sie von einem auf hoher See befindlichen von der Mannschaft verlassenen Schiffe Kenntnis haben, dies bei der Ankunft in dem nächsten Hafen in der vorgeschriebenen Weise zu melden).

Kap. 13. Incumbents of Benefices (Loans) Extension Act (Gestattet dem Vorstand der als Quellen Anne's Bounty bezeichneten Richtung, die für Darlehen an Geistliche vorgeschriebene Rückzahlungsfrist unter gewissen Voraussetzungen zu verlängern).

Kap. 14. Short Titles Act (führt kurze Bezeichnungen für englische Gesetze ein. — Vergl. Spezialdarstellung).

Kap. 15. Diseases of Animals Act (behandelt die Einfuhr lebender Tiere. — Vergl. Spezialdarstellung).

Kap. 16. Agricultural Rates Act (behandelt die Veranlagung landwirtschaftlicher Grundstücke für die Kommunalsteuern in England — vergl. Spezialdarstellung).

Kap. 17. Glasgow Parliamentary, Divisions Act (Novelle zur Schottischen Redistribution of Seats Act 1885 — Verändert die Abgrenzung der Wahlbezirke in Glasgow).

Kap. 18. Fisheries (Norfolk and Suffolk) Act (Novelle zu den Gesetzen über Fischerei, die unter der Bezeichnung „Salmon and Frishwater Fisheries Acts 1861 to 1892" zusammengefasst werden).

Kap. 19. Public Health Act (Gesetz über öffentliche Gesundheitspflege. Vergl. Spezialdarstellung).

Kap. 20. Public Health (Ports) Act (Novelle zu der Public Health Act 1875 — gestattet der Hauptbehörde für Kommunalverwaltung den Gesundheitsbehörden an Hafenplätzen gewisse neue Befugnisse zur Verhütung von Epidemien zu erteilen).

Kap. 21. Liverpool Court of Passage Act (behandelt das Verfahren in dem erwähnten Ausnahmsgerichtshof).

Kap. 22. Chairmen of District Councils Act (behandelt den Amtseid der Vorsitzenden der Kreisräte).

Kap. 23. Public Offices (Westminster) Site Act (behandelt den Ankauf von Bauplätzen für neu zu errichtende staatliche Amtsgebäude).

Kap. 24. Edinburgh General Register House Act (behandelt den Ankauf von Bauplätzen für die Erweiterung des Grundbuchamts in Edinburgh).

Kap. 25. Friendly Societies Act (Kodifikation der Gesetze über Hülfskassen — vgl. Spezialdarstellung).

Kap. 26. Collecting Societies and Industrial Assurance Companies Act (behandelt eine besondere Gattung von Hülfskassen — vgl. Spezialdarstellung).

Kap. 27. London Cab Act (bedroht ein neues Delikt — das der „Droschkenprellerei" mit Strafe. Nach früherem Recht konnte Jemand, der eine Droschke benutzte, ohne die Mittel zur Zahlung zu haben, nicht bestraft werden).

Kap. 28. Finance Act (behandelt den Staatshaushalt des Jahres, erhöht den Eingangszoll und die Steuer auf Bier, ändert das Gesetz über die Erbschafts- und Nachlass-Steuern von 1894 in einigen unwesentlichen Punkten ab, ermässigt die Last auf den grundsteuerpflichtigen Grundstücken und enthält Bestimmungen, welche ihre Ablösung erleichtern).

Kap. 29. Bishopric of Bristol Amendment Act (behandelt die Abzweigung der Diözese Bristol).

Kap. 30. Conciliation Act (dient der Abwendung und Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern — vgl. Spezialdarstellung).

Kap. 31. Housing of the Working Classes Act 1890 Amendment (Scotland) Act (Novelle zu dem Gesetze über Arbeiterwohnungen von 1890 — behandelt nur unwesentliche Punkte).

Kap. 32. Orkney and Zetland Small Piers and Harbours Act (behandelt die Errichtung von Landungsbrücken und Hafeneinrichtungen in den schottischen Grafschaften Orkney und Zetland).

Kap. 33. Royal Naval Reserve Volunteer Act (behandelt die Anwerbung von Freiwilligen für die Flotte).

Kap. 34. Railways (Ireland) Act. (soll den Bau von Eisenbahnen und die Herstellung anderer Verkehrsmittel in Irland erleichtern).

Kap. 35. Judicial Trustees Act (Gesetz über die Ernennung gerichtlicher Kuratoren — vgl. Spezialdarstellung).

Kap. 36. Locomotives on Highways Act (befreit die sogenannten Motor-Wagen und alle Lokomotiven, deren Gewicht 60 Zentner nicht überschreitet, von den allgemeinen Vorschriften über die Benutzung von Strassen-Lokomotiven und führt weniger lästige Vorschriften für die leichten Strassen-Lokomotiven ein).

Kap. 37. Agricultural Rates, Congestred Districts and Burgh Land Tax Relief (Scotland) Act (vgl. Spezialdarstellung bei Kap. 16).

Kap. 38. Uganda Railway Act (betrifft die Erbauung einer Eisenbahn von Mombosa nach dem Victoria-Nyanza).

Kap. 39. Expiring Laws Continuance Act (erneuert eine Anzahl ablaufender Gesetze. — Viele Gesetze werden in England nur auf eine bestimmte Zeit erlassen und dann jährlich erneuert.)

Kap. 40. Telegraph (Money) Act (Bewilligung einer Geldsumme für die Telegraphen-Verwaltung.

Kap. 41. Local Taxation (Ireland) Estate Duty Act (vgl. Spezialdarstellung bei Kap. 16).

Kap. 42. Public Works Loans Act (betrifft die Beschaffung von Geld durch Staatsanleihen, für Vorschüsse für gemeinnützige Bauten).

Kap. 43. Coal Mines Regulation Act (Gesetz über die Kohlenbergwerke — vgl. Spezialdarstellung).

Kap. 44. Truck Act (Novelle zu den früheren Truck Acts [Gesetze, welche die Baarzahlung von Arbeitslöhnen bezwecken] — vgl. Spezialdarstellung).

Kap. 45. Stannaries Court (Abolition) Act (überträgt die Befugnisse des Spezialgerichtshofes für die Zinngruben in Cornwall auf die ordentlichen Gerichte).

Kap. 46. Appropriation Act (betrifft den Staatshaushalt für das laufende Jahr).

Kap. 47. Land Law (Ireland) Act (vgl. die Spezialdarstellung für Irland.

Kap. 48. Light Railways Act (Gesetz über Kleinbahnen vgl. Spezialdarstellung).

Kap. 49. Law Agents (Scotland) Act Amendment (vgl. die Spezialdarstellung für Schottland).

Kap. 50. Poor Law Officers Superannuation Act (betrifft die Pensionierung der Beamten der öffentlichen Armenpflege).

Kap. 51. Vexatious Actions Act (Gesetz gegen frivole Zivilklagen vgl. Spezialdarstellung).

Kap. 52. Larceny Act (Novelle zu der Larceny Act von 1861 bedroht die Sachhehlerei mit Strafe für den Fall, dass die Sachen, um die es sich handelt, im Ausland widerrechtlich angeeignet worden waren. Die Sachhehlerei war in einem derartigen Falle früher straflos).

Kap. 53. Labourers (Ireland) Act (Gesetz über die Wohnungen landwirtschaftlicher Arbeiter in Irland).

Kap. 54. Public Health (Ireland) Act (Novelle zu den Public Health [Ireland] Acts 1878 to 1890 — betrifft die öffentliche Gesundheitspflege in Irland).

Kap. 55. Quarter Sessions (London) Act (betrifft die Pensionierung des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des strafrechtlichen Gerichtshofes für die Grafschaft London und die Anstellung von Hülfsrichtern und Sekretären).

Kap. 56. Wild Birds Protection Act (Novelle zu den Wild Birds Protection Acts von 1880, 1881 und 1894 — ermächtigt den Staatssekretär auch für andere Vogelarten als die in den erwähnten Gesetzen herangezogenen eine Schonzeit einzuführen).

Kap. 57. Burglary Act (gibt den Courts of Quarter Sessions Zuständigkeit bei Strafklagen wegen nächtlichen Einbruchs. Früher waren nur die Assisengerichte bei solchen Klagen zuständig).

Kap. 58. West Highland Railway Guarantee Act (ermächtigt das Schatzamt die Zinszahlungen einer schottischen Eisenbahngesellschaft zu garantieren).

Kap. 59. Baths and Washhouses Act (Novelle zu den Baths and Washhouses Acts 1846 to 1882 — hebt die Beschränkung, nach welcher öffentlichen Badehäusern keine Konzession für Musik und Tanzvergnügen erteilt werden darf, für London auf).

Spezialdarstellung.

Kap. 14. Gesetz über die Abkürzung der Bezeichnungen von Gesetzen.

Schon seit einiger Zeit wird in jedem englischen Gesetze eine kurze Bezeichnung angeführt, welche in Urkunden, die das betreffende Gesetz anführen, statt der vollen Ueberschrift angewandt werden kann (so heisst z. B. die Ueberschrift des jetzt besprochenen Gesetzes: An Act to facilitate the citation of sundry Acts of Parliament und es wird sodann in § 5 bestimmt: „This Act may be cited as the Short Titles Act 1896“), aber die Gesetze, bei deren Erlass diese Gewohnheit noch nicht bestand, mussten früher mit der vollen Ueberschrift zitiert werden. Um diese Unbequemlichkeit zu beseitigen, wurde 1892 ein Gesetz erlassen, das für 840 ältere Einzel-Gesetze und für 81 Gruppen von Gesetzen kurze Bezeichnungen einführte. Das hier besprochene Gesetz vervollständigt die Liste der so behandelten Gesetze, indem es das

Gesetz von 1892 aufhebt und die damals abgekürzten Titel einer revidierten Liste einreiht, welche 1246 neue abgekürzte Titel enthält. Diese revidierte Liste hat in der amtlichen Gesetz-Sammlung einen Umfang von 236 Seiten (gross oktav). Die neuen Titel sind vielfach nicht nur kürzer, sondern auch prägnanter als die älteren. So heisst z. B. das Gesetz, durch welches die Bank of England errichtet wurde, mit der abgekürzten Bezeichnung „The Bank of England Act 1694", während die vollständige Ueberschrift wie folgt lautet: „An Act for granting to theire Majesties several Rates and Duties upon Punnage of Shipps and Vessells and upon Beere Ale and other Liquors for secureing certaine Recompenses and Advancuges in the said Act mentioned to such Persons as shall voluntarily Advance the sume of Fifteene hundred thousand poundes towards the carrying on the Warr against France."

Kap. 15. Gesetz über die Einfuhr lebender Tiere — Novelle zu der Diseases of Animals Act 1894.

Das Hauptgesetz enthält eine allgemeine Bestimmung nach welcher alle vom Auslande eingeführten Tiere (d. h. Rindvieh, Schafe, Ziegen und andere Wiederkäuer und Schweine) — insoweit ihre Landung überhaupt statthaft ist — an einem bestimmten Orte am Hafenplatze interniert werden müssen und aus diesem Orte nicht in lebendem Zustande entfernt werden dürfen. Von dieser Regel konnte das Ackerbau-Amt eine Befreiung in Bezug auf Tiere verordnen, die aus seuchenfreien Ländern kamen. Ehe eine solche Verordnung erlassen wurde, musste vom Ackerbau-Amte festgestellt werden, dass die Gesetzgebung des betreffenden Landes und der allgemeine Gesundheitszustand der in demselben befindlichen Tiere genügende Garantie gegen die Einfuhr von Tierseuchen aus dem betreffenden Lande gewährte. Ausserdem sollte auch das Ackerbauamt im Falle einer solchen Befreiung noch besondere Vorkehrungen durch Vorschriften über die Reiseroute, Quarantäne u. s. w. treffen.

Diese sehr beschränkte Vergünstigung wird durch die hier besprochene Novelle aufgehoben, sodass jetzt alle vom Auslande eingeführten Tiere der erwähnten Art — insoweit sie überhaupt gelandet werden dürfen — an dem Orte, wo sie interniert werden, ohne Ausnahme geschlachtet werden müssen. Als Ausland gelten auch die englischen Kolonien und Besitzungen mit Ausnahme der Kanalinseln und der Insel Mann.

Kap. 16. Gesetz über die Veranlagung landwirtschaftlicher Grundstücke in England zu den Kommunalsteuern (unter Bezugnahme auf Kap. 37 und Kap. 42, welche die entsprechenden Bestimmungen für Schottland und Irland enthalten).

Die englischen Kommunalsteuern sind Realsteuern und werden in der Weise veranlagt, dass auf jedes in dem betreffenden Bezirke belegene Grundstück (insofern dasselbe bewohnt oder bewirtschaftet wird) eine je nach den Bedürfnissen wechselnde Quote des taxierten jährlichen Erträgnisses zu entrichten ist. Das hier zu besprechende Gesetz giebt den Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Grundstücke eine Erleichterung, indem es bestimmt, dass diese in der Folge nur die Hälfte der im Allgemeinen festgestellten Quote zu entrichten haben und dass der Ausfall aus Staatsmitteln (d. h. aus den Erträgnissen der Erbschaftssteuer [Estae Duty]) zu decken ist. Das Gesetz ist am 1. April 1897 in Wirksamkeit getreten und bleibt vorläufig nur 5 Jahre lang in Kraft.

Schottland und Irland erhalten entsprechende Summen aus den Erträgnissen der Erbschaftssteuer (Schottland erhält $^{11}/_{80}$ und Irland $^{9}/_{80}$ der auf England entfallenden Summe) doch ist die Verwendung nicht ganz die gleiche. In Schottland ist nach Kap. 37 der auf diesen Landesteil entfallende Betrag in erster Linie mit gewissen jährlichen Zahlungen belastet (z. B. sollen jährlich £ 15000 für Meliorationen in gewissen Bezirken verwandt werden) und der Überschuss ist dann an die Kommunalbehörden nach Massgabe des Ausfalles zu verabfolgen, der durch die Begünstigung der Landwirte in Bezug auf die Kommunalsteuern entsteht (die nicht ganz die gleiche ist wie in England). In Irland ist die Verwendung (durch Kap. 42) späterer Gesetzgebung überlassen.

Kap. 19. Gesetz über die Bekämpfung von epidemischen, endemischen und ansteckenden Krankheiten und über die Aufhebung der auf Quarantäne bezüglichen Gesetze. Novelle zur Public Health Act 1875 und zur Public Health Act 1891.

Die beiden früheren Gesetze ermächtigen die Zentralbehörde für die Kommunal-Verwaltung gewisse Verordnungen zum Schutze gegen die Verbreitung von Epidemien zu erlassen. Die Grenzen, innerhalb welcher diese Verordnungen sich bewegen dürfen, werden durch das oben erwähnte Gesetz erweitert. Namentlich dürfen dieselben in der Folge Vorschriften enthalten: 1) über die Signale,

die von verseuchten Schiffen zu benutzen sind; 2) über die Fragen die von Schiffen, Lootsen u. s. w. über den Gesundheitszustand ihrer Schiffe beantwortet werden müssen; 3) über die Freiheitsbeschränkungen, welche Schiffen und Passagieren zur Verhütung von Epidemien auferlegt werden dürfen; 4) über die Pflichten, welche im Falle des Ausbruchs einer Epidemie an Bord von Schiffen, Lootsen u. s. w. zu erfüllen sind. Die früher zu Recht bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über Quarantäne werden aufgehoben. Die Maximalstrafen für die Nichtbeobachtung der erwähnten Vorschriften werden erhöht und gewisse Befugnisse, welche früher anderen Behörden zustanden, werden auf die Zentralbehörde für Kommunalverwaltung übertragen.

Kap. 24 und Kap. 25. Gesetze über eingetragene Hülfskassen und ähnliche Vereine.

Das erste der beiden Gesetze (Kap. 24) enthält eine Kodifikation sämtlicher gesetzlicher Bestimmungen über diese Kassen mit Ausnahme der Bestimmungen, welche sich besonders auf die Art von Kassen beziehen, von welchen das zweite der beiden Gesetze (Kap. 25) handelt.

Für Hilfskassen jeder Art besteht kein Eintragungszwang. Die Eintragung bewirkt einerseits besondere Verpflichtungen, verschafft aber andererseits besondere Vorrechte.

Eintragungsfähig sind:

1) Friendly Societies im engeren Sinne d. h. Vereine, deren Zweck es ist durch freiwillige Beiträge der Mitglieder — mit oder ohne Zuhülfenahme von Beiträgen Dritter Mittel zu sammeln:

a) Für die Unterstützung der Mitglieder und ihrer Angehörigen im Falle von Krankheit und für die Unterstützung der Wittwen und Waisen der Mitglieder.

b) Für die Zahlung von Geldbeiträgen bei Geburten oder Todesfällen oder bei Erreichung einer gewissen Altersstufe, insoweit dieselbe eine bestimmte Grenze nicht überschreiten.

c) Für die Unterstützung reisender oder arbeitsloser Mitglieder oder solcher Mitglieder, welche durch Schiffbruch oder den Verlust oder die Beschädigung an Sachen Schaden erlitten haben.

d) Für die Versicherung von Werkzeugen — bis zum Betrage von £ 15 — gegen Feuer.

2) Vieh-Versicherungsgesellschaften.

3) Wohlthätigkeits-Gesellschaften.

4) Vereine zur Pflege der Geselligkeit unter Arbeitern.

5) Vereine, welchen die Eintragungsfähigkeit durch besondere Verfügung des Schatzamts verliehen wird.

Für die Eintragung besteht ein besonderes Amt, welchem ein juristisch gebildeter Haupt-Registrator vorsteht (derselbe muss bei seiner Ernennung mindestens 12 Jahre lang Barrister gewesen sein). Der Antrag auf Eintragung muss von mindestens 7 Mitgliedern unterzeichnet werden und vom Statut der Gesellschaft (das gewisse vorgeschriebene Angaben enthalten muss) und einer Liste der Gesellschaftsbeamten begleitet sein.

Die juristische Persönlichkeit erwirbt eine solche Gesellschaft nicht durch die Eintragung; es ist daher nötig, Kuratoren oder auch nur einen Kurator zu ernennen, in dessen Gewalt das Vereinsvermögen sich befindet. Das Namensverzeichnis der Kuratoren muss mit dem Antrag auf Eintragung bei dem Hauptregister eingereicht werden; daselbst müssen auch Rücktritte und Neuernennungen von Kuratoren angezeigt werden.

Die Einschränkungen, welchen sich eine eingetragene Gesellschaft dieser Art zu unterwerfen hat, sind folgende:

1) Die Beiträge der Mitglieder sind nicht klagbar; nur in Bezug auf Viehversicherungsgesellschaften und solche Gesellschaften, welchen die Eintragungsfähigkeit besonders erlassen wurde (jedoch nur insoweit dies in der Verfügung, welche die Eintragungsfähigkeit besonders verleiht, ausdrücklich anerkannt wird) dürfen die Statuten die Beiträge für klagbar erklären.

2) Die Bücher müssen jährlich in der vorgeschriebenen Weise revidiert werden.

3) Alljährlich ist ein Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben und den Vermögensstand an das Hauptregisteramt einzusenden.

4) Bei den Friendly Societies im engeren Sinne muss alle 5 Jahre eine Schätzung des Vereinsvermögens und der den Verein belastenden Verpflichtungen von einem Sachverständigen vorgenommen werden und entweder muss der Sachverständige einen Bericht über die Vermögenslage der Gesellschaft an das Haupt-Register-Amt einsenden oder der Verein muss selbst alle Einzelangaben mit Belegen bei dieser Behörde einreichen, in welch

letzterem Falle dieselbe die eingereichten Daten einem Sachverständigen zur Begutachtung übergeben muss.

Die Schätzung und der Bericht müssen zusammen mit der letzten Bilanz stets im Geschäftslokal des Vereins an einer in die Augen fallenden Stelle ausgehängt werden.

Hingegen stehen einer eingetragenen Gesellschaft dieser Art folgende Vorrechte zu:

1) sie sind nicht den Bestimmungen der Unlawful Societies 1799 unterworfen, welche u. A. Vereine mit selbständigen Zweiganstalten verbieten;

2) die im geschäftlichen Verkehr mit den Mitgliedern vorkommenden Urkunden (Quittungen, Anweisungen u. s. w.) sind stempelfrei;

3) für die Übertragung des Gesellschaftsvermögens bei einer Veränderung in der Person der Kuratoren bestehen erleichterte Bestimmungen;

4) Minderjährigen ist, soweit die Statuten dies zulassen, der Beitritt gestattet, und wenn dieselben das Alter von 16 Jahren überschritten haben, können sie Quittungen und andere Urkunden rechtsgültig unterzeichnen;

5) eine eingetragene Gesellschaft der erw. Art hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit eines Beamten gewisse Vorzugsrechte;

6) für die Auszahlung der beim Tode eines Mitgliedes zahlbaren Beträge bestehen Bestimmungen, nach welchen der Empfänger in einer günstigeren Lage ist, als dies nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Fall wäre;

7) für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen eingetragenen Gesellschaften der erw. Art und ihren Mitgliedern bestehen erleichterte Bestimmungen.

Das Haupt-Register-Amt legt jährlich dem Parlamente einen Bericht über seine Thätigkeit vor, der sodann gedruckt und veröffentlicht wird. Früher wurde dieser Bericht zusammen mit dem Bericht über die Baugesellschaften (welche ebenfalls dem Haupt-Register-Amt für Friendly Societies unterstehen), veröffentlicht, doch erscheint seit 1895 ein getrennter Bericht.

Das zweite der erwähnten Gesetze (Kap. 5) betrifft eine besondere Klasse von Hülfs-Kassen, nämlich:

1) solche „Friendly Societies“ — gleichviel ob eingetragen oder nicht — welche ihre Beiträge durch Agenten, welche mehr als 10 engl. Meilen vom Hauptsitze der Gesellschaft entfernt wohnen — einkassieren lassen (Collecting Societies);

2) solche Lebensversicherungsgesellschaften, die Beträge unter £ 20 versichern und ihre Beiträge durch Agenten, die mehr als 10 engl. Meilen vom Hauptsitze der Gesellschaft entfernt wohnen, in kürzeren als zweimonatlichen Zwischenräumen einkassieren lassen (Industrial Assurance Companies).

Bei Gesellschaften dieser Art, deren Mitglieder durch reisende Vertreter angeworben werden, und welche infolge der örtlichen Entfernung von ihren Mitgliedern nicht in derselben Weise beobachtet werden können, wie die Hülfskassen, deren Mitglieder in unmittelbarer Nähe wohnen, können Missbräuche leichter vorkommen und daher sind dieselben strengeren Kontrollvorschriften unterworfen als andere Hülfskassen.

Kap. 30. Gesetz bezüglich der Errichtung von Einigungsämtern bei Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern.

Die früheren Gesetze, welche sich mit diesem Gegenstande befassten: Masters and Workmen Arbitration Act 1824; Councils of Conciliation Act 1867 und Arbitration (Masters and Workmen Act) 1872 waren ohne praktische Bedeutung und sind durch das obige Gesetz aufgehoben.

Dasselbe bezweckt eine verbesserte Organisation der Einigungsämter, indem es die Errichtung eines Registers für dieselben bei dem Handelsamte vorschreibt und diejenigen Einigungsämter, welche sich eintragen lassen, gewissen Vorschriften unterwirft, und ferner dem Handelsamte die Befugnis erteilt, in Bezug auf Orte und Geschäftszweige, für welche eine Organisation für die Schlichtung von Streitigkeiten der erw. Art nicht in genügendem Masse vorhanden ist, mit den Beteiligten über die Errichtung zweckdienlicher Einigungsämter Verhandlungen zu eröffnen.

Ferner aber wird auch das Handelsamt selbst ermächtigt, in allen Fällen, in welchen ein Streit zwischen Unternehmern und Arbeitern besteht oder befürchtet wird, direkt einzugreifen. Das Handelsamt kann in einem solchen Falle:

a) über die Ursachen und Umstände des Streits eine Untersuchung anordnen.

b) eine Konferenz zwischen den Parteien bezw. ihren Vertretern unter dem Vorsitze eines zwischen den Parteien vereinbarten oder vom Handelsamte ernannten Obmanns herbeiführen.

c) auf Antrag der einen oder der anderen Partei und unter Berücksichtigung der vorhandenen Einigungsämter einer Person oder mehreren Personen den Auftrag erteilen, vermittelnd einzugreifen.

d) auf Antrag beider Parteien einen Schiedsrichter ernennen.

Das Handelsamt soll von Zeit zu Zeit dem Parlamente über seine Thätigkeit auf dem erw. Gebiete Bericht erstatten.

Kap. 35. Gesetz über die Ernennung gerichtlicher Kuratoren.

Bekanntlich ist es in England Gebrauch, die fortdauernde Erhaltung sowohl von unbeweglichen als beweglichen Vermögen in einer Familie durch die Errichtung von Fideikommissen (Settlements, Trusts) zu sichern. Es ist dabei, namentlich, wenn es sich um bewegliches Vermögen handelt, üblich, die betreffenden Vermögensstücke an Kuratoren (Trustees) zu übergeben, welche dieselben nach Massgabe der in der Fideikommiss-Urkunde enthaltenden Bestimmungen zu behandeln haben. Die in dieser Art ernannten Kuratoren dürfen in Ermangelung einer besonderen Ermächtigung in der erwähnten Urkunde kein Honorar für ihre Mühewaltung beziehen und sind ausserdem einer sehr lästigen persönlichen Haftung unterworfen. Da es in Folge dieser Umstände oft schwer hält, zuverlässige Trustees zu finden, versucht obiges Gesetz durch die Einrichtung der „judicial trustees" — welche der schottischen Institution der „judicial factors" nachgeahmt ist — Abhülfe zu schaffen.

Auf Grund des erwähnten Gesetzes und der seither erlassenen Ausführungsbestimmungen (Rules) kann sowohl der Begründer des Fideikommisses als auch jeder Andere, der als Trustee oder Nutzungsberechtigter oder Anwärter bei denselben beteiligt ist, den Antrag auf Ernennung eines gerichtlichen Kurators stellen, der entweder allein oder zusammen mit aussergerichtlichen Kuratoren die Verwaltung übernimmt, und welchem ein Honorar zugewiesen werden darf; ebenso kann auch ein judicial Trustee an die Stelle eines Testamentsvollstreckers oder Nachlassverwalters gesetzt werden.

Das Amt kann sowohl einem Gerichtsbeamten als auch einer anderen Person übertragen werden. Im letzteren Falle muss die-

selbe regelmässig Sicherheit leisten. In allen Fällen müssen sämtliche Urkunden und Wertpapiere, welche zum Fideikommissvermögen gehören bei einer Bank deponiert werden, welche die Weisung erhalten muss, Verfügungen des Kurators nur dann Folge zu geben, wenn dieselben von diesem sowohl als einem zuständigen Gerichtsbeamten unterzeichnet sind. Alle eingehenden Gelder müssen bei derselben Bank eingezahlt werden und das Gericht kann anordnen, dass auch Geldanweisungen, die über einen bestimmten Betrag hinausgehen, gerichtlicher Bescheinigung bedürfen.

Ein judicial Trustee hat eine jährliche Abrechnung bei Gericht einzureichen und dieselbe muss entweder von einem Gerichtsbeamten oder von einem durch das Gericht ernannten Sachverständigen revidiert werden. Das zuständige Gericht kann entweder auf Antrag oder ex officio den trustee vorläufig oder definitiv seines Amtes entheben, wenn dies im Interesse des Fideikommisses wünschenswert erscheint.

Neben diesen Bestimmungen über gerichtliche Kuratoren enthält das neue Gesetz auch eine neue Rechtsregel, welche sich auch auf aussergerichtliche Trustees bezieht. Dieselbe ermächtigt das Gericht, einen Kurator der durch Ueberschreiten seiner Befugnisse das Fideikommissvermögen geschädigt hat und deshalb nach früherem Rechte für den Schaden haftet, ganz oder teilweise von seiner Haftung freizusprechen, wenn dasselbe die Ueberzeugung gewinnt, dass derselbe in gutem Glauben und unter dem Einfluss eines entschuldbaren Irrtums gehandelt hat.

Kap. 43. Novelle zu dem Gesetz von 1887 über die Arbeit in Kohlenbergwerken.

Das erwähnte Hauptgesetz wird in folgender Weise ergänzt und abgeändert:

1) Nach dem Hauptgesetz (§§ 51—56) sind für jeden einzelnen Betrieb besondere Bestimmungen unter Genehmigung des Staatssekretärs und eventuell mit den von demselben vorgeschlagenen Abänderungen zu erlassen, welche unter Berücksichtigung der bes. Umstände des einzelnen Bergwerks geeignet erscheinen, um Unfälle zu verhüten, und welche in derselben Weise zu beobachten sind wie die allgemeinen (in § 49 des H. G. enthaltenen) Vorschriften. Das neue Gesetz bestimmt, dass die erwähnten besonderen Bestimmungen sich auch auf folgende Gegenstände beziehen dürfen:

a) die Art der im Bergwerke zu benutzenden Lampen und ihre Aufbewahrung und Reinigung;

b) die Art der zu benutzenden Sprengstoffe und die Art ihrer Benutzung und Aufbewahrung;

c) die Zahl der Personen, welche während der Sprengungen sich innerhalb des Bergwerks befinden dürfen;

d) die Wässerung des Bergwerks;

e) die Vorsichtsmassregeln zur Verhütung von Unfällen durch entzündbare Gase und Kohlenstaub.

2) Nach §§ 42 und 51 des H. G. sind Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Staatssekretär bezw. dem Bergwerksinspektor einerseits und dem Eigentümer des Bergwerks andererseits in Bezug auf den Inhalt der erw. besonderen Vorschriften oder in Bezug auf einzelne Vorsichtsmassregeln einem Schiedsgericht zu unterbreiten. Die hier besprochene Novelle bestimmt, dass vor einem derartigen Schiedsgericht unter gewissen Voraussetzungen auch ein Vertreter der Arbeiter gehört werden muss.

3) Die Benutzung gewisser Arten von Sprengstoffen kann vom Staatssekretär, wenn er die Überzeugung hat, dass sie in einzelnen Minen gefährlich sein könnten, in diesen Minen verboten oder nur bei Anwendung besonders vorgeschriebener Vorsichtsmassregeln gestattet werden.

4) Die Bestimmungen des H. G. über die einzureichenden Pläne und die Vornahme von Inspektionen werden durch die Novelle abgeändert.

5) Nur die von den Eigentümern gelieferten Sicherheitslampen sind in der Folge zu benutzen.

Kap. 44. Novelle zu den Truck Acts.

Die Truck Act von 1831 und die Novelle zu derselben von 1887 verbieten bekanntlich die Ablöhnung der Arbeiter durch Waren, Getränke u. s. w. und richten sich auch gegen die Auskunftsmittel, welche zur Umgehung des Verbots dienen könnten. Die obige Novelle behandelt hauptsächlich die Lohnabzüge, die strafweise oder als Ersatz für beschädigte Waren oder wegen gelieferten Material, Werkzeugen etc. gemacht werden. Derartige Abzüge sollen in der Zukunft nur auf Grund eines ausdrücklichen Vertrags gemacht werden, dessen Bedingungen durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden müssen. Der Abzug für die

Schädigung von Waren darf nicht erfolgen, wenn nicht der Unternehmer thatsächlich in Folge derselben einen Verlust erleidet und für die Strafgelder werden bestimmte Grenzen vorgeschrieben. Bei Abzügen wegen gelieferter Waren oder geliefertem Material dürfen die thatsächlich dem Unternehmer entstehenden Kosten nicht überschritten werden. In allen Fällen muss eine schriftliche Aufstellung über den Abzug dem Arbeiter ausgehändigt werden, auch sind Abschriften der betreffenden Verträge jederzeit auf Verlangen dem zuständigen Bergwerks- oder Fabrikinspector und ebenso dem betreffenden Arbeiter auszuhändigen. Jeder Unternehmer muss ein Register über die Abzüge führen, das dem Inspektor jederzeit auf Verlangen vorgelegt werden muss.

Es steht indessen dem Staatssekretär zu, unter gew. Voraussetzungen für einzelne Berufszweige Verfügungen zu erlassen, welche den ganzen Berufszweig oder die Mitglieder desselben innerhalb bestimmter örtlicher Grenzen von den erwähnten Vorschriften dispensieren.

Die Befugnisse, welche die Novelle von 1887 den Bergwerks- und Fabrikinspektoren in Bezug auf Bergwerke, Fabriken und Werkstätten gab, werden durch die obige Novelle auch auf Wäschereien und ebenso auf solche Lokale ausgedehnt, in welchen Arbeit unter Personen verteilt wird, welche dieselbe in ihren eigenen Wohnungen ausführen.

Kap. 48. Gesetz über Kleinbahnen.

Dieses Gesetz setzt eine neue Behörde: die „Light Railways Commissioners“ ein, deren Aufgabe es sein soll, den Bau und den Betrieb von Kleinbahnen zu erleichtern und welche aus einem besoldeten und zwei unbesoldeten Mitgliedern besteht.

Dem gleichen Zwecke dienen die anderen Bestimmungen des Gesetzes. Dieselben betreffen:

1) die Konzessionierung der erw. Bahnen, für welche ein erleichtertes Verfahren eingeführt wird; 2) die Erteilung der Befugnis an gewisse Körperschaften der Selbstverwaltung, den Bau und Betrieb von Kleinbahnen entweder auf eigene Rechnung zu unternehmen oder durch Darlehen zu unterstützen, 3) die Erteilung der Befugnis an das Staats-Schatzamt für den gleichen Zweck unter gewissen Voraussetzungen und innerhalb vorgeschriebener Grenzen Vorschüsse zu machen; 4) die Erteilung der Befugnis

an das Staatsschatzamt, Zuschüsse an Bahnen der erwähnten Art zu gewähren, wenn in der vorgeschriebenen Weise glaubhaft gemacht wird, dass die in Frage stehende Bahn a) der Landwirtschaft in dem betreffenden Bezirk nützlich sein würde oder b) ein notwendiges Verkehrsmittel zwischen einem Fischerdorf und dem geeigneten Markt schaffen würde oder c) für die Entwickelung oder Erhaltung einer bestimmten Industrie notwendig wäre.

Unter den Nebenbestimmungen sind diejenigen bemerkenswert, welche verhindern sollen, dass der Bau von Kleinbahnen historische Denkmäler schädigt oder die Schönheit einer Gegend verdirbt.

Kap. 51. Gesetz zur Verhinderung frivoler Klagen.

Dieses Gesetz richtet sich gegen Personen, welche gewohnheitsmässig frivole Klagen erheben und dadurch nicht nur die Zeit der Gerichte vergeuden sondern auch die Gegner belästigen und häufig durch die Kosten schädigen, zu deren Rückerstattung sie unfähig sind. Ueber Personen der erw. Art kann in der Folge eine Art prozessualer Entmündigung auf Antrag des ersten Kronanwalts verhängt werden, es geschieht dies durch eine Verfügung, welche ihnen verbietet ohne die Genehmigung des Gerichtshofes Klagen zu erheben.

b) Literatur.

I. Rechtswissenschaft.

Unter den literarischen Erscheinungen des Jahres 1896 ragt hervor Dicey's Conflict of Laws, eine Neubearbeitung des früheren unter dem Titel: The Law of Domicile veröffentlichten Werks desselben Verfassers. Das neu erschienene Werk behandelt das ganze Gebiet des internationalen Privatrechts vom Standpunkte der englisch-amerikanischen Wissenschaft und Praxis. Die Anmerkungen über Amerikanische Präjudizien sind aus der Feder von J. B. Moore. Von den vortrefflichen encyclopädischen Werken von Holland: Elements of Jurisprudence und Markby: Elements of Law sind neue Auflagen erschienen und dasselbe Gebiet behandelt Pollock's neuestes Werk: First Book of Jurisprudence von Broome: Commentaries on the Common Law of England ist eine neue Auflage, herausgegeben von Archibald und Colefax, erschienen. Auch die berühmte Präjudiziensammlung: Smith: Leading Cases (Herausgeber Chitty, Williams und Chitty)

und die weniger bekannte aber recht nützliche von Brett: Leading Cases in Modern Equity (Herausgeber Rogers und Dixon) sind in neuer Auflage erschienen.

Auf dem Gebiete des Staatsrechts und Verwaltungsrechts sind neue Auflagen von Lumley, Public Health Acts und Taswell-Langmead, English Constitutional History (herausgegeben von Ashworth, dem Übersetzer von Gneist's Englischer Verfassungsgeschichte) zu verzeichnen und ebenso von Alpe: Stamp Duties, Hanson, Probate, Legary und Succession Duty Acts (herausgegeben von Dibdin und Errington) und Austen-Cartmell: Finance Acts 1894 and 1896. Ein neues Werk ist der von Macmorran und Dill herausgegebene Kommentar zu der Local Governement Act, 1894.

Das Strafrecht behandeln die neuen Auflagen des grossen Werkes von Russell, on Crimes (herausgegeben von Smith u. Keep) und des Einpaukbuchs von Harries: Principles of Criminal Law und Mayne's neuem Werk: Criminal Law of India.

Auf dem Gebiete des Handelsrechts und Urheberrechts sind zu erwähnen die neuen Auflagen von Buckley's berühmtem Kommentar zu den Companies Acts (herausgegeben von Buckley und Clauson) von Scrutton's Copyright und von Chalmers: Sale of Goods Acts und das neue Werk von Willis über Negociable Securities (Handelspapiere).

Unter den sachenrechtlichen Veröffentlichungen sind zu erwähnen die neuen Auflagen von Williams: Real Property und Goddard: Easements (Servituten). Ein neues Werk: Ashburner: Mortgages, behandelt das Hypothekenrecht in kürzerer uud systematischer Art als dies bei den früheren Werken über diesen Gegenstand der Fall ist.

Das Obligationenrecht ist vertreten durch die neuere Auflage von Chitty's: Contracts, herausgegeben von Lely und Finch: Selection of Cases on the English Law of Contracts (herausgegeben von Wright und Buckland).

Familienrechtliche Werke sind die neuen Auflagen von

Eversley: The Law of the Domestic Relation (welches Werk übrigens auch den Dienstvertrag behandelt) und von Lush: Husband and Wife. Auch Birrell's neues Werk: Duties and Liabilities of Trustees kann hier mit einbegriffen werden.

Das Werk von Oliphant: Law of Horses (das in 5. Aufl. herausgegeben von Lloyd erscheint) behandelt die Rechtsbestimmungen über Gastwirte, Tierärzte, Hetzjagden, Pferderennen, Wetten und Spiele.

Dem Studium des römischen Rechts dienen neue Auflagen von Moyle: Imperatoris Justiniani Institutiones (mit Übersetzung und Kommentar) und Ortolan: History of Roman Law, herausgegeben von Cutler.

Über jährlich erscheinende Werke vgl. Jahrbuch für 1895 S. 302.

II. Volkswirtschaftslehre.[1])

Die hervorragendsten Erscheinungen auf diesem Gebiete sind die beiden neuen Bände (7 und 8) des monunentalen Werkes von Booth: Life and Labour of the people in London und der zweite Band von Palgrave's: Dictionary of Political Economy. Ferner sind zu nennen: Price: Economie Science and Practice. Desselben Verfassers: Money and its Relation to Prices; Davenport: Outlines of Economie Theory; Hadley, Economies, an Account of the relation between Private Property and Public Welfare und Macleod: History of Economies.

B. Schottland.

Referent: **H. F. Campbell,** Solicitor in Aberdeen.

---

a) Gesetzgebung.

Dieselbe enthält nur wenig von allgemeinem Interesse, das sich ausschliesslich auf Schottland bezieht. Durch das Gesetz Kap. 49 geht das Amt des Notars in das Amt des Law Agent auf („Law Agent" ist eine allgemeine Bezeichnung, welche „Writers to the Signet" „Solicitor" und „Procurators" umfasst. Der Wirkungskreis der diese Titel führenden Personen entspricht ungefähr den der englischen Solicitors) und alle Notare müssen jetzt die Qualifikationen besitzen, welche die Law Agent Act von 1873 für Law Agents verschreibt. Ein anderes Gesetz (Kap. 37) ermässigt die von Land-

[1]) Infolge der dringenden Zeit kann dieses Jahr nur eine Liste der allgemeinen Werke gegeben werden.

wirten zu entrichtenden Kommunalsteuern; (vgl. oben S. 452) dieses Gesetz wurde im Hause der Gemeinen scharf kritisiert, da man der Meinung war, dass es dem Grundeigentümer auf Kosten der anderen Steuerzahler Erleichterung gewähre.

b) Literatur.

Das hauptsächlichste juristische Werk, das in Schottland in Bezug auf das Jahr 1896 zu verzeichnen ist, ist Green: Encyclopaedia of the Law of Scotland. Dieses Werk, das 12 Bände haben soll, von welchem bis jetzt 3 erschienen sind, soll in drei Jahren vollendet werden. Die Mitarbeiter sind hervorragende Juristen und gelten alle als Autoritäten über die von ihnen verfassten Artikel. Ein mühsames Werk über „Trusts und Trustees" von Mengies wird durch das Erscheinen des 2. Bandes, der dem ersten nach 4 Jahren folgte, vollendet. In Bezug auf alle schwierigen Punkte wird nicht nur auf das schottische, sondern auch auf das englische Recht verwiesen. Das Buch hat ein vortreffliches alphabetisches Inhaltsverzeichnis. Ein kleines Werk von Galbraith über: The Law of Nature and Nations in Scotland ist etwas schwerfällig, beweist aber Gelehrsamkeit und ist für diejenigen, welche theoretische Rechtswissenschaft pflegen, von Wert. Für Leser dieser Gattung ist auch das Werk von Watts: Theory of Contract beachtenswert.

Unter den Kommentaren über neuere Gesetze sind erwähnenswert: Graham: Manual of the Acts relating to Parish Councils — ein nützliches Buch mit gutem alphabetischen Inhaltsverzeichnis: Purvis: The Law as to Licensing — behandelt den Gegenstand in erschöpfender Weise; — Lorimer: Finance Act 1896; Currie: Finance Act 1896.

Morton's Manual of the Law of Scotland ist mangelhaft in der Form des Ausdrucks und wird die anerkannten Lehrbücher nicht verdrängen, doch kann das Buch möglicherweise nützlich für Examinanden sein.

Mc. Neel: Wills and Successions ist als populärer Leitfaden auf dem Gebiete des Erbrechts beabsichtigt. Das bekannte Handbuch von Lewis: Procedure in the Lower Courts both Civil and Criminal erscheint in neuer Auflage.

C. Irland.

Referent: **William Graham**, Professor der Rechte, Belfast.
Übersetzung von **Dr. Victor Schneider**, Rechtsanwalt, Berlin.

---

a) Gesetzgebung.

Die Irland betreffende Gesetzgebung während der Parlamentstagung von 1896 war nicht sehr umfangreich und abgesehen von dem neuen Pachtgesetz nicht von besonderer Wichtigkeit. Sie umfasste ein Gesetz, das Frauen befähigt, zu Armenpflegern erwählt zu werden und als solche zu fungieren.

Es ist dies eine Neuerung, die in England bereits seit längerer Zeit eingeführt ist und sich nützlich erweisen kann, wenn man bedenkt, dass weit mehr als die Hälfte der der Armenpflege anheimfallenden Personen Frauen und Kinder sind, deren Pflege sich naturgemäss für Frauen empfehlen dürfte.

Die Gesetzgebung umfasst ferner ein Gesetz zur Beseitigung von Zweifeln über den Umfang eines früheren Gesetzes von 1890 für die bessere Unterbringung der arbeitenden Klassen, soweit sich dasselbe auf Irland bezieht, ferner ein Gesetz betreffend die Errichtung von Kleinbahnen und sonstiger Kommunikationsmittel in Irland, sowie ein Gesetz betreffend die Übertragung eines verhältnismässigen Anteils der Erbschaftssteuer auf Konto der lokalen Steuern von Irland (vergl. S. 452), ein Gesetz betreffend die Verbesserung der Gesetze über öffentliche Gesundheitspflege, ein Gesetz betreffend die Verbesserung verschiedener Arbeitergesetze von 1883—1892.

Alle diese Gesetze sind mehr oder weniger der Ausfluss der Politik der jetzigen unionistischen resp. Antihomerule Regierung, dem Lande respective den unterdrückten Bevölkerungsklassen desselben materielle Vorteile zuzuweisen, einer Politik, die manchmal genannt wird: „Politik der Home Rule durch gute Behandlung“.

Die Hauptmassnahme gemäss dieser politischen Tendenz war das neue Pachtgesetz oder wie es bezeichnet wurde: Gesetz, betr. die Verbesserung des Rechts über die Bewirtschaftung des Landes und den Grundbesitz in Irland und einige damit im Zusammenhang stehende Gegenstände, eine Massnahme, die sich im wesentlichen auf der Grundlage des J. Morley'schen Landesgesetzes, welches im

Jahrbuch für 1896 geschildert ist,[1]) aufbaut und bezüglich der Übertragung der Anrechte der Grundbesitzer auf die Pächter fast ebenso weit geht. Wie zu erwarten war, hat der Gesetzentwurf, abgesehen von dem lebhaften Widerstand der irischen Grundbesitzer und den Vertretern im Parlament auch die Opposition des sonst der Regierung freundlich gesinnten Oberhauses in einer Weise erregt, dass dasselbe seine Zustimmung zu dem Gesetzentwurf verweigerte, sofern nicht eine Reihe von Veränderungen angenommen würden. In Folge dessen war das Gesetz eine Zeit lang in äusserster Gefahr, und ohne den festen und freundlichen Druck, der auf sie und auf die Regierung durch ihre eigenen Organe in der Presse ausgeübt wurde und vor allem ohne die Festigkeit des Obersekretärs für Irland (Gerald Balfour) und seines Bruders des ersten Schatzsekretärs (A. J. Balfour) würde die Massregel wahrscheinlich ebenso wie das Erziehungsgesetz verworfen worden sein. Glücklicherweise blieb A. J. Balfour im kritischen Augenblick bezüglich der Hauptabänderungen der Lords fest, indem er erklärte, dass er das Gesetz nicht opfern wolle. Nach beträchtlichen Reibungen und einer erregten Zeit stimmten die Lords endlich auf den Rat ihrer Freunde in der Presse und im Unterhause zu, so dass die meisten der wesentlichen Punkte des Entwurfs Gesetz wurden. Dass die Bestimmungen den Pächtern günstig genug waren, kann schon aus der Thatsache entnommen werden, dass sie Healy, dem scharfsichtigsten Mitgliede der Homerule Partei, grosse Genugthuung bereiteten. Derselbe erklärte, dass sie der grossen Mehrheit (400 000) der Pächter Irlands wirkliche und materielle Vorteile verschaffen würden und lobte — sehr wider seine Gewohnheit — den Obersekretär für Irland.

b) Literatur.

Keine wichtigen Werke über Nationalökonomie oder Rechtswissenschaft sind während des vergangenen Jahres erschienen. Die zweite vermehrte Auflage der trefflichen Arbeit von Prof. Bashable über öffentliche Finanzen gehört dem Jahre vorher an. Im Laufe des Jahres sind jedoch zwei „Blaubücher“ mit einem Bericht veröffentlicht, der die finanziellen Beziehungen zwischen Gross-

[1]) Jahrbuch 1896, S. 303.

britannien und Irland behandelt. Derselbe betrifft Irland sowohl wie England und hat in Irland sowohl wie in England grosse Erregung und Diskussion veranlasst. Es handelt sich zwar nicht um ein in Irland erschienenes Buch, aber das Material ist von irischen Zeugen beschafft und drei der Berichte, des Vorsitzenden, des Sir D. Barbour und Sexton's, sind von Iren entworfen. Das Schlussresultat der Majorität der Berichte geht dahin, dass Irland um mehr als $2^1/_2$ Millionen Pfund jährlich zu hoch besteuert wird. Zu diesem Schluss kam man durch Vergleich der von Irland einerseits und Grossbritannien andererseits nach der Regierungsstatistik beigetragenen Steuern mit den abgeschätzten Jahreseinkünften beider Landesteile. In Bezug auf die Steuern ergab sich das Verhältnis von 1 zu 11, in Bezug auf das Einkommen das Verhältnis von 1 zu 20 und da man schloss, dass die Steuerfähigkeit der beiden Länder richtigerweise von ihren verhältnismässigen Einkünften abhängt, so wurde gesagt, dass Irland nur $^1/_{20}$ der Steuern Grossbritanniens aufbringen sollte und diese Berechnung würde zu einem Beitrag von ungefähr £ 5,000,000 anstatt der jetzigen £ 7,500,000 führen.

Die Berichterstatter sind nicht einstimmig gewesen, Sir D. Barbour, ein Irländer und früherer indischer Finanzmann, war der Ansicht, dass die Besteuerung Irlands in den Jahren 1850 bis 1860 ungebührlich in die Höhe gebracht sei, dass aber andrerseits die Verausgabung der Steuern in Irland für irische Zwecke in Betracht gezogen werden müsse und dass, wenn man dies berücksichtige, kein Grund zur Beschwerde vorliegen, sondern das Gegenteil der Fall sein würde. Der Bericht eines andern Kommissars, des Sir J. Sutherland, eignet sich im wesentlichen die Ansicht von Lowe (Lord Sherbrook), einem ehemaligen Schatzkanzler, an. Lowe geht nämlich davon aus, dass man nach unserem System nicht Länder, sondern Individuen besteuert; da nun aber in Irland kein Individuum direkt oder indirekt (auf Verbrauchsware) zu einem höheren Satze besteuert werde, als ein Individuum in England so liege auch kein Grund zur Beschwerde für die Irländer vor. Dieser Steuergrundsatz ist ganz allgemein in Irland angenommen und es findet sich schon in den Unionsartikeln von 1801 eine Unterscheidung zwischen der Steuerfähigkeit der Länder und der darin wohnenden Individuen. Ausserdem ist Irland seit 1801 von

gewissen Steuern, die in England erhoben werden, befreit gewesen. Die angebliche übermässige Besteuerung, über die man sich beschwert, erscheint auch dann weniger ungerecht, wenn man berücksichtigt, dass ein grosser Theil des Mehrbetrages durch die Consumption von geistigen Getränken — insbesondere Whiskey — die absichtlich aus sozialen, moralischen und fiskalischen Gründen (wie dies auch von Nationalökonomen wie Mill empfohlen wird) sehr hoch besteuert werden, — verursacht wird; und wenn man ferner bedenkt, dass die auf diese Weise entrichtete Steuer, wie Balfour argumentiert, eine freiwillige ist, und durch Nichtkonsumption der Spirituosen vermieden werden kann.

Indessen im grossen Ganzen herrscht unter Irländern aller Parteischattierungen die Meinung vor, dass Irland, da es nun einmal ein armes Land ist, zu hoch besteuert wird, wenn es einen grösseren Bruchteil seines wirklichen Einkommens herzugeben hat als England, und dass irgend ein angemessener Ausgleich gefunden werden muss. Der Gegenstand ist vor das Parlament gebracht worden und hat die Regierung versprochen, eine neue Kommission einzusetzen, um über gewisse noch für notwendig erachtete Punkte Recherchen anzustellen und zu berichten, damit das ganze Material bezüglich des Rechtsverhältnisses zwischen Irland und Grossbritannien vorliegt; die Regierung hat weiter versprochen, nach Eingang der Berichte entsprechend vorzugehen.

D. Britisch-Indien.

Referent: ein Mitglied der Vereinigung in Bombay.

Britisch-Indien ist in acht Provinzen oder Länder eingeteilt, nämlich in Bengalen, Bombay, Madras, Nordwestprovinzen und Audh, Centralprovinzen, Punjab, Assam und Burma.

Als Teil des Britischen Reiches ist es der Macht des Parlaments und der Regierung in London, insbesondere dem Staatssekretär und Rat für Indien unterstellt.

In Indien selbst führt der General-Gouverneur oder, wie er gewöhnlich genannt wird, der Vizekönig von Indien mit dem ihm zur Seite stehenden Rat die Regierung.

Als Verwaltungsbehörde besteht der Rat ausser dem General-Gouverneur aus 5 oder 6 Mitgliedern. Ihre Thätigkeit ist nach Ressorts geteilt. Wichtige Angelegenheiten werden in dem versammelten Rat verhandelt und entschieden.

Das Verhältnis des General-Gouverneurs zu dem Rat entspricht etwa dem des deutschen Reichskanzlers zu den Staatssekretären der Reichsämter, insofern der General-Gouverneur der britischen Regierung gegenüber allein verantwortlich ist und demzufolge auch in allen Fragen auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Verwaltung seine Stimme den Ausschlag giebt, ob auch eine Majorität der Räte oder der ganze Rat gegen ihn stimmt.

Zum Zwecke der Gesetzgebung wird der Rat um 10—16, gewöhnlich 16 ausserordentliche Mitglieder verstärkt. Diese werden vom General-Gouverneur zum Teil auf Vorschlag bestimmter öffentlicher Körperschaften ernannt.

Die Gesetzgebung des General-Gouverneurs im Rat erstreckt sich auf das ganze Reich oder nur auf einzelne Teile. Dies Letztere ist besonders häufig der Fall bezüglich der Provinzen, die keine eigene gesetzgebende Körperschaft besitzen, dies sind die sogenannten Non Regulation Provinces.

Sachlich ist das Gesetzgebungsrecht der Indischen Regierung nur soweit beschränkt, als die Parlamentsakte, auf denen die Regierung selbst beruht und die Zugehörigkeit Indiens zum britischen Reich nicht in Frage gestellt werden dürfen. Die von dem gesetzgebenden Rat angenommenen Gesetze bedürfen der Sanktion des General-Gouverneurs.

Der englischen Regierung steht ein absolutes Veto gegen jedes indische Gesetz zu; hierdurch kann sie das Gesetzgebungsrecht der indischen Regierung nach Belieben einschränken. Die Regierung in London geht aber in der Beeinflussung der indischen Regierung oft noch weiter, indem sie nicht nur eine ihr unbequeme Gesetzgebung des General-Gouverneurs hindert, sondern sie veranlasst auch, wenn es ihr erwünscht erscheint, eine positive legislatorische Thätigkeit. Auch im Jahre 1896 lag ein solcher Fall vor. Es handelte sich, wie schon einmal Ende der siebenziger Jahre, um die Abgaben auf Baumwollenwaren.

Der Staatssekretär für Indien wies den General-Gouverneur an, dem Rat wieder ein Gesetz zur Herabsetzung des Zolles auf

Baumwollenwaren vorzulegen und schnell zu verabschieden. Der Gesetzentwurf wurde im Rat am 23. Januar 1896 eingebracht und nach einer eiligen Beratung im Plenum und in einer Kommission schon am 3. Februar angenommen und in Kraft gesetzt.

Zugleich wurde durch ein anderes Gesetz die im Jahre 1894 eingeführte Fabrikatssteuer auf gewisse Erzeugnisse der Baumwollenindustrie abgeändert.

Ein rechtswissenschaftliches Interesse bieten diese beiden Gesetze (Act II und III 1896) nicht, sie sind aber von politischer Bedeutung, da sie zeigen, wie bei einem Konflikt zwischen den wirtschaftlichen Interessen der Kolonien und des Mutterlandes die ersteren zurückstehen müssen. Vor Besprechung der anderen Gesetze von 1896 mögen hier auch einige wenige Bemerkungen über die Gesetzgebung in den Provinzen des Indischen Reiches Platz finden. Eie Behördenorganisation ist nicht in allen Provinzen gleich. Die alten historischen Präsidentschaften von Bombay und Madras, welche früher neben Bengalen fast selbständig waren, haben einen Gouverneur und Rat, deren Funktionen innerhalb der Grenzen der Präsidentschaft denen der Zentralregierung gleich sind. Die übrigen Provinzen werden von einem höheren Beamten (Lieutenant Governor oder Chief Commissioner) ohne Rat verwaltet, doch besteht in Bengalen und den Nordwestprovinzen ein gesetzgeberischer Rat. Zur Erklärung der oben erwähnten Bezeichnung Non Regulation Provinces möchte ich Folgendes anführen:

Man versteht unter Regulation Provinces diejenigen, in denen die früher Regulations, seit 1833 Acts genannten Gesetze Gültigkeit hatten.

Bei der Ausdehnung des anglo-indischen Reiches in diesem Jahrhundert trug man Bedenken, diese Masse von älteren, nur noch zum Teil gültigen, zum Teil aufgehobenen und obsoleten Gesetzen in den neu erworbenen Gebieten einzuführen. Diese erhielten deshalb den Namen „Non Regulation Provinces.“ Es sind dies Punjab, Audh, Central Provinzen Assam und Burma, während Bengalen, Bombay, Madras und die Nordwest-Provinzen „Regulation Provinces“ sind.

Seit der Uebernahme der Regierung Indiens durch die britische Regierung im Jahre 1858 hat die Gesetzgebung energisch daran gearbeitet, für das ganze Reich ein einheitliches, übersichtliches,

auf europäische Rechtsideen gegründetes Recht zu schaffen. So wurde 1859 eine Civilprozessordnung und 1860 das von Lord Macaulay entworfene Strafgesetzbuch für ganz britisch Indien in Kraft gesetzt, eine Strafprozessordnung wurde im Jahre 1861 erlassen. Auch auf dem Gebiete des Civilrechts sind eine grosse Anzahl von wichtigen und umfassenden Gesetzen, wie über Erbrecht, Wechselrecht und Verträge erlassen worden.

Alle diese Gesetze sind im Laufe der Jahre wiederholt amendiert worden, oft hat es sich nur um redaktionelle Änderungen gehandelt.

Auch die im Jahre 1896 ergangenen Gesetze der indischen Regierung sind keine neuen, sondern enthalten nur Änderungen schon bestehender Gesetze.

So wird durch Act VI das indische Strafgesetzbuch und durch Act XIII die Strafprozessordnung abgeändert.

Act. VI ändert die Wortfassung des § 230 des St. G. B. über Münzverbrechen, um die nach dem bisherigen Wortlaut nicht strafbare Nachahmung älterer indischer Münzen, die zwar formell ihre Eigenschaft als Geld verloren haben, aber doch im Verkehr sind, strafbar zu machen.

Die neue Bestimmung zu § 269 der St. P. O. macht die Errichtung von Geschworenengerichten in Teilen des Reiches, wo sie bisher nicht bestanden, von der Zustimmung des General-Gouverneurs abhängig und lässt die Bildung von ausserordentlichen Geschworenenbänken (special juries) zu. Nachdem im § 325 nähere Bestimmungen über die Bildung der ausserordentlichen Geschworenengerichte getroffen sind, wird im § 330 angeordnet, dass die Personen, die Mitglieder einer Spezial-Jury gewesen sind, für 12 Monate vom Dienst als ordentliche Geschworene entbunden werden können.

In dem Gesetzentwurf war in Aussicht genommen, besondere Listen für die ausserordentlichen Geschworenengerichte aufzustellen. Das mit der Prüfung des Entwurfs betraute Kommitee und darnach der General-Gouverneur im Rat haben aber diesen Vorschlag verworfen, um zu verhindern, dass dann die intelligenteren Männer in die Liste der Spezial-Jurors aufgenommen und damit die Zusammensetzung der ordentlichen Geschworenengerichte verschlechtert würde. Um aber das mit der Aufstellung doppelter Listen

erstrebte Resultat zu erreichen, nämlich die wiederholte und hier wie in anderen Ländern oft als eine drückende Pflicht erachtete Heranziehung derselben Personen zum Geschworenendienst zu verhindern, ist der Zusatzparagraph 330a geschaffen worden.

Der Act I enthält eine Abänderung des Auswanderungsgesetzes von 1883. In diesem hat die indische Regierung sehr strenge Bestimmungen über die Auswanderung indischer Kulis erlassen. In dem Gesetz von 1896 wird dem General-Gouverneur das Recht erteilt, in gewissen Fällen von der Innehaltung dieser die Auswanderung erschwerenden Bedingungen zu befreien. Der besondere Zweck und Anlass der Bestimmung ist, die Arbeiter-Auswanderung nach Britisch-Ostafrika zu erleichtern, wo die indischen Kulis bei dem Bau der Uganda-Eisenbahn Verwendung finden.

Die zweite neue Bestimmung soll dazu dienen, die Umgehung des Gesetzes zu verhüten, die vielfach in der Weise geschah, dass indische Arbeiter, anstatt einen Arbeitsvertrag in Britisch-Indien abzuschliessen, sich erst nach einem Platz ausserhalb der Grenzen des Reiches, wie nach Goa oder Pondichery begaben und dort den Vertrag eingingen, was nach dem Wortlaut des Gesetzes von 1883 nicht verboten war.

Der neue Zusatz bestimmt deshalb, dass es nicht nur verboten ist auszuwandern „unter Kontrakt“, sondern auch in der Absicht einen Kontrakt abzuschliessen.

In dem Gesetz No. IX, das Eisenbahngesetz von 1890 betreffend, wird der § 114, der die Benutzung der für die Rückfahrt bestimmten Hälfte einer Rückfahrtskarte durch einen andern als den berechtigten Inhaber der Karte verbietet, so abgeändert, dass jetzt auch die Benutzung der für die Hinfahrt bestimmten Hälfte durch einen Unberechtigten verboten ist.

Act X betrifft die indischen Freiwilligencorps.

Das Gesetz bezweckt den militärischen Wert der Freiwilligen-Bataillone und Regimenter durch Verschärfungen der Bestimmungen über ihre Verwendung im Ernstfall zu erhöhen, andererseits den Freiwilligen oder ihren Angehörigen grössere Vorteile als bisher für den Fall des Todes oder der Verletzung während des aktiven Dienstes zu sichern.

Es wird die in dem Gesetz von 1870 enthaltene Bestimmung aufgehoben, wonach ein Mitglied eines Freiwilligencorps wegen

einer Überschreitung der Kriegsartikel nie mit dem Tode bestraft werden durfte. Ferner erhält der General-Gouverneur das Recht, im Fall der Not die Freiwilligen zum aktiven Dienst (actual military service) einzuberufen, ein Befehl, dem jeder zu folgen verpflichtet sein soll, und endlich werden die örtlichen Bezirke, in denen die einzelnen Freiwilligenkontingente zum Dienst verpflichtet sind, weiter ausgedehnt.

Als Gegenleistung werden den Freiwilligen, die im Dienst getötet oder verletzt werden, für sich oder ihre Angehörigen im Wesentlichen dieselben Ansprüche auf Pension, wie den in gleichem Rang stehenden Mitgliedern der aktiven Armee eingeräumt.

Act XI beschäftigt sich mit den sogenannten Touts oder Dalals, deren Gewerbe darin besteht, den Advokaten gegen Bezahlung Kundschaft zuzuführen. Diese Leute tragen nicht unbedeutend zur Vermehrung der Prozesse und bei den ausserordentlich hohen Gerichts- und Anwaltskosten in Indien oft zum Ruin der Verleiteten bei. Das Gesetz bestraft den Advokaten, der sich eines solchen Touts zur Erlangung von Kundschaft bedient und ordnet an, dass Listen der als Touts bekannten Personen in den Gerichtsgebäuden zur öffentlichen Kenntnis ausgehängt werden.

Act XX ist ein von der Zentral-Regierung nur für die Landschaft Sindh erlassenes Gesetz. Auch dieses Gesetz ist eine Wiederholung desjenigen von 1881, nur dass die Wirksamkeit des letzteren zeitlich begrenzt war, während Act XX von 1896 dauernd anwendbar sein soll.

Es ist bestimmt, die Landbesitzer in Sindh gegen die Folgen von Verschuldung zu schützen.

Wiederholt schon hat die indische Regierung sich der durch die indischen Wucherer, die Marwarees, dem Untergang nahegebrachten Landbevölkerung annehmen müssen.

Als im Jahr 1881 in Sindh die Not unter den Grundbesitzern eine bedenkliche Höhe erreicht hatte, wurde das erwähnte Gesetz erlassen mit der Bestimmung, dass seine Vorteile denen zu Statten kommen sollten, die sich darum innerhalb sechs Monaten bewerben würden.

Jetzt scheint die Not mit den Geldverleihern in Sindh ein chronisches Übel geworden zu sein, deshalb wird dem Gesetz zeitlich unbeschränkte Geltung zugesprochen.

Der Inhalt des Gesetzes ist kurz der:

Auf Antrag eines verschuldeten Landbesitzers oder seines voraussichtlichen Erben kann eine Beschlagnahme des Gutes durch die Verwaltungsbehörde angeordnet werden. Der eingesetzte Verwalter hat alle Rechte des Eigentümers. Er hat das Land zu verwalten, die Ansprüche der Gläubiger zu prüfen und die Abzahlung der Schulden in die Wege zu leiten. Auch kann er zur Instandhaltung und Verbesserung des Besitzes und Fortführung der Wirtschaft oder zu anderen nötigen und zweckmässigen Zahlungen Anleihen aufnehmen. Von Beginn der Beschlagnahme an kommen alle Rechtsstreitigkeiten und Vollstreckungen gegen den Antragsteller zum Stillstand. Die ursprünglichen Forderungen werden anerkannt, die durch wucherische Geschäfte entstandenen zurückgewiesen. Nach Beendigung des Verfahrens wird der Besitzer wieder eingesetzt. Neu eingegangene Schulden oder neue Verpfändungen und Belastungen des Landes sollen nur bis zu seinem Tode rechtswirksam sein.

Gegen die Entscheidungen und Festsetzungen des Verwalters, dessen Geschäftsführung der Aufsicht des Kommissioner von Sindh untersteht, ist eine Berufung nur an diesen oberen Verwaltungsbeamten zulässig.

Die übrigen im Jahre 1896 von dem General-Gouverneur im Rat erlassenen Gesetze bieten kein juristisches Interesse.

Haiti.

Referent: **Alexander Poujol,** ehemaliger Geschäftsträger, Abgeordneter (Port-au-Prince).

Übersetzung von **Dr. A. Seeliger,** Kammergerichtsreferendar (Berlin).

Bevor wir auf die volkswirtschaftlichen und politischen Verhältnisse der Republik Haiti zu sprechen kommen, erscheint es notwendig, einen Rückblick auf die Revolution des Jahres 1802 und deren Ursachen zu werfen. Das Land wurde, wie bekannt, von den Spaniern kolonisiert. Diesen entrissen im Jahre 1630 die Franzosen und Engländer gemeinsam den nördlichen und westlichen Teil. Jedoch verdrängten die Franzosen bald ihre Miteroberer und

wurden die alleinigen Herren des besetzten Territoriums. Die Kolonie, welche sie gründeten, gewann an Bedeutung und Ausdehnung; im Jahre 1697 erlangte Frankreich im Frieden von Ryswick deren Anerkennung und Grenzregulierung.[1]) Trotzdem begannen die Feindseligkeiten zwischen den Kolonialmächten von neuem und endigten erst mit dem Frieden von Aranjuez (1777), welcher das französische Gebiet verminderte. Mittlerweile blühte die französische Kolonie empor und entwickelte sich in überraschender Weise, derart, dass ihr Handel nahezu die durchschnittliche Werthöhe von 400 Millionen Mark erreichte. Aber dieser Reichtum, geschaffen durch die Arbeit von 724642 unglücklichen Sklaven, die unter dem härtesten Joch seufzten, fiel als reife Frucht den 36000 Kolonisten in den Schooss.

Man stand damals am Vorabend der grossen französischen Revolution von 1789. Als sie ausbrach, war ihre Wirkung derartig weitgreifend, dass auch den Unterdrückten auf Haiti das Verständnis für die berühmte Deklaration der Menschenrechte aufging und auch in ihnen die Hoffnung auf eine Besserung ihrer sozialen Lage emporkeimte.

Indessen waren die Freigelassenen und Sklaven nicht die einzigen, welche sich an dem grossen Ereignis erfreuten. Die grossen Pflanzer, sämtlich Europäer, gefielen sich in dem Gedanken, nunmehr die Macht an sich reissen und für den Stolz der Beamten des Mutterlandes Rache nehmen zu können. Ihr Ehrgeiz kannte keine Grenzen. Die Kolonie verfiel der zügellosesten Anarchie. Die französische National-Versammlung hoffte durch ihr Dekret vom 28. März 1790, welches den Freigelassenen die bürgerlichen und politischen Rechte gewährte, Abhilfe zu schaffen. Aber dieses Dekret kam nicht zur Ausführung: die gewählten Ausdrücke erfuhren, da sie der Klarheit ermangelten, eine falsche Deutung und die getroffenen Bestimmungen wurden umgangen. Infolgedessen beeilte sich die National-Versammlung, am 15. Mai 1791 ein neues Dekret zu erlassen, welches in unzweideutigen

[1]) Die Grenzen, welche der Vertrag von Ryswick festsetzte, wurden durch eine Linie gebildet, welche vom Cap-de-la Roca ausgehend, die Insel durchschnitt und beim Cap-de-la Béate endigte. (J. G. Garcia, Geschichte von San-Domingo). Die Ausdehnung der französischen Kolonie betrug damals 52000 Quadratkilometer.

Worten die früheren Beschlüsse zu Gunsten der freien Eingeborenen erneuerte. Als dieses Dekret seinen Einzug hielt, übte es eine derartige Wirkung auf die Geister der Bewohner aus, dass die Franzosen ihr Vaterland verleugneten und sich anschickten, die Kolonie an England auszuliefern.

Aber die Freigelassenen, an Zahl etwa 35,000, schlossen sich zusammen und bereiteten sich auf den Kampf vor. Angesichts dieser neuen Gefahr entschloss sich der Gouverneur beiden Parteien die grosse Masse der Sklaven entgegenzuwerfen, welche in der That nichts sehnlicher wünschten, als sich auf ihre Herren zu stürzen.

Im verabredeten Augenblick erhoben sich unter dem Befehl von Jean François und Bonkmann die Sklaven, bewaffnet mit Lanzen und Fackeln, äscherten 220 Zuckerfabriken ein, zerstörten 600 Kaffeepflanzungen in der nördlichen Provinz und metzelten alle Europäer nieder, die ihnen in die Hände fielen. Auch das Ansehen des Gouverneurs verfiel ihrer Missachtung. Die Truppen, die er gegen sie aufbot, wurden geschlagen.

Mittlerweile erhoben sich auch die Freigelassenen im Süden und Westen. Die Kolonie stand in hellem Aufruhr. Die gesetzgebende Versammlung in Frankreich, schlecht unterrichtet über die Lage, hob das den freien Bewohnern günstige Dekret auf. Diese Massregel war ungeschickt und musste unabwendbar den Verlust der Kolonie für Frankreich herbeiführen. Dies erkannte man bald und um neues Unheil zu beschwören, dekretierte dieselbe Versammlung die Sendung dreier Kommissare nach San Domingo. Angekommen im Cap, der Hauptstadt der Kolonie, versuchten diese die Ordnung wiederherzustellen, jedoch ohne Erfolg. Zwei von ihnen kehrten nach Frankreich zurück, um der Regierung ein Bild von der verzweifelten Lage der Kolonie geben zu können.

Am 4. April 1792 erkannte die gesetzgebende Versammlung den Freigelassenen von neuem die bürgerlichen und politischen Rechte zu und entsandte als Kommissare Southonax, Polvérel und Ailhaud nach San Domingo. Begleitet von einem Korps von 5000 Mann Soldaten konnten sie das Gesetz vom 4. April zur Durchführung bringen. Nicht ohne Schwierigkeit Herr der Situation geworden, proklamierte Southonax die allgemeine Freiheit der Sklaven am 29. August 1793.

Aber inzwischen lieferte die royalistische Partei die Kolonie den Engländern aus. Diese bemächtigten sich der Plätze Jérémie, Mole-St. Nicolas, Léogane, Port-au-Prince, Tiburon und anderer Städte.

Als die Gefahr für die französische Herrschaft am höchsten stieg, trat ein hervorragender Mann auf, welcher die Engländer aus den Orten, die sie eingenommen hatten, vertrieb, die Spanier, welche die Grenzen überschritten hatten, zurückdrängte, sich der Beamten des Mutterlandes und des Kommissars der Republik, die seinen Plänen entgegenarbeiteten, entledigte, die Ordnung auf dem Lande wiederherstellte, den den Spaniern gebliebenen Teil der Insel mit dem französischen Territorium vereinigte, der Kolonie weise Gesetze gab und sich schliesslich durch eine konstituierende in Port-au-Prince tagende Versammlung zum Gouverneur auf Lebenszeit ernennen liess. Dieser Mann war Toussaint mit Beinamen Louverture.

Frankreich sah mit eifersüchtigem Blick die Heldenthaten des ehemaligen Sklaven. Aber selbst der schrecklichsten Anarchie verfallen, musste es die Thatsachen, wie sie sich entwickelt, hinnehmen, bis zum Jahre 1802, wo auch in Frankreich ein hervorragender Mann auftrat, der die Ruhe in seinem Lande wieder herstellte und es zu einer nie geahnten Grösse emporhob. So war die Gelegenheit günstig, um den eingeborenen Gouverneur von San Domingo wieder unter die Abhängigkeit des Mutterlandes zurückzuführen, von der er sich zu befreien trachtete. Bonaparte sandte in Folge dessen hintereinander etwa 50 000 Mann gegen Toussaint.

Nach den Kämpfen von Cerète-à-Pierrault, Trois-Rivières, Ravine-à-Couleuvre, blieben die Franzosen Herren des Landes; jedoch war ihre Zahl derartig zusammengeschmolzen, dass es schien, als habe das wiedereroberte Land ihr Grab sein sollen.

Toussaint wurde verräterisch gefangen genommen und nach Frankreich transportiert. Seine Deportation, die zusammenfiel mit der Wiederherstellung der Sklaverei auf der in Amerika belegenen französischen Kolonie Martinique, wurde das Signal zu einer allgemeinen Erhebung gegen die Franzosen.

Diesmal wurden die Truppen des Mutterlandes geschlagen. Gegen Ende November 1803 war das Land geräumt.

San Domingo proklamierte seine Unabhängigkeit und nahm seinen ursprünglichen Namen Haiti wieder an.

II.

Seitdem glaubte der junge Staat im Stande zu sein, an der Wiederaufrichtung und Herstellung alles dessen arbeiten zu können, was die früheren Kriege zu Ruinen geschlagen hatten; er hatte unglücklicherweise nicht mit den Schwierigkeiten gerechnet, die im Innern und von aussen her sich erhoben.

Im Innern galt es noch viele Kämpfe, um die Tyrannei eines Nationalchefs niederzuschlagen. Nach aussen weigerten sich die Mächte und insbesondere Frankreich, die Unabhängigkeit Haitis anzuerkennen. Es war daher notwendig, eine Armee von 40 000 Mann auf dem Kriegsfuss zu halten; ein Umstand, der für ein Land von dezimierter Bevölkerung und überaus schwachen Hilfskräften — hatten doch die vorausgegangenen Ereignisse alles verschlungen — eine im höchsten Grade kritische Situation schuf.

Angesichts der Hartnäckigkeit Frankreichs, beging unsere Regierung den Fehler, seit 1816 zu verstehen zu geben, dass sie nicht abgeneigt wäre, eine Entschädigung zu Gunsten der Kolonisten zu bewilligen unter der Voraussetzung, dass Frankreich seinerseits bereit wäre, einen Friedensvertrag zu schliessen. In der That sandte letzteres, als es sich von der Vergeblichkeit und Unerfüllbarkeit seiner Wiedereroberungsgelüste überzeugt hatte, Agenten nach Port-au-Prince, um die finanzielle Lage des Landes zu studieren, und die Summe, die man wohl fordern konnte, einer Prüfung zu unterziehen. Diese gingen dabei aus von der Anzahl der Truppen, welche die Regierung unterhielt, und von der früheren Blüte der Insel und hielten demgemäss das Land für reich genug, um die Entschädigungssumme auf 150 Millionen Franken fixieren zu können. Von dem Augenblick an, wo die Regierung von Haiti an die Ausführung dieser Konvention ging, traf sie auf grosse Schwierigkeiten in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen und nach der ersten Zahlung, die sich auf 30 Millionen bezifferte, wurde ihre Lage in finanzieller Beziehung immer schwieriger. Es gelang ihr, Frankreich dazu zu bewegen, die Restforderung von 120 Millionen auf die Hälfte herabzusetzen. Als diese Summe gezahlt wurde, machte sich eine ziemlich ausgesprochene Opposition gegen die Regierung bemerkbar,

die selbst zu einzelnen bewaffneten Ausschreitungen führte, deren die Regierung jedoch bald Herr wurde. Aber im Jahre 1843 brach ein furchtbarer Aufstand aus, welcher die konstitutionelle Regierung stürzte. Die neue jedoch, die an deren Stelle trat, erfüllte ihr Programm nicht und wurde ihrerseits im Anfang des darauf folgenden Jahres gestürzt.

Das ganze Land von einem Ende bis zum andern geriet in Bewegung. Die östlichen Provinzen wollten sich loslösen und sich als unabhängiger Staat konstituieren; gleiche Absichten legten die nördlichen Provinzen an den Tag. Und wenn es seit Beginn dieser Umwälzungen gelang, die Trennung des Nordens von den übrigen Teilen der Republik zu beschwören, so hatte man mit grösseren Schwierigkeiten zu kämpfen, um eine Änderung in den Gesinnungen der östlichen Provinzen herbeizuführen.

III.

Die schwierige Lage wurde bald noch durch eine weit schlimmere Gefahr verschärft: ein sozialer Krieg brach etwa um dieselbe Zeit in den südlichen Provinzen aus. Er ist bekannt im Lande unter dem Namen „Guerillakrieg.“ (Guerre des piquets.) Mit Lanzen bewaffnete Bauern fielen sengend und brennend über die Städte her und machten Alles nieder, was ihnen in den Weg kam. Seit Menschengedenken hatten diese Provinzen derartige Verwüstungen nicht erlitten. Inzwischen wurde jedoch am 3. Mai 1844 ein Mann von eiserner Natur zum Präsidenten der Republik erwählt. Die Banden der aufrührerischen Bauern wurden unterjocht, das Land wieder geeinigt mit Ausnahme der östlichen Provinzen, denen es gelang sich zu organisieren und uns mit Hilfe von Frankreich, England und der Vereinigten Staaten Widerstand zu leisten. Diese drei Mächte erkannten auch bald die Unabhängigkeit der gedachten Provinzen, als besonderen Staates, an.

Nichtsdestoweniger dauerte der Krieg zwischen der legitimen Regierung und den östlichen Provinzen fort (1844 bis 1874). Um uns zu entgehen, verbanden sie sich mit Spanien im Jahre 1861; aber die spanischen Truppen räumten schon 1865 das Land. Nunmehr versuchten sie in die Konföderation der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika einzutreten (1870), der Kongress wies jedoch ihre Zulassung zurück.

Um der Gefahr, die beiden Provinzen unter eine fremde Herrschaft gelangen zu sehen, vorzubeugen, hielt es die Regierung von Haiti für angebracht, die Unabhängigkeit derselben anzuerkennen und einen Friedensvertrag mit ihnen abzuschliessen (1874).

Seitdem ist die Insel in zwei Sonderstaaten geteilt, heute bekannt unter dem Namen Republik von Haiti (westlicher Teil) und die dominikanische Republik (östlicher Teil).

IV.

Der Abschluss des Friedens zwischen den beiden Staaten ermöglichte es der Regierung von Haïti, nunmehr an der Besserung der wirtschaftlichen Lage des Landes zu arbeiten. Man sprach von Eisenbahnen, von Industrie, von einer landwirtschaftlichen Bank; schöne Projekte, deren Verwirklichung ausblieb. Denn der Zusammenbruch gewisser grosser Staatsanleihen, der noch zu der allgemeinen Unzufriedenheit des Volkes wegen einzelner der östlichen Provinzen koncedierter Klauseln hinzukam, brachte das Land weiter in Aufregung und hemmte seinen Lauf in der Bahn des Fortschrittes.

V.

Immerhin hat das Land trotz dieser Widerwärtigkeiten einige Fortschritte in der modernen Civilisation gemacht.

Aber die Tendenz, ein grosses Budget aufzustellen und unverhältnismässig die öffentlichen Ausgaben zu steigern, kann für seinen äusseren Kredit verhängnisvolle Folgen haben und grosse Störungen in seinem Handel verursachen. Während nämlich im Jahre 1875 die Ausgaben des Staates nur gegen 4 Millionen Gourdes (die Gourde ist das nationale Geldstück und hat einen Wert von 4 Mark) und die Einnahmen ungefähr 5 Millionen betrugen, sah man in den Jahren 1892—1896, wie jene zu einer geradezu beunruhigenden Höhe anwuchsen, letztere dagegen stabil blieben. Allerdings ist nicht zu übersehen, dass die Kriegsmarine um 2 Kanonenbote vermehrt worden ist, dass der Telegraph eine grosse Vervollkommnung erfahren hat, dass man jüngst ein Ausbesserungs-Dock in Port-au-Prince erbaut und dass die gesetzgebende Versammlung den Abschluss zahlreicher Kontrakte im öffentlichen Nutzen votiert hat, die den Staatsschatz schwer belasten.

So haben mit Ausnahme des Budgets von 1890/91, welches sich auf wenig mehr denn 5 Millionen erhob, alle anderen dieser Periode mit grossen Deficits abgeschlossen, die von Jahr zu Jahr anwachsend, die Staatsschuld bis auf $ 22608650,70 (Dollars in Gold und Silber, das Staatspapiergeld einbegriffen) gehoben haben. Zwar lässt sich nun nicht leugnen, dass diese Schuld nicht lediglich auf die schlechte Verwaltung der vorhergehenden Regierung zurückzuführen ist. Diese hatte, als sie an das Ruder kam, die finanzielle Lage schon in den grössten Schwierigkeiten vorgefunden: aber gleichwohl muss man zugeben, dass, wenn der derzeitige Finanzstaatssekretär lobenswerte Anstrengungen machte, um zu einer Tilgung der Staatsschuld zu gelangen, seine Vorgänger sich darum wenig kümmerten.

Seit 1887 ist die Schuld an Frankreich getilgt. Die äussere Schuld besteht heute aus der Anleihe „Präsident Domingue" und aus der Ablösung der Entschädigungen, welche einzelnen Ausländern, deren Interessen während der politischen Ereignisse im Jahre 1883 verletzt wurden, bewilligt worden sind.

VI.

Die Staatsausgaben sind während des Budget-Jahres 1895/96 (das Budget-Jahr reicht vom 1. Oktober bis zum 30. September) auf $ 9245750 in Gold und Silber gestiegen und setzen sich aus folgenden Posten zusammen:

Für die Abteilung des Äusseren	$ 160080,—.
„ „ „ der Finanzen und des Handels	$ 830270,38,
„ „ „ des Kriegs und der Marine	$ 1871027,32.
„ „ „ des Innern und der Polizei	$ 1568287,46,
„ „ „ der öffentlichen Arbeiten . .	$ 946422,82,
„ „ „ der Landwirtschaft . . .	$ 287222,—.
„ „ „ der Unterrichtsangelegenheiten	$ 1262464,50,
„ „ „ der Justiz	$ 521672,—.
„ „ „ des Kultus	$ 108618,52,
zur Ablösung der Staatsschuld	$ 1423685,06,
für die Nationalbank	$ 266000,—.

Zu diesen Summen muss man den Ergänzungskredit hinzurechnen, welcher von den Kammern im Jahre 1895 votiert wurde und sich auf $ 1033488,68 in Silber und Gold beläuft. Dagegen

haben die Revenuen, welche von dem Finanzminister auf $ 7940440,66 in Gold und Silber veranschlagt waren, in Wirklichkeit nur eine Höhe von $ 7566508,05 in Gold und Silber erreicht. So ist ein Defizit von $ 2712730 entstanden, das durch Anleihen, verzinslich zu 18 % jährlich, gedeckt wurde.

Immerhin hat der Handel der Republik während des Jahres 1895 einen Umsatz von etwa 100 Millionen Mark erzielt, und der Geldumlauf hat in der gleichen Periode nach dem letzten Jahresbericht der Bank betragen $ 12794197, und zwar

Papiergeld	$ 4117197
Silber	„ 4452000
Bronze	„ 225000
Gold der Vereinigten Staaten von Nordamerika	„ 4000000 [1])

(eine Wertschätzug, die weit hinter der Wirklichkeit zurückbleibt), was für eine Bevölkerung von ungefähr 1210800 Seelen einen mittleren Geldumlauf von ein wenig mehr als $ 10,66 pro Kopf ergiebt, an Stelle von:

$ 9,13 am 31. Dezember 1894,
„ 8,76 „ „ „ 1893,
„ 7,44 „ „ „ 1892.

Andererseits waren während desselben Jahres die Schwankungen des Geldverkehrs allzu grossen Differenzen nicht unterworfen. Der Kurs der Franken variierte zwischen 18% und 28%, welch' letzteren Satz er in diesem Jahre niemals überstieg, sodass der mittlere Jahreskurs der Franken 22%, des Goldes der Vereinigten Staaten 20% betrug. [2])

In den vorhergehenden Jahren waren die Durchschnittskurse folgende gewesen:

---

[1]) Nach den Angaben des Statistischen Bureaus des Finanzdepartements zu Washington vom 12. November 1875 sind in der Zeit von 1880—1895 $ 7007432 Dollars in Gold — ohne die Banknoten zu rechnen — nach Haiti geflossen, während in der gleichen Periode $ 0518609 Dollars in Gold aus Haiti nach den Vereinigten Staaten gelangten, woraus sich eine Differenz von $ 6488823 Dollars ergiebt, die in Haiti in Umlauf sind.

[2]) Im Anfang des Jahres 1896 (April) rissen einige Handelshäuser in Hâvre (Frankreich) in ihrem Zusammenbruch auch einzelne Handelshäuser von Haiti mit sich; infolgedessen hatte der Kurs während mehrerer Monate den Satz von 75% erreicht. Seitdem ist die Tendenz fallend.

1890 —	der	Frank	zu	18 %	das	Gold	zu	18 3/4 %
1891 —	"	"	"	19 %	"	"	"	17 3/4 %
1892 —	"	"	"	17 %	"	"	"	15 1/2 %
1893 —	"	"	"	13 1/2 %	"	"	"	12 3/4 %
1894 —	"	"	"	18 %	"	"	"	16 %

Die Landesprodukte, welche wir nach den Staaten Europas und Amerikas exportieren, sind Kaffee (100 Millionen Pfund), Kakao (4 Millionen), Kampêcheholz (160 Millionen) u. s. w.

Die Staaten, welche den grössten Handelsverkehr mit der Republik haben, sind: die Vereinigten Staaten ($ 4 021 362) Frankreich, Deutschland und England.

Sechszehn Dampferlinien stellen die Verbindung zwischen den Häfen Haitis und den genannten Staaten her[1]). Ein unterseeisches Kabel, welches Môle-St. Nicolas, Port-au-Prince und Cap-Haiti[2]) berührt, verbindet das Land mit der äusseren Welt.

VII.

Wenn die finanzielle Lage sich nur allzu langsam bessert, so liegt die Sache anders auf dem Gebiete des öffentlichen Unterrichtswesens und der Justiz.

Seit 1860 hat sich die Regierung bemüht, auf dem Lande Schulen zu schaffen und den Unterricht in denjenigen Schulen, welche in den Städten bereits existierten, auf eine höhere Stufe zu heben. Im Jahre 1875 zählte das Land 3 Gymnasien, ein Seminar, 4 Privat-Bürgerschulen, 5 staatliche Vorbereitungsschulen für Knaben, unter der Leitung von Geistlichen, 77 staatliche Vorbereitungsschulen für Knaben, 12 Privat-Vorbereitungsanstalten für Knaben, 187 staatliche Schulen auf dem Lande, 5 staatliche höhere Töchterschulen unter der Leitung von Schwestern des St. Joseph-Ordens von Cluny, 79 staatliche Vorbereitungsschulen für Mädchen und 8 Privatschulen für Mädchen; im ganzen also 393 Schulen, welche 11 875 Knaben und 6197 Mädchen die geistige Nahrung zuführten.

Heute hat sich die Zahl der Schulen und der Schüler, welche

---

1) Die Segelschiff-Verbindungen sind dabei nicht mitgerechnet.

2) In nächster Zeit soll ein Kabel zwischen New-York und Cap-Haiti gelegt werden.

sie besuchen, verdreifacht[1]). Allein auf dem Lande zählt man, an Stelle von 187 im Jahre 1875, jetzt mehr als 510 Volksschulen, wo die Landbewohner die Elemente der französischen Sprache, Rechnen u. s. w. erlernen.

In Port-au-Prince befinden sich ein Observatorium, eine juristische, eine medizinische und eine pharmazeutische Fakultät, ein Institut für junge Mädchen zum Studium der Medizin, eine Malerakademie, zwei Schulen für Kunst und Gewerbe, deren eine für elternlose Kinder, und ein Waisenhaus für junge Mädchen unter Leitung von frommen Schwestern.

VIII.

Ich möchte den behandelten Gegenstand nicht verlassen, ohne mit einem Worte der Organisation der staatlichen Gewalten zu gedenken.

In den ersten Zeiten der Selbständigkeit des Landes trug der oberste Leiter des Staates den Titel „Generalgouverneur auf Lebenszeit“; aber kurze Zeit darauf änderte sich die Staatsform (1805), und Haiti wurde eine absolute Monarchie unter dem Namen eines Reiches. Von 1807—1820 war das Land in zwei Staaten gespalten: in den nördlichen Provinzen herrschte das absolute Königtum vor; in den andern fasste die republikanische Regierungsform Fuss. Im Jahre 1820 verschwand das Königtum, um einem republikanischen Staatswesen Platz zu machen. Dieses wiederum wurde im Jahre 1849 von Soulouque vernichtet und ein konstitutionelles Reich mit zwei gesetzgebenden Kammern gegründet. Dieses Regime war nur von kurzer Dauer und bald gewann die Republik wieder die Oberhand (1859).

Seitdem war die Regierungsform einem weiteren Wechsel nicht mehr unterworfen.

Dieselbe verkörpert nunmehr in sich drei Gewalten: die vollziehende Gewalt, die Gesetzgebungsgewalt und die Gerichtsgewalt.

[1]) Es sind zwar nicht neue Seminare ins Leben gerufen, wohl aber ist das Gebäude des bereits bestehenden vergrössert worden. 600 Kinder im Alter von 7—18 Jahren, erhalten dort klassische und religiöse Bildung. Nach den letzten Statistiken soll, bei einer Bevölkerung von 1210800 Seelen, die Zahl der die 1100 Schulen der Republik besuchenden Schüler nicht unter 55000 sein.

Der Präsident der Republik und seine Minister, sechs an der Zahl, üben die erste aus; den beiden Kammern, Senat und Haus der Abgeordneten genannt, untersteht die zweite; die dritte endlich findet ihre Spitze in dem Kassationshof.

Der Präsident der Republik wird auf sieben Jahre von der aus beiden Kammern gebildeten National-Versammlung gewählt. Er ist nicht wieder wählbar. Er ernennt seine Minister fast stets ausserhalb der Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaft.

Die Anzahl der Abgeordneten entspricht der der Gemeinden; jedoch wählen die Hauptstädte der Regierungsbezirke, sowie die der fiskalischen Kreise je zwei, die Hauptstadt der Republik drei Abgeordnete.

Die Senatoren werden von dem Abgeordnetenhaus in geheimer Wahl auf fünf Jahre gewählt, und zwar aus zwei Wahllisten, welche die Namen der vom Präsidenten der Republik einer-, von den Wahlkollegien der militärischen Kreise andererseits präsentierten Kandidaten enthalten. Diese Listen werden zu einem Drittel alle zwei Jahre erneuert.

* * *

Nachdem wir so kurz die ökonomische und politische Lage des Landes skizziert haben, wenden wir uns der Besprechung der Gesetzgebung zu, wie sie sich während der Jahre 1895 und 1896 vollzogen hat.

1895.

Die beiden gesetzgebenden Kammern haben gemeinsam, als Nationalversammlung, die dritte ordentliche Sitzung der 20. Legislaturperiode,[1]) am 29. Mai eröffnet, anstatt, wie es die Staatsverfassung eigentlich vorschreibt, am 1. April.

Während der Vertagung der Kammern bildete sich ein neues Kabinet aus folgenden Mitgliedern: General T. A. S. Sam für das Kriegs- und Marinedepartement, S. Papillon für die Abteilung des Innern, C. Fouchard für das Finanz- und Handelsdepartement, B.

[1]) In Haiti umfasst eine Legislaturperiode 3 ordentliche jährliche Sitzungen, von denen jede höchstens 4 Monate dauert. Ausserdem kann der Präsident der Republik, wenn er es für angezeigt erachtet, die gesetzgebenden Faktoren zu ausserordentlichen Sitzungen zusammenberufen.

Prophète für das Departement der öffentlichen Arbeiten und des Kultus und P. Faine für das des Auswärtigen und der Justiz. In dieser Zusammensetzung trat das Kabinet bei Beginn der Sitzung vor die Kammern und entwickelte sein Programm, dessen Hauptziele waren: Herstellung des budgetarischen Gleichgewichts, die Reorganisation der Verwaltungspolizei und des Systems der Strafvollstreckung, die Reform des Beamtenpersonals, die Regelung der nationalen Arbeit, die Entwickelung des öffentlichen Unterrichts u. s. w.

Am gleichen Tage wurde das Budget der Republik sowie die einzelnen Etats festgelegt.

Unter den Gesetzen und Resolutionen, die während dieser Sitzung votiert wurden, sind folgende hervorzuheben:

Auf dem Gebiete des Finanzwesens.

1. Das Gesetz vom 30. August, welches die Prägung von Geld gewissen Modifikationen unterwarf.

2. Die Verordnung vom 30. August, welche die Genehmigung zur Gründung einer Handelskammer und einer Handelsbörse in Port-au-Prince erteilte.

3. Das Gesetz vom 27. September, welches die Erhebung einer Anleihe von 40 Millionen Frank genehmigte zwecks Einziehung des Papiergeldes und zur Konvertierung der 18prozentigen Lokalanleihen.

4. Das Gesetz vom 30. August, welches einen Ergänzungskredit für die verschiedenen Ministerien bis zur Höhe von $ 1 033 488,68 in Gold und Silber bewilligte zur Fortsetzung des Etats 1894/95.

5. Das Gesetz vom 28. September betreffend die Einnahmen des Etats für 1895/96.

6. Das Gesetz vom 29. September betreffend die Ausgaben des Etats für 1895/96.

Auf dem Gebiete der Auswärtigen Angelegenheiten.

1. Der schiedsrichterliche Vertrag, welcher zwischen der Dominikanischen Republik und der Republik Haiti zur Festlegung der Landesgrenze geschlossen wurde.

2. Es soll mit Rücksicht auf ihre Bedeutung hier eine Cirkularnote des Ministers des Innern nicht unerwähnt bleiben, welche die

Syrier, Armenier und die andern Angehörigen der orientalischen Zunge betrifft. Seit einiger Zeit hatte sich nämlich eine starke Einwanderung der gedachten Völkerschaften auf Haiti bemerkbar gemacht. Dieser Umstand hatte vielfache Nachteile im Gefolge. Denn ganz abgesehen davon, dass diese Auswanderer im grössten Elend in unser Land kamen, standen sie auf einem sehr niedrigen moralischen Niveau und betrieben einen Kolportagehandel, der bald eine für den ganz in den Händen der Eingeborenen befindlichen Detailhandel beunruhigende Ausdehnung gewann. Das Land geriet infolgedessen in eine gewisse Unruhe.

Auf die Interpellation der Kammern versprach der Minister des Innern, Massregeln gegen eine solche Einwanderung zu treffen. So entstand die in Frage stehende Cirkularnote, die folgenden Wortlaut hat:

„Port-au-Prince, den 13. September 1895.

„Abteilung der Centralpolizei.

„No. 63.

„Cirkularnote.

„An die Kommandanten der Kreise.

„Herr General! Wie Sie festgestellt haben, droht die Ein- „wanderung von Syriern und Chinesen [1]) das Gebiet der Republik „zu überfluten. Abgesehen davon, dass diese Fremden keine „Elemente des Fortschritts und der Arbeit in unser Land hinein- „tragen, durchziehen die einen die Strassen unserer Städte wie die „wahren Bettler, während die andern — und diese an Zahl nicht „gering — sich einen Kolportagehandel zum Nachteil der Nationalen „hingeben. Hierzu kommt, dass sie, wenn sie nicht überhaupt „ganz unter freiem Himmel ihr Dasein fristen, bis zu 10 Personen „in kleinen Räumlichkeiten wohnen. Dies aber bedeutet für den „Staat eine grosse Gefahr in hygienischer und sanitärer Beziehung.

„Es erscheint darum angezeigt, einem derartigen Zustande ein „Ziel zu setzen. So weise ich Sie hiermit an, an keinem Punkte „des Ihrem Kommando unterstehenden Kreises die Ausschiffung „von Syriern und Chinesen zuzulassen, mögen sie sich im Besitz „eines Passes befinden oder nicht.

---

[1]) Chinesen haben sich niemals unter den Einwanderern befunden.

„Sie sind gehalten, diese Massregel auf's aller entschiedenste „zur Durchführung zu bringen u. s. w.

„Der Staatssekretär des Ministeriums des Innern.

„Gezeichnet:

„Papillon.“

Hierzu sei jedoch bemerkt, dass diese Cirkularnote wirkungslos geblieben ist, da nur ein regelrecht votiertes und verkündetes Gesetz den gedachten beiden Kategorien von Einwanderern das Landesgebiet hätte verschliessen können.

Auf dem Gebiete der Justiz.

1. Das Gesetz betreffend die Abänderung des Art. 137 des Strafgesetzbuchs:

„In Erwägung, dass das Verbrechen der Bestechung wegen „seiner Schwere eine weit über die im Art. 137 des Strafgesetz-„buchs vorgesehene Geldstrafe hinausgehende Strafbarkeit involviert;

„In Erwägung, dass ein Richter oder sonstiger Beamter, „welcher für Geld sich zur Ausübung der ihm anvertrauten Amts-„gewalt bestimmen lässt, nicht nur die besonderen Pflichten seines „Amtes verletzt, sondern auch Verrat an der Nation und der Re-„gierung übt, die auf seine Rechtschaffenheit vertrauten; dass es „daher von grosser Bedeutung ist, die Strafe mit der Schwere des „Verbrechens in Einklang zu bringen u. s. w.

„Art. 1. Der Art 137 des Strafgesetzbuchs wird dahin ab-„geändert: Jeder der Verwaltung, der Justiz oder dem Heere an-„gehörende Staatsbeamte, jeder Vorsteher oder Angestellter eines „Zweiges der öffentlichen Verwaltung, welcher für eine in sein „Amt einschlagende an sich zwar nicht pflichtwidrige, jedoch einer „Bezahlung nicht unterliegende Handlung irgend welche Geschenke „oder Vorteile sich versprechen lässt, oder empfängt, wird mit „Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und mit Geldstrafe in Höhe „des doppelten Wertes der versprochenen oder erhaltenen Vorteile, „nicht aber unter 50 Piaster, bestraft.

„Art. 2. Das gegenwärtige Gesetz hebt alle ihm entgegen-„stehenden gesetzlichen Bestimmungen auf. Mit der Ausführung „desselben wird der Staatssekretär der Justiz beauftragt.“

2. Das Gesetz vom 30. September, welches die Dauer der Beratungen einschränkt.

„In Erwägung, dass die lange Dauer der Beratungen die „Rechtssprechung hemmt und die prozesssüchtigen Parteien in ihrem „bösen Glauben begünstigt;

„In Erwägung, dass es von grosser Bedeutung ist, die Ver- „pflichtung der Richter, ein Urteil sofort zu sprechen oder einen „Publikationstermin auf eine der nächsten Sitzungen anzuberaumen „einer gesetzlichen Sanktion zu unterwerfen, u. s. w.

„Art. 1. In jedem Fall, wo in Gemässheit des Art. 122 der „Civilprozessordnung die Anberaumung eines Publikationstermins „auf eine der nächsten Sitzungen stattfindet, hat das Gericht die „Sitzung, in welcher die Verkündung der Entscheidung erfolgen „soll, zu bestimmen und zwar spätestens innerhalb 14 Tagen für „Civilsachen, innerhalb 8 Tagen für Strafsachen.

„In den Angelegenheiten der provisorischen Gerichtsbarkeit ist „die Entscheidung in ausserordentlichen, schleunigen Fällen sofort nach „Schluss der Verhandlung, in den gewöhnlichen Fällen spätestens „innerhalb dreier Tage, in den Angelegenheiten der Friedensgerichts- „barkeit für Civilsachen spätestens innerhalb des gleichen Zeit- „raums und für einfache Polizeisachen innerhalb 24 Stunden nach „Schluss der Verhandlung zu sprechen.

„Art. 2. Wenn an dem festgesetzten Tage die Richter oder „einer unter ihnen rechtmässig durch Krankheit, oder aus andern „Gründen verhindert sind, hat der Vorsitzende zu entscheiden, ob „die Sache von neuem verhandelt werden muss. Wenn die Be- „deutung des Falles den Richtern nicht gestattet, die Entscheidung „innerhalb der 14 Tage zu fällen, sind sie gehalten, in einem mit „Gründen versehenen Beschluss einen neuen Termin anzuberaumen, „in welchem die Entscheidung endgültig zu erfolgen hat.

„Art. 3. Alle Prozesse, welche, im Augenblick des Inkraft- „tretens des gegenwärtigen Gesetzes, sich im Stadium der Beratung „befinden, sind innerhalb spätestens 14 Tage nach diesem Zeitpunkt „mit Ausnahme in den Fällen des Art. 2, durch Entscheidung zur „Erledigung zu bringen.

„Art. 4. Die Vorsitzenden der Civilgerichte, der Handels- „gerichte und die Regierungskommissare[1]) bei den Civilgerichten

[1]) Diesen Namen tragen in der Republik Haiti die Staatsanwälte.

„sind mit der Durchführung der vorgedachten Bestimmungen in „den betreffenden Gerichten beauftragt.

„Art. 5. Am Ende jeder Woche haben die Regierungs-„kommissare, bei Vermeidung der Suspension, im Wiederholungs-„falle der Amtsentsetzung, dem Staatssekretär des Justizministeriums „einen eingehenden Bericht einzureichen, worin sie die einzelnen „Sachen, in denen die gedachten Bestimmungen verletzt sind, an-„zugeben und die Richter, welche sich dieser Verletzung schuldig „gemacht, zu benennen haben.

„Art. 6. Für jede Verletzung erhalten diese Richter eine „Verwarnung vom Justizministerium. Nach zweimaliger Verwarnung „sind sie, falls sie nicht Entschuldigungsgründe vorzubringen in der „Lage sind, welche von dem Rat der Staatssekretäre für rechtmässig „erachtet werden, auf den Bericht des Justizministers mit dem „Verlust ihres Gehalts für den Monat der letzten Verwarnung zu „bestrafen; im Fall nochmaliger Wiederholung sind sie als ihres „Amtes enthoben zu betrachten und ihre Stellen neu zu besetzen, „unbeschadet anderweiter Ansprüche dritter Interessenten.

„Die mit Gründen versehene Entscheidung, welche die Richter „ihres Amtes enthebt, ist in dem „Journal officiel" bekannt zu „machen.

„Art. 8. Das gegenwärtige Gesetz hebt alle ihm entgegen-„stehenden gesetzlichen Bestimmungen auf. Mit seiner Ausführung „wird der Staatssekretär der Justiz beauftragt."

4. Das Gesetz vom 26. September betreffend die Dauer der Voruntersuchungen.

„In Erwägung, dass die lange Dauer der Voruntersuchungen „die Haft der Untersuchungsgefangenen mehr als notwendig in die „Länge zieht; in Erwägung, dass es von hoher Bedeutung ist, die „Verpflichtung der Richter der Beratungskammer, über einen zur „Untersuchung stehenden Fall schleunigst zu befinden u. s. w.

„Art. 1. Die Untersuchungsrichter sind zu entlassen, wenn sie „die Untersuchung in den ihnen zugewiesenen Sachen lässig be-„treiben und nach zweimaliger Verwarnung seitens des Justiz-„ministeriums hierin fortfahren, oder wenn sie nach beendeter Unter-„suchung die Sachen nicht in Gemässheit des Art. 109 der Straf-„prozessordnung der Beratungskammer unterbreiten.

„Ein gleiches haben die Mitglieder der Beratungskammer nach „zweimaliger Verwarnung zu gewärtigen, wenn sie in schuldhafter „Weise der Beratung der Kammer Hindernisse in den Weg legen.

„Art. 2. Am Ende jeder Woche haben die Regierungs„kommissare, bei Vermeidung der Dispension, im Wiederholungs„fall der Absetzung, ingleichen die Untersuchungsrichter, bei Ver„meidung der Entziehung ihres Gehalts, im Wiederholungsfall der „Enthebung vom Amt eines Untersuchungsbeamten, dem Staats„sekretär der Justiz eine Aufstellung der von ihnen aufgenommenen „Vernehmungen von Beschuldigten, Zeugen und allen anderen „Personen, aus welcher Veranlassung es sei, so wie eine Aufstellung „der von der Kammer erlassenen Entscheidungen einzureichen.

„Die Regierungskommissare haben bei Vermeidung der Dis„pension, im Wiederholungsfall der Absetzung, diejenigen Sachen „anzugeben, in denen die Bestimmungen des Art. 109 der Straf„prozessordnung verletzt worden sind, und diejenigen Richter zu „benennen, welche sich dieser Verletzung schuldig gemacht haben.

„Art. 3. Für jede Verletzung erhalten die Richter der Be„ratungskammer eine Verwarnung vom Justizministerium.

„Nach zweimaliger Verwarnung sind sie, falls sie nicht Ent„schuldigungsgründe vorzubringen in der Lage sind, welche von „dem Rat der Staatssekretäre für rechtmässig erachtet werden, auf „den Bericht des Justizministers mit dem Verlust ihres Gehaltes „für den Monat der letzten Verwarnung zu bestrafen, im Fall noch„maliger Wierholung sind sie als ihres Amtes enthoben zu be„trachten und ihre Stellen neu zu besetzen, unbeschadet anderweiter „Ansprüche dritter Interessenten.

„Die mit Gründen versehene Entscheidung, welche die Richter „ihres Amtes enthebt, ist in dem „Journal officiel" bekannt zu „machen.

„Art. 4. Das gegenwärtige Gesetz hebt alle ihm entgegen„stehenden gesetzlichen Bestimmungen auf. Mit seiner Veröffent„lichung und Ausführung wird der Staatssekretär der Justiz be„auftragt.

5. Das Gesetz vom 26. September über den Spruch der Geschworenen:

„In Erwägung, dass die Weigerung einzelner Geschworener, „den Spruch zu unterzeichnen, und der dadurch notwendig gemachte

„Beschluss, die Sache auf eine andere Sitzung zu vertagen, die „Strafrechtspflege hemmt u. s. w.

„Art. 1. Der Art. 280 der Strafprozessordnung wird, wie „folgt, abgeändert:

„Die Entscheidung der Geschworenen über die Schuldfrage „wie über mildernde Umstände erfolgt nach absoluter Stimmen„mehrheit, ohne dass das Stimmenverhältnis ausgedrückt werden „darf; dies alles bei Vermeidung der Nichtigkeit.

„Im Fall der Stimmengleichheit betreffs der Hauptthat und „der erschwerenden Umstände gilt die dem Angeklagten günstige „Meinung.

„Art. 2. Der Art. 281 wird, wie folgt, abgeändert:

„Die Geschworenen begeben sich demnächst in das Sitzungs„zimmer und nehmen ihre Plätze wieder ein. Der Vorsitzende hat „an sie die Frage zu richten, welches das Resultat ihrer Beratung „ist. Der Obmann erhebt sich und spricht, die Hand auf das „Herz gelegt: „Auf Ehre und Gewissen vor Gott und den Menschen „bezeuge ich als den Spruch der Geschworenen: Auf die erste „Frage, mit absoluter Stimmenmehrheit: ja, der Thatbestand ist er„wiesen"; oder „der Thatbestand ist nicht erwiesen".

„Auf die zweite Frage, mit absoluter Stimmenmehrheit: ja, „der Angeklagte ist der That schuldig", oder, „der Angeklagte ist „der That nicht schuldig" und so fort auf die etwa gestellten „andern Fragen.

„Art. 3. Der Art. 282 wird, wie folgt, abgeändert: der „Spruch der Geschworenen wird mindestens von der absoluten „Majorität unterzeichnet; der Umstand, dass ein Geschworener oder „die Minorität sich der Unterzeichnung enthält, begründet keine „Nichtigkeit.

„Der Vorsitzende des Schwurgerichts teilt die Entscheidung „den andern Richtern mit, unterzeichnet sie selbst und lässt sie „von dem Gerichtsschreiber unterschreiben; hierauf ziehen sich „die Geschworenen zurück."

Während derselben Sitzung hat die gesetzgebende Körperschaft noch andere von dem Justizministerium in Vorschlag gebrachte Gesetzentwürfe der Beratung unterzogen, ohne jedoch Zeit zu finden, dieselben zu Ende führen zu können. Dazu gehören: der Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung der Rechtsanwaltsordnung;

der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, welches die Bestimmungen der Prozessordnung über diesen Gegenstand abändert; der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Personalexekution; der Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Pfandrecht der Kaufleute; der Entwurf eines Gesetzes, welches gewisse Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches betreffend den Personenstand abändert; der Entwurf eines Gesetzes über die Zwangsenteignung im öffentlichen Interesse.

Auf dem Gebiet der öffentlichen Arbeiten und der Landwirtschaft.

1. Das Gesetz vom 9. November, welches die Ausführung gewisser grosser öffentlicher Arbeiten in den verschiedenen Kreisen der Republik anordnet.

2. Das Gesetz vom 27. September, welches den Bau einer Glashütte in Port-au-Prince anordnet.

3. Das Gesetz vom 24. September, welches den Bau von Dampfbahnlinien in Port-au-Prince anordnet.

4. Das Gesetz vom 29. September, welches eine landwirtschaftliche Musterhochschule ins Leben ruft.

5. Ein Gesetz, betreffend die Organisation des Telegraphennetzes.

Andere Gesetze sind auf dem Gebiet der öffentlichen Arbeiten erlassen worden, jedoch tragen diese einen lediglich lokalen Charakter.

Ein wichtiger Gesetzentwurf betreffend das technische Beamtenpersonal bei diesem Ministerium ist zwar vorgelegt, aber noch nicht votiert worden.

Auf dem Gebiet des öffentlichen Unterrichtswesens.

Die Gesetzentwürfe betreffend das Unterrichtswesen über die Universitätskasse, über die Lieferung von klassischen Werken und die Schöpfung von Schülerbibliotheken sind nicht zu Gesetzen geworden.

Nur das Gesetz, welches eine Telegraphenschule ins Leben ruft, ist angenommen worden.

1896.

Die Kammern hatten sich vertagt, ohne ein Werk von irgend welcher Bedeutung zu hinterlassen. Ausserdem waren die Mandate der Abgeordneten abgelaufen.

Im Januar 1896 fanden die allgemeinen Wahlen für die Neubildung des Hauses der Abgeordneten statt.

Diese waren schon im Begriff sich nach der Hauptstadt zu begeben, als am 24. März das permanente Komitee des Senats die gesetzgebende Körperschaft zu einer ausserordentlichen Sitzung berief. Der Präsident der Republik war soeben, an demselben Tag um $3^1/_2$ Uhr morgens, einem Anfall von Apoplexie erlegen.

Am 31. März vereinigte sich die National-Versammlung[1]) im Abgeordnetenhause, um die Wahl des Nachfolgers des Generals Hippolyta vorzunehmen.

Am Tage nach dem Tode dieses Letzteren bezeichnete die öffentliche Meinung drei Bürger als besonders beachtenswert für die Versammlung. Es waren der General Nord-Alexis, der Regierungs-Vertreter in den nördlichen und nordwestlichen Bezirken und ehemalige Staatssekretär des Innern, M. Calisthéna Fouchard der gegenwärtige Staatssekretär der Finanzen, und P. A. Stewart, der ehemalige Finanzminister und Senator der Republik. Eine Zeit lang hatte der General Nord-Alexis die meisten Aussichten, der Erwählte der Nation zu werden. Aber das Verhalten, welches er beobachtete, um die Abreise der Abgeordneten des nördlichen Departements nach der Hauptstadt zu verhindern, brachte seine Kandidatur zu Falle.

Fast zu gleicher Zeit erschien auch der General T. A. Simon Sam, der derzeitige Staatssekretär des Krieges und der Marine, als Kandidat auf dem Kampfplatz. Vom ersten Tage ab wurde seine Kandidatur mit Begeisterung aufgenommen, und am Abend des 31. März wählte ihn die Nationalversammlung fast einstimmig zum Präsidenten der Republik.

---

[1]) Man bezeichnet in Haiti mit dem Namen „gesetzgebende Körperschaft" den Senat und das Haus der Abgeordneten, insofern sie die gesetzgebende Gewalt haben, und mit dem Namen „National-Versammlung" die Vereinigung dieser beiden Kammern an einem Orte zur Beratung.

Die Kompetenz der National-Versammlung besteht darin, dass sie 1. den Präsidenten der Republik zu wählen und ihm den Eid auf die Verfassung abzunehmen, 2. den Krieg auf den Bericht der vollziehenden Gewalt hin zu erklären und alle darauf bezüglichen Entscheidungen zu treffen, 3. die Friedensverträge zu genehmigen und zu verwerfen, 4. gegebenen Falls die Verfassung zu revidieren hat (Verfassung von 1889).

Das neue Staatsoberhaupt leistete den Eid auf die Verfassung wie folgt: „Ich schwöre, vor Gott und vor der Nation, die Verfassung und die Gesetze des haitischen Volkes treu zu beobachten und über ihre Wahrung zu wachen, seine Rechte zu achten, die nationale Unabhängigkeit und die Integrität des Landesgebietes aufrecht zu erhalten." Unmittelbar darauf trat er sein Amt an. Sein Mandat reicht bis zum 15. Mai 1903.

Wenige Tage darauf bildete der General Sam sein Ministerium wie folgt: C. Artaud trat an die Spitze des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten und der Landwirtschaft. J. J. Chancy wurde Minister des öffentlichen Unterrichts und des Kultus; der General Buteau übernahm das Portefeuille des Innern; General Monpoint das des Krieges und der Marine; P. Faine, der Minister des Äusseren und der Justiz, und C. Fouchard, der Finanz- und Handelsminister, behielten ihr Portefeuilles.

Als die ausserordentliche Sitzung der gesetzgebenden Körperschaft beendet war, vereinigten sich, am ersten Montag im April, dem verfassungsmässigen Anfangsdatum der ordentlichen Sitzung, von neuem die Kammern zur Aufnahme ihrer gesetzgeberischen Thätigkeit.

Nach der Wahl der ausscheidenden Senatoren bestand die Hauptthätigkeit dieser Sitzung in der wiederholten Vorbringung von Interpellationen an den Finanzminister und in der Opposition gegen die Bewilligung des Budgets, eine Opposition, hervorgerufen durch eine Gruppe Abgeordneter, welche die von der Nation so sehr ersehnte Herstellung des budgetarischen Gleichgewichts nicht wünschten.

Dieser Gruppe gelang es, den Willen der Kammer bis zu ihrer Vertagung in Schach zu halten[1]).

Am 9. August, dem letzten Tage des vierten Sitzungsmonats und zugleich dem Tage, welcher für den Schluss der Thätigkeit der gesetzgebenden Körperschaft bestimmt war, fand in der Kammer eine höchst tumultuarische Sitzung statt. Um Mitternacht hatte man nur das Budget des Ministeriums der Finanzen, des Äusseren,

---

[1]) Man muss wissen, dass die Thätigkeit der gesetzgebenden Körperschaft sich nicht über den Zeitraum von vier Monaten hinaus ausdehnen kann, wofern nicht der Präsident die Berufung derselben zu ausserordentlicher Sitzung für angemessen erachtet.

der öffentlichen Arbeiten, der Landwirtschaft uud des Kultus votiert. Um 2 Uhr Morgens war das Budget des Ministeriums des Krieges, der Marine, des öffentlichen Unterrichts und des Inneren noch nicht bewilligt.

Etwa gegen 1 Uhr Morgens richtete der Senat folgendes Schreiben an die Kammer:

„Meine Herren Abgeordneten!

„Da der Senat keine Mitteilungen mehr von der Kammer erhält, lässt er Sie wissen, dass er, da die Stunde des Schlusses „der Sitzung da ist, ein permanentes Komitee aus den Herren „Senatoren P. A. Stewart als Präsidenten, Plésance und P. E. Latortue „als erstem und zweitem Sekretär und Cadestin Robert, Ney Caymitte, „Thésalus Pierre Etienne, Joseph Poujol als Mitgliedern gebildet „hat, und dass er sich in das Haus der Repräsentantenkammer begeben wird, um die Sitzung in Gemässheit der Verfassung zu „schliessen.

„Die Versammlung versichert Sie, meine Herren Abgeordneten „aufs Neue ihrer grössten Hochachtung.

„Der Präsident des Senats
„Stewart."

Wenige Minuten nach Empfangnahme dieses Schreibens beantwortete die Kammer dasselbe, wie folgt:

„Meine Herren Senatoren!

„Die Kammer beehrt sich auf ihr Schreiben vom 9. August „— No. 512 — zu antworten, in welchem Sie ihr anzeigen, dass „Sie ein permanentes Komitee gebildet haben, da Sie keine Mitteilungen mehr von der Kammer erhalten und auch im Übrigen „die Stunde des Schlusses der Sitzung da ist.

„Die Kammer kann nicht genug betonen, dass Sie Ihnen bereits „das Budget der Finanzen, des Äusseren, der Justiz, der öffentlichen „Arbeiten, des Kultus und der Landwirtschaft hat zugehen lassen, „über welche jedoch Ihrerseits noch keine Benachrichtigung ergangen ist.

„Die Kammer richtet daher die Bitte an den Senat, sie wissen „zu lassen, ob Hochderselbe geneigt ist, sich mit den gedachten „Dokumenten zu beschäftigen; auch würde die Kammer sich glücklich „schätzen, zu erfahren, welcher Auffassung dortseits das von ihr „votierte Budget des öffentlichen Unterrichts, sowie die anderen

„Budgets begegnen werden, welche die Kammer ohne Aufenthalt „dem Senat zustellen wird. Was die Stunde des Sitzungsschlusses „anlangt, so glaubt die Kammer nicht, dass die Verwendung von „ein oder zwei Stunden mehr für die parlamentarische Arbeit „unter den gegenwärtigen Umständen schaden wird.

„Die Kammer bittet Sie daher, meine Herren Senatoren, ihre „Bemerkungen einer aufmerksamen Betrachtung zu unterziehen und „entbietet Ihnen ihren hochachtungsvollen Gruss.

„Der Präsident der Kammer.
„V. Guillaume."

Kurz darauf fasste der Senat folgende Resolution:

„Der Senat hat in Folge der mannigfachen Schwierigkeiten, „welche der gesetzgebenden Gewalt nicht gestattet haben, das „Gesamtbudget der Republik aufzustellen, mit Rücksicht darauf, „dass die Stunde des Sitzungsschlusses geschlagen hat, beschlossen, „sich zurückzuziehen. Er giebt dem Wunsch Ausdruck, dass die „vollziehende Gewalt bemüht sein werde, mit allen Mitteln, die ihr „auf Grund der Verfassung zu Gebote stehen, in einer derartigen „Situation Abhilfe zu schaffen.

„Der Präsident des Senats.
„Stewart.
„Die Sekretäre.
„P. E. Latortue, Justin."

Die Kammer ihrerseits fasste nunmehr folgende Gegenresolution:

„Das Haus der Abgeordneten.

„In Erwägung, dass in Gemässheit des Art. 58 der Ver- „fassung der Senat und das Abgeordnetenhaus sich zur Nation- „versammlung zu vereinigen haben, um jede gesetzgebende Sitzungs- „periode zu schliessen, hat das Haus der Abgeordneten, benachrichtigt „durch eine Botschaft von der Ankunft des Senats, denselben er- „wartet, um die gesetzgeberischen Arbeiten der ersten Sitzung der „21. Legislaturgemeinde zu schliessen; da jedoch das Haus der „Abgeordneten das Erscheinen der „Grossen Körperschaft" (Senat) „aus Gründen, die in den Umständen ihre Erklärung finden, nicht „hat feststellen können, hat dasselbe folgende Resolution gefasst:

„Die Volksvertreter bedauern die Umstände, welche hierzu

„Veranlassung gegeben, gehen auseinander und erklären ihre „Thätigkeit für beendigt.

„Der Präsident der Kammer.
„V. Guillaume.
„Die Sekretäre.
„Felix Malbranche, C. Gourgue.“

Der Konflikt war entstanden. Hatte ihn der Senat, hatte ihn die Kammer verschuldet? Beide Körperschaften legten sich gegenseitig die Verantwortung dafür auf, dass sie die vollziehende Gewalt ohne Budget gelassen hatten.

Am 12. August erliess der Präsident der Republik folgende Proklamation an das Volk:

„Tirésias Augustin Simon Sam,
„Präsident von Haiti.

„Mitbürger!

„Wie im Jahre 1892 ist die gesetzgebende Körperschaft in- „folge eines in letzter Stunde entstandenen Zwiespalts zwischen „den beiden Kammern auseinander gegangen, ohne das Budget der „Republik zu votieren und ohne die regelrechte verfassungsmässige „Schliessung der ersten Sitzung der 21. Legislaturperiode herbei- „zuführen.

„Diese Umstände, welche die vollziehende Gewalt ausser Stand „setzen, die Kammern zu ausserordentlicher Sitzung zu berufen, „erheischen jedoch von ihr gewisse Massnahmen, die geeignet sind, „das Weiterfunktionieren der Staatsmaschine zu gewährleisten.

„Unter dieser Annahme ist es die Pflicht der vollziehenden „Gewalt, sich mit der vollendeten Thatsache abzufinden und das „Budget des laufenden Etatsjahres anzunehmen.

„In Übereinstimmung mit den Prinzipien der Repräsentativ- „verfassung fühlt die vollziehende Gewalt die heilige Pflicht, diese Thatsache der Nation bekannt zu geben u. s. w.“

Am folgenden Tage fasste die vollziehende Gewalt, in Gemässheit dieser Proklamation, folgenden Beschluss:

„In Erwägung, dass das Budget der Einnahmen und Ausgaben „pro 1896/97. dessen Entwurf den Kammern durch die voll- „ziehende Gewalt vorgelegt worden, im Lauf der letzten Sitzung „nicht votiert ist; in Erwägung, dass die Nichtausführung des

„§ 2 des Art. 166[1]) der Verfassung der Regierung zur eigenen „Deckung gebieterisch die Pflicht auferlegt, sich in Ermangelung „der vom Gesetz vorgeschriebenen, eine eigene Richtschnur zu „geben; in Erwägung, dass es dementsprechend von grosser Be-„deutung ist, die Einnahmen und Ausgaben auf einer bestimmten „Basis aufzustellen, hat der Präsident von Haiti, T. A. S. Sam, mit „Rücksicht auf die Dringlichkeit, im Einverständnis mit dem „Rat der Staatssekretäre folgendes verordnet:

„Art. 1. Die Budgets der Ausgaben und Einnahmen des „Rechnungsjahres 1895/96 gelten auch für das Jahr 1896/97 und „die Finanzgesetze, die sich auf die erwähnten Budgets beziehen, „behalten Gesetzeskraft auch während des laufenden Budgetjahres, „bis sie gesetzlich aufgehoben werden.

„Art. 2. Die gegenwärtige Verordnung ist auszugeben und „zu veröffentlichen. Mit ihrer Ausführung wird jeder Staatssekretär, „soweit sie sein Ressort betrifft, beauftragt."

Da es jedoch unumgänglich notwendig war, aus dem angenommenen Etat gewisse Summen, die dort für besondere Zwecke fungierten, zu beseitigen, strich die vollziehende Gewalt den Gesamtbetrag dieser Bewilligungen in Höhe von $ 732 958,52.

Andererseits eröffnete ein anderer Erlass vom 14. den verschiedenen Ministerien einen Kredit von $ 471 747,27. Dieser Erlass wurde wie folgt begründet:

---

[1]) Art. 166. Jedes Jahr haben die Kammern zu beschliessen:

1) die Berechnung der Einnahmen und Ausgaben des verflossenen Jahres oder der vergangenen Jahre nach den Bestimmungen des Art. 164.

2) den gesamten Staatsetat, der eine Übersicht und einen Voranschlag der für das Jahr jedem Staatssekretär zu überweisenden Fonds zu enthalten hat.

Immerhin darf niemals bei Gelegenheit der Budgetaufstellung ein Voranschlag oder ein Amendement darauf abzielen, die Gehälter der Staatsbeamten und der Militärs, die durch Spezialgesetze bereits festgelegt sind, herabzusetzen oder aufzubessern.

Art. 167 . . .

§ 2. Sie (die Kammern) haben den Staatssekretären Decharge nicht zu erteilen und haben die Votierung des Budgets zu verweigern, wenn die vorgewiesenen Rechnungen an sich oder auf Grund der beigefügten Beläge die nötigen Handhaben zur Abschätzung und Kontrolle nicht gewähren (Verfassung von 1889).

„In Erwägung, dass die gesetzgebende Körperschaft infolge „eines in letzter Stunde zwischen den Kammern entstandenen „Konflikts auseinander gegangen ist, ohne das Budget zu be- „schliessen; in Erwägung, dass diese Verhältnisse es der voll- „ziehenden Gewalt unmöglich machen, die beiden Versammlungen „zu ausserordentlicher Sitzung zu berufen, dass aber unter keinen „Umständen dieser bedauernswerte Vorfall das Weiterfunktionieren „der Staatsmaschine aufhalten noch die vollziehenden Organe ihrer „Verpflichtung entziehen darf, den gebieterischen Anforderungen „der öffentlichen Dienstzweige zu genügen; in Erwägung, dass ge- „wisse, für das Budgetjahr 1895/96 bewilligte Sonderausgaben „jetzt nicht mehr zu machen sind, dass dagegen andere vorliegen, „welche mit Rücksicht auf die Bedeutung, die sie für die einzelnen „Dienstzweige haben, zur Zeit unzureichend sind, dass daher die „Notwendigkeit es erheischt, für gewisse Dienstzweige Kredite zu „bewilligen, die durch das Budget von 1895/96 nicht vorgesehen „und bestimmt waren, die aber für das Budgetjahr 1896/97 er- „forderlich sind, erlässt der Präsident in Übereinstimmung mit „dem Rat der Staatssekretäre folgende Verordnung:

„Art. 1. Es werden bis zur Höhe von $ 471 747,22 Kredite „folgenden Dienstzweigen in Gemässheit der beigefügten Etats- „aufstellungen eröffnet, nämlich:

„für das Staatssekretariat des Äussern	$	1 000,—
„ „ „ „ der Finanzen	$	30 456,27
„ „ „ „ des Krieges	$	3 636,—
„ „ „ „ der Marine	$	34 060,—
„ „ „ „ des Innern und der Polizei	$	147 194.—
„ „ „ „ der öffentlichen Arbeiten .	$	205 000,—
„ „ „ „ der Landwirthschaft. . .	$	10 000,—
„ „ „ „ des öffentlichen Unterrichtes	$	23 625,—
„ „ „ „ der Justiz	$	16 836,—

„Art. 2. Die aufgeführten Summen werden beglichen aus „den disponiblen Fonds des Staatsschatzes.

„Art. 3. Die gegenwärtige Verordnung ist den gesetzgebenden „Kammern bei deren Wiederzusammentritt zur Genehmigung zu „unterbreiten. Mit ihrer Veröffentlichung und Ausführung werden „die Staatssekretäre, jeder, soweit sie sein Ressort betrifft, beauftragt.

Das neue Budget für das Jahr 1896/97, so, wie es durch die verschiedenen Verordnungen der vollziehenden Gewalt festgestellt

war, erhob sich auf	$	7 089 106,48,
wies jedoch einschliesslich der neuen Kredite, die den verschiedenen Ministerien bewilligt waren (Verordnung vom 14. August), in Höhe von . .	$	471 747,27
einen Gesamtbetrag von	$	7 560 853,75
auf, während die Einnahmen auf	$	7 940 440,66
(Nominalwert) veranschlagt waren, also einen Überschuss von	$	379 585,91

(Nominalwert) zeigten.

Immerhin darf man nicht übersehen, dass in dem nunmehr angenommenen und abgeänderten Budget nicht die Rede ist von der Ablösung der öffentlichen Schuld (Verzinsung und Amortisation) in Höhe von $ 1 548 309,23 amerikanisches Gold und $ 472 700,60 Gourdes, insgesamt $ 2 021 009,23, so dass, da das Gesamtkapital der öffentlichen Schuld sich auf $ 22 674 009,59 in Gold und Silber beläuft, sich ein Defizit von $ 1 641 413,22 in Gold und Silber herausstellt. Wenn man nun weiss, dass die Staatseinnahmen zum grossen Teil in ihrer Bestimmung gebunden sind, und dass

nur von den Ausfuhrzöllen	$	852 353,33
von den Einfuhrzöllen	$	4 500 000,—
Gourdes, ausserdem verschiedene Einnahmen in Höhe von	$	200 000,—
Gourdes, insgesamt also	$	5 552 353,33
disponibel sind, um die Staatsausgaben in Höhe von	$	7 560 853,75
zu decken, ohne noch eine rückständige Schuld von	$	2 081 079,95

zu rechnen, so fragt man sich mit Verwunderung und nicht ohne Furcht, welche Massregeln uns von dem drohenden Staatsbankerott retten können.

Wenn nun auch die Interpellationen in der Kammer, darauf gerichtet, eine Besserung der schlechten finanziellen Lage herbeizuführen, das Ministerium nicht erschütterten, so blieb dieses doch fortwährend nach der Vertagung der Kammern einer scharfen Kritik und Verurteilung seitens der nationalen Presse ausgesetzt.

Besonders trat der „Impartial“ mit seinen ziemlich unzweideutigen Anklagen gegen den Finanzminister hervor. Ohne eine direkte Erwiderung abzugeben, strengte dieser einen Beleidigungsprozess gegen den Chefredakteur und die Mitarbeiter der gedachten Zeitung an. Zum Unglück für den Finanzminister erliess der Minister des Inneren Zwangsmassregeln, wie die Beschlagnahme eines Abdrucks, die Untersagung der Zeitung, sowie die aussergewöhnliche Verhaftung der am Prozess beteiligten Journalisten. Das hiess nichts anderes, als die Sache der Schuldigen führen. Der Minister des Innern musste auf amtliche Ladung vor den Gerichten erscheinen. Der Prozess wirbelte weit und breit im Lande Staub auf und die Journalisten wurden schliesslich freigesprochen.

Den beiden Ministern blieb nichts anderes übrig, als ihre Entlassung einzureichen.

Ihr Fall zog auch den von M. P. Faine, des Ministers des Äusseren und der Justiz, sowie den des Kriegsministers, General Mompoint nach sich. Letzterer war nicht im Stande gewesen, dem Druck Einhalt zu thun, welchen die militärischen Behörden während der Verhandlungen des Prozesses auf die Mitglieder der Jury auszuüben suchten, um sie einzuschüchtern und sie an der Fällung eines den Journalisten günstigen Spruches zu hindern.

* * *

Von den verschiedenen während dieser Session angenommenen Gesetzen sind folgende besonders hervorzuheben:

Auf dem Gebiet der Justiz.

1. Das Gesetz vom 11. August, welches ein Civilgericht in Petit-Goave ins Leben ruft.

2. Das Gesetz vom 11. August, welches die Gemeinde von Petit-Goave in den Rang der Gemeinden 4. Klasse erhebt.

3. Das Gesetz vom 18. Mai, welches die Artikel 79 und 922 der Civilprozessordnung abändert:

„In Erwägung, dass der Art. 922 der Civilprozessordnung zur „Einlegung von Rechtsmitteln eine Frist von 30 Tagen gewährt „von der Verkündung oder Zustellung des Urteils ab; in Erwägung, „dass diese Frist eine Präklusivfrist ist und selbst gegen diejenigen „läuft, welche nicht im Gebiet der Republik wohnen; in Erwägung, „dass die Interessen der Ausländer sich auf diese Weise verletzt

„finden; in Erwägung, dass es auch erforderlich ist, in völlig un„zweideutiger Art den Beamten zu benennen, der mit der Empfang„nahme der Ladung für den Staat betraut ist, wenn es sich um „Einlegung der Kassation handelt, hat die gesetzgebende Körper„schaft auf Grund der ihr gemäss Art. 69 der Verfassung zu„stehenden Initiative folgendes Gesetz erlassen:

„Art. 1. Der Art. 922 der Civilprozessordnung wird, wie folgt, „abgeändert:

„Art. 922. Die Parteien, ihre Erben oder Rechtsnachfolger „können innerhalb 30 Tagen von der Verkündung oder Zustellung „des Urteils ab, Rechtsmittel einlegen.

„Diese Frist ist eine Präklusivfrist; sie läuft gegen Jedermann, „unbeschadet der Ansprüche der Prozessunfähigen gegen ihre Vertreter.

„Die gewöhnliche Frist für die Einlegung der Kassation ver„längert sich um 30 Tage, wenn der Kassationskläger auf den „Antillen oder dem amerikanischen Kontinent wohnt; um 60 Tage, „wenn er jenseits des einen oder des anderen Oceans wohnt.

„Art. 2. Art. 79 Abs. 1 der Civilprozessordnung wird, wie „folgt, abgeändert:

„Es sind mündlich oder durch Zustellung zu laden:

„1. Wenn es sich um Domänen, Domanialrechte oder die öffent„liche Verwaltung handelt, als Vertreter des Staats, der Finanzdirektor „desjenigen Kreises, wo das zuständige Gericht seinen Sitz hat.

„Handelt es sich im Fall der Kassation um den Staat, so ist „die Kassationsbegründung dem Finanzdirektor desjenigen Kreises „mitzuteilen oder zuzustellen, wo das Gericht, welches das Urteil „gefällt, seinen Sitz hat.

„Art. 3. Das gegenwärtige Gesetz hebt alle ihm entgegen„stehenden gesetzlichen Bestimmungen auf. Mit seiner Ausführung „wird der Staatssekretär der Justiz beauftragt.

4. Das Gesetz vom 18. Juli über das gerichtliche Liquidationsverfahren.

(Vgl. Moniteur, vom 29. Juli 1896.)[1])

5. Das Gesetz vom 22. Juli, welches die Art. 478, 479 und 486 der Civilprozessordnung abändert.

(Vgl. Moniteur, vom 1. August 1896.)[1])

[1]) S. die kurze Inhaltsangabe des Übersetzers am Schluss des Artikels S. 510 ff.

Auf dem Gebiet der innern Verwaltung.

Das Gesetz vom 11. August, welches das Petroleum-Monopol begründete.

Auf dem Gebiet der Finanzen.

Das Gesetz vom 11. August, welches den Ausfuhrzoll für Kampêchewurzeln auf 2 Dollar Gold festsetzte.

Literatur.

Die Kommentatoren der haitischen Gesetze sind nicht gerade zahlreich. Da das öffentliche Recht, soweit es die innere Verwaltung betrifft, lediglich auf dem französischen Recht basiert, so greifen die Juristen zu der zahlreichen Litteratur, die in Frankreich erschienen ist; in gewisser Beziehung haben sie so schon fertige Arbeit vorgefunden.

Gleichwohl sind folgende Schriftsteller hervorzuheben:

Liustant Pradines, ein angesehener Advokat, Deputierter und Minister von Haiti in Paris, Vorstand der Anwälte in Port-au-Prince. Sein Hauptwerk ist die Sammlung der Gesetze und Regierungsakte von Haiti. Acht starke Bände sind bereits erschienen: diese enthalten alle Akte (Gesetze, Verordnungen, Resolutionen u. s. w.), die von den öffentlichen Gewalten seit 1803, dem Jahr unserer Verselbständigung erlassen sind; die einzelnen Akte sind zu einander in Beziehung gesetzt und mit kritischen Noten versehen. Das Werk umfasst einen Zeitraum von 42 Jahren. Seit dem Tode des Verfassers wird die Sammlung amtlich von der Regierung fortgesetzt.

Ausserdem hat Liustant Pradines Kommentare zum bürgerlichen Gesetzbuch, zum Handelsgesetzbuch und zur Civilprozessordnung herausgegeben.

Mullery, ein Advokat, hat in seinem Handbuch: Grundriss des Prozesses u. s. w., nützliche Instruktionen für Kaufleute hinterlassen. Das zwei Bände starke Werk würde bedeutend gewinnen, wenn darin die seither in unserer Gesetzgebung stattgehabten Neuerungen verarbeitet würden.

Mit M. Dubois beginnt eine neue Epoche.

Seine Berufung in das Ministerium des öffentlichen Unterrichts und der Justiz bedeutet einen Wendepunkt in den Annalen des

Landes. Er war es, der zuerst den niederen, mittleren und höheren Schulunterricht ins Leben rief und weiter ausgestaltete.

Das Gesetz von 1860 über die Civilehe zwischen Haitiern und Ausländern ist wissenschaftlich kommentiert worden von M. Louis Borns, Lizenziat des Rechts und Professor an der juristischen Fakultät in Port-au-Prince.

Dieser hat, noch im jugendlichen Alter stehend, dem Publikum ein Werk von hohem Werte geliefert: einen Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch. Borns hat sich nicht damit begnügt, das Verhältnis der einzelnen Artikel untereinander, und der Spezialgesetze zum bürgerlichen Gesetzbuch darzulegen, sondern er hat auch bei jedem Artikel, den entsprechenden des französischen Code civil angezogen und hat als Anhang seinem Werk eine Sammlung der hauptsächlichsten Gesetze folgen lassen, welche Bezug haben auf das genannte Gesetzbuch [1]). Die Erkenntnisse des Kassationshofes, welche er dem Text eingefügt hat, sind geeignet, eine einheitliche Rechtssprechung in Haiti herbeizuführen.

Gleichsam als Fortsetzung zu diesem bedeutenden Werk kann man die Arbeiten von M. Dabelmar Jean-Joseph, dem ehemaligen Staatssekretär der Justiz, Direktor der juristischen Fakultät und Präsidenten des Kassationshofes, jetzigen bevollmächtigten Minister, anführen.

In den „Justizeinrichtungen der Republik" hat M. Jean-Joseph die Einrichtungen des jungen Staates entwickelt und in dem Werk „Die rechtsprechende Polizei und die Gerichtshöfe der einfachen Polizei" hat er die schwerverständlichen Bestimmungen des Gesetzes erläutert und so deren Anwendung den Polizeikommissaren und den Friedensrichtern ermöglicht.

Von einem höhern Gesichtspunkt aus hat der Advokat und Professor an der Rechtsschule in Port-au-Prince, der ehemalige Legationssekretär M. Justin Dévot, soeben eine interessante Abhandlung veröffentlicht unter dem Titel „Die Nationalität und ihr Einfluss auf den Besitz und die Ausübung von Rechten."

---

[1]) M. Aug. Bonamy, Advokat und Professor an der juristischen Fakultät in Port-au-Prince, hat die Verschiedenheiten zwischen dem bürgerlichen Gesetzbuch von Haiti und dem Code civil von Frankreich seinem Studium unterworfen. Seine Arbeit wird zur Zeit in der „Revue de législation" in Port-au-Prince veröffentlicht.

Er ist der Einzige, der sich bisher mit dieser Materie beschäftigt hat.

Sein Urteil ist zuverlässig, seine Kritik ist gerecht, sein Gesichtskreis ist weit. Der Verfasser legt Zeugnis von einem tiefen Patriotismus ab und zeigt sich den auswärtigen Elementen, insbesondere den wissenschaftlichen, sehr geneigt.

Das landwirtschaftliche Gesetzbuch ist von dem Advokaten M. S.-Amand kommentiert worden.

Verfassungsrecht.

Mit diesem haben sich nur wenige Schriftsteller beschäftigt. Im Jahre 1885 hat Dr. Louis Joseph Janvier, von der medizinischen Fakultät in Paris, gegenwärtig Geschäftsträger bei der Regierung Grossbritanniens, eine Sammlung der Verfassungen von Haiti, mit Anmerkungen versehen, dem Druck übergeben.

Aber das Werk des gelehrten Mannes ist ein Werk, welches vom Parteistandpunkt aus verfasst ist. Der Verfasser hat in seiner Kritik nicht die unparteiische Objektivität zu bewahren verstanden, wie sie sich für einen Historiker und einen Mann der Wissenschaft ziemt.

Ein anderer Schriftsteller, der denselben Gegenstand behandelt, sich aber auf die republikanischen Verfassungsformen beschränkt hat, ist mit mehr Objektivität zu Werke gegangen. In der That trägt das Urteil, welches der ehemalige Minister des Innern und Bevollmächtigte A. Thoby über die republikanischen Verfassungsformen und ihre Begründer fällt, weniger den Stempel des Parteistandpunktes.

Der Erstere hat sich beschränkt unsere Grundgesetze wiederzugeben und sie durch historische und politische Kommentare mit einander in Beziehung zu setzen, der Zweite hat ihren Wortlaut vom Rechtsstandpunkt aus geprüft und Fehler sowie Vorzüge hervorgehoben. Kurz, das Werk des Erstern ist für Politiker, das des Letzteren für Studierende geschrieben.

Zeitschriften.

Unter den Zeitungen, welche die inneren und äusseren Rechtsfragen behandeln und dem grossen Publikum zugänglich machen, muss man an erster Stelle die „Revue de législation“ nennen, welche

das Organ der im Jahre 1892 von einer Gruppe Juristen gegründeten Gesellschaft für Gesetzgebung in Port-au-Prince ist.

Demnächst sind zu erwähnen: die Gerichtszeitung, welche alle Erkenntnisse der Civil-, Straf- und Handelsgerichte, soweit sie in Port-au-Prince gefällt werden, veröffentlicht; die Zusammenstellung der Entscheidungen des Kassationshofes, eine jährlich erscheinende Sammlung, welche alle Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes der Republik bekannt giebt; schliesslich das Verordnungsblatt des Ministeriums des öffentlichen Unterrichts, offizielles Organ, in welchem den Inspektoren und Professoren die Gesetze, Reglements, Cirkulare und Noten, soweit sie von diesem Verwaltungszweig ausgehen, amtlich mitgeteilt werden.

Nachtrag.

Zu S. 506 No. 4.

Das Gesetz vom 18. Juli 1896 über das gerichtliche Liquidationsverfahren geht von der Ansicht aus, dass ein Kaufmann, der unverschuldet, lediglich infolge ungünstiger Verhältnisse, sich in die Unmöglichkeit versetzt sieht, seinen Verbindlichkeiten zu genügen, nicht auf gleiche Stufe gestellt werden darf, wie derjenige, welcher infolge von Nachlässigkeiten oder betrügerischen Manipulationen in Vermögensfall geraten ist. Um diesem Gedanken auch bei der Auseinandersetzung, die in beiden Fällen mit den Gläubigern erfolgen muss, Ausdruck zu geben, ordnet das Gesetz für jene erste Kategorie von Kaufleuten ein besonders geartetes Verfahren, das gerichtliche Liquidationsverfahren, an zum Unterschied vom Konkursverfahren, wie es im Handelsgesetzbuch geregelt ist und bislang Schuldige wie Unschuldige mit gleicher Strenge traf.

Zuständig für das Liquidationsverfahren ist das Handelsgericht. Die Eröffnung geschieht nach Anhörung des Schuldners durch Urteil, welches durch Rechtsmittel nicht anfechtbar ist, auf Antrag, entweder des Schuldners innerhalb dreier Tage nach der Zahlungseinstellung, oder der Mehrheit der Gläubiger, vorausgesetzt, dass sie zwei Drittel der Gesamtsumme aller Forderungen repräsentieren. Das Gericht ernennt zugleich einen provisorischen Liquidator, der innerhalb 24 Stunden die Bücher des Schuldners schliesst und unterzeichnet und ein Inventar aufstellt. Gläubiger und Schuldner sind nunmehr in ihren weitern Aktionen gebunden. Der Liquidator

versilbert die Masse, hinterlegt das flüssig gewordene Geld bei der Bank von Haiti u. s. w.

Innerhalb 30 Tagen wird alsdann eine Gläubigerversammlung einberufen, in welcher der Schuldner zunächst unter Mitwirkung des Liquidators über die Sachlage Bericht erstattet. Darauf wird zur endgültigen Ernennung des Liquidators geschritten. Zu dessen Kontrolle werden eventuell aus den Gläubigern ein oder zwei „Kontrolleure" erwählt, denen der Liquidator auf Wunsch Rechnung zu legen hat, und die ihm bei der Prozessführung mit ihrem Rat zur Seite stehen.

Die Thätigkeit der Kontrolleure wird nicht honoriert, während dem Liquidator ein Honorar zusteht.

Nunmehr erfolgt die Anmeldung der Forderungen beim Gericht oder beim Liquidator. Unter der Leitung des Gerichts werden die Forderungen vom Liquidator mit Hülfe der Kontrolleure festgestellt. Über die Feststellung wird ein Protokoll aufgenommen.

Vierzehn Tage danach — eine Frist, die im Fall des Bestreitens von Forderungen verlängert werden kann — findet die Schlusssitzung statt, und zwar zum Zweck von Vergleichsverhandlungen.

Ein Vergleich kommt zu Stande, wenn die absolute Mehrheit der Gläubiger, deren Forderungen festgestellt sind, und die zugleich zwei Drittel der Gesamtsumme der Forderungen repräsentieren, sich für denselben erklären.

Der Vergleich wird durch das Gericht bestätigt.

Ausser einigen Vorschriften über den aussergerichtlich geschlossenen Vergleich, die cessio bonorum seitens des Schuldners und die Wirkungen des Liquidationsverfahrens auf die rechtliche Stellung des Schuldners enthält das Gesetz in den Art. 2 Abs. 3, 5 Abs. 3, 15 und 17 schliesslich noch Bestimmungen, nach denen das ursprünglich eröffnete Konkursverfahren in das Liquidationsverfahren und umgekehrt, beim Wegfall gewisser Voraussetzungen und beim Eintritt bestimmter Umstände (Art. 15), das ursprünglich eröffnete Liquidationsverfahren in das Konkursverfahren umzuleiten ist.

Zu S. 506 No. 5.

Das Gesetz vom 22. Juli beabsichtigt die Rechte des pfändenden Gläubigers so zu normieren, dass deren Ausübung nicht zur Chikane

gegen den Schuldner führen kann. Von diesem Gesichtspunkt aus bestimmt es, dass, wenn ein Gläubiger, auf Grund privatrechtlicher Titel oder, mangels solcher, auf Grund richterlicher Genehmigung, die in den Händen eines Dritten befindlichen Sachen oder Gelder seines Schuldners gepfändet oder gegen deren Ausantwortung an den Schuldner Widerspruch erhebt, er bei Gericht einen Antrag auf Gültigkeitserklärung seiner Pfändung bezw. seines Widerspruchs zu stellen hat. Wird jedoch bis dahin eine weitere Pfändung nicht ausgebracht, so kann der Vollstreckungsrichter dem Schuldner auf dessen Antrag die Ermächtigung erteilen, vom Dritten die Gelder in der Höhe einzuziehen, als sie den Betrag der gläubigerischen Forderung und eines vom Richter festzusetzenden Pauschquantums für die ev. Kosten übersteigen.

Der sonach in den Händen des Dritten verbleibende Teil dient zur Befriedigung des Gläubigers für den Fall der Gültigkeitserklärung der Pfändung oder des Widerspruchs.

Wird der Antrag auf Gültigkeitserklärung in der vorgeschriebenen Frist nicht gestellt, sind Pfändung und Widerspruch null und nichtig, was vom Vorsitzenden eventuell besonders festgestellt wird.

Die Zahlungen, die der Dritte leistet, haben Gültigkeit bis zu dem Augenblick, wo der Gläubiger von der Stellung seines Antrags auf Gültigkeitserklärung ihm Mitteilung gemacht hat.

Japan.

Referent: Dr. **Mitsu Inouye**, Privatdozent. Tokio.

---

1. Gesetz betreffend die Verfügung über die Entschädigung in Folge des Krieges zwischen Japan und China vom 4. März 1896.
2. Gesetz über die Förderung der Schiffahrt vom 23. März 1896.
3. Gesetz betreffend die Förderung des Schiffbaues vom 23. März 1896.
4. Präventionsgesetz betreffend die Vernichtung der den Landesprodukten schädlichen Insekten vom 24. März 1896.
5. Gesetz betreffend die Eintragungssteuer vom 27. März 1896.
6. Gesetz betreffend die Gewerbesteuer vom 27. März 1896.

7. Gesetz betreffend die Erhebung der Brausteuer (Japanischem Reiswein) vom 27. März 1896.
8. Gesetz betreffend das Monopol des Staates über Tabakblätter vom 27. März 1896.
9. Präventionsgesetz betreffend die Tierkrankheiten vom 29. März 1896.
10. Gesetz betreffend die Schiffsmannschaft vom 6. April 1896.
11. Gesetz betreffend die Disziplin der Schiffsmannschaft vom 6. April 1896.
12. Gesetz betreffend die Visitation der Schiffe vom 6. April 1896.
13. Gesetz über die Flüsse und Ströme vom 7. April 1896.

Titel 1. Allgemeine Bestimmungen Art. 1—5.
„ 2. Die Zuständigkeit der Verwaltung Art. 6—15.
„ 3. Die Polizei und die Beschränkung der Benutzung der Flüsse und Ströme Art. 16—23.
„ 4. Von dem Beitrag der Ausgaben betreffend die Flüsse und Ströme und von den Rechten und Pflichten der Grundeigentümer Art. 24—48.
„ 5. Die Aufsicht und das Zwangsvollstreckungsverfahren Art. 49—58.
„ 6. Beschwerden und Klagen Art. 59—63.
„ 7. Anhang Art. 64—66.

14. Gesetz betreffend den Schutz der Auswanderer vom 7. April 1896.

Titel 1. Von den Auswanderern im Allgemeinen Art. 1—4.
„ 2. Von dem Geschäftsführer der Auswanderung Art. 5—15.
„ 3. Von der Kaution Art. 16—20.
„ 4. Von der Strafe Art. 21—27.
„ 5. Anhang Art. 28—31.

15. Das bürgerliche Gesetzbuch vom 23. April 1896.
16. Gesetz betreffend das Bankwesen zur Beförderung des Ackerbaues und Gewerbes vom 18. April 1896.

Italien.

a) Gesetzgebung.

Referent: **Dr. Eugenio Fossa-Mancini,** Advokat, Orvieto.
Übersetzung von **Bernhard Dernburg,** Berlin.

Die gesetzgeberische Thätigkeit in Italien während des Jahres 1896 hat nur äusserst geringfügigen Umfang erreicht. Die gesetzgebende Körperschaft wurde mit der Ausnahme der zum Zweck der Genehmigung des Budgets und der ausserordentlichen Bewilligungen (z. B. für den afrikanischen Krieg) notwendigen Tagungen nur selten zur Abgabe seines Votums über neue Gesetze veranlasst, und in der That können wir, als von einer gewissen Wichtigkeit, nur anführen ein Gesetz über die Räumung von Immobilien, einige Gesetze über die Ernennung des Regierungskommissars in Sicilien, über die Beförderung im Heere, über Eheschliessung von Offizieren und schliesslich ein Gesetz, welches dasjenige über die Gemeinden und Provinzen dahin abändert, dass es das Amt des Sindaco in allen Kommunen Italiens zu einem Wahlamt macht.

Im Jahre 1895 wurden einige, die Finanzen betr. Gesetze angenommen, aber im Jahre 1896 hatte man weder den Mut noch die Möglichkeit, um neue Einnahmequellen einzukommen, und nur ein Gesetz über die Kataster-Gebühren beschwerte um ein weniges die Lage der Steuerzahler.

Immerhin hatten die Gesetze des Jahres 1895 ihre Folgen im Jahre 1896 und entsprechend wurden in diesem Jahre mittels königlichen Erlasses die Gesetze über Steuern auf Lebens- und andere Versicherungs-Verträge, die Gesetze betr. die Zollämter und Finanzwachen und über Steuern auf die Herstellung geistiger Getränke genehmigt. Eine Folge der Gesetze des Jahres 1895 und derjenigen von 1896 waren ferner die in diesem Jahre veröffentlichten Ausführungs-Anweisungen über die Durchführung der Gesetze betr. Steuer auf Lebens- und andere Versicherungs-Verträge, über die Zölle auf Herstellung von Spirituosen, von Streichhölzern, von Glucose, Cichorien und auf die Raffinierung von Mineralölen.

Andere Ausführungs-Anweisungen wurden bezüglich der Gesetze des Jahres 1896 und vorangehender wie folgt verkündet: über

die Einnahmen der Gerichtsschreibereien, über den Dienst der Leuchttürme und Feuer, den Telegraphendienst in Kriegszeiten, über die Artillerie-Ausrüstung, über die Banknoten, über die Rechnungsführung bei den königlichen Marine-Besatzungen, über die „Cassa Depositi e Prestiti", über die Retrocession und Veräusserung des dem Staat wegen Nichtzahlung darauf ruhender Steuern zugefallenen Eigentums.

Ausser diesen Massregeln wurden Dekrete hinsichtlich der folgenden Materien erlassen: Organisation der Civil- und Militärbeamten; Eritraeische Kolonie; öffentliche Gesundheit; Adelstitel und Orden; diplomatische und Konsular-Agenten; Amnestien; öffentlicher Unterricht; Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen; Ackerbau, Industrie und Handel; Scheibenschiessen; Marine; Emissionsbanken; Zölle; Verbrauchs-Steuern; Kredit Foncier; Fabrikations-Steuern; Salz und Tabak.

Um ein allgemeines und soweit wie möglich genaues Bild der gesetzgeberischen Arbeit und der anderen Regierungs-Massnahmen während des Jahres 1896 zu geben, habe ich es für richtig gehalten, die wichtigsten in der öffentlichen Sammlung der Gesetze und Dekrete des Königreichs enthaltenen Materien, ihrem Inhalt entsprechend, in verschiedenen Paragraphen zu behandeln.

I. Civilprozess-Verfahren.

Gesetz über die Räumung von Immobilien vom 24. Dezember.

Das Gesetz mit dem wir uns kurz beschäftigen, fand zu dem Zwecke der Beschleunigung und Verbilligung des gerichtlichen Verfahrens und um den Vermietern die Räumung von Immobilien, deren Mietszeit abgelaufen ist, zu erleichtern, verfassungsmässige Annahme. Wollte früher der Vermieter das Mietsverhältnis nicht als stillschweigend erneuert angesehen wissen, so hatte er dem Mieter an dem den gesetzlichen Vorschriften, der Ortsgewohnheit oder dem Kontrakte entsprechenden Termine zu kündigen, räumte dann der Mieter an dem Tage, an dem er dazu verpflichtet war, das Immobile nicht, so konnte der Vermieter ihn vor den kompetenten Richter, den Friedensrichter (Conciliatore) oder den Pretore laden und nach ergangenem Urteile dasselbe nach Massgabe der Vorschriften der Civilprocessordnung zwangsweise durchführen lassen. Das neue Gesetz vereinfacht das

Verfahren, welches falls der Zins oder die Miete für die gesamte Dauer des Mietsverhältnisses die Summe von 300 Liren nicht übersteigt vor dem Conciliatore und in anderen Fällen vor dem Pretore stattfindet, dahin, dass die Kündigung die Ladung des Miethers zwecks rechtskräftiger Vollziehung des Räumungsbefehles enthalten muss. Sofern innerhalb 5 Tagen (falls das Verfahren vor dem Conciliatore, oder innerhalb 10 Tagen, falls dasselbe vor dem Pretore stattfindet), der Geladene nicht erscheint und Widerspruch erhebt, wird dies protokolliert und die Kündigung wird für vollstreckbar erklärt. Zu diesem Zwecke verfügt der Conciliatore bezw. Pretore an den Gerichtsschreiber am Fusse der Ladung, dass derselben die exekutorische Klausel angefügt werde, die in den sakramentalen Worten besteht:

„Wir befehlen allen Gerichtsvollziehern, die darum ersucht „werden und wen es sonst angeht: das gegenwärtige Urteil zu voll- „ziehen, den öffentlichen Behörden: dabei behülflich zu sein und den „Kommandeuren und Beamten der öffentlichen Gewalt dabei mitzu- „wirken, sofern sie dem Gesetz entsprechend darum angegangen „werden.“

II. Regierung. Senat. Deputiertenkammer.

Mit Dekret vom 12. Januar wurde auf Antrag des Konseil-Präsidenten die Session des Senates und der Deputirtenkammer vertagt. Zugleich wurde die Bekanntgabe des Termins für den Wiederzusammentritt des Parlamentes durch ein weiteres Dekret vorbehalten. Der Wiederzusammentritt erfolgte auf Grund des Dekretes vom 12. Februar am 5. März. Senat und Kammer wurden neuerdings mit Dekret vom 20. Juni vertagt und das Parlament wurde durch Dekret vom 18. November erneut auf den 30. desselben Monats zusammenberufen. Inzwischen wurde die Demission des Ministeriums Crispi, das sich in Folge der traurigen Vorfälle in Afrika unmöglich gemacht hatte, angenommen und es entstand ein Ministerium Rudini-Ricotti welches seinerseits am 11. Juli abdankte und am 14. Juli durch ein neues ersetzt wurde, welches beinahe alle Elemente des früheren enthielt und ebenso von dem Marquis Di Rudini präsidiert wurde.

Veranlasst von dem Wunsche eine Besserung der in Sicilien herrschenden unerquicklichen Lage zu versuchen, wurde (die Zweck-

mässigkeit der Verordnung lasse ich dahingestellt) die Ernennung eines Kommissars für die Insel ins Auge gefasst, welchem die Stellung eines Ministers ohne Portefeuille und soweit sie mit der Ordnung zu thun haben, die politischen Befugnisse der Ressorts des Ministeriums des Innern, der Finanzen, der öffentlichen Arbeiten, des Unterrichts, des Ackerbaues, Handels und der Industrie, übertragen wurden. Die Institution wurde für die Dauer eines Jahres geschaffen. Ausser der die Massregeln zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung betreffenden besonderen Aufgabe des Kommissars sollte derselbe die politischen und Verwaltungsbehörden inspizieren, die Budgets der kommunalen provinzialen Behörden und der Institute der öffentlichen Wohlfahrt prüfen und regeln, die gleichmässige Verteilung der Abgaben vornehmen, die Steuerzuschläge auf dem Wege der Herabsetzung der Verwaltungskosten ermässigen und schliesslich innerhalb 6 Monaten von der Veröffentlichung des vom 30. Juli datierten Gesetzes ein Projekt für die Unifikation der Provinzial- und Kommunalschulden die Sicherstellung der Rückzahlung derselben und Herabsetzung des Zinsfusses ausarbeiten und einreichen.

III. Civil- und Militärbeamte. Pensionen.

Bezüglich der Civil- und Militärbeamten und in deren allgemeinem Interesse haben wir nur über zwei auf die Pensionen bezügliche Massregeln zu berichten, nämlich ein Dekret vom 14. Mai, welches die budgetmässigen bewilligten Pensionen in 3 Klassen einteilt und die Zahlung der Pensionen selbst auf den 5., 12. und 20. jeden Monats ansetzt, sowie ein Gesetz, welches verfügt, dass unter die auf Grund gesetzmässigen Übertritts in den Ruhestand fällig werdenden Pensionen einzustellen sind: die Pensionen, die lebenslänglichen und zeitweiligen Renten, welche den Civil- und Militärbeamten, den Agenten der bewaffneten Civilmacht, den Arbeitern bei Kriegs- und Marine-Anstalten zustehen, die auf Antrag aus Anziennitäts- und Alters-Rücksichten in den Ruhestand treten, solcher, die auf Grund vorschriftsmässig festgestellter Arbeitsunfähigkeit zurücktreten, die derjenigen, welche auf Grund eines Gesetzes oder besonderer Verordnung wegen Erreichung der Altersgrenze zur Ruhe gesetzt oder in Nebenstellungen entlassen werden müssen und schliesslich die derjenigen, welche infolge straf-

rechtlicher Verurteilung aus Gründen der Disziplin in Folge Entscheidung des Disziplinarhofes aus dem Dienste ausscheiden.

Viele andere Massregeln sind in betreff der Beamten im Jahre 1896 seitens der verschiedenen Ministerien angeordnet worden, nämlich:

Im Ministerium des Innern:

Ein Dekret vom 14. Juni, welches die Verleihung des Postens eines Referendario beim Staatsrate (Consiglio di Stato) regelt. Diese Stellen werden auf Grund kompetitiver Prüfungen verliehen. Es können sich darum bewerben: alle Beamten der staatlichen Central- und Provinzialbehörden, der beiden Zweige des Parlaments, welche die juristischen Prüfungen (laureati in giurisprudenza) bestanden haben und zur Zeit ihres Antrags ein Gehalt von nicht unter 3500 Lire beziehen.

Eine Verfügung vom 21. September über das Personal der Staatsarchive, welche die Einteilung und Zulassung der Beamten, die Prüfungen und Versetzungen behandelt.

Ein Dekret vom 5. Oktober mit Festsetzung der Organisation der Angestellten des Ministeriums des Innern und der Provinzial-Verwaltungsbehörden (223 Angestellte, einschliesslich der Subalternbeamten- mit ₤ 6 647 600 Gesamtbezügen).

Ein weiteres Dekret vom 6. Dezember, welches die für das Avancement dieses Personals gültigen Normen feststellt.

Von dem gleichen Ministerium ressortieren in Italien die Gefängnisverwaltung und das Gesundheitswesen.

In Bezug auf die erstere genehmigt ein Dekret vom 26. Juni den Organisationsplan des Personals der Regierungsgefängnisse und Besserungs-Anstalten (insgesamt 426 Beamte mit ₤ 1 026 000 Gesamtbezügen). Eine andere Verfügung vom 26. Juli stellt die Entschädigung an die Beamten der Gefängnis-Verwaltung für die Wohnung und die mit ihrem Domizil verknüpften Nachteile fest. Diese Entschädigungen schwanken zwischen 1200 und 1500 Lire.

Bezüglich des zweiten wird die Organisation der Provinzial-Ärzte geregelt (insgesamt 69 Ärzte, eingeteilt in 3 Klassen, mit insgesamt ₤ 281 500 Bezügen).

Im Ministerium des Auswärtigen:

Verschiedene Erlasse, welche sich beziehen auf die Errichtung einer dritten Klasse im Personal der auswärtigen Gesandtschaften

(30. Januar), die Errichtung des Amts des General-Sekretärs (12. März), die Einteilung der Bureaus des Ministerums in 5 Haupt-Abteilungen (Divisionen): politische Angelegenheiten, Handelssachen, Angelegenheiten der Auswanderung und der Schulen, geheime Angelegenheiten (privati), Personal, Kalkulatur (Ragioneria), 4 Spezial-Bureaus: Archiv, Bibliothek, Verwaltung (economato), Expedition (15. März); die Besoldung für die Dolmetscher, für die Beamten des diplomatischen und Konsular-Dienstes der ersten Kategorie (14. Juni und 23. Juli), die Beförderung der Beamten der Kalkulatur (ragioneria) (21. Mai), und das Reglement für die Subaltern-Beamten (23. Juli).

Im Schatzamt:

Ein Dekret vom 2. Januar bezieht sich auf die Übertragung der Posten eines Vizesekretärs der Einnehmerei (Ragioneria) 2. Klasse, ein zweites vom 31. Mai genehmigt die organische und disciplinarische Einteilung für die Beamten des Executiv-Dienstes Schatzes und ein drittes vom 26. November führt Bestimmungen über die Verwaltungs-Einnehmereien (economi cassieri) ein.

Im Finanz-Ministerium:

Verschiedene Dekrete betreffend die Salinen-Schreiber (ufficiali di scrittura) (2. Januar), die Ernennung und Beförderung der Beamten des ausführenden Dienstes der direkten Steuern (23. Februar) und derjenigen der Finanz-Aufsichtsbehörden (9. Juli), die Kautionen der Magazin-Beamten (Magazinieri contabili) und der Lotterie-Kontrolleure (30. April), die Einteilung des Personals der Zollämter (18. November), (1358 Beamte, Gesamtbezüge Lire 3 325 600).

Im Ministerium der Marine.

Ein Dekret vom 2. Juli, welches die Organisation des Ministeriums (184 Beamte) genehmigt, verschiedene andere Dekrete, welche sich auf die Organisation der Schiffstechniker (genio navale), der Angestellten der einzelnen Arbeits-Abteilungen, der Schreiber (scrivani locali), des Marine-Gesundheitswesens, des Apotheken-Personals, der Verpflegungs-Abteilung, des Generalstabs der Marine und der Besatzungen und der technischen Civil-Beamten beziehen (2. Juli). Andere Dekrete vom 24. Mai, 18. Juni und 23. Juli betreffen besondere Besoldung und Zusammensetzung der Besatzungen,

die Einteilung des Dienstes der beiden Divisionen des Marine-Verpflegungs-Amtes, die Examen der Ingenieure im Verbande der Marine-Konstruktions-Abteilung und die Ordnungen über die Rekrutierung der Rechnungsführer (Contabili) in der königlichen Marine.

Im Kriegs-Ministerium:

Ein Dekret vom 21. Juni über die Neuordnung der Central-Kriegs-Verwaltung, ein anderes vom 10. Dezember über die Boten (uscieri) und ein Gesetz vom 24. Dezember über die Auszahlung der Veteranensolde.

Im Justiz- und Kultus-Ministerium:

Ein Dekret vom 9. Oktober über die Anstellung in den General-Verwaltungen der offenen Pfründen.

Im Unterrichts-Ministerium:

Ein Dekret über die Versetzung der studierten Universitätssekretäre und derjenigen, welche einen vollständigen Lehrgang in Instituten oberer Ordnung zurückgelegt haben, in die Verwaltungs-Karriere des Ministeriums (26. März), über die Organisation des musikalischen Instituts in Florenz (19. April) und über diejenige der technischen und nautischen Institute (7. April), über die Ernennung von Beamten letzter Ordnung (28. Mai), über die Anstellung und Beförderung von Beamten (5. Oktober).

Im Ministerium der Post und Telegraphie:

Die Einteilung des Personals der zweiten Kategorie.

Im Ministerium des Ackerbaues, der Industrie und des Handels:

Die Organisation der Weinkulturtechniker.

IV. Eritraeische Kolonie und Krieg in Afrika.

Den unglücklichen Krieg in Afrika und die Eritraeische Kolonie betreffend wurden zahlreiche Massregeln im Jahre 1896 getroffen, Gesetze angenommen und Dekrete erlassen.

Ein erstes Dekret vom 26. Januar erklärt Eritrea und die von ihm abhängigen Territorien in den Kriegszustand und ein Gesetz vom 26. März ermächtigt die Regierung die Mittel zur Bestreitung

der bereits entstandenen und noch entstehenden ausserordentlichen Kosten durch Ausgabe von $4^1/_2$ % (netto) cons. Rente in Höhe von nicht über Lire 140 000 000,— zu beschaffen. Dieser Betrag wurde auf das Budget des Kriegs-Ministeriums und das der Marine in den Rechnungsjahren 1895/6 und 1896/7 in folgender Weise verteilt: In 1895/6 Lire 94 500 000.— für das Kriegs- und Lire 2 000 000,— für das Marinewesen und in 1896/7 Lire 41 500 000,— für das Kriegs- und Lire 2 000 000,— für das Marine-Ministerium. Mit folgenden Dekreten wurde die detaillierte Einteilung dieser Summen entsprechend den Kriegsbedürfnissen festgesetzt. Ein Dekret von dem gleichen Datum, des 26. März, autorisierte die Einschreibung der jährlichen cons. $4^1/_2$ % von jedem Abzug für alle gegenwärtigen und späteren Steuern befreiten Rente von Lire 4 000 000,— mit Zinsgenuss vom 1. April 1896 in das grosse Buch der öffentlichen Schuld des Königreichs Italiens und zwar zur Sicherung derjenigen Titres, deren Ausgabe zur Beschaffung der Summe von Lire 140 000 000,— entsprechend dem oben angeführten Gesetze notwendig werden sollte. Zwei Dekrete vom 16. April verbreiten sich über die Befugnis des Vize-Gouverneurs von Eritrea, und ein Dekret vom 18. Juni hebt den Kriegszustand auf. Zwei andere Dekrete betreffen den Einzug der Tribute der eingeborenen Bevölkerung der Kolonie; das erste vom 30. Oktober bezieht sich auf das Finanzjahr 1895/6 und schliesst mit einer Gesamtsumme von Lire 291 530,— und das zweite vom 22. November bezieht sich auf das Finanzjahr 1896/7 und schliesst mit insgesamt Lire 312 190,— ab. Beide Dekrete geben dem Gouverneur die Befugnis, den Betrag der Auflage zu erhöhen oder zu vermindern, das zweite derselben bestimmt noch, dass die Laienpriester der christlichen Bevölkerung von der Zahlung der Auflage befreit sind. Ein anderes Dekret vom 16. August verfügt für Massaua eine Einfuhrsteuer von Lire 7,50 für den Quintal Getreide, von Lire 10,— auf Mehl und Lire 1,— auf Kleie. Zur Vervollständigung der Aufzählung der Massregeln für Eritrea sind noch diejenigen in Bezug auf die Pension der Familien der Offiziere und Soldaten, der Civil-Beamten und Arbeiter im Kolonie-Dienste, welche während zweier Monate nach einem Gefecht verschollen bleiben und deshalb als im Kampf umgekommen angesehen werden, zu erwähnen; das genannte Gesetz verfügt, dass falls nach Flüssig-

machung der Pension festgestellt wird, dass der Soldat oder Beamte noch am Leben ist, die bereits abgehobenen Pensionen und Raten gegen die rückständigen Gehaltsquoten aufzurechnen sind.

V. Ministerium des Innern.

Die Massregelungen, welche sich auf diesen wichtigen Zweig der öffentlichen Verwaltung beziehen, betreffen die Kommunen, Provinzen und wohlthätigen Anstalten, die öffentliche Gesundheit, die Verleihung von Orden und die Adelstitel.

Gemeinden, Provinzen und wohlthätige Anstalten.

Das Gemeinde- und Provinz-Gesetz vom 10. Februar 1889, welches zuerst die Institution des wählbaren Bürgermeisters (Sindaco) schuf, glaubte dieses Privilegium auf die Hauptorte der Provinzen und Kreise und auf diejenigen Orte, welche eine Bevölkerung von über 10000 Einwohnern haben, beschränken zu sollen. Ein Gesetz vom 29. Juli 1896 erstreckte in Abänderung des früheren das Recht, den eigenen Bürgermeister zu ernennen, auf alle Gemeinderäte; gegenüber dieser Ausdehnung der Rechte der Gemeinden aber wurde auch die Befugnis des Präfekten, die Gültigkeit der Wahl in gewissen Fällen, unbeschadet des Beschwerderechts der Gemeinderäte und der Erwählten an die königliche Regierung, nicht anzuerkennen, ausgedehnt. Die Fälle, in welchen der Präfekt die Ernennung annullieren kann, sind im Artikel 127 aufgeführt. Im entsprechenden Artikel des Gesetzes vom Jahre 1889 betreffen diese Fälle nur denjenigen, welcher über seine vorangegangene Administration keine Rechnung legte, oder nach der Rechnungslegung Schuldner der Gemeinde geblieben war, auf die Geistlichen und diejenigen, welche in der Ausübung der politischen Rechte beschränkt waren. Im Gesetz von 1896 werden solche hinzugefügt, deren Verwandte aufsteigenden oder absteigenden Grades oder Verwandte und Verschwägerte bis zum 2. Grade in der Verwaltung der Kommune die Stellung eines Gemeinde-Sekretärs, Steuer-Erhebers, Einnehmers oder Gemeinde-Schatzmeisters, des Unternehmers von öffentlichen Arbeiten oder Diensten oder irgend eine andere Vertrauensstellung einnehmen und diejenigen, welche irgend eines in ihrer Eigenschaft als öffentlicher Beamter begangenen Vergehens oder wegen Missbrauch der Amtsgewalt zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten ver-

urteilt und diejenigen, welche wegen irgend eines anderen Verbrechens zu Haftstrafe (reclusione) nicht unter 1 Jahr oder Gefängnisstrafe (detenzione) nicht unter 3 Jahren (unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen über die Rehabilitation) verurteilt gewesen waren.

Ein Gesetz vom 21. Juni bestimmt, dass die Provinzen, Kommunen und wohlthätigen Anstalten Vermächtnisse oder Hinterlassenschaften irgend welcher Art, welche ihr Vermögen vergrössern, nur mit Genehmigung des Präfekten annehmen können, der darüber vorgängig das Gutachten des Provinzial-Verwaltungs-Kollegiums einzuholen hat. Es setzt auch fest, dass den Präfekten nach Anhörung desselben Kollegiums das Recht zusteht, die Erwerbung von Grundeigentum seitens der Provinzen, der Kommunen und der öffentlichen wohlthätigen Anstalten zu genehmigen. Es bestimmt weiter, dass die Entscheidungen des Präfekten nur durch Berufung bei der 4. Abteilung des Staatsrates, welche ihrerseits nach der Sachlage entscheidet, angefochten werden können. Die Anweisung, über die Ausführungen dieses Gesetzes tragen Datum vom 26. Juli. In Bezug auf die öffentlichen wohlthätigen Anstalten können wir noch anführen: ein Gesetz vom 30. Juli nebst Ausführungsdekret vom 28. August über die öffentlichen wohlthätigen Anstalten der Stadt Rom und ein anderes Gesetz vom gleichen Datum, welches verfügt, dass die Einkünfte der Wohlthätigkeitsanstalten und anderer in Sicilien bestehender Fundationen, die zu Gunsten des Fonds für die durch die borbonischen Truppen Geschädigten vinculiert waren, nach Ausscheidung der für den Kultus bestimmten, 10 Jahre lang zu Gunsten der örtlichen Spitäler verfügbar sein sollen.

Öffentliche Gesundheit.

Drei Erlasse haben allgemeineres Interesse.

Das erste Dekret vom 21. Januar, welches die Direktion der öffentlichen Gesundheitspflege aufhebt und die Befugnisse desselben der allgemeinen Civil-Verwaltung überweist und das zweite vom 9. Juli, welches das Veterinar-Gesundheitswesen vom Ministerium des Innern auf das des Ackerbaues, der Industrie und des Handels überträgt und ein drittes vom 28. Mai, welches eine neue Tarifirung, der in der Pharmacopoe enthaltenen Arzneimitteln genehmigt. Andere Erlasse betreffen Arbeiten im Interesse der öffentlichen

Gesundheit, Wasserwerke und Abfuhrwesen in verschiedenen Kommunen [Messina (5. Januar), Cosenza (12. Januar), Palermo (19. April), Monteleone in Calabrien (24. Mai), Venedig (31. Mai), Turin (12. Juli), Parma (11. August) und Neapel (31 August)].

Adelstitel und Ordensverleihungen.

Ein Dekret vom 2. Juli enthält neue Anordnungen über die heraldische Kommission, welche beim Ministerium des Innern errichtet wird und unter dem Vorsitz des Ministeriums tagt. Dieselbe besteht aus 12 ordentlichen Mitgliedern, von denen 4 Senatoren des Königreichs, 2 hohe Beamte der Justizverwaltung sind, 6 Ehren-Mitgliedern, einem königlichen Kommissar und einem Protokollführer. Das Dekret stellt fest, dass alle königlichen oder ministeriellen Anordnungen über Adels- oder heraldische Sachen, mit Ausnahme derjenigen, welche der Initiative des Souverains entstammen, dem Gutachten der heraldischen Kommission oder einer aus ihrem Schooss erwählten Kommission, bestehend aus 5 Kommissaren und 3 Stellvertretern zu unterbreiten sind. Es ordnet an, dass kein Adelstitel in den Personal-Akten der öffentlichen Beamten, in den Notarial- und Civilstands-Akten geführt werden soll, es sei denn, dass derselbe sich entweder aus den heraldischen Büchern oder Adelsverzeichnissen der verschiedenen Landesteile ergeben. Ein Dekret vom 5. Juli genehmigt die Ausführungsanweisung für dieses Gesetz. Was die Orden angeht, so enthält ein Dekret vom 11. August neue Bestimmungen über den Grad eines Ritters in den beiden Orden des SS. Mauritius und Lazarus und der Krone von Italien und ein anderes vom 30. April enthält Bestimmungen über die Kapitel des Civilordens von Savoyen und den Vorsitz bei denselben, im Fall der Behinderung oder Abwesenheit des Ministers des Innern, indem es vorschreibt, dass die Versammlungen von dem in ihrem Schoosse mit absoluter Mehrheit der Stimmen und vorbehaltlich der Genehmigung des vorsitzenden Ministers gewählten Vize-Präsidenten zu leiten sind.

Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten.

Die Massnahmen dieses Ministeriums wollen wir unter den folgenden getrennten Abschnitten: Durchführung von Verträgen, Verlängerung derselben und Massnahmen betreffend die Konsulate, betrachten.

Da es sich um Massregeln handelt, welche internationale Beziehungen betreffen, glauben wir, uns mit denselben ziemlich ausführlich beschäftigen zu sollen.

Durchführung von Verträgen.

Österreich-Ungarn. Dekret vom 27. Februar setzt die Abmachungen über die Handhabung der sanitären Beaufsichtigung des Grenzverkehrs in Kraft. Die Abmachung ist unter dem Datum des 10. Dezembers 1895 in Ausführung der Bestimmungen der § 5, 6 und 8 der Sanitäts-Konvention von Dresden vom 15. April 1893 getroffen und bezieht sich auf die in den Grenzdistrikten beider Staaten zu treffenden Vorsichtsmassregeln im Falle einer Cholera und zwar sowohl in dem Verkehr in den Grenzzonen als auch in dem Verkehr über See.

Argentinische Republik. 1) Das Gesetz vom 5. März setzt den Handels-Vertrag zwischen Italien und Argentinien vom 1. Juni 1894 und das demselben angeheftete Protokoll vom 31. Januar 1895 in Kraft.

§ 1. Die Bürger, Erzeugnisse und Schiffe italienischer Herkunft in Argentinien und die Bürger, Erzeugnisse und Schiffe argentinischer Herkunft in Italien werden vorbehaltlos als die der meistbegünstigten Nation behandelt und deshalb zum Genuss jeder Begünstigung, jeden Privilegs und jeder Freiheit zugelassen, welche in Italien oder Argentinien den Bürgern, Erzeugnissen und Schiffen gleichviel welcher anderen Nation zustehen.

§ 2. Der Vertrag bleibt mit einer beiderseitigen Kündigungsfrist von einem Jahre bis auf weiteres in Kraft.

2) Dekret vom 19. April, welches den Konsular-Vertrag vom 28. Dezember 1885 in Kraft setzt, dessen Ratifikationen in Rom am 17. April 1896 ausgetauscht wurden.

Der Vertrag stipuliert für jede der beiden kontrahierenden Parteien das Recht, General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln und Konsular-Agenten in den Häfen, Städten und Orten des Territoriums des anderen Teiles zu ernennen und setzt die Rechte und Pflichten dieser Beamten fest; er bestimmt, dass die General-Konsuln, die Konsuln, die Vize-Konsuln und die Konsular-Agenten ebenso wie die Kanzler, Sekretäre und Beamten der Konsulate die Prärogativen, Freiheiten und Privilegien besitzen sollen, welche gegenwärtig oder

in Zukunft Beamten gleichen Grades einer meistbegünstigten Nation zustehen, vorausgesetzt natürlich, dass solche Konzessionen gegenseitig sind; wohlverstanden bleibt dabei, dass, abgesehen von Vorstehendem, Konsular-Beamte in keinem Fall die Prärogative diplomatischer Vertreter haben.

Die Fragen, welche sich über die Auslegung und Ausführung der Verträge und über die Folgen einer Verletzung derselben erheben, sind nach Erschöpfung der Mittel freundschaftlicher Verhandlungen der Entscheidung einer schiedsrichterlichen Kommission zu unterbreiten, deren Entscheidung für beide Teile endgültig ist. Die Mitglieder solcher Kommissionen sind auf Grund gemeinsamer Verständigung der Regierungen zu wählen; ist eine solche nicht zu erzielen, so ernennt jeder Teil seinen eigenen Schiedsrichter oder jeder eine gleiche Anzahl von Schiedsrichtern und die ernannten Schiedsrichter ernennen ein weiteres Mitglied. Die Konvention hat die Dauer von 10 Jahren.

Gross-Britannien. Dekret vom 23. Juli, welches die zwischen Italien und Gross-Britannien und Malta für den Austausch von Postpaketen geschlossene Konvention vom 11. Juli 1896 in Kraft setzt. Durch Vermittlung der Post werden von dem Vereinigten Königreich und Malta nach Italien Pakete bis zum Gewicht von 11 Pfund und von Italien nach dem Vereinigten Königreich und Malta bis zum Gewicht von 5 Kg. befördert. Die Pakete können bis zum Betrage von £ 40-/-. oder L. it. 1000.— versichert werden. Das Porto für Pakete vom Vereinigten Königreich nach Italien beträgt 2 Lire für Pakete von nicht über 3 Pfund Gewicht, 2$^1/_2$ Lire für Pakete von 3—7 Pfund und 3 Lire für Pakete von 7—11 Pfund Gewicht; für Pakete von Italien nach dem Vereinigten Königreich ist das Porto L. it. 2.75. für jedes Paket. Die Versicherungs-Gebühr für jede £ 12-/-. oder L. it. 300.— beträgt 25 Centesimi Gold; die Gebühr für Pakete nach Malta beträgt L. it. 1.75, und die Versicherung kostet 20 Centesimi Gold für jede £ 10-/-. oder L. it. 300.—.

Die mit dem 1. August 1896 in Kraft getretene Konvention kann von jeder Partei mit Frist von einem Jahr gekündigt werden.

Sansibar. Gesetz vom 11. August genehmigt die Konvention zwischen Italien und Sansibar vom 12. August 1892.

Die Regierung Sr. Königl. Hoheit des Sultans von Sansibar räumt der Regierung Sr. Majestät des Königs von Italien die von der ersteren ausgeübte Regierungs-Gewalt über die Städte und Häfen des Benadir, nämlich Brava, Meska, Mogadisia mit einem Gebietsstreifen nach dem Innern von 10 Seemeilen und Warscheik mit einem Gebietsstreifen nach dem Innern von 15 Seemeilen und den nahen Inseln und Inselchen, ein, zu dem Zwecke der politischen und gerichtlichen Verwaltung im Namen und unter der Flagge Sr. Königl. Hoheit des Sultans von Sansibar.

Die Regierung Sr. Königl. Hoheit des Sultans von Sansibar ermächtigt die Regierung Sr. Majestät des Königs von Italien die Verwaltung dieser Städte und Häfen des Benadir an eine italienische Gesellschaft mit der Verpflichtung abzutreten, genannte Städte, Häfen und Territorien im Namen der Regierung Sr. Königl. Hoheit des Sultans von Sansibar und unter seiner Flagge zu verwalten, jedoch stets unter Verantwortlichkeit der Regierung Sr. Majestät des Königs von Italien.

Die italienische Regierung hat Anspruch auf die Steuern, Tribute und Zolleinkünfte und die Befugnis Banken zu errichten.

Die Konvention erfolgt für 25 Jahre, oder im Falle der Erneuerung für 50 Jahre. Diese Periode läuft von Genehmigung des Vertrages durch ihre Majestät die Königin von Gross-Britannien, Kaiserin von Indien und die Regierung Sr. Majestät des Königs von Italien ab.

Die Konzession wird gegen Zahlung von 40 000 Rupien zur Zeit der Besitzergreifung durch die italienische Verwaltung, und weitere alle 4 Monate pränummerando zu zahlende 40 000 Rupien erteilt.

Republik San Marino. Gesetz vom 3. Oktober setzt die Konvention zwischen Italien und der Republik San Marino, gezeichnet in Rom am 20. November 1895, und ratifiziert am 1. Oktober 1896, in Kraft. Aus dieser Konvention ist zu bemerken, dass die Postverwaltung von San Marino bis auf weiteres beim Welt-Post-Verein durch die italienische Verwaltung vertreten wird, und dass der Dienst der Wertstücke, Post- und Zahlungsanweisungen, von der Verwaltung der Post von San Marino für Rechnung der italienischen Verwaltung ausgeführt wird.

Dänemark. Gesetz vom 29. November setzt die Erklärung zwischen Italien und Dänemark über die Erneuerung der Messbriefe der beiderseitigen Schiffe in Kraft.

Luxemburg. Dekret vom 22. März setzt das Übereinkommen vom 1. und 3. März 1896 zwischen Italien und Luxemburg für den Schutz der Fabrikmarken beider Länder in Kraft.

§ 1. Italienische Unterthanen geniessen in Luxemburg und Luxemburgische Unterthanen in Italien in Bezug auf Handels- und Fabrik-Marken den gleichen Schutz wie die Eingeborenen.

§ 2. Um ihren Marken den im vorstehenden Artikel stipulirten Schutz zu sichern, haben die italienischen Unterthanen in Luxemburg und die luxemburgischen Unterthanen in Italien die zu diesem Zwecke von der darauf bezüglichen Gesetzgebung in beiden Ländern vorgeschriebenen Formalitäten zu erfüllen.

§ 3. Das Abkommen tritt mit dem Tage seiner Verkündung in beiden Ländern und bis ein Jahr nach Kündigung seitens einer der beiden Vertragsschliessenden in Kraft.

Verlängerung von Verträgen.

Mit Dekret vom 6. Februar wird bis zum 12. Ianuar 1897 (31. Dezember alten Stiles) das provisorische Handels-Abkommen zwischen Italien und Bulgarien verlängert. Am 11. August 1896 erhielt dieses Dekret Gesetzeskraft.

Mit Dekret vom 28. März wird die Konvention der „Freundnachbarlichkeit" mit der Republik San Marino bis zum 30. Juni 1896 und später mit Dekret vom 2. Juli gleichen Jahres bis einschliesslich 31. Dezember verlängert.

Verfügungen über die Konsulate.

I. Dekret vom 6. Februar bestimmt, dass das Konsulat in Shanghai einem Konsular-Beamten II. Kategorie zu übertragen ist, und das in Johannesburg mit dem Amtsbezirke „Südafrikanische Republik und Oranje-Freistaat" ein Konsulat zu errichten ist, welches von einem Konsular-Beamten I. Klasse zu verwalten ist.

II. Dekret vom 23. April verlegt den Sitz unseres Konsulates von Ouro Preto nach Juiz de Fora.

III. Dekret vom gleichen Datum verlegt den Sitz des entsprechend obigem in Johannesburg errichteten Konsulates von dort nach Pretoria.

IV. Mit Dekret vom 7. Mai wird ein Konsulat in Denver mit Amtsbezirk in den Staaten Colorado und Utah, welche zu diesem Zwecke von dem Amtsbezirk unseres Konsulates in San Francisco abgetrennt werden, errichtet.

V. Durch Dekret vom 10. Mai wird das Konsulat von Lagos in Guinea aufgehoben.

Justiz- und Kultus-Ministerium.
(Ministero di Grazia, Justizia e dei Culti.)

Die Massregeln, welche dieses Ministerium betreffen, beziehen sich auf die richterlichen Ämter Amnestien und Straferlasse und auf die Verwaltung der vakanten Pfründen.

Gerichts-Verwaltung.

Reglement vom 9. Februar über die Durchführung des Gesetzes über die Einnahmen der Kanzleien. Dieses Reglement bezieht sich auf das Gesetz vom 8. April 1895, mit welchem sich kurz Dr. Pranzataro auf Seite 311 des Jahrbuches für das vorige Jahr beschäftigt.

Das Reglement hat die Einnahmen der Kanzleien, die Ausfertigung richterlicher Urteile, die Stempel-Gebühren auf gewisse Akte und die Einziehung von Geldstrafen und Gerichtskosten zum Gegenstande.

Gesetz vom 24. Dezember bezieht sich auf die zur Ausübung des Amtes eines Vize-Prätors bestimmten Beamten („uditori“).

Ein Gesetz vom 8. Juli 1894 ermächtigte die Regierung durch königliches Dekret, bis zum 31. Dezember 1896 zur Ausübung eines Amtes eines Vize-Prätors solche Gerichts-„uditori“ zu ernennen, welche eine Probezeit von 6 Monaten abgelegt hatten. Das gegenwärtige Gesetz verlängert diesen Termin bis zum 31. Dezember 1898.

Dekrete betreffend Amnestien und Straferlasse.

Dekret vom 14. März. Durch Dekret vom 8. und 17. Januar 1894 wurde eine ausserordentliche Untersuchungs-Kommission aus den Militärgerichten errichtet mit dem Auftrag, über die Vergehen in der Provinz Sizilien und in den Provinzen Massa und Carrara gelegentlich der in denselben entstandenen revolutionären Bewegung

abzuurteilen. Die Verurteilungen durch diese Tribunale waren zahlreich. In verschiedenen Fällen appellierte man an den Kassationshof, unter der besonderen Begründung, dass diese Spezial-Gerichtshöfe unkonstitutionell seien. Der Kassationshof wies die Revisionen ab. Nachdem alsdann die Bewegung aufgehört und die Ordnung zurückgekehrt war, wurde unter einem anderen Ministerium am 14. März gelegentlich des Geburtstages des Königs ein Dekret erlassen, wonach alle diejenigen begnadigt wurden, welche durch Urteile im kontradiktorischen Verfahren oder in contumaciam verurteilt gewesen waren; ausgeschlossen hiervon wurden nur diejenigen, welche durch oben genannte Urteile schuldig erklärt waren, in irgend einer Weise bei Todschlägen oder den Tod herbeiführenden Körperverletzungen mitgewirkt zu haben.

Dekret vom 7. Juni. Gelegentlich des alljährlichen Verfassungsfestes wurde das Strafverfahren eingestellt und die verhängten Strafen erlassen für gewisse Kontraventionen gegen das Gesetz vom 30. Juni 1889, betreffend die Requisition von Vieh, und Kontraventionen gegen die Forstgesetzgebung, jedoch nur in denjenigen Fällen, in welchen die angedrohten oder verhängten Strafen 300 Lire nicht überstiegen.

Dekret vom 24. Oktober. Anlässlich der Hochzeit des Kronprinzen von Italien mit der Prinzessin Helene von Montenegro wurden verschiedene Amnestie-Dekrete erlassen.

Im Ersten unter No. 464 wurde Amnestie gewährt für Vergehen gegen das Pressgesetz, für einige politische und gegen die politische Freiheit gerichtete Vergehen, Duell-Vergehen, unter Ausschluss derjenigen, welche den Tod der Gegenpartei herbeigeführt haben, Vergehen der Desertion von Handels-Schiffen und einige andere Kontraventionen gegen das Handelsgesetz, gegen das Gesetz und die Ausführungs-Verordnungen über den Civilstand, gegen das Notariats-Gesetz, das Gesetz über Gewichte und Masse und gegen das provisorische Reglement über die Schwefelgewinnung in Sizilien; ferner wurde Amnestie gewährt für alle anderen Vergehen, für welche das Gesetz Freiheits-Strafen bis zu 6 Monaten (in dem Falle von Frauen, Taubstummen, Minderjährigen unter 18 Jahren und Vollmündigen über 70 Jahren bis zu 1 Jahr) verhängt. Die Geldstrafen waren dabei zu berechnen zum Satze von 1 Tag Haft für je 10 Lire; weiter wurde Amnestie erteilt denjenigen, welche

für Vergehen in Sizilien und Lunigiana durch die ordentlichen Gerichtshöfe verurteilt gewesen waren, deren Strafe hierdurch auf gleiche Weise und mit denselben Einschränkungen, wie die der durch Militär-Gerichtshöfe Verurteilten und durch die Amnestie vom 14. März Begnadigten, gemildert wurde; es wurden weiter die Freiheits-Strafen bis zu 3 Monaten (für Frauen, Taubstumme, Minderjährige unter 18 Jahren und Vollmündige über 70 Jahren bis zu 6 Monaten) und die Geldstrafen auf Grund der Berechnung von 1 Tag Haft für je 10 Lire Geldstrafe erlassen.

Das Zweite Dekret unter No. 465 betrifft den Erlass der Strafe für Kontraventionen gegen das Stempelgesetz, das Gesetz über behördliche Konzessionen, über das Lotto und über den Verkauf von geistigen Getränken etc.

Das Dritte Dekret unter No. 466 betrifft den Erlass der Geldstrafen wegen Vergehungen gegen die Verordnungen über Register-Gebühren, das Gesetz über die direkten Steuern und über Kataster-Umschreibungen.

Das Vierte Dekret unter No. 467 gewährt Amnestie für Disziplinarvergehen, für das Vergehen der Desertion und Nichtgestellung bei der Aushebung für die Land- und Seemacht.

Schliesslich das Fünfte unter No. 468 erlässt die Strafen der in die Strafkompagnien eingereihten Militär-Personen.

Verwaltung der unbesetzten Pfründen.

Dekret vom 26. August verfügt die Aufhebung der in Rom errichteten Delegation der General-Verwaltung der offenen Pfründen von Florenz.

Die Kirchenverwaltung, soweit sie den Staat angeht ist in Italien in 7 General-Verwaltungen mit Sitzen in Bologna, Florenz, Mailand, Neapel, Palermo, Turin und Venedig eingeteilt. In Rom wurde im Jahre 1877 mit Dekret vom 7. November eine Delegation der Verwaltung von Florenz errichtet; durch das gegenwärtige Dekret mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1896 wurde diese Delegation aufgehoben und ihre Funktionen wieder der General-Verwaltung von Florenz übertragen.

Das Dekret vom 9. Oktober ändert die Organisation der Verwaltung der offenen Pfründen für die neapolitanischen Provinzen ab; die Beamten werden in 3 Kategorien eingeteilt, zu denselben

tritt das Unter-Personal. Im ganzen sind einschliesslich der letzteren hieran beteiligt 46 Beamte, deren gesamte jährlichen Einkünfte sich auf 126 200 Lire belaufen.

Ministerium des Öffentlichen Unterrichts.

Universitäten und höhere Unterrichts-Anstalten.

Zwei Dekrete von allgemeinem Interesse verdienen Beachtung.

I. Dekret vom 14. Mai über den Unterricht in der Experimental-Hygiene an den Universitäten.

Der Unterricht der Experimental-Hygiene, auch soweit er sich auf die weitere Ausbildung der Promovierten, welche sich der Sanitäts-Carriere widmen wollen, bezieht, wird an den königl. Universitäten erteilt. Zu dem Kursus der Experimental-Hygiene und der Sanitär-Baukunde werden die Promovierten der Medizin und Chirurgie, der Chemie, der Arznei-Kunde, der Physik und der Natur-Wissenschaften, der Ackerbau-Wissenschaften, der analytischen und hydraulischen Chemie, der Tierarznei-Kunde und die Civil-Ingenieure und Baumeister zugelassen. Die Promovierten der Medizin und Chirurgie, die die Examen über den ergänzenden Kursus der Hygiene abgelegt haben, werden zu Bewerbungen um die Posten der Provinzial-Aerzte zugelassen und haben ein Vorzugsrecht auf die Posten der Sanitäts-Verwaltung.

Das Patent über bestandene ärztlich-hygienische Prüfung berechtigt zur Aufnahme unter das Directions-Personal der medico-micrographischen Anstalten. Das Patent der bestandenen Prüfung in hygienischer Chemie giebt das Recht auf Zulassung zum technischen Personal der städtischen chemischen Laboratorien. Die in Medizin und Chirurgie Promovierten, welche im Examen entsprechend dem Dekret vom 2. Februar 1890 die Befähigung zu der Stellung eines Provinzial-Arztes erworben haben, haben das Recht, Patente als geprüfte Hygieniker (Medico-igienista) zu verlangen, ohne sich weiteren Prüfungen zu unterziehen.

II. Dekret vom 11. August mit Massregeln über die Bewerbung um Universitäts-Lehrämter.

Bei Bewerbungen um die Anstellung als ausserordentlicher Professor bei erledigten Lehrstühlen der königl. Universitäten und königl. höheren Unterrichts-Anstalten hat der Minister des öffentlichen Unterrichts die Befugnis zu bestimmen, dass die Konkurrenten

sich einem Colloquium mit den Mitgliedern der Kommission über die zum Beweise ihrer Befähigung eingereichten Arbeiten unterziehen; besonders kann er bei Bewerbung um Lehrstühle der Demonstrations-Wissenschaften praktischen Nachweis der Befähigung des Kandidaten verlangen. Sowohl die eine, wie die andere Prüfung erfolgt in der Gegenwart aller Bewerber.

Auf Vorschlag des Ministeriums des Unterrichts wurden verschiedene Spezial-Massregeln erlassen. Nämlich:

Ein Gesetz vom 30. Juli über die Erweiterung, Neu-Einteilung und Ausrüstung der höheren Lehranstalten der Provinz Neapel.

Ein anderes Dekret vom gleichen Datum für die Ausstattung und Verbesserung der Universitäts-Institute von Turin.

Ebenso wird durch ein Dekret vom 26. Juli die Organisation der wissenschaftlichen Institute der Universitäten von Cagliari abgeändert und durch eines vom 23. Juli werden Bestimmungen für die italienische Schule der Archäologie und die Stipendien für Weiterbildung in archäologischen Studien festgesetzt.

Das Dekret vom 18. August ändert das Reglement der landwirtschaftlichen Schule bei der königlichen Universität von Pisa ab, und eines vom 16. September setzt die Dauer eines Studien-Kurses bei den höheren landwirtschaftlichen Schulen in Mailand und Portici fest.

Elementar-, Sekundär- und Normal-Schulen.

Dekret vom 26. April über die Versetzungsprüfungen in den Elementarschulen.

Die Schüler der I., II. und IV. Klasse der Elementarschulen werden von den Schlussversetzungsprüfungen befreit, wenn sie eine mittlere Klassifikation von nicht unter $^7/_{10}$ in den Fortschritten und $^8/_{10}$ in der Führung auf Grund der schliesslichen Zusammenrechnung der monatlichen Mittel und auf Grund der Zensuren über die Leistungen während des Jahres erhalten haben. — Dekret vom 11. August setzt neue Normen für die Examen in den klassischen und technischen Sekundärschulen fest.

Von dem Reifeexamen des Liceums oder Gymnasiums des technischen oder nautischen Instituts kann Niemand entbunden werden.

Wer eine gegebene Anzahl von Punkten in den verschiedenen Gegenständen erreicht und nicht weniger als $^{9}/_{10}$ insgesamt in allen Gegenständen, erhält ein Ehren-Abgangszeugnis. Die Zöglinge der Schulen selbst werden von den Examen zum Zweck der Versetzung in denjenigen Materien, in welchen sie nach der Schlussberechnung eine Klassifikation von $^{8}/_{10}$ in den Fortschritten und in der Führung erhalten haben, befreit. Die Kandidaten für das Reifezeugnis des Liceums und der technischen und nautischen Institute, welche in den beiden Semestern desselben Jahres die Reifeprüfung nicht bestanden haben, können sich in den beiden Semestern des nächsten Jahres wieder zum Examen stellen und nur die Prüfung in denjenigen Gegenständen wiederholen, in welchen sie das Examen nicht bestanden haben, stellen sie sich später, so müssen sie den gesamten Jahreskursus wiederholen. Dasselbe ist über die Gymnasien und die technischen Schulen zu sagen, nur, dass die Studien in einem Regierungs-Institut, oder einem demselben gleich rangierenden zu wiederholen sind, und das Examen in denjenigen Materien bestanden wird, in welchen ein jährliches Mittel in Fortschritten von nicht unter $^{6}/_{10}$ erreicht ist. Dekret vom 7. Juni enthält Bestimmungen über die Reifeprüfung der Schüler der Liceen und technischen Institute. Die Schüler der zweiten Klasse der Liceen und die der dritten der physicalisch-mathematischen Abteilung der königlichen technischen Institute oder gleichgestellter Anstalten, welche von den Versetzungsexamen entbunden sind, sobald sie in gewissen der in dem Dekret aufgeführten Materien eine Klassifikation von $^{9}/_{10}$ und von $^{8}/_{10}$ im Durchschnitt in den anderen Materien erlangt haben, können sich zum Reifeexamen während des Herbstprüfungstermines stellen. Dieselbe Vergünstigung erhalten Prüflinge aus Privatschulen (private o paterne), welche in der ersten Abteilung des Zulassungs-Examens zur dritten Klasse eines Liceums und zur vierten eines technischen Instituts das oben angegebene Mittel erreicht haben. Gesetz vom 12. Juli betrifft eine Neuordnung der Complementär- und Normal-Schulen. In den Normalschulen dauert der Studiengang 3 Jahre. Es werden gelehrt: Pädagogie, Moral, italienische Sprache und Literatur, Geschichte, Geographie, Grundzüge der Mathematik, des Rechnungswesens und der Oekonomie des Hauses, die Grundlagen der Physik, Chemie und Natur-Wissenschaften, der Hygiene und Ackerwirtschaft,

Zeichnen, Schönschreiben, Chorgesang und Turnen. In den Normalschulen für Mädchen werden auch weibliche Handarbeiten gelehrt. Mit jeder der Normalschulen für Mädchen ist eine Complementärschule vereinigt. Der Kursus in derselben dauert 3 Jahre Es wird gelehrt: Italienische Sprache, italienische Geschichte, Geographie, Grundzüge der Mathematik der Physik, der Gesellschaftswissenschaft und der Gesundheitslehre, die französische Sprache, Zeichnen, Schönschreiben, Handarbeiten und Turnen. Die männlichen und weiblichen Zöglinge der Normalschulen erhalten, falls sie nach Ablauf von drei Jahren das Abgangsexamen bestehen, die Lehrberechtigung. Es können sich zu den Reifeprüfungen diejenigen männlichen Schüler stellen, welche den Beruf des Elementarlehrers anstreben und diejenigen Frauen, welche ausser einigen anderen Nachweisen die Bescheinigung über die nicht länger als 3 Jahre vorher abgelegte Reifeprüfung der Complementär-Schule oder über die Reifeprüfung der technischen Schule oder der Beförderung von der dritten zur vierten Gymnasialklasse, oder schliesslich der Zulassung zum technischen Institut beibringen. Nach Ablegung der Reifeprüfung haben die aus Privatanstalten (private o paterne) hervorgehenden Kandidaten eine Probezeit von 2 Jahren in einer Elementarschule zu absolvieren.

Schöne Künste, Bibliotheken.

Wir führen einige Dekrete besonderen Interesses auf. Abänderung der Satzungen der Akademien der Zeichenkünste in Florenz (27. Eebruar). Studium in dem Institut der „Göttlichen Vorsehung“ in Rom (19. April). Reglement über Kunststipendien in Rom (26. März). Abänderung der Satzungen des Konservatorium der Musik in Palermo (16. April). Abänderung der Satzungen des Instituts der schönen Künste in Neapel (17. Mai). Prüfungskommission für die Bewerbungen um Lehrstühle der schönen Künste in Bologna, Carrara und anderen Städten (24. Mai). Eintrittsgeld an den Gallerien in Florenz (18. Juni). Abänderung der Bestimmungen über die Bibliotheken (unter Bezug auf eine Bibliothek in Neapel [18. Juni]). Bestimmungen über die Chorschule des königlichen Konservatoriums in Neapel (31. Mai). Bestimmungen über die Recitationsschule im Liceum der heiligen Cäcilie in Rom (26. Juli).

Geschichtliche Studien.

Dekret vom 27. Februar betrifft die Errichtung einer Deputation für Studien der Vaterländischen Geschichte in Umbrien mit Sitz in Perugia. Der Zweck dieser Deputation ist, Geschichten, Chroniken, Gesetze, Diplomatische Dokumente und andere Schriften, welche von Wichtigkeit für die bürgerliche und Militär-Geschichte, Rechtsprechung und Verwaltung von Umbrien sind, zu sammeln und herauszugeben. Dekret vom 24. Mai ändert ein Dekret vom 25. November 1883 über das Institut für italienische Geschichte in Rom. Das Institut setzt sich aus 17 Mitgliedern zusammen, von denen 13 von den 7 königlichen Deputationen und 6 Gesellschaften für vaterländische Geschichtsforschung zu entsenden sind und zwar einer von jeder derselben, während die vier übrigen von dem Unterrichtsminister ernannt werden.

Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

Hafen und Strassen, Gebäude. Gesetz vom 30. Juni über die Bereitstellung und Einteilung der Geldmittel für Erbauung von Staats- und Provinz-Strassen während des fünfjährigen Abschnittes 1896/7 bis 1900/1. Die Ausgaben für Strassenbau werden zuzüglich derjenigen, welche in früheren Gesetzen genehmigt sind, für den fünfjährigen Abschnitt 1896/7 bis 1900/1 auf Lire 31 760 000 festgesetzt. Von dieser Summe werden in den ausserordentlichen Etat des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten für das Rechnungsjahr 1896/7 Lire 6 367 000 eingestellt und die verbleibende Summe von Lire 25 400 000 ist zum Satz von Lire 6 350 000 in den Etat jedes der vier folgenden Rechnungsjahre einzustellen. Es bleibt weiter bewilligt die Summe von Lire 7 145 000 zur Erhöhung derjenigen Kosten, welche bereits früher für öffentliche Arbeiten in den Provinzen unter Aufsicht der Provinzial-Behörden ausgesetzt sind. Gesetz vom 18. Juni ermächtigt die Ausgabe für den Hafen von San Martino an der Trebbia. Es werden Ausgaben in Höhe von Lire 160 000 zu Lasten des ausserordentlichen Etats im Budget des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten für das Rechnungsjahr 1896/7 für Erbauung des Hafens, genannt San Martino am Flusse Trebbia an der Staatsstrasse Genua—Piacenza, bewilligt. Dekret vom 3. Mai genehmigt eine Abänderung im Erweiterungsplan der Stadt Mailand. Es wird die Abänderung

in dem Erweiterungsplan der Stadt Mailand an der äusseren Stadtgrenze und zwar hinsichtlich des äusseren Platzes der Porta Ticinese genehmigt.

Hafen und Rheden, Leuchttürme und Feuer.

Dekret vom 12. Januar genehmigt die Anweisung für den Dienst der Leuchttürme und Feuer. Diese Verordnung ist eine Abänderung der früheren Verordnung vom 27. August 1885, welche sich an das königliche Dekret vom 11. August 1895 betr. neue Organisation der Feuerwächter anschliesst. Die Verordnung ist in vier Abschnitte eingeteilt. Der erste betrifft die Ausführung und Ueberwachung der sogenannten Hauptgrundsätze. Der zweite behandelt die Leuchtturmwärter, ihre Anstellung und Beförderung, ihre Verteilung in die Leuchttürme, ihre Rechte und Pflichten und die disziplinarischen Bestimmungen, welche sie angehen. Der dritte enthält allgemeine, der vierte Uebergangs-Bestimmungen. Gesetz vom 2. Juli genehmigt die Ausgaben für Arbeiten im Hafen von Licata. Die Kosten sind Lire 1,735,000 und sind entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten auf sechs Rechnungsjahre beginnend mit 1896/97 zu verteilen.

Meliorations-Arbeiten.

Dekret vom 23. April überträgt dem Consortium di Scolo Forresto Generale in Cavazere die Ausführung eines Teils der Meliorationsarbeiten im Distrikt von Chioggia, welche zur ersten Kategorie gehören. Dekret vom 12. Juli verlängert bis zum 31. Dezember 1897 den Termin für die Beendigung der Arbeiten, welche in der Provinz Padua durch das Consortium Gorzon Medio auszuführen sind.

Eisenbahnen.

Dekret vom 2. Februar bezieht sich auf die königliche Sanitäts-Inspektion. Das Amt eines königlichen Sanitäts-Inspektors im Ressort des königlichen General-Inspektors der Eisenbahnen wird vom 1. Februar 1896 ab aufgehoben. Dekret vom 30. Juni ernennt eine Untersuchungs-Kommission über die Lage des Personals der drei grossen Eisenbahnnetze. Die aus Senatoren, Deputierten, Staatsräten (Consiglieri di Stato) und Handelskammer-Präsidenten zusammengesetzte Kommission wurde ernannt, weil die Anstellung

einer Enquête darüber für nützlich erachtet wurde, wie sich zwischen 1885 und 1896 die Beziehungen der Betriebs-Gesellschaften der Eisenbahnen des südlichen, adriatischen und sicilianischen Meeres zu ihrem Personal, sei es unter dem Gesichtspunkte der gegenseitigen vertraglichen Rechte und Pflichten, sei es unter dem des öffentlichen Interesses, gestellt haben. Die anderen Massregeln betreffen genehmigte Verträge über Eisenbahnbauten. 1) Dekret 27. Februar. Vertrag über Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Bari nach Locorotondo. Die Regierung bewilligt der Provinz von Bari und durch diese der englischen Gesellschaft The subventioned Railways Corporation Ltd. die Konzession für die Erbauung und den Betrieb einer normalspurigen Bahn von Bari nach Locorotondo mit Gabelung zwischen Capura und Patignano, die Provinz und durch diese die englische Gesellschaft ist verpflichtet, diese Linie und zwar auf ihre Rechnung und Gefahr zu erbauen und zu betreiben. Der Staat übernimmt hinsichtlich dieser Konzession die Verpflichtung, halbjährlich eine Subsidie von Lire 3000 per Jahr und Kilometer und zwar auf 70 Jahre vom Tag der behördlich genehmigten Eröffnung derselben an zu zahlen. 2) Dekret vom 2. April. Vertrag über die Konzession und den Betrieb einer Eisenbahn von Rezzato nach Vobarno. Der Staat erteilt der zu dem Zweck gebildeten Aktien-Gesellschaft die Konzession für den Bau und Betrieb einer normalspurigen Bahn von Rezzato nach Vobarno, welche diese Gesellschaft sich verpflichtet, auf eigene Kosten und Gefahr zu erbauen und zu betreiben. Die Konzession wird für 50 Jahre vom Tag der Betriebseröffnung des ersten Stückes der Linie gegeben. 3) Gesetz vom 2. Juni. a) Vertrag über die Erbauung der beiden Teilstrecken Bojano-Cantalupo und Cantalupo-Carpinone und zum Betrieb der gesamten Strecke Isernia-Campobasso. Die italienische Süd-Bahngesellschaft erhält die Konzession für die Erbauung der beiden Abschnitte Bojano-Cantalupo und Cantalupo-Carpinone und die Konzession für den Betrieb der beiden vorgenannten Teilstrecken zusammen mit der Teilstrecke Bosco Redole-Bojano, welche bereits vom Staat erbaut ist und damit die Konzession für den Betrieb Campobasso - Isernia. Zur Entschädigung für die Construction der beiden neuen Abschnitte und für den Betrieb der gesamten Linie Isernia-Campobasso sind der Gesellschaft 6 gleiche Jahresraten von je Lire 1 600 000, ohne jeden Abzug für gegen-

wärtige und künftige Steuern zu zahlen. b) Convention mit der Gesellschaft der Mittelmeereisenbahn für die Erbauung der Teilstrecke Balsorano-Avezzano, der neuen Eisenbahn Roccasecca-Avezzano, für diejenige der Teilstrecke Capezzano-Mercato Sanseverino, der neuen Eisenbahn Salerno-Mercato Sanseverino, ebenso für einige Ergänzungsarbeiten in dem Abschnitt Salerno-Capezzano der gleichen Bahn. Als Gegenleistung wird die Regierung der Mittelmeer-Bahngesellschaft einen Gesamt-Betrag von Lire 20 400 000 in 6 Jahresraten ohne jeden Abzug für zeitige oder künftige Steuern und Lasten bezahlen. 4) Gesetz vom 12. Juli. Die königliche Regierung wird ermächtigt, mit einer anderen Gesellschaft als der Gesellschaft der südlichen Bahnen, Adriatisches Netz, über einen Kontrakt in Verhandlungen zu treten und denselben abzuschliessen für den Betrieb der dem Staate gehörigen Linien Vicenza-Thiene-Schio, Vicenza-Cittadella-Castelfranco-Treviso und Padua Camposampiero-Cittadella-Bassano, welche gegenwärtig der Società Veneta per imprese costruzioni pubbliche zum Betrieb überwiesen sind. Dem neuen Kontrakt ist eine längere Dauer als die der ersten Betriebs-Periode des Adriatischen Netzes, welche am 30. Juni 1905 ausläuft, zu geben und in demselben ist neben der Berücksichtigung des öffentlichen Interesses der Wegfall oder die Ermässigung der gegenwärtigen Belastung des Budgets aus diesem Titel ins Auge zu fassen. 5) Dekret vom 24. September genehmigt die Konvention über die Erbauung und den Betrieb einer Eisenbahn von S. Giorgio di Nogara bis zur Österreichischen Grenze. Die Regierung überträgt der Società Veneta per imprese e costruzioni pubbliche die Konzession für Bau und Betrieb einer normalspurigen Bahn von S. Giorgio di Nogara bis zur österreichisch-ungarischen, Grenze, welche die Gesellschaft auf eigene Kosten und Gefahr zu erbauen verpflichtet ist. Der Staat bewilligt für die Konzession dieser Linie eine Beihülfe von Lire 2000 per Kilometer für 40 Jahre, wovon die mit bestehenden Eisenbahnen und Trambahnen gemeinsam betriebenen Strecken ausgeschlossen bleiben. Die Subvention beginnt mit der Eröffnung des Betriebes der genannten Linie. 6) Dekret vom 6. Dezember genehmigt den Vertrag für die Erbauung und den Betrieb der Eisenbahn von Saronno-Grandate an Stelle der zwischen beiden Punkten laufenden Trambahn. Die Regierung bewilligt der Actiengesellschaft der Mailänder Nordbahn

die Konzession für Bau und Betrieb einer normalspurigen Bahn von Saronno-Grandate zum Ersatz der zwischen beiden Punkten bestehenden Trambahn und die Aktien-Gesellschaft übernimmt die Ausführung auf eigene Kosten und Gefahr. Die Konzession erfolgt für 75 Jahre vom Tage der königlichen Genehmigung der Konzession an. Die Regierung hat nach 20 Jahren von der Eröffnung der Bahn ab das Recht, über die Konzession in neue Verhandlungen zu treten. 7) Dekret vom 27. Dezember. Genehmigt die Konzession für die Erbauung und den Betrieb einer elektrischen Bahn von Genua nach Granarolo. Die Regierung erteilt der Aktien-Gesellschaft für Bergbahnen mit Sitz in Genua die Konzession für den Bau und Betrieb einer Zahnradbahn mit elektrischem Antrieb von der Station Piazza Principe in Genua nach Granarolo, welche diese Gesellschaft auf eigene Kosten und Gefahr zu bauen und zu betreiben unternimmt. Die Konzession läuft für 90 Jahre vom Tage der Genehmigung der Konzession an.

Nichtgenehmigte oder zurückgenommene Konzessionen.

Mit Dekret vom 2. Juli wurde der Vertrag für die Konzession der Erbauung und des Betriebes einer Eisenbahn von Rom nach Laurentum abgelehnt. Mit Dekret vom 26. Mai wird die Konzession vom 22. Mai 1883, durch welche der Gemeinde von Dogliani Bau und Betrieb einer normalspurigen Eisenbahn von Dogliani nach Monchiero gestattet worden war, zurückgenommen.

Ministerium der Posten und Telegraphen.

Dieses Ministerium betreffen nur wenige Massregeln:

Ein Dekret vom 24. September ordnet an, dass ohne Unterschied alle Post- und Telegraphen-Direktionen der Hauptplätze von Provinzen dem Ministerium direkt unterstellt werden, und diese Direktionen für Post und Telegraphen nur eine Rechnungs-, Kassen- und Verwaltungsstelle mit Aufsicht über den Post- und Telegraphendienst der ganzen Provinz haben, Vorschläge für die Verbesserung des Dienstes machen, die Eingänge konzentrieren und die Auslagen begleichen sollen.

Mit Dekret vom 1. August 1895 waren diese Vorrechte nur den Direktionen erster und zweiter Kategorie, nämlich 26 Direktionen,

welche die Provinzen und die Grenzdistrikte mit Direktionen 3. und 4. Klasse umfassten, beigelegt.

Provinzial-Direktionen der Post und Telegraphen giebt es gegenwärtig im Königreich Italien 69.

Dekret vom 14. Juni. Die Postanstalten sind eingeteilt in Ämter 1. und 2. Klasse, Posteinnehmereien 1. und 2. Klasse und Posthülfsämter. Durch das vorliegende Dekret werden Posthülfsämter 2. Klasse und Postagenturen eingeführt. Die ersteren werden Privaten übertragen, die Agenturen dagegen — nach Anhörung der Handelskammern — den ersten und geachtetesten Handelshäusern, Genossenschaften und juristischen Personen und anderen Instituten zum Zweck des Postbetriebes in ihren eigenen Bureaus, Anstalten und Geschäften. Diejenigen, welche Hülfsämter 2. Klasse und Agenturen verwalten, haben einen prozentualen Anteil an der Briefpost, Geldpost, Zahlungen für Rechnung dritter an der Packetbeförderung, den Spareinlagen und Telegrammen. Hülfspostämter 2. Klasse und Agenturen sind nur errichtet in den Städten Bologna, Florenz, Genua, Mailand, Neapel, Rom, Spezia, Turin und Venedig.

Noch zu bemerken ist:

Dekret vom 4. Juni, welches die Briefmarken von 1 und 2 Centesimi abändert.

Dekret vom 12. Juli, welches die Stempelmarken (Segnatasse) über 50 und 100 Lire abschafft und ausser Kurs setzt.

Dekret vom 9. Oktober, welches die Ausgabe von Erinnerungs-Postkarten anlässlich des glücklichen Ereignisses der Hochzeit des Kronprinzen, Prinzen von Neapel, mit der Prinzessin Helene von Montenegro genehmigt.

Dekret vom 20. Januar bezieht sich auf die Portofreiheit von Korrespondenzen zwischen Italien und Eritrea. Vom Datum genannten Dekretes ab bis zur Einstellung der Feindseligkeiten haben die in den italienischen Presidien von Eritrea zur Post gegebenen Correspondenzen der Offiziere und Soldaten nach der Heimat volle Portofreiheit, wenn dieselben mit einem Stempel-Aufdruck, dem handschriftlichen Vermerk oder anderer Gegenzeichnung seitens des Korps-Kommandos oder des Truppenteiles, dem die Militärpersonen der Armee und Flotte in der Kolonie angehören, versehen sind. Eine Rücksicht auf den militärischen Grad findet hierbei nicht statt.

Ministerium des Ackerbaues, der Industrie und des Handels.

Ackerbau.

Dekret vom 9. Januar über die Mitglieder der Kommissionen für die Ackerbaulehre, dieselben bestehen aus 12 Mitgliedern.

Gesetz vom 24. Mai enthält Bestimmungen, betreffend das Gesetz vom 2. April 1882.

Das Gesetz, welches die Gras- und Hüte-Gerechtigkeiten in den Provinzen Vicenza Belluno und Udine abschaffte und schiedsrichterliche Commissionen für die einzelnen Districte, bestehend aus dem Gerichtspresidenten, dem Oberingenieur der Civil-Verwaltung und einem Provinzialrat einsetzte, enthielt keine Bestimmungen über Steuer und Stempelfreiheit.

Das vorliegende Gesetz bestimmt die Stempelfreiheit der Akte der Schiedskommission und die Akte über die Auflassung der jährlichen Berechtigung falls der Kapitalwert dieses Canons 500 Lire nicht übersteigt, vorausgesetzt, dass die betreffenden Akte innerhalb zweier Jahre nach Publication des Gesetzes verlautbart werden.

Wo der Betrag der Gerechtigkeit, kapitalisiert zum 20fachen Betrag, 500 Lire nicht übersteigt, werden die Befugnisse der oben erwähnten schiedsrichterlichen Kommission einer Schieds-Kommission, welche im Hauptorte des Bezirks zu bilden ist und aus dem Pretor (Richter), einem Mitglied der Gemeinde-Verwaltung und einem von dem Gemeinderat dieses Hauptortes auszuwählenden Sachverständigen besteht, übertragen.

Dekret vom 9. Juli errichtet bei dem Ministerium eine zootechnische Kommission für die Viehseuchen. Die Kommission besteht aus 19 Mitgliedern, von denen einige den Züchtern entnommen werden. Zu derselben gehören statutengemäss der Generaldirektor des Ackerbaues, der Chef des Gesundheits-Amtes im Ministerium des Innern, der Direktor der Staatslaboratorien für öffentliche Gesundheitspflege, der Chef der Veterinär-Inspektion des Kriegs-Ministeriums. Die Ernennung der Kommissions-Mitglieder erfolgt durch königl. Dekret. Alljährlich wird das Präsidium einem der Mitglieder übertragen.

Dekret vom 9. Juli hebt die Ackerbau-Versuchsstation in Mailand auf. Die Funktionen derselben werden fürderhin von der königlichen höheren Landwirtschaftsschule in Mailand ausgeübt.

Dekret vom 28. August eröffnet einen Preisbewerb unter den Genossenschaften der Eigentümer und Bauern, welche die Vieh-Versicherung betreiben.

Dekret vom 19. August eröffnet einen Preisbewerb für die Urbarmachung von Unland in den Provinzen Cagliari, Caltanisetta, Catania, Catanzaro, Cosenza, Girgenti, Messina, Palermo, Potenza, Reggio-Calabria, Sassari, Siracus und Trapani. Der Preisausschreiben sind 2. Das erste für Urbarmachung von Terrains von nicht unter 50 Hektaren, das zweite für Terrains von nicht unter 10 Hektaren.

Die Prämien bestehen in Geld und in Medaillen für jede Provinz. Für die erste Konkurrenz sind es 2 goldene Medaillen und je 1000 Lire, vier silberne Medaillen und je 250 Lire; für die 2te 2 goldene Medaillen und je 200 Lire und 4 silberne Medaillen und je 100 Lire.

Jagd und Fischerei.

Dekret vom 26. April ändert die Bestimmungen über die Seefischerei. Dieses Dekret verbietet durch einen Zusatz-Artikel zum Regulativ vom 13. April 1892 die Netzfischerei jeder Art im Gebiet des Mare Grande di Taranto, welches zum Versenken der für den Fang der kleinen Austern für die Brutstätten des Mare Piccolo nötigen Faschinen bestimmt ist.

Dekret vom 18. Oktober bezieht sich auf die Fischerei im Golf von Termini und von Castellamare (Trapani). Für die volle Dauer von drei Jahren wird in dem Golf von Termini Imerese von Capo Cefalci bis Capo Zaffarano und im Golf von Castellamare von Capo Rama bis zur Omomorto-Spitze innerhalb der Territorial-Gewässer verboten: Die Fischerei a) von mittelst Segelschiffen (paranze) oder Dampfschiffen gezogenen Netzen oder Schleifen jeder Art; b) mit dem vom Lande aus gezogenen, tartarone benannten Netze; c) mit allen anderen auf dem Grund schleifenden Netzen, gleichviel wie gezogen, sofern dieselben an irgend einem Teil Maschen haben, deren Weite bei trockenem und gleichmässig gespanntem Netze zwischen Knoten und Knoten weniger wie sieben Millimeter beträgt.

Industrie und Handel.

Dekret vom 19. April eröffnet einen Prämien-Wettbewerb für Coccons Trockenapparate. Es ist eine einzige Prämie von 5000 Lire ausgesetzt.

Dekret vom 14. Juni eröffnet einen Preisbewerb unter den Gesellschaften und Consortien für Seidenraupenkultur, welche den Zweck gemeinsamer Gewinnung und Verkaufs von Cocoons haben. Es werden zwei Prämien von je 3000 Lire und drei von je 1500 Lire ausgesetzt. Ehrendiplome sollen an diejenigen ausgefertigt werden, welche sich mit Erfolg der Errichtung der vorbesagten Gesellschaften gewidmet haben.

Gewichte und Masse. Edle Metalle.

Dekret vom 20. Januar genehmigt das neue System der Eichung der Massgefässe für Flüssigkeiten aus Glas vermittelst Feuers.

Dekret vom 20. Februar mit Ersetzung einiger Artikel in dem Reglement über die Anwendung des metrischen Massfusses und die Prüfung von Münzen und kostbaren Metallen. Die Abänderungen betreffen die Gebühren für Prüfung und Abstempelung von Gold- und Silbersachen.

Dekret vom 9. Juli ändert das Reglement für die Herstellung der Gewichte und Masse ab.

---

b) Literatur.

Referent: **Dr. Umberto Pranzataro,** Advokat beim Königlichen Appellationshof, Neapel.

Übersetzung von **Dr. Sigismund Keller,** Prag.

Von den wichtigeren literarischen Erscheinungen auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft haben für die Internationale Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre die folgenden besonderen Wert:

C. Schupfer. Lo stato di guerra e le convenzioni internazionali. Der Kriegszustand und die internationalen Konventionen mit spezieller Berücksichtigung der Verträge zur Abschaffung des Fremdenrechts Città di Castello. Der Verfasser führt aus, dass Verträge aller Art, politischer und unpolitischer Natur, während des Kriegszustandes als aufgehoben zu betrachten seien, falls sie nicht vorher ausdrücklich bestätigt worden sind.

C. J. Gabba. Sulla competenza dei tribunali italiani. Über die Zuständigkeit der italienischen Gerichtshöfe zur Entscheidung über die wo auch immer eröffnete Erbfolge von Einheimischen und Fremden, mit Beziehung auf die Erbschaftsobjecte, die in Italien nachgelassen sind und über das Princip „quot territoria, tot hereditates“ (im Foro Italiano 1896, Teil I Seite 174—195).

P. Fiore. Sulla legge che deve regolare il regime dei beni dei coniugi stranieri. Über das Gesetz, welches das Güterrecht ausländischer Ehegatten zu regeln hat. (Neapel, Verlag Nobile Seite 8 u. in 8° aus dem Progresso giuridico).

J. Vanni. La filosofia del diritto in Germania e la ricerca positiva. Die deutsche Rechtsphilosophie und die positive Forschung. Rivista Italiana per le scienze giuridiche (in der italienischen rechtswissenschaftlichen Revue 1896, Seite 77—95 Anmerkung). Der Verfasser geht von einer Studie des Dr. Igino Petrone aus, betitelt: Die neueste Phase in der deutschen Rechtsphilosophie und untersucht eine von ihm als präjudiziell bezeichnete Frage, nämlich ob die langsame Umwandlungsarbeit, um die Rechtsphilosophie in Einklang mit den wechselnden Fortschritten und der Entwickelung der Idee, den Anforderungen einer streng wissenschaftlichen und positiven Untersuchung zu bringen, berechtigte und wissenschaftliche Geltung für die Rechtswissenschaft besitze. Er folgert daher nach einer kritischen genauen Erörterung des fraglichen Gegenstandes, dass die Rechtsphilosophie im eigentlichen und richtigen Sinne scharf getrennt werden muss von der neuen realistischen Richtung, welche sie in Deutschland, dem klassischen Lande derselben, auf neue Bahnen drängen will.

G. F. Elena. Dei diritti della persona straniera secondo le legge italiane. Über (persönliches) Fremdenrecht nach den italienischen Gesetzen (Archiv giurid. 1896).

P. Esperson. Espulsione degli stranieri secondo la legislazione italiana e le legislazioni straniere. Ausweisung der Fremden gemäss den Gesetzgebungen Italiens und des Auslandes (in der criminalistischen Revue „Rivista penale“ [1896 pag. 5—20). Der Verfasser weist nach, dass bei den verschiedenen Nationen die Ausweisung von Ausländern nicht in gleichmässiger Weise geregelt ist und erörtert dementsprechend die verschiedenen Systeme in Italien,

Belgien, Spanien, Portugal, Frankreich, Deutschland, Russland etc. Er beweist die Unbestimmtheit und Gefährlichkeit der in Italien und andern Ländern geltenden Formel „aus Gründen der öffentlichen Ordnung“, prüft die Fälle, in denen der Ausländer gegen den Ausweisungsbefehl Berufung bei der Gerichtsbehörde einlegen kann, und die von dem Institut des internationalen Rechts vorgeschlagenen internationalen Bestimmungen über Zulassung und Ausweisung der Fremden.

Giulio Diena. I tribunali delle prede belliche e il loro avvenire. Die Prisengerichte und ihre Zukunft. Turin. Das Werk zerfällt in zwei Teile. Im ersten spricht der Verfasser von der Einrichtung der Prisengerichte im Allgemeinen, in der zweiten von dem Gegenstand der Rechtssprüche dieser Sondergerichte zur Entscheidung aller Fragen betreffend neutrales oder feindliches Privateigentum, Prisen in den Territorialgewässern eines neutralen Staats, Kriegskontrebanden, Seeblokaden, Reprisen und schliesslich die Entschädigung für zu Unrecht genommene oder zerstörte Prisen.

Umberto Navarrini. L'assicurazione sulla vita a favore dei terzi. Die Lebensversicherung zu Gunsten dritter Personen. Turin. Eine lange und erschöpfende Abhandlung über das Recht der begünstigten Dritten, des Ausbedingers und der Gläubiger, wobei er besonders das in Italien geltende Handelsgesetzbuch berücksichtigt. Der Verfasser hat mit glücklichem Erfolg verstanden, auch die Wissenschaft und Praxis anderer Länder zu behandeln. Der Versicherungskontrakt wird genau und weitgehend erörtert, dabei die Theorie von Labbé, Scherer, Montluc und Thaller in der französischen Doctrin und in der deutschen, besonders mit Rücksicht auf die in Deutschland vertretene Ansicht, welche die Versicherung zu Gunsten dritter Personen den Schenkungen von Todes wegen nahe stellt. Die Art und die Natur des Rechts der Dritten und der Gläubiger sind nur in grossen Zügen unter Bezugnahme auf Quellen aus der Theorie und der Praxis behandelt. Auf die Behandlung der Versicherungsverträge zu Gunsten unbestimmter Dritter übergehend schildert der Verfasser den gegenwärtigen Zustand der Doctrin und der Rechtsprechung in Italien und Frankreich, wobei besonders die Widerlegung der Theorie Deslondres (Assurance sur la vie) erwähnenswert ist, die als zu sehr doktrinär und gekünstelt geschildert wird.

A. Ramella. Trattato nella corrispondenza in materia civile e commerciale. Abhandlung über die Correspondenz im bürgerlichen Recht und Handelsrecht (Turin bei Bocca).

Diese Abhandlung zerfällt in fünf Teile. Der erste bezieht sich auf die Rechte an dem Briefwechsel, der zweite auf den Abschluss von Verträgen auf brieflichem Wege, der dritte auf die Beweisführung bei solchen, der vierte auf die diesbezügliche Verantwortlichkeit des Staates, der fünfte endlich auf besondere Akte, die mittels Briefwechsels geschehen sind.

Das Werk ist schätzenswert, nicht etwa wegen seiner Originalität, denn es giebt darüber hier und im Ausland eine grosse Literatur, sondern wegen der erschöpfenden Behandlung des diffizilen Stoffes, wegen der strengen Logik der Schlussfolgerungen und der markigen Durchführung, die sich nicht nur auf die volkswirtschaftliche Bedeutung des Briefwechsels aufbaut, sondern auch noch die hierher gehörigen ausländischen Bestimmungen mit in Betracht zieht.

J. Heil. Il nuovo progetto di un codice di procedura penale per l'Ungheria. Der neue Entwurf zu einer Strafprozessordnung für Ungarn p. 329—343 (Rivisti penale 1896 Serie III Ausgabe 138).

Der Verfasser erörtert die Aburteilung durch Schwurgericht, die Entschädigung unschuldig Verhafteter und Verurteilter, das bürgerliche und Strafklageverfahren, die Strafgerichtsbarkeit, die Zuständigkeit, die Parteien, das Verfahren im Allgemeinen, die Beweiswürdigung, die Voruntersuchung, die Stellung des Angeschuldigten und seine persönliche Freiheit, die Urteilssprechung, die Rechtsmittel, das Sühneverfahren, die Vollstreckung.

Luigi Gianturco. Intorno alla pubblicitá del dominio. Über Publicität des Eigentums (im Progress. giurid. 1896).

In diesem kurzen und synthetischen Aufsatz, welcher die besondere Stellungnahme des Verfassers in der Behandlung schwieriger und umstrittener Vorwürfe juristischen Inhalts offenbart, wird das Prinzip der Öffentlichkeit vom theoretischen und praktischen Standpunkt aus beleuchtet, sowie in seinen Grundideen und historischen Prinzipien in Italien, Deutschland und Frankreich erörtert, die verschiedenen Einwürfe werden widerlegt, die man gegen das System der Öffentlichkeit vorbringt und in grossen Zügen wird das deutsche

und australische System der Übertragung in real property act oder act Torrens (Eigentumsgesetz Torrens) angedeutet. Ferner legt der Verfasser die Überlegenheit des deutschen Systems dar, das der italienische Gesetzgeber der Reform des Immobilienrechts in Italien wegen seiner wirklichen Vorzüge zu Grunde legen sollte.

A. Mossa. Il tentativo. Der Versuch (eine Studie), erschienen in Sassari, Druckerei der „Tribuna". Die Arbeit zerfällt in vier Teile. Nach einigen allgemeinen Bemerkungen über den Versuch (I. Teil) geht der Verfasser im zweiten Teil dazu über, den Versuch in der Geschichte des römischen Rechts zu schildern, dann in der deutschen, kanonischen, italienischen und französischen Geschichte. Im dritten Teil erörtert er die Begriffsmerkmale in ihrem Wesen, subjectiv und objectiv, als Materie der Strafthat Der vierte und letzte Teil behandelt den Versuch mit Rücksicht auf das Strafgesetz.

Derselbe. Sui delinquenti recidivi. Über rückfällige Verbrecher. Ebenda erschienen bei Dessi.

Die Abhandlung beginnt mit einer ausführlichen Erörterung über den Rückfall in der Geschichte und in der Gesetzgebung, indem sie auf seinen Ursprung, auf das römische und deutsche Recht sowie auf das kanonische, das Zwischenrecht, schliesslich auf die französische und die bis vor Kurzem in Italien giltige Gesetzgebung zurückgreift; ferner behandelt der Verfasser das neue italienische Strafgesetzbuch und die andern europäischen Codices. Im zweiten Teil erörtert er summarisch den Rückfall, wie ein solcher von den verschiedenen italienischen Rechtsschulen betrachtet wird und fügt hinzu, worin seine Ursache und die Abhilfe besteht.

Angelo Jani. La deportazione. Die Deportation. Eine strafrechtliche Studie (Inaug. Diss). Rom. E. Loescher & Co.

Der Verfasser betrachtet die Einrichtung der Deportation an der Hand der Geschichte und mit Rücksicht auf andere Völker, vom Altertum bis zur Neuzeit, in der Gesetzgebung und Wissenschaft. Von modernen Gesetzgebungen erläutert er die Deportation in Russland, Frankreich und vor allem in Italien. Der Verfasser weist dann auf die Kolonien Erythräa und die heutige Kolonialfrage in Italien hin. Er äussert sich dann in Bezug auf die Möglichkeit einer

Strafkolonie und erörtert die Frage der Deportation in der Wissenschaft, im Strafrecht und im volkswirtschaftlichen Sinne.

O. Tiraboschi. Castato e trascrizione. Kataster und Umschreibung. Unione typogr. editrice. Turin.

Dieser Aufsatz besteht aus zwei Teilen, Kataster und Umschreibung. Im ersten Teil giebt der Verfasser zunächst ein langes Exposé über den catasto probatorio und seine Art in den verschiedenen Ländern z. B. Schweiz, Frankreich und Deutschland, darauf geht er auf eine genaue Erörterung der Grundprinzipien desselben und die Katasteroperationen über, mit speziellem Hinweis auf die Rechtswirkungen; im zweiten Teil giebt er eine lange Abhandlung über Reformvorschläge zur Einführung der Publizität des Eigentums und zum Immobilienrecht im Allgemeinen nebst einigen Bemerkungen geschichtlichen und rechtsvergleichenden Inhalts.

E. Fortunato. Il diritto di rappresentazione. Das Repräsentationsrecht. Verlag Vallardi. Mailand.

Das Rechtsinstitut wird zunächst in seinen Beziehungen zum italienischen Recht, dann in seinen Grundprinzipien, in seiner geschichtlichen Entwickelung und auf Grund der vergleichenden Rechtswissenschaft (Kap. III) erörtert, unter spezieller Berücksichtigung des Gesetzbuches des Kantons Zürich und der neueren deutschen Gesetzgebung.

B. Alimena. La legislazione penale del Montenegro. Die Strafgesetzgebung in Montenegro, Rom; eine genaue, synthetische Erläuterung des noch heute gültigen montenegrinischen Strafgesetzbuchs vom 23. April 1855.

Derselbe. Die Grenzen und Veränderungen der Zurechnungsfähigkeit. Bocca. Turin vol. II. In diesem zweiten Bande erörtert der Verfasser die Grenzen der Zurechnungsfähigkeit im Hinblick auf krankhafte Störung der Geistesthätigkeit (Nachtwandeln, Hypnotismus, Suggestion und Taubstummheit) Trunkenheit, Altersschwäche, Geschlecht, Unwissenheit, Irrtum, Gutgläubigkeit, Reue und Schadensbeseitigung. In jedem Abschnitt dieses Werks, welches mit wunderbarer Klarheit die neuen Grundsätze in der Psychologie, Psychiatrie und gerichtlichen Medizin erörtert, soweit diese auf Handlungsunfähigkeit Bezug haben, sehen wir eine Grundlage auf statistischen Daten aufgebaut und in einem besondern Kapitel auch die ausländische Gesetzgebung eingehend berücksichtigt.

L. Paternò Castello di Bicocca. Le sostituzioni fedeicommissarie di fronte al codice civile italiano. Die Fideikommissarischen Substitutionen gegenüber dem italienischen bürgerlichen Gesetzbuche. Verlag Galatola. Catania.

Diese Arbeit besteht aus vier Kapiteln, von denen das erste die historische Seite dieser Einrichtung behandelt, ausgehend vom römischen Recht bis auf die Neuzeit, als in einigen Staaten die Gesetze zur Abschaffung der Fideikommisse emaniert wurden, und bis auf die Gesetzgebungen, um die es sich jetzt handelt, unter Hinweis auf die Gesetze einiger anderer Staaten, die, wie Spanien, England und Russland, heute noch die Gültigkeit von Fideikommissen anerkennen. Das zweite Kapitel betrifft das Fideikommiss vom Gesichtspunkt seines wesentlichen Begriffsmerkmals und ist der wichtigere Teil des Aufsatzes, in welchem die in der Wissenschaft und der Praxis so bedeutende Notwendigkeit erörtert wird, Verwechslungen mit anderen analogen und gesetzlich erlaubten Instituten zu vermeiden. Das dritte Kapitel behandelt den usus fructus successivus, der nach dem gegenwärtigen Rechte verboten ist, und das vierte das Übergangsrecht.

F. Raccioppi. Il sindacato nelle leggi incostituzionali nella Svizzera. Die Verantwortlichkeit bei nichtverfassungsmässigen Gesetzen in der Schweiz in der Zeitung „la legge" 96, 97, p. 176—180.

In diesem kurzen, aber interessanten Aufsatz entwickelt der Verfasser den Begriff und die Grundlagen der richterlichen Verantwortlichkeit bei nichtverfassungsmässigen Gesetzen, die Gründe, weshalb sie in der Eidgenossenschaft nicht aufgekommen ist, ob und in welcher Weise sie in den Kantonen Uri, Unterwalden nid dem Wald, Bern und Solothurn existiert. Ausserdem folgert er, dass keiner der schweizer Kantone eine Ausnahme macht von dem klaren und deutlichen Prinzip des öffentlichen Rechts jenseits der Alpen, demgemäss der Richter vor der Verantwortlichkeit für Akte der politischen Körperschaften geschützt ist, und folgert weiter, dass das Beispiel der Schweiz, wie natürlich es auch sei, nicht zur Widerlegung des gegenteiligen und durch Dauer und Ausdehnung wichtigeren Beispieles, das uns die Vereinigten Staaten von Amerika bieten, dienen kann.

G. Carnazzo-Amari. Del blocco marittimo. Über die Blokade. Catania, Druckerei Giacomo Pastore.

Nach Prüfung der Grundprinzipien und der Geschichte der Blokade erörtert der Gelehrte die Notwendigkeit, dass sie wirklich (effectiv) und notifiziert sei, die Plätze, welche sie betreffen kann, ihre Dauer, ihre Wirkung, die Verletzung derselben, die entsprechenden Strafen und schliesslich die Friedens-Blokade.

Ugo Conti. (Il V congresso penitenziario internazionale). Der fünfte internationale Strafvollzugskongress. Rivista penale di dottrina, legislazione e giurisprudenza, herausgegeben von Lucchini p. 74.

Der Verfasser giebt seine eigenen Eindrücke vom fünften internationalen Strafvollzugskongress in Paris wieder und bietet einen kurzen Bericht über die Vorgänge daselbst.

G. Arnaldi. Di un istituto tedesco del diritto successorio Über ein deutsches Erbrechtsinstitut. Florenz, Verlag Fioretti.

R. Laschi. Il IV congresso di antropologia criminale di Genevra 1896. Der IV. kriminalistische Anthropologenkongress in Genf 1896. Eine erschöpfende Darlegung der dortigen Vorgänge.

E. Florian. I motivi psicologici del reato considerati nella legislazione penale comparata. Die psychologischen Motive der Strafthat vom Standpunkt der vergleichenden Strafgesetzgebung Archivo giuridico 1896 Bd. LVII p. 217—242.

A. Galante. Il diritto matrimoniale nel progetto del codice civile germanico. Kritik des Eherechts im Entwurf eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs. Bocca, Turin.

C. Ferrari. Il diritto internazionale in rapporto alle costituzioni. Das internationale Recht in Bezug auf die Verfassungsgesetze. Bologna. Auszug aus dem Archiv. Giuridico 1896.

A. Pierantoni. Der Erbschaftsverzicht im internationalen Privatrecht (la rinunzia alla successione nel diritto internazionale privato). Rom (41 S.). Rivista universale di giurisprudenza e dottrina.

E. Nicolello. Das Embargo im internationalen und Handelsrecht (l'embargo nel diritto internazionale e nel diritto commerciale) Mailand bei Valardi (Enciclopedia giuridica italiana).

J. Modica. Der Arbeitsvertrag in der Wissenschaft des bürgerlichen Rechtes und in der Gesetzgebung (il contratto di lavoro nella scienza del diritto civile e nella legislazione). Vergleichende historische Studie. Palermo bei Virzì.

G. Tauro Die neuen Richtungen der deutchen Rechtsphilosophie (i recenti indirizzi della filosofia del diritto in Germania). Rom. Buchdruckerei G. Balbi.

A. Palombo. Rechtsfragen (Questioni di diritto): Über die Zuständigkeit der Gerichtshöfe bezüglich fremder Staaten. (Zweite Ausgabe. Neapel bei L. Pierro).

U. Sorani. Der Konkurs (il fallimento). Bemerkungen und Erinnerungen aus der Praxis und der vergleichenden Gesetzgebung. Band I, Teil I. (Einleitung. Ausländische geltende Gesetze). Rom. Verlagsgesellschaft D. Alighieri.

(Ein Nachtrag, enthaltend die Gesetzgebung aus dem Ressort des Kriegs-, Marine- und Finanz-Ministeriums folgt.)

Luxemburg.

Referent: Rechtsanwalt **Dr. Florian Schmit,** Luxemburg.

Das alte deutsche Stammland Luxemburg, dem die Ereignisse des Jahres 1866 eine politische Sonderstellung angewiesen haben, gehört als Mitglied des Zollvereins in gewerblicher und wirtschaftlicher Beziehung zu seinem eigenen Heile noch immer zu Deutschland. Das Ländchen hatte trotzdem seine eigene Branntweinsteuergesetzgebung, was auf die Dauer zu unleidlichen Zuständen führen musste. Deutschland sah sich genötigt, die Erzeugnisse seiner Brennereien gegen den durch niedrigere Steuern begünstigten luxemburgischen Wettbewerb durch einen an der deutsch-luxemburgischen Grenze errichteten Grenzcordon zu schützen. Ein Schutzwall von Zollbeamten inmitten eines einheitlichen Zollgebiets war ein offenbarer Widersinn, und um seine Beseitigung herbeizuführen richtete die deutsche Regierung schon am 8. September 1887 die Aufforderung an Luxemburg, der deutschen Branntweinsteuergemeinschaft und zwar unter denselben Bedingungen wie die süddeutschen Staaten beizutreten. Diese Aufforderung wurde abgelehnt, weil, wie der luxemburgische Staatsminister in der Kammer ausführte, dieser Beitritt in politischer Beziehung einer capitis deminutio für Luxemburg gleichgekommen wäre. Im vergangenen Jahre ist nun nach mehrjährigen Verhandlungen eine Lösung der Frage in der Weise zu Stande gekommen, dass Luxemburg durch ein Gesetz vom 21. März 1896 die deutsche

Branntweinsteuergesetzgebung bei sich eingeführt hat und im übrigen als Branntweingebiet selbständig bleibt. Das Gesetz führt also eine Verbrauchsabgabe von 0,50 Mark für das Liter reinen Alkohols ein und zwar für eine Gesamtjahresmenge von $4^1/_2$ Liter Alkohol auf den Kopf der Bevölkerung. Über diese Menge hinaus beträgt die Abgabe 0,70 Mark. Ferner sieht das Gesetz für die landwirtschaftlichen Brennereien eine Branntweinfabrikationssteuer (Maischbottichsteuer) vor, während die gewerblichen Brennereien einen Zuschlag zur Verbrauchsabgabe von 20 Pfennig für das Liter reinen Alkohols zu zahlen haben. Endlich haben die Brennereien mit mehr als 300 Hektoliter Jahresmenge für das über diese Menge hinausgehende Erzeugnis eine progressiv aufschreitende Brennsteuer zu entrichten. Gegenwärtig hat kein Betrieb im Luxemburgischen eine solche Erzeugung aufzuweisen, so dass die Bestimmungen über die Brennsteuer bis auf Weiteres keine Anwendung finden werden.

Im Anschluss an dieses Gesetz wurde in einem zwischen Deutschland und Luxemburg abgeschlossenen, am 1. Oktober 1896 in Kraft getretenen Abkommen bestimmt, dass hinsichtlich des aus Deutschland nach Luxemburg und umgekehrt übergehenden Branntweins sowie der Branntweinfabrikate aller Art weder eine Rückvergütung der Branntweinsteuer an den Ausführenden gewährt noch im Lande der Einfuhr eine Übergangsabgabe erhoben wird. Für diejenige Branntweinmenge, die im freien Verkehr auf Übergangsschein von Deutschland nach Luxemburg mehr übergeführt wird als von Luxemburg nach Deutschland, erstattet Deutschland an Luxemburg (im umgekehrten Falle Luxemburg an Deutschland) die Maischbottich- oder Materialsteuer mit 0,13 M., sowie die Verbrauchsabgabe mit 0,70 M. für das Liter reinen Alkohols.

Der Beitritt Luxemburgs zur deutschen Branntweinsteuergemeinschaft wäre die natürlichste Lösung gewesen und wir geben die Hoffnung nicht auf, dass es dazu noch kommen werde. Wäre dies doch nur eine fast selbstverständliche Folge der Zugehörigkeit Luxemburgs zum Zollverein! Aber auch so stellt das neue Gesetz auf diesem Gebiete eine erfreuliche Besserung in den wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zwischen dem Reiche und Luxemburg dar und hat vor Allem die freudig begrüsste Wirkung gehabt, dass der Grenzcordon, und damit ein Verkehrshindernis ärgster Sorte, in Wegfall gekommen ist. Ausserdem wird die

neue Steuer die grossherzoglichen Kassen mit beträchtlichen Einnahmen füllen und dem Alkoholismus, der auch im Luxemburgischen seine Opfer fordert, entgegenarbeiten.

Auch hier richtete wie in Deutschland der sesshafte Handel seine Bestrebungen seit Jahren gegen das Aufsuchen von Bestellungen bei Privatkunden und wurde dabei nach Kräften von letzteren unterstützt, die diese Form der Warenübermittelung längst als eine arge Belästigung empfanden. Waren sie doch die Opfer des Wettlaufes zwischen deutschen und französischen Weinreisenden, die sich zu gewissen Zeiten von morgens bis abends die Thürklinke in die Hand gaben. Ein Gesetz vom 14. März 1896 hat mit diesem Übelstande kurz und gut aufgeräumt, indem es den Kaufleuten und Handlungsreisenden unter Strafe untersagt, Bestellungen bei Personen nachzusuchen, die mit den angebotenen Waren keinen Handel treiben oder sie nicht in ihren Betrieben verwenden. Der luxemburgische Gesetzgeber ist also hier bedeutend radikaler verfahren als der deutsche und hat sich nicht zu Ausnahmen herbeigelassen. Er durfte sich diesen Luxus gestatten, da die von diesem Verbote Betroffenen zum weitaus überwiegenden Teile jenseits der Landesgrenzen wohnen. Das Gesetz ist hier mit allseitiger Befriedigung aufgenommen worden.

Ein Gesetz vom 4. März 1896 über die zonenweise Enteignung wegen öffentlichen Nutzens bestimmt, dass bei einer Gesamtheit von Arbeiten, die entweder die Gesundung eines alten oder die Anlegung eines neuen Wohnungsviertels betreffen, die Erlaubnis zur Enteignung aller für die Verkehrswege und für andere Anlagen bestimmten Grundstücke durch den Landesfürsten, nach Anhörung des Staatsrates, erteilt werden kann. Diese Enteignung kann erfolgen auf Betreiben des Staates oder der Gemeinden oder auf Antrag von Privatpersonen, insofern ihr Interesse sich mit dem öffentlichen Nutzen deckt.

Die gesetzgeberische Ausbeute für das Jahr 1896 ist demnach eine ziemlich bescheidene. Diese Zurückhaltung ist vielleicht der Gesetzmacherei in manchen Ländern vorzuziehen, wo jeder Schmerz, den ein Spiessbürger an seinem Geldbeutel zu empfinden vermeint, die Tendenz hat, sich sofort in einen Gesetzentwurf zu verdichten.

Monaco.

Referent: **Hector de Rolland,** Staatsrat u. Generalanwalt, Monaco.
Übersetzung von **Dr. Edmund Friedeberg,** Gerichtsassessor, Berlin.

a) Gesetzgebung.

So beschränkt auch das Gebiet des Fürstentums Monaco ist, so lohnt es sich doch, einen Blick auf seine politische Gestaltung, seine Verwaltung und Gerichtsverfassung zu werfen, denen man in Folge ihres eigenartigen Charakters ein gewisses Interesse nicht absprechen kann. Besonders werden diejenigen, die sich mit vergleichender Rechtswissenschaft beschäftigen, in einer Betrachtung der Gesetze, die dort von Jahr zu Jahr erlassen werden, ein Feld für ihre Untersuchungen finden. Dies diene zur Rechtfertigung dafür, dass die vorliegende Übersicht Aufnahme in diese Zeitschrift gefunden hat.

Zum besseren Verständnis des Folgenden sollen einige allgemeine Bemerkungen über die Staats- und Gerichtsverfassung des Ländchens vorangeschickt werden.

I. Allgemeines.

Geographisch stellt sich das Fürstentum Monaco als Enclave des französischen Départements der Seealpen dar. Infolge dessen steht es natürlich zu Frankreich in besonders engen Beziehungen. Es bildet aber nichtsdestoweniger einen ganz unabhängigen Staat. Um sich davon zu überzeugen, braucht man blos einen Blick auf diejenigen Verträge zu werfen, welche es mit dem grossen Nachbarstaat seit der Konvention vom 2. Februar 1861 geschlossen hat, in der der Fürst Karl III., der Vater des jetzt regierenden Fürsten Albert I., vorbehaltlich gewisser Bedingungen sowohl für sich als für seine Nachfolger zu Gunsten des französischen Kaisers Napoleon III. auf alle ihm in Bezug auf die Gemeinden Mentone und Roquebrune mittelbar oder unmittelbar zustehenden Rechte verzichtet hat, nachdem sich die genannten Gemeinden thatsächlich schon in der Revolution von 1848 vom Fürstentum losgelöst hatten.[1])

---

[1]) Vergl. besonders die Konvention vom 9. November 1865 betr. die Regelung des Zollverbandes und die Aufrechterhaltung freundnachbarlicher Beziehungen zwischen dem Fürstentum und Frankreich, sowie den Auslieferungsvertrag vom 8. Juli 1876.

Fügen wir vollends noch hinzu, dass es seit jenem Tage mit den meisten europäischen Staaten in vollkommener Gleichstellung Auslieferungsverträge [1]) geschlossen hat, so dürfte in dieser Beziehung schwerlich mehr ein Zweifel obwalten, ohne dass wir uns auf historische Einzelheiten einzulassen brauchen; wir begnügen uns deshalb, auf die Spezialwerke und Monographien hinzuweisen, die sich damit befasst haben.[2])

Der Fürst von Monaco geniesst die Rechte eines absoluten Herrschers. Er vereinigt in seiner Hand alle Gewalten; die Exekutive, die gesetzgeberische und in gewissen Grenzen auch die richterliche Gewalt. Wir wollen kurz auf die Organisation dieser einzelnen Hoheitsrechte eingehen.

A. Die Exekutive wird durch den Fürsten teils direkt ausgeübt, teils durch Vermittlung des Generalgouverneurs, der der erste Beamte des Fürstentums ist und unter Assistenz eines Generalsekretärs alle Verwaltungszweige leitet. Nur die richterlichen Beamten sind seiner Gewalt entzogen.

Die Stadtverwaltung liegt einem Bürgermeister (maire) und zwei Beigeordneten (adjoints) ob, welche alle drei vom Fürsten ernannt werden; in Wirklichkeit ist sie aber jetzt ziemlich bedeutungslos, da die Machtfülle des Gouverneurs auch die meisten derjenigen Befugnisse umfasst, welche vor der der jetzigen Regierungsverfassung zu Grunde liegenden Verordnung vom 14. April 1857 dem Bürgermeister zustanden. Neben dem Bürgermeister und den Beigeordneten existiert noch eine Kommunalkommission, deren sechs Mitglieder gleichfalls vom Landesherrn ernannt werden. Ihr Amt besteht heute eigentlich nur noch darin, in Strafsachen neben den Berufsrichtern als Beisitzer zu fungieren (vergl. unten Littera C). Ganz allgemein kann man sagen, dass es im Fürsten-

[1]) Verträge vom 16. Juni 1859 und vom 3. April 1889 mit Spanien; vom 26. März 1866 mit Italien; vom 20. Juni 1874 mit Belgien; vom 10. August 1876 und 26. Juni 1894 mit den Niederlanden; vom 5. September 1883 mit Russland; vom 10. Dezember 1889 mit der Schweiz; vom 22. Februar 1886 mit Oesterreich; vom 17. Dezember 1891 mit Gross-Britannien.

[2]) Vergl. bes. über die Unabhängigkeit von Monaco: Gustave Saige, Documents historiques relatifs à la Principauté de Monaco depuis le XV siècle, Band I N. XIII, p. 41; N. CCLIV p. 944 und die Einleitung a. a. O. p. XVII. XLV, LI u. s. w.

tum eine aus Wahlen hervorgegangene Körperschaft überhaupt nicht giebt; denn sämtliche Beamten, auch die richterlichen, werden direkt vom Fürsten ernannt.

Indessen existiert eine gewisse Anzahl von Kommissionen oder Comités, die dazu berufen sind, einzelne Ämter zu beaufsichtigen und über die Art ihrer Verwaltung Vorschläge zu machen; aber sie werden sämmtlich vom Generalgouverneur oder seinem Stellvertreter geleitet und können auch nur von ihm einberufen werden. Dazu gehören z. B. die Kommissionen für öffentliche Arbeiten, für öffentlichen Unterricht, für Hygiene und Wohlfahrtseinrichtungen, der Marinerat etc. etc., deren Namen genügend ihre Funktionen erklären.

B. Der Fürst kann Gesetze machen und veröffentlichen, ohne irgend jemanden zu fragen. In Wirklichkeit aber werden die meisten vorher dem Staatsrat zur Prüfung unterbreitet. In der Regel werden sie sogar von einem oder mehreren Mitgliedern dieser Behörde ausgearbeitet und dann in Plenarsitzungen beraten. Auf diese Weise ist insbesondere die Revision der verschiedenen jetzt geltenden Gesetzbücher vor sich gegangen und neuerdings auch die Vorarbeit für die neue Civilprozessordnung, deren Inhalt wir weiter unten kurz wiedergeben wollen.

Der Staatsrat ist durch eine Verordnung vom 19. März 1857 ins Leben gerufen. Er besteht augenblicklich aus sechs Mitgliedern einschliesslich des Präsidenten, dessen Amt vom Generalgouverneur versehen wird. Abgesehen von der Beratung von Gesetzentwürfen hat er zuweilen sein Gutachten in einzelnen Fragen der Verwaltung abzugeben, er hat aber nur das Recht, sich mit denjenigen Angelegenheiten zu befassen, die ihm unterbreitet werden.

C. Die augenblicklich geltende Gerichtsverfassung stützt sich auf verschiedene Verordnungen, von denen die hauptsächlichsten diejenigen vom 23. April 1832, vom 10. Juni 1859, vom 11. Mai 1867, vom 22. Mai 1891 und vom 10. Juni 1896 sind.

Auf Grund ihrer einzelnen Bestimmungen wird die Rechtsprechung in Civil- und Handelssachen in der Regel von einem ordentlichen Gerichtshof ausgeübt, der den Namen eines Obergerichts führt (tribunal supérieur). Er besteht einschliesslich des Präsidenten und des Vizepräsidenten aus fünf, nach Ablauf eines Probejahrs unabsetzbaren Richtern. Neben ihm existiert noch eine Art Staats-

anwaltschaft (ministère public), deren Funktionen von zwei jederzeit absetzbaren Beamten, dem Generalanwalt (avocat général) und dessen Vertreter (substitut) wahrgenommen werden.

Ausserdem liegt die Gerichtsbarkeit einerseits den Friedensrichtern, andererseits dem an der Spitze des Richterstandes stehenden Fürsten ob, der in den gesetzlich vorgesehenen Fällen auf den Bericht eines Revisionsrates (Consul de révision) über die gegen die richterlichen Urteile eingelegten Revisionen selbstherrlich entscheidet. Wir behalten uns vor, auf die Zuständigkeit der einzelnen Gerichtshöfe bei der Besprechung der neuen Civilprozessordnung zurückzukommen und beschränken uns vorläufig darauf zu erwähnen, dass der Revisionsrat sich aus mindestens drei vom Fürsten berufenen Juristen zusammensetzt. Nach der Verordnung vom 10. Juni 1896 tagt er nur einmal im Jahre, in der zweiten Hälfte des März, in Monaco; in dieser Sitzungsperiode prüft er die vor dem 1., dem 15. Januar oder dem 1. Februar des laufenden Jahres in die Liste eingetragenen Revisionen, je nachdem es sich um Civil- und Handelssachen, um Strafsachen oder um Eilsachen handelt. In den auf den Schluss der Session folgenden 14 Tagen oder je nach Lage der Fälle auch schon in der folgenden Woche legt er dem Fürsten einen Spezialbericht über jede der eingelegten Revisionen mit einem dem Majoritätsbeschluss entsprechenden Urteilsentwurf vor, worauf dann durch den Fürsten die definitive Entscheidung erfolgt. In Ausnahmefällen, wenn es sich nämlich um solche Sachen handelt, die in der Verordnung (Art. 9) als Eilsachen bezeichnet sind, werden die eingelegten Revisionen vom Rat ausserhalb der Sitzungsperiode und einzeln geprüft, es sei denn, dass sie bei Civil- und Handelssachen zwischen dem 1. und 15. Januar, bei Strafsachen zwischen dem 15. Januar und 1. Februar in die Liste eingetragen sind.

In der Organisation der Strafrechtspflege findet man die drei eben aufgezählten Arten der Rechtssprechung wieder. Wir haben schon gesagt, dass der Revisionsrat die gegen die Strafurteile eingelegten Revisionen zu prüfen hat und dass der Fürst dann selbstherrlich darüber entscheidet. Die Zuständigkeit des Friedensrichters erstreckt sich auf die sogen. einfachen Polizeiübertretungen, die des Obergerichts in Strafsachen auf die im Gesetz als Vergehen bezeichneten und mit Freiheitsstrafe von mindestens

15 Tagen oder mit Geldstrafe von mehr als 15 Frank bedrohten Strafthaten. Die eigentlichen Verbrechen hingegen, welche das Gesetz mit entehrenden Strafen (peines afflictives ou infamantes) bedroht, kommen vor den Strafgerichtshof (tribunal criminel). Er besteht aus sechs Richtern, nämlich drei Berufsrichtern und drei Beisitzern, welche der Reihe nach aus den Mitgliedern der Kommunalkommission (s. oben unter A) bestimmt werden, und entscheidet sowohl über die That- als über die Rechtsfragen.

II. Übersicht der Gesetzgebung des Jahres 1896.

Aus diesem Zeitraume sind sechs landesherrliche Verordnungen hervorzuheben. Die hauptsächlichste derselben ist die, welche die neue Civilprozessordnung enthält, die zum Teil seit 1894 in Kraft ist. Wir wollen am Ende dieser Übersicht ihren Inhalt kurz angeben; die übrigen Verordnungen sollen nur nach der Zeitfolge aufgeführt werden.

1. Die erste, vom 5. Februar, betrifft die Ausführung eines zwischen dem Fürstentum und dem Freistaat Orange am 20. März 1895 geschlossenen Auslieferungsvertrages.

2. Die zweite, vom 3. Juni, enthält Verbesserungen und Ergänzungen des bereits geltenden Gesetzes über den Schutz des geistigen Eigentums an Werken der Kunst und Wissenschaft. (Verordnung vom 27. Februar 1889.)[1])

Sie bestimmt zunächst die vollkommene Gleichstellung der musikalischen Werke mit den dramatischen und den dramatisch-musikalischen, soweit es sich um das Recht des Verfassers handelt, die öffentliche Aufführung zu verbieten. Dieses Recht ist bei wissenschaftlichen Musikwerken nicht mehr, wie bisher, von einem auf den Titel zu setzenden Vorbehalt abhängig. (Art. 1 No. 1.)

Andererseits sind die „Artikel in periodisch erscheinenden Schriften", welche nach der Verordnung von 1889 (Art. 11 § 1) wie die eigentlichen Zeitungsartikel mit Quellenangabe abgedruckt werden durften, wieder der allgemeinen Regel unterstellt, d. h. sie

---

[1]) Vergl. den Text der Verordnung vom 27. Februar 1889 „Le Droit d'auteur", dem offiziellen Organ der Internationalen Vereinigung zum Schutze des geistigen Eigentums an Werken der Kunst und Wissenschaft, Jahrgang 1889, S. 107.

dürfen ohne Zustimmung des Verfassers nicht nachgedruckt werden. (Art. 1 No. 2.)

Drittens beseitigt die Verordnung die bisher erforderliche Anmeldung beim Regierungssekretariat. Von einer solchen war vorher der Genuss des gesetzlichen Urheberschutzes sowohl für einheimische als für ausländische Autoren abhängig, es sei denn, dass die letzteren im Lande der ersten Veröffentlichung nach dem dort geltenden Gesetze eine entsprechende Form erfüllt hatten. Fortan aber ist nach Art. 16 „der Genuss des den Urhebern eines Werkes der Kunst oder Wissenschaft durch die gegenwärtige Verordnung zugesicherten Rechte, nicht mehr durch die Erfüllung irgend einer Formalität bedingt“ und nach Art. 35 „der Genuss, der dem Ausländer laut Art. 33 zustehenden Rechte lediglich davon abhängig, dass in dem Lande der ersten Veröffentlichung diejenigen Bedingungen und Formen erfüllt sind, welche nach dem Gesetze dieses Landes erforderlich sind; es ist das im Streitfalle dem Richter durch ein Zeugnis der zuständigen Behörde nachzuweisen.“

Endlich sind die Bestimmungen der früheren Art. 12—15 der Verordnung von 1889 durch folgende ersetzt:

Art. 12. Werke der Kunst und Wissenschaft sind der Zwangsvollstreckung entzogen, solange sie nicht veröffentlicht oder in den Handel gebracht sind.

Art. 13. Jedoch unterliegen die Werke der bildenden Künste der Zwangsvollstreckung, sobald sie in einer öffentlichen oder privaten Ausstellung zur Schau gestellt waren oder der Künstler sich freiwillig des Gewahrsams an denselben begeben hat.

Art. 14. In der Veräusserung eines Kunstwerks liegt noch nicht die Veräusserung des Nachbildungsrechts. Handelt es sich jedoch um ein bestelltes Portraitbild oder -Bildwerk, so gilt vorbehaltlich anderweiter Vereinbarung das Nachbildungsrecht als mitveräussert.

Art. 15. Der Eigentümer eines Kunstwerks ist niemals verpflichtet, dasselbe dem Hersteller oder seinen Vertretern behufs Nachbildung zur Verfügung zu stellen.

3. Eine Verordnung vom 4. Juni hat in verschiedenen Punkten die über das Notariat erlassenen Bestimmungen (Verordnung vom 4. März 1886) modifiziert.

Die Hauptneuerung besteht in dem Verbot gleichzeitiger Ausübung des Notariats und der Advokatur, welche für unvereinbar gelten.

4. Auf den 10. Juni fällt die Verordnung über die Neuorganisation des Revisionsrats, deren Inhalt bereits oben bei der Darlegung des Revisionsverfahrens, wiedergegeben ist.

5. Eine Verordnung vom 31. Oktober hat die in bezug auf importierte geistige Getränke erlassenen Bestimmungen der Verordnung vom 24. Juni 1874 auf die im Inland hergestellten Alkohole, Likőre und Branntweine ausgedehnt.

6. Die sechste Verordnung endlich enthält, wie bereits gesagt, die neue Civilprozessordnung, deren Hauptpunkte kurz folgende sind:

Civilprozessordnung.

Die frühere Civilprozessordnung datiert noch vom 12. Januar 1878. Sie war schon in einzelnen Teilen geändert worden, aber die neuen in den letzten dreissig Jahren mit der Umbildung des Fürstentums entstandenen Bedürfnisse, erheischten eine Gesamtrevision des Gesetzes. Der Fürst übertrug diese Arbeit einem Mitglied seines Staatsrats, dessen Entwurf von dieser Körperschaft beraten, dann vom Fürsten mit wenigen Änderungen genehmigt und nacheinander in drei Abschnitten publiziert wurde[1]. Auf Grund der Verordnung vom 25. Mai 1894 traten am 15. Juni desselben Jahres die Einleitung und einige spezielle Bestimmungen, die als besonders dringend galten, in Kraft. Zwei weitere Bücher, betreffend das Verfahren vor dem Friedensrichter und dem Obertribunal, erhielten durch Verordnung vom 3. Dezember 1894 Gesetzeskraft am 1. Januar 1895 und endlich wurde durch Verordnung vom 5. September 1896 die Prozessordnung in ihrer Gesamtheit veröffentlicht und mit Gesetzeskraft vom 15. Oktober desselben Jahres versehen.

Das Gesetz enthält 2 Teile und 977 Artikel. Die allgemeine Einteilung entspricht derjenigen der französischen Civilprozessordnung mit dem Unterschiede, dass ausserdem noch eine Einleitung und einige Spezialabschnitte hinzugefügt sind.

[1]) Das erwähnte Mitglied des Staatsrats, welches als der alleinige Autor der neuen Prozessordnung bezeichnet werden darf, ist der Verfasser dieses Aufsatzes, Generalanwalt Hector de Rolland. (Anm. des Übersetzers.)

Einleitung. Dieselbe besteht aus drei Titeln, welche von der Zuständigkeit, dem Sühneversuch und dem Armenrecht handeln.

Erster Titel: Von der Zuständigkeit. Ein erster Abschnitt enthält die allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit. Im Allgemeinen erkennen die Gerichte des Fürstentums sowohl in Bezug auf die Unterthanen als auf Ausländer über alle Klagen, die gegen einen in Monaco wohnenden Beklagten gerichtet sind. Ist der Wohnsitz des Beklagten nicht bekannt, so genügt es, dass er seinen Aufenthalt im Lande hat (Art. 1 u. 2). Sie erkennen ausserdem über gewisse im Art. 3 aufgezählte Klagen, unter denen vor allem diejenigen hervorzuheben sind, die im Inlande belegene unbewegliche Güter zum Gegenstande haben, sowie diejenigen, sie sich auf Ansprüche beziehen, deren Entstehungs- oder Erfüllungsort das Fürstentum ist. Andererseits können sie nicht über die einen Ausländer betreffenden Statusklagen erkennen, wenn dieser Ausländer vor Beginn der Verhandlung die Einlassung verweigert und nachweist, dass er rechtlich wie thatsächlich in seinem Heimatslande einen Wohnsitz hat, an dem er belangt werden kann (Art. 4). Endlich kann der Ausländer, welcher keinen Wohnsitz im Fürstentum hat, sofern es sich nicht um eine der in Art. 3 und 4 aufgeführten Klagen handelt, die Einlassung vor den Gerichten des Fürstentums verweigern; macht er diese Weigerung aber nicht vor jeder anderen Einrede oder Klagabwehr geltend, so ist der Richter berechtigt, in der Sache weiter zu verhandeln und zu entscheiden (Art. 5).

Ein zweiter Abschnitt enthält die speciellen Vorschriften über die Zuständigkeit der einzelnen Gerichte.

Der Friedensrichter (juge de paix) ist in Civil- und Handelssachen als einzige Instanz zuständig für alle rein persönlichen oder dinglichen Klagen, deren Gegenstand den Wert von 100 fr. nicht übersteigt; er ist ferner in erster Instanz zuständig für Klagen bis zu einem Werte von 300 fr. Ausgenommen sind: die Klagen welche die Rechtssphäre des Fürsten betreffen, die Gebührenklagen der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, sowie die Konkursklagen, welche vor das Obergericht gehören. Andererseits kann der Friedensrichter in erster Instanz in gewissen Fällen auch bis zu einem Streitwert von 1000 fr. entscheiden, z. B. bei Streitigkeiten zwischen Gastwirten und Reisenden über Zahlung der Zeche, und sogar ohne Wertgrenze bei Klagen auf Zahlung einer jährlich

500 fr. nicht übersteigenden Miete, bei Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaften und Gesinde, Prinzipal und Angestellten u. s. w. Für die Vollstreckung seiner Urteile ist er im Allgemeinen nicht zuständig, ausser wenn es sich um einen Arrest oder eine einstweilige Verfügung handelt und das Objekt 300 fr. nicht übersteigt. (Art. 6—19).

Das Obergericht (tribunal supérieur) erkennt in erster und letzter Instanz in allen Sachen, die das Gesetz keinem anderen Gerichte unterstellt. Es entscheidet in zweiter Instanz über die gegen die Urteile der Friedensrichter und die Schiedssprüche eingelegten Berufungen. (Art. 21 und 22.)

Der Fürst entscheidet auf den Bericht des Revisionsrates über die gegen die Urteile des Obergerichts eingelegten Revisionen und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen (s. Art. 439) auch über diejenigen, welche gegen die Urteile der Friedensrichter und die Verfügungen der Richter (Art. 23) zulässig sind.

Zweiter Titel: Von der Sühne. Die Anstellung der vor den Friedensrichter gehörigen Klagen ist von der vorgängigen Vornahme eines Sühneversuchs vor diesem Richter abhängig (Art. 24). Der Versuch kann in einzelnen Fällen unterbleiben, insbesondere wenn der Beklagte weder einen Wohnsitz noch einen Aufenthaltsort im Fürstentum hat sowie in Handelssachen (Art. 25). Ein Sühneversuch ist ferner vor dem Präsidenten des Obergerichts erforderlich in Ehesachen sowie in Streitigkeiten zwischen Verwandten auf und absteigender Linie, sofern diese Streitigkeiten vor das Obergericht gehören (Art. 36).

Die Ladung der Parteien zum Sühneversuch erfolgt durch den Gerichtsschreiber auf angestempeltem Papier; sie haben, falls sie ihr Ausbleiben nicht gehörig entschuldigen, persönlich zu erscheinen. Der Sühneversuch ist nicht öffentlich (Art. 26—31).

Gelingt die Sühne, so wird ein Protokoll über den Inhalt derselben aufgenommen. Dasselbe hat die Kraft einer öffentlichen Urkunde (acte authentique), darf aber nicht die Bestellung einer Hypothek enthalten (Art. 34).

Dritter Titel: Vom Armenrecht. „Anspruch auf Bewilligung des Armenrechts hat jeder, der vor Gericht Rechte auszuüben hat und ausser Stande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts die Prozesskosten zu bestreiten“

(Art. 38). In dieser Hinsicht besteht kein Unterschied zwischen Inländern und Fremden.

Die Bewilligung erfolgt durch ein Kollegium, bestehend aus dem Generalanwalt oder seinem Stellvertreter, dem Direktor oder Rendanten der Kasse und einem Rechtsanwalt, der am Beginne des jeweiligen Gerichtsjahrs vom Gerichtspräsidenten bestimmt wird (Art. 39). Die Artikel 40 bis 53 behandeln die für den Antrag vorgeschriebenen, sehr einfachen Formen, die Art und Weise der Entscheidung und die Wirkungen der Bewilligung. Die letzteren bestehen hauptsächlich in dem vorläufigen Erlass der dem Fiscus geschuldeten Stempel- und Kostenbeträge, der Anwaltsgebühren und eventuell auch in der Befreiung von einer Sicherheitsleistung (cautio judicatum solvi) (Art. 44).

Das Armenrecht kann in jedem Stadium des Rechtsstreits wieder entzogen werden, wenn die arme Partei in den Besitz hinreichender Geldmittel gelangt. Die Art. 53 ff. behandeln diese Entziehung und ihre Rechtsfolgen.

Erster Teil: Das Verfahren vor Gericht. Dieser Teil enthält 4 Bücher, welche von den Friedensgerichten, vom Verfahren vor dem Obergericht, von den ausserordentlichen Rechtsmitteln und von der Zwangsvollstreckung aus Urteilen und anderen Titeln handeln.

Erstes Buch: Von den Friedensgerichten. Die Bestimmungen über das Verfahren vor den Friedensgerichten zerfallen in 9 Titel, betreffend die Ladungen (assignations), die Termine (audiences) und das Erscheinen der Parteien vor Gericht, die Urteile, Besitzklagen, Einreden, Beweisbeschlüsse (jugements d'instruction), die Ablehnung der Richter, die Prozessverjährung (péremption) und die Berufung (appel) (Art. 57—134). Ein zehnter Titel enthält nur den allgemeinen Grundsatz, dass in Ermangelung von Spezialvorschriften die Bestimmungen über das Verfahren vor dem Obergericht auch vor den Friedensgerichten Anwendung finden.

Zu bemerken ist, dass für Klagen, deren Gegenstand 50 Frcs. nicht erreicht, ein erleichtertes Verfahren zulässig ist. Die Ladung der Parteien, Zeugen und Sachverständigen erfolgt durch eine einfache stempel- und kostenfreie Mitteilung (Art. 58, 59, 98); auch die Urteilsausfertigung ist gebührenfrei (Art. 72).

Die Berufung ist in dem Buch über die Friedensgerichte abgehandelt, weil sie nur gegen Urteile dieser Gerichte und gegen Schiedssprüche zulässig ist. Das Gesetz zählt der Reihe nach die der Berufung unterliegenden Urteile auf, ferner die Verteidigungsmittel des Berufungsbeklagten, die für dieses Rechtsmittel erforderlichen Fristen und Formen sowie seine Wirkungen (Art. 110—134). Die Berufung geht, wie bereits hervorgehoben, an das Obergericht.

Zweites Buch: Das Verfahren vor dem Obergericht. Dieses Buch enthält folgende 22 Titel: I. Die Akte der Gerichtsvollzieher (exploits) im Allgemeinen und die Ladungen. II. Die Klageerhebung (introduction des causes en justice). III. Das Erscheinen und die Verhandlung der Parteien vor Gericht. IV. Die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft (conclusions du ministère public). V. Öffentlichkeit und Sitzungspolizei. VI. Die Urteile (jugements) im Allgemeinen. VII. Versäumnisurteile (jugements par défaut) und Einspruch (opposition). VIII. Nebenbestimmungen der Urteile. IX. Einreden (exceptions). X. Schriftvergleichung (vérification des écritures). XI. Der civilrechtliche Betrug (faux civil). XII. Zeugenvernehmung (enquêtes). XIII. Augenschein (visite des lieux). XIV. Gutachten der Sachverständigen (expertises). XV. Verhör der Parteien. XVI. Der Eid. XVII. Zwischenstreitigkeiten (incidents). XVIII. Unterbrechung und Wiederaufnahme des Rechtsstreits. XIX. Ablehnung der Richter (récusation). XX. Prozessverjährung (péremption). XXI. Die Zurücknahme der Klage (désistement). XXII. Die einstweilige Verfügung (référé).

Ohne auf die Einzelheiten dieser verschiedenen Titel einzugehen, wollen wir in kurzen Worten das in ihnen behandelte Verfahren kennzeichnen, welches, wie bezweckt wird, in Handelssachen wie in andern Civilsachen, unterschiedslos zur Anwendung kommt.

Die Anstellung der Klage beginnt mit der durch den Gerichtsvollzieher zuzustellenden Ladung, welche genau Tag und Stunde des Termins enthalten muss. Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Termin muss eine Einlassungsfrist von sechs vollen Tagen liegen, welche für Parteien, die im Auslande wohnen, verlängert werden kann (Art. 156—159). Die Sache muss mindestens einen vollen Tag vor dem Termin in die Prozessliste eingetragen werden (Art. 163). Die Parteien können in der Regel persönlich erscheinen

und verhandeln oder sich durch Anwälte (avocats-défenseurs) vertreten lassen, welche gleichzeitig die in Frankreich getrennten Funktionen der „Avoués" und „Avocats" ausüben (Art. 170). Doch ist die Vertretung durch Anwälte geboten in allen vor den Richterstuhl des Fürsten gehörenden Revisionen (Art. 445), sowie in denjenigen Fällen, in denen der Gerichtshof die Überreichung von Schriftstücken mit Begründung verlangt (Art. 179), was in den meisten wichtigen oder komplizierten Sachen zu geschehen pflegt. Im übrigen existiert ein schriftliches Vorverfahren nur insofern, als die Parteien oder ihre Anwälte vor der Verhandlung dem Gericht Schriftstücke auf ungestempeltem Papier zu überreichen haben (Art. 179). Nach der Verhandlung erhält der Vertreter der Staatsanwaltschaft Gelegenheit, Anträge zu stellen; er ist dazu verpflichtet in besonderen, im Art. 184 aufgezählten Fällen. Die Verhandlung erfolgt in öffentlicher Sitzung; doch kann der Gerichtshof in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, insbesondere in Ehesachen sowie in Rechtsstreitigkeiten zwischen Verwandten auf und absteigender Linie die Öffentlichkeit ausschliessen (Art. 189). Die Urteilsverkündung ist stets öffentlich (Art. 192); nur in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (juridiction gracieuse) erfolgen Beratung und Entscheidung in geheimer Sitzung (Art. 850). Das Urteil ergeht entweder unmittelbar nach Schluss der mündlichen Verhandlung oder, wenn die Entscheidung vertagt wird, in einem späteren Termin (Art. 192). Erscheint der Kläger nicht in dem in der Ladung bezeichneten Termin, so kann der Beklagte die Klagabweisung verlangen (Art. 209). Bleibt der Beklagte aus, so kann das Gericht je nach Lage der Sache das Versäumnisurteil erlassen oder die erneute Ladung anordnen (Art. 210). Der Beklagte kann ein gegen ihn ergangenes Versäumnisurteil durch Einspruch nur anfechten, wenn die Ladung ihm nicht persönlich behändigt ist oder er durch höhere Gewalt am Erscheinen verhindert war (Art. 219). Die Beurkundung der Zustellung des Versäumnisurteils unterliegt besonderen Vorschriften, die eine Überraschung des Beklagten verhindern sollen (Art. 221). Ist die Urteilszustellung an ihn persönlich erfolgt, so muss der Einspruch innerhalb der darauf folgenden Woche eingelegt werden; anderenfalls ist die Einlegung zulässig, solange der Beklagte entweder dem Urteil nicht genügt oder von einer etwa erfolgten Zwangsvollstreckung aus demselben keine

Kenntnis erlangt hat. Diese Kenntnis wird in gewissen Fällen gesetzlich vermutet (Art. 222). Der Einspruch erfolgt entweder durch Zustellung eines Schriftsatzes mit Ladung oder durch Erklärung in den Vollziehungsakten. Jede in einer Instanz unterliegende Partei wird in die Kosten derselben verurteilt, welche dann im definitiven Endurteil festgesetzt und erforderlichenfalls verteilt werden (Art. 231—236).

Aus vorstehendem erhellt der gewöhnliche Gang des Verfahrens nach der neuen Prozessordnung. Er kann durch Einreden unterbrochen werden, z. B. durch die Einreden der mangelnden Sicherheitsleistung (cautio judicatum solvi), der Unzuständigkeit (incompétence), der Nichtigkeit (nullité) etc., welche in den Artikeln 259—278 aufgezählt werden. Auch kann er durch die Vornahme von Beweiserhebungen aufgehalten werden, welche den Gegenstand der Titel X bis XVI bilden. Zu bemerken ist, dass dieselben, soweit es möglich ist, vor dem ganzen Gerichtshof erfolgen (Art. 279, 294, 303, 353, 369).

Der Prozess erlischt durch Verjährung (péremption), wenn der Betrieb ein Jahr lang unterlassen ist. Diese Frist wird, wenn der Kläger vor Ablauf derselben stirbt, noch um 180 Tage verlängert (Art. 405). Die Prozessverjährung ist eine vollkommene, sie muss aber vor jeder weiteren Einlassung zur Hauptsache geltend gemacht werden (Art. 407).

Der letzte Titel des zweiten Buches handelt von dem Verfahren durch Verfügung (référé). Nach Artikel 20 kann der Präsident des Obergerichts im Wege der Verfügung vorläufig über die sich bei der Zwangsvollstreckung aus Urteilen oder anderen vollstreckbaren Titeln ergebenden Fragen, sowie in allen Eilsachen entscheiden. Dies Verfahren ist ungemein einfach und schleunig. Die Parteien können freiwillig ohne Ladung erscheinen; andernfalls beträgt die Einlassungsfrist einen vollen Tag, während in besonders dringenden Fällen mit richterlicher Ermächtigung die Ladung auch von Stunde zu Stunde erfolgen kann. Die durch Verfügung ergehenden Entscheidungen können nur durch das Rechtsmittel der Revision angefochten werden (Art. 414—421).

Drittes Buch. Von den ausserordentlichen Rechtsmitteln. Dieselben werden in vier Titeln abgehandelt. Die Überschriften lauten: Der Widerspruch Dritter (tierce opposition), der

Retract (rétractation), die Revision (pourvoi en révision) und die Haftbarmachung des Richters (prise à partie).

I. Der „Widerspruch Dritter“ (tierce opposition) steht einem jeden zu, „dessen Rechte durch das Urteil einen Eingriff erleiden, ohne dass er oder seine Vertreter zum Rechtsstreite zugezogen waren“ (Art. 422). Die Verhandlung erfolgt durch das Gericht oder den Richter, von welchem das angefochtene Urteil erlassen ist.

II. Der Retrakt (rétractation) findet in 10 im Artikel 428 aufgeführten Fällen gegen solche Urteile statt, welche offenbar oder wahrscheinlich durch einen Irrtum des erkennenden Richters zustande gekommen sind. Das Rechtsmittel muss im allgemeinen bei demselben Richter innerhalb 30 Tagen nach Zustellung des Urteils eingelegt werden (Art. 430).

III. Jede in letzter Instanz erlassene und in Rechtskraft übergegangene Entscheidung kann wegen Gesetzesverletzung im Wege der Revision (révision) vor den Fürsten gebracht werden. Doch kann gegen die Urteile der Friedensrichter eine Revision nur auf Überschreitung der Amtsbefugnisse gestützt werden (Art. 439). Das Rechtsmittel ist zulässig innerhalb einer Frist von 30 Tagen, die für ausserhalb des Fürstentums wohnende Parteien verlängert werden kann (Art. 441). Durch die Einlegung der Revision wird die Zwangsvollstreckung nicht gehemmt, abgesehen von einigen gesetzlich besonders bezeichneten Fällen wie die Trennung von Tisch und Bett, der Widerspruch gegen die Eheschliessung, die Ehenichtigkeitsklage u. a. (Art. 442). Es ist bereits oben erörtert, in welcher Weise die Entscheidung erfolgt (s. Allgemeines sub C). Hinzuzufügen ist noch, dass der in dem angefochtenen Urteil festgestellte Thatbestand der Nachprüfung des Fürsten nicht unterliegt (Art. 448). Mit dieser Massgabe, die das Verfahren von demjenigen der meisten ausländischen Kassationshöfe unterscheidet, entscheidet der landesherrliche Richter im Falle der Aufhebung des Urteils in der Sache selbst; eine Zurückverweisung findet nur statt, wenn das Vorgericht sich zu Unrecht für unzuständig erklärt hat (Art. 456).

IV. Die „Prise à partie“ ist ein Rechtsmittel, das sich direkt gegen die Richter oder die Beamten der Staatsanwaltschaft richtet, wenn Betrug, Bestechung, Rechtsverweigerung oder ein anderer der gesetzlich vorgesehenen Fälle vorliegt (Art. 460).

Viertes Buch: Von der Zwangsvollstreckung aus Urteilen und Urkunden. Dieses Buch enthält die folgenden elf Titel: I. Allgemeine Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung (exécution forcée). Aus diesen ist hervorzuheben, dass in Monaco die Vollstreckung ausländischer Urteile nur stattfindet, wenn diese vom Obergericht für vollstreckbar erklärt sind. Das Obergericht gestattet die Vollstreckung, ohne den Inhalt zu prüfen, wenn die Gegenseitigkeit in dem Ursprungslande des Urteils verbürgt ist; es prüft in diesem Falle nur, ob das Urteil den formellen Erfordernissen entspricht, ob es von der zuständigen Behörde erlassen ist, ob die Parteien ordnungsmässig geladen waren, ob es in Rechtskraft übergegangen ist und in dem Lande, in welchem es erlassen ist, vollstreckt werden könnte, endlich ob es keine Verletzung der öffentlichen Ordnung enthält (Art. 472 ff.). Diese Bestimmungen finden entsprechende Anwendung, wenn es sich um ausländische Urkunden handelt (Art. 476). II. Die Arrestpfändung (Saisies-arrêts). Man versteht darunter die seitens eines Gläubigers erfolgende Beschlagnahme derjenigen Beträge, die sein Schuldner von einem Dritten zu fordern hat sowie die Pfändung von Renten oder Wertpapieren des Schuldners. III. Die Arrestpfändung von Namenpapieren (Saisie-arrêt des titres nominatifs). In Bezug auf diese Papiere sind einige Spezialvorschriften erlassen. IV. Die Pfändung beweglicher Sachen (saisies-exécutions ou saisies mobilières). V. Die Pfändung der Früchte auf dem Halm (saisies-brandon). VI. Die Pfändung eines Handelsgeschäftes und der Rechte aus dem Mietsverhältnisse (saisie des fonds de commerce et du droit au bail). VII. Die Versteigerung von Wertpapieren (vente des valeurs mobilières). VIII. Die Immobiliarpfändung (saisie immobilière). Die hierauf bezüglichen Bestimmungen sind mit geringen Abweichungen grösstenteils der französischen Prozessordnung entlehnt; dasselbe gilt auch für die beiden folgenden Titel: IX. Zwischenstreitigkeiten (incidents) bei der Immobiliarpfändung. X. Die Reihenfolge der Gläubiger (l'ordre). Der Unterschied zwischen den Gesetzen beider Länder ist aber ziemlich bedeutend im XI. Titel: Von der Verteilung des Erlöses (distribution).

Zweiter Teil: Einzelne Arten des Verfahrens. Dieser zweite Teil enthält drei Bücher, die sich mit einigen besonderen Arten des Verfahrens beschäftigen.

Erstes Buch. Das erste Buch behandelt in 16 Titeln: I. Das Zahlungsangebot (offre de paiement) und die Hinterlegung (consignation). II. Das Pfändungsrecht der Vermieter (Saisie-gagerie), III. Den Mobiliararrest (saisie conservatoire). IV. Die Vindicationspfändung (saisie-revendication). V. Die Verwirklichung des Faustpfandrechts (réalisation du gage). VI. Die Versteigerung der von den Reisenden bei Gastwirten und Zimmervermietern zurückgelassenen Gegenstände. VII. Die Befreiung von Hypotheken und das Vorkaufsrecht des Mehrbieters bei freiwilligen Verkäufen (la Purge des hypothèques et privilèges et la surenchère sur aliénation volontaire). VIII. Die Erwirkung von Ausfertigungen und Abschriften einer Urkunde (expédition ou copie d'un acte). IX. Die Beurkundung des Personenstandes (rectification des actes de l'état civil). X. Die Ermächtigung der Ehefrau zur Prozessführung (autorisation de la femme mariée). XI. Die Gütertrennung (séparation des biens). XII. Die Trennung von Tisch und Bett (séparation de corps). XIII. Den Familienrat (avis de parents). XIV. Die Entmündigung (interdiction). XV. Die Ratskammer (chambre du conseil). XVI. Die Verfügungen auf Antrag (ordonnances sur requête). Die in den Titeln I, II, IV und VIII bis XIV einschliesslich enthaltenen Vorschriften sind, wenn auch nicht immer wörtlich, so doch dem Sinne nach meist der französischen Prozessordnung entlehnt. Die andern sind grösstenteils der Gesetzgebung von Monaco eigen und wegen ihrer Einfachheit zu beachten. Ein Eingehen auf dieselben würde aber hier zu weit führen.

Zweites Buch: Verfahren in Erbschaftssachen. Dieses Buch enthält 11 Titel. Dieselben behandeln der Reihe nach I. die Siegelung des Nachlasses (apposition des scellés), II. den Widerspruch gegen die Siegelung (opposition aux scellés), III. die Wiederaufhebung der Siegelung (levée des scellés), IV. das Inventar (inventaire), V. die Versteigerung des Mobiliarnachlasses (vente du mobilier), VI. die Versteigerung von Minderjährigen gehörigen Immobilien, VII. die Teilungen (partages et licitations), VIII. die Rechtswohlthat des Inventars (bénéfice d'inventaire), IX. den Erbverzicht (renonciation à la communauté et renonciation à la succession), X. den Nachlasspfleger (curateur à une succession vacante), XI. die Versteigerung von Immobilien, die zu einer mit der Rechtswohlthat des Inventars angetretenen Erbschaft, einer ruhenden

Erbschaft, einer erblosen Verlassenschaft (succession endéshérence) oder zu einer Konkursmasse (faillite) gehören und die Versteigerung von Immobilien nicht entmündigter Geisteskranken (aliénés non interdits), sowie von Dotalgrundstücken (immeubles dotaux).

Drittes Buch. Einziger Titel: Der Schiedsspruch (des arbitrages). Die Vorschriften über den Schiedsspruch, der, beiläufig bemerkt, sehr selten in Monaco vorkommt, sind etwa dieselben wie in Frankreich. Der Schiedsspruch unterliegt der Berufung an das Obergericht, es sei denn, dass die Sache zur Zuständigkeit des Friedensrichters gehörte (Art. 959). Widerspruch und Revision sind gegen denselben unzulässig (Art. 958, 969).

Allgemeine Bestimmungen. Diese allgemeinen Bestimmungen (Art. 966—977), die sich am Ende des Gesetzes befinden, beziehen sich auf die Ungültigkeit von Prozesshandlungen, auf die Amtssprache (französisch), auf die Berechnung der prozessrechtlichen Fristen und endlich auf die Beweisersuchen an ausländische Behörden oder die Erledigung solcher durch die Richter des Fürstentums.

Literatur.

Es ist hier nur eine Brochüre zu erwähnen: La Protection des oeuvres littéraires ou artistiques dans les rapports internationaux. Vortrag bei der feierlichen Eröffnungssitzung des Obergerichts am 19. Oktober 1896 gehalten vom General-Anwalt de Rolland. Druckerei von Monaco.

Niederlande.

a) Gesetzgebung.

Referent: **Prof. Dr. C. Asser** (Leiden).

1. Wie schon im vorigen Jahrgang[1]) bemerkt wurde, ist am 1. September 1896 die neue Konkursordnung in Wirksamkeit getreten. Dieselbe steht als Gesetz vom 30. September 1893 (No. 140) im „Staatsblad“; jedoch brachte ein Gesetz vom 6. September 1895 noch einige Abänderungen in den Text.

[1]) Jahrgang 1896 S. 342.

Im grossen und ganzen ist Vieles von der früheren Konkurs-Ordnung, welche das 3. Buch des Handelsgesetzbuches bildete, erhalten. Die Hauptänderung besteht wohl darin, dass die Bestimmungen nunmehr auch für Nicht-Kaufleute gelten. Vieles ist in dem neuen Gesetz besser und vollständiger geregelt, manches ist einfacher geworden. So z. B. die Verifikation der Forderungen. Während es früher nötig war, deswegen vor dem Richter-Kommissar persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, genügt es jetzt in den meisten Fällen, den Verwalter schriftlich von der Forderung in Kenntnis zu setzen, falls nötig unter Beifügung von Beweisstücken. Schon vor dem Prüfungstermin kann der Verwalter die Forderungen, gegen die er kein Bedenken hat, auf eine Liste vorläufig anerkannter Forderungen bringen; wird demnächst bei der Verifikation die Forderung von keiner Seite bestritten, so gilt die Anerkennung als definitiv.

Wissenschaftlich und zugleich praktisch scheinen auch viele theoretischen Bestimmungen, z. B. über Handlungsfähigkeit des Schuldners, Gewinn durch eigne Arbeit, Einfluss des Konkurses auf das Vermögen des Ehegatten, auf gegenseitige noch laufende Verträge, auf schon schwebende oder noch nicht eingeleitete Klagen wegen Objekte, die nicht verifikationsfähig sind u. s. w.

Mehr noch als früher ist das Hauptprinzip des Gesetzes, dass der Konkurs eine Gesamtbeschlagnahme und Exekution des Vermögens des Schuldners bildet, seine Ehre aber nicht dadurch beeinträchtigt wird. So dürfte logisch die „Rehabilitation" nicht im Gesetz vorkommen; sie stand auch nicht in den Entwürfen, wurde aber bei der Behandlung in den Kammern wieder eingefügt.

2. Von grosser Wichtigkeit ist weiter das schon im vorigen Jahrgange in Aussicht gestellte Gesetz, welches den Civilprozess partiell, aber bedeutend modifiziert. Es steht als Gesetz vom 7. Juli, No. 103 im „Staatsblad" und ist seit 1. Januar 1897 in Wirksamkeit. Zur besseren Übersicht ist der vollständige Text des nunmehr veränderten Gesetzbuches in No. 156 desselben Jahrgangs wiederholt.

Es ist kaum möglich, in wenig Worten den Inhalt dieses Gesetzes nur annähernd denjenigen mitzuteilen, welche das bis jetzt geltende Gesetzbuch nicht gründlich kennen. Folgendes sei also hinreichend:

Der Entwurf ist der Initiative des Abgeordneten Dr. Hartogh zu verdanken und bezweckt in mancher Hinsicht Vereinfachung und Kostenersparnis.

So bestand früher, wie auch im französischen Prozessrecht, bei den Kollegialgerichten hauptsächlich zweierlei Verfahren, das „ordentliche" und das „summarische". Im letzten fand ein Schriftenwechsel der Parteien mittelst motivierter Anträge im Termine vor dem Gericht statt, auf welchen demnächst eine mündliche Verhandlung folgte. Im Gegensatz dazu fand im ordentlichen Verfahren im Anschluss an den ersten Gerichtstermin eine eingehende vorbereitende schriftliche Verhandlung direkt zwischen den Parteien durch gegenseitige Zustellungen von Schriftsätzen ohne Mitwirkung des Gerichts statt. Erst dann, wenn die Sache zur Entscheidung reif geworden war, wurde dieselbe wieder von der einen oder der anderen Partei durch Ladung vor das Gericht gebracht, welches wenn nötig, nach weiterer mündlicher Verhandlung entschied. Letztere Prozedur wurde von der Praxis vernachlässigt, und, da jede Sache nach Vereinbarung summarisch behandelt werden durfte, war faktisch fast nur dieses Verfahren bekannt. Seit dem neuen Gesetz ist nunmehr das summarische Verfahren mit nur geringer Modifikation erhalten, der Name desselben aber verschwunden.

Wichtig — aber bedenklich — ist folgende viel besprochene Bestimmung, dass der Beklagte in seiner ersten Beantwortung bis auf einige Ausnahmen alle Einreden und Verteidigungsgründe zusammen vorzutragen verpflichtet ist, widrigenfalls die nicht vorgetragenen Einreden oder Hauptverteidigungsgründe nicht mehr geltend gemacht werden dürfen. Nur in zweiter Instanz kann er das Versäumte einigermassen nachholen. Man fürchtete Missbrauch, wenn gestattet würde, die einzelnen Einreden und Verteidigungsgründe in logischer Ordnung vorzubringen und jede Entscheidung durch mehrere Instanzen in die Länge zu ziehen. Es bleibt jedoch fraglich, wie man z. B. verpflichtet sein kann neben der Einrede der unverständlichen Ladung (exceptio obscuri libelli) die Hauptsache richtig zu bestreiten. Auch werden sich die Kosten oft nicht unerheblich steigern, wenn man vielleicht neben einer Verjährungseinrede schon sein ganzes Arsenal von Beweisstücken in den Prozess zu bringen gezwungen ist. Andere Änderungen bestehen in der Aufhebung

von vielen Zustellungen, z. B. von Zwischenurteilen, Protokollen über Zeugenverhöre u. s. w.; es ist sogar nicht mehr erforderlich, das Endurteil dem Gegner zustellen zu lassen, um einen dies a quo zu erhalten, mit welchem die Berufungsfrist beginnt. Diese Frist wird jetzt vom Tage der Entscheidung ab bezeichnet.

Manche Verbesserungen sind ferner bezüglich der Beweisführung geschehen; z. B. in der Zeugenvernehmung, bei der eignen Untersuchung durch den Richter „Besichtigung" genannt, (ein Ausdruck ebenso mangelhaft, als wie anderswo „Augenschein", sobald es sich um eine Untersuchung handelt, wo das Gehör, der Geruchssinn, der Taststinn u. s. w. eine Rolle spielt).

Daneben sind die sog. conservatorischen Massregeln (vorläufige Beschlagnahmen gegen Dritte, auf Grundstücke u. s. w.) bedeutend vervollständigt.

3. Im Handelsgesetzbuch sind durch Gesetz vom 31. Dezember 1896, Stbl. Nr. 244 die Artikel 379, 380, 383 und 384 über Schiffsverklarungen durch andere ersetzt.

4. Für das Strafrecht ist wichtig das Gesetz vom 1. April 1896, Stbl. No. 70, laut dessen die Kosten der Strafprozedur, bis auf einzelne wenige Ausnahmen vom Staat getragen werden. Dieses Prinzip hat die Abänderung mehrerer Artikel zur Folge.

5. Im Zusammenhang mit dem Strafrecht findet man im Stbl. No. 29 ausführliche Regeln für die Einrichtung von Strafregistern und Strafblättern, und im Stbl. No. 32 die Einführung von anthropometrischen Signalementskarten.

6. Das schon im vorigen Jahrgang erwähnte Gesetz vom 20. Juli 1895, Stbl. No. 137 zur Sicherung des Aufenthalts in Fabriken und Werkstätten (sog. Sicherheitsgesetz) ist am 1. Januar 1897 in Wirksamkeit getreten. Ausführliche nähere Regelung einzelner Punkte findet man im Stbl. No. 215 und 228.

7. Das ebenfalls im vorigen Jahrgang erwähnte Gesetz vom 20. Juli 1895, Stbl. No. 138, betr. die übermässige und gefährliche Arbeit jugendlicher Personen und Frauen (sog. Arbeitsgesetz) ist in einem Punkte abgeändert durch Gesetz vom 31. December 1896, Stbl. No. 259, betreffend die Arbeit von Frauen über 16 Jahren in der Butter- und Käsefabrikation. Mit dem Gesetze hängt noch zusammen ein kgl. Dekret vom 2. April 1896, Stbl. No. 63.

8. Bei dieser Gruppe von Gesetzen sei noch erwähnt das Gesetz vom 10. April 1896, Stbl. No. 69 zur Regelung der Aufsicht über die Dampfmaschinen (sogenanntes Dampfgesetz). Dieses Gesetz, welches seit 1. Dezember 1896 in Wirksamkeit steht, ersetzt ein früheres vom 28. Mai 1869, Stbl. No. 97. Nähere Bestimmungen zu finden im Stbl. 1896 No. 162 und 163.

9. Ein Gesetz vom 4. September 1896, Stbl. No. 152, enthält eine Abänderung des Gesetzes vom 2. Juni 1875 zur Regelung der Aufsicht bei der Begründung von Einrichtungen, welche Gefahr, Schaden oder Hindernis verursachen. Da das ursprüngliche Gesetz schon mancherlei Abänderungen erlitten hat, ist der nunmehrige Text im Stbl. No. 222 vollständig wiederholt.

10. In politischer und sozialer Hinsicht wichtig ist das neue Gesetz vom 7. September 1896, Stbl. No. 154, betreffend das Wahlrecht und die Ernennung von Abgeordneten für die Generalstaaten. Eine wahrhaft brennende Frage, welche schon seit einer Reihe von Jahren die Gemüter beschäftigte, ist durch dieses Gesetz wenn auch nicht zur Befriedigung Aller gelöst, doch jedenfalls auf längere Zeit beseitigt. Während die Verfassung (Art. 80) vorschreibt, dass man, um dies Recht auszuüben, u. a. vom Wahlgesetz zu bestimmen Kennzeichen von Fähigkeit und Wohlstand besitzen soll, ist die Schwierigkeit der Feststellung dieser Requisiten dem gewöhnlichen Gesetz übertragen. Die Grenze wurde in einem Entwurf vom vorigen Minister Tak van Poortvliet festgestellt, das Minimum, welches erfordert wurde, so gering bemessen (z. B. Wohlstand wurde angenommen, wenn man keine Unterstützung von einer Wohlthätigkeitsbehörde erhielt), dass vielfach gefragt wurde, ob der Entwurf nicht der Verfassung widerspreche, um so mehr, da letztere schon ausdrücklich bestimmt, dass die Unterstützten in jedem Falle ausgeschlossen sein sollten, weshalb das Gesetz daneben positive Kennzeichen von Wohlstand verlangen muss.

Das jetzige Gesetz, dessen Entwurf dem Minister van Houten zu verdanken ist, hat die Grenze um ein bedeutendes verlegt, und eine Anzahl positiver Kennzeichen aufgestellt. Hierauf weiter einzugehen würde zu weit führen. Das Gesetz ist seit 1. Januar 1897 in Wirksamkeit. Die Zahl der Wähler hat sich also bedeutend vergrössert, und erstreckt sich über manche Kategorien von Personen, denen vorher das Wahlrecht versagt war.

11. In Bezug auf das internationale Recht sei hier vollständigkeitshalber noch erwähnt ein Zusatzartikel zur revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktbr. 1868, in Mannheim am 18. Sept. 1895 vereinbart und für die Niederlande gesetzlich genehmigt (Gesetz vom 30. December 1896, Stbl. No. 243).

12. Die Zusatzvereinbarung zur Berner Konvention vom 14. Oktober 1890 über den Eisenbahn-Frachtverkehr, am 16. Juli 1895 zu Bern unterzeichnet wurde für die Niederlande gesetzlich genehmigt (Ges. vom 13. Juli 1896, Stbl. No. 113).

13. Mit gerechtem Stolz weisen wir zuletzt auf den Vertrag, am 14. November 1896 im Haag unterzeichnet, hin. Derselbe behandelt Fragen aus dem internationalen Prozessrecht; die erste Frucht der beiden im Haag, auf Initiative der Niederländischen Regierung in den Jahren 1893 und 1894 abgehaltenen, für das internationale Privatrecht äusserst wichtigen Conferenzen. Von den 16 daran beteiligten Staaten haben 8 beim Vertrag mitgewirkt; mehrere sind später hinzugetreten.

---

b) Literatur.

Referent: **Dr. Johannes Philippus Suyling**, Advokat (Herzogenbusch).

I. Privat- und Strafrecht.

Ein das praktische Leben so häufig berührender Teil des Privatrechts wie das Konkursrecht, welches durch das Gesetz betreffend „het Faillissement en de Surséance van Betaling“ im vorigen Jahre geordnet ist, kann vom Gesetzgeber einer vollständigen Neubearbeitung nicht unterzogen werden, ohne dass sich in den verschiedenen Kreisen der Bevölkerung, die den neuen Bestimmungen ihre Aufmerksamkeit zu schenken haben, das Bedürfnis nach wissenschaftlicher Führung fühlbar macht. Insoweit es das gebildete Laienpublikum anlangt, haben Reeling Knap und Vissering in ihren unten verzeichneten Arbeiten diesem Bedürfnis nachzukommen versucht. Eine Übergangsstufe bildet die Schrift von Veegens, während das vorzügliche, von Prof. Molengraaff verfasste Buch „de Faillissementswet verklaard“ sich ausschliesslich an den

Juristenstand richtet. Klaren Stils und gediegenen Inhalts enthält diese letzte Arbeit, deren kenntnisreicher Verfasser sich um das Zustandekommen der neuen gesetzlichen Regelung sehr verdient gemacht hat, eine erschöpfende, an das neue Gesetz sich eng anschliessende Darlegung des heutigen niederländischen Konkursrechts. Zum Schluss erwähne ich noch die „Geschiedenis van de Wet op het Faillissement en de Surséance van Betaling" von van der Feltz, in welcher Schrift das gesamte Auslegungsmaterial zum Konkursgesetz (Entwurf nebst Motiven, Kommissionsberichte, Sitzungsprotokolle), zu jedem Artikel vereinigt, dem Leser in anschaulicher Weise vorgeführt wird.

Die literarische Thätigkeit der niederländischen Juristen erfuhr überdies eine neue Anregung, als am 7. Juli 1896 das umfangreiche Gesetz zur Abänderung des Gesetzbuches des bürgerlichen Prozessrechts im Staatsblad publiziert wurde.

Eine knappe und anregende Darlegung der im Abänderungsgesetz zum Ausdruck gelangten Gedanken findet sich in der Einleitung des trefflichen Kommentars, den Hartogh und Cosman diesem Gesetze widmeten. Ein grösseres Ziel verfolgen van Rossem und van Emden, die in ihren noch nicht vollständig erschienenen Kommentaren dem ganzen Rechtsstoff des revidierten Gesetzbuches eine seiner würdige Behandlung zu Teil werden zu lassen bemüht sind. Ganz anderer Art ist eine Schrift von Prof. van Boneval Faure, der sich durch sein rühmlichst bekanntes Handbuch des niederländischen Civilprozessrechts schon längst unter den grössten Kennern unserer Civilprozessordnung eine leitende Stellung erworben hat. Als Abgeordneter der Ersten Kammer der Staten-Generaal stand er an der Spitze derer, die im Laufe der parlamentarischen Behandlung die Vorlage des Abänderungsgesetzes einer strengen Kritik unterzogen. Unter dem Titel „Adviesen over burgerlyke rechtsvordering" hat er die Reden, in denen er die Annahme des Gesetzentwurfs im Herrenhause bekämpft hatte, in einem Buche bescheidenen Umfangs zusammengefasst und dadurch unsere Rechtsliteratur um einen Beitrag bereichert, dessen Wert für die kritische Würdigung des revidierten Gesetzbuches sich nicht leicht überschätzen lässt.

Fast überflüssig dürfte wohl die Bemerkung sein, dass in der nachstehenden Übersicht nur die bedeutenderen Erscheinungen, die

die niederländische Literatur des Jahres 1896 auf dem Gebiete des Privat- und Strafrechts aufzuweisen hat, Aufnahme gefunden haben. Unter diesen möchte ich noch besonders die folgenden Arbeiten hervorheben: das Handbuch des Civilprozessrechts von Prof. Faure, das Lehrbuch des bürgerlichen Rechts von Prof. Asser, die Monographie von Prof. Land über die Verpflichtungen aus unerlaubten (onrechtmatige) Handlungen und die Verhandlungen der niederländischen Juristenvereinigung.

A. Rechtsgeschichte.

Verslagen en mededeelingen van de Vereeniging tot uitgave der bronnen van het oude vaderlandsche recht. IV. Jahrgang.

Werken der Vereeniging tot uitgave der bronnen van het oude vaderlandsche recht. I. Reeks, No. 19: de Gilden van Utrecht tot 1528.

B. Bürgerliches Recht.

Prof. Land. Beschouwingen over de verbintenissen uit onrechtmatige daad.

Prof. C. Asser. Handleiding tot de beoefening van het Nederl. burgerl. recht. Bd. I und II, dritte Auflage.

Robbers jr. Het auteursrecht. Inaug.-Diss. 1896.

C. Handels- und Versicherungsrecht.

Prof. T. M. C. Asser. Schets van het handelsrecht. 7. Auflage.

Handelingen van de Nederl. Juristenvereeniging, 27. Jahrgang (betreffend die Regelung der privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt).

Colombyn. Bydrage tot de studie van het contract van levensverzekering. Inaug.-Diss. 1896.

Regout. Arbeidsverzekering. Inaug.-Diss. 1896.

van Hall. Trust. Inaug.-Diss. 1896.

Schütz. De leer der dragende waarden in het avary-grosse recht. Inaug.-Diss. 1896.

Tak van Poortvliet. Het recht van koopvaardyschepen tot het voeren der Nederlandsche vlag. Inaug.-Diss. 1896.

D. Prozessrecht.

van Emden. Practische handleiding tot het wetboek van burgerl. rechtsvordering.

Prof. van Boneval Faure. Het Nederl. burgerl. procesrecht, Bd. I—III, 3. Auflage; Bd. IV, Heft 2, 1. Auflage.

Prof. van Boneval Faure. Adviesen over burgerl. rechtsvordering.

Hartogh en Cosman. De Wet van 7. Juli 1896 (St. No. 103) tot wyziging van het wetboek van burgerl. rechtsvordering toegelicht.

van der Kemp. Ontwikkeling van het recht betrekkelyk de kantongerechten. 4. Auflage.

van Rossem. Het Nederlandsch wetboek van burgerl. rechtsvordering verklaard.

van der Feltz. Geschiedenis van de wet op het faillissement en de surséance van betaling.

Prof. Molengraaff. De faillissementswet verklaard. Heft 1—3.

Reeling Knap. Beknopte handleiding by de wet op het faillissement en de surséance van betaling. 2. Auflage.

Vissering. De wet op het faillissement en de surséance van betaling. 2. Auflage.

Veegens. De wet op het faillissement en de surséance van betaling. 2. Auflage.

E. Straf- und Strafprozessrecht.

Noyon. Het wetboek van Strafrecht verklaard.

Handelingen van de Nederl. Juristenvereeniging, 27. Jahrgang (betreffend das Verfahren in Strafsachen, die zur Zuständigkeit des „kantonrechters" gehören).

Visser. Psychiatrisch toezicht in gevangenissen. Inaug.-Diss. 1896.

Slingenberg. De strafbare daad en de schadeloosstelling van den benadeelde. Inaug.-Diss. 1896.

de Savornin Lohman. De gronden voor en het karakter van de dwangopvoeding van jeugdige personen. Inaug.-Diss. 1896.

F. Kolonialrecht.

Nieuwenhuis. De uitoefening van politie in Nederlandsch-Indië.

Bergsma. Eindresumé van het by gouvernementsbesluit van 1867 bevolen onderzoek naar de rechten van inlanders op den grond in Java en Madoera.

II. Staatsrecht und Volkswirtschaftslehre.

A. Staatsrecht.

J. W. H. M. van Idsinga. De administratieve rechtspraak en de constitutioneele monarchie. II. Bd.

van der Hoeven. Beschouwingen over de uitvoering van de artikelen 140 en 145 der grondwet. Inaug. Diss. 1896.

van Vredenburgh. De staatsleer van Hegel en hare toepassing. Inaug. Diss. 1896.

Kan jr. De comptabiliteit in het staatsbestuur. Inaug. Diss. 1896.

B. Volkswirtschaftslehre.

N. G. Pierson. Leerboek der staathuishoudkunde. I. Bd. 2. Auflage.

H. P. G. Quack. De socialisten. Personen en stelsels. IV Bd. 2. Heft.

Prof. M. W. F. Treub. De ontwikkeling der staathuishoudkunde tot sociale oeconomie.

Het vraagstuk der volkshuisvesting. In opdracht van de „Maatschappy tot nut van 't algemeen", bewerkt door H. L. Drucker, H. B. Greven en J. Kruseman.

Armenzorg in Nederland. In opdracht der „Vereeniging voor staathuishoudkunde en statistiek" bewerkt door Ph. Falkenburg, H. Smissaert e. a. V. und VI. Heft.

Roosegaarde Bisschop. De opkomst der Londensche geldmarkt, 1640—1826. Historische en kritische beschouwingen. Inaug. Diss. 1896.

Niederländisch-Ost-Indien.

Referent: **Dr. F. D. E. van Ossenbruggen**, Advokat, Makasser (Celebes).

---

a) Gesetzgebung.

Das Jahr 1896 war nicht sehr reich an Verordnungen, welche ausserhalb ihres Wirkungsbezirkes interessant genannt werden könnten. Nur einige im Strafgesetzbuche für Europäer und in dem für Eingeborene in Niederländisch-Ost-Indien, und im Niederländisch-Ost-

Indischen bürgerlichen Gesetzbuche vorgenommene Veränderungen sind hier hervorzuheben:

1. Die Verordnung vom 29. April 1896 (O.-Ind. Staatsblatt 1896 No. 78) hat die Art. 276—282 des Strafgesetzbuches für Europäer betreffend die Ablegung eines falschen Zeugnisses aufgehoben und nur einen einzigen Artikel an deren Stelle gesetzt. Die alten Artikel 276—282 entsprachen im Ganzen den Artikeln 361—367 des Code Penal, wie diese vor dem französischen Gesetze vom 13. Mai 1863 lauteten. Der jetzige Artikel 276 bestraft in Übereinstimmung mit dem seit 1886 im Mutterlande geltenden niederländischen Strafgesetzbuche nicht mehr die falsche Zeugenaussage, sondern den falschen Eid. Und da letzterer unter allen Umständen gleich schwer ist, brauchten die in den alten Artikeln gemachten Unterschiede nicht mehr beibehalten zu werden. Die frühere Benennung des Vergehens: „falsches Zeugnis" ist deshalb auch in Meineid verändert worden. Der neue Artikel 276 St. G. B. bedroht jeden mit Zuchthausstrafe von 5—10 Jahren, der in Fällen, wo das Gesetz eine eidliche Erklärung fordert oder einer solchen eine Rechtsfolge beilegt, mündlich oder schriftlich, in eigener Person oder mittelst eines Spezial-Bevollmächtigten, vorsätzlich eine falsche eidlich erhärtete Erklärung ablegt. Wenn dies in einem Kriminalprozesse nachteilige Folgen für den Angeklagten hat, so wird das Maximum bis zu 15 Jahren erhöht.

Dem Eide stehen das Versprechen und die Bestätigung, welche Kraft allgemeiner Verordnung an Stelle des Eides treten, vollkommen gleich. Der höchste Gerichtshof in Indien („het Hooggerechtshof") zu Batavia hat schon entschieden, dass ein Meineidiger, selbst dort, wo der Eid gesetzlich vorgeschrieben ist, Kraft dieses Artikels nur dann straffällig wird, wenn im konkreten Fall die Rechtsfolge erwiesen ist. Ob diese Interpretation der Absicht des Gesetzgebers entspricht, soll dahingestellt bleiben.

No. 79 Staatsblatt 1896 enthält dieselbe Abänderung im Strafgesetzbuche für Eingeborene.

2. Die Verordnung vom 29. Juni 1896 (O.-Ind. Staatsbl. 1896 No. 108) hat durch Abänderung von Art. 284 des O.-Ind. bürgerlichen Gesetzbuches eine alte Controverse beseitigt. Dieser Artikel bestimmte, der Vater dürfte während des Lebens der Mutter nicht ohne ihre Genehmigung das von ihr geborene uneheliche Kind als

das seine anerkennen. War die Mutter gestorben, so konnte die Anerkennung seitens des Vaters nur zwischen Vater und Kind Rechtsfolgen herbeiführen.

Diese Anerkennung darf nicht mit Legitimation verwechselt werden; während eine Legitimation die legitimierten Kinder den ehelichen völlig gleich stellt, sind die anerkannten Kinder in mancher Hinsicht den ehelichen gegenüber zurückgesetzt. Sie sind und bleiben uneheliche Kinder. Diese Institution ist dem französischen Code entlehnt (reconnaissance des enfants naturels), in mancher Hinsicht jedoch verbessert und erweitert.

Der obenerwähnte Artikel gab zu keinen Schwierigkeiten Anlass, falls die Mutter Europäerin war. Allein dies kommt in unseren Kolonien nur sehr selten vor. Bei weitem häufiger sind die Fälle, in welchen ein europäischer Vater seine ausser der Ehe von einer inländischen Mutter erzeugten Kinder anerkennen will. Das Concubinat zwischen unverheirateten Europäern und inländischen Frauen ist nämlich fast Regel und wird durch die Sitte, wenn es nicht zu offen hervortritt, geduldet.

Es war nunmehr die Frage, ob die Genehmigung der inländischen Mutter vom besprochenen Artikel gefordert werde oder nicht. Das bürgerliche Gesetzbuch gilt nämlich nicht für die Eingeborenen des Archipels und die ihnen vor dem Gesetz gleichstehenden Personen (Chinesen, Araber u. s. w.), wenn nicht ausdrücklich das Gegenteil bestimmt ist.

Diese Leute stehen unter ihren eigenen, grösstenteils ungeschriebenen Gesetzen (Adat). Die meisten Standesbeamten, welche in der Regel die Anerkennungen behandeln, folgten, auf Grund eines Circulaires des Justiz-Direktors dessen Ansicht, die Genehmigung der inländischen Mutter sei nicht erforderlich; das höchste Rechtscollegium aber war entgegengesetzter Meinung, da das Gesetz keinen Unterschied zwischen europäischen und inländischen Müttern mache, und es deshalb nicht gestattet sei, dasselbe nach den jeweiligen Umständen auszulegen.

Diese Kontroverse machte den Rechtszustand der vielen ohne Genehmigung der inländischen Mütter anerkannten Kinder höchst unsicher; ob sie zu der einheimischen Bevölkerung oder zu den Europäern gerechnet werden müssten, stand stets in Frage. Diesen

misslichen Zustand beseitigt zu haben, ist das Verdienst der neuen Verordnung: sie bestimmte, dass nunmehr die Einwilligung auch der noch lebenden inländischen oder mit dieser gleichstehenden Mutter zur Anerkennung ihres Kindes seitens des Vaters erforderlich sei. Ausserdem bestimmt diese Verordnung, dass durch die Anerkennung seitens des (europäischen) Vaters die Verwandtschaftsbande zwischen Mutter und Kind ipso jure gelöst werden. Niemand kann doch gleichzeitig Europäer und Inländer sein, da beide Begriffe einander gerade gegenüberstehen.

Heiratet der Vater später die inländische Mutter (und dies kann nur geschehen, wenn die inländische Mutter sich vorher mittelst notarieller Urkunde der ganzen europäischen bürgerlichen und Handels-Gesetzgebung unterworfen, also ihrem eigenen Recht gänzlich entsagt hat), so kann sie das Kind, kraft der von ihr, durch ihre Unterwerfung unter die europäische Gesetzgebung erlangten Befugnis, auch für sich anerkennen. Die nachfolgende Heiratschliessung bewirkt ipso jure die Legitimation des beiderseits anerkannten Kindes.

Da es Inländern und diesen gleichstehenden nicht erlaubt ist, sich der ganzen europäischen Gesetzgebung zu unterwerfen, wenn nicht eine Ehe mit einem Europäer darauf folgt, und der einheimische Adat eine Anerkennung, von der hier die Rede ist, nicht kennt, so kann die inländische Mutter nur dann ihr Kind anerkennen, wenn der Vater sich mit ihr zu verheiraten wünscht; so wird dann, wie oben angeführt ist, das Kind von selbst legitimiert. Will die Mutter jedoch auf ihr Kind nicht verzichten, so hat sie nur ihre Einwilligung zur Anerkennung seitens des Vaters zu verweigern; das Kind gehört alsdann der Familie der Mutter an.

Durch diese Verordnung geschieht der Mutter volles Recht; ihr bleiben hierdurch alle Befugnisse auf ihr Kind; gegen ihren Willen kann ihr dasselbe nicht genommen werden, wie dies vorher der Fall war.

Die jetzt besprochene Verordnung enthält zum Schlusse noch eine sehr praktische Bestimmung dahin, dass alle vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ohne Genehmigung der inländischen Mutter stattgehabten Anerkennungen vollkommen giltig sein sollen.

3. Die Verordnung vom 3. Juli 1896 (O. I. Staatsbl. 1896 No. 115) enthält hauptsächlich eine Erweiterung des Artikels 275

des bürgerlichen Gesetzbuches. Grundsätzlich kann ein ausser der Ehe geborenes Kind nur legitimiert werden per subsequens matrimonium, und zwar 1. wenn das Kind vor oder bei der Eheschliessung von beiden Eltern anerkannt worden ist, oder 2. nach der Eheschliessung per rescriptum principis.

Artikel 275 B. G. bestimmte eine Ausnahme von dieser Regel: nur wenn die schon beabsichtigte Heirat durch den Tod eines der Eltern verhindert worden ist, kann die Legitimation auch ohne nachfolgende Heirat per rescriptum principis stattfinden. Die jetzt behandelte Verordnung hat diese Ausnahme insofern erweitert, als eine derartige Legitimation auch gestattet ist, wenn die inländische Mutter schon gestorben ist (ohne dass es hier einer schon vorher beabsichtigten Heirat bedarf), oder wenn wichtige Bedenken — nach der Beurteilung des General-Gouverneurs — gegen die Heirat mit einer inländischen Mutter nachgewiesen werden können.

Die Ratio dieser Bestimmung ist leicht zu erkennen.

4. O. I. Staatsblatt 1896 No. 173 veröffentlicht den am 2. Februar 1895 zwischen den Niederlanden und Liberia, und No. 203 den am 19. Mai 1894 zwischen den Niederlanden und Portugal geschlossenen Vertrag zu gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern; diese Verträge gelten auch für die Kolonien der vertragschliessenden Parteien.

b) Literatur.

Die rechtswissenschaftliche Literatur beschränkt sich grösstenteils auf kleinere Aufsätze in Zeitschriften. Das Klima eignet sich schlecht zum Studieren, und gute rechtswissenschaftliche Bibliotheken findet man hier nirgends.

Obendrein sind die meisten Rechtsgelehrten zu sehr mit ihrer praktischen Arbeit beschäftigt, um wissenschaftliche Arbeiten grösseren Umfanges fertig stellen zu können. Deshalb ist über die juridische Literatur nicht viel besonderes mitzuteilen. Rechtswissenschaftliche Zeitschriften giebt es folgende:

1. Indisch Weekblad van het Recht, unter Redaktion der Doctoren D. Fock und A. Maclaine Pont, beide Advokaten zu Batavia.

2. Het Recht in Nederlandsch-Indië unter Redaktion des Dr. H. van Gelder zu Batavia.

Beide Zeitschriften beabsichtigen hauptsächlich die Publikation interessanter Gerichtsurteile und kleinerer oder grösserer Aufsätze juristischen Inhalts. Von letzteren sind zwei während des Jahres 1896 in „het Recht in Nederlandsch-Indië“ erschienene besonders hervorzuheben:

a) „Nog enkele opmerkingen betreffende de ordonnantie houdende regelen omtrent Inlandsche grondverhuringen op Java en Madura“ von Dr. P. H. Fromberg, einem unserer tüchtigsten Rechtsgelehrten, ordentlichem Mitglied des „Raad van Justitie“ zu Batavia. Dieser Aufsatz enthält richtige Bemerkungen über die Verordnung des Staatsblatts 1895 No. 247, welche die Vermietung von Grund und Boden seitens der Inländer an Fremde regelt;

b) von demselben Verfasser erschien ein sehr interessanter, von grosser Belesenheit und nicht geringerer Urteilskraft zeugender Aufsatz über chinesisches Recht: „Mag een Chinees by uitersten wil over zyn vermogen onbeperkt beschikken?“

3. Im Laufe des Jahres 1896 wurde eine neue Zeitschrift gegründet: „Iret en Adat“, unter Redaktion des Dr. J. A. Nederburgh, ordentlichem Mitglied des „Raad van Justitie“ zu Batavia. Diese Zeitschrift bezweckt besonders die Behandlung speziell indischer Rechtsverhältnisse und Rechtszustände; nicht nur die vom Gesetzgeber geregelten, doch sollen auch, und zwar speziell, die uncodificierten Rechtsverhältnisse und Gebräuche der Eingeborenen in dieser Zeitschrift Anerkennung finden. Leider hat der treffliche Redakteur bis jetzt nur sehr wenige Mitarbeiter gefunden, was nicht so sehr dem Mangel an Interesse zugeschrieben werden darf, als den oben schon erwähnten allgemeineren Ursachen. Es wäre zu wünschen, dass die Bestrebungen Dr. Nederburgh's das seit Wilken allzu sehr von unseren Gelehrten vernachlässigte Studium der ethnologischen Jurisprudenz wieder aufleben zu lassen, mit gutem Resultate gekrönt werden möge! Die bis jetzt erschienenen Lieferungen enthalten grösstenteils nur Aufsätze und kleinere Mitteilungen von der Hand des Redakteurs. Eine Reihe höchst wertvoller zusammengehöriger Aufsätze von dem Herausgeber über die sehr verwickelten Rechtszustände der verschiedenen, aus den heterogensten Bestandteilen bestehenden Einwohner des O. I. Archipels verdient ganz besondere Aufmerksamkeit.

Von den grösseren einzelnen Werken sind nur zu nennen:

1. das grosse Werk Dr. C. W. Margadant's, Lehrers am Gymnasium zu Batavia, welches 1894 angefangen, und am Beginn dieses Jahres beendet ist: „Het Regeeringsreglement van Nederlandsch Indië", 3 Teile, eine eingehende Behandlung des Niederl. O. Indischen Staatsrechts;

2. von demselben Verfasser: „Verklaring van de Ned. Indische Strafsrechtsboeken".

Norwegen.

Referent: **Fredrik Stang**, Professor der Rechte, Christiania.

a) Gesetzgebung.

Von besonderem Interesse ist das Gesetz betreffend die Behandlung verwahrloster Kinder vom 6. Juni 1896. Dieses Gesetz ist in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft XVII (1896) als Beilage in Übersetzung durch Andreas Urbye und Ernst Rosenfeld erschienen. Ein anderes Gesetz von grosser Bedeutung betrifft die Verjährung von Forderungen und ist verkündet am 27. Juli 1896.[1] Nach unserem bisherigen Rechte, welches auch in dieser Materie auf dem Gesetzbuche Christian V. (1687) fusst, verjährten Forderungsrechte 20 Jahre nach ihrer Entstehung. Diese Regel führte aber in zweifacher Hinsicht zu unerfreulichen Ergebnissen. Erstens konnte ein Forderungsrecht (wenn es von Anfang an auf längere Zeit als 20 Jahre begründet war) verjähren, bevor es noch fällig war. Zweitens war für eine Reihe Forderungen 20 Jahre eine gar zu lange Frist. Viele neuere Gesetze (z. B. das Wechselgesetz, das Seegesetz) hatten darum für einzelne Forderungen kürzere Fristen geschaffen. Das neue Gesetz giebt eine neue und moderne Regelung. Die Hauptbestimmungen sind folgende: Alle obligatorischen Forderungen im weiteren Sinne (darunter Steuern, Alimentationsansprüche u. s. w.) sind verjährbar. Die gewöhnliche Frist bildet 10 Jahre. Einige Forderungen z. B. an Banken oder öffentliche Kassen wegen eines Depositums, Forderungen auf Leibrente, aus Schuldbriefen auf den Inhaber,

---

[1]) Vergleiche die Besprechung dieses Gesetzes von Riesenfeld in der Monatsschrift für Handelsrecht VI, No. 7.

welche vom Staate, von der Hypothekenbank Norwegens oder einer Kommune ausgestellt oder vom Staate garantiert sind, verjähren erst in 20 Jahren.

Eine Reihe von Forderungen, welche hauptsächlich dem täglichen Verkehrsleben angehören, verjähren in 3 Jahren, z. B. Forderungen auf die Gegenleistung aus einem Mobilienverkauf; oder für den Gebrauch von Immobilien oder Mobilien oder für Zehrung und Verpflegung, für Beförderung von Personen oder Gütern, für Arbeiten oder persönliche Thätigkeit aller Art, sowie jede Forderung, welche auf Versprechen oder Verträge über solche Leistungen gegründet ist. Auch das Recht des Käufers, Mieters u. s. w. gegen den Verkäufer, Vermieter u. s. w. verjährt nach dieser Bestimmung in 3 Jahren. Wenn über die Forderung Schuldscheine gegeben sind, so währt die Verjährungszeit 10 Jahre. Das Gesetz giebt genaue Bestimmungen über die Wirkung und die Unterbrechung der Verjährung.

b) Judikatur.

Aus der norwegischen Judikatur sind 2 Entscheidungen des Reichsgerichts (Höiesteret) hervorzuheben. Ich habe in voriger Jahresübersicht[1]) erwähnt, dass Norwegen kein Gesetz über das Recht auf Familiennamen besitzt, dass solche Namen zuweilen von ganz fremden Personen geradezu annectiert werden, und dass die Gerichte über die Giltigkeit dieser Handlungen ganz abweichende Entscheidungen getroffen haben. Bisher war keine solche Frage vor das Reichsgericht gebracht worden. Im Jahre 1896 ist dies zum ersten Mal geschehen und das Reichsgericht hat in zwei Urteilen entschieden, dass ein Name, der durch Gebrauch den Charakter eines Familiennamens (d. h. als Benennung eines abgeschlossenen, durch gemeinsame Abstammung verbundenen Familienkreises) und die allgemeine Anerkennung als solcher gefunden hat, rechtlichen Schutz gegen Dritte geniesst; letzteren kann durch gerichtliche Entscheidung verboten werden, den fremden Namen zu gebrauchen. Die beiden Urteile sind in Norsk Retstidende 1896 S. 530 und 724 mitgeteilt. Sie werden zweifelsohne als „Präjudicien“ von den übrigen Gerichten Norwegens befolgt werden.

---

[1]) Jahrbuch 1896 S. 346.

c) Literatur.

I. Rechtswissenschaft.

Die norwegische Rechtswissenschaft hat im Jahre 1896 einen schmerzlichen Verlust durch den Tod des Professors L. M. B. Aubert erlitten. Derselbe war im Jahre 1838 geboren und hatte seit 1864, nur mit einer kurzen Unterbrechung, als Lehrer an der Universität Christiania gewirkt. Einen Nekrolog über Aubert giebt K. Maurer in der Kritischen Vierteljahrsschrift 1896. Das grosse Werk Auberts über das norwegische Obligationenrecht (s. vorigen Band dieses Jahrbuches S. 345) wird wahrscheinlich durch die in seinem Nachlasse vorgefundenen Aufzeichnungen weitergeführt. Unmittelbar vor dem Tode des Verfassers wurde in der belgischen Zeitschrift Revue de Droit international et de législation comparée eine Abhandlung von Aubert, La Norvège devant le droit international (auch Sonderabdruck) veröffentlicht. Diese sehr bemerkenswerte Schrift giebt eine, für ausländische Leser abgefasste streng wissenschaftliche Darstellung der grossen konstitutionellen und völkerrechtlichen Fragen, die in der Union zwischen Norwegen und Schweden zur Zeit vielfach besprochen werden. Im Juli 1897 sind von dem Nachlasse Auberts eine Serie Vorlesungen über Norges folkeretslige Stilling (die völkerrechtliche Stellung Norwegens) durch Professor Ebbe Hertzberg veröffentlicht. Diese Arbeit ist auf tiefgehende geschichtliche und völkerrechtliche Studien gebaut und hat in Norwegen grosse Aufmerksamkeit erregt.

In der skandinavischen Tidsskrift for Retsvidenskab (Zeitschrift für Rechtswissenschaft) ist eine Reihe von Abhandlungen veröffentlicht. Von norwegischen Verfassern nenne ich: Bredo Morgenstierne: Stater og Statsforbindeler (Staaten und Staatsverbindungen), Kristen Johanssen: Gjennemgaaende Konnossementer (Durchgehende Konnossementen) und Fredrik Stang: Det tyske Udkast til borgerlig Lov (der deutsche Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches).

In Norsk Retstidende (Norwegische Rechtszeitung) wurden die meisten Entscheidungen des norwegischen Reichsgerichts (Höiesteret) veröffentlicht. Von den in derselben Zeitschrift erschienenen Abhandlungen erwähne ich: Hagerup Bull: Om gjen-

sidig bebyrdende Retshandlers Stilling i Konkurs. (Über die Stellung der gegenseitig belastenden Rechtsgeschäfte im Konkurs), und Absalon Taranger: Om Eiendomsretten til de norske Prästegaarde (Wer ist der Eigentümer der norwegischen Pfarrhöfe?). Dieser Aufsatz ist auf sehr eingehende geschichtliche Untersuchungen gestützt.

Von den Vorlesungen Hagerups über Civilprozess (siehe den vorigen Band dieses Jahrbuchs S. 346) liegt jetzt der erste Band fertig vor. Leider wird die gegenwärtige Stellung des Verfassers als Staatsminister ihm zur Zeit nicht erlauben, die Arbeit weiter zu führen.

Ein Kommentar zum norwegischen Strafgesetzbuche (Kommentar til Straffeloven) mit ausführlichen Auszügen aus der Judikatur liefert Advokat Kjerschow.

Von den Hilfswissenschaften des Strafrechts sind zu erwähnen zwei Arbeiten des norwegischen Polizeiarztes Paul Winge: Die rechtsmedizinische Untersuchung des geisteskranken Gesetzübertreters und: Ueber Gefängnisstrafe als Ursache der Geisteskrankheit.

Im August 1896 war in Stockholm der 8. skandinavische Juristentag versammelt. Über die Geschichte dieser Versammlungen und die Verhandlungen desselben ist in der „Deutschen Juristenzeitung“ I (1896) S. 440 ein kurzer Bericht enthalten.

II. Nationalökonomie.

Die volkswirtschaftliche Literatur Norwegens war im Jahre 1896 nicht reich. Die norwegische „Statsökonomisk Tidskrift“ enthält verschiedene Abhandlungen und Besprechungen. Als Beilage folgt: Amund Helland: „Was wir in Norwegen essen und was man in Paris isst“. Versuch einer norwegischen Ernährungsstatistik. Dr. Oskar Jaeger hat unter dem Titel: „Statsökonomiske Afhandlinger“ drei Aufsätze gesammelt, welche schon früher in der oben genannten Zeitschrift veröffentlicht waren. Die grösste und bedeutendste der Abhandlungen war auch unter dem Titel: Die Aufgabe und wissenschaftliche Methode der theoretischen Nationalökonomie in der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung 1895 veröffentlicht.

Österreich-Ungarn.

A. Österreich.

Referent: **Dr. Anton Riehl**, Advokat, Wiener Neustadt.

a) Gesetzgebung.[1]

Es ist bei einer Gesetzgebungsübersicht Österreichs vielleicht für Juristen nicht unwichtig, den Begriff Österreich zunächst klarzustellen.

„Österreich" war seit Franz II. Resignation als römisch-deutscher Kaiser und zufolge kaiserl. Patentes vom 11. August 1804 „als der Name unseres Erzhauses" (wie es im 3. Absatz daselbst wörtlich heisst) die Bezeichnung für die in dessen Besitz befindlichen „unabhängigen Königreiche und Staaten". Durch die Ausgleichsgesetze des Jahres 1867 ist hierin formell eine Änderung noch nicht eingetreten, es werden lediglich von nun ab den „im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern" die „Länder der ungarischen Krone" gegenübergestellt.

Laut des am 1. Januar 1870 in Wirksamkeit getretenen Gesetzes vom 10. Juni 1869, R. G. B. 113 (§ 3), führt das Reichsgesetzblatt den Titel „Reichsgesetzblatt für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder", während es bis dahin „Reichsgesetzblatt für das Kaisertum Österreich" hiess.

Hieran hätte für unseren Rechtsbereich nur wieder im Gesetzgebungswege etwas geändert werden können; das geschah aber bis dato nicht, und insbesondere beruht auch die offiziell gegenüber dem Auslande vorgeschriebene Bezeichnung „Österreich-Ungarn" resp. „österreichisch-ungarische Monarchie" nicht auf solcher gesetzlichen Basis.

---

[1]) Der Herr Privatdozent der Staatswissenschaften Dr. Grünberg (Wien), welcher den Bericht über die wirtschaftliche Gesetzgebung und Literatur Österreichs für das Jahr 1896 übernommen hatte, ist leider verhindert gewesen, das Referat fertig zu stellen. Die ergänzenden Anmerkungen über die wirtschaftlichen Gesetze sind einem Bericht des Herrn Privatdozenten Dr. Tezner (Wien) entnommen.

Noch heute mag man mit vollem Recht unter „Österreich“ die Gesamtheit des von der Habsburg-Lothring'schen Dynastie „dem Hause Österreich“ beherrschten Länderkomplexes verstehen.

Dieser Exkurs belehrt uns, dass wir nicht eigentlich berechtigt sind, von einem Staate „Österreich“ und einer „österreichischen“ Gesetzgebung zu berichten! — —

Die ganze Monarchie, mit Ausnahme von Ungarn, ist uns „Österreich“, das aus der Ostmark entstandene Reich!

Dies ist wohl auch noch der Standpunkt der meisten Deutsch-Österreicher, wie denn das Gefühl des innigen Zusammenhanges unserer staatlichen Existenz und ebenso der Stammesexistenz des „Österreichers“ mit dem „angestammten“ Kaiserhause dasjenige ist, was man allein bei uns „österreichischen“ „Patriotismus“ nennen könnte, ein nur dem deutschen Volksstamme zumindest Inner-Österreichs (Alpenländer) eigenes, in diesem aber durch eine tausendjährige ruhmvolle Geschichte und Kulturentwicklung und durch ein unverkennbares persönliches Empfinden für die Dynastie so sehr gefestigtes Gefühls-Bewusstsein, dass im entscheidenden Augenblicke hieran wohl alle Partei- und Fraktionsunterschiede bei der überwiegenden Mehrheit der Deutschen Österreichs zerstieben würden.

Diesem „Österreich“ gegenüber stehen aber nicht nur sämtliche slavische und sonstige Völkerschaften; ihm gegenüber stehen dermalen auch die mit der herrschenden Ordnung eng verknüpften Interessen des politisch wirtschaftlich und sozial in Österreich weitaus allen anderen Machtfaktoren überlegenen in Lehen und Fideikommissen wie in allen kirchlichen und staatlichen Ämtern von Bedeutung festsitzenden Hochadels, welcher noch durch den polnischen Adel vermehrt wird.

Ich würde ein kaum verständliches, ganz äusserliches Bild unserer Gesetzgebungsarbeit geben, wenn ich nicht, diese Wahrheiten endlich unumwunden aussprechend, auf eben dieselben als den wichtigsten Grund verweisen möchte, weshalb unsere neuen Gesetze, — auch die grossen Prozess- nnd Steuer-Reformen nicht ausgenommen, — uns nicht jene Erfolge hoffen lassen, die prima facie daraus sich erwarten liessen.

Selbst die unmittelbar in den Rahmen dieses Berichtes fallenden Gesetze lassen für den mit österreichischen Verhältnissen Vertrauten meist unschwer erkennen, dass der verflossene Reichsrat (— gar

oft in schlecht verhülltem Gegensatze zu den landesväterlichen Absichten der bezüglichen ursprünglichen Vorlagen —) nur solche Reformen und unter solchen Kautelen angenommen hat, welche entweder unmittelbar oder mittelbar die bisherige Stellung des Adels und seine Privilegien festigen und fördern, oder von welchen doch absolut sich nicht begreifen liesse, wie sie die gegenwärtigen teils (in Galizien) direkt, teils durch den Klerus (Alpenländer), teils durch Schürung des Nationalitäten- und Racenhasses (Sudetenländer und Industriegebiete) herrschenden Aristokraten gefährlich werden könnten.

Der Einteilung in I. Verfassungsrecht, II. Verwaltungsrecht und III. Justizwesen folgend, gelangen wir

I. Verfassungsrecht

besprechend, sofort zu den weitaus wichtigsten neuen Gesetzen des Jahres 1896, zur sog. Wahlreform, das ist dem Gesetze vom 14. Juni 1896 R. G. B. 168 „wodurch das Grund G. über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867 R. G. B. 141 bezw. die Gesetze vom 1. April 1873 R. G. B. 40 und vom 12. November 1886 R. G. B. 162 abgeändert und ergänzt werden" und dem Gesetze vom 14. Juni 1896 No. 169, wodurch die Reichsratswahlordnung abgeändert bezw. ergänzt wird.

Nach den eben zitierten früheren Gesetzen hatte das österreichische Abgeordnetenhaus aus 353 Abgeordneten zu bestehen, davon a. 85 ausschliesslich vom Grossgrundbesitz, sowie b. 21 ausschliesslich von Handelskammern und 131 ausschliesslich von Grundbesitzern und Gewerbetreibenden etc. in ganz kleinen ländlichen Gemeinden nach Gerichtsbezirken gruppiert, letztere 131 Abgeordnete aber zudem durch das Medium von Wahlmännern zu wählen waren. (Wählerklassen d.). Nur zusammen 116 Abgeordnete waren von (den Wählerklassen c.) den erheblicher (mindestens mit 4 Fl.) besteuerten Bewohnern grösserer Orte und der Städte, aber auch von diesen noch 8 Abgeordnete unter Mitwirkung von Handelskammern zu wählen.

Der Hochadel hatte also ausser den 85 unmittelbar privilegierten Stimmen noch mittels des Clerus die Anwartschaft auf die Mandate der Landgemeinden und beherrschte in Folge seiner grossen

Industrie zum Teil auch die kleineren Handelskammern. Durch das Bündnis mit den kleineren Nationalitäten war ihm vollends die Majorität sicher.

Allerdings kam dieses Machtverhältnis selten so unverhüllt zu Tage. Nur der polnische Adel formierte einen geschlossenen Klub; die anderen Hochtories dirigierten kleinere Fraktionen und die Adelsmajorität summierte sich äusserlich unter den verschiedensten proteusartig wechselnden Kombinationen.

Diese 353 Mandate nun werden durch das neue Gesetz vollständig unberührt gelassen. Es kommen lediglich zu diesen noch weitere 72 Mandate, welche von einer mit e bezeichneten „allgemeinen Wählerklasse," richtiger gesagt: von der Gesamtheit der Wähler eines Wahlkreises gewählt werden.

Ganz Salzburg (Herzogtum), Kärnthen, Krain, Vorarlberg, Istrien, Görz-Gradiska bilden je einen Wahlbezirk für diese allgemeine Wählerklasse. Aber auch in den anderen Ländern sind zumeist die Wahlbezirke von grosser Ausdehnung und den Städten so viele Landbezirke zugeschlagen, dass nur eine kleine Zahl — etwa 8 Mandate — erübrigen, welche von einer überwiegend städtischen Bevölkerung vergeben werden.

Während diese Zeilen geschrieben werden, sind die ersten Wahlen nach der neuen Wahlordnung eben im Zuge, aber es lässt sich schon mit aller Bestimmtheit vorhersagen und war eigentlich schon bei Entstehung des Gesetzes ziemlich gewiss, dass damit nur etwa 10, äusserstens 15 Mandate für Arbeiterparteien möglich werden, wogegen die übrigen 57—67 Mandate um so zuversichtlicher nicht den städtischen Wählerschaften, sondern den unter dem Einflusse des Adels stehenden Parteien zufallen werden.[1])

Diese Wahlreform bedeutet also nur äusserlich eine Konzession an die politische Gerechtigkeit; in Wahrheit aber eine nicht nur absolute, sondern auch perzentuelle Kräftigung der Adelsparteien.

---

[1]) Inzwischen haben in Wien und Niederösterreich die vom Adel (und Klerus) protegierten Antisemiten über die vom fortschrittlichen Bürgertum unterstützten Sozialdemokraten gesiegt; dagegen wurden in den nördlichen Kronländern mehr Sozialdemokraten gewählt als man erwartete; die fortschrittlich gesinnten Deutschen haben überall, wo sie für sich allein nicht die Majorität erhofften, mit den Arbeitern gestimmt. Nur dadurch erklärt es sich, dass in der „allgemeinen Wählerklasse" 15 Sozialdemokraten durchdrangen.

Für kommende Zeiten mag freilich die Macht der Ideen aus der vorerst nur theoretischen Bresche Nutzen ziehen; doch werden alle Versuche durch die 72 neuen Mandate solches zu erwirken für lange hinaus schon an der räumlichen Grösse der Wahlkreise scheitern, die wie erwähnt mit Ausnahme kaum eines Dutzends je Landgebiete von der Ausdehnung eines deutschen Grossherzogtums umfassen![1]) —

Ein zweites wichtiges Gesetz, in die Gruppe der verfassungsrechtlichen Novellen gehörig, betrifft die Änderung des Heimatsrechtes (Gesetz vom 5. Dezember 1896 R. G. B. 222).

„Die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband kann von „der Aufenthaltsgemeinde demjenigen österreichischen Staatsbürger „nicht versagt werden, welcher nach erlangter Eigenberechtigung „durch zehn der Bewerbung um das Heimatsrecht vorausgehende „Jahre sich freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde auf„gehalten hat." Diese wesentliche im § 2 statuierte Neuerung, welche durch den Inhalt der weiteren §§ des kurzen Gesetzes in zumeist zweckmässiger Weise gegen jeden denkbaren Missbrauch gesichert wird, dürfte in 4—5 Jahren (als Normaljahr gilt 1891) dem Übelstande steuern, dass in mehreren Städten nur mehr die Minorität der anwesenden Bevölkerung auch in der Stätte ihres Erwerbes und Wirkens heimatsberechtigt ist und unbescholtene, brave Staatsbürger im Falle der Verarmung in oft entlegendste Gegenden der Monarchie, wo längst Niemand mehr sie kennt, ja deren Eltern nicht mehr kannte, abgeschoben werden.

Dieses Gesetz schneidet aber auch tief ein in die Budgets unserer (überwiegend deutschen) grossen und mittleren, ja selbst der kleinen und kleinsten Städte, entlastet die ärmeren Provinzen (so Galizien und die Bukowina), woher die Einwanderung nach

---

[1]) Erwähnung verdient hier noch das Gesetz vom 5. Dezember 1896 R. G. Bl. No. 226. Mittels des für die politische Entwicklung Österreichs so bedeutungsvoll gewordenen Gesetzes vom 4. Oktober 1882 R. G. Bl. No. 142 ist der Census für die Wahlberechtigung zum Reichsrate in der Wählerklasse der Städte und der Landgemeinden auf den Minimalbetrag von jährlich 5 fl. direkter Landessteuern festgesetzt und in diesem Umfange die Verbindung zwischen aktivem Reichsrats- und Landtagswahlrecht nach Massgabe der Landtagswahlverordnungen gelöst worden. Das neue Gesetz bestimmt diesen Census auf 4 fl. und schafft an Stelle der sogenannten „Fünfguldenmänner" „Vierguldenmänner".

Wien und Niederösterreich grösstenteils erfolgt, von der Verpflichtung der Rückübernahme verfehlter Existenzen, deren manche, erfüllt mit westlichen Kulturvorstellungen, in der alten „Heimat" doppelt unwillkommen sein möchten.

Erwähnt sei hier anhangsweise noch das Gesetz vom 28. März 1896 No. 48 R. G. B. über weitere Begünstigungen von Offiziers- und Soldatenwitwen.

II. Verwaltungsrechtsgesetze.

Mangels einer für die Bedürfnisse der Praktiker besseren Einteilung an der faktischen Gliederung nach Ressorts[1]) festhaltend, finden wir 1. den Verwaltungsbereich des Ministers des Innern betreffend zunächst ein Gesetz vom 5. Januar 1896 No. 17 R. G. B., wodurch Bezirksärzte in der VIII. (bishin nur IX.) Rangsklasse systemisiert werden.

Es folgt die Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 5. März 1896 No. 31 R. G. B. über die Errichtung, Einrichtung und Gebarung der Versicherungsanstalten. Ausser dem Vereinsgesetze vom 26. Oktober 1852 R. G. B. 253 und dem Handelsgesetzbuche bestand bisher als Vorschrift über die Konzessionierung und Beaufsichtigung der Versicherungsgesellschaften nur die Verordnung vom 18. August 1880 R. G. B. 110.

Seitdem hatte die Verstaatlichung resp. Verländerung des Versicherungswesens namentlich in einzelnen Kantonen der Schweiz entschiedene Fortschritte und unleugbare Erfolge aufzuweisen und die Vieh- und Hagelversicherung ist in vielen österreichischen Kronländern von den autonomen Landesorganen in die Landesverwaltung übernommen und mehr oder weniger intensiv gepflegt worden. Die Einführung der Arbeiter-, Kranken- und Unfalls-Versicherung konnte nicht ohne Nachwirkungen bleiben und es erhoben sich Stimmen, welche die gerade auf dem Gebiete der Lebensversicherung allein rationelle Monopolisierung durch den Staat oder die Länder immer dringlicher forderten. Leider ist in dieser Richtung auch durch die neue Verordnung kein legislativer Schritt

---

[1]) Wie selbe auch in des Referenten Revue „Die Sprachpraxis" supponiert ist.

unternommen worden und man verdankt es wohl nur den aufsehenerregenden Enthüllungen der letzten Zeit über grobe Unzukömmlichkeiten, die bei der Gebarung einzelner Versicherungsgesellschaften gerade in der Residenz sich ergeben haben, dass mit der neuen Verordnung wenigstens eine grössere Strenge sowohl in den Prämissen für Neuerrichtung (Anlagekapital etc.) als in den Erfordernissen der Gebarung Platz greift. Der bisherigen Willkür in der Stipulierung der Vertragsbedingungen wird endlich ein Ende gemacht und der Inhalt namentlich des Lebensversicherungsvertrages derart konkretisiert, dass den Versicherungsnehmern auch in Fällen der Reduktion oder des gänzlichen Rückkaufs ein gewisser Minimal-Gegenwert geboten werden muss; für die Gewinn-Berechnung werden gleichfalls bestimmte Regeln aufgestellt und insbesondere die richtige Dotation der Prämienreserven, die möglichst solide Anlage der Kapitalien etc. sichergestellt.

In einem Anhange werden für kleinere (lokal begrenzte) wechselseitige Versicherungsvereine die möglichen Erleichterungen gewährt und korrelate Beschränkungen (in der Anlage des Vermögens) vorgezeichnet. — Die so lebhaft urgierte Verschärfung der staatlichen Kontrolle besteht aber wesentlich doch wieder nur in der Verpflichtung der Anstalten zur Vorlage von Rechenschaftsberichten, Ausweisen und dgl., ohne dass für deren genaue Prüfung zuverlässige Garantien geschaffen scheinen.

Im Verordnungswege lässt sich auch wohl nicht ein irgend ausreichender staatlicher Apparat aufstellen, dessen Erhaltung eine namhafte Budgetpost bedeuten würde und unsere neue Volksvertretung, obzwar dermalen kaum noch zu energischen Schritten geneigt, würde sich doch auch schwer entschliessen, eine ausgiebige Belastung der Steuerträger zu Gunsten des Privat-Versicherungswesens zu votieren.

Gleichfalls zunächst in das Ressort des Ministeriums des Innern fällt ein kurzes Gesetz vom 12. Mai 1896 No. 101 R. G. B., wodurch allgemeine Vorschriften über die Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörden erlassen werden. Nach § 1 dieses Gesetzes sind Rekurse gegen Erlässe der Bezirksbehörden, insofern dieselben noch einem Rechtszuge unterliegen, binnen 14 Tagen, gegen Landesbehörden dgl. binnen 4 Wochen mündlich, schriftlich oder telegraphisch anzubringen

und zwar bei der I. Instanz, soweit nicht besondere Vorschriften Anderes anordnen (§ 2).

2. Verwaltungsbereich des Ministers für Kultus und Unterricht: Die Verordnung vom 19. März 1896 R. G. B. No. 45 stellt die Bedingungen (Staatsbürgerschaft, Grossjährigkeit, absolvierte Reifeprüfung, Ausweis von mindestens 10 Semestern akademischen Studiums etc.) auf, unter welchen die von Frauen im Ausland erworbenen medicinischen Doktor-Diplome hierlands nostrificiert werden können. Im Falle der Zulassung hat sich die Kandidatin sämtlichen strengen Prüfungen zu unterziehen mit gleichen Anforderungen wie für männliche Kandidaten (§ 3). Der Inhalt dieser Verordnung lässt sich wohl kürzer dahin zusammenfassen, dass das weibliche Geschlecht die Nostrification auswärtiger Doktor-Diplome ausschliesst, aber auch inländische Doktorate — und zwar blos solche der Medicin — von Frauen nur dann erlangt werden können, wenn selbe nicht nur alle sonstigen Voraussetzungen im Inlande erfüllen, sondern zudem auch schon im Auslande dieses Doktorat erworben haben.

Der Erlass eben dieses Ministeriums vom 23. September 1896 (R. G. B. 183) enthält eine neue juridische Staatsprüfungsordnung.

Die bisherige Regelung der drei juridischen Staatsprüfungen (rechtshistorische nach dem 2. Jahre, juridische und staatswissenschaftliche am Schlusse des Quadrienniums) wird in der Hauptsache beibehalten: der Erlass zeichnet sich indes durch präzise und erschöpfende Zusammenstellung aus und giebt Zeugnis von vortrefflichen Intentionen, welchen nur zu wünschen ist, dass sie auch zur Verwirklichung gelangen. Der massgebende § 17 möge hier im vollen Wortlaute Platz finden:

„Bei jeder Prüfung ist, soweit als möglich, zu erforschen, ob „sich der Kandidat des ganzen Prüfungsgegenstandes bemächtigt „hat. Es ist insbesondere durch eine grössere Anzahl von Fragen, „welche verschiedene Gebiete berühren, dem Unfuge zu steuern, „dass die Kandidaten die Vorbereitung aus ganzen Abteilungen eines „Prüfungsgegenstandes unterlassen.

„Bei allen Prüfungen ist vorwiegend darnach zu forschen, „ob der Kandidat die genügende formelle juridische Bildung erlangt „hat, ob er also juridischer Auffassung, eines selbständigen Urteiles,

„einer korrekten juristischen Ausdrucksweise fähig sei, ob er die „Systematik des Gegenstandes erfasst habe und ob es ihm gelinge, „vermittelst der erlangten Kenntnisse auch solche Fragen zu be- „antworten, für welche eine besondere Vorbereitung nicht möglich war.

„Dagegen ist kein ausschliessliches Gewicht auf blosses Ge- „dächtniswerk zu legen, welches nur für die Prüfung erworben „und nach der Prüfung wieder vergessen wird.

„Hiernach ist insbesondere bei der rechtshistorischen Staats- „prüfung festzuhalten, dass es sich erst in zweiter Linie um die „positiven Einzelheiten des römischen, kanonischen und deutschen „Rechtes, in erster Linie aber darum handelt, zu konstatieren, ob „der Kandidat an diesen Modellen, insbesondere an den klaren und „reinen Formen des römischen Rechtes die juristischen Grund- „begriffe erfasst habe. Kandidaten, welche in dieser Richtung nicht „genügen, sind unbedingt zurückzuweisen, wenn sie auch noch so „genaue Detailkenntnisse dargethan hätten. Bei der Prüfung aus „der österreichischen Reichsgeschichte sind die elementaren That- „sachen der äusseren Reichsgeschichte zu fordern, und ist das „Schwergewicht auf die Geschichte des öffentlichen Rechtes „zu legen.

„Bei der judiciellen Staatsprüfung ist zwar vollständige Kenntnis „der dort zur Prüfung gelangenden positiven Fächer zu fordern, „doch ist auch hier auf untergeordnetes Detail nicht einzugehen. „sondern mehr darnach zu forschen, ob der Kandidat sich Fertig- „keit im juristischen Denken erworben habe und einer freieren „Behandlung des Prüfungsstoffes fähig sei.

„Desgleichen ist bei der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung, „bei der Prüfung aus „Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschafts- „politik“, sowie aus „Finanzwissenschaft“ vor allem zu konstatieren, „ob der Kandidat die volks- und staatswirtschaftlichen Grundbegriffe „klar und präcise erfasst habe und zu einer selbständigen An- „schauung vorgedrungen sei; in derselben Weise ist bei der Prüfung „aus dem Staats- und Verwaltungsrechte zunächst auf Kenntnis „der Systematik des Gegenstandes und die grundlegenden allgemeinen „Lehren Wert zu legen; hinsichtlich der staatlichen Praxis sind „dann vor allem die österreichischen Verhältnisse, also die Kenntnis „der österreichischen Finanzgesetzgebung und der positiven öster- „reichischen Staats- und Verwaltungseinrichtungen zu berücksichtigen.

„Im Allgemeinen ist bei jeder Prüfung der Gesichtspunkt „festzuhalten, dass nur solche Fragen gestellt werden sollen, welche „den Gegenstand selbst betreffen und bei regelmässigem Bildungs-„gange beantwortet werden können. Fragen, welche eine specielle „Richtung der Vorbereitung voraussetzen, z. B. nach besonderen „Einteilungen, besonderen Definitionen und dgl., welche nur dieser „oder jener Autorität angehören, nur in diesem oder jenem Lehr-„buche gefunden werden können, sind nach Möglichkeit zu ver-„meiden."

Solche Worte charakterisieren einigermassen ihren Autor und mögen mit in Betracht kommen bei Beurteilung der wichtigsten Neuerung auf dem Gebiete unseres Unterrichtswesens: der Abschaffung des Bezuges der Kollegiengelder durch die Hochschulprofessoren. Noch ist diese sog. „Verstaatlichung der Kollegiengelder" nicht Gesetz geworden und wenn sie es während der Drucklegung dieser Zeilen wird, muss die Besprechung des Gesetzes dem nächstjährigen Berichte vorbehalten bleiben. Aber wie kaum eine zweite Ressortfrage des Unterrichtswesens hat im Jahre 1896 selbst unsere politische Presse der Streit um die Kollegiengelder aufgeregt und im Berichtsjahre alle gebildeten Kreise beschäftigt.

Man fürchtet die Losreissung unserer deutschen Universitäten von dem Zusammenhange mit Deutschlands Hochschulen und damit eine Begünstigung der nicht-deutschen Universitäten. Man argwöhnt, dass diese Folge wenn nicht der Hauptzweck, so doch ein mitgewollter Effekt der Gleichstellung der Gehälter der Hochschulprofessoren und der Einkassierung der Kollegiengelder für den Staat werde. Zweifellos werden die Hochschulprofessoren durch die Erhöhung ihrer ständigen Bezüge unter gleichzeitiger Einstellung aller sonstigen von der grösseren Beliebtheit des Einzelnen abhängigen Nebeneinkünfte noch viel fester als je der Beamtenhierarchie eingegliedert, die Freiheit und Freizügigkeit der Universitätslehrer wird damit eingeschränkt. Die Unterrichtsverwaltung stützt hinwieder diese Neuerung mit dem Hinweis auf die den Professoren dadurch gewährleistete Unabhängigkeit ihrer Stellung gegenüber den Hörern und die Notwendigkeit der Beseitigung von mit dem Bezuge der Kollegiumsgelder seitens der Professoren unleugbar verbundener Übelstände. Welchen Einfluss namentlich vermöge der Prüfungen die ordentlichen Professoren absichtlich oder unabsichtlich

darauf üben, dass von mehrfach besetzten Lehrkanzeln regelmässig die des ordentlichen Professors und Prüfungskommissärs das weitaus grössere Auditorium aufweist, während die ausserordentlichen Professoren und Dozenten nur mühsam einen kleinen Kreis von Hörern gewinnen und dass das Gesetz der grossen Zahlen zumindest kein Argument für die Behauptung bietet, die Lehrfreiheit sei unter dem System des Kollegiengeldbezuges durch die Professoren besser gewahrt, das sind Momente, die man in Deutschland viel unbefangener wird beantworten können als hier. Kommt es in Deutschland gleichfalls zur Einstellung des Kollegiengeldbezuges der Professoren, dann mag diese Neuerung in Österreich auch für unsere deutschen Hochschulen immerhin gefahrlos, vielleicht sogar nützlich sich erweisen und auch der Gefahr bureaukratischer Verflachung wird dann einigermassen vorgebeugt sein, da ja unter wieder gleichgestellten Existenzbedingungen die Berufungen aus und nach Österreich und reichsdeutschen Staaten wie bisher erfolgen können und werden.

Dass speziell die Zustände an der medizinischen Fakultät in Wien eine Änderung herbeiwünschen liessen, ist kaum bestritten. Seitens der sämtlichen philosophischen Fakultäten lagen Zustimmungserklärungen vor; zweifelhaft schien die Frage insbesondere rücksichtlich der juristischen Fakultäten.

3. Verwaltungs-Bereich des Handels- und Eisenbahnministeriums. Eine völlige Umgestaltung erfuhr das Handelsministerium. Zu demselben resortierten bisher die Obsorge über das gesamte Handels- und Gewerbewesen (unbeschadet der Ingerenz des Ministeriums des Innern in Rücksicht auf Konzessionserteilung etc.), die Handelsstatistik, das Ausstellungswesen, die Gewerbe-Inspektion und der Beirat für die Gewerbeförderungs-Angelegenheiten, die Permanenz-Kommission für die Handelswerte und das Handelsmuseum, der gesamte Aichdienst, die Zollfragen und der Zollbeirat, die Aufsicht über das Hafen- und Sanitätswesen nebst dem Betrieb der Triester Lagerhäuser, das gesamte Post- und Telegraphenwesen, die Postsparkasse, das Patentwesen und der Marken- und Musterschutz (mit Ausnahme der Judicatur). Nur diese Agenden verbleiben auch weiterhin dem Handelsministerium. Dagegen scheiden aus dem Ressort des Handels aus und bilden zusammen das Ressort des mit der Kundmachung vom 19. Januar 1896 No. 16 R. G. B. neu kreirten Eisenbahn-Ministeriums:

die oberste staatliche Leitung des Eisenbahnwesens, die oberste Leitung der vom Staate selbst betriebenen Bahnen, die Obsorge für das Lokalbahnwesen. Der § 5 zählt als besondere Agenden auf: 1. die Vorberatung der internationalen Verträge, 2. Verkehr mit dem In- und Ausland, 3. Interne Gesetzgebung, 4. neue Bahnen, 5. Privatbahnwesen, 6. Verstaatlichung von Bahnen, Vorkonzessionen u. s. w. Dem Eisenbahn-Ministerium ist beigegeben der Staatseisenbahnrat, ihm untergeordnet die Staatsbahn-Direktionen. Es tritt an die Stelle der bisherigen Generaldirektion der Staatsbahnen und der bisherigen Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen.

Eine neue Dienst-Instruktion für die General-Inspektion vom 28. Juli 1896 No. 130 R. G. B. bringt die Änderungen in der Organisation der Eisenbahn-Inspektion zum Ausdruck, welche intensiver als bishin auch die im Betriebe des Staates befindlichen Bahnen trifft.

Die einzelnen neuen Koncessionen (18, darunter 5 Lokalbahnen), die Novelle vom 23. Mai 1896 R. G. B. 83 über die Wiener Verkehrsanlagen und das finanziell vielleicht noch folgenschwere Gesetz vom 21. Juli 1896 R. G. B. 141 über den Bau von 22 neuen Sekundärbahnen sind vorwiegend wirtschaftlicher Natur und gehören daher nicht in den Rahmen des gegenwärtigen Berichtes.

4. Verwaltungsbereich des Finanz-Ministeriums. Ausser dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 vom 28. März 1896 No. 43 R. G. B. und dem neuen Personalsteuergesetze vom 25. Oktober 1896 No. 220 R. G. B.[1]) sind auch viele

[1]) Das Gesetz vom 25. Oktober 1896 R. G. B. 220 enthält die nach mannigfachen Schwierigkeiten zu Stande gekommene Reform der direkten Personalsteuern. Als solche gelten vom 1. Januar 1898 an: die allgemeine Erwerbsteuer, die Erwerbsteuer der öffentlicher Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, die Kapitalrentensteuer, die Personaleinkommensteuer, die Besoldungssteuer von Dienstbezügen im Jahresbetrage von mindestens 3200 fl. Das Gesetz bezweckt nach seinen Motiven keine Vermehrung der Staatseinnahmen, sondern nur eine gerechtere Verteilung der Steuerlast. Ein über das Mindestmass der für den Staat bestimmten Einnahmen erzielter Überschuss soll zu Steuernachlässen an der Grund- und Gebäudesteuer und zu Überweisungen an die Landesfonds, d. h. an das Vermögen der Kronländer, verwandt werden, jedoch nur unter der Bedingung, dass die Landesgesetzgebung des Kronlandes, welchem diese Begünstigung zu Teil wird, längstens in der ersten auf den Beginn der Wirksamkeit des

kleinere Gesetze auf dem Gebiete der Finanzverwaltung im Jahre 1896 zur Promulgation gelangt, die gleich den grossen als zunächst volkswirtschaftlichen Charakters hier nicht ex professo zu würdigen sind und von welchen ich nur der Vollständigkeit halber noch erwähnen will: das Gesetz vom 14. Mai 1896 R. G. B. 74 über die Versorgung der Civilstaatsbediensteten und ihrer Witwen und Waisen, das Gesetz vom 12. Juli 1896 No. 118 R. G. B. über die Abschreibung der Grundsteuer von landwirtschaftlichen Betrieben und Wäldern in Rücksicht auf Elementarschäden, das Gesetz vom 12. Juli 1896 No. 120 R. G. B. über die Hauszinssteuerbemessung für zwei Jahre, das Gesetz vom 12. Juli 1896 No. 121 R. G. B. betreffend die Revision des Grundsteuer-Katasters, endlich das Gesetz vom 2. Juli 1896 No. 131 R. G. B. über die Aufhebung der Ergreiferanteile (bisher bestandener Prämien an diejenigen, welche eine fehlende oder mangelhafte Stempelung von Eingaben aller Art zur Kenntnis der Gebührenbemessungsbehörde gebracht haben), eine Massregel, durch welche das Gebührenärar kaum bedeutende Summen verlieren wird, dem rechtssuchendeu Publikum aber eine Flut von Vexationen erspart und die Manipulationsbeamten aller Behörden von einer allerdings einträglichen aber sie diskreditierenden Nebenbeschäftigung befreit wurden.

Die wichtigste Mission des letzteren Gesetzes liegt vielleicht in dessen ausgesprochener Tendenz mit der in dem neuen Personalsteuergesetze verlangten rückhaltslosen Aufrichtigkeit des Steuerpflichtigen, in der Einbekennung seiner Einkommensquellen parallel auch die Steuerbehörden von jenem Beigeschmack der Unaufrichtigkeit und Hinterhältigkeit zu befreien, der mit dazu beigetragen hat, in Österreich das Finanzärar als etwas zu betrachten, dem gegenüber Betrug und Übervorteilung kaum als unehrenhaft erscheinen,

---

neuen Steuergesetzes folgenden Landtagssession die Befreiung der neuen Personaleinkommensteuer von allen Landesumlagen beschlossen haben. Bedeutsam ist dies neue Gesetz, abgesehen von seinem sonstigen Inhalte, als erster Versuch, in der Form der Steuergesellschaften das Prinzip der Selbst- oder Interessentenverwaltung in die österreichische Steueradministration einzuführen. An das Gesetz knüpft sich die Besorgnis, dass es zu einer Überbürdung des städtischen Mittelstandes führen und daher sich der Zeitpunkt für die Einführung des Grundsatzes der Selbstverwaltung mit Rücksicht auf die herrschende soziale Zerklüftung als nicht geeignet erweisen würde. Dr. Tezner, Privatdozent, Wien.

ja unter Umständen sogar als ein löbliches Beginnen hingestellt werden mochten.

In der That sind die Härten der dermalen noch bestehenden Erwerb- und Einkommensteuer in vielen konkreten Fällen so exorbitant und waren die Kautelen gegen unrichtige Einbekenntnisse so unzureichend, dass in ganzen Kategorien von Besteuerungsfällen ein korrektes Vorgehen des Steuerpflichtigen gar nicht mehr präsumiert wurde; ein Zustand, welcher die Unbilligkeit des Besteuerungssystems zu Ungunsten der redlichen Staatsbürger potenzierte!

Nur dadurch, dass die Finanzverwaltung von vornherein auf jeden Rückschluss aus den neuen auf die alten Fassionen zu verzichten erklärt hat (ein Verzicht der in Form eines General-Pardons für alle schon begangenen und bis Ende 1897 noch zu begehenden Sünden gegen die alten Gesetze ganz unverblümt im Artikel 15 des Personalsteuergesetzes garantiert erscheint) und da zugleich die neuen Vorschriften einerseits eine mässigere und gerechtere Verteilung der Steuerlast involvieren, andererseits mit strengeren und wohl hoffentlich auch wirksameren Kautelen auf richtige Einbekenntnisse hinzielen; wird nach ziemlich allgemeiner Überzeugung ein durchgreifender Umschwung herbeigeführt werden: Die Moral ist auch in Steuersachen wieder einmal auf der Tagesordnung. Der Mittelstand, Handel und Gewerbe werden etwas mehr direkte Steuern als bisher, aber doch in vernünftigerer Aufteilung und sohin mit der sicheren Aussicht auf erhöhte künftige Steuerkraft bezahlen, die Grundbesitzer werden etwas weniger leisten, die Grossgrundbesitzer werden zudem durch künstliche Aufrechthaltung der hohen Preise des auf den Latifundien Galiziens gewonnenen Petroleums und durch erhöhte Ausfuhrprämien für den in böhmischen Fürstentümern, Grafschaften und Baronien erzeugten Zucker u. s. w. für den Entgang noch grösserer Personalsteuerprofite entschädigt. Die Herren haben sich aber aus Anlass dieser finanziellen Reformen noch einen ganz besonderen Trumpf zurechtgerichtet: ein Gesetz auf Lager (mit nicht kalendermässig beschränkter vacatio legis), womit eine den gegenwärtigen Preisverhältnissen entsprechende Erhöhung sämtlicher Beamtengehalte verfügt wird, welches Gesetz aber erst „nach Votierung der dafür erforderlichen Bedeckung“ publiziert werden soll und erst dann herauskommen wird, wenn inzwischen der

neue Reichsrat den Traditionen des letzten sich würdig angereiht, den Ausgleich mit Ungarn nach Wunsch der Regierung samt Petroleum und Zucker etc. genehmigt, neue indirekte d. h. hauptsächlich von der misera contribuens plebs zu tragenden Steuern votiert und wohl noch andere Aufgaben genug zur Zufriedenheit der Regierung gelöst haben wird.

5. Den Verwaltungsbereich des Ackerbauministeriums anlangend brachte das Jahr 1896 nur für den Bergbau Neues. Das Gesetz vom 3. Mai 1896 R. G. B. 75 über die zumindest monatliche Abrechnung (Änderung der §§ 206 und 248 Berg. G.) mit den Bergleuten entsprang der Initiative des Parlamentes (lex Pernerstorfer). Das Gesetz vom 14. August 1896 No. 156 R. G. B. ist ein Versuch, die im Kleingewerbe vergeblich zu neuer Blüte angeregte zunftartige Organisation auf den Bergbau zu überpflanzen. Je eine Bergbaugenossenschaft soll in der Regel die Bergwerksbesitzer und Arbeiter eines Revierbergamtsbezirks umfassen, innerhalb desselben „den Gemeinsinn und bergmännischen Geist“ pflegen, durch gemeinnützige Anstalten, wie Kindergärten, Schulen, Konsumhallen u. s. w. die gemeinsamen Interessen fördern und für die Ausbildung und „religiös-sittliche“ Erziehung der Jugend sorgen. Dienst- und Arbeitsvermittelung, friedliche Austragung von Differenzen der Mitglieder, alljährliche Berichte, Erstattung von Gutachten und Anträgen sind diesen Genossenschaften weiter zur Pflicht gemacht (§ 2). Jede Genossenschaft besteht aus zwei getrennten Gruppen (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) mit zwei Ausschüssen und einem diese vereinigenden „grossen Ausschuss“ (§ 7), der zugleich als „Einigungsamt“ (§§ 24 ff.) fungiert, einem aus diesem Ausschusse gebildeten gemeinsamen Vorstande (§ 8), welch letzterer in concreto die oben aufgezählten Aufgaben praktisch zu lösen hat und speziell schiedsrichterliche Funktionen ausübt (§§ 29 ff.). Auch das schiedsgerichtliche Verfahren ist im Gesetze schon mitgeregelt.

Beiderseitiger guter Wille vorausgesetzt, wird es ja mit, wie ohne solche Organisation gehen; wo aber einmal die Interessengegensätze aufeinanderstossen, lässt sich von blossen Organisationen zu losen Verbänden ohne innigen Kontakt der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und ohne entsprechende Machtbefugnis wenig praktischer Erfolg erwarten. Immerhin ist hier ein Anfang gemacht und man wird eben abwarten, ob — wie rücksichtlich der mit

ebenso geringen Machtbefugnissen ausgestatteten Ärztekammern — auf den geschaffenen Grundlagen weiterzubauen, sich zweckmässig erweist.

Auf die Gebiete des Verfassungs- und Verwaltungsrechtes zurückblickend, werden wir nicht verkennen, dass im Jahre 1896 die politische Gesetzgebung in Österreich ein gewaltiges Stück Arbeit vollbracht hat.

Das neue Personalsteuergesetz ist eine ganze That ebenbürtig dem neuen Wahlgesetze.

Das Bedürfnis „ut aliquid fecisse videatur" lässt sich auf allen Gebieten unserer Verwaltung konstatieren, und das ist immerhin schon ein Fortschritt, eine mindestens moralische Stärkung des sozial-reformatorischen Dranges, der, wenn nur einmal der nationale Hader und Racenhass zur Ruhe kommt, trotz aller Bollwerke der Aristokratie und ungeachtet der mit anerkennenswerter Klugheit versuchten Eindämmung und Beschwichtigung, einst siegreich zum Durchbruch gelangen mag.

III. Judicielle Gesetzgebung.

Sowohl die eigentliche Gesetzgebung als die Verordnungsgewalt waren auf allen judiciellen Gebieten durch die mit 1. Jänner 1898 unwiderruflich beginnende Wirksamkeit des neuen Civilprozesses vollauf in Anspruch genommen. Die in dieser Richtung gethane Arbeit: das Gesetz vom 27. Mai 1896 No. 79 R. G. B. (Die neue Exekutionsordnung) samt Einführungsgesetz hierzu vom 27. Mai 1896 No. 78 R. G. B. sowie das Gerichtsorganisationsgesetz vom 27. November 1896 No. 217 R. G. B. mit seinem den Begriff des „Richters" im Sinne des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 R. G. B. 144 einschränkenden § 2, und des Gesetzes vom 27. November 1896 No. 218 R. G. B. über die Gewerbegerichte nebst den Verordnungen vom 11. Februar 1896 No. 28 und vom 14. Februar 1896 No. 29 R. G. B., betreffend die Schiedsgerichte (gemäss Art. XVI, Einführungsgesetz zur Civilprozessordnung) werden in einem eigenen Berichte[1]) eingehend gewürdigt werden.

Im Sinne des gegenwärtigen Berichtes, welcher ja ein nicht

[1]) Siehe nachfolgenden Bericht des Privatdozenten Dr. Pollak.

nur die äusseren Konturen wiederspiegelndes Gesamtbild bieten soll, darf aber wohl nicht verabsäumt werden auf den herrschenden Grundzug hinzuweisen, der gerade die 1896 erschienenen Gesetze und Verordnungen augenfällig durchdringt, das ist die Tendenz der Stärkung der richterlichen Gewalt nach unten, in den mit geringstdotierten Richterstellen besetzten Instanzen, in welchen gleichzeitig die staatsgrundgesetzlich gewährleistete Unabhängigkeit des Richterstandes noch problematischer denn je sich gestaltet und deren wichtigste Stütze, die Rechtsanwaltschaft, durch eine Unsumme von Detailbestimmuugen in der Freiheit ihrer Bewegung auf Schritt und Tritt beengt und gehemmt wird.

Hier erübrigt die Besprechung 1. privatrechtlicher Gesetze, als:

a) Das Gesetz vom 7. Juli 1896 R. G. B. 140 über Notwege. Solche können, falls für ein Grundstück, der zu dessen Bewirtschaftung nötige Zugang fehlt, über fremden Grund in Form der für eben diesen Zweck wirklich erforderlichen Servitut und gegen entsprechende Entschädigung in einem durch das Bezirksgericht einzuleitenden und durchzuführenden Verfahren zuerkannt werden. Die Notweg-Einräumung ist unzulässig, wenn dessen Vorteile für den Ansuchenden nicht die Nachteile für die zu belastenden Liegenschaften überwiegen, wenn das Fehlen des Weges auf eine der Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes nachgefolgte Sorglosigkeit des Eigners (Wegverkauf eines am Wege liegenden Teils ohne Servitutsvorbehalt) zurückzuführen ist, wenn es sich lediglich um einen kürzeren Weg handelt, und sie ist nicht nach diesem Gesetze, sondern nur nach dem Forstgesetze zulässig für Waldgrundstücke. Der Anspruch auf Einräumung eines Notweges unterliegt nicht der Verjährung. Die Entschädigung ist in einem Kapitalsbetrag zu leisten. Der Besitzer der zu belastenden Liegenschaft kann verlangen, dass der erforderte Grundstreifen um einen auch die allfällige Entwertung der Reste seines Besitzes mitbegreifenden Preis ihm abgekauft werde (§ 7). Eingeräumte Notwegdienstbarkeiten bleiben als Reallasten auch dann aufrecht und sind ohne Einrechnung in den Kaufpreis mit zu übernehmen, wenn die betreffende Realität exekutiv verkauft wird (§ 20). Notwendigkeit des Weges und Höhe der Entschädigungen werden durch Sachverständige festgestellt.

b) Das Gesetz vom 6. Juli 1896 No. 144 R. G. B. räumt besondere Begünstigungen ein für Darlehen zur Meliorierung von Grundstücken, darunter insbesondere das Vorzugspfandrecht für die Rente, in Form welcher die Verzinsung und Kapitalsrückzahlung nach diesem Gesetze erfolgen soll.

Beide Gesetze dürften mit Rücksicht auf die Schwerfälligkeit und Kostspieligkeit des in Gang zu setzenden Apparates nur selten zur Anwendung gelangen.

c) Dagegen ist zweifellos von einschneidender und eine praktisch sehr grosse Anzahl von Geschäften umgestaltender Wirkung das Gesetz vom 27. April 1896 No. 70 R. G. B. über die Ratengeschäfte. Ratengeschäfte im Sinne dieses Gesetzes sind (§ 1) „in Ausübung eines Handels- oder anderen Gewerbsbetriebes vor-„genommene Verkäufe beweglicher Sachen, deren Kaufpreis in „Teilbeträgen zu entrichten ist und welche dem Käufer vor der „vollständigen Zahlung übergeben werden". Was immer für ihrem Wesen nach unter diese Definition fallende Geschäfte, auch wenn sie in Form der Miete gekleidet sind (§ 9), und insbesondere auch Veräusserungen von Losen und sonstigen Wertpapieren (§ 11), nur nicht Geschäfte, welche auf Seite des Käufers Handelsgeschäfte sind, fallen unter die Bestimmungen dieses Gesetzes. Diese bestehen hauptsächlichst in der Statuierung eines Zwangsinhaltes des Vertrages, über den hinaus jede Vereinbarung der Parteien nichtig und nicht beigesetzt gilt. Dieser Zwangsinhalt begreift einerseits die Befugnis des Verkäufers, wegen nicht pünktlicher Zahlung vom Vertrage abzugehen (den Gegenstand gegen Rückstellung der bishin gezahlten Raten und Ersatz der Impensen zurückzunehmen) oder bei Säumnis des Käufers mit mindestens zwei aufeinander folgenden Raten den ganzen Rest des Kaufschillings einzufordern; andererseits die Verpflichtung des Käufers zur Zahlung der Raten oder aber Rückgabe des gekauften Gegenstandes gegen Entgelt für die Benützung in der Zwischenzeit (§§ 3 u. 4). Jede darüber hinausgehende Vereinbarung, sowie die vorherige Feststellung der Vergütung, die Vereinbarung sonstiger Konventionalstrafen, die Ausschliessung der Vertragsanfechtung wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes (sei es auch durch ausdrückliche Behauptung, die Sache aus besonderer Vorliebe zu kaufen oder den wahren Wert der Sache zu kennen u. dgl.), sowie die Einschränkung

der Verjährungsfristen zur Vertragsanfechtung sind ungültig. Die Gewährleistungsfrist des § 933 B. G. B. wird dahin erweitert, dass die Gewährleistung begehrt werden kann, so lange die Zahlung des Kaufpreises nicht vollständig erfolgt ist, und es einer vorherigen Anzeige des Mangels nicht bedarf. Ein Verzicht auf solche Anfechtung oder Vereinbarung kürzerer Haftungsfrist des Verkäufers sind ungültig (§ 4).

Von einer über das Ratengeschäft errichteten Urkunde muss (bei sonstiger Bestrafung durch die politische Behörde) dem Käufer eine Abschrift eingehändigt werden. Die Klage kann nur bei dem Personalgerichtsstande des Käufers wider ihn überreicht werden. Jede entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig, die Unzuständigkeit des Gerichtes hiernach von amtswegen wahrzunehmen (§ 6). Über die Klage findet ein summarisches Verfahren statt, in welchem der Richter an keine Beweisregeln gebunden ist und auch auf Verabredungen mit Agenten neben dem schriftlichen Vertrage Rücksicht nehmen kann.

Ungeachtet dieser in das allgemeine Privatrecht und Prozessrecht tief eingreifenden Modifikationen wurde das neue Ratengesetz allseitig als eine wohlthätige und gerechtfertigte Massregel gegen den unlauteren Handel begrüsst.

2. Andere Rechtsgebiete betreffend haben wir nur der Verordnung vom 8. März 1896 No. 38 R. G. B. zu gedenken und zwar weniger wegen der Vorschriften die sie enthält, als wegen derjenigen, die man noch immer vergeblich in Bezug auf die Reorganisation der cumulativen Waisenämter erwartet.

Obwohl die Reform des landwirtschaftlichen Kredites seit Jahren ein vielventiliertes Thema in landwirtschaftlichen sozialpolitischen und juristischen Fachkreisen wie in Vereinen aller Art bildet, hat man bisher nur wiederholt Anlauf (auch meist wohl im Sinne einer demonstrativen Geschäftigkeit) genommen, fremde Institutionen auf unsere eigenartigen Verhältnisse zu verpfropfen, man hat mit dem Höferechtsgesetz einen fast gänzlich unbeachtet gebliebenen Schlag ins Wasser gemacht, Delitzsch'sche und Raiffeisen'sche Kassen mit aller Macht propagiert u. s. w.; an unseren vorzüglich bewährten cumulativen Waisenkassen, einer spezifisch österreichischen Institution aber, ist man stets wieder vorbeigeglitten, als bestände diese treffliche Einrichtung gar nicht.

„Im Interesse der Pflegebefohlenen und des landwirtschaftlichen Realkredites" wurde mit der kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1858 R. G. B. 205 angeordnet, dass überall, wo dies nicht ohnehin schon geschah, die kleinen Kurandenvermögen in cumulativen Kassen von den Steuerämtern der einzelnen Bezirke unter Aufsicht der Bezirksgerichte verwaltet werden sollen.

In einzelnen Kronländern betragen die Reservefonds dieser cumulativen Waisenkassen allein schon mehrere Millionen und es ist absolut nicht zweifelhaft, dass diese Kapitalien ebenso zu allernächst für den landwirtschaftlichen Kleingrundbesitz segenbringend, wie für die Kuranden vorteilhaft und sicher auf kleine und kleinste Darlehen an Landwirte des eigenen Bezirks oder aber durch Vermittelung eines zugleich kontrolierenden Centralorgans anderswohin verliehen werden können und nach der Intention des Gesetzes verliehen werden sollen; leider aber ist nicht minder wahr, dass diese Kapitalien, um Arbeit zu ersparen, sehr oft in grossen Posten gegen Hypotheken heterogenster Art vergeben werden, für welche die Sparkassen und grössere Privat-Kreditinstitute die alleinrichtigen Kreditquellen wären, wogegen die kleinen Landwirte sehr oft vergebens anklopfen.

Das umständliche und teure Verfahren, eine ganz unglaubliche Schwerfälligkeit der Gebarung z. B. auch bei der Rückzahlung solcher Kapitalien (Ansuchen, Gerichtsbeschluss, Bescheid an das Steueramt, endliche Erledigung; eine Prozedur bis zu deren Beendigung der Rückzahlungswerber die beabsichtigte Teilzahlung längst aufgezehrt haben würde, wenn er deren Ende an einem Gerichtshofsitze abwarten wollte!) sind wiederholt gerügt worden und im Justizministerium liegen seit Jahren (noch aus der Zeit des genialen Sektionschefs und nachmaligen Finanzministers Steinbach) die Vorstudien zu Reformen auf diesen Gebieten, deren Durchführung um so leichter wäre, als das Nötigste im Verordnungswege erreicht werden kann. Statt dessen erscheint eine Verordnung, die sich damit beschäftigt, neben der Rückzahlbarkeit in gleichen Raten die Rückzahlbarkeit der Waisendarlehen in Annuitäten zuzulassen (als ob es sich um Darlehen von vielen Tausenden und nicht vielmehr um kleinste Beträge von 100—500 fl. handelte, oder doch handeln sollte) im übrigen aber alles beim Alten lässt!

Die Frage der Verwendung der Reservefonds der verschiedenen

im Sinne der eingangs dieses Absatzes zitierten kaiserlichen Verordnung je als selbständige juristische Personen imponierenden cumulativen Waisenkassen der einzelnen Gerichte wurde in neuester Zeit von der Regierung aufgeworfen und führte zu lebhaften Erörterungen, wobei die Verwendung zu widmungsfremden Zwecken einhellig perhorresziert wurde. Wenn auch bei diesem Anlasse Stimmen laut wurden, welche geradezu die Aufhebung der cumulativen Waisenämter und Anlage kleiner Pupillenvermögenschaften bei der Postsparkasse etc. befürworten, so darf doch nunmehr erwartet werden, dass den Intentionen der kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1858 gemäss reformiert, und die Reservefonde sohin dazu dienen werden, allfällige Mehrkosten einer neuen, die richterlichen Beamten thunlichst entlastenden Organisation zu garantieren und Erleichterungen für die Schuldner zu ermöglichen.

Mit selten versagendem Takte weiss sich der deutsch-österreichische Richter- und Beamten-Stand über Lücken und Hypertrophien der Gesetzgebung hinwegzuhelfen. — In absehbarer Zeit werden in Innerösterreich wirklich gefährliche Konsequenzen neuer Richtungen durch die Praxis nicht gezogen oder doch soweit gemildert werden, dass namentlich die sozialen Gegensätze bei uns nicht jene Schroffheit aufweisen dürften, welche nur noch gewaltsame Lösungen erwarten liesse.

Als bezeichnend in dieser Hinsicht mag es wohl gelten, dass unsere Sozialdemokraten bei den eben beendeten allgemeinen Wahlen die Stimmen des fortschrittlichen Bürgertums gewannen, dass unsere Arbeiterschaft die Initiative zu dem ursprünglichen, ihr günstigsten Wahlreformentwurfe unmittelbar dem Monarchen zuschreibt.

Was Österreich der mit weiser Mässigung gepaarten väterlichen Fürsorge seines streng die konstitutionellen Formen wahrenden regierenden Kaisers schuldet, werden wohl kommende Geschlechter erst voll und ganz zu würdigen wissen; sein ins Jahr 1898 fallendes 50jähriges Regierungsjubiläum, dessen Herannahen selbst das Zustandekommen der grossen Gesetzeswerke der letzten Jahre merkbar förderte, wird die Welt erkennen lassen, wie kraftvoll das dynastische Gefühl im echtgermanischen Sinne das deutschösterreichische Volk erfüllt.

---

b) Civilprozessrecht.

Referent: **Dr. Rudolf Pollak,** Handelsgerichts-Sekretär und Privatdozent, Wien.

So wie das Jahr 1895, so ist auch das Jahr 1896 für das Civilprozessrecht ausserordentlich bedeutsam gewesen; es brachte die Ergänzung der Civilprozessreform. Als Gesetze vom 27. Mai 1896 No. 78 und 79 R. G. Bl. wurden das Gesetz betreffend die Einführung des Gesetzes über das Exekutions- und Sicherungs-Verfahren, sowie die Exekutionsordnung publiziert; dazu kam das Gerichtsorganisations-Gesetz vom 27. November 1896 R. G. Bl. No. 217 und das Gesetz vom 27. November 1896 R. G. Bl. No. 218 betreffend die Einführung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse.

Noch mangelten im Berichtsjahre einzelne, zum Teil recht umfassende und eingreifende Normen, damit unsere Civilprozessreform beendet sei, aber in grossen Zügen, in der Hauptsache war sie fertig und gelungen.

So wenig wie im vorigen Jahre kann im diesjährigen Berichte daran gedacht werden, den Inhalt der Gesetze wiederzugeben. Es muss wieder eine kurze Inhaltsbezeichnung genügen, welcher hier und da Bemerkungen hinzugefügt werden sollen.

Das Gerichtsorganisations-Gesetz (99 Paragraphen) handelt in fünf Abschnitten von den Gerichtspersonen, den Gerichten, der Disziplinargewalt über die nicht richterlichen Beamten und Diener (jene über die Richter ist durch ein Gesetz vom 21. Mai 1868 geordnet), von der Justiz-Verwaltung und dem Aufsichtsrecht, und der Behandlung der Geschäfte bei Gerichten; der sechste Abschnitt enthält Übergangs- und Schlussbestimmungen. Das Gesetz ist weder erschöpfend, noch ausschliesslich für die Civilgerichte berechnet; es bezieht sich vielmehr gleichmässig auf Civil- und auf Strafgerichte und hält sowohl im § 48 als an anderen Stellen manche bisherige Organisationsvorschriften aufrecht. Ferner enthält das G. O. G. auch manche Normen, welche in die J. N. und in die C. P. O. gehört hätten, so jene des § 37 über die Verteilung der Geschäfte zwischen dem Vorsitzenden und

seinem Senate; ja vereinzelt finden sich im G. O. G. sogar schon Abänderungen der neuen Civilprozessgesetze. So stellt sich dieses Gerichtsorganisations-Gesetz als jenes Gesetz dar, in welches man, da es die letzte Gelegenheit hierzu bot, alle civilprozessualen Gesetzesnormen hineinnahm, welche noch gegeben werden sollten. Aus seinem Inhalte sind besonders die Vorschriften über die der preussischen Assessorenprüfung nun angenäherte Richteramtsprüfung und jene über die Einführung ständiger Senate in Civilsachen hervorzuheben. Die dem Verordnungswege vorbehaltene Ergänzung der G. O. G. durch eine Geschäftsordnung ist inzwischen am 5. Mai 1897 erfolgt.

Einen beträchtlichen Fortschritt gegenüber dem geltenden Rechte bedeutet das Gesetz, betreffend die Gewerbegerichte, u. z. sowohl in der Neuordnung der Gewerbegerichte, als in der neuen Competenzordnung für gewerbliche Dienststreitigkeiten überhaupt. Der Referent hat über beides schon im IX. und X. Bande des Archivs für soziale Gesetzgebung ausführlich berichtet, und begnügt sich daher hier mit kurzen Bemerkungen. Die gewerblichen Dienststreitigkeiten waren auf Grund sehr verworrener Vorschriften bisher zum grössten Teile den Verwaltungsbehörden oder Selbstverwaltungskörpern zur Entscheidung anvertraut; an die Stelle dieser ungeeigneten Behörden treten nun die Bezirksgerichte. Nur wo es Gewerbegerichte giebt, ist die bezirksgerichtliche Zuständigkeit ausgeschlossen. Die Organisation dieser Gewerbegerichte selbst, (die in Österreich übrigens eine sehr unbedeutende Rolle spielen) ist gleichfalls verbessert, indem sie keine reinen Laiengerichte mehr bilden, sondern an ihre Spitze einen staatlichen Richter gestellt erhalten. Auch in anderen Richtungen ist ihre Verfassung mit Geschick geändert; es ist insbesondere das Wahlrecht für die Beisitzerstellen vernünftig erweitert, und das Verfahren vereinfacht, so dass dem Gesetze viel Lob gespendet werden kann. Manche Mängel desselben werden sich wohl noch verbessern lassen.

Nun sind noch die Exekutionsordnung und ihr Einführungsgesetz selbst zu besprechen; doch ist über das letztere nicht viel an dieser Stelle zu bemerken, es sei denn, dass es durchaus nicht bloss Übergangsbestimmungen enthält.

Die Exekutionsordnung (402 §§) zerfällt in zwei Teile: Exekution und Sicherung. Der erste Teil enthält in drei Ab-

schnitten allgemeine Bestimmungen (§§ 1—86), die Normen der Exekution wegen Geldforderungen (§§ 87—345) und jene der Exekution zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen (§§ 346—369); der zweite Teil behandelt in zwei Teilen die Exekution zur Sicherstellung und die einstweiligen Verfügungen.

Weitaus am wichtigsten sind begreiflicherweise die Normen über die Exekution wegen Geldforderungen. Sie bringen vor allem eine ausführliche Regelung der Meistbotsverteilung und befreien damit die österreichische Praxis von einem Kreuz, an dem sie bisher schwer trug. Aber sie begnügen sich nicht, wie im wesentlichen in dieser Materie, mit der Rezeption der bisherigen Praxis und der Lösung bestehender Zweifel, sondern sie versuchen, zum Teile in Anknüpfung an ausländisches Recht, eine Neuordnung der Exekution aus sozialpolitischen Gesichtspunkten. Aus diesem Gesichtspunkte ist vor allem die selbständige Betreibung der Zwangsvollstreckungen mehrerer Gläubiger auf dasselbe Objekt untersagt; diese mehreren Zwangsvollstreckungen werden ex lege zu einer einzigen vereinigt (Beitrittsverfahren), wodurch beträchtlich an Kosten erspart wird. Dann ist der Betrieb der Zwangsvollstreckungen zum erheblichen Teil von der Partei auf das Gericht übertragen, und namentlich der Partei die Befugnis eingeschränkt, die Exekution zu sistieren und wieder aufzunehmen, wann es ihr beliebt; wenn die Zwangsvollstreckung einmal begonnen ist, dann soll sie nicht als indirekter Zwang zur Zahlung dienen, sondern, wenn möglich, auch zu Ende geführt werden. Der bisher beliebte Vorgang, eine kostspielige Exekution monate- ja jahrelang fortzusetzen, ist damit abgeschnitten. Ferner nimmt die E. O. auf den Schuldner nicht nur insoweit Rücksicht, dass sie an das bisherige Recht anknüpfend ziemlich viele Objekte der Exekution entzieht, sondern auch darauf, dass sie ihm zwar einerseits einen ununterbrochenen, aber andererseits doch einen ziemlich langsamen Gang der Zwangsvollstreckung gewährleistet; kann er sich überhaupt durch eigene Kraft oder fremde Hilfe von ihrer Durchführung noch retten, so ist ihm das durch diesen langsamen, relativ kostenlosen Gang derselben ermöglicht. Endlich versucht das Gesetz in erweiternder Anknüpfung an den bisherigen Rechtszustand eine nutzlose Verschleuderung der Exekutionsobjekte hintanzuhalten, indem es z. B. bei Immobilien das (freilich nicht unanfechtbare) Deckungsprinzip

angenommen und das Überbotsverfahren zweckmässig geordnet, auch bei fast allen Exekutionsobjekten ein Mindestgebot festgesetzt hat, unter welchem die zwangsweise Veräusserung des betreffenden Objektes unzulässig ist; demselben Gesichtspunkte entsprechen Bestimmungen, welche bestimmte Veräusserungen bevorzugen (z. B. bei Immobilien die Zwangs-Verwaltung, welche dem Verpflichteten das Gut erhält, an Stelle der Zwangs-Versteigerung), oder welche bestimmte Veräusserungsarten untersagen, z. B. die öffentliche Versteigerung bücherlich sichergestellter Forderungen.

Es ist natürlich, dass eine so umfassende und dabei schleunige Neuordnung des gesamten Exekutions-Verfahrens, wie die Exekutionsordnung sie bietet, von Nachteilen nicht frei ist. Als einen solchen möchte ich den freilich ererbten Umstand bezeichnen, dass die Immobiliarexekution allzusehr in den Vordergrund gestellt ist. Sie ist im Leben glücklicher Weise nichts weniger als die Regel; die weitaus grösste Zahl der Zwangsvollstreckungen bezieht sich auf Mobilien. Die gerügte Anwendung des Gesetzes hat nun den Nachteil, dass für die regelmässige, nämlich die Mobiliarexekution, häufig direkte Normen fehlen und darum die „sinngemässe", aber nicht immer unbedenkliche Anwendung der für den Ausnahmsfall, die Immobilarexekution vorgeschriebenen Bestimmungen statthaben muss. Doch sei auf diesen Nachteil und manche andere Bedenken kein allzugrosses Gewicht gelegt; immer bietet das neue Recht dem früheren gegenüber so ausserordentliche Vorteile, dass man darüber vereinzelte Mängel gerne in den Kauf nimmt und der Freude über die neuen Gesetze lauten Ausdruck giebt.

Wer sich über die Einzelnheiten derselben belehren will, sei schliesslich auf die guten Gesetzesausgaben von Schrutka-Rechtenstamm und Schauer verwiesen.

c) Literatur.

Referent: **Dr. Friedrich Tezner**, Privatdozent der Rechte, Wien.

1. Verfassungs- und Verwaltungsrecht.

Brockhausen. Über das sogenannte Verbotsrecht der landesfürstlichen Behörden in Österreich (Separatabdruck aus Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht 23. Band) Wien bei Alfred Hölder.

Gross, Steuerreform (Separatabdruck aus dem österreichischen Staatswörterbuch) bei Hölder.

v. Herrnritt, das österreichische Stiftungsrecht, Wien bei Manz.

v. Juracheck, Abhandlungen über Fragen des österreichischen Strafrechts. II. Die österreichischen Städte in der Reichsratswahlordnung, bei Manz.

Freiherr v. Lemayer, Apologetische Studien zur Verwaltungsgerichtsbarkeit (Separatabdruck aus dem 22. Bd. der Grünhutsschen Zeitschrift), bei Hölder.

Mayrhofer, Handbuch für den praktischen Verwaltungsdienst in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern, mit besonderer Berücksichtigung der diesen Ländern gemeinsamen Gesetze und Verordnungen (5. vermehrte und verbesserte Auflage), redigiert und herausgegeben von Anton Grafen Pace, 2. Band, bei Manz.

Tezner, Handbuch des österreichischen Administrativverfahrens bei Manz.

Ulbrich und Mischler, österreichisches Staatswörterbuch. Lieferung 18—29, bei Hölder.

2. Sozialrecht.

Steinbach. Erwerb und Beruf, Vortrag in der Wiener juristischen Gesellschaft, bei Manz.

3. Kirchenrecht.

Gross, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes mit besonderer Berücksichtigung der particularen Gestaltung desselben in Österreich, (2. vermehrte und verbesserte Auflage), bei Manz.

Wahrmund, das Kirchenpatronatsrecht, bei Hölder.

4. Privatrecht.

Blaschke, Erläuterung des Handelsgesetzbuches, neu bearbeitet von Piteich, bei Manz.

Örtmann, das gesetzliche Pfandrecht der Bauhandwerker, bei Hölder.

Onciul, der Versicherungsvertrag nach österreichischem Rechte, bei Manz.

Vgl. auch unter I. v. Herrnritt, das österreichische Stiftungsrecht.

5. Prozessrecht und Befriedigungsverfahren.

Schauer. Die Civilprozessordnung und Jurisdiktionsnorm v. 1. August 1895 samt Einführungsgesetzen, Gesetzesausgabe mit Motiven bei Manz.

Schwarz, das österreichische Concursrecht bei Manz.

Vgl. Tezner, Handbuch des Administrativverfahrens unter I.

B. Ungarn.

Referent: **Dr. Alfred von Doleschall**, Richter, beschäftigt im Justizministerium, Budapest.

a) Gesetzgebung.

Das verflossene Jahr, ein Jubeljahr der ungarischen Nation, die ihren 1000jährigen staatlichen Bestand feierte, bildet auch auf dem Gebiete der Gesetzgebung einen denkwürdigen Markstein in der neu geschaffenen Strafprozessordnung. Es ist zugleich die erste Strafprozessordnung, die Ungarn besitzt und dies allein schon verleiht dem Gesetze ausserordentliche Bedeutung. Obgleich ein einheitliches, allen Anforderungen moderner Rechtsauffassung entsprechendes Strafgesetzbuch bereits seit 1880 in Wirksamkeit ist, herrscht in Sachen der Strafrechtspflege — mit Ausschluss der gleichfalls einheitlich geregelten Strafvollziehung — bis heutigen Tages ein unglaubliches Chaos.

Zur Illustration dieses Umstandes möge die Thatsache genügen, dass in Ungarn gleichzeitig und neben einander mehrfache selbstständige Rechtsquellen das Verfahren in Strafsachen regeln, dass in dem weitaus grössten Teile des Landes der Strafprozess überhaupt nicht gesetzlich normiert ist und ausschliesslich auf gerichtlicher Praxis beruht, dass in dem gewesenen Siebenbürgen und in Fiume die veraltete österreichische Strafprozessordnung aus dem Jahre 1853 Rechtskraft besitzt, dass in einigen Gerichtssprengeln das Strafverfahren im Verordnungswege geregelt wurde, dass schliesslich in Pressangelegenheiten teils das Gesetz vom Jahre 1848: XVIII, teils das österreichische Patent aus dem Jahre 1852 (27./V.) respektive die österreichischen Pressverordnungen aus dem

Jahre 1862 (17./XII.) in Kraft bestehen und dass selbst das ausserordentliche Verfahren bei Suspendierung der ordentlichen Gerichtsbarkeit in einem Regierungserlasse seine Regelung fand.

Alle Versuche, die man bereits seit 1790 in Angriff genommen hatte, um eine ungarische Strafprozessordnung ins Leben zu rufen, blieben erfolglos und auch die konkreten Entwürfe seit dem Jahre 1843 gelangten nicht über die Reichstagsverhandlungen. Neuere Entwürfe stammen aus den Jahren 1872, 1882, 1886 und 1888, der letztere bildete den vorzüglich durch die Schwurgerichtsbarkeit und die Entschädigung unschuldig Verurteilter erweiterten Grund der nunmehr mit Gesetzeskraft ausgestatteten neuesten Regierungsvorlage. Dass nach dem vorher Gesagten dies Gesetz an grundlegender Bedeutung den alltäglichen Massstab allgemeiner legislatorischer Thätigkeit weitaus überflügelt, liegt auf der Hand. Wieder mit einem Schritte näherte sich der Staat dem Ideale der Rechtseinheit, diesem unerlässlichen Postulate des einheitlichen staatlichen Lebens. Und was in den Ländern der durch gemeinsame Ziele und Ideale vereinigten, durch keinerlei Nationalitätsaspirationen zerklüfteten Völker wünschenswert und gut ist, dasselbe ist für Ungarn ein Gebot der Selbsterhaltung. Das Recht als natürliche Emanation, als Produkt und Spiegel des nationalen Lebens, der nationale Genius selbst, ist hier der Kitt zugleich, welcher die auseinanderstrebenden Elemente an einander und dem Staate anschliesst, die Rechtseinheit Bedingung und Garantie der Staatseinheit. Mit doppelter Kraft treten diese Rücksichten bei der Strafprozessordnung in Geltung, wo das Prinzip „gleiches Recht für Alle" in den actuellsten Fragen der persönlichen Freiheit, der unantastbaren Rechtsgüter jedes Einzelnen Anerkennung fordert und erhält.

Eine genaue Darstellung des umfangreichen Werkes — 592 §§ — kann hier nicht am Platze sein. Es muss genügen, die leitenden Prinzipien des Gesetzes vorzuführen.

Ausser den Bestimmungen allgemeiner Natur lässt sich die Materie des Gesetzes in vier Hauptstücke gliedern und zwar: in das Verfahren vor den Gerichtshöfen, vor den Bezirksgerichten, vor dem Schwurgerichte und das Verfahren in Pressprozessen. Zum besseren Verständnis der Folgenden sei erwähnt, dass die Gerichtshöfe als Kollegialgerichte, die Bezirksgerichte als Einzelrichter erster Instanz vorgehen, jene den deutschen Landgerichten, diese den

Amtsgerichten entsprechen und dass der Einzelrichter ohne Zuziehung eines Laienelementes fungiert. In der Hierarchie der Gerichtsverfassung nehmen die zweite Stufe 11 Königliche Tafeln ein, entsprechend den deutschen Oberlandesgerichten, den Gipfel der hierarchischen Leiter bildet die Königl. Kurie in Budapest als oberster Gerichtshof mit weitaus ausgedehnterer Kompetenz als das deutsche Reichsgericht. Neben jedem Gerichtshofe besteht für dessen Bezirk eine Königl. Staatsanwaltschaft; neben den Königl. Tafeln eine Königl. Oberstaatsanwaltschaft, bei der Königl. Kurie wird die öffentliche Anklagebehörde durch den Kronanwalt vertreten.

Wie bis heute, so werden auch künftighin als Strafgerichte erster Instanz die Bezirksgerichte und die Gerichtshöfe vorgehen, die ausnahmsweise Kompetenz der Schwurgerichte in Pressdelikten aber — wie sie bis nun bestand — wird beseitigt und das Schwurgericht der ordentlichen Gerichtsverfassung einverleibt. Die Regelung der Kompetenz dieser Gerichte ist dem Einführungsgesetze zu der Strafprozessordnung vorbehalten worden, eine diesbezügliche Regierungsvorlage unterliegt der parlamentarischen Verhandlung. Dem bisherigen Zustande gegenüber ist eine bedeutende Erweiterung der bezirksrichterlichen Gerichtsbarkeit in Aussicht genommen und zwar in dem Umfange, dass die Bezirksgerichte der Regel nach in den Fällen von Vergehen Recht sprechen sollten, wenn dieselben keine Pressdelikte sind und das Höchstmass der anzuwendenden Strafe Gefängnis von einem Jahre nicht übersteigt. Der schwurgerichtlichen Gerichtsbarkeit sollen ausser den Pressdelikten der Regel nach all jene Verbrechen unterliegen, deren gesetzliche Strafe Zuchthaus von 5 Jahren übersteigt. Alle übrigen Verbrechen und Vergehen überweist der Regierungsentwurf der Kompetenz der Gerichtshöfe. Eine erfreuliche Neuerung dem bisherigen — zwar entgegen dem Gesetze doch faktisch ausgeübten — Zustande gegenüber ist es, dass das Recht der Delegation in Sachen der ausserordentlichen Gerichtsbarkeit im Sinne der neuen Strafprozessordnung der Königl. Kurie zusteht, während bisher dasselbe der Justizminister in Anspruch genommen hatte. Zu bemerken ist noch, dass sich das Gesetz weder auf die Militärgerichtsbarkeit, noch auf das Verfahren bei Gefällsübertretungen erstreckt.

Die herrschenden Prinzipien des modernen Strafverfahrens

fanden im Gesetze weitgehendste Berücksichtigung. Wenngleich dem Anklageprinzipe die führende Rolle zufiel, war man gewissenhaft bestrebt, dessen einseitige Herrschaft im Interesse praktischer Bedürfnisse hie und da einzuschränken. Voraussetzung und Bedingung jedes Strafverfahrens ist die Erhebung einer Anklage, sei es der öffentlichen, oder, in den im Gesetze festgestellten Fällen, der ausschliesslich massgebenden Privatklage. Die öffentliche Anklage vertritt die Königl. Staatsanwaltschaft, bei den Bezirksgerichten besonders zu systemisierende staatsanwaltliche Funktionäre, die prinzipale Privatklage der Verletzte. Im allgemeinen Interesse übernimmt die Staatsanwaltschaft auch die in erster Reihe ausschliesslich berechtigte Privatklage und der Verletzte tritt demnach als Nebenkläger bei Seite. Die Staatsanwaltschaft hat dem Legalitätsprinzipe entsprechend in allen der prinzipalen Privatanklage nicht vorbehaltenen Fällen ex officio vorzugehen, auch steht dem Verletzten das Recht zu, die fallen gelassene oder überhaupt nicht erhobene öffentliche Anklage zu übernehmen und als subsidiärer Ankläger aufzutreten.

Der Ankläger ist so lange dominus litis, bis in der Strafsache keine meritorische richterliche Entscheidung vorliegt; das Fallenlassen der Anklage hat die Einstellung des Strafverfahrens zur Folge. Die Anklage kann auch noch im Laufe der Schlussverhandlung fallen gelassen werden. Nichtsdestoweniger hat das Gericht weitgehenden Einfluss auf die Gestaltung des Strafprozesses schón vor der meritorischen Verhandlung. Nur bei der Vorbereitung der Klagestellung, die in den Fällen öffentlicher Klage der Staatsanwaltschaft, in jenen der prinzipalen Privatklage der kompetenten Polizeibehörde obliegt, ist die Auffassung und Tendenz der Anklage ausschliessliches dominium der Anklage. Schon im Laufe der Untersuchung — entsprechend der gerichtlichen Voruntersuchung im deutschen Strafprozesse — ist der Untersuchungsrichter berechtigt und verpflichtet die zur Feststellung des wahren Sachverhaltes und zur Eruierung des Thäters notwendigen Massnahmen ex officio vorzunehmen. Zur Ergänzung der Beweismittel aber ist sowohl der Anklagesenat bei den Gerichtshöfen, als auch das Urteil fällende Gericht, selbst das Appellationsgericht von Amtswegen berechtigt und dieselbe Befugnis steht den Geschworenen zu. Schliesslich ist das Gericht bei der Urteilsfällung weder in Ansicht der Qualifizierung

der That, noch bei Bemessung des Strafmasses an den Antrag der Anklage gebunden.

Die Parteiengleichheit ist nur bis zur Eröffnung der Hauptverhandlung einiger, dem überwiegend staatsrechtlichen Charakter des Strafprozesses entsprechenden Einschränkungen zum Nachteile des Beschuldigten unterworfen. Hingegen geniesst in den hernach folgenden Phasen des Strafprozesses der Beschuldigte zum Nachteile der Anklage manches wertvolle Privilegium. Die Thatsache allein, dass die öffentliche Anklagebehörde bereits bei der Vorbereitung der Anklage angehalten ist auch die zur Entlastung des Beschuldigten geeigneten Umstände eruieren und feststellen zu lassen, während der Beschuldigte zu keinerlei aktiven Mitwirkung im Strafprozess verpflichtet ist, gestaltet die Parteiengleichheit zu Gunsten des Beschuldigten. Das Übergewicht des dem Beschuldigten angediehenen Schutzes gegenüber der Anklage ist aber ganz besonders im Appellationsverfahren deutlich ausgeprägt, indem die öffentliche Anklagebehörde gleichmässig zu Lasten und zu Gunsten des Angeklagten Rechtsmittel einzulegen befugt ist und auch die ausschliesslich zu Lasten desselben angemeldete Appellation eine reformatio in melius zulässt. Im Wiederaufnahmeverfahren schliesslich dominiert die privilegierte Stellung des Angeklagten fast zum Übermasse.

Mündlichkeit und Unmittelbarkeit im Verfahren sind im Gesetze consequenter Weise durchgeführt und eine der hervorragendsten Reformen gegenüber dem bisherigen Zustande ist es, dass in der Zukunft auch im Appellationsverfahren die Regeln des unmittelbaren Contradictoriums herrschen werden. Mit Beendigung der gerichtlichen Voruntersuchung gelangt auch die Öffentlichkeit des Verfahrens zu unbeschränkter Anerkennung, deren teilweise Beschränkung während der Untersuchung dem speziellen Charakter des Strafprozesses entsprechend keine Gesetzgebung entbehren konnte.

Der Schutz des Individuums und der persönlichen Freiheit sind kardinale Gesichtspunkte des Gesetzes. Der Beschuldigte kann sich in jedem Stadium des Strafverfahrens eines Verteidigers bedienen, auch wurden die Fälle der notwendigen Verteidigung sowohl im erstrichterlichen, als auch im Appellationsverfahren in den möglichst weitesten Rahmen fixiert. So muss dem Angeklagten zur Hauptverhandlung ein Verteidiger von Amtswegen

beigeordnet werden, wenn er das 16te Lebensjahr noch nicht überschritten hat, wenn das Strafgesetz eine Freiheitsstrafe in der Dauer bis zu 5 Jahren normiert, so auch in allen Fällen eines Verbrechens, wenn der Angeklagte es wünscht, und das Gericht ist befugt, auch vor der Hauptverhandlung in jedem Stadium des Strafverfahrens dem Beschuldigten einen Verteidiger ex officio zu gewähren. Auch die Fälle der obligatorischen Untersuchungshaft und der vorläufigen Festnahme wurden taxative in dem unerlässlich notwendigen Masse festgestellt. Die maximale Dauer der Untersuchungshaft ist der Regel nach 3 Monate und kann sich derselben der Beschuldigte in den Fällen der Fluchtgefahr durch Hinterlegung einer Kaution entziehen.

Die Beweisaufnahme ist nicht ausschliessliches Dominium der Parteien. Das Gericht, vom Untersuchungsrichter an bis zum Appellationsgericht, kann die Ergänzung der Beweisführung auch ohne Antrag anordnen und bei Würdigung der Beweise ist das Gericht an keinerlei Normen gebunden, sondern urteilt nach freiem Ermessen, nach seiner freien Überzeugung.

Die tiefgehendsten Reformen des Strafprozesses liegen — ausser der Systemisierung der Schwurgerichte als forum ordinarium der Kapitalverbrechen — in dem Appellationsverfahren, in dem Systeme der Rechtsmittel. Dem bisherigen, beinahe schrankenlosen Instanzenzuge gegenüber enthält das Gesetz ganz bedeutende Neuerungen. Gegen Urteile der Bezirksgerichte und der Gerichtshöfe findet der Regel nach einmalige Appellation an den Gerichtshof resp. an die königl. Tafel statt, andere Beschlüsse der ersten Instanz unterliegen dem Rekurse an die zweite und letzte Instanz. Die Urteile des Schwurgerichtes und jene der zweiten Instanz können im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde an die königl. Kurie angefochten werden.

Neben der Berufung, dem Rekurse und der Nichtigkeitsbeschwerde schafft das Gesetz nach dem Beispiel der französischen Annulation dans l'intérêt de la loi ein bisher unbekanntes Rechtsmittel zur Wahrung der Rechtseinheit. Der Kronanwalt kann gegen rechtskräftige Entscheidungen der Strafgerichte, wenn solche das Gesetz verletzen, bei der Königl. Kurie Rechtsmittel einlegen, falls in der in Frage stehenden Strafsache die Königl. Kurie noch nicht meritorisch entschieden hat. Wenn

die Kurie das Rechtsmittel für begründet erachtet, konstatiert sie die Verletzung des Gesetzes und falls der Beklagte verurteilt worden war, kann ihn die Königl. Kurie freisprechen oder seine Strafe herabsetzen.

Das Wiederaufnahme-Verfahren erhielt eine durchwegs liberale, doch überwiegend dem Schutze des Verurteilten dienende Regelung. Die Wiederaufnahme kann sowohl zu Lasten, als auch zu Gunsten der Verurteilten respective des Freigesprochenen stattfinden, gleichmässig wegen Erhöhung und Herabsetzung des Strafmasses. Während aber das Rechtsmittel zu Gunsten des Verurteilten immer eingelegt werden kann, findet dasselbe zu Lasten des Verurteilten manche bedeutende Einschränkung. Im Wiederaufnahme-Verfahren zu Gunsten des Verurteilten kann die im Grundurteile fixierte Strafe nicht erhöht werden, hingegen ist es nicht ausgeschlossen, dass der Verurteilte, zu dessen Lasten die Wiederaufnahme stattgefunden, freigesprochen oder zu einer geringeren Strafe verurteilt wird.

Ein besonderer Abschnitt ist der Entschädigung unschuldig Verurteilter und Verhafteter geweiht. Eine staatliche Entschädigung wird sowohl bei Freiheitsstrafe als auch bei Geldstrafe gewährt, der Anspruch kann im beschränkten Masse auch von den Angehörigen geltend gemacht werden. Die Entschädigung besteht in entsprechendem baren Schadenersatze und dem während der Strafdauer in Verlust geratenen Arbeitserwerb. Ueber den Entschädigungsanspruch entscheidet auf Grund des durch den Königl. Gerichtshof ermittelten Thatbestandes die Königl. Kurie, die Entschädigungssumme stellt der Justizminister fest.

Das gerichtliche Strafverfahren beginnt mit der Untersuchung — entsprechend der gerichtlichen Voruntersuchung nach deutschem Rechte — die ausschliesslich Sache des Untersuchungsrichters ist. Zur Überwachung und Controle desselben ist der Anklagesenat neben jedem Gerichtshofe berufen. Die s. g. Inquisition, welche der deutschen Vorbereitung der öffentlichen Klage entspricht, dient ausschliesslich zur Orientierung des Anklägers und wird in Fällen der öffentlichen Anklage von der Königl. Staatsanwaltschaft, in jenen der prinzipalen Privatanklage von der kompetenten Polizeibehörde geleitet. Zur Aufnahme der richterlichen Akte im Laufe der Inquisition hat sich die Staaatsanwaltschaft respective die Polizeibehörde, wenn nicht Gefahr im Verzuge liegt, an das Gericht zu

wenden; Beeidigung der Zeugen, deren Bestrafung bei Weigerung der Zeugenschaft. Eröffnung von Briefen und anderen Postsendungen darf die Polizeibehörde auch in dringenden Fällen nicht anordnen noch vollziehen.

Die gerichtliche Voruntersuchung ist nur in den schwersten Straffällen, bei der Schwurgerichtsbarkeit und in allen Pressdelikten obligatorisch, doch kann die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung in allen den Gerichtshöfen zugeteilten Fällen beantragen und auch ohne Antrag ist der Anklagesenat befugt, dieselbe dem eigenen Ermessen nach anzuordnen.

Bei Ergreifung auf frischer That, sowie auch wenn der Beschuldigte geständig ist und das Höchstmass der gesetzlichen Strafe, 5 Jahre Freiheitsstrafe, nicht übersteigt, kann eine unmittelbare Vorladung zur Hauptverhandlung erfolgen. In allen anderen Fällen hat die königl. Staatsanwaltschaft respektive der prinzipale Privatkläger nach Beendigung der gerichtlichen Voruntersuchung, oder falls eine solche nicht stattgefunden hat, sobald die Anklage gehörig vorbereitet ist, beim Untersuchungsrichter, im zweiten Falle beim Präsidenten des Anklagesenats eine Anklageschrift einzureichen. Dieselbe wird dem Beschuldigten eingehändigt und er hat das Recht, gegen die Anklage seine Einwendungen — die sich auf jede Frage des Strafprozesses beziehen können — zu erheben. Die Einwendungen werden vor dem Anklagesenat contradiktorisch verhandelt und dem Ergebnisse der Verhandlung gemäss wird das Strafverfahren eingestellt, suspendiert oder aber der Beschuldigte unter Anklage gestellt. Nach der durch den Präsidenten des Gerichtshofes erfolgten Vorbereitung der Hauptverhandlung wird dieselbe anberaumt.

Im Verfahren vor den Bezirksgerichten findet keine gerichtliche Voruntersuchung statt. Dasselbe beginnt der Regel nach mit der Anberaumung des Verhandlungstages; demgemäss entfällt auch die Einreichung einer Anklageschrift und dessen contradiktorische Verhandlung. In den geringsten Deliktsfällen kann die Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten erfolgen, auch kann gegen denselben ein Strafbefehl erlassen werden.

Da Kroatien Slavonien Autonomie der Strafjustiz geniesst, erstreckt sich die Wirksamkeit der Strafprozessordnung auf diese Nebenländer Ungarns nicht.

In Sachen des internationalen Rechtsverkehres haben wir im Jahre 1896 zwei Auslieferungsverträge zu verzeichnen. Da nach ungarischem Staatsrechte auch die Staatsverträge nur qua Gesetze bindende Kraft haben, müssen dieselben dem Reichstag vorgelegt werden und erst nach erfolgter Annahme seitens desselben kann die Ratifikation durch die berufenen Organe der Regierung erfolgen. Dementsprechend werden alle internationalen Verträge als ungarische Gesetze inkorporiert und sie bilden einen Bestandteil der legislativen Thätigkeit.

Der Auslieferungsvertrag mit der südamerikanischen Republik Uruguay wurde bereits im Jahre 1887 zum Abschluss gebracht, die Ratifikation erfolgte aber erst im Jahre 1896. Eine all zu gewaltige praktische Bedeutung hat der Vertrag wohl für keinen der paciscierenden Teile, doch ist es immerhin erfreulich, dass auch die amerikanischen Staaten langsam zu der Erkenntnis ihrer Solidarität mit den europäischen Rechtsordnungen gelangen. Neben dem lange schon veralteten Auslieferungsvertrage zwischen den nordamerikanischen Staaten und Österreich aus dem Jahre 1856, welcher im Jahre 1882 auch durch Ungarn acceptiert wurde, stehen wir bereits seit 1884 mit Brasilien im Vertragsverhältnisse und denselben gesellt sich nun Uruguay als dritter im Bunde an. Etwas besonders Bemerkenswertes lässt sich über diesen Vertrag schwer sagen: es sind die denkbar engsten Grenzen, zwischen denen sich seine Bestimmungen bewegen. Den einzelnen angeführten Fällen der Auslieferung ist zu entnehmen, dass eine solche beinahe ausschliesslich bei Verbrechen stattfinden kann; so ist wegen Diebstahls, Betruges, Unterschlagung und Urkundenfälschung die Auslieferung nur dann statthaft, wenn der Schaden 1000 Fl. übersteigt. Versuch und Teilnahme an einem Verbrechen begründen ebenfalls das Auslieferungsbegehren, wegen politischer Verbrechen giebt es keine Auslieferung, die Attentatsklausel bezieht sich auf Mord, Tötung und Vergiftung des Staatsoberhauptes sowie eines Mitgliedes seiner Familie. Die auf eigenem Territorium erwachsenen Kosten der Auslieferung trägt der requirierte Staat.

Allen Anforderungen moderner internationaler Rechtsauffassung in Auslieferungsangelegenheiten wird der mit dem schweizerischen Bunde am 10. März 1896 geschlossene Vertrag gerecht, als Gesetzartikel XXXIV ex 1896 sanctioniert. Auch hier

sind die Verbrechen und Vergehen einzeln hergezählt, welche ein Auslieferungsbegehren begründen, diese Fälle sind weitaus zahlreicher als in dem vorher behandelten Vertrage. Ausserdem aber wurde im Schlussprotokolle der Zusatz aufgenommen, dass unter der Bedingung der Reciprocität eine Auslieferung von Fall zu Fall auch wegen anderer als im Vertrage erwähnter Handlungen bewilligt werden kann.

Allgemeines Prinzip ist es, dass eine Auslieferung nur wegen nicht politischer Delicte statthaft ist, wenn die gesetzliche Strafe wenigstens Freiheitsverlust von einem Jahre anordnet. Finanzdelikte, sowie Vergehen oder Verbrechen gegen die Heerespflicht sind von den gemeinen Delikten ausgenommen. Missbrauch der Amtsgewalt und Bestechung von Staatsbeamten aber sind Auslieferungsdelikte, auch die Begünstigung einer im Vertrage aufgenommenen strafbaren Handlung wurde als Auslieferungsdelikt fixiert. Politische Verbrechen und Vergehen sind aus dem Kreise der Auslieferungsdelikte expressis verbis ausgeschieden. Selbst zur Inartikulierung einer Attentatsklausel war die Bundesregierung nicht zu bewegen. An deren Stelle wurde dem bekannten Beschlusse des Instituts für Völkerrecht (Art. XIV.) entsprechend, folgender Artikel aufgenommen: Elle — id est extradition — sera accordée alors même que le coupable alléguerait un motif ou un but politique, si le fait pour lequel elle est demandée, constitue principalement un délit commun. Es ist derselbe Gedanke in positiver Form ausgedrückt, den der russisch-preussische und der russisch-bayerische Auslieferungsvertrag (Art. III.) in negativer Gestalt enthält. In solchen Fällen soll den Charakter der strafbaren Handlung der requirierte Staat selbständig beurteilen und er kann zu diesem Zwecke von dem requirierenden Teile alle notwendigen Aufklärungen und Beweise verlangen.

Wenngleich das zukünftige einheitliche Strafgesetz der Schweiz dem bereits mehrfach verhandelten Entwurfe eines solchen gemäss und nach der bei den Verhandlungen des Entwurfes zum Ausdruck gelangten communis opinio die Todesstrafe nicht kennen wird, ist mit Rücksicht darauf, dass dieselbe sowohl in Ungarn als auch in Österreich das Strafsystem noch immer verunziert, im Schlussprotokolle ausdrücklich erklärt worden, dass im Falle der Auslieferung auch die Todesstrafe vollzogen werden darf. Ander-

weitige körperliche Strafen aber schliesst Artikel 5 des Vertrages aus. Schliesslich wurde im Texte des Vertrages selbst die Bedingung aufgestellt, dass über den Ausgelieferten ein Ausnahmegericht — tribunal d'exception — nicht urteilen darf, im Schlussprotokolle aber die öffentliche Verhandlung des kompetenten Gerichtes bedungen.

Nur noch so viel sei mir gestattet dem Gesagten beizufügen, dass in Ungarn nach bisheriger Praxis die königl. Gerichtshöfe nach vorhergegangenem summarischem Verfahren darüber entschieden, ob eine Auslieferung an das Ausland statthaft sei oder nicht. Der Beschluss des Gerichtes wurde dem Justizminister unterbreitet, der ungebunden an denselben die Auslieferung bewilligt oder aber verweigert. Die neue Strafprozessordnung enthält nur der Form nach eine Abweichung von dieser Praxis, indem in der Zukunft dem Gerichtshofe blos die Erforschung und Feststellung jener Thatsachen und Bedingungen obliegt, auf Grund deren die Auslieferung bewilligt oder verweigert werden soll, worauf die Akten in Begleitung eines Gutachtens seitens des Gerichtes dem Justizminister zur Entscheidung vorgelegt werden.

Die Auslieferungsverträge sind Verträge beider Staaten der Monarchie und sie haben für ganz Ungarn bindende Kraft.

Der erste Schritt zur allgemeinen Verwaltungsreform, welche bereits seit langer Zeit an der Tagesordnung und im Prinzipe im Gesetzartikel XXXIII ex 1891 als notwendig ausgesprochen worden ist, wurde mit der Errichtung eines besonderen Verwaltungsgerichtshofes im Jahre 1896 gethan. Bisher — das Gesetz ist seit Anfang dieses Jahres in Wirksamkeit — war die Regierung in allen Streitfragen der autonomen und der staatlichen Administration das letzte entscheidende Forum, sie war nicht allein die oberste administrative Behörde, sondern zugleich oberstes Verwaltungsgericht, demnach in vielen Fällen Richter in eigener Sache und blos wenn der Instanzenzug vor den administrativen Behörden bereits erschöpft war, konnten die Parteien, wenn es sich um Verletzung eines konkreten Rechtes handelte, den ordentlichen Gerichtsweg betreten. Die Verwaltungsinteressen Einzelner, sowie der Munizipien aber waren ganz und gar der diskretionären Regierungsgewalt unterworfen; eine Ausnahme bildeten bereits seit 1883 die Steuer- und Gebührenangelegenheiten, deren rechtskräftige richterliche Er-

ledigung einem besondern obersten Finanzverwaltungsgerichte, mit allen Garantien der richterlichen Unabhängigkeit, oblag. Dasselbe wurde nunmehr dem neuen Verwaltungsgerichte einverleibt. Den geschilderten Übelständen zu steuern ist das Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof berufen. Das Wesen der Reform besteht darin, dass in den strittigen Rechtsfragen der autonomen sowie der staatlichen Verwaltung als letztes Forum der Regel nach an Stelle der Regierung ein von derselben unabhängiges Gericht tritt, welches seine Urteile inappellabel und rechtskräftig fällt. Demgemäss ist nun die Notwendigkeit, doch auch die Möglichkeit eines doppelten Instanzzuges — erst vor den administrativen Behörden, dann vor den Gerichten — ausgeschlossen. Die Klage kann beim Verwaltungsgericht nur dann angebracht werden, wenn die der Regierung untergeordneten oberen Verwaltungsbehörden die Streitfrage bereits entschieden; in den Fällen aber, in welchen die Regierung resp. der Ressortminister als administrative Behörde erster und letzter Instanz vorgegangen, ist unmittelbar nach deren Entscheidung die Klage beim Verwaltungsgerichtshofe anzubringen. In allen seiner Kompetenz zugewiesenen Fragen urteilt der Gerichtshof als Gericht in erster und letzter Instanz; eine Entscheidung der Regierung in allen diesen Angelegenheiten ist ausgeschlossen. Doch wenn die Regierung konkreten Falles gegen die Kompetenz des Verwaltungsgerichts Einwendung erhoben hat, steht es zwar demselben zu, sich für kompetent zu erklären, doch suspendiert es zugleich die meritorische Entscheidung und verständigt hiervon den Minister. Falls derselbe seine Einwendung aufrecht erhält, unterbreitet er die Kompetenzfrage einem zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten besonders zu schaffenden Gerichte — bisher dem Ministerrate — und bis zur Klärung der Kompetenzfrage kann der Verwaltungsgerichtshof das Meritum der Streitfrage nicht entscheiden.

Die Streitfragen, welche der Gerichtsbarkeit des Verwaltungsgerichtes unterliegen, wurden im Gesetze taxative aufgenommen und ist hiebei die Regel aufgestellt, dass die Kompetenz des Gerichtes im Wege der Rechts- oder Gesetzesanalogie nicht erweitert werden darf. Die Kompetenz des Gerichtes umfasst Streitfragen der Kommunalverwaltung, der Sanitätsverwaltung, der Volksbildung, des Wasserrechtes, der Zollangelegenheiten, der Eisenbahnverwaltung, der Landwirtschaft und der Feldpolizei, des Veterinairwesens, der

Wald-, Jagd- und Fischereiangelegenheiten, strittige Fragen im Verhältnisse der Arbeitgeber und der Arbeiter, in Sachen der Hausgemeinschaft, in Steuer- und Gebührenangelegenheiten — bisher dem Finanz-Verwaltungsgerichte zugewiesen; schliesslich solche, welche aus den Ansprüchen der Staatsbeamten und ihrer Angehörigen auf ein Gehalt, eine Pension, einen Erziehungsbeitrag etc. der Staatskasse gegenüber entstehen. Ausserdem wurde der Ministerrat ermächtigt, die Kompetenz des Verwaltungsgerichtes von Fall zu Fall auf einzelne Streitfragen zu erweitern, welche auf Grund einer Ministerialverordnung oder einer solchen der autonomen Verwaltung sich ergeben.

Das Gericht besteht in seiner Zusammensetzung aus Mitgliedern zur Hälfte mit richterlicher Qualifikation, zur Hälfte solcher, die die Befähigung zu einem Verwaltungsamte besitzen. Alle Garantieen einer unabhängigen und unparteiischen Rechtssprechung, deren die ordentlichen Gerichte teilhaftig sind, wurden auch auf das Verwaltungsgericht ausgedehnt, welches gleichfalls befugt ist, die Gesetzmässigkeit der zur Anwendung gelangenden Verordnungen der Verwaltungsbehörden selbständig zu prüfen.

Das Klagerecht bei dem Verwaltungsgerichtshof steht zu dem in seinen Interessen Beschädigten, zum Schutze der ausschliesslichen Kompetenz der Verwaltungsbehörden und zur Wahrung fiskalischer Interessen dem Obergespan, als Vertreter der Regierung bei der autonomen Verwaltung, dem Vizegespan, als ersten Beamten derselben, und in Steuerangelegenheiten dem Referenten derselben bei Einsprüchen gegen die bemessenen Steuern. Wenn die Klage von einem der eben genannten Funktionäre, also amtlich, erhoben wird, dann ist hiervon der Ressortminister zu verständigen, welcher berechtigt ist, in der obschwebenden Frage beim Verwaltungsgerichte eine Erklärung abzugeben und sich bei mündlicher Verhandlung vor demselben vertreten zu lassen. Auch im Falle einer Privatklage ist die Verwaltungsbehörde, gegen deren Entscheidungen die Klage erhoben wurde, verpflichtet, amtlich aufzutreten und dem Ressortminister Meldung zu erstatten, wenn die Verhandlung der Klage der Kompetenz der oberen Verwaltungs-Behörde zusteht oder die Klage fiskalische Interessen gefährdet und auch in diesem, wie im vorhergehenden Falle ist der Minister, respektive dessen Vertreter zu einer Teilnahme an der Verhandlung der Angelegenheit

beim Gerichte berechtigt. Vor Beendigung der Verhandlung ist der Vertreter des Ministers immer anzuhören. Wenn schliesslich die Privatklage die öffentlichen oder vermögensrechtlichen Interessen der Verwaltungsbehörde gefährdet, kann dieselbe sich bei der mündlichen Verhandlung der Klage ebenfalls vertreten lassen.

In der Klage, welche die Vollziehung der angegriffenen Entscheidungen und Verfügungen in der Regel suspendiert, können auch neue Thatumstände und Beweise geltend gemacht werden. Die Klageschrift wird der beklagten Partei zugestellt, welche hierauf eine Verteidigungsschrift einzureichen befugt ist. Beide Parteien sind berechtigt, zur Klärung der Angelegenheit ausser der Klageschrift und der Verteidigungsschrift besondere schriftliche Erklärungen bei dem Gerichte abzugeben.

Die Beweisführung erfolgt sowohl auf Antrag der Parteien, als auch von amtswegen. Das Gericht ist bei seiner Entscheidung an keinerlei Beweismittel gebunden und urteilt nach seiner freien Überzeugung. Der Eid als Beweismittel ist ausgeschlossen. Die Verhandlung der Streitsache ist immer öffentlich, doch nur ausnahmsweise — auf gleichlautenden Wunsch der Parteien immer — eine mündliche, contradictorische. Die Parteien können persönlich oder durch Bevollmächtigte erscheinen. Gegen die Entscheidungen des Gerichtes ist eine einmalige Wiederaufnahme statthaft. Die Vollstreckung der Gerichtsbeschlüsse erfolgt auf administrativem Wege.

Das Gesetz erstreckt sich in den Streitfragen der Eisenbahnverwaltung, in Steuer- und Gebührenangelegenheiten, in Fragen der Gehalts- und Pensionsansprüche seitens der staatlichen Beamten auf sämtliche Länder der ungarischen Krone, in den übrigen Angelegenheiten auf Ungarn ohne Kroatien-Slavonien.

Die übrigen Gesetze des Jahres 1896 — ihre Zahl beträgt 36 — sind vom Standpunkte des internationalen Rechtes belanglos. Blos das eine sei mir noch gestattet zur Charakterisierung des Geistes unserer Gesetzgebung und der Bahnen, in deren Rahmen die ungarische Kultur fortzuschreiten entschlossen ist, hervorzuheben; dass nämlich zur Verewigung der Milleniumsfeier des ungarischen Staates im Gesetzartikel VIII des Jahres 1896 die Errichtung von 400 neuen Volksschulen beschlossen wurde.

b) Juristische Literatur.

Die bemerkenswertesten Produkte der heimischen juridischen Literatur sind die folgenden:

Graf Julius Andràssy: Über den Ausgleich im Jahre 1867.

Dr. Isidor Baumgarten: Der Anklagebeschluss, mit Rücksicht auf die Reform der Strafprozessordnung.

Gustav Beksics: Die Verbreitung des ungarischen Stammes und die nationale Konsolidation.

Dr. Alexander Esterházy: Handbuch der Rechtsphilosophie.

Dr. Ludwig Farkas: Die allgemeine Bedeutung der Ehre im heutigen römischen Rechte.

Dr. Ladislaus Fayer: Materialiensammlung der Strafrechts-Entwürfe aus dem Jahre 1843.

Dr. Ladislaus Fayer: Handbuch des Strafrechtes.

Dr. Emerich Hajnik: Allgemeine europäische Rechtsgeschichte vom Anfange des Mittelalters bis zur französischen Revolution.

Dr. Martin Kajuch: Die Institutionen des römischen Rechtes.

Dr. Theodor Kern: Das geltende ungarische Erbrecht.

Dr. Anton Klupaty: Handbuch des ungarischen Handelsrechtes.

Adalbert Ladányi: Ungarisches Familienrecht.

Dr. Ludwig Ragályi: Kommentar des ungarischen Erbschaftsverfahrens.

Hugo Trux: Ungarisches Erbschaftsverfahren.

Zlinszky-Reiner: Das geltende ungarische Privatrecht.

---

c) Volkswirtschaftliche Literatur.

Referent: **Dr. Julius Mandello**, Privatdozent der Staatswissenschaften, Generalsekretär der ungarischen volkswirtschaftlichen Gesellschaft, Budapest.

An die volkswirtschaftliche Literatur des Jahres 1896 knüpfte man bei uns längst grosse Hoffnungen. Es war dies das Jahr der Milleniumsfeier und schon vor mehreren Jahren entstand eine Bewegung, welche zum Ziele hatte, Ungarns gesamte wirtschaftliche und soziale Verhältnisse in einer vollständigeren geschichtlichen und monographischen Literatur zu beleuchten.

Wenn wir aber nun die gesamte wirtschaftliche Literatur des Jahres 1896 überblicken, können wir uns der Überzeugung nicht erwehren, dass wir uns in unseren Hoffnungen zumeist getäuscht haben; ein Teil der sehnlich erwarteten Literatur ist überhaupt nicht zu Stande gekommen, ein anderer Theil der geschaffenen Arbeiten ist minderwertig. Indessen verdanken wir doch dieser Gelegenheitsliteratur einige solche Werke, welche der Anerkennung wert sind.

Besonders bedauerlich war das Nichterscheinen dreier erwarteter Publikationen. Es blieb nämlich die Geschichte der Landwirtschaft Ungarns ungeschrieben. Sodann wurde die Abfassung der von der Regierung mit einem grossen Apparate und ausreichenden Geldmitteln geplanten volkswirtschaftlichen Monographie zwar begonnen, allein wieder sistiert; wir vernehmen, dass im Anschlusse an den Ausstellungskatalog ein Teil dieses Werkes erscheinen wird. Endlich langte auf die mit Ende 1895 fällige Fl. 10 000 Preisfrage (Semsey), welche Ungarns Wirtschaftsgeschichte und Ungarns gegenwärtige wirtschaftliche Zustände zum Gegenstande hatte, keine Konkurrenzarbeit an.

Anstatt dessen verdanken wir der Milleniumsbewegung einige vorzügliche Arbeiten: Tagány's dreibändige „Forstwirtschaftliche Urkunden-Sammlung", Acsády's grosses Werk über die Bevölkerungsgeschichte der Zeit von 1720—1721, welches in den Mitteilungen des landesstatistischen Amtes erschien und Vargha's Geschichte des ungarischen Creditwesens und der Creditinstitute.

Tagány's Werk hat unsere Literatur nicht blos um ein ausserordentlich reichhaltiges und mittels der Indexe leicht handhabbares Dokumentenbuch bereichert, sondern es liefert in der Einleitung durch eine Studie über die Waldgemeinschaft eine interessante Ergänzung zu jenen Aufschlüssen, welche er in früheren Jahren über die ungarische Feldgemeinschaft mitgeteilt hat. Acsády rekonstruiert aus den im ersten Fünftel des XIII. Jahrhunderts vollführten Conscriptionen die ungarische Population und hat insbesondere in Bezug auf die soziale und wirtschaftliche Gliederung derselben, diesen Gegenstand in völlig neues Licht gesetzt. Vargha zeichnet neben genauester Materialiensammlung die Entwickelung des Kreditwesens in Ungarn und hat durch Sammeln und Zusammenstellen der statistischen Daten eine fruchtbare Quelle für die einschlägige Forschung erschlossen.

Unter den Werken historischen Charakters verdienen Félegyházy's Börsengeschichte, Fenyvesi's Geschichte der hauptstädtischen Sparkasse besondere Erwähnung. Diese beiden Bücher stehen auf viel höherem Niveau als die zahlreichen geschichtlichen Monographien über hauptstädtische und Provinz-Sparkassen.

Unter den Publikationen offiziellen Charakters kommt am ehesten der Band des Ackerbauministeriums über das ungarische Agrikulturwesen in Betracht. Allein auch von diesem Buche gilt, wie von den meisten in diesem Jahre erschienenen, dass in demselben das einschlägige Material nicht in genügender Weise und Form aufgearbeitet ist, um hierdurch weitere Forschung und Richtigstellung überflüssig zu machen.

Die von der Ungarischen Volkswirtschaftlichen Gesellschaft herausgegebenen wirtschaftspolitischen Studien enthalten Aufsätze von zehn hervorragenden Schriftstellern, welche unsere Zustände am Ende des 1000. Jahres unseres staatlichen Bestandes skizzieren und die Kennzeichnung jener wirtschaftspolitischen Aufgaben enthalten, die nunmehr Ungarns warten. Besondere Aufmerksamkeit verdienen Földes' Studie über die sozialwirtschaftliche und sozialethische Kultur, Gaál's Studie über Gewerbepolitik, Matlekovics' Studie über die Handelspolitik, Karl Mandello's Studie über den Staatshaushalt und Szabó's Studie über das Verkehrswesen.

Von den im Laufe des Jahres nicht im Anschlusse an die Milleniumfeier erschienenen Schriften erwähnen wir nur zwei als solche, welche auf grössere Bedeutung Anspruch haben. Die eine ist Ráth's Lehrbuch der Statistik, die andere Gaál's Werk über den sozialen Frieden. Jene enthält eine kurze klare Zusammenfassung der Theorie und besondere Hervorhebung des ungarischen statistischen Materiales; diese führt die seitens der Unternehmer für die Arbeiter bewerkstelligten Wohlfahrts-Einrichtungen vor, und enthält, obschon die Stellungsnahme des Verfassers von dem Gesichtspunkte eines vollkommen modernen Sozialpolitikers Gegenstand der Kritik bilden könnte, viel Lehrreiches und Interessantes.

Die Sitzungen des landwirtschaftlichen Kongresses, an welchen auch zahlreiche hervorragende Repräsentanten des Auslandes Teil nahmen, fielen gleichfalls in das Jahr 1896, allein die zum Kongresse eingegangenen Werke, und auch der Kongressbericht erschienen erst im Jahre 1897.

Volkswirtschaftliche Bibliographie 1896.[1])

Ackerbau-Ministerium Ungarns, der Ackerbau im Jahre 1896. Budapest.

Agrarbewegung in Österreich. M. G. Sz.

E. Almási Balogh: Die Rolle der Valuta in der wirtschaftlichen Krise. Budapest.

E. Bálint: Die Reform unserer Börse und das deutsche Börsengesetz. M. G. Sz.

E. Bálint: Valutaströmungen und die Regulierung unserer Valuta. M. G. Sz.

J. Bálint: Valuta und Bimetallismus. Budapest.

B. Bamberger: Die Reform unserer indirekten Steuern. Gp. T.

H. Barát u. M. A. Stolz: Die 50jährige Geschichte der ersten Sparcassa in Temesvár. Temesvár.

J. Barna, H. Beck und J. Agoston: Der Gesetzentwurf über die privaten Versicherungsunternehmungen. Budapest.

A. Bedő: Beschreibung der ungarischen Staatswaldungen. Budapest.

Die Begakanal-Arbeiten.

R. Békefi: Gedenkbuch des ungarischen Zistercitenordens.

G. Beksics: Die Ausbreitung und nationale Consolidation der ungarischen Rasse, mit besonderer Rücksicht auf die Landwirtschaft. Budapest.

1) Die nachstehende Bibliographie erhebt nicht Anspruch auf Vollständigkeit; doch dürften die wesentlichen Erscheinungen des Jahres 1896 darin Platz gefunden haben. Von Zeitschriften wurden blos die folgenden berücksichtigt:

Közgazdasági Szemle (Volkswirtschaftliche Revue) abgekürzt: K. Sz.

Budapesti Szemle (Budapester Revue) abgekürzt: B. Sz.

Gardaságtörténeti Szemle (Wirtschaftsgeschichtliche Revue) abgekürzt: Gt. Sz.

Magyar Gazdák Szemléje (Revue der ung. Landwirte) abgekürzt: M. G. Sz.

Für das von der ung. volkswirtschaftlichen Gesellschaft herausgegebene Sammelwerk: Gardaságpolitikai tanulmányok (wirtschaftspolitische Studien) steht die Abkürzung: Gp. T.

Alle Titel sind aus dem Ungarischen in's Deutsche übertragen. Publikationen, deren Verfasser nicht genannt ist, werden nach dem Anfangsbuchstaben des ersten wichtigen Titelwortes in das Alphabet der Autoren eingereiht.

St. Bernát: Weizen und Papierweizen. M. G. Sz.

St. Bernát: Ziel und Berechtigung der agrarischen Bestrebungen. Gp. T.

Beschreibung der Domänen der österreichischen Staatsbahn. Budapest.

Beschreibung der königlichen Domänen zu Gödöllö.

Beschreibung der Pester ersten vaterländischen Sparkassa. Budapest.

Beschreibung der Postsparkassa. Budapest.

Beschreibung der Reisschälfabrik in Fiume.

P. Bezerédj: Einige Worte über die Seidenindustrie Ungarns. Szegszárd.

Bimetallismus. M. G. Sz.

W. Blau: Die Reform der Getreidebörse. Budapest.

G. Bokor: Die Entwickelung und Organisation der ungarischen amtlichen Statistik. Budapest.

S. Borowsky: Geschichte des Comitates Csanád I.

Bosnien und Herzegowina. M. G. Sz.

Bosnien und Herzegowina auf der Ausstellung im Jahre 1896.

Budapester Handels- und Gewerbekammer.

Geschichte der ungarischen Handels- und Gewerbekammer I. Budapest.

Budget des Ackerbauministeriums. M. G. Sz.

Cautes: Die Lage der ungarischen Landwirte. Budapest.

C. Chyzer: Unsere hygienischen Verhältnisse. Budapest.

W. Clair: Die Bodrogközer Theissregulierung. M. G. Sz.

Communale Creditgenossenschaften. M. G. Sz.

Communale Sparkassen-Creditgenossenschaften. M. G. Sz.

Die Constituierung des ungarischen landwirtschaftlichen Bundes. M. G. Sz.

Credit des ungarischen Bodens. M. G. Sz.

J. Csebrenyák: Geschichte des Sozialismus. Budapest.

A. Csengery: Gesammelte Werke. Band V. Volkswirtschaftliche Arbeiten. Budapest.

A. Cserháti: Die Grundprinzipien der rationellen Bodenkultur. Budapest.

K. Cserny: Über die Erneuerung des Zoll- und Handelsbündnisses. B. Sz.

J. Csillag: Das landwirtschaftliche Dienstbotenwesen und die Ordnung der Arbeiter- und Dienstbotenversicherung. M. G. Sz.

A. Csizmadia: Thätigkeit, Lage und Aufgaben der Ackerbautreibenden Bevölkerung. Orosháza.

Dienstboten-Fürsorge. M. G. Sz.

Differenz-Geschäfte auf der Börse. M. G. Sz.

Die Domänen des Erzherzogs Coburg. M. G. Sz.

Die Domänen des Erzherzogs Joseph. M. G. Sz.

A. Edvi-Illés: Warenverkehrsverhältnisse der ungarischen Staatsbahnen I, II. Budapest.

Das Einkommen des ungarischen Bodens. M. G. Sz.

Die Entwicklung von Pest.

J. Erdélyi: Der ungarische Grundbesitzer. M. G. Sz.

Die Erhöhung der Zuckerprämien. M. G. Sz.

St. Farbaky: Der Bergbau im Dienste der Kultur und der Volkswirtschaft. Gp. T.

Eu. Farkas: Unsere Agenden in Sachen der Arbeiterwohnungen. K. Sz.

J. Fekete: Ueber die Erziehung vagabundierender und bettelnder Kinder. B. Sz.

Au. Félegyházi: Geschichte der Budapester Börse. Budapest.

Au. Félegyházi und A. Cendvay: Börsen-Wertpapiere. I. Band. Budapest.

Fr. Fellner: Beitrag zu unserer landwirtschaftlichen Kreditpolitik. K. Sz.

Fr. Fellner: Die ergänzende Vermögenssteuer und ihre Rolle im ungarischen direkten Steuersystem. Budapest.

J. Fenyvessy: Die 50jährige Geschichte der Vereinigten Budapester Hauptstädtischen Sparkassa. Budapest.

J. Fenyvessy: Erstjährige Resultate der ungarischen Assecuranz-Statistik. K. Sz.

Die finanzpolitischen Fragen des Ausgleichs. M. G. Sz.

Fr. Fischer: Die 50jährige Vergangenheit der Sparkassen-Aktien-Gesellschaft in Fünfkirchen. Pest.

B. Földes: Rückerinnerungen an Wilhelm Roscher. B. Sz.

B. Földes: Die Sozial-Ökonomie und sozial-ethische Bildung in unserem Vaterlande. Gp. T.

Der Fortschritt Croatiens und Slavoniens. M. G. Sz.

Eu. Gaál: Der soziale Frieden auf Basis des volkswirtschaftlichen Patriarchalismus. Budapest.

Eu. Gaál: Unsere Gewerbepolitik an der Schwelle des zweiten Jahrtausends. Gp. T.

M. Gelléri: Ungarns Millenium. Budapest.

Genossenschaftliche Getreidehallen. M. G. Sz.

Genossenschaftliche Bewegungen in unserem Vaterlande. M. G. Sz.

Das Genossenschaftswesen in Österreich. M. G. Sz.

Getreidehandel und Mercantilismus. M. G. Sz.

B. Gonda: Die Regulierung des eisernen Thores an der unteren Donau. Budapest.

J. Gonda: Das ungarische Eisenbahnwesen im Jahre 1848/49 K. Sz.

A. György: Die Erziehung unseres Volkes. Budapest.

L. Hajdú: Der Auslandsverkehr des gemeinsamen Zollgebietes im letzten Jahrzehnt. K. Sz.

L. Hajdú: Der Fleischkonsum in Sachsen. K. Sz.

L. Hajdú: Landwirtschaft Ost Indiens. K. Sz.

L. Hajdú: Der Verkehr der deutchen Häfen. K. Sz.

L. Hajdú: Die Volkszählung und Tierconscription in Bosnien und Herzegowina im Jahre 1895. K. Sz.

A. Halász: Über die Postsparkassen. Budapest.

R. Havass: Der ungarische Assekuranzgesetzentwurf vom Standpunkte der Lebensversicherung. K. Sz.

L. Hegedüs: Die Reform der ungarischen direkten Steuern. B. Sz.

Fr. Herczeg: Warenverkehr Ungarns im Jahre 1895. K. Sz.

Th. Hertzka: Der Bimetallismus und die Agrarier in Österreich-Ungarn. Budapest.

St. Holló: Einige Fragen des Unterrichtswesens in statistischer Beleuchtung. K. Sz.

Internationaler landwirtschaftlicher Kongress. M. G. Sz.

J. Jekelfalussy: Der tausendjährige ungarische Staat und dessen Volk. Budapest.

J. Jekelfalussy und J. Vargha: Volkswirtschaftliches und statistisches Jahrbuch. Budapest.

J. Jónás: Rückblick auf die 50 jährige Wirksamkeit der I. Sparkassa in Pressburg. Pozsony.

J. Jónás: Unsere Volkswirtschaft und das Spiel. K. Sz.

L. Joób: Das Buch der Oberstadthauptmannschaft. B. Sz.

L. Joób: Say über den Sozialismus. B. Sz.

Kampf gegen die Familie. M. G. Sz.

A. K. Karlovszky: Die Einbürgerung der Kartoffel in Siebenbürgen. Gt. Sz.

A. K. Karlovszky: Siebenbürgens Industrie zu Ende des XVIII. Jahrhunderts. Gt. Sz.

A. K. Karlovszky: Ungarische Fabrik- und Handwerksindustrie in den Jahren 1771—74. Gt. Sz.

J. Kerekes: Geschichte des Handels mit besonderer Rücksicht auf unser Vaterland. Budapest.

E. Klimkovics: Geschichte der Sparkassa in Kaschau.

J. Koncz: Die Verproviantierung des Gernyeszegher Edelhofes im Jahre 1718. Gt. Sz.

G. Konyai Kyss: Die 50 jährige Geschichte der Sparkassa in Eperjes. Eperjes.

A. Kormos: Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates. Budapest.

R. Kósa: Die Welt der Bleibuchstaben. Budapest.

V. König: Das Börsenschiedsgericht. Budapest.

E. Králik: Nutzen und Bedeutung der Gewerkvereine. Budapest.

B. Kreutzer: Die Arbeitsvermittelung im Auslande und in unserem Vaterlande. Budapest.

Die Krise der Landwirtschaft und die Goldvaluta. M. G. Sz.

Kroatien und Slavonien auf der 1000 jährigen Ausstellung in Budapest.

Kurze Beschreibung der Domänen des Erzherzogs Joseph. Budapest.

B. Landauer: Die Agrarfrage in Bosnien. K. Sz.

Landesausstellung in Russland. M. G. Sz.

Landwirtschaftlicher Landescongress (IV). Verhandlungen. Budapest.

Th. Lehotzky: Die Herrschaft Semlin in Schönbornischen Händen. Gt. Sz.

A. Lipthay: Technische Schöpfungen des Grafen Stephan Széchenyi. Budapest.

A. Löherer: Wirtschaftliche Krise und der Preisfall des Weizens in Ungarn. M. G. Sz.

C. Mandello: Zukunft unseres Staatshaushaltes. Gp. T.

J. Mandello: Soziologie und Naturwissenschaft. B. Sz.

Die Maschinenfabrik der Kgl. ung. Staatsbahnen in Budapest und das Eisen- und Stahlwerk Diósgyör. Budapest.

A. Matlekovics: Über unsere Handelspolitik. Gp. T.

A. Matlekovics: Über die Wirkung unserer Handelsverträge. K. Sz.

M. Márk: Radikale und ständige Behebung der landwirtschaftlichen Krise.

G. Mecenseffi: Die Verwaltung der österreichisch-ungarischen Bank. Budapest.

L. Merényi: Die Lévaer Herrschaft im Jahre 1719. Gt. Sz.

W. Mezöfi: Das Recht auf Trägheit. Budapest.

St. Moldoványi: Geschichte der Krisentheorien. K. Sz.

Molkereigenossenschaft der Landwirte. Budapest.

L. Molnár: Über das Dienstbotenwesen und über die Regelung der Dienstvermittelung. Budapest.

Monographien der landwirtschaftlichen Vereine. Budapest.

S. Mudrony: Lösung der Zollfrage. Budapest.

N. Nagy: Unsere Staatsschulden und der ungarische Boden. M. G. Sz.

Nationale Unfallversicherung-Gesellschaft. Budapest.

L. Návay: Die Arbeiterfrage im Alföld. B. Sz.

A. Navratil: Die Sociologie und ihre Methode. K. Sz.

Das neue österreichische Executionsgesetz und die Landwirte. M. G. Sz.

Oesterreichische Steuerreform. M. G. Sz.

E. Ormos: Ueber den Socialismus mit Rücksicht auf die Hód-Mezö-Vásárhelyer Arbeiterfrage. Hód-Mezö-Vásárhely.

D. Pap: Die Agrar-Bewegung. M. G. Sz.

D. Pap: Die Kolonisationsfrage. Budapest.

D. Pap: Die Kolonisationsfrage. K. Sz.

D. Pap: Quote. Zollbündnis. Bank. Budapest.

J. Pólya: Beiträge zu den Getreidepreisen. K. Sz.

J. Pólya: Der deutsche Zollverein. K. Sz.

J. Pólya: Geschichte der Pester bürgerlichen Handelsgenossenschaft. Budapest.

J. Pólya: Handels-, Geld- und Kreditwesen auf der Ausstellung. K. Sz.

J. Pólya: Die landwirtschaftliche Krise. K. Sz.

J. Pólya: Die Milleniumslitteratur über Volkswirtschaft. K. Sz.

J. Pólya: Die Reform der preussischen direkten Steuern. M. G. Sz.

J. Polya: Die Reform unserer direkten Steuern. Gp. X. T.

Die preussische Genossenschaftskassa. M. G. Sz.

Z. Ráth: Die neuesten Resultate der österreichischen Kriminalstatistik. K. Sz.

Z. Ráth: Ungarns Statistik samt der Theorie der Statistik. Budapest.

Z. Ráth: Das Wesen der Statistik und ihre Beziehung zu den socialen Wissenschaften. K. Sz.

Reform der direkten Steuern. M. G. Sz.

J. Reizner: Beiträge zum Verhältnis der Brotpreise zu den Getreidepreisen. K. Sz.

K. Rózsa: Die Übelstände unserer Lokalbahnen und deren Sanierung. K. Sz.

J. Rubinek: Der Bund der landwirtschaftlichen Vereine. M. G. Sz.

J. Rubinek: Unser Ausgleich mit Österreich. Budapest.

J. Rubinek: Wirkung unserer Handelsverträge auf die Landwirtschaft. K. Sz.

Rückblicke auf die Entwickelung der ungarischen Volkswirtschaft im Jahre 1895 (Separat-Abdruck aus dem „Pest. Lloyd“). Budapest.

S. Ruhland: Aus der Geschichte der deutschen Agrarbewegung. M. G. Sz.

Rumäniens Volkswirtschaft. M. G. Sz.

Rumänische Geldinstitute. M. G. Sz.

J. Sacher: Volkswirtschaftliche Kenntnisse. Budapest.

J. Sándor: Die ungarischen Kulturvereine. Budapest.

Das Schienen-Kartell. M. G. Sz.

G. Schulhof: Die Entstehung der Arbeiterbewegung in Ungarn. Budapest.

J. Schreyer: Die ungarische Kaufmannshalle. Budapest.

J. Schreyer: Der Kreditoren-Schutzverein. Budapest.

Seidenzucht Ungarns.

Serbiens Volkswirtschaft. M. G. Sz.

Sozialer Friede. M. G. Sz.

Statistik des königl. ungarischen Tabaksmonopols im Jahre 1895. Budapest.

J. Sugár: Die Lage unserer Provinzstädte. K. Sz.

Eu. Szabó: Unser Kommunikationswesen an der Schwelle des zweiten Jahrtausends. Gp. T.

B. Szalai: Die Rolle Fiumes und Orsovas in unserer Tarifspolitik. K. Sz.

J. Szávay: Die 50jährige Geschichte der ersten Sparkassa in Raab. Györ.

E. Széchenyi: Der Bimetallismus und der Preisniedergang der Produkte. Budapest.

H. Szolcsányi: Ungarns Statistik I. Eger.

M. Szücs: Geschichte der I. Sparkasse in Debrezin. Debreczen.

C. Tagányi: Forst-Urkunden-Sammlung Ungarns I—III. Budapest.

C. Tagányi: Daten über das Grundcompossessorat der Stadt Dées. Gt. Sz.

C. Tagányi: Die Entstehung der modernen Forstkultur in unserem Vaterlande. Gt. Sz.

C. Tagányi: Endergebnisse der Landesconscription im Jahre 1828. Gt. Sz.

C. Tagányi: Die öffentlichen Einkünfte Siebenbürgens im Jahre 1586. Gt. Sz.

Termingeschäft, Grosskapital und die Landwirte. M. G. Sz.

G. Thirring: Die Auswanderung der Ungarn nach Amerika. K. Sz.

G. Thirring: Statistisches Jahrbuch der Haupt- und Residenzstadt Budapest. Budapest.

G. Thirring: Statistisches Taschenbuch der Haupt- und Residenzstadt Budapest. Budapest.

V. Thorotzkay: Der ungarische Staat und dessen Nationalitäten. Budapest.

E. Török: Das deutsche Binnenschiffahrtsgesetz. Budapest.

Ungarische Grundpolitik. M. G. Sz.

Ungarisches statistisches Amt. Aussenhandel der Länder der ungarischen Krone. Budapest.

Ungarisches statistisches Amt. Ungarisches statistisches Jahrbuch. Budapest.

Ungarische statistische Mitteilungen. Resultate der im Jahre 1893 in Ungarn durchgeführten Conscription der Zigeuner. Budapest.

Ungarische statistische Mitteilungen. Ungarns Bevölkerung zur Zeit der pragmatischen Sanction. Budapest.

Ungarische statistische Mitteilungen. Ungarns Mühlenindustrie im Jahre 1894. Budapest.

Unser Ackerbau. M. G. Sz.

Unsere Consumsteuern und der Ausgleich. M. G. Sz.

Über die Quote. M. G. Sz.

J. Vargha: Geschichte des Ungarischen Kreditwesen und der Kreditinstitute. Budapest.

J. Vargha: Einige Worte über Ungarns Landwirtschaft. K. Sz

J. Vargha: Der tausendjährige Ungarnstaat und dessen Volk. K. Sz.

A. Végh: Essays. Budapest.

S. Vidor: Wertpapier-Arbitrage. Gross-Kanizsa.

Volkswirtschaft und Hygiene. M. G. Sz.

Wekerle als Agrarpolitiker. M. G. Sz.

M. Wenninger: Die Mode in der Landwirtschaft. Budapest.

M. Wiener: Geschichte der ungarischen Zuckerindustrie. Budapest.

A. Wohlmuth: Börsenprämiengeschäft. Budapest.

Zuckerkartell. M. G. Sz.

Zuckerproduktion in Ungarn.

C. Kroatien.

Referent: Dr. J. **Šilović**, ordentlicher Professor der Rechte, Agram.

a) Gesetzgebung.

Da der kroatische Landtag im Jahre 1896 erst am 19. November zusammentrat, konnte keine der angenommenen Vorlagen noch in demselben Jahre gesetzliche Kraft erlangen, weshalb ich für dieses Jahr blos über den Voranschlag für die Erfordernisse der inneren Selbstverwaltung der Königreiche Kroatien und Slavonien für das Jahr 1897 berichten werde.

Die Kosten der autonomen Verwaltung Kroatiens sind für das Jahr 1897 mit 9 074 712 Fl. festgelegt, haben sich demnach gegen das Jahr 1896 um 167 062 Fl. gesteigert.

Zur Deckung dieser Kosten sind die eigenen Einkünfte der drei Abteilungen der Landesregierung pro 1897 angesetzt, und zwar: bei der Abteilung für innere Angelegenheiten in Höhe von 316 456 Fl., bei der Abteilung für Kultus und Unterricht im Betrage von 324 035 Fl. und bei der Abteilung für Justiz eine Summe von 77 857 Fl., dann die Tangente von 44 % der direkten und indirekten Steuern und sonstigen öffentlichen Einkünfte Kroatiens, welche pro 1897 mit 8 356 364 Fl. veranschlagt sind.

Von dem Mehrerfordernisse der 107 062 Fl. entfallen 5612 Fl. auf Landstrassen- und Wasserbauten, für volkswirtschaftliche Zwecke 74 518 Fl., für Landes-Anstalten und Landes-Stipendien 8 101 Fl. Bei der Abteilung für Kultus und Unterricht ist beinahe das ganze Mehrerfordernis für Schulzwecke bestimmt, und zwar erfordern die Fachlehranstalten um 31 422 Fl. und die Lehrer- und Volksschulen um 33 857 Fl. mehr.

Aus diesen Angaben ersieht man, dass beinahe das ganze Plus für das Jahr 1897 auf produktive Zwecke im engsten Sinne des Wortes verteilt worden ist.

Es ist begründete Hoffnung vorhanden, dass der Beitrag für volkswirtschaftliche Aufgaben, welcher gegenüber dem Jahre 1887 verdreifacht ist, systematisch und unseren Verhältnissen gemäss verwandt und reiche Früchte für unsere volkswirtschaftliche Entwickelung tragen wird. Die Landesregierung unterstützt mit diesem Beitrage hauptsächlich die Regeneration unserer Weingärten, welche

durch die Reblaus (phylloxera) zu Grunde gegangen sind, die Obstkultur und Viehzucht, welche Zweige der Volkswirtschaft dem kroatischen Volke verhältnismässig die reichste Quelle des Erwerbes eröffnen.

b) Literatur.

1) Dr. J. Vrbanić, Uputa u obrtne propise (Leitfaden über die Gewerbevorschriften). Agram 8° 84.

In diesem Leitfaden hat der Verfasser alle in Kroatien geltenden Gewerbevorschriften kurz und übersichtlich dargestellt, um den Gewerbetreibenden und allen, die mit Gewerbeverhältnissen in Berührung kommen, Gelegenheit zu geben, sich die nötige Kenntnis dieser Vorschriften anzueignen, da ihnen aus der Unkenntnis derselben grosse materielle Schäden und Unannehmlichkeiten erwachsen. Das Buch wird auch den Juristen, welche die Gewerbevorschriften durchzuführen haben, zu Gute kommen, weil der Verfasser in den Anmerkungen für sie die genauen Angaben über die Quellen dieser Bestimmungen gegeben hat.

Der Verfasser hat den Zweck, den er sich gestellt, auch vollkommen erreicht.

2) Dr. Vl. Pappafava, Položaj stranaca u Nizozemskoj. (Die Lage der Fremden in den Niederlanden). Historisch-juridische Notizen. Zara 4° 22. Dies ist ein Auszug aus dem Werke „Sur la condition juridique des étrangers chez les différents peuples de tout le monde civilisé“ unseres fleissigen und produktiven Landsmannes und Mitarbeiters des Jahrbuches. In diesem Auszuge kommt er zu dem Schlusse, dass sich die Lage der Fremden in den Niederlanden von derjenigen der Inländer nur unerheblich unterscheidet. Auf dem strafrechtlichen Gebiete besteht nur dann eine Verschiedenheit, wenn strafbare Handlungen im Auslande begangen wurden. Dieser Unterschied ist in zweifacher Hinsicht bemerkbar, erstens weil die Fremden seltener vor den niederländischen Richter geladen werden, und zweitens weil nur die Fremden einem fremden Staate ausgeliefert werden. Im materiellen Privatrechte ist in dieser Hinsicht jeder Unterschied verschwunden. Im Civilprozesse sind einige Bestimmungen geblieben, welche den Zweck haben, die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen zu garantieren. Diese Bestimmungen sind aber dem Fremden, der sein Recht sucht, öfters sehr hinderlich. Endlich geniessen die

Fremden keine politischen Rechte; der Staatsschutz und alle damit verbundenen individuellen Rechte erstrecken sich aber auch auf die Fremden.

3) Osnova stečajnoga zakona (Entwurf eines Konkursgesetzes). Agram 4° 84. Die Justizabteilung der königl. kroatischen Landesregierung hat den Entwurf eines Konkursgesetzes durch Druck veröffentlicht und als Beilage der Monatsschrift des kroatischen Juristenvereines unter die kroatischen Juristen verteilt. Sie wollte ihre Meinungen hören und eventuell auch berücksichtigen, bevor sie den Entwurf dem Landtage unterbreitet. Der Entwurf, dessen Verfasser Regierungs-Konzipist Dr. J. Mudrovčić ist, lehnt sich hauptsächlich an die ungarische Konkursordnung vom Jahre 1881, berücksichtigt aber auch die österreichische Konkursordnung vom 25. Dezember 1868 und das deutsche Konkursgesetz vom 10. Febr. 1877. Der Entwurf fand sowohl in Juristen- als in Handelskreisen allgemeine Billigung. Er ist inzwischen vom Landtage angenommen worden, und hoffe ich, nächstes Jahr über ihn an dieser Stelle ausführlicher berichten zu können.

4) Osnova zakona o pobijanju pravnih djela što se tiču imovine insolventnoga dužnika (Entwurf eines Anfechtungs-Gesetzes). Agram 4° 25. Ebenso wie den Entwurf eines Konkursgesetzes hat die Landesregierung auch den Entwurf eines Anfechtungsgesetzes mit Motiven publiziert. Diesen Entwurf hat ebenfalls Dr. J. Mudrovčić verfasst, wobei er sich an das österreichische Anfechtungsgesetz anlehnte. Der kroatische Landtag hat den Entwurf bereits angenommen und wird er bald Gesetzeskraft erlangen.

5) Dr. Fr. J. Spevec, O pravu i pravednosti (Über Recht und Gerechtigkeit). Agram 8° 30. In dieser mit vieler Sorgfalt und mit grossen wissenschaftlichen Kenntnissen verfassten Abhandlung spricht Prof. Dr. Spevec über den Begriff des Rechts und über dessen Verhältnis zur Gerechtigkeit. Diesen interessanten Vortrag hat der Verfasser in der Versammlung des kroatischen Juristenvereines am 23. Mai 1896 gehalten. Er wollte dadurch die kroatischen Juristen anspornen, dies Thema zu behandeln.

Der Verfasser definiert das Recht nach Stammler (Wirtschaft und Recht S. 498): „Recht ist die ihrem Sinne nach unverletzbar geltende Zwangregelung menschlichen Zusammenlebens.“

6) Stj. Kranjčić, Statistički pregled odnošaja u kr. zemaljskih karnionah Hrvatske i Slavonije za godne 1885—1894. (Statistische Übersicht der Verhältnisse der königl. Landes-Straf-Anstalten in den Königreichen Kroatien und Slavonien für die Jahre 1885—1894.) Agram 4° 107. Das ist die erste statistische Publikation über die kroatischen Strafanstalten, welche die Justizabteilung der Landesregierung herausgegeben hat. In der Vorrede verspricht sie diese Veröffentlichung jährlich oder längstens jedes zweite Jahr fortzusetzen, was nur zu billigen ist, da die Betrachtung dieser Verhältnisse nicht nur für den Gesetzgeber, Strafanstaltsbeamten und Richter, sondern auch für jedermann, der die moralischen und sozialen Zustände des Volkes untersuchen will, lehrreich ist.

Nach der kroatischen Strafprozessordnung vom 17. Mai 1875 wurden diejenigen Sträflinge in die Landesstrafanstalten, deren wir 4 haben, und zwar je eine Männerstrafanstalt in Mitrovica, Lepoglava und Gospić und eine Weiberstrafanstalt in Agram, geschickt, welche zu einer Freiheitsstrafe von über 1 Jahr verurteilt waren. Nach dem Gesetze vom 13. März 1894 haben in den selbständigen Landesstrafanstalten diejenigen Sträflinge ihre Strafe abzubüssen, welche wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe über 6 Monate verurteilt worden sind.

Wie ich schon voriges Jahr erwähnt habe[1]), wird in Kroatien in allen selbständigen Strafanstalten die Freiheitsstrafe nach dem Progressivsystem vollzogen.

In diesen sämtlichen Strafanstalten waren deteniert:

Im Jahre	Männer			Weiber			Zusammen
1885	1416	oder	91,23 pCt.	136	oder	8,77 pCt.	1552
1886	1491	„	91,81 „	133	„	8,19 „	1624
1887	1554	„	92,22 „	131	„	7,78 „	1685
1888	1516	„	91,82 „	135	„	8,18 „	1651
1889	1496	„	91,05 „	147	„	8,95 „	1643
1890	1392	„	90,62 „	144	„	9,38 „	1536
1891	1258	„	89,66 „	145	„	10,34 „	1403
1892	1271	„	89,44 „	150	„	10,56 „	1421
1893	1244	„	89,24 „	150	„	10,76 „	1394
1894	1458	„	90,06 „	161	„	9,94 „	1619

[1]) Vergl. Jahrbuch von 1896 S. 424.

Man sieht vom Jahre 1887 eine konstante Abnahme in der Zahl der Inhaftierten. Der grosse Zuwachs von 1893 auf 1894 erklärt sich durch das oben erwähnte Gesetz vom 13. März 1894. Die stetige sehr geringe Zahl der Weiber zeigt, dass dieselben in Kroatien zu einem kleinen Prozent beim Verbrechen mitwirken. Dieses Verhältnis gestaltet sich noch bedeutend besser für die Weiber, wenn man in Erwägung zieht, dass in dieser Zahl auch die weiblichen Verbrecher aus Bosnien und der Herzegowina enthalten sind, von denen etwa 30 in der Weiberstrafanstalt zu Agram interniert sind.

Was das Alter anbelangt, waren durchschnittlich 9 Prozent der männlichen Sträflinge unter 20 Jahre, 37,6 Prozent 20—30 Jahre, 29 Prozent 30—40 Jahre, 22,6 Prozent 40—60 Jahre. 1,8 Prozent über 60 Jahre. Von den weiblichen Sträflingen befanden sich durchschnittlich 21 Prozent im Alter unter 20 Jahren, 39,2 Prozent im Alter von 20—30 Jahren, 21,8 Prozent im Alter von 30—40 Jahren, 16,2 Prozent im Alter von 40—60 Jahren und 1,8 Prozent im Alter über 60 Jahre. Von den männlichen Sträflingen waren durchschnittlich verurteilt wegen Majestätsbeleidigung und Beleidigung der Mitglieder des königl. Hauses 0,1 Prozent, wegen Aufstand und Aufruhr 0,2 Prozent, wegen öffentlicher Gewaltthätigkeit 4,9 Prozent, wegen Verfälschung der öffentlichen Kreditpapiere und Münzverfälschung 0,6 Prozent, wegen Notzucht 1,5 Prozent, wegen Schändung und anderer schwerer Notzuchtfälle 0,7 Prozent, wegen Mord 17,1 Prozent, wegen Totschlages 19 Prozent, wegen schwerer körperlicher Beschädigung 13,1 Prozent, wegen Brandlegung 4,1 Prozent, wegen Diebstahls 25,5 Prozent, wegen Untreue 1,1 Prozent, wegen Raubes 5,6 Prozent, wegen Betruges 2,8 Prozent, wegen Verleumdung 0,4 Prozent, wegen Vorschubleistung zum Verbrechen 0,1 Prozent.

Von den weiblichen Sträflingen waren durchschnittlich verurteilt wegen Störung der öffentlichen Ruhe 0,3 Prozent, wegen öffentlicher Gewaltthätigkeit 0,4 Prozent, wegen Verfälschung der öffentlichen Kreditpapiere und Münzverfälschung 0,6 Prozent, wegen Schändung und anderer schwerer Unzuchtsfälle 0,3 Prozent, wegen Mordes 37,3 Prozent, wegen Todschlages 2,9 Prozent, wegen Kindesaussetzung 0,1 Prozent, wegen schwerer körperlicher Beschädigung 1,1 Prozent, wegen Kindsmordes 32,8 Prozent, wegen Brandlegung

4,8 Prozent, wegen Diebstahls 14,7 Prozent, wegen Untreue 0,1 Prozent, wegen Raubes 0,4 Prozent, wegen Betruges 2,8 Prozent, wegen Verleumdung 0,8 Prozent.

Nach dem Gesetze vom 22. April 1875 über die bedingte Beurlaubung der Sträflinge können auf Widerruf entlassen werden: solche, welche das erste Mal wegen eines Verbrechens verurteilt sind, nachdem sie die Hälfte der Strafe verbüsst haben, solche, welche das zweite Mal wegen eines Verbrechens verurteilt sind, nachdem sie $^3/_4$ der Strafe abgemacht haben. Der mehr als zweimal wegen eines Verbrechens oder der wegen eines Verbrechens aus Gewinnsucht oder wegen Brandlegung verurteilte Sträfling ist von dieser Wohlthat gänzlich ausgeschlossen.

Die Entlassung kann widerrufen werden, wenn sich der Entlassene schlecht führt: dann wird ihm die Zeit seit der Entlassung in die Strafzeit nicht eingerechnet.

In den Jahren 1885—1894 wurden 3 083 Gesuche um Entlassung auf Widerruf überreicht und davon 600 bewilligt, wovon blos in 4 Fällen die Entlassung widerrufen wurde.

Die Gesamtzahl der Todesfälle belief sich in den Jahren 1885—1894 auf 614 Männer und 42 Weiber. Die Zahl der in den Strafanstalten zugebrachten Tage beträgt 5 673 628; davon wurden benutzt: zu Gewerbezwecken 2 785 034 Tage, zur Feldwirtschaft 384 682 Tage, für bauliche Arbeiten, für die Regie und Verpflegung 783 237 insgesamt 3 952 953 Tage. Von den in den Strafanstalten verbrachten Tagen blieben unbenützt: der Feiertage wegen 856 512 Tage, wegen Krankheit 329 627, wegen Disciplinarstrafen, wegen Unfähigkeit der Sträflinge, oder aus anderen Gründen 534 536, insgesamt: 1 720 675 Tage.

Durch den Gewerbebetrieb der Sträflinge wurde in den Jahren 1885—1894 ein Reingewinn von 441 920 Fl. 92 kr. erzielt. Als Belohnung wurden den Inhaftierten in diesen 10 Jahren 97 227 Fl. 36 kr. ausgezahlt, während dem Sträflings-Unterstützungsfonds 2826 Fl. 11 kr. zufielen. Per Tag und Kopf kamen auf den Ärar 16,89 kr. auf die Sträflinge 3,71 kr., zusammen 20,60 kr.

Durch die Feldwirtschaft der Sträflinge wurde in den Jahren 1885—1894 ein Reingewinn von 105 071 Fl. 61 kr. erreicht. Die Fläche der bearbeiteten Grundstücke betrug 460 Joch 783 Klft.

Als Belohnung wurde den Sträflingen ausgezahlt 11 977 Fl. 31 kr. Per Tag und Kopf entfielen zu Gunsten des Ärars 29.27 kr., zu Gunsten der Sträflinge 3,33 kr. zusammen 32,60 kr.

In diesen zehn Jahren empfingen die Sträflinge als Belohnung für die Gewerbe-, Feldwirtschaft- und Hausarbeiten: 138,738 Fl. 83 Kr.; ihr eigenes in die Strafanstalt mitgebrachtes oder ihnen nachgesandtes Geld betrug: 43,716 Fl. 66 Kr. Davon haben sie in der Strafanstalt verausgabt: 61,440 Fl. 82 Kr.; zur Unterstützung ihrer Familien sandten sie 3,476 Fl. 88 Kr. heim; zur Anschaffung der Kleider, Beschuhung etc. wurden bezahlt 56,486 Fl. 13 Kr. und bei dem Austritte aus der Strafanstalt erhielten sie 48,574 Fl. 03 Kr.

Aus dem Unterstützungsfonds der Sträflinge wurden in demselben Zeitraum verausgabt: für Begräbniskosten 1,458 Fl. 57 Kr., für die Anschaffung von Kleidern und Schuhzeug, für Reisegeld und Unterstützungen 6,162 Fl. 20 Kr. und zwar für 1,015 Sträflinge; für 44 solcher Sträflinge, die in der Strafanstalt ein Gewerbe erlernt hatten, wurden Werkzeuge im Werte von 2,573 Fl. 78 Kr. besorgt.

In diesen zehn Jahren wurde für die Kost in Regie 1,278,437 Fl. verausgabt und zwar für die Weiberstrafanstalt 167,907 Fl. 52 Kr. und für die Männerstrafanstalten 1,110,530 Fl. 12 Kr. Da die Verpflegungstage in allen Männerstrafanstalten die Zahl 5,148,917 erreichten, so beträgt Kost und Regie per Kopf und Verpflegungstag 21,56 Kr.

Oranje-Freistaat.

Referent: Dr. **James Barry Munnik Hertzog**, Erster Strafrichter, Bloemfontein.

Die Ereignisse in der Schwesterrepublik aus dem Januar des vorigen Jahres, sowie das Verhalten Grossbritanniens im Laufe des Jahres 1895 gegenüber dem Verbote der Südafrikanischen Republik betreffend die Einfuhr von Gütern auf sicheren Wegen durch den Vaal-Fluss haben auch in diesem Staat sowohl für die Gegenwart als für die Zukunft, eingreifende Folgen herbeigeführt. Mit Rücksicht auf gewisse hohe Tarifsätze der „Nederl.

Zuid-Afr. Spoorwegmaatschappy", die den Handel der Kapkolonie berührten, hatte die koloniale Regierung von dem Vaalflusse an verschiedenen Triften einen Wagenverkehr mit Ochsen und Eseln eingerichtet, der erfolgreich mit der Nederl. Spoorwegmaatschappy (wenigstens in Zeiten, wo hinreichende Weide vorhanden war) konkurrierte. Die Regierung von Transvaal schloss hierauf diese Triften, um dadurch den Verkehr zur Benutzung der Eisenbahnlinie zu zwingen. Die Kapkolonie, an deren Spitze der Premierminister Rhodes stand, wandte sich anstatt eine friedliche Lösung durch internationale afrikanische Unterhandlungen oder Konferenzen zu erzielen, nach England, und von hier aus erfolgte nun ein Ultimatum auf Grund der Londoner Konvention. Der Standpunkt Transvaals fusste darauf, dass, da die Güter aller Nationen gleichartig behandelt würden, durch das Verbot keine Schädigung englischer Waren (denen die best favoured nation clause zur Seite stand) beabsichtigt oder bewirkt werde. Die Regierung von Prätoria zog jedoch das Verbot zurück.

Obwohl dieser Streit zwischen der süd-afrikanischen Republik und Grossbritannien über die Wege durch den Vaal-Fluss nicht so wohl bekannt und auch nicht von so allgemeiner Bedeutung war, wie der feindliche Einfall der Freibeuter zur Umgestaltung der Regierung der süd-afrikanischen Republik in eine Plutokratie mit dem Oberhaupt Rhodes, so hat dennoch jener Zwist in den fraglichen Staaten eine tiefe Erschütterung der Gemüter verursacht. Durch diese beiden Vorfälle ist nicht nur der Zwist zwischen dem republikanischen und dem imperialistischen Element verschlimmert worden, sondern es ist vielmehr ein unheilbarer Riss zwischen diesen Parteien entstanden. Die Trennung derselben ist jetzt so gross, dass an eine Vereinigung Süd-Afrikas auf der Basis der imperialistischen Vorschläge überhaupt nicht mehr zu denken ist. Wenn man bis in den letzten Jahren an ihren guten Willen glaubte, so wirft man den Imperialisten jetzt vor, dass sie nur die republikanischen oder nationalen Parteien zu absorbieren beabsichtigten. Wenn die Imperialisten noch immer von einem vereinigten Süd-Afrika unter dem direkten Einfluss Grossbritanniens fortträumen, vergessen sie den kolonialen Volksgeist, der mit dem Wachstum seiner Kräfte je länger je mehr nach vollständiger Unabhängigkeit ringt. Man ist eifrig bemüht, den Republiken vorzuspiegeln, dass

ihnen Gefahr von anderen Grossmächten droht: doch kennen dieselben den Wert solcher Einschüchterungen zu gut, um ihnen Glauben zu schenken. Ihr Hass gegen die Regierung Grossbritanniens erklärt sich aus der Geschichte Englands in Süd-Afrika.

Je mehr die Ultraimperialisten die Unmöglichkeit einer Vereinigung Süd-Afrikas unter der Schutzgewalt Englands einsehen, desto mehr findet ihre Verzweiflung in allerlei antirepublikanischen Handlungen Ausdruck. Daher eines Teils der Einfall Jamesons, wie auch ohne Zweifel die darauffolgende Bildung einer patriotischen Liga, welche zu ihrem Hauptzweck die Unterdrückung des Afrikanischen, d. h. des Bouern Elements, in Süd-Afrika hat — nötigenfalls mit Beihülfe der Eingeborenen; so wie neuerdings die Ehrenbezeigung (man möchte sagen Vergötterung) gegenüber Cecil Rhodes des mächtigsten Feindes der Republiken in Süd-Afrika.

Diese Zustände dienen als Erklärung dafür, dass das Volk des Freistaates eine für dieses Land ungemein schwere Schuld auf sich genommen hat, obgleich der Staat zweifelsohne durch diese Handlungsweise ökonomisch übervorteilt ist. Es lässt sich aus dem Misstrauen gegen den Nachbarn ja leicht begreifen, dass bei seiner letzten Sitzung der Volksraad sich für die Übernahme der durch die Kolonie gebauten und verwalteten Eisenbahnen entschlossen hat; diese Übernahme sollte im Januar des Jahres stattfinden. Bisher gehörten jene Eisenbahnen der Kapkolonie, welche dieselben auf eigene Gefahr betrieb unter der Verpflichtung, die Hälfte des Nettogewinns nach Ablauf von je sieben Jahren an die Republik abzuführen. Jetzt ist dieser Staat der Besitzer aller Eisenbahnen innerhalb seiner Grenzen und während der Kaufpreis der Eisenbahnen circa $2^1/_2$ Millionen Pfund Sterling betrug (von welcher Summe der Freistaat circa (700 000) siebenhunderttausend Pfund als seinen bisherigen Gewinnanteil abzog), ist der Kapitalwert derselben, bei einem Nettogewinn von £ 500 000 (fünfhunderttausend Pfund) per annum, auf ungefähr $14^1/_4$ Million Pfund Sterling zu schätzen, da die Republik das nötige Kapital zu $3^1/_2\%$ geliehen hat.

Vorgehende Frage behandelt denn auch für dieses Land der wichtigste Beschluss des Volksraads während des Jahres 1896. Demgemäss wird die Republik nicht nur jährlich um ungefähr $^1/_2$ Million Pfund bereichert werden, sondern sie hat dadurch eine grössere politische Unabhängigkeit erworben, da selbst der Schein

einer fremden Herrschaft innerhalb dieses Staates nicht länger besteht.

Infolge der Übernahme (Gesetz No. 31) der bereits bestehenden Eisenbahnen hat der Volksraad sich ferner für den Anbau mehrerer Zweiglinien entschieden, deren Kosten aus den jährlichen Einkünften der Hauptbahn gedeckt werden sollen. Ein solcher Beschluss erschien wegen der grossen Verwüstung durch die Rinderpest doppelt notwendig, denn einem grossen Teile der Bauern war es unmöglich geworden, ihre Produkte durch Zug- oder Lastvieh nach dem Markt zu transportieren.

Durch diese Neugestaltung des Eisenbahnwesens wurde das Gesetz No. 16, in Ergänzung von Art. 10 Kap. 77 des Gesetzbuches und Gesetz No. 23 veranlasst. Ersteres bestraft die Übertretung des Eisenbahnreglements für den Personenverkehr, das zweite enthält Vorschriften über den Titel, die Pflichten und Befugnisse des Generaldirektors der Eisenbahnen, welcher an die Stelle des bisherigen Generalinspectors und Aufsichtsrates tritt.

Nicht allein politisch gestaltete sich das Jahr 1896 zu einem sehr traurigen, sondern es war auch für den Bauer äusserst drückend, weil er von den schweren Landplagen: den Heuschrecken, der Dürre und der Rinderpest heimgesucht wurde. Dennoch war der ökonomische Zustand des Staates am Ende des vorigen Jahres verhältnismässig günstig, was grösstenteils dem ungeheuren Gewinn der Eisenbahnen zu verdanken ist; auch hat der Bauer infolge der höheren Preise und besseren Märkte nicht so viel gelitten, als man vielleicht vermuten sollte.

Aus diesen Vorgängen erklärt sich der grosse Mangel an Gesetzen von allgemeiner oder internationaler Bedeutung im vorigen Jahre. Man begnügte sich deshalb damit, das Staatsschiff in bekanntem Fahrwasser zu halten. Den Bauer in seiner Not zu unterstützen war der Hauptzweck der Gesetzgebung. Demgemäss findet sich eine Reihe von Gesetzen aus dem Jahre 1896, die auf die Amelioration des Bodens hinzielen. — In dem Gesetz No. 2 über ansteckende Krankheiten des Viehes wird der Präsident ermächtigt, nach Beratung mit dem „ausführenden Rat" die Ein- oder Durchfuhr von Vieh, Wild u. s. w. von aussen her, oder den Verkehr mit anderen Kreisen und Orten innerhalb des Landes zu untersagen, wenn diese Orte oder die Länder, aus denen

die Einfuhr stattfindet, bereits infiziert sind. — Ferner das Gesetz No. 4, durch welches alle Produkte, Vieh u. s. w. bei dem Transport nach und von Ausstellungen Freiheit von Brückenzöllen geniessen. — Gesetz No. 5 gestattet das Töten der Ameisenbären. Diese Tiere wurden bisher gesetzlich geschützt als nützliche Vertilger der Ameisen, doch hat man entdeckt, dass sie jährlich den Tod vieler Tausende von Füllen und Kälber durch die Löcher herbeiführen, welche sie überall in den Erdboden graben. — Das Gesetz No. 11 betrifft die Abänderung von Art. 1 Kap. 82 des Gesetzbuchs, und gewährt den Kirchgängern unter gewissen Bedingungen Freiheit von Brückenzoll. — Gesetz No. 14 und Gesetz No. 30 ändern und ergänzen das Kap. 123 des Gesetzbuchs, indem sie die mutwillige Zerstörung aller Umzäunungen, welche die Eigentümer des Landes in Stand halten müssen, bestrafen. — Das Gesetz No. 18 behandelt in Abänderung von Kap. 63 des Gesetzbuches die Steuer auf importierte Fleischwaren. Danach ist mit Zustimmung der übrigen Mitglieder des Zollvereins die Besteuerung von frischem, gesalzenem und gefrorenem Fleische (mit 2 pence per Pfund) zulässig. — Das Gesetz No. 25 hebt die Bestimmungen des Art. 2 Kap. 82 des Gesetzbuches betreffend die Besteuerung von Reisenden auf bestimmten Wegen auf.

Zu den Gesetzen zwecks Begünstigung des Ackerbaues gehört vielleicht auch das Ges. No. 24 über die Befreiung von fideicommissarischen und anderen bedingten testamentarischen Verfügungen. Nach diesem Gesetz soll derjenige, welcher eine solche Befreiung begehrt, sich in erster Instanz schriftlich an das Obergericht oder einen Oberrichter in Camera wenden. In seiner Eingabe soll er das Gericht ersuchen, falls dieses für die Bewilligung des Antrags sich nicht selbst sondern nur den Gesetzgeber für zuständig hält, eine schriftliche motivierte Entscheidung zu geben, ob es rätlich oder nicht sei, das Ansuchen zu bewilligen; dieses mit Gründen versehene Urteil hat er dem Volksraad einzureichen, der alsdann über sein Ansuchen entscheiden soll.

Die Gegenstände, welche hier neben der Landwirtschaft am meisten die Sorge der Legislative geniessen, sind der Unterricht und die Landesverteidigung. Aus dem Jahre 1896 haben wir deshalb zwei Gesetze (No. 10 und 26) über den Unterricht, wovon das Gesetz No. 10 den Artikel 9 des Gesetzes No. 19 von 1894

ergänzt und bestimmt, dass es fortan gestattet sein soll, Regierungsschulen in einer Entfernung von 6 Meilen von einander zu errichten, falls ein unpassierbarer Fluss dieselben trennt; während Ges. No. 26 in Abänderung und Ergänzung von Art. 114, Kap. 49 des Gesetzbuches verordnet, dass in der Zukunft der Transport des Mobiliars der Schullehrer, welche im Dienste der Republik stehen, auf Staatskosten geschehen soll.

Auf dem Gebiet der Landes-Verteidigung vermehrt erstens Gesetz No. 28, als Ergänzung von Gesetz No. 2, 1894, die berittene Polizeimacht und verleiht dem kommandierenden Polizei-Kommissar Jurisdiktion über seine Truppe. Zweitens bestimmt das Gesetz No. 29, dass die Regierung alljährlich nach Bedürfnis eine genügende Anzahl Gewehre und Patronen in Vorrat halten soll, um solche an die Bürger für den Selbstkostenpreis zu überlassen. Ferner soll eine Kommission aus dem Volksraad, unter Zuziehung des Präsidenten, alljährlich alle Waffenbestände untersuchen.

Allgemeine Gesetze von geringerer Bedeutung sind die folgenden: Gesetz No. 3 zur Abänderung der Artikel 4 vom Kapitel 4 des Gesetzbuches, welches die Jurisdiktion der Assistenten der Landdrosteien näher bestimmt. — Gesetz No. 6, welches Artikel 16 vom Kapitel 78 und Artikel 45 vom Kapitel 123 des Gesetzbuches abändert und die Pflichten der Wagenführer bei Begegnung von Reisenden oder beim Passieren von Schlagbäumen regelt. — Ferner Gesetz No. 9, das die Höhe der Reisekosten der Staatsbeamten bei ihrer Versetzung feststellt. — Gesetz No. 12 ergänzt Kap. 48 des Gesetzbuchs über die Beamten-Pensionen und beauftragt den Präsidenten, alljährlich dem Volksraad solche Beamten zu empfehlen, welche nach seiner Meinung die Privilegien des Pensionsgesetzes verdienen. — Gesetz No. 20 ändert Art. 6 von Kap. 65 des Gesetzbuchs ab und bestimmt, welche Beamten berechtigt sind, Revenue-Siegel auf öffentliche Dokumente zu setzen. — Gesetz No. 21 ordnet die Diäten und Pflichten der Bezirksärzte. Diese erhalten je nach ihrem Wirkungskreise ein Gehalt von wenigstens £ 50 und nicht über £ 100 jährlich; dafür liegt ihnen ob, Gefangene und alle Arme, welche von Staatswegen in Hospitälern oder anderweitig untergebracht werden, unentgeltlich zu behandeln und ihnen Arznei zu verabreichen, ferner alle Armen

unentgeltlich zu impfen, und, wenn nötig, der Vollstreckung der Körperstrafe bei Gefangenen beizuwohnen. Im Übrigen empfangen dieselben Entschädigung nach einem bestimmten Tarif. -- Gesetz No. 22, durch welches dem Exporteur von Produkten etc., die Verpflichtung auferlegt wird, am Ende jedes Monats bestimmten Beamten über Sorten und Quantität der Exporte zu berichten. — Gesetz No. 27, durch welches dem Landdrost-Gericht Jurisdiktion betreffs jeder Verletzung des Douanegesetzes verliehen wird, so lange die Steuer der importierten Sachen den Wert von £ 37 -- 10 nicht überschreitet. — Gesetz No. 19 gestattet der Stadt Bloemfontein, Wasserwerke zu errichten und behufs Ausführung, gegen Schadensersatz, Wasser aus irgend einem Fluss zu leiten und Grund und Boden zu veräussern. — Gesetz No. 15 behandelt die Verpachtung von Brücken-Zöllen. — Gesetz No. 14 verbessert Kap. 54 des Gesetzbuches über die Administration der Gelder des Waisenamtes.

Schliesslich bevollmächtigt Gesetz No. 1 den Präsidenten, Postämter inner- oder ausserhalb dieses Staates mit der Ausgabe oder Einlösung von Postnoten zu betrauen. — Gesetz No. 7 handelt über die Administration und Einteilung des Post- und Telegraphenwesens; und Gesetz No. 13 erging zur Abänderung von Gesetz No. 27, 1894, Art. 2. Nach diesem Gesetz ist derjenige, welcher erfolgreich edle Metalle und Edelgesteine sucht und findet, auf 50 statt auf 25 Prospecteer-claims berechtigt, d. h. auf begrenzte Teile einer Goldader oder einer Diamant-Mine, deren Grösse verschieden und durch Gesetz geregelt sind.

Paraguay.

Referent: Konsul **Mangels**, Asuncion.

Paraguay ist eine Republik nach der demokratisch-repräsentativen Verfassung vom 18. November 1870. Die Amtsgewalt teilt sich in die gesetzgebende, vollziehende und richterliche. Der Senat besteht aus 13 und die Deputiertenkammer aus 26 Mitgliedern. Zur Wahlberechtigung sind 18, zur Wählbarkeit als Senator 28 und als Deputierter 25 Lebensjahre erforderlich. Der Präsident der Republik wird auf 4 Jahre gewählt.

Materielles bürgerliches Recht ist hier Kraft des Gesetzes vom 19. August 1876 der argentinische Código civil (vgl. noch Gesetz vom 27. Juli 1889). Materielles Handelsrecht bildet laut Gesetz vom 29. August 1891 der argentinische Código de Comercio und materielles Strafrecht nach dem Gesetze vom 21. Juli 1880 der Código Penal de la Provincia de Buenos-Aires.

Die Errichtung bürgerlicher standesamtlicher Register beruht auf den Gesetzen vom 26. September 1880 und 27. September 1887.

Das Gerichtsverfassungsgesetz (ley orgánica de los tribunales) vom 21. November 1883 ist verschiedentlich abgeändert worden. Ein neuer Gesetzentwurf liegt gegenwärtig den Kammern vor.

Über das — schriftliche — Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Handelssachen ist das Gesetz vom 21. November 1883, in Strafsachen das Gesetz vom 15. November 1890 erlassen.

Das geltende, inzwischen nur unbedeutend — durch Gesetz vom 10. Oktober 1896 — abgeänderte Zollgesetz datiert vom 24. Dezember 1894.

Unter den gesetzgeberischen Erzeugnissen des Jahres 1896 verdienen Erwähnung:

1. Das Stempelgesetz vom 6. Oktober 1896. Darnach sind der Stempelsteuer unterworfen: Wechsel, Schuldscheine, Zahlungsversprechen, Kreditbriefe, alle Arten von Handelspapieren und alle Schuldverschreibungen in privaten Urkunden, Pachtverträge, Bankdepositenscheine, Aktien und Obligationen der Aktiengesellschaften, Quittungen, Assekuranzpolizen, Cheks etc.

2. Das Grundsteuergesetz vom 12. Oktober 1896, das für sämtliche Grundstücke und Gebäude eine Steuer von 3 pro Mille jährlich für die ersten 5 Jahre vom 1. Januar 1897 an und eine solche von 4 vom Tausend für die folgenden 5 Jahre einführt.

3. Am 24. September 1896 sind die Ratifikationsurkunden über die zwischen Paraguay und Argentinien am 15. September 1892 abgeschlossenen Verträge über die Errichtung eines Postanweisungsdienstes, die wechselseitige Beförderung deklarierter Werte und die Errichtung eines Postpacketverkehrs ausgetauscht worden.

Auf dem Gebiete der Literatur ist die „Chaco paraguayo“ betitelte bei H. Kraus hier in Druck erschienene Denkschrift des

früheren paraguayischen Gesandten in spezieller Mission bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, Dr. Benjamin Aceval, zu erwähnen, eine Zusammenstellung von Urkunden, welche die durch den Schiedsspruch des Präsidenten der Vereinigten Staaten, R. B. Hayes, vom 12. November 1878 gelöste argentinisch-paraguayische Grenzfrage betrifft.

Portugal.[1]

Referent: **João Jacintho Tavares de Medeiros,** Advokat, Mitglied der Königlichen Akademie der Wissenschaften, Lissabon.
Übersetzung von **Eugen Gradenwitz,** Wiesbaden.

Die portugiesische Regierung hat sich die Befugnisse des gesetzgebenden Körpers angemasst, indem sie durch Dekret die diktatorische Reform zweier der wichtigsten bestehenden Gesetze beschloss: Es handelt sich um die Änderung der Localverwaltung, die in dem sogenannten Verwaltungs-Gesetzbuch formuliert und durch Dekret vom 2. März 1896 bestätigt wurde, und die Neuregelung des Wahlgesetzes laut Dekret vom 28. desselben Monats.

Wir wollen mit der Verwaltungsreform beginnen. Die Verwaltungsgesetze folgten in Portugal einander seit 1806 mit einer Schnelligkeit, welche den Schluss notwendig macht, dass kein Gesetzgeber genau die Bedürfnisse kannte, die er regeln wollte. An den Code vom 18. März 1842, der bis 1878 in Kraft war, schloss sich das Gesetz vom 6. Mai 1878, die Verwaltungsreform des Stadtbezirks Lissabon vom 18. Juli 1885, der Code vom 17. Juli 1886, das Gesetz vom 1. September 1887, die Dekrete vom 26. September 1891, vom 21. April, 6. August und 13. und 30. Dezember 1892, und das gegenwärtige vom 2. März 1896.

---

[1]) Herr Dr. Manuel Duarte aus Lissabon hatte es gütigst übernommen, die Übersicht über die Gesetzgebung und Literatur Portugals aus dem Jahre 1896 fertig zu stellen. Leider hat derselbe nicht die Zeit gefunden, sein Versprechen einzulösen. Wir bringen daher nur eine Mitteilung über Reformen auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts wie der Wahlgesetzgebung aus der Feder unseres geschätzten Mitarbeiters Dr. Tavares de Medeiros.
Die Redaktion.

Um uns einen besseren Begriff von dem System der jetzt umgestalteten Lokalverwaltung zu machen, wollen wir zunächst die Grundlagen betrachten, auf denen es in erster Linie basiert, nämlich die Gesetze vom Jahre 1878 und von 1886. Das festländische Gebiet und das der umliegenden Inseln war und ist noch in Kreise geteilt; diese zerfallen in Bezirke oder Kommunen, letztere in Sprengel (Landgemeinden). In jeder dieser Abteilungen bestand eine direkt vom Volk gewählte Verwaltungskörperschaft und ein von der Regierung ernannter Beamter als Vertreter der Centralgewalt. In den Kreisen wirkte eine Generalversammlung zur Seite des Civilgouverneurs, in den Bezirken eine Munizipalkammer neben dem Verweser der Kommune, in den Sprengeln ein Gemeinderat zur Seite des Schultheissen. Derart lehnten sich die Körperschaften, wie auch die Verwaltungsbeamten (der Regierung) an das hierarchische Prinzip an; es war ein Subordinationsverhältnis, sodass der Bezirk, ohne ein blosses Kollektiv von Sprengeln zu sein, (trotzdem sie Teile seines Gebietes waren) in Hinsicht auf die Bevormundungsbefugnisse der Munizipalität gleichsam den Mittelpunkt der Inspektion und staatlichen Aufsicht für die Sprengelverwaltung bildete. In einem ähnlichen Verhältnis standen die Generalversammlungen der Kreise zu den Bezirkskammern mit Ausnahme derjenigen, denen wegen ihrer grösseren Bedeutung eine besondere Organisation verliehen worden war, wie der Bezirks- (Munizipal-) Kammer von Lissabon u. a. und die deshalb von der Bevormundung seitens der Kreise befreit waren, und so in direkter Beziehung zu der Regierung des Landes standen.

Zur Lösung streitiger Fragen betreffs der öffentlichen Verwaltung in erster Instanz gab es in jedem Kreise einen Verwaltungsgerichtshof, der sich aus drei Richtern und einem Vertreter des Staatsministeriums zusammensetzte. Sie wurden an Stelle der früheren Kreisausschüsse im Jahre 1886 errichtet (welche letzteren von der Regierung ernannt worden waren und unter dem Vorsitze des jeweiligen Civilgouverneurs gestanden hatten) und bildeten die erste Stufe der Rechtsprechung, die dann in zweiter und letzter Instanz an das Oberverwaltungsgericht ging, resp. vormals an den Staatsrat. Ausgenommen waren Fälle über Rechnungslegung, die zu der ausschliesslichen Zuständigkeit des Rechnungshofes gehörten.

Bis 1878 hatten die Sprengelversammlungen (Gemeinderäte)

fast nur die zur Verwaltung des gemeinsamen Ackerlandes, des Gemeinde-Einkommens, der Feldwege und der Quellen allernotwendigsten Befugnisse. Da nun bei alle diesem das religiöse Element vorherrschte, so führte der Pfarrgeistliche den Vorsitz. Die Generalversammlungen der Kreise, die sich aus den Vertretern der verschiedenen Munizipalkammern zusammensetzten, waren mehr beratende und beaufsichtigende Körperschaften als im eigentlichen Sinne Verwaltungsorgane. Indessen das Gesetzbuch vom Jahre 1878 mit dem Prinzipe der Dezentralisation und dieses wohl nur mit der Absicht, dem Staat die aus Staats-Ämtern erwachsenden Kosten zu ersparen, gewährte obigen beiden Körperschaften Anteil an der öffentlichen Verwaltung, indem es ihnen kostspielige Verpflichtungen übertrug, sowie die Befugnis, durch Ergänzungssteuern zu den Staatsgefällen und durch Anleihen die Mittel dazu aufzubringen. Die Kreisversammlungen verwandelten sich in ein wirkliches Kreisparlament mit seinen Exekutiv-Ausschüssen, und nahmen in kurzer Zeit eine so komplizierte und schwierige Verwaltung an, errichteten so zahlreiche und kostspielige Ämter, hatten einen so ausgedehnten Amtswirkungskreis, dass sie schliesslich als ein Miniaturbild des Staates selbst erschienen, dessen Verwaltung deshalb nicht etwa einfacher oder weniger kostspielig wurde.

Die Dekrete von 1892 liessen als ein Rückschlag die Generalversammlungen nur als einfache Ausschüsse zur Berathung und Beaufsichtiguug bestehen, sodass ihre Mitwirkung bei der Verwaltung auf den Staat und die Munizipalkammern überging. Die Befugnisse der Sprengelversammlungen wurden dermassen beschränkt, dass einige kaum die Kosten für den Gottesdienst aufbringen konnten. Die Verwaltungstribunale erster Instanz wurden auch aufgehoben und mussten einen Teil ihrer Befugnisse an die Kreisausschüsse, einen Teil an die ordentlichen Gerichte abgeben. Alles dieses zeigt, wie imaginär der Modus dieser ganzen lokalen Einrichtungen war.

Jetzt blieb nun durch das Dekret vom 2. März 1896 die alte Territorialeinteilung bestehen, aber die verschiedenen Verwaltungsorgane wurden wesentlich, sowohl in ihrer inneren Konstitution als auch in ihrem Amtswirkungskreis verändert; die Generalversammlungen wurden, mit Ausnahme derjenigen in den Inselkreisen aufgehoben; an ihre Stelle traten Kreisausschüsse, bestehend

aus dem Civilgouverneur als Vorsitzenden, einem von der Regierung ernannten Beamten, genannt Auditeur, und 3 Beisitzern, die indirekt, d. h. durch Delegierte, von den Bezirken (Munizipien) gewählt werden. Obwohl sich so die Wahl seitens des Volkes auf diese 3 Beisitzer beschränken muss, können die Ausschüsse doch noch durch Dekret der Regierungen auf Anraten des Generalprokurators der Krone aus wichtigen Gründen der öffentlichen Wohlfahrt aufgelöst werden. Die allgemeinen Befugnisse dieser Ausschüsse beschränken sich darauf: Leistung von ihnen gesetzlich übertragenen Diensten und Vertretung allgemeiner Staatsinteressen, Erteilung von Gutachten auf Anfrage des Civilgouverneurs oder wo gesetzlich ihre Meinung einzuholen ist; Führung der Oberaufsicht in der Munizipalverwaltung über die Wegearbeiten, Nutzung der Ländereien, Weiden, Gewässer und Früchte, welche der Bevölkerung der verschiedenen Bezirke gemeinsam gehören, schliesslich Erlass von Bestimmungen der Munizipalpolizei, wenn solche in dem ganzen Kreis gleichartig sein sollen.

Die Munizipien wurden in drei Kathegorien klassifiziert und die Munizipalkammern setzen sich aus 9, 7 oder 5 Schöffen zusammen, je nachdem es sich um Munizipien erster, zweiter oder dritter Ordnung handelt, und gehen aus direkter Volkswahl hervor, aber die Regierung ernennt den Vorsitzenden aus der Zahl der Schöffen und behält sich demzufolge auch das Absetzungsrecht in den Fällen vor, wenn ein Munizipium eine Unterstützung von mehr als einem Conto de Reis vom Staate empfängt. Vor seiner Ausführung bedarf der im Regierungsblatte zu veröffentlichenden Genehmigung der Regierung jeder Kammer-Beschluss über Anleihen, Errichtung von Ämtern, Gehalterhöhung der bereits eingesetzten Beamten, über Ergänzungssteuerquoten zu den direkten Staatssteuern, wenn erstere 50 Prozent der letzteren übersteigen, über Kontrakte nach vorheriger öffentlicher Ausschreibung, über Erteilung von Monopolen für Beleuchtung oder Wasserversorgung zu Gunsten irgend einer Gemeinde oder eines Munizips vorausgesetzt, dass dadurch nicht privates oder Staatseigentum irgendwie beschränkt oder verletzt wird, da sonst ein besonderes Gesetz erforderlich ist. Ebenso erfordern die Bestätigung der Regierung oder der Kreisausschüsse (je nachdem es Munizipien erster, zweiter oder dritter Klasse sind), die Beschlüsse der Munizipien über Organisation und Dotirung der Ämter,

und Festsetzung der Ausgaben, über das Budget, Auflagen und Steuern unter 50 Prozent der Staatssteuern, über die Erwerbung und Veräusserung von Immobilien, Verträge, Prozessführung, Pachtungen von mehr als zweijähriger Dauer u. s. w.

Die Sprengelversammlungen aus fünf oder drei Mitgliedern, je nachdem die Einwohnerzahl mehr als 1000 Seelen oder weniger beträgt, bleiben unter dem Vorsitz des Pfarrgeistlichen bestehen. Sie verwalten in ihrem Gebiet die Güter und Einkünfte der Sprengel und Flecken, und haben ähnliche Befugnisse wie die Munizipalkammern. Ihre Beschlüsse über Errichtung von Ämtern und Gehaltserhöhung der Beamten, über Anleihen zu genau vorher bestimmten Zwecken haben nur mit Zustimmung der Regierung Gültigkeit, aber ihre Beschlüsse über das Budget, Bezahlung von Arbeiten und Leistungen, Feststellung der Sprengelausgaben, über Zehnten und andere Steuern, über Erwerbung und Veräusserung von Grundeigentum, über Prozesse, Vergleiche, Annahme von Schenkungen zu Gunsten des Sprengels und seine Institutionen, endlich über Verwendung von Ländereien und Gebäuden des Sprengels zu anderen als den ursprünglich bestimmten Zwecken, hängen von der Bestätigung des betreffenden Civilgouverneurs ab.

Die Verwaltungsbeamten blieben als Vertreter der Centralgewalt bestehen: für die Kreise die Civilgouverneure, für die Bezirke die Administratoren (mit Ausnahme derjenigen dritter Ordnung, in denen die Vorsitzenden der Municipalkammern diese Funktionen mitausüben) und für die Sprengel die Schultheisse.

Die Befugnisse der Verwaltungsgerichtshöfe erster Instanz gingen zum Teil auf den Kreisausschuss gemeinsam mit dem Auditor über, welche beide somit berechtigt sind, die Rechnungen der Verwaltungskörperschaften, Brüderschaften, Genossenschaften, Wohlthätigkeits-Institute und der Anstalten religiösen Charakters, deren Revision nicht vor den Rechnungshof gehört, zu prüfen, ebenso haben sie die Entscheidung in Fragen über Dienstleistungen, Wasserversorgung, Nutzniessung der gemeinsamen Ländereien, Früchte und Promenaden, die den Einwohnern des Bezirkes und Sprengels gemeinsam gehören, sowie in allen anderen Streitfragen, die ihnen im Besonderen unterbreitet werden. Die Auditoren sind allein zuständig bei Beschwerden gegen die Beschlüsse der Verwaltungskörperschaften und gegen die Massnahmen des Bezirksadministrators

wegen Unzuständigkeit, Überschreitung der Machtbefugnisse, Verletzung von Gesetz und Gerechtsamen; für Beschwerden gegen die Wahl der Verwaltungskörperschaften; für Prozesse betreffend die Unzulässigkeit der Wahl gewählter Personen, für die Prüfung von Unregelmässigkeiten bei der Wahl von Verwaltungskörperschaften, für Prüfung der Ablehnungsgründe der dazu erwählten Personen, für Beschwerden bezüglich der Konstituierung der Wähler-Versammlungen bei den Wahlen der Brüderschaften und anderer Vereinigungen religiösen oder mildthätigen Charakters; desgleichen für die Beschwerden der Mitglieder von Darlehns- und gegenseitigen Unterstützungskassen gegen die Massnahmen der betreffenden Ausschüsse oder Generalversammlungen wegen Verweigerung von Hülfe, Zuschuss oder Rente und gegen alle anderen Massnahmen der betreffenden Versammlungen oder Vorstände, wenn hierin eine Verletzung der Gerechtsame, des Reglements oder der Bestimmungen der Satzungen liegt; ferner für Fragen bezüglich der Interpretation der Kontrakte zwischen der Munizipal- oder Sprengelverwaltung und den Unternehmern und Pächtern von Einkünften, Arbeiten oder Lieferungen; schliesslich für Angelegenheiten, deren Entscheidung ihnen unterbreitet wird oder vor das Forum der aufgehobenen Verwaltungsgerichtshöfe gehörte. Auf die ordentlichen Gerichte erster Instanz gingen über die Beschwerden gegen Rekrutierung von Heer und Flotte, gegen Staatssteuern und die laut Gesetz mit zu erhebenden Sprengelabgaben und schliesslich gegen die Ausschreibung, Verteilung und Erhebung der Munizipalsteuern.

Sicher eine strenge Kritik verdient die Neuorganisation des Verwaltungsstreitverfahrens. Die Kollektivgerichtshöfe, die sich aus Berufsrichtern der Beamtenkategorien zusammensetzten, gewährleisteten gewiss eine grössere Unabhängigkeit der Rechtsprechung, als die Einzelrichter und sie hielten eine gewisse Gleichmässigkeit der Judikatur aufrecht, die sehr förderlich für die nötige Stetigkeit in der Rechtspflege war. Die Verteilung der Zuständigkeit in Verwaltungsfragen auf die von der Regierung und ihren Kreaturen ernannten Auditoren, auf die Kreisausschüsse, in welchen natürlich der Civilgouverneur und derselbe Auditor den überwiegenden Einfluss haben, und auf die Richter erster Instanz wird in den meisten Fällen den Einfluss der Regierung und ihrer Vertreter sichern, aber bringt denjenigen ungleiche Chancen, die bei

den Gerichtshöfen Beschwerde gegen Übergriffe derselben Verwaltung führen wollten. In Ländern, in denen wie in dem unserigen, der Richterstand sich als vom Staate unabhängig betrachten kann, hätte die Regierung kein Bedenken zu tragen brauchen, ihm alle Befugnisse für das Verwaltungsstreitverfahren zu übertragen, oder getrennte, aber von ihr vollkommen unabhängige Gerichtshöfe zu organisieren, wenn ihre Absicht einzig eine bessere Handhabung der Rechtspflege wäre. Die Erfahrung mit den ehemaligen, neben den Civilgouverneuren bestehenden Kreisausschüssen, in welchen erstere den Vorsitz führten und in denen Verwaltungsrechtspflege ein Ding war, das sich weder definieren noch begreifen liess, rechtfertigte die Schaffung der Gerichtshöfe im Jahre 1886 und verurteilt absolut ihre Abschaffung.

Die Wahlreform modelte vollständig die vorhergegangene Gesetzgebung inhaltlich des Dekrets vom 30. September 1853 und der Gesetze vom 23. November 1859, 8. Mai 1878, 21. Mai 1884 um und brachte sehr wichtige Veränderungen mit sich. Als eine wesentlich politische vermag diese Reform nicht die Absichten der Regierung zu verschleiern, die darauf hinzielten, jeden Einfluss der ihr ungünstig war oder werden konnte, tief zu treffen. Dieser Einfluss war sich der geringen Bedeutung, zu der er herabgedrückt war, so sehr bewusst, dass er beschloss zu protestieren und sich vom Wahlkampfe ganz fernzuhalten, um so der Regierung den Triumph zu lassen, eine „sogenannte" Volksvertretung zu organisieren, und ihr dadurch auch die Verantwortlichkeit für die Folgen zu octroyieren.

Das ganze Volk missbilligte die Art der Existenz dieses Parlaments, das sich zum grössten Teil aus von den Regierungen abhängigen Beamten zusammensetzte, und schliesslich sah man die Anarchie und die Zügellosigkeit in erschreckender Weise um sich greifen.

Die Regierung wollte, wie sie versichert, eine echte Volksvertretung dadurch organisieren, dass sie die verschiedenen in Betracht kommenden Faktoren im Lande zu entsprechender politischer Mitarbeit einlud. Dies war der langgehegte heisse Wunsch aller, denen die Interessen des Vaterlandes höher standen, als ihre eigenen parteipolitischen Leiden. Aber wie durfte man vermuten, dass sie beabsichtigte, eine Reform an sich selbst vorzunehmen und sich

auf diese Art einiger Aktionsmittel zu berauben, von denen sie doch ganz einfach keinen Gebrauch mehr zu machen nötig hätte?

Der Verallgemeinerung des Stimmrechts erwuchsen wenig oder gar keine Nachteile aus der Wahlreform, denn wenn einerseits die Klasse der Familienhäupter (welche nur als solche Stimmrecht hatten) ausgeschieden wurde, setzte man andererseits die Hauptbedingung, die Zahlung einer Staatssteuer im Betrage von 1000 Rs. auf die Hälfte dieser Summe herab. Die Organisation des Wahlcensus wurde grossen Veränderungen unterworfen. Dieser Census hatte bisher in den Händen der Wahlausschüsse gelegen, worin auch die Minorität vertreten war, und die jetzt aus drei von den Munizipalkammern, von den Kreisausschüssen und den Richtern oder Vorsitzenden der Appellhöfe (wo es mehr als einen Richter gab) ernannten Mitgliedern bestehen. Das ganze Königreich Portugal mit Einschluss der Kolonien wurde in 27 Wahlkreise mit je 1 bis 14 Abgeordneten geteilt; letztere werden durch Listen gewählt, die Zahl der Deputierten beläuft sich so auf 120. In folgenden Punkten weicht dies von dem früheren System ab. Die Zahl der Abgeordneten betrug früher 170 und die Wahl schied die Kreise in solche, die einen, und solche die mehrere Deputierte erwählten; die letzteren repräsentierten die Kreishauptstädte und hatten auch eine Vertretung der Minoritäten, ausserdem gab es noch sechs Deputierte (Akkumulations-Deputierte), deren Wählerschaft, in Mindeststärke von 6000 Stimmgebern, sich auf das ganze Land verteilte. Die Zahl der Abgeordneten wurde also verringert, die Wahl geschieht jetzt durch Liste, die Minoritäten haben keine Vertretung mehr, auch giebt es keine Akkumulationsdeputierte mehr, und es wurde weit schwieriger, verschiedene sonstige Funktionen eines Deputierten mit seinem Amt als Volksvertreter vereinbar zu machen.

Die Kritik der Opposition ist in Bezug darauf in der That sehr bitter, und trotzdem hält ihr die Regierung entgegen, dass die Massnahmen der alten Wahlcensusausschüsse die Wurzeln aller Betrügereien waren, die man dadurch beseitigen wollte, dass man an Stelle der Willkür einen urkundlichen Beweis und offizielle Information setzte und die Befugnisse der Ausschüsse auf die Prüfung dieser Angaben und Beglaubigung der auf Grund derselben ausgefertigten Listen beschränkte. Aus der Verminderung der Zahl der Deputierten ergab sich dann das Verhältnis von circa

einem Abgeordneten auf 45000 Seelen, welches Verhältnis günstiger als das in Spanien und Italien von 50000 beziehungsweise 57000 ist. Bezüglich des Listensystems führte sie Präcedenzfälle im eigenen Lande und im Auslande an und bemerkte, dass dieses System schon in Portugal existiert hat mit Listen, deren Deputiertenzahl zwischen 3 bis 9, 4 bis 27, 3 bis 10, 2 bis 12, 2 bis 29, 2 bis 30 schwankte, und dass bei diesem System die Opposition eine bessere Vertretung im Parlament hatte, während bei Listen mit nur einem Abgeordneten einige Male das Gegenteil der Fall gewesen war, und sogar einmal ein Parteiführer nicht in dasselbe gewählt wurde. Gegen die Vertretung der Minoritäten und die Akkumulationsdeputierten beruft sich die Regierung darauf, dass nach Erprobung dieses Systems dasselbe von denjenigen selbst verworfen wurde, die zu den begeistertsten Anhängern desselben gehört hatten; denn die Minoritäten wären einige Male aus Wahlschwindeleien hervorgegangen und die Akkumulationen, die dafür sorgen sollten, dass hervorragende politische Kräfte, die in einem einzelnen Wahlkreise noch nicht den genügenden Einfluss hätten, nicht ohne Stimme im Parlamente blieben, bewirkten eine ganz vollkommene sophistische Verdrehung dieses schönen Ideals!

Die Unvereinbarkeit des bürgerlichen Berufs mit dem Amt eines Deputierten rühre von der absoluten oder relativen Unwählbarkeit her. Die erste betrifft unter anderen: diejenigen Personen, welche zur Zeit der Wahl Stellungen in der Verwaltung oder im Aufsichtsrat industrieller oder Handelsgesellschaften bekleiden, die durch besonderen Vertrag oder Konzession seitens des Staates gegründet sind und von diesem Privilegien, Subventionen oder Bürgschaften empfangen haben; ferner Personen, die zur Zeit der Wahl Konzessionäre, Pächter oder Unternehmer öffentlicher Arbeiten sind; ferner die zur Zeit der Wahl im aktiven Dienst befindlichen Angestellten des Hofes; ferner die Angestellten der Finanzabteilung, der Kreis- oder Bezirksämter; ferner die Vorsteher der Zollämter und diejenigen ihrer Filialen und Abfertigungsstellen; ferner die Verwaltungsauditoren und die Generalsekretäre der Civilgouverneure; ferner die Beamten der überseeischen Provinzen, der diplomatischen und Konsularkorps und der gesetzgebenden Kammern. Die Regierung begründete die Notwendigkeit der Unwählbarkeit dieser Kategorien mit der besonderen Natur der von ihnen be-

kleideten Ämter und mit der dringenden Notwendigkeit, absolut diejenigen Elemente aus den Parlamenten fern zu halten, die Stellungen inne haben, deren Interessen (da sie von der Regierung abhängig sind) mit denen des Staates kollidieren könnten.

Relativ unwählbar sind in dem Gebiete ihres amtlichen Wirkungskreises Verwaltungs- und Gerichtsbeamte sowie Beamte der Staatsanwaltschaft, ferner Militärbeamte, die von der Regierung, den Civilgouverneuren oder den Verwaltungskörperschaften ernannten Administrativbeamten, ferner fiskalische Polizei- oder Justizorgane, die technischen Hülfsarbeiter des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten, damit nicht, sagt die Regierung, die Ämter, die diese Angestellten bekleiden, unter dem Einfluss politischer Umtriebe leiden. Diese Beamten dürfen weder Stimmen werben, noch Wahlaufrufe verteilen, noch die Gesinnung der Wähler beeinflussen, selbst wenn dies ohne Zwangsmassregeln geschehen sollte. Diese relative Unwählbarkeit bleibt noch 6 Monate in Kraft, nachdem der betreffende Beamte aus irgend welcher Veranlassung seinen Bezirk verlassen hat.

Wenn nur relativ wählbare Personen aus der Wahlurne hervorgehen, so können sie doch nicht gleichzeitig Beamte und Abgeordnete sein. Unvereinbar mit dem Amte eines Deputierten blieb: Das eines Richters erster Instanz, das eines aktiven Offiziers der Armee und der Marine (ausgenommen eines Generals), ferner die Stellung als Generalsekretär, Administrator oder Generaldirektor oder Ministerialdirektor; ferner das Amt eines Schatzmeisters in den verschiedenen Ministerien, ferner das Amt eines von den Direktionen unabhängigen Abteilungs- oder Sektionschefs; des Civilgouverneurs oder Bezirksverwesers; endlich das Amt des königl. Staatsanwaltes bei dem Appellhof, der Beisitzer, Delegierten, Subdelegierten und des Bezirksrichters. Diese Personen legen, in dem Moment, wo sie als Deputierte den Eid leisten, ihre betreffenden Ämter für die Dauer der Legislaturperiode nieder und erhalten während dieses Zeitraumes kein Gehalt, sondern nur Diäten, wenn solche vorgesehen sind; die Dauer der Legislaturperiode wird ihnen jedoch auf die Dienstzeit angerechnet, nur nicht beim Militär.

Alle anderen, Civil- oder Militärbeamten, und alle, deren amtliche Stellungen nicht mit der eines Deputierten unvereinbar sind, alle Angestellten der Verwaltungskörperschaften oder Verwaltungsinstitutionen, die vom Staat subventioniert werden, können in die

Deputiertenkammer gewählt werden, doch darf ihre Zahl niemals vierzig übersteigen. Die Ärzte und Advokaten, die als solche Staatssteuern zahlen, dürfen nicht in einer Anzahl über 20 als Deputierte wirken.

Durch alle diese Einschränkungen glaubt die Regierung eine wirkliche Volksvertretung im rechten Verhältnis zu den verschiedenen Schichten der Bevölkerung geschaffen zu haben, ohne zu Klassenwahlen ihre Zuflucht zu nehmen, und so das zu starke Übergewicht der Beamtenklasse vermieden zu haben, ohne sie indessen ganz aus dem Parlament auszuschliessen.

Es wäre weit besser, wenn sich die Regierung gar nicht in die Wahl der Vertreter der Nation einmischte und zuerst die Pressionsmittel abgeschafft hätte. Es wäre auch besser, wenn eine traurige Erfahrung nun nicht gleich dazu führte, der Volksvertretung grosse Beschränkung aufzuerlegen. Aber, da nun einmal die Notwendigkeit einer Reform vorlag, liess alles auf eine weit verständigere und selbstlosere Besserung, als die gegenwärtige ist, hoffen, die zu gleicher Zeit einerseits Mangel an Mut enthält, den Forderungen der öffentlichen Meinung zu widerstehen, andererseits die feste Absicht, diese Forderungen in sophistischer Weise zu umgehen.

Rumänien.

Referent: **Dr. Nicolas Mandrea,** Präsident des Kassationshofes, Bukarest.

a) Gesetzgebung.

Wie ich bereits in meinem, im Jahrbuch von 1896 erschienenen Bericht über die rechtlichen Verhältnisse Rumäniens in dem Jahre 1895 dargestellt habe[1]), trat das konservative Kabinet im Oktober 1895 zurück. Der König betraute darauf gemäss des ihm verfassungsmässig zustehenden Rechts der Ministerernennung und auf Grund einer hergebrachten, wenn auch nicht durch die Konstitution

---

[1]) Jahrbuch 1896 S. 439.

vorgesehenen Tradition den Führer der liberalen Opposition Dr. Sturdza mit der Bildung eines neuen Kabinets. So kam, nachdem die vorgeschlagenen Minister vom König ernannt waren, die liberale Partei ans Ruder. Zunächst wurde nun die Kammer aufgelöst und Neuwahlen fanden statt. Die aus denselben hervorgegangenen Körperschaften wurden von dem König im Dezember 1895 eröffnet.

Unter den neugewählten 183 Abgeordneten und 110 Senatoren gab es nur drei oder vier, die nicht der nunmehr zur Herrschaft gelangten liberalen Partei angehörten. Diese Opposition setzte sich aus einigen Mitgliedern des früheren konservativen Ministeriums zusammen; die Führer der letzteren Partei waren nicht gewählt worden. Ein solches Wahlresultat kann nicht Wunder nehmen, denn die Wählerschaft Rumäniens ist im Gegensatz zu anderen Ländern, wo sie sich oft als unberechenbar erweist, hier im Grossen und Ganzen stets gouvernemental gesinnt. Diese Thatsache erklärt sich nicht gerade nur aus dem völligen Mangel einer unabhängigen politischen Meinung, sondern vielmehr aus der Beeinflussung seitens der herrschenden Partei und der Überzeugung der Wähler, dass es für sie am vorteilhaftesten sei, im Sinne der Regierung zu stimmen, besonders aber aus der völligen Abhängigkeit der Verwaltungsorgane von dem herrschenden Regime. Ob nun die von der liberalen Regierung entwickelte Thätigkeit dem Programm und den Versicherungen entsprechen würde, die sie zur Zeit ihrer Opposition in ihren Reden dargelegt hatte, ob sich die an ihre Berufung geknüpften Hoffnungen erfüllen möchten, darüber musste uns die bei Eröffnung der Kammer von dem König verlesene Thronrede Aufschluss geben. Letztere ist nicht nur ein Staats- sondern weitmehr ein Regierungsakt und wird deshalb gewöhnlich von allen Ministern gegengezeichnet. Sie benennt als zu erledigende Aufgaben die Revision des Gesetzes über die Friedensrichter im Sinne der Wiedereinführung von Dorfgerichten, ferner die Reform verschiedener Verwaltungsgesetze, wie des Gemeinde-, Bezirks- und Unterbezirksgesetzes behufs Durchführung der Verwaltungs-Dezentralisation und Reform der Administration. Auf finanziellem Gebiete sollen die Einnahmen besser geschäzt und in den Ausgaben thunlichst gespart werden, da die übergrosse Erhöhung der Ausgaben des Staats das Gleichgewicht im Staatshaushalt während der letzten zwei Jahre wesentlich gestört hatte. Ferner wurde die Vierfrancssteuer für die Erhaltung

des Saecularclerus aufgehoben, eine Revision des Gesetzes über den Elementarunterricht und desjenigen über den Verkauf von Staatsgütern an Bauern sowie ein Fischereigesetz in Aussicht gestellt. Ausserdem wurde die Vollendung der seit Eröffnung der grossen Donau-Eisenbahnbrücke bei Constanza notwendig gewordenen Hafenanlagen sowie Erlass einiger die Armee betreffenden Verordnungen in Aussicht gestellt.

Die Zukunft wird lehren, welche von diesen angekündigten Reformen zur That werden und in welchem Sinne sie zur Durchführung gelangen.

I.

Auf dem Gebiete der Rechtspflege sollte das erst seit 1894 bestehende Friedensrichtergesetz einer Abänderung unterzogen werden.

Durch das im Jahre 1879 erlassene Gesetz über die Gemeinde- und die Unterbezirks(Amts-)gerichte war eine bedeutende Lücke in der Gerichtsorganisation ausgefüllt worden, da dasselbe die Entscheidung in Bagatellcivilprozessen und polizeilichen Übertretungen von den Verwaltungsbehörden auf die Gemeinde-Unterbezirksgerichte übertrug. In allen Dörfern und Flecken, wo es kein Unterbezirksgericht gab, sollte ein Gemeindegerichtshof bestehend aus dem Dorfschulzen, zwei auf ein Jahr gewählten Gemeindebürgern als Schöffen und dem Gemeindeschreiber als Protokollführer errichtet werden. In jedem Bezirk sollten zwei oder mehr Unterbezirksgerichte vorhanden sein und nötigen Falls konnten durch königlichen Erlass und auf Grund eines Beschlusses des Ministerrats noch mehr solche Gerichte eingesetzt werden. Das Unterbezirksgericht wurde aus einem Einzelrichter und einem Gehülfen als Stellvertreter des Richters gebildet. Diese Dorfgerichte waren zuständig für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Objekt den Betrag von 50 Francs nicht überstieg und bei possessorischen Klagen über den Bauern gehörige Immobilien, sowie für Flur- und gewöhnliche Polizeiübertretungen, welche innerhalb des Gemeindebezirkes begangen wurden. Die Gemeindegerichte waren verpflichtet, Zwistigkeiten zu schlichten und, wenn kein Vergleich zustande kam, nach bestem Wissen und Gewissen das Urteil zu fällen. Die Unterbezirksgerichte waren zuständig für Prozesse über vermögensrechtliche Ansprüche bis zur Höhe von 1500 Francs und

für Ersatzansprüche über von Menschen oder Tieren auf Fruchtfeldern angerichteten Schaden ohne Begrenzung des Betrages, für Streitigkeiten zwischen Dienstherren und Dienstboten, gewerblichen Unternehmern und ihren Gehülfen, Prinzipalen und ihren Handlungsgehülfen wegen Gehaltszahlung und Erfüllung des Dienstvertrages, ferner für Entschädigungen bei Beleidigungen und Körperverletzung, wenn von strafrechtlicher Verfolgung abgesehen wurde, ferner für Grenzstreitigkeiten und possessorische Klagen (cf. Art. 53, 56 leg. jud.), sowie für Aburteilung von Polizeiübertretungen und geringeren Vergehen. Zur Zuständigkeit dieser Gerichte gehörten auch einige Befugnisse der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Bestimmungen betreffs der Zuständigkeit der Unterbezirksgerichte waren im ganzen der am 1. Dezember 1865 in Kraft getretenen Civilprozessordnung entnommen, welche letztere sich hierin an das französische Gesetz vom 25. Mai 1838 sur les justices de paix anlehnte.

Wenn die neuen Institutionen den Erfordernissen entsprechen sollten, so hätte man vor allem darauf Bedacht nehmen müssen, dass die moralische Tüchtigkeit der Gemeinde- und Unterbezirksgerichte nicht angezweifelt werden konnte, dass die Voraussetzungen für eine bessere Besetzung der letzteren geschaffen wurden, und die Justizverwaltung die Kontrolle auch über jene Gerichtshöfe sich besonders angelegen sein liess. Indessen war eine gute Besetzung der Unterbezirksrichterstellen schon dadurch unmöglich, weil zufolge der Absetzbarkeit derselben die Stetigkeit im Amt fehlte und die Stellen nach hiesigen Verhältnissen schlecht dotiert waren.

Diese Institutionen konnten zu keiner Entwicklung gelangen, da nichts für sie geschah, was hätte geschehen müssen; so wurde im Jahre 1894 unter dem konservativen Ministerium jenes Gesetz durch ein grundverschiedenes ersetzt. Durch dasselbe wurden die Gemeindegerichte überhaupt abgeschafft und statt der 130 Unterbezirksgerichte 240 Friedensgerichte eingeführt. Letztere sollten sowohl für die streitige wie auch die freiwillige Gerichtsbarkeit bis zu einem gewissen Umfange zuständig sein. Alle civil- oder handelsrechtlichen Mobiliarklagen, deren Objekt den Wert von 1499 Francs nicht überstieg, sowie alle Immobiliarklagen über ein Objekt von bis 5 ha oder bis zu 1500 Francs an Wert, alle Erbschafts- und Erbschaftsregulierungsklagen, selbst bis zu einem Objekt von 5000 Francs, endlich alle Klagen ohne Rücksicht auf

das Objekt (gemäss den Bestimmungen des früheren Gesetzes, cf. Art. 53 und 56 jenes Gesetzes) gehören vor das Forum der Friedensrichter.

Von Wichtigkeit ist die Erledigung des bis dahin bestrittenen Punktes über die Voraussetzungen der possessorischen Klagen durch Art. 12 dieses Gesetzes. Derselbe stellte hierfür die Bedingung auf, dass es sich um Immobilien oder verjährte Immobiliarrechte handelt, dass noch kein Jahr seit der Besitzstörung ohne den Besitzverlust abgelaufen sei, dass der Kläger wenigstens ein Jahr den Besitz innegehabt hat und letzterer den Bestimmungen der §§ 1846, 1847 des bürgerlichen Gesetzbuches (Art. 2228 und 2229 code civil) entspricht. Von den Funktionen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sollten Vormundsschaftsachen bis zum Betrage von Francs 5000 auf die Friedensgerichte übergehen. Letztere haben auch Urkunden über Heiratsgut bis zum Betrage von 3000 Francs gerichtlich zu beglaubigen, über Adoptionen (gemäss Art. 321, 322 des rumänischen B. Gb. oder 357 ff. code civil) sich zu äussern, wenn die Parteien ausserhalb der Bezirkshauptstadt wohnen, in welcher das Landgericht seinen Sitz hat. Ferner haben die Friedensrichter eventuell einer Frau gerichtliche Vollmacht zur Führung eines Prozesses zu erteilen (§ 197 ff. des rumänischen B. Gb. oder § 215 ff. code civil). Auch wurde ihre Zuständigkeit für Kommunalangelegenheiten erweitert. Ausser den im früheren Gesetz ihnen überwiesenen Vergehen wurden sie jetzt noch für sieben andere, darunter Forstfrevel bis zu einem bestimmten Betrage* kompetent.

Unserer Meinung nach hätte dieses der klagenden Partei und besonders der Landbevölkerung näher stehende Amtsgericht mit seiner bedeutend erweiterten Zuständigkeit allen Anforderungen genügen können. Aber von Anfang an war es verfehlt, die Ausführung des Gesetzes nach der kurzen Zeit von 3 Monaten anzuordnen. Gleiche Besoldung und gleiche Rangstellung der Friedensrichter und Landrichter sowie auch die Aussicht auf eine gewisse Unabsetzbarkeit nach einer bestimmten Amtsdauer hätten der Justizverwaltung die Möglichkeit einer besseren Besetzung der Richterstellen bieten können. Fernerhin hätte man nicht aus Ersparnisrücksichten die Ernennung von Hülfsrichtern bei vielen Friedensgerichten unterlassen sollen. Aber statt dessen wurde nach kaum $1^1/_2$jährigem Bestehen auf Antrag des Justizministers das Friedens-

richtergesetz aufgehoben und am 1. Juli 1896 trat ein neues diesbezügliches Gesetz in Kraft. Dasselbe stellte die Gemeindegerichte in ihrer früheren Beschaffenheit wieder her. Die Anzahl der Friedensgerichte wurde auf 130 reduziert und die vor dem 1894er Gesetz bestandenen Gerichtssprengel wurden wieder eingeführt. Jedes dieser Friedensgerichte sollte aus einem Einzelrichter und einem Hülfsrichter bestehen. Die Qualifikation zum Friedens- oder Hülfsrichter unterstand denselben Bedingungen wie solche der Landrichter; sie sind alle in Rang und Besoldung einander gleichgestellt, aber auch in derselben Weise absetzbar.

Für die Zuständigkeit der Friedensgerichte blieben die Bestimmungen des Gesetzes von 1894 im Allgemeinen massgebend, mit wenigen, nicht wohl glücklich gewählten Ausnahmen. Auch in dem neuen Gesetze (Art. 98) ist die Bestimmung desjenigen vom Jahre 1879 (Art. 82) beibehalten, wie sie ebenfalls in das Gesetz von 1894 (Art. 49) übergegangen war. Danach geht der Rekurs gegen die Entscheidungen der Friedensgerichte in letzter Instanz nicht an den in der Landeshauptstadt befindlichen Kassationshof, sondern an das Bezirksgericht, so dass, da es 32 Bezirksgerichte giebt, die gewünschte Einheitlichkeit in der Rechtsprechung wohl nicht erzielt werden kann. Die Erfahrung wird zeigen, ob die Wiedereinführung der Gemeindegerichte unter den obwaltenden Administrationseinrichtungen den Erfordernissen entsprechen wird. Denjenigen Deputierten, die in der Kammer diese Wiedereinführung bekämpften, hielt man entgegen, dass die Abschaffung der Gemeindegerichte demokratischen Prinzipien zuwiderlaufe, dass dadurch die niedere Klasse unterdrückt würde, dass sie eine Schule für Volksbildung wären, Gründe, die schwerlich überzeugend sind.

Während derselben Legislaturperiode wurde die vom Justizminister beantragte Abänderung der §§ 27, 75 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes und des Art. 4 des Kassationshofs-Gesetzes angenommen. Demnach sollen an einem Gerichtshof nicht mit einander verwandte oder bis zum 4. Grade mit einander verschwägerte, oder mit zwei Schwestern verheiratete Richter amtieren. Der Justizminister soll befugt sein, den jüngst ernannten Richter zu entfernen. Auch sollen die verschiedenen Abteilungen der Appellhöfe und des Kassationshofes alljährlich durch Auslosung einer Anzahl Richter

konstituiert werden. Als dieses Gesetz in Kraft trat, wurden ein Richter des Appellhofes und zwei des Kassationshofes entfernt. In den Kammern wurde erklärt, dass die Durchführung eines solchen Gesetzes, kraft dessen auf Lebenszeit angestellte Richter wegen einer eingeführten Incompatibilität entfernt werden könnten, an sich schon verfassungswidrig, ungesetzlich, von politischen und persönlichen Motiven inspiriert, ja selbst revolutionär und an sich völlig unberechtigt sei; unkonstitutionell, weil die Konstitution den Kassationshof anerkannt habe und dessen Mitglieder auf Grund eines Spezialgesetzes für unabsetzbar erklärt seien; rechtswidrig, weil ein Organisationsgesetz keine rückwirkende Kraft haben könne: von persönlichen und politischen Motiven inspiriert, weil der herrschenden Partei daran gelegen sei, ihr unbequeme, aber tüchtige Richter zu entfernen; revolutionär, weil man die Richter einschüchtern wolle. Und, fügte ein ehemaliger Justizminister hinzu, mit solchen Mitteln schaffe man keinen unabhängigen Richterstand. Diese Präcedenz wäre unheilvoll. Für die Opposition wäre es eine Ehrenpflicht, diese Richter, wenn sie wieder ans Ruder käme, aufs Neue einzusetzen.

Bezüglich der Incompatibilätsgründe wurde hervorgehoben, dass man bei Abfassung des Gerichtsorganisationsgesetzes von 1896 sich hauptsächlich nach französischem Muster gerichtet hätte (Art. 63 franz. Gesetz von 1810), andererseits bestände nirgend anderswo die Incompatibilität für den Fall, dass zwei Richter zwei Schwestern geehelicht hätten. Auch solle man nicht die Incompatibilität wegen Verwandschaft oder Verschwägerung ausdehnen, da nicht diese, sondern eine politische Verbindung zwischen den Richtern zu befürchten sei. Dem hielt man entgegen, dass das Gesetz nicht verfassungswidrig sei, da die Konstitution von 1896 die Unabsetzbarkeit der Mitglieder des Kassationshofes nicht anerkenne, dass ferner das Gesetz über die Gerichtsorganisation ein Staatsgesetz sei, welches sofort und rückwirkend in Kraft treten könne. Ferner hätte die Gegenpartei das Unabsetzbarkeitsprinzip selbst durch Herabsetzung der Altersgrenze für Mitglieder des Kassationshofes von 78 auf 70 und bald darauf auf 60 Jahre gebrochen. Indessen ist es doch klar, dass ein gesetzwidriges Verfahren der früheren Regierung nicht die Entfernung unabsetzbarer Richter legitimierte. Da nun die Gegenpartei einige unabsetzbare Richter gemäss dem Gerichts-

organisationsgesetz von 1890 entfernte, so scheint ihr das Prinzip der Unabsetzbarkeit der Richter ein Dorn im Auge zu sein. Es verlautete sogar, man wolle alle unter der konservativen Regierung ernannten unabsetzbaren Richter suspendieren und durch neue Ernennungen ersetzen. Aber diese Absichten drangen nicht durch. Doch sind noch nicht alle Kreise sich dessen bewusst geworden, dass die Einführung der Unabsetzbarkeit einen bedeutenden Wendepunkt in der inneren Staatsverwaltung bedeutet und dass das Prinzip trotz aller sich entgegenstellenden Hemmnisse immer mehr erweitert werden muss, so dass alle Richter unabsetzbar werden. Ja, es wird notwendig, dafür Sorge zu tragen, dass nicht sämtliche Staatsbeamte länger von der Willkür der ans Ruder gekommenen Partei abhängig seien.

II.

Auf dem Gebiete der inneren Verwaltung ist nichts zur Durchführung der angekündigten administrativen Decentralisation geschehen. Gerade im Bereiche der inneren Verwaltung ist noch viel zu thun; denn dasselbe ist nicht dazu geschaffen, den Interessen der Parteigänger der herrschenden Partei zu dienen.

Man beschränkt sich im Allgemeinen darauf, die bestehenden Verwaltungsgesetze nach Ersparnisrücksichten zu ändern. Die Regierung erkannte an, dass man weder Zeit noch Kraft habe, Reformen an der Administration vorzunehmen; das Hauptaugenmerk sei darauf zu richten, die Staatsausgaben zu verringern, weil sich im Jahre 1894/95 ein Defizit ergeben und auch für das laufende Jahr ein solches zu erwarten stehe.

Von diesem Gesichtspunkt aus wurde das im Jahre 1892 erlassene Gesetz, welches das Land zum Zwecke der inneren Verwaltung in 227 Unterbezirke mit je einem Vorsteher (sous-préfet) gegen bessere Besoldung als früher einteilte, dahin abgeändert, dass dieselben auf 19 Unterbezirke mit je einem Vorsteher wie früher verringert wurden. Als dieser Antrag zur Verhandlung gelangte, kam es zur Sprache, dass die Verwaltung trotz der grösseren Anzahl Sous-préfets nicht eine bessere gewesen sei, die letzteren vielmehr hauptsächlich für die Erhaltung des Wahlgleichgewichts gewirkt hätten, — ja, dass diese ganze Institution eigentlich überflüssig sei.

Auch das Gesetz über die Gensdarmerie, welches unter der früheren Regierung erlassen war, wurde dahin umgewandelt, dass man die Zahl der Gensdarmen, trotz ihrer Bedeutung für die Wohlfahrtspolizei, erheblich verminderte. Allerdings wurde eine Ersparnis von $1^1/_2$ Millionen Francs erzielt, aber die Institution selbst zu einem Torso herabgedrückt. Gerade auf dem Lande und in den Dörfern, wo eine Sicherheitspolizei so nötig ist, blieb es beim alten, d. h. fast ohne jede Polizei; denn das bestehende ländliche Polizeigesetz genügte hierfür nicht. Man wandte sein Augenmerk besonders auf die Beschränkung der Befugnisse der Gensdarmen. Während früher gemäss § 60 jeder Gensdarm den Thatbestand einer Übertretung oder eines Vergehens schriftlich aufzunehmen hatte und dieses als Beweis für die That diente, steht diese Befugnis für die Folge nur noch den Offizieren und Unteroffizieren der Gensdarmerie zu (cf. der Bestimmungen der rumänischen Kriminalprozessordnung Art. 46—56 und Art. 48—54 code d'instruct. crim.).

Art. 15 dieses Gesetzes wurde dahin abgeändert, dass die Gensdarmerie drei Tage vor der Wahl nicht konsigniert werden und während derselben Zeit kein Bürger verhaftet werden darf, ausser wenn er auf frischer That ergriffen wird. Damit sollte der missbräuchlichen Verwendung der Gensdarmerie bei Wahlen ein Riegel vorgeschoben werden. Schliesslich wurde das Gesetz über die Dienstboten zum Zweck von Ersparnissen modifiziert.

Allerdings wurde aus parlamentarischer Initiative ein Gesetzentwurf über Lokaladministration, bestehend aus 342 Artikeln nebst Motiven, behufs Durchführung der Dezentralisation eingebracht. Die Organe der Lokalverwaltung sollen, wie bisher, Gemeinde, Unterbezirk und Bezirk sein. In allen sollen die periodisch einzuberufenden Generalräte erneuert und die fortlaufenden Arbeiten in die Hände von gewählten Vorstehern und Delegationen gelegt werden, so, dass der Centralregierung jeder Einfluss entzogen würde. Für die Wahl soll es nur ein einziges Wahlkollegium geben, in welchem nach italienischem Vorbilde auch die Minderheit eine Vertretung erhalten solle.

Die Polizei soll, ausser in vier Städten, ausschliesslich von der Gemeinde gehandhabt werden.

Dem Minister des Innern soll die Befugnis entzogen werden, die Budgets der grösseren Städte, wie bisher, zu prüfen, anzunehmen

oder zu ändern, auch soll ihm keine Entscheidung über die Gesetzlosigkeit von Gemeinde- oder Bezirkswahlen oder über eingegangene Wahlbeanstandungen zustehen; ferner darf er nicht die Auflösung von Gemeinderäten beantragen, wie es jetzt vorzüglich aus sogenannten politischen Gründen üblich ist.

Alle diese Massnahmen soll eine höhere Kommission, bestehend aus Mitgliedern des höchsten Gerichtshofes, des Appellhofs, des Rechnungshofs und der gesetzgebenden Körperschaft ergreifen. Diese Kommission hat ihre Entscheidungen in richterlicher Form zu treffen.

Wir haben diesen Entwurf im Einzelnen gewürdigt, um die Richtung anzudeuten, in welcher sich die Dezentralisation bewegen sollte und in welcher Weise man sich gegen die Allmacht und die Missbräuche der Centralgewalt zu sichern glaubte. Der Entwurf wurde der betreffenden Kammersektion zur Prüfung überwiesen, was eine Vertagung ad calendas graecas bedeutet.

III.

Auf dem wichtigen Gebiete der Land- und Forstwirtschaft, des Handels und der Industrie, welche alle einem Ministerium unterstehen, ist das Zustandekommen des Fischereigesetzes erwähnenswert, welches von der früheren Regierung nach deutschem Muster ausgearbeitet und mit Not und Mühe von der Legislative angenommen ist. Die Fischerei wurde als Raubwirtschaft ohne Schonzeit betrieben; auch war nicht zu verkennen, dass der Nationalwohlstand unter der Vergeudung dieser Fischreichtümer erheblich leiden musste. Aber es hält schwer, gegen den Missbrauch der Fischerei, der Jagd und Waldnutzung gesetzliche Massregeln auszuschreiben, noch schwerer aber, ihre Befolgung zu sichern. Die Menschen verschliessen sich bei ihren selbstsüchtigen Gewohnheiten und Gelüsten der Einsicht von der Notwendigkeit solches Gesetzes; man muss sie zur Befolgung desselben mit Gewalt zwingen, was indessen nur durch eine disziplinierte pflichtbewusste Polizei geschehen kann.

Das Fischereigesetz besteht aus 152 Artikeln. Es bestimmt, dass das Recht zum Fischen in den Gewässern der Dobrogea, der Donau und des Pruth, sowie innerhalb der Staatsländereien nur dem Staat zustehe. In den flöss- und schiffbaren Flüssen darf

jedermann fischen, dagegen in den nicht schiff- und flössbaren nur der Besitzer der betreffenden Uferländereien, aber in allen Fällen nur innerhalb der gesetzlichen Beschränkungen. Wir wollen die Bestimmungen über Schonung und Fischzucht, sowie die strafrechtlichen Anordnungen übergehen und bemerken nur noch, dass die prinzipielle Frage, die in der Kammer und in der Presse erörtert wurde, nur war, ob jedermann oder nur der Staat zum Fischen in den flöss- und schiffbaren Flüssen berechtigt sein sollte. Der Fassung des Originalentwurfs, nach welchem das Recht zum Fischen nur dem Staat gehören sollte, wurde widersprochen, da nach früherem Landesrecht die Ufer allgemeinem Gebrauch gedient hätten und jeder die Gewässer benutzen und darin fischen könnte, dass dies selbst im französischen Recht und nach dem bürgerlichen Gesetzbuch gelte. Diese Ansicht wurde Gesetz (vergl. auch Vericeanu Legea pescuitului, wo sich eine gute Erörterung gerade dieser Frage befindet).

Die Bedeutung des Gesetzes vom 7. April 1889 über den Verkauf von Staatsländereien in Loosen von 5, 10, 25 ha und zwar nur an Bauern ist des weiteren in diesem Jahrbuch dargelegt.[1] Jenes Gesetz ist dahin abgeändert, dass Staatsländereien nur in Loosen zu 5 ha verkauft werden sollen, dass der Preis innerhalb 60 Jahren in 4prozentigen Annuitäten abgetragen und amortisiert werden muss. Bei der Verhandlung dieses Amendemententwurfs vermissten wir ein sachgemässes Eingehen auf die agrarpolitische Bedeutung der abzuändernden Bestimmungen. Viel wurde gesprochen von den allgemeinen schlechten Folgen des Grossgrundbesitzes und über die missliche Lage der Bauern zufolge der Nichtdurchführung des Ruralgesetzes von 1864.[2] Gegenüber den verschiedenen Vorschlägen, die man zu Gunsten der Bauern vorbrachte, fand sich auch Jemand, der die Einsicht und den Mut hatte, zu erklären, dass man stets nur daran denke, dem Bauer Land, Weideplätze etc. zu verleihen, nicht aber ihn zu belehren, wie er sein Grundstück, das ihn ernähren soll, ordnungsgemäss unter Aufgabe veralteter Gebräuche zu bewirtschaften habe. Nur Fleiss und Aufklärung könnten seine Lage bessern. Auch müssten die betreffenden Gesetze

[1]) Jahrbuch pro 1896. Seite 440.
[2]) Jahrbuch pro 1896. Seite 440.

streng durchgeführt und die Verwaltungsbeamten in den Dörfern angewiesen werden, sich der Wohlfahrt und den Interessen ihrer Ortschaften zu widmen. Die schon unter der früheren Regierung beschlossene und jetzt Gesetz gewordene Modifikation von § 6 des Forstgesetzes, demzufolge die Staatswaldungen unter allen Umständen ausgebeutet werden müssen, selbst wenn die gesetzlich verordneten Vorbereitungen zur Ausbeutung nicht geschehen sind, zeugt von dem Mangel an pflichtbewussten Staatsförstern, worunter natürlich die bedeutenden Staatswaldungen und Forstwirtschaften zu leiden haben.

Der Zuckerindustrie im Lande, dessen Bedarf an Zucker jährlich 21 Millionen Kilogramm beträgt, sind weitgehende Vergünstigungen gewährt. Es besteht ein Schutzzoll von 35 Francs pro 100 Kilogramm. Sämtliche Maschinen werden zollfrei eingeführt und haben die Produkte 45 % Frachtermässigung bei dem Transport auf den inländischen Bahnen; ausserdem ist laut Gesetz von 1882 den im Laufe von 15 Jahren entstehenden Zuckerfabriken eine Prämie von 16 Francs pro 100 Kilogramm raffinierten Zuckers gewährt. Trotzdem ist seit 15 Jahren, ausser einer bereits früher errichteten Zuckerfabrik, keine neue hinzugekommen. Diese eine Fabrik reichte lange nicht für den Bedarf aus; auch hatte sie sehr gute Überschüsse. Man glaubte daher, das Gesetz nicht verlängern zu sollen. Trotzdem geschah dies für weitere 15 Jahre indessen nur zu Gunsten neu entstehender Fabriken. Es wäre wünschenswert, wenn das neue Gesetz zur Hebung der Zuckerindustrie beitragen würde. Die Ursache des Misserfolgs dürfte in dem Mangel nicht nur an nötigen Kenntnissen in landwirtschaftlichen Kreisen, sondern auch an billigen Arbeitskräften und billigem Kapital zu suchen sein.

An dieser Stelle ist seiner nationalökonomischen Bedeutung wegen auch das Branntweinsteuergesetz zu erwähnen, welches der Finanzminister einbrachte. Die Steuer wird von 5 auf 8 Centimes pro Liter erhöht, auch wird die Exportprämie, welche von 1885 bis 1889 bestanden hat, wieder eingeführt. Ausserdem wird die Biersteuer herabgesetzt.

Man meinte, dass der Konsum des Branntweins von der Steuer abhinge; denn bei einer Steuer von 8 Centimes wären

97,000 Decaliter, bei einer von 5 Centimes 300,000 Decaliter konsumiert worden. Wenn selbst dadurch die Staatseinnahmen etwas verringert würden, so wäre das Gesetz trotzdem für den Nationalwohlstand förderlich. Sollte aber der inländische Branntweinverbrauch zurückgehen, so müssten die Exporteure durch Prämien schadlos gehalten werden. Durch letztere könnten sich die bestehenden Fabriken halten und neue gegründet werden. Doch erhob sich Widerspruch gegen die Wiedereinführung von Exportprämien, weil solche, wie man meinte, aus den Taschen der Steuerzahler genommen würden. Dies wäre eine unglückselige Folge des Schutzzollsystems. Keine Regierung solle die Produktion durch Zölle zu schützen oder zu regeln suchen. Diese Steuer würde auch für die Landwirtschaft nicht möglich sein. Die Maispreise würden dadurch nicht tangiert, auch würden, wie die Erfahrung in den Jahren 1885—1889 gezeigt habe, keine grösseren Mengen Mais produziert werden. Ebensowenig würde diese Steuer, wie es in den begleitenden Motiven heisst, der Viehzucht nützen: denn der Rückgang der Viehzucht hänge mit dem Exportverbote, besonders nach Österreich zusammen. Die Gerechtigkeit erfordere, auch andere inländische Produzenten, wie Mehl- und Weinproduzenten etc. zu schützen. Die Industrie und Landwirtschaft könne nur durch Verbilligung der Frachtsätze auf den inländischen Bahnen gefördert werden, um zu verhindern, dass die Transportspesen unsere Erzeugnisse zu sehr verteuern und unkonkurrenzfähig machen. Wollte man die Fabriken schützen, so müsste dies mindestens auf 10 bis 15 Jahre geschehen. Dem entgegnete der Finanzminister, dass diese Argumente vom theoretischen und prinzipiellen Standpunkt aus zwar richtig wären, indes sei zu berücksichtigen, dass unsere Nachbaren sämtlich schutzzöllnerischen Prinzipien huldigen und wir uns durch Befolgung eines anderen Systems zu Grunde richten würden.

IV.

Auf dem Gebiete des Kultus und des Unterrichts sollten die Bestimmungen der unter der konservativen Regierung erlassenen Gesetze betreffs der Besoldung des Klerus, des Baues von Volksschulhäusern sowie die Vorschriften über den Elementarunterricht abgeändert werden.

Die vorige Regierung hatte versucht, auf gesetzlichem Wege die Lage des griechisch-orthodoxen Säcular-Klerus, besonders in materieller Beziehung, zu regeln. Indessen waren die Bemühungen einseitig und unzureichend; sie lieferten nur der liberalen Partei Agitationsmittel, besonders Art. 41 jenes Gesetzes, demzufolge eine von der griechisch-orthodoxen Landbevölkerung aufzubringende Steuer von 4 Francs zur Bestreitung der Besoldung dieser Geistlichkeit ausgeschrieben wurde. Die Steuer wurde für verfassungswidrig und ungerecht erklärt und aufgehoben.

Zum Zwecke der Erbauung von Volksschulen, ohne welche der durch Gesetz von 1864 angeordnete Schulzwang undurchführbar war, hatte es das Gesetz für den Elementarunterricht allen Gemeinden zur Pflicht gemacht, binnen 15 Jahren die nötigen Schulgebäude zu errichten. Würde der Bau innerhalb 3 Jahre nicht in Angriff genommen sein, so sollte der Unterrichtsminister in das Budget der betreffenden Städte und bei Dorfgemeinden in das der Bezirke, entsprechende Summen für Aufbringung oder Amortisation des Baukapitals einstellen. Indessen war man schon vor Ablauf dieser 3 Jahre der Ansicht, dass jene Gesetzesbestimmungen wirkungslos bleiben würden. Zur Erreichung jener Zwecke wurde durch Gesetz vom Jahre 1896 (nach dem Muster des französischen Gesetzes vom 1. Juni 1875) eine Institution unter dem Namen Casa scoalela (Schulhaus) ins Leben gerufen mit den Rechten einer juristischen Person und der Befugnis, sämtliche Fonds zu verwalten, welche ihr vom Staate oder Privatleuten zu Schulzwecken überwiesen wurden. Sämtliche Schulgebäude sollten binnen sechs Jahren fertig gestellt werden. Der Staat sollte für den Bau der Schulhäuser ein Kapital von 30 Millionen Francs zu demselben Zinsfuss, wie er sie selbst geliehen, vorstrecken. Falls eine Gemeinde nicht in der Lage sein würde, die Raten für die zu Schulzwecken geborgte Summe zu zahlen, sollte die Institution oder der Bezirk sie subventionieren.

Auch das erst im Jahre 1893 erlassene Gesetz über den Elementarunterricht wurde abgeändert. Nach unserem Dafürhalten hätte man zunächst eine Reorganisation der Gymnasien, Sekundär- und Hochschulen vornehmen sollen, deren Reform schon lange ein stiller Wunsch war und nun energisch verlangt wurde; das seit 1864 bestehende allgemeine Unterrichtsgesetz entsprach durchaus nicht

mehr den wirklichen Bedürfnissen. Bezüglich des Elementarunterrichts hätte man sich darauf beschränken sollen, in erster Linie das 1893 erlassene Unterrichtsgesetz stetig und energisch durchzuführen, da man wusste, dass $^2/_3$ der nötigen Elementarunterrichtslehrer fehlte und dass wenigstens $^2/_3$ der schulpflichtigen Jugend den Elementarunterricht entbehren mussten. Doch man war anderer Meinung.

Während entsprechend dem Gesetz von 1893 in den Dörfern untere und mittlere Elementarschulen, in den Städten dagegen auch höhere existieren sollten, wurden jetzt die Elementarschulen in Stadt und Land gleicher Art gestattet. Ferner soll für Erwachsene eine höhere Elementarschule gegründet werden. Das Seminar zur Ausbildung für die Elementarlehrer soll als Internat eingerichtet und nicht von Externen besucht werden dürfen, wie dies das frühere Gesetz zuliess. Während bisher die Elementarlehrer auf die ersten drei Jahre provisorisch angestellt wurden und bei Unfähigkeit oder mangelnder Moralität auf Grund eines Berichtes der Schulinspektoren entlassen werden konnten, so ist dazu jetzt ausserdem noch ein Bericht des beim Ministerium funktionierenden Schulrates erforderlich.

Man wollte auch die Befugnisse des Unterrichtsministers beschränken und sich eine grössere Stabilität des Elementar-Lehrkörpers sichern. Demzufolge soll Versetzung, Suspendierung und definitive Entlassung eines Elementarlehrers vom Minister nicht mehr auf Grund des Berichts des Schulrates möglich sein, sondern für die Folge nur kraft Urteiles einer richterlichen Kommission (bestehend aus einem Universitäts-Professor und zwei Mitgliedern des Appellhofes) geschehen. Dagegen blieb die Bestimmung des Gesetzes von 1883 zu Recht bestehen, wonach die Kinder von Fremden Schulgeld zu bezahlen haben. In der kurzen dabei stattgehabten Debatte bildete dieser Punkt den Gegenstand einer Erörterung. Während der Schulbesuch nach dem alten Unterrichtsgesetz und dem Geiste der Verfassung für jedermann unentgeltlich sein sollte, wollte man durch diese Bestimmung besonders den Kindern von Juden den Schulbesuch erschweren, ohne gerade dem Fiskus erheblich dadurch zu nützen. Man begründete diese Bestimmung mit der Meinung, die jüdischen Elemente seien schädlich und überhaupt nicht zu absorbieren; ihnen gegenüber müsse man sich durch restriktive Gesetze schützen.

Nach meinem Dafürhalten dürften dieselben in dieser Richtung nicht die gewünschte Wirkung haben. Das Land ist noch dünn bevölkert und bietet Raum für die doppelte Einwohnerzahl. Man sollte daher nicht nur bestrebt sein, alle Einwohner zu nützlichen Staatsbürgern heranzubilden, sondern auch die Naturalisation und Einwanderung von Ausländern fördern, welche dem Lande nützlich sein können, anstatt sie durch gesetzliche Massregeln und deren jesuitische Anwendung abzuschrecken.

V.

Die Armee und ihre rechtliche Institution hat von Jahr zu Jahr an Wichtigkeit gewonnen. Man ist sich im Allgemeinen darüber klar, dass die politische Bedeutung des Staates bei seiner geographischen Lage und die Erreichung der Ideale des Volkes im Wesentlichen durch eine starke, wohl organisierte Armee bedingt werden. Auch ist die Opferwilligkeit einer jeden politischen Partei, wie sie auch immer heisse, für Armeezwecke nicht zu verkennen. So hat die jetzige Legislatur ausser den für das Heer im Budget ausgeworfenen 42 Millionen noch einen Kredit von 12 Millionen bewilligt. Für die Entwicklung der Armeeverhältnisse legte der Kriegsminister Entwürfe vor: einen betreffs der Beförderung (an Stelle des seit 1874 bestehenden), einen über Erlangung und Verlust des Offizierranges und einen über den Sold.

Die beiden ersten Entwürfe ergänzen sich gegenseitig. Wenn man das Wohl der Armee in Fakto wahren will, so müssten nur die fähigsten Elemente zu den verschiedenen Funktionen des Heeres zugelassen und die schlechten ausgeschieden werden. Offiziersstellen sollen nicht nach Laune, Gunst etc. vergeben werden.

Obgleich man die Reformbedürftigkeit des Beförderungsgesetzes einsah, und der Kriegsminister die Mängel desselben bloslegte und darthat, wie die Offizierstellen mehr durch Protektion seitens einflussreicher Senatoren oder Abgeordneter, als nach festgestellter wirklicher Befähigung, den vorhandenen Kenntnissen und gemachten Fortschritten vergeben werden, so wurde das Gesetz doch nur in der einen Kammer angenommen.

Bezüglich der Erlangung und des Verlustes des Offiziergrades besteht bei uns ein dem französischen ähnliches Gesetz, durch welches die Stellung eines Offiziers garantiert werden soll.

Das neue Gesetz besagt, dass der Offiziersgrad Eigentum des Offiziers ist und nur bei Verlust der rumänischen Staatsangehörigkeit oder Verurteilung wegen Verbrechen oder gewisser Vergehen in Gemässheit des bürgerlichen Strafgesetzbuches verloren geht. Die Ausstossung erfolgt durch Spruch des Kriegsgerichtes. Die Offiziersstellungen zerfallen in Aktivität, Reserve, Disponibilität und Ausscheidung aus den Armeecadres.

Die Verabschiedung geschieht wegen körperlicher Unbrauchbarkeit, als Disziplinarmassregel, wegen Mangel an den nötigen Kenntnissen und Unfähigkeit, solche zu erwerben. Sie erfolgt kraft königlichen Dekrets auf Grund eines Spruches des Reformrats, sobald keine körperliche Untauglichkeit vorliegt. Der Reformrat setzt sich je nach dem Grade des in Frage stehenden Offiziers aus fünf Offizieren zusammen. Der Minister hat nicht das Recht, das Verdikt abzuändern.

Das Ausscheiden eines Offiziers geschieht durch Einreichung seines Abschieds in Friedenszeit, ferner ex officio nach 2jähriger zur Disposition-Stellung, zufolge der Altersgrenze, die durch § 27 dieses Gesetzes bedeutend hinausgeschoben ist (für Brigade-, Divisions- und kommandierende Generäle auf 63, 65 resp. 68 Jahre, während früher ein Offizier nach vierzigjähriger Dienstzeit in den Ruhestand treten musste).

Die Stellung zur Disposition als Disziplinarstrafe ist abgeschafft, weil man andere harte Disziplinarstrafen für wirksamer hält (nach Ansicht des Kriegsministers).

Für die Armee wurde durch ein neues, die Besoldung für alle Grade erhöhendes Besoldungsgesetz gesorgt, da das alte, seit 16 Jahren bestehende nicht mehr den Erfordernissen der Armee genügte und sonst die Rekrutierung des Offizierkorps darunter in Anbetracht der besseren Dotierung anderer Verwaltungszweige schwierig geworden wäre.

VI.

Der Budgetanschlag für das nächste Jahr wird verfassungsgemäss nur dem Unterhaus zur Prüfung und Annahme vorgelegt. Die Aufstellung des Budgets schien nicht leicht zu sein. Man wusste, dass das Jahr 1894/95 ein Defizit von Francs 10 365 500 ergeben hatte und auch das Jahr 1895/96 ein solches von mindestens

12 Millionen zeitigen werde; dasselbe hat indessen jetzt Francs 16 655 250 erreicht. Die Innehaltung des Budgetanschlages ist in einem dünnbevölkerten, ackerbautreibenden, hauptsächlich auf den Export seiner Bodenerzeugnisse angewiesenen Lande sehr schwierig. In Wirklichkeit aber hatte das Defizit seine Begründung in der allgemeinen wirtschaftlichen Lage des Landes, wofür die frühere Regierung keine Schuld treffen kann, wie ihr aus politischer Parteilichkeit vorgeworfen wurde.

Zur Sicherstellung des Staatshaushaltes pro 1896/97 wurden verschiedene Massregeln zur Erreichung von Ersparnissen und grösseren Einnahmequellen für nötig befunden, letzteres um so mehr, als eine Steuer aufgehoben worden war, die jährlich über drei Millionen einbrachte.

Wir haben gesehen, wie durch Veränderung obiger Verwaltungsgesetze (auch des Friedensrichtergesetzes) Ersparnisse erzielt wurden. Andererseits bemühte man sich um die Eröffnung ausserordentlicher Einnahmequellen. Zu diesem Behufe wurde eine Regierungsvorlage angenommen, wonach alle Eisenbahnlinien 1 % des Bruttoeinkommens im Jahre 1896 (welches laut Gesetz vom 9. April 1889 zur Bildung eines Reservefonds dienen sollte) an den Staat als Einnahmeposten im Budget 1896/97 abzuführen hätten. Auch die durch Gesetz vom 30. Mai 1892 errichtete Amortisationkasse zur schnelleren Ablösung der Staatsschuld wurde abgeschafft, wodurch 36 Millionen Francs flüssig wurden. Ein Ex-Finanzminister, der Mitglied des früheren Kabinets gewesen war, trat gegen diese Massnahme auf. Er legte dar, dass diese Gelder aus dem Verkauf von Staatsländereien herrührten und nur zu gemeinnützigen Zwecken, wie Eisenbahn- und Kanalbauten, zu verwenden seien, es wäre anormal, sie zur Herstellung des Budgetgleichgewichts zu verbrauchen, weil gewöhnliche Budgetausgaben durch gewöhnliche Budgeteinnahmen zu decken seien. Dem entgegnete der Finanzminister, dass allerdings laut Gesetz vom Jahre 1881 die aus dem Verkauf von Staatsländereien herrührenden Summen in die Depositenkasse einzuzahlen seien, und zwar zur Beruhigung der Inhaber der 6 %igen Staatsobligationen, dass dies aber nicht geschehen sei, sondern sie mit in das Budget aufgenommen worden wären, um mit den andern Budgeteinkünften zur Amortisierung der Staatsschuld zu dienen, dass

ferner die Staatsschuld durch keine besonderen Einkünfte garantiert sei, dass die unbedeutende Summe von $1^1/_2$ Millionen, die alljährlich zu Amortisationszwecken in die Depositenkasse gelegt würde, zur Amortisierung der Staatsschuld, wozu 14 Millionen nötig wären, nicht ausreiche, dass die Staatsschuld in 44 Jahren amortisiert wäre, während dies durch die Amortisationskasse allein erst in Hunderten von Jahren möglich sei.

Nach Durchführung dieser Massregeln kam das Budget selbst zur Verhandlung.

Einnahme und Ausgabe bezifferten sich auf Francs 209,928,000.

Die Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

Direkte Steuern	Francs	32,700,000
Indirekte „	„	59,350,000
Staatsmonopole	„	48,350,000
Einkünfte aus Staatsgütern . .	„	25,000,000
„ „ Eisenbahnen etc.	„	15,300,000

Dem standen entgegen als Ausgaben:

Annuität der Staatsschuld mit	Francs	76,477,136
„ des Kriegsministeriums mit . . .	„	42,409,160
„ „ Kultus- und Unterrichtsministeriums	„	26,513,551
„ „ Finanzministeriums	„	24,493,049
„ „ Ministeriums des Innern . . .	„	18,474,567

Hierbei ist zu bemerken, dass das Budget der Staatseisenbahn der Kammer separat vorgelegt wurde.

Vor allem ist nicht zu verkennen, dass die Gesundheit der Finanzen eines Staates auch durch die Regelung der Valuta bedingt wird. In dieser Beziehung hatte die frühere konservative Regierung das unbestreitbare Verdienst, die Valuta reguliert und die Goldwährung an Stelle der Silberwährung gesetzt zu haben, wodurch Staat und Bürger von der Agiocalamität befreit wurden. Die finanzielle Reform war von grösster Bedeutung, da sämtliche Staatsanleihen im Ausland aufgenommen waren und die jährlichen Zinsen und Amortisationssummen in Gold zu zahlen sind; so figurierte die Agiodifferenz jährlich im Budget mit einer bedeutenden Summe.

Die Debatten über die Budgets der einzelnen Ministerien sind wohl einer Kritik unterzogen worden, und zwar behauptete man, dass durch das Budgetgesetz im Interesse gewisser Personen neue

höhere General- und Beamtenstellen, wie Neubildungen in der Armee, geschaffen wären. Man errichte aus demselben Grunde neue Lehrstühle, hebe andere dagegen auf, erhöhe einige Gehälter nach Willkür, je nach dem politischen Einfluss der betreffenden Personen, Anhänger der Kammermajorität.

Diese Kritik hatte unzweifelhaft eine weittragende prinzipielle und staatsrechtliche Bedeutung, aber es kam deshalb doch nicht zu einem Konflikt in der Kammer: die Kritik deutete in der Art, wie sie ausgeübt wurde, mehr darauf hin, ein Memento für die Zukunft zu sein.

Trotz der ausgesprochenen guten Absicht der Regierung, die Ausgaben einzuschränken, stellen sich die Budgetausgaben etwas höher wie im vorigen Jahre. Ausserdem mussten auf Verlangen der Regierung Kredite über 80 Millionen bewilligt werden, wodurch sich natürlich die Staatsschuld entsprechend vergrösserte. Im Allgemeinen kann man der Regierung daraus keinen Vorwurf machen, weil es sich darum handelte, die Durchführung begonnener öffentlicher Arbeiten, wie Eisenbahnen, Hafenbauten etc., zu sichern, sowie die bestehenden Bahn- und Eisenbahnbrücken betriebsfähig zu erhalten und schliesslich den Verkehr zwischen Constanza, dem bedeutendsten Seehafen Rumäniens, mit Konstantinopel, auch damit die direkte Verbindung von Konstantinopel über Constanza, Bukarest nach Wien, Paris, London zu organisieren. Allerdings hätten bei mehr Überlegung einige Ausgaben vermieden werden können, wie vor allem die neue Bahnlinie nach Galatz, für deren Vollendung ein Kredit von 15 Millionen nötig war. Indessen lag dies daran, dass die Deputierten solche Bauvorschläge aus persönlichen Motiven machen, ohne, dass jemand über die zu bauende Linie nähere Untersuchungen anstellt oder man auf die wahren wirtschaftlichen oder militärischen Verhältnisse Rücksicht nimmt. Die Regierung setzte auch diesen Vorschlägen der Kammer keinerlei Widerstand entgegen; sie machte nicht geltend, dass die Beschlüsse derselben für sie nicht bindend seien, insofern es sich um neue Ausgaben handelt.

So kommen hier wie da die Auswüchse und die üblen Folgen des Parteieinflusses und die nicht zu leugnende Abhängigkeit der Regierung von der Majoritätspartei zum Vorschein.

b) Literatur.

Den Bericht über die im verflossenen Jahre (1895/96) erschienenen literarischen Arbeiten beginne ich mit der Schrift von Grig. J. Alexandrescu über das Gewohnheitsrecht des rumänischen Volkes und die Theorie des zukünftigen bürgerlichen Gesetzbuches.

Der Verfasser will die Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit lenken, die bestehenden gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen zu sammeln, damit sie zum Aufbaue eines neuen bürgerlichen Gesetzbuches verwertet werden.

Er meint ausser den Vorschriften des fremden bürgerlichen Gesetzbuches beständen bei den Rumänen gewohnheitsrechtliche Bestimmungen, welche in jeder Beziehung den Vorzug haben, und welche von dem gesunden, schöpferischen Geiste der Nation einen Beweis ablegen. Das im Jahre 1865 eingeführte französische bürgerliche Gesetzbuch hätte Institutionen ohne irgend welche Grundlage, ohne moralische Kraft geschaffen, welche nicht dem Charakter, den Bestrebungen, dem natürlichen schöpferischen Genius des rumänischen Volkes entsprächen.

Nach diesen allgemeinen einleitenden Bemerkungen bemüht sich der Verfasser, die Theorie des Gewohnheitsrechtes, das Werden desselben und die Notwendigkeit der Anwendung der gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen zu geben. Die Gesamtheit der im Volke bestehenden gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen wird in einem späteren Bande versprochen.

Der Verfasser vertritt die Ansicht, dass die Theorie der französischen Juristen über das Gewohnheitsrecht unrichtig und beeinflusst wäre durch die Lehre Puchta's.

(Wir bemerken hierbei, dass wir nicht die Ueberzeugung haben, dass der Verfasser die Schrift Puchta's kennt.) Sämtliche Juristen behaupteten, dass man auf das Gewohnheitsrecht nur in den von dem bürgerlichen Gesetzbuche ausdrücklich genannten Fällen Bezug nehmen könne.

Die gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen wären indessen nicht abrogiert. Als Kriterium für ihre Anwendbarkeit stellt er in dieser Beziehung unter dem Einfluss der Schrift von Fedor Demelic die Regel auf, dass wenn der Gesetzgeber des positiven Rechts die

gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen gekannt und trotzdem eine entgegengesetzte Vorschrift eingeführt habe, das Gewohnheitsrecht als abrogiert zu betrachten sei, dass dagegen, wenn der Gesetzgeber ohne Kenntnis der gewohnheitsrechtlichen Normen eine positiv rechtliche entgegengesetzte Vorschrift erlassen habe, das Gewohnheitsrecht zu beobachten wäre. Den Friedensrichtern müsse die Anwendung des Gewohnheitsrechts anbefohlen werden, wie man es in Russland gethan habe.

Für die Möglichkeit der Anwendung jener Regel versäumt der Verfasser uns zu zeigen, woran und wie zu wissen wäre, ob der Gesetzgeber die gewohnheitsrechtliche Bestimmung gekannt habe.

An gewissen Beispielen wird versucht, den römischen Ursprung oder die Ähnlichkeit zwischen den rumänischen gewohnheitsrechtlichen Einrichtungen und dem römischen Rechte zu beweisen. So wäre das Vorkaufsrecht der alt grundeingesessenen Bauern ein Überbleibsel aus dem römischen Leben.

Der Verfasser bezieht sich auf Xenopolu's Werk über rumänische Geschichte und auf Missail „Der Ursprung der rumänischen Gesetzgebung", eine kritiklose und unwissenschaftliche Arbeit.

Das Vorkaufsrecht war bedingt durch die Existenz des Kollektivgrundeigentums bei jenen Bauern. Es ist nicht römischen Ursprungs, da es bei den Römern nicht bekannt war, als sie kolonisierend in die von den heutigen Rumänen bewohnten Länder einwanderten.

Eine zweite gewohnheitsrechtliche Institution sei das bei den Slaven anders geordnete Intestaterbrecht der Kinder zu gleichen Teilen für Knaben und Mädchen gemäss der No. 118. Der Verfasser bietet uns dafür keine Beläge und doch weiss er, dass nach altem rumänischen Recht die dotierte Tochter keinen Anteil an der Erbschaft hatte und, dass dies bis zum jetzt geltenden französischen bürgerlichen Gesetzbuche zu Recht bestand.

Auch das Hypothekenrecht sei römisch gewesen; ja! aber nicht Kraft Gewohnheitsrechtes, sondern Kraft des positiven, dem römischen entnommenen Rechtes.

Die Schrift hat nur die Bedeutung, die Aufmerksamkeit der Juristen auf das Gewohnheitsrecht gelenkt zu haben.

Wie wir schon an anderer Stelle uns geäussert haben, ist zur Feststellung des Ursprungs der früheren und jetzigen[1]) gewohnheitsrechtlichen Institutionen eine genaue Kenntnis des durch die Slaven uns übermittelten byzantinischen Rechtes, der Institutionen der verschiedenen slavischen Völker, die im Laufe der Geschichte mit den Rumänen in Verkehr traten und einen Einfluss ausübten, sowie der Magyaren erforderlich.

Unter dem Titel: „Die Rechtswissenschaft oder Entstehung und geschichtliche Entwickelung des römischen Staates und seiner Rechtsinstitutionen hat der Verfasser Lupu Dichter eine Arbeit geliefert, welche in besonderer Weise sich auszeichnet. Wenn auch die Literaturangaben spärlich sind, so scheint der Verfasser wohl die einschlägigen Forschungen zu kennen und stützt sein Urteil immer auf die ursprünglichen römischen Quellen, oftmals in kritischer selbständiger und interessanter Weise. Freilich scheint uns die Arbeit nicht abgerundet, sie enthält oftmals zu viel, andererseits zu wenig.

Wir übergehen den allgemeinen Teil, betitelt: „Dogmatik und Metapolitik", in welchem der Verfasser den Einfluss der Philosophie der Stoiker auf die Rechtswissenschaft und das Verhältnis zwischen Philosophie und Jurisprudenz bei den Römern erörtert. Er bespricht gewisse Begriffe und führt aus, dass das jus publicum und privatum nicht eine Einteilung des Rechts bei den Römern bedeutet habe, dass die Unterscheidung von jus naturale, jus gentium und jus civile wahre Einteilung des jus gewesen sei und verwirft die tria objecta juris: peronae, res und actiones als Grundlage des Systems des römischen Rechts. Der spezielle Teil trägt die Überschrift: „Politik"; hier wird die äussere und die innere Geschichte des römischen Staates bis zu der durch die Dezemvirn eingeführten Reform (pp. 75—247) dargestellt.

Die anfängliche Bevölkerung des Territoriums, auf welchem Rom erbaut wurde, war in gentes organisiert, die Chefs derselben waren absolute Souveraine, deren Rechte und Vollmachten durch Konventionen garantiert und durch sacra publica bestärkt waren. Die gentes sind unabhängige Einheiten mit ihrer Religion, ihren Territorien, ihren Souverainen. Es waren so viele Staaten als gentes.

---

[1]) Vergl. Jahrbuch 1896 S. 469.

Äusserlich hatte das Septimontium den Charakter eines einheitlichen Staates; diese Einheit wurde ihm durch den pontifex maximus, judex atque arbiter divinarum humanarumque rerum gegeben. Für die äusseren und inneren Interessen des conföderierten Staates bildete die curia Calabra aus den Chefs der gentes, dem späteren Senate, ein centrales administratives Organ.

Diese Verfassung bleibt nach Eintreten der Titienses und Lucerenses.

Die Könige, welche die Rechte der Häupter der gentes usurpierten, kamen später nicht als Folge einer normalen Entwickelung der rechtlichen und politischen Institutionen, sondern von aussen. Sie waren Etrusker und das Auftreten der Könige bezeichnet die Unterwerfung unter etruskische Herrschaft.

Populus romanus Quiritium bestand aus den gentes, die in den drei tribus enthalten waren. Ausser dieser Bevölkerung gab es einen Teil des Volkes, welcher unter dem Schutze der verschiedenen Häupter der gentes stand; es waren die clientes der gentes: ein andrer Teil war den gentes geradezu unterworfen, dies waren die Sklaven. Ein weiterer Teil war angesiedelt auf dem Boden der gentes und stand unter dem kollektiven Schutze aller Chefs der gentes: Es war die plebs. Sie zerfiel nicht in gentes, hatte keine patres, keine sacra; sie war freier, aber nicht an den Vorteilen und Rechten, die der Staat gewähren konnte, beteiligt. Sie waren Fremde, hatten Pflichten gegenüber dem Staate ohne Rechte.

Im zweiten Kapitel (pp. 176—199) wird das Recht des gentilitischen Staates dargestellt. Hier wird zunächst das testamentum calatis comitiis als ein öffentlicher Akt unter den Schutz der Häupter der gentes dargestellt. Dann das zwischen den gentes abgeschlossene negotium per aes et libram behandelt; so wird darauf hingewiesen, dass hier das aes keine Kupfermünze, sondern ein Stück Kupfer sei. Die libra bilde keine Waage, sondern ein Gewichtsmass von etwa 329 Gramm. Das Kupfer symbolisierte die Macht des Vertrages und das Zerbrechen seitens der Kontrahenten bezeugte ihren festen Willen, nach ihrem und zu ihrem Zwecke einen Zustand abzuändern. — Was das mancipium und res mancipi betrifft, leitet der Verfasser das Wort manceps wie auch mancipium nicht von manucapio, sondern von manucupio

her; also ist manceps ein solcher, der in manu sua vom Volke etwas zu nehmen wünscht; der Gegenstand verbleibt noch immer dem Volke, der Nehmer garantiert für den empfangenen Gegenstand und die mancipatio bedeutet den Übergang des dem Volke als gemeinsames Eigentum gehörigen Gegenstandes auf einen Bürger vermittelst eines Bürgers. Als die gentes den Übergang zum gemeinsamen Leben verwirklichten, haben die Chefs der gentes sich gegenseitig das Vermögen garantiert, nicht des ganzen Vermögens, sondern nur der res mancipi.

Die Legisactionen-Form der ältesten Prozesse im römischen Rechte ähnelt einem Kriege zwischen den gentes über das judicium centumvirale und die centumviri. Verfasser folgt Mommsen's Ansicht (Röm. Staatsrecht), dass das Gericht nicht aus vom Magistrat erwählten Geschworenen, sondern aus den Chefs der gentes bestand, deren Zahl nach Zeit und Umständen verschieden gewesen ist. Da in dem gentilicischen Staate die Macht der Chefs der gentes anerkannt war, hatten sie das Recht und die Gewalt zu strafen, dagegen übte dieses Recht der pontifex maximus gegenüber den Religionsdienern. Die Verbrechen und die Strafen werden pp. 156 bis 198 angeführt.

Im Kapitel III pp. 200—247 unter dem Titel: „Der demokratische Staat“, werden die Gründe der Secession der plebs dargestellt, welche nicht ökonomischer Art waren, sondern auf Änderung der Sachlage in politischer und administrativer Beziehung zielten. Durch Abschaffung des Königtums verlor die plebs den Schützer und Richter; der politische Wechsel durch Einführung einer Oligarchie hatte schlechte Folgen.

So entstand neben dem patrizischen Staate ein neuer Staat der plebes als Grundlage des zukünftigen demokratischen Staates. Für die Vervollständigung der Unabhängigkeit der plebs wurden die Decemviri eingesetzt und die dem Servius Tullius zugeschriebene Reform der Verfassung ist das Werk der Decemviri.

In der speziellen Dogmatik (pp. 249—369) behandelt der Verfasser das jus civile gemäss den 12 Tafeln, das jus honorarium und das jus prudentium. So wird die Lehre über connubium, über patria potestas, adoptio, arrogatio, tutela, mancipatio und manumissio, status, caput und capitis deminutio, die Latini, sodann die

Lehre über dominium und zwar ex Jure Quiritium und das dominium in bonis dargestellt.

Speziell was das dominium ex jure Quiritium, welches nur dem Civis Romanus Quiritium zustand, und das dominium in bonis anbetrifft, welches der einfache Civis Romanus haben konnte, so bestand kein Unterschied mit praktischer Wirkung, sondern es war nur ein Unterschied politischer Art. Die Latiner, die municipes und Fremde hatten auch nicht das dominium in bonis, sondern nur einen Besitz, der geschützt werden musste.

Der Praetor hatte jede Besitzstörung zu verhindern und die bestehenden Gesetze zu interpretieren. Das jus praetorium, welches sich bildete, war weder fas, noch jus noch lex, auch hatte es nicht zur Grundlage eine Conventio zwischen Souveränen, sondern das leitende Prinzip desselben war der Wille des Praetors. Er verlieh der possessio einen rechtlichen Charakter, schuf einen Titel zu Gunsten derjenigen, die nur Besitz hatten.

Der römische Besitz war eigentlich privatrechtliches Eigentum, ebenso wie das dominium; der Unterschied bestand darin, dass der dominus kraft seiner Eigenschaft als civis Romanus Quiritium, der possessor kraft des Willens des Praetors besass, so dass die possessores wohl auch depossediert werden konnten und zwar vom Praetor selbst.

Unter jus prudentium wird über die Entwickelung der verschiedenen Kontrakte, Real-, Verbal-, Literalkontrakte, die synnallagmatischen Verträge und das legitimum judicium gehandelt. Der civis romanus hatte im Falle der Nichtbeobachtung seines Rechtes die Legisactio zur Disposition oder konnte mit bewaffneter Hand gegen denjenigen einschreiten, der ihm Unrecht verursachte. Wenn es sich um Civilrechte handelte, für die das Centumviral-Gericht kompetent war, kam die Angelegenheit vor das Centumviral-Gericht; lagen Civilobligationen aus Kontrakten vor, oder war derjenige, der das Recht nicht beachtet hatte, kein civis romanus, dann gab es keine Legisactio. Der Prätor hatte hier das Recht zu schützen; sein Mittel war die actio und das judicium, wodurch der Formularprozess sich bildete.

Nach dieser Erstlingsarbeit wäre dem Verfasser in Rumänien eine Professur des römischen Rechts zu wünschen.

G. Danielopolu behandelt in einem dritten Bande, betitelt

wie die früheren zwei Bände: „Diverse juristische Fragmente. Bukarest 1896.", gewisse Materien des römischen Rechts. Es ist der Abdruck von Vorlesungen, die vor den Universitätsschülern gehalten worden sind. Es ist dieselbe Methode wie in den früher besprochenen Bänden, ohne genügende historische und Quellenbegründung und ohne Bezug auf Schriftsteller, die den Stoff behandelt haben, — ausser den Schriften von drei oder vier französischen Romanisten.

Der Verfasser schreibt über römische Bürger und Peregrinen, über väterliche Gewalt, justae nuptiae, Sponsalien, Ehe, Ehescheidung und über Konkubinat. Sodann behandelt er die äussere Geschichte des römischen Rechts (222—426) und die Schicksale des letzteren (per. 427—442) im Occident, im Orient und in den rumänischen Ländern.

In der Abhandlung über Ehe meint der Verfasser, dass in der alten Zeit die Ehe notwendiger Weise durch confarreatio abgeschlossen wurde, dass ähnliche Gebräuche bei Eheschliessungen bei den Griechen und Römern bestanden und dass sich Überbleibsel davon bei Abschliessung der Ehe zwischen rumänischen Bauern fänden. Zur Zeit der Republik sei die durch Willensübereinstimmung geschlossene Ehe die Regel gewesen, doch habe Willensübereinstimmung nicht genügt, sondern es wäre noch die deductio mulieris in domum mariti nötig gewesen.

Beim Konkubinat tritt der Verfasser der Ansicht des Cujacius von einer legitima conjunctio entgegen.

Das Konkubinat der Römer ist nach seiner Ansicht nicht justum matrimonium, noch matrimonium juris gentium, noch eine legitima conjunctio, sondern ein thatsächlicher Zustand, eine juristische Institution, mit welcher der römische Gesetzgeber sich beschäftigt. Die Ansicht von Paul Gide, gleichfalls ein Gegner des Cujacius, wird lebhaft bekämpft, weil sie voll von Irrtümern sei und daran leide, dass römische Verhältnisse mit modernen Anschauungen vermischt würden.

Die äussere Geschichte des römischen Rechts, von Anbeginn der Reformen des Servius Tullius, ist nach unserem Dafürhalten ganz unwissenschaftlich, mit Ausfällen, inspiriert durch hiesige zeitgenössische Verhältnisse, die uns nicht danach angethan erscheinen, den Wert der Arbeit zu erhöhen.

Auch die Verfolgung der Schicksale des römischen Rechts, vorzüglich im Orient, ist ganz lückenhaft.

Dimitrie Chebapci hat den zweiten Band über Civilprozess[1]) erscheinen lassen. Tratat teoretic şi practic de procedură civilă. Despre esecutiunea silită. Bucuresti. Tipografia nouà Grigore Panaitescu. 1896. 8^{0}. pag. 397.

Es wird darin der sehr wichtige Teil der gerichtlichen Zwangsvollstreckung und Zwangsvollziehung nach rumänischer Civilprozessordnung dargestellt.

Von dieser Arbeit lässt sich mit Bestimmtheit sagen, dass sie um Vieles den ersten Band desselben Verfassers überragt. Der Autor hat die diesbezüglichen Schriften sämtlicher französischer und belgischer Juristen, wie auch die französischen, belgischen und rumänischen Urteile zu Rate gezogen und über die strittigen wie prinzipiellen Fragen die verschiedenen Ansichten der Schriftsteller und der Judikatur gewissenhaft citiert und besprochen. Es fehlt nur manchmal die Unabhängigkeit des Urteils.

Das Pressgesetz, welches seit 1862 in Rumänien besteht, bildet den Gegenstand einer guten Arbeit von Hamangus, in dem Buche Scrutori şi artistí (Schriftsteller und Künstler), Bucarest bei Carol Müller. Der Verfasser bringt die ganze reichhaltige diesbezügliche französische Literatur.

Die Bestimmungen des rumänischen Pressgesetzes sind dem französischen Pressgesetze von 1793 entlehnt, ohne dass die in Frankreich seitdem ergangenen mannigfaltigen abändernden Bestimmungen bei Fertigung des Gesetzes von 1862 in Betracht gezogen worden wären.

Die literarischen und die künstlerischen Erzeugnisse sind geschützt durch die Bestimmungen des Pressgesetzes, Art. 1—11 des Gesetzes, wie auch durch die Art. 339—342 des Strafgesetzes.

Nach Erlass der Verfassung von 1866 glaubte man, dass durch Art. 129 derselben, welcher die ihr entgegenstehenden Gesetze, Dekrete, Reglements und sonstige Akte für abrogiert erklärte, das Pressgesetz auch aufgehoben sei. Es war ein Irrtum. Die Verfassungsurkunde hatte nicht die Bestimmungen zum Schutz des Urheber- und Verlagsrechts, sondern die polizeilichen Vor-

[1]) Vergleiche Jahrbuch 1896 S. 468.

schriften gegen die politische Tagespresse beseitigt durch Art. 24. Ebenso hatte man sich in der Annahme getäuscht, dass die fremden literarischen und künstlerischen Erzeugnisse in Rumänien nicht geschützt seien, während doch der Art. 11 des Pressgesetzes ausdrücklich, unter Berücksichtigung des Reciprocitätsprinzips das Gegenteil bestimmt.

Mit dem Urheber- und Verlagsrecht haben sich in Rumänien beschäftigt: Disescu in seinem von uns besprochenen Werke[1] „das öffentliche Recht" vol. 2 p. 392 ff. und einzelne Aufsätze in der Zeitschrift Dreptul. Die Arbeit Hamangus behandelt als erste den ganzen Stoff des Urheber- und Verlagsrechts in rumänischer Sprache. Das Buch besteht aus zwei Abhandlungen. In der ersten (pp. 1—86) untersucht der Verfasser, ob es ein literarisches Eigentum giebt. Disescu hatte in glänzender und beredter Weise, sowohl in seinem Werke wie auch in einer in der Zeitschrift Dreptul erschienenen Abhandlung die Meinung vertreten, dass es kein literarisches Eigentum gäbe. Dem tritt der Verfasser entgegen, indem er ausführt, es würde ein Wert hervorgebracht, welcher nur dem Erzeuger, dem Schriftsteller, Dichter oder Künstler gehöre. Das literarische Eigentum wäre die natürliche Belohnung seiner Arbeit und seiner Mühe und ein Ergebnis seiner Freiheit. Auch das soziale Interesse, die soziale Wohlfahrt und die Gerechtigkeit erfordern den Schutz der Literaten und Künstler, um den Erzeuger zu ermutigen, und dadurch in ihm die Unabhängigkeit und die Moralität zu entwickeln. Auf die Einwendung, dass nur die res corporales Gegenstand des Eigentums sein könnten und, dass beim literarischen Eigentum es sich um das Eigentum über eine nicht körperliche Sache handle, antwortet der Verfasser, dass man das Recht an sich mit dem Gegenstande verwechsele, welcher durch jenes Recht geschützt ist. Dies verschulde die fehlerhafte römische Terminologie und Einteilung, nach welcher der Usus fructus, die Erbschaft unter den unkörperlichen Sachen, dagegen das Eigentum unter den res corporales aufgezählt würden. (Gaius I de divisione rerum.) Es sei kein vernünftiger Grund vorhanden, weshalb der Gegenstand des Eigentums nicht auch unkörperliche Sachen sein könnten. Das Eigentum müsste sich auf jeden Gegenstand erstrecken, welcher uns

[1]) Vergl. Jahrbuch 1896 S. 469 ff.

einen Nutzen verschaffe oder ein Bedürfnis befriedige, gleichgültig ob das Objekt körperlich oder unkörperlich sei.

Anderen Einwänden begegnet der Verfasser gleichfalls: So der Behauptung, dass beim literarischen Eigentum Möglichkeit des abusus fehle; der Schriftsteller habe auch nach der Veröffentlichung mancherlei Mittel, um sein Werk zu verändern oder zu vernichten. Wenn der Schriftsteller auch aus dem Fonds allgemeiner Ideen, aus den Arbeiten seiner Vorgänger schöpfe, so müsse doch das Eigentum wegen seiner besonderen und persönlichen Conception und Gestaltung, sowie zum Lohn für Talent und Mühe anerkannt werden.

Muss nun aber das literarische Eigentum ewig anerkannt werden? Darauf meint der Verfasser: an sich ewig, sowohl für den Erzeuger wie für die Nachfolger. Dies erfordere die Gerechtigkeit. Aber ein solches System wäre nicht der sozialen Wohlfahrt gemäss. In dieser Beziehung citiert der Autor verschiedene Ansichten und meint, dass die gerechteste Lösung darin bestehe, wenn nach Ablauf einer bestimmten Zeit ein bestimmter Prozentsatz für jedes Exemplar ewig bezahlt werde. Dadurch würden in berechtigter Weise die Interessen des Schriftstellers oder Künstlers, des Publikums und des Verlegers geschützt.[1])

Dieselben Fragen untersucht der Verfasser in Hinsicht auf dramatische, musikalische wie auch künstlerische Produktionen (pp. 67--86) und behandelt dann eingehend in dem zweiten Teile (pp. 88--208) den Inhalt und die Anwendbarkeit der Bestimmungen des rumänischen Pressgesetzes und Strafgesetzbuches an der Hand von Urteilen der rumänischen Gerichtshöfe.

Für das Gebiet der Volkswirtschaft erwähne ich den zweiten Band der „Studii de economie politică şi finante de Nicolae Idieru, Bucarest bei Carol Müller.“[2])

In dem dritten Teil dieses Bandes wird die Lehre der Ver-

---

[1]) Dieses System hat Jaulet vorgeschlagen, der es so formulierte:
„L'auteur jouira pendant toute sa vie et les héritiers pendant cinquante „ans de la propriété pleine et entière de tous ses droits. Après ce laps de „temps, l'oeuvre tombera dans le domaine public, à charge pour tout éditeur „de payer aux ayants-cause de l'auteur un droit de cinq pour cent du prix „fort de tous les exemplaires compris dans chaque édition.“

[2]) Vgl. Jahrbuch 1896 S. 464.

teilung der Güter, des Einkommens der Zinsen, des Nutzens, der Rente und der Bevölkerung dargestellt. Der vierte Teil (pag. 117—278) behandelt den Verbrauch der Güter und zwar den Luxus, den privaten und öffentlichen Verbrauch. In diesem Kapitel wird auch der Zweck des Staates besprochen. Im dritten Kapitel finden wir den öffentlichen Kredit, das Staatsbudget, die Domänen, Staats-Anleihen, die Steuer, das Budget und die Anleihen des rumänischen Staates, ferner Steuern im allgemeinen und die Steuern Rumäniens jetzt und in der Vergangenheit.

In dem Anhange (pag. 279—320) erörtert der Verfasser den Sozialismus und die verschiedenen sozialistischen Schulen. Wie ich früher[1]) bemerkt habe, trägt die Arbeit den Charakter eines Leitfadens.

Die Angaben über rumänische Verhältnisse sind weder genügend noch fehlerfrei.

Russland.

A. Russisches Reich.

Referent: Magist. juris **Gregor Feldstein**, Privatdozent, Moskau.

a) Gesetzgebung.

I.

Auf dem Gebiete des Strafrechts finden wir mehrere Gesetze materiellrechtlichen Inhalts. Beachtenswert u. A. ist das Gesetz betr. „Die Abänderung und Ergänzung der geltenden Satzungen über die Verantwortlichkeit der Nicht-Christen für die Verhinderung der Christen bei der Erfüllung ihrer Religionspflichten.“[2]) Es bestraft mit einer Geldstrafe von nicht über 50 Rubel alle Nicht-Christen, welche die bei ihnen dienenden christlichen Dienstboten oder Handwerker an dem Besuch des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen hindern, so wie auch sonst in Erfüllung ihrer anderen Religionspflichten stören. — Die Allerhöchst bestätigte Meinung des Reichsrates betr. „einige Aus-

[1]) Vgl. Jahrbuch 1896 S. 464.

[2]) „Samml. d. Gesetze und Verordn. d. Reg.“ Lief. No. 25, Art. 300.

nahmen von dem Art. 360 des Strafgesetzbuches hinsichtlich der Verantwortlichkeit der Gemeinden für die Unkosten, welche durch verbrecherische Handlungen der von den Gemeinden erwählten Personen entstanden sind."[1]) Sie bestimmt, dass wenn diejenigen, welche sich der Aneignung oder Veruntreuung von Wertgegenständen oder von Geldsummen schuldig gemacht haben, selbst zur Zahlung der Entschädigung unvermögend sind, jene Personen oder Gemeinden subsidiär haften, welche ihre Aufsichtspflicht nicht vollkommen erfüllt oder die Thäter gewählt haben. — „Die Allerhöchst bestätigte Meinung des Reichsrates bezüglich der neuen Regeln für den Abbau der kostbaren und farbigen Steine"[2]) bringt in das Strafgesetzbuch für die Friedensrichter[3]) einen neuen Artikel (145), kraft dessen der willkürliche Abbau von kostbaren und farbigen Steinen auf fremden Grundstücken das erste Mal mit einer Geldstrafe von nicht über 30 Rubel und das zweite Mal u. s. w. mit Haft von nicht über drei Monate bestraft wird. — Einige Abänderungen und Ergänzungen der bestehenden Vorschriften giebt „das Gesetz über den Erlass eines Waren-Schutzmarken-Reglements."[4]) Der dritte Abschnitt dieses Gesetzes bestimmt, dass jeder Gewerbetreibende oder Kaufmann, welcher wider besseres Wissen willkürlich seine Ware oder Preiskourante mit einer fremden bezw. einer damit zu verwechselnden Schutzmarke versieht, mit Gefängnis von 4 bis 8 Monaten bestraft wird. Dieselbe Strafe trifft auch den Gewerbetreibenden oder Kaufmann, welcher wissentlich solche Waren in seinem Geschäftslokal aufbewahrt oder feilhält. Beide Vergehen sind Antragsdelikte. Die Verwendung von Schutzmarken mit verbotenen Aufschriften und Abbildungen wird das erste Mal mit einer Geldstrafe von nicht über 100 Rubel bestraft und das zweite (u. s. w.) Mal mit einer Geldstrafe von nicht über 200 Rubeln. Mehrere Artikel des „Gesetzbuches für kapitale und bessernde Strafen" ändert das ziemlich umfangreiche Gesetz,

[1]) „Samml. d. Gesetze und Verordn. d. Reg." Lief. No. 71, Art. 793.

[2]) „Samml. d. Gesetze und Verordn. d. Reg." Lief. No. 30, Art. 379.

[3]) Wie bekannt hat Russland bis jetzt zwei abgesonderte Strafgesetzbücher: „das Gesetzbuch für kapitale und bessernde Strafen" und das „Gesetzbuch für Strafen, welche von den Friedensrichtern aufzuerlegen sind."

[4]) „Samml. d. Gesetze und Verordn. d. Reg." Lief. No. 31, Art. 395.

betr. das sog. Probierstatut[1]) ab. Der VII. Abschnitt dieses Gesetzgebungsaktes unterscheidet unter gleichzeitiger genauer Bestimmung der einzelnen Strafen eine ganze Reihe von verschiedenen Übertretungen des Probierstatuts. Besonders streng geahndet wird die Ausstellung, Aufbewahrung und Feilhaltung nicht der gesetzlich bestimmten Probe entsprechender Gold- und Silberwaren. Nach der neuen Redaktion des Art. 1389 werden diejenigen, welche die kostbaren Metalle minderlötig herstellen, mit einer Geldstrafe von nicht über 300 Rubeln oder mit Haft bis zu 3 Monaten bestraft. Im Rückfall tritt zu der Geldstrafe noch Gefängnis von 2 bis 4 Monaten. Noch einen schwereren Fall sieht das obenerwähnte Gesetz in der neuen Redaktion des Art. 1395 vor. Es bestraft denjenigen, welcher goldene und silberne Gegenstände mit falschen Probesiegeln versieht, mit dem Verluste aller seiner besonderen Rechte und des seiner Person oder seinem Stande gebührenden Ranges nebst eventueller Deportation nach Sibirien im Sinne der Konfination und der bessernden Arrestantenrotten[2]) laut 2. Stufe des Art. 31 des St. G. B.

Das Gebiet des Gefängniswesens berühren zwei Gesetze: der Allerhöchste Befehl, betr. „den Transport der verhafteten verabschiedeten Offiziere, sowie Reserveoffiziere[3]) und die Allerhöchste bestätigte Meinung des Reichsrates über die Genehmigung der Handels- und der Handwerks-Ausübung Seitens der Deportierten im Gebiete des Priamurgeneralgouvernements“[4]). Das erste Gesetz sichert denjenigen verabschiedeten und Reserveoffizieren, welche verhaftet worden sind und kraft Erkenntnisses ihren Rang nicht eingebüsst haben, eine Art ehrenvollen Transportes zu. Diese Offiziere sollen z. B. abgesondert von allen anderen Verhafteten überführt werden; in den Städten dürfen sie gewöhnliche Droschken benutzen u. s. w.

Während wir in unserer Übersicht der Gesetzgebung im Jahre 1895[5]) kein einziges Gesetz aus dem Gebiete des Strafprozesses

---

[1]) „Samml. d. Gesetze und Verordn. d. Reg.“ Lief. No. 47, Art. 603.

[2]) Diese Strafe ist eine Art leichter Zuchthausstrafe und ersetzt für die Nichtprivilegierten die leichte Form der Deportation.

[3]) „Samml. d. Gesetze und Verordn. d. Reg.“ Lief. No. 108, Art. 1233.

[4]) „Samml. d. Gesetze und Verordn. d. Reg.“ Lief. No. 39, Art. 489.

[5]) Jahrbuch d. Intern. Vereinig. II. Jahrgang.

anführen konnten, muss für das Jahr 1896 eine ganze Reihe von Novellen erwähnt werden. Der grösste Teil derselben charakterisiert sich als Einführungsgesetz für die sog. „Gerichtsstatuten Kaiser Alexanders II.“ in die Reichsteile, wo bis jetzt noch das alte russische Prozessrecht Anwendung fand. Die trefflichen Eigenschaften dieser Statuten insbesondere im Vergleich mit dem älteren nicht reformierten Prozessrecht unterliegen keinem Zweifel und die territoriale Ausbreitung der Statuten erscheint als eine That der grössten Bedeutung für die russische Rechtspflege und Gesellschaft. Obwohl die Gerichtsstatuten der sechziger Jahre nicht mehr in ihrer ursprünglichen Form angewandt werden und die Novellen der achtziger und neunziger Jahre sie vielfach umgestaltet haben, sollen sie in den neuen Reichsteilen in solcher Form eingeführt werden, welche der ersten Redaktion der Statuten möglichst entspricht. Die einzige Ausnahme bildet bloss die fast beständige Ignorierung des Schwurgerichtsinstituts. Das letztere findet, wie uns scheint, seine Erklärung darin, dass die Statuten jetzt in solche Gebiete eingeführt werden, welche in kultureller Hinsicht weit hinter dem europäischen Zentrum Russlands zurückstehen. Die Allerhöchst bestätigte Meinung des Reichsrates vom 13. Mai, betreffend „Die Anwendung der Gerichtsstatuten in den Gouvernements und Provinzen von Sibirien“[1]) beschäftigt sich u. A. ganz ausführlich mit einigen Abänderungen und Ergänzungen der Gerichtsstatuten. Der Abs. 57 der „Provisorischen Regeln für die Anwendung der Gerichtsstatuten in den Gouvernements und Provinzen von Sibirien“ verordnet, dass von der Kompetenz der neuen Gerichte solche Strafsachen der sibirischen Nomadenvölker auszuschliessen sind, deren Aburteilung ihren eigenen Gerichten zusteht. Nach Abs. 71 sind die Strafsachen, in welchen auf kapitale Strafen erkannt werden kann, nach den Regeln für das Verfahren in den Bezirksgerichten ohne Zuziehung von Geschworenen zu verhandeln. Sehr wichtige Ausnahmen von den anerkannten Prinzipien der Rechtspflege macht der Abs. 66, indem er sanktioniert, dass auch beim Nichterscheinen der Parteien vor dem Bezirksgericht, wenn dieses als Plenarversammlung der

[1]) „Samml. d. Gesetze und Verordn. d. Reg.“ Lief. No. 61, Art. 732.

Friedensrichter"[1]) funktioniert, verhandelt wird, ausgenommen allein, wenn die That mit Gefängnis bedroht ist und das Gericht die Anwesenheit des Angeschuldigten für notwendig hält. — Denselben Charakter trägt das Gesetz vom 29. Januar betreffend „die Bestätigung der provisorischen Regeln für die Gerichtseinrichtung und das Gerichtsverfahren im Gouvernement Archangelsk".[2]) Nach dem Muster des oben angeführten Gesetzes vom 13. Mai erklärt auch das Gesetz vom 29. Januar die sog. neuen Gerichte für solche Strafsachen der Samojeden für unzuständig, welche ihren eigenen Gerichten unterstellt sind. (Anmerkung zu Abs. 1.) Das Gesetz legt weiter alle Rechte und Pflichten der Voruntersuchungsrichter den Friedensrichtern (Abs. 8) auf; es ignoriert das Schwurgerichtsinstitut (Abs. 10) und lässt in Verbindung mit dieser Eigentümlichkeit die Appellation gegen die von den Bezirksgerichten in ihrer Eigenschaft als erstinstanzliche Gerichte gefällten Entscheidungen zu. (Abs. 18.) — Beinahe dieselben Neuerungen bringen „die provisorischen Regeln über das Gerichtsverfahren in dem Schwarzen Meer-Gouvernement".[3]) In einigen Fällen gestatten diese „Regeln" den Bezirksgerichten, mit der Aufnahme der Beweise die Friedensrichter zu beauftragen (Abs. 17). — Einige Massregeln, welche hauptsächlich die Umgestaltung des Voruntersuchungswesens im Chanat Buchara bezwecken, bringt die Allerhöchst bestätigte Meinung des Reichsrates vom 15. Januar betr. „Einige Abänderungen im Beamtenbestand (Personal) und in der Competenz der Friedensgerichte in Chanat Buchara"[4]). — Das Gesetz vom 22. Januar[5]) berührt das Prozessrecht blos von der konstitutiven oder so zu sagen formalen Seite; es beschäftigt sich nämlich mit der Frage über die Grösse des Beamtenpersonals und mit den Ausgaben für die Friedensgerichtseinrichtungen in denjenigen

[1]) Die sog. Plenarversammlung der Friedensrichter ist die Appellationsinstanz für die Sachen, deren Entscheidung in erster Instanz den einzelnen Friedensrichtern zusteht und Kassationsinstanz für solche Sachen, welche vom Friedensrichter endgültig zu entscheiden sind.

[2]) „Samml. d. Gesetze und Verordn. d. Reg." Lief. No. 15, Art. 181.

[3]) „Samml. d. Gesetze und Verordn. d. Reg." Lief. No. 90, Art. 983.

[4]) „Samml. d. Gesetze und Verordn. d. Reg." Lief. No. 15, Art. 178.

[5]) „Samml. d. Gesetze und Verordn. d. Reg." Lief. No. 15, Art. 180.

Bezirken, in welchen die Friedensrichter von den Landesabgeordnetenversammlungen (semskija ssobzanija) erwählt werden. — Ganz verschieden von den oben angeführten Gesetzen sind die zwei Novellen, von welchen wir noch in diesem Kapitel unserer Übersicht berichten wollen. Die erste[1]) ändert die geltenden Bestimmungen über die Vorladung der Zeugen bei Strafsachen vor den allgemeinen[2]) Gerichten" auf Antrag der Prozessbeteiligten ab. Nach den Gerichtsstatuten konnte das Gericht die Ladung der schon in der Voruntersuchung vernommenen Zeugen nicht ablehnen, sobald sie von den Parteien beantragt wurde. Nach der Novelle hat der Vorsitzende, falls die Prozessbeteiligten die Vorladung von solchen Zeugen, welche vom Gericht in die Liste der zur Hauptverhandlung vorzuladenden Zeugen nicht eingetragen worden waren, beantragen, dem Ermessen des Gerichts die Frage zu unterbreiten, ob für die vorliegende Strafsache die Thatsachen von Bedeutung sind, welche unter die Wissenschaft des fraglichen Zeugen gestellt sind. Verneint das Gericht dies, so wird der Antrag zurückgewiesen. Jede solche Zurückweisung muss in der Form eines mit Gründen versehenen Beschlusses ergehen. — Endlich die letzte Novelle[3]), welche das Gebiet des Strafprozesses berührt, betrifft die Zuständigkeit bei Diebstahl und Betrug, wenn die Angeschuldigten schon zwei mal auf Grund von Entscheidungen der Bauerngerichte (Volostnije ssudi), wegen derselben Delikte bestraft worden sind.

II.

Fast kein einziges erwähnenswertes Gesetz finden wir auf dem Gebiete des materiellen Privatrechts, während auf dem des Civilprozesses eine ganze Reihe von Novellen zu erwähnen sind.[4]) Hierher gehören u. A. „die provisorischen Regeln über die Anwendung der Gerichtsstatuten in den Gouvernements und Provinzen von Sibirien".[5]) Laut

[1]) „Samml. d. Gesetze und Verordn. d. Reg." Lief. No. 36, Art. 445.

[2]) Die „allgemeinen Gerichte" werden den Friedensrichtern entgegengesetzt.

[3]) „Samml. d. Gesetze und Verordn. d. Reg." Lief. No. 50, Art. 643.

[4]) „Samml. d. Gesetze und Verordn. d. Reg." Lief. No. 61, Art. 732.

[5]) Unter dem Gesamtnamen der sibirischen Fremdvölker wird eine grosse Anzahl in Sibirien wohnhafter Stämme nicht russischen Ursprungs verstanden. Es gehören hierher die Burjaten, Jacuten u. s. w.

Abs. 26 werden den Friedensgerichten oder den „allgemeinen Gerichten“ auch diejenigen Rechtsstreitigkeiten (actiones) der Mitglieder der sibirischen Fremdvölker [1]) zugewiesen, welche 1) auf das gemeine Recht gegründet sind, ferner solche Klagen, welche 2) von den Mitgliedern der Fremdvölker gegen ihre in den russischen Ansiedlungsdistrikten wohnhaften Stammesgenossen angestrengt werden. Personen, welche zu den Fremdvölkern nicht gehören, und gegen Mitglieder von solchen klagbar werden wollen, sowie auch Mitglieder von Fremdvölkern mit verschiedenen Standesgerichten können sich bei Rechtsstreitigkeiten unter einander, wenn die Parteien darüber einig sind, an die Fremdvölkergerichte wenden. Letzteren Falles verliert aber der Kläger sein Recht, dieselbe Klage bei dem Friedensrichter oder dem Bezirksgerichte anhängig zu machen (Abs. 27). In den Civilsachen, welche den allgemeinen Gerichten unterstellt sind, wird denjenigen Parteien, welche mehr als 200 Werst vom Sitze des Gerichtes entfernt wohnen, gestattet, das Gericht um Benachrichtigung über die Zeit der Verhandlung, und um abschriftliche Mitteilung der von dem andern Teile eingereichten Schriftsätze, Urkunden u. s. w. zu bitten. Alle diese Papiere dürfen den Parteien nach den strengen Regeln der Gerichtsstatuten eingehändigt werden (Abs. 41). Ebenso können die Zeugen ihre Vernehmung an ihrem Wohnsitze beantragen, falls sie mehr als 200 Werst von dem Orte des Gerichtes entfernt sich aufhalten (Abs. 45). — Mehrere Regeln für das summarische Verfahren bei den Friedensgerichten und den allgemeinen Gerichten, welche nur ein lokales Interesse haben, stellen die „Provisorischen Regeln bezüglich des Gerichtsverfahrens im schwarzen Meer-Gouvernement“ [2]) auf. Fast dieselben Umgestaltungen wie die provisorischen Regeln für die Anwendung der Gerichtsstatuten in Sibirien bringt auf dem Gebiete des Civilprozesses das Gesetz vom 29. Januar betreffend „die Bestätigung der provisorischen Regeln für die Gerichtseinrichtung und das Gerichtsverfahren im Gouvernement Archangelsk.“ [3]) Von der Kompetenz der

---

[1]) Vergl. S. 16 unserer Übersicht das Gesetz: „Samml. d. Gesetze und Verordn. d. Reg.“ Lief. No. 103, Art. 1131.

[2]) „Samml. d. Gesetze und Verordn. d. Reg.“ Lief. No. 90, Art. 983.

[3]) „Samml. d. Gesetze und Verordn. d. Reg.“ Lief. No. 15, Art. 181 siehe S. 700.

Friedensgerichte werden Civilsachen unter den im Gouvernement Archangelsk wohnhaften Samojeden ausgeschlossen. Gewöhnlich werden diese Prozesse von ihren eigenen Gerichten abgeurteilt mit Ausnahme der Fälle, in denen beide Parteien die Verhandlung der Sache vor dem Friedensgerichte beantragen. (Anmerkung zum Abs. 1). Nach Abs. 11 können die weiter als 200 Werst vom Gericht entfernt sich aufhaltenden Zeugen ihre Vernehmung an ihrem Wohnorte beantragen. Dieselbe Entfernung gilt auch bei ihnen als Entschuldigung für das Nichterscheinen vor Gericht (Abs. 12) und befreit sie von der Zahlung der wegen unentschuldigten Ausbleibens verhängten Geldstrafe. — Erwähnenswert ist noch die Allerhöchst bestätigte Meinung des Reichsrates hinsichtlich der „Abänderung der Satzungen über die von den ausländischen Klägern für die Kosten und Auslagen der Beklagten zu leistende Sicherheit.“[1]) Der Abschnitt I dieser Novelle bestimmt, dass die mangelnde Sicherheit für diese Lasten als exceptio gegen die Angehörigen jener fremden Staaten nicht geltend gemacht werden kann, in welchen die russischen Unterthanen von der gleichen Sicherheitsbestellung befreit sind. Dieses Gesetz führt also hier das Prinzip der Gegenseitigkeit ein. Die Reciprocität gilt als bewiesen, wenn eine russische Gesandtschaft, Mission oder ein Konsulat mit Kontrasignierung des Auswärtigen Amtes dieselbe bestätigt. Die Beibringung eines solchen kontrasignierten Attestes wird aber von den Klägern nicht verlangt, sobald dieselben Angehörige von Staaten sind, welche in der hierauf bezüglichen besonderen, vom Justizminister herausgegebenen Liste eingetragen stehen. Diese Liste umfasst die Staaten, welche die russischen Unterthanen von der obenerwähnten Sicherheitsleistung befreien und wird auf Grund der Nachrichten des Auswärtigen Amtes zusammengestellt und veröffentlicht.

III.

Das Gebiet des Staatrechts berührt eine sehr geringe Zahl von Gesetzen, welche überdies nicht einmal von besonderer Bedeutung sind. Die Allerhöchst bestätigte Meinung des Reichsrates bezüglich „einiger Abänderungen in der Einrichtung der Zentral-

---

[1]) „Samml. d. Gesetze und Verordn. d. Reg.“ Lief. No. 39, Art. 493.

verwaltung des Justizministeriums"[1]) hebt in dem Abschnitte II hervor, dass zur Kompetenz des ersten Departements des Justizministeriums unter anderen 1) die Angelegenheiten gehören, welche die Abänderung, Ergänzung oder Auslegung der Gesetze betreffen; dem Ressort dieses Departements werden weiter unterstellt: 2) die Errichtung, Umgestaltung oder Erledigung von verschiedenen im Justizministerium bestehenden Ämtern; 3) die Verwaltung der statistischen Abteilung und die Herausgabe des Anzeigers der Auskünfte darüber, ob eine Persönlichkeit Objekt eines Strafverfahrens gewesen ist; 4) die Ausfertigung der Jahresberichte; 5) das Verfahren bezüglich der im Justizministerium eingehenden gerichtlichen Sachen; 6) Das Verfahren bei den durch die Gesuchs-Kanzlei an Se. Majestät den Kaiser persönlich gerichteten Gnadengesuche[2]; 7) die Gesuche um Umwandlung von unbeweglichem Vermögen in Fideikommisse; 8) die Prüfung der Statutenentwürfe für private und öffentliche Unternehmungen; 9) die Korrespondenz der Gerichte des russischen Reiches mit den ausländischen Gerichten. Die Zuständigkeit des zweiten Departements des Justizministeriums umfasst nach obigem Gesetz: 1) die Personalienangelegenheiten der Kassationsabteilungen des Senats und anderer Gerichte des Reiches; 2) die Revision der Gerichte und Beamten; 3) die Korrespondenz über die Bestimmung von verschiedenen Pensionen und endlich 4) die Verwaltung der Pensionskasse des Ressorts des Justizministeriums. — Endlich gehören noch folgende beide Gesetze hierher: Die Allerhöchst bestätigte Meinung des Reichsrates[3]) über die Gestaltung der Amtsbezirks- und Kirchdorfverwaltung[4]) in den ländlichen Ansiedelungen der Steppen des Irkutskischen- und Priamurgeneralgouvernements und das Gesetz betreffend die Umgestaltung des „Departements der indirekten Steuern" des Finanzministeriums in eine Hauptverwaltung der indirekten Steuern und des Staatsmonopols für den Getränkeverkauf.[5])

[1]) „Samml. d. Gesetze und Verord. d. Reg." Lief. No. 7, Art. 37.

[2]) Jahrbuch der Intern. Vereinig. für vergl. Rechtsw. Jahrg. II, S. 477.

[3]) „Samml. d. Gesetze und Verordn. d. Reg." Lief. No. 58, Art. 705.

[4]) Hier sind die sog. „Wolostnoje i sselskoje upravlenije" gemeint. „Wolostj" ist ein Gebietsbezirk, welcher mehrere Dörfer eines Gutsbezirks umfasst, die unter gemeinsamer Gerichtsbarkeit und Verwaltung stehen. „Sselo" ist ein Kirchdorf und endlich das Wort „upravlenije" bedeutet die Verwaltung.

[5]) „Samml. d. Gesetze und Verordn. d. Reg." Lief. No. 66, Art. 742.

IV.

Von den Gesetzen aus der Materie des sog. Finanzrechtes genügt es, bloss eine kleine Zahl Allerhöchst bestätigter Meinungen des Reichsrates kurz zu erwähnen, da dieselben teils nicht von besonderer Bedeutung, teils nur die notwendige Folge und Fortsetzung der in den letzten verflossenen Jahren von der Regierung ergriffenen Massregeln sind.

Zur ersten Kategorie muss ohne Zweifel ein Gesetz [1]) gerechnet werden, welches die Geltung der provisorischen Regeln über Entrichtung einer Abgabe statt der persönlichen Natural-Erfüllung der Militärpflicht in der Provinz Kaukasus verlängert. Hierher zählt auch ein Act [2]) der Legislative, welcher vorläufig die nomadisierende Bevölkerung des Gebietbezirkes Pamir von Staatssteuern und Landesabgaben (sem skije sbori) befreit. Ausserdem wird noch bestimmt, dass die Geldausgaben für Unterhaltung der einheimischen Verwaltung dieses Gebietes von den Landeseinkünften der Provinz Turkestan gedeckt werden sollen. — Zu dieser ersten Gruppe zählt endlich auch das Gesetz betreffend „die Festsetzung der von der Zwangsvollstreckung ausgenommenen unerlässlichen Vermögensgegenstände der Kirgisen und anderer Nomaden.[3]) Ferner wird in den Provinzen Ural und Turgai den Militärgouverneuren und in der Inneren — Kirgisen — Horde dem Astrachaner Gouverneur anheim gegeben, mit Genehmigung des Ministers des Innern auf einen Zeitraum von drei Jahren zu bestimmen, welcher Vermögensteil zur Befriedigung der gerichtlich anerkannten Forderungen weder gerichtlich aufgenommen, noch mit Beschlag belegt und verkauft werden darf. Dieselben Befugnisse haben in den Provinzen Akmolinsk, Semipalatinsk und Semiretschensk die General-Gouverneure.

Zur zweiten Gruppe der Finanzgesetze dürfen die Gesetze über den Monopolverkauf der geistigen Getränke[4]) und die Theebanderolierung[5]) gerechnet werden. Das erste Gesetz führt das

---

[1]) „Samml. d. Gesetze und Verordn. d. Reg." Lief. No. 42, Art. 550.
[2]) „Samml. d. Gesetze und Verordn. d. Reg." Lief. No. 105, Art. 1165.
[3]) „Samml. d. Gesetze und Verordn. d. Reg." Lief. No. 103, Art. 1131.
[4]) „Samml. d. Gesetze und Verordn. d. Reg." Lief. No. 23, Art. 276.
[5]) „Samml. d. Gesetze und Verordn. d. Reg." Lief. No. 103, Art. 1133.

Reglement bezüglich des Staatsmonopolverkaufes der geistigen Getränke in die Süd- und Westprovinzen, sowie auch in die Gouvernements St. Petersburg, Nowgorod, Pleskau, Olonezk und Charkow ein. Wie wir schon oben gesagt haben, darf dieses Gesetz als eine teilweise Verwirklichung des Planes der Regierung angesehen werden, jenes Reglement auf ganz Russland auszudehnen. Das Gesetz betr. die Theebanderolierung erscheint als die Ausgestaltung des Gesetzes vom 20. März 1895.[1]) Es führt auch dort, wo die Theebanderolierung nicht vorgeschrieben war, die Bestimmungen bezüglich der Bezahlung der Banderole und der Aufsicht über die Banderolierung ein.

V.

Zahlreiche Gesetze betreffen das Gebiet des inneren Verwaltungsrechts.

Zwei Akte beziehen sich auf die Arbeiterschutzgesetzgebung. Ein Allerhöchster Befehl[2]) verlängert die Geltung einer Allerhöchst bestätigten Meinung des Reichsrates vom 24. April 1890, welche die Bestimmungen über die Arbeit der minderjährigen Halberwachsenen und weiblichen Personen in Fabriken, Hütten und Manufakturen abänderte. Das Gesetz vom 24. April war das erste, welches wirklich die Rechte der Industriellen beschränkte und, obwohl nicht in genügendem Masse, die Interessen des schwächeren Teiles des Arbeiterpersonals schützte. Als eine willkommene Modifikation des obenerwähnten Allerhöchsten Befehles darf die Ausdehnung des Schutzes der Minderjährigen auch auf jene Kinder, welche in den Werkstätten der Handwerker beschäftigt sind, begrüsst werden. Ein anderer Allerhöchster Befehl[3]) führt auch in die Gouvernements Wilna und Kowno das „Reglement betreffend die Aufsicht über die Anstalten der Fabrik- und Hüttenindustrie" ein. Diese Neuerung hat u. a. auch die Einführung des Fabrikinspektorats in diesen Provinzen zur Folge. Letzteres Institut hat schon Gelegenheit gehabt, ungeachtet seiner kurzen Wirksamkeit in Mittel-Russland seine hohe Bedeutung hauptsächlich im Sinne

---

[1]) Vergl. unsere Übersicht im Jahrbuch d. Vereinig. II. Jahrg. S. 481.
[2]) „Samml. d. Gesetze und Verordn. d. Reg." Lief. No. 13, Art. 139.
[3]) „Samml. d. Gesetze und Verordn. d. Reg." Lief. No. 11, Art. 103.

der Hebung der Fabrikverhältnisse in Russland und der Anwendung der zum Schutz der Arbeiter erlassenen Verordnungen zu offenbaren.

Die Frage der Kolonisation behandeln zwei Allerhöchst bestätigte Meinungen des Reichsrates. Die erste[1]) beschäftigt sich in den Abschnitten I und III mit den Hauptgründen für die Agrareinrichtung der Bauern und Fremdvölker, welche sich auf den Domänen in den Gouvernements Tobolsk, Tomsk, Jenisseisk und Irkutsk niedergelassen haben. Das andere[2]) verfügt die Bildung eines Übersiedelungsamtes im Ressort des Ministeriums des Innern. Diese letztere Massregel ist zum Teil durch die massenhaften Übersiedelungen der russischen Bauern nach Sibirien hervorgerufen worden. Zu allen Zeiten der russischen Geschichte konnte man einen Zug des Bauernstandes nach den Gegenden von Sibirien beobachten, deren Klima den Ackerbau erlaubt. Dieser Drang konnte bei den jetzigen Verhältnissen Russlands nur zunehmen. Einerseits die Vermehrung der Bevölkerung des europäischen Russlands und die damit verbundene Verkleinerung der Landparzellen, andererseits der Bau der Gross-Sibirischen-Eisenbahn haben dazu beigetragen, die Übersiedelung zu einer brennenden Frage der modernen Verhältnisse Russlands und die Einmischung der Regierung in hohem Masse notwendig zu machen.

Zwei Gesetze berühren das Gebiet der Bergpolizei. Das eine[3]) bezieht sich in den Abschnitten I, III, V[4]) auf die Veröffentlichung neuer Verordnungen für den Abbau der kostbaren und farbigen Steine und das zweite[5]) in der Gestalt eines sog. Befehls im Allerhöchsten Namen hebt provisorisch die Anweisung von Parzellen des goldhaltigen Bodens an Privatpersonen in dem südwestlichen Teile des Bezirkes Nertschinsk auf, welcher dem Ressort des Kabinets des Kaisers unterstellt ist.

Eine ganze Reihe von Gesetzen ist verschiedenartigen Fragen administrativen Charakters gewidmet. Eine Allerhöchst bestätigte Meinung des Reichsrates[6]) befasst sich mit der Erhaltung der

[1]) „Samml. d. Gesetze und Verordn. d. Reg.“ Lief. No. 94, Art. 1032.
[2]) „Samml. d. Gesetze und Verordn. d. Reg.“ Lief. No. 136, Art. 1601.
[3]) „Samml. d. Gesetze und Verordn. d. Reg.“ Lief. No. 30, Art. 379.
[4]) Vergl. diese unsere Übersicht S. 3.
[5]) „Samml. d. Gesetze und Verordn. d. Reg.“ Lief. No. 6, Art. 27.
[6]) „Samml. d. Gesetze und Verordn. d. Reg.“ Lief. No. 138, Art. 1629.

lebenslänglichen Pässe, welche nach den Regeln des Passstatuts erteilt worden waren, sowie auch mit der Festsetzung eines Reglements für die Erteilung der Passbüchlein der Kaufleute. Eine andere so bestätigte Meinung des Reichsrates[1]) behandelt das ländliche Medizinalwesen in den Provinzen Dagestan, Kars und in dem Bezirke Sakatalsk. — Auf Beschluss des Komites der sibirischen Eisenbahn[2]) ist der Entwurf über die Zulassung der allgemeinen Postoperationen auf den Stationen der sibirischen Eisenbahn angenommen worden. Endlich ist noch ein Gesetz[3]) aus dem Gebiete des Patentwesens über ein „Reglement für die Privilegien auf Entdeckungen und Vervollkommnungen" erwähnenswert. Dasselbe Gesetz beschäftigt sich u. A. auch mit der Organisation der Technischen Komites im „Departement des Handels und der Manufaktur".

b) Juristische Literatur.

I.

Die rechtsgeschichtliche russische Literatur aus dem Jahre 1896 bietet eine ganze Reihe von Werken allgemeinen Inhalts und Monographieen, welche hauptsächlich der Materie des russischen und römischen Rechts gewidmet sind. Selbstverständlich aber sind wir darauf angewiesen, nur das wichtigste und hervorragendste zu besprechen.

Wir erwähnen zunächst den zweiten Band der russischen Rechtsaltertümer von Prof. W. J. Ssergejewitsch.[4]) Schon andere wissenschaftliche Arbeiten[5]) haben dazu beigetragen, diesem Gelehrten den Ruf des besten Kenners auf dem Felde der Geschichte des russischen Rechts in der modernen Weltliteratur zu verschaffen.

[1]) „Samml. d. Gesetze und Verordn. d. Reg." Lief. No. 9, Art. 59.

[2]) „Samml. d. Gesetze und Verordn. d. Reg." Lief. No. 79, Art. 858.

[3]) „Samml. d. Gesetze und Verordn. d. Reg." Lief. No. 72, Art. 796.

[4]) W. J. Ssergejewitsch. Die russischen Rechtsaltertümer. Bd. II. Lief. 2. Die Ratgeber des Fürsten. St. Petersburg.

[5]) z. B. seine „Vorlesungen und Untersuchungen über die Geschichte des russischen Rechts", „Die Volksversammlungen und der Fürst", „Die russischen Rechtsaltertümer" Bd. I (Die Territorien und Bevölkerung) u. s. w.

Die trefflichen Eigenschaften des neuerschienenen Werkes bestätigen diese Meinung. Innige Vertrautheit mit den Quellen der Rechtsgeschichte, die Fähigkeit zur scharfsinnigen Analyse und die ungewöhnliche Klarheit des Styls zeichnen auch diese Arbeit aus. Dieselbe erscheint nicht blos als Fortsetzung des I. Bandes seiner Rechtsaltertümer, sondern auch als eine selbständige Untersuchung über die beiden verwickeltsten Fragen der Geschichte Russlands aus der moskowitischen Periode, nämlich der Controversen über den Bojarenrat (Bojarskaja Duma) und die Stellung und Bedeutung der Geistlichkeit. Der Grundgedanke unseres bejahrten Gelehrten bezüglich der ersten Frage besteht darin, dass weder die vormoskowitische Periode der russischen Geschichte, noch die moskowitische den Bojarenrat als eine bestimmte Einrichtung kennt. Es bestand einerseits kein Organ, mit welchem der Fürst (knjasj) sich beraten musste und andererseits existierte auch kein bestimmter Kreis von Gegenständen, welche zur Kompetenz dieses Rates gehörten [1]. Während das 1. Kapitel des Werkes von Ssergejewitsch der Begründung seiner Ansicht dient, beschäftigt er sich im 2. Kapitel mit einer Kritik der Meinungen seiner Vorgänger: Njewolin, Sagoskin, Kljutschewsky und Wladimirsky-Budanow. Das 3. und 4. Kapitel behandelt die Stellung der Geistlichkeit. Zunächst begründet der Autor seine eigene Auffassung und beschäftigt sich dann mit der einschlägigen Literatur. Der Verfasser ist überzeugt, dass nach Annahme des Christentums Bedingungen für die Möglichkeit zur Einmischung der Geistlichkeit in die Angelegenheiten der weltlichen Obrigkeit gegeben waren und dass der langwierige Streit des Klerus mit der weltlichen Macht erst unter Peter dem Grossen seine Entscheidung gefunden hat. Im Zusammenhang mit dieser Ansicht steht Ssergejewitsch's Meinung, dass die Geistlichkeit, da sie mit der weltlichen Obrigkeit kämpfte, als die Begründerin der Idee der russischen Autokratie nicht angesehen werden darf. Die Schilderung von der Entwickelung der russischen Selbstherrschaft müssen wir leider übergehen.

D. J. Ssamokwassow's Untersuchungen über die russische

[1]) Denselben Gedanken verteidigte auch Gradowsky in seinem Werk „Die Elemente des russischen Staatsrechts“ Bd. II S. 202—203 III. Aufl.

Rechtsgeschichte [1]) versprechen eine „kritische“ Übersicht der Theorien des verstaatlichten Sozialwesens und wollen die naturwissenschaftlichen Methoden anwenden, welche die Jurisprudenz während der letzten Zeit so gefördert haben. Als der Hauptmangel dieses Werkes erscheint es, dass die einschlägige Literatur nicht ganz berücksichtigt und kein streng zusammenhängendes System befolgt ist. Von den Monographien derselben Materie muss als eine fleissige Arbeit das Werk von N. Firssow [2]) hervorgehoben werden. Die Folgerungen des Verfassers, welche er aus einem ziemlich grossen Archivmaterial gezogen hat, haben aber blos den Wert, dass sie das noch ungedruckte Archivmaterial zugänglich machen. — Erwähnung verdient auch das Buch des Professors A. Alexejew [3]) über den obersten geheimen Rat unter Katharina I. Der Meinung des Autors nach hat sich in der russischen wissenschaftlichen Literatur eine Legende gebildet, laut welcher der oberste geheime Rat als ein Ausdruck der herrschsüchtigen Oligarchie angesehen werden müsse. Zu Gunsten dieser Ansicht haben sich noch Professor Gradewsky und die neuesten Forscher W. Schteylow, Korsakow, Miljukow und insbesondere A. Philippow [4]) geäussert. Der letztere schildert den O.-G.-R. als eine „Nichtjuridische und herrschsüchtige Einrichtung“. Professor Alexejew glaubt, dass diese festeingewurzelte Ansicht keine sichere Grundlage bietet, dass die Begründung und Organisation des O.-G.-R. im Interesse der Kaiserin selbst geschah und durch den Herzog von Holstein ausgeführt wurde, welcher Katharina I. nahe stand. Der Verfasser nimmt weiter an, auf Grund des Studiums der Verhandlungen des O.-G.-R., dass während dieses Zeitraumes (Regierung Katharina I) jene Staatseinrichtung die Einschränkung der Kaisergewalt gar nicht anstrebte und, endlich, dass die Sprüche des Rates eher Meinungen als Entscheidungen genannt werden

[1]) D. J. Ssamokwassow. Untersuchungen über die russische Rechtsgeschichte. I. Vorrede, Einführung, kritische Übersicht der Theorien des verstaatlichten Socialwesens der russischen Slaven. Moskau.

[2]) N. Firssow. Die russischen Handels-Gewerbe-Kompagnien in der 1. Hälfte des XVIII. Jahrhunderts. St. Petersburg.

[3]) A. Alexejew. Die Legende von den oligarchischen Tendenzen des obersten geheimen Rates unter Katharina I. Moskau.

[4]) Vergl. unsere Übersicht im Jahrbuch der Intern. Vereinig. Jahrg. II S. 487.

dürfen, da sie angenommen, verworfen und abgeändert werden konnten. Aus den übrigen Monographien können noch die Abhandlungen von L. Padalka,[1]) E. Behrendts,[2]) B. Bienstock[3]) und M. Litwinow[4]) genannt werden. Von diesen trägt die letzte keinen strengwissenschaftlichen Charakter und ist für das grosse Publikum geschrieben. Drei Sammlungen von Akten sind hier noch zu erwähnen; nämlich: der XCV. Band des Sammelwerkes der kais. historischen Gesellschaft[5]), der Band IX und X der Beschreibung der Urkunden des Archivs des Justizministeriums[6]) und A. Besrodny's[7]) historische Materialien aus dem St. Petersburger Senatsarchiv.

Aus dem Gebiete der Geschichte des römischen Rechts darf in erster Linie A. Sussakow's[8]) Untersuchung über die Delikte und Verträge hervorgehoben werden. Da diese gründliche Arbeit von einem hervorragenden Kenner der vergleichenden Rechtsgeschichte — R. Dareste — in „Nouvelle revue historique de droit français et étranger" (1896 No. 4) besprochen worden ist, so kann sie als dem westeuropäischen gelehrten Publikum bekannt angesehen werden. Die Aufgabe des Autors besteht in der Erklärung des Prozesses der Entwickelung des Obligationenrechtes. Dabei gedenkt der Verfasser der grossen Bedeutung, welche für diesen Prozess die Rechtsverhältnisse aus Delikten besitzen und

---

[1]) L. Padalka. Die Zehenteinnehmer des Gouvernements Cherson. Historisch statistischer Abriss. Kiew.

[2]) E. Behrendts. Einige Worte über die Kollegien Peters des Grossen. Jahraktsrede. Jaroslawl.

[3]) B. Bienstock. Aus dem unlängst Vergangenen I. Historische Skizzen der Rechtspflege in Russland. II. Ein vergessenes Blatt der russischen Geschichte. St. Petersburg.

[4]) M. Litwinow. Die Geschichte der Leibeigenschaft in Russland. Moskau.

[5]) Sammelbuch der kaiserl. historischen Gesellschaft. B. XCV. Denkmäler des diplomatischen Verkehrs Alt-Russlands mit den ausländischen Mächten. St. Petersburg.

[6]) Die Beschreibung der Dokumente und Urkunden des Archivs des Justizministeriums. B. IX und X. Moskau.

[7]) A. Besrodny. Historische Materialien aus dem St. Petersburger Senatsarchiv (Journal des Justizministeriums H. 9.)

[8]) A. Sussakow. Delikte uud Verträge. Eine historisch-juristische Untersuchung. Moskau.

bemüht sich zu beweisen, dass die Geschichte des Obligationenrechts mit der Geschichte des Obligationsvertrages nicht zusammenfällt, die erstere vielmehr bedeutend älter ist, als die letztere. Diese ziemlich breite, in der Vorrede gestellte Aufgabe begrenzt A. Sussakow in seinem Buche selbst derart, dass er sich blos mit dem Studium der Quellen des Obligationenrechts nach der altrömischen Gesetzgebung der XII Tafeln befasst. Die Materialien der vergleichenden Rechtsgeschichte nützt der Verfasser nur im Sinne einer Hülfs-Methode aus; die Satzungen der XII Tafeln betreffend die Delikte und Verträge werden von ihm genetisch mit Rechtssatzungen desselben Gebietes verbunden, welche den XII Tafeln vorangehen oder nachfolgen.[1]) Das Feld der römischen Rechtsgeschichte berührt noch ein anderes Werk von geringerem Werte als das soeben besprochene: Das Buch des Professor F. Didinsky,[2]) welches sich hauptsächlich mit den Zeiten des Kaisers Hadrian beschäftigt. Der Verfasser will auf Grund schon feststehender historischer Thatsachen und juristischer Folgerungen die Hauptidee und die Hauptrichtung der Staatsthätigkeit unter Hadrian erläutern. Leider gelingt es ihm nicht die Idee klarzulegen, welche die verschiedenartige und unermüdliche Thätigkeit Hadrians einheitlich gestaltete; er lässt auch den Leser im Dunklen bezüglich der Persönlichkeit Hadrians selbst. Was das System anbelangt, so zerfällt das Buch in zwei Teile. In dem ersten bespricht der Verfasser die politische und administrative Thätigkeit des Kaisers (S. 13—129), in dem zweiten die gesetzgeberische (S. 130—249). Es werden viel Thatsachen und Citate aus russischen und ausländischen Büchern mitgeteilt, über Hadrian selbst und seine Stellung in der Geschichte wird nichts gelehrt.

P. Bulazel[3]) liefert einen unbedeutenden kompilatorischen Beitrag für die Geschichte der Philosophie und Strafgesetzgebung.

[1]) In der russischen Literatur ist das Werk von Sussakow ausführlich und günstig u. A. von Prof. J. Samborow im Journ. d. Justizminist. besprochen worden. 97 H. 3.

[2]) F. Didinsky. Kaiser Hadrian. Historisch-juridische Untersuchung. Warschau.

[3]) P. Bulazel. Untersuchung über den freiwilligen Tod. Historischer Abriss der philosophischen Anschauungen und Gesetzgebung über Selbstmord.

II.

Die Literatur auf dem Gebiete des Strafrechts ist ziemlich umfangreich. Wir werden uns zuvor mit den Werken allgemeinen Charakters und Monographien aus dem Bereiche des materiellen Strafrechts, dann mit den Arbeiten aus dem Strafprozess befassen.

An die Spitze stellen wir das Buch des Petersburger Prof. N. Ssergejewsky[1]) über den allgemeinen Teil des Strafrechts. Diese dritte Auflage des Lehrbuches weicht sehr wenig von der zweiten und ersten ab. Die Ansichten des Verfassers bezüglich der Hauptfragen haben sich wenig geändert. Er bleibt überzeugter Anhänger der klassischen Schule. In der Frage von der Zurechnung steht er auf dem Boden der von Prof. Taganzew angegenommenen und etwas transformierten Lehre Feuerbachs von den Elementen der Zurechnungsfähigkeit.[2]) In der Schuldlehre hat Ssergejewsky eine eigene selbständige Theorie aufgestellt, welche in der russ. Literatur unter dem Namen der Theorie von den Coincidenten und sich anschliessenden Kräften bekannt ist. Im allgemeinen konstruiert er den Dolus nach der s. g. Vorstellungstheorie und die Culpa nach der ein wenig umgestalteten Ansicht von Stübel. Selbständige Folgerungen zieht auch Ssergejewsky in der Lehre von der Teilnahme, welche äusserlich der Konstruktion von Wächter nahe steht. In der Begründung des s. g. Strafrechtsprinzips befolgt der Verfasser eine eigene Rechtstheorie u. s. w. Kürze und Deutlichkeit des Styls erscheinen als die Hauptvorzüge dieses Werkes, welches in der Reihe der russischen Strafrechtslehrbücher einen ehrenvollen Platz einnimmt. — Den Charakter eines Lehrbuches trägt auch die Schrift von A. Wulfert,[3]) über den besonderen Teil des Strafrechts. Es erscheint als Fortsetzung eines Werkes desselben Autors, welches wir schon Gelegenheit hatten im vorigen Jahrbuche kurz zu besprechen.[4]) Der besondere Teil des Strafgesetzbuchs ist als eine Separatausgabe für die Zu-

[1]) N. Ssergejewsky. Das russische Strafrecht. Ein Beitrag zu den Vorlesungen. Allgemeiner Teil. 3. Auflage. St. Petersburg.

[2]) Wie bekannt liegt dasselbe Kriterium der Zurechnungsfähigkeit auch dem russ. Entwurfe eines Strafgesetzbuches zu Grunde.

[3]) A. Wulfert. Die Vorlesungen über den besonderen Teil des Strafrechts. St. Petersburg.

[4]) Jahrb. der Int. Verein. Jahrgang II S. 489—490.

hörer des Verfassers, nicht im Buchhandel erschienen. — Unter den Monographien muss in erster Linie der neuen Auflage einer schon älteren sehr tüchtigen Arbeit über die Todesstrafe von Prof. A. Kistjakowsky[1]) gedacht werden. Nicht ohne genügende Gründe hat schon die russische Kritik dieses Buch bei seiner ersten Auflage als eins der bedeutendsten Werke nicht blos in der verhältnismässig armen russ. Literatur, sondern auch in der fast unübersehbaren west-europäischen Literatur über die Todesstrafe begrüsst. Seinen Hauptvorzug bildet die vollkommen zuverlässige positiv historische Methode, mit welcher der Verfasser sein Thema behandelt. Im ersten Kapitel spricht er u. A. von der Unfruchtbarkeit der metaphysischen Beurteilung der Vorzüge und Unvollkommenheiten der Todesstrafe und konstituiert die Prinzipien der seiner Ansicht nach richtigen Methode. Das zweite Kapitel kritisiert hauptsächlich die Gründe für und gegen die Todesstrafe, während die folgenden Kapitel eine meisterhafte Analyse der auf die Todesstrafe bezüglichen historischen Materialien liefern. Das letzte Kapitel beschäftigt sich mit der Frage von der Art der Vollstreckung der Todesstrafe. — Der Feder des Prof. J. Foinitzky gehört eine kurzgefasste Arbeit über die Hauptversammlung der Intern. Kriminal Vereinigung zu Linz an.[2]) Das Hauptgewicht dieses Aufsatzes liegt in der kompetenten Beurteilung der Referate dieser Hauptversammlung bezüglich der Fragen von der Teilnahme und dem Versuch. — Eine kleine Arbeit von Lichatschew[3]) giebt die schon dem Publikum nicht unbekannten Ansichten v. Liszt über die bedingte Verurteilung wieder. Ein umfangreicher Aufsatz von W. Prjewalsky[4]) enthält eine Kritik des Entwurfes eines russischen Strafgesetzbuches. Der Verfasser neigt sich der Ansicht zu, dass der Entwurf, ehe er noch zum Gesetze geworden ist, schon als veraltet erscheint. Er bemüht sich zu beweisen, dass

---

[1]) A. Kistjakowsky. Untersuchung über die Todesstrafe. 2. Auflage. redigiert von T. S. St. Petersburg.

[2]) J. Foitnitzky. Die Hauptvers. d. Int. Kr. Vereinigung zu Linz. (Journ. des Justizministers H. I.)

[3]) Lichatschew. Prof. F. v. Liszts Ansichten über die bedingte Verurteilung in Preussen. (Journ. des Justizministers H. I.)

[4]) W. Prjewalsky. Der Entwurf eines russischen Strafgesetzbuches und die moderne Strafrechtswissenschaft. (Journ. der Petersb. Juristisch. Gesellschaft H. 10.)

die vom Entwurf angenommene Dreiteilung der Delikte, die kompliziertheit seines Strafensystems und die Ignorierung des Instituts der bedingten Verurteilung dem modernen Niveau der Strafrechtswissenschaft nicht entsprechen. Alle diese Mängel scheinen uns jedoch nicht so geartet zu sein, dass sie den ganzen Entwurf herabsetzen und eventuell nicht beseitigt werden könnten. Der Verfasser unterlässt es dabei, auf alle jene trefflichen Eigenschaften hinzuweisen, welche der russ. Entwurf nach Anerkennung einer ganzen Zahl von Fachleuten besitzt. — Eine Arbeit von A. Goldenweiser[1]) versucht ausführlich über den Grundcharakter der Arbeiten des Pariser Strafvollzugs-Kongresses zu referieren, es darf als ein nicht für die Fachleute bestimmtes Werk angesehen werden. — Mit einem viel versprechenden Titel tritt eine Schrift von W. Jakimow[2]) auf. Im Text bringt er eine sehr kurze Übersicht der Strafthätigkeit des Staates im Bezug auf jugendliche Verbrecher von den ältesten Zeiten bis auf unsere Tage nebst einer noch kürzeren Mitteilung über die Besserungsanstalten für die verbrecherische Jugend in Russland und West-Europa. G. Feldstein macht den russischen Leser mit den Ansichten von A. Prins über die Factoren der Kriminalität und die Massregeln zur Bekämpfung der letzteren durch die Übersetzung der Abhandlung von Prins:[3]) „La criminalité et l'état sociale" bekannt.

Mittelbar die von uns hier behandelte Materie berühren zwei Arbeiten der gerichtlichen Psychopathologie, nämlich die Schriften von P. Kowalewsky[4])[5]) und von W. Sserbsky.[6]) Die beiden Arbeiten des Ersteren gehören der Feder eines der besten russischen Neurologen und Psychiater an und sind auch für den Nicht-

[1]) A. Goldenweiser. Das moderne Strafensystem und seine Zukunft nach den Arbeiten des Pariser Strafvollzugs-Kongresses. Kiew.

[2]) W. Jakimow. Die jugendlichen Verbrecher nach den Untersuchungen der ärztlichen Wissenschaft und die Massregeln der Kriminalpolitik in Bezug auf diese Verbrecher. Woronesch.

[3]) A. Prins. Die Criminalität und die Gesellschaft übersetzt von G. Feldstein. Moskau.

[4]) P. Kowalewsky. Die gerichtliche Psychiatrie. Warschau.

[5]) P. Kowalewsky. Die allgemeine gerichtliche Psychopathologie. Warschau.

[6]) W. Sserbsky. Die gerichtliche Psychopathologie. Bd. I. Die Gesetzgebung bezüglich der Geisteskranken. Moskau.

spezialisten verständlich, ohne des streng wissenschaftlichen Charakters zu entbehren. Das Werk von Sserbsky ist eine Erstlingsarbeit des jungen Gelehrten. Obwohl Handbücher als Erstlingsarbeiten nur selten gelingen, so scheint doch der Verfasser das bezügliche Material sich vollkommen angeeignet zu haben; so weit die erste Lieferung urteilen lässt, ist auch das System gut durchdacht. Die erste Lieferung betrifft die Gesetzgebung über die Geisteskranken. Sie zerfällt in folgende drei Teile: 1) Die Gesetze über die Strafrechtsverantwortlichkeit der Geisteskranken. 2) Die Gesetzgebung bezüglich der civilrechtlichen Rechtsfähigkeit dieser Kranken und endlich 3) die Gesetzgebung betreffend die Unterbringung der Geisteskranken. Bei der Behandlung der letzteren Frage giebt der Verfasser eine geschichtliche Übersicht der Internierung der Geisteskranken in Russland und kritisiert verschiedene Arten der Unterbringungssysteme.

Auf dem Felde der Strafprozessrechtsliteratur finden wir fast keine Werke allgemeinen Inhalts, da der unbedeutende Kursus des russischen Strafprozesses von M. Lucrein[1]) keiner Erwähnung bedarf. Dafür giebt es keinen Mangel an monographischen Schriften über zahlreiche Punkte des Strafprozesses. Solchen Charakter trägt das Werk von S. Abramovitsch-Baranowsky.[2]) Diese Arbeit erläutert die Bedeutung der Militärbehörde in allen Stadien des Strafprozesses. Neben den Satzungen des russischen Militärstrafgerichtsstatuts macht der Verfasser den Leser vertraut mit den Gründen des allgemeinen russischen Strafprozesses, sowie der allgemeinen und Militärgesetzgebung in Frankreich, Preussen und Österreich. Er nimmt an, dass beide Strafprozesse (der allgemeine und militärische Prozess) dasselbe Objekt der Untersuchung und die gleichen Aufgaben und Zwecke haben und dass daher die Hauptprinzipien gleichartig sein müssen. Die Eigentümlichkeiten des Militärstrafprozesses dürften als Ausnahmen angesehen werden, welche nur insofern zugelassen werden könnten, als sie ihre Recht-

---

[1]) M. Lucrein. Der abgekürzte Kursus des russischen Strafprozesses.

[2]) S. Abramowitsch-Baranowsky. Die Bedeutung der Militärbehörde im Militärstrafprozess. Eine vergleichende Untersuchung der wechselseitigen Verhältnisse der gerichtlichen, administrativen und der Anklagegewalt auf dem Gebiete des Strafprozesses nach dem Gemeinen- und Militär-Recht. St. Petersburg.

fertigung in den Besonderheiten der Militärverhältnisse finden. Dieser Standpunkt ohne Zweifel ist der wichtigste und entspricht am besten den modernen Ansichten über Rechtspflege und die Stellung des Heeres im Staate. Der Verfasser bearbeitet sein Thema sehr ausführlich; es fehlt aber ein strenges System. Der Styl leidet an Undeutlichkeit. — Drei Schriften sind hauptsächlich den Fragen der Voruntersuchung gewidmet: A. Ssokolow[1]) befasst sich mit den Hauptprinzipien der Voruntersuchung; mit einer Kritik dieses Studiums des Prozesses nach dem geltenden Recht beschäftigt sich J. Palausow[2]); den Ursachen des Verfalls der russischen Voruntersuchung ist das Werk von D. Basilewitsch[3]) gewidmet. Ssokolow's „Hauptprinzipien erscheinen als die erste Lieferung des III. Bandes eines nützlichen praktischen Handbuches für die Untersuchungsrichter. In dieser 1. Lieferung versucht der Verfasser die theoretischen Gründe der sog. Ermittelung und Voruntersuchung zu erläutern, um auf diesem Wege eine Schätzung für die Satzungen des geltenden Rechts zu gewinnen. Der 1. Paragraph stellt das Prinzip der Unvermeidlichkeit und Schnelligkeit der dem Recht gemässen Strafe auf; der § 2 analysiert die Wirkung der überaus schweren oder ungenügenden Strafen, welche der Autorität der Justiz Abbruch thun und dieselbe der Stütze der Gesellschaft berauben, endlich § 3 befasst sich mit der Bedeutung der Mittel zur Entdeckung der Verbrechen für die Verübung von Verbrechen. Während es beim modernen Stand der Rechtswissenschaft anachronistisch wäre, die beiden ersten Prinzipien anzufechten, kann dasselbe von dem letzteren Grundsatz nicht gelten. Ssokolow nimmt an, dass, wenn die Mittel der Entdeckung der Verbrechen ein hohes Mass der Entwickelung erreichen, die Verbrechen verschwinden und blos offen oder aus den Motiven des Zornes, Rache und dergl. stattfinden. Darauf muss bemerkt werden, dass selbstverständlich die Mittel der Entdeckung eine grosse Rolle spielen, aber dem Prinzip der Unvermeidlichkeit der Strafe wird hier schon eine zu grosse Bedeutung beigemessen, da die Verbrechen

[1]) A. Ssokolow. Die Hauptprinzipien der Voruntersuchung im Strafprozesse. Wilna.

[2]) J. Palausow. Die Voruntersuchung. Nicolajew.

[3]) D. Basilewitsch. Die Ursachen des Verfalls der Voruntersuchung. Orjël.

von einer Fülle der verschiedensten Ursachen abhängen, welche mit der blossen Durchführung dieses Prinzips der Unvermeidlichkeit der Strafe nicht beseitigt werden können. Dabei kommt noch in Betracht, dass diese 3 Prinzipien schwerlich als Grundlage der Ermittelung und Voruntersuchung erscheinen können und dass die Grundsätze 2 und 3 keine selbständigen Prinzipien darstellen, da sie schon implicite im 1. Prinzip enthalten sind. Die Worte: „dem Recht gemässe Strafe“ bedeuten schon die der Schwere des Verbrechens entsprechende Strafe und die „Unvermeidlichkeit und Schnelligkeit“ sind eine notwendige Bedingung für wirksame Mittel der Entdeckung. Die obenerwähnten Werke von Palausow und Basilewitsch erheben keine Ansprüche auf eine erschöpfende Erörterung des modernen Zustandes des Voruntersuchungswesens. Sie beschränken sich blos auf die Andeutung mancher Mängel desselben nach den Gerichtsstatuten und schlagen Massregeln zur Beseitigung dieser Mängel vor. Palausow befasst sich hauptsächlich mit dem Inquisitionscharakter der Nichtzulassung der Verteidigung, Heimlichkeit und Langsamkeit des Verfahrens. Im grossen und ganzen schlägt er keine radikale Reform der ganzen Voruntersuchungsprozedur, sondern nur einzelne Massregeln rein praktischen Charakters vor. Basilewitsch's Arbeit zerfällt in zwei Teile: Der erste giebt die Meinung des Verfassers über die Klagen gegen die Voruntersuchungsorgane wegen ihres Formalismus wieder; der andere enthält die Kritik eines Aufsatzes von Tiswenstimm über die Voruntersuchung. — Zwei Abhandlungen aus dem Prozessgebiete entstammen dem Professor W. Danjewsky [1] [2]. Die erstere erläutert nach einer vergleichenden Übersicht über den Charakter des Resumés in verschiedenen Gesetzgebungen, unter welchen Bedingungen das Schlusswort des Vorsitzenden ohne Schaden für die Justiz zugelassen werden kann. Im allgemeinen neigt sich der Verfasser dem Typus eines Schlusswortes zu, welches der deutschen „Rechtsbelehrung“ des Vorsitzenden am nächsten steht. — Eine im höchsten Masse interessante Sammlung von verschiedenen Gerichtsreden, Referaten u. s. w. bildet das Buch unseres

[1]) W. Danjewsky. Über das Schlusswort des Vorsitzenden (Journ. des Justizministeriums. H. I.)

[2]) W. Danjewsky. Über die Notwendigkeit der obligatorischen Vorlesung der gerichtlichen Medizin für Juristen. (Journal der Petersburger Juristischen Gesellschaft.

besten Gerichtsredners und gründlichen Kriminalisten, des früheren Oberstaatsanwalts am Kassationsdepartement des Senats, A. Koni.[1]) Einen kostbaren Teil des Buches bilden die autoritativen Auslegungen und Erläuterungen mehrerer Fragen unseres materiellen und prozessualen Strafrechts. In den Oberstaatsanwaltsschlussmeinungen in den Strafsachen von Batschurin und Akimow sind u. a. sehr nützliche Erläuterungen für die Kontroversen über die civile Actio im Strafprozess gegeben. A. Koni ist der Ansicht, dass das Strafgericht so lange für die Civilklage kompetent bleibt, als ein Angeklagter existiert; ist der Angeklagte freigesprochen und hat das Verdikt der Geschworenen blos das Geschehensein der That festgestellt, so kann die civile Actio dem Strafgericht nicht unterliegen. Dabei kann für das Civilgericht die Anerkennung der Thatsache des Verbrechens durch das Strafgericht einen verbindlichen Charakter tragen. Sehr bedeutend sind überhaupt die Anklagereden von Koni als Muster juristischen Denkens und feiner juristischer Analyse. Seit längst ist in der russischen Kritik anerkannt worden, dass der Verfasser grosses litterarisches Talent besitzt, und dass allem, was seine Feder bringt, eine klassische Bedeutung insbesondere des Styls beigemessen werden muss. — Eine ganze Reihe von Schriften befasst sich mit verschiedenen Fragen des Schwurgerichtsinstituts. Der erste Platz unter diesen Aufsätzen gebührt dem umfangreichen Buche von A. Bobrischtjew-Puschkin.[2]) [3]) In unserer flüchtigen Besprechung kann leider das reiche Material dieses Werkes einer kritischen Beurteilung nicht unterworfen werden und wir sind darauf angewiesen, nur auf den allgemeinen Charakter dieser Arbeit und die Hauptfolgerungen des Autors hinzuweisen. Das Werk erscheint als Produkt vieljähriger Studien nach officiellen criminal-statistischen Materialien des Justizministeriums und auf Grund der persönlichen Notizen des Verfassers über 716 Prozesse und 1518 Verdikte. Der Verfasser nimmt an, dass die Beurteilung des Geschworenengerichts unabhängig von Zeit und Ort jeder Be-

---

[1]) A. Koni. Gerichtsreden während der letzten Jahre (1888—1896). Erinnerungen und Referate. Juristische Notizen. St. Petersburg.

[2]) A. Bobrischtjew-Puschkin. Die empirischen Gesetze der Thätigkeit des russischen Geschworenengerichts Moskau.

[3]) Dieses Werk ist gründlich vom Prof. J. Foinitzki besprochen worden im 10. H. des Journals des Justizministeriums. 1896.

deutung entbehrt[1]) und blos zur Wiederholung von alten Argumenten führen kann. Um wirklich dieses Institut richtig zu schätzen, stellt er sich als Aufgabe die Untersuchung der Rechtsanschauung der russischen Geschworenen, d. h. die Erforschung ihrer Ansichten und Überzeugungen über verschiedene Rechtsfragen und die Bedeutung der Beweise u. s. w. Dabei, meint der Autor, müssen die Resultate der Erforschung als soziale Thatsachen positiven Charakters behandelt werden, welchen auch der Gesetzgeber Rechnung tragen darf.[2]) Unter vielen anderen Sonderbarkeiten der Rechtsanschauungen der russischen Geschworenen hebt der Verfasser hervor, dass sie im höchsten Masse gewissenhaft das faktische Material prüfen.[3]) Sie sind sehr aufmerksam auf die Beweise und bemühen sich immer in aller Eile, Grundregeln zu gewinnen, um die Beweise gleichartig würdigen zu können. Die grösste Bedeutung messen sie dem vollen Geständnisse bei, insbesondere in seiner Verbindung mit anderen Beweisen. Die hauptsächlichsten Bedenken bezüglich der Beweiswürdigung entstehen bei den Geschworenen bei schweren Anklagen, obwohl die Zweifel immer geringer sind, als diejenigen der Sachverständigen.[4]) Eine natürliche Folge dieser Umstände bildet in unserem Geschworenengerichte die Herrschaft der praesumptio innocentiae.[5]) Mit einer ganz besonderen und gerechten Beharrlichkeit verhalten sich die Geschworenen in Bezug auf die Feststellung der Thatsache des Verbrechens und für ungenügend halten sie die blosse Wahrscheinlichkeit.[6]) Als die überzeugendsten erscheinen im Schwurgericht nicht die sogen. direkten Beweise, sondern die indirekten oder richtiger die Kombination beider. Unter den indirekten Beweisen berücksichtigen die Geschworenen die Motive des Verbrechens, das Verhalten des Angeklagten und der Zeugen vor Gericht und das Betragen des Angeklagten vor Einleitung des Gerichtsverfahrens. Nach der Meinung von Bobrischtjew-Puschkin offenbaren die Geschworenen eine grosse Geschicklichkeit in der Entscheidung komplizierter Rechtsfragen, wie der Nötigung, des eventuellen Dolus u. s. w. Immer

[1]) A. Bobrischtjew-Puschkin. Das obenangeführte Werk S. 7.
[2]) D. O. W. S. 39 ff.
[3]) D. O. W. S. 325 und viele andere.
[4]) D. O. W. S. 531.
[5]) D. O. W. S. 600, 601.
[6]) D. O. W. S. 412, 470, 473 und andere.

herrschen hohe ethische Prinzipien der Verteidigung der Schwachen gegen die Mächtigen, die Tendenz, den konkreten Fall entsprechend seiner Eigenart zu entscheiden u. s. w. Von einem Delict fordern die Geschworenen den Nachweis eines thatsächlichen Schadens oder mindestens einer Gefährdung der Interessen einer Person oder Gemeinschaft. Sehr streng beurteilen sie den Bankerott, die Banden u. s. w. Verhältnismässig nachsichtig sind sie gegen Frauen. Statt Nachsicht wird aber Strenge geübt, wenn eine Frauensperson wegen eines Verbrechens gegen einen Mann ihrer Familie angeklagt wird. Sehr streng behandeln die russ. Geschworenen auch die Rückfälligen u. s. w. Verschiedenen Fragen des Schwurgerichtsinstituts und einer Abwägung seiner Licht- und Schattenseiten dienen die Aufsätze von W. Sslutschewsky[1]), J. Sakrewsky[2]) und A. Wulfert[3]). Im grossen und ganzen ist die Zahl der Anhänger des Schwurgerichtsinstituts in der russischen Literatur viel grösser wie die Zahl der Gegner. Das vorerwähnte Werk von Sakrewsky erscheint in der Hinsicht bemerkenswert, dass der Autor, welcher nicht ohne Grund als ein entschiedener Gegner dieses Instituts angesehen worden war, sich in seiner letzten Arbeit etwas günstiger ausdrückt. Er sagt unter Anderem, dass er die grossen Eigenschaften des Schwurgerichts nicht mehr zu verneinen wagt und sucht blos seine negativen Eigenschaften durch eine Art Schöffengericht zu beseitigen. — Aus dem Gebiete der Strafprozessliteratur werden wir nichts wesentliches ausgelassen haben, wenn wir noch der Werke von W. Sspassowitsch[4]), D. Ognjew[5]), P. Schweinowsky[6]) und W. Wolschin[7]) gedenken.

---

[1]) W. Sslutschewsky. Vom Schwurgerichte und seinen Gegnern. (Journal des Justizministeriums H. 3.)

[2]) J. Sakrewsky. Noch vom Schwurgerichte. St. Petersburg.

[3]) A. Wulfert. Die Fragestellung vor den Geschworenen bei Anregung eines Zweifels über die Zurechnungsfähigkeit. (Journal des Justizministeriums. H. 5.)

[4]) W. Sspassowitsch. Von der Organisation der Advokatur. (Journ. des Justizministeriums. H. 3.)

[5]) D. Ognjew. Die Militärzuständigkeit. Ein vergleichender Abriss. (Journal des Justizministeriums. H. 8.)

[6]) P. Schweinowsky. Das Gericht der Offiziervereine und das Duell im russischen Heere. St. Petersburg.

[7]) W. Wolschin. Zur Frage von der psychiatrischen Untersuchung der Angeklagten. St. Petersburg.

III.

Die Zahl der Schriften des Jahres 1896 aus dem Bereiche des Privatrechts ist im Vergleich mit der Literatur des vorigen Jahres gross.

Gut vertreten ist die Kategorie der Lehrbücher. In erster Linie dürfen wir die Arbeit von Prof. J. Düwernua[1]) (Duvernoy) hervorheben. Sein Kursus erscheint als zweite umgearbeitete Auflage und umfasst bloss die Einführung und ein Stück des allgemeinen Teiles (die Lehre von der physischen und juristischen Person). Dieses Werk ist nach einem tief durchdachten, obwohl nicht zusammenhängenden System gearbeitet; der Verfasser zeigt eine überraschende Gelehrsamkeit in den schon von ihm behandelten Fragen und insbesondere in der eingehend erörterten Lehre von der juristischen Person. Für die verhältnismässig arme russische Privatrechtsliteratur und bei dem Mangel einer Kodifikation des Privatrechts ist eine solche streng wissenschaftliche und ausführliche Bearbeitung der Materie des russischen Privatrechts im höchsten Masse wünschenswert und man kann nur bedauern, dass der Kursus des Petersburger Professors etwas zu langsam fortschreitet. — Einen allgemeinen Kursus des russischen Privatrechts bietet auch das Buch von G. Scherschenjewitsch[2]). Im Vergleiche mit dem obenbesprochenen breit gefassten Werke von Düwernua erscheint die Arbeit des Prof. Scherschenjewitsch als eine Art Abriss des russischen Privatrechts. Sie ist nichts mehr als ein kurzgefasstes aber deutlich zusammengestelltes Lehrbuch des geltenden russischen Privatrechts. Ausflüge in das Gebiet der Theorie der Rechtswissenschaft und Praxis der ausländischen Gesetzgebungen geschehen nur ausnahmsweise. Die russische Kritik hat ihrer Zeit auf mehrere Fehler rein factischen Charakters in der 1. Auflage hingewiesen. Ein grosser Teil dieser Mängel erscheint in der neuesten Auflage als verbessert. Im allgemeinen Teile giebt der Verfasser nicht ganz präcise Begriffsbestimmungen;[3]) im besonderen Teile schreibt Scherschenjewitsch

[1]) J. Düwernua. Aus dem Kursus der Vorlesungen über das russische Privatrecht. St. Petersburg.

[2]) G. Scherschenjewitsch. Lehrbuch des russischen Privatrechts. 2. Auflage. Kasân.

[3]) Vergl. die Besprech. von E. Wasskowsky und zwar seine Bemerkungen bezüglich der Begriffsbestim. der Handlungsfähigkeit auf Seite 66. Scherschenjewitsch's Lehrbuches.

unserem Rechte Savigny's subjektive Theorie des Besitzes zu, unterscheidet bei den jura in re aliena eine Art städtischer und ländlicher Servituten[1]), zählt zu den Beschränkungen des Eigentumsrechtes die Begrenzungen, welche die Waldschutzgesetzgebung dem Grundeigentümer auferlegte, beurteilt das Licht als eine Unterart der Luft und begeht noch viele andere Unrichtigkeiten. Ungeachtet dessen ruht auf dem Buche des Prof. Scherschenjewitsch so zu sagen das Siegel des Talents. Das Werk liest sich sehr leicht und giebt Gelegenheit, die Fruchtbarkeit des Verfassers zu bewundern, welcher in einem verhältnismässig kurzen Zeitraum die russische Literatur um eine ganze Reihe von Werken bereichert hat. Wir sprechen von seinem Kursus des Handelsrechts, der Geschichte der russischen Privatrechtswissenschaft, dem Begriffe des Rechts u. a. — Ein Lehrbuch des russischen Privatrechts liefert auch E. Wasskowsky.[2]) Vom Lehrbuche des Prof. Scherschenjewitsch unterscheidet es sich durch den Charakter, Umfang u. s. w. sehr wenig. Man kann selbstverständlich eine ganze Menge von Verschiedenheiten in Behandlung mehrerer Fragen bei diesen beiden Gelehrten konstatieren, aber diese Eigentümlichkeiten prägen der Arbeit nicht den Stempel der Originalität auf. Im grossen und ganzen kann das Werk von Wasskowsky als ein gelungener Versuch angesehen werden, das System des russischen Privatrechts in einem kurzgefassten Abriss wiederzugeben. — Unter den Lehrbüchern bleibt uns noch ein Kursus zu erwähnen, welcher durch die Bedürfnisse des Vortrags hervorgegangen ist, sowie eines Buches zu gedenken, welches eher einen praktischen als wissenschaftlichen Charakter trägt. Wir meinen das Werk von Sstruktow über Seehandelsrechte[3]) und die Arbeit von L. Kosso,[4]) welche sich mit einer Wiedergabe des Privatrechts der Ostseeprovinzen befasst. — Unter den Monographien müssen wir ein Sammel-

[1]) Eigentlich wie Scherschenjewitsch sich ausdrückt: 1) die Rechte der Nachbarschaft in der Stadt und 2) Rechte der ländlichen Nachbarschaft. S. 225 des Lehrbuches.

[2]) E. Wasskowsky. Lehrbuch des Privatrechts. II. Liefer. Sachenrechte. St. Petersburg.

[3]) Sstruktow. Kursus der Seehandelsrechtswissenschaft für die Schiffahrtsschule.

[4]) L. Kosso. Übersicht über das Privatrecht der Ostseeprovinzen. Dorpat.

werk[1]) hervorheben, welches manche Fragen des materiellen Privatrechts nebst Untersuchungen auf dem Gebiete des Prozessrechts behandelt. G. Werblowsky vereinigt verschiedene Arbeiten, welche meist in Fachzeitschriften schon veröffentlicht worden waren. Diese Arbeiten, wie der Verfasser selbst schreibt, tragen zum Teil einen Interpretationscharakter und sind hauptsächlich für die praktischen Juristen bestimmt, indem sie die letzteren mit den Gesetzgebungsakten und Entwürfen der neuesten Zeit auf dem Gebiete des Privatrechts und Privatprozesses vertraut machen. Die Kommentare des Autors haben eine besondere Bedeutung, da sie auf einem sorgfältigen Studium der Rechtsatzungen und der Judikatur beruhen. Von grossem Interesse sind seine Gutachten über die bevorstehende Reform der Gerichtsstatuten. G. Werblowsky bespricht ausführlich die Fragen der Verhandlungsmaxime, spricht vom Anteil des Staatsanwalts, vom Grundprinzip der Schriftlichkeit, vom Kollegialprinzip u. s. w. — Zwei Monographien betreffen die wichtige Frage des Familienrechts: Die Schrift von P. Ssuworow[2]) handelt über die Civilehe, die Arbeit von M. Kulischer[3]) über die Ehescheidung. Prof. Ssuworow, einer der besten russischen Kanonisten, bestrebt sich „den Hauptphasen in der geschichtlichen Entwickelung der Civilehe nachzuforschen und die typischen und möglichenfalls auch die sekundären Eigenarten dieses Instituts in seiner modernen Form zu vermerken". Durch die kurzgefasste und deutliche Darstellung ist es dem Verfasser gelungen, viele interessante Momente in der Entwickelung dieses Instituts zu erläutern. Er unterscheidet im allgemeinen drei typische Formen der Civilehe: 1) Civilehe als unvermeidliches Mittel der Eheschliessung dort, wo die religiöse Trauung unmöglich ist und der Staat keinen Grund hat, die Schliessung der gesetzmässigen Ehe zu verhindern; 2) fakultative Civilehe dann, wenn der Staat den Staatsangehörigen freistellt, die Eheschliessung durch einen Geistlichen oder Beamten vornehmen zu lassen und endlich die 3) Form der Civilehe, wenn die letztere ausnahmslos für alle Staatsangehörige

[1]) G. Werblowsky. Die Fragen des russischen Privatrechtes und Privatprozesses. Moskau.

[2]) P. Ssuworow. Die Civilehe. 2. Aufl. Kantorowitsch's juristische Bibliothek. St. Petersburg.

[3]) M. Kulischer. Die Ehescheidung und die Stellung der Frau. St. Petersburg.

obligatorisch ist. Die letzte Form ist nach der Meinung des Autors die folgerichtigste und beste. Mit grossem Interesse liest man jene Seiten der Schrift, welche der Geschichte der Civilehe in Frankreich gewidmet sind, so wie auch der Frage von der Ehe bei den russischen Sektierern, den sog. Raskolniken [1]). Im Ganzen sind vom Verfasser so viel Thatsachen gesammelt worden und so objektiv wiedergegeben, dass dem Leser die volle Möglichkeit gegeben wird, sich in den Streitfragen zu orientieren, welche mit dem Institut der Civilehe verbunden sind. Manchmal aber wird diese Menge von Material zum Hindernis, da der Verfasser auf eine zu summarische Behandlung angewiesen ist. Das obenerwähnte Werk von Kulischer beschäftigt sich mit der Erläuterung der vergleichenden Geschichte und des modernen Charakters der Ehescheidung. Der Autor ist ein überzeugter Anhänger der vergleichenden Methode in der Jurisprudenz und der Ausnützung der Thatsachen der Ethnographie und Kulturgeschichte. Leider führt diese Methode in den Händen des Verfassers nicht zu den Resultaten, welche von ihr erwartet werden können. Schuld daran ist die vom Autor beliebte Art der Gruppierung der Fakta und die meistens misslungene Auswahl der Thatsachen selbst. Jede derselben wird nicht von einer ernsten kritischen Analyse begleitet, welche ihre wirkliche Bedeutung zu bestimmen erlaubt und ihren genetischen Zusammenhang mit anderen angeführten Fakten klar stellt. Die Abschweifungen des Autors in die Vergangenheit tragen sehr oft einen willkürlichen und gelegentlichen Charakter. Vielfach ist auch das Material selbst unzuverlässig. Zu Grunde der Schilderung des geltenden Rechtes legt der Verfasser die Entscheidungen der englischen weltlichen und geistlichen Gerichte. Im besten Falle ignoriert er jene Thatsache, dass es der grössten Vorsicht bei der Verwertung von Gerichtsentscheidungen für die Erläuterung der Normen des geltenden Rechts bedarf. — Das Gebiet des römischen Privatrechts berühren die Werke von B. Bouffal [2]) und L. Petrajitzky [3]). Das erstere macht einen

[1]) Raskolnik bedeutet eigentlich einen von der Lehre der herrschenden orthodoxen Kirche Abtrünnigen.

[2]) B. Bouffal. Versuch einer juristischen Konstruktion der mora accipiendi im römischen Rechte. St. Petersburg.

[3]) L. Petrajitzky. Die Verteilung der Einnahmen bei dem Übergang der Nutzniessung vom Standpunkte des Privatrechts und der Privatpolitik. Die Verteilung der dotalen Früchte nach dem römischen Recht. Kiew·

Versuch der juristischen Konstruktion der mora accipiendi; das zweite beschäftigt sich blos in dem bis jetzt erschienenen 1. Teile mit der Verteilung der dotalen Früchte nach dem römischen Recht und verspricht nach der Beendigung der anderen Teile ein gründlicher Beitrag über die Frage von der Verteilung der Einnahmen bei dem Übergange der Nutzniessung im allgemeinen zu werden. — Unbedeutend ist das umfangreiche Werk von P. Nikolsky, welches sich mit den Grundfragen der Versicherung befasst[1]). Er lässt den Leser bezüglich des Zweckes seiner Arbeit, so wie auch ihrer Methode im Dunkeln. Der Text ist mit verchiedenen Beschreibungen, Erzählungen und dogmatisch formulierten Sätzen überfüllt, welche die Arbeit jeder wissenschaftlichen Bedeutung entkleiden. — Zur Materie des Privatrechts gehört noch das Werk von W. Udinzew[2]) über das sog. Possesionsrecht.

Das Handelsrecht berühren zwei Schriften: das Werk von D. Tutkewitsch[3]) und die Arbeit von W. Wilsson.[4]) Das erstere regt eine wenig bearbeitete Frage von der Natur der Handelsinsolvenz an und zerfällt in drei Teile. Der erste gilt der Begründung der Unterschiede der beiden Arten der Insolvenz, der einfachen und Handelsinsolvenz, nach dem russischen Rechte; der zweite erstreckt sich auf die Bedeutung des Momentes der Zahlungseinstellung und der dritte versucht den Unterschied des Abbruches der Zahlung von der temporären Zahlungseinstellung zu konstatieren. Der Schluss ist für die Beantwortung der Frage bestimmt, ob ein Versuch der Insolvenz möglich ist und beantwortet sie negativ. Etwas zu schwer erscheint die vom Verfasser gegebene Begriffsbestimmung der Handelsinsolvenz; er bestimmt sie als ein solches Verhältnis des Kaufmanns zu seinen Gläubigern, bei welchem Ersterer seine Zahlungen abbricht, was sich in Folgendem äussern kann: 1) Der Schuldner teilt das selbst mit, 2) er verschwindet so, dass sein Aufenthalt unbekannt und sein Geschäft ungeordnet bleibt, und 3) er verzichtet auf die Befriedigung der Forderungen der Gläubiger. Das Buch von Wilsson erscheint als ein vorzügliches Handbuch

---

[1]) P. Nikolsky. Die Grundfragen der Versicherung. K.

[2]) W. Udinzew. Das Possessionsrecht. Kiew.

[3]) D. Tutkewitsch. Was ist die Handelszahlungsunfähigkeit? St. Petersburg.

[4]) W. Wilsson. Die Judikatur der Handelsrechtssachen. St. Petersburg.

der Judikatur in Handelsrechtssachen für die Periode 1882—1894 und macht den Leser vertraut mit 221 Entscheidungen, welche in 13 Kap. systematisiert worden sind. Der Autor unterliess kein Mittel, das Material dem Leser übersichtlicher zu gestalten und giebt die volle Möglichkeit, das vom Gericht anerkannte Handelsherkommen genau kennen zu lernen.

Die Literatur des Civilprozesses war im verflossenen Jahre minder glücklich. Die Zahl der bezüglichen Schriften ist sehr gering. Von Werken, welche eine grosse wissenschaftliche Bedeutung haben, giebt es keine Spur. D. Asarewitsch's[1]) Handbuch des Civilprozesses ist ohne Zweifel eine Arbeit, welche von einer sehr grossen Gelehrsamkeit des Verfassers zeugt; sie ist aber fast unlesbar. Der Autor besitzt ein Talent, so verwickelt und misslungen seine Gedanken auszudrücken, dass das Lesen des Buches sich in eine Art von Dechiffrierung umgestalten muss. Ganz unlesbar und darum unzugänglich sind auch die anderen Werke dieses Professors. Zum Beispiel sein Kursus der Pandecten. — Den Charakter eines praktischen Kommentars trägt die Arbeit von S. Gromatschewsky.[2]) Sie liefert eine Sammlung der Gesetze, welche sich auf das sog. Präventiv-Verfahren beziehen, nebst erläuternden Anmerkungen auf Grund der Kassationshofjudikatur und der Literatur. Der Verfasser berührt in seinem Werke die Fragen vom Nachlassverfahren und vom Verfahren bezüglich der Anerkennung des sog. „unbekannten Aufenthalts", welcher wichtige rechtliche Folgen nach sich zieht. Er befasst sich weiter mit der Procedur der Verwirklichung des Wiederkaufsrechts der Erbschaftsgüter, mit der Erwerbung des Eigentumrechtes auf Grund der Verjährung, mit dem Prozesse der Sicherung der Beweise u. s. w. — Auf dem Gebiete des Civilprozessrechts bewegt sich auch der kleine Aufsatz von O. Pergament,[3]) welcher die neuen österreichischen Entwürfe der Civilprozessordnung behandelt.

---

[1]) D. Asarewitsch. Civilrechtliche Gerichtsverfassung und Gerichtsverfahren. Bd. II. Lief. I. Die Objekte des Prozessverhältnisses. Warschau.

[2]) S. Gromatschewsky. Präventiv-Verfahren. Ein praktisches Hilfsmittel für unstreitige Gerichtssachen. St. Petersburg.

[3]) O. Pergament. Die neuen österreichischen Entwürfe einer Civilprozessordnung. (Journal der Petersb. juristischen Gesellschaft. H. 2.)

In diesem Abschnitte darf noch von zwei Werken gesprochen werden, von welchem eins[1]) einen bibliologischen Charakter trägt, und das andere[2]) die Aufgaben der civilistischen Bildung berührt. Der „Systematische Anzeiger“ von A. Poworinsky ist bestimmt, zuverlässige Auskünfte aus dem Gebiete der russischen Prozessrechtsliteratur zu geben. Diese Aufgabe ist vom Verfasser völlig erreicht worden, da das System des Anzeigers sehr einfach und anschaulich und das bezügliche Material in seinem ganzen Umfang ausgenützt ist. Der Anzeiger zerfällt in drei Teile: Gerichtsverfassung, civilrechtliches und strafrechtliches Gerichtsverfahren. Im ganzen giebt der Anzeiger 11 550 Vermerke und wird ausser von verschiedenen Registern von einer „Beilage“ begleitet, welche über die Literatur der juristischen Ausbildung, der Gerichts-Ausgaben und Gerichtsbibliotheken, der juristischen Gesellschaften und der Juristen-Biographien Auskunft giebt. Der Verfasser führt nicht bloss Bücher und Brochüren nebst Besprechungen an, sondern auch die Zeitschriftliteratur und sogar die Zeitungsaufsätze für die Zeit vom Anfang des vorigen Jahrhunderts bis 1. Oktober 1895. — K. Dinowsky regt in seinem Werke die sehr verwickelte und streitige Frage nach der civilistischen Bildung der Juristen an. Er meint, dass die moderne deutsche Privatrechtswissenschaft, welche auch für die russischen Juristen massgebend bleibt, sehr unzulänglich in Hinsicht ihrer Grundanschauung über ihr Objekt erscheint und konstatiert, dass die praktischen Juristen diese Wissenschaft aus Geringschätzung oder mangelndem Vertrauen verliessen, um Richter-Empiriker zu werden. Den Ausgang dieser traurigen Lage ersieht der Autor in einer Versöhnung der kriegführenden Parteien. „Ihres Berufes bewusste Jurisprudenz“, sagt er, „muss bestrebt sein, die Annäherung der Theorie und Praxis, die harmonische Kombinierung der beiden Elemente zu erreichen. Die Wissenschaft muss praktischer werden, die Praxis wissenschaftlicher und nur auf diesem Wege kann jene Einheit der Jurisprudenz hergestellt werden, welcher das Römische Recht seinen

[1]) A. Poworinsky. Systematischer Anzeiger der russischen Literatur der civilen und strafrechtlichen Gerichtsverfassung und des Gerichtsverfahrens. St. Petersburg.

[2]) K. Dinowsky. Die Aufgaben der civilistischen Bildung und seine Bedeutung für die Civilrechtspflege. Odessa.

Einfluss zu verdanken hat." [1]) Es ist leicht einzusehen [2]), dass bei einer solchen Entscheidung des Konfliktes der Wissenschaft und Praxis der Leser nicht weiss, wie er die unzulängliche Theorie, welche die Praxis nicht zu umfassen vermag und die Praxis, welche der Handführung einer zuverlässigen Theorie beraubt ist, in befriedigender Weise vereinigen soll. Diese letzte Frage versucht aber K. Dinowsky nicht zu beantworten; er beschäftigt sich weder mit dem inneren Wesen der Aufgaben der wissenschaftlicheu Jurisprudenz, noch mit ihrer Methodik und den philosophischen Grundlagen des Rechts.

IV.

Unsere Übersicht der Literatur des Staatsrechts eröffnen wir mit der Besprechung der Werke, welche den Charakter der Lehrbücher tragen. Es sind die Schriften von W. Iwanowsky [3]) und M. Swjeschnikow. [4]) Wir unterlassen die Besprechung des II. B. des „Kursus der Staatswissenschaft" von B. Tschitscherin, da er an einem anderen Orte des Jahrbuches der Vereinigung erörtert wird. [5])

Die 1. Lieferung des russischen Staatsrechts von W. Iwanowsky enthält die Einführung und die Lehre von der Organisation der Obergewalt und der höchsten Staatseinrichtung. Abweichend von der Begriffsbestimmung von Lorenz v. Stein bestimmt der Verfasser den Staat als „eine Menschengemeinschaft, welche ein bestimmtes Territorium einnimmt und einer Obergewalt untergeordnet ist". [6]) Iwanowsky beschäftigt sich u. A. ganz ausführlich mit der Frage vom Subjekte der Obergewalt und insbesondere mit jenen Kombinationen der Staatseinrichtung, in welcher als Subjekt eine Gesamtheit von physischen Personen funktioniert d. h. mit der konstitutionellen Monarchie und Republik. Die konstitutionelle

---

[1]) D. O. W. s. 44—45.

[2]) Vgl. S. 338 der Besprech. von W. Njetschajew in H. IV. des Journals des Justizministeriums, 1896.

[3]) W. Iwanowsky. Das russische Staatsrecht. Bd. I. Die Obergewalt und ihre Organe. Lief. I. Kasany 1895. Lief. II. Kasany 1896.

[4]) M. Swjeschnikow. Abrisse der allgemeinen Theorie des Staatsrechts. St. Petersburg.

[5]) Vergl. S. 737 ff.

[6]) W. Iwanowsky. D. rus. Staatr. S. 8.

Republik ist, der Meinung des Verfassers nach, „eine direkte Fortsetzung der konstitutionellen Monarchie“.[1]) Der Autor giebt u. A. einen historischen Abriss von der Entwickelung der absoluten Monarchie in Russland, welche leider blos einen komplikatorischen Charakter trägt. In der Lehre vom Gesetze versucht der Autor. eine Grenze zwischen Ukas und Gesetz zu ziehen; es muss jedoch anerkannt werden, dass seine Abgrenzung noch nicht alle Missverständnisse beseitigt. In der Lehre von den höchsten Staatseinrichtungen giebt Iwanowsky eine kurzgefasste Geschichte dieser Einrichtungen und schweift dabei in das Gebiet der Westeuropäischen Gesetzgebungen ab. Es werden in diesem Teile des Buches berührt: die Anstalten des Reichsrates, des Ministerkomites, des Ministerrates, sowie auch der Senat und die Synode. Verhältnismässig schwach bearbeitet ist der dogmatische Teil. Die II. Lieferung des Werkes von Iwanowsky handelt von den Organen der Centralverwaltung. Der Schilderung der modernen Organisation der Ministerien schickt der Verfasser einen Abriss der Entwickelung der Centralverwaltung in Alt-Russland voran und befasst sich ganz ausführlich mit der Geschichte der sog. „Prikosen“ und „Kollegien“. Der Autor ist mit Professor Gradowsky darin einverstanden, dass die „Prikosen“ einen höchst originellen Charakter trugen und dem Geist der blos bureaukratischen oder blos kollegialen Anstalten fremd waren. Beide Systeme herrschten in den „Prikosen“ zur gleichen Zeit. Iwanowsky stellt manche selbständige Vermutungen bezüglich der Abschaffung der von Peter dem Grossen eingeführten „Kollegien“ und der Gründe ihrer Ersetzung durch die Ministerien auf. Die Geschichte der letzteren ist ganz ausführlich erzählt. Der dogmatische Teil hinkt auch hier; beide Lieferungen des Kursus des Professor Iwanowsky ungeachtet ihres hauptsächlich kompilatorischen Charakters können aber als deutlich und systematisch geschriebene Lehrbücher begrüsst werden. — M. Swjeschnikow's Abrisse der allgemeinen Theorie des Staatsrechts zerfallen in zwei Teile. Der erste giebt eine Analyse des Staats, der zweite die Synthese. Bei der Untersuchung des Begriffes des Staates handelt der Verfasser in historischer Aufeinanderfolge die Theorien des Staatsrechts ab, zerlegt die Elemente des Staats und seine

---

[1]) O. W. S. 28.

juristische Natur. Bei der Konstruktion des Staatsbegriffes befasst sich der Autor mit der Klassifikation der Staaten und den Eigentümlichkeiten der konstitutionellen Staaten. Den Gegenstand des Staatsrechts bilden der Meinung des Verfassers nach „die juristischen Verhältnisse, welche im Staate existieren und jene Grundanfänge bestimmen, auf denen in der gegebenen politischen Gemeinschaft die Ordnung und Freiheit ruht.“ [1]) Den Staat selbst bestimmt Swjeschnikow „als eine besondere Territorialgemeinschaft, dessen selbständige Gewalt jene Gesamtheit der juristischen Verhältnisse konstituiert und schützt, welche die Ordnung und Freiheit im Leben des Volkes sichert.“ [2]) Richtiger wäre es wohl, zu sagen, dass der Staat eine solche Gemeinschaft ist, welche nicht „die Ordnung und Freiheit . . . sichert“, sondern durch Ordnung jedem die gerechte Freiheit sichert. Im grossen und ganzen erscheinen die „Abrisse“ als ein kostbarer Beitrag für die russische Staatsrechtsliteratur, insbesondere mit Rücksicht auf die vorzügliche Untersuchung der Bedingungen für die Bewahrung der Ordnung, Freiheit und Gesetzmässigkeit im Staate, sowie hinsichtlich der meisterhaften Übersicht der Staatsrechtstheorieen. Von den kleineren Aufsätzen, welche einzelne Fragen des Staatsrechts behandeln, können hervorgehoben werden: die Abhandlungen von A. Lomann [3]) über die herrschenden Lehren von der Staatsgewalt und von W. Iwanowsky [4]) über die allgemeinen Prinzipieen in der Einrichtung der Gouvernementsbehörden. — Von den Werken, welche neben ihrer grösseren oder geringeren wissenschaftlichen Bedeutung auch praktische Ergebnisse verfolgen, dürfen die Schriften von W. Ssakowitsch [5]) und A. Druschinin [6]) genannt werden. Insbesondere bemerkenswert ist die erstere ihrer erschöpfenden Fülle wegen. Sie giebt ein vollkommenes Bild von der Organisa-

[1]) M. Swjschnikow's Abrisse S. 112.

[2]) M. Swjeschnikow's Abrisse s. 113.

[3]) A. Lomann. Die moderne Lehre von der Staatsgewalt. Moskau.

[4]) W. Iwanowsky. Die allgemeinen Prinzipieen in der Einrichtung der Gouvernementsbehörden. (Journal der Petersburger Juristischen Gesellschaft. H. I.)

[5]) W. Ssakowitsch. Die Staatskontrolle in Russland. Dessen Geschichte und moderne Einrichtung. Erster Teil. St. Petersburg.

[6]) A. Druschinin. Abriss der Entwickelung der Steuerreformen im Königreich Polen (s. g. Weichselland). Erster Teil. Plozk.

tion der Staatskontrolle in Russland und beschränkt sich dabei nicht blos auf eine dogmatische Schilderung, sondern berichtet auch mehr oder weniger ausführlich von der allmählichen geschichtlichen Entwickelung dieser Organisation. Von grossem praktischen Werte ist die in diesem Buche enthaltene ausführliche Schilderung des Anschlagsystems der Kassenordnung und der Einrichtung der Staatsrechnungspflicht. Den Charakter eines für den Praktiker bestimmten Werkes trägt auch das oben erwähnte Buch von A. Druschinin bezüglich seiner Darstellung von der Entwickelung der Steuerreformen im russischen Polen. Aus dem Deutschen ist von O. Fusstow ins Russische das dem ausländischen Leser sicherlich wohl bekannte meist aber keiner Erörterung bedürfende Werk von R. Gneist[1]) „der Rechtsstaat" übertragen worden.[2])

V.

Die Literatur des Verwaltungsrechts oder, wenn es uns erlaubt ist, einen noch in der russischen Literatur herrschenden Terminus zu gebrauchen, des Polizeirechts ist sehr wenig im verflossenen Jahre vertreten.

Als bedeutendstes darf das Werk von Th. Terner[3]) angesehen werden. Diese Schrift betrifft die Fragen des bäuerlichen Grundbesitzes. Der Verfasser tritt als ein entschiedener Gegner der Nichteinmischung des Staates in die Grundbesitzverhältnisse und in die Bauerngrundbesitzverhältnisse insbesondere auf. Er beruft sich zur Verteidigung dieser Anschauung auf die Geschichte des Bauerngrundbesitzes und argumentiert sehr überzeugend für diese Ansicht, dass der auf sich allein gestellte Bauerngrundbesitz verschwinden muss.[4]) Der Verfasser spricht sich weiter gegen solche Massregeln aus, welche zur allmählichen Aufhebung des Gemeindegrundbesitzes und zum besten des partiellen Familien-Eigentums führen. Die Aufgabe des Gesetzgebers in der Grundbesitzpolitik besteht nach der Ansicht des Verfassers in der allmählichen Ver-

---

[1]) R. Gneist. Der Rechtsstaat. Übersetzt von O. Fusstow unter Redaktion von Privatdozent M. Swjeschnikow. St. Petersburg.

[2]) S. 335 der Übersetzung.

[3]) Th. Terner. Der Staat und der Grundbesitz. Erster Teil. Der Bauerngrundbesitz. St. Petersburg.

[4]) Vergl. Th. Terner. O. W. S. 205.

vollkommnung der ökonomischen Bedingungen des Gemeindelebens. Die schwächste Seite des Buches von Terner[1]) bildet die nicht genügende Bearbeitung der juristischen Seite des Gemeindegrundbesitzes, was den Verfasser in manchen Punkten zu unrichtigen Folgerungen verleitet. — Von den anderen Schriften auf diesem Gebiete kann noch G. Ssasonow's[2]) Arbeit angeführt werden. Dieses breit entworfene Buch stellt sich als Aufgabe, jene Resultate zu summieren, zu welchen die Thätigkeit der Landesvertretung (semstwo) in Bezug auf die Landwirtschaft geführt hat; die Schrift von E. Maximow[3]) giebt eine ähnliche Übersicht der Thätigkeit der Semstwo's in Bezug auf die allgemeine Fürsorge. — Die knappe Zahl der Werke aus dem Felde des Verwaltungsrechts ergänzt endlich noch ein Aufsatz eines unbekannten Autors, welcher seinen Namen unter den Buchstaben A. Z.[4]) verborgen hat und von den Massregeln gegen Bettelei in West-Europa berichtet sowie eine historische Denkschrift[5]) über die Wohlthätigkeitsanstalten des Kasaner Adels.

VI.

Uns bleibt noch endlich die Erwähnung solcher Arbeiten übrig, welche die mannigfaltigen allgemeinen Fragen der Rechtswissenschaft abhandeln.

Die hervorragendste unter allen diesen bildet die Schrift von D. Nowgorodzew[6]). Dieses kurz gefasste, aber aufmerksam bearbeitete Werk beschäftigt sich mit einer Untersuchung der philo-

---

[1]) Vergl. Th. Terner. O. W. S. 220.

[2]) G. Ssasonow. Übersicht der Thätigkeit der „Semstwo's" in Bezug auf Landwirtschaft (1865—1895). B. I. St. Petersburg. „Semstwo" ist eine Art Landesvertretung.

[3]) E. Maximow. Abriss der Thätigkeit der Semstwo's im Bezug auf die allgemeine Fürsorge. St. Petersburg.

[4]) A. Z. Massregeln gegen die Bettelei in West-Europa (Gefängnisbote No. 5.

[5]) Historische Denkschrift über die Wohlthätigkeitsanstalten, welche unter den Auspizien des Adels des Gouvernements Kasakj bestehen. Kasonj.

[6]) P. Nowgorodzew. Die historische Juristenschule ihre Entstehung und ihr Schicksal. Versuch einer Charakteristik der Grundlagen der Schule von Savigny in ihrer allmählichen Entwickelung. Moskau.

sophischen Grundlagen der modernen Jurisprudenz. In fein geschriebener und gut durchdachter Behandlung werden die Prinzipien des Naturrechts, die Genesis der historischen Schule und das Schema der Anschauungen von Savigny und Puchta entwickelt. In dem Kapitel, welches den Titel „das Schicksal der historischen Schule in der Jurisprudenz" trägt, versucht der Autor, die ersten Anfänge einer Kritik der Lehren von Savigny und Puchta bei Unterholzner, Mühlenbruch, Kierulff und anderen festzustellen und jene Rechtsanschauungen zu registrieren, welche die von Ihering verursachte Umwälzung in der Jurisprudenz vorbereiteten. Der Verfasser liefert weiter eine vorzügliche und ausführliche Charakteristik der Lehren von Ihering und der Anschauungen der Vertreter der sog. „Philosophie des positiven Rechts" (Merkel, Bergbohm). Nowgorodzew begnügt sich nicht mit einer einfachen Wiedergabe der obenerwähnten Lehren, er begleitet jene Doktrinen mit treffenden kritischen Bemerkungen. Die Schilderung sogar der gut bekannten Lehren von Savigny, Ihering und Merkel beleuchtet solche Seiten, welche bis jetzt wenig berücksichtigt worden waren, insbesondere in der russischen Literatur. Dieser historische Teil des Buches ist der beste und zuverlässigste, da er auf einem soliden Studium der Quellen beruht. Etwas schwächer sind jene Kapitel der Schrift, wo Nowgorodzew die Begründung seiner persönlichen Anschauungen durchführt. Der Verfasser versucht manche Seiten der Doktrinen des Naturrechts zu beleben, versucht den Kredit jener Lehre wiederherzustellen, welche nach dem Audruck des Verfassers selbst schon längst in das Archiv der nicht anerkannten Lehren versenkt ist. Die Arbeit erscheint als eine Apologie des Naturrechts in seinen Grundvesten, in der rationalistischen oder idealistischen Grundlage seiner Hauptprinzipien, während die Kritik die Irrtümer des Naturrechts verworfen hat. Wie der Verfasser glaubt, hat sie auch die feste Grundlage des Naturrechts abgelehnt, welche eigentlich wahr ist und welche einerseits in dem philosophischen Studium der Rechtsprinzipien besteht und andererseits die Kritik des bestehenden Rechtes vom Standpunkt dieser idealen Grundprinzipien für notwendig erachtet. Der Autor erscheint dazu als überzeugter Anhänger der Anerkennung einer moralischen Grundlage des Rechts in der Eigenschaft eines selbständigen und allgemeinen Faktors des Rechts. Die folgerichtige

Durchführung dieses Prinzips führt ihn sogar zu dem Glauben, dass in jedem Moment der Geschichte eine bestimmte Summe von Moralnormen existiert, welche unabhängig von ihrem Inhalt in der Eigenschaft eines kategorischen Imperatives des Bewusstseins hervortritt. Selbstverständlich aber ist diese Formel gerade so unbestimmt, wie die „allgemeine Überzeugung des Volkes" von Savigny und Puchta, oder „der Gesamtwille" von Rousseau und Hegel.[1]) — Die Frage der Begriffsbestimmung des Rechtes erörtert das Werk von Prof. G. Scherschenjewitsch.[2]) Ehe er zu einer nach seiner Ansicht richtigen Begriffsbestimmung des Rechtes gelangt, untersucht der Autor die gewöhnliche Bedeutung des Wortes Recht im Laienverkehr. Nachdem er die ganze Unzuverlässigkeit dieses Kriteriums nachgewiesen hat, versucht er zu überzeugen, dass das Unterscheidungsmerkmal des Rechtes nicht in seinem inneren Inhalt, welcher der Zeit und Ort nach variiert, sondern in seinem äusseren Gewand, in der Form, gesucht werden muss. Im weiteren Laufe der Untersuchung beschäftigt er sich mit dem Begriffe der „Norm" und versucht von der Norm den Begriff der Rechtsnorm auszuscheiden. Nach einer Klassifikation von verschiedenen Arten der Normen gelangt er zu der Ansicht, dass juristische Normen als ihren Gegenstand die Bestimmung der Verhältnisse unter Menschen haben, und dass diese Aufgabe auch durch die Normen der Moral erfüllt werden kann. Der Unterschied der Moralnormen von den juristischen besteht aber blos in der Art der Sanktionierung. Während als Sanktion der ethischen Normen die Schätzung seitens der gesellschaftlichen Meinung erscheint, werden die juristischen Normen durch den Zwang des Staates sanktioniert. Weiter konstatiert der Verfasser den psychischen Charakter des Zwanges, welcher die juristische Norm auszeichnet, und nimmt an, dass zur Verwirklichung der Drohung der Staat besondere Organe schaffen müsse. Augenscheinlich umgeht der Gelehrte den Unterschied zwischen religiösen und juristischen Normen. Die Trennung des subjektiven und objektiven Rechts und die Erläuterung ihrer Ver-

[1]) Vergl. die ausführliche und sehr günstige Besprechung P. Nowgorodzew's Buches von Prof. W. Njetschajew im H. 10 des Journ. des Justizministeriums.

[2]) G. Scherschenjewitsch. Die Begriffsbestimmung des Rechtes. Kasany.

hältnisse ist umso notwendiger, als in einzelnen Stellen seines Werkes der Verfasser sich dahin äussert, dass juristische Normen und Religionsnormen manchmal ihrem Inhalt nach identisch sind. — Von den Arbeiten, welche mit ähnlichen Aufgaben sich befassen, kann noch angeführt werden D. Grimm's[1]) Abhandlung über die Natur und Entstehung der Rechtsnormen, welche eine Besprechung von L. J.[2]) hervorgerufen hat.

Eine Schrift von A. Leontjew[3]) beleuchtet die Bedeutung der Kodifikation des Gewohnheitsrechtes für die russischen modernen Verhältnisse. — E. Waskowsky[4]) begutachtet die Frage einer Reform der russischen Advokatur.

Eine brennende Polemik mit dem Autor des Buches „Der Versuch einer Charakteristik der Begriffe Aequitas und des äquum jus in der römischen klassischen Jurisprudenz“[5]), Chwostow, führt J. Dorobez[6]) in seiner umfangreichen kritischen Studie unter dem Titel „Das Unkraut in der Jurisprudenz.“ Der letztere offenbart dabei eine Gelehrsamkeit und einen Eifer, welche ohne Zweifel einer besseren Sache würdig sind.

Aus dem deutschen sind ins russische mehrere kurze Schriften von Ihering und Merkel übertragen worden. J. Sawadsky[7]) machte das russische Publikum bekannt mit einem unlängst in den Papieren von R. Ihering gefundenen Aufsatz über die Aufgabe und Methode der Rechtsgeschichte, während W. Hessen[8]) R. Iherings „Historisch-Sociologische Grundlagen der Ethik“ übersetzt hat.

[1]) D. Grimm. Zur Frage vom Begriff und von der Quelle der Verbindlichkeit der Rechtsnormen (Journal des Justizministeriums N. 6).

[2]) L. J. Zur Verbindlichkeit der Rechtsnormen nach der Abhandlung von D. Grimm (Gerichtszeitung N. 27).

[3]) A. Leontjew. Die Kodifikation des Gewohnheitsrechtes in Verbindung mit der Regulierung der juristischen Stellung der Bauern (Journal der Petersb. Juristischen Gesellschaft N. 12).

[4]) E. Waskowsky. Zur Frage einer Reform unserer Advokaten (Journ. d. Petersb. Jurist. Gesellsch. N. 12).

[5]) Vgl. Jahrbuch d. Internat. Vereinig. Jahrg. II S. 486.

[6]) J. Dorobez. Das Unkraut in der Jurisprudenz. Kritische Studie. Moskau.

[7]) R. Ihering. Von der Aufgabe und Methode der Rechtsgeschichte. Übersetzung von J. Sawadsky (Journ. d. Justizminist. N. 2).

[8]) R. Ihering. Historisch-soziologische Grundlagen der Ethik. Übersetzt von W. Hessen. St. Petersburg.

Wie bekannt, erschien dieser kleine Aufsatz des berühmten Juristen zuerst in Schmoller's „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft" (1888 I) und ist später dem 2. Bande von Ihering's „Zweck im Recht" als Einführung beigefügt worden. Ihering führt in diesem Aufsatze den Gedanken durch, dass die Moral eine Erscheinung ist, welche ausserhalb des Menschen steht, dass die Moralnorm weiter als eine Art Befehl der Gesellschaft in Bezug auf das Individuum erscheine, und dass Zweck der Moral die Sicherung der Gesellschaft bildet. Die Ursache der Moral sieht Ihering im Prozesse der geschichtlichen Entwickelung, da der Wille des Individuums in Folge des geschichtlich sich entwickelnden Bewusstseins, dass dieser Weg der beste ist, die Forderungen der Moral zu erfüllen, angeregt wird. Die Übersetzung ist vorzüglich. — Uns bleibt noch endlich die Erwähnung der Popow'schen Übertragung[1]) von A. Merkels: Anfänge der allgemeinen Lehre vom Recht, einer gründlichen Schrift dieses Kriminalisten-Philosophen, welche im systematischen Teile von Holtzendorff's Rechtsencyklopädie zu finden ist.

---

c) Nachtrag zur Literatur.

Kursus der Staatswissenschaft von B. Tschitscherin.
II. Teil: Soziologie 1896.

Referent: **Wladimir von Rennenkampf**, Prof. der Rechte, Odessa.
Übersetzung von **Friedrich Schöndorf** in Odessa.

Der zweite, der Soziologie gewidmete, im Jahre 1896 herausgegebene Band des Werkes von B. Tschitscherin über das allgemeine Staatsrecht, dessen erster Band 1894 erschien[2]), ist dem hohen wissenschaftlichen Ruf des Autors vollständig würdig; der Gegenstand ist von weiten Gesichtspunkten aufgefasst und so vielseitig und selbständig ausgearbeitet, dass das Werk auch in der reichen west-europäischen politischen Literatur bemerkt worden wäre.

[1]) A. Merkel. Anfänge der allgemeinen Lehre vom Recht. Übersetzt von Popow. Charkow.

[2]) Siehe den Bericht des Verfassers im Journal des Ministeriums der Volksaufklärung, August 1895.

Der Autor stellt vor Allem die Grundelemente des Staates und der Gesellschaft fest, deren Unterschied und gegenseitiges Verhältnis (I. Buch, Kap. 1—4), und untersucht darauf den Inhalt und die Wirkung der gesellschaftlichen Kräfte (II.—V. B.). Folgen wir also dem Autor.

Nach der Ansicht Tschitscherin's sind Staat und Gesellschaft zwei verschiedene Verbände, von denen der erste die Gesellschaft als juristische und politische Einheit darstellt, der zweite — als Verschiedenheit und Mehrheit, als Gesamtteil der Privatverhältnisse und derjenigen Associationen, zu denen sich die Menschen zusammenthun zwecks Erreichung ihrer privaten Ziele. Die Staatsorganisation ist nichts weiter als die Form, in die sich die Gesamtheit der Lebensinteressen, die den Gegenstand der Staatsverwaltung ausmachen, einkleidet. Die Gesellschaft umfasst das gesamte Privatleben der Menschen, ihre Familien- und geselligen Verhältnisse, ihre wirtschaftlichen Bande, wie auch jedes Gebiet der geistigen Schöpfung in Religion, Wissenschaft, Kunst, endlich den sittlichen Einfluss der Menschen auf einander (S. 1—2). „Die Trennung von Gesellschaft und Staat ist umso nötiger, als sie nicht congruieren — weder im Umfang, noch im Inhalt. Das Gebiet der Privatverhältnisse hat keine bestimmten Grenzen; die physische und die geistige Gemeinschaft der Menschen erstreckt sich über den ganzen Erdball. Der Staat, als Rechtsperson, bildet ein einziges Ganze, das auf einem genau bestimmten Territorium wirkt und dem bestimmte Personen zugehören" (S. 3). „Der Staat verwaltet die gesamten Interessen des Ganzen, indem er alle seine Kräfte und Mittel aus der Gesellschaft schöpft und er kann blos indirekten Einfluss auf die Gesellschaft haben; das ganze Gebiet aber der persönlichen Thätigkeit des Menschen, die materielle und geistige Produktion, Religion, Wissenschaft, Kunst liegen ausserhalb des Staates" (S. 4). „Verschieden vom Staat in ihrem Wesen, befindet sich dennoch die Gesellschaft im engsten Zusammenhang mit ersterem; zwischen ihnen lebt eine beständige Abhängigkeit und gegenseitige Wechselwirkung" (S. 7).

Indem nun der Autor die Gesellschaft in ihre Bestandteile zerlegt, weist er den ersten Platz dem Menschen an, der als physische Person die Basis des ganzen menschlichen Zusammenlebens bildet; da aber der Mensch in der materiellen Welt lebt,

drückt letztere ihm ihren Stempel auf und giebt die Direktive für seine Thätigkeit ab. Somit sind die Menschen und die Natur die ersten natürlichen Elemente der Gesellschaft. Mit ihnen eng verknüpft ist das wirtschaftliche Leben; die Thätigkeit des Menschen und der Gesellschaft ist auf Unterwerfung der Natur gerichtet, auf ihre Unterjochung zu menschlichen Zwecken; daher entsteht die physische und geistige Thätigkeit des Menschen und entwickelt sich ein weiter Kreis von wirtschaftlichen Verhältnissen mit den Grundsätzen der Produktion, der Verteilung und der Konsumption. Im Menschen wohnt aber auch eine geistige Kraft und ein geistiges Leben, die sich im rechtlichen, sittlichen und geistigen Prinzipe offenbaren; daraus folgt die Notwendigkeit, das geistige Gebiet zu untersuchen, das „einen wesentlichen Bestandteil der Gesellschaft bildet, dem der Vorrang vor den natürlichen und wirtschaftlichen Elementen gebührt, weil in ihm eben die Natur des Menschen sich ausspricht zum Unterschied von derjenigen der Tiere“ (S. 18).

Der Mensch und die Gesellschaft entwickeln sich ununterbrochen; durchlaufen verschiedene Stufen und Formen des Lebens. Die Entwickelung ist ein allmähliger Prozess, der von Geschlecht zu Geschlecht sich fortpflanzt und sie alle zu einer ununterbrochenen Kette der Vervollkommnung bindet. Die Entwicklung ist nicht blos ein Zubehör, sondern auch der Grundunterschied des Menschen und der Gesellschaft; sie vollzieht sich nach bestimmten Gesetzen, die über den einzelnen Erscheinungen herrschen und den Gesamtlauf des Prozesses bestimmen. Diese Gesetze sind nichts weniger als etwas Fremdes und Äusserliches für den Menschen; sie ergeben sich aus seinem eigensten Wesen, er folgt ihnen aus seiner freien Selbstbestimmung heraus. Deshalb bildet die Erforschung der Gesetze der geschichtlichen Entwicklung einen unentbehrlichen Teil der Soziologie, der das allgemeine Bild des Lebens des Menschen und der Gesellschaft beschliesst und beleuchtet (S. 20—22).

Auf Grund eines solchen Bestandes der Gesellschaftselemente teilt Tschitscherin den Inhalt seiner Soziologie in 4 Gruppen: 1. Natur und Menschen: a) Land, b) Bevölkerung, c) natürliche Verbände: Familie, Geschlecht, bürgerliche Gesellschaft; 2. wirtschaftliches Gebiet: Grundsätze der wirtschaftlichen Thätigkeit, Produktion, Verteilung, Konsumption, gesellschaftliche Klassen; 3. geistige Interessen: Religion, Wissenschaft, Kunst, Sitten, Er-

ziehung; 4. geschichtliche Entwicklung: Begriff der Entwicklung. die Nationalität in der Geschichte, Gesetze der Entwicklung der Menschheit, soziale Ideale.

Wie aus dieser Übersicht zu ersehen ist, hat sich der Autor für seine Soziologie grosse, erhabene Aufgaben gestellt; dabei ist, was er dem Leser darbietet, nicht blos eine encyklopädische Rundschau, sondern eine gründliche Darstellung, durchdrungen von Einheitlichkeit der Grundsätze und der Methode, verbunden mit ernster Kritik entgegengesetzter Anschauungen. Im Allgemeinen trägt die Arbeit Tschitscherin's einen abstracten idealistischen Charakter; den Autor leitet bei Beantwortung der Fragen seine tiefe Achtung vor der Persönlichkeit, Gewissensfreiheit, Unabhängigkeit des Gedankens; seine Ansichten über die Bedeutung von Religion und Kirche (S. 236—244), über religiöse Sekten (S. 251—253), Volksaufklärung (S. 230—232), Unterrichtssysteme und Organisation der Unterrichtsanstalten (S. 332—334), über die Bedeutung der Nationalität in der Entwicklung der Staaten (S. 357—376) verdienen volle Anerkennung seitens jedes unparteiischen Denkers. Das Werk verdient um so mehr beachtet zu werden, als die Lehre von der Gesellschaft in solch einem Umfange und solch strengem Zusammenhange selbst in der deutschen politischen Literatur nicht bearbeitet worden ist. Tschitscherin bemerkt darüber ganz richtig, dass eine Bearbeitung der geistigen Seite der Gesellschaft die der mächtigste Faktor in der sozialen Entwicklung ist, am allerwenigsten der Forschung unterworfen wurde. Es giebt wertvolle Arbeiten über einzelne Fragen des geistigen Lebens der Gesellschaft, aber Niemand versuchte die geistigen Interessen in ihrer Gesamtheit (Religion, Wissenschaft, Kunst, Sitten, Erziehung) ins Gebiet der Sozialwissenschaften einzuführen, ihnen einen bestimmten Platz anzuweisen, ihr Verhältnis zum gesellschaftlichen Leben aufzuklären. Deshalb müssen die ersten Schritte in dieser Richtung an grossen Fehlern leiden (S. 18).

In der That ist das Bestreben die Gesellschaft und den Staat zu trennen und sie zu selbständigen Doktrinen auszuarbeiten eine neue Erscheinung, die erst im zweiten Viertel des XIX. Jahrhunderts entstanden ist und sich zweifellos im engsten Zusammenhange befindet mit dem mächtigen Aufschwung der gesellschaftlichen Elemente in diesem Jahrhunderte, mit dem Entstehen von starken ökonomischen,

geistigen und politischen Verbänden, Assoziationen, Parteien, die nun einen gewaltigen Einfluss auf den ganzen Bau und die Richtung der Staaten auszuüben begannen. Seit den 40er Jahren bildete sich sogar eine besondere wissenschaftliche Schule der Gesellschaftslehre, an deren Spitze sich Männer wie L. von Stein, R. v. Mohl stellten und denen sich viele Publizisten — Escher, Ahrens, Glaser, Kathedersozialisten — Spencer, Letourneau, Passy u. a. zugesellten.

Man muss aber sagen, dass die Erfolge der Soziologen bis jetzt sehr geringe waren; die ernstesten Versuche auf diesem Gebiete sind die von Mohl und Stein unternommenen, aber auch sie sind ziemlich schwach und verworren. — Mohl hat in seiner Encyklopädie der Staatswissenschaften blos einige Teile der Gesellschaftslehre bearbeitet und von den geistigen Elementen blos die soziale Sittlichkeit; Stein hat wirtschaftliche, geistige und politische Bedingungen durcheinandergeworfen, es ist deshalb auch schwer in seiner Gesellschaftslehre die Grenze zu finden zwischen dem sozialen und dem staatlichen Gebiet. Tschitscherin bemerkt mit Recht, dass bis jetzt der Begriff selbst der Gesellschaft kein feststehender ist, jeder Publizist-Soziologe giebt ihm einen willkürlichen Inhalt, Escher z. B. beschränkt ihn blos aufs wirtschaftliche Gebiet. Mit besonderer Schärfe wendet sich Tschitscherin gegen die Katheder-Sozialisten, z. B. Schäffle, die durch Erweiterung des Begriffes der Gesellschaft den Staat zum Werkzeug der Gesellschaft machen, das bestimmt ist, Individuen und Verbände ausschliesslich dem Dienste der Gesellschaft zu unterwerfen.

Wir meinen, dass die schwachen Fortschritte der Soziologie nicht darin ihren Grund haben, dass dieser Zweig der Wissenschaft neu ist, dass er seine ersten Schritte zu machen beginnt, sondern darin, dass der Grundgedanke selbst der Trennung des Staates von der Gesellschaft und deren selbständiger Erforschung nicht richtig ist, blos hervorgerufen durch die zeitliche und vorübergehende Beeinflussung des staatlichen Lebens im XIX. Jahrh. durch gesellschaftliche Elemente. Es ist unmöglich, den Staat blos als rechtliche Organisation darzustellen; einmal entstehen und wirken alle seine Kräfte und sein ganzer Organismus auf gesellschaftlichem Boden; ebenso undenkbar ist die Gesellschaft ohne den Staat, der allein die Kräfte des Volkes zu einem Ganzen vereinigt, ihm nicht nur

Sicherheit und Herrschaft verleiht, sondern auch seine Ideen und Interessen leitet; der Staat ist Mark vom Marke, Fleisch vom Fleische der Gesellschaft, sämtliche Beziehungen und Wirkungen beider sind wechselseitig und unzertrennlich gebunden; der Niedergang oder das Aufblühen des einen ruft eine entsprechende Änderung auf der andern Seite hervor. Bei einer abgesonderten Erforschung der rechtlichen Organisation wird sich blos die äussere Struktur des Lebens ergeben, verständlich in dem logischen Zusammenhang, aber unerklärlich im innern Gehalt; umgekehrt wird ein isoliertes Studium der Gesellschaft, die von ihren einseitigen Interessen geleiteten, getrennten sozialen Elemente zeigen, wird aber keinen Begriff von ihrem Zusammenhange und der allgemeinen Entwicklung des ganzen Organismus geben.

In diesem Grundfehler der Trennung des Staatsrechts von der Gesellschaftslehre liegt die Ursache, weshalb der allgemeine Begriff von der letztern so wankend ist und die Versuche einer besonderen Bearbeitung der Soziologie selbst von solchen erstklassigen Publizisten wie R. v. Mohl und L. v. Stein erfolglos blieben. Dieser Fehler musste nun augenscheinlich auch auf das Werk Tschitscherin's einen wesentlichen Einfluss üben. In den ersten drei Kapiteln sucht der Autor vergebens die Begriffe „Staat" und „Gesellschaft" zu erklären und eine wo möglich bestimmte Grenze zwischen ihnen zu finden. Einerseits findet er, dass „Staat und Gesellschaft zwei verschiedene Verbände sind, die weder nach Umfang, noch nach Inhalt zusammenfallen" (S. 3), andererseits — dass „der Staat der Vertreter aller Elemente und Interessen der Gesellschaft ist, der verpflichtet sei, dieselben im Gleichgewicht zu erhalten und sie in einer höhern Einheit zu vereinigen" (S. 17). In einem Falle giebt er zu, dass „der Staat seine Kräfte und Mittel aus der Gesellschaft schöpft, und dass die Staatsordnung blos der Reflex des Zustandes und der Bedürfnisse der Gesellschaft ist" (S. 34), in einem andern — dass „je mehr es Zwietracht in der Gesellschaft giebt, desto mehr Einheit im Staate sein muss" (S. 36), und dass „je unabhängiger die staatliche Gewalt von gesellschaftlichen Elementen ist, mit desto grösserer Kraft sich die Bestimmung des Staates (Vereinigung der sozialen Elemente in einer höhern Einheit) kundgiebt" (S. 39).

Ganz unabhängig von dem augenscheinlichen Widerspruch der

angeführten Sätze ist m. E. folgendes nötig zu bemerken: ist denn eine Einheit des Staates bei vorhandener Zwietracht in der Gesellschaft möglich? und wird dann diese Einheit nicht in dem Übergewicht eines stärkeren Elements über den übrigen schwächern bestehen? und ist ferner das Entstehen einer unabhängigen Staatsgewalt möglich, wenn der Staat alle seine Kräfte aus der Gesellschaft schöpft?

Der ununterbrochene innere Zusammenhang zwischen Gesellschaft und Staat, das Falsche in dem Bestreben, dieselben gesondert zu untersuchen, haben dazu geführt, dass der Inhalt der Soziologie Tschitscherin's sehr ähnlich, manchmal sogar identisch ist mit dem Inhalt seines I. Bandes, des allgemeinen Staatsrechts; der Unterschied besteht blos darin, dass der Autor in der Soziologie etwas anders den Gegenstand systematisiert und in mehr abstrakter allgemeiner Form untersucht. So ist das I. Buch der Soziologie, das die Fragen über Wesen und Bestandteile der Gesellschaft beantwortet, dem I. Buch des Staatsrechts sehr verwandt, wo Wesen und Bestandteile des Staates dargelegt werden; das II. Buch der Soziologie — über Natur und Menschen — ist blos eine detaillierte Darstellung dessen, was im Staatsrecht vom Staatsterritorium, von den Bürgern und von den verschiedenen Stufen und Formen des staatlichen Zusammenlebens gesagt wird. Buch III der Soziologie — über wirtschaftliche Erfordernisse der Gesellschaft — enthält Gegenstände, denen wir im Staatsrechte des Autors gar nicht begegnen, fällt aber darum vollständig mit der Lehre der Nationalökonomie von Produktion, Betrieb, Verteilung und Konsumption zusammen. Der Autor sucht zwar die soziologische Ökonomie von der politischen dadurch zu unterscheiden, dass er von der letzteren behauptet, sie untersuche die wirtschaftlichen Gesetze in ihrer abstracten Bedeutung, gesondert von andern Seiten des gesellschaftlichen Lebens, die soziologische Ökonomie dagegen — in ihrem Zusammenhange mit sittlichen, rechtlichen und politischen Erscheinungen, die die einseitigen wirtschaftlichen Gesetze verändern. Aber schwerlich wird sich irgend ein Nationalökonom mit derartiger Ansicht einverstanden erklären und zugeben, dass Tschitscherin's Soziologie in diesem Falle in das ihr fremde wirtschaftliche Gebiet hinübergreift. Blos ins V. und letzte Buch der Soziologie führt der Autor einen neuen Gegenstand ein — „die geschichtliche Ent-

wicklung", die wir in seinem allgemeinen Staatsrecht nicht finden. Die Sache ist aber die, dass dieser Gegenstand ebenso verwandt dem Staatsrecht ist, welches nur in geschichtlicher Entwickelung verstanden und erklärt werden kann.

Auf die Frage von der geschichtlichen Entwicklung (S. 343 bis 432) hat Tschitscherin viel Mühe und selbständiges Nachdenken verwendet und auch wir wollen etwas länger dabei verweilen. Vor Allem unterwirft der Autor einer Kritik die Ansichten der neuesten Realisten, die sämtliche Erscheinungen des materiellen und des geistigen Lebens einem materiellen Prinzip unterordnen und erklären, dass die ganze Mannigfaltigkeit der Gattungen und Arten, alle Erscheinungsformen und Stufen der menschlichen Entwicklung ihren Ursprung dem Evolutionsprozess verdanken, der weder Ende, noch Zweck hat. Tschitscherin verwirft diese Ansichten. Der Hauptversuch in jener Richtung gehört Spencer, der den Begriff der Entwicklung mit dem den Metaphysikern entlehnten Namen Evolution vertauscht, den eigentlichen Prozess aber als Integrierung und Differenzierung auffasst d. h. als quantitative Verbindung bei qualitativer Trennung. Der Integrierung wird die Materie unterworfen, wodurch die ihr anhaftende Bewegung zerstreut wird, die Verminderung der innern Bewegung aber zieht die Sondergestaltung des Verschiedenartigen nach sich — die Differenzierung. Unter diese allgemeinen Prinzipien subsumiert Spencer alle Erscheinungen des Kosmos. Gründe werden aber ausschliesslich mechanische angeführt; das Vorhandensein einer von innen heraus thätigen, um so mehr einer zweckmässigen Kraft wird verneint. Auf diese Weise stellt sich die ganze Welt als reiner Mechanismus dar. Aber nachdem dieser Prozess bis zu den äussersten Grenzen gelangt ist, wird er von einem entgegengesetzten abgelöst: der Evolution folgt die Dissolution, infolge Einwirkens fremder, äusserer Kräfte, wobei sich die Differenzen ausgleichen und eine gleichartige Masse wieder hergestellt wird. In der beständigen Ablösung der Perioden der Evolution und der Dissolution besteht, nach Spencer's Ansicht, der ganze Daseinsprozess (S. 351). Diese von Spencer vorgeschlagene zwecklose Ablösung der Erscheinungen charakterisiert Tschitscherin als reine Phantasie. Verbindung und Trennung sind Wirkungen, die man in der Welt in Allem finden kann. Wenn man die Gesamtheit der

Erscheinungen überschaut, kann man leicht eine Fülle von entgegengesetzten Beispielen finden. Daraus wird aber absolut nichts zu folgern sein, ausgenommen gänzlich willkürliche Kombinationen (S. 351).

Eine Eigentümlichkeit der Begabung Tschitscherin's, die sich in der Mehrzahl seiner philosophischen und politischen Arbeiten offenbart hat, besteht in der ausserordentlichen Kraft und Logik seiner Deduktionen, wenn er die Schwächen anderer Autoren bloslegt und zugleich in der Mangelhaftigkeit, Abstraktheit und ungenügender Beweiskraft derselben, so wie er seine eigenen Theorien darlegt. Im Gegensatz zu den Anschauungen der Realisten behauptet Tschitscherin, dass wir den Ursprung und die Entwicklung der Organismen in ihrer Gesamtheit nicht anders erklären können, als durch das Bestehen einer schöpferischen, zweckmässig wirkenden Kraft, die Form und Leben dem organischen Bau verleiht und ihre einzelnen Schöpfungen von den niedern, einfachern Stufen zu den höchsten und verwickeltesten emporführt. Diese allgemeine, in der organischen Welt sich offenbarende Lebenskraft bildet die unterste Stufe des Geistes; deshalb liegt auch ihre Grenze dort, wo der Prozess des sich selber erkennenden Geistes beginnt. Durch Erschaffung des Menschen erlangt die allgemeine organische Kraft der Natur ihren Endzweck, womit jede weitere Bewegung aufhört und alle zur Welt gebrachten organischen Formen in ihrem bestimmten Einzeldasein erstarren. Dies der logische Schluss aus den Fakta, die wir besitzen (S. 353). Im Gegensatz zur inerten Materie, die von den Gesetzen der Notwendigkeit regiert wird, unabhängig vom menschlichen Willen, wirkt die Natur des Geistes durch Selbstbestimmung oder innere Freiheit; der Geist entwickelt sich durch freie Personen, die sich selber zur Thätigkeit bestimmen und das verwirklichen, was sie für sich als Zweck und Heil betrachten. Indessen sind die menschliche Erkenntnis und die menschliche Freiheit keineswegs gänzlich willkürliche Kräfte; sie unterliegen ebenfalls, so zu sagen, Gesetzen sui generis, die die Freiheit mit der Ordnung, das Zufällige der persönlichen Abweichungen mit der Regelmässigkeit des allgemeinen Ganges versöhnen. Als freies Wesen steckt sich der Mensch selber seine Ziele, kann nach eigenem Ermessen seine Thätigkeit lenken, aber nur jene Handlungen werden erfolgreich und zweckmässig sein,

die mit den Gesetzen des Geistes übereinstimmen. Freiheit und Erkenntnis des Menschen sind selbst Erscheinungen des Geistes und erfüllen deshalb, indem sie ihrer logischen Forderung folgen, zugleich auch das allgemeine Gesetz der Entwicklung (S. 377—381).

Bezüglich der angeführten Ansichten Tschitscherin's muss man nun sagen, dass obschon dieselben anziehend durch ihren erhabenen Charakter und überzeugend durch ihre Logik für den Autor sind, man ja für eine objektive Überzeugung nicht blos logische Folgerichtigkeit fordert, sondern auch wissenschaftliche Beweiskraft. — Letzteres finden wir leider nicht.

Die Entwickelung des Geistes vollzieht sich in der Geschichte, nach Tschitscherin's Erklärung, nicht auf organischem Wege, sondern auf dem dialektischen, der durch Gesetze der Vernunft geleitet wird und darin besteht, dass die Menschheit von der ursprünglichen Einheit zur Zweiteilung schreitet und hernach von letzterer zur endgültigen Einheit. Dieses allgemeine Entwickelungsgesetz folgt aus der Geschichte und ist vollständig rationell, da es das reine Gesetz der dialektischen Entwickelung darstellt, welches aus der ursprünglichen Einheit die Gegensätze loslöst und dann diese Gegensätze zur höheren Einheit verbindet. Im Ganzen bildet es einen Kreislauf, dessen Schluss mit dem Anfang zusammenfällt; dieses Zusammenfallen ist aber bei weitem kein identisches: was im Anfange sich im verbundenen, so zu sagen embryonalen Zustand befand, das erscheint am Schluss im Zustand der Trennung und obschon dem Ganzen untergeordnet, ist es dennoch nicht verschlungen von ihm. Die ursprüngliche Einheit ist der Zustand der sich noch nicht losgelösten Mannigfaltigkeit; die endgültige — ist die Verbindung des Mannigfaltigen" (S. 349, 382—3).

Das Gesetz der dialektischen Entwickelung, das von Tschitscherin als notwendiges und speziell dem Geiste innewohnendes gekennzeichnet wird, scheint uns willkürlich und allzu allgemein zu sein und auf jeder Art Erscheinungen und Verhältnisse anwendbar; man kann auf dieses Gesetz genau denselben Vorwurf beziehen, den unser Autor Spencer für sein Gesetz der Integrierung und Differenzierung macht; der Unterschied besteht blos darin, dass Spencer die Entwicklung in 2 Stufen, Tschitscherin aber in 3 einteilt; hat Spencer genug Beispiele gefunden für den Evolutionsprozess von 2 Stufen, so ist es auch nicht schwer, Beispiele für den 3 teiligen

Kreislauf zu finden. Tschitscherin erklärt, das Gesetz der dialektischen Entwickelung des Geistes in 3 Stufen sei namentlich von Hegel ausgearbeitet, sein Grundgedanke sei tief und richtig, die von ihm vorgeschlagene Bildung aber des geschichtlichen Zusammenhanges entspreche nicht den Thatsachen und habe sich deshalb als falsch erwiesen. So habe Hegel die höhere endgültige Einheit im Christentum gesehen und als wichtigsten Faktor in diesem Prozesse die Germanen anerkannt, woraus auch die übertriebene Rolle derselben in der neueren Geschichte entstand. Thatsächlich waren die Germanen das überwiegende Element im Mittelalter, in der neueren Geschichte aber, mit der Rückkehr zum Altertum, blieben sie zwar einer der wesentlichen Faktoren des geschichtlichen Lebens, aber keineswegs der ausschlaggebende — sie standen in einer Reihe mit den andern" (S. 349—350).

Tschitscherin unternimmt also eine Reparatur an dem dialektischen Bau Hegels und führt die Weltgeschichte im Gebiete der Religion, der Philosophie und der sozialen Formen, wie er meint, „auf festem wissenschaftlichen Boden durch, d. h. auf positiver Erforschung der Thatsachen und vorsichtiger Kombinierung derselben zu allgemeinen Gesetzen" (S. 350). Vor den Augen des Lesers zieht die geschichtliche Ablösung der einen religiösen Anschauungen durch die andere vorüber im engsten Zusammenhange mit der Veränderung der gesellschaftlichen Formen und Institutionen; denn nach der Ansicht des Verfassers entwickeln sich die einen wie die andern in derselben Ordnung und nach demselben Typus. Früher als die andern erscheint die Turaner Anbetung des himmlischen Gottes, der höchsten Weltvernunft (hauptsächlich in China), verbunden mit der Herrschaft der Geistlichkeit in der religiösen Sphäre und dem Feudalismus in den übrigen bürgerlichen Verhältnissen; dann entwickelt sich die semitische Anbetung der Gottes-Kraft, verbunden mit militärischer Theokratie und dem König-Hohepriester an der Spitze der Gesellschaft; hernach erscheint einerseits die arische Anbetung des Gottes-Geistes (Indien, Egypten), die die Bildung von Kasten hervorruft, von denen sich wiederum das Mönchtum aussondert, andrerseits (Griechenland und Rom) die klassische Anbetung der individuellen, der von der Mutter Natur geborenen Gottheiten, verknüpft mit Stammtheokratie, die vom König, der zugleich Held und Hohepriester war, verwaltet wurde (S. 394—395). Diese

nationalen religiösen Glaubensbekenntnisse wurden durch die Bildung einer allgemein-menschlichen Religion — der christlichen abgeschlossen, die zur Erzieherin der neuen europäischen Menschheit wurde.

Schon gleich dem ersten Anblick eröffnet sich das unsichere und unwissenschaftliche der vorgeschlagenen Thesen; der Autor generalisiert nicht auf Grund aufmerksamen Studiums der Thatsachen, sondern auf der Basis von zufälligen, äussern Analogieen und Unterscheidungen. Es ist sogar schwer sich zu erklären, wie so ein hervorragender analytischer Kopf die ganze Hohlheit und Fruchtlosigkeit ähnlicher Charakteristiken und Gruppierungen nicht einsehen konnte, um so mehr da der Autor selbst zugiebt, dass es, bei dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft schwerlich möglich ist, alle einzelnen Formen und Übergänge der öffentlichen Einrichtungen in längst entschwundenen Staaten herzustellen: „Vieles ist auf ewig im Dunkel, das jene Zeiten einhüllt, begraben“ (S. 395).

Auf ähnliche dialektische Weise erklärt auch Tschitscherin die Entwicklung der philosophischen Systeme und gesellschaftlichen Formen in der klassischen und in der neu-europäischen Welt. Die Übergänge der griechischen Königsformen in eine Aristokratie, Demokratie, Tyrannie, die eigenartige Staatsbildung Spartas, das Erscheinen Alexanders von Macedonien, der römischen Republik, der Gracchen, Marius', Cäsars, des Kaisertums — das alles ist, nach des Autors Meinung, nichts anderes als die logische Verwirklichung des menschlichen Gedankens, der vom ursprünglichen Universalismus zum Realismus überging — welch letzterer den Kampf der entgegengesetzten sozialen Elemente entfesselte — und den auf der dritten Stufe der Rationalismus abschloss, welcher die abstrakte Form des Staates schuf. Letzterer versöhnte nun die getrennten gesellschaftlichen Kräfte in seiner höhern Einheit (S. 395 bis 415). Die neue europäische Philosophie, die mit Cartesius und Spinoza beginnt, entwickelt sich, nach der Ansicht Tschitscherin's, durch dieselben drei Stufen hindurch, nur in umgekehrter Ordnung. Mit dem Rationalismus beginnend geht sie zum Realismus über, dem in der Zukunft der Universalismus bevorsteht, welcher die Gegensätze ausgleichen soll; in der Geschichte der neuen europäischen Gesellschaft wiederholen sich dieselben drei Perioden und

Entwicklungsrichtungen: die erste charakterisiert sich durch das Überwiegen von staatlichen Elementen (die absolute Monarchie des 17. und 18. Jahrh., Friedrich d. Gr., Joseph II., Katharina d. Gr. u. a.); im zweiten treten die gesellschaftlichen Elemente in ihrer Mannigfaltigkeit und ihrem Kampf auf (die französische Revolution, der Kampf der politischen, nationalen Grundsätze und der wirtschaftlichen Interessen); dieser Kampf dauert noch heute und muss in der zukünftigen 3. Periode mit dem Universalismus schliessen, der Realismus und Idealismus in der höhern Einheit des Geistes ausgleichen wird (S. 410—417). Man braucht kaum die vollständige Willkürlichkeit der von Tschitscherin dargelegten Kombinationen nachzuweisen; der Autor giebt hier augenscheinlich statt einer Erforschung der geschichtlichen Erscheinungen den logischen Gang seiner eigenen Gedanken wieder —, eine Methode, die nach den misslungenen Generalisationen Hegels von der Wissenschaft völlig verworfen ist. Dieses Ausserachtlassen der Forderungen einer wissenschaftlichen Methode ist besonders seltsam bei Tschitscherin, der ja aus seiner Geschichte der politischen Lehren weiss, dass philosophische Systeme nicht blos durch logischen Zusammenhang entstehen, sondern auch dem Boden der realen Bedingungen der Gesellschaft entspriessen, deren wirtschaftlichen und nationalen Interessen, der Bildungs- und Literatur-Richtung etc.

Tschitscherin begnügt sich nicht blos mit dem Aufbau der vergangenen Erscheinungen der Menschheit, sondern legt noch in seinem Schlusswort (S. 418—432) die gesellschaftlichen Ideale der Zukunft dar, indem er richtig bemerkt, es müssen in jeder Gesellschaft, die in der Entwicklung begriffen ist, auch Ideale sein, die die Kraft und Zierde des Lebens bilden. Seine Ideale sucht Tschitscherin in demselben dialektischen Gesetz des Geistes zu finden, der die Geschichte der Menschheit und also auch ihrer künftigen Formationen und Lebensformen lenkt. Sehen wir uns die wichtigsten dieser Ideale an.

Die gegenwärtige realistische Richtung hat nach des Autors Meinung die persönlichen und sozialen Ideale verflacht und eingeengt und in die Gemüter der gegenwärtigen Generation Unbefriedigung, Enttäuschung, Verlust jedes Glaubens an bessere Lebenszwecke gesäet. Die Folge davon ist das Überhandnehmen einer pessimistischen Stimmung, die allgemeine geistige Armut. Selbst

in Deutschland ist der sonst so hohe Geist der Wissenschaft gesunken. Namentlich in den sozialen Wissenschaften sind alle festen Lebensstützen erschüttert und es tritt, die geistige Schwäche seiner Gegner ausnutzend, der Sozialismus hervor, wie eine drohende Macht, bereit zur Zerstörung der besten Früchte und Garantien der Zivilisation. Ein Schwanken oben, ein Schwanken unten und angestrengter Militarismus — das ist Alles, was das geeinigte und triumphirende Deutschland erreichte, hingerissen von der allgemeinen Flut der realen Interessen (S. 420—421). Wo ist also der Ausgang zum Bessern zu suchen?

Der Sozialismus kann seinem Wesen nach nicht das Ideal der menschlichen Gesellschaften sein. Der Mensch ist ein freies Wesen; die Freiheit ist seine höchste Eigenschaft und Bestimmung; deshalb kann das Ideal eines menschlichen Gemeinwesens nur eine freie Gesellschaft in einem freien Staat sein. Der Sozialismus regiert aber eben die Freiheit in ihrer Wurzel, indem er den Menschen in ein passives Rad der ganzen Maschine verwandelt und alle einem Niveau und einer Ordnung unterwirft (S. 222). Das Christentum, das das höchste allgemein-menschliche Ideal der sittlichen Wahrheiten und Aufgaben in sich birgt, ist indessen ein persönliches Gesetz, das die persönliche Vervollkommnung des Menschen leitet; es umfasst darum nicht nach allen Seiten und Richtungen die Gesellschaft und genügt nicht zur Leitung der ganzen Fülle des geistigen Lebens der Gesellschaft (S. 419). Die Demokratie wiederum, selbst die gemässigte, kann auch nicht das Ideal der menschlichen Gesellschaften sein. Die fundamentalen Grundsätze derselben, Freiheit und Gleichheit, genügen und sind auch notwendig für die bürgerliche Verfassung, aber unzureichend für die höhere politische Ordnung, die eine Leitung der höhern Kräfte erfordert. Die Demokratie giebt, auf Grund der Gleichheit, die Vorherrschaft der quantitativen Mehrheit, vertraut die höchste Gewalt dem am wenigsten gebildeten Teil der Gesellschaft an und solch ein Verhältnis der sozialen Kräfte ist seinem Wesen nach falsch. In Staaten, die die höchste Entwickelungsstufe erreicht haben, muss die Macht nur den höchsten aristokratischen Elementen der Gesellschaft anvertraut werden, die sich durch Qualität, nicht Quantität auszeichnen und die fähig sind, die Gewalt zu allgemeinem Wohle zu benutzen. Das quantitative Übergewicht ist eine

Eigenschaft der Mittelmässigkeit; wie in der physischen Welt, so ist auch im Menschen desto seltener die Qualität, je höher sie ist. Die aristokratischen Elemente werden immer nicht zahlreich sein. An die Möglichkeit zu denken, dass die grosse Masse des Volkes das Niveau der gebildeten Klassen erreichen kann, ist eine müssige Phantasie. Deshalb kann die Herrschaft der Zahl nur eine Übergangsstufe sein, über der sich die höhere Ordnung aufbauen muss (S. 423). Die Aristokratie stellt 3 Gruppen dar: die Geburts- oder Grundbesitzaristokratie, die Geldaristokratie und die Aristokratie des Geistes. Die erstere ist die Hüterin der Überlieferungen und wirkt mässigend auf die Bewegung ein; die zweite, die das Kapital als Mittel zur Beherrschung der Natur und zur Nutzbarmachung der Arbeit besitzt, bildet ein Element der Bewegung des Fortschritts. Die Bestimmung der Geistes-Aristokratie ist eine theoretische; sie weist die sozialen Ideale an und entwickelt dieselben, dient als Bindemittel zwischen der Geld- und der Geburtsaristokratie und steht ihrerseits im regen Verkehr mit allen Gesellschaftsschichten, aus denen sie ihre Kräfte schöpft und erneuert. Nur eine Vereinigung der drei angeführten aristokratischen Elemente ist im Stande, der Gesellschaft die Harmonie des Lebens und eine allseitige harmonische Entwickelung zu verleihen; diejenigen Gesellschaften, welche nicht derartige unabhängige Klassen haben, die fähig sind auf eigenen Füssen zu stehen und der allgemeinen Strömung nicht nachzugeben, und die politische Weisheit und höhere Kulturaufgaben in sich bergen — stürmen dahin, ein Spiel des Windes und der Wellen, ohne das mindeste Hindernis abzugeben gegen den Despotismus von oben oder unten. Da ist weder dauerhafte Freiheit, noch regelmässige Entwickelung möglich (S. 425). Indessen muss die Herrschaft der Aristokratie sich nicht auf dem Wege gewaltsamer Umstürze einbürgern, noch weniger durch künstliche Wiedergeburt längst ausgestorbener Prinzipien und Formen, sondern durch freie Anerkennung im politischen Gebiet jenes thatsächlichen Vorzugs und der vorwiegenden leitenden Stellung, die durch das Leben selbst vorbereitet worden ist. So lange aber eine derartige Aristokratie, namentlich eine geistige, sich noch nicht entwickelt, so lange die thatsächliche Überlegenheit der gebildeten Klassen noch nicht die nötige Entwicklung und Anerkennung erreicht hat, bildet die gemässigte und ihr Gleich-

gewicht behaltende Demokratie die normale, wenn auch unvollkommene Ordnung des politischen Baues (S. 426—428).

Mit der Einbürgerung des künftigen idealen aristokratischen Gesellschaftsbaues zusammenhängend muss sich auch die künftige religiöse Entwickelung vollziehen. Die Religion der alten Welt, die Religion der Kraft, die in der Natur zur Erkenntnis gelangt, ist von der Religion des Wertes abgelöst worden, die sich in der Welt des Sittlichen offenbart; diese letztere muss nun von der Religion des Geistes abgeschlossen werden, die nicht nur das Ideal sittlicher Vollkommenheit in sich enthalten wird, sondern auch dasjenige aller menschlichen Kräfte und Schicksale, das Endziel alles Existierenden und die Vollkommenheit jedes Daseins. Dies ist eine Überzeugung, die mit unwiderlegbarer Kraft sowohl aus metaphysischen Gründen des Denkens als aus der Entwickelung dieser Gründe in der Geschichte der Menschheit folgt. Darin besteht die höchste Aufgabe der Zukunft; auf das Vergangene uns stützend können wir mit Gewissheit ihre Lösung erwarten" (S. 432).

Nachdem der Autor aber diese Ideale gezeichnet hat, legt er sich die Frage vor, „ob er nicht das Gebiet der Utopien betritt, ob er nicht allzu kühn jene Ordnung der Dinge zu bestimmen sucht, die der Endzweck aller menschlichen Entwicklung sein muss?" Er beruhigt sich aber damit, dass „der oben gewiesene Zweck des menschlichen Lebens die logisch notwendige Folge rein wissenschaftlicher Erforschung der Gesetze des geschichtlichen Prozesses ist. Die Geschichte beurkundet uns, dass der sich in ihr enthüllende Geist nicht blos ein Trugbild unserer Phantasie ist, sondern eine reale Kraft, die in der wirklichen Welt wirkt nach Gesetzen, die ihrer Natur entspringen. Der thatsächliche Gang der Ideen und Ereignisse ermöglicht uns, diese Gesetze zu bestimmen, und zugleich auch jene Endzwecke, zu denen sich der ganze Prozess hinneigt (S. 428—429)."

Wir haben indessen oben nachgewiesen, dass Tschitscherin die Ideen und Erscheinungen der Vergangenheit und der Gegenwart ganz willkürlich charakterisiert und gruppiert, und sie künstlich unter historische Gesetze subsumiert, die eher die Frucht persönlicher Erwägungen und Schlussfolgerungen des Autors sind, als der realen Kräfte der menschlichen Entwicklung.

Was die Ansichten Tschitscherin's über die Fehler der De-

mokratie, selbst der gemässigten, betrifft, über ihre vorübergehende Bedeutung, über die Notwendigkeit des Vorwaltens der Qualität über die Quantität in der politischen Organisation, so führt unser Autor diese Ansichten in allen seinen publizistischen Werken durch und besonders im ersten Band des Kursus der Staatswissenschaft. Diese Gedanken sind ebenso alt, wie die Existenz der politischen Lehren. Schon Aristoteles lehrte, dass blos tugendhafte Leute, die erfüllt sind von Liebe zum allgemeinen Wohle, das Recht zum Herrschen im Staate haben, und dass deshalb die Herrschaft Vieler in ihrer reinen Form unmöglich ist, da Tugend und Weisheit der Anteil nur Weniger sind. Heute, wo der Demokratismus die Grundlage sowohl der europäischen, wie der amerikanischen Konstitutionen bildet, wo Gleichheit nicht nur der bürgerlichen, sondern auch der politischen Rechte die Stimmung der Gesellschaften erfasst hat —, heute erhält die Frage von dem Verhältnis der Eigenschaft zur Zahl in der Staats-Organisation eine grosse und aktuelle Bedeutung und seit der Zeit J. St. Mills und Hare's sucht man nach Mitteln, um die Regierung vor der Beeinflussung seitens der dunklen Massen zu schützen; zu diesem Zweck sind verschiedene Systeme von proportionalen Wahlen vorgeschlagen worden, von denen manche schon teilweise eingeführt worden sind [1]. Tschitscherin schlägt nun zur Erreichung desselben Zieles die Wiedergeburt der Aristokratie in der geistigen und der sozialen Sphäre vor, indem er behauptet, dass ein Unterpfand für das künftige Gedeihen der Staaten nur darin zu finden ist, dass man dieser Aristokratie die nötige Herrschaft überlässt (S. 374, 424).

Es ist sehr zu bedauern, dass unser Autor sich mit dem allgemein gehaltenen Hinweis auf das aristokratische Element begnügte und nicht genau erklärte, worin das Wesen und die äussern Charakter-Züge seiner geistigen Aristokratie bestehen, auf welchem Wege die Aristokratie eine ausschlaggebende Rolle erlangen und dieselbe im Staatsorganismus auch behalten kann und welche Garantieen für die Gesellschaft gegen Verirrungen und Übertretungen dieser ersten Klasse gegeben sind. Das Fehlen so wichtiger Bedingungen entzieht uns die Möglichkeit eine genaue Vorstellung

[1] Vergl. Jahrbuch der internationalen Vereinigung f. vergl. R. u. V. 1896 S. 648 ff.

von der idealen Aristokratie Tschitscherin's zu erhalten und über die Gründlichkeit und Ausführbarkeit ihrer Rechte zu urteilen. Jedenfalls hegen wir nicht die Hoffnung des Autors, dass jemals die Herrschaft der bessern aristokratischen Elemente durch freie Überzeugung und durch die Wirkung der sozialen Kräfte anerkannt werden könnte; solche Hoffnungen untergräbt auch der Verfasser selbst, indem er richtig bemerkt, dass alle Menschen nie zu einem gleichen Bildungsgrade emporsteigen können und dass die Masse, die Mehrzahl, die blos mittelmässige geistige Kräfte besitzt, durch die Natur der Dinge zu ununterbrochener schwerer Arbeit und mangelhafter Bildung verdammt ist. Ist es unter diesen Voraussetzungen denn möglich, dass die unentwickelte, von der Not bedrückte Menge die ganze Überlegenheit der geistigen Aristokratie anerkennen und ihr freie Bahn zu einer, wenn auch nur moralischen, Herrschaft über sich geben sollte? Viel eher wird sie selbstsüchtigen, ehrgeizigen Demagogen folgen, die verstehen, den niedern Instinkten der Menge zu schmeicheln und von ihren Sympathien und ihrem Zutrauen Besitz zu ergreifen; Thatsachen aus der Geschichte der Demokratie aller Zeiten beweisen hinreichend die Richtigkeit dieser Ansicht.

Schliessen wir unsere Bemerkungen noch mit dem Hinweis auf einen Widerspruch zwischen dem Ideal der Herrschaft einer geistigen Aristokratie, das Tschitscherin als Krone der politischen Entwicklung der Gesellschaften ansieht (S. 421—429) und dem, was er auf S. 41 vom monarchischen Prinzip sagt, das, nach seinen Worten seine legale Bestimmung nicht nur in der geschichtlichen Vergangenheit, sondern auch in der idealen Zukunft behält. — — — „Auf den ersten Stufen der politischen Entwicklung bildet dieses Prinzip die Einheit des Staates; auf der höchsten aber besteht seine Bestimmung darin, dass es im lebendigen Verkehr mit den sozialen Elementen das Gleichgewicht zwischen denselben erhält und sie zu einer harmonischen Verbindung bringt, die den Endzweck der menschlichen Vervollkommnung bildet!" Wie ist also in der idealen Zukunft die Rolle des aristokratischen Elementes und des monarchischen Prinzips zu vereinigen?

---

d) Volkswirtschaftliche Literatur.

Referent: **Dr. Wladimir v. Dehn,** Moskau.

Es wird dem ausländischen Leser nicht ganz unbekannt sein, dass die natinonalökonomische Litteratur in Russland in der letzten Zeit einen grossen Aufschwung genommen hat. Unter den Fragen, welche das Interesse der Vertreter dieser Wissenschaft in Russland am meisten in Anspruch genommen haben, dürfte wohl — schon seit lange, besonders aber für die letzten Jahre — die Frage über die Zukunft der volkswirtschaftlichen Entwicklung Russlands in erster Reihe genannt werden. Wird Russland, dem Beispiel seiner westeuropäischen Nachbarn folgend, auf den Weg der kapitalistischen Produktionsweise gedrängt werden, oder wird es einen eigenartigen Weg betreten? so lautet die Frage. Es ist bereits in dem vorjährigen Bericht über die volkswirtschaftliche Literatur Russlands [1]) auf die beiden in der Beantwortung dieser Frage sich gegenüber stehenden Richtungen der Naródniki (von Narod = Volk) und Marxisten hingewiesen, von denen die erstere die kapitalistische Produktionsweise bekämpft und dem Gemeindebesitz das Wort redet, während die letztere aus der materialistischen Geschichtstheorie von Carl Marx heraus die höhere wirtschaftliche Entwickelung für Russland nur auf Grund der Errungenschaften der kapitalistischen Periode erhofft.

Bis zur letzten Zeit herrschte die Ansicht der Narodniki unter den russischen Nationalökonomen. Der erste, der sich gegen dieselbe wandte, war Peter von Struwe, dessen Name auch im Ausland bekannt sein dürfte und dessen Buch „Kritische Bemerkungen zur Frage über die ökonomische Entwickelung Russlands“ (St. Petersburg) im Jahre 1894 erschien. Diesem Werk folgte bald das Buch von N. Beltow „Zur Frage über die Entwickelung der monistischen Geschichtsauffassung, Antwort an die Herren Michailowsky, Karejew und Comp.“ St. Petersburg 1895, dessen bereits in dem Jahrbuch von 1896 gedacht ist.

[1]) Jahrbuch 1897 S. 499.

Die Polemik zwischen den Vertretern der beiden Parteien hat auch im Jahre 1896 fortgedauert: Das Buch von Wolgin: die Begründung des Narodnitschestwo (d. h. die Ideen der Narodniki) in den Schriften von Worontzow, Petersburg 1896, ist bereits von Oseroff im Jahresbericht für 1896 erörtert und bedarf es hier nur eines Hinweises auf dasselbe. Im Sinne der Marxisten spricht sich auch aus: Hourwitsch „Die wirtschaftliche Lage der russischen Bauernbevölkerung (Moskau) — ein interessantes Werk, welches den Einfluss der steigenden Verbindung der russischen Landwirtschaft mit dem Getriebe der Warenproduktion auf die Lage der bäuerlichen Bevölkerung an dem Beispiele mehrerer Kreise Mittelrusslands (Gouv. Rjasan und Woronesch) darthut: Der Verfasser, der russischer Herkunft ist, sich aber in Nordamerika hat naturalisieren lassen, hat sein Werk ursprünglich in englischer Sprache veröffentlicht; es ist dann später in das Russische übersetzt worden.

Gegen Worontzow, der unter dem Pseudonym W. W. schreibt, wendet sich in seinem ersten Teil auch das Buch von Golowin „Bauer ohne Fortschritt oder Fortschritt ohne Bauer? Zur Frage über den ökonomischen Materialismus." St. Petersburg. Jedoch ist zwischen dem Standpunkt von Wolgin und Golowin ein nicht unerheblicher Unterschied: denn während sowohl Wolgin, als auch v. Struve und Beltow den Kapitalismus als Uebergangsperiode zur Vergesellschaftung der Arbeit betrachten und vom Interesse der Arbeiter ausgehen, vertritt Golowin die kapitalistischen Interessen. Dadurch erklärt es sich, dass er in dem zweiten Teil seines Buches sich gegen von Struve und Beltow wendet.

Eine vermittelnde Stellung zwischen beiden von uns dargelegten Ansichten nimmt das Buch des Prof. Issajew: „Die Gegenwart und Zukunft der russischen Volkswirtschaft", St. Petersburg, ein. Es enthält eine (unzulängliche) Kritik der materialistischen Geschichtsauffassung; andererseits aber steht es in seiner Darstellung der thatsächlichen russischen nationalökonomischen Zustände und in deren Vergleichung mit den westeuropäischen Zuständen in vollständigem Gegensatz zu den Narodniki. In seiner wirtschaftlichen Prognose spricht sich Prof. Issajew unbestimmt aus, indem er die zukünftige Entwickelung der russischen Volks-

wirtschaft von der Gestaltung der inneren politischen Zustände abhängig macht.[1])

Den Standpunkt der Marxisten vertritt ferner M. Tugan-Baranowsky in zwei Artikeln der Zeitschrift „Mir Boschij". „Die Bedeutung des ökonomischen Faktors in der Geschichte" (1895, No. 12) und „Der ökonomische Faktor und die Ideen" (1896, No. 4).

Zur Kontroverse zwischen den Narodniki und den Marxisten sind auch die treffenden Bemerkungen in dem ausgezeichneten Buch des Prof. Miljukow „Russische Kulturgeschichte, Teil I", St. Petersburg 1896 zu beachten. Das Buch selbst erscheint als der erste Versuch, Russlands Wirtschaftsgeschichte kurz, aber eingehend darzulegen (Abt. I: Bevölkerung; Abt. II: Wirtschaftliche Zustände; Abt. III: Heer, Finanzen, Behörden; Abt. IV: Ständeverfassung).

Im Geiste der Narodniki ist das Buch von Prof. Karejew „Alte und neue Versuche über den ökonomischen Materialismus (Materialien zur Geschichte und Kritik des ökonomischen Materialismus)" geschrieben, welches sich gegen die materialistische Geschichtsauffassung wendet. Hierher gehört auch eine ganze Reihe von Abhandlungen in den monatlichen Zeitschriften, so die polemischen Aufsätze von N. K. Michailowsky im „Russischen Reichtum", der später auch als Brochure erschienene Vortrag des Prof. Jarozky (Eine einseitige Theorie der wirtschaftlichen Entwickelung, St. Petersburg), im „Neuen Wort" und einige andere Aufsätze im „Neuen Wort", „Russischen Gedanken" u. a. m.

Unter den anderen wirtschaftlichen Problemen, welche im Jahre 1896 das öffentliche Interesse besonders in Anspruch genommen haben, ist vor allem die Frage über die damals vom Finanzministerium in Aussicht genommene (jetzt zum grossen Teil schon durchgeführte) Reform des Geldwesens zu nennen. Diese Frage wurde während mehrerer Sitzungen in der kaiserlichen freien ökonomischen Gesellschaft zu St. Petersburg lebhaft debattiert, und der im Jahre 1896 erschienene steno-

[1]) Auch dieses Buch ist bereits im vorjährigen Bericht besprochen S. Jahrbuch 1896 S. 500.

graphische Bericht dieser Sitzungen giebt ein interessantes Bild der Aufnahme, die dieser Gesetzentwurf des Finanzministeriums seitens der öffentlichen Meinung Russlands gefunden hat („Die Reform der Geldzirkulation in Russland. Vorträge und Debatten in der III. Abteilung der Kais. freien ök. Ges. Stenograph. Bericht.“ St. Petersburg.) Das rege Interesse, welches diese Frage erweckt hat, lässt sich — abgesehen von allen Artikeln in der Tagespresse und in Zeitschriften — auch aus der grossen Menge von Büchern und Brochüren ersehen, die über dieselbe erschienen sind. Es seien hier genannt: Bortkewitsch: Über die vom Finanzministerium entworfene Geldreform. St. Petersburg. Gurjew: Die Geldreform. St. Petersburg. (Zwei Bände; Band I: Einfluss des Papiergeldes auf die Volks- und Staatswirtschaft; Band II: Kritische Übersicht der Einwände gegen die Geldreform.) Gurjew: Materialien zu einer Bibliographie der russischen ökonomischen Litteratur über die Geldfrage. St. Petersburg. Hoerschelmann: Das Metallgeld. St. Petersburg. Miklaschewsky: Die Geldfrage in der Literatur und in den Erscheinungen des wirklichen Lebens. St. Petersburg. Raffalowitsch: Was wendet man gegen den Bimetallismus ein? St. Petersburg. Sack: Das Papiergeld. Odessa 1896. Salessky: Die Theorie der Papiergeldzirkulation (Vortrag). Kasan. Salschupiw: Fragen der Bankpolitik. Zur Reform des Geldwesens. St. Petersburg. Schostak: Zur Frage über den Einfluss des Kurses des Papierrubels auf die Getreidepreise. St. Petersburg. Ssergejew: Der russische Rubel, seine Geschichte, ökonomische Bedeutung und die bevorstehende Reform. Odessa u. a. m.[1])

Im Jahre 1893, bei Gelegenheit der Weltausstellung in Chicago, veröffentlichte die russische Regierung ein sehr eingehendes mehrbändiges Sammelwerk über die verschiedenen Wirtschaftszweige in Russland, welches zugleich in englischer und russischer Sprache erschien. Dasselbe enthielt in B. I: „Land- und Forstwirtschaft“;

---

[1]) Es sind auch mehrere Arbeiten aus fremden Sprachen in das Russische übertragen worden, so z. B. Lexis: Der gegenwärtige Stand der Valutafrage, die Schrift Grunwalds über den Zwangskurs und die Valutaregulierung in Italien, mehrere Aufsätze von Jevons u. a. m.

in B. II: „Gewerbe und Handel“: in B. III: „Bergwerkindustrie“: in B. IV: „Sibirien und die grosse sibirische Eisenbahn“.

Im Jahre 1896 erschienen der II. und IV. Band dieses Werkes in neuer umgearbeiteter Auflage. Ausserdem wurde in diesem Jahr bei Gelegenheit der Ausstellung in Nischnij-Nowgorod ein neues sehr eingehendes Werk veröffentlicht: Die produktiven Kräfte Russlands. St. Petersburg. Zusammengestellt unter der Leitung von W. J. Kowalewsky, Direktor des Departements für Handel und Gewerbe am Finanzministerium. Dieses Werk enthält die Beschreibung der verschiedenen wirtschaftlichen Zweige in Russland nach den Abteilungen der Ausstellung klassifiziert [1] [2].

Auch ist im Laufe des Jahres 1896 eine Reihe von Monographien aus den verschiedenen Gebieten der Volkswirtschaft erschienen.

---

[1]) I. Landwirtschaft, II. Pferdezucht, III. Viehzucht, IV. Gartenwirtschaft, V. Jagd- und Fischfang, VI. Forstwirtschaft, VII. Bergwesen und Metallurgie, VIII. Textilindustrie, IX. Fabrikindustrie, X. Kunstgewerbe, XI. Hausindustrie, XII. Maschinen-Apparate, Maschinenbau und Elektrotechnik, XIII. Sibirien und der Handel Russlands mit China und Japan, XIV. Mittelasien und der Handel Russlands mit Persien (die Abteilungen XV [Heer] und XVI [Marine] sind im Buche nicht vertreten), XVII Baugewerbe und Schiffahrt, XVIII. Kunst, XIX. Volksbildung (Mit Unterabteilungen für Meteorologie, Wohlthätigkeit, Hygiene etc.), XX. Der äusserste Norden Russlands. — Ausserdem befindet sich im Buch ein Aufsatz über den Handel Russlands in den Jahren 1856—1894.

[2]) Einzelne Produktionszweige werden in folgenden Werken behandelt: Dubensky. Die Pferderacen, Pferdeherden und Gestüte des Kaukasus. Ihre Vergangenheit und Gegenwart. St, Petersburg. — Dubensky. Die Pferdegestüte des europäischen Russlands, des Kaukasus und des Turgaischen Gebiets und ihre geschichtliche Entwickelung (mit einer Karte). St. Petersburg. — Grimm. Der Kaspisch-Wolgasche Fischfang. St. Petersburg. — Ballas. Die Weinproduktion in Russland. Historisch-statistischer Versuch. Das westliche Transkaukasien. St. Petersburg. — Gulischambarow. Der Wein in Russland im XIX. Jahrh. Produktion, Verbrauch, Handel und Zolltarife. Odessa. — Awdakow. Kurze statistische Übersicht der Steinkohlenindustrie am Donez. Charkow. — Umriss einer Geschichte des Hüttenwesens im Ural. St. Petersburg. — Materialien zur Geschichte und Statistik der Eisenindustrie in Russland (Der äussere Handel und Zoll) St. Petersburg. — Materialien über die Eisenindustrie. Der Eisenhandel auf der Messe von Nischnij-Nowgorod. St. Petersburg.

Was zunächst das Agrarwesen anbetrifft, so gehört hierher das Buch von Th. Turner „Der Staat und der Grundbesitz. I. Teil: Der bäuerliche Grundbesitz". Der Verfasser war früher Gehülfe des Finanzministers und ist jetzt Mitglied des Reichsrats, zugleich ist er schon seit langer Zeit als national-ökonomischer Schriftsteller bekannt.

In seinen agrarpolitischen Ansichten — was speziell den bäuerlichen Grundbesitz anbetrifft — steht er der Lehre der Narodniki nahe: So spricht er z. B. (Seite 213—214) von dem Gemeinsinn, welcher die russische Bevölkerung (sowohl in Landwirtschaft, als in Industrie) von dem Individualismus Westeuropas unterscheide! Er verteidigt den Gemeindebesitz gegen die demselben zugeschriebenen Mängel und spricht sich für deren Beibehaltung aus. Den Grund der Verarmung des Bauern sieht er nicht in der Grundbesitzordnung, die in ihren Hauptzügen beibehalten werden müsse, sondern in der zu hohen Steuerlast, in der barbarischen Art der Steuererhebung etc. Im Ganzen bietet sein Buch wenig Neues und Originelles. Ferner seien genannt: Litwinow: „Geschichte der Leibeigenschaft in Russland" (Moskau) — eine unselbständige Kompilation, die hauptsächlich den Gang der Bauernbefreiung im Jahre 1861 wiedergiebt; ferner die wenig lesenswerte Brochüre von N. Ssemjënow „Die Bauernbefreiung während der Regierung des Kaisers Alexander II, St. Petersburg. Gegen den Gemeindebesitz wendet sich die Brochüre von N. A. Krjukow. „Einige Gedanken über die Landnutzung, als das Fundament der Landwirtschaft," (Moskau).

Sehr interessant ist das Buch des Fürsten Schahowskoy „Die landwirtschaftlichen Wanderarbeiter" (Moskau), in welchem die jährlich sich wiederholende massenhafte Bewegung von Bauern zur Erntezeit aus den mittleren Gouvernements in die südlichen beschrieben wird, und Massregeln zur Besserung der Lage dieser Wanderarbeiter vorgeschlagen werden.

Das Buch von Ssasonow (Übersicht der Massregeln der Semstwos für die Landwirtschaft, 3 Bände, St. Petersburg) enthält einen genauen Nachweis über die von den russischen Selbstverwaltungskörpern seit ihrer Einführung (1864) zu Gunsten der Landwirtschaft entwickelte Thätigkeit.

Von Aufsätzen in Zeitschriften seien genannt: Der Vortrag von Lewitzky über die landwirtschaftlichen Artelle im Chersson-

schen Gouvernement[1]) und die durch ihn hervorgerufenen sehr heissen Debatten (in den Schriften der Kais. freien ökon. Ges., No. 2). — A. Fortunatow. Zur Frage über die landwirtschaftlichen Rayons Russlands (ebendas. No. 5). — Kablukow. Zur Frage über die wirtschaftliche Krisis (im „Neuen Wort", No. 7 und 8). — A. A. Kaufmann. Zur Frage über die ursprünglichen Formen des Gemeindebesitzes (in der Zeitschr. für Jurisprudenz und Gesellschaftswissenschaft, Bd. VI). Lebedew. Die Nationalisierung des Grund und Bodens und die Grundbesitzreform (in der Zeitschr. des St. Petersburger juristischen Vereins, No. 3 und 4). — Tarle. Die Bauern in Ungarn vor der Reform Joseph's II. (in dem „Russischen Gedanken", No. 7 und 8).

Das Auswanderungswesen wird in zwei sehr interessanten Werken erörtert: 1) Busse. Die Auswanderung der Bauern auf dem Seewege in das südliche Ussurigebiet. St. Petersburg. Hier findet sich eine genaue Beschreibung der Organisation der Auswanderung und der wirtschaftlichen Lage der Auswanderer in ihren neuen Wohnorten. 2) N. A. Krjukow. (Agronom des Amurschen Generalgouvernements) Versuch einer Beschreibung der Landbenutzung bei den ausgewanderten Bauern des Amurgebiets uud des Küstengebiets. Hier werden sehr eingehend 8 Gemeinden monographisch beschrieben.[2])

Für das Gebiet des Gewerbes ist — ausser einigen Zeitschrifts-Artikeln über die Hausindustrie und über die Normierung des Arbeitstages — nichts zu nennen.

Über das Bankwesen sind erschienen: Golubew. Die russischen Banken. Statistische Mitteilungen über alle in Russland funktionierenden staatlichen, privaten und öffentlichen Kreditanstalten. St. Petersburg.

Statistik des langjährigen Kredits in Russland im Jahre 1895. III Lieferungen (I. Langfristige Schulden in staatlichen und privaten Anstalten, II. Schulden des ländlichen Grundbesitzes,

---

[1]) Über dieselben handeit auch der Aufsatz von Prof. W. Lewitzky in dem „Russischen Gedanken", No. 9.

[2]) Von Krjukow ist auch die Brochüre „Das Amurgebiet auf der Ausstellung von 1896 in Nischnij-Nowgorod" N.-Nowg. verfasst worden.

III. Schulden des städtischen Grundbesitzes). St. Petersburg. Beide Werke tragen einen rein statistischen Charakter.

Das Eisenbahnwesen wird behandelt in der sehr klar abgefassten Schrift von Ssuligowsky: Die landwirtschaftliche Produktion und die Eisenbahntarife, St. Petersburg, welche im Interesse der westlichen Teile Russlands eine Beschränkung des Differentialcharakters der russischen Getreidetarife verlangt, ferner in folgenden Werken: Jesioransky: Die Eisenbahntarife für Getreide, St. Petersburg; — Andrejew: Die südwestlichen Eisenbahnen, historisch ökonomische Skizze (mit 9 Tabellen und 1 Karte) Kiew; — Wisslozky: Zur Frage über die Eisenbahnverbindung mit dem Norden (St. Petersburg—Kemj—Murman), St. Petersburg; A. Radzig: Einfluss der Eisenbahnen auf Landwirtschaft, Industrie und Handel, St. Petersburg, (letzteres Werk enthält blos statistische Daten über die Entwickelung des Eisenbahnwesens in verschiedenen Staaten, hauptsächlich in Russland); — ferner zwei Vorträge von A. Radzig in der Kais. freien ökon. Gesellschaft („Über die Ursachen der Stauungen auf unseren Eisenbahnen und über die Massregeln, durch welche der Getreidetransport reguliert werden könnte“ und „Über die Elevatoren und Kornspeicher auf den russischen Eisenbahnen und in den russischen Häfen“ in den Schriften der Kais. freien ökon. Gesellschaft No. 6).

Auf dem Gebiete der theoretischen Nationalökonomie ist nur das zugleich in deutscher Sprache erschienene Buch von Leo Buch (Die Grundlagen der politischen Ökonomie. Teil I. Intensität der Arbeit, Kosten. Wert und Preis der Waren. St. Petersburg) und der Aufsatz von S. Bulgakow über Marx' Wertlehre, welcher die Kritik von Prof. W. Sombart erörtert (in der Zeitschrift für Jurisprudenz und Gesellschaftswissenschaft B. VI), zu nennen.

Aus der übrigen nationalökonomischen Literatur seien hier noch erwähnt: Beljawsky: Die Sparkassen etc. St. Petersburg. (Übersicht der Geschichte und des gegenwärtigen Standes des Sparkassenwesens in England, Preussen, Frankreich, Österreich-Ungarn, Belgien und Russland, aber ohne jegliche prinzipielle Beleuchtung der Bedeutung des Sparkassenwesens. — Gulischambarow: Statistische Übersicht des Handels und der Gewerbe Russlands während der Regierung des Kaisers Nikolaus I. 1825—1855.

Herausgegeben vom Departement für Handel und Gewerbe St. Petersburg. — Harusin: Entwickelungsgeschichte der Wohnung bei den nomadisierenden und halbnomadisierenden türkischen und mongolischen Völkerschaften Russlands. Moskau. — J. Janschul' A. Tschuprow und E. Janschul; Die ökonomische Bedeutung der Volksbildung. St. Petersburg. — Ostrogorsky: Die kommerzielle Bildung, ihre gegenwärtige Organisation im Westen und ihre mögliche Einrichtung in Russland. Th. I, St. Petersburg. — P. Rittich: Politisch-statistische Beschreibung Persiens (mit Karte) St. Petersburg. — Klassen: F. Lassalle, sein Leben, seine wissenschaftlichen Arbeiten und seine öffentliche Thätigkeit. St. Petersburg (eine interessant geschriebene Biographie). — Efrussi: Die sozialökonomischen Ansichten Simonde de Sismondi's (in dem „Russischen Reichtum" No. 7 und 8). — Wodowosow: Die katholische Schule in der Nationalökonomie (Zeitschrift des St. Petersburger juristischen Vereins No. 2). — Die Aufsätze von L. Sslonimsky über Karl Marx im „Europäischen Boten", No. 3, 4, 5, 7, 8 und 9.

Wenden wir uns der Finanzwissenschaft zu. Hier finden wir folgende Bücher:

Brzesky: Die Solidarhaft in den Äusserungen der Redaktionskommissionen und des Hauptkomite's [1]). St. Petersburg. — Druschinin: Umriss der Entwickelung der Steuerreformen in den polnischen Gouvernements. Plozk. — Howarsky: Staatsmonopole als Mittel der Besteuerung von Verbrauchsgegenständen. Odessa. (Die Erörterung dieser Frage ist wegen der Einführung des Spiritusmonopols in Russland von Interesse. Der Verfasser bespricht die in Europa bestehenden Staatsmonopole und spricht sich für die relative Anwendbarkeit dieser Form der Besteuerung aus.) — Petscherin: Geschichtliche Übersicht der Staatshaushaltsetats in den Jahren 1803—1843. St. Petersburg. — Ssakowitsch: Die Staatskontrolle in Russland, ihre Geschichte und gegenwärtige Organisation, dargestellt in Verbindung mit dem Etatwesen, der

[1]) Die Redaktionskommissionen und das Hauptkomite waren die zur Vorbereitung der Gesetzentwürfe über die Steuerbefreiung (1861) eingesetzten Organe.

Kassenordnung und der Organisation des Staatsrechnungswesens. St. Petersburg[1]).

Auf dem Gebiete der theoretischen Statistik ist zu nennen das Lehrbuch von Prof. Chodsky (Grundlagen der Theorie und Technik der Statistik. St. Petersburg) und die kurze, aber klare und reichhaltige Brochure von Wruzewitsch (Theorie und Praxis der Volkszählungen. Zur Frage über die russische Volkszählung. Wilna).

Eine Reihe von ausländischen Werken ist im Laufe des Jahres 1896 in das russische übertragen worden. In der sogenannten „Bibliothek der Ökonomisten" sind erschienen: Übersetzungen aus den Werken von D. Hume und J. Bentham (Band V), Quesnay (Bd. VI), J. B. Say und Fred. Bastiat (Bd. VII); ferner neue Übersetzungen der „Autobiographie" und des „On respresentative Government" betitelten Aufsatzes von J. S. Mill. Übertragen sind weiter: Brentano, Über die Ursachen der heutigen sozialen Not, Espinas, histoire des doctrines économiques, H. George, Poverty and progress (zwei verschiedene Übersetzungen), Goblins, English social reformers, Held, Handwerk und Grossindustrie (aus „Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands"), Ingram, The history of slavery and serfdom, Jevons, Theory of political economy, Kovalewsky, Tableau des origines et de l'évolution de la famille et de la propriété, Kolb, Geschichte der Menschheit und der Kultur, Letourneau, La sociologie d'après l'ethnographie, Lubbock, the origin of civilisation, Marx, Zur Kritik der politischen Ökonomie, Schönberg, Die gewerbliche Arbeiterfrage (aus Schönbergs Handbuch der Pol. Ökonomie), eine Reihe von Aufsätzen aus dem „Handwörterbuch der Staatswissenschaften" in 2 Bänden „Grundbesitz und Landwirtschaft" und „Industrie".

---

[1]) Von Zeitschriftaufsätzen seien genannt: L. Sack, die Entwickelung der Grundprinzipien der direkten Besteuerung in Europa (im „Russischen Reichtum No. 8. — L. Sack: Unser Besteuerungssystem in Vergangenheit und Gegenwart. — J. Oserow. Die Reform der preussischen direkten Besteuerung nach dem Gesetz vom 14. Juli 1893 (im „Russischen Gedanken" No. 1) u. a. m.

Zum Schluss sei noch bemerkt: 1) dass eine Reihe von Aufsätzen über wirtschaftliche und finanzielle Fragen in der allwöchentlich erscheinenden Zeitschrift des Finanzministeriums „Der Finanzbote“ zu finden ist, und 2) dass wir eine Menge offizieller statistischer Veröffentlichungen, welche sowohl vom Staate, als auch von den Selbstverwaltungskörpern (den Semstwos und einigen Städten) ausgegangen sind, — in unserer Besprechung unberücksichtigt gelassen haben.

B. Finland.

Referent: **August Nybergh,** Oberrichter,
Mitglied der Gesetzgebungskommission, Helsingfors.

Gesetzgebung.

1) Verordnung vom 20. Januar betr. die Zuziehung der Kriegsmacht als Hülfe in civilen Angelegenheiten.

Der Beistand der Kriegsmacht darf von der Civilbehörde, falls die Polizeimannschaft ungenügend ist, angerufen werden a) wenn eine Menschenmenge die Absicht an den Tag legt, Aufruhr oder Auflauf zu erregen, wie in dem Strafgesetzbuch von 1889 Kap. 16 § 6 näher gesagt ist; b) wenn ein Haftbefehl auszuführen ist oder wenn entlaufene Verbrecher zu ergreifen sind; c) wenn schwere oder gewaltthätige Verbrecher zu bewahren sind, z. B. um den Verbrecher auf dem Transport zu begleiten; d) um die Ordnung bei Jahrmärkten und dergl. Volksversammlungen aufrecht zu erhalten; e) zum Transport von Staatseigentum; f) bei Feuersbrünsten, Ueberschwemmungen und anderen allgemeinen Unfällen, und g) um Wachtdienst nach speciellen Vorschriften zu versehen.

Die Verordnung bestimmt, wie die Kriegsmannschaft zu requirieren ist und regelt das Verhältnis zwischen dem Befehlshaber der Truppe und der Civilbehörde; so z. B. darf nur die anwesende Civilbehörde anordnen, wann die bewaffnete Macht bei Aufruhr oder Auflauf zu benutzen ist.

2) Gesetz vom 4. Mai betr. Vereinbarungen zwischen der Stadtgemeinde und den städtischen Grundeigen-

tümern über die Unterhaltung der Strassen. In Finland ist jeder städtische Grundbesitzer schuldig, den an seinem Grundstück liegenden Teil der Strasse zu unterhalten. Das cit. Gesetz giebt den Stadtgemeinden die Befugnis, mit den Grundeigentümern über die Unterhaltung der Strassen Vereinbarungen zu treffen, so dass jene Pflicht nach Taxation von der Gemeinde übernommen wird gegen eine feste, das Grundeigentum als Servitut belastende, jährlich an die Gemeinde zu zahlende Abgabe.

3) Gesetz vom 30. Mai betr. die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen.

Das Gesetz bestimmt, dass das Grundeigentum in der Umgebung einer Festung denjenigen Beschränkungen rücksichtlich der Bebauung und anderen Veränderungen der Oberfläche unterliegen soll, die der Kaiser und Grossfürst zum Zwecke der Verteidigung für nötig erachtet. Die Art der Beschränkungen, sowie der Umfang des Rayons hängt also von der Bestimmung des höchsten Kriegsherrn ab, muss jedoch durch allgemeine Verordnung kund gemacht werden.

Den Grundeigentümern gebührt Ersatz wegen der durch die Beschränkungen entstehenden Minderung des Wertes ihres Eigentums. Dieser Minderwert wird durch gewöhnliches Expropriationsverfahren festgesetzt und der Ersatz soll als jährliche Rente entsprechend 6% jenes Minderwertes bezahlt werden. Beträgt die Verringerung $^1/_3$ des Werts des bez. Grundstückes, so kann der Eigentümer die Expropriation des ganzen Grundstücks beanspruchen. Eine Amortisation der Rente findet nicht statt.

Die Pächter und Nutzniesser werden, ebenfalls nach einer Schätzung im Expropriationsverfahren, vom Fiskus unmittelbar entschädigt; es entspricht dies dem im allgemeinen Expropriationsrecht geltenden Grundsatz.

Wenn die Festung in Kriegszustand versetzt wird und demzufolge Gebäude, die mit behördlicher Erlaubnis errichtet worden sind, weggeschafft werden sollen, so muss der dadurch entstehende Schaden speziell ersetzt werden.

4) Fünf verschiedene Ausführungsverordnungen vom 30. Oktober zum Urkundenprozess- und Zwangsvollstreckungsgesetz vom 3. Dezember 1895.

Wie schon in der vorjährigen Übersicht[1]) mitgeteilt wurde, bestimmt das erwähnte Gesetz von 1895, dass die Provinzialbehörden und die städtischen Magistrate (soweit nicht hinsichtlich kleinerer Städte Ausnahmen gemacht werden) Urkundenprozesse und Arrestsachen als erste Instanz und Beschwerden über die Massnahmen der lokalen Vollstrecker als zweite Instanz zu behandeln haben. In dieser zwiefachen Eigenschaft werden jene Behörden Oberexekutoren genannt. Von dem Inhalt der cit. Ausführungsverordnungen mag hier nur erwähnt werden, dass bei jedem „Oberexekutor" ein Beamter oder mehrere Beamte mit der Bezeichnung Kommissionäre anzustellen sind, die gegen eine billige Gebühr Gesuche für die Parteien einzureichen und sonstige Aufträge in den zur Kompetenz des Oberexekutors gehörenden Sachen auszuführen haben.

5) Verordnung vom 20. November, betr. Ausführungsvorschriften rücksichtlich der Vollziehung der Freiheitsstrafen.

Die Vollziehung der Freiheitsstrafen (Zuchthaus- und Gefängnisstrafe) geschieht nach dem Gesetz vom 19. Dezember 1889. Die Vollziehung liegt dem Zuchthaus- und Gefängnisdirektor nach Inhalt der gerichtlichen Entscheidung selbständig ob, ohne dass hierzu irgend ein Strafbefehl nötig ist. War der Verurteilte nicht verhaftet, so wird er durch die lokalen Distriktsbehörden oder städtischen Magistrate eingeliefert, sobald die Entscheidung an dieselben gelangt. Wenn hinsichtlich der Vollziehung weitere Ermittelungen nötig werden, hat die Provinzialbehörde dem Strafanstaltsdirektor Hülfe zu leisten.

Die dem Strafanstaltsdirektor somit obliegende Prüfungspflicht hinsichtlich der Vollstreckbarkeit der Strafurkunde wird dadurch erleichtert, dass die Vollziehung einer Freiheitsstrafe nach dem Gesetz von 1889 stattfinden kann, obgleich das Urteil noch nicht rechtskräftig ist, sofern nur der Verurteilte auf Rechtsmittel verzichtet und Vollziehung wünscht. Weder Freisprechung noch Milderung der Strafe kann nämlich in der oberen Instanz stattfinden, wenn nicht der Verurteilte das Rechtsmittel einlegt. Wird nun auf Beschwerde des Staatsanwalts oder des Privatklägers eine schwerere

---

[1]) Jahrbuch von 1896, S. 513.

Strafart oder sonst eine höhere Strafe in der oberen Instanz erkannt, so rechnet der Strafanstaltsdirektor die schon vollzogene Strafe ab, was nur eine arithmetrische Aufgabe bildet. Falls die von der ersten Instanz bestimmte Strafe sehr kurz ist, kann sie schon vollzogen sein, wenn das Urteil der zweiten Instanz anlangt; dann muss der Verurteilte von Neuem in die Strafanstalt geschickt werden.

Die Kontrolle über den Vollzug der Freiheitsstrafen liegt dem Prokurator des kaiserlichen finischen Senats (Generalstaatsanwalt) ob.

6) Verordnung vom 20. November, betr. die von den Gerichten an die kirchlichen Kanzleien abzugebenden Notizen über Strafurteile.

Das französische Institut der casiers judiciaires zum Zwecke der Erkundigung wegen früherer Bestrafungen angeklagter Verbrecher ist in Finland noch nicht eingeführt und kann nicht eingeführt werden, ehe die Reform der Gerichtsorganisation geschehen ist, weil die Führung der casiers den jetzigen erstinstanzlichen Richtern neben ihren vielen sonstigen Beschäftigungen nicht aufgebürdet werden kann. Von Alters her hat deshalb eine solche Anordnung bestanden, dass die Gerichte Notizen über Strafurteile in grösseren Sachen an die kirchlichen Kanzleien in den Wohnorten der Verbrecher schicken und diese Notizen hier aufbewahrt und registriert werden. Bei Wohnortsveränderung müssen folglich jene Notizen durch sog. Umziehattest an die kirchliche Kanzlei des neuen Domizils mitgeteilt und hier wieder registriert werden. Diese Einrichtung hat die cit. Verordnung bis auf weiteres beibehalten, jedoch zufolge der neuen Strafgesetzgebung den Umfang der Notizen insoweit erweitert, als solche von den Gerichten über alle Personen zu erstatten sind, die wegen Handlungen verurteilt sind, deren höchste Strafe nach dem Gesetze Gefängnis über 6 Monate oder auch Zuchthaus beträgt oder für welche bei Rückfall ein besonderer Strafsatz bestimmt ist.

Die oben sub 2 und 3 erwähnten Gesetze sind, wie auch alle diejenigen, die in der Übersicht für 1895 erwähnt wurden, unter Mitwirkung der Volksvertretung zu Stande gekommen, die übrigen dagegen von der Regierung allein erlassen.

Schweden.

Referent: **Dr. W. Uppström,** Häradshöfding, Stockholm.

a) Gesetzgebung.

Das gesetzgeberische Ergebnis des Reichstagsjahres 1896 ist nicht als grossartig zu bezeichnen. Unter Umständen darf jedoch dieses negative Resultat hier nicht besonders gerügt werden. Wenn das neue nicht unbedingt das gute bedeutet, ist der Vorzug des Quantum vor Quantillum kein unzweifelhafter.

Parlamentarische Konflikte gab es genügend, freilich nicht ganz unerheblicher, aber jedenfalls auch nicht so denkwürdiger Art, dass die Vorführung der verschiedenen Streitgegenstände auch in deutscher Fassung für angebracht und erquicklich gehalten werden kann. Diesbezüglich mag ein blosser Hinweis auf meine chronique législative im Bulletin de la Société de législative comparée, Jahrgang 1897, erlaubt sein.

Nach altem Herkommen und ausdrücklichen Bestimmungen des Art. 81 des Grundgesetzes der Regierungsform vom 6. Juni 1809 und Art. 64 der Reichstagsordnung vom 22. Juni 1866 erheischt eine Änderung des Verfassungsrechts den einstimmigen Beschluss des Königs und zweier Reichstage, und findet die zweite, endgültige Abstimmung über einen vorläufig angenommenen (oder wie es heisst „ruhenden“ = schwebenden) Antrag in dem Reichstage statt, welcher nach dem für die gesetzliche Dreijahrsperiode stattgefundenen Neuwahlen zu der zweiten Kammer zuerst zusammentritt. Bei dem Reichstage des Jahres 1896, dem dritten seiner Periode, hat das Verfassungsrecht folglich keine Änderung gelitten. Vorläufig wurden aber angenommen drei Regierungsvorlagen, betr. 1. das Prärogativ des Königs, eins von den sieben Mitgliedern der Reichsbankdirektion, welches der Vorsitzende sein soll, sowie seinen Stellvertreter zu ernennen; 2. die Geheimhaltung der Mobilisierungspläne und dergleichen militärischer Aktenstücke; 3. die Auskunftserteilung aus einem einzurichtenden Strafregister.

Wie der letzterwähnte Antrag nebst dem ganzen Strafregister schliesslich scheiterte, gehört zur Aufgabe des nächstfolgenden Berichtes darzuthun.

Von den das allgemeine bürgerliche Recht betreffenden, vom Reichstag angenommenen Gesetzesvorlagen enthalten die meisten nur Modifikationen geltender Vorschriften, welche für das Ausland ohne Belang sind. Zu den erwähnenswerten gehören die Gesetze vom 29. Mai 1896 1. über den Blindenunterricht, nebst einem Erlasse über Unterrichtsanstalten für Blinde, und 2. über Nachlasspflegschaften und Abwesenheitsvormundschaften. Nach dem letztgenannten Gesetze hat der gerichtlich bestellte Pfleger, bez. der Vormund den Unbekannten oder Abwesenden in allem, was mit dem Auftrage zusammenhängt, zu vertreten.

Von volkswirtschaftlicher Bedeutung sind hauptsächlich die beiden Gesetze vom 27. Juni 1896 über die Fischereigerechtigkeit und über die Parzellierung von Grundstücken.

Die Bestimmungen über die Fischereigerechtigkeit, sowie über den Fischereierwerb waren vorher in den Fischereistatuten vom 29. Juni 1852 zusammengefasst. Durch eine Kommission wurden die civilrechtlichen Vorschriften dieser Statuten ausgesondert und revidiert. Gegen die von der Regierung befürwortete Kommissionsvorlage wurde vom Reichstage bemerkt, dass den lokalen, die Rechte des Strandbesitzers beschränkenden Gewohnheiten zu grosse Bedeutsamkeit beigelegt war. Sie wurden auch vom Reichstage beseitigt bei Fluss- und anderen Binnenwasserfischereien, sowie in der Regel für die Fischereien innerhalb der sogen. Schären. Anerkannt wurden sie nur für Fischfang mit beweglichem Gerät oder Köder ausserhalb der Schären, am offenen Meeresstrande und an der Westküste auch innerhalb der Schären.

Die Schutzbestimmungen betreffend den Hummer- und Austernfang wurden durch eine besondere königliche Verordnung vom 13. Juni verschärft.

Das Parzellierungsgesetz, welches an die Stelle der königlichen Verordnung vom 6. August getreten ist und eine neue Art von Parzellierung neben den früher zulässigen ins Leben ruft, hängt mit den spezifisch schwedischen Bestimmungen über Grundeigentum und dem alten, in Auflösung befindlichen Bestimmungssystem so eng zusammen, dass eine kurze, leichtverständliche Auseinandersetzung der sonst nicht belanglosen Vorschriften älteren

oder neueren Ursprungs kaum möglich ist. Wenn auch einzuräumen ist, dass die neuen Bestimmungen dieses Gesetzes die Parzellierung wesentlich erleichtern, glaub' ich doch annehmen zu müssen, dass dies Gesetz nur eine Etappe auf dem Wege zu einfacheren — statt der jetzt überflüssig vielfachen und komplizierten — Formen bildet.

Zur Ergänzung der neuen Gesellschafts- und Genossenschafts-Gesetzgebung sind am 18. Mai 1896 drei königliche Verordnungen über die Führung der Gesellschafts- und Genossenschafts-Register erlassen.

Schliesslich sind auf dem Gebiete der Polizeigesetzgebung zu verzeichnen 1) die königliche Verordnung vom 9. Dezember 1896 betreffend Vorschriften zur Verhütung der Phosphor-Nekrose unter Arbeitern in den Zündholzfabriken; 2) der mit Zustimmung des Reichstags ausgefertigte königliche Erlass vom 1. Mai 1896 betreffend das Verbot des Ausschanks von Spirituosen bei sogenannten Variétévorstellungen und 3) die königliche Verordnung vom 4. Dezember 1896, gemäss welcher, auf Antrag des Reichstags, mit Aufhebung der Verordnung vom 10. Juli 1891 betreffend Verbot für Mädchen unter 15 und Knaben unter 14 Jahren von 8 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Vormittags Blumen, Zeitungen und dergl. zu verkaufen, solches Verbot durch die zuständigen Behörden an Sonn- und Feiertagen auf den ganzen Tag ausgedehnt werden kann.

b) Literatur.

War die gesetzgeberische Ausbeute des Jahres 1896 keine hervorragende, so kann auch von den rechtswissenschaftlichen Leistungen kein rühmlicheres Urteil abgegeben werden. Abgesehen von Werken mit überwiegend praktischem Zweck sind für juristisch-literarische Thätigkeit die Verhältnisse nicht günstig. Die geringe Anzahl Lehrstühle zweier rechtswissenschaftlicher Fakultäten ruft keinen regeren Wetteifer hervor. Das enge Sprach- und Absatzgebiet wirkt seinerseits hemmend. Die theoretischen Juristen, einmal in den Besitz des akademischen Lehramts gelangt, lassen meistens unseren Bücherschatz ziemlich unbereichert. Die praktischen Juristen, mit den wenigsten Ausnahmen, schreiben überhaupt nichts. Beide sind entweder amtlich überbürdet oder

finden auf anderen Feldern ergiebigere Beschäftigung. Die meisten Erzeugnisse der rechtswissenschaftlichen Literatur tragen deshalb das Gepräge des angehenden Meisters, dem die ganze Welt noch offen steht. Die Jugendwerke, wenn auch verheissungsvoll, ententhalten spärlich den mächtigen Einsatz neuschaffender, universaler Bedeutung.

Bei diesem Zustand kann es um so weniger in Frage kommen aus dem Jahreskatalog des schwedischen Buchhandels das juristische Bücherverzeichnis abzuschreiben. Es ist hier nicht einmal angebracht, eine Inhaltsübersicht der erwähnten Arbeiten zu geben oder ihren relativ höheren oder geringeren Wert zu beurteilen. Ein Augenblicksbild der literarischen Bewegung nebst Angabe dessen, was für den Ausländer von Belang sein kann, ist der einzige Zweck der folgenden Zeilen.

Die Geschichte der schwedischen Staatsverfassung und Verwaltung ist mit eingehender Sorgfalt dargestellt von Dr. E. Hildebrand (Svenska statsförfattningens historiska utveckling från äldsta tid till vara dagar VI + 684 S. 8⁰). Verfasser, der nicht Jurist ist, meint, sein nächster Vorgänger, der angesehene, verstorbene Rechtsgelehrte Christian Naumann (Verfassungsrecht Schwedens), hätte nicht „die Voraussetzungen" gehabt, wogegen bemerkt werden kann, dass die fleissigste Bearbeitung aller geschichtlichen Monographien die scharfe juristische Kombination nicht überflüssig macht. Als Zusammenfassung und Ausgangspunkt weiterer Forschungen ist das Werk Hildebrand's jedenfalls lobenswert und auch der ausländischen Gelehrtenwelt zu empfehlen.

In deutscher Sprache untersucht Dr. J. C. W. Thyrén, Professor der Rechte in Lund, vom psychologischen Standpunkte, kühn und originell, die Möglichkeit einer vom Verfasser verneinten Grenze zwischen Dolus und bewusster Culpa. Das vorliegende Heft: Abhandlungen aus dem Strafrecht und der Rechtsphilosophie. II. Über Dolus und Culpa, welches die Fortsetzung von desselben Autors „Bemerkungen zu den kriminalistischen Kausaltheorien" und die Einleitung zur Lehre über den Schuldbegriff bildet, ist in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, XVII. S. 440–444, näher besprochen. Hier mag nur noch bemerkt werden, dass Verfasser, dessen idealistischer

Standpunkt unverkennbar ist, obwohl er fast empirisch mit algebraischen und physikalischen Exemplifikationen operiert, sowohl den relativen als den absoluten Indeterminismus leugnet.

Der extinctive Erwerb in gutem Glauben von Mobiliareigentum nach älterem und geltendem schwedischen Recht ist von Dr. Björling (den svenska rättens exstinktiva laga fang till lösören pa grund af god tro), behandelt worden. Verfasser bewährt sich als tüchtiger Rechtshistoriker und Civilist.

Selbstverständlich lockt das Prozessrecht die praktisch veranlagten Vertreter der Rechtswissenschaft zu einer Behandlung verschiedener Institute, wobei sie ihre Studien des fremden Rechts mit systematisch-exegetischer Darstellung des heimischen Rechts verbinden können.

Auf dem Gebiete des Civilprozesses bemerken wir die Abhandlungen von Ask über die Zuständigkeit der ordentlichen Untergerichte in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten (De allmänna underrätternas inbördes behörighet i tvisterna) und von Kallenberg über qualifiziertes Geständnis (Om qualificeradt erkännande i civilprocessen).

Dr. Kallenberg, der sich schon durch eine Abhandlung vom Rückfall (Om återfall i brott) als Kenner der modernen Kriminalwissenschaft gezeigt, hat mit einer Abhandlung über Forum in Strafsachen (Forum i brottmal) auch das Gebiet des Strafprozesses betreten.

Ebendahin gehören auch die Abhandlungen von Hedenskog: Om offentlig atalsrätt, das öffentliche Anklagerecht; und von Skarstedt: Om strafprocessuela twångsmedel enligt svensk rätt, die strafprozessualen Zwangsmittel nach schwedischem Rechte.

Schliesslich ist ein Kapitel aus dem schwedischen Agrarrechte durch von Seth in seinen Studien über das Gesetz vom 20. Juni 1879 betreffend Graben- und Wasserableitung (Studier öfver lagen om dikning och annan afledning af vatten) behandelt worden.

Schweiz.

Referent: **Dr. Hugo Oser,** Professor der Rechte,
Freiburg i. Ü. (Schweiz).

I. Der Bund.

a) Gesetzgebung.

Wie in Deutschland das Reich und die Einzelstaaten, so sind in der Schweiz der Bund und die Kantone bezüglich der Gesetzgebung auseinander zu halten. Während aber die Gesetzgebung des Reiches die der Einzelstaaten nachgerade zurückdrängt, ist die Centralisation in der Schweiz nicht so weit vorgeschritten und so wiegt insbesondere die Rechtsgesetzgebung der Kantone vor. Die Bundesverfassung von 1874 gab dem Bund die Kompetenz zum Erlass einzelner Materien des Privatrechts betreffender Gesetze (insbesondere Obligationenrecht mit Inbegriff des Handels- und Wechselrechts), sowie eines Gesetzes über Schuldbeitreibung und Konkurs. Nachdem nun der Bund vom Gesetzgebungsrecht innerhalb des dort vorgesehenen Rahmens Gebrauch gemacht und die bezüglichen Gesetze ausser dem im Berichtsjahr vom Volke verworfenen Erlass über Gewährleistung beim Viehhandel und dem erst im Entwurf vorliegenden Gesetz über den Versicherungsvertrag sämtlich in Kraft getreten sind, will der Bundesrat einen Schritt weitergehen, indem er die Vereinheitlichung des gesamten Civilrechts und Strafrechts, mit Ausschluss jedoch der Gerichtsorganisation und des Verfahrens vorschlägt. Die betreffende Verfassungsrevisionsvorlage ward vom Ständerat in der Session vom März 1897 angenommen; sie wird den Nationalrat in der Junisession beschäftigen und voraussichtlich im November dem Volke zur Abstimmung unterbreitet werden.[1]) Eine Beschleunigung der Entscheidung so oder anders ist sehr zu wünschen; denn wegen der Ungewissheit über die Dauer des jetzigen Zustandes ist eine leicht begreifliche Stockung

---

[1]) Die hier ausgedrückte Erwartung hat sich nicht erfüllt. Der Nationalrat hat sich weder in der Juni-, noch in der September-, noch in der Dezembersession mit der Rechtseinheit beschäftigt, da er fast die ganze Zeit den Vorlagen über die Eisenbahnverstaatlichung und über die Kranken- und Unfallversicherung widmen musste.

in der kantonalen Gesetzgebung über die in Frage kommenden Materien eingetreten. Das wird sich auch aus der folgenden Übersicht zeigen, wo Civil- und Strafrecht eine verhältnismässig kleine Rolle spielen. — Auch bezüglich der volkswirtschaftlichen Gesetzgebung sind die Kantone in den meisten Punkten souverän, und ihre Thätigkeit auf diesem Gebiete wird wenig eingeschränkt durch die des Bundes. Doch befinden sich drei tief in das wirtschaftliche Leben einschneidende eidgenössische Vorlagen im Stadium der Vorberatung, nämlich der Eisenbahnrückkauf, die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung und die Errichtung einer Bundesbank, letztere neuerdings, nachdem ein Entwurf, der das System der reinen Staatsbank adoptiert hatte, im Berichtsjahr von den Räten zwar angenommen, vom Volke aber den 28. Februar 1897 verworfen worden ist.[1])

Als einziges, dem fakultativen Referendum unterworfenes Bundes-Gesetz, welches die Klippen der Volksabstimmung passiert, besteht dasjenige über das Rechnungswesen der Eisenbahnen vom 27. März. Dieser Erlass, welcher mit der schwachen Mehrheit von etwa 40,000 Stimmen den 4. Oktober vom Volk angenommen ward, hat eine viel grössere Bedeutung, als man aus dem Titel schliessen würde, und hat auch die öffentliche Meinung nicht blos bei uns, sondern auch jenseits des Rheines, in hohem Masse beschäftigt. Es bezweckt nämlich, die Wege für den Rückkauf der Eisenbahnen durch die Eidgenossenschaft zu ebnen. Nach den Kon-

---

[1]) Die folgende Übersicht erhebt natürlich nicht den Anspruch der Vollständigkeit. Ausgeschlossen wurden von vornherein diejenigen Erlasse der gesetzgebenden Behörde, welche nur vorübergehende Bedeutung haben, oder welche nicht allgemein verbindlicher Natur sind. Aber auch im übrigen werden organisatorische Bestimmungen, Polizeigesetze u. s. w., weil bezüglich derselben bei den Lesern des Jahrbuches ein Interesse nicht vorausgesetzt wurde, beiseite gelassen. Eine vollständige systematische Übersicht über die eidgenössische und kantonale Rechtsgesetzgebung des abgelaufenen Jahres erscheint jeweilen im dritten Quartalheft der „Zeitschrift für Schweizerisches Recht" von Prof. Dr. Andreas Heusler in Basel.

Der Berichterstatter sah sich in Ausführung seiner Arbeit grösstenteils auf fremde Hülfe angewiesen, denn die Gesetzgebung der verschiedenen Kantone war ihm bis Ende April zum kleinsten Teile zugänglich. Diese Hülfe bestand teils in Zusendung des Materials, teils auch in selbstverfassten Berichten, welch letztere unten auch als solche unter Nennung des Verfassers figurieren.

zessionen ist der Bund berechtigt, die Bahnen in gewissen Zeitpunkten zu erwerben zum Preise des 25fachen Durchschnittsreinertrages der der Rückkaufsankündigung vorangehenden zehn Jahre, welcher Betrag aber mindestens die Höhe des Anlagekapitals erreichen muss. 1898 ist nun solche Kündigung wieder möglich gegenüber einzelnen der Hauptbahnen. Das Rechnungsgesetz wollte einerseits die Begleichung von Meinungsdifferenzen zwischen den Bahnen und dem Erwerber nach stattgefundener Kündigung erleichtern, andererseits ermöglichen, den Erwerbspreis zum Voraus annähernd zu bestimmen.

Dem erstgenannten Zweck soll dienen die Bestimmung des Art. 21, wonach das Bundesgericht über diesbezügliche Streitigkeiten zu entscheiden hat. Nach einigen Konzessionen waren Schiedsgerichte vorgesehen. Da letztere bei den verschiedenen Unternehmungen verschieden zusammengesetzt sein würden, könnten über dieselben Rechtsfragen verschiedene Entscheide gefällt werden. Diesem Übelstand wollte man durch Art. 21 abhelfen. Die genannte Bestimmung war die am meisten angefochtene; die Gegner des Gesetzes wollten nicht zugeben, dass Bestimmungen der Konzessionen, durch welche den Eisenbahngesellschaften wohlerworbene Rechte erwachsen seien, einseitig durch den Staat aufgehoben werden dürfen, wogegen die Befürworter der Bestimmung hervorhoben, die Konzession sei kein Vertrag, sondern ein hoheitlicher Akt des Staates; dieser gewähre auch keine Privatrechte. Die Frage war auch praktisch nicht ohne Bedeutung, denn während ein Schiedsgericht verfassungswidrige Gesetze nicht zu berücksichtigen braucht oder doch frei würdigen darf, ist das Bundesgericht an alle Bestimmungen der Gesetze, also auch an die des Rechnungsgesetzes, sollten sie auch mit den Konzessionen in Widerspruch stehen, gebunden.

Weitere Vorschriften des Gesetzes sollen dazu beitragen, Streitigkeiten vorzubeugen, indem sie Fragen, welche die Konzessionen und auch das bisherige Rechnungsgesetz vom 21. Dezember 1883 offen gelassen, entscheiden. Speziell wird bestimmt, welche Auslagen den Baukonto und welche den Betriebskonto zu belasten haben. Sodann wurden die bisher nicht vorgeschriebenen, aber allgemein eingeführten Erneuerungsfonds für obligatorisch erklärt. Dieselben sollen dem vollen Betrag des durch Abnützung oder andere Einwirkungen entstandenen Minderwertes von Oberbau, Rollmaterial, Mobiliar und

Gerätschaften entsprechen. — Unmittelbar durch das Bedürfnis der Vorbereitungen zum Rückkauf veranlasst ist die Bestimmung des Art. 19, wonach für diejenigen Linien, welche nach den Rückkaufsbestimmungen der Konzessionen oder nach vertraglicher Vereinbarung im Jahre 1903 vom Bunde erworben werden können (es betrifft dies die Jura-Simplon Bahn, die meisten Linien der Nordostbahn, die Schweizerische Centralbahn und die Vereinigten Schweizer Bahnen, während gegenüber der Gotthardbahn der Rückkauf erst 1904 auf 1909 angekündigt werden kann), die Ausweise über den konzessionsmässigen Reinertrag und das Anlagekapital der Jahre 1888—95 bis Ende 1896 dem Bundesrat vorzulegen sind.

Vorstehendes Gesetz ist am 1. November 1896 in Kraft getreten und bereits in der Märzsession 1897 ist den eidgenössischen Räten die Botschaft betreffend den Rückkauf der oben in Paranthese genannten fünf Haupteisenbahnlinien zugestellt worden. Die Vorlage soll vom Ständerat im Juni, vom Nationalrat in einer späteren Extrasession behandelt und spätestens im Februar 1898 dem Volke zur Abstimmung unterbreitet werden.

Neben diesem Gesetz sind folgende internationale Verträge zu erwähnen:

1. Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und Österreich-Ungarn, mit Austausch der Ratifikationsurkunden den 28. Nov. 1896, in Kraft getreten den 28. Febr. 1897.

Derselbe ersetzt eine Übereinkunft vom 17. Juli 1855 und enthält nur wenige Änderungen gegenüber dem bisherigen Verhältnis, welche meist verursacht wurden durch das Bundesgesetz vom 22. Januar 1892 betreffend die Auslieferung von Verbrechern gegenüber dem Auslande. Der wichtigste Artikel ist Art. III, entsprechend dem viel angefochtenen Art. 10 des Auslieferungsgesetzes. Er lautet:

„Wegen politischer strafbarer Handlungen wird die Auslieferung nicht bewilligt. — Die Auslieferung wird indessen bewilligt, obgleich der Thäter einen politischen Beweggrund oder Zweck vorschützt, wenn die Handlung, um deren willen die Auslieferung verlangt wird, vorwiegend den Charakter eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens hat. Der ersuchte Staat entscheidet im einzelnen Falle nach freiem Ermessen über die Natur der strafbaren Handlung auf Grund des Thatbestandes; er ist berechtigt,

von dem die Auslieferung nachsuchenden Staate die Beibringung aller hierfür erforderlichen Aufklärungen und Nachweise über den Thatbestand zu verlangen. — Wenn die Auslieferung bewilligt wird, so darf der Ausgelieferte in dem Staate, welcher die Auslieferung begehrt hat, wegen eines politischen Verbrechens und ebenso wegen seines politischen Beweggrundes oder Zweckes weder verfolgt noch bestraft werden."

Wegen Übertretung fiskalischer Gesetze und wegen reiner Militärdelikte wird die Auslieferung nicht bewilligt. — Eine von dem die Auslieferung verlangenden Staat angedrohte körperliche Strafe (Todesstrafe nicht inbegriffen) soll in eine Freiheits- oder Geldstrafe umgewandelt werden. — Der auf Grund des Vertrages Ausgelieferte darf nicht vor ein Ausnahmegericht gestellt werden.

Im Übrigen enthält der Vertrag keine erwähnenswerten Neuerungen, namentlich sind die Delikte, wegen derer die Auslieferung verlangt werden darf, dieselben geblieben.

2. Übereinkommen zwischen der Schweiz und Österreich-Ungarn, betreffend die Anwendung besonderer Sanitätsmassnahmen für den Grenzverkehr und für den Verkehr über den Bodensee bei Choleragefahr, abgeschlossen den 20. März, in Kraft vom 4. August. Es ist dies eine nähere Ausführung der Bestimmungen der Dresdener Sanitätskonvention vom 15. April 1893 und ist durch den Titel genügend charakterisiert.

3. Vereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich, betreffend Austausch von Volkszählungsangaben vom 28. Februar. Die Mitteilungen bestehen in den Zahlen der im Lande wohnenden Angehörigen des anderen Staates, mit Unterscheidung derselben nach dem Geschlechte, dem Alter, dem Familienstande und dem Berufe.

4. Erklärung zwischen der Schweiz und Belgien, betreffend die Unterstützung und Heimschaffung der dürftigen Angehörigen der beiden Länder vom 12. November, in Kraft vom 1. Dezember. Jeder der Vertragsstaaten verpflichtet sich, innerhalb der Grenzen seiner Gebiete den dürftigen Angehörigen des anderen Staates dieselbe Unterstützung zu gewähren, welche er den eigenen Armen nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die öffentliche Unterstützung zu teil werden lässt.

Vor der Heimschaffung sollen die Angehörigen beider Staaten vom heimschaffenden Staate mit den nötigen Mitteln zur Erreichung der Grenze ausgerüstet werden. Eine Vergütung der Kosten darf von keiner öffentlichen Kasse des Landes, denen die betreffende Person angehört, beansprucht werden. Dies die Hauptbestimmungen.

5. Übereinkunft mit Frankreich, betreffend die Regelung der Beziehungen zwischen der Schweiz und Tunis vom 14. Oktober, mit Austausch der Ratifikationsurkunden den 25. Januar 1897.

Bisher haben sich die Schweiz und die Regentschaft Tunis ohne ausdrückliche Vereinbarung auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation behandelt. Den 28. September 1896 erschien jedoch ein Dekret des Bey von Tunis, welches einen neuen Zolltarif aufstellte, der Gültigkeit haben sollte für alle Länder, mit denen Tunis hinsichtlich des Handels nicht in einem Vertragsverhältnis stehe. Dies ist die Veranlassung der Übereinkunft. Dieselbe dehnt die Konventionen jeder Art, welche zwischen der Schweiz und Frankreich bestehen, auch auf Tunis aus. Speziell dürfen die schweizerischen Konsuln in Tunis keine anderen Rechte und Privilegien beanspruchen, als sie in Frankreich besitzen. Die Behandlung auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation in Tunis schliesst die französische Behandlung nicht in sich. — Dieser Vertrag sollte nach dem Wunsche des französischen Ministeriums typisch werden für die Verträge mit anderen Nationen über denselben Gegenstand. Es sind daher die Punkte, welche das Verhältnis zwischen Tunis und der Schweiz speziell betreffen, nur in einer Erklärung des französischen Ministeriums des Äussern, welche neben dem Vertrag herging, erwähnt. Inhaltlich bietet diese Erklärung kein weiteres Interesse.

b) Literatur.

Über die juristische und volkswirtschaftliche Literatur der Schweiz ist wenig zu sagen. Soweit ihr nicht die schweizerischen Verhältnisse zur Unterlage dienen, ist sie Bestandteil der deutschen, französischen und italienischen, da ja die Schweiz eine Nationalsprache nicht besitzt, entzieht sich also hier der Besprechung. Die spezifisch schweizerische Literatur bedient sich vorwiegend der Zeitschriften.

In Betracht kommen die folgenden:

Zeitschrift für Schweizerisches Recht, herausgegeben von A. Heusler, mit einer Beilage: Revue der Gerichtspraxis im Gebiete des Bundesrechtes.

Diese Zeitschrift, welche vierteljährlich erscheint, beschäftigt sich seit dem Entstehen (der laufende Jahrgang ist der 38.) vorzugsweise mit der Herausgabe von Rechtsquellen und enthält daneben selbständige Artikel über Themata des schweizerischen Rechts. - Die Beilage veröffentlicht Urteile der kantonalen Gerichte und des Bundesgerichts, soweit es sich handelt um Interpretation des eidgenössischen, im Gegensatz zum kantonalen Recht.

Zeitschrift des bernischen Juristen-Vereins, Organ für Rechtspflege und Gesetzgebung der Kantone Bern, Aargau, Solothurn und Luzern, herausgegeben von A. Zeerleder. Die genannten Kantone haben viele Bestimmungen in ihren Civilgesetzbüchern gemeinsam, da diesen sämtlich das österreichische Bürgerliche Gesetzbuch zum Vorbild diente. Neben den Entscheidungen aus den genannten Kantonen und Urteilen des Bundesgerichts bringt die Zeitschrift auch Aufsätze über Fragen des einheimischen Rechts.

Schweizer Blätter für handelsrechtliche Entscheidungen, redigiert von Schoch und Bindschedler, erscheinen wöchentlich, enthalten Urteile des Bundesgerichts und des Züricher Handelsgerichts.

Monatsblatt für Bernische Rechtssprechung (Redaktor E. Rüegg).

Der Rechtsfreund, Beilage zum Schweizerischen Handels-Courier (Redaktor R. Kocher).

Journal des tribunaux, herausgegeben von Bundesrichter Soldan, veröffentlicht vorzugsweise Urteile des Bundesgerichts und anderer, besonders waadtländischer Gerichte, behandelt hie und da auch in selbständiger Weise Fragen aus dem schweizerischen Rechte. Es erscheint wöchentlich in Lausanne.

La Semaine judiciaire, erscheint in Genf. Inhalt ähnlich dem des Journal.

Revue judiciaire, herausgegeben von de Felice in Lausanne, in alle 14 Tage erscheinenden Lieferungen, enthält blos Urteile über Bundescivilrecht, oft vom Herausgeber kommentiert.

Annales de jurisprudence en matière de droit fédéral civil et public par S. de Blonay bringen in alphabetischer Anordnung Auszüge von den in verschiedenen Sammlungen publizierten Gerichtsentscheiden, erlassen in Anwendung des eidgenössischen Rechts.

Repertorio di giurisprudenza patria, redattori Colombi e Gabuzzi, Bellinzona. Da das Bundesblatt nicht in italienischer Sprache erscheint, so bringt diese Zeitschrift u. a. auch Auszüge daraus in italienischer Übersetzung und empfängt dafür einen Bundesbeitrag. Inhaltlich ist sie ziemlich vielseitig; sie enthält Vorentwürfe zu eidgenössischen und tessinischen Gesetzen, Urteile und Abhandlungen.

Archiv für Schuldbetreibung und Konkurs, herausgegeben von Brüstlein.

Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht von K. Stooss.

Schweizer Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik von Drexler. Sie zählten früher hervorragende Mitarbeiter und veröffentlichten meistens wissenschaftliche Aufsätze. Jetzt tritt die Politik in den Vordergrund und zwar mit sozialistischem Charakter, in Tageszeitungsmanier behandelt. Seit einiger Zeit bringen sie uns unter dem Titel „Ethische Bewegung“ in jedem Heft einige Seiten hindurch die periodischen Gedankensplitter des Sekretärs der „Ethischen Gesellschaft.“ [1])

Zeitschrift für schweizerische Statistik, herausgegeben von der Centralkommission der schweizerischen statistischen Gesellschaft unter Mitwirkung des eidgenössischen statistischen Bureaus, Bern.

Dazu die amtliche Publikation: Statistisches Jahrbuch der Schweiz, herausgegeben vom statistischen Bureau, meist die Verarbeitung amtlicher Erhebungen enthaltend.

Wie man sieht eine ganz erkleckliche Anzahl!

Schade nur wegen der Zersplitterung! Eine Concentration wäre sehr zu wünschen. Der schweizerische Jurist, der auf die „Amtliche Ausgabe der bundesgerichlichen Entscheide“ abonniert ist,

---

[1]) Seitdem obiges geschrieben worden, ist die Redaktion an den früheren Verleger der Blätter, Dr. Hans Müller, übergegangen, der sich bereits mit Erfolg bemüht hat, die Zeitschrift auf das frühere Niveau zu heben,

findet ein einzelnes Urteil ausser in dieser Sammlung, in der Regel in nicht weniger als neun Zeitschriften.

Daneben sind etwa folgende im Berichtsjahre erschienene Werke zu erwähnen:

Kommentare zum Schweizerischen Obligationenrecht von Schneider und Fick in dritter, von Hafner in zweiter Auflage. Beide sind nur zur Hälfte abgeschlossen. Der erstere in zwei Bänden ist für ein weiteres Publikum berechnet, der letztere, kürzer, wendet sich nur an die Juristen. Friedrich von Wyss, Die ehelichen Güterrechte der Schweiz in ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung. In diesem Werke wird so ziemlich nachgewiesen, dass schon zur Zeit der Volksrechte dasjenige güterrechliche System herrschte, das wir heute Güterverbindung oder Verwaltungsgemeinschaft nennen. Diese — früher herrschende — Ansicht war bekanntlich durch Huber und Heusler stark erschüttert, ja man kann sagen, verdrängt worden zu Gunsten der ihrigen, wonach eine Eigentumseinheit in der Hand des Mannes bestanden hätte.

Reichel, A., Das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege kommentiert.

Die Haftbarkeit der Erben für Bürgschaftschulden des Erblassers. Nach schweizerischem Rechte historisch und de lege ferenda dargestellt. Drei vom schweizerischen Juristenverein preisgekrönte Arbeiten von Hürlimann, Weisflop und Gmür.

Recueil publié par la faculté de droit de Lausanne, aus Anlass der Genfer Landesausstellung herausgegeben, enthaltend Abhandlungen allgemeinen und schweizerischen Inhalts.

Auch die grösste Anzahl von Doktordissertationen beschäftigt sich mit dem schweizerischen Recht. Wir führen von denselben nur an die des Mitgliedes unserer Gesellschaft W. Burckhardt. Die rechtliche Natur der Personenverbände im Schweizerischen Obligationenrecht. Sie sucht den Begriff der juristischen Person entbehrlich zu machen und beansprucht daher allgemeines Interesse.

Auf volkswirtschaftlichem Gebiete ist nur ein die ganze Schweiz betreffendes Werk zu erwähnen — andere folgen unten bei den Kantonen — nämlich Müller Dr. H., Die schweizerischen Consumgenossenschaften. Das Werk enthält u. a. auch die Geschichte

dieser in unserem heutigen Leben schon eine so grosse Rolle spielenden Institutionen.

II. Die Kantone.

1. Zürich.

Berichterstatter: Dr. Kirchhofer, Schaffhausen.

Es sind im Jahre 1896 einige Polizeigesetze erlassen worden, über Wirtschaftsbetrieb u. s. w., die kein weiteres Interesse haben. Eine einzige Ausnahme macht höchstens das

Gesetz, betr. den gewerbsmässigen Verkehr mit Wertpapieren vom 31. Mai 1896.

Es ersetzt das Gesetz betreffend die Gewerbe der Effektensensale und Börsenagenten vom 2. Dezember 1883.

Es unterstellt den gewerbsmässigen Verkehr mit Wertpapieren, ausgenommen Wechsel, wechselähnliche Papiere und Schuldbriefe der staatlichen Aufsicht.

Zur gewerbsmässigen Vermittelung des An- und Verkaufs von Prämienlosen bedarf es einer staatlichen Bewilligung, ebenso zur Ausübung des Berufs von Börsensensalen und Börsenagenten.

Wer im Übrigen den An- und Verkauf von Wertpapieren gewerbsmässig betreibt, muss diesen Geschäftsbetrieb und das Geschäftsdomizil bei der Direktion des Innern anmelden.

Für die genannten Personen besteht die Verpflichtung zur Führung eines Journals nach einheitlichem Formular und zur Ausstellung eines Abschlussdokumentes für jedes Geschäft. Selbsteintritt muss auf dem Abschlussdokument vermerkt sein. Scheingeschäfte sind untersagt.

Abreden der diesem Gesetz unterstellten Personen unter sich oder mit Dritten behufs ungebührlicher Beeinflussung der Kurse sind untersagt.

Desgleichen Handel mit Coupons über noch nicht festgesetzte Dividenden und mit Ratenlosen.

Desgleichen Geschäfte mit kautionspflichtigen Beamten, Geschäftsangestellten ohne schriftliche Bewilligung des Geschäftsinhabers, unbekannten und mittellosen Personen.

§ 11 bestimmt: „Wer die Notlage, die Verstandesschwäche, den Leichtsinn oder die Unerfahrenheit eines andern dazu benützt,

um mit ihm oder für ihn ein Geschäft in Wertpapieren abzuschliessen, wird nach § 42 (mit Busse eventl. mit Gefängnis) bestraft, falls nicht die Bestimmungen des Strafgesetzes über den Wucher zur Anwendung kommen. Der Geschädigte kann die Aufhebung des Geschäftes verlangen."

Börsensensale dürfen keine Geschäfte auf eigene Rechnung betreiben. Sie und die Börsenagenten haben bei der Finanzdirektion eine Kaution zu hinterlegen. Beide zusammen bilden die Börsenvereinigung, die verpflichtet ist, Statuten, Reglemente und Usancen aufzustellen.

Das Gesetz enthält ferner Bestimmungen über die Aufnahme von Papieren ins Kursblatt, über Stempelgebühren und Strafbestimmungen.

Zur Ausübung der staatlichen Kontrolle im Sinne des Gesetzes besteht eine Börsenkommission.

Literatur:

Sträuli, Dr. H.: Kommentar zum Gesetz betr. die Zürcherische Rechtspflege, Supplementband, Kieschke, Winterthur.

2. Bern.

1. Gesetz betr. Förderung und Veredlung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht vom 25. Oktober.

§ 1 bestimmt, dass für den im Titel angegebenen Zweck jährlich fr. 120 000 zu verwenden sind, wovon für Pferdezucht fr. 25 000, für Rindviehzucht fr. 80 000, für Kleinviehzucht fr. 15 000. Im Folgenden werden die zur Prämierung erforderlichen Eigenschaften der Tiere bezeichnet und organisatorische Bestimmungen getroffen.

2. Das Dekret über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen auf Grund der Art. 9, 94 Ziff. 2, 102, letzter Satz und 104 der Staatsverfassung vom 4. Februar, regelt das Verfahren und die Formalitäten, die bei der Volksinitiative zu beobachten sind und bestimmt u. A., dass die Unterschriften, um gültig zu sein, innerhalb der Frist von sechs Monaten seit Anfang der Unterschriftensammlung durch die zuständige Amtsstelle beglaubigt werden müssen.

3. **Dekret über die Gebäudeeinschätzung und die Brandschadenabschätzung** vom 17. November.

„Als Gebäude im Sinne des Gesetzes gilt jede Baute unbeweglicher Natur, die einen begehbaren gedeckten Raum birgt und einem bleibenden Zweck dient" (Art. 10).

In der Regel ist bei der Einschätzung der Verkaufswert massgebend. Liegen aber nicht hinlängliche Gründe für die Annahme vor, dass der Verkaufswert geringer sei als der Bauwert, so wird der Letztere zugleich als Verkaufswert angesehen. Bei landwirtschaftlichen und industriellen Gebäuden, die nur als Teile einer grösseren Anlage Verwendung finden, gilt der Bauwert als Versicherungswert." Bei Wertminderungen des ganzen Gutes oder des ganzen Etablissements soll jedoch auch hier der Verkaufswert ermittelt werden.

Bei Totalbrand, d. h. wenn die Überreste zum Aufbau nicht Verwendung finden können, wird der Verkaufswert dieser Überreste von der Versicherungssumme in Abzug gebracht.

Bei Partialbrand werden nach den noch verwendbaren Überresten die Kosten der Wiederherstellung nach technischen Regeln berechnet und als Entschädigungssumme betrachtet.

Das Dekret enthält ausserdem eine neue Klassifikation der feuergefährlichen Gewerbe.

Literatur:

Zurleder, A.: Kirchenrecht des Kantons Bern 3. Auflage.

Stoos, K.: Strafgesetzbuch für den Kanton Bern vom 30. Januar 1866 nebst einer Sammlung bernischer und eidgenössischer Strafgesetze 2. Auflage.

Wirth, A.: Sammlung der bernischen Strafgesetze und der gebräuchlichsten eidgenössischen und kantonalen Polizeiverordnung bis 1896.

3. Luzern.

1. **Konkordat über die Fischerei im Vierwaldstättersee.** Genehmigung der Erneuerung auf 5 Jahre, Beschluss vom 14. Februar. Das Konkordat ward abgeschlossen 1890 zwischen den Kantonen, welche an den Vierwaldstättersee angrenzen, nämlich Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden und stellt einheitliche

Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei auf. Im Allgemeinen ist das Fischen mit der Angel Jedermann gestattet, zum Fischfang vermittelst der Netze stellen die Kantone Fischerkarten gegen Patenttaxe aus. Die Aufsicht übt die aus 5 Mitgliedern, je einem aus jedem Kanton, bestehende Kommission und ein von ihr ernannter Fischereiaufseher aus.

2. Gesetz betreffend Zuwendung von fr. 65.000 des Reingewinnes der Kantonalbank an die Staatskasse vom 27. Mai. — Früher fiel dieser Betrag an die Irrenanstalt St. Urban zur Verzinsung und Amortisation eines Darlehens, das bei der Stiftung aufgenommen und 1895 getilgt ward.

3. Gesetz betreffend die Hebammengebühren vom 28. Mai ist eine Abänderung des früheren Sportelngesetzes im Sinne einer Erhöhung.

4. Gesetz betreffend Abänderung der Bestimmungen über die Stempelpflicht vom 2. Dezember. Bezweckt eine Erhöhung der bisherigen Gebühren, um das Gleichgewicht im Staathaushalt herstellen zu helfen.

4. Uri.

(Berichterstatter: Fürsprech K. Huber, Altorf.)

Für die Gesetzgebung sind hier die Landesgemeinde, der Landrat und — innerhalb kleinen Rahmens — der Regierungsrat zuständig. Zudem haben die beiden Korporationsgemeinden, in die der Kanton zerfällt, nämlich Uri (umfassend das ganze Gebiet des sog. alten Landes, weitaus der grösste Teil des Kantons) und Urseren, weitgehende Autonomie. Diesen Allmendgenossenschaften gehört alles, was nicht in Sondereigen sich befindet oder ausdrücklich als Staatseigentum erklärt wurde (Seen und Flüsse z. B. erst durch die neue Verfassung von 1888), also Waldungen, Bodenallmand, Alpen, Geissweiden, aber auch der unproduktive Boden einschliesslich Firne. Daher deren grosse Bedeutung.

Folgendes sind die wichtigsten Erlasse vom Jahre 1896:

„Reglement für den Kantonsförster“, erlassen vom Regierungsrat den 11. Januar. Ausser den eigentlichen forstamtlichen Aufgaben hat der Kantonsförster die Entwürfe für die erforderlichen Dekrete und Verordnungen in Forstsachen, sowie für die Dienstreglements und Instruktionen der untern Forstbeamten (Revierförster

und Bannwärter) einzureichen, darf keinerlei andere Beamtung übernehmen, noch Nebengeschäfte betreiben, ist pflichtig, Gemeinden und Privaten auf deren besonderes Verlangen in forstlicher Beziehung an die Hand zu gehen (Privaten jedoch gegen angemessene Entschädigung). Gehalt 3000 fr. und 10 fr. Taggeld bei Reisen.

„Instruktion für Korporations- u. Gemeindebannwarte der Korporation Uri (Allmendgenossenschaft)“, erlassen vom Korporationsrat den 28. Mai 1896, genehmigt vom Regierungsrat den 20. Juni, sowie

„Dienstinstruktion für die Revierförster“ vom 31. Januar genehmigt den 7. März.

„Regierungsratsbeschluss betr. Konzessionen für die Ausbeutung von Sand und Kies aus den staatlichen Gewässern vom 8. Februar enthält die allgemeinen Bestimmungen, die in jede Konzession aufzunehmen sind.

Beschluss des Regierungsrates betr. die Aufbewahrung der von den einzelnen Verwaltungszweigen des Kantons zu verrechnenden Geldbezüge und der deponierten Gelder vom 8. Februar.

Beschluss der Landesgemeinde betr. die geheime Abstimmung in den Gemeinden vom 3. Mai, ergänzt den Art. 19 der Verfassung dahin, dass den Gemeinden überlassen wird, auch die geheime Abstimmung zur Anwendung zu bringen. In Ausführung dieses Grundsatzes wurden zugleich allgemeine Bestimmungen hiefür aufgestellt, u. a. folgende: die geheime Abstimmung kann von der Gemeindeversammlung grundsätzlich für alle Wahlen und sonstigen Geschäfte beschlossen oder von der Mehrheit der stimmfähigen Einwohner für eine bestimmte Wahlverhandlung oder Entscheidung verlangt werden. Letzteres Begehren muss vor dem gesetzlichen Auskündigungstermin für die Gemeindeversammlung dem Gemeinderat eingereicht werden.

Beschluss der Korporationsgemeinde Uri betr. Verkauf von Holz und Steinen vom 10. Mai, zufolge eines Volksbegehrens, schreibt der Verwaltung vor, grössere Mengen Holz, Steine etc. nur auf dem Steigerungswege zu verkaufen und bei gleichen Bedingungen einem Bürger gegenüber einem Fremden den Vorzug zu geben.

5. Schwyz.

(Berichterstatter: Martin Oechsner, Verhörrichter.)

Gesetz über Einrichtung einer Zwangsarbeitsanstalt für den Kanton Schwyz vom $\frac{\text{7. August.}}{\text{27. Septbr.}}$

Der Kanton Schwyz errichtet eine Zwangsarbeitsanstalt zur Aufnahme von wenigstens 50 Personen, mit strenger Trennung der Geschlechter. Bestimmt ist die Anstalt für arbeitsfähige, jedoch arbeitsscheue und liederliche Personen im Alter von 16—65 Jahren, mit dem Zwecke, „ihre Insassen durch strenge Arbeit und bessernde Zucht wieder an ein ehrbares und thätiges Leben zu gewöhnen." Ausgeschlossen sind: Geisteskranke, Blödsinnige, Taubstumme, Kranke, und Weibspersonen während der Schwangerschaft. Die Aufnahme geschieht auf Antrag des Gemeinderates oder von Eltern, Pflegeeltern und Vormündern, bei letztern mit Zustimmung des Waisenamtes. Der Antrag soll begründet und mit den nötigen Belegen dem Bezirksamte des Wohn-, eventuell des Heimatortes derjenigen Person, gegen welche der Antrag geht, eingereicht werden. Das Bezirksamt hört die Person, gegen welche der Antrag gerichtet ist, an und prüft die eingereichten Akten; es kann sie selbständig in gutfindender Weise ergänzen oder zur Vervollständigung zurückweisen. Auch die beschuldigte Person kann eine Aktenvervollständigung verlangen. Hierauf sendet das Bezirksamt die Akten mit seinem Antrag an den Regierungsrat, der endgültig entscheidet. Die Versetzung in die Anstalt erfolgt auf die Dauer von 2 Monaten bis 1 Jahr, bei Rückfälligen bis auf 2 Jahre. Bei schlechter Aufführung kann der Regierungsrat die Zwangsarbeitszeit bis auf die Hälfte derselben verlängern, oder er kann auch vor Ablauf der ausgesprochenen Zwangsarbeitszeit die Entlassung verfügen. Letztere kann auch unter dem Vorbehalt polizeilicher Aufsicht bedingt verfügt werden. Die Hauptbeschäftigung in der Anstalt besteht im Betriebe der Landwirtschaft und Strassenarbeit für die männlichen und in Hausarbeiten für die weiblichen Zwangsarbeiter. Die Aufnahme geschieht gegen Bezahlung eines Kostgeldes, welches, sofern es einer Gemeinde des Kantons auffällt, den Betrag von fr. 150 im Jahre nicht übersteigen darf. Dasselbe wird in jedem einzelnen Falle vom Regierungsrat nach Massgabe der Steuerverhältnisse der betreffenden Gemeinde, sowie der Vermögensverhältnisse und der

Arbeitsleistung des betr. Zwangsarbeiters bestimmt. Ausnahmsweise darf die Aufnahme auch unentgeltlich geschehen. Die Anstalt steht unter Aufsicht des Regierungsrates, welcher auch die notwendigen Reglemente hinsichtlich der Verwaltung, Disziplin und Pastoration erlässt.

Kantonsratsbeschluss betr. Unterstützung der Hagelversicherung vom $\frac{4. \text{ August.}}{30. \text{ Septr.}}$

Der Kanton leistet an Grundbesitzer, welche ihre landwirtschaftlichen Erzeugnisse bei einer vom Bunde konzessionierten Anstalt gegen Hagelschlag versichern, einen Beitrag von 30 % der Prämien nebst Erstattung der Polizekosten.

Kantonsratsbeschluss betr. Abänderung des § 11 der Wirtschaftsverordnung vom 20. Febr. 1889 — vom $\frac{7. \text{ August.}}{28. \text{ Oktbr.}}$

Die jährlich an die Bezirkskasse zu leistende Abgabe für den Kleinverkauf gebrannter Wasser aus eigenem Gewächs beträgt statt bisher fr. 20, jetzt fr. 5—20.

6. Unterwalden.

a) Unterwalden ob dem Wald (Obwalden).

1. Dekret des Kantonsrates betreffend das Verbot des Anfeuerns mit leicht entzündlichen Stoffen vom 10. Februar. Es ward veranlasst durch die viel verbreitete Unsitte, durch Nachschütten von Petroleum das Herdfeuer in Flammen zu bringen, wodurch viele Unglücksfälle entstanden. Dieser Modus des Anfeuerns wird nun mit Polizeibusse bedroht, wovon ein Teil dem Denunzianten zufällt.

2. Dekret betreffend Krankenversicherung von Gesellen, Lehrlingen und Arbeitern vom 10. Februar. Danach haben die Meister die betreffenden Personen (wozu Dienstboten und Tagelöhner nicht gehören) bei der kantonalen Krankenkasse oder anderweitig „mindestens in gleichem Masse" zu versichern. Wie hoch, ob für den ganzen oder für einen Teil des Lohnes, wird nicht gesagt. Man hat sich offenbar auf die Statuten der genannten unter staatlicher Kontrolle stehenden Kasse verlassen, welche genossenschaftlich organisiert ist und die näheren Ausführungen enthält.

3. Beschluss des Kantonrates Veranstaltung einer kantonalen Gesetzessammlung vom 5. Dezember. Da die bis-

herige Sammlung in den ersten Bänden vergriffen ist und zugleich grossenteils aufgehobene Erlasse enthält, war dieser Beschluss im Interesse der Rechtssicherheit geboten. Man ist hiermit dem Beispiel anderer Kantone gefolgt (z. B. Uri, Schwyz, Nidwalden, die mit diesem Kantone am meisten Kontakt haben). Bemerkenswert ist die Bestimmung, durch die dem Regierungsrat Vollmacht erteilt wird, „ohne Schaffung neuen materiellen Rechtes, solche Änderungen vorzunehmen, welche vom Standpunkte des veränderten eidgenossischen oder kantonalen Rechtes oder zur Verdeutlichung des Textes geboten oder durchaus wünschenswert erscheinen". Damit ist aber noch nicht entschieden über Geltung oder Nichtgeltung diesbezüglich streitiger, in die Sammlung aufgenommener Bestimmungen, wenn nicht ein Landesgemeindebeschluss hinzukommt, der dem aufgenommenen Gesetzeskraft erteilt und zugleich die nicht aufgenommenen als nicht mehr geltend erklärt.

b) Unterwalden nid dem Wald (Nidwalden).

1. Einführungsgesetze zum neuen Art. 15 der Kantonsverfassung vom 26. April, rückwirkend auf den 11. November 1895.

Den 13. Oktober 1895 ward in Abänderung der früheren Verfassung von der Landesgemeinde auf ein Volksbegehren mit 1200 Unterschriften der Art. 15 erlassen des Hauptinhalts, der Zinsfuss für die mit amtlicher Würdigung des Pfandobjektes errichteten und bereits bestehenden Gülten dürfe 4 % nicht übersteigen, dagegen seien die bisher zu 5 % verzinslichen, für den Gläubiger unkündbaren Gülten und Versicherungen, vom Gläubiger aufkündbar und seien in diesem Falle in ihrem Nennwerte gegen bar und zwar Pfunde im Werte von 7 Pfund zu 3 fr. zurückzuzahlen. Dieser „Gültenartikel" erhitzte die Gemüter nicht wenig. Die Gläubiger fühlten sich verletzt in ihren wohlerworbenen Privatrechten durch die Herabsetzung des Zinsfusses für die bestehenden Forderungen; auch seien bisher durchweg 7 Pfund zu 5 fr. berechnet und abbezahlt worden. Die Bundesversammlung, der die revidierten Kantonalverfassungen zur Gewährleistung vorzulegen sind, bestätigte jedoch den Artikel ohne Vorbehalt, und auch das Bundesgericht, das von den „Fünfprozentigen" (das ist der Volksausdruck im Gegensatz zu den „Vierprozentigen") zu ihrem Schutz angerufen

wurde, wies die Rekurrenten ab. Das Eingangs genannte Gesetz ordnet nun etwas eingehender die einschlägigen Verhältnisse. Es betrifft der Verfassungsartikel nur die Gülten und die kanzleiischen Versicherungen, bei denen eine amtliche Würdigung des Pfandobjekts besteht, während bei Hypotheken ohne diese Würdigung als Zinsmaximum 5 % festgesetzt ist. Versicherungen, deren Zins gemäss Art. 15 reduziert wurde, sind ohne Rücksicht auf allfällig bestellte Termine und Teilzahlungen vom Schuldner und Gläubiger auf beliebige Frist kündbar, während die neuerrichteten blos von 5 zu 5 Jahren auf die Jahrzahl der Errichtung berechnet, jeweilen den 10. Mai; auch Martini (11. November), und zwar amtlich und schriftlich, gekündigt werden können. Das vom Schuldner abbezahlte Gültinstrument ist diesem unentsiegelt auszuliefern, (es geht also die Schuld durch Konfusion nicht unter, der Schuldner kann die Gült ohne weitere Formalitäten an einen neuen Gläubiger weiterbegeben).

2. Gesetz betr. die Landstrassen vom 26. April. Hebt einige Landstrassen als solche auf und gestattet andererseits allen Unterhaltspflichtigen an bestehenden Landstrassen, den Unterhalt gegen Entschädigung von 60—80 Rappen per laufenden Meter auf den Staat zu übertragen.

3. Verordnung (des Landrates) betreffend die Hebung der Viehzucht. Erhöht die bisher ausgewiesenen Prämien für ausgestellte Nutzhaustiere und bezweckt dadurch Hebung der Rindvieh-, Schweine- und Ziegenzucht. (Ähnliche Bestrebungen bestehen in sämtlichen Kantonen und werden auch vom Bunde unterstützt.)

7. Glarus.

1. Die Landesgemeinde von 1896 hat folgende Beschlüsse gefasst: Art. 35 der Kantonsverfassung wurde am 10. Mai 1896 dahin abgeändert, dass der Staatsanwalt und der Verhörrichter, nicht wie bisher durch den Landrat, sondern, wie der Regierungsrat und die Gerichte, durch die Landesgemeinde gewählt werden sollen.

Es wird eine Busse von 5—20 Fr., wovon dem Kläger die Hälfte zukommen soll, für unberechtigte Stimmabgabe in der Landesgemeinde festgesetzt.

Der bisherige § 29 des bürgerlichen Gesetzbuches von 1869 bestimmte, der Eigentümer einer Bergwaldung, welche nicht

bereits ausgewiesene Reistrechte besitzt, sei befugt, von den Eigentümern der unterhalb gelegenen Grundstücke an geeigneter Stelle den Durchlass des Holzes, nötigenfalls vermittelst Reistens desselben gegen volle Entschädigung zu verlangen.

Um nun den Wald durch einen möglichst zweckmässig angelegten Holztransport vor Schaden zu hüten, und um andererseits den Waldeigentümern den Erwerb auch nur zeitweiliger Transportrechte zu ermöglichen, wurden in § 29 des bürgerlichen Gesetzbuches auf Antrag eines Bürgers folgende Bestimmungen aufgenommen: „Der Eigentümer einer Waldung, welche keine oder nur unzweckmässige und für das Holz schädliche Transportrechte besitzt, ist befugt, von den Eigentümern der benachbarten Grundstücke die Einräumung von Holztransportrechten, sei es mittelst Reisten, Schlittnen, sei es mittelst besonderer Vorrichtungen, wie Drahtseile, Holzleitungen u. s. w., gegen volle Entschädigung zu verlangen.“

„Die Einräumung solcher Rechte kann sowohl für vorübergehende Holztransporte im einzelnen Falle, als auch bleibend für alle Zukunft nachgesucht und bewilligt werden. . . . .

„Über die Pflicht zur Einräumung der bezeichneten Rechte entscheidet der Regierungsrat in allen Fällen endgültig.“ Bisher war es übungsgemäss der Richter.

Auf Antrag eines Bürgers wurde zu § 233 des bürgerlichen Gesetzbuches folgendes neues Lemma aufgenommen:

„Durch einseitiges Testament kann der kinderlos in die Ehe getretene Ehegatte dem überlebenden Ehegatten die Nutzniessung seines Vermögens zusichern, auch wenn der letztere Kinder hat, die sie nicht mit einander erzeugt haben; ein solches Testament bleibt indessen nur in dem Falle in Kraft, wenn der testierende Ehegatte auch im Zeitpunkt seines Todes keine Kinder oder Nachkommen von solchen hinterlässt.“ Im Übrigen bleibt der überlebende Ehegatte, mangels eines gegenseitigen Testaments, nur berechtigt, wenn der Verstorbene keine Nachkommen hinterlässt, desselben Gut zu beanspruchen.

2. Das neue Gesetz betr. die Abtretung von Wasser an Gemeinden und Brunnenkorporationen für öffentliche Brunnenwasserversorgungs- und Wasserwerksanlagen enthält gegenüber dem früheren eine Erweiterung des Expropriations-

rechtes insofern als das Erfordernis des „nachweisbaren Bedürfnisses“, als eines zu unbestimmten und zu engen Begriffes, fallen gelassen worden ist, und die Expropriation nicht nur für öffentliche Brunnen, sondern auch für Hauswasserversorgungen und Wasserwerksanlagen verlangt werden kann.

3. Das Gesetz betr. die obligatorische Viehversicherung stellt folgende Grundsätze auf:

$^1/_4$ aller in einer Wahlgemeinde wohnhaften Rindviehbesitzer kann das Begehren auf Bildung einer aus allen Besitzern der Gemeinde bestehenden Viehversicherungsgesellschaft stellen. Diese kommt zu stande, wenn mehr als die Hälfte der Besitzer von dauernd in der Gemeinde eingestelltem Rindvieh, die mehr als die Hälfte dieses Rindviehs besitzen, zustimmen. Die Gesellschaft giebt sich Statuten und erwirbt mit deren Errichtung die juristische Persönlichkeit. Für Verbindlichkeiten der Anstalt haftet nur ihr Vermögen. Sie leistet nach Massgabe der Statuten Ersatz für den durch Krankheit, Unfall oder hierdurch verursachten Tod entstandenen Schaden. Der Kanton unterstützt die Versicherungsanstalten durch Beiträge, die den Dritteil der von den Versicherten geleisteten Prämien nicht übersteigen; unter gewissen Bedingungen kann solchen Anstalten vom Bunde ein dem kantonalen gleich kommender Beitrag gewährt werden.

4. Das Gesetz über die Viehprämien enthält im Wesentlichen Neuerungen organisatorischer Natur.

8. Zug.

1. Gesetz über Besoldung der kantonalen Behörden, Beamten und Angestellten vom 30. März. — Im Besoldungsgesetz von 1874 waren nicht die Besoldungen aller Beamten vorgesehen und teilweise entsprachen auch die dortigen Ansätze nicht mehr den jetzigen Verhältnissen. Daher diese Neuerung. Wie man bei den Verhältnissen dieses kleinsten Ganzkantons erwarten muss, sind die Besoldungen bescheiden. So bezieht der Landamann fr. 400, — die Regierungsräte je fr. 100 — samt Taggeldern für Sitzungstage und besonderem Zuschlag für Aktenstudium und Spezialarbeiten nach Massgabe der verwendeten Zeit. Bemerkenswert ist § 34, wonach der Staat für Stellvertretung bis auf vier Monate aufzukommen hat, wenn ein Beamter, der den grössten

Teil der Zeit seiner kantonalen Stellung widmen muss, durch Krankheit, Militärdienst oder ähnliche Ursachen an der Erfüllung seiner Obliegenheiten verhindert wird. (Art. 341 des eidgenössischen Obligationenrechts, dem der Beamtenvertrag als Dienstvertrag bezüglich der zivilrechtlichen Ansprüche unterliegt, statuiert weniger bestimmt diese Pflicht für den Fall der Verhinderung „auf verhältnismässig kurze Zeit.")

2. Gesetz betr. das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen vom 21. September. Gemäss § 78 der Kantonsverfassung vom 31. Januar 1894 hat die Wahl der kantonalen Behörden und Beamten, sowie der beiden Mitglieder des Ständerates (der zweiten Kammer der Bundesversammlung) in geheimer Abstimmung und vermittelst Wahlurnen, und wo in demselben Wahlkreise mehr als zwei Mitglieder der gleichen Behörde zu wählen sind, vermittelst des proportionalen Wahlverfahrens zu erfolgen. Dasselbe ist der Fall bei den Gemeindewahlen, sofern es von einem Zehntel der Stimmberechtigten verlangt wird. In näherer Ausführung dieses Paragraphen ist das vorliegende Gesetz erlassen worden. Um Wahlbeeinflussungen zu umgehen, wie sie sich namentlich äusserten im „Zeichnen" der Listen, werden die Wahlzettel den Stimmberechtigten erst im Abstimmungslokale ausgehändigt und zur Ausfüllung müssen diese sich einzeln in eine Wahlzelle begeben. Die Gesamtzahl der auf die Parteien abgegebenen Listen, nicht die der auf ihre Kandidaten abgegebenen Stimmen (Listenkonkurrenz im Gegensatz zur Stimmenkonkurrenz) ist entscheidend für das Stärkeverhältnis der Parteien. Die Wahlzahl wird ausgemittelt dadurch, dass man die Gesamtzahl der gültig abgegebenen Wahlzettel durch die Zahl der zu treffenden Wahlen dividiert. Wird dadurch die Gesamtzahl der zu treffenden Wahlen nicht erreicht, so fällt eins der noch zu vergebenden Mandate an die stärkere Partei, sofern sie über das absolute Mehr der Stimmen verfügt, ein allfälliger Rest an die grössten Bruchteile. Das Kumulieren von Stimmen ist nicht gestattet.

3. Gesetz betr. die Veränderung von Überzeugungen vom 11. Juni.

4. Anstellung eines Sekretärs für die Hypothekar- und Servitutenbereinigung von demselben Datum.

Beide Erlasse hängen mit einander zusammen und beruhen auf Art. 16 der unter 2 genannten Verfassung. Danach soll in längstens 17 Jahren eine Hypothekar- und Servitutenbereinigung im Kanton durchgeführt werden. Die zur Anwendung kommenden Hauptgrundsätze sind in einer Botschaft des Regierungsrates vom 10. Juni formuliert. Danach soll u. A. die bisherige primitive Einteilung des Landes nach „Kuhesset" ersetzt werden, durch eine von Amtswegen vom Einwohnerrat jeder Gemeinde vorzunehmende „Okular-Schätzung", betreffend Grösse der Liegenschaften. Auch sollen die einzelnen Parzellen korrekt vermarkt werden. (Von einer Katastervermessung, wie sie in der Mehrheit der Kantone besteht, glaubt die Regierung der erheblichen Kosten wegen Umgang nehmen zu müssen). Der zu ernennende Sekretär soll sich mit den Vorarbeiten beschäftigen. Im Übrigen soll es vor der Hand beim bisherigen Recht verbleiben mit Ausnahme der Bestimmung im unter 3 genannten Gesetz. Nach bisherigem Recht blieb das Unterpfand bei Veräusserung und bei Teilung ganz dem Gläubiger verhaftet und zudem haftete der Veräusserer und es ward im Fall des Konkurses des Veräusserers das Unterpfand in die Masse des früheren Eigentümers gezogen. Diese Rechtswirkung bezeichnete man mit „Überzeigung und Schreiung". Nach dem neuen Gesetz dagegen muss sich der Grundpfandgläubiger bei der Handänderung eines Teiles des Unterpfandes entweder mit dem Stammgute, oder aber mit dem abzutrennenden Liegenschaftsteile begnügen. Ist er damit nicht einverstanden, so kann er durch Erlegung von Kapital und Zins trotz Nichtfälligkeit der Schuld zur sofortigen Abgabe der Gült angehalten werden, wodurch der Erleger (auch der Schuldner) Pfandgläubiger wird.

9. Freiburg.

1. Gesetz vom 9. Mai betr. Anstände, zu denen die eidgenössische Gesetzgebung über Erfindungspatente und Schutz der Fabrik- und Handelsmarken Anlass geben.

Die betreffenden Anstände werden dem Obergericht als einziger Instanz zur Erledigung zugewiesen.

2. Wahlgesetz vom 13. Mai. Es behandelt einige wenig interessierende Abänderungen an den früheren Gesetzen vom 22 Mai 1861 (betreffend Wahl des grossen Rates) und vom 19. Mai

1894 (betreffend Wahlen in politischen und Pfarreigemeinden) in der Art des Wahlverfahrens, speziell der Konstituierung des Wahlbureaus, der Einsprachen gegen die Register der Wahlfähigen und der Entscheidung von Rekursen.

10. Solothurn.

(Berichterstatter: Dr. Rob. Marti, Fürsprech, Solothurn.)

Im Verlaufe des Jahres 1896 sind im Kanton Solothurn drei neue Gesetze erlassen worden.

1. Gesetz betr. das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken. Dasselbe wurde vom Volke den 9. Februar 1896 mit grossem Mehr angenommen und ist in Kraft getreten am 1. Oktober 1896.

Das neue Gesetz bedeutet gegenüber dem früheren Zustand einen wesentlichen Fortschritt, indem es das Wirtschaftswesen einheitlich geregelt hat. Wie notwendig dies war, erhellt aus der Thatsache, dass die bisherige Wirtschaftsgesetzgebung aus nicht weniger als 14 Gesetzen und Verordnungen bestand, welche sich über die Jahre 1832 bis 1888 erstreckten; es fehlte ihr deshalb der einheitliche Charakter und Widersprüche und Lücken machten eine richtige Handhabung zur Unmöglichkeit. Zudem nahm in den letzten Jahren die Zahl der Wirtschaften in erschreckender Weise überhand; so entfiel im Jahre 1894 auf 118 Einwohner, Frauen und Kinder eingerechnet, eine Wirtschaft. Das neue Gesetz hat sich die Aufgabe gestellt, dieser Gefahr entgegen zu treten und an Stelle der alten und verworrenen Gesetzgebung einheitliche, klare und durchführbare Bestimmungen zu setzen, daneben Neuerungen und Verbesserungen zu schaffen, deren Notwendigkeit längst empfunden wurde.

Der Gesetzgeber sucht diese Ziele zu erreichen, indem er das Entstehen oder die Weiterführung einer Wirtschaft davon abhängig macht, ob dies dem lokalen Bedürfnisse und dem öffentlichen Wohl entspreche. Auch werden strengere Voraussetzungen nicht nur an die Person des Patentbewerbers, sondern auch an seine Familienglieder geknüpft und an die Wirtschafts-Räumlichkeiten bestimmte Anforderungen gestellt.

Eine Hauptneuerung ist auch die Einführung eines bessern Verfahrens bei der Patenterteilung, welches die nötige Garantie

schafft, dass die Patentgesuche einer gründlichen Prüfung unterzogen werden. Endlich ist im Gesetze der Verkauf geistiger Getränke zweckentsprechend geregelt. Ein schätzbarer Vorteil liegt sodann in der Verschärfung der wirtschaftspolizeilichen Vorschriften und in der präzisen Regelung der Polizeistunde.

2. Gesetz betr. den Schutz der Arbeiterinnen in der Volksabstimmung fast ohne Opposition angenommen am 9. Februar 1896, in Kraft seit 1. Oktober desselben Jahres.

Dieses Gesetz hat gänzlich neues Recht geschaffen und schützt, ähnlich wie es durch das eidgen. Fabrikgesetz in Bezug auf die Fabrikarbeiter geschehen ist, die Lohnarbeiterin des Kleingewerbes und des Handwerkes. Die tägliche Arbeitszeit darf 11 Stunden nicht übersteigen; an Vorabenden der Sonn- und Feiertage beträgt sie nur 10 Stunden. Mädchen unter 14 Jahren dürfen zu gewerblicher Arbeit überhaupt nicht verwendet werden und Wöchnerinnen haben ein gesetzliches Recht auf die notwendige Schonung ihrer Gesundheit. Der Lohn ist den Arbeiterinnen mindestens alle 14 Tage in gesetzl. Münzsorten, bar und ohne willkürliche Abzüge auszubezahlen. Die Arbeitsräume sollen hell, trocken und heizbar sein. Ferner gewährt das Gesetz Kellnerinnen und weiblichen Angestellten in Ladengeschäften, deren tägliche Arbeitszeit aus zwingenden Gründen nicht auf eine bestimmte Stundenzahl beschränkt werden kann, eine ununterbrochene Nachtruhe von 8, bezw. 10 Stunden.

3. Gesetz über das Hebammenwesen vom Volke angenommen den 13. Dezember 1896, in Kraft seit 1. Januar 1897.

Durch dieses Gesetz ist dasjenige vom 14. November 1835, welches das Hebammenwesen nur in ganz ungenügendem Masse geregelt hatte, ausser Kraft getreten. Die neuen Bestimmungen ordnen hauptsächlich die den Gemeinden obliegenden Verpflichtungen zur Anstellung von Hebammen und deren Honorierung, welch letztere eine merkliche Besserstellung zur Folge hat. An die Patenterteilung sind gewisse Voraussetzungen geknüpft, so hauptsächlich die Beteiligung an einem durch Ärzte geleiteten Hebammenkurs.

Literatur:

Strübin, H.: Die Alpweidewirtschaft des Kantons Solothurn 2. Band des Gesamtwerkes „Schweizerische Alpweidewirtschaft" (1. Band 1894).

11. Basel.

a) Basel-Landschaft.

Der Landrat dieses Halbkantons hat im Berichtsjahre vier Gesetze erlassen, von welchen aber blos eines vom Volk angenommen ward, nämlich das Gesetz betreffend Feldregulierungen und Anlegung von Feldwegen den 2. September 1895 vom Landrat, den 17. Mai 1896 in der Volksabstimmung angenommen.

Längst hatte sich hier das Bedürfnis geltend gemacht durch rationellere Einteilung der einzelnen Parzellen, durch bessere Zugänglichmachung derselben und damit Hand in Hand gehende Aufhebung von Tret- und Überfahrtsrechten und anderen lästigen Servituten, den Wert der Grundstücke zu heben. In einzelnen Gemeinden wurden auch hübsche Resultate erzielt, in anderen scheiterten die Bestrebungen am Widerstand einer Minderheit. Zudem bot die Regelung der dabei vorkommenden rechtlichen Vorgänge und Verhältnisse, insbesondere die Ordnung der Hypothekarverhältnisse Schwierigkeiten, die ohne behördlichen Eingriff nicht leicht gehoben werden konnten.

§ 1 des neuen Gesetzes besagt nun:

Die Neueinteilung von Feldern (Äcker, Wiesen, Pflanzland, Rebland im Gegensatz zu Haus- und Hofplätzen, Baum-, und Gemüsegärten und Waldungen) mit Erstellung eines zweckmässigen Wegnetzes und mit oder ohne Zusammenlegung von Parzellen, ebenso Anlagen zur Entwässerung von Grundstücken, können gegen den Willen einzelner Eigentümer herbeigeführt werden, sofern mehr als die Hälfte der Eigentümer der in Frage kommenden Grundstücke sich für das Unternehmen erklärt und die Zustimmenden zugleich mehr als die Hälfte der Fläche des fraglichen Feldes besitzen“.

§§ 4—17 regeln das hierbei einzuschlagende Verfahren, §§ 17—24 die rechtlichen Verhältnisse. Es wird die einmal durch Abstimmung erfolgte Verpflichtung zur Teilnahme an der Regulierung als dingliche Belastung der in Frage stehenden Grundstücke konstruiert. Der Eigentumsübergang erfolgt mit der — auf die Genehmigung der Vermessung des regulierten Feldes durch den Regierungsrat hin erfolgten — Eintragung im Fertigungsprotokoll. Bezüglich des Pfandrechts wird bestimmt, dass die verpfändeten Grundstücke mit

dem Zeitpunkte der Eintragung im Fertigungsprotokoll aus dem bisherigen Unterpfandsverband ausscheiden und an deren Stelle die Grundstücke neuer Einteilung treten, ohne dass es hierzu der besonderen Zustimmung des Hypothekargläubigers und allfälliger Bürgen bedürfe. Ist das neue Unterpfand weniger wert, so muss die vom neuen Eigentümer empfangene Geldentschädigung in Ermangelung einer anderen Vereinbarung dem Hypothekargläubiger ausbezahlt werden.

In analoger Weise wie §§ 4—17 die Neueinteilung von Feldern regeln, enthalten §§ 25—31 Bestimmungen über Beschliessung und Durchführung der Neuanlagen von Feldwegen.

An die Kosten der Feldregulierung sowohl als der Anlegung von Feldwegen leistet der Staat Beiträge von 5 bis 25 %; dazu kommt der Bundesbeitrag in annähernd gleicher Höhe.

b) Basel-Stadt.

(Berichterstatter: August Wieland, cand. jur.)

1. Gesetz betreffend Abänderung des Gesetzes über Organisation der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Basel-Stadt vom 12. November.

Das Gesetz enthält zunächst die Einteilung des Kantons in 7 Kirchgemeinden.

Stimmberechtigt sind die in der Gemeinde wohnenden nach Massgabe der Kantonsverfassung in Gemeindesachen stimmfähigen evangelisch-reformierten Schweizerbürger.

Oberste Vertretung der Landeskirche ist die Synode aus 60 von der evangelisch-reformierten Bevölkerung für 6 Jahre gewählten Mitgliedern aus den Hauptpfarrern der Stadtgemeinden bestehend.

Der Kirchenrat besteht aus 7 Mitgliedern, von der Synode gewählt, wovon 3 Mitglieder des Kapitels, 1 ord. Professor der Theologie und 3 Laien sein müssen und 2 Mitgliedern, von dem Regierungsrat gewählt.

Jede Kirchgemeinde hat ihren Vorstand, bestehend aus den von ihr gewählten Geistlichen und den von ihr gewählten Synodemitgliedern.

2. Grossratsbeschluss betreffend Ergänzung des Gesetzes über Abtretung von Liegenschaften zum allgemeinen Nutzen vom 11. Juni.

Unter gleichen Voraussetzungen und gleichem Verfahren, wie für gänzliche Abtretung von Liegenschaften, kann auch eine Belastung mit Servituten stattfinden. In Fällen, wo die Bestimmungen des Gesetzes über Abtretung von Liegenschaften zur Anwendung kommen würden, kann, bevor die Expropriation bewilligt ist, ein provisorisches Bauverbot erlassen werden, wenn durch den Bau der Liegenschaft eine spätere Expropriation erschwert würde. Das provisorische Bauverbot hat die Dauer eines Jahres vom Regierungsratsbeschluss an und kann nach Ablauf des Jahres verlängert werden auf ein weiteres Jahr, ist aber unverzüglich als aufgehoben zu erklären, wenn die Gründe weggefallen sind.

Der Eigentümer der Liegenschaft kann für den durch das provisorische Bauverbot entstandenen Schaden Ersatz verlangen.

3. Verordnung betreffend Streichung und Eintragung provisorischer Bauverbote im Grundbuch vom 9. September.

Die provisorischen Bauverbote werden durch das Baudepartement der Grundbuchverwaltung übermittelt in Form einer vom Präsidenten und Sekretär des Regierungsrats unterzeichneten Ausfertigung des Regierungsratsbeschlusses oder einer amtlichen Ausfertigung eines Grossratsbeschlusses in zwei Exemplaren samt Kopie des Plans, auf Grund dessen das provisorische Bauverbot erlassen worden ist. Die Grundbuchverwaltung sendet ein Exemplar mit dem betreffenden Vermerk zurück, behält das andere und macht Eintragung im Lagerbuchfolio.

Streichung erfolgt von Amtswegen, wenn die Zeit abgelaufen, mit Mitteilung an das Baudepartement oder auf Vorlegung einer amtlichen Ausfertigung des betreffenden Regierungsrats- oder Grossratsbeschlusses.

12. Schaffhausen.

Wegen der längst pendenten Verfassungsrevision wurden keine Gesetze erlassen. Der Verfassungsentwurf selbst ward vom Volk verworfen.

13. Appenzell.

(Berichterstatter: Fürsprech Albert Hautle, Appenzell.)

Das Recht, Gesetze zu erlassen, liegt in Appenzell A./R. und J./R. in den Händen der souveränen Landsgemeinde. Diese ist aber

in keinem der beiden Kantone während des verflossenen Jahres gesetzgeberisch thätig geworden. — Dagegen ist auch denjenigen Verordnungen und Vorschriften der juristische Charakter eines Gesetzes beizumessen, die in Appenzell A./R. vom Kantonsrate und in Appenzell J./R. vom Grossen Rate erlassen werden.

a) Appenzell A./R.

1. Reglement für die Kantonsbibliothek des Kantons Appenzell A./R. Erlassen vom Regierungsrat, den 4. Februar 1896.

Dasselbe erklärt die Kantonsbibliothek als „eine öffentliche Staatsanstalt, welche den Zweck hat, das geistige Leben des Kantons zu fördern und der wissenschaftlichen Thätigkeit so viel als möglich die nötigen Hilfsmittel an die Hand zu geben" und enthält nähere Bestimmungen über Verwaltung und Benutzung derselben.

2. Spezial-Reglement betreffend Unterstützung von Schweinezuchtgenossenschaften. Vom Kantonsrate genehmigt den 5. März 1896.

Darnach erhalten jene Genossenschaften, „die sich die Haltung von guten Zuchtebern", die von der kantonalen Schaukommission als „vorzügliches Zuchtmaterial erklärt werden", zur Aufgabe machen, namhafte staatliche Beiträge.

3. Kantonale Vollzugs-Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 31. Dezember 1888 für den Kanton Appenzell A./R. Erlassen vom Kantonsrate am 12. Mai 1896. Vom schweizerischen Bundesrate genehmigt am 26. Mai 1896.

Dasselbe teilt den Kanton in 24 Kreise oder Reviere ein und führt Verpachtung derselben auf dem Wege öffentlicher Versteigerung ein. Für die Überwachung des Fischereiwesens, der bezeichneten Schonreviere u. s. w., wird ein kantonaler Fischereiaufseher bestellt. Übertretungen werden mit hohen Geldbussen geahndet.

4. Verordnung betreffend Unterstützung des Schiesswesens im Kanton Appenzell A./R. Erlassen vom Kantonsrat am 12. Mai 1896.

5. Übereinkunft zwischen den Regierungen der Kantone Appenzell A./R. und St. Gallen betreffend die Fischerei in den Grenzgewässern. Gegenseitig genehmigt am 5./9. Juni 1896.

6. Vorschriften, betreffend Verpachtung der Fischereigewässer. Erlassen vom Regierungsrat am 9. Juni 1896.

7. Regulativ über die staatliche Unterstützung der Fortbildungsschulen im Kanton Appenzell A./R. Genehmigt vom Kantonsrat am 23. November 1896.

Dasselbe gewährt Unterstützungen an „obligatorische Fortbildungsschulen, gewerbliche Fortbildungs- und Zeichnungsschulen, Fortbildungsschulen für Töchter, incl. Flick-, Koch- und Haushaltungsschulen“ und zwar 30—50 % der Unterrichtskosten.

b) Appenzell J./R.

1. Vollziehungs-Verordnung zum Bundesgesetz vom 28. Juni 1878 über den Bezug der Militärpflicht-Ersatzsteuer für den Kanton Appenzell J./R. Erlassen von der verstärkten Bundeskommission vom 24. Februar 1896.

2. Instruktion betreffend die Bekämpfung des Rotlaufs der Schweine für den Kanton Appenzell J./R. Erlassen von der verstärkten Bundeskommission den 5. August 1896.

3. Schul-Verordnung für den Kanton Appenzell Innerrhoden. Angenommen vom h. Grossen Rate den 29. Oktober 1896.

Das ganze Schulwesen wird einer zentralen Landesschul-Kommission und den Ortsschulbehörden unterstellt. Erstere bestimmt Lehrplan und Lehrmittel, ist letzte Rekursinstanz und befugt, zur Fortbildung der Lehrer obligatorische Kurse zu veranstalten u. s. w., während die letzteren die Schulverwaltung ihres Kreises zu besorgen haben.

14. St. Gallen.

Berichterstatter: Dr. Joh. Engeler, Obergerichtsschreiber, St. Gallen.

Die gesetzgebende Behörde unseres Kantons ist nach Art. 54 der Verfassung vom 16. November 1890 der Grosse Rat bezw. im Wege des fakultativen Referendums (Art. 47 cit.) oder der Initiative (Art. 49 cit.) die Gesamtheit der stimmberechtigten Bürger. Ordentlicher Weise versammelt sich der aus 163 Mitgliedern (1 Mitglied auf 1500 Seelen) bestehende grosse Rat im Mai und November jedes Jahres; die gesetzgeberischen Arbeiten desselben in den letzten Jahren fanden zum guten Teil nicht die Sanktion des Volkes und waren daher nach einem hier geläufig gewordenen Ausdrucke „für die Katz.“ Der Grund hiervon liegt nicht sowohl in der Anlage und dem Inhalte der Gesetze, als zum guten Teil in der Abneigung

des „Souveräns“ gegen Neuerungen, überhaupt weil einige vom Volke früher angenommene neue Gesetze demselben nachträglich als schlechter Tausch erschienen und das Volk zur Zeit in gesetzgeberischer Beziehung mehr Brot d. h. handgreifliche Hilfe in seiner wirtschaftlich nicht glänzenden Lage verlangt.

Nur zwei Gesetzesvorlagen passierten mit Glück die Volksabstimmung bezw. unbenützt die Referendumsfrist.

1. Am 28. Juni wurde in der Volksabstimmung von der Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten Bürger ein Initiativbegehren, das am 22. Mai 1896 die Sanktion des grossen Rates erhalten hatte, angenommen und dadurch als „Gesetz betreffend den Zinsfuss für Hypothekarschulden“ in Kraft erklärt.

Darnach darf — in Abänderung des Art. 15 des kantonalen Gesetzes über das Hypothekarwesen vom 26. Januar 1832, wonach der Zinsfuss nicht mehr als 5 vom Hundert betragen durfte — der Zinsfuss für alle Hypothekarschulden nicht mehr als 4 Prozent betragen; dem zuwiderhandelnden Gläubiger ist die Strafe des Wuchers von 200—3000 fr., und in schwereren Fällen oder bei gewerbsmässigem Betriebe eine Gefängnisstrafe bis auf ein Jahr in Verbindung mit Geldstrafe angedroht.

Dieses Gesetz, das nebst dem civilrechtlichen Charakter in hervorragender Weise auch Strafcharakter besitzt, ist aus den Reihen der „Zinsbauern“ auf dem Wege der Initiative angestrebt worden, im einseitigen Bestreben einer Entlastung von Zinsen, die in Verkennung der daraus erwachsenden Gefahr, dass den Hypothekarschuldnern auf diese Weise die nicht qualitativ über allen Zweifel erhabenen und bereits bestehenden Titel abgekündet werden und die Neuaufnahme von Geldern auf Titel 2. und 3. Ranges enorm erschwert ist. Es hat sich denn bereits in der sehr kurzen Zeit des Rechtsbestandes des Gesetzes diese gänzliche Verkennung der wechselseitigen Interessen von Hypothekargläubigern und -Schuldnern unangenehm fühlbar gemacht; daneben kommt die Mangelhaftigkeit des Gesetzes in seinem Inhalte zum Ausdruck, das sich darüber ausschweigt, wie es sich mit bereits bestehenden, mit unkündbaren oder terminierten Hypothekartikeln, und mit sog. Terminbriefen, mit der Zinsenberechnung im Übergangsjahre und der Zulässigkeit und der Höhe von Zinseszinsen verhalte.

Der Regierungsrat als vollziehende Behörde hat denn auch bereits am 13. Oktober 1896 auf mehrfache Anfragen hin sich zum Erlass eines Kreisschreibens veranlasst gesehen, mittelst dessen er sich nach Massgabe des Art. 65 der kantonalen Verfassung von 1890 allerdings die Kompetenz abspricht, in einer Vollzugsverordnung allgemein verbindliche Normen hierüber aufzustellen, aber doch sich verpflichtet fühlt, seine Ansicht dahin auszusprechen,

a) dass das Zinsfussmaximum von 4 % für alle Hypothekartitel, auch für die vor dem 28. Juni 1896 errichteten, gelte;

b) dass die Anwendung dieses Zinsfusses keinen Aufschub erleiden dürfe, auch nicht bei zur Zeit unabkündbaren und sog. Terminbriefen;

c) dass im Übergangsjahre für die Zeit nach dem 28. Juni 1896 pro rata ein Zinsfuss von höchstens 4 % zu berechnen, für die Zeit vor dem 28. Juni dagegen pro rata ein höherer Zinsfuss (bis zu 5 %) zulässig sei;

d) dass für Verzugszinsen von hypothekarisch versicherten Zinsen (Zinseszinsen) ebenfalls der Zinsfuss von 4 % gelte; dieselben sollen von dem Zeitpunkte anberaumt werden dürfen, an welchem für den Zins die Betreibung angehoben wurde.

Die rechtsverbindliche Normierung dieser Materien verweist der Regierungsrat an den Richterspruch, nötigenfalls auf den Weg der authentischen Interpretation des Gesetzes durch den grossen Rat bezw. das Volk, ev. an die Aufstellung eines Nachtragsgesetzes.

2. Das Gesetz betreffend die Versorgung und Erziehung armer Kinder und Waisen vom 28. December ist die Ausführung des Art. 16 der Kantonsverfassung vom 16. Nov. 1890 und bedeutet die Revision des gleichbetitelten Gesetzes vom 4. Januar 1887.

Gemäss Letzterem mussten Waisenkinder, welche der öffentlichen Unterstützung anheimfallen, in der Regel in besonderen Waisenanstalten, ausnahmsweise bei Verwandten und Drittleuten untergebracht, verpflegt und erzogen werden; eine Unterbringung solcher Personen in Armenanstalten war davon abhängig gemacht, dass die Jugend von den erwachsenen Armen getrennt gehalten und gut beaufsichtigt werde. Kinder unterstützungsbedürftiger Eltern, welche für eine gute Pflege und Kindererziehung keine hinlängliche Gewähr boten, wurden den Waisenkindern in Bezug

auf öffentliche Versorgung gleichgehalten. Um die Errichtung besonderer Waisenanstalten zu erleichtern, erklärte sich der Staat bereit, bedürftigen Gemeinden bis zu 25 % der Bau- und Einrichtungskosten zu gewähren, soweit die Baupläne und Kostenberechnungen durch den Regierungsrat genehmigt worden seien. Soweit das bisherige Gesetz!

Das neue Gesetz — eine Frucht jahrelanger, unermüdlicher Bestrebungen des vor Kurzem verstorbenen, weit über die Grenzen der Schweiz hinaus als hervorragender Arzt und medizinischer Schriftsteller bekannten Sanitätsrats Dr. Laurenz Sonderegger sel. — bestimmt, dass arme Kinder und Waisen im Alter von 3 bis 16 Jahren, welche der öffentlichen Unterstützung anheimfallen, bei Privaten, womöglich ihrer Konfession, unter der Voraussetzung eines geordneten Familienlebens, gehöriger Pflege und Erziehung oder aber in besonderen Waisenanstalten, in welchen die Jugend von den erwachsenen Personen getrennt ist, untergebracht werden sollen. Ausnahmsweise können solche Kinder in Notfällen für höchstens 6 Wochen und gebrechliche bezw. nicht erziehungsfähige Kinder, die weder in Anstalten noch bei Familien untergebracht werden können, bleibend im Armenhause versorgt werden.

Jede Gemeindearmenbehörde hat über die Versorgung der Kinder und deren Pflege und Erziehung eine besondere Commission, bestehend aus 5 Mitgliedern, zu ernennen, welche auf die Mitwirkung von Geistlichen und Lehrern Bedacht zu nehmen und jedem in einer Familie untergebrachten Kinde einen Patron oder eine Patronin als Kontrolle beizugeben hat. Für die Versorgung ist die Grenze der Heimatgemeinde nicht massgebend. Die Vergebung der Kinder an Private mittelst Absteigerung ist untersagt.

Der Regierungsrat ist Oberaufsichtsbehörde und hat die Pflicht, regelmässige Nachschau halten zu lassen.

Für die Kosten dieser Kinderversorgung leistet der Staat nach Massgabe des Bedürfnisses angemessene Beiträge, welche in erster Linie aus den Zinsen des Kapitalvermögensbestandes der Verwaltung des säcularisierten Klosters Pfäfers, in zweiter Linie nötigenfalls auf dem Budgetwege geleistet werden. Für Feststellung, Erweiterung oder Umbau besonderer Waisenanstalten, für deren Pläne und Kostenberechnungen vorerst die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen ist, leistet der Staat Beiträge bis auf 40 % der Er-

Teil der Zeit seiner kantonalen Stellung widmen muss, durch Krankheit, Militärdienst oder ähnliche Ursachen an der Erfüllung seiner Obliegenheiten verhindert wird. (Art. 341 des eidgenössischen Obligationenrechts, dem der Beamtenvertrag als Dienstvertrag bezüglich der zivilrechtlichen Ansprüche unterliegt, statuiert weniger bestimmt diese Pflicht für den Fall der Verhinderung „auf verhältnismässig kurze Zeit.“)

2. Gesetz betr. das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen vom 21. September. Gemäss § 78 der Kantonsverfassung vom 31. Januar 1894 hat die Wahl der kantonalen Behörden und Beamten, sowie der beiden Mitglieder des Ständerates (der zweiten Kammer der Bundesversammlung) in geheimer Abstimmung und vermittelst Wahlurnen, und wo in demselben Wahlkreise mehr als zwei Mitglieder der gleichen Behörde zu wählen sind, vermittelst des proportionalen Wahlverfahrens zu erfolgen. Dasselbe ist der Fall bei den Gemeindewahlen, sofern es von einem Zehntel der Stimmberechtigten verlangt wird. In näherer Ausführung dieses Paragraphen ist das vorliegende Gesetz erlassen worden. Um Wahlbeeinflussungen zu umgehen, wie sie sich namentlich äusserten im „Zeichnen“ der Listen, werden die Wahlzettel den Stimmberechtigten erst im Abstimmungslokale ausgehändigt und zur Ausfüllung müssen diese sich einzeln in eine Wahlzelle begeben. Die Gesamtzahl der auf die Parteien abgegebenen Listen, nicht die der auf ihre Kandidaten abgegebenen Stimmen (Listenkonkurrenz im Gegensatz zur Stimmenkonkurrenz) ist entscheidend für das Stärkeverhältnis der Parteien. Die Wahlzahl wird ausgemittelt dadurch, dass man die Gesamtzahl der gültig abgegebenen Wahlzettel durch die Zahl der zu treffenden Wahlen dividiert. Wird dadurch die Gesamtzahl der zu treffenden Wahlen nicht erreicht, so fällt eins der noch zu vergebenden Mandate an die stärkere Partei, sofern sie über das absolute Mehr der Stimmen verfügt, ein allfälliger Rest an die grössten Bruchteile. Das Kumulieren von Stimmen ist nicht gestattet.

3. Gesetz betr. die Veränderung von Überzeigungen vom 11. Juni.

4. Anstellung eines Sekretärs für die Hypothekar- und Servitutenbereinigung von demselben Datum.

Beide Erlasse hängen mit einander zusammen und beruhen auf Art. 16 der unter 2 genannten Verfassung. Danach soll in längstens 17 Jahren eine Hypothekar- und Servitutenbereinigung im Kanton durchgeführt werden. Die zur Anwendung kommenden Hauptgrundsätze sind in einer Botschaft des Regierungsrates vom 10. Juni formuliert. Danach soll u. A. die bisherige primitive Einteilung des Landes nach „Kuhesset" ersetzt werden, durch eine von Amtswegen vom Einwohnerrat jeder Gemeinde vorzunehmende „Okular-Schätzung", betreffend Grösse der Liegenschaften. Auch sollen die einzelnen Parzellen korrekt vermarkt werden. (Von einer Katastervermessung, wie sie in der Mehrheit der Kantone besteht, glaubt die Regierung der erheblichen Kosten wegen Umgang nehmen zu müssen). Der zu ernennende Sekretär soll sich mit den Vorarbeiten beschäftigen. Im Übrigen soll es vor der Hand beim bisherigen Recht verbleiben mit Ausnahme der Bestimmung im unter 3 genannten Gesetz. Nach bisherigem Recht blieb das Unterpfand bei Veräusserung und bei Teilung ganz dem Gläubiger verhaftet und zudem haftete der Veräusserer und es ward im Fall des Konkurses des Veräusserers das Unterpfand in die Masse des früheren Eigentümers gezogen. Diese Rechtswirkung bezeichnete man mit „Überzeigung und Schreiung". Nach dem neuen Gesetz dagegen muss sich der Grundpfandgläubiger bei der Handänderung eines Teiles des Unterpfandes entweder mit dem Stammgute, oder aber mit dem abzutrennenden Liegenschaftsteile begnügen. Ist er damit nicht einverstanden, so kann er durch Erlegung von Kapital und Zins trotz Nichtfälligkeit der Schuld zur sofortigen Abgabe der Gült angehalten werden, wodurch der Erleger (auch der Schuldner) Pfandgläubiger wird.

9. Freiburg.

1. Gesetz vom 9. Mai betr. Anstände, zu denen die eidgenössische Gesetzgebung über Erfindungspatente und Schutz der Fabrik- und Handelsmarken Anlass geben.

Die betreffenden Anstände werden dem Obergericht als einziger Instanz zur Erledigung zugewiesen.

2. Wahlgesetz vom 13. Mai. Es behandelt einige wenig interessierende Abänderungen an den früheren Gesetzen vom 22 Mai 1861 (betreffend Wahl des grossen Rates) und vom 19. Mai

die Wissenschaft und Praxis auch auf diesem Gebiete in ihr gehöriges, sich gegenseitig unterstützendes und ausgleichendes Verhältnis zu bringen.

Bisher suchte man in Graubünden die Landwirtschaft zu fördern durch Erteilung fakultativen landwirtschaftlichen Unterrichtes an der Kantonsschule. Derselbe war aber von keinem Erfolge begleitet und man verlegte ihn von der Kantonsschule in das Lehrerseminar, an welchem er für die letzte Lehrerseminar-Klasse stattfinden sollte. Allein auch dies ohne Erfolg, so dass man diesen Unterricht ganz fallen liess. Nicht viel bessere Erfahrungen hat Graubünden mit den wandernden landwirtschaftlichen Winterschulen gemacht. Die kantonale Verordnung über Subventionierung derselben vom 31. Mai 1889 wird durch die Errichtung der landwirtschaftlichen Schule aufgehoben.

2. Verordnung des Grossen Rates betreffend Viehmärkte im Kanton Graubünden. Sie tritt in Kraft mit dem 1. Januar. Der Zweck derselben ist die Schaffung und Einhaltung eines geordneten Marktsystems.

3. Verordnung des Grossen Rates betreffend das Feuerlöschwesen. In Kraft getreten am 1. Juli.

Besonders interessant ist hier die Bestimmung, wonach die Feuerversicherungs-Gesellschaften, welche im Kanton Graubünden befindliche Gebäulichkeiten, Mobiliar etc. gegen Feuerschaden versichern, an die Auslagen für die Feuerpolizei und das Feuerlöschwesen jährliche Beiträge von 2 Rappen von je 1000 fr. der versicherten Summe, mindestens aber 50 fr. zu entrichten haben. Die Gesellschaften und deren Agenten sind verpflichtet, dem Finanzdepartement das im Kanton von ihnen jeweilen am Ende des vergangenen Jahres versicherte Gesamtkapital genau anzugeben.

4. Verordnung des Grossen Rates betreffend Reorganisation der Lehrer-Unterstützungs-Kasse vom 19. Mai.

Seit 1866 besteht in Graubünden eine Lehrer-Hilfs-Kasse. Bisher zahlte jeder Lehrer an die Kasse fr. 5 und der Kanton für jeden Lehrer fr. 15. Durch die neue Verordnung ist der Beitrag der Lehrer auf fr. 15 und der des Kantons für jeden Lehrer ebenfalls auf fr. 15 angesetzt worden.

Dies die vom Grossen Rat 1896 erlassenen Verordnungen von besonders volkswirtschaftlichem Interesse. — Vorwiegend juristisches Interesse bietet uns

5. Verordnung des Grossen Rates über den Gerichtsstand für Civil- und Strafklagen auf Grund des Bundesgesetzes betr. das Urheberrecht von Werken der Litteratur und Künste vom 23. April 1883 und für die Civilklagen auf Grund der Bundesgesetze betreffend die Erfindungspatente vom 29. Juni 1888, betr. die gewerblichen Muster und Modelle vom 21. Dezember 1888 und betr. den Schutz von Fabrik- und Handelsmarken vom 26. September 1890 (vom 6. Juni 1896). — Zur Behandlung von civilrechtlichen Streitigkeiten betreffend die Erfindungspatente, die gewerblichen Muster und Modelle und den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken wird das Kantonsgericht zuständig erklärt. — Für das Urheberrecht von Werken der Litteratur und Kunst richtet sich die Gerichtszuständigkeit in civilrechtlichen Streitigkeiten nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Strafklagen, welche nach demselben Bundesgesetze zu beurteilen sind, werden von den Kreisgerichten behandelt.

Mehr staatsrechtlicher Natur ist

6. Der Grossratsbeschluss betreffend zweimalige Gesetzeslesung vom 20. Mai. — Ist durch den Grossen Rat die erste Lesung eines Gesetzesentwurfes oder einer anderen Vorlage zu Handen des Volkes erfolgt, so hat der Präsident, vor der Schlussabstimmung, den Rat anzufragen, ob die Vorlage einer zweiten Lesung zu unterwerfen sei oder nicht, und ob dieselbe noch in der laufenden Sitzungsperiode oder in der nächstfolgenden vorgenommen werden solle.

Zu den von uns angeführten Verordnungen wurden noch, um unsere Übersicht vollständig zu gestalten, durch Grossratsbeschluss definitiv bestimmt: der Staatsbeitrag für die Fortbildungs- und Repetierschulen, die Benutzung der Landstrasse Chur-Lenzerheide-Tiefenkasten für eine dort zu errichtende elektrische Strassenbahn und die nicht weiter zu erfolgende Äufnung der ausserordentlichen Reserve der Kantonalbank.

16. Aargau.

Berichterstatter: Gerichtspräsident F. X. Eggspühler, Zurzach.

I.

Nach § 1 des aarg. Gesetzes über das Jagdwesen vom 4. September 1838 wird die Jagd als Regal verwaltet.

Laut Staatsverfassung für den Kanton Aargau vom 23. April 1885 Art. 26 soll ein neues Gesetz erlassen und ein bestehendes einer ganzen oder teilweisen Abänderung unterworfen werden, wenn 5000 stimmfähige Bürger es unter Angabe der Gründe verlangen und hierauf — falls der Grosse Rat nicht von sich aus entspricht — die Mehrheit der gesetzlich abstimmenden Bürger sich dafür ausgesprochen hat.

Von diesem verfassungsmässigen Rechte haben im Februar 1896 10,008 Bürger des Kantons Aargau Gebrauch gemacht und verlangt:

„Das aargauische Jagdgesetz sei beförderlich so abzuändern, dass das Jagdrecht grundsätzlich an das Grundeigentum übergeht und die Ausübung der Jagd namens der betreffenden Grundeigentümer auf Grundlage des Bundesgesetzes über Jagd- und Vogelschutz durch die Gemeinden verpachtet wird."

Gegenüber diesem Volksbegehren beschloss der Grosse Rat mit grosser Mehrheit:

„Es wolle dem Volksbegehren betreffend Aufhebung des Staatsregals und Ueberlassung des Jagdvertrages an die Grundeigentümer keine Folge gegeben werden."

Mit überwiegendem Mehr wurde jedoch in der Volksabstimmung im Mai 1896 das Volksbegehren angenommen. Damit ist das Jagdregal im Kanton Aargau grundsätzlich aufgehoben und ist dem Volke ein neuer Gesetzesentwurf vorzulegen, nach welchem das Jagdrecht an die Grundeigentümer übergeht.

Dieser neue Gesetzes-Entwurf ist bereits vom Grossen Rate fertiggestellt und wird derselbe im Mai 1897 dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

II.

In Vollziehung des Art. 88 der Staatsverfassung des Kantons Aargau hat der Grosse Rat das Gesetz vom 12. Januar 1869

betreffend Verbesserung der Tierzucht einer Revision unterstellt. Das revidierte Gesetz bezweckte die Förderung einer guten Zuchtstierhaltung, die Bildung von Viehzuchtgenossenschaften, die Verbesserung des Bestandes der weiblichen Zuchttiere und überhaupt die Unterstützung aller Bestrebungen auf dem Gebiete der Rindvieh-, Pferde- und Kleinvieh-Zucht.

Leider wurde jedoch das revidierte Gesetz in der Volksabstimmung mit kleinem Mehr verworfen.

III.

Andere Neuerungen auf dem Gebiete der Gesetzgebung hat der Kanton Aargau pro 1896 nicht zu verzeichnen.

Es wurden allerdings vom Grossen Rate noch eine ziemlich grosse Anzahl Decrete und Vollziehungverordnungen erlassen, die aber eine Neuerung in der Gesetzgebung nicht involvieren.

Litteratur:

Lehmann, Dr. H.: Die aargauische Strohindustrie. Mit besonderer Berücksichtigung des Kts. Luzern, mit Beilage: Die Einfuhr und Ausfuhr der schweizerischen Rosshaar- und Strohindustrie 1854—94 von J. Buser, Aarau, Sauerländer.

17. Thurgau.

Berichterstatter: Dr. J. Engeler, Obergerichtsschreiber, St. Gallen.

Das einzige Gesetz, welches in diesem Kanton im Jahre 1896 Rechtskraft erhielt, ist das „Gesetz gegen Missbräuche bei Veräusserung von Liegenschaften“, vom Grossen Rate am 26. November 1895 und vom Volke auf dem Wege des obligatorischen Referendums am 9. Februar 1896 angenommen.

Der Kanton Thurgau hatte schon bisher die Bestimmung, dass Privatliegenschaftskaufverträge, welche unter Mitwirkung des zuständigen Notars oder Katasterführers abgeschlossen worden, unter den Kontrahenten sofort rechtsverbindliche Kraft haben und denselben ein persönliches Recht auf Vertragserfüllung gewähren, während der Eigentumsübergang mit seinen rechtlichen Wirkungen erst mit der Fertigung des Kaufes stattfindet.

Diese Bestimmung, die auch heute fortbesteht, hatte aber im Laufe der Jahre eine arge, durch unvorbedachtes Handeln veran-

lasste Ausbeutung kleinerer Leute durch berufsmässige Liegenschaftsspekulanten bewirkt, weswegen der Ruf nach Abhilfe laut wurde. Diese ist durch das vorerwähnte neue Gesetz bezweckt worden. Nach demselben sind alle Vereinbarungen absolut als unstatthaft und unverbindlich erklärt, durch welche der Verkäufer für einen bestimmten Erlös der Liegenschaft oder einzelner Teile derselben garantiert, oder durch welche der Verkäufer für seine Forderung ganz oder teilweise auf den beim Weiterverkauf sich ergebenden Erlös verwiesen ist oder gehalten wird, die Liegenschaft unter gewissen Bedingungen zu einem bestimmten Preise wieder zu übernehmen.

Bei öffentlicher Versteigerung von Liegenschaften darf nur auf öffentlich gemachte Angebote eine Zusage erteilt und eine zweite Gant abgehalten werden, sofern das Resultat der ersten Gant den Veräusserer nicht befriedigen sollte. Die Anstellung von Personen zu dem Zwecke, durch Beteiligung beim Bieten den Preis der Gantobjekte im Interesse des Verkäufers in die Höhe zu treiben, ist ebenso untersagt, wie die schenkweise Verabfolgung von Speise und Trank vor, während und nach der Gant. Jeder gegen diese Bestimmungen verstossende Rechtsakt ist von den Kontrahenten innerhalb 30 Tagen, spätestens bis zur Fertigung anfechtbar, und zudem sind die mitwirkenden Beamten deswegen disziplinarisch, in schwereren Fällen wegen Amtspflichtverletzung oder Amtsmissbrauch zu bestrafen.

Durch Vollzugsverordnung zum Gesetze ist den Katasterbeamten zur Pflicht gemacht, vor der Fertigung die Angaben des Verkäufers betreffend Benennung, Katastermass und Katasternummer der Kaufobjekte auf ihre Richtigkeit zu prüfen und darüber eine Bescheinigung auszustellen.

18. Tessin.

1. Abänderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz betreffend Schuldbeitreibung und Konkurs vom 12. Mai. Statt des Staatsrates, der bisher kantonale Oberaufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkurswesen war, wird mit dieser Funktion eine Sektion des Appellationsgerichts betraut, während Unter-Aufsichtsbehörde wie bisher der Bezirksgerichtspräsident bleibt.

2. Abänderung von Art. 27 des Strafgerichtsorganisationsgetzes vom 27. Mai. Betrifft die Ausloosung der Geschworenen für die Assisenverhandlungen.

3. Legislatives-Dekrete über Erhöhung der Lehrerbesoldungen vom 22. Mai. Die von den Gemeinden bestrittenen, sehr bescheidenen Besoldungen der Primarlehrer werden durch jährliche Staatszuschüsse von 80—150 Franken und Alterszulagen im Betrag von fr. 50 für je 10 Jahre Anstellung im Kanton erhöht.

4. Gesetz über die Viehversicherung und Errichtung eines kantonalen Viehseuchenfonds vom 9. November. Die absolute Mehrheit der Viehbesitzer eines Bezirkes, welche zugleich mehr als die Hälfte des Viehstandes besitzt, kann die Errichtung einer Viehversicherungs-Kasse beschliessen. Der Beschluss verpflichtet alle Viehbesitzer des Bezirkes zum Eintritt und der Kanton zahlt Beiträge bis zu 50 Rappen per Haupt Vieh. Die Versicherung besteht gegen die Gefahr von Krankheiten und Unfällen, infolge derer die Tiere umstehen oder abgethan werden müssen mit Ausnahme von im eidgenössischen Viehseuchengesetz vorgesehenen Seuchen. Für letztere wird aus Beiträgen des Staats und der Viehbesitzer ein besonderer Fonds gebildet.

19. Waadt.

1. Ein Beschluss vom 6. März ermächtigt die Gemeinden, die Vertilgung der Reblaus für die Rebeneigentümer auf ihrem ganzen Territorium, oder auf einem Teile desselben obligatorisch zu erklären: die Gemeinden haben das anzuwendende Mittel, das Verfahren festzustellen, sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem die Behandlung der Reben durch die Eigentümer und auf ihre Kosten beendigt sein soll.

2. Gesetz vom 9. November über die Sicherheitspolizei — enthält Bestimmungen über die Organisation dieser Polizei und ihre Obliegenheiten, die denjenigen der gerichtlichen Polizei gleich kommen. Die Polizeiagenten haben jeden auf frischer That ertappten Delinquenten festzunehmen und ihn womöglich sofort oder spätestens innerhalb 12 Stunden den kompetenten Behörden zu übergeben. Bei der Verfolgung des mutmasslichen Urhebers eines Verbrechens können sie, sogar nachts, bis zur reglementarischen Polizeistunde,

die Wirtschaften und die anderen dem Publikum zugänglichen Etablissemente einer Haussuchung unterziehen.

3. Gesetz vom 20. November betreffend Abänderung der Art. 195, 197—200 des Strafgesetzbuches.

Der Art. 196, der unverändert bleibt, betrifft den Verkauf von unzüchtigen Schriften und Bildern. Die Art. 195 bis 198 bilden das I. Kapitel des III. Titels des Strafgesetzbuches; dieses Kapitel erhält den Titel: Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

Art. 195. „Wer durch unzüchtige Reden oder Handlungen den öffentlichen Anstand verletzt, wird mit einer Busse, die 300 fr. nicht übersteigen darf, oder mit Zuchthaus bis auf 6 Monate bestraft." — Die Neuerung besteht in einer Erhöhung des Strafmaximums.

Art. 197. „Frauenspersonen, die öffentlich und gewohnheitsmässig Andere zu unzüchtigen oder unsittlichen Handlungen verleiten, werden mit Zuchthaus bis auf 6 Monate oder mit Verwahrung in einer landwirtschaftlichen oder industriellen Kolonie während wenigstens 6 Monaten und höchstens 3 Jahren bestraft. — Das Gericht soll ausserdem den Verlust aller bürgerlichen Rechte während höchstens 5 Jahren und gegebenen Falls der in der väterlichen Gewalt begründeten Rechte während der gleichen Dauer aussprechen". Der frühere Art. 197 bestimmte: öffentliche Dirnen werden mit Zuchthaus bis zu 6 Monaten bestraft.

Art. 198. „Wer sich wissentlich die Unzucht Anderer zu Nutze macht oder ihr Vorschub leistet, wird mit einer Busse von höchstens 1000 fr. und mit Zuchthaus von höchstens 3 Jahren bestraft. — Das Strafmaximum kann verdoppelt werden, wenn der Schuldige ein Ascendent, der Ehemann, der Vormund, der Lehrer oder eine andere Person ist, welcher eine Aufsicht oder Gewalt über die Person zusteht, deren Unzucht er sich zu Nutze gemacht, oder begünstigt hat".

„Das Gericht spricht ausserdem den Verlust aller bürgerlichen Rechte während 5 Jahren im Maximum aus. Ist der Schuldige ein Ascendent, so kann er lebenslänglich der väterlichen Gewalt verlustig erklärt werden.

„In den in diesem Artikel vorgesehenen Fällen kann der Schuldige ausserdem je nach Umständen auf die Dauer von höchstens zehn Jahren mit dem Verbot bestraft werden, ein öffentliches Badehotel Wirtschaft, Gasthof, Café, Restaurant oder ähnliches Etablissement zu betreiben."

Kapitel II: Unzucht.

Art. 199. „Die Notzucht wird mit Zuchthaus bis zu 8 Jahren bestraft.

„Der Notzucht gleich zu achten ist die Handlung, wodurch Jemand eine blödsinnige, geisteskranke oder künstlich in bewusstlosen Zustand versetzte Frauensperson im Bewusstsein dieses Umstandes zum ausserehelichen Beischlafe missbraucht. Jedoch wird das Maximum der Zuchthausstrafe auf 6 Jahre herabgesetzt.“

Neu ist der letzte Absatz.

Art. 200. „Jede andere unzüchtige Handlung, die durch Gewalt gegen eine Person männlichen oder weiblichen Geschlechts verübt wird, wird mit Zuchthaus bis auf 6 Jahre bestraft.

„Der gewaltthätigen unzüchtigen Handlung ist die einfache gegen ein Kind von unter 14 Jahren verübte unzüchtige Handlung gleichzuachten.

„Das Gleiche gilt für die gegen eine blödsinnige, geisteskranke oder künstlich in bewusstlosen Zustand versetzte Person im Bewusstsein dieses Umstandes verübte unzüchtige Handlung. Jedoch wird die Zuchthausstrafe 4 Jahre nicht übersteigen.“

Der frühere zweite Absatz begrenzte das Schutzalter auf 12 Jahre.

Der 3. Absatz ist neu.

Die übrigen Bestimmungen des II. Kapitels bleiben unverändert.

4. Gesetz vom 21. November über das Lehrlingswesen.

Jedes Lehrverhältnis soll zum Voraus in einem schriftlich auf einem offiziellen Formular abgefassten Vertrag geregelt werden. Der Vertrag ist in 3 Exemplaren auszufertigen, deren eins bei dem gewerblichen Schiedsgerichte zu hinterlegen ist.

Der Meister hat die Aufsicht und die väterliche Zucht über den Lehrling; er hat ihn zur Arbeit anzuhalten und über sein Betragen zu wachen; er soll die Kräfte und die Gesundheit des Lehrlings schonen.

Das Gesetz stellt hierüber eingehende Regeln auf:

Art. 13. „Die tägliche Arbeit darf nicht länger als 10 Stunden dauern, die dem religiösen, Primar-, Fortbildungs- und Fachunterrichte gewidmete Zeit inbegriffen (Art. 9).

„Ausnahmsweise kann die Dauer der Arbeit bis auf 11 Stunden ausgedehnt werden; sie darf aber 60 Stunden in der Woche nicht übersteigen.

„Die Arbeit soll um Mittag wenigstens während $1^1/_2$ Stunden unterbrochen werden.

„Nacht- und Sonntagsarbeit ist untersagt.

„Als Nachtarbeit wird jede zwischen 8 Uhr abends und 5 Uhr morgens verrichtete Arbeit betrachtet."

Das Lehrlingswesen steht unter der Aufsicht der dafür bei den gewerblichen Schiedsgerichten bestehenden Kommissionen (Art. 22).

Unter der Kontrolle des Handels- und Landwirtschaftsdepartements sollen Lehrlingsprüfungen organisiert werden (Art. 26).

Alle auf das Lehrlingswesen bezüglichen Civilstreitigkeiten sind durch die gewerblichen Schiedsgerichte zu entscheiden.

Die Übertretungen des Gesetzes können von der Kommission für das Lehrlingswesen mit einer Busse bis zu 200 Fr. bestraft werden.

20. Wallis.

Berichterstatter: Advokat Cyrill Joris, Orsières.

Der Grosse Rat dieses Kantons hat in seiner ausserordentlichen Session vom März 1896 und in den ordentlichen Sessionen vom Mai und November folgende Gesetze angenommen.

1. Gesetz vom 4. März 1896 über das Notariatswesen. Während unter dem früheren Gesetze vom 19. November 1846 der Kandidat vor dem kantonalen Appellationsgerichte ein Examen zu bestehen hatte, ist diese Behörde in dieser Funktion durch eine Kommission von 3 Mitgliedern ersetzt worden. Die Zahl der praktizierenden Notare ist auf 48 beschränkt worden, ohne dass diese in der Praxis auf ein bestimmtes Gebiet angewiesen wären. Die Notare sind für die von ihnen in Ausübung ihres Berufes begangenen Vergehen und Versehen civilrechtlich verantwortlich und haben eine Kaution von 3000—10 000 Fr. zu hinterlegen. Der Regierungsrat übt die allgemeine Aufsicht über die Notare aus; ihre Bureaux, ihre Originalurkunden und ihre Buchführung werden jährlich durch 3 kantonale Inspektoren inspiziert.

2. Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 30. Mai 1896.

Die Walliser C. P. O. ist im Jahre 1856 erlassen worden; der auf die Gerichtsorganisation bezügliche Teil ist aber schon am 26. Mai 1876 revidiert worden. Die Vereinfachung des Prozessverfahrens, eine raschere Erledigung der Prozesse, die Entwickelung des Handelsverkehrs und die Notwendigkeit, den durch die Bundesgesetze an die kantonale Gesetzgebung gestellten Anforderungen nachzukommen, waren die wesentlichen Gründe, die den Grossen Rat zur Revision der C. P. O. bewogen haben. Der erste Teil der projektierten Revision liegt im neuen Organisationsgesetze vor. Die Hauptgrundsätze des Gesetzes von 1876 sind beibehalten; die eigentlich organisatorischen Bestimmungen sind dieselben geblieben nur ist ihre Anlage methodischer.

Wenn die Kompetenz der Gerichte vom Streitwerte abhängt, wird letzterer durch das in der Klage gestellte Rechtsbegehren bestimmt; werden mehrere Begehren in einer Klage gestellt, so werden sie zusammen gerechnet. Die Widerklage und die Kompensationseinreden werden der Hauptklage zugezählt, wenn sie beim Sühneversuch geltend gemacht werden. Zinsen, Früchte und Auslagen sind bei dieser Berechnung nicht in Betracht zu ziehen; alles Punkte, die bisher kontrovers waren.

Die sachliche Zuständigkeit der verschiedenen Instanzen ist ausgedehnt worden; in der Civilrechtspflege ist die Kompetenz der Gemeinderichter von 30 auf 50 Fr., diejenige der Bezirksrichter von 100 auf 200 Fr., diejenige der Kreisgerichte von 400 auf 500 Fr. erhöht worden. In der Strafrechtspflege ist die Beleidigung von Privaten, einfacher und qualifizierter Diebstahl bis auf 30 Fr., leichte Misshandlung oder Körperverletzung in die Kompetenz der Bezirksrichter gestellt, unter Berufung an das Kreisgericht.

3. Gesetz vom 24. Mai 1896 betreffend Abänderung des Art. 31 des Gesetzes vom 4. Juni 1893 über den öffentlichen Unterricht.

Bisher waren wohl die Walliser Lehrer am bescheidensten in der ganzen Schweiz besoldet. Um diesem Mangel, soviel es die gegenwärtigen Verhältnisse gestatten, abzuhelfen, wurde den Schullehrern eine Gehaltsaufbesserung von 10 Fr. per Monat während der Schulzeit gewährt.

Das Gehaltsminimum ist gegenwärtig per Monat für die patentierten Lehrer 65 Fr., für die nicht patentierten 55 Fr., für die Lehrerinnen 55 bezw. 45 Fr. Die Mehrausgabe wird zur Hälfte vom Staat, zur Hälfte von den Gemeinden getragen.

Bei diesem Anlass mag vergleichsweise erwähnt werden, dass im Kanton Wallis ein Regierungsrat eine Besoldung von 2500 Fr. und ein Mitglied des kantonalen Appellationsgerichtes eine solche von 1200 Fr. hat.

4. Gesetz vom 25. Nov. 1896 über die Flusskorrektionen. Dieses Gesetz sieht die Korrektion und die Eindämmung von Gewässern vor, die durch das Übertreten ihrer Ufer gefährlich werden oder den Wasserstand der Rhone beeinträchtigen könnten. — Das Unternehmen muss in jedem Falle vom Grossen Rate beschlossen und soll innerhalb 20 Jahren vollendet sein. Die Kosten sollen grundsätzlich von den anstossenden Gemeinden getragen werden. Jedoch können juristische Personen, Gemeinden, Korporationen, Genossenschaften und industrielle Etablissements, die sich im Überschwemmungsgebiete der Gewässer befinden oder direkten Nutzen aus der Korrektion ziehen, zur Tragung der Kosten beigezogen werden.

Der Staat gewährt einen Beitrag von 20 % der effektiven Kosten.

5. Gesetz vom 27. Novemer 1896 über die Gesundheitspolizei.

Die sanitäre Verwaltungsbefugnis ist dem Regierungsrate übertragen, der sie durch das Departement des Innern ausübt. Letzterem ist ein Sanitätsrat von 5 Mitgliedern beigegeben, unter dem Präsidium des Departementschefs. Ausserdem besteht für jeden Bezirk ein besonderer Bezirksarzt und für jede Gemeinde eine Sanitätskommission.

Die Viehseuchenpolizei wird ausgeübt durch die Kreistierärzte, die Viehinspektoren der Gemeinden und durch die Inspektionen der Schlachthäuser und Metzgereien.

Eine Neuerung gegenüber dem alten Gesetze vom 24. Novbr. 1849 besteht darin, dass das bisher bestehende kantonale Diplom für Ärzte, Tier- und Zahnärzte durch das eidgenössische Diplom ersetzt worden ist, welches die praktizierenden Medizinalpersonen nunmehr besitzen müssen.

21. Neuenburg.

Gesetz über den Schutz der Arbeiterinnen vom 19. Mai, in Kraft seit 1. Januar 1897.

Dies Gesetz vervollständigt die eidgenössische Fabrikgesetzgebung. Es ist nicht anwendbar auf Mitglieder einer Familie, die für sich allein eine Werkstatt bilden, ferner nicht auf Dienstmägde und Arbeiterinnen im Ackerbaubetrieb.

In den Werkstätten müssen die angestellten Arbeiterinnen mindestens 14, oder wenn sie ein Zeugnis absolvierter Primar-Schulpflicht besitzen, 13 Jahre alt sein. Die Maximalarbeitszeit beträgt bis zum vollendeten 15. Altersjahr 10, nachher 11 Stunden, wobei auch die Reinigungs- und Aufräumungsarbeiten und der Schul- und religiöse Unterricht inbegriffen sind. Die Nachtarbeit (zwischen 8 Uhr Abends und 6 Uhr Morgens), ebenso die Arbeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist untersagt, ausser es handle sich um dringende Arbeit bei Spezialgewerben, wo höchstens zwei Stunden Mehrbeschäftigung an höchstens 50 Tagen pro Jahr gestattet wird. Über einschlägige Begehren entscheidet die Gemeindebehörde. Ein allfälliges Werkstattsreglement darf keine Strafbestimmungen enthalten. Längstens alle vierzehn Tage muss der Lohn ausbezahlt werden.

Für die Arbeiterinnen in Magazinen, Verkaufslokalen (boutiques) und Bureaus sind Ruhepausen festzusetzen und mindestens 9 auf einander folgende Stunden sollen für die Nachtruhe bestimmt sein.

Das eben Gesagte trifft auch zu für in öffentlichen Anstalten, Hotels, Restaurants etc. zur Bedienung angestellte Frauenspersonen. Letztere müssen mindestens 18 Jahre alt sein, ausser es handle sich um die Tochter des Inhabers des Etablissements, die auch jünger zur Bedienung der Gäste verwendet werden darf. Ist der Sonntag nicht frei, so sind monatlich je zwei freie Vormittage und Nachmittage einzuräumen.

Das Gesetz enthält endlich Strafbestimmungen für den Fall der Zuwiderhandlung.

22. Genf.

1. Gesetz vom 25. Januar betreffend Abänderung von Art. 108 des Abstimmungs- und Wahlgesetzes vom 18. Oktober 1892.

Dies Gesetz ist die Konsequenz der Einführung des Proportionalwahlsystems. Im Fall der Erledigung eines oder mehrerer Sitze im grossen Rat, sei sie eingetreten schon in der konstituierenden Sitzung infolge Option eines in mehreren Kreisen gewählten Mitgliedes, oder erst im Verlaufe der Wahlperiode, gilt als gewählt derjenige Kandidat der Liste, welcher der Zurücktretende angehörte, welcher von den nicht Gewählten am meisten Stimmen auf sich vereinigte.

2. Gesetz vom 15. Februar betreffend Abänderung von Art. 5 und 17 des Gesetzes vom 30. März 1892 betreffend Fürsorge für verwahrloste Kinder. Es bezieht sich auf das Verfahren, welches einzuschlagen ist, um die betreffenden Kinder der elterlichen Gewalt zu entziehen.

Serbien.

Referent: **Dr. Milenko R. Vesnitsch,** ordentl. Professor der Rechte. Belgrad.

---

a) Gesetzgebung.

Die im Juli d. J. zu kurzer Tagung versammelte serbische Volksvertretung hatte sich in erster Reihe mit dem Ressort des Kriegsministeriums zu beschäftigen. Die fortdauernd ernste politische Situation auf dem Balkan liess eine gesteigerte Tüchtigkeit der Landeswehrkraft und die Instandhaltung des für dieselbe erforderlichen Materials als dringend wünschenswert erscheinen. Die Mitteilungen, welche der Kriegsminister der Skupschtina in nicht öffentlicher Sitzung über den Stand der Bewaffnung der serbischen Armee machte, hatten die durch Akklamation erfolgte Votierung nachstehender Gesetzesvorlagen zur Folge:

1. Genehmigung eines Nachtragskredits von über 9 Mill. Francs für geschehene Anschaffungen zu Heereszwecken. Es handelte sich hierbei im Wesentlichen um Anschaffungen, welche für den regulären Dienst im Rahmen der gegenwärtigen Heeresorganisation an sich notwendig waren und in jedem Falle erfolgen mussten. Die Rücksicht auf die politischen Ereignisse kam hierbei

nur insoweit in Betracht, als diese Anschaffungen rascher und in etwas grösserem Massstabe ausgeführt wurden.

2. Die Erhöhung der Jahresdotation des (im Jahre 1875 gegründeten) Waffenfonds um 1 300 000 Dinar, d. h. auf 1 700 000 Dinar, mit der Massgabe, dass im Bedürfnisfalle auf diese Jahresdotation — als Annuität — eine Anleihe fundiert werden könne, deren Kurs nicht niedriger sein dürfe, als der des letzten Staatsanlehens.

3. Um den erhöhten Betrag der Waffenfondsdotation ad 2 zu decken, wurde durch eine Novelle zum Steuergesetz ein 13procentiger Zuschlag (centime additionel) zur direkten Steuer votiert, mit der Begründung, dass das allgemeine Staatsbedürfnis dies erheische, eine Formel, welche es der Regierung ermöglicht, auch die sonst von Kriegs- und Militärleistungen befreiten Ausländer in Serbien heranzuziehen.

4. Ein ähnliches Motiv scheint auch auf die Redaktion der Novelle zum serbischen Wehrgesetz nicht ohne Einfluss geblieben zu sein. Diese Novelle geht (neben gewissen Erleichterungen der Dienstpflicht für Studenten und Schüler) hauptsächlich auf eine Erweiterung und Verschärfung der bisher im Art. 89 des Wehrgesetzes statuierten — an sich wenig klaren — Verpflichtung zu Gespann- und Fuhrwerksleistungen nach der Richtung hinaus, dass nunmehr sämtliche Grundstücke, welche der Steuerzahlung überhaupt unterliegen, wenn auch deren Besitzer nicht beim Militär dienen, zu diesen Leistungen verpflichtet sind, ebenso wie die steuerzahlenden Kreditinstitute, Aktien- und sonstige Gesellschaften, sowie die über 50 Jahr alten und sonst zum Militärdienst untauglichen Personen.

Es verdient bemerkt zu werden, und ist auch seinerzeit vom Kriegsminister dankbar anerkannt worden, dass die ohne Abstimmung erfolgte Annahme der finanziell tief einschneidenden Vorlagen 1—3 einen hohen Patriotismus und eine seltene Opferwilligkeit der Skupschtina bekundete. Trotz der keineswegs rosigen Lage der Staatsfinanzen und der ohnehin hoch geschraubten Anforderungen an den Beutel der Steuerzahler hat die serbische Kammer doch keinen Augenblick Anstand genommen, die von ihr erheischten erhöhten Anforderungen ohne Diskussion zu bewilligen, sobald sie von der Notwendigkeit dieser Opfer für die Kriegstüchtigkeit und Bereitschaft des Heeres überzeugt worden war.

Eine zweite Gruppe von Vorlagen befasste sich mit Unternehmungen zur Beförderung der wirtschaftlichen Wohlfahrt des Landes. Dahin gehört:

a) eine Novelle zum Gesetz über die serbische Klassenlotterie, wonach $^1/_4$ des Reinertrages der Lotterie, bis zur Höhe von 2 Millionen Francs, ausschliesslich zur Bildung eines Fonds zur Erhaltung der bereits bestehenden landwirtschaftlichen Genossenschaften und zur Gründung neuer verwendet werden soll. Die Genossenschaften sollen aus diesen Fonds 3 %ige Darlehen gegen Solidarbürgschaft sämtlicher Genossenschafter erhalten, jedoch nicht in barem Gelde, sondern in landwirtschaftlichen Betriebsgegenständen und Zugvieh. Der einzelne Genossenschafter empfängt Darlehn zu 4 % von seiner Genossenschaft. Die Novelle verfolgt, wie ersichtlich, den anzuerkennenden Doppelzweck, den bisher kläglichen Personalkredit des kleinen Landwirtes zu bessern, und den Landwirtschaftsbetrieb selbst durch Zuführung vervollkommneter Werkzeuge auf eine höhere Stufe zu heben;

b) eine Novelle zum Steuergesetz, welche den Finanzminister ermächtigt, die von Elementarunfällen oder anhaltender Dürre betroffenen Saatfelder, Obstgärten, Weinberge, Tabakanpflanzungen und Wiesen ganz oder halb von der Steuer für das laufende Jahr zu befreien. Die Vorlage verdankt ihren Ursprung speziell der Wassernot, welche in diesem, wie vorigem Jahre einen erheblichen Teil Serbiens heimgesucht hat. Um die Wohlthaten des Gesetzes auch weiteren Kreisen zugänglich zu machen, hat man dasselbe auf eine breitere Basis gestellt;

c) eine gesetzgeberische Ermächtigung für die Regierung, 10 Millionen Dinar (Francs) serbischer Goldmünzen und zwar die eine Hälfte in 20-Dinar-Stücken, die andere in 10-Dinar-Stücken successive prägen zu lassen und in Zirkulation zu bringen. Das Motiv ist ein doppeltes: erstlich sind die in den achtziger Jahren im Verkehr befindlich gewesenen Milandore gänzlich aus demselben geschwunden, indem sie wegen ihres anerkannt grösseren Feingehalts und durch niedrigeren Kursstand (wegen Nichtbeteiligung Serbiens an der lateinischen Münzkonvention) vom Auslande aufgekauft und eingeschmolzen wurden. Sodann aber besitzt Serbien zur Zeit noch keine Goldmünzen mit dem Bildnisse des Königs Alexander (Alexanderdore);

d) der serbisch-bulgarische Handelsvertrag, welcher am 10. Februar 1857 in Sophia abgeschlossen und am 19. März 1857 in Belgrad ratifiziert worden ist, vorbehaltlich der Genehmigung der damals nicht tagenden Skupschtina, wurde von derselben zur Kenntnis genommen und genehmigt, eine Förmlichkeit, die den serbischen Politikern abermals Anlass gab, auf die Vorteile guter Beziehungen mit den bulgarischen Nachbaren hinzuweisen. Thatsächlich bietet dieser Handelsvertrag auch Serbien gewisse Vorteile, so namentlich seiner Seilerindustrie, grössere allerdings den Bulgaren.

e) Zur Hebung der inländischen Industrie wurde dem deutschen Grossindustriellen Hugo Luther eine in mehrfacher Hinsicht bemerkenswerte Konzession zur ausschliesslichen Nutzbarmachung der Wasserkraft sämtlicher Donaukatarakte am Eisernen Thore, d. h. längs des serbischen Donauufers von Bonies bis Kladowo behufs Erzeugung mechanischer und elektrischer Kraft für die Dauer von 33 Jahren gewährt. Die ersten Veranstaltungen zur Gewinnung der Wasserkraft verpflichtet sich Luther binnen 4 Jahren — im Werte von 2 Millionen Dinar — zu errichten; die übrigen binnen 20 Jahren in solchem Umfange, dass er in den hydraulischen Motoren über eine Pferdekraft von mindestens 15 000 Pferdekräften verfügt; ausserdem wurden Luther (nicht ohne heftige Debatte in der Skupschtina) sehr umfangreiche Bergwerksberechtigungen auf die Dauer von 50 Jahren verliehen.

Noch ist hervorzuheben eine gesetzgeberische Ermächtigung der Skuptschina für den Justizminister zur Herstellung der erforderlichen Anzahl moderner Strafanstalten in Serbien, da die bisherigen weder quantitativ noch besonders qualitativ genügen und grosse Unzuträglichkeiten für den Strafvollzug die Folge hiervon gewesen sind, während doch andererseits das erforderliche Kapital für diese Neubauten bereits seit langer Zeit angesammelt ist und der Verwendung harrt; ferner eine Novelle, welche die Organisation des serbischen Rechnungshofes modifiziert. Dieses Institut war nämlich in den letzten Jahren insofern eine Anomalie, als es trotz Suspension der Verfassung von 1888 dennoch in seinen wesentlichsten Funktionen nach wie vor auf diese Verfassung sich gründete. Durch die Novelle wurden nunmehr der Präsident und die Räte des Rechnungshofes bezüglich ihres Anstellungsmodus den übrigen

Beamten gleichgestellt, d. h. durch königl. Patent ernannt, während sie nach der 1888er Verfassung vom Senate vorgeschlagen und von der Krone nur bestätigt werden sollten. Ferner wurde die Kreis- und Distriktskontrolle beseitigt und damit eine grössere Centralisation durchgeführt. Endlich wurde die nicht ganz unbedenkliche Bestimmung votiert, dass zu rascherer Bewältigung der grossen Aktenrückstände der Rechnungshof mit ordnungsmässiger Prüfung der Rechnungen von 1896 beginnen solle, während sämtliche früheren Rechnungen der Prüfung von ad hoc seitens des Rechnungshofes zu bestellenden Revisoren unterliegen.

b) Literatur.

Auf dem Gebiete der rechtlichen und der volkswirtschaftlichen Literatur ist keine hervorragende neue Arbeit zu bezeichnen. Doch will ich nicht damit gesagt haben, dass wir ohne irgend welche Novitäten geblieben wären. Diese werde ich erst in meinem nächsten Bericht näher und ausführlicher mitteilen können.

Siam.

Referent: **Dr. Oscar Frankfurter** im königl. siamesischen Justizministerium zu Bangkok.

Das in meinem letzten Bericht bereits erwähnte Pfandverleiher-Gesetz ist noch nicht in Kraft getreten, da die portugiesische Regierung durch ihren hiesigen Vertreter Widerspruch erhoben hat, weil die unter portugiesischer Jurisdiktion stehenden Chinesen in ihrem Geschäfte gehindert werden würden. Von anderen Mächten wird das Inkrafttreten des Gesetzes abhängig gemacht davon, dass Massregeln für die Inspektion der Läden durch europäische Inspektoren getroffen werden sollten; auch ist von ihnen die Steuer von Tic. 50.— (M. 70) pro Monat zu hoch befunden. Über beide Punkte ist mit den beiden hauptsächlich in Betracht kommenden Mächten (England und Frankreich) bereits ein prinzipielles Übereinkommen getroffen. — Dasselbe Schicksal, d. i. den Widerstand der Vertragsmächte, erfuhr ein Minengesetz, obwohl letzteres nur

Bestimmungen enthielt, die in den benachbarten Ländern längst in Gebrauch sind. Über das Schicksal dieses Gesetzes zu berichten, muss daher meinem nächsten Bericht vorbehalten bleiben.

Nachdem die Kommission zur Aburteilung rückständiger Strafsachen ihre Arbeiten in Bangkok einigermassen vollendet hatte, definitiv wurden sie erst im April 1897 beendet, wurde durch königl. Dekret vom 21. September 1896 eine neue Kommission für die Provinzen ernannt. Dieselbe begann ihre Arbeit in der Provinz von Ayuthya, wo nach Aburteilung der rückständigen Sachen (bürgerlichen und strafrechtlichen) sofort mit der Errichtung von Provinzial-Gerichtshöfen begonnen wurde, deren Konstitution schon beschrieben ist. Von den fünf die Kommission bildenden Mitgliedern werden drei vom König ernannt; die übrigen beiden sind der General-Gouverneur des Kreises und einer der Gouverneur der Provinz, in der die Kommission tagt. Die einzige Berufung gegen die Entscheidung geht direkt an den König. Drei Mitglieder bilden ein Quorum.

Am 15. November wurde die schon erwähnte Civilprozessordnung veröffentlicht. Sie ist durchaus auf moderner Grundlage aufgebaut und unterscheidet sich mit Ausnahme der Redaktion der einzelnen Paragraphen und durch lokale Bedingungen gebotenen Modifikationen nicht sonderlich von der in anderen Ländern gebräuchlichen Procedur. Während Anwaltszwang nicht existiert, wird das Recht der Partei sich durch Anwälte vertreten zu lassen, anerkannt. Es wird zum ersten Male ein klarer Unterschied gemacht zwischen Kriminal- und Civilfällen, die wie folgt definiert werden. Alle Fälle, bei denen nicht auf eine Kriminalstrafe geklagt wird, die beendigt werden können durch eine Entschädigung oder durch die Zahlung von Geld oder durch Rückgabe des Kapitals, sollen als Civilfälle betrachtet werden. — Es wird auch in diesem Gesetz das Recht zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten anerkannt. „Wohl der Not gehorchend nicht dem eigenen Triebe“ finden wir in der Civilprozessordnung manches, was eigentlich einen Platz nicht darin finden sollte, so Vorschriften über Wechselrecht u. s. w. Mit dem Inkrafttreten des neuen Civilgesetzes, das vorbereitet wird und über das später zu berichten sein wird, ist auch eine neue Redaktion der Civilprozessordnung verbunden, in der die gerügten Mängel abgestellt werden.

Am 13. Januar erschien eine Verordnung über den Handel in Teakholz, und zwar hauptsächlich über die sogenannten Hammermarks, deren Undeutlichmachung oder Fälschung mit Strafe belegt wird, dadurch erhält die Regierung eine grössere Kontrolle über den qu. Handel. Es steht ihr das Recht der vorläufigen Beschlagnahme zu. Die Verordnung bestimmt, dass solche Beschlagnahmen an die fremden Konsulate in Bangkok, Chiengmai und Nan mitgeteilt werden müssen, dass falls innerhalb eines Jahres kein Anspruch auf das Holz erhoben wird, dasselbe Eigentum der Regierung wird. — Es mag hiernach erwähnt werden, dass die Regierung eine eigene Forstverwaltung jetzt eingerichtet hat, die unter dem Provinzial-Ministerium steht, und ihr Hauptquartier in Chiengmai hat.

Die Abreise des Königs nach Europa, die am 7. April stattfand, machte die Einsetzung einer Regentschaft nötig. In einer feierlichen Audienz am 21. März, zu der auch die fremden Vertreter geladen waren, ward das Edikt verlesen, nach dem die Königin Sowabha Phongsri zur Regentin ernannt ward. Nach diesem Edikt wird die Regierung ausgeführt von der Königin und einem aus fünf Personen bestehenden Regentschaftsrat. — Die Königin als Regentin hat alle Prärogative des Königs, Gesetze und Verordnungen zu erlassen, ihr steht das Begnadigungsrecht zu, sie kann zu Ämtern ernennen und von Ämtern entlassen, vorausgesetzt immer, dass keine Verordnung oder Gesetz Kraft erlangt, welche die Gegenzeichnung des Regentschaftsrats trägt. Es versteht sich von selbst, dass kein Gesetz, welches gegen die Konstitution des Königreichs verstösst, oder der königlichen Prärogative Abbruch thut, in Geltung treten kann. Der Regentschaftsrat unter dem Präsidium der Königin oder des von ihr ernannten Stellvertreter soll wöchentlich wenigstens einmal zusammen treten. — Über die Verhandlungen ist dem Könige in gewöhnlichen Fällen vierzehntäglich zu berichten.

Durch die Berichte der Provinzial-Kommission auf die Missbräuche aufmerksam gemacht, die in der Aburteilung von Strafsachen in den Provinzen trotz des Zeugen-Gesetzes von 1895 stattfanden, erschien als Supplement zu demselben ein weiteres Gesetz, das die Tortur in Strafsachen definitiv abschafft und alle gegenteiligen Gesetzbestimmungen widerruft. — Gesetz vom 13. März 1897.

Der gesteigerten Transaction in Land und der Hypothekisierung

desselben Rechnung tragend, wurde nach einem Gesetz vom 27. März 1897, die alte Verordnung des Königs Mongkut vom Jahre 1866 aufgehoben, inhaltlich deren derjenige, in dessen Händen sich die Grundpapiere befinden (also nicht der, in dessen Namen sie ausgestellt waren), als Eigentümer betrachtet werden sollte; es wurde verordnet, dass in jedem einzelnen Falle nach dem bestehenden Gesetz verfahren werden sollte.

Nachdem die Einteilung des Landes in Kreise, je unter einem General-Gouverneur, vollendet war, wurde am 20. Mai 1897 ein Gesetz veröffentlicht, welches schon seit einiger Zeit versuchsweise in den Provinzen eingeführt war, und nach dem den Bewohnern der Dörfer und Flecken eine gewisse Repräsentation in der Verwaltung gegeben wurde: je 10 Flecken, aus je 10 Häusern bestehend, sollen ein Dorf bilden.[1] In den einzelnen Flecken wählen sämtliche Bewohner (auch die Frauen) einen Ältesten und diese Ältesten unter sich einen aus ihrer Zahl, der als Hauptmann an der Spitze des ganzen Dorfes steht. Die nächst höhere Stufe wird gebildet durch die Amphö (Distrikte), deren Beamte aber direkt durch die Regierung ernannt werden. Das Institut der Ältesten (phuyaibau) ist in der siamesischen Verwaltung nicht unbekannt; so haben wir eine Verordnung vom Jahre 1752, die ihre Pflichten bestimmt.[2] Das neue Prinzip fusst auf der freien Wahl der Bewohner. Über die Person des Gewählten besteht nur die eine Verordnung, dass er unter siamesischer Jurisdiktion stehen muss, während die Wähler auch Personen sein dürfen, die das Recht der Exterritorialität geniessen. – Die Ältesten haben für die gute Ordnung in dem unter ihnen stehenden Flecken aufzukommen; sie haben Geburts- und Sterberegister zu führen; sie haben den Provinzialbehörden in der Ausführung ihrer Ämter behülflich zu sein; sie haben die neuen, die Bewohner betreffenden Verordnungen bekannt zu machen; sie haben in einzelnen Fällen das Amt eines Friedensrichters und sind in den gewissen Voraussetzungen zur Ausstellung notarieller Akte

[1] Diese Zehnereinteilung ist eine sehr alte, die sich auch sonst in der Verwaltung findet. Es versteht sich von selbst, dass ebenso wenig wie in anderen Ländern, wo eine solche Einteilung vorkommt, diese anders zu nehmen ist, als approximativ die Einheit darstellend.

[2] Veröffentlicht Vol. 11, pg. 291 der in der Bradley'schen Officin erschienenen Sammlung der siamesischen Gesetze.

befugt; sie sollen mindestens alle 14 Tage einmal sich versammeln, um über das Dorf betreffende Massregeln zu beraten. — Die Neuwahl eines Ältesten und demgemäss eventuell eines Hauptmannes kann auf Wunsch der Mehrheit der Dorfbewohner stattfinden, auch hat die Regierung das Recht unter gewissen Umständen eine Neuwahl anzuordnen. — Die Ämter eines Ältesten und Hauptmanns sind in gewisser Weise Ehrenämter, doch geniessen sie auch bestimmte Privilegien. Die betreffenden sind Regierungsbeamte und müssen an der Zeremonie des Wassertrinkens teilnehmen.

Im Laufe des Jahres machte der Ausbruch der Rinderpest in den Provinzen gewisse Massregeln über die Einführung von Vieh aus den Provinzen notwendig, so Inspizierung der Landungsplätze, Schlachten des Viehs etc.

Ebenso erforderte der Ausbruch der Plage in Swatow Quarantänemassregeln für die aus diesem und benachbarten Plätzen kommenden Schiffe und Passagiere. Beide Massregeln wurden mit der Unterstützung der fremden Vertreter durchgeführt.

Spanien.

A.

Referent: **Dr. José Maluquer y Salvador,** früherer Professor der Rechte, Madrid.

Übersetzung von **Dr. F. Meyer,** Berlin.

Die Aufmerksamkeit Spaniens war im Jahre 1896 völlig durch die unglückseligen Aufstände auf Cuba und den Philippinen in Anspruch genommen. Alle Bemühungen der Staatsgewalten galten der Aufgabe, unter höchst patriotischer Mitwirkung der Nation, ausserordentliche Mittel zur Verteidigung unseres Kolonialbesitzes zu bewilligen und zu organisieren, sowie die im Jahre 1897 veröffentlichten grossherzigen und weitgehenden Reformen für die beiden Kolonien vorzubereiten.

Die gesetzgeberische Thätigkeit im Allgemeinen war deshalb in diesem Jahre eine nur spärliche. Eines der wenigen erlassenen Gesetze betraf die Massregeln gegen die anarchistischen Delikte (2. Septbr.) und erweiterte das Ausnahmegesetz vom 10. Juli

1894. Im Nachstehenden wollen wir darlegen, welche Änderungen dies Gesetz in verschiedene Zweige des positiven Rechtes brachte, und die beiden Gesetze mit früheren Bestimmungen vergleichen, damit so der Geist und die Tragweite dieses neuen Gesetzes begreiflich wird.

Staatsrecht. Gesetz von 1894. Vereinigungen, welche auf irgend welche Art derartigen Delikten Vorschub leisten, sind unerlaubt und werden aufgelöst, unbeschadet der sonstigen Strafen, welche die Mitglieder wegen begangener Delikte verwirkt haben.

Gesetz von 1896. Die Regierung wird ermächtigt, anarchistische Zeitungen zu unterdrücken und Lokale sowie Etablissements und Vergnügungsorte zu schliessen, in denen Anarchisten gewöhnlich zusammenkommen, um ihre Anschläge auszuhecken, oder ihre Propaganda vorzubereiten. Ebenso kann die Regierung solche Personen des Landes verweisen, welche durch Wort oder Schrift oder auf eine andere Art den anarchistischen Ideen Verbreitung schaffen oder Mitglieder einer unter das Gesetz von 1894 fallenden Genossenschaft sind. Diese Beschlüsse sollen nach vorhergegangenem Bericht der Junta der Behörden in der Hauptstadt der betreffenden Provinz (Art. 4: Diese Junta setzt sich aus dem Civilgouverneur, dem Generalhauptmann des Bezirks und dem Vorsitzenden des Obergerichts zusammen) von dem Ministerrat gefasst werden.

Strafrecht. Gesetzbuch von 1870, noch in Kraft: Als erschwerende Umstände gelten, wenn das Verbrechen durch Brandstiftung, Explosion oder Anwendung einer Höllenmaschine begangen worden ist.

Gesetz von 1894. Es steht darauf lebenslängliche Zwangsarbeit oder Todesstrafe, wenn durch die That Personen zu Schaden kommen, und zeitweise Zwangsarbeit im höchsten Strafmass resp. Todesstrafe, wenn zwar niemand verletzt worden ist, dies jedoch den Umständen nach möglich gewesen wäre, z. B. wenn das Verbrechen in einem öffentlichen Gebäude begangen worden ist.

Die bestehenden Bestimmungen über Bedrohung, Anstiftung und Verschwörung zu einem solchen Verbrechen werden verschärft.

Die Anfertigung und der Verkauf von Sprengstoffen oder Apparaten zu solchen Zwecken und die Lobpreisung der Verbrechen oder der Verbrecher werden nach dem oben erwähnten Gesetz unter Strafe gestellt.

Gesetz von 1896. Wer ein Attentat gegen Personen ausführt oder sich einer Sachbeschädigung mittels Verwendung von Explosivstoffen oder -Apparaten, oder von Zündstoffen schuldig macht, wird bestraft:

1) Mit dem Tode, wenn die Explosion den Tod eines Menschen zur Folge hatte.

2) Mit lebenslänglicher Kettenstrafe oder Tod, wenn jemand durch die Explosion verletzt wird oder letztere in einem öffentlichen oder bewohnten Gebäude erfolgte, und dabei Menschen gefährdet oder Sachen beschädigt worden sind.

3) Mit dem höchsten Strafmass zeitlicher Zwangsarbeit oder Tod, wenn die Explosion in einem öffentlichen Gebäude oder Wohnhaus stattfand, und Menschenleben gefährdet sind, aber kein Eigentum beschädigt worden ist.

4) Mit zeitlicher Zwangsarbeit in allen übrigen Fällen, wenn die Explosion geschehen ist.

5) Mit strengster Festungshaft im höchsten und zeitweiliger Zwangsarbeit im mittleren Grade, wenn die Explosion nur versucht wurde. (Art. 1.)

Nichtsdestoweniger können die Gerichtshöfe bei der Regierung eine Herabsetzung oder Abänderung der Strafe auf dem Gnadenwege beantragen, wenn ihnen die Strafe unter Berücksichtigung der Umstände des Verbrechens oder der Person des Verbrechers zu hoch erscheint:

Das Gesetz schreibt folgende Einzelheiten für die Strafvollstreckung vor: Die Todesstrafe wird auf einem Schaffot durch das Würgeisen vollzogen (Garottirung).

Die Kettenstrafe (lebenslänglich oder zeitweilig) ist in Afrika, den Canarischen Inseln, oder den transatlantischen Kolonien in Gemässheit des geltenden Gesetzbuches zu verbüssen; zur Zeit sind hierzu die spanischen Besitzungen in Afrika bestimmt.

Festungshaft ist in den betreffenden Anstalten in Spanien, den Canarischen Inseln und den Balearen zu vollstrecken. Die dort internierten Personen werden zur Arbeit angehalten.

Strafen.	Gesamtdauer,	höchstes,	mittleres,	kleinstes Mass.
Zeitw. Kettenstr.	12—20,	$17^1/_3$—20,	$14^2/_3$—$17^1/_3$,	12—$14^2/_3$ Jahre,
Strenge Festungsh.	6—12,	–	– –	6—8 Jahre.

Prozessrecht. Gesetz von 1894. Unter Anwendung des gewöhnlichen Verfahrens giebt es besondere Verfügungen über die Abkürzung des Instanzenzuges für die Voruntersuchung, die Jury und die Kassationsbeschwerde.

Gesetz von 1896. Verbrechen, die unter Art. 1 dieses Gesetzes fallen, werden von einem Kriegsgericht abgeurteilt. Laut Art. 20 f. tritt bei Ergreifung auf frischer That ein ganz summarisches Verfahren ein.

Bestimmungen für das Kriegsgericht: Dasselbe wird durch den gewöhnlichen Kriegsrat gebildet, bestehend aus einem Präsidenten im Range eines Obersten oder Oberstlieutenants, aus 6 Beisitzern im Hauptmannsrang, einem Assessor der Militärgerichtsbarkeit, einem Fiskal und einem von dem Angeklagten gewählten Verteidiger, der bei militärischen Vergehen ein Offizier der Armee sein muss, und dem obersten Rat für Krieg und Marine als letzte Instanz.

Bei dem summarischen Verfahren sind die Strafen und Termine sehr kurz, und das Urteil wird sofort vollstreckt, sobald es von der obersten Militärgerichtsbehörde des Distrikts im Einverständnis mit dem Auditeur des Kriegsgerichts bestätigt worden ist.

Die Ergreifung gilt als eine solche auf frischer That, wenn der Verbrecher während der Verübung oder Vollendung des Delikts verhaftet worden ist.

Dauer des Gesetzes: Dasselbe gilt auf 3 Jahre. Nach deren Ablauf muss es von den Cortes ratifiziert werden. Die Regierung behält sich vor, es auf ein Jahr zu verlängern, wenn die Cortes alsdann gerade nicht einberufen sind (Art. 7).

Es findet in dem Gebiet Anwendung, für welches der Ministerrat dies verfügt (Art. 5).

Handelsrecht. Ein Spruch des höchsten Gerichtshofes entschied am 7. November folgenden interessanten Fall: In einer spanischen Stadt war ein Wechsel über 600 Pfd. Sterling auf Liverpool zahlbar 30 Tage nach Sicht am 24. November des Jahres des Rechtshandels in Umlauf gesetzt worden. Der Wechsel wurde mehrfach giriert und der letzte Giratar hielt den Wechsel vom 26. November bis 22. Dezember zurück, worauf er ihn an eine Londoner Firma indossierte, die seinem Konto diesen Betrag gutschrieb. Der Wechsel gelangte am 24. Dezember an das grossbritannische Gericht und zwar spät Abends, und da der 25. und

26. dieses Monats Feiertage waren, konnte er erst am 27. nach Liverpool gesandt werden; der 28. fiel auf einen Sonntag und so wurde er erst am 29. zur Zahlung vorgelegt. Mangels Zahlung gelangte er am 31. Dezember zum Protest.

Die klägerische Partei stützte sich auf folgende Ausführungen:

1. Art. 475 des spanischen Handelsgesetzbuchs, der besagt, dass die in spanischem Gebiet auf fremde Länder gezogenen Wechsel den Bestimmungen des Landes unterliegen, in welchem sie zahlbar sind.

2. Die Usancen in England und das englische Gesetz vom 18. August 1882, welches bestimmt, dass das Verfahren mit rationeller Beschleunigung vorzunehmen ist.

Der Gerichtshof hielt diese Ansicht für zutreffend; trotzdem wurde das Urteil vom höchsten Gerichte aus folgenden Gründen aufgehoben:

1. Damit ein ausländisches Gesetz in Spanien Anerkennung findet, ist es erforderlich, dass es auf seine Gültigkeit hin geprüft worden ist, wofür bei dem fraglichen Rechtsfall nicht der Beweis erbracht sei.

2. Art. 475 des Gesetzes ist dieser Regel unterworfen.

3. Da dieser Artikel also nicht zutrifft, so gelten die übrigen, welche bestimmen, dass ein Wechsel, der nicht rechtzeitig dem Gesetz gemäss vorgelegt oder protestiert worden ist, präjudiziert wird und diejenigen, die Wechsel von einem Platz zum andern indossieren, für jeden durch Präjudizierung in Folge nicht rechtzeitiger Präsentation oder Protestierung entstehenden Schaden haftbar sind.

Einen Gegenstand, der immer noch in Spanien nicht endgültig gelöst ist, bilden die Börsenoperationen: Geschäfte auf Ziel genossen nicht den Schutz des sogenannten Börsengesetzes vom 8. Juli 1854, welches in dieser Hinsicht mit dem Art. 1798 des bürgerlichen Gesetzbuchs im Einklang steht; letzteres besagt, dass Gewinne aus Verloosungen, Hazardspiel etc. nicht gerichtlich einklagbar sind. Indessen bestimmt Art. 75 des H. G. B., dass Börsenoperationen per comptant oder auf Ziel nach freier Wahl mit oder ohne Courtage geschlossen werden können und unter den vereinbarten Bedingungen und in der abgemachten Art und Weise zur Abwicklung kommen, sodass eine Klage auf Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten vor Gericht anhängig gemacht werden kann.

Ferner: eine Entscheidung des obersten Gerichtshofes, veröffentlicht im Jahre 1896, erachtete in Bestätigung einer früheren Rechtsansicht diejenigen verbotenen Operationen für nichtig, welche auf Hazardspiel oder einfache Spekulation à la hausse oder à la baisse auslaufen, sodass weder der Auftraggeber noch der Mandatar auf Erfüllung der aus derartigen Geschäften hergeleiteten Verpflichtungen klagbar werden kann.

Indessen sind auszunehmen diejenigen Fälle, in welchen der Streit aus einem Rechnungssaldo von der Zeit vor 1883, also vor dem Erlass des gegenwärtigen Handelsgesetzbuches, herrührte.

Ausserdem wurde eine Entscheidung über die Anwendung einer bis dahin strittigen Vorschrift des Gesetzbuches getroffen, deren Kenntnis das Ausland interessieren dürfte. Durch königl. Ordre vom 17. Dezember 1895 war das Recht auf Ersatz für verbrannte Titel der öffentlichen Schuld sowie auf Bezug von Kapital und Zinsen in Gemässheit des Gesetzes von 1861 in Abrede gestellt. Da diese Folgerung aus dem bestehenden Gesetze unbillig schien, wurde das Gesetz vom 2. September 1896 erlassen, wonach die Artikel des Handelsgesetzbuches auf die Titel der Staats- und der Schatzschulden anwendbar seien; diese Artikel betreffen die Bezahlung von Kapital und Zinsen bei Kreditpapieren oder auf den Inhaber ausgestellte Effekten, welche durch Raub, Diebstahl oder Missbrauch abhanden gekommen sind.

Internationales Recht. Nunmehr ist auch mit der einzigen hispano-amerikanischen Republik, nämlich Honduras, welche noch keinen Friedens- und Freundschaftsvertrag mit Spanien besass, ein solcher am 28. August 1895 abgeschlossen und am 11. Juli 1896 in der Gaceta de Madrid veröffentlicht worden. Ebenso wurde in diesem Jahre am 20. Juni 1896 ein Vertrag über literarisches, wissenschaftliches und künstlerisches Eigentum in einem Ergänzungsprotokoll mit dem bevollmächtigten Minister dieser Republik, Peralta, abgeschlossen.

Durch Austausch diplomatischer Noten wurde den spanischen Unterthanen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und den Nordamerikanischen Bürgern in Spanien derselbe Schutz für literarisches Eigentum zugesichert.

Ein Königliches Dekret vom 16. Oktober verfügte, dass vom 1. Juli 1897 an das Reglement zur Vermeidung von Zusammenstössen auf hoher See, wie solches von der Regierung Grossbritanniens revidiert und endgültig vorgeschlagen und von den übrigen Nationen angenommen ist, auch für Spanien Geltung haben sollte.

B. Cuba.

Referent: **Dr. Antonio S. de Bustamente,** Professor der Rechte, Habana.

Übersetzung von **Roberto Kück**, Legationssekretär, Berlin.

---

a) Gesetzgebung.

Das neue, am Horizont unserer Insel auftauchende Regime, welches Reformen in der administrativen und wirtschaftlichen Gesetzgebung bringt und welches wir im Referat des nächsten Jahres besprechen werden, lässt das bürgerliche, das Handels-, das Straf- und das prozessuale Recht unverändert, so dass man sagen kann, die Insel Cuba geniesst dieselben bürgerlichen, Straf- und Handelsrechte wie das Mutterland und hat mit diesem gleiche Bestimmungen über das bürgerliche Gerichtsverfahren. Anders liegt es jedoch beim Kriminalprozess, da die in Spanien bestehenden Geschworenengerichte in Cuba noch nicht eingeführt sind. Nach dieser summarischen Einleitung, die für heute unseren Zwecken genügt, gehen wir nunmehr dazu über, eine kurze Übersicht über die wichtigsten Gesetze und die juristische Literatur aus dem Jahre 1896 zu geben:

I. Civil- und Prozessrecht.

Durch Gesetz vom 24. August 1896, publiziert 20. Oktober desselben Jahres in der Gaceta de la Habana, sind die Artikel 45 und 47 des bestehenden bürgerlichen Gesetzbuchs für Cuba und Puerto Rico geändert worden. Diese Bestimmungen besagten, dass die Ehe zwischen Minderjährigen (bis zu 23 Jahren) ohne Erlaubnis des Vaters, der Mutter, resp. der Grosseltern väterlicher- und mütterlicherseits oder mangels solcher des Familienrats nicht statthaft

sei und die Ehe zwischen Grossjährigen (über 23 Jahre) ohne vorherige Ratseinholung bei denselben Personen nicht gültig wäre. Das neue Gesetz verkürzt die Altersgrenze zu Gunsten der Nupturienten auf 20 Jahre für Männer und 17 für Mädchen, soweit sie Eingeborene der spanischen Antillen sind.

Ein anderes Gesetz vom 21. August 1896, gleichzeitig für das Mutterland, Cuba, Puerto Rico und die Philippinen erlassen und am 19. October in der Gaceta de la Habana publiziert, fügt den Art. 1567 der Civilprozessordnung hinzu. Gemäss §§ 1567 und 1566 hat der Beklagte gegen das Urteil auf Pachtkündigung nur dann das Recht der Berufung oder Kassation, wenn er Bürgschaft für die schuldigen Renten stellt oder den Betrag beim Richter oder Gerichtshof deponiert.[1])

Die Regierung der Insel bestimmte durch Beschluss vom 13. Mai 1896 vorbehaltlich der Genehmigung des Generalgouvernements, dass fällige und von jenem Tage ab fällig werdende Hypotheken als bis zum 30. April 1897 verlängert gelten und dass bis zu dem gleichen Termin ausgeklagte Forderungen aus Hypotheken gestundet sein sollen; dasselbe soll für Renten und andere Lasten der Immobilien eintreten; ebensowenig sollen vor diesem Termin Grundstücke zur Zwangsversteigerung wegen Steuern, königlicher Zollabgaben oder behufs Deckung für Seitens des Staates, der Provinz oder der Gemeinde geleistete Vorschüsse gelangen dürfen.

Ein Dekret derselben Regierung, vom 14. Juli 1896 setzt allen ausländischen Staatsangehörigen, die auf der Insel wohnen, einen Monat Frist, um sich in das Bürgerregister des General-

---

[1]) Der betreffende Artikel lautet wörtlich: „Lo dispuesto en este artículo y en el que le precede será tambien aplicable á las cuestiones de competencia por inhibitoria ó por declinatoria, á los incidentes de recusación ó á cualquier otro que se promueva durante la sustanciación del juicio de desahucio, y en la ejecución de la sentencia que en el recaiga si fuere condenatoria. No se admitira el incidente cuando lo promueva el arrendatario ó inquilino, si al interpornerlo no acredita tener satisfechas las rentas hasta entonces vencidas y las que con arreglo al contrato deba pagar adelantadas ó no las consigna en el juzgado ó Tribunal; y se le tendrá por desistido del incidente, cualquiera que sea el estado en que se halle, si durante la sustanciación del mismo dejare de pagar los plazos que venzan ó que deba adelantar."

gouvernements eintragen zu lassen, widrigenfalls sie der Rechte und Privilegien unserer Gesetze verlustig gehen. Am 28. desselben Monats wurden Bestimmungen getroffen, um den auf dem Lande ansässigen Fremden die Erfüllung obiger Pflicht zu erleichtern.

II. Gesetze wirtschaftlichen Inhalts.

Wir wollen im Besonderen eine Reihe Verordnungen von dem Gebiet der Finanzverwaltung erwähnen, die darauf hinzielten, alle Einfuhr genau zu kontrollieren, auf jede Weise steuerbare Güter zu ermitteln und die Zollerhebungen zu vermehren.

Diesen wirtschaftlichen Standpunkt vertritt die königliche Ordre vom 8. Juni 1896, welche die allein zur Notenausgabe befugte spanische Bank (Banco Español) ermächtigte, ihr Kapital um 2 Millionen Pesos (8 500 000 Mark) zu erhöhen, unter der Bedingung, dem Staatsschatz 16 Millionen Pesos in Noten vorzuschiessen. Nummer 70 dieser königlichen Ordre gestattete dem General-Gouverneur der Insel, wann und solange es der Schutz der Metallreserve der Bank erheischt, den Kurs und Zwangsumlauf dieser Noten zu dekretieren, die überall voll als Zahlungsmittel anzunehmen sind, mit Ausnahme der Zahlungen von Schutz- und Transitabgaben, die die Zolleinnahme und die Spezialsteuer bilden, welche zur Einlösung dieser Noten bestimmt sind. Diese Zahlungen sind ausnahmslos in Gold zu leisten. Am 28. August desselben Jahres und bei Publikation der erwähnten Kabinetsordre machte der General-Gouverneur von der obigen Befugnis Gebrauch, ordnete den Zwangskurs der Noten an und bestimmte, dass sie wie Gold als vollgiltiges Zahlmittel anzunehmen seien, abgesehen von den oben erwähnten Fällen. Ein Dekret vom 28. August fügt hinzu, dass auf Grund dieser zwangsweise eingeführten Noten alle Geschäfte, einbegriffen die Wechselgiros aus Wechseln, die auf der Insel ausgestellt oder zahlbar sind, abzuschliessen, und dass Zuwiderhandlungen je nach den Umständen gemäss den in dem Gesetz über die öffentliche Ordnung angedrohten Strafen vom 23. August 1870 zu ahnden seien.

Indessen erzielte man mit der Gold-Notenausgabe nicht das Resultat, welches man von ihr erhofft hatte, da sie zu gross war, und wurde sie daher durch ein anderes Dekret des General-Gouverneurs vom 26. November 1896 suspendiert. Es wurde eine neue

Notenausgabe auf Grundlage des Silbers angeordnet und seitens des Staatsschatzes mit Hülfe der Spanischen Bank ins Werk gesetzt. Jenes Dekret bestimmte unter Andern: ad 1) Die neue Emission soll 20 000 000 Pesos betragen und die Noten sollen nach und nach je nach den Bedürfnissen des Schatzes in Umlauf gesetzt werden; ad 2) die neuen Noten sollen als bares Silbergeld bei allen Geschäften gelten und angenommen werden; ad 3) ihr Wert soll auf 50, 10, 5 und 1 Peso und 50 und 5 Centavos lauten. Die Emission von 10 und 20 Centavos bleibt vorbehalten; ad 4) die neuen Noten werden bei Vorzeigung von der Spanischen Bank und ihren Filialen in Silbergeld eingelöst, und zwar vom 10. Januar 1897 an, zu welchem Zweck der Staatsschatz immer in der Kasse der Bank eine Metallreserve in Höhe eines Drittels des Betrages der in Umlauf gesetzten Noten haben soll; ad 5) zur Verstärkung dieser Reserve wird vom 1. Januar 1897 an ein Mehrzoll von 5 pCt. des offiziellen Wertes aller nach Cuba importierten Waren, ohne Rücksicht auf ihre Herkunft, zur Erhebung gelangen, dessen Ertrag der Staatsschatz wöchentlich an die Bank abzuführen hat; der Zoll selbst ist mit Rücksicht auf seinen Zweck in barem Silber zahlbar; ad 6) der Staatsschatz nimmt die Noten à pari, d. h. zum Nennwert an bei allen Eingängen, aus welchen sich die Zolleinkünfte zusammensetzen, und die sonst in Gold zu leisten sind; ad 7) der Staatsschatz erhält zur Entschädigung für den Kursverlust, welchen er bei Zahlung des Tributs erleidet, vom 1. Januar ab 15 pCt. der Eingänge, welche aus folgenden Quellen fliessen: Grundsteuer und Übertragungsgebühren bei Grundstücken, Getränkesteuern, Stempelsteuern (ausgenommen von Post- und Telegraphenmarken und Staatspapieren resp. Quittungen), Steuer für Hypotheken in Stadt und Land und Steuer auf Industrie, Handel, Kunst und Handwerk, einschliesslich $^1/_2$ pCt. für Kontrakte; ad 8) aus analogen Gründen wie dem vorhergehenden wird der Abzug von 10 pCt. auf persönliches Vermögen, soweit solches ersterem unterworfen war, aufgehoben; ad 9) die Einlösung der früher emittierten Gold-Noten muss vor dem 10. Januar des Jahres 1897 geschehen, eventuell sind sie mit 14 pCt. Avance gegen Silbernoten umzutauschen (d. h. 114 Silbernoten gleich 100 Goldnoten), und schliesslich gilt jede Goldnote, die bis zu diesem Termine nicht zum Umwechseln vorgelegt wird, als Silbernote.

Auch diese Emission hatte mit einigen Schwierigkeiten zu kämpfen, die sie noch nicht überwunden hat, und die schon im Jahre 1896 Massregeln zur Verhütung ihrer Entwertung erforderlich machten. Momentan stehen neue Pläne in Aussicht, die indessen offiziell nicht sanktioniert sind, sondern nur erst in der Presse erörtert werden.

III. Massregeln, welche der Krieg erforderte.

Indem wir uns möglichst an die chronologische Folge halten, indessen gleichartige oder analoge Beschlüsse zusammengruppieren, erwähnen wir zunächst das Dekret vom 2. Januar 1896, durch welches der Kriegszustand über die Provinzen Habana und Pinar del Rio verhängt wurde. Dasselbe beliess zwar die Civilbehörden im Besitz ihrer Machtbefugnisse, soweit solche sich nicht auf die öffentliche Ordnung bezogen, übertrug aber die Entscheidung in Criminalsachen dem Kriegsgericht, ebenso in allen übrigen Angelegenheiten, die der Generalkapitän dazu für geeignet hielt.

Ein Dekret von gleichem Datum verfügte eine allgemeine Requisition von felddiensttauglichen Pferden in den Provinzen Santa Clara, Matanzas, Habana und Pinar del Rio. Den Besitzern sollten 15 Pesos für Stuten und 34—25 Pesos für Hengste je nach Faustmass vergütet werden. Am 11. desselben Monats wurde die Aushebung auf die Provinzen Santiago de Cuba und Puerto Principe ausgedehnt; ausgenommen blieben die gemäss Gesetz vom 4. Juli 1870 dienstfreien Pferde gewisser Behörden, Beamten und Professionisten, sowie die Ausländern gehörigen, zu ihrem persönlichen Gebrauch bestimmten Tiere. Ein neues Dekret vom 24. desselben Monats dehnte die Requisition auch unter gleichen Bedingungen auf die als Lasttiere und Geschützvorspann tauglichen Maultiere aus.

Am 2. Januar 1896 wurde bestimmt, dass Zeitschriften und Blätter sich bezüglich der Veröffentlichung von Kriegsnachrichten nach den Angaben des Generalstabs zu richten hätten, ohne deren Sinn zu verändern, und nur Telegramme und Nachrichten veröffentlichen dürften, die mit den offiziellen Angaben übereinstimmten. Es wurde ihnen unbedingt untersagt, Mitteilungen über die Bewegungen der Kolonnen, ihre Bewaffnung, Anzahl und andere Details zu bringen. Am 27. April wurde ein neuer Befehl erlassen, durch den unter anderen die Publikation von Kriegsnach-

richten nur dann gestattet wurde, wenn solche vorher offiziell vom Generalstab zensiert war; ebenso wurde die Veröffentlichung von Telegrammen von der ausdrücklichen Erlaubnis des Sekretärs des Generalgouverneurs in Habana und der Civilgouverneure in den andern Provinzen abhängig gemacht. Ein Rundschreiben vom 21. September desselben Jahres wiederholte einige der obigen Verbote und ermächtigte ausserdem die Korrespondenten, ihren Zeitschriften vorher von der Zensur genehmigte Telegramme mit besonderer Information zur Ergänzung der von der Militärbehörde gestatteten Mitteilungen zu senden.

Am 10. Februar 1896 wurde ein Gesetz erlassen, welches folgende Fälle unter das Kriegsgericht stellte: 1. Die Einsendung oder Verbreitung von Nachrichten, welche dem Aufstand Vorschub leisten können, 2. Die Zerstörung, Schädigung oder Unterbrechung der Verbindungen, der Eisenbahn-, Telegraphen- oder Telephonlinien, Brücken oder Chausseen, 3) Brandstiftungen in Stadt oder Land oder die Verbrechen nach Kapitel 8 Titel 13, II. Band des in der Insel geltenden Strafgesetzbuches, 4) Verkauf, Schenkung oder die Beförderung von Waffen und Schiessbedarf an den Feind oder die Vorschubleistung zu solchen Handlungen, die Aufbewahrung oder die Begünstigung dazu, die Einfuhr von Waffen, wenn es dazu eines geheimen Einverständnisses mit den Zollbeamten bedarf, die solche Waffen hätten konfiszieren müssen, 5) ferner sollen durch das Kriegsgericht bestraft werden diejenigen, die als Telegraphenbeamte von ihnen zur Beförderung übergebenen Depeschen andern Personen Mitteilung machen, als solchen die Kraft ihres Amtes davon Nachricht erhalten müssen, 6) diejenigen, die durch Reden, durch die Presse oder andere Art das Ansehen Spaniens oder der Armee, der Freiwilligen oder irgend eines Truppenteils schädigen, 7) diejenigen, welche auf irgend eine der obigen Arten den Feind rühmen, 8) diejenigen, die ihm Pferde oder irgend einen andern Kriegsbedarf zuführen, 9) die ihm als Spione dienen; diese sind mit der ganzen Strenge des Gesetzes zu bestrafen, 10) diejenigen, welche sich dem Feinde zum Führer anbieten, wenn sie sich nicht sofort melden und beweisen, dass sie nur der Gewalt gewichen sind und Nachrichten den Truppen geben, die ihre Loyalität ausser Zweifel stellen, 11) diejenigen, welche die Lebensmittel für die Truppen verfälschen oder die Kosten der Verproviantierung erhöhen wollen, 12) die,

welche mit Sprengstoffen ein Attentat im Sinne der Gesetze vom 10. Juli 1894 [1]) begehen, 13) diejenigen, welche durch Brieftauben, Raketen oder Signale dem Feinde Nachrichten zugehen lassen. Obige Delikte, auf welche das Gesetz die Todesstrafe oder lebenslängliches Zuchthaus setzt, werden summarisch verhandelt.

Ein anderer Erlass vom 16. Februar befahl allen Landbewohnern des Gerichtsbezirks von Santi Spiritus und der Provinzen Puerto Principe und Santiago de Cuba, sich auf die Plätze zu konzentrieren, wo das Hauptquartier einer Division, einer Brigade, einer Kolonne oder Truppe steht und sich mit Ausweispapieren über ihre Person zu versehen, da es ohne einen Passierschein seitens der Dorfschulzen, Kommandanten oder Detachementschefs verboten sei, das Feld im ganzen Umkreis, wo die Truppen operieren, zu betreten. Gemäss Artikel 3 müssen alle Geschäftsinhaber auf dem Lande ihre Läden schliessen und die Kolonnenführer treffen die zum guten Ausgang ihrer Operationen notwendigen Verfügungen über den Grundbesitz, der ohne gerade wertvoll zu sein, im Innern der Wälder und auf dem Felde dem Feind als Unterschlupf dienen könnte.

Am 4. März erging ein Dekret bezüglich des Handels mit Petroleum dessen erster Artikel bestimmte, dass dieser Handel nach dem Innern der Insel nur über die Häfen Matanzas, Nuevitas, Cuba, Cienfuegos und Coloma nach vorher eingeholter Erlaubnis des Generalkapitäns statthaft sei. Die Importeure haben Nachweis über ihren Bestand und den veranschlagten monatlichen Bedarf zu geben. Die Detailverkäufer in den Städten dürfen sich ein grösseres Quantum, als sie voraussichtlich pro Monat verkaufen weder kommen lassen, noch auf Lager halten und haben Buch zu führen, wie viel und an wen sie verkaufen, da sie verantwortlich gemacht werden, wenn sie an andere als gut beleumundete ansässige Personen abgeben. Absolut verboten ist der Petroleumhandel mit den Ortschaften im Innern, die häufig von Insurgentenhaufen behelligt werden. Industrielle und Private, welche direkt Petroleum beziehen wollen, haben sich unter Begründung ihres Gesuches an die höhere Behörde zu wenden. Diesem Dekret Zuwiderhandelnde werden als Beihelfer der Insurgenten betrachtet.

[1]) Siehe Seite 829 dieses Jahrbuchs.

Am 14. Mai wurde eine Frist von 20 Tagen gestellt, binnen welcher aller Mais in den Ortschaften der Provinzen Pinar del Rio, Habana und Matanzas von den Eigentümern in diejenige nächste Stadt zu bringen war, wo sich ein Detachement oder eine direkte Eisenbahnverbindung befand. Die Lokalbehörden sollten die erforderlichen Karren und Lasttiere stellen, wofür die Interessenten aus dem Verkaufspreis des Mais zu zahlen hatten. Nachdem diese Frist verstrichen war, sollte aller in den Ortschaften gelagerter Mais als Kontrebande betrachtet, sofort konfisziert und sollten die Besitzer vor das betreffende Kriegsgericht gestellt werden. Am 24. Novbr. wurde ein Erlass gleichen Inhalts bezüglich der neuen Ernte gegeben.

Auf die durch den Krieg geschaffene Lage bezog sich auch eine Ordre vom 16. Mai, die vorläufig und während der Dauer der anormalen Zustände auf der Insel die Ausfuhr von Blatt-Tabak untersagt, welcher in den Provinzen Pinar del Rio und Habana produziert wird, mit Ausnahme der für die Bedürfnisse der Halbinsel benötigten Menge. Zuwiderhandelnde werden, abgesehen von der Beschlagnahme der Ware, als Verbündete der Rebellen betrachtet.

Am 8. März wurde zum Zwecke besserer Massnahmen für die Verteidigung der Städte ein Dekret erlassen, inhaltlich dessen die städtischen Behörden binnen 10 Tagen Ermittelungen anstellen und Bericht erstatten sollten, welche ihrer Nachbarstädte und Einwohner sich im Aufruhr befänden, damit, wenn sich dieselben innerhalb 14 Tage nicht stellten, ihre Güter mit Beschlag belegt und den Civilbehörden ausgehändigt würden. Zu diesem Zwecke sollte ein Verwaltungsausschuss ernannt werden, der sich indessen zur Zeit der Abfassung dieses Berichts im Frühling 1897 noch nicht gebildet hat. In derselben Verfügung wurde eine Frist von 14 Tagen den Insurgenten in den von diesem Dekret betroffenen Provinzen Habana und Pinar del Rio zur Unterwerfung gestellt. Sie sollten dann, wenn sie kein anderes Verbrechen begangen hatten, straffrei ausgehen.

Am 25. März wurde befohlen, dass bei Prozessen gegen gefangene Rebellen fest zu stellen sei, ob sie zu einer der Mordbrenner- und Plündererbanden gehört hätten, da Brand und Zerstörung erschwerende Umstände bei Aburteilung ihres Aufruhrverbrechens wären.

Am 23. April wurde eine Amnestie in der Provinz Pinar del

Rio für die Führer und Rebellen angekündigt, die sich innerhalb 14 Tagen, d. h. die ersten mit ihrer Truppe und alle mit ihren Feuerwaffen, den Militärbehörden oder Operationskolonnen stellen würden. Die sich unbewaffnet Stellenden werden auch amnestiert. doch weisen ihnen die Militärbehörden einen bestimmten Wohnsitz auf der Insel an.

Ein gleiches Dekret des General-Gouverneurs vom 26. Juli setzt eine Belohnung aus dem Staatsschatz für jeden aus, der unsern Kreuzern die Erbeutung irgend eines Dampfers mit einer Flibustier-Expedition ermöglicht und zwar $ 24,000 bei der Prise, und 9000 Pesos für jeden Nachweis der Einschiffung eines Seglers von mehr als 205 Tonnen unter ähnlichen Bedingungen wie oben. Der Kapitän eines aufgebrachten Schiffes hat keinerlei Verantwortung zu tragen.

Am 1. Dezember wurden zwei Erlasse bekannt gegeben, von denen der erste Gesundheitsmassregeln für die Städte und befestigten Orte gab, der zweite Ackerbaubezirke in der Provinz Pinar del Rio bestimmte. Den Ansiedlern werden besondere Rechte und Steuerfreiheit mit Rücksicht darauf gewährt, dass Subsistenzmittel denjenigen Familien fehlten, die auf höheren Befehl in den befestigten Punkten konzentriert waren. Die Schwierigkeit der Zufuhr motivierte einen anderen Erlass vom 5. Dezember zur Ansammlung, Anfuhr und zum Verkauf des Viehes in Pinar del Rio.

b) Literatur.

Die einzige Zeitschrift juristischen Inhalts, die auf der Insel besteht trotz der wirtschaftlichen Schwierigkeiten, welche der Krieg mit sich brachte, ist „La Revista del Foro“. Während des Jahres 1896 haben ordentliche Professoren der Universität und hervorragende Advokaten in Habana und anderen Plätzen in dieser Zeitung Materien aus allen Zweigen der Jurisprudenz erörtert. Das Jahr 1896 ist das siebente des Erscheinens dieser Fachrevue in Habana.

Unter anderen Publikationen müssen wir einen Vortrag des Dr. Don José A. del Cueto, Professor des Handelsrechts von Spanien und der bedeutenderen Länder Europas und Amerikas, erwähnen, welchen er bei Eröffnung des Semesters 1896/97 hielt. Der Rechtsgelehrte erwählte als Thema für seine gut geschriebene akademische Abhandlung die Kämpfe und Tendenzen des So-

zialismus[1]) und die gesetzgeberischen Schritte, die er notwendig gemacht hat. Der Verfasser ist gewiss kein Sozialist. In dieser Arbeit, die einen lebendigen und anregenden Stil aufweist und von nicht geringer Gelehrsamkeit zeugt, verteidigt er mit grossem Enthusiasmus die Hauptgrundlagen der bestehenden Gesellschaftsordnung und schliesst damit, dass zwischen der bürgerlichen Gewalt und den sozialen Bestrebungen stets eine unüberbrückbare Kluft besteht, da der Sozialismus die Konkurrenz zu untergraben trachte, die genannter Professor für die Haupttriebfeder jeden Fortschritts hält; während der Staat, nach seiner Ansicht niemals die Tendenz aufgebe, diesen Kampf auf ein höheres Niveau zu erheben und so die freiere Entwickelung, nicht des persönlichen Eigennutzes, sondern der sozialen Kräfte zu fördern.

In der Eröffnungssitzung des juristischen Seminars dieser Universität verlas der Dr. Don Ricardo Dolz, Professor des Prozessrechts und der Theorie und Praxis für die Abfassung öffentlicher Urkunden, einen interessanten gedruckten Aufsatz über „das bürgerliche Gesetzbuch und das Notariat“ [2]), welcher einen Beweis von der gründlichen Kenntnis des Verfassers bezüglich unserer gesetzgebenden Körper und für seine juristische Auffassungsgabe liefert. Dieser Vortrag, der sich auf die Kritik der Vorschriften unseres B. G. B. über die Notariatsfunktionen beschränkt, erörtert der Reihe nach und eingehend die Artikel des Gesetzbuches, welche auf diese Funktionen Bezug haben, sie ergänzen und modifizieren.

Ramon Mendez Alanis, Kriegsauditeur und Professor ad int. des Strafrechts an der Universität von Habana, hat mit der Veröffentlichung seines Werkes „Die Militärgesetzgebung“ (Legislación militar, erster Band, 846 Seiten) begonnen. Am Anfang des Buches giebt der Verfasser einige encyclopädische Bemerkungen über den Begriff des Rechtes. Diese Notizen sind klar und präzis geschrieben und zeugen von einer vollkommenen Beherrschung des Stoffes. Der hervorragende Interpret der Militärgesetzgebung erörtert dann das Militärgesetzbuch und das ordentliche Strafverfahren mit reichlichen Anmerkungen von praktischen

---

[1]) Las luchas y tendencias del socialismo y el movimiento legislativo á que ha dado origen.

[2]) El Código civil y el Notariado.

Gesichtspunkten aus und giebt eine Zusammenstellung und eine Aufzeichnung für die Anwendung der Strafen. Der erste Band, der sehr nützlich für die Handhabung des Militärprozesswesens ist, schliesst mit einigen Anhängen über Erlasse und gesetzliche Verfügungen und mit einem vollständigen Formular für militärische Prozessakte.

Von Doktor-Thesen, die in diesem Jahr veröffentlicht sind, erwähnen wir die des Dr. Pedro Calbis y Solar, jetzt Hilfsprofessors der hiesigen juristischen Fakultät, über „Verschiedene Systeme zur Regelung der Fähigkeit Handel zu treiben in der Handelsgesetzgebung bei den verschiedenen Nationen Europas und Amerikas.[1]) Diese Arbeit gereicht ihrem kompetenten Verfasser zur Ehre durch die darin entwickelten Kenntnisse auf dem Gebiet der vergleichenden Rechtswissenschaft. Der Autor löst mit grossem Urteilsvermögen die Schwierigkeiten, die sich bei Feststellung der Begriffe Kaufmann, Handelsobjekte, Handelsgeschäfte und der Fähigkeit zum Handeltreiben ergeben. Letzterer Gegenstand giebt dem Verfasser Gelegenheit sich in besonderen sehr interessanten Abschnitten mit der Geschäftsfähigkeit Minderjähriger, verheirateter Frauen und Ausländer zu beschäftigen.

Eine andere Doktorarbeit im Jahre 1896 verdanken wir Dr. Luis Piernavieja y Soto, Richter erster Instanz von Marianao; er schrieb über: „Die Intestaterbfolge nach dem geltenden bürgerlichen Gesetzbuch“.[2]) Der Verfasser teilte seine wohldurchdachte Arbeit in 3 Teile; er beschäftigt sich im ersten mit dem Grundprinzip der Intestat-Erbfolge, im zweiten mit den Fällen ihres Eintritts und der Art des Erbantritts, im dritten mit den Erbfolgeordnungen.

Dr. Andrés Segura y Cabrera, Aktuar und Advokat, hat im vorigen Jahr eine zutreffende Schrift über das Thema herausgegeben „Können Ausländer auf spanischem Gebiet die Advokatur ausüben?“[3])

---

[1]) Diversos sistemas que regulan en la legislación mercantil de los principales naciones de Europa y América la capacidad para ejercer el comercio“.

[2]) „La sucesión ab intestato en el Código civil vigente“.

[3]) „Los estranjeros? pueden ejercer la abogacia en territorio español?“

Schliesslich hat der Verfasser dieser Zeilen eine Arbeit „Über das internationale Privatrecht“ veröffentlicht. Erster Band (450 Seiten) umfasst drei Abschnitte: Vorbemerkungen, Geschichte des positiven Rechts und Geschichte der Rechtswissenschaft. Der zweite Band befindet sich gegenwärtig im Druck.[1])

Die Süd-Afrikanische Republik.

Referent: **Dr. J. E. T. Krause**, Erster Staatsanwalt, Johannesburg.

---

a) Geschichtliches.

Charakter und Gesetzgebung eines Volkes spiegeln sich in seiner Geschichte wieder. Vor allem seit Carl von Savigny ist es uns zur vollen Erkenntnis geworden, dass das Recht ein historisches Produkt ist; dass es deswegen fast als unmöglich erscheint, die Gesetzeseinrichtungen eines Volkes zu verstehen und zu beurteilen, ehe man sich einigermassen mit dessen Geschichte bekannt gemacht hat. Im Folgenden wollen wir eine kurze Übersicht der Geschichte der Bevölkerung der Süd-Afrikanischen Republik geben, um den Leser in die Lage zu versetzen, sich ein möglichst richtiges Urteil über den sogenannten Konservatismus dieses Volkes zu bilden.[2])

Die Geschichte der „Boeren“, wie dieses Volk gewöhnlich genannt wird, ist in vielen Beziehungen merkwürdig. Die „Boeren“ stammen zum grossen Teil von den alten französischen Hugenotten ab, die nach der Aufhebung des Edikts von Nantes durch Ludwig XIV. ihres Glaubens wegen sich nach Holland geflüchtet hatten und von hier durch die Ost-Indische Kompagnie, welche damals die Verwaltung der Kapkolonie führte, nach Süd-Afrika geschickt wurden. Die ersten Emigranten landeten im April 1688 in Kapstadt. Damals bildeten die Hugenotten fast den sechsten Teil der gesamten Bevölkerung und es ging daher die Politik der Ost-Indischen Kompagnie darauf aus, diese möglicherweise politisch gefährlichen Elemente unschädlich zu machen. Ehen zwischen französischen Hugenotten und holländischen und deutschen Kolo-

---

[1]) „Tratado de Derecho internacional privado.“

[2]) Vergleiche den Bericht von Hertzog über den Oranje-Freistaat Jahrbuch 1896 S. 431 ff.

nisten wurden begünstigt, während die französische Sprache in der Kirche verboten wurde. Die Folge dieser und anderer Massregeln war, dass, als die Kapkolonie im Jahre 1806 endgültig unter englische Herrschaft kam, sich ein neues Volk gebildet hatte, eigenartig an Charakter, Gewohnheiten und Sprache; es sind dies die heutigen Boeren. Auf Landbau und Viehzucht beruhte hauptsächlich ihr Erwerb, und um gute Weide für das Vieh zu erhalten, waren sie gezwungen, mehr oder weniger ein Wanderleben zu führen. Die Erziehung der Kinder musste natürlich darunter leiden, zumal auch die Kapkolonie zu jener Zeit nicht in der Lage war, ein geregeltes Unterrichtssystem einzuführen. Die Boeren lasen nur ihre Bibel, Psalmen- und das Gesangbuch und lebten in aller Einfachheit. Unter der Verwaltung der Ost-Indischen Kompagnie, welche das Kap nur als Versorgungsstation ihrer Schiffe gebrauchte, genossen die Boeren ein grosses Mass von Freiheit, und als die englische Regierung das Kap übernahm und eine strengere und geregeltere Administration einführte, war ihnen dies wenig angenehm.

Seitdem kann die ganze Geschichte der „Boeren“ kurz charakterisiert werden als ein „Trekken“ aus dem Bereich der englischen Herrschaft, um eine unabhängige Republik zu gründen.

Verschiedene Ursachen haben zu diesem „Trekken“ Veranlassung gegeben. 1) Die Herrschaft einer fremden und unsympathischen Regierung. 2) Das Verbot ihrer Sprache in den öffentlichen Kirchen und Gerichtshöfen. 3) Die plötzliche Abschaffung der Sklaverei ohne genügende Entschädigung. 4) Die Gleichstellung Farbiger und Weisser. 5) Der unzureichende Schutz von Leben und Eigentum im östlichen Distrikt der Kapkolonie etc. — So tief eingewurzelt war die Unzufriedenheit mit der englischen Regierung, dass die „Boeren“ ihr gesamtes Eigentum gegen einen Spottpreis verkauften, — nur um aus dem Bereich der verhassten englischen Herrschaft zu kommen.

Bereits 1834 ging eine Gesellschaft, darunter Pieter Nys und Gert Rudolf mit ungefähr 14 Wagen nach Natal. Später zog eine grössere Gesellschaft unter Louis Trichard und Hans van Rensburg über den Oranje-Fluss und erreichte Zoutpansbergen ungefähr 1836. Hier teilte sich die Gesellschaft in 2 Truppen; die eine wurde

bis auf zwei Kinder von Kaffern ermordet, von der anderen erreichte nur ein Teil unter Louis Trichard die Delagoa-Bay. Der Rest kam im Juli 1839 über See wieder in Natal an.

Später wanderten ungefähr 200 Personen unter Andries Hendrik Potgieters Führung über den Oranje-Fluss und erreichten endlich den „Vetrivier", einen Nebenfluss des „Vaalrivier". Hier fand Potgieter einen Kaffernhäuptling namens Makwana, der in grosser Furcht vor Moselekatze, dem Oberhäuptling der Matabele, lebte. Mit Makwana schloss Potgieter einen Vertrag, durch welchen das Land zwischen dem Vet und Vaalrivier den „Boeren" überlassen wurde unter der Bedingung, dass sie ihn und sein Volk gegen die Matabele schützten. Während Potgieter mit wenigen Leuten nach Zoutpansberg gegangen war, um das Land zu untersuchen, wurde sein Lager unerwartet durch Moselekatze im August 1836 angegriffen und wurden mehr als 50 Mann ermordet. Die Überlebenden bezogen ein Lager bei „Vechtkop"; dieses Lager wurde im Oktober von den Matabele bestürmt. Der Angriff wurde zwar zurückgeschlagen allein mit so grossem Verluste, dass die Truppe Potgieter sich in höchster Not befand. Eine Verstärkung kam unter dem Kommando von Gest Maritz. Um Moselekatze in seiner Stadt Mosega anzugreifen und zu züchtigen, wurde ein Aufgebot Aller am 17. Januar 1837 erlassen. Um diese Zeit erreichte ein anderer Trupp Thaba Ntehn. Am 6. Juni 1837 wurde eine allgemeine Versammlung der Emigranten-Boeren zu Winburg abgehalten und eine vorläufige Verfassung in 9 Artikeln angenommen. Die gesetzgebende Macht wurde in die Hände eines Volksrats gelegt; das römisch-holländische Recht als Gesetz angenommen, ein Landdrost- und „Heemraden"-Gerichtshof eingesetzt, die ausführende Gewalt in die Hände Piet Retiefs gelegt, welcher den Titel eines General-Kommandanten erhielt. Nach und nach kamen noch mehrere Emigranten an, besonders eine Truppe unter Peter Nys Anführung.

Eine zweite Expedition gegen Moselekatze fand im November 1837 statt unter Potgieter-Nys, während Piet Retief nach Natal zog, um dort einen Vertrag mit dem Zuluhäuptling wegen Landesabtretung zu schliessen. Diese Expedition war mit Erfolg gekrönt. Die Matabeles wurden über den Lympopo getrieben und das Land von den Boeren eingenommen. Durch diesen Sieg kamen die

Boeren in Besitz eines grossen Teiles der gegenwärtigen Süd-Afrikanischen Republik und des Oranje-Freistaats. Potgieter proklamierte das Land Moselekatze's als rechtmässigen Besitz der Boeren. Piet Retief wurde inzwischen in Natal von Dingaan, dem Zuluhäuptling, mit seiner Truppe von ungefähr 60 Mann günstig empfangen. Die Akte über die Abtretung wurde errichtet, verlesen, gezeichnet und ihm zur Verfügung gestellt. Zum Abschied kamen die Boeren in Dingaans-kraal zusammen, um ihn zu begrüssen und einen Trunk einzunehmen. Auf ein gegebenes Zeichen von Dingaan fielen tausende von Dingaans Soldaten über Piet Retief und seine kleine Truppe her und ermordeten sie alle. Der Kampf gegen die Zulus begann nun, und im Jahre 1840 glückte es endlich, dem fünften General-Kommandanten Anries Wessel Pretorius, Dingaan zu vertreiben und seinen Halbbruder Panda an dessen Stelle zu setzen, jedoch unter dem Volksraad von Natal. Potgieter war inzwischen mit einer grossen Anzahl „Voortrekkers" zum Mooerivier gezogen, wo er den Grund zu der gegenwärtigen Hauptstadt der Süd-Afrikanischen Republik legte, welche nach ihm Potchefstroom genannt wurde. Am 18. März 1844 wurde Natal den Boeren von England entrissen und der grösste Teil der Emigranten verliess Natal gegen Ende des Jahres. Der Basuto-Häuptling Moshesh war in einen Krieg mit der englischen Regierung verwickelt, welche auch den Oranje-Freistaat mehr unter ihre Gewalt zu bringen trachtete. Aber die Angelegenheiten standen ungünstig. Die englische Regierung, unzufrieden mit dem Verlust an Menschenleben und den grossen Unkosten der afrikanischen Angelegenheiten, wünschte eine Abgrenzung des britischen Gebietes in diesem Weltteile. Als im August 1851 ungefähr 137 Bürger des Landes eine Adresse an Potgieter zeichneten, worin sie ihn baten, die Führung der Geschäfte zu übernehmen und als selbst der Oberhäuptling der Basutos sich dem Gesuche anschloss, zeigte sich Potgieter bereit, mit der englischen Regierung in Unterhandlung zu treten. Die Bekanntmachung, derzufolge für seine Ergreifung eine Belohnung ausgesetzt und sein Besitztum für verfallen erklärt worden war, wurde zurückgezogen. Man versammelte sich und am 17. Januar 1852 wurde die „Zandrivier-Konvention" unterzeichnet, deren Hauptpunkte folgende sind:

Art. 1. Die englische Regierung garantiert den Emigranten-

Boeren nördlich des Vaalriviers das Recht der Selbstregierung und das Recht unter ihren eigenen Gesetzen zu leben.

Art. 3. Die britische Regierung soll keine Bundesgenossenschaft mit den Kaffern nördlich des Vaalriviers eingehen.

Art. 4. Sklaverei darf nicht zugelassen werden.

Art. 5. Gegenseitige Freiheit und Hülfe soll Händlern und Reisenden zu beiden Seiten des Vaalriviers zugestanden werden.

Diese Konvention wurde am 18. März 1852 vom Volksrate in Rustenburg gutgeheissen und von diesem Tage an kann die Süd-Afrikanische Republik als unabhängig angesehen werden. Noch einige Jahre lang herrschte Uneinigkeit der Führer der verschiedenen Freistaaten, die sich unter einzelnen Oberhäuptern gebildet hatten. Endlich aber kam Einigkeit in die Verwaltung des Landes, als im Jahre 1864 durch alle Parteien W. Pretorius zum Staatspräsidenten und S. J. P. Krüger zum Generalkommandanten gesetzmässig gewählt wurden. Eine Grenzstreitigkeit im Westen der Republik wurde dem Lieutenant-Gouverneur Keate von Natal zur Entscheidung übertragen. Am 17. Oktober 1871 zeichnete dieser das sogenannte „Keate Award". — Diese Entscheidung, durch welche die Süd-Afrikanische Republik ein ansehnliches Stück Landes hätte verlieren müssen, wurde von dem damaligen Präsidenten Pretorius unterzeichnet, doch erweckte dies im Volksrate zu Pretoria einen solchen Sturm der Entrüstung im November 1871, dass der Präsident und einige andere hochgestellte Beamte ihre Ämter niederlegen mussten.

D. J. Erasmus wurde darauf durch den Volksrat als Präsident angestellt und eine Proklamation erlassen, in der der „Keate-Award" verworfen wurde. Am 1. Juli 1872 leistete Dr. Thomas François Burgers, der neue Präsident, den Eid. Das Bestreben Burgers war es, die Süd-Afrikanische Republik in Handelssachen unabhängig von England zu machen, und sein ernstes Verlangen ging dahin, die Republik zu einem grossen und blühenden Staate zu erheben. Er war ein sehr begabter Mann, doch lebte er, so zu sagen, vor seiner Zeit, und hatte keine Geduld, um den Sachen ihren normalen Entwicklungsgang zu lassen. Finanzielle Schwierigkeiten erhoben sich und dazu kam noch ein verhängnisvoller Krieg mit dem Kaffernhäuptling Sekoekceni. Das Vertrauen zu Präsident Burgers begann abzunehmen. Im Jahre 1877 sollte die Neuwahl des Präsidenten stattfinden und es würde sich alsdann gezeigt haben, ob das Volk

ihn oder einen anderen hätte zum Staatspräsidenten wählen wollen. Inzwischen wurde Sir Theopilus Shepstone als Kommissär von der brittischen Regierung nach Prätoria gesandt. Am 12. April 1877 veröffentlichte Shepstone eine Proklamation, derzufolge die Süd-Afrikanische Republik für englischen Besitz erklärt wurde. Präsident Burgers sowohl als auch die Boeren protestierten aufs Energischste gegen diese ungesetzliche Handlungsweise. Daraufhin wurden Deputationen mit Beschwerdeschriften nach England gesandt, um die Annexion rückgängig zu machen; doch alles war vergebens. Die Boeren verloren nun die Geduld. Am 15. Dezbr. 1879 wurde zu Wonderfontein ein Volksbeschluss angenommen, in welchem ausdrücklich erklärt wurde, dass die Boeren niemals englische Unterthanen gewesen seien, noch je solche sein wollten. Dieser Volksbeschluss wurde Sir Garnet Wolseley offiziell mitgeteilt mit dem Ersuchen, von demselben nach England zu berichten. In Antwort darauf wurde der Vorsitzende M. W. Pretorius und der Sekretär W. E. Bok des Hochverrates beschuldigt. Am 11. Dezember 1880 wurde eine bedeutende Boerenversammlung in Paarde Kraal abgehalten und durch Volksbeschluss die Unabhängigkeit der Süd-Afrikanischen Republik ausgesprochen. S. J. P. Krüger, M. W. Pretorius und P. J. Joubert wurden als führendes Triumvirat, als Vorsitzende der Regierung, erwählt. Am 16. Dezember 1880, am Dingaanstage, wurde der Sitz der Regierung nach Heidelberg verlegt, und dort wurde an diesem Tage die Flägge der Süd-Afrikanischen Republik gehisst. Und nun begann der Ringkampf der Boeren mit dem mächtigen England. Die Ereignisse dieses Streites sind noch zu lebhaft in jedermanns Gedächtnis. um näherer Beschreibung zu benötigen.

Der Krieg endigte mit dem glänzenden Siege der Boeren bei Amajubaberg. Am 3. August 1881 wurde die Pretoria-Konvention unterzeichnet, durch welche England Souveränetätsrechte über die südafrikanische Republik erhielt. Am 27. Februar 1884 wurde die Londoner Konvention unterschrieben, der zufolge einerseits die Unabhängigkeit der südafrikanischen Republik garantiert wurde, andererseits die südafrikanische Republik sich verpflichtete, keine Verträge mit ausländischen Mächten ohne die Zustimmung Englands einzugehen. Seit der Entdeckung und Bearbeitung des Witwatersrandes und anderer Goldfelder hat die Blüte und das Wohlergehen der Republik beständig zugenommen. Vor allem während der Regierungszeit

S. J. P. Krügers, welcher im Jahre 1893 zum dritten Male als Staatspräsident gewählt wurde, hat das Ansehen der Republik nach Aussen, der Wohlstand im Inneren stetig zugenommen. Heute ist mehr als eine Million Pfund Sterling im Staatsschatz und die Goldausbeute von Johannesburg allein betrug mehr als 202 000 Unzen für den Monat Januar 1897.

Mit Stillschweigen übergehen wir den Überfall Jamesons und seiner Freibeuterschaar gegen Ende Dezember 95 und zu Anfang Januar 96.

Der Trekk, welcher im Jahre 1834 begann, hat zur Folge gehabt, dass heute ein freiheitliebendes Volk seine Unabhängigkeit gefunden hat und die Reichtümer des dunklen Afrikas der Welt erschlossen sind.

b) Die Verfassung.

Der Entschluss der Boeren, aus dem Bereich englischer Herrschaft zu kommen, war die Folge des verletzten Rechtsgefühls. Es ist auch nicht zu verwundern, dass jede Truppe, welche die Kapkolonie verliess, dies auf geordnete Weise that unter Anführung einer Person, deren Befehl als Gesetz angesehen wurde und die eine halb militärische, halb civile Stellung einnahm. Nicht durch Raub oder Gewalt trachteten die Boeren sich eine neue Heimat zu gründen, sondern durch Ankauf, Tausch und andere gesetzliche Mittel. Von einer Konstitution konnte keine Rede sein, bis die verräterischen Kafferstämme unterdrückt und die Unabhängigkeit der Emigranten von England garantiert war. Dies geschah bezüglich der Süd-Afrikanischen Republik im Jahre 1852 durch die Zandrivier Convention. Bereits am 23. Mai 1849 kam der Volksrat der ganzen Republik zusammen und an jenem Tage wurden auch die 33 Artikel, welche am 9. April 1844 in Potchefstroom aufgestellt waren, gutgeheissen. Einige dieser Artikel haben heute noch Gesetzeskraft, und sie sind insofern von Bedeutung, als sie die ältesten Rudimente einer Gesetzgebung in der Süd-Afrikanischen Republik repräsentieren. Sie umfassen Civil-, Straf-, Militär-Prozess-Recht. Die Verfassung der Süd-Afrikanischen Republik datiert vom Februar 1858. Am 2. Februar 1858 kam ein Kriegsrat in Rustenburg zusammen und erwählte aus dem Volke eine Kommission von 14 Personen behufs Ausarbeitung einer Verfassung.

Bereits am 13. Februar 1858 war diese Kommission mit ihrem Verfassungsentwurf fertig, der am 18. Februar vom Volksrate gutgeheissen, und als Verfassung der Süd-Afrikanischen Republik angenommen wurde. Bei der Zusammenstellung dieser Verfassung wurde ein Versäumnis begangen, welches in der Zukunft zu ernstlichen Verwickelungen führen sollte. Es wurde nämlich nicht bestimmt, in welcher Weise die Verfassung geändert, verbessert oder ganz aufgehoben werden könnte. Artikel 12 lautet: „Das Volk legt die Gesetzgebung in die Hände eines Volksrates, die höchste Gewalt des Landes, bestehend aus Repräsentanten der Steuerzahler des Volkes, gewählt von stimmberechtigten Bürgern; doch nur insoweit, als dem Volke drei Monate Zeit zu belassen sind, um über den Gesetzesvorschlag sein Urteil dem Volksrate bekannt geben zu können. Ausgenommen sind solche Gesetze, welche keinen Aufschub erleiden." Beim Erlass der Gesetze hatte der Volksrat von Anfang an diese deutliche Beschränkung seiner Macht wenig beachtet. Er begann sofort nach Gutheissung der Verfassung sich durch Volksratsbeschlüsse das Recht der Änderung der Verfassung in wichtigeren Punkten anzumassen. Dagegen hat sich das Volk niemals aufgelehnt und im Jahre 1884 im Falle „Executoren von Mc. Corknidale wider Bok N. O." ist der höchste Gerichtshof so weit gegangen, zu bestimmen, dass ein Volksratsbeschluss Gesetzesgewalt hat und dass die Verfassung keinen höheren Rang, als ein gewöhnliches Gesetz einnehme. In der Sache „Donss" im Jahre 1888 wurde ungefähr dieselbe Entscheidung getroffen. Seit dieser Zeit aber ist der Gerichtshof nach und nach zu einer anderen Überzeugung gelangt und dies mehr als einmal; vor allem in der Sache „Hess wider den Staat" und „Suuif wider den Staat" ist zu Tage getreten, dass seine früheren Entscheidungen nicht übereinstimmen mit dem Geiste und der wörtlichen Auslegung der Verfassung. Endlich im Januar 1897 hat der Gerichtshof in Sachen „R. E. Brown wider Dr. W. J. Leyds N. O." ausdrücklich erklärt, dass die Verfassung nicht willkürlich durch Volksratsbeschlüsse geändert werden könne, dass ein Volksratsbeschluss keine Gesetzeskraft hat und dass der Volksrat verpflichtet ist, die Macht, welche ihm das Volk durch die Verfassung gegeben habe, in Übereinstimmung mit den Vorschriften und innerhalb seiner Rechte und Pflichten auszuüben.

Es wurde auch ausgesprochen, dass in der Verfassung der Lehre der „Trias Politik“ gehuldigt werde. Was die Folge dieser höchst belangreichen Entscheidung des höchsten Gerichtshofes sein wird, ist schwer vorauszusagen.

1889 wurde eine verbesserte Verfassung veröffentlicht, im Jahre 1896 eine durchgesehene Verfassung vom Volksrate gutgeheissen. Diese Verfassung, obschon sie einige neue Bestimmungen einschliesst, wird doch nur als eine einheitliche Zusammenfassung aller Verfassungsänderungen von 1858 ab betrachtet. Diese neue Verfassung wird nun als Gesetz No. 2 1896 zitiert. Es hat folgenden Inhalt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

Der Staat trägt den Namen Süd-Afrikanische Republik. Seine Regierungsform ist republikanisch. Das Land steht jedem offen, der sich den Gesetzen der Republik unterwirft und alle, die sich im Lande befinden, haben gleichen Anspruch auf Schutz der Person und des Eigentums.

Freiheit der Religion ist zugestanden und auch die Ausbreitung des Evangeliums unter den Heiden unter bestimmten Garantieen gegen Betrug und Verführung. Gleichstellung der ansässigen Weissen und Kaffern wird nicht ausgesprochen, jedoch die Sklaverei nicht zugelassen.

Das Volk legt die Gesetzgebung in die Hände einer Volksrepräsentation, bestehend aus einem ersten und zweiten Volksrate, zusammengesetzt aus den Abgeordneten der steuerzahlenden Einwohner, gewählt durch die stimmberechtigten Bürger, doch mit der Beschränkung, dass dem Volke 3 Monate Zeit zu lassen sind, um über einen Gesetzesvorschlag seine Absicht dem Volksrat mitzuteilen; ausgenommen sind solche Gesetze, die keinen Aufschub erleiden.

Die Aufstellung und Ausführung der Gesetze wird dem Staatspräsidenten übertragen, welchem auch die Ernennung der Landes-Beamten obliegt, nach Gutheissung durch den ersten Volksrat.

Die Aufrechterhaltung der Ordnung wird der Kriegsmacht, der Polizei und anderen Personen, die durch das Gesetz dazu angewiesen sind, anvertraut. Die richterliche Macht wird einem

höchsten Gerichtshofe, Landdrosten, Geschworenen und solchen Beamten, die durch das Gesetz mit richterlicher Befugnis bekleidet sind, übertragen. Das Volk empfängt jedes Jahr eine Aufklärung über das Staatseinkommen und die Auslagen seitens des Volksrates, um zu wissen, wieviel Steuern ein Jeder zu bezahlen hat.

Potchefstroom ist die Hauptstadt der Republik und Prätoria der Sitz der Regierung.

Pressfreiheit ist zugestanden unter der Einschränkung, dass Drucker und Verleger für Ehrverletzung, Beleidigung oder Herabsetzung des Charakters verantwortlich gemacht werden.

B. Über den Schutz und die Verteidigung der Kirche und des Staates.

Die Repräsentanten des Volksrates müssen Mitglieder einer protestantischen Kirche sein. Dem Unterricht der Jugend wird entsprechende Aufsicht zu Teil. Im Falle eines feindlichen Überfalles von aussen oder eines Krieges ist ein jeder gehalten, seinen Beistand zur Ausrüstung des Kriegszuges und der Verteidigung des Staates zu leihen. Kein Vertrag und kein Bündnis soll rechtsgültig sein, wenn nicht der erste Volksrat über Annahme oder Ablehnung sein Urteil bekannt gemacht hat, das über Ablehnung oder Annahme entscheidet. Wenn der Staat sich in dringender Gefahr oder Kriegszeit befindet, wird die Beurteilung solcher Verträge oder Bündnisse dem General-Kommandanten mit Beistimmung des Kriegsrates überlassen, vorausgesetzt, dass die Truppen im Felde sind, und keine Zeit ist, mit den ausführenden Rat zu konferieren.

C. Über die Repräsentation und die gesetzgebende Gewalt.

Die gesetzgebende Gewalt ruht in den Händen einer Volksvertretung, bestehend aus einem Ersten und einem Zweiten Volksrate. Der Erste Volksrat ist die höchste Autorität des Landes.

Der Erste und Zweite Volksrat versammeln sich wenigstens einmal im Jahre, und ihre ordentlichen Versammlungen werden in gemeinsamer Sitzung am 1. Montag des Monats Mai eröffnet unter dem Vorsitz des Präsidenten des Ersten Volksrates. Ausserordentliche Versammlungen können vom Staatspräsidenten einberufen werden, so oft er dies im Interesse des Staates für notwendig erachtet.

Die Mitgliederzahl beider Volksratsversammlungen ist dieselbe und wird näher bestimmt durch den Ersten Volksrat. Jeder Volksrat wählt zu Beginn seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte für seine Sessionszeit, und jeder Volksrat ernennt aus seiner Mitte und nach Vorschlag des ausführenden Rates einen Sekretär. Jeder Volksrat stellt sein eigenes Reglement auf, durch welches die Arbeit geregelt und die Befugnisse des Vorsitzenden bestimmt werden.

Das Quorum des Ersten, sowohl als auch des Zweiten Volksrates besteht aus zwölf Mitgliedern. Die Sitzungen beider Volksratsversammlungen werden öffentlich abgehalten, ausgenommen, wenn die Mehrheit in speziellen Fällen den Ausschluss der Öffentlichkeit bestimmt. Der Staatspräsident und die Mitglieder des ausführenden Rates haben Sitzrecht in beiden Volksräten, verbunden mit dem Rechte an der Debatte teil zu nehmen, jedoch ohne Stimmrecht.

Die Mitglieder des Ersten und Zweiten Volksrates werden durch Stimmenmehrheit der Wahlberechtigten in jedem Distrikte für die Dauer von 4 Jahren erwählt. Am Ende des zweiten Jahres tritt die Hälfte der Mitglieder zurück und die andere Hälfte am Ende des vierten Jahres und so fort.

Die Mitglieder des ersten Volksrates werden von stimmberechtigten Bürgern, die volles Bürgerrecht gesetzlich erlangt haben, gewählt. Die Mitglieder des zweiten Volksrates werden von allen stimmberechtigten Bürgern, die das 16. Lebensjahr erreicht haben, gewählt. Farbige, Mischlinge, Personen von schlechtem Rufe, zu entehrenden Strafen verurteilte Personen, unrehabilitierte Bankrotteure, Zahlungsunfähige, Ausländer, welche Pensionen von fremden Mächten beziehen, können nicht zu Mitgliedern eines Volksrates gewählt werden. Ferner sind ausgeschlossen: Offiziere und Beamte, die als solche jährlich oder monatlich Gehalt beziehen.

Ein jeder ist berechtigt, falls er den Beweis liefern kann, dass eine unfähige Person zum Mitglied des ersten oder zweiten Volksrates gewählt worden ist, dies der Regierung mitzuteilen, ehe jene Person ihren Platz in der Volksvertretung einnimmt. Die Regierung soll darauf die diesbezüglichen Akten ohne Aufschub beim Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden des betreffenden Volksrates vorlegen. Niemand kann sich für beide Volksratsversammlungen oder in mehreren Distrikten oder Wahlabteilungen zu gleicher Zeit als

Kandidaten aufstellen lassen; aber die Wähler eines Distriktes können auch ihre Stimme für eine in einem andern Distrikte wohnende Person abgeben.

Niemand ist als Mitglied des ersten oder zweiten Volksrates wählbar, solange er nicht eine Aufforderung oder ein Gesuch zur Bekleidung dieser Würde empfangen hat, unterzeichnet von wenigstens 25 stimmberechtigten Bürgern des Distriktes oder der Wahlabteilung, von welcher er erwählt worden ist. Diese Aufforderung und die Antwort darauf sollen dem Staatssekretär zu gesandt werden, damit falls die Aufforderung angenommen wird, dieselbe mindestens 28 Tage vor der Wahl im Staatskourant publiziert werden kann. Niemand soll als erwähltes Mitglied des ersten oder zweiten Volksrates gelten, der nicht Stimmen von wenigstens 60 stimmberechtigten Bürgern seines Distrikts oder Wahlbezirks erhalten hat.

Um einen Platz als Mitglied des Ersten Volksrates einnehmen zu können, muss der Erwählte 30 Jahre alt und Mitglied einer protestantischen Kirche sein, in der Republik wohnen und daselbst Grundbesitz und volles Bürgerrecht haben. Um einen Platz im Zweiten Volksrate einnehmen zu können, muss man gesetzlich gewählt worden, während der zwei unmittelbar vorhergehenden Jahre stimmberechtigter Bürger und Mitglied einer protestantischen Kirche gewesen sein, in der Republik wohnen und darin Landbesitz haben.

Jeder Volksrat urteilt, ob die Wahl und Qualifikation seiner Mitglieder gesetzmässig ist. Jeder Volksrat hat das Recht, seine eigenen Mitglieder wegen schlechten Betragens zu strafen und ausserdem ein Mitglied mit einer Mehrheit von zwei Drittel Stimmen auszuschliessen.

Der zweite Volksrat ist befugt, folgende Angelegenheiten, falls notwendig, durch Gesetz oder Beschluss zu regeln:

1. Das Minenwesen.
2. Die Anlegung und Unterhaltung von Wegen und Chausseen.
3. Den Postdienst.
4. Den Telegraphen- und Telephondienst.
5. Den Schutz von Erfindungen, von Mustern und Fabrikmarken.
6. Den Schutz des Autorenrechtes.
7. Die Anpflanzung von Baumschonungen und die Salzkessel-Bearbeitung.

8. Die Vorkehrungsmassregeln gegen ansteckende Krankheiten.

9. Die Rechte und Pflichten der Gesellschaften.

10. Das Konkursrecht.

11. Die Civil-Prozessordnung.

12. Die Strafprozessordnung.

13. Entwürfe, welche der erste Volksrat durch Beschluss oder Gesetz näher bestimmt oder solche, welche der I. Volksrat speziell an den II. Volksrat verweist. Alle vom II. Volksrate angenommenen Gesetze und Beschlüsse werden von ihm innerhalb 48 Stunden sowohl dem I. Volksrat als auch dem Staatspräsidenten mitgeteilt. Der Letztere hat das Recht, wenn er Seitens des II. Volksrates von der Annahme eines Gesetzes oder Beschlusses, Kenntnis erhalten hat, innerhalb 14 Tagen nach Empfang dieser Bekanntmachung das Gesetz oder den Beschluss dem I. Volksrat zur Behandlung vorzulegen. Der Staatspräsident ist in jedem Falle verpflichtet, dem I. Volksrat Mitteilung vom Empfang einer solchen Benachrichtigung innerhalb der vorerwähnten Zeit zu machen. Wenn der Staatpräsident innerhalb 14 Tagen das mitgeteilte Gesetz oder den fraglichen Beschluss nicht dem I. Volksrat zur Behandlung vorgelegt hat, und dieser nicht binnen derselben Frist jenes Gesetz oder jenen Beschluss aus eigener Initiative in Behandlung genommen hat, so ist der Staatspräsident verpflichtet, ausgenommen, wenn er auf Rat und im Einverständnis mit dem ausführenden Rate es im Interesse des Staates für unerwünscht hält, das Gesetz oder Beschluss im ersten folgenden Staatskourant zu publizieren. Sollte der I. Volksrat innerhalb der obengenannten 14 Tage vertagt sein, so geschieht die Publikation im Staatskourant erst nach Verlauf von 8 Tagen nach dem Anfang der erstfolgenden Sitzung des I. Volksrates. Gesetze oder Beschlüsse des II. Volksrates ermangeln der Rechtskraft, so lange sie nicht vom Staatspräsidenten in dem Staatskourant veröffentlicht worden sind.

Eine Abschrift jedes angenommenen Gesetzes soll durch den Vorsitzenden des I. Volksrates dem Staatspräsidenten eingesandt werden.

Die Rechtskraft eines durch den Staatspräsidenten im Staatskourant publizierten Gesetzes oder Beschlusses kann nicht angefochten werden, unbeschadet des Rechtes des Volkes, Memorien deswegen einzureichen.

D. Über den Staatspräsidenten und die Mitglieder des ausführenden Rates, als Factoren der Gesetzgebung.

Die ausführende Gewalt liegt mit in der Hand des Staatspräsidenten, der dem I. Volksrat verantwortlich ist. Er wird durch Mehrheit aus den Bürgern und durch die Bürger erwählt, welche für den I. Volksrat wahlberechtigt sind, und zwar auf eine Periode von 5 Jahren. Er ist wieder wählbar. Er muss, um wählbar zu sein, das 30. Lebensjahr erreicht haben, als Mitglied einer protestantischen Kirche angehören und darf kein entehrendes Urteil gegen ihn ergangen sein. Er ist der erste Beamte des Staates, und alle Landesbeamten sind ihm unterstellt. — Aber die, welche mit der Jurisdiction betraut sind, üben das Amt frei und unabhängig.

Dem Staatspräsidenten ist ein ausführender Rat zur Seite gestellt, bestehend aus dem General-Kommandanten, zwei stimmberechtigten Bürgern, einem Sekretär und einem Schriftführer, welche gleiche Stimme haben und den Titel von Mitgliedern des ausführenden Rates.

Der Staatspräsident kann vorkommenden Falls die Anwesenheit der Oberbeamten des betreffenden Ressorts beim ausführenden Rat anordnen. Diese Oberbeamten (Hoopd-Ambtenaren) sind stimmberechtigt im ausführenden Rate und sind mit verantwortlich für die gefassten Beschlüsse und müssen dieselben mit unterzeichnen. Der Staatspräsident ist Vorsitzender des ausführenden Rates und hat bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme. Der Staatspräsident zusammen mit dem ausführenden Rate kann Strafen für Verbrechen oder Vergehen herabsetzen oder anullieren auf Vorstellung des Gerichtshofes, welcher das Urteil gefällt hat, oder auf Ansuchen des Verurteilten mit Zustimmung des Gerichtshofes.

Zur Vollstreckung von Todesurteilen und Erlass von Kriegserklärungen muss die ungeteilte Zustimmung des ausführenden Rates eingeholt werden. Regelmässig einmal im Monat und sonst, wenn es der Staatspräsident für notwendig erachtet, hält der ausführende Rat Sitzungen in seinem Amtslokale ab. Der Staatspräsident mit zwei Mitgliedern bilden ein Quorum. Alle Beschlüsse des ausführenden Rates und alle Amtsschreiben des Staatspräsidenten, müssen ausser von ihm selbst auch von dem Staatssekretär unterzeichnet sein.

Der Staatssekretär wird vom ersten Volksrat gewählt und auf eine Dauer von 4 Jahren angestellt.

Dem Staatspräsidenten ist die Einbringung von Gesetzen bei dem ersten und zweiten Volksrat übertragen, gleichviel ob der Vorschlag von ihm selbst, oder von dem Volke herrührt. Er unterbreitet den Entwurf dem Volke vermittelst des Staatskourants drei Monate vor der Einreichung beim ersten und zweiten Volksrat. Ob eine Bekanntmachung notwendig ist oder nicht, wird dem Urteil des Staatspräsidenten und des ausführenden Rates anheimgestellt.

Der Staatspräsident macht den Gesetzvorschlag dem ersten und zweiten Volksrat und beauftragt den Beamten, auf dessen Departement das Gesetz Bezug hat, mit der Begründung desselben.

Der Staatspräsident mit Zustimmung des ausführenden Rates erklärt Krieg und Frieden; doch muss er, wenn möglich, erst den ersten Volksrat zum Zweck einer Kriegserklärung zusammenrufen. Ein Friedensabschluss erheischt die Gutheissung des ersten Volksrates.

Jährlich bei der Eröffnung des ersten Volksrates überreicht der Staatspräsident demselben eine Liste der allgemeinen Ausgaben und Einnahmen und zugleich einen Bericht über seine Geschäftsführung im vorigen Jahre und über die allgemeinen Angelegenheiten der Republik.

Er beruft die Ratsversammlungen jährlich zum ersten Montag des Monat Mai und wenn immer es sonst die Notwendigkeit erfordern sollte.

Er stellt die Beamten an entweder aus eigener Initiative oder auf Vorschlag der Oberbeamten, wobei in Betracht zu ziehen ist, dass alle Beamte naturalisierte oder stimmberechtigte Bürger sein müssen und, wenn sie mit finanzieller Administration beauftragt sind, genügende, vom Staat bestimmte Sicherheit zu stellen haben. Er hat ferner die Macht, unbeschadet der Verantwortlichkeit gegenüber dem ersten Volksrat, Landesbeamte in ihr Amt einzuführen, vorläufige Anstellungen zu bewirken und alle offenen Stellen zu besetzen. Er berichtet über solche Handlungen in der erstfolgenden Sitzung des ersten Volksrates.

Als Hauptbeamte (Hoopd-Ambtenaren) werden angesehen: Der Staatsprokureur, General-Schatzmeister, Auditeur, General-Superintendent des Unterrichts, der Waisenrat (Weesheer), der Registrator

der Akten, der General-Landmesser, General-Postmeister, der Vorsteher des Bergwerkswesens, der Haupt-Direktor des Telegraphendienstes und der Vorsteher der öffentlichen Arbeiten.

Der Staatspräsident, die Mitglieder des ausführenden Rates und des höchsten Gerichtshofes können zur Rechenschaft gezogen werden:

a) vor dem gewöhnlichen Richter wegen Verbrechen und Vergehen;

b) vor einem besonderen Gerichtshofe wegen Amtsverbrechen, schlechten Betragens, Unfähigkeit.

Dieser besondere Gerichtshof setzt sich zusammen aus fünf Mitgliedern des Ersten Volksrates, welche dazu durch letzteren erwählt sind und aus höchstens vier Mitgliedern des höchsten Gerichtshofes, welche von dem Gerichtshof bestimmt werden. Natürlich können diejenigen nicht als Mitglieder fungieren, welche selbst beschuldigt sind.

E. Über die Kriegsmacht und den Kriegsrat.

Die Kriegsmacht besteht aus allen wehrbaren Männern der Republik und, wenn notwendig, aus allen Kaffern im Lande, deren Häuptlinge der Republik unterworfen sind.

Ausser der waffentragenden Bürgerwehr, die man bei Unruhen und im Kriege aufruft, existiert eine allgemeine Landpolizei und ein Artilleriekorps, wofür jährlich eine bestimmte Summe im Staatsetat angewiesen wird. Die wehrbaren Leute der Weissen bestehen aus männlichen Personen im Alter von 16—60 Jahren und allen kriegstüchtigen Kaffern. Zur Verteilung der Kriegswehr ist die Republik in Feldkornetschaften und Bezirke eingeteilt.

Die Mannschaften stehen unter dem Befehl der Offiziere folgenden Ranges: Assistent-Feldkornet, Feldkornet, Kommandant und General-Kommandant. Die Offiziere werden durch Stimmenmehrheit erwählt, nämlich: Die Assistent-Feldkornets und Feldkornets durch die stimmberechtigten Bürger der Bezirke, (Abteilungen) der Kommandant von den stimmberechtigten Bürgern der Distrikte.

Stimmberechtigt zur Erwählung von Assistent-Feldkornets, Feldkornets und Kommandanten sind alle Bürger, welche das Alter von 16 Jahren erreicht haben. Der General-Kommandant wird gewählt

durch die stimmberechtigten Bürger der Republik, welche das Recht haben, die Mitglieder des ersten Volksrates zu wählen, und zwar aus ihrer Mitte.

Für jeden Distrikt besteht ein Kommandant.

Die Kriegswehr mit Ausnahme der farbigen Söldner wird zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei inländischen Aufständen, sowie ohne Ausnahme zur Verteidigung des Landes und zum Kriege gegen ausländische Feinde aufgerufen.

Übertragen sind den Assistent-Feldkornets und Feldkornets die Aufrechterhaltung der Ordnung, den Kommandanten die Kommandos bei inländischem Aufruhr der Kaffern, die Kommandos zur Unterdrückung von Aufständen der weissen Bevölkerung, die Verteidigung des Landes und die Bekriegung ausländischer Feinde, in welchen Fällen der General-Kommandant den Oberbefehl führt.

F. Über die richterliche Gewalt und die Rechtsprechung.

Das Volk vertraut die Rechtsprechung an:

a) einem höchsten Gerichtshof,

b) einem Rondgaand (wandernden) Gerichtshof,

c) den Landdrosten und solchen anderen Beamten, welche durch das Gesetz mit richterlicher Gewalt bekleidet sind.

Die Mitglieder der beiden ersten Gerichtshöfe werden auf Lebenszeit angestellt.

Die Hauptrichter und die Strafrichter müssen in der Rechtswissenschaft promoviert haben.

Das Ministerium der öffentlichen Verfolgung (Staatsanwaltschaft) ruht in den Händen des Staatsprocureurs und unter seiner Aufsicht steht ein öffentlicher Ankläger in jedem Distrikt.

Die Landdroste werden von dem ausführenden Rat angestellt. Jedesmal wenn eine Vakanz eintritt, werden zwei Personen, die nach Vorschrift der Verfassung die Qualifikation zu Beamten haben, den stimmberechtigten Bürgern der betreffenden Distrikte vorgeschlagen. Innerhalb zweier Monate erfolgt die Wahl unter den beiden Kandidaten durch freie Abstimmung mit Stimmenmehrheit. Der ausführende Rat wird schriftlich von dem Resultate einer solchen Abstimmung benachrichtigt.

Die Landdroste müssen ein Jahr stimmberechtigte Bürger gewesen und Mitglieder einer protestantischen Kirche, durch kein entehrendes Urteil bestraft sein und das Alter von 30 Jahren erreicht haben.

Der Landdrost des Ortes, wo der Sitz der Regierung ist, wird auf Antrag des ausführenden Rates vom ersten Volksrat ernannt.

Die Geschworenen müssen stimmberechtigte Bürger sein, kein entehrendes Urteil gegen sich haben und 30 Jahr alt sein.

Alle Urteile in civilen und kriminalen Sachen werden öffentlich verkündet und im Namen des Volkes der Süd-Afrikanischen Republik vollstreckt.

Die Leibes-Strafen, welche den weissen Verbrechern auferlegt werden, sind: 1. Gefängnisstrafe, 2. Zwangsarbeit mit oder ohne Eisen je nach der Art des Falles, 3. Deportation oder Verbannung, 4. Der Tod.

Kein Weisser kann zu körperlicher Züchtigung verurteilt werden, wenn dies das Gesetz nicht ausdrücklich bestimmt.

Die Sitzungen der Landdroste finden alle Tage statt, diejenigen der höheren Gerichtshöfe gemäss der Proklamation und den sonstigen Bestimmungen.

G. Über die Verwaltung seitens der Landes-Beamten.

Die Administrationsbefugnis der inländischen Verwaltung entlehnt ihre Gewalt von dem ausführenden Rate und steht unter dem Befehl des Staatspräsidenten und der Mitglieder des ausführenden Rates. Sie liegt in den Händen der gesetzlich bestimmten Beamten.

Das Land ist zum Zweck der Verwaltung in Distrikte geteilt, welche in Abteilungen, Städte und Dörfer zerfallen.

Jeder Distrikt wird von einem Landdrost mit Unterstützung von Beamten, welche ihm durch das Gesetz beigeordnet werden, verwaltet.

Die Kommandanten und Feldcornets der Abteilung stehen, was die Verwaltung betrifft, zu Diensten der vorhergenannten Landesbeamten.

Distrikträte, Stadt- und Dorfverwaltungen können errichtet werden, wo die Bevölkerung solche verlangt.

Das Haupt jedes Distriktes bildet ein Landdrost, der ex officio Vorsitzender des Distriktrates ist, welcher letzterer aus so vielen Mitgliedern besteht, als dort Feldcornetschaften vorhanden sind. Den Distrikträten ist die Sorge für die öffentlichen Wege und anderer öffentlicher Einrichtungen des Distrikts anvertraut; daneben fallen diesen alle solche Angelegenheiten zu, welche das Gesetz besonders bestimmt.

An der Spitze einer jeden Stadt- oder Dorfverwaltung, welche vom Gesetz als solche anerkannt ist, steht ein Bürgermeister und ein Rat von 6 oder 8 Mitgliedern je nach der Bevölkerung.

Die Feldcornets müssen genaue Listen führen über alle Zuwanderungen, über Wohnsitzveränderung der Einwohner, über alle Todesfälle und alle männlichen Personen, die das Alter von 16 Jahren erreicht haben.

H. Über die Geldmittel des Staates.

Die Einkünfte des Staates und die Belastung der Einwohner werden durch das Gesetz bestimmt.

c) Gesetzgebung.

Während des Jahres 1896 sind einunddreissig Gesetze von den beiden Volksratsversammlungen gutgeheissen worden.

In Ansehung der Gesetzgebung ist das Jahr 1896 also sehr fruchtbar gewesen. Wie schon in kurzem oben erwähnt, wird über keine Gesetzesvorlage vom Volksrate verhandelt, wenn nicht dieselbe wenigstens drei Monate vor Anfang der Sitzung im „Staatskourant“ veröffentlicht worden ist; der Volksrat aber kann auf Grund eines Beschlusses, dass ein Gesetz keinen Aufschub erleiden darf, über eine Gesetzvorlage verhandeln, wenn auch dieselbe nicht drei Monate vorher oder überhaupt nicht veröffentlicht worden ist.

Gesetz No. 1. 1896.

Gesetz betreffend die Staats-Artillerie der Süd-Afrikanischen Republik.

Das Staats-Artillerie-Korps ist der Kern der Kriegsmacht der Republik und muss jeden Augenblick bereit sein, auszurücken, sobald es Befehle von massgebender Stelle erhält; es ist eine Bildungsschule, um Personen, welche drei Jahre im Dienste gewesen sind, zu befähigen, untergeordnete Stellen im Civil-Dienste zu bekleiden,

Der Oberbefehl ruht in den Händen des General-Kommandanten. Das ganze Korps wird von einem „Oberst-Kommandierenden" befehligt, dem ein „1. Lieutenant-Adjutant" beigeordnet ist. Der „Kommandierende" hat direkt unter sich einen „Major", dem alle Abteilungen des Korps verantwortlich sind und der in Kriegszeit die Artillerie-Abteilungen anführt. Dem Major ist für die Administration ein „2. Lieutenant-Adjutant" attachiert.

Das Korps enthält folgende Abteilungen:

a) Die Abteilung der Artillerie, welche zusammengesetzt ist aus: reitender, Berg- und Festungs-Artillerie.
b) Die Feld-Telegraphie.
c) Die Intendantur.
d) Das Musikchor.
e) Das ärztliche Departement.
f) Den Unterricht.
g) Die Schmiede und Bauhandwerker.

Wer Mitglied des Korps zu werden wünscht, muss Bürger von Geburt oder durch Naturalisation sein. Bei der Feld-Telegraphie können nur Bürger von Geburt eine Anstellung erhalten.

Gesetz No. 2. 1896.

Die Verfassung der südafrikanischen Republik.

Wir haben schon oben [1]) die hauptsächlichsten Bestimmungen dieses Gesetzes mitgeteilt.

Gesetz No. 3. 1896.

Gesetz betreffend Dampfkessel.

Dieses Gesetz ist eine Abänderung des Gesetzes No. 20. 1894.

Erlaubnis muss nachgesucht werden für den Gebrauch oder Betrieb eines Dampfkessels, sei er fest oder transportabel, gleichviel zu welchem Zweck er immer dient. Die Gesuche sollen dem Dampfkessel-Inspektor des betreffenden Distrikts oder Arbeitsbezirkes zugesandt werden. Blos diplomierte mechanische Ingenieure können von der Regierung ernannt werden, sobald letztere sich mit dem Vorsteher (Hoopd van Mynwezen) des Bergwerkwesens und dem (Staatsmyningineur) Ingenieur des Staatsbergwerkes ins Vernehmen gesetzt hat.

---

[1]) Vergleiche Seite 851.

Alle Dampfkessel mit Zubehör, welche jetzt im Gebrauch sind, werden der Aufsicht der Regierung unterstellt.

Gesetz No. 4. 1896.

Zur Abänderung des Art. 7 des Gesetzes No. 12. 1892.

Jede Versicherungs-Gesellschaft ist verpflichtet, dem Bureau des General-Schatzmeisters jedes Geschäftsjahr eine eidlich versicherte Erklärung zuzusenden, welche die Totalsumme der bestehenden Versicherungen enthält, sowie alles was auf das Geschäft der Gesellschaft in dieser Republik Bezug hat.

Gesetz No. 5. 1896.

Abänderung von Art. 65 des Gesetzes No. 12. 1870, betreffend die Regulierung der Waisenkammer und der Erbschafts-Administration.

Gesetz No. 6. 1896.

Dieses Gesetz ist eine Erweiterung des Art. 7 des Gesetzes No. 2. 1874, betreffend die Regulierung von Massen und Gewichten.

Jeder Landdrost, Friedensrichter, Haupt-Konstabel und jede andere von der Regierung zu ernennende Person hat das Recht, jederzeit in jedem Laden und an jedem Orte innerhalb ihres Distrikts, woselbst Güter zum Verkauf auf Lager gehalten werden, oder ein Geschäft mit Verwendung von Mass und Gewicht betrieben wird, alle Masse, Gewichte, Wagen, stählerne „Yards“ oder andere Wäge-Instrumente, welche sich dort befinden, zu prüfen und mit den „Standard-Modell-Massen und Gewichten“ zu vergleichen, welche zu diesem Zwecke im Bureau des General-Schatzmeisters oder der verschiedenen Landdrosten aufbewahrt werden.

Gesetz No. 7. 1896.

(Zur Abänderung der Ordonnanz, welche den Strafprozess ordnet.)

Während der kurzen Zeit, innerhalb welcher diese Abänderungen in Kraft gewesen sind, ist es klar geworden, dass dieselben so unpraktisch sind, dass sie ohne Zweifel noch in diesem Jahr wieder geändert werden; eine Erörterung dieser Bestimmungen erscheint daher überflüssig.

Gesetz No. 8. 1896.

(Zur Abänderung Art. 38 des Gesetzes No. 12. 1894.)

Es ist nicht gestattet, irgend welche destillierten Getränke oder Flüssigkeiten zu verfälschen oder mit irgend einer fremden Substanz zu mischen oder solche Getränke oder Flüssigkeiten zu verkaufen oder auf Lager zu halten. Was unter verfälschten oder gemischten Getränken oder Flüssigkeiten verstanden wird, ist in diesem Artikel sorgfältig aus einander gesetzt.

Gesetz No. 9. 1896.

(Zur Abänderung des Gesetzes No. 5. 1895.)

Feldmesser und andere Personen, welche schon drei Jahre als Bergwerksgeometer (Mynopmeters) gearbeitet haben, werden von einem gewissen Teile des Examens für Bergwerksgeometer (Mynopmeter) dispensiert.

Gesetz No. 10. 1896.

Dieses Gesetz enthält nähere Bestimmungen in Bezug auf die Verfassung des höchsten Gerichtshofes der Süd-Afrikanischen Republik.

Der Staatspräsident ist nach Beratung mit dem ausführenden Rate berechtigt, einen sechsten Richter beim Höchsten Gerichtshofe unter dem Titel eines fünften Strafrichters zu ernennen.

Gesetz No. 11. 1896.

(Eine Abänderung des Gesetzes No. 10, 1885
und der diesbezüglichen späteren Gesetze und Volksratsbeschlüsse.)

Dieses Gesetz regelt die Einziehung der Personal-Steuern.

Gesetz No. 12. 1896.

(Zur Abänderung des Gesetzes No. 3. 1893.)

Dieses Gesetz verbreitet sich eingehend über die Art und Weise der Bergwerksarbeiten.

Gesetz No. 13. 1896.

(Zur Abänderung des Gesetzes No. 19, 1892, welches wieder eine Abänderung des Gesetzes No. 10, 1886 ist, betreffend die Stadt-Räte in der Süd-Afrikanischen Republik.)

Jedes Dorf der Republik, in welchem mindestens 500 Weisse sich befinden, kann, laut dieses Gesetzes, von der Regierung mit

Genehmigung des ausführenden Rates für eine Stadt mit juristischer Persönlichkeit erklärt werden.

Eine solche Stadt ist berechtigt, die Ordnung und Verwaltung ihrer Haushaltung einem Stadtrat aus sechs oder acht Mitgliedern, je nach der Bevölkerung, zuzuweisen; mit der Haupt-Verwaltung ist ein von der Regierung zu ernennender Bürgermeister beauftragt, der ex officio Vorsitzender des Stadtrates ist und von der Regierung besoldet wird.

Der Landdrost des Distrikts ist berechtigt und verpflichtet, wenn eine schriftliche Aufforderung von mindestens 25 stimmberechtigten Einwohnern ihm zugesandt wird, eine Versammlung der stimmberechtigten Einwohner einzuberufen, um darüber Beschluss zu fassen, ob ein Stadtrat gebildet werden soll. Stimmberechtigte Einwohner im Sinne dieses Gesetzes sind:

a) Die stimmberechtigten Bürger.

b) Die volljährigen weissen Einwohner männlichen Geschlechts, welche in dieser Stadt Grundeigentum im Werte von wenigstens £ 100 haben, wobei zu bemerken ist, dass der Verlust des geforderten Grundeigentums unmittelbar auch den Verlust des Wahlrechts zur Folge hat.

c) Die volljährigen weissen Einwohner männlichen Geschlechts, welche alljährlich wenigstens £ 50 Hausmiete bezahlen.

Wenn vom Landdrosten eine Versammlung der stimmberechtigten Bürger einberufen ist, so wird mit Stimmenmehrheit beschlossen, ob man einen Stadtrat bilden solle oder nicht.

Wenn man die Errichtung eines Stadtrates beschlossen hat, so wird sofort mit Stimmenmehrheit eine Kommission aus den stimmberechtigten Bürgern zur Abfassung von Statuten für die Verwaltung und Haushaltung der Stadt ernannt.

Niemand kann zum Mitglied des Stadtrates gewählt werden, welcher nicht Besitzer städtischen Grundeigentums im Mindestwerte von £ 500 ist und selbst in der Stadt wohnt.

Gesetz No. 14. 1896.

Zur Abänderung von gewissen Bestimmungen der Gesetze und der Beschlüsse des Ersten Volksrates betreffend den Unterricht in der Süd-Afrikanischen Republik.

Gesetz No. 15. 1896.

Ebenfalls betreffend den Unterricht und die Erziehung weisser Kinder auf den proklamierten Goldfeldern in der Süd-Afrikanischen Republik.

Gesetz No. 16. 1896.

Abänderung des Gesetzes No. 6. 1895. u. s. w.

Gesetz No 17. 1896.

Abänderung des Gesetzes No. 13 1892 und der Ergänzungs-Gesetze No. 12 1893, No. 21 1894 und No. 18 1895 betreffend den Verkauf von Weinen, geistigen oder Malzgetränken einschliesslich Kaffernbier. Niemand darf Weine, geistige oder Malzgetränke einschliesslich Kaffernbier verkaufen oder mit denselben handeln ohne spezielle Licenz. Niemand ist berechtigt, in Bergwerksbezirken, welche unter der Verwaltung der Regierung stehen, einem Farbigen Wein, geistige oder Malzgetränke zu verkaufen, zu vertauschen oder zu schenken.

In jedem Distrikt und in jedem öffentlichen Bergwerksbezirke ist eine Kommission zur Behandlung der Gesuche um Licenzen zum Verkauf von Getränken unter dem Namen „Kommission für Getränke-Licenzen (De Commissie voor Dranklicentieu) eingesetzt. Die Kommission wird gebildet in öffentlichen Bergwerksbezirken aus dem dortigen Landdrosten, wo kein spezieller Landdrost ist, aus dem Bergwerks-Kommissarius (myn commissaris); in den Distrikten aus dem Landdrosten des Distrikts, der zur selben Zeit ex officio Vorsitzender der Kommission ist und vier Mitgliedern, welche von der Regierung nach Beratung mit dem Staatsprocureur erwählt werden. Diese Kommission wird für höchstens zwei Jahre ernannt.

Gesetz No 18. 1896.

Dies Gesetz ordnet den Handel in den Bergwerksbezirken (Mynterreinen).

In Zukunft darf für umfriedete Grundstücke oder Örtlichkeiten, die für Bergwerkszwecke abgesteckt oder reserviert sind, keine Handelslicenz erteilt bezw. erneuert werden.

Gesetz No. 19. 1896.

Ergänzung des Gesetzes No. 1. 1863.

Diese Bestimmungen haben Bezug auf Transportunternehmer, welche im Auslande wohnen.

Gesetz No. 20. 1896.

Dieses Gesetz betrifft den Hausierhandel (Martkramers).

Niemand darf ohne Erlaubnis Handelsartikel öffentlich oder in den Häusern feilbieten.

Gesetz No. 21. 1896.

Betreffend das Graben nach Edelmetallen und Edelsteinen und den Handel mit solchen in der südafrikanischen Republik.

Das Gewinnungs- und Dispositionsrecht über alle Edelsteine und Edelmetalle gehört dem Staate.

Es giebt ein Bergwerks-Departement (Departement van Mynwezen) an dessen Spitze ein „Vorsteher des Bergwerkwesens“ (Hoopd van Mynwezen) steht. Ihm ist ein diplomierter Sachverständiger beigeordnet, der von der Regierung ernannt wird, nach Beratung mit dem Vorsteher des Bergwerkwesens (Hoopd van Mynwezen) und der den Titel Staats-Bergwerks-Ingenieur (Staatsmyningineur) trägt; seine Thätigkeit besteht darin, dass er in allen Distrikten Untersuchungen anstellt und die Regierung über die dort vorkommenden Mineralien unterrichtet, sowie über alles, was sich auf Bergwerke (Mynen) und die Ausbeutung der Mineralienschätze des Landes bezieht. Dem Staatsbergwerks-Ingenieur sind Bergwerks- (Myninspekteurs) und Dampfkessel-Inspektoren (Inspekteurs van Stoonketels) in den Bergwerks-Bezirken (Delveryen) beigeordnet.

Für jeden „Prospektier“-Bezirk und für jedes proklamierte Feld wird erforderlichenfalls von der Regierung eine geeignete Person als Bergwerkskommissär (Mynkommissaris) ernannt, der die Aufsicht über den oder die Bezirke führt und zugleich die Befugnis besitzt, alle Bergwerksangelegenheiten nach den bestehenden Gesetzen und Regulativen zu verwalten. Er muss sich auch der Beschwerden der Bergarbeiter (delvers) annehmen und alles thun, was dem allgemeinen Interesse dienlich ist. Er erteilt die Standort-Licenzen (Standlicenties) und bestimmt die Örtlichkeiten, an denen der Abbau nicht gestattet ist. Falls kein spezieller Landdrost ernannt worden ist, hat er kriminelle und civile Jurisdiktion gleich dem Landdroste. Jeder Grundeigentümer hat das Recht (nachdem er dem Landdrosten oder Bergwerks-Kommissär [Myncommissaris] seine Absicht mitgeteilt hat), auch ohne Licenz nach Edelsteinen und Edelmetallen zu suchen. Niemand aber darf, mit Ausnahme

des Staatspräsidenten unter Billigung des ausführenden Rates, seinen Grund und Boden dem Publikum als öffentlichen Bergwerksbezirk (Publicke delvery) überlassen. Der Eigentümer eines Gutes oder eines Grundstückes, wo edle Metalle oder Edelsteine gefunden worden sind, muss, falls er daselbst Bergwerke (Mynen) zu bauen und auszubeuten (exploitiren) wünscht, sich in den Besitz eines von der Regierung erhältlichen „Mynpacht"-Briefes setzen. Wenn Privat-Grundstücke zu öffentlichen Bergwerksbezirken erklärt werden, wird der „Mynpacht"-brief für nicht mehr als ein Zehntel des Grundstückes ausgestellt.

Der Staatspräsident kann mit Genehmigung des ausführenden Rates, Regierungs-Domainen und mit Zustimmung des Eigentümers auch Privatgrundstücke als öffentliche Bergwerksbezirke (publicke delvery) freigeben oder einem schon proklamierten Bezirke hinzufügen. So lange der Eigentümer nicht selbst gesucht oder anderen dazu Erlaubnis gegeben hat, darf der Staatspräsident nicht sein Grundstück zu öffentlichem Bergwerks- (publicke delvery) oder Prospektier-Bezirke (prospecteerveld) erklären, noch hat irgend eine andere Person das Recht, ihn zu dieser Erklärung zu zwingen.

Bevor die diesbezügliche Erklärung über Privatgrundstücke oder Regierungs-Domänen erlassen wird, müssen dieselben vermessen und in einer Karte aufgenommen werden. Der Eigentümer eines Gutes von 2000 „Morgen" oder weniger, hat das Recht sechszig Claims als „Vergunnings-Claims" andern Personen zuzuweisen ehe die Proklamation erfolgt; doch sind diese nach der Proklamation den gewöhnlichen Licenzen unterworfen.

Der Entdecker münzbarer Edelmetalle oder von Edelsteinen auf Privatgrundstücken oder Regierungs-Domänen ist berechtigt, sechs claims abzustecken (af te pennen) und zu okkupieren, sei es Riff oder Alluvium, welche benannt und registriert werden als „Zoekers[1]) Claims"; er darf dieselben ohne Licenz, solange er Eigentümer derselben ist, ausbeuten, auch der Eigentümer eines proklamierten Gutes hat das Recht, für sich selbst eine Anzahl claims (af te pennen) abzustecken, welche „Eigenaars[2]) Claims" genannt werden.

---

[1]) Zoecker — Sucher.

[2]) Eigenaar = Eigentümer.

Nach der Absteckung (afpenning) der „Zoekers" „Vergunnings",[1] und Eigenaars Claims haben Bergarbeiter (delvers) das Recht, für sich selbst Claims abzustecken (af te pennen).

Der Eigentümer eines proklamierten Privatgrundstückes, auf welches „Delvers" und „Prospektier-" (prospecteer) Licenzen ausgegeben werden, erhält monatlich die Hälfte des Ertrages der „Delvers" und Prospektier (Prospekter) Lizenzen; von dem Ertrage der Standort- (Standplaats) Lizenzen gehören ihm dreiviertel und der Regierung einviertel.

Jeder volljährige Weisse, der sich den Gesetzen des Landes unterwirft, kann „Delvers-" und Prospektier- (Prospekter) Lizenzen erwerben, wenn er die Quitttung oder das Zertifikat über die Bezahlung seiner gesetzlichen Personalsteuer für das laufende Jahr vorweist. Auch können unter gewissen Bedingungen „Delvers-" und Prospektier- (Prospeekter) Claims Mittels Vollmacht vom Prokuraträger abgesteckt und nachher behalten werden.

Der Besitz einer Lizenz für eine Claim schliesst nicht das Dispositionsrecht über die Oberfläche des Grundstückes in sich. Das Verfügungsrecht behält sich die Regierung vor für die Herstellung von Wegen und anderen Anlagen, ohne dass jedoch die Bearbeitung der Claims gehemmt wird.

Jede weisse Person, die in einem proklamierten oder Prospektier-Bezirk einen Laden, eine Bude oder ein Wohnhaus zu errichten wünscht, darf beim Bergwerks-Kommissar (Myncommissaris) um eine oder mehrere Standort-Lizenzen (Standplatz) nachsuchen.

Kein Farbiger kann Lizenz-Inhaber sein oder in irgend einer Weise bei der Bearbeitung der Bergwerke (Mynwezen) angestellt werden, ausgenommen als Arbeiter im Dienste weisser Personen.

Jede „Delvers" claim oder jeder verbundene Block von „Delvers" claims kann speziell registriert und ein Certifikat über diese Registratur erteilt werden. Auf claims, welche besonders eingetragen sind, kann ebenso wie auf Liegenschaften, Hypothek gegeben werden. Standorte (Standplaatsen) können gleichfalls speziell registriert werden, mit denselben Rechten, welche wie erwähnt, mit diesem Vermerk verbunden sind.

[1]) Vergunning = Erlaubnis.

Man kann auch ein Zertifikat über „Bezitrecht“[1]) bezüglich der Claims u. s. w. erhalten, welches (Bezitrecht), wenn gesetzmässig gewährt, alle Rechte, darunter die Erlaubnis für Kontrakte oder Licenzen einschliesst und nicht gerichtlich angefochten werden kann, falls es nicht durch Betrug erschlichen worden ist.

Das Prospektieren und Graben ist nicht gestattet in Städten, Dörfern, Standorten (Standplaatsen), auf öffentlichen Plätzen, Strassen, Wegen, Eisenbahnen, Friedhöfen u. s. w. Die Regierung aber kann das Recht zum Graben unter diesen Orten nach speziellen zu diesem Zweck gegebenen Vorschriften gestatten.

Eigentümer und Nutzniesser von Grundstücken längs der Flüsse oder Ströme. haben wegen Verschlammung oder Trübung des zum Bergbau benutzten Wassers dieser Flüsse keine Klage auf Schadenersatz gegen die Regierung, eine Bergwerks-Mynkompagnie oder Goldgräber- oder andere Gesellschaften oder Personen, welche entsprechend den Gesetzen des Landes Bergbau treiben.

Die Anordnung über eine angemessene Verteilung des Wassers ist dem Bergwerks-Kommissar (Myncommissaris) jedes proklamierten Bezirkes überlassen, vorbehaltlich der Genehmigung der Regierung und einer Vereinbarung mit dem Vorsteher des Bergwerkwesens (Hoopd van Mynwezen).

Niemand darf irgend welchen Handel treiben mit unbearbeiteten edlen Metallen, Amalgam oder Edelsteinen, einschliesslich des Kaufens oder Verkaufens, Tauschens oder Vertauschens solches unbearbeiteten edlen Metalles, Amalgams oder ungeschliffener Edelsteine, wenn er nicht eine spezielle Lizenz dazu hat.

Gesetz No. 22. 1896.

Dieses Gesetz ist eine Abänderung des Gesetzes No. 3 von 1884, behufs einer besseren Verwaltung des Telegraphen-Dienstes in der Süd-Afrikanischen Republik.

Gesetz No. 23. 1896.

(Abänderung des Art. 11. Gesetz No. 9 von 1880, zur Regulierung des Telegraphenwesens.)

---

[1]) Besitzrecht.

Gesetz No. 24. 1896.

(Zur Abänderung von Art. 14 des Gesetzes No. 2 von 1883, abgeändert durch Volksrats-Beschluss Art. 1304 vom 14. August 1886.)

Dieser Artikel setzt den Betrag der Kriegssteuer fest, welcher von den Grundeigentümern bezahlt werden muss.

Gesetz No. 25. 1896.

Dasselbe betrifft die Ausweisung von Fremden.

Der Fremde, der mündlich oder schriftlich zur Übertretung eines Gesetzes aufhetzt, oder Zwangs- und Gewaltmittel benutzt, kann, wenn hierdurch die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährdet wird oder werden kann, oder wenn er auf irgend eine andere Weise durch seine Handlungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung Gefahr bringt, auf Anweisung des Staatspräsidenten, unter Genehmigung des ausführenden Rates und nach Einholung der Meinung des Staats-Prokureurs ausgewiesen werden.

Fremden und Einheimischen, welche in irgend einer Weise für die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährlich sind, kann ein Ort innerhalb der Republik zum Aufenthalt angewiesen oder ihnen der Aufenthalt an bestimmten Stellen der Republik verboten werden.

Gesetz No. 26. 1896.

Auf jeder Drucksache (Druckwerk), welche innerhalb der Republik herausgegeben wird, soll der Name und Wohnort des Druckers, und wenn es zur Verbreitung bestimmt ist, der Name und Wohnort des Verlegers, oder des Herausgebers für eigene Rechnung, sowie des Schriftstellers angegeben werden. Von dieser Bestimmung sind ausgeschlossen: Drucksachen, welche nur für Handelszwecke oder für den täglichen Verkehr bestimmt sind, wie: Formulare, Preislisten, Heirats- oder Todesanzeigen, Visitenkarten und dergleichen. Periodische Druckschriften, welche innerhalb der Republik ausgegeben werden, wie Zeitungen und Zeitschriften sollen überdies auf jeder Nummer oder jedem Heft den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs tragen. Alle darin enthaltenen Teile oder Artikel politischer oder privater Natur müssen von dem Schriftsteller mit seinem vollen und wahren Namen unterzeichnet werden.

Der Staatspräsident hat zu jeder Zeit das Recht, nach Genehmigung des ausführenden Rates, die Verbreitung von gedruckten

oder herausgegebenen Drucksachen, deren Inhalt seinem Urteil gemäss den guten Sitten oder der Ruhe und Ordnung in der Republik gefährlich ist, ganz und gar oder zeitweilig zu verbieten.

Wer mittelst einer Drucksache sich der Verläumdung, Lästerung oder öffentlichen Schmähung der Ehrbarkeit schuldig macht, wird mit einer Geldstrafe bis zu £ 250 oder Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre bestraft. Wer sich mittelst einer Drucksache der Aufhetzung oder des Angebotes von Erleichterungen, Gelegenheiten, oder Mitteln zur Begehung einer strafbaren Handlung schuldig macht, wird mit einer Geldstrafe bis zu £ 500 oder Gefängnisstrafe von höchstens zwei Jahren mit oder ohne Zwangsarbeit, oder Verbannung aus dem Staate für eine Zeit von nicht länger als zwei Jahren bestraft.

Wenn eine Strafthat mittels einer periodischen Druckschrift begangen ist, so wird der verantwortliche Redakteur, gleichviel, ob er der Schreiber des inkriminierten Artikels ist oder nicht, als Thäter bestraft.

Wenn eine strafbare Handlung durch eine im Gebiet der Süd-Afrikanischen Republik herausgegebene Drucksache begangen wird, so werden: a) der Verleger, b) der Drucker, c) derjenige, der die Drucksache in Ausübung seines Amtes verbreitet hat (insoweit er nicht auch als Thäter oder Mitschuldiger strafbar ist), wegen Fahrlässigkeit mit einer Geldstrafe bis zu £ 200 oder Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre bestraft.

Gesetz No. 27. 1896.

Dies Gesetz betrifft Explosionsstoffe.

Gesetz No. 28. 1896.

Dasselbe tritt an die Stelle des Gesetzes No. 2 von 1888 und Gesetzes No. 16 von 1894. (Sonntagsgesetz).

Gesetz No. 29. 1896.

Dasselbe enthält eine Abänderung des Gesetzes No. 2. 1895; reguliert den Verkauf von verfälschten oder verdorbenen Ess- und Trinkwaren oder Arzneimitteln.

Gesetz No 30. 1896.

Dasselbe ordnet auch die Zulassung von Fremden in der Republik. Fremde Staatsangehörige haben das Recht des Aufenthalts

in der Süd-Afrikanischen Republik. Sie müssen aber mit einem ordnungsmässigen Reisepass versehen sein, welcher von der Regierung ihres Heimatslandes ausgestellt und von einem Konsul oder Konsularbeamten der Republik visiert ist. Dieser Reisepass muss ergeben, dass der Ausländer hinreichende Existenzmittel besitzt oder dieselben durch Beschäftigung zu erwerben in der Lage ist.

In Ermangelung eines Reisepasses können Fremde auf Grund von Geleitbriefen (geleibreiven) anderer Art oder Anmeldungen ihrer Person zugelassen werden, wenn sie ihre Identität und das Vorhandensein der erwähnten Erfordernisse darthun.

Die Zulassung findet durch den „Veld Kornet“ am Orte der ersten Ankunft statt oder bei Überschreitung der Grenze durch den daselbst von der Regierung ernannten Beamten nach Verabreichung eines Reise- und Aufenthaltspasses.

Gesetz No 31. 1896.

Dieses Gesetz umfasst Regeln zur Erleichterung der Zuweisung von Arbeit an Kaffern in öffentlichen Bergwerks-Bezirken (publicke delveryen) der Republik und zur besseren Beaufsichtigung der Kaffernarbeiter, sowie zur Schlichtung der Differenzen letzterer mit ihren Arbeitgebern.

d) Literatur.

Laut Beilage No. 1 zur Verfassung von 1858 ist das Gesetzbuch oder besser „Koopmans Handbook“ [1]) von Van der Linden, (in so weit es nicht der Verfassung, anderen Gesetzen oder Volksratsbeschlüssen widerspricht) als Gesetz in der Republik angenommen. Als Ergänzung desselben dient das Gesetzbuch Simon van Leeuwen's: „Roomsch-Hollandsch Recht“ [2]) und die „Inleiding tot de Hollandsche Rechtsgelardheed“ [3]) von Hugo de Groot.

Das römisch-holländische Recht soll aber „op een gematigden stylvorm en overeenkomstig de Costumen van Zuid-Afrika“ [4]) interpretiert werden laut Art. 31 der Verfassung.

Von einer transvalischen Rechtsliteratur kann keine Rede sein, und wenn man überlegt, dass der höchste Gerichtshof that-

[1]) Kaufmanns Handbuch.

[2]) Römisch-Holländisches Recht.

[3]) Einleitung zur Holländischen Rechtswissenschaft.

[4]) Nach den Gebräuchen und Gewohnheiten von Süd-Afrika.

sächlich nicht vor 1877 existierte, und dass die Süd-Afrikanische Republik erst 1886 oder 1887 von Bedeutung geworden ist, so erscheint dies nur selbstverständlich. Da das römisch-holländische Recht in ganz Süd-Afrika als Gesetz angenommen ist, so würde man auch besser von einer Süd-Afrikanischen Literatur sprechen.

Ebenso wie in England, fängt die sogenannte „Case Law" an, eine hervorragende Rolle nicht nur in der südafrikanischen Republik sondern in ganz Süd-Afrika zu spielen. In der Kap-Kolonie, im Orange-Freistaat, in Natal und der südafrikanischen Republik giebt es mehrere Sammlungen von Entscheidungen der verschiedenen Gerichtshöfe. Insoweit diese Entscheidungen auf die Interpretation und Anwendung des römisch-holländischen Rechts Bezug nehmen, werden dieselben gewöhnlich von den verschiedenen Gerichtshöfen dieser Länder in Ehren gehalten und befolgt, und es kommt nur selten vor, dass zwei widersprechende Entscheidungen in Bezug auf einen und denselben römisch-holländischen Rechts-Grundsatz gegeben werden. M. a. W. es besteht in den verschiedenen Staaten und Kolonien Süd-Afrikas die unverkennbare Tendenz, eine einheitliche Rechtsprechung zu schaffen.

Was die südafrikanische Republik anbelangt, so können wir es nicht unterlassen, den Namen des Oberrichters, J. G. Kotzé's, eines verdienten Mitgliedes unserer Vereinigung, zu nennen, eines Mannes von tüchtiger Rechtskenntnis, dessen Entscheidungen durch Einfachheit, Deutlichkeit und Folgerichtigkeit sich auszeichnen. Seine englische Übersetzung des römisch-holländischen Rechts Simon van Leeuwens mit Kommentar wird allgemein angewandt, ebenso eine Sammlung von Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes von 1879 und 1880—1884.

Im Jahre 1894 wurden drei offizielle Berichterstatter von der Regierung ernannt, um vierteljährlich die bemerkenswertesten Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes zu publizieren.

Schliesslich mögen noch erwähnt sein:

1. William Burge. Commentaries on the Civil Law and the Law of Holland, compiled by Henry- H. Tuta (on Colonial Law).

2. The Judicial Practice in South Africa by C. H. van Zyl (ein sehr verdienstliches Werk).

3. The Notary's Manual by H. C. Tennant etc.

Türkei.

A. Türkisches Reich.

Von einem Mitglied der Vereinigung in Konstantinopel.

a) Gesetzgebung.

5. Januar 1896 (24. Dezember 1311/19. Redjib 1313).

Zusatz zu Art. 52 des Militärstrafgesetzbuches.

Wer sein Gewehr, seinen Säbel oder sein Faschinenmesser verkauft oder vernichtet, ebenso wer, wenn diese Gegenstände abhanden kommen, nicht beweisen kann, dass dies ohne sein Wissen und Wollen geschah, muss, wenn er Gemeiner oder Unteroffizier ist, nach Ablauf seiner Militärzeit noch drei Jahre nachdienen.

Unberührt bleiben die Bestimmungen des Art. 152 des Militärstrafgesetzbuches über Verhängung der Galeerenstrafe (des Zuchthauses) und über Schadenersatz.

28. Januar 1896 (16. Januar 1311/13. Schaaban 1313).

Gesetz über Verbot der Bettelei.

Für Leute, die durch Krankheit oder Gebrechen erwerbsunfähig sind, und die keine gesetzlich zu ihrem Unterhalt verpflichtete Verwandte haben, oder deren Verwandte hierzu nicht im Stande sind, ist durch Gründung des Armenasyls gesorgt worden.

Von demselben Tage.

Gesetz betreffend die innere Einrichtung des Armenasyls.

1. Februar 1896 (20. Januar 1311/17. Schaaban 1313).

Spezialinstruktion über die Pensionen der Zoll-Wäge-Beamten und der Wachen auf den Zollschiffen, welche nicht, wie die übrigen Civilbeamten, eine Pension geniessen.

10. April 1312/22. April 1896.

Gesetz betreffend Reformen in Rumelien.

21. April 1312/3. Mai 1896.

Gesetz betreffend Abänderung des Art. 12 der Verordnung über das Armenasyl.

15. Mai 1312/27. Mai 1896.

Gesetz betreffend Abänderung der Art. 219, 223, 229, 253, 254 der Civilprozessordnung.

17. Juni 1312/29. Juni 1896.

Gesetz betreffend Abänderung des Art. 9 der Anweisung an die Pensionskasse über die provisorisch angestellten Schreiber im Obergrundbuchamt.

2. Mai 1312/14. Mai 1896.

Instruktion über Anwendung von Schutzmassregeln gegen ansteckende Krankheiten an den Orten, wo keine Durchräucherungsanstalten bestehen.

13. August 1896.

Über die Verwaltung von Kreta.

19. Oktober 1312/31. Oktober 1896.

Gesetz betreffend den Ersatz der in den kretischen Unruhen vorgekommenen Sachbeschädigungen.

7. November 1312/19. November 1896.

Abänderung des Art. 8 der Instruktion über die Abfassung des Staatshandbuches.

12. Dezember 1312/24. Dezember 1896.

Gesetz betreffend Einsetzung einer Aufsichts-Kommission über die Civilbeamten.

14. Dezember 1312/26. Dezember 1896.

Gesetz, betreffend Verleihung einer Medaille für freiwillige Beisteuern zwecks Anschaffung von Kriegsbedarf.

b) Juristische Literatur.[1])

a. Nachtrag zu 1895.

Ithaf ul akhlaf fi ahkam il awkaf (Beschenkung der Nachfolger betr. die Vakufordnungen) Lois régissant les Propriétés dédiées (Awkafs) Par Omar Hilmy Effendi. Traduit du Turc par C. G. Stavridis et Simon Dahdah 1895 sine loco (gedruckt zu Marseille Imprimerie Sauvion).

Mirati Zübdei mukarrerat u muharrerat.

Kanuni dscheza kismi (Spiegel der Sahne der Beschlüsse und Schriftstücke. Abteilung des Strafgesetzbuches).

Ausgabe des Strafgesetzbuches mit allen Zusätzen, Verordnungen und Instruktionen. Herausgegeben von Mehmed Rifaat. Stambul 1312 bei Arakel.

---

[1]) Siehe Jahrbuch 1896 S. 552.

Salname (Staatshandbuch) von 1313 (der Hedjra) d. i. 24. Juni 1895—11. Juni 1896.

b. 1896.

Salname von 1314 (der Hedjra) d. i. 12. Juni 1896—1. Juni 1897.

Sawwas Pacha, Théorie du droit musulman II. Partie. Paris, Marchal des Billeurs édit.

Sawwas Pacha in Liszt, Strafgesetzgebung der Gegenwart. Bd. I.

Medschmuai lahikai kawanin (Sammlung der Gesetznovellen) Private Fortführung des Düstur (Offiz. türk. Gesetzsammlung) von Arisdakes Casbarian, enthaltend 2 Bde. und 1 Appendix 1313 (Druckerei der Maalumat).

Hukuk müscheweri (Conseiller légiste) eine Art „Volksadvokat“; enthält eine Übersicht der Gewichtsorganisation, Erläuterung praktisch wichtiger Gesetzesstellen — nebst Formularen.

c) Volkswirtschaftliche Literatur.

Cuinet Vital, Syrie, Liban et Palestine. Paris 1896 (Fortsetzung des Werkes la Turquie d'Asie). Bisher erschienen: Heft 1—2.

Konstantinopeler Handelsblatt, Organ für Handel, Finanzen, Industrie und Verkehr in der Levante von Hugo von Koeller. Erscheint wöchentlich in deutscher Sprache.

Journal de la Chambre de Commerce de Constantinople. Organ für Handel, Industrie, Agricultur, Finanzen etc., erscheint wöchentlich in französischer und türkischer Sprache.

Bulletin Mensuel de la Chambre de Commerce Française de Constantinople, erscheint monatlich in französischer Sprache.

La Rassegna italiana, Organ der italienischen Interessen im Orient. Offizielles Journal der italienischen Handelskammer in Konstantinopel, erscheint monatlich in italienischer Sprache.

Monatsbulletin der griechischen Handelskammer in Konstantinopel, erscheint in griechischer Sprache.

Annuaire Oriental du Commerce (Adress-Kalender etc.) von Cervati Frères & Co., enthält in französischer Sprache manche Angaben des Salname.

Egypten.

Referent: **Carl Gescher,** Rat am gemischten Appellhof in Alexandrien.

a) Gesetzgebung.

Von Gesetzen, Verordnungen und Verträgen, welche für weitere Kreise Interesse haben, mögen erwähnt werden:

1. Ein Abkommen zwischen dem deutschen Reiche und Egypten vom 1. März 1896, wodurch ausser den fünf im Vertrage v. 5. Mai 1875 (betr. die Einrichtung der gemischten Gerichtsbarkeit) der deutschen Jurisdiktion ausschliesslich vorbehaltenen deutschen Kirchen und Anstalten noch zwei weitere derartige Anstalten derselben unterstellt werden. Auch soll die deutsche Gerichtsbarkeit für alle deutschen religiösen Anstalten der verschiedenen Kulte gelten, die etwa in der Zukunft in Egypten sich niederlassen.

Das Abkommen ist insofern interessant, als unter den beiden neuhinzugekommenen Anstalten sich zum ersten Male eine katholische befindet, nämlich die der Schwestern vom Hl. Karl Borromäus in Alexandrien. In früheren Jahren erhob Frankreich den Anspruch auf ein ausschliessliches Schutzrecht aller im Orient bestehenden oder zu gründenden katholischen religiösen Anstalten und Genossenschaften, welcher Nationalität immer sie seien. In dem obengenanten Vertrage vom 5. Mai 1875 hatte Deutschland bereits eine diesbezügliche Rechtsverwahrung einfügen lassen, aus welcher es jetzt die Konsequenz gezogen hat. Die französische Regierung hat dieser Regelung nicht widersprochen. Die prinzipielle Frage war übrigens bereits durch eine Bestimmung des Berliner Friedens v. J. 1878 im Sinne der deutschen Auffassung entschieden worden.

2. Gesetz v. 3. September 1896, wonach die Besitzer von „Kharatchi"-Grundstücken den Besitzern von „Milk"-Grundstücken gleichgestellt werden, was denselben volles Eigentum an ihrem Besitze gewährt.

Dieses Gesetz bringt eine interessante Rechtsentwickelung zum Abschluss. Zum Verständnis sei folgendes bemerkt: Unter „kharatchi" (tributpflichtig) versteht man denjenigen Grund und Boden, an welchem dem Besitzer nur ein Nutzeigentum zusteht,

während das Obereigentum dem Staate gehört. (In der Türkei heisst solches Land „Mirie“). In der Türkei wie in Egypten hat der grösste Teil des gesamten Grund und Bodens ausserhalb der Städte den Charakter von Kharatchi (Mirie) Land. Ein Erbrecht an solchem tributpflichtigen Grund und Boden war im Orient ursprünglich überhaupt nicht, später nur in beschränktem Umfange anerkannt. Der Besitzwechsel musste durch ein „hodjet“ seitens der Verwaltungsbehörde bestätigt werden. Das Obereigentum des Staates kam ferner darin zum Ausdruck, dass der Besitzer sein Land für alle im allgemeinen Nutzen angeordneten Anlagen ohne Entschädigung herzugeben hatte, dass sein Nutzrecht verfiel, bei Nichtzahlung des Tributs, sowie wenn er das Grundstück 5 Jahre lang nicht bewirtschaftete. Nun bestimmte ein im Jahre 1871 erlassenes Gesetz über die Zahlung der sogenannten Mukabalah, dass jeder Besitzer von Kharatchi-Grundstücken, welcher (mehr oder weniger freiwillig) den sechsfachen Betrag der jährlichen Grundsteuer im Voraus entrichte, damit für alle Zukunft von der Zahlung der Hälfte seiner Grundsteuer befreit werde, und ausserdem das volle Eigentum seines Grundbesitzes erwerbe. Unterm 6. Januar 1880 erging auf Andrängen der sogenannten Enquête-Kommission ein Dekret des Khediw, welches das Mukabalah-Gesetz aufhob, die Grundsteuer für die in Rede stehenden Grundstücke in ihrer früheren Höhe wiederherstellte, die Bestimmungen des Mukabalah-Gesetzes über den Erwerb des Volleigentums aber aufrecht hielt und sogar verfügte, dass Besitzer, welche nur teilweise die Mukabalah gezahlt hatten, als Volleigentümer anzusehen seien. Unter dem Druck der damaligen finanziellen Bedrängnisse hat also die egyptische Regierung das den Besitzern von Kharatchi-Ländereien im Jahre 1871 gegebene Versprechen nicht voll eingelöst. Immerhin setzte das (internationale) Liquidationsgesetz vom 17. Juli 1880 (Art. 87—93) für die von dem Dekrete vom 6. Januar 1880 betroffenen eine, allerdings nicht genügende, Geld-Entschädigung fest. Durch ein Gesetz vom 15. April 1891 wurde sodann verordnet, dass alle Besitzer von Kharatchi-Grundstücken, ob sie die Mukabalah gezahlt haben oder nicht, als Volleigentümer zu betrachten seien. Bereits vorher hatte die Rechtsprechung der gemischten Gerichte den Grundsatz aufgestellt, dass die Vermutung für die (volle oder teilweise) Entrichtung der Mu-

kabalah spreche und demgemäss die Besitzer von Kharatchi-Ländereien im Zweifel als Volleigentümer anerkannt. Um allen Zweifel zu heben, und da das Gesetz v. 1891 in der Ausführung Schwierigkeiten begegnete, erging das obenangeführte Gesetz vom 3. September 1896, welches jeden Unterschied hinsichtlich des Eigentumsrechtes zwischen Kharatchi- und Milk-Land beseitigt. Der egyptische Grund und Boden kennt also nur mehr zwei Arten von Grundbesitz: Milk (volles Eigentum des Besitzers und Wakf (Stiftungsgut).

3. Gesetz über die Aufhebung des Bét-el-mal, vom 19. November 1896.

Der Bét-el-mal (wörtlich „Schatzhaus") war in alten Zeiten im Bereiche der muselmanischen Welt das, was man heute Finanzministerium nennt. Später bezeichnete man mit diesem Namen in der Türkei und in Egypten diejenige Behörde, welche im Falle des Ablebens einer Person, deren Erben unbekannt oder minderjährig, abwesend oder interdiziert waren, die Hinterlassenschaft an sich nahm und für die Berechtigten verwaltete. Die Verwaltung des Bét-el-mal hat von jeher den Interessenten Anlass zu Beschwerden gegeben, welche sich besonders nach Einrichtung der gemischten Gerichtsbarkeit in zahlreichen Prozessen Luft machten. Das neue Gesetz schafft diese Zentralstelle für die Verwaltung von Hinterlassenschaften ab, und ordnet weiterhin die Funktionen der bereits in jedem Hauptorte der Verwaltungsbezirke bestehenden Vormundschaftsräte (medjliss Hasby), welchen die Ernennung, bezw. Bestätigung und die Beaufsichtigung der Vormünder und Kuratoren übertragen ist. Durch Art. 8 des Gesetzes ist ferner bestimmt, dass künftig die Vormundschaft über einen Minderjährigen aufhört, wenn er das 18. Lebensjahr erreicht hat, es sei denn der Medjliss Hasby ordne eine Fortdauer derselben an. Das Gesetz gilt nur für Einheimische. Fremde Staatsangehörige unterstehen in Vormundschaftsangelegenheiten — sowie überhaupt in Statussachen — ihrem nationalen Gesetz und der Gerichtsbarkeit ihrer Konsularbehörde. In dieser Beziehung ist durch die Einrichtung der gemischten Gerichtsbarkeit in Egypten nichts geändert worden.

Ausser diesen Gesetzen wären noch anzuführen einige Polizeiverordnungen von allgemeiner Geltung; z. B. über gesundheitsschädliche oder gefährliche Anlagen, Fabriken und Anstalten; über

das Gewerbe eines Dragoman oder Fremdenführers; über die Pilgerherbergen; über die Bordelle etc.

b) Literatur.

Die juristische Literatur Egyptens ist durch folgende Werke vermehrt worden: Eug. Clavel, avocat á la Cour mixte „Le Wakf ou Habous" 2 tomes.

Derselbe giebt seit Anfang vergangenen Jahres eine Zeitschrift (in Monatsheften) heraus: „Revue Internationale de Législation et de Jurisprudence musulmanes."

Abdul Aziz Kahil Bey: „Du Wakf" eine auf Veranlassung des egyptischen Ministerium unternommene sehr gelungene Übersetzung eines verdienstvollen Werkes von Mohamed Kadri Pascha.

H. Lamba avocat á la Cour mixte, Professeur á l'école Khediviale de droit „De l'évolution de la condition juridique de Européens en Egypte."

Von dem „Recueil Officiel" (Sammlung von wichtigeren Urteilen des Appellhofes zu Alexandrien) ist im vorigen Jahre der 20. Band erschienen. Desgleichen der 8. Jahrgang des „Bulletin de Législation et de Jurisprudence égyptiennes." Letzteres ist eine Privatsammlung, herausgegeben in Monatsheften von mehreren Rechtsanwälten des Appellhofes, und enthält neben der Rechtsprechung der gemischten Gerichte (zuweilen auch der Konsulargerichte) diejenigen Gesetze und Verordnungen (aus dem amtlichen Gesetzesblatt abgedruckt), welche allgemeines Interesse haben; dieselbe Sammlung veröffentlicht auch juristische Abhandlungen.

Im vergangenen Gerichts-Jahre haben die Geschäfte bei den gemischten Gerichten wiederum zugenommen. Es wird interessant sein, einen kurzen Rückblick zu werfen auf die Entwickelung der Geschäfte der gemischten Gerichte, wie sich dieselbe seit den zwanzig Jahren ihres Bestehens gestaltet hat.

Bei der ersten Einrichtung der gemischten Gerichtsbarkeit, im Jahre 1875, waren die drei Gerichte erster Instanz (in Alexandrien, Kairo und Ismailia, letzteres später in Mansurah) mit 21 Richtern, — 12 Europäern und 9 Einheimischen — das Obergericht, der Appellhof in Alexandrien, mit 11 Richtern, — 7 Europäern und 4 Einheimischen — besetzt. Jetzt wirken an den drei Gerichten erster Instanz, einschliesslich der Delegation in Port Said, 27

europäische und 15 einheimische Richter, der Appellhof in Alexandrien zählt 10 europäische und 5 einheimische Räte.

Der Andrang der Geschäfte war von vornherein derart, dass sich eine Erhöhung der Richterzahl als notwendig herausstellte. Die beiden ersten Justizjahre zeigten noch keine normalen Verhältnisse, da offenbar für eine grosse Menge von Prozessen die bereits lange in Aussicht stehende Eröffnung der neuen Gerichte abgewartet worden war. Zudem war das erste Justizjahr, 1875—76, kein vollständiges; die Gerichte traten thatsächlich erst mit dem 1. Februar 1876 in Wirksamkeit. Das zweite Justizjahr (1. November 1876 bis 1. November 1877) weist folgende Zahlen auf:

Gesamtzahl der von den Untergerichten in Civilsachen gesprochenen Urteile	5912
In dieser Ziffer sind einbegriffen die von den Einzelrichtern (Juges de Justice sommaire) gefällten Urteile mit . .	2318
Konkurse wurden eröffnet	59

Der Appellhof fällte 212 Urteile. Seine Thätigkeit im ersten vollen Justizjahre war naturgemäss noch eine beschränkte.

An Gerichtskosten aller Art kamen auf 60,207 Egypt. Pfund (1 Egypt. Pfund = 20 Mark 80 Pf.), welche zur Bestreitung der Kosten der gemischten Gerichtsbarkeit nicht ausreichten, sodass das Finanzministerium Zuschüsse gewähren musste.

Im Jahre **1880/81** stellten sich die entsprechenden Zahlen folgendermassen:

Gesamtzahl der Urteile in Civilsachen bei den Untergerichten	3626
Davon entfielen auf die Justice sommaire	629
Konkurse wurden eröffnet	16

Der Appellhof fällte 368 Urteile.

Die Gerichtskosten erreichten 155,294 Pfund. Die Vermehrung der Einnahmen rührt hauptsächlich her von der starken Zunahme der notariellen Akte und besonders der Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit während der Jahre 1877—1880. Die gedachten Akte (aller Art) erbrachten im Jahre 1880/81 die Summe von 108,713 Pfd., gegen nur 13,160 Pfd. im Jahre 1876/77. Die Einnahmen genügten nicht blos zur Bestreitung aller Kosten der gemischten Gerichte, sondern warfen noch einen nicht unbedeutenden Überschuss ab.

Das Jahr 1890/91 ergab:

Urteile in Zivilsachen bei den Untergerichten	4543

Davon entfielen auf die Justice sommaire 868
Konkurse wurden eröffnet 42

Der Appellhof fällte 588 Urteile.

Die Einnahmen an Gerichtskosten beliefen sich auf 204, 214 Pfund. Auch in der Periode von 1881 bis 1890 waren es die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche hauptsächlich an der Vermehrung der Einnahmen mitwirkten.

Die Ergebnisse des letztverflossenen Justizjahres **1895/96** sind folgende:

Urteile der Untergerichte in Zivilsachen 5588
Davon entfallen auf die Justize sommaire 1709
Konkurseröffnungen 62

Im Ganzen waren im vergangenen Jahre an den Gerichten erster Instanz anhängig 9142 Zivilsachen, einschliesslich 2575 vom vorhergehenden Jahre herübergenommene Sachen. Von diesen sind beendigt worden 6283, darunter, wie erwähnt, 5588 durch Urteil. In das laufende Justizjahr gingen über 2859 Sachen.

Am Appellhof waren anhängig (einschliesslich 545 Berufungen vom Vorjahre her) im Ganzen 1221 Zivilsachen. Von diesen sind 777 beendet worden, darunter 672 durch Urteil; 444 Sachen gingen in das laufende Justizjahr über.

In vorstehender Zusammenstellung ist lediglich die Thätigkeit der gemischten Gerichte in Zivilsachen berücksichtigt worden. In Strafsachen gehören zur Zuständigkeit dieser Gerichte nur die Bestrafung der von Fremden begangenen Uebertretungen (im letzten Justizjahre ergingen 2763 Urteile über Polizei-Kontraventionen), sowie die Bestrafung von solchen Verbrechen und Vergehen, welche entweder von Beamten der gemischten Gerichte oder gegen dieselben in Ausführung ihrer Funktionen, bezw. welche gegen die Ausführung von gerichtlichen Urteilen und Massregeln begangen werden.

Eine Verfolgung wegen Verbrechen ist im verflossenen Justizjahr nicht vorgekommen; 51 Vergehen wurden von den Untergerichten abgeurteilt; in 10 Fällen hatte der Appellhof (als Kassationshof) über Vergehen, bezw. Übertretungen zu entscheiden.

Die Disziplinargerichtsbarkeit, welche dem Appellhof über alle Beamten der gemischten Gerichte und die bei denselben zugelassenen Rechtsanwälte zusteht, gab im vorigen Jahre zu 9 Entscheidungen Anlass. Eine bedeutende Arbeitslast erwächst dem

Appellhof ausserdem aus den Geschäften der Justizverwaltung, welche demselben in den Angelegenheiten der gemischten Gerichtsbarkeit als oberster Instanz obliegt.

Die Einnahmen der Gerichtskasse im vergangenen Jahre beliefen sich auf 298,821 Pfund. Nach Zahlung aller Lasten (Gehälter der Richter und aller Beamten, Unterhalt der Gebäude und Gefängnisse, alle sächlichen Ausgaben) sind beinahe 150.000 Pfund ca. 3 Millionen Mark) in die Kasse des Finanzministeriums geflossen. Den Hauptbeitrag zu diesen Einnahmen, nämlich 240,505 Pfund, lieferten die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit (die notariellen Akte eingeschlossen) und unter diesen die Transkriptionsakte mit ihren sog. Mutations-Gebühren für die Überschreibung von Immobilar-Kaufverträgen. Diese Gebühren betragen 5% des Kaufpreises, ein viel zu hoher Betrag, welcher Veranlassung gibt, dass noch immer zahlreiche Kaufverträge nicht überschrieben werden. Da in diesem Falle das Eigentum Dritten gegenüber nicht übergeht, so entstehen aus dieser Unterlassung zahlreiche Unzuträglichkeiten und Prozesse. Bei der Erneuerung der Vollmachten der gemischten Gerichte, die zum 1. Februar 1899 bevorsteht, sollte darauf Bedacht genommen werden, diese Mutationsgebühren erheblich herabzusetzen. Der Ausfall in den Einnahmen würde sicherlich durch Mehreintragungen teilweise gedeckt werden.

Sehr zu wünschen wäre es auch, wenn aus diesem Anlasse das schon in den Jahren 1880, 1884 und 1890 in Angriff genommene Werk einer Revision der Codes mixtes, zumal hinsichtlich der Kompetenz der gemischten Gerichte, zu Ende geführt würde.

Venezuela.

Referent: **Dr. Caracciolo Parra,** Advokat, Merida-Venezuela.

Übersetzung von C. Conrad, Berlin.

Beschluss vom 21. Januar über die Postpackete. — Die Einfuhr derselben hängt von folgenden Bestimmungen ab: Bei Strafe der Konfiskation ist die Einfuhr von Sendungen mit Artikeln, deren Import nicht erlaubt ist, oder einer Genehmigung seitens

der Nationalregierung bedarf, verboten. Die Begleitadresse für die Postpackete muss in drei Exemplaren, in verschlossenem Kouvert ausgefertigt werden und für jedes Packet muss eine besondere Adresse vorhanden sein. Der betreffende Zollamtsvorsteher behält ein Exemplar der Begleitadresse für sich und die beiden anderen werden an den Postmeister und an den Finanzminister geschickt. Die Identifizierung der Packete geschieht mit grösster Beschleunigung, ohne dass die Anwesenheit des Eigentümers erforderlich ist. Die Gebührenrechnung wird dem Postmeister mitgeteilt, und derselbe giebt das Packet erst nach der Bezahlung aus. Die Mindestabgabe für jedes Packet beträgt einen Bolivar.[1])

Beschluss vom 27. Januar über Versteuerung von Waren. — Künstliche Pflanzen aus Kautschuck, Papier oder Stoff werden in der sechsten Klasse versteuert. Tapeten als Phantasieartikel.

Wahlgesetz vom 5. Mai betreffend die Wahl des Präsidenten der Republik und der Abgeordneten zum Kongress für den Bundesbezirk. — Die Wahl geschieht alle vier Jahre. Am ersten September des letzten Jahres einer Wahlperiode werden zu einer öffentlichen Volks-Versammlung einer jeden Gemeinde (municipio) alle Bürger über 21 Jahr einberufen. In dieser Versammlung, welche von der betreffenden höchsten Civilbehörde 14 Tage vorher anzuzeigen ist, wird ein Ausschuss zur Prüfung der Einschreibungen in die Wählerliste und der Stimmabgabe ernannt. Die Volksversammlung wird von dem Bürger geleitet, den sie selbst in Gegenwart der ersten Civilbehörde erwählt hat. Der Aufsichtsausschuss besteht aus fünf Hauptstimmführern und ebensoviel Stellvertretern. Am zweiten September eröffnet der Ausschuss seine Thätigkeit und damit beginnt die Einschreibung. Die Listen liegen acht Tage aus, was der Ausschuss durch öffentlichen Anchlag zur allgemeinen Kenntnis bringt. Am neunten September werden die Listen geschlossen. Der Ausschuss sendet an die höchste Civilbehörde des Munizipiums eine beglaubigte Kopie der nach Zahlen und Alphabet geordneten Liste der eingeschriebenen Bürger. Für die Wahl sind drei Tage vorgesehen. Die Wahl ist geheim und direkt. Am Tage nach Schluss der Wahl findet eine allgemeine Prüfung der abgegebenen Stimmen statt, und das Re-

[1]) Ungefähr 4 Mark deutscher Währung.

sultat wird in einem Aktenstück festgestellt. Letzteres muss in vier Exemplaren ausgefertigt werden: Eines für den Prüfungsausschuss des Distrikts, eines für die Wahlversammlung des Staates, eines für den hohen Bundesgerichtshof, und das Original geht mit den übrigen auf die Wahl bezüglichen Dokumenten an den Subalternregistrator (registrador subalterno) des Distrikts, zu dem die Gemeinde gehört. Der Prüfungsausschuss für die Wahllisten und für die Stimmabgabe einer jeden Gemeinde ordnet aus seiner Mitte einen Stimmführer zu dem Prüfungsausschuss des Distrikts ab. Die Prüfungskommission des Distrikts tritt am ersten Oktober in dem Rathaus des Bezirks zusammen. Diese Kommission fertigt in einem Aktenstück eine Übersicht über das Ergebnis der Prüfungen aus, welche ihr die Gemeindeabgeordneten vorlegen. Eine Abschrift dieses Aktenstückes muss an die Wahlversammlung des Staates gesandt werden, welche sich aus den von der Prüfungs-Kommission erwählten Delegierten zusammensetzt. Diese Versammlung hält ihre Sitzungen in dem Palais der gesetzgebenden Körperschaften des Staates ab. Das Ergebnis der allgemeinen Prüfung wird durch ein Aktenstück in drei Exemplaren festgestellt, von denen je eines an den Präsidenten des nationalen Kongresses, an den Minister des Innern, und an den Präsidenten des höchsten Bundesgerichtshofs gesandt wird. Das Original wird in dem Hauptbureau der Staatsregistratur niedergelegt. Es giebt mehrere Gründe für die Ungiltigkeitserklärung von Wahlakten, aber dies geht nur die Stimmen des betreffenden Municipiums, Distrikts oder Staats an, in welchem die Gesetzesverletzung begangen worden ist. Die für die Abgeordneten der Bundesdistrikte abzugebenden Stimmen werden in einer besonderen Urne niedergelegt. Sobald die allgemeine Prüfung in einem jeden Distrikt vollzogen ist, übergiebt die betreffende Kommission oder Versammlung den Abgeordneten und ihren Stellvertretern ihr Beglaubigungsschreiben.

Institut Pasteur. Durch Gesetzesbeschluss vom 5. Mai wird die Summe von 40 000 Bolivar's für die definitive Errichtung des Instituts, und von 800 Bolivar's monatlich für die Unterhaltung desselben, ausgeworfen.

Herrenlose Ländereien [1]. Gesetz vom 20. Mai. Die herren-

[1] Siehe noch nachstehendes Gesetz vom 1. Juni d. J.

losen Ländereien gehören den Staaten als Eigentum und Gebiet. Sie werden von der Bundesexekutive verwaltet, welche sie vorzugsweise zu folgenden Zwecken bestimmt: Erstens zur Gründung von landwirtschaftlichen und Bergbaukolonien. Zweitens zur Sesshaftmachung und Civilisation der Eingeborenen und für Unterrichtszwecke. Drittens für die Einwanderung. Viertens zur Begünstigung von Eisenbahnunternehmungen. Fünftens zur Förderung landwirtschaftlicher Zwecke, der Viehzucht und aller besonderen Unternehmungen von anerkannter Nützlichkeit. Jedes Gesuch um Erwerb oder Nutzniessung von herrenlosen Ländereien wird dem Präsidenten des Staates, in dem die Ländereien liegen, eingereicht; dieser beglaubigt dasselbe sofort, und lässt die Abmessung und Abschätzung vornehmen. Nachdem dies geschehen und vorher noch das Gutachten des Beirats der Regierung eingeholt worden ist, giebt der Präsident einen Bericht, ob die Veräusserung zu empfehlen sei oder nicht, worauf das Protokoll sofort an die Nationalexekutive geht. Dieselbe ist verpflichtet, vorzugsweise die Länder abmessen zu lassen, die sich am besten für Ackerbau und Viehzucht eignen und die mehr Wert haben. Die Regierung verpflichtet sich nicht zur Urbarmachung, noch dazu, den Käufer durch Absteckung der Grenze in seinen Besitz einzusetzen. Jede Streitigkeit über das Gebiet und Eigentum der Ländereien bleibt der Gerichtsbarkeit der venezolanischen Beamten und Behörden, unterworfen. Die zugesprochenen Parzellen müssen in gewisser Entfernung von einer Saline, von der Meereskküste oder den Ufern von Seen und schiffbaren Flüssen liegen und jeder Teil muss mindestens eine zehnmal grössere Bodenausdehnung haben, als diejenige am Ufer oder an der Küste einnimmt. Keine einzelne Person oder Korporation darf mehr als 500 ha Ackerland oder 1000 ha Weideland bewilligt erhalten.

Voranschlag des Budgets für das Etatsjahr 1896/97. Gesetz vom 21. Mai 1896. — Die wahrscheinlichen Einnahmen beziffern sich auf

Zölle	B.	27 000 000
direkte Steuern		7 300 000
Beiträge der Einzelstaaten . . .		6 000 000
Summe	B.	40 300 000

Ausgaben:

Departement des Innern . . .	B.	9 721 179,30
Departement des Äusseren . . .		1 950 570
Handel		1 994 969,96
öffentlicher Unterricht		3 068 220,76
öffentliche Arbeiten		2 668 424
Finanzen		15 558 129,56
Krieg und Marine		5 338 506,42
Summa	B.	40 300 000 00

Landesverrat. Das Gesetz vom 25. Mai bezeichnet ausser den Fällen des Verrats, welche der Art. 115 des Strafgesetzbuchs aufführt, noch folgende drei: des Verrats ist ausserdem schuldig: Erstens ein venezolanischer Bürger, der, während die Republik von einem auswärtigen Feind mit Krieg bedroht ist, den Absichten oder Plänen der Feinde Vorschub leistet und zweitens, ein Bürger, welcher durch völkerrechtlich verbotene Handlungen, wie die Rekrutenpressung, für die Republik die Gefahren und Folgen eines internationalen Krieges heraufbeschwört.

Banken. Gesetz vom 27. Mai. Banken können uneingeschränkt gegründet werden wie irgend ein anderes Geschäftshaus: Depositen-, Giro- und Diskontbanken. Dagegen Noten- und Hypothekenbanken können nur nach den Bestimmungen dieses vorliegenden Gesetzes und des Handelsgesetzbuches, soweit dieses nicht dem Gesetz vom 27. Mai 1896 widerspricht, errichtet werden. Der Minimalnennwert einer Banknote beträgt zwanzig Bolivar. Zur Gründung einer Notenbank bedarf es der ausdrücklichen Bewilligung der Nationalexekutive, sowie folgender Erfordernisse: ad 1. Es ist dem Handelsministerium innerhalb 15 Tagen nach Konstituierung der Bank eine beglaubigte Abschrift des Vertrages der Gesellschaft einzureichen, aus der die Firma, das Kapital, die Art und die Termine, wie dieses eingezahlt ist, Zweck der Bank, ihr Domizil und die in Aussicht genommene Zeitdauer, sowie die Art und Weise, wie die Gesellschaft verwaltet werden soll, hervorgeht, ad 2 ist demselben Ministerium eine Kopie der Reglements und der Satzungen der Bank vorzulegen, ad 3 ist demselben Ministerium innerhalb der beiden ersten Wochen eines jeden Monats eine Bilanz aus den Büchern einzuschicken, ad 4 ist demselben

Ministerium die Zahl der Zweigniederlassungen mitzuteilen. Die Bank wird von der Regierung genehmigt, wenn das erste dieser Erfordernisse erfüllt ist. Die Bank darf nicht mehr Noten als im doppelten Betrage des eingezahlten Kapitals ausgeben. Diese Noten müssen bei Vorzeigung in bar honoriert werden. Jede Bank muss einen Reservefonds bilden. In betrügerischer Absicht erfolgte Anfertigung von Banknoten wird als Falschmünzerei bestraft. — Für die Hypothekenbanken gilt das Hypothekengesetz. Sie dürfen Pfandbriefe bis zu einem gleichen Betrage der Darlehne verausgaben, welche sie unter Garantie des für Hypothekenkredits bestimmten Operationskapitals ausgeliehen haben. Die Pfandbriefe (cedulas hipotecarias) dürfen auf den Namen des Kreditnehmers an Ordre oder auf den Namen des Inhabers lauten, und müssen in Gold amortisiert werden. Ihre Konvertierung geschieht durch Auslosung zum Nennwert oder mit einer Prämie. Die Hypothekenbanken geniessen einen Nachlass von 50 % der Registraturgebühren auf die erforderlichen Eintragungen und sind auch stempelabgabenfrei. Jeder Emissionsbank wird ein von der Nationalexekutive ernannter Aufsichtsbeamter beigegeben, der ein Gehalt bezieht, welches der Handelsminister gleichmässig festsetzt. Die Bank, welche die Hälfte ihres Kapitals verloren hat, muss sofort liquidieren.

Herrenlose Ländereien. Dekret vom 1. Juni. Die Nationalexekutive lässt durch besondere Kommissionen ermitteln, welche herrenlose Ländereien in den einzelnen Bundesstaaten existieren. Die Staatspräsidenten senden an die Nationalregierung einen Bericht über den Umfang, die Lage, die Beschaffenheit und alle übrigen Umstände, welche für eine genaue Abschätzung der Ländereien in Betracht kommen. Wenn darüber Zweifel herrscht, ob ein Grundstück herrenlos ist oder nicht, ordnet die Nationalregierung an, dass das betreffende Kommissionsmitglied die nötigen Schritte bei den zuständigen Gerichtshöfen thut. Die Bewohner herrenloser Ländereien können verlangen, dass ihnen unentgeltlich ein Besitztitel über den Teil, welchen sie bebaut haben, nach Erfüllung der dafür in Frage kommenden gesetzlichen Vorschriften zuerkannt wird. Zur Abmessung und Anfertigung des Übersichtsplans eines Terrains, welches seitens der Regierung behufs Geltendmachung der Eigentümer ermittelt worden ist, hat das betreffende Kommissionsmitglied einen Ingenieur und einen Landmesser zu bestellen.

Öffentlicher Kredit. Gesetz vom 10. Juni. Der öffentliche Kredit von Venezuela wird in inneren und äusseren eingeteilt. Auf den ersten bezieht sich die 6 procentige Staatsschuld, deren Betrag nicht über 65 000 000 Bolivar steigen darf. Auf den zweiten bezieht sich die 3 prozentige äussere Staatsschuld im Betrage von 66 888 512.50 Bolivar, die Anleihe von 50 000 000 Bolivar und die durch diplomatische Übereinkunft anerkannte Schuld. Es existiert ein Ausschuss des öffentlichen Kredits, der die innere Schuld emittiert, die zu amortisierenden Beträge abschätzt und aus den Erträgnissen der Zölle die fälligen Koupons der konsolidierten Nationalschuld und die Zinsen der übrigen Schulden (entsprechend den betreffenden Gesetzen und Bestimmungen) bezahlt. Die Emission geschieht in 10 Noten-Serien, von nicht unter 500 Bolivar per Note. Der Höchstbetrag der Noten beläuft sich auf 25 000 Bolivar.

Postpackete. Beschluss vom 23. Juni. Der Höchstumfang eines solchen wird auf 1,50 Meter festgesetzt

Einfuhrtarif. Dekret vom 30. Juni. Ausländische Waren, welche in das Zollgebiet der Republik eingeführt werden, zerfallen in neun Klassen, und zwar: 1) frei, 2) 10 centimos pro kg, 3) 25 centimos, 4) 75 centimos, 5) 125 centimos, 6) $2^1/_2$ Bolivar, 7) 5 Bolivar, 8) 10 Bolivar, 9) 20 Bolivar. Unter den zollfreien Artikeln figurieren folgende: lebende Tiere mit Ausnahme von Blutegeln, Geigensaiten, neue Geräte, Geld; Trommeln, Spiele, Handwerkszeug, Gasapparate und Maschinen, Schellengeläute für Heerden, Passagiereffekten, landwirthschaftliche und Bergbau-Maschinen, Maschinen für Handwerk und Fabriken, wenn die Industriellen dieselben selbst im Auftrag der Regierung importieren.

Bürgerliches Gesetzbuch. Bestätigt am 19. Mai, tritt an Stelle desjenigen vom 10. Dezember 1880. Es umfasst 142 Artikel, welche teils neu sind, teils Abänderungen solcher des alten Gesetzbuches enthalten. Zwei sind besonders bemerkenswert; die Abschaffung der Zwangsehe wegen Verführung und die Einführung des sogenannten Heimstättengesetzes, durch welches der Bürger gegen die Wechselfälle des Schicksals geschützt wird, da die Heimstätte nicht subhastiert werden kann.

Vereinigte Staaten von Amerika.

a) Gesetzgebung.

Referent: **Robert C. Chapin**, Professor der Staatswissenschaften. Beloit (Wisconsin).

Übersetzung von **C. Conrad** (Berlin).

Die Vereinigten Staaten verwandten im Jahre 1896 mehr Zeit auf die Präsidentenwahl als auf gesetzgeberische Thätigkeit. Was die Nationalregierung anbetrifft, so brachte der Kongress, der am 2. Dezember 1895 zusammentrat und am 11. Juni 1896 vertagt wurde, die Sitzungszeit mit Wahlreden und Werben um die Volksgunst seitens der konkurrierenden Parteien hin.

Ausserdem tagten im Laufe des Jahres 1896 nur wenige Staatslegislaturen (state-legistarures), denen doch der grösste Teil der Gesetzgebung auf dem Gebiete des ordentlichen Civil- und Strafrechtes obliegt. Von diesen Körperschaften traten im Jahre 1896 nur 14 (gegen 37 im Jahre 1895) zusammen. Die überaus wertvolle Zeitschrift der Staatsbibliothek für Staatsgesetzgebung, welche alljährlich von der Universität des Staates New-York herausgegeben wird, [1]) enthält die Titel von 1536 Staatsgesetzen aus dem Jahre 1896 gegen 4535 im Vorjahr.

In den Pausen zwischen den ergebnislosen Debatten über die Tarif- und Währungsfragen erliess der Kongress der Vereinigten Staaten einige Gesetze über die Verwendung der für die verschiedenen Abteilungen der Civil- und Militärverwaltung nötigen Gelder und einige allgemeine Gesetze. Die Entwürfe der Internationalen Marine-Konferenz behufs Vermeidung von Zusammenstössen auf hoher See wurden zum Gesetz erhoben und das Censusbureau wurde angewiesen, mit den andern Regierungen zu korrespondieren und zusammenzuarbeiten, um die Gleichförmigkeit in den Census-Aufzählungsformularen der verschiedenen Staaten zu sichern. Die Ernennung einer Kommission zur Ausführung der Bestimmungen des Vertrags mit Grossbritannien bezüglich der Robbenfischerei im Behringsmeer, sowie einer solchen zur Feststellung der Grenze Alaskas wurde bewilligt.

---

[1]) State Library Bulletin of legislation by the States.

Eine Nationaluniversität wurde mit den Befugnissen geschaffen, im Distrikt Columbia (Washington) eine Hochschule zu errichten und Grade jeder Art zu erteilen. Wettkämpfe wurden in den Territorien der Vereinigten Staaten untersagt (in allen Staaten mit Ausnahme Menados ist dies bereits der Fall). Die Herstellung und der Verkauf von gefülltem Käse (d. h. Käse aus gegorener Milch und künstlichem Surrogat für Sahne) wurde einer besonderen Steuer und Konzessionsgebühr unterworfen, ähnlich dem Gesetz über die Fabrikation von Oleomargarine. Die Steuer auf gefüllten Käse beträgt ein Prozent. Der Einfluss der American Protective Association (einer geheimen antikatholischen Gesellschaft) zeigte sich in der Anfangsbestimmung zum Indianer-Etat, durch welche nach dem 1. Juli 1896 jede staatliche Subvention für die Sektenschulen unter den Indianerstämmen sistiert wurde.

Die von den Staatslegislaturen erlassenen Gesetze beweisen die Tendenz, auf welche bereits der Richter Elliot im Jahrbuch für 1895 hingewiesen hatte.[1] In acht Staaten wurden Beschlüsse verschiedener Art zur Revision der Statuten-Kodifikation gesetzt. Der Bewegung zu Gunsten einer grösseren Einheitlichkeit in den Gesetzgebungen der Staaten schlossen sich drei Staaten an, nachdem bereits im vorigen Jahre deren acht Ausschüsse zu diesem Behufe ernannt hatten. Washington nahm ein konstitutionelles Amendement an, welches das Stimmrecht von einem gewissen Bildungsgrad abhängig machte, Louisiana lehnte ein ähnliches Amendement ab. Die Verwendung automatischer Ballotierungsmaschinen bei Wahlen wurde in Massachusetts und New-York (Staat) freigegeben und diese Maschinen funktionierten in einigen Wahllokalen gelegentlich der Präsidentenwahlen mit gutem Erfolg. Ohio erliess ein Gesetz gegen Bestechungen, indem es den Ausgaben der Ämter-Kandidaten durch die Forderung von diesbezüglichen unter Eid abgegebenen Aufstellungen eine Grenze setzte. Die Nominierung von Kandidaten durch Parteivereinigung wurde in gewissem Grade auf gesetzlichem Wege in Süd-Karolina und Ohio geregelt.

In einigen Staaten erhielten die städtischen Behörden weitere Befugnisse bezüglich der Erhaltung der städtischen Wasser- und

---

[1]) Jahrbuch 1896, S. 556.

Lichtversorgung. Mehrere Staaten machten Versuche, den Mängeln des bestehenden Steuersystems abzuhelfen, besonders dem schwächsten Punkt, nämlich der Besteuerung des Grundbesitzes. Wenigstens die Hälfte der 14 Staaten versuchte, die Einkünfte aus der Besteuerung der Aktien-Gesellschaften zu vermehren; der Erfolg bleibt noch abzuwarten. In New-York, Mississippi und Utah wurden Gesetze zur Einschränkung „der Trusts" erlassen und in gleichem Sinne wurde in South Dokota durch Volksabstimmungen ein verfassungsmässiges Amendement angenommen.

Die soziale Bedeutung des Fahrrads zeigt sich durch sein Erscheinen in den Statutenbüchern und in den Gerichtshöfen. 5 Staaten verbieten bei Strafe, auf Strassen irgend etwas zu werfen oder zu stellen, was die Gummireifen beschädigen könnte. Drei derselben legen den Eisenbahnen die Pflicht auf, Fahrräder der Passagiere frei wie anderes Gepäck zu befördern. Die Agitation der Radfahrer zu Gunsten besserer Chausseen hatte in diesem Jahre nicht so viel Erfolg, wie im vorigen.

Im Strafrecht hat sich nicht viel geändert. Das strafmündige Alter wurde in Virginia und Süd-Carolina auf 14 Jahre, in Jowa auf 12, in Louisiana auf 16, in Utah auf 18 Jahre erhöht. In der Hoffnung, der Lynchjustiz Einhalt zu bieten, bestimmten Ohio und Süd-Carolina, dass die Erben eines so Getöteten von den Counties, in welcher die Lynchung vorgefallen ist, Schadenersatz (in Süd-Carolina 2000 Dollar, in Ohio 5000 Dollar) einklagen dürfen.

Von grosser Wichtigkeit war eine Verfügung der New-Yorker Legislatur bezüglich Einverleibung von Brooklyn und anderem Gebiete nahe der Hudsonmündung in die Stadt New-York. Ein Ausschuss zur Ausarbeitung einer Gemeindeordnung für diese neue Stadt wurde eingesetzt, welche in der nächsten Sitzung der Legislatur darüber Bericht erstatten wird. Gross-New-York wird ein Areal von 317 □Meilen (= ca. 924 □km) und eine Seelenzahl von mehr als 3 Millionen umfassen.

---

b) Volkswirtschaftliche Literatur.[1])

Referent: **Chapin,** Professor der Staatswissenschaft, Beloit (Wisconsin).
Übersetzt von **Dr. Ernst von Halle,** Berlin.

Der Präsidentenwahlkampf von 1896 hat eine Menge Abhandlungen, meist ephemerer Natur, über das Thema der Silberprägung geliefert, das von Anfang an die Hauptfrage bildete. Aber das allgemeine Interesse daran hat indessen auch einige Werke von wissenschaftlichem Werte entstehen lassen. Dazu gehört des Präsidenten Walkers „Internationale Doppelwährung" (Internationale Doppelwährung. Von Francis A. Walker. Newyork 1896. 297 S.)[2]). Das beklagenswerte Ableben des Verfassers im Januar 1897 verleiht diesem, seinem letzt veröffentlichten Werke, ein erhöhtes Interesse. Der bimetallistische Standpunkt wird mit charakteristischer Klarheit und Überzeugungskraft vorgeführt, jedoch erklärt sich die Einleitung nachdrücklich gegen ein alleiniges Vorgehen der vereinigten Staaten mit freier Silberprägung. Der Verfasser erwartet mehr für eine Rehabilitierung des Silbers von diplomatischen Verhandlungen und Vereinbarungen als von einer neuen Internationalen Konferenz.

Gleichfalls auf die brennende Frage der Währung bezieht sich Professor Sumners Geschichte des Bankwesens in allen wichtigeren Staaten. (Band 1. Geschichte des Bankwesens der vereinigten Staaten. Von William Graham Sumner. Newyork 1896. 485 S.)[3]). Dies ist die vollständigste Darstellung des Bankwesens der Vereinigten Staaten, die wir bisher besitzen. In erster Linie eine sachliche Schilderung, klar, inhaltreich und genau, zeigt sie nichtsdestoweniger gar wohl des Verfassers Talent zu scharfsinniger Kritik, seine Vorliebe für das „currency prinziple" gegenüber dem „banking prinziple" und seine unversöhnliche Feindschaft gegen eine Inflation der Währung.

---

[1]) Den Bericht über die juristische Literatur hat Professor Dr. Elliot in Mineapolis übernommen, doch ist derselbe leider durch Krankheit an der Fertigstellung desselben verhindert worden.

[2]) International Bimetallism. By Francis A. Walker. Newyork 1896.

[3]) A History of Banking in All the Leading Nations. Vol. 1 A History

Das Arbeitsamt der Vereinigten Staaten hat die Veröffentlichung von Bulletins fortgesetzt, von denen das erste im November 1895 erschienen war (Bulletin des Arbeitsamts. Erscheint zweimonatlich. Herausgegeben von Carroll D. Wright, Kommissar, Oren W. Weaver, Abteilungsvorstand. Washington, Regierungsdruckerei.)[1]. Diese Veröffentlichung hat in reichem Masse ihre Daseinsberechtigung dargethan. Sie hat sowohl die Ergebnisse besonderer Forschungen, wie die Beiträge über Industriearbeitergemeinwesen (Industrial-Communities) von W. F. Willoughby gebracht, als auch eine wertvolle Sammlung der Gesetze und gerichtlichen Entscheidungen, die sich auf Arbeiterverhältnisse beziehen, und schliesslich Auszüge der von den Arbeitsämtern der Einzelstaaten und fremden Länder veröffentlichten Berichte.

Die Verteilung des Landeswohlstandes auf seine Bevölkerung behandelt Dr. C. B. Spahr (eine Untersuchung über die gegenwärtige Verteilung des Wohlstandes (wealth) in den Vereinigten Staaten von Dr. phil. Charles B. Spahr, New-York 1896, 184 Seiten.[2]) Er führt statistische Angaben aus verschiedenen Quellen vor, um zu beweisen, dass eine beunruhigende Anhäufung des Kapitals in wenigen Händen besteht, während er allerdings nichtsdestoweniger behauptet, dass die Vereinigten Staaten trotzdem einen grösseren Mittelstand besitzen, als irgend ein anderes Land.

Das Buch schliesst mit einer überraschenden Verteidigung einer allgemeinen Vermögenssteuer. Die statistischen Angaben, auf denen die Schlussfolgerungen beruhen, werden wahrscheinlich angefochten werden.

Wichtige Beiträge zu der mehr theoretischen Seite der Volkswirtschaftslehre haben Prof. Giddings von Columbia College, Taussig von der Harvard- und Hadley von der Yale-Universität geliefert.

Giddings, die Grundsätze der Soziologie, eine Analyse der Phänomene der Assoziation und sozialen Organisation von Franklin Henry Giddings. M. A. New-York, 1896, 476 Seiten[1]) hat eine sehr nützliche Uebersicht der Ergebnisse der neuen soziologischen

---

[1]) Bulletin of the Department of Labor. Issued every other month. Edited by Carroll D. Wright, Commissioner, Oren W. Weaver, Chief Clerk. Washington: Government printing office.

[2]) An Essay on the Present Distribution of Wealth in the United States. By Charles B. Spahr, Ph. D. New-York, 1896.

Forschungen geschrieben, was er in die Form eines geordneten Systems unter dem Gesichtspunkt der These einkleidet, dass der Kern der sozialen Phänomene in dem „Artenbewusstsein“ (consciousness of kind) besteht. Diese These wird im ersten Buche entwickelt. Das zweite Buch bespricht die Elemente der Struktur der Gesellschaft, das dritte ihre geschichtliche Evolution und das vierte handelt vom sozialen Prozess, Gesetz und Grund.

Professor Taussig hat uns eine gelehrte Darstellung der Lohnfondstheorie gegeben. (Lohn und Kapital, eine Untersuchung der Lohnfondslehre. Von F. W. Taussig. New-York 1896.)[2]) Er kehrt die herkömmliche Anordnung des Stoffes um und macht uns zuerst mit seinen eigenen Schlüssen in Bezug auf die wesentlichen in Betracht kommenden Fragen bekannt. Werden Löhne aus dem Kapital bezahlt? Wird ihre Höhe durch das Kapital bestimmt? — Er bejaht die erste Frage; über die zweite bemerkt er, die Grenze sei so beweglich, dass sie praktisch nicht zur Wirkung gelangt. Der zweite Teil des Werkes beschäftigt sich mit einem lehrreichen geschichtlichen Überblick über die Theorie.

Professor Hadley liefert uns eine Analyse der industriellen Phänomene der heutigen Welt. (Wirtschaftslehre: Eine Übersicht über die Beziehungen zwischen Privateigentum und öffentlichem Wohl. New-York 1896. 496 Seiten.)[3])

Das Buch ist durchaus zeitgemäss. Seine bemerkenswerten Eigenschaften sind folgende: Eine klare Darstellung der Verhältnisse der modernen Grossunternehmungen und ein massvoller, aber meisterhafter Beweisversuch dafür, dass das Privateigentum dem Gemeinwohl förderlich ist. Darin erkennt er zwar die Schwierigkeiten an, die aus der zunehmenden Kompliziertheit der gesellschaftlich-wirtschaftlichen Organisation entstehen, behauptet aber, dass ein weiter Ellbogenraum für persönlichen Unternehmungsgeist

---

[1]) The Principles of Sociology; an Analysis of the Phenomena of Association and of Social Organisation. By Franklin Henry Giddings. M. A. New-York 1896.

[2]) Wages and Capital, an Examination of the Wages and Doctrine by F. W. Taussig. New-York 1896.

[3]) Economies. An Account of the Relations between Private Property and Public Welfare. New-York 1896.

und freiwillige Vereinigung für den gesellschaftlichen Fortschritt unerlässlich ist. Die Kapitalüberspekulation und Kapitalvereinigung sind besonders originell und anregend.

---

c) Ergänzung.

Referent: **Dr. Henry Crosby Emery,**
Prof. der Staatswissenschaften am Bowdoin College Brunswick, Maine.
Übersetzung von **F. Meyer,** Berlin.

Ein neues Buch von Professor Irwing Fischer, dem Kollegen des Professor Hadley von der Yale Universität, (die Wertsteigerung des Geldes und der Zinsfuss[1]) von Irwing Fischer, Veröffentlichung der amerikanischen volkswirtschaftlichen Vereinigung, New-York 1896, beleuchtet die gegenwärtige Währungsfrage und liefert damit zugleich einen bleibenden Beitrag zur Theorie der Volkswirtschaftslehre. Der Autor giebt eine eingehende, auf statistische Nachweise gestützte Analyse von dem Einfluss der Verteuerung, beziehungsweise Entwertung des Geldes auf den Zinsfuss. Das praktische Ergebnis dieser Untersuchung bildet die Thatsache, dass der durch die Steigerung des Geldwertes hervorgerufene Druck auf den Schuldner sich in Folge der Tendenz des Geldmarktes, der vorausgesehenen Wertsteigerung unter dem Zwange der Konkurrenz mit einem Sinken des Zinsfusses zu begegnen, bedeutend vermindert.

Ein erfreuliches Zeichen in der Literatur des vergangenen Jahres ist der Beginn einer wissenschaftlichen Behandlung der Negerfrage, welche mehr als irgend ein anderer Gegenstand von ähnlicher Bedeutung bisher eine solche wissenschaftliche Behandlung entbehrt hat. F. L. Hoffmann hat uns in seinem Buche über die Neger (Rasse, Charakter und Eigenschaften des amerikanischen Negers von F. L. Hoffmann, Veröffentlichung der amerikanischen volkswirtschaftlichen Vereinigung.[2]) New-York die Ergebnisse eines unermüdlichen 10jährigen Sammelns der Thatsachen niedergelegt; dies Werk wird sich als sehr wertvoll

---

[1]) Appreciation and interest.

[2]) Race, Traits and Tendencies of the American Negro by F. L. Hoffmann, Publications of American Economic Association, New-York 1896.

erweisen, nicht nur für diejenigen, welche die Frage praktisch zu behandeln haben, sondern auch für alle Forscher der Anthropologie. Hier mag zugleich Professor Du Bois, historische Darstellung des Sklavenhandels in Amerika, erwähnt werden: Aufhebung des Handels mit afrikanischen Sklaven nach den Vereinigten Staaten 1638—1870.)[1])

Auf dem Gebiete der volkswirtschaftlichen Geschichte ist jedoch das bedeutendste Buch des Jahres das Werk von Bruce über Virginien. (Bruce. Volkswirtschaftliche Geschichte Virginiens im 17. Jahrhundert New-York 1896.) Das Buch bietet die erste vollständige wissenschaftliche Behandlung der ökonomischen Geschichte eines einzelnen Staates der U. S. Der Verfasser widmet 2 starke Bände dem ersten Jahrhundert der Entwickelung Virginiens und es ist zu hoffen, dass auch die Geschichte der folgenden Jahrhunderte in derselben vortrefflichen Art von ihm bearbeitet werden wird.

Zwei Werke über Staatswissenschaft verdienen besondere Erwähnung. Die Natur des Staates von Professor Willoughby[2]) und das Buch von Lowell, über Regierung und Parteien in Europa. Das erstere (eine Untersuchung der Natur des Staates von W. W. Willoughby New-York 1896) ist eine eingehende und durchdachte Arbeit über die Grundsätze der politischen Philosophie.

Die 2 Bände von Lowell sind dagegen mehr beschreibender und historischer Art. (Regierungsformen und Parteien im kontinentalen Europa von E. Lawrence Lowell. Boston, 1896)[3]). Der Autor erörtert nacheinander: Frankreich, Italien, Deutschland, Österreich-Ungarn und die Schweiz.

Jedesmal handelt zunächst ein Kapitel von den „Institutionen“ des betreffenden Landes, dann folgt eine die Wirkungen dieser „Institutionen“ illustrierende Besprechung der neueren Geschichte der politischen Parteien. Bei der Schilderung der „Institutionen“ hat Lowell wenig Gelegenheit gehabt, etwas Neues vorzubringen; aber

---

[1]) The Suppression of the African Slave Trade to the United States 1638—1870, New-York.

[2]) An Examination of the Nature of the State by W. W. Willoughby New-York 1896.

[3]) Governments and Parties in continental Europe by A Lawrence Lowell. Boston and New-York 1896.

seine vergleichende Darstellung der Bestrebungen der Parteien in den verschiedenen Ländern, obwohl notwendigerweise kurz, ist höchst interessant. Für diejenigen, welche nur an die Einfachheit und Stabilität der grossen Parteien in England und Amerika gewöhnt sind, haben der Wechsel und die Kompliziertheit des Parteilebens auf dem Kontinent immer etwas hoffnungslos Verwirrendes. Solchen wird Lowell's klare und gedrängte Übersicht ein sehr willkommner Führer sein.

Vereinsnachrichten.

Rückblick auf das dritte Jahr

der

Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin.

Von

Dr. Felix Meyer, Berlin.

Entsprechend den dreifachen Bestrebungen unserer Vereinigung wird sich ein Jahresrückblick naturgemäss nach dreifachen Gesichtspunkten gliedern lassen. Er wird zu prüfen haben, in wie weit es uns gelungen ist, auf dem vorgezeichneten Gebiete international, vergleichend und in der zusammenhängenden Behandlung von Recht und Volkswirtschaft fortzuschreiten. Schon längst zwar haben die Wissenschaften, insbesondere auch die unseren, Freizügigkeit besessen. Mit Handel und Verkehr sind von jeher wie Dichtung und Sagen auch die Rechtsideen von Volk zu Volk gewandert. Allein als das Charakteristische der Gegenwart möchte ich es bezeichnen, dass selbst für national gesetzgeberische Arbeiten, wie wir es beispielsweise am deutschen bürgerlichen Gesetzbuch erlebt haben, ein grosser Teil der Kulturwelt zur Werkstatt geworden ist, und dass sich andererseits die nationale Wirtschaft in eine Weltwirtschaft umgestaltet hat. Mehr und mehr ringen die Verkehrsrechte nach internationaler einheitlicher Gestaltung und immer stärker erhebt sich die Notwendigkeit nach der internationalen Lösung grosser sozialer Probleme.

Bei diesem Zuge der Zeit konnte es nicht fehlen, dass unsere internationalen Bestrebungen neue Freunde gewannen und uns auch das verflossene Jahr eine grössere Zahl neuer Mitglieder aus den verschiedensten Ländern zuführte. Die Zahl unserer Vereinigungsgenossen hat nunmehr nahezu 800 erreicht. Mit Ausnahme von Andorra und St. Marino ist kein europäischer Staat in unserer Gesellschaft unvertreten. Die weitaus meisten Staaten von Nord-, Central- und Süd-Amerika, die afrikanischen Kulturgebiete, wie Algier, Egypten, Kapland, Marocco, der Oranje-Freistaat, die Südafrikanische Republik, die deutschen Schutzländer, ferner in Asien: China, Japan, Britisch und Niederländisch Indien, Persien, die Philippinen, Siam, endlich in Australien: Victoria, Neusüdwales, Huwai gaben uns Vereinigungsgenossen. Auch in den Personen der Redner, welche bei uns vortrugen und in den Stoffen, die sie behandelten, zeigte sich der Wunsch nach internationaler Bethätigung. Es sprachen bei uns:

1) Am 21. Februar 1896: Geheimer Justizrat, ordentlicher Professor der Rechte, Dr. Franz von Liszt (Halle a. S.) über: „Die Kriminalpsychologie als Grundlage der Kriminalpolitik."

2) Am 29. Februar 1896: Kaiserlich deutscher Generalkonsul, Dr. Hermann Gabriel (Batavia) über: „Die rechtliche und wirtschaftliche Lage der Arbeiter in den tropischen Plantagen nach Massgabe der in Niederländisch Indien bestehenden Einrichtungen."

3) Am 1. April 1896: Der ordentliche Professor der Rechte, Dr. Josephus Jitta (Amsterdam) über: „Die Kodifikation des internationalen Privatrechts in dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich".

4) Am 22. April 1896: Der Bibliothekassistent Dr. Georg Maas (Leipzig) über: Die Aufgabe unserer Vereinigung hinsichtlich des internationalen Austausches officieller Drucksachen".

5) Am 13. Mai 1896: der ordentliche Professor der Rechte, Dr. Eduard Hölder (Leipzig) über: „Die Normierung des Rechtsinstitutes der Verjährung im Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich".

6) Am 10. Juni 1896: der ausserordentliche Professor dei Staatswissenschaften, Dr. Otto Warschauer (Berlin) über: „Die wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung der Währungsfrage".

7) Am 8. Juli 1896: der Professor, Amtsrichter Dr. Conrad Bornhak (Berlin) über: „Die Rechtsformen kolonialer Ausbreitung der europäischen Staaten".

8) Am 26. September 1896: der ordentliche Professor der Staatswissenschaften, Dr. Max Weber (Freiburg jetzt Heidelberg) über: „Die Gegensätze der deutschen, englischen und französischen Agrarverfassung in ihren Ursachen und Wirkungen".

9) Am 21. Oktober 1896: a) der Kaiserlich deutsche Oberrichter Victor Eschke (Dar-es-Salaam) über: „Rechtspflege in Deutsch-Ostafrika. b) der Kaiserlich deutsche Gouverneur, Dr. Hermann von Wissmann, Major à la suite der Armee, (Dar-es-Salaam) über: Wirtschaftliche Verhältnisse in Deutsch-Ostafrika.

10) Am 20. November 1896: der ordentliche Professor der Staatswissenschaften, Dr. Richard van der Borght (Aachen) über: „Holländische Notenbankpolitik im Vergleich mit der deutschen und englischen".

11) Am 22. Dezember 1896: der Geheime Justizrat, ordentlicher Professor der Rechte, Dr. Rudolf Leonhard (Breslau) über: „Den Vertragsschluss nach dem deutschen bürgerlichen Gesetzbuch unter Bezugnahme auf ausländisches Recht".

12) Am 23. Januar 1897: der Privatdozent der Rechte, Dr. Johannes Burchard (Berlin) über: „Soziale Fragen im Entwurf eines deutschen Handelsgesetzbuches im Vergleich mit ausländischem Recht".

Mit den ausländischen uns befreundeten, juristischen und volkswirtschaftlichen Gesellschaften wurden die alten Beziehungen aufrecht erhalten. Inzwischen ist auch in England unter dem Vorsitz Lord Herschells mit reger Beteiligung der dortigen massgebenden Kreise die Society of Comparative Legislation in das Leben getreten, welche besonders ihr Augenmerk auf die Gesetzgebung in den Britischen Colonien richtet. Es findet ein Austausch der Publikationen jener Gesellschaft mit den unserigen statt.

Zugleich waren wir darauf bedacht, das innere Band, welches die Vereinigungsmitglieder verknüpft, fester zu gestalten. Hierzu schienen uns zwei Mittel vor allem dienlich und zwar das eine mehr ideeller, das andere mehr körperlich greifbarer Art.

Das erstere erblicken wir in einer grösseren Verbreitung unseres Jahrbuches.

Leider hatte bislang das Vermögen unserer Vereinigung, welche auf die Beiträge ihrer Mitglieder angewiesen ist und ganz aus eigenen Kräften sich erhält, nicht gestattet, das Jahrbuch unseren verehrten Mitgliedern unentgeltlich zu verabfolgen. Letztere mussten auf dasselbe, allerdings zu einem Vorzugspreise, abonnieren, wodurch sich für die opferwilligen Abonnenten die Beisteuer zu der Vereinigung auf ungefähr 22 Mk. jährlich erhöhte. Hier war eine Abhülfe unabweislich notwendig. Doch musste in Erwägung gezogen werden, dass bei dem erwünschten Wegfall der durch die Abonnenten gedeckten Kosten der Publikation eine Vermehrung der Mitgliederbeiträge geboten wäre. So erging denn der Beschluss, dass vom 1. April 1897 an allen Mitgliedern das Jahrbuch gegen Zahlung der auf 15 Mk. für einheimische und 12 Mk. für auswärtige Mitglieder erhöhten Beiträge ohne weitere Unkosten geliefert werden soll. Die von mancher Seite geäusserte Besorgnis, dass diese Änderung der Satzungen uns viele Mitglieder entfremden möchte, hat sich glücklicherweise nicht erfüllt.

Zur Verhütung eines etwaigen Defizits ist die Zeichnung eines Garantiefonds in die Wege geleitet worden. Von den 7 Mitgliedern, an welche sich der Vorstand zunächst versuchsweise wandte, ist ein Betrag von 600 Mk. sofort gezeichnet worden. Seine Excellenz Geheimrat Staatssekretär von Frisch in Petersburg sandte sogleich 100 Mk. ein. Da die Herren Zeichner zumeist den Wunsch ausgesprochen haben, nicht genannt zu werden, so muss es an dieser Stelle genügen, den Ungenannten für die hülfreiche Zusage auf das Wärmste zu danken.

Das Jahrbuch ist aber nicht nur ein Beweismittel unter den Mitgliedern der Vereinigung, sondern es ist auch unser Sendbote, welcher die wissenschaftlichen Bestrebungen unserer Vereinigung in ausserhalb derselben stehende Kreise tragen und uns immer neue Freunde schaffen soll. So wird es die Aufgabe der Gesellschaft sein, die Bedeutung und werbende Kraft dieses Buches mehr und

mehr zu heben, ihm einen immer internationaleren Charakter zu verleihen. — Dankbar müssen wir hier gedenken, was in dieser Hinsicht seitens unserer Mitglieder bereits geschehen ist. Schon ein Blick in das Inhaltsverzeichnis des gegenwärtigen Jahrbuches lehrt, wie wir die Institutionen der verschiedensten Staaten in den Kreis unserer Betrachtungen zogen; er zeigt aber auch, dass nicht viel weniger als hundert Mitglieder teils als Autoren, teils als Übersetzer an diesem Werke thätig gewesen sind, in Wahrheit ein rühmlicher Beweis für die Opferfreudigkeit und das ideale Interesse unserer Mitglieder an der Förderung unserer Sache. Es gilt hier das, was Professor von Liszt[1]) in der Einleitung zur Strafgesetzgebung der Gegenwart betont, dass ein solches Zusammenwirken nicht nur einen hohen künstlerischen, sondern auch einen eigenartigen wissenschaftlichen Reiz verleiht, und auf diese Weise die notwendige Ungleichartigkeit und Lückenhaftigkeit der Behandlung des Stoffes in manchen Punkten reichlich ausgeglichen wird. Je mehr diese gemeinsame internationale Arbeit sich erweitert und vertieft, um so mehr kann nnsere Vereinigung die grossen Aufgaben lösen, welcher ihrer harren. — Und darum ergeht mit dem Dank gleich hier die Bitte an alle unsere werten Mitglieder jeder an seinem Teil uns weiter auf der betretenen Bahn zu helfen.

Ob sich durch Bildung von Sectionen oder ständigen Commissionen noch ein innigeres Zusammenfassen der Arbeitskräfte ermöglichen lässt, ist eine Frage, die gerade zur Zeit einer lebhaften Erörterung unterliegt.

Als ein anderes mehr physisches Mittel, die Mitglieder in einen engeren Zusammenhang mit einander zu bringen, ist in Aussicht genommen, Hauptversammlungen in gewissen Zeiträumen einzuberufen. Ist es doch, wie wir auch in unseren monatlichen Sitzungen sehen, eine bekannte Erfahrung, dass durch persönliche Zusammenkunft der Fachgenossen, durch mündliche Aussprache, durch Anknüpfung freundschaftlicher Beziehungen die Wissenschaft gefördert wird. Es wäre im höchsten Grade erwünscht, wenn sich unsere verehrten Mitglieder im In- und Ausland über ihre etwaige Beteiligung an solchen Kongressen äussern möchten.

---

[1] (von Liszt) Strafgesetzgebung der Gegenwart I S. XVII.

Dem Internationalismus gesellt sich bei unserer Vereinigung das Prinzip der Vergleichung, welches von dem unglücklichen Dichterphilosophen Nietzsche als die Eigenschaft und der besondere Vorzug unseres Jahrhunderts bezeichnet wird.

Dabei kann aber nicht genug betont werden,[1]) dass das Vergleichen sich nicht in einem mechanischen Nebeneinanderstellen, in einem Aufweisen des Gleichen und Verschiedenartigen erschöpft, sondern dass eine dritte über dem verglichenen Material stehende Grösse gefunden werden soll. Je nach der Art dieses gesuchten Unbekannten könnte man unsere Disziplinen in zwei Kategorien teilen; die eine will aus der Flucht der rechtlichen und wirtschaftlichen Erscheinungen den rechtlichen und wirtschaftlichen Gedanken loslösen, will uns auf eine Höhe emporheben, von der wir sehen, wie alle die zahlreichen Bäche und Flüsse in einen grossen Strom zusammenfliessen. Was die Philosophie auf deduktivem Wege zu erreichen sucht, soll hier nach induktiver naturwissenschaftlicher Forschung gefunden werden. Der andere, auf die praktische Verwendung gerichtete Zweig will vorwiegend den vorhandenen „rechtlichen und wirtschaftlichen Bestand" der Kulturstaaten feststellen und auf Grund dieses Befundes in erster Linie die nationalen Institutionen reformieren. In dieser Funktion ist die Vergleichung ein wesentliches und unentbehrliches Hilfsmittel jeder modernen Gesetzgebung. Naturgemäss fördern die Arbeiten nach beiden Zielen sich gegenseitig und beiden Bestrebungen dienen die gleichen Methoden, die historische, dogmatische und ethnologische.

Das allgemeinere Interesse liegt auf dem Gebiete der dem praktischen Leben vornämlich zugewandten zweiten Richtung. Das hat sich auch im Vorjahr wieder in den Arbeiten unserer Vereinigung gezeigt. Freilich dienen die meisten derselben nur als eine Grundlage für die Vergleichung. Es ist eben zunächst unendlich wichtig, das für die Anwendung der comparativen Methode erforderliche Material zu beschaffen. Es muss, wie unser verehrtes Mitglied Professor Meili einmal gesagt hat, verhütet werden, dass jeder, der sich mit der vergleichenden Rechts- und Volkswirtschaftslehre befasst, mit der Sammlung des Stoffes von neuem zu beginnen hat. Diese Anhäufung des Materials erstrebte die Vereinigung im Berichts-

[1]) v. Liszt. Die Strafgesetzgebung der Gegenwart I. S. XIX. S. auch meinen Bericht Jahrbuch 1896 S. 314.

jahr auf vier verschiedenen Wegen. Einmal durch die bereits 1895 begonnene und fortgesetzte Enquete über die Rechtsgewohnheiten der afrikanischen Naturvölker.[1]) Ich will es nicht unterlassen, zu erwähnen, dass sich die eingegangenen Beantwortungen unserer diesbezüglichen Fragebogen stetig vermehrt haben. Besonders thätig waren die Missionare des Barmer Missionshauses, die Mitglieder der Church Missionary Society und die weissen Väter aus Trier. Wir hoffen einen Teil des bearbeiteten Materials schon in unserem nächsten Jahrbuch veröffentlichen zu können.

Der zweite von uns eingeschlagene Weg kam besonders der praktischen Rechtsvergleichung zu Gute. Es ist dies die schon im vorigen Jahr begonnene und in diesem Jahr erweiterte Jahres-Übersicht über die Gesetzgebung und juristische sowie volkswirtschaftliche Literatur der Kulturstaaten.

Vor dem Leser des Jahrbuches breitet sich so eine Fülle von Stoff aus. Sache jedes Einzelnen wird es sein, die Vergleichung vorzunehmen und so die gewinnbringenden Resultate der komparativen Methode für sich zu ziehen.

Ein drittes Mittel zur Erfüllung der fraglichen Aufgabe sahen wir in der Erweiterung unserer Vereinigungsbibliothek. Durch die freiwilligen Spenden unserer verehrten Mitglieder hat dieselbe eine erfreuliche Vergrösserung erfahren. — Möchten doch unsere verehrten Mitglieder auch weiterhin für eine derartiges Wachstum unserer Bücherei Sorge tragen.

Am wenigsten glücklich sind wir bisher bei dem jüngsten Versuch zur Quellensammlung gewesen. In meinem vorigen Bericht[2]) erwähnte ich, dass wir auf Anregung des Dr. Mass, des Assistenten an der Bibliothek des Reichsgerichts zu Leipzig, welcher mit unermüdlichem Eifer und eingehender Sachkenntnis seine Kräfte in den Dienst dieser Idee gestellt hat, nach dem Vorgang Belgiens zu Berlin eine Central-Sammelstelle für die zumeist im Buchhandel nicht erhältlichen ausländischen offiziellen Drucksachen auf dem Gebiet der Rechts- und Staatswissenschaft ins Leben rufen wollten. Man hoffte einen Tauschverkehr an das hiesige auswärtige Amt angliedern zu können; doch scheiterte der Plan, weil wir von Deutschland nicht die notwendigen Tauschexemplare beschaffen konnten und weil die Behörden an massgebender Stelle

[1]) Vergl. Jahrbuch 1896 S. 688.

[2]) Jahrbuch 1896 S. 691.

sich von dieser Einrichtung keinen genügenden Erfolg versprachen. So wurde in Erwägung genommen, in einem Katalog zunächst festzustellen, was an derartigen offiziellen Drucksachen bereits auf deutschen Bibliotheken vorhanden wäre, damit dem Forscher Auskunft gegeben werden könnte, wohin er sich im Bedarfsfalle zu wenden habe. Ob sich diese Idee realisieren lässt, ist im Wesentlichen eine Finanzfrage, deren Lösung dem laufenden Jahre vorbehalten ist.

Es bleibt mir nur noch übrig, darzulegen, wieweit es uns gelang, die Jurisprudenz und die Nationalökonomie in ihrem Zusammenhange zu behandeln. Sind wir doch die erste Gesellschaft, welche die Verquickung beider Doktrinen auf ihre Fahne geschrieben hat.

So viel, wie möglich suchten wir Recht und Wirtschaft unter dem Gesichtspunkte ihrer Wechselwirkung auf einander zu betrachten.

Davon geben nicht nur die erwähnten Themen der Vorträge Zeugnis, nicht nur die Thatsache, dass sich die Zahl unserer Nationalökonomen erheblich vermehrt hat, sondern für diesen Standpunkt spricht auch die Preisaufgabe, welche wir schon im vorigen Jahrbuch S. 714 mit Hilfe des Deutschen Auswärtigen Amtes und der Deutschen Kolonialgesellschaft ausschreiben konnten, die bis zum 1. April 1898 gelöst werden soll und hoffentlich viele Mitglieder in dem Berichtsjahr beschäftigt hat.

Bei der hohen Bedeutung solcher Konkurrenzen für die Wissenschaft und auch für die Vereinigung selbst ist es doppelt erfreulich, dass sich in dem Schoss unserer Gesellschaft in der Person unseres hochverehrten Mitgliedes des Herrn Syndikus und Dozenten Dr. Carl Hilse (Berlin) ein Maecenas gefunden hat, der uns für eine etwa 1899 zu vergebende Preisaufgabe auf dem Gebiete der Rechtsstatistik ein Kapital von 1000 Mark zur Verfügung gestellt hat. Ich benutze diese Gelegenheit, um dem Spender den innigsten Dank der Vereinigung auszusprechen.

Leider hat die Vereinigung durch den Tod drei werte Mitglieder verloren, deren wir hier in Trauer gedenken und denen wir alle Zeit eine dankbare Erinnerung bewahren werden: Es sind dies der Appellationsgerichtsrat Jovan Atschimowitsch in Belgrad, dessen letzte Arbeit über das serbische Erbrecht in diesem Jahr-

buch zum Abdruck gelangt ist,[1]) ferner der Professor der Staatswissenschaften Saint-Marc in Bordeaux und der ausserordentliche Professor der Rechte in Zürich Dr. Heinrich Pfenninger.

Die Zusammensetzung des Vorstandes unserer Vereinigung erfuhr insofern einen Wechsel, als der Gerichtsassessor Ernst Walther wegen seiner Versetzung von Berlin aus dem Vorstande ausscheiden musste. An seine Stelle wurde gemäss § 7 der Satzungen der Geheime Ober-Regierungsrat Paul von Rheinbaben zu Berlin cooptiert. Assessor Walther gehört zu den Mitbegründern der Vereinigung und hat in unermüdlicher Thätigkeit für dieselbe gewirkt, besonders auch die ihm übertragenen Geschäfte der Kassenverwaltung mit grosser Sorgfalt geführt. Der Vorstand sah ihn nur ungern aus seiner Mitte scheiden. Interimistisch übernahm Professor Dr. Warschauer die Kassengeschäfte und hat mit hingebender Gewissenhaftigkeit und organisatorischem Geschick das so wichtige Ressort geleitet. Hierfür ist ihm der bleibende Dank der Vereinigung gewiss.

Können wir nach Alledem nicht unbefriedigt auf das abgelaufene Jahr zurückblicken, so dehnt sich doch noch vor uns ein unermessenes Arbeitsgebiet, auf dem ein jeder Schritt vorwärts erkämpft werden muss. — Aber — immer höher empor, so hoffen wir, zeigt der Wegweiser unserer Vereinigung. Excelsior!

Mitglieder-Verzeichnis.[2])

Vorstand:

Dr. Felix Meyer, Landgerichtsrat, Erster Vorsitzender, Berlin, Lützowufer 32.
Paul von Rheinbaben, Geheimer Ober-Regierungsrat, Vortragender Rat beim Staatsministerium, Zweiter Vorsitzender, Berlin, Schöneberger Ufer 13.
Dr. Ernst Kronecker, Kammergerichtsrat, Erster Schriftführer, Berlin, Kurfürstendamm 241.
Dr. Otto Warschauer, ausserordentlicher Professor der Staatswissenschaften, Zweiter Schriftführer, Berlin, Augsburgerstrasse 53.

---

[1]) S. 106 dieses Jahrbuches.

[2]) Die mit einem * versehenen Mitglieder sind korrespondierende. Doch ist bereits im Jahrbuch 1896, S. 693, Anm. 1 bemerkt, dass nach einem Vorstandsbeschluss seit mehreren Jahren korrespondierende Mitglieder nicht mehr ernannt werden. Man ging davon aus, dass der Begriff besonderer korrespondierender Mitglieder dem Wesen einer internationalen Vereinigung widerspricht, da deren Mitglieder zum grössten Teil nicht am Sitz der Vereinigung wohnen.

Dr. Georg Siemens, Direktor der Deutschen Bank, Schatzmeister, Berlin, Tiergartenstrasse 31; Bureau: Behrenstrasse 9/10.

A.

Dr. Henry C. Adams, Professor der Staatswissenschaften, Ann Arbor (Michigan).
Dr. Ramon Montesimos Aguero, Advokat, Barquisimento (Lara. Venezuela).
Vasilij Nikeforovic Alexandrenko, ausserordentlicher Professor der Rechte, Warschau, Marzalkowskajastrasse 78.
William Allen, Chicago, Monroe Avenue 5744.
Dr. Philipp Allfeld, ordentlicher Professor der Rechte, Erlangen, Buckenhoferstrasse 58.
Dr. Demetrios A. Anargyros, Rechtsanwalt, Athen, Nicodemusstrasse 2.
Dr. Fritz André, ausserordentlicher Professor der Rechte, Göttingen, Schildweg 21.
Dr. Gerhard Anschütz, Regierungsassessor, Privatdozent der Rechte, Berlin, Pallasstrasse 24.
Oswin Anton, Kaiserlich Deutscher Konsul, Kairo, Sharia el Maghrabi 17.
Dr. Max Apt, Gerichtsassessor, Berlin, Magdeburgerstrasse 33.
Félix Pío de Aramburu y Zuloaga, Professor der Rechte, Rektor der Universität, Oviedo (Spanien).
Dr. Johannes Aravantinos, Advokat, Athen.
Graf von Arnim, Legationsrat a. D., Besitzer der Standesherrschaft Muskau, Reichstagsabgeordneter, Muskau.
Dr. Carlo Arnò, Advokat, ausserordentlicher Professor der Rechte, Camerino.
Leonidas Palares Arteta, Minister des Äussern der Republik Ecuador, Excellenz, Quito (Ecuador).
Dr. jur. et phil. Paul Felix Aschrott, Landrichter, Berlin W, Hohenzollernstrasse 14.
Dr. William James Ashley, Professor der Wirtschaftsgeschichte, Cambridge (Massachusets, U. S. A.).
Philipp A. Ashworth, Barrister at Law, London, z. Z. Berlin, Kaiserin Augustastrasse 72.
*Dr. jur. C. Asser, ordentlicher Professor der Rechte, Leiden, Plantage 14
*Dr. jur. T. M. C. Asser, Staatsrat, Haag.
Arnold Assmann, Gerichtsassessor, Lüdenscheid Westfalen, z. Z. Berlin, Neue Winterfeldstrasse 47.
Frédéric Autran, Advokat, Marseille, rue de l'Ormeau 2.
Gumersindo de Azcárate y Menéndez, Professor der vergleichenden Rechtswissenschaft, Advokat, Wirkliches Mitglied der Königl. spanischen Akademie, Madrid, Ayala 7, präl. dräs.

B.

Dr. Otto Badstübner, Gerichtsassessor, Berlin, Dessauerstrasse 29.
Dr. H. de Baets, ordentlicher Professor der Rechte, Gent.
Dr. Kolosvári Bálint, Klausenburg, Mujalis Gasse 1.
Dr. Manuel Ballesteros, Advokat, Santiago de Chile.
*Dr. Ludwig von Bar, Geheimer Justizrat, ordentlicher Professor der Rechte Göttingen.
Dr. Ludovico Barassi, Advokat, Mailand, Via Brera 3.
Georges Barbey, Licencié, Paris, rue de Vaugirard 46.
Dr. Konstantin A. Basiliu, Advokat, Athen, Herakliosstrasse 17, z. Z. Paris, rue Monge 67.

Dr. Lothar Otto Bassenge, Kaiserl. Regierungsrat, Berlin, Dessauerstrasse 1.
Se. Durchlaucht Dr. Prinz Franz Josef von Battenberg, Darmstadt.
Eugen Baumgartner, Strassburg i. E., Orangeriering 18.
Ludovic Beauchet, Professor der Rechte, Nancy, rue de la Ravinelle 7.
Dr. August Ritter von Bechmann, Reichsrat, Geheimer Justizrat, Mitglied der Königl. Bayerischen Akademie der Wissenschaften, ordentlicher Professor der Rechte, München, Barerstrasse 52.
A. J. Beeckman, Generaldirektor im Justizministerium, Brüssel, rue du Marteau 50.
Curt Beelitz, Amtsrichter a. D., Rittergutsbesitzer auf Garden b. Greifenhagen.
Dr. Rudolf Beguin, Advokat, Voorburg beim Haag.
*Dr. J. Fr. Behrend, ordentl. Prof. der Rechte, Reichsgerichtsrat, Leipzig.
*Dr. Immanuel Bekker, Geheimer Rat, ordentlicher Professor der Rechte, Heidelberg.
Gregor A. Belkowsky, ausserordentlicher Professor der Rechte der Staatswissenschaften, Sofia.
Dr. Enrico Bensa, Advokat, ordentlicher Professor der Rechte, Genua, Via San Bernardo 19.
Albert Berent, Rechtsanwalt, Berlin, Königstrasse 55.
Dr. Karl Bergbohm, ordentlicher Professor der Rechte, Bonn a. Rh., Gluckstr. 8.
Dr. Franz Berghoff-Ising, ausserordentlicher Professor der Staatswissenschaften, Basel, Albananlage 4.
Dr. Knud Berlin, Hilfsarbeiter im Finanzministerium, Kopenhagen.
*Dr. Franz Bernhöft, ordentlicher Professor der Rechte, Rostock, Friedrich-Franzstrasse 35.
Joseph Chailley-Bert, Generalsekretär der „Union Coloniale Française", Paris, Rue de Provence 56.
Dr. Wilhelm Beumer, Generalsekretär des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen, Düsseldorf, Schumannstrasse 4.
Biermann, Kaiserlich Deutscher Konsul, Bombay.
Dr. Johannes Biermann, ordentlicher Professor der Rechte, Giessen.
Dr. Magnus Biermer, ausserordentlicher Professor der Staatswissenschaften, Münster, Südstrasse 75.
Dr. J. van Biervliet, ordentlicher Professor der Rechte, Löwen (Belgien).
Dr. A. Bingner, Senatspräsident am Reichsgericht, Leipzig, Gottschedstr. 14.
Dr. Heinz Bingner, Regierungsassessor, Potsdam, Wilhelmsplatz 3.
Dr. James von Bleichröder, Rittergutsbesitzer auf Schloss Drehsa b. Pommeritz.
E. Blenck, Geheimer Oberregierungsrat, Direktor des Königlich statistischen Bureaus, Berlin, Lindenstrasse 28.
Georges Blondel, Professor der Rechte, Paris, Rue des Saints-Pères 8.
Emil Blumenfeld, Landgerichtsrat, Berlin, Passauerstrasse 26.
Georg Bluntschli, Zürich, zur Zeit Berlin, Schiffbauerdamm 16.
*Valtazar Bogisic, Justizminister, Mitglied der serb. Akademie der Wissenschaften, Excellenz, Cetinje (Montenegro).
Dr. Markus Bomse, Rechtsanwalt, Petersburg, Puschkinskaja-Strasse 4.
Dr. Oscar Borchardt, Assessor a. D., Berlin, Französischestrasse 32.
Carl Borckenhagen, Bloemfontein, zur Zeit Berlin, Friedrich-Wilhelmstr. 77.
Dr. jur. et. phil. Charles Borgeaud, Genf, Universität.
Dr. Richard van der Borght, ordentlicher Professor der Staatswissenschaften an der technischen Hochschule, Aachen, Kaiserallee 115.
Dr. Conrad Bornhak, Amtsrichter und Professor d. Rechte, Berlin, Blücherplatz 1.
Louis Borno, früherer Professor an der nationalen Rechtsschule, Advokat, Port-au-Prince (Haiti).
Alexander von Borsenko, Magister jur., früherer Professor der Rechte, Advokat, Bevollmächtigter der russischen Reichsbank, Odessa, Sophienskaja, Haus Karavodine 18.

Dr. Boyadjieff, Staatsanwalt, Plevna (Bulgarien).
*Ferdinand Böhm, Oberlandesgerichtsrat, Nürnberg, Ludwigstrasse 6.
Dr. Victor Böhmert, Geheimer Regierungsrat, Professor der Staatswissenschaften, Wachwitz bei Dresden.
Dr. Roeliff Morton Breckenridge, Ithaca (New-York) Cascadilla Place 60.
*Dr. Lujo Brentano, Geheimer Hofrat, ordentlicher Professor der Staatswissenschaften, München, Maximilianplatz 1.
*Louis Bridel, ordentlicher Professor der Rechte, Abgeordneter im grossen Rat, Genf, Rue des Pâquis 53.
J. Brissaud, Professor der Rechte, Toulouse, Rue du Faubourg Matabiau 40.
Henri Brocher de la Flechère, ordentlicher Professor der Rechte, Genf.
Dr. Max Broemel, Generalsekretär, Mitglied des Hauses der Abgeordneten, Berlin, Schellingstrasse 14.
Juljusz von Brudkowski, Warschau, Wodzimierska 10, zur Zeit Charlottenburg, Englischestrasse 31.
Dr. Attilio Brunialti, Staatsrat, ordentlicher Professor der Rechte, Abgeordneter, Rom, Vittoria Colonna 39.
Dr. Emilio Brusa, ordentlicher Professor der Rechte, Turin, Corso Vinzaglio 22.
Baron A. von Brück, Kaiserlich Deutscher Konsul, Riga.
Georges Bry, Professor des römischen Rechts und der Staatswissenschaften an der Universität Marseille, Aix-en-Provence, Rue du quatre septembre 36.
Walter Frederick Bullock, Elston, Old Iwerton, Road, Exeter, zur Zeit Berlin, Halleschestrasse 14.
Carl Bulling, Geheimer Justizrat, Berlin, Potsdamerstrasse 121 b.
Dr. Theodor Bumiller, Kaiserlicher Regierungsrat, Berlin, Hohenzollernstr. 3.
E. von Burchard, Wirklicher Geheimrat, Präsident der Seehandlung, Excellenz, Berlin, Jägerstrasse 21.
Dr. Johannes Burchard, Privatdozent, Berlin, Kurfürstendamm 26.
Dr. Wolfgang von Burchard, Kammergerichts-Referendar, Berlin, Cuxhavenerstrasse 17.
Dr. Walther Burckhardt, Privatdozent der Rechte, Bern, Amtshausgasse 4.
Dr. Antonio Sanchez de Bustamante, ordentlicher Professor der Rechte und Advokat, Habana, Aguacate 128.
Pedro J. Bustillo, Advokat, früherer Richter am höchsten Gerichtshof und am Kassationshof, Tegucigalpa (Honduras).
Dr. Giulio Cesare Buzzatti, ordentlicher Professor der Rechte, Pavia, Piazza Carmine 2.
Dr. Richard Bürner, Wien VIII, Laudongasse 8.

C.

eine Durchlaucht Herzog Onorato Caetani di Sermoneta, früherer Minister des Auswärtigen, Rom, Via delle Botteghe.
Guido Freiherr v. Call zu Kulmbach und Rosenberg, K. und K. österr.-ungar. Gesandter, Sofia.
Dr. Carlo Calisse, ordentlicher Professor der Rechte, Pisa.
Dr. Carlos Calvo, Excellenz, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der Republik Argentinien, Buenos-Ayres, z. Z. Berlin, Roonstrasse 9.
Hugh J. Campbell, Advokat, Docent, Aberdeen, Union Street 156.
Dr. Georg J. Caracoussi, Advokat, Smyrna, z. Z. Berlin, Jägerstrasse 61 a.
Dr. Giuseppe Carnazza-Amari, ordentlicher Professor der Rechte, Senator des Königreichs Catania.
Miguel Antonio Caro, Präsident der Republik Columbien, Excellenz, Bogotá.
José de Carvajal, früherer Minister und Abgeordneter, Advokat, Madrid, Hernan-Cortés 11, Pral.

Dr. Jacinto Castellanos, Minister des Äusseren der Republik Salvador, Excellenz, San Salvador.
Dr. Demetrius E. Castorchis, Athen, Ophthalmiatriu 8, Berlin, Unter den Linden 70.
Dr. Constantino Castori, ordentlicher Professor der Rechte, Advokat, Padua, Via S. Gaetano 3391.
Nicolaus Chalkokondylis, Kephisia bei Athen.
Robert C. Chapin, Professor der Staatswissenschaften am Beloit College, Beloit (Wisconsin, U. S. A.).
Axel Charpentier, Assessor, Helsingfors.
C. Thurston Chase, Magister artium, B. D. Reverend, New-York, Mac Donough Street 224, z. Z. Berlin, Schönebergerstrasse 12.
Dr. Marcell Chlamtacz, Universitäts-Sekretär, Lemberg, Kosciuszkogasse 7.
Ng. Choy, Direktor der Kaiserlich chinesischen Eisenbahnkompagnie, Oberzolldirektor, Excellenz, Tientsin (China).
Wilhelm Chydenius, Adjunct an der Universität, Helsingfors, Högbärgsgatan 21.
Dr. phil. Frederik Clark, Professor der Staatswissenschaften, Ann Arbor, (Michigan, U. S. A.).
Dr. Eugène Clavel, Advokat am Appellhof, früherer Professor der Rechte, Alexandria.
*Dr. Pietro Cogliolo, ordentlicher Professor der Rechte und Advokat, Genua, Via S. Lorenzo 13.
*Dr. Georg Cohn, ordentlicher Professor der Rechte, Zürich, V. Hirslanden, Helios Str. 6.
Dr. Francesco Paolo Contuzzi, ausserordentlicher Professor der Rechte, Neapel, Toledo 143.
Dr. Marchese Alessandro Corsi, ausserordentlicher Professor der Rechte, Pisa, Viale Umberto 6.
*Dr. Conrad Cosack, ordentlicher Professor der Rechte, Bonn, Baumschulen-Allee 3.
Dr. Angel Floro Costa, Advokat, Senator, Montevideo, Calle Reconquista 117 a.
Dr. Benedetto Croce, Neapel, Corso Principessa Elena 14.
Dr. Carl Crome, ausserordentlicher Professor der Rechte an der Universität Berlin, Charlottenburg, Knesebeckstrasse 8/9.
Dr. Georg Crusen, Gerichtsassessor im Justizministerium, Berlin, Kirchstrasse 25.
Dr. Don Fernando Cruz, bevollmächtigter Minister und Gesandter des Freistaates Guatemala, Excellenz, Paris, rue Chateaubriand 27.
Dr. Ernst von Csathó, Budapest IX, Erkergasse 11, z. Z. Berlin, Schiffbauerdamm 5.

D.

Dr. Fernand Daguin, Advokat am Appellhof, Generalsekretär der société de législation comparée, Paris, rue de l'Université 29.
*Dr. Felix Dahn, Geheimer Justizrat, ordentlicher Professor der Rechte, Breslau, Schweidnitzer Graben 20.
Andreas Dalleggio, Syra, z. Z. Schöneberg bei Berlin, Helmstrasse 1.
Dr. Felix Damme, Kaiserlicher Regierungsrat, Berlin, Nürnbergerstrasse 25/26.
Dr. Stojan Daneff, Advokat, Vicepräsident der bulgarischen Nationalversammlung, Sofia, Ulitza 6 Septemvrii.
Dr. Willy Dannenberg, Bergamtsassessor, kommissarischer Hülfsarbeiter im Reichsversicherungsamt, Deutsch-Wilmersdorf, Güntzelstrasse 42.
Johannes Dantschitsch, Rechtsanwalt am Oberappellationsgericht, Kiew, Fundukleewska-Strasse 56.
David Th. Davis, New-York, 15 East 62 Street.

Dr. Nicolaus Demaras, ordentlicher Professor der Rechte, Athen.
F. Denso, Landgerichtsdirektor, Berlin, Hedemannstrasse 3.
Bernhard Dernburg, Bankdirektor, Berlin, Tauenzienstrasse 14.
Dr. François Desjacques, Genf, Chêne Bourg.
Clemens von Detten, Landgerichtsdirektor Berlin, Wilsnackerstrasse 6.
*Dr. J. H. Deuntzer, ordentlicher Professor der Rechte, Kopenhagen.
Dr. Alexander Diomedes, Athen.
*Dr. Nicolaus Diomedes, Präsident des gemischten Gerichtshofes, Alexandria.
Dr. Dragoljub Djeveirowitz, Belgrad, Dobratschina.
Dr. Stanislaus Dniestrzanski, Lemberg, Bäckerstrasse 21a.
Dr. Friedrich Alfred von Doleschall, Richter, beschäftigt im Königl. ungar. Justizministerium, Budapest, Lövöldo tér 2a. II 18.
Pedro Dorado Montero, Professor des Strafrechts, Salamanca.
Heinrich Dove, Landgerichtsrat a. D., Syndikus der Berliner Kaufmannschaft, Berlin, Mathäikirchstrasse 11.
Dr. Cesar Droin, Advokat, Genf.
Dr. H. L. Drucker, Professor der Rechte und Mitglied der Kammer, Leiden, Rapenburg 61.
Dr. Manuel Duarte, Advokat, Lissabon, Rua do Crucifixo 7.
C. Durkheim, Professor der Staatswissenschaften, Bordeaux, Boulevard de Talence 179.
Dr. Aage Duus, Assessor, Kopenhagen, Nörrevaldgade 27.
Arthur Dyrenforth, Chicago, Hawthorne Place 27.

E.

Dr. Georg Eger, Regierungsrat, Berlin, Rauchstrasse 5.
Theodor Eglauer, Oberfinanzrat am K. K. Finanzministerium und Referent des K. K. Obersten Gefällgerichtes, Wien IV., Alleegasse 11.
Albert Ehmcke, Landgerichtsrat, Berlin, Potsdamerstrasse 41c.
F. Ehmcke, Berlin, Dessauerstrasse 31.
Dr. Richard Ehrenberg, Professor der Staatswissenschaften, Göttingen.
Dr. Arthur Ehrhardt, Gerichtsassessor, Berlin, Louisenstr. 46, z. Zt. Stettin.
Dr. Ernest Eisenmann, Advokat, Vertreter des Ministeriums der Minen und des Ackerbaues der Republik Mexico, Paris, Cité Rougemont 2.
Dr. jur. et phil. Charles B. Elliot, Richter am District court of Minnesota und Professor der Rechte an der Universität von Minnesota, Minneapolis (U. S. A.).
Dr. Hugo Elsas, Rechtsanwalt, Stuttgart, Urbanstrasse 12.
Dr. Henry Crosby Emery, Professor der Staatswissenschaften am Bowdoin College, Brunswick (Maine U. S. A.).
Dr. A. Endemann, Assessor a. D., Syndikus der deutschen Bank, Charlottenburg, Knesebeckstrasse 13/14.
Dr. Carl Erdmann, Wirklicher Staatsrat, ordentlicher Professor der Rechte, Excellenz, Dorpat, Jacobstrasse 42.
Dr. Paul Errera, Advokat am Appellhof, Docent an der Universität, Brüssel, rue royale 14.
Victor Eschke, Kaiserlicher Oberrichter, Dar-es-Salaam (Deutsch-Ostafrika), zur Zeit Berlin, Würzburgerstrasse 19.
Dr. Max Esser, Berlin, Potsdamerstrasse 121c.
Dr. Stanislaus von Estreicher, Privatdozent der Rechte, Krakau, Annagasse 8.
Evelt, Geheimer Justizrat, Landgerichtspräsident, Hechingen (Hohenzollern).

F.

Dr. Antonio Maria Fabié, Senator des Königreichs, früherer Kolonialminister, Präsident des Staatsrats, Madrid.
Dr. Pontus Erland Fahlbeck, ordentlicher Professor der Staatswissenschaften, Lund (Schweden).

*Hussein Fakry-Pascha, Minister der öffentlichen Arbeiten und des Unterrichts, Excellenz, Kairo.
Rudolf Falkmann, Kammergerichtsrat, Berlin, Lutherstrasse 6.
Edouard Faucheux, Paris, Rue Fournial 3.
Dr. Ladislaus Fayer, ausserordentlicher Professor der Rechte, Budapest.
Dr. Alexius Feichtinger, Edler von Baranya-Nádasd, Königlicher Rat und Finanzdirektor, Fiume (Ungarn).
Dr. Johannes Feig, Kammergerichtsreferendar, Berlin, Corneliusstrasse 4a.
Dr. Gregor Feldstein, Privatdozent der Rechte, Moskau, Arbat, Kaloschingasse, Eigenes Haus.
Dr. August Finger, ordentlicher Professor der Rechte, Prag, Weinberge 404.
Dr. Pasquale Fiore, ordentlicher Professor der Rechte, Neapel, Corso Vittorio Emanuele 171.
Dr. August Otto Fischer, Ministerialdirektor, Geheimer Rat, Stellvertretender Königlich Sächsischer Bundesbevollmächtigter, Berlin, Kleiststrasse 25.
Dr. Otto Fischer, Geheimer Justizrat, ordentlicher Professor der Rechte, Oberlandesgerichtsrat, Breslau, Sandstrasse 12.
Paul Fischer, Gerichtsassessor und Bezirkshauptmann in Windhoek (Deutsch-Südwestafrika).
Dr. Jaques Flach, ordentlicher Professor der Rechte, Paris, rue de Berlin 37.
Dr. Georges G. Flaischlen, Appellationsgerichtsrat, Bukarest, Strada Regala 18.
Dr. Ludwig Flatau, Rechtsanwalt, Charlottenburg, Kantstrasse 153.
Walther Fleischauer, Kaiserlicher Regierungsrat, Berlin, Ansbacherstr. 2.
*Theodor Flogaitis, Abgeordneter, Athen, Lykabettusstrasse 34.
Friedrich Flügger, Kaiserl. Deutscher Vize-Konsul, Bangkok (Siam).
*Dr. Ivan Jakovlevic Foinitzky, Wirklicher Staatsrat, ordentlicher Professor der Rechte, Excellenz, St. Petersburg, Postamtstrasse 11.
Guilermo Forteza, Legations-Sekretär bei der Gesandtschaft von Uruguay Berlin, Potsdamerstrasse 123a.
Graf Eugenio Fossa-Mancini, Advokat, Orvieto, Via Garibaldi 10 (Provinz Perugia).
Dr. Ernst Francke, Berlin, Bayreutherstrasse 29.
Dr. Reinhard Frank, ordentlicher Professor der Rechte, Giessen, Seltersweg 89.
Dr. Oscar Frankfurter, Mitglied des Königlich Siamesischen Ministeriums der Justiz, Bangkok, Sc. Pathun road.
Dr. Robert Frantz, ordentlicher Professor der Rechte, Kiel, Beseler Allee 46.
Curt von Franzois, Major a. D., früherer Landeshauptmann von Deutsch-Südwest-Afrika, Berlin, Burggrafenstrasse 13.
N. C. Frederiksen, Direktor der société anonyme des chemins de fer locaux de Copenhague, früher Professor der Staatswissenschaften an der Universität Kopenhagen, Paris, rue de la Victoire 48.
Dr. theol. et jur. Josef Freisen, Ehrendoctor des Kanonischen Rechts der Universität Budapest, Professor des Kirchenrechts, Paderborn.
Hermann Freude, Rechtsanwalt und Notar, Stettin, Victoriaplatz 8.
Dr. Paul Freyhan, Gerichtsassesor, Berlin, Altonaerstrasse 28.
Dr. Edmund Friedeberg, Gerichtsassessor, Berlin, Unter den Linden 42.
Paul Friedenthal, Kommerzienrat, Gerichtsassessor a. D., Berlin, Lennéstr. 8.
R. Friedheim, Staatsanwalt, Berlin, Calvinstrasse 22.
Dr. Georg Friedländer, Amtsrichter a. D., Bankdirektor, Weimar.
Dr. Karl Friedrichs, Rechtsanwalt, Kiel, Schulstrasse 9.
Eduard von Frisch, Wirklicher Geheimrat, Staatssekretär, Senator, Mitglied des Reichsrates, Excellenz, St. Petersburg, Isaavievskaja 22.
Dr. Georg Frommhold, ordentlicher Professor der Rechte, Greifswald, Domstrasse 30.
*Dr. Guido Fusinato, ordentlicher Professor der Rechte, Abgeordneter, Turin.

G.

Dr. Gottfried Galli, Kaiserl. Deutscher Generalkonsul, Smyrna.
Dr. Stefan Gané, Advokat, Botuschan (Rumänien).
Dr. Luis Garabelli, Geschäftsträger der Republik Uruguay, z. Z. Berlin, Kronprinzenufer 25.
Eugène Garsonnet, Professor der Rechte, Doyen der juristischen Fakultät der Universität Paris, Rue Gay-Lussac 24.
St. Genzmer, Oberverwaltungsgerichtsrat, Berlin, Fasanenstrase 82.
Dr. Ingwald A. von Germeten, Christiania, Holbergsgade 5.
Dr. F. H. Gerritsen, Advokat, Haag, Spuistraat 63.
Dr. Alfred Gescher, Regierungspräsident, Münster i. Westfalen.
Carl Gescher, Rat am gemischten Appellhof, Alexandria (Egypten).
Dr. B. Getz, Oberreichsanwalt, Christiania.
*Dr. Emanuele Gianturco, früherer Königl. Italienischer Minister der Justiz, ordentlicher Professor der Rechte, Advokat und Abgeordneter, Rom, Piazza Poli 37.
Dr. J. Gilson, Advokat, Brüssel, rue de la banque 13.
Dr. Francisco Giner de los Rios, ordentlicher Professor der Rechte, Madrid, Obelisco 8.
Nikolaus Gjelsvik, stellvertretender Richter, Christiania.
Dr. Goering, Ministerresident z. D., Friedenau, Illstrasse 9.
Dr. Emil Goldmann, Wien, Universität.
Dr. Julian Goldschmidt, Justizrath, Rechtsanwalt beim Kammergericht und Notar, Berlin, Französischestrasse 32.
Dr. Karl Goos, Geheimer Staatsrat, Kopenhagen, Vestre Boulevard 33.
Dr. Brito Gonzales, Advokat, Margarita (Nueva Esperta Venezuela).
Dr. Exequiel Maria Gonzales, Advokat, Villa de Cura (Estado Mirande), Venezuela.
Sergius Gorbunow, Kiew, Trechswjatitelskaja 6.
D. Dr. jur. med. et. phil. Gustav v. Gossler, Staatsminister, Oberpräsident von Westpreussen, Excellenz, Danzig.
Rokuya Goto, Tokio, Minamimachi Takanawa 18, Shiba, z. Z. Steglitz, Kurfürstenstrasse 4.
Dr. Paul Govare, Vorsitzender der Anwaltskammer, Dünkirchen, rue de Beaumont 1.
William Graham, Professor der Rechte und Staatswissenschaften am Queen's College, Belfast (Irland).
J. Gran, Kammerherr des Königs von Schweden, Brigadeauditeur, Christiania.
Dr. Raoul de la Grasserie, Richter am Civilgericht, Korrespondent des Ministeriums des öffentlichen Unterrichts, Rennes, Rue Bourbon 4.
*Dr. Giacomo Grasso, ordentlicher Professor der Rechte und Advokat, Genua.
John Chipmann Gray, Professor der Rechte, Boston (Massachusets), Statesstrasse 50.
James Greenfield, Tauris (Persien), z. Z. Berlin, Kochstrasse 73.
John Burslem Gregory, B. A. L. L. M. Barrister-at-Law, Dozent an der Universität, Melbourne (Victoria, Australien).
Dr. Carlos J. Grisanti, Advokat, Caracas.
Dr. Ludwig August Grundtvig, Kopenhagen, Frederiksgade 4, z. Z. Leipzig, Emilienstrasse 9.
Dr. Garl Grünberg, Privatdozent der Staatswissenschaften, Gerichts-Sekretär, Wien I, Werderthorgasse 7.
Dr. Karl Samuel Grünhut, k. k. Hofrat, ordentlicher Professor der Rechte, Wien IX, Berggasse 22.
Dr. Manoel Pereira Guimaraes, Rechtsanwalt, St. Paulo (Brasilien).
Dr. Ludwig Günther, ausserordentlicher Professor der Rechte, Giessen, Ost-Anlage 4.
Arthur Gwinner, Direktor der Deutschen Bank, Berlin, Rauchstrasse 1.

H.

Dr. Max Hachenburg, Rechtsanwalt, Mannheim.
Dr. Karl Hagens, Wirklicher Geh. Oberjustizrat, Oberlandesgerichtspräsident, Frankfurt a. M., Rüsterstrasse 3.
Dr. Francis Hagerup, norwegischer Ministerpräsident, ordentlicher Professor der Rechte, Excellenz, Christiania.
Dr. Ernst von Halle, Privatdozent der Staatswissenschaften, Berlin, Passauerstrasse 6/7.
Dr. H. J. Hamaker, ordentlicher Professor der Rechte, Utrecht.
Dr. Gustav Knud Graf Hamilton, ordentlicher Professor der Staatswissenschaften, Lund (Schweden).
James Hamilton, Magister artium, Advokat, Dozent der Staatswissenschaften, Syracuse (New-York), Waverly Place 304.
Oscar Hamm, Geheimer Oberjustizrat, Oberreichsanwalt, Leipzig, Beethovenstrasse 12 p.
Hugo Hanow, Kaiserlicher Regierungsrat, Berlin, Lutherstrasse 14.
Dr. Heinrich Harburger, Landgerichtsrat und Honorarprofessor der Rechte, München, Karlstrasse 21.
Dr. Shiro Haruki, Tokio, Yotsuya Funamachi 56, z. Z. Berlin, Königgrätzerstrasse 97.
Alfred J. Hartwell, Advokat, früherer Justizminister, Honolulu (Hawai).
Dr. Wilhelm Hasbach, ordentlicher Professor der Staatswissenschaften, Kiel.
Dr. Nicolavs Hatzipetros, Varna (Bulgarien).
Dr. Albert Hänel, Geheimer Justizrat, ordentlicher Professor der Rechte, Kiel.
Hermann Häntschke, Sekretär des allgemeinen Deutschen Genossenschaftsverbandes, Charlottenburg, Kaiser Friedrichstrasse 56.
Dr. Michael Hainisch, Wien III, Lagergasse 1.
Dr. Oscar Hartmann, Landgerichtsdirektor, Berlin, Klopstockstrasse 47.
Dr. Felix Hecht, Hofrat, Direktor der Rheinischen und Pfälzischen Hypothekenbank, Mannheim, Bismarckstrasse 1.
Dr. Philipp Heck, ordentlicher Professor der Rechte, Halle a. S.
Dr. Paul Heilborn, Privatdozent der Rechte, Gerichtsassessor a. D., Berlin, Joachimsthalerstrasse 33/34.
Dr. Karl Heimburger, ordentlicher Professor der Rechte, Giessen, Bismarckstrasse 14.
Dr. Hugo Heinemann, Rechtsanwalt am Kammergericht, Berlin, Nettelbeckstrasse 16.
Dr. Karl Helfferich, Neustadt a/Haardt.
Dr. Ricardo Heredia, Professor der Rechte, Dekan der juristischen Facultät, Lima (Peru).
M. A. Herrera, Professor der Rechte, Dekan der juristischen Fakultät, Guatemala.
Dr. James Barry Munnik Hertzog, Erster Strafrichter, Bloemfontein (Oranje-Freistaat).
Dr. P. Herz, Geheimer Admiralitätsrat, vortragender Rat und Justitiar im Reichs-Marineamt, Berlin, Augsburgerstrasse 46.
Dr. Adolf Hesekiel, Landgerichtsrat, Berlin, Halleschestrasse 6.
Frederik Charles Hicks, Professor der Staatswissenschaften, Columbia (Missouri, U. S. A.).
Dr. Richard Hildebrand, ordentlicher Professor der Staatswissenschaften, Graz.
Dr. Karl Hilse, Syndikus, Docent an der technischen Hochschule, Berlin. Königgrätzerstrasse 61.
Dr. Edgar Karl Hilty, Advokat und Ratsherr, Chur (Schweiz), am Graben.
Dr. phil. Max Hirsch, Anwalt der deutschen Gewerkvereine, Berlin, Genthinerstrasse 14.
Dr. H. F. Hitzig, ordentlicher Professor der Rechte, Zürich.

Dr. August Hjelt, Beamter im Kaiserl. Senat für Finnland, Helsingfors.
Dr. Eduard Hölder, ordentlicher Professor der Rechte, Leipzig, Schwägrichenstrasse 26.
Immanuel Hoffmann, Oberverwaltungsgerichtsrat, Gross-Lichterfelde bei Berlin, Carlstrasse 110.
Karl Hoffmann, Verlagsbuchhändler für Rechts- und Staatswissenschaften, Berlin, Mohrenstrasse 6.
Dr. Stanislaus Hofmokl, Auskultant, Lemberg, Walowa 2.
Seine Durchlaucht Hermann Fürst zu Hohenlohe-Langenburg, Graf v. Gleichen, Kaiserl. Statthalter in Elsass-Lothringen, Excellenz, Strassburg i. E.
*Thomas Erskine Holland, D. C. L. Professor der Rechte (All Souls College), Oxford.
Oliver W. Holmes, Oberrichter, Boston, Beacon Street 296 (Massachusets).
Dr. Heinrich Joseph Horwitz, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar, Berlin, Potsdamerstrasse 133.
Joseph Hourtoule, Untersuchungsrichter, Rethel (Ardennen).
Ernst Huber, Wallenstadt (Schweiz), z. Z. Berlin, Mittelstrasse 64, II.
Dr. Eugen Huber, ordentlicher Professor der Rechte, Bern, Kirchenfeld.
G. Humbert, Wirklicher Geheimer Rat, Unterstaatssekretär im Staatsministerium, Excellenz, Berlin, Derfflingerstrasse 7.
Dr. Vincenz Graf Huyn, Steyr b. Linz a. D.
Dr. J. M. Hymans, Advokat am Kassationshof, Haag, Javastraat 70b.

I.

Dr. Josef von Illyasevics, Senatsnotär bei der Königl. Ungarischen Kurie, Budapest, Soroksari utza 20 II 17.
Dr. Giovanni Battista Impallomeni, ordentlicher Professor der Rechte, Palermo, Via Emerico Amari 78.
Emanuel Indrenius, Vice Häradshöfding, Helsingfors (Finnland), Andrégatan 24, z. Z. Berlin, Dorotheenstrasse 37.
Dr. Mitsu Inouye, Privatdozent der Rechte. Tokio, Kodimachi, Nakarokubanchio 18, z. Z. Berlin, Steglitzerstrasse 82.
*Dr. Jgnatiz Aleksandrović Ivanowsky, wirklicher Staatsrat, ordentlicher Professor der Rechte, Excellenz, Petersburg.

J.

Edmund J. James, Professor der Staatswissenschaften, Präsident der American Academy of Political and Social Science zu Philadelphia, Chicago (Illinois, U. S. A.).
Dr. Ivan Ivanovic Janzul, Wirklicher Staatsrat, ordentlicher Professor der Staatswissenschaften, Excellenz, Moskau, Arbat, Haus Bachmanoff 77.
Dr. Ludwig Jaffé, Gerichtsassessor, Berlin, Königin-Augustastrasse 12.
Dr. Richard Jaffé, Rechtsanwalt am Kammergericht, Berlin, Stülerstr. 8.
Dr. Louis Jardico, Graf v. Valenças, früherer Professor der Rechte an der Universität von Coimbra, Lissabon.
Dr. Georg Jellinek, ordentlicher Professor der Rechte, Heidelberg, Bismarckstrasse 17.
Edward Jenks, Magister artium, ausserordentlicher Professor der Rechte, Oxford, Baliol College.
Ernest Jenny, Rittergutsbesitzer, Maritzyn bei Otschakoff (Russland) z. Zt. Berlin, Schlesswiger Ufer 13.
Dr. D. Josephus Jitta, ordentlicher Professor der Rechte, Amsterdam, Keizersgracht 808.
Dr. Gregor Jollos, Moskau, z. Zt. Berlin, Kurfürstenstrasse 81.

*Dr. Julius Jolly, ordentlicher Professor der Philosophie, Würzburg, Sonnenstrasse 5.
*Milan P. Jovanović korrespondierendes Mitglied der Société de législation comparée zu Paris, Mitglied der Akademie für Gesetzgebung in Toulouse, Vukovar a. Donau (Slavonien, Syrmien).

K.

K. Kade, Landrichter, Berlin, Neue Winterfeldtstrasse 32.
Graf Leonid Alexejevic Kamarovsky, Wirklicher Staatsrat, ordentlicher Professor der Rechte, Excellenz, Moskau.
Ossian Karsten, Staatsanwalt bei der Zollverwaltung des Grossfürstentums Finnland, Helsingfors.
Dr. Anton Kartalis, Advokat, Volo (Thessalien).
Dr. Paul Alexander Katz, Rechtsanwalt, Privatdozent an der technischen Hochschule, Berlin, Leipzigerstrasse 103.
Felix Kaufmann, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar, Berlin Jüdenstr. 51/52.
Dr. Wilhelm Kaufmann, Privatdozent, Gerichtsassessor, Berlin, Nettelbeckstrasse 5.
Peter Jevgenijević Kazansky, Magister jur., Professor der Rechte, Odessa.
Charles de Kay, Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Berlin, Regentenstrasse 21.
Dr. Paul Kayser, Wirklicher Geheimer Legationsrat, früherer Direktor der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, Senatspräsident am Reichsgericht, Leipzig, Beethovenstrasse 6.
Frau Dr. Emilie Kempin, Privatdozent der Rechte, Berlin, Unter den Linden 40.
Maximilian Kempner, Rechtsanwalt, Berlin, Französischestrasse 9.
Dr. Karl Kindermann, Privatdozent der Staatswissenschaften, Heidelberg.
Keigo Kiyoura, Kaiserlich japanischer Justizminister, Excellenz, Tokio (Japan).
Dr. Georg Kleinfeller, ordentlicher Professor der Rechte, Kiel, Kirchenstr. 5.
Dr. Georg Friedrich Knapp, ordentlicher Professor der Staatswissenschaften, Strassburg i. E., Schwarzwaldstrasse 4
Dr. C. Knappe, Kaiserlich deutscher Konsul. Kanton (China).
Dr. Hans Koch, Regierungsassessor, Posen, Petristrasse 9a.
Dr. Richard Koch, Wirklicher Geheimer Rat, Präsident des deutschen Reichsbankdirektoriums und Kronsyndikus, Excellenz, Berlin, Oberwallstrasse 10/11.
Dr. jur. et phil. Dionysius, Adrianus, Petrus Norbetus Koolen, Advokat, Utrecht, Drift 8.
M. Kornea, Advokat, Bukarest.
Dr. Albano Korte, Kammergerichtsreferendar, Berlin, Köthenerstrasse 5.
W. von Kossinsky Magister jur. et phil. Hauptsekretär der Statistischen Gesellschaft an der Universität Moskau.
J. G. Kotzé, Oberrichter, Pretoria (Südafrikanische Republik).
Dr. Edmund Kovács, Rechtsanwalt, Budapest VII, Alte Gasse 4.
Maxim von Kovalevsky, Wirklicher Staatsrat, früherer ordentlicher Professor der Rechte an der Universität Moskau, Beaulieu (Alpes maritimes) Villa Batavia.
Dr. jur. et phil. Otto Köbner, Gerichtsassessor, Berlin, Magdeburgerstrasse 3.
Gustav Köhler, Regierungsrat a. D., Direktor der Grossen Berliner Pferde-Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft, Berlin, Joachimsthalerstrasse 11.
Dr. Paul Köhne, Amtsrichter, Berlin, Potsdamerstrasse 73a.
Dr. Bernhard von König, Geheimer Legationsrat und vortragender Rat im Auswärtigen Amt, Berlin, Ziethenstrasse 6c.
Alexis Boer von Kövesd, Maros Czapo (Siebenbürgen).
Dr. H. Krabbe, Professor der Rechte, Groningen, Heeresingel 592.

Dr. P. E. T. Krause, Erster Staatsanwalt, (Publicke Aanklager), Johannesburg, Postbus 3144 (Südafrikanische Republik).
Dr. Karl Krohne, Geheimer Ober-Regierungsrat, vortragender Rat im Ministerium des Innern, Berlin, Nürnbergerstrasse 25/26.
Dr. Ernst Kronecker, Kammergerichtsrat, Berlin, Kurfürstendamm 241.
Walter Kronecker, Gerichtsassessor, Berlin, Winterfeldtstrasse 32.
Dr. Adam Krzyzanowski, Krakau, Buchhandlung.
Roberto Kück, Legationssekretär bei der Gesandtschaft der Dominikanischen Republik, Berlin, Eichhornstrasse 6.

L.

*Dr. Paul Laband, Geheimer Justizrat, ordentlicher Professor der Rechte, Strassburg i. E., Kochstaden 6.
José Moreno Lacalle, Advokat, Professor der Rechte, Manila (Philippinen), General Solano 6.
Grigorie Lahovari, Sektionspräsident am Kassationshof, Bukarest.
Dr. Heinrich Lammasch, ordentlicher Professor der Rechte, Wien VIII, Florianigasse 19.
Dr. R. S. Landau, Konzipient, Wien, Lilienbrunnengasse 7.
Dr. Lando Landucci, ordentlicher Professor der Rechte, Padua.
Dr. Ludwig Lass, Kaiserl. Regierungsrat, Privatdozent der Rechte, Charlottenburg bei Berlin, Kantstrasse 19.
Dr. Julius Lassen, ordentlicher Professor der Rechte, Kopenhagen, Sarledamsgade 3.
Dr. phil. Adolf Lasson, ordentlicher Honorarprofessor der Philosophie an der Universität Berlin, Friedenau b. Berlin, Rheinstrasse 53/54.
Dr. Otto Lecher, Sekretär der Brünner Handels- und Gewerbekammer, Brünn.
Dr. Karl Lehmann, ordentlicher Professor der Rechte, Rostock, Paulstr. 51.
*Dr. Burkhard Wilhelm Leist, Geheimer Justizrat, ordentlicher Professor der Rechte, Jena.
Dr. Gerhard Alexander Leist, ordentlicher Professor der Rechte, Giessen.
Dr. Otto Lenel, ordentlicher Professor der Rechte, Strassburg i. E., Goethestrasse 9.
Adalbert von Lengyel, Budapest, Pipa-utcza 6.
Georg Leonhardt, Landgerichtsdirektor, Berlin, Courbièrestrasse 18.
Dr. Rudolf Leonhard, Geheimer Justizrat, ordentlicher Professor der Rechte, Breslau, Kaiser Wilhelmstrasse 97.
Dr. Sotirios Leoussis, Advokat, Athen.
Wilhelm Lermann, Regierungsdirektor, Bayreuth.
Dr. Walter Leser, ausserordentlicher Professor der Staatswissenschaften, Heidelberg.
Dr. Franz Leske, Geheimer Justizrat und vortragender Rat im Justizministerium, Berlin, Würzburgerstrasse 19.
Dr. J. Levy, Redakteur der Vossischen Zeitung, Berlin, Breitestrasse 8.
Dr. J. A. Levy, Advokat, Amsterdam, Keizersgracht.
Dr. Wilhelm Lexis, Geheimer Regierungsrat ordentlicher Professor der Staatswissenschaften, Göttingen.
Dr. Willem John Leyds, Staatssekretär der Südafrikanischen Republik, Excellenz, Pretoria.
Otto Liebmann, Verlagsbuchhändler für Rechts- und Staatswissenschaften, Berlin, Lützowstrasse 27.
Dr. Henri Jacobus Duparc van Lier, Amsterdam, Prinsengracht 508.
*Dr. Karl von Lilienthal, ordentlicher Professor der Rechte, Heidelberg.
Richard Lindau, Kaiserlich deutscher Generalkonsul, Barcelona.
Alfred List, Referendar, Berlin, Linkstrasse 9.
Dr. Franz von Liszt, Geheimer Justizrat, ordentlicher Professor der Rechte, Halle a. S., Geiststrasse 32.

Dr. P. A. van der Lith, ordentlicher Professor der Rechte, Leiden, Stille Ryn 1.
Dr. Paul Loewy, Landgerichtsrat, Berlin, Lessingstrasse 5.
Dr. Richard Loewy, Rechtsanwalt am Kammergericht, Berlin, Victoriastr. 16.
Dr. Cesare Lombroso, ordentlicher Professor der gerichtlichen Medicin, Turin.
Dr. Stefan Longinescu, ausserordentlicher Professor der Rechte, Jassy.
Dr. Achille Loria, ordentlicher Professor der Staatswissenschaften, Padua.
Dr. Philipp Lotmar, ordentlicher Professor der Rechte, Bern.
A. Lawrence Lowell, Boston (Massachusets) Exchange Building 709.
Alexander Lucas, Kommerzienrat, Assessor a. D., Direktor der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, Berlin, Stülerstrasse 11.
Dr. Giacomo Luzzati, ordentlicher Professor der Staatswissenschaften, Venedig.
Dr. Charles Lyon-Caen, Professor der Rechte an der Universität und an der École libre des sciences politiques, Paris, rue Soufflot 13.

M.

Dr. Georg Maas, Bibliothek-Assistent beim Reichsgericht, Leipzig, Fürstenstrasse 11.
Dr. Ernest Mahaim, Professor der Rechts- und Staatswissenschaften, Lüttich, rue de l'Etat-Tiers 15.
Freiherr Bernhard von Maltzan, Oberlandesgerichtspräsident, Rostock.
Dr. José Maluquer y Salvador, früherer Professor der Rechte, Madrid, Campomanes 10.
Dr. Julius Mandello, Privatdozent, Generalsekretär der Ungarischen volkswirtschaftlichen Gesellschaft, Budapest, Sas-utcza 6.
Nicolas Mandrea, Präsident des Kassationshofes, Bukarest, Strada Fontanei 30.
Georg Mankiewitz, Rechtsanwalt, Berlin, Jüdenstrasse 51/52.
Dr. Julian F. Mara, Advokat, Barcelona (Venezuela).
Dr. Hugo Marcuse, Amtsgerichtsrat, Berlin, Bülowstrasse 100.
C. B. Marheinecke, Kaiserlich Deutscher Konsul, Montevideo (Uruguay).
Federico Marletta, Privatdozent der Staatswissenschaften, Catania, Via Transito 20.
Fedor Fedorovic von Martens, Geheimer Rat, ordentlicher Professor der Rechte, Excellenz, Petersburg, Panteleimanskaja 12.
Dr. Alfred Martin Le Fort, ordentlicher Professor der Rechte, Rektor der Universität, Genf, Rue de la Corraterie 16.
Dr. Marcial A. Martinez, Senator, Santiago (Chile), Moneda 42.
Marcial a Martinez (junior), Advokat, Santiago (Chile), Moneda 42.
Dr. Ferdinand von Martitz, ordentlicher Professor der Rechte, Tübingen.
Oskar Maske, Landgerichtsdirektor, Berlin, Köthenerstrasse 16.
Dr. Victor Mataja, Ministerialrat im K. K. Handelsministerium, ordentlicher Professor der Staatswissenschaften, Wien, Dampfschiffstrasse 8.
Ferdinand Edler von Matauschek, Sektionschef im K. und K. gemeinsamen Ministerium für Bosnien und die Herzegowina, Wien, Johannesgasse 1.
Dr. Nikolaus von Mattyasovszky, Budapest V, Bathory u. 8
Philipp F. Matzinger, Reverend, Chicago (Universität), z. Z. Berlin, Kurfürstenstrasse 146.
Dr. jur. et phil. Angelo Mauri, Dozent der Staatswissenschaften, Mailand, Porta Romana 53.
Dr. Nikolaos Mavroudis, Advokat, Athen.
*Dr. Georg von Mayr, Kaiserlicher Unterstaatssekretär z. D., ordentlicher Professor der Staatswissenschaften, Strassburg i. E., Kaiser Wilhelmstrasse 5.
Dr. Charles Meckenstock, Advokat, ordentlicher Professor der Rechte, Neuchâtel (Schweiz).

Seine Hoheit Prinzregent Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg, Präsident der Deutschen Kolonialgesellschaft, Schwerin i. M.
*Dr. Friedrich Meili, ordentlicher Professor der Rechte, Advokat, Zürich, Stadthausquai 7.
Dr. Emil Meinecke, Landgerichtsrat, Berlin, Kleiststrasse 31.
Ernst Meiszner, Vasvar (Ungarn).
Dr. August Meitzen, Geheimer Regierungsrat, ordentlicher Honorarprofessor der Staatswissenschaften, Berlin, Kleiststrasse 23.
Albert Mende, Landrichter, Guben.
Dr. Georg Minden, Syndikus des Berliner Pfandbriefamts, Berlin, Tempelhofer Ufer 16.
Candido Mendes de Almeida, Professor des Strafrechts, Rio de Janeiro, Rua general Camara 31.
Dr. Fernando Mendes de Almeida, Professor des internationalen Privatrechts, Advokat, Rio de Janeiro.
Dr. Anton Menger, ordentlicher Professor der Rechte, Wien, Gonzagagasse 23.
Dr. Adolf Menzel, ordentlicher Professor der Rechte, Wien, Schwarzspanierstrasse 29.
Seine Durchlaucht Dr. Clemens Erbprinz von Metternich, Wien III, Renn-Weg 27.
Dr. Felix Meyer, Landgerichtsrat, Berlin, Lützow Ufer 32.
Dr. Georg Meyer, Geheimer Hofrat, ordentlicher Professor der Rechte, Heidelberg, Rohrbacherstrasse 38a.
Dr. Erich Meyssner, Rechtsanwalt und Notar, Berlin, Behrenstrasse 4.
Dr. H. Mielcke, Geheimer Kriegsrat, vortragender Rat im Kriegsministerium, Berlin, Pallasstrasse 23.
Dr. Ernst Miller, Staatsanwaltsubstitut, Agram.
Wm. Galbraith Miller, Advokat, Dozent der Rechte an der Universität Glasgow, Edinburgh, Albanystrasse 39.
Zivko M. Milossavljevitsch, ordentlicher Professor der Rechte, Belgrad.
Dr. Boris Minzès, Professor der Staatswissenschaften, Sofia.
V. Missir, Advokat, Bukarest, Strada Fontanei.
Dr. Ludwig Mittois, ordentlicher Professor der Rechte, Wien.
Dr. Wolfgang Mittermaier, Privatdozent der Rechte, Heidelberg, Karlstr. 8.
Dr. L. P. A. Molengraf, Professor der Rechte, Utrecht.
Dr. Antonios Momferratos, Advokat, Athen.
Dr. João Monteiro, Professor der Rechte, Advokat, São Paulo (Brasilien).
José Leite Monteiro, Advokat, Professor am Lyceum, Präsident des Gemeinderats, Sekretär der Handelsvereinigung, Funchal (Madeira).
Dr. Joseph Morel, Bundesrichter und Honorarprofessor der Rechte, Lausanne.
Dr. Bredo Morgenstierne, ordentlicher Professor der Rechts- und Staatswissenschaften, Christiania, Oscarsgade 34.
Dr. Ulrik Motzfeld, Christiania, Parkrej 41 B., z. Z. Berlin, Zimmerstr. 97.
Dr. Leo Munk, Hof- und Gerichtsadvokat, Wien, Wollzeile 1.
Johannes von Muralt, Zürich, Zwingliplatz 3, z. Z. Berlin, Marienstrasse 29.
Nicolaus von Murawieff, Kaiserl. Russischer Justizminister, Hohe Excellenz, St. Petersburg.
Dr. Sergei Muromtzeff, ordentlicher Professor der Rechte, Präsident der Moskauer juristischen Gesellschaft, Moskau, Skaternty 28.
Dr. Benno Mühsam, Rechtsanwalt, Berlin, Genthinerstr. 5.
Dr. Oscar Münsterberg, Berlin, Tauenzienstr. 8.

N.

Dr. Brigido Nateza, Ciudad Bolivar (Venezuela).
Akos Navratil von Szalók, Budapest, Lipot utcza 10.
Dr. J. A. Nederburgh, Batavia.
Jevgenij Alexejevič Nefedjeff, ordentlicher Professor der Rechte, Moskau.

Dr. Miltiades Negropontis, Athen.
Dr. Ernst Neukamp, Landgerichtsrat, Göttingen.
Dr. Armin Neuman, Advokat, Budapest, Andrassy-útza 5.
Dr. Hugo Neumann, Rechtsanwalt am Kammergericht, Berlin, Wallstr. 3/4.
Oscar Neumann, Rechtsanwalt, Berlin, Leipzigerstrasse 56.
Alexander Serafimovic Nevzorow, ausserordentlicher Professor der Rechte, Dorpat (Jurjev).
Dr. Joseph Shield Nicholson, ordentlicher Professor der Nationalökonomie, Edinburgh.
Dr. Alexander Nicoladoni, Hof- und Gerichtsadvokat, Linz a. Donau.
*Dr. Theodor Niemeyer, ordentlicher Professor der Rechte, Kiel, Lornserstr. 19.
Dr. Paulo de Almeida Nogueira, Rechtsanwalt, São Paulo (Brasilien).
Magister jur. Paul Nowgorodzeff, Privatdozent, Moskau.
Dr. August Nybergh, Oberrichter, Mitglied der Gesetzgebungs-Commission, Helsingfors (Finnland).

O.

Dr. Francisco Ochoa, Professor des Strafrechts, Advokat, Maracaibo (Venezuela).
Eduard Oerstroem, Staatsanwalt, St. Petersburg, Furstadtskaja 27.
Dr. jur. et phil. Paul Oertmann, ausserordentlicher Professor der Rechte, Berlin, Nürnbergerstrasse 67.
Dr. Friedrich Oetker, ordentlicher Professor der Rechte, Würzburg, Sieboldstr. 1.
Freiherr Alfred von Offermann, Brünn, Dornrösselgasse.
Ernst Offermann, Regierungsreferendar, Berlin, Dessauerstrasse 25.
Dr. Julius Ofner, Hof- und Gerichtsadvokat, Wien, Wollzeile 12.
Shigesiro Ogava, Gefängnisdirektor, Yokohama.
Dr. Santaro Okamatsu, Privatdozent, Tokio, Shiba, Atagostr. 1, z. Z. Berlin, Jägerstrasse 61 a.
Marquis Ramon de Dalmau de Olivart, ehemaliger Professor der Rechte an der Universität zu Madrid, Abgeordneter, Barcelona, Bruch 69-71 10.
Dr. K. d'Olivecrona, früherer Rat am höchsten Gerichtshof in Schweden, Stockholm, Klarabergsgatan 21.
Dr. Justus Olshausen, Reichsgerichtsrat, Leipzig, Lessingstrasse 1.
Dr. August Oncken, ordentlicher Professor der Staatswissenschaft, Bern, Schanzeneggstrasse 17.
Dr. Luca Orsini Baroni, Attaché der Italienischen Botschaft, Fornacette (Provincia di Pisa), z. Z. Berlin, Bernburgerstrasse 19.
Dr. Frederik Daniel Eduard van Osenbruggen, Advokat, Makassar (Celebes), (Niederländ. Ostindien.)
Dr. Hugo Oser, ausserordentlicher Professor der Rechte, Freiburg i. Schweiz.
Iwan Oseroff, Privatdozent der Staatswissenschaften, Moskau.
Dr. Albert Osterrieth, Berlin, Wilhelmstrasse 57/58.
Taizo Oyagi, Rechtsanwalt. Tokio.

P.

Graf Peter von Pahlen, Botschaftsrat bei der Kaiserlich russischen Botschaft, Berlin, Unter den Linden 7.
Dr. Marc Pallamary, früherer Advokat am Appellhof zu Paris, Smyrna.
Salvatore Palomba, Advokat, Cagliari, via Corte d'Appello 24.
Dr. Georg Panopoulos, Advokat, Athen.
Dr. Vladimiro Pappafava, Advokat, Zara (Dalmatien).
*Dr. Max Pappenheim, ordentlicher Professor der Rechte, Kiel, Waitzstr. 39.
Dr. Caracciolo Parra, Advokat. Professor der Rechte, Mérida (Venezuela).
Dr. Cristoph P. Patalas, Advokat, Athen, Sophoklesstrasse 70.
Dr. Johannes P. Patalas, Advokat, Athen, Sophoklesstrasse 70.

Payan, Direktor der Bank von Peru und London, Lima.
Wilhelm Freiherr von Pechmann, Direktor der Bairischen Handelsbank, München, Ottostrasse 3a.
Dr. phil. Eduard Pechuël-Loesche, ausserordentlicher Professor der Philosophie, Erlangen.
A. Pelldram, Kaiserlich deutscher Generalkonsul, Antwerpen.
Dr. Carlos Meyer-Pellegrini, Buenos-Aires, zur Zeit London, Bedford Place 10, Russell Square.
F. Perels, Wirklicher Geheimer Admiralitätsrat, Ministerial-Direktor, Berlin, Augsburgerstrasse 52.
Michael Pergament, Magister jur., Dozent der Rechte, Odessa, Poststr. 12.
Emil Perkuhn, Oberverwaltungsgerichtsrat, Berlin, Massenstrasse 13.
J. Peters, Oberverwaltungsgerichtsrat, Berlin, Kurfürstendamm 25.
Dr. Hans Munch-Petersen, Privatdozent der Rechte, Kopenhagen, St. Pederstrade 30.
Dr. Julius Petersen, Reichsgerichtsrat, Leipzig, Schützenstrasse 12.
Dr. Leo von Petrazycki, Magister jur., Privatdozent der Rechte. Petersburg.
Dr. August Pflug, Charlottenburg. Englischestrasse 28.
Dr. E. Philippi, Amtsgerichtsrat, Berlin, Lessigstrasse 12.
Dr. Eugen Philippovich Edler von Philippsberg, ordentlicher Professor der Staatswissenschaften, Wien, Reithlegasse 6.
Dr. Julius Pickler, Professor der Rechte, Budapest, Szentkirályi Utcza 22.
Dr. Cornelis Pynacker-Hordyk, früherer Generalgouverneur von Niederländisch-Indien, Mitglied der ersten Kammer der Generalstaaten, Haag, Bezuidenhort 58.
Alexander Pilenco, Magistrand jur., attach. bei der Universität in Petersburg, zur Zeit Berlin, Linkstrasse 30.
A. Pillet, Professor der Rechte, Grenoble, Rue Lesdiguières 45.
Dr. Robert Piloty, ordentlicher Professor der Rechte, Würzburg, Sanderglacisstrasse 28.
*Dr. Oscar Platou, ordentlicher Professor der Rechte, Mitglied der Gesetzes-Kommission, Christiania.
Khun Hluang Phra Kraisi (Nai Pleng), Königlich siamesischer Kronsyndikus, Oberrichter des Kriminalgerichts, Bangkok, Ban Mo.
*Dr. Vittorio Polacco, ordentlicher Professor der Rechte, Padua, via del Pero 196/7.
Dr. Armin Polgár, Richter am Bezirksgericht, Bazin, (Ungarn, Comitat Pressburg).
Dr. Reynaldo Porchat, Rechtsanwalt, São Paulo (Brasilien).
Dr. Felix Porsch, Rechtsanwalt, fürstbischöfl. Konsistorialrat, Mitglied des Hauses der Abgeordneten, Breslau, Schweidnitzerstrasse 51.
Alexander Poujol, früherer Geschäftsträger, Abgeordneter in der gesetzgebenden Körperschaft, Port-au-Prince (Haiti).
Dr. Umberto Pranzataro, Advokat, Neapel, Tarsia 91.
Dr. Hugo Preuss, Privatdozent der Rechte, Berlin, Matthäikirchstrasse 29.
Jules Preux, Mitglied des Komités für ausländische Gesetzgebung beim Justizministerium, Paris, rue de Miromesnil 101.
Dr. Richard Prien. Seeamtspräsident a. D., Charlottenburg, Goethestr. 81.
M. Sergius de Proutschenko, Magister jur, Generalrat des Gouvernements Woronesh, Petersburg, Sergievskaja 18.
Woldemar von Przewalsky, Rechtsanwalt, Moskau, Arbat, Eigenes Haus.
Woldemar von Przewalsky, Friedensrichter, Moskau, Arbat Eigenes Haus.
Seine Durchlaucht Wilhelm Fürst zu Putbus, Erblandmarschall im Fürstentum Rügen und der Lande Barth, Generalmajor à la suite der Armee. Schloss Putbus.

Q.

L. Queck, Landgerichtsrat, Berlin, Marburgerstrasse 1.

R.

A. Radtke, Kaiserlicher Regierungsrat, Berlin, Neue Winterfeldstrasse 12.
Arthur von Raffalovich, Wirklicher Staatsrat, Excellenz, Paris, avenue Hoche 19.
Dr. Heinrich Rauchberg, ordentlicher Professor der Staatswissenschaften, Prag, Weinberge 432.
Dr. Carl Ferdinand Reatz, Justizrat, Giessen.
Mehemed Refik Bey, früherer türkischer Botschaftssekretär in Berlin, Konstantinopel.
Louis Renault, Professor der Rechte an der Universität und École Libre des sciences politiques, Präsident des Institut de droit international, Paris, Rue du Cherche Midi 30.
Dr. Vladimir von Rennenkampf, Professor der Rechte, Odessa, Sadovaja 5, Logis 11.
Dr. jur. et phil. Ernst Rethwisch, Berlin, Achenbachstrasse 15.
Paul von Rheinbaben, Geheimer Oberregierungsrat, vortragender Rat beim Staatsministerium, Berlin, Schöneberger Ufer 13.
Emanuel Lee Richardsohn, Evansville (Indiana, U. S. A.)
Dr. Freiherr von Richthofen, Wirklicher Geheimer Legationsrat, Unterstaatssekretär im Auswärtigen Amt, Berlin, Friedrich-Wilhelmstrasse 17.
Dr. Emil Riedel, Amtsgerichtsrat, Berlin, Augsburgerstrasse 72.
Dr. Anton Riehl, Hof- und Gerichtsadvokat, Wiener Neustadt, Wienerstr. 9,
Dr. Guido Rignano, Livorno, Via Vittorio Emanuele.
Viktor Ring, Landrichter, Berlin, Schöneberger Ufer 46.
*Dr. Alphons Rivier, ordentlicher Professor der Rechte, Generalkonsul, Brüssel, avenue de la Toison d'Or 62.
Dr. Ernest Roguin, ordentlicher Professor der vergleichenden Rechtswissenschaft, Lausanne.
Hector de Rolland, Staatsrat, Generaladvokat am Obergericht, Monaco, Rue Alberto 3, Villa Boisset.
Dr. jur. et phil. Ernst Rosenfeld, Kammergerichtsreferendar, Berlin, Vossstr. 13.
Dr. Eduard Rosenthal, ordentlicher Professor der Rechte, Jena.
Dr. Heinrich Rosin, ordentlicher Professor der Rechte, Freiburg i. Br.
G. Rolin-Jacquemyns, Honorarprofessor an der Universität Brüssel, bevollmächtigter Minister des Königs von Siam, Excellenz, Bangkok.
Dr. Ernst Rosenfeld, Gerichtsassessor, Privatdozent der Rechte, Halle a. S.
Theodor Rosetti, Gouverneur der Rumänischen Nationalbank, früherer Minister, Bukarest, Strasse Povernei.
Dr. Wilhelm Rothe, Amtsrichter a. D., Rechtsanwalt, Berlin, Königgrätzerstr. 60.
Leo S. Rowe, Professor der Staatswissenschaften, Philadelphia, College Hall, University of Pennsylvania (U. S. A.)
Dr. Anselm Rumpelt, Amtshauptmann, Chemnitz.
Giacomo Ruta, Advokat und Procurator am Kassationshof, Rom, via d'Azeglio 24.

S.

Sergius Sabinin, Privatdozent der Rechte, Moskau, Arbat, Nikolsky pereulok, Haus Sabolotzky.
Dr. Felix Saedt, ordentlicher Professor der Rechte, Freiburg i. Schweiz, Rue St. Pierre 315.
Walter von Saint-Paul Illaire, Bezirkshauptmann Tanga (Deutsch-Südwest-Afrika.
Dr. Arthur Salomonsohn, Rechtsanwalt a. D., Geschäftsinhaber der Disconto-Ges., Berlin, Bellevuestrasse 19.

Dr. Georg Salomonsohn, Gerichtsassessor, Berlin, Alsenstrasse 9.
Dr. Giuseppe Salvioli, ordentlicher Professor der Rechte, Palermo.
Dr. Evangelos P. Samios, Syra, z. Z. Berlin, Elsasserstrasse 73.
Dr. Luigi Sampolo, ordentlicher Professor der Rechte, Palermo.
Dr. Richard Samter, Berlin, Luthorstrasse 53.
Paul Sasse, Kaiserl. Geheimer Regierungsrat, Berlin, Derfflingerstr. 13.
Dr. Leo von Savigny, ordentlicher Professor der Rechte, Freiburg i. Schw.
Landrichter Dr. Georg Schaps, Hamburg, Harvestehude, Mittelweg 55.
Dr. Wilhelm Scharling, ordentlicher Professor der Staatswissenschaften, Mitglied des dänischen Reichstags, Kopenhagen.
Dr. Albert E. Fr. Schäffle, Minister a. D., Excellenz, Stuttgart, Urbanstr. 53.
Dr. jur. et phil. H. von Scheel, Geheimer Oberregierungsrat, Direktor des Kaiserlich statistischen Amts, Berlin, Lützow-Ufer 8.
Dr. W. Scheffer. Oberverwaltungsgerichtsrat, Berlin, Villen Kolonie Grunewald, Margarethenstrasse 2.
Dr. Karl Scheimpflug, Rat der K. K. Finanzprokuratur f. Tirol u. Vorarlberg, Wien. Alserbachstrasse 11.
Dr. Karl von Scherzer, Ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Excellenz, Graz.
Paul von Scheyn, Docent der Rechte a. d. Kaiserl. Rechtsschule, Petersburg.
Dr. Domenico Schiappoli, Advokat, ausserordentlicher Professor der Rechte, Macerata.
Dr. Walter Schiff, Beamter der statistischen Centralkommission, Wien I, Gonzagagasse 12.
.Dr. M. St. Schischmanov, Staatssekretair im Justizministerium, Sofia, Ulitza Alabinska 35.
Alfred Schlingmann, Gerichtsassessor, Berlin, Möckernstrasse 91.
Benno Schlomann, Rechtsanwalt, Berlin, Friedrichstrasse 204.
Dr. Arthur Schmidt, ordentlicher Professor der Rechte, Giessen, Ludwigstrasse 45.
Dr. Florian Schmidt, Advokat-Anwalt, Luxemburg, Neuthor-Allee 14.
Dr. Gustav Schmidt, Privatdozent der Staatswissenschaften, Zürich, Hottingen, Schönbächlstrasse 15.
Dr. Victor Schneider, Rechtsanwalt, Berlin, Zimmerstrasse 92/93.
Nikolai Schorstein, Kollegiensekretär, Elisabethgrad, Südrussland, z. Z. Berlin, Mittelstrasse 16/17.
Friedrich Schöndorf, Odessa, Woronzowski-Pereulok 8.
Eduard Aug. Schroeder, Sekretär des Gewerbe-Vereins und des land- und forstwirtschaftlichen Vereins, Teschen, Grosse Lauben 190.
Dr. B. Schröder, Kaiserlicher deutscher Generalkonsul, Beirut.
Dr. Emil Schrutka, Edler von Rechtenstamm, ordentlicher Professor der Rechte, Wien, Cottagegasse 56.
Dr. P. Schubart, Geheimer Seehandlungsrat a. D., Berlin, Keithstrasse 13.
Dr. jur. et phil. Richard Schück, Landrichter, Berlin, Potsdamerstrasse 71.
Dr. Reichsritter Hermann von Schullern zu Schrattenhofen, Professor der Staatswissenschaften, Wien, Magdalenenstrasse 28.
Dr. Karl Schulz, ausserordentlicher Professor der Rechte, Reichsgerichtsbibliothekar, Leipzig, Jakobstrasse 10.
Dr. August Sigmund Schultze, ordentlicher Professor der Rechte, Strassburg i/E., Oberlinstrasse, Ecke der Ehrmannstrasse.
Dr. Ivan Schulz, Prag, Sofieninsel.
*Dr. Wilhelm Schuppe, Geheimer Regierungsrat, ordentlicher Professor der Philosophie, Greifswald.
*Dr. Ernst Schuster, Barrister-at-Law, London, Lincolns Inn, W. C. 15, Old Square.
Dr. Ernst Schwerin, Sanitätsrat, Berlin, Schmidtstrasse 29.
Dr. Graf Georg Schwerin, Kammergerichtsreferendar, Berlin, Flemmingstr. 8.

Graf Ulrich Schwerin, Kaiserlich Deutscher Geschäftsträger, Port au Prince, Haiti.
Dr. Eugen Peter Schwiedland, Privatdozent, Sekretär der Handels- und Gewerbekammer für Oesterreich unter der Enns, Wien, Schwarzspanierstrasse 11.
Dr. Emil Seckel, Privatdozent der Rechte, Berlin, An der Apostelkirche 11.
Ricardo Seeber, Erster Sekretär der Gesandtschaft der Republik Argentinien, Buenos-Aires, Paraguay, Avenida Rosales, z. Z. Berlin, Reichstagsufer 3.
Dr. Arthur Seeliger, Kammergerichtsreferendar, Berlin, Calvinstrasse 2.
Dr. Lisandro Segovia, Honorarprofessor an der Universität von Cordova, Fiscal der Appellationskammer des Kriminal- und Handelsgerichts, Buenos-Aires, Cangallo 2307.
Dr. Arnold Seligsohn, Rechtsanwalt und Notar, Berlin, Friedrichstrasse 226.
Leone Adolfo Senigallia, Advokat, Neapel, Via Donnalbina 20.
Cavalliere Enrico Serafini, ordentlicher Professor der Rechte, Advokat, Macerata, Palazzo Conventati.
Dr. Max Ritter von Seydel, ordentlicher Professor der Rechte, München, Leopoldstrasse 37.
*Dr. Adalbert Sheck, Obergerichtsrat, Sarajevo.
Fred. S. Shepherd, Professor der Staatswissenschaften an der Cornell University, Ithaca New-York U. S. A.
Dr. Sidney Sherwood, Professor der Staatswissenschaften an der John Hopkins-Universität, Baltimore (Maryland), Roland-Park.
Hugo Siefart, Kaiserlicher Regierungsrat, Berlin, Burggrafenstrasse 10.
Dr. Fedor Fedorovic Siegel, ordentlicher Professor der Rechte, Warschau, Nowyi Zjazd 3. Wohnung 5.
Dr. Georg Siemens, Direktor der deutschen Bank, Berlin, Tiergartenstrasse 37.
Dr. Henry Silberstein, Rechtsanwalt, Berlin, Gertraudtenstrasse 25.
Dr. Josip Silović, ordentlicher Professor der Rechte, Agram, Preradovićgasse 15.
Dr. Spyridon Simitis, Advokat und Privatdozent der Rechte an der Universität Athen, Piräus.
Dr. Alfred Simon, Legationssekretär, Bern, Stadtbach.
Dr. Hermann Veit Simon, Rechtsanwalt am Kammergericht, Berlin, Victoriastrasse 5.
Grigory Fedorović Simonenko, ordentlicher Professor der Rechte, Warschau.
Albert Simonson, Amtsgerichtsrat, Berlin, Schöneberger Ufer 37.
Dr. Erwin Simony, Rechtsanwalt, Rheinsberg (Provinz Brandenburg).
Dr. Theodor Clarke Smith, Dozent der Staatswissenschaften, Boston, U. S. A., Parkstrasse 4, z. Z. Berlin, Potsdamerstrasse 13, III.
Dr. Munroe Smith, Professor der Rechte am Columbia-College, New-York.
Dr. Paselino José Soares de Souza, Professor des Civilrechts, Advokat und Abgeordneter, Rio de Janeiro (Brasilien).
La Société de Législation, Port-au-Prince, Haiti.
Arsenius von Sokoloff, Staatsrat, Bezirksrichter, Wilna, Wilnaerstrasse, Haus Wallenstein.
Platon Petrowitsch Sokolow, Magister juris, Nowgorod, Meskowskaja ulitza dom Smetanina.
Dr. Vladimir Victorović von Sokolski, ordentlicher Professor der Rechte, Odessa, Sadowoja 6.
Charles Soldan, Richter am Bundesgericht, Lausanne, Avenue de Beaulieu 2.
W. Späing, Oberlandesgerichtsrat, Breslau, Kronprinzenstrasse 53.
Dr. Jaques Spanjaard, ordentlicher Professor der Rechte, Direktor der Indischen Schule, Delft, Vorstraat 94.
Athanas Spassoff, Sistow, Bulgarien.

Dr. F. Spiegelthal, Gerichtsassessor, Hülfsarbeiter im Reichs-Versicherungs-Amt, Berlin, Nettelbeckstrasse 2.
Dr. Wilhelm Spiess, Gerichtsassessor, Rüdesheim.
Dr. Albert Spitzer, Advokat, Rechtsbeistand des Österreichischen Lloyd, Konstantinopel, Galata, Castrohan.
Frederik Stang, Professor der Rechte, Christiania, Bergdö Alle 3.
Ole A. Stang, Christiania.
Dr. Hermann Staub, Rechtsanwalt, Berlin, Charlottenstrasse 33.
W. Cunningham Steele, Advokat, Edinburgh, Great King Street 69.
Mieczyslaw Stefko, Gerichtsauskultant, Sanok (Galizien).
Dr. F. Vergueiro Steidel, Rechtsanwalt, São Paulo, Rua Direita 38.
Dr. Richard Stephan, Kaiserlicher Regierungsrat, Privatdozent der Rechte an der technischen Hochschule, Berlin, Planufer 8.
Dr. Alois Steinhäuser, Sagens, Graubündten.
Dr. J. R. Steinmetz, Privatdozent an der Universität Utrecht, Velp bei Arnheim.
Dr. Carl Freiherr von Stengel, ordentlicher Professor der Rechte, München, Georgenstrasse 25.
Dr. Felix Stoerk, ordentl. Professor der Rechte, Greifswald, Bahnhofstr. 60.
Dr. Karl Stoos, ordentlicher Professor der Rechte, Wien.
Dr. H. von Strauss und Torney, Oberverwaltungsgerichtsrat, Berlin, Lutherstrasse 6.
Dr. G. von Streit, Privatdozent der Rechte, Rechtsanwalt, Athen.
*Dr. Stephanus von Streit, Königl. Griechischer Finanzminister, ordentlicher Professor der Rechte, Athen.
Dr. Emil Strohal, ordentlicher Professor der Rechte, Leipzig, Elsterstrasse 20.
Eduard Strützki, Geheimer Justizrat, Kammergerichtsrat a. D., Charlottenburg, Kantstrasse 146.
Conrad Studt, Wirklicher Geheimer Rat, Oberpräsident von Westfalen, Excellenz, Münster, Königl. Schloss.
F. Surville, Professor der Rechte, Poitiers (Vienne) rue du Gavis-Vert 9.
Dr. Johannes Philippus Suyling, Advokat, Herzogenbusch, Verwerstraat 185.
Peter Evind Svinhufoud, Mitglied der ständigen Gesetzkommission, Helsingfors.
Dr. Wladimir von Svjatlowsky, wirkliches Mitglied der Kaiserl. Russischen Landwirthschaftl. Gesellschaft, Moskau, Spiridonewka Georgiewsky pereulok, Eigenes Haus.
Nicolaus von Szabó, Präsident der Königl. Ungarischen Kurie, Excellenz, Budapest.

T.

Dr. Yoshito Takane, Tokio, Ushigome, Yaraicho 3, z. Z. Berlin, Artilleriestrasse 17.
Absalon Taranger, Privatdozent der Rechte, Christiania, Universität.
Frank William Taussig, ordentlicher Professor der Staatswissenschaften, Cambridge, Scott Street, (Massachusets, U. S. A.)
João Jacintho Tavares de Medeiros, Advokat, Mitglied der Kgl. Akademie der Wissenschaften, Lissabon, Rua nova do Almada 80.
Dr. Jonkheer van Teets van Goudriaan, Königl. niederländischer ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Excellenz, Berlin, Vossstrasse 16.
Louis Tegner, Kopenhagen, Bernstorffsgade 23.
Dr. Tiktin, Justizrat, Rechtsanwalt am Kammergericht und Notar, Berlin, Taubenstrasse 44/45.
Dr. Antonio Todaro della Galia, ausserordentlicher Professor der Rechte, Palermo, Via Patuono all' Olivassa 44.

*Dr. Manuel-Torres-Campos, ordentlicher Professor der Rechte, Granada.
Dr. J. Tsatsos, Advokat, Athen, Metropolisstrasse 14.
John Tuneld, Malmö Norregatan 16, z. Z. Berlin, Lessingstrasse 48.

U.

Dr. Emanuel Ullmann, ordentlicher Professor der Rechte, München, Ludwigstrasse 29.
*Dr. jur. et phil. Joseph Unger, ordentlicher Honorarprofessor der Rechte und Geheimer Rat, Präsident des Reichsgerichts, Excellenz, Wien, Kantgasse 3.
Dr. Wilhelm Upstroem, Häradshöfding, Stockholm, Florastr. 10.
Dr. Alejandro Urbaneja, Advokat, Caracas.

V.

Dr. Jcilio Vanni, ordentlicher Professor der Rechte, Bologna, Via Rialto 17.
Dr. Nemesio Vargas, Advokat, Lima, San Antonio 133.
Dr. Cavalliere Alberto Del Vecchio, ordentlicher Professor der Philosophie, Florenz, Via Ricasoli 31.
Dr. Ludwig von Velics von Láslófalva, K. u. K. österreich-ungar. Botschaftsrat, Szécsény (Ungarn), z. Z. Berlin, Roonstrasse 6.
*Dr. Milenko R. Vesnitch, ordentlicher Professor der Rechte und früherer Minister des Unterrichts und Kultus, Belgrad.
Dr. Sotirios Vezanis, Athen.
Dr. Ercole Vidari, ordentlicher Professor der Rechte, korrespondierendes Mitglied der Société de législation comparée, Pavia.
The Right Honourable Sir J. H. de Villiers, Geheimer Rat. (P. C.), Präsident des gesetzgebenden Rates, oberster Richter des höchsten Gerichtshofes, Kapstadt (Afrika).
Dr. Willem van der Vlugt, Professor der Rechte, Leiden, Koniggracht 29.
Dr. Adler Vogt, Rechtsanwalt, Moss, Norwegen.
Dr. Moritz Voigt, ordentlicher Honorarprofessor der Rechte, ordentliches Mitglied der Königl. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, Leipzig, Windmühlenstrasse 39.
Dr. Paul Voigt, Berlin, Chorinerstrasse 15.
Dr. Franjo Vrbanic, ordentl. Professor der Rechte, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Agram.

W.

*Dr. Adolf Wach, Geheimer Rat, ordentlicher Professor der Rechte, Leipzig, Goethestrasse 9.
Albert Wahl, Professor der Rechte, Lille, rue Denis-Godefroy 3.
Dr. Karl Walcker, Privatdozent der Staatswissenschaften, Leipzig, Löhrstr. 11.
Dr. Walther Waldschmidt, Syndikus, Berlin, Kronprinzen-Ufer 7.
Dr. August Sartorius Freiherr von Waltershausen, ordentlicher Professor der Staatswissenschaften, Strassburg i. E.
Ernst Waltjen, Gerichtsassessor, Berlin, Uhlandstrasse 74.
Dr. Otto Warschauer, ausserordentlicher Professor der Staatswissenschaften, Berlin, Augsburgerstrasse 53.
Dr. Max Weber, ordentlicher Professor der Rechts- und Staatswissenschaften, Heidelberg.
Dr. Sir Richard E. Webster, Q. C. Attorney general of England, G. C. M. G. M. P. 2. Pump. Court. Temple. E. C. London.
Dr. Adolph von Wenckstern, Privatdozent der Staatswissenschaften, Berlin, Potsdamerstrasse 123a.

Dr. phil. Franz Weyer, Gerichtsassessor, Berlin, Kurfürstendamm 226.
A. Weymann, Kaiserlicher Präsident des Bundesamts für das Heimatwesen, Berlin, Bülowstrasse 100.
Dr. Berthold Wiener, Gerichtsassessor, Hülfsarbeiter im Kaiserlichen Patentamt Berlin, Köthenerstrasse 16.
Dr. Max Wiener, Landrichter, Berlin, Wormserstrasse 6.
Dr. Hans Wieprecht, Gerichtsassessor, Hülfsarbeiter im Kaiserlichen Patentamt, Berlin, Achenbachstrasse 21.
Dr. Friedrich Freiherr von Wieser, ordentlicher Professor der Staatswissenschaften, Prag, Bubna 357.
Seine Durchlaucht Dr. Fürst Wilhelm zu Wied, General der Infanterie, Präsident des Herrenhauses, Neuwied.
Willenbücher, Oberlandesgerichtsrat, Stettin.
Bruno von Wilmowsky, Regierungsrat, Ratibor, Oberwallstrasse 2.
D. Berners Wilson B. A. S. Devonshire Place-Birkenhead (England).
Dr. Alois Winiarz, Privatdozent der Rechte, Lemberg, Sacramentinergasse 4.
Max Winterfeldt, Justizrat, Generalkonsul der Südafrikanischen Republik, Geschäftsinhaber der Berliner Handelsgesellschaft, Berlin, Bellevuestr. 6a.
Dr. Hermann von Wissmann, früherer Kaiserlicher Gouverneur von Deutsch-Ostafrika, Major à la suite der Armee, Berlin, In den Zelten 9a.
Dr. Emilio Wolff, Konsul d. Republik Argentinien, München, Augustenstr. 59.
Ernst Wolff, Amtsrichter, Berlin, Kurfürstenstrasse 119.
Caroll D. Wright, Commissioner im Departement of Labor, Washington D. C. 1209 S. st. N. W.

Y.

Dr. James J. Young, Philadelphia.

Z.

Dr. Nicolaus Zacharias, Advokat, Athen, Philhellenenstrasse 22.
Dr. jur. et phil. Friedrich Zahn, Kgl. bayerischer Regierungsaccessist, Assistent am Kaiserl. Statistischen Amt, Berlin, Frobenstrasse 16.
Dr. Johann Zarnowski, Gerichtsrat bei der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina, Sarajevo.
Dr. Alfred Zimmermann, Kaiserlicher deutscher Konsul, ständiger Hilfsarbeiter in der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, Berlin, Kurfürstenstrasse 50.
*Dr. Ernst Zitelmann, ordentlicher Professor der Rechte, Bonn, Coblenzerstrasse 81.
Dr. jur. Michael Zobkow, Gerichtsadjunct, Sarajevo.
Dr. Constantin Zographos, Privatdozent der Staatswissenschaften, Athen, rue des Muses 14, zur Zeit Berlin. Artilleriestrasse 1.
Dr. Philipp Zorn, ordentlicher Professor der Rechte, Königsberg i. Pr., Königstrasse 82 b. c.
Julius Zöller, Oberlandesgerichtsrat, Zweibrücken bayerische Pfalz, Hohenfelsstrasse 30.
Dr. Robert Zuckerkandl, ausserordentlicher Professor der Staatswissenschaften, Prag, Zyskastrasse 786.

Satzungen
der
Internationalen Vereinigung
für
vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin.

---

§ 1.

Zweck der Vereinigung.

Der Zweck der Vereinigung besteht in der Pflege der vergleichenden Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre, der Erweiterung der Kenntnisse auf dem Gebiete der Gesetzgebung und der wirtschaftlichen Verhältnisse des Auslandes, sowie der Anbahnung eines wissenschaftlich fördernden Verkehrs zwischen den Juristen und Nationalökonomen der verschiedenen Nationen.

§ 2.

Mittel zur Erreichung des Zweckes: a) Vorträge. b) Publikationen.

Regelmässig in jedem Monat findet eine Zusammenkunft statt, in welcher Vorträge gehalten werden, welche dem im § 1 aufgeführten wissenschaftlichen Zwecke entsprechen. Die Vorträge sowie die wissenschaftlichen Beiträge der Mitglieder und die Arbeiten der Vereinigung auf dem im § 1 bezeichneten Gebiet werden durch das „Jahrbuch der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin“ veröffentlicht, welches die ordentlichen Mitglieder gegen Zahlung des Jahresbeitrages erhalten.

§ 3.

Mitglieder: a) Einteilung b) Aufnahme.

Die Vereinigung wird gebildet aus:

a) ordentlichen
b) korrespondierenden
c) Ehren-

} Mitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann jeder berufsmässige Jurist oder Nationalökonom, sowie derjenige werden, welcher sein Interesse für die wissenschaftlichen Bestrebungen der Vereinigung durch Leistungen bethätigt hat.

Der Antrag um Aufnahme als ordentliches Mitglied wird bei dem Vorstande gestellt. Der letztere hat den Namen des Bewerbers baldthunlichst den ordentlichen Mitgliedern der Vereinigung bekannt

zu machen. Innerhalb einer Woche nach der Bekanntmachung kann jedes Mitglied unter schriftlicher Begründung bei dem Vorstand gegen die Aufnahme Widerspruch erheben. Über die Aufnahme der ordentlichen und korrespondierenden Mitglieder beschliesst der Vorstand. Wer in Berlin oder in den Vororten von Berlin wohnt, kann nicht korrespondierendes Mitglied sein.

Zu Ehrenmitgliedern können durch die Generalversammlung in Ausnahmefällen diejenigen gewählt werden, welche sich durch Förderung des von der Vereinigung verfolgten wissenschaftlichen Zweckes ausgezeichnet haben.

§ 4.

Ende der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, sowie durch Ausschliessung wegen eines Verhaltens, welches den Pflichten eines Mitgliedes der Vereinigung nicht entspricht.

Mitglieder, welche mindestens zweimal die Jahresbeiträge nicht entrichtet haben, (§ 5), können durch den Vorstand ihrer Mitgliedschaft für verlustig erklärt werden.

§ 5.

Beiträge.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis zum folgenden 31. März. Der Jahresbeitrag beträgt für die in Berlin und dessen Vororten wohnenden ordentlichen Mitglieder 15 (fünfzehn) Mark, für die übrigen ordentlichen Mitglieder 12 (zwölf) Mark (15 Francs, 12 sh.) und ist im Voraus zu entrichten.

§ 6.

Gäste.

Jedes Mitglied darf bei den Zusammenkünften der Vereinigung Gäste einführen, welche dem Vorsitzenden vorzustellen sind.

§ 7.

Vorstand: a) Zusammensetzung. b) Amtsdauer.

Der Vorstand besteht aus 5 (fünf) ordentlichen Mitgliedern, nämlich aus:

1. dem Ersten Vorsitzenden,
2. dem Zweiten Vorsitzenden,
3. dem Ersten Schriftführer,
4. dem Zweiten Schriftführer,
5. dem Schatzmeister, welcher im Behinderungsfalle von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten wird.

Die Vorstandsmitglieder werden auf 3 (drei) Jahre gewählt.

Das Ausscheiden aus dem Vorstand innerhalb der satzungsmässigen Amtsdauer erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und, falls kein Vorstandsmitglied vorhanden ist, durch Mitteilung an die ordentlichen Mitglieder, welche durch Bekanntmachung in einer Zusammenkunft der Vereinigung an die dort anwesenden Mitglieder geschehen kann. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ergänzt sich der Vorstand durch Einberufung eines Ersatzmannes bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, welche ihrerseits die endgültige Wahl zu treffen hat.

§ 8.

Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Der Vorstand vertritt die Vereinigung nach Aussen. Erklärungen, welche für die Vereinigung bindend sein sollen, müssen von einem Mitglied des Vorstandes auf Grund eines ordnungsmässigen Vorstandsbeschlusses abgegeben werden. Zum Nachweis eines solchen Beschlusses genügt eine von dem Vorsitzenden und Schriftführer ausgestellte Bescheinigung.

Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9.

Rechte und Pflichten des Vorsitzenden.

Der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Zusammenkünfte der Vereinigung, beruft den Vorstand, so oft er dies für erforderlich erachtet oder drei Mitglieder des Vorstandes oder mindestens $^2/_3$ (zwei Drittel) der Zahl der anderen ordentlichen Mitglieder darauf antragen. Er bestimmt die Zeit und Art der Zusammenkünfte (§ 2), beruft die Generalversammlung der Vereinigung (§§ 10, 11), setzt die jedesmalige Tagesordnung fest und trägt für die in § 2 vorgesehenen Veröffentlichungen Sorge.

Der Vorsitzende und der Schriftführer unterzeichnen die Protokolle, welche über jede Zusammenkunft (§ 2), jede Vorstandssitzung (§ 8) und jede Generalversammlung (§§ 10, 11) aufzunehmen sind.

§ 10.

General-versammlung: a) Einberufung. b) Zuständigkeit.

Alljährlich regelmässig im März findet eine ordentliche Generalversammlung statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist zu berufen, so oft entweder der Vorstand es für erforderlich erachtet oder mindestens $^2/_3$ (zwei Drittel) der Zahl der ordentlichen Mitglieder mit begründeter Tagesordnung darauf antragen.

Die Generalversammlung ist ausschliesslich zuständig für:

a) die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 7),
b) die Wahl zum Ehrenmitglied (§ 3),
c) die Aenderung der Satzungen,
d) die Entlastung bezüglich der Kassengeschäfte,
e) die Ausschliessung eines Mitgliedes (§ 4),
f) die Aenderung des Betrages der Jahresbeiträge (§ 5),
g) die Ausschreibung einer ausserordentlichen Umlage,
h) die Auflösung der Vereinigung.

§ 11.

Abstimmung.

Die Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen durch einfache Mehrheit, die Aenderung der Satzungen, durch $^2/_3$ (zwei Drittel) der anwesenden Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Art der Abstimmung wird durch den Vorsitzenden bestimmt, doch muss die Abstimmung beim Antrage von mindestens $^1/_3$ (ein Drittel) der anwesenden Mitglieder durch Abgabe von Stimmzetteln geschehen.

§ 12.

Auflösung.

Falls die Generalversammlung nicht anders bestimmt, wird bei Auflösung der Vereinigung der vorhandene Kassenbestand, sowie der Erlös aus den übrigen Vermögens-Gegenständen der Königlichen Bibliothek zu Berlin überwiesen.

Berlin, den 21. Februar 1894. / 29. März 1895. / 18. März 1896. / 31. März 1897.

Der Vorstand.

